



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



EB

Dahr



Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums

der

germanischen Stämme und seine Geschichte

bis auf die Fendalzeit.

Nach den Quellen dargestellt

von

Dr. Felix Bahn,

o. ö. Professor der Rechte an der Hochschule zu Würzburg.

7

Würzburg, 1866.

A. Stuber's Buchhandlung.



Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums

der

germanischen Stämme und seine Geschichte

bis auf die Fendalzeit.

Nach den Quellen dargestellt

von

Dr. Felix Bohn,

o. b. Professor der Rechte an der Hochschule zu Würzburg.

7

Würzburg, 1866.

A. Stuber's Buchhandlung.

9487-8

Dritte Abtheilung.

Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien.





Meinem Lehrer und Freund

KASPAR BLUNTSCHLI

in

dankbarer Verehrung

zugeeignet.



V o r w o r t.



Raschere Förderung dieses Werkes wurde anfänglich auf meiner Seite durch andere Arbeiten, dann durch die nothwendig gewordene Aenderung im Verlag aufgehalten. Diese und die folgende Abtheilung lagen schon seit einem Jahre druckfertig, die erstere seit Juli gedruckt. Fortan werden so lange Pausen zwischen dem Erscheinen der einzelnen Abtheilungen nicht mehr stattfinden.

Der Anhang zu dieser dritten Abtheilung, das Gebiet Theoderichs (und die Darstellung des Verhältnisses des römischen und ostgothischen Rechtes in Italien) enthaltend, wird als vierte Abtheilung besonders ausgegeben, solchen Forschern, welche nicht an dem gesammten germanistischen Werk Interesse nehmen, die Separat-Anschaffung zu ermöglichen. Der Druck der vierten Abtheilung wird in Bälde vollendet sein.

Es hat sich mir herausgestellt, daß die allseitig, namentlich auch von Waitz wiederholt, ausgesprochne Aufforderung, das Werk bezüglich der folgenden Stämme mit gleicher Ausführlichkeit, besonders mit gleicher Berücksichtigung der politischen Geschichte, fortzusetzen, in der That unabweislich ist. So wird

denn eine fünfte Abtheilung die Geschichte, eine sechste die Verfassung der Westgothen darstellen: erstere wird im nächsten Jahre erscheinen können. Die Geschichte und Verfassung der schließlich im Frankenreich vereinten Stämme wird dann wohl eher vier als drei starke Abtheilungen erfordern. Die Quellenarbeiten für all' diese Stämme sind fast abgeschlossen; und so kann ich die Bearbeitung auch des angelsächsischen und nordischen Königthums, wie sie Titel und Idee des Werkes erheischen, sicherer als vor vier Jahren (A. I. p. XI) in Aussicht stellen.

Die Ankündigung einer zweiten Auflage der ersten Abtheilung beruhte auf einem — nicht von mir verschuldeten — Irrthum. — Mein erster Hauptsatz, von dem rein-germanischen Ursprung des Königthums ist allgemein als dargethan angenommen, dagegen mein zweiter, von der Entwicklung des Bezirks-Königthums zum Stamm- und Volks-Königthum, fast allgemein bestritten worden. Vielleicht, daß die heranziehenden Westgothen, Franken und Alamannen und, in der Nachhut, die nordischen Könige auch diesen Kampf noch zu meinen Gunsten entscheiden.

Würzburg, im November 1865.

Felix Dahn.

Inhaltsverzeichnis.

I. Grundlagen. Allgemeines. Die Ansiedlung. Verhältniß zwischen Römern und Gothen S. 1—23. Vertheilung der Gothen nach Sippen S. 1—5. Die delegatio S. 6. Objecte der Landtheilung S. 6—8. Verbreitungsverschiedenheit S. 8—10. Bedeutung und Maßstab der Landtheilung S. 10—15. Die Römer, Erhaltung der römischen Verfassung und Behörden S. 15—17. Verhältniß der Gothen und Römer nach dem Ideal der Regierung und in der Wirklichkeit S. 17—19. Verhältniß Theoderichs zu Byzanz und den Römern S. 19—21. Romantisirung des Königthums S. 21—23.

II Das Volk. Volksfreiheit. Die Stände S. 24—56.

Die Gemeinfreien, ihr Zurücktreten unter den Amalern S. 24. Ihr Wiedervortreten unter den Wahlkönigen S. 25. Gemeinfreiheit, *capillati*, *Gothi nostri* S. 26. Alter gotthischer Geburtsadel S. 26—28. Neuer gotthischer Dienstadel S. 29. Römischer Adel S. 30. Aemteradel S. 30—34. Reichthum, Abkunft, Bildung S. 35. Gleichstellung des gotthischen und römischen Dienst- und Aemteradels S. 35—37. Druck auf die Gemeinfreien S. 37—39. Die Reichen und die Armen, *honestiores* und *humiliores*, bei den Römern und den Gothen S. 39—41. Schutz der kleinen Freien durch den König S. 41—44. Gründe des neuen Standes-Unterschiedes, Bekämpfung desselben durch den König S. 44—49. Stellung des gotthischen Adels zu den gotthischen Freien S. 49—52. Reste der Volksfreiheit S. 52—54. Die Unfreien, römische S. 54—55, gotthische S. 56.

III. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums S. 57—81.

1. Heerbann. Militärische Einrichtungen und Zustände S. 57—81.

Kriegshoheit S. 57. Ausschließung der Römer vom Heer S. 58. Gründe S. 59. Ausnahmen S. 60. Selbstgefühl des Volksheeres S. 61. Eintheilung, Waffenpflicht S. 62. Bewaffnung, Ausrüstung, Administration, Uebung des Heeres S. 62—65. Die Anführer S. 65. Verpflegung, Befolgung S. 66. *Domestici* S. 67. Proviantirung, Einquartierung, Beitragspflicht der Römer S. 67—71. *Annonae* S. 72—74. *Donativa* S. 74—81.

2. Gerichtsbann. Rechtszustände S. 81–134.

Gerichtshoheit, imperium und bannus S. 82. Die Erlasse des Königs (Bann, Bußen) S. 83. Sorge für gute Rechtspflege S. 84. Aequitas S. 84–86. Kontrolle der Rechte des fiscus S. 86–87. Expropriation S. 88. Willkürliches persönliches Eingreifen des Königs im Interesse der Gerechtigkeit S. 88–92. Gerichtsorganisation, römisches und gotthisches Recht S. 92–93. Der comitatus S. 93. als Appellinstanz und als außerordentliches Gericht S. 94. Verweisung an das ordentliche Gericht S. 94. Delegationen S. 95–98. Selbstgewählte Schiedsrichter S. 98–99. Rescripte und Mandate an die Richter S. 99–100, an die Parteien, bedingte, unbedingte S. 100–103. Ruhm und Besetzung des Hofgerichts S. 103–105. Rechtsbelehrungen, Bestätigungen S. 105–106. Begnadigung, Amnestie, außerordentliche Rechtshilfe S. 106–108. Obervormundschaft S. 108–109. Allgemeine Schutzpflicht S. 109–110. Die Schützlinge S. 111. Potentes und minores S. 111–113. Arten des Schutzes S. 113–116. Die tuitio regii nominis S. 116. Wirkungen, Arten S. 116–119. Sauegarden durch Sajonen S. 119–125. Befreiter Gerichtsstand vor dem comitatus S. 125. Geldstrafen S. 125–131. Untechnische tuitio S. 131–134. Römische Nebenwurzeln S. 134.

3. Gesetzgebende Gewalt S. 135.

Ausschließlich beim König S. 135.

4. Finanzhoheit. Finanzzustände S. 136–158.

Patrimonium regis, fiscus, Namen S. 136. Einnahmen S. 137–140. Die Kron Güter S. 137. Der Schatz S. 138–139. Directe Steuern S. 139–147. Grundsteuer S. 139–143. Die Steuerpflicht der Gotthen und ihre Wiberfetzung S. 140–143, tertiae S. 143–146, bina et terna S. 146, siliquaticum S. 146–147, auraria, monopolium S. 147. Andere Leistungen und Reichnisse, S. 147. Indirecte Steuern S. 147. Regalien S. 148. Bergregal S. 148. Münzregal S. 148–150. Recht auf den Fund S. 150. Verwaltungseinnahmen, Strafgelder und Aehnliches S. 150. Ehrengeschenke S. 150. Ausgaben S. 151–153. Besoldungen, Heer, Verwaltung, Wohlthätigkeit, Geschenke S. 152. Finanzverwaltung S. 152–157. Abstellung der Mißbräuche S. 152–156. Schutz der Curialen S. 153. Die exactores S. 154. Steuernachlässe S. 155–157.

5. Polizeihöheit. Verwaltung. S. 158–172.

Unterschied vom alten Germanenstaat S. 158. Theoderichs Eifer und Vielthätigkeit: Vergleich mit Karl dem Großen S. 158–159, generalitas, salus publica S. 160. Sorge für Ackerbau S. 161. Lebensmittel S. 161–164. Handel S. 164. Post S. 165. Spiele S. 165–167. Wissenschaft S. 167. Bauten S. 168–172.

6. Amtshöheit S. 172–187.

Römische Amtshöheit, ihr Fortbestand und ihre Rechte S. 173. Fortdauer der römischen. Aemter S. 174–175. Absolutistische Wirkung

- S. 176. Mißbräuche der Amtsgewalt S. 176—177. Versuche der Abhilfe S. 178. Außerordentliche Amtsaufträge S. 179. Die gotthischen (duces, comites und) Sajonen S. 180—187.

7. Kirchenhoheit S. 187—247.

Rückfichten des arianischen Königs S. 187. Mächtiger Einfluß der katholischen Bischöfe S. 188—189. Ehrerbietige Behandlung durch den König S. 189. Schutz der Kirche S. 190. Anerkennung, Bestätigung, Erweiterung ihrer Rechte S. 190. Das Gerichtsstandsprivileg der römischen Geistlichen und Bischöfe S. 190—192. Gerichtsbarkeit über die Geistlichen S. 193—197. Die arianische Kirche S. 197—198. Behandlung der Juden S. 198—200. Verhältnis zum römischen Stuhl S. 200. Obovatar und seine Bestimmungen über die römische Kirche S. 202—204. Pabst Gelasius I. S. 203—207. Anastasius II. S. 207. Schisma zwischen Symmachus und Laurentius S. 208—236. Schiedspruch Theoderichs S. 210. Synode von a. 499 S. 211—213. Verklagung des Pabstes S. 213—216. Synoden von a. 501 S. 217—229. Synode von a. 502 S. 229—233. Synode von 503 S. 234—236. Pabst Hormisdas S. 236—237. Pabst Johannes I. S. 237—238. Pabst Felix IV. S. 238—240. Das Simoniegesetz Athalarich's S. 240—242. Agapet I., Silverius S. 243—244. Vigilius S. 245. Totila und die Kirche S. 245—246.

8. Repräsentationshoheit („Gesandtschaftsrecht“) S. 247—253.

Unter Theoderich S. 247—248. Den Wahlkönigen S. 248—249. Das Verhältnis zu Byzanz S. 249—251. Gesandtschaften S. 250. Die Titulirung anderer Fürsten S. 252—253.

9. Das Kronerbrecht S. 253.

IV. Gesamtcharakter des Königthums S. 254—319.

1. Romanismus S. 254—275.

Gründe desselben S. 254—255. Verschiedenheit unter den Amalern und den Wahlkönigen S. 256—257. Die Tracht Theoderichs und die kaiserlichen Insignien S. 257—258. Die Gothen und das Land Italien S. 258—260. Die Bedeutung Roms S. 260—263. Cassiodor S. 263—266. Anschluß an die kaiserlichen Vorgänger S. 266—267. Geschichte des Verhältnisses der Gothenkönige zum Senat S. 267—275.

2. Absolutismus S. 276—319.

Inhalt und Form der absoluten Königsrechte S. 276. Eingriffe in die persönliche Freiheit, Internirungen, Verheirathungen S. 276—280. Bedeutung persönlichen Zusammenhangs mit dem König S. 280—282. Des Königs Gnade S. 282. Sein Hof S. 282—284. Ravenna und die Provinzen S. 284—286. Das palatium (aula, comitatus) S. 286—289. Das convivium S. 289—290. Die Begleitung und Umgebung des Königs S. 290—292. Die besondere göttliche Einsetzung und Leitung der Könige S. 292. Die Titel S. 292—295, *sacra persona* S. 296, *subjecti*, *devotio*, *pietas* S. 296—302. Die

civilitas S. 302. Stolz auf die glänzende Aera S. 302—303 gegenüber andern Germanen S. 303—305. Die Thronfolge als Gradmesser des Absolutismus und der Volksherrschaft S. 305. Athalarich, designatio successoris S. 306—308. Betonung des alten Erbrechts der Amaler S. 308—309 gegenüber etwaigen Prätendenten aus dem Abel S. 309—311. Ernennung Theodahads S. 312. Wahl des Vitigis: Rückschlag S. 312. Beschränkung des Vitigis und der andern Wahlkönige S. 312—315. Die Eidesleistung bei Athalarichs Regierungsantritt, keine alte allgemeine Gewohnheit nachweisbar S. 316—317. Verschiedenheit der Stellung von Byzanz zu den Amalern und zu den Wahlkönigen, zumal zu dem „Tyranen“ Totila S. 317—319.



L Grundlagen.

Allgemeines. Die Ansiedlung. Verhältniß zwischen Gothen und Römern.

Die von Theoderich angeführten Einwanderer und Sieger waren zum weitaus größten Theil Ostgothen¹⁾. Von andern Germanen hatten sich namentlich Rugier angeschlossen: der dem Odoakar feindliche Anhang des vertriebenen Prinzen Friedrich²⁾, und auf dem Marsche durch Dalmatien einzelne Haufen der zurückgeschlagenen Gepiden³⁾. Man mußte nun schon von vornherein annehmen, daß bei der Ansiedlung in der neuen Heimath die Geschlechter und Sippenverbände, soweit sie in dem Volksheer nach den wechselnden Schicksalen und vielfachen Wanderungen noch erhalten waren, beisammen blieben. Schon aus allgemeinen Erwägungen ergibt sich das. Irgend ein Princip, irgend ein bestimmter Eintheilungsgrund mußte befolgt werden, sollte die Arbeit der Landvertheilung und Ansiedlung nicht endlos und nicht zu regelloser Willkür werden.

Man wollte nun aber oder konnte nicht, wie die gewaltsamen Vandalen in Afrika gethan, einige Provinzen als solche, im Gan-

1) Ueber die wahrscheinliche Kopffahl s. Abth. II. S. 78; Manso S. 78. Sartor. 17; auch einzelne Byzantiner waren mitgezogen, Cass. Variar. I. 43, zum Theil wohl als Repräsentanten des Kaisers.

2) A. II. S. 76.

3) In den außeritalischen Provinzen saßen natürlich auch nach dem Siege Theoderich's neben den Provinzialen und Römern und neben den neuen gotthischen Besatzungen auch andere, schon früher daselbst angesiedelte Barbarengruppen: alle diese, nicht nur die Anhänger Odoakar's, sind die antiqui barbari der Varien, ein Gegensatz zu den novi barbari, d. h. den Einwandern unter Theoderich; auch in Italien selbst fanden sich einzelne ältere germanische Colonien: so Schaaren von Alamannen und Taisalen an den Ufern des Po: Ammian. Marcell. 28, 5: Alamannos (Valentinianus) . . cepit . . ad Italiam misit, ubi fertilibus pagis acceptis jam tributarii circumcolunt Padum.

zen, den Gothen zutheilen, so daß man etwa um Rom oder um Ravenna das gesammte Volk concentrirt angesiedelt hätte, mit Ausweisung der römischen Grundbesitzer aus ihren Gütern. Theoderich wollte die Römer bei der Niederlassung seines Volkes möglichst gelinde behandeln: deßhalb entschloß er sich zu dem folgenreichen Schritt, die Gothen über das ganze Reich, zunächst über die ganze Halbinsel und deren wichtigste Grenzprovinzen, zu vertheilen, indem er sie einfach in die früher schon den Schaaren Odoakars zugewiesenen Güterquoten eintreten ließ: wahrscheinlich war dieß mit dem Kaiser für den Fall des Sieges also vorvereinbart worden¹⁾. Bei dieser weiten Zerstreung der Gothen wäre es nun doch der Gipfel der Unklugheit gewesen, auch noch das letzte natürliche Band zu zerreißen, welches diese auseinander gebreiteten germanischen Siedelungen zusammenhielt, das Band der Sippe.

Ferner kommt dazu, daß das germanische Rechtsleben jener Periode sich ohne das nahe Zusammenwohnen der Gesippen gar nicht denken läßt: abgesehen von jenen Rechtsgebieten, in denen die Gültigkeit gothischen Rechts bestritten oder unwahrscheinlich ist, abgesehen vom öffentlichen Recht, vom Strafrecht, vom Civil- und Strafproceß, beruhte auch das Privatrecht und zwar gerade diejenigen Theile des Privatrechts, in welchen am Unzweifelhaftesten gothisch Recht galt, beruhte Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Vormundschaft ganz wesentlich auf dem Verband der Sippe. Mundtschaft und Erbrecht hätte sich aber nicht gothisch erhalten können, wenn die Mundwalte und Erben ohne allen Zusammenhang von Augsburg bis nach Syrakus, vom Tajo bis zur Drave zerstreut gewohnt hätten. — Wenn man aber auch nicht an das spätere friedliche Rechtsleben der gothischen Bauerschaften denkt, wie es fünf Jahrzehnte lang bestand, wenn man sich nur den Augenblick

1) Weßhalb aber hatte schon Odoakar dasselbe System befolgt? Schwerlich reicht die gleiche Absicht der Schonung bei ihm zur Erklärung aus. Es kommt ein andres auch für die Ansiedlung der Gothen wichtiges Moment hinzu. Die Zahl seiner Anhänger war so gering, seine Herrschaft so wenig befestigt und so viel mit Kriegen bedroht, daß wahrscheinlich ein sehr großer Theil seiner Krieger gar nicht auf längere Zeit nach Hause entlassen, sondern um seine Person versammelt gehalten wurde. Da war es dann eher gleichgültig, ob die von den römischen hospites und deren Knechten nach wie vor einschließlich des abgetretenen Drittels bewirthschafteten Güter, von deren Ertrag ein Drittel dem Germanen (hospos) zufiel, beisammen lagen oder nicht; auch hat gewiß Odoakar schon vielfach herrenlose und confiscirte Güter vertheilen können.

vergegenwärtigt, da, nach dem Fall von Ravenna, die Gothen als bewaffnetes Volksheer, in Tausendschaften¹⁾ und Hundertschaften gegliedert, von ihrem Heerführer die Vertheilung des eroberten Landes forderten, so wird man zu dem nämlichen Ergebnis gedrängt.

Denn dieses Volksheer, diese Tausendschaften und Hundertschaften waren ja selbst nach uralter Sitte²⁾ deren Fortbestand bei den Gothen besonders verbürgt ist³⁾, nach *familiae et propinquitates*, nach Sippen und Geschlechtern gegliedert: der Sippenverband war zugleich der Eintheilungsgrund der Hundert- und Tausendschaften, und wenn der Heerführer nach militärischem Maß, regimenterweise, seine Schaaren vertheilen wollte, was ihm aus praktischen Gründen der Gegenwart und der Zukunft am Nächsten liegen mußte, so traf dieser Maßstab wieder mit der natürlichen Gliederung in Familien und Geschlechter zusammen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es — dann aber auch völlig — erklärlich, daß die einzelnen Gruppen von Gothen in jeder römischen Landschaft, auch abgesehen von der machtlos gewordenen Regierung, als organische Einheiten auftreten, daß sie in dem Kriege mit Byzanz, von der Staatshilfe verlassen, als relativ selbständige Körper Waffenruhe, Unterwerfung, Widerstand beschließen, was Prokop so oft zu melden hat⁴⁾. Die bloße Nachbarschaft der Grundstücke würde diesen Zusammenhang solcher Gruppen nicht erklären: denn eine Nachbarschaft mit unmittelbar zusammenhängenden Grundstücken bestand, nach dem System der gemischten Ansiedlung, nicht.

Diese allgemeinen Gründe für eine nach Geschlechtergruppen gegliederte Niederlassung werden nun wesentlich bestärkt durch die schon früher⁵⁾ angeführte positive Beweisstelle: es ist⁶⁾ außer Zweifel, daß die Rugler, welche sich den Gothen angeschlossen, nach dem Geschlechterverband in Italien angesiedelt wurden. Noch im Jahre 541 bilden sie einen ganz nach der Abstammung ausgeschiedenen (*ὡς τὸ γένος ἀπεκρίνωτο* l. c.) selbständigen Lebenskreis, wahrscheinlich in der Gegend von Pavia. Sie hatten während des ganzen fünfzigjährigen Bestehens des Gothenstaates nur untereinan-

1) Var. V. 27 *millonarii*; s. u. „Heerbann“.

2) Tac. Germ. c. 7. A. II. S. 79.

3) A. II. S. 92.

4) b. G. I. 15 u. oft; s. A. II. S. 212; 223; 227; 241.

5) A. II. S. 128.

6) Nach Prokop b. G. III. 2.

der geheirathet; weder Italienerinnen noch Gothinnen¹⁾: sie hatten ihr Geschlecht unvermischt mit eigenem Namen erhalten, sie bilden einen Kreis von geschlossenen Interessen, in welchem ihr Häuptling Erarich eine wichtige Stellung einnimmt²⁾. Dieser Geschlechterverband im Staat thut auf eigne Faust eigne Schritte: es ist bereits nachgewiesen, daß sich diese Erscheinungen nur unter der Voraussetzung erklären lassen, daß diese Geschlechter nebeneinander angesiedelt waren. Offenbar aber hatte man nun nicht etwa diesem Nebenvölklein eine besonders begünstigte Ausnahmstellung gewährt, sondern die Erscheinung ist nur eine Folge davon, daß man das allgemeine System der Niederlassung eben auch bei ihnen angewendet hatte.

Und damit stimmt in bedentfamer Weise zusammen, daß unter dem Wenigen, was wir von dem Leben und den Zuständen der Ostgothen in Italien wissen, vor Allem ein lebhaftes Gefühl des Sippeverbandes sich auszeichnet: alle moralischen und juristischen Wirkungen des Geschlechterzusammenhanges, soweit sie das Gesetz noch gestattet, ja gegen das Gesetz, sind noch in starker Übung: das erklärt sich bei der weiten Ausdehnung des Reiches nur aus dem engen Zusammensiedeln der Sippegenossen.

Die Blutrache steht, trotz dem (römischen) Gesetz, in voller Blüthe: die Königin selber kann sich nicht verhehlen, daß sie vor der Rache der Verwandten ihrer Feinde, welche sie aus dem Wege räumen will, nicht sicher sein werde: und diese Feinde — es sind die Häupter der alten Adelsgeschlechter, die Führer der nationalen Opposition gegen das Romanisiren der Amaler — stehen, obwohl an entgegengesetzte Marken des Reiches versendet, in ständiger Verbindung „durch Vermittlung ihrer Verwandten“³⁾, und diese Verwandten sind es denn auch wirklich, welche das Blut ihrer gemordeten Gesippen mit dem Blute der Mörderin rächen⁴⁾.

So eng ist der Zusammenhang der Sippe, daß Glück oder Unglück nach der Anschauung des Volkes alle Glieder Eines Hauses begleitet⁵⁾, und so heilig sind diese Bande, daß ein tüchtiger Mann,

1) l. c. γυναῖξί μόντοι ὡς ἤκιστα ἐπιγμυγνόμενοι ἀλλοτρίαις ἀκραιφνέσι παιδῶν διαδοχαῖς ἐς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσι αὐτοῖς διασώσαντο.

2) l. c. δύναμιν μεγάλην περιβεβλημένος ἐν τούτοις τοῖς βάρβαροις.

3) Proc. b. G. I. 3. διὰ . . . τῶν συγγενῶν συνήσαν.

4) l. c. 4. Γότθων γὰρ συγγενεῖς κ. τ. λ.

5) l. c. A. II. S. 224.

ein Ideal von einem Gothen, sich weigert, selbst zum Heil des Staates die Familienpietät zu verletzen¹⁾, ja dieß Gefühl ist stärker fast als das nationale: als sein Verwandter, König Idibad, ermordet worden von den Gothen, denkt sogar eine Natur wie Totila die Sache seines Volkes aufzugeben und, was das Bedeutsamste, das offne Bekenntniß solcher Gesinnung schadet ihm nicht im Mindesten in der Meinung der Gothen, offenbar weil sie dieselbe theilen.

Wir haben uns also die Gothen nach Familien und Sippen (*φύλαι*) gegliedert angesiedelt zu denken: neben dem räumlichen Verband der Nachbarschaft bestand und wirkte fort der historisch-hergebrachte persönliche Verband der Geschlechtergruppen, welcher in den Zeiten der unstäten Niederlassungen und politischen Auflockerung während der langen Wanderungen stärker, fast als der politische vorgehalten hatte: er hielt auch in Italien bei vorübergehender Zerrüttung des Staates noch die Gemeinden der Gothen zusammen.

Die eigentliche Landtheilung und Ansiedlung fand nun in folgender Weise statt. Eine vom Könige besonders bestellte Commission, wahrscheinlich aus Römern und Gothen gemischt, leitete das gesammte Verfahren. An der Spitze der Commission²⁾ stand ein vornehmer Römer, Liberius, der an Odoakar treu bis zu dessen Untergang geblieben und durch diese Treue den Sieger nicht erzürnt, sondern gewonnen hatte³⁾: er erhält von Cassiodor das Lob, die schwierige Aufgabe mit großer Sorgfalt und Ordnung, namentlich aber mit großer Schonung der Italiener gelöst zu haben⁴⁾.

Die Gothen wurden nach ihren organischen Gliederungen in Frieden und Krieg, also nach Sippen, Hundertschaften und Tausendschaften von ihren militärischen Vorständen nach den Hauptorten der Landschaften geführt: dort erhielten die Familienväter und andern selbständigen Männer von den Unterbeamten der Commission (*delegatores, delegationis*) schriftliche Anweisungen (öffentliche Urkunden) auf bestimmte in dieser Provinz belegene Grundstücke (Drittel von römischen Gütercomplexen). Diese Anweisungen heißen *pictatia*⁵⁾. Der Umfang des zugewiesenen Grundstückes⁶⁾ richtet

1) l. c. Uraia, der Nefte des Vitigis.

2) *Deputatio tertiarum* hieß sie. Vgl. Manso S. 82.

3) *Cass. Variar.* II. 16.

4) l. c.

5) Das Wort begegnet in den *Varian* und im *Edictum Theoderici* im allgemeinen Sinn einer öffentlichen Urkunde, zweimal in den *Varian* mit specieller

sich nach dem Bedürfniß des Empfängers: also zunächst nach der Größe der Familie, besonders nach der Zahl der noch in väterlicher Mundschaft stehenden Söhne, nach dem Stand und der ganzen Stellung des Geschlechts¹⁾. Woher aber wurde das zu vertheilende Land genommen? welche Grundstücke standen der Commission zur Verfügung?

Zunächst die „sortes Herulorum“, d. h. diejenigen Drittel sämtlicher italienischer Güter, welche Odoakar an seine Anhänger hatte abtreten lassen²⁾.

In sehr vielen Fällen waren diese bisherigen Eigenthümer der Güterdrittel in dem vierjährigen blutigen Kampf oder bei jener dunkel angedeuteten „Vesper“³⁾ oder bei der Ermordung Odoakar's untergegangen oder nachträglich ihres Vermögens beraubt worden: alsdann brauchte also nur der Gothe in das leer stehende Gut des Herulers einzutreten. Dieß war das zunächst liegende, einfachste Verfahren: dieß lag offenbar der Uebereinkunft von Theoderich und Zeno zu Grunde. Der barbarische Sieger trat an die Stelle des barbarischen Besiegten und der römische hospes wechselte, ohne nochmalige Behelligung und Beraubung nur die Person des Nachbarn und Getheilen (consors). Dieß Verfahren wird als das regelmäßige bestätigt von Prokop: „Theoderich that seinen Untertanen (d. h. den italienischen) nichts zu Leide und ließ ihnen nichts zu Leide thun, ausgenommen, daß die Gothen jenen Theil der Grund-

Beziehung auf die Landtheilung: I. 18 (wo es Gaupp S. 474 mit Recht an die Stelle des sinnlosen *petitio* setzt: *si Romani praedium . . . sine delegatoris cujusquam pictacio praesumptor barbarus occupavit . . . priori domino restituat* und III. 35, wo ein Römer in dem Besitze dessen geschützt wird, was der Patricius Liberius ihm oder seiner Mutter per *pictacium* constiterit deputasse: der Name Liberius deutet bestimmt auf die Landtheilung.

6) „Loses“, der Ausdruck *sors* begegnet technisch nur zweimal in den *Varien* III. 17; wo der König einem (gothischen) Priester eine *sors* bei *Trient* schenkt; und VIII. 26, wo die *sortes* ausdrücklich als Grundlage des Lebensunterhaltes der Gothen bezeichnet werden *cum vos sortes alant propriae*. Die Güter der Gothen heißen sonst, wie die der Italiener *casae*, *possessionses* IV. 14; ob das einmalige *consortes* in den *Varien* technisch gemeint, steht dahin.

1) Die Beweise s. unten bei „Abel“.

2) *Manso* S. 80. Ueber den unmittelbaren Zusammenhang dieser Maßregel mit dem hergebrachten römischen Besoldungs- und Einquartierungssystem gegenüber den Soldnern s. *Abth.* II. S. 43 und *Gaupp* S. 460.

3) *A.* II. S. 80.

stücke unter sich vertheilten, welchen Odoakar seinen Anhängern gegeben hatte“¹⁾).

Zudessen neben diesem Verfahren, das die Regel bildete, standen doch auch zahlreiche Ausnahmen²⁾: das einfache Herrentauschen der herulischen Lose konnte nicht immer stattfinden und, wo es stattfand, nicht immer ausreichen.

Erstens behielten viele Heruler u. in Folge der von Theoderich erlassenen Amnestie³⁾ ihre Güter. Zweitens überschritt die Zahl der anzusiedelnden Gothen sehr bedeutend die Zahl der Anhänger Odoakar's. Drittens erfuhr die von Odoakar im Princip ausgesprochne, aber schwerlich durch ganz Italien zur Ausführung gebrachte⁴⁾ Dritteltheilung gewiß durch Theoderich eine umfassende Revision⁵⁾, welche in vielen Fällen zum ersten Mal zur wirklichen Theilung führte⁶⁾, in allen Fällen aber als erste rechtmäßige Theilung von Gothen und Römern⁷⁾ angesehen wurde, welche beide wie Byzanz das Eigenthum der Italiener an ihren Gütern durch die Maßregeln des „Usurpators“ nicht als aufgehoben betrachteten. Daraus erklärt es sich vollständig, daß neben dem Tausch zwischen Herulern und Gothen⁸⁾ auch von einer Theilung⁹⁾ zwischen Römern und Gothen gesprochen werden kann. —

1) Proc. b. G. I. 1. *πλήν γε δὴ δι τῶν χωρίων τὴν μοίραν ἐν σφραγίσιν αὐτοῖς Γότθοι ἐνεύμαντο, ἀπερ Ὀδοακρος τοῖς στασιώταις τοῖς αὐτοῦ ἔδωκεν;* bei Prokop darf ἀπερ statt ἤπερ nicht befremden: s. z. B. Gaupp S. 469; er verwechselt *μοῖρα* und *χώρια*.

2) Diese übersieht Leo I. S. 51.

3) A. II. S. 127; diese erstreckte sich auch auf die bis zuletzt von Odoakar behaupteten Städte (Manso S. 84 zweifelt); sie hatten keine Wahl gehabt.

4) Gaupp S. 470.

5) A. II. S. 127.

6) Odoakar hatte für seine Leute nicht das ganze Drittel von Italien gebraucht, hatte viele derselben stets um seine Person versammelt gehalten und diese hatten dann wohl nur ein Drittel der Einkünfte von ihren römischen hospites bezogen.

7) Damit fällt Pallmann's II. S. 327 Polemik gegen meine Sätze A. II. S. 327. Seine Behauptung, Ostrom habe die gothische Besetzung Italiens nie anerkannt, ist im Widerspruch mit allen Quellen, mit dem ganzen Verhältniß von Byzanz zu dem Gothenreich von der Uebersendung der Insignien an bis zum Ausbruch des großen Krieges.

8) Prokop I. c.; mit Unrecht verwirft seinen Bericht Manso S. 80.

9) Cassiodor; die einschlägigen Stellen müssen bei der Grundsteuer besprochen werden. Mit Unrecht behauptet Manso S. 80 eine nochmalige Beraubung der Italiener.

Die Annahme dieser mannichfaltigen Combinationen bei der Ansiedlung erklärt nun auch allein in lichtvoller Weise die seltsame Vertheilung, in welcher wir die Gothen über die Halbinsel verbreitet finden: keinesweges zwar eine Zusammendrängung derselben in zwei, drei Provinzen (wie bei den Vandalen), aber doch unverkennbar eine viel größere Dichtigkeit der gothischen Bevölkerung in Oberitalien, in Ost- und Mittelitalien als im Süden und Westen der Halbinsel. Dieses interessante Ergebnis läßt sich besonders aus dem so sehr verschieden abgestuften Widerstand ableiten, den die byzantinische Invasion in den verschiedenen Landschaften findet.

Nicht nur Sicilien¹⁾ war stets ein unsicherer Besitz der Gothen, — die Bevölkerung war schon schwierig bei der Besitznahme²⁾, klagte fortwährend über die gothische Verwaltung³⁾ und gab das erste Beispiel eifrigsten Abfalls zu den Griechen, wodurch sie sich den schweren Haß der Gothen zuzog⁴⁾, — ganz Süditalien bis Neapel fällt ohne Widerstand den Griechen zu. In dieser Stadt, einer starken Festung, liegt auch nur gothische Besatzung: es heißt von diesen Gothen, daß sie ihren Hausstand, ihre Frauen und Kinder in der Gewalt des Königs wissen, also in Mittel- und Norditalien. Nur diese Mannschaft kämpft und die den toleranten Gothen dankbar ergebene Judenschaft: von gothischen Einwohnern auch hier keine Spur. Aber auch auf dem flachen Lande von ganz Bruttien, Lucanien, Calabrien, Apulien, Campanien ist keine gothische Bevölkerung von irgend nennenswerther Dichtigkeit: ausdrücklich sagt Prokop: „alles Land bis Benevent unterwarf sich dem Belisar, da dort keine Gothen wohnten“⁵⁾.

Erst in Samnium und Picenum stoßen wir auf landangesehne

1) In Syrakus lag eine gothische Besatzung: vgl. die Bestallungsformel des comes civitatis syracusanae Var. VI. 22 u. IX. 14. Ohne Unterstützung durch eine gothische Bevölkerung ergibt sie sich sofort, Proc. b. G. I. 5, ebenso alle andern Städte: nur in Palermo wird einiger Widerstand versucht, aber nur von der „Besatzung“ (l. c. *Γότθοι δὲ ἐν Πανόρμῳ φυλακὴν εἶχον*), nicht von einer gothischen Bevölkerung. Wenn die Insel nach Prokop anfangs auf ihre Bitten sogar von jeder Besatzung befreit blieb b. G. III. 16, „auf daß ihre Freiheit und sonstige Wohlfahrt nicht verletzt werde“, so liegt darin auch die Befreiung von der Landtheilung.

2) Var. I. 3.

3) l. c. IX. 14.

4) Proc. b. G. III. 19.

5) l. c. I. 15. *Γότθων σφισι τῇ χώρῃ οὐ παρόντων.*

Gothen und zwar genau in der Richtung, in welcher wir sie nach unsrer obigen Annahme zu suchen haben, nicht im Westen, sondern im Osten, nach der Küste des adriatischen Meeres zu. „Da kam Piza, ein Gothe aus Samnium, und unterwarf sich und die Gothen, welche daselbst mit ihm wohnten; und gab dem Belisar die Hälfte des Küstenlandes in die Gewalt, bis zu dem Fluß, der die Landschaft mitten durchschneidet. Die Gothen aber auf dem andern Ufer des Flusses wollten sich dem Piza nicht anschließen und dem Kaiser nicht unterwerfen“¹⁾).

Man sieht, hier beginnt der Widerstand „der im Lande selbst sitzenden“ „wohnenden“ „bauenden“ gothischen Bevölkerung, nicht bloßer Truppendetachements. Die Gothen auf dem „diesseitigen“ Ufer (Prokop spricht vom Hauptquartier in Neapel aus) des Flusses²⁾, d. h. also die im Süden, schließen sich unter einem einflußreichen großen Grundbesitzer und Geschlechterhaupt an die Feinde: die Gothen auf dem jenseitigen, d. h. dem nordwestlichen Ufer fassen im Anlehnen an sicheren Rückhalt andre Beschlüsse. Auch Cassiodor bestätigt gothische Siedelungen in Samnium und Picenum³⁾).

Gehen wir weiter aufwärts nach Norden, so finden wir auf der Westseite der Halbinsel keine massenhaften gothischen Gruppen: der größte Theil von Tusciem gehört dem Prinzen Theodahad, welcher römische Nachbarn hat⁴⁾: wohl aber im Osten: wie im Picentinischen⁵⁾, so in Umbrien, der spätern Pentapolis und dem Exarchat, in den Landschaften Emilia und Flaminia, zum Theil auch noch in Ligurien, stark in Oberitalien und der Lombardei bis nördlich über Verona und Trient hinaus, ebenso stark im Osten, im Venetianischen, besonders aber auf der Ostküste der Adria, in Dalmatien, Savien⁶⁾, Istrien und Liburnien. —

Wenn so im Osten und Norden ein gewisser Zusammenhang

1) b. G. I. 15 τότε δὴ καὶ Πίζας Γότθος ἀνὴρ ἐκ Σαμνίου ἦκων αὐτόν τε καὶ Γότθους, δι' ἐκείνην ξὺν αὐτῷ ὤκηστο καὶ Σαμνίου τοῦ ἐπιθαλασσίου μοῖραν τὴν ἡμίσειαν Βελισαρίῳ ἐνεχείρισεν, ἄχρι ἐς τὸν ποταμόν, ὅς τῆς χώρας μεταξὺ φέρεται. Γότθοι δὲ ὅσοι ἐπὶ θάλασσαν τοῦ ποταμοῦ ἴδρυντο οὕτως τῷ Πίζᾳ ἐπέσθαι οὔτε βασιλεῖ κατήκοοι εἶναι ἤθελον.

2) Ich möchte ihn eher für den Aternus als für den Sagrus halten.

3) Var. III. 13. V. 27.

4) Doch finden sich allerdings auch gothische possessores in Tusciem, Var. IV. 14; namentlich in dem späteren florentinischen Gebiet; vgl. Leo I. S. 53.

5) Var. IV. 14. V. 27.

6) Var. IV. 49.

der gothischen Ansiedlung sich nachweisen läßt, im Westen und Süden dagegen nur vereinzelte gothische Besetzungen begegnen, so erklären sich jene Regel und diese Ausnahmen aus der Regel und den Ausnahmen des Verfahrens bei der ersten Niederlassung: die Regel bildeten dabei die herulischen Lose, die Ausnahmen einzelne besondere Verleihungen und Verschenkungen des Königs. Die herulischen Lose, die wirklich abgetreten nämlich, waren wegen der geringen Zahl der Anhänger Odoakars nicht über die ganze Halbinsel gleichmäßig vertheilt, sondern vorzüglich dicht im Osten und Norden gelagert gewesen — aus denselben Gründen, welche schon lange Ravenna und Verona wichtiger gemacht hatten als Rom und Neapel: — nämlich wegen der Abwehr der Barbaren von den Alpen und von Pannonien her. Daher entscheidet sich denn auch der ganze Kampf Theoderichs mit Odoakar im Norden und Osten: im Süden und Westen hat dieser keinen Rückhalt gegen den Angreifer. Verona, Ravenna sind seine Defensiven und Rimini ist sein südlichster Stützpunkt. — Und ganz erklärlich ist es daher, daß auch der Angreifer vom Süden her, daß auch Belisar erst in denselben Gegenden im Norden und Osten auf geschlossene gothische Siedelungen stößt: hier hatte man massenhaft die herulischen Lose unter die Gothen vertheilen können. Im Süden und Westen finden sich, außer Besatzungen, nur vereinzelte gothische Grundbesitzer, meist auf vom König verpachteten oder besonders geschenkten Gütern. — In den Provinzen außerhalb Italiens (und den wichtigsten Marken wie Rhätien) gab es, abgesehen von der Ostküste der Adria, keine dichte, das Land überziehende Bevölkerung, sondern fast nur Besatzungen der Städte, Castelle und Pässe.

Ein starkes Zeugniß hiefür liegt darin, daß nicht einmal in dem gothischen Südgallien, der fruchtbarsten, nächsten und wichtigsten Provinz außer Italien, Gothen angesiedelt sind. Denn hier werden zur Verpflegung des erst hin zu sendenden Gothenheeres (*gothicus exercitus*) nur die *universi provinciales* beordert, d. h. eben Nicht-gothische Grundbesitzer: es heißt nicht, wie in italienischen Landschaften in gleichen Fällen, *universis Gothis et Romanis* oder *provincialibus in Gallia constitutis*, sondern nur *universis provincialibus*¹⁾. Die Gothen waren auf dem Gebiet des Reiches, vor dessen Erweiterung durch Eroberungen, vollständig untergebracht.

1) Was entschieden nicht aus einer Befreiung der gothischen *possessores* abzuleiten ist; eine solche Befreiung ist mit dem Ton des Erlasses ganz unvereinbar, vgl. Var. III. 42 mit 41.

Wie im Einzelnen die Gothen bei der Landvertheilung bedacht wurden, nach welchem Maßstab und an welche Classen von Personen vertheilt wurde, darüber lassen sich nur Annahmen aufstellen, die aus der Natur der Verhältnisse und den Grundgedanken alles germanischen¹⁾ Rechtslebens folgen: ausdrückliche Quellenberichte darüber fehlen und können nur manchmal durch Consequenzen aus Quellenstellen andern Inhalts ergänzt werden²⁾.

Jedenfalls betrachtete Theoderich jene Landtheilung als die Rechtsgrundlage für alle Grundbesitzverhältnisse in seinem Reich. Merkwürdig ist, daß er hiebei den Bestand dieses seines Reiches nicht erst von der Unterwerfung oder Ermordung Odoakars an datirt (27. Februar oder 8. März a. 493), sondern von seinem Uebergang über den Isonzo (August a. 489), d. h. also, da dieß der officiell anerkannte Grenzfluß Italiens ist, von seinem ersten Erscheinen auf italischem Boden. Das war wohl eine Consequenz aus der legitimistischen Rechtfertigung seiner ganzen Stellung in Italien: sowie er dieß Land im Auftrag des rechtmäßigen Herrn betreten, sollte mit der Besitzergreifung sein Reich als errichtet und an die Stelle der Usurpation Odoakars getreten gelten.

In diesem Gedankenzusammenhang wurzelt eine bedeutsame principielle Entscheidung über Grundbesitzverhältnisse. Ein barbarus hat das Grundstück eines Römers in Besitz genommen und dieser auf Rückgabe geklagt³⁾. Da unterscheidet der König: hat die Occupation stattgefunden, ehe wir den Isonzo überschritten, so kommt es auf den Ablauf der dreißigjährigen Klagverjährung von der Besitzergreifung bis zur Klagestellung an, ob der Römer mit seiner Klage durchbringt. Hat aber die Occupation erst nach jenem Termin (August a. 489) stattgefunden, und hat der barbarus kein *pictacium delegatoris* aufzuweisen, so muß er ohne weiteres restituiren; ob die Klage verjährt sei oder nicht, wird in diesem Fall

1) Ohne ausreichende Kenntniß hiervon werden alle Darstellungen dieser Reiche große Lücken zeigen; so auch das tüchtige Buch von Sartor. Vgl. z. B. S. 17.

2) Wir wissen z. B. nicht, ob die Ostgothen wie andre Germanen bezüglich der verschiedenen Arten von fundi (Häuser, Gärten, Acker, Reb-, Wies- und Waldland) verschiedene Quotentheilungen aufstellten; wie z. B. bei den Burgunden geschah, wo der Römer von Hof, Garten, Wald und Weide die Hälfte, vom Ackerland ein Drittel, von den Knechten zwei Drittel erhielt. Manso S. 81 vermuthet Analoges; aber die Quellen sprechen ohne Unterschied von Dritteln.

3) Die Motivirung des Falls bei Manso S. 83 ist nicht die richtige.

gar nicht untersucht: d. h. der König will von jenem Termin an nur die urkundliche Landanweisung als Titel des Besitzes eines Barbaren an römischem Boden gelten lassen: von da ab soll anderweitige (gewaltsame) Besitzergreifung unerachtet der hinzu kommenden Klagverjährung den Besitz des barbarus zum Schaden des Römers nicht rechtfertigen¹⁾.

Die Landtheilung, wie sie im Auftrag des Königs Liberius vorgenommen, bleibt die Richtschnur für Regelung aller Grundbesitzproceße zwischen Römern und Gothen: in diesem Sinne sagt der König einem Römer, dessen Grundbesitz angefochten wird: „was gemäß unsrer Anordnung der Patricius Liberius Dir und Deiner Mutter hergestelltermaßen per pictacium zugetheilt hat, soll in Kraft und Geltung bleiben“²⁾.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nur die Familienväter oder alle waffenfähigen Gothen Lose erhielten?³⁾ Wahrscheinlich weder das Eine noch das Andre. Es empfingen Lose alle selbständigen d. h. nicht unter Mundschaft stehenden Freien. Also zwar die Familienväter, aber auch die selbständigen Unverheiratheten. Die Frage, wie es sich hiebei mit den noch unter väterlicher Mundschaft stehenden Hausöhnen verhielt, führt sofort zu der zweiten, der nach dem Quantum, welches jeder, der überhaupt empfing, beanspruchen durfte. Keinenfalls empfing jeder Empfänger gleich viel: es wurde nicht etwa das Drittel von Italien unter alle Empfänger in gleichen Losen vertheilt, sondern jeder Empfänger empfing nach Bedürfniß: es wurden Minimalmaße angenommen, welche für den

1) Var. I. 18. si Romani praedium ex quo Deo propitio Sonti fluenta transmisimus, ubi primum Italiae nos suscepit imperium, sine delegatoris cujusquam pictacio praesumtor barbarus occupavit, eum priori domino submota dilatione restituat. quodsi ante designatum tempus rem videtur ingressus adversus quam praescriptio probatur obviare tricennii, petitionem jubemus quiescere pulsatoris. illa enim reduci in medium volumus quae nostris temporibus praesumpta damnamus. Diese Motivirung schließt auch die Deutung aus, daß der Fall vor a. 519 spiele und der König nur deshalb bei der zweiten Alternative der Verjährung geschweige.

2) Var. III. 35; wenn aber dabei der Besitz des Römers auf beneficium principis und votum zurückgeführt wird, so kann damit doch unmöglich das bloße Belassen von zwei Drittel seines frühern Eigenthums, es muß eine Schenkung, Verleihung gemeint sein, welche damals der König dieser römischen Familie ebenfalls durch Liberius mittelst pictacium zuwandte.

3) Manso S. 84.

Alleinstehenden, dann für kleinere, endlich für größere Familien erreicht werden mußten. Ein Hausvater, der noch sechs Söhne in der Mundschaft hatte, erhielt gewiß mehr, als der keinen Sohn mehr in der Mundschaft hatte: die Austheilung an die Söhne mochte dann ihm überlassen werden. Solche Söhne, welche bisher in der Mundschaft gestanden, aber jetzt, etwa während des vierjährigen Krieges, waffenfähig und reif geworden waren, aus derselben auszuschneiden, wurden als selbständige Losempfänger behandelt. Durch die thatsächliche Waffenfähigkeit allein wurde die väterliche (und anderweitige) Mundschaft noch nicht aufgehoben: es mußte noch eine förmliche Entlassung von Seite des Mundwalts (oder des Königs) oder eine thatsächliche Trennung von dem Haushalt des Vaters hinzutreten, was eben jetzt durch Ansiedlung auf eigenem Lose mit Willen des Vaters (oder des Königs) geschehen konnte.

Ähnlich wurde wohl für Mündlinge, welche in der Mundschaft eines Schwertwagens, nicht ihres (verstorbenen) Vaters standen, ein Los ausgeschieden und dem Mundwalt zur einstweiligen Verwaltung übertragen.

Neben der Größe der Familie, d. h. der Zahl der noch in Mundschaft stehenden Haus söhne (auf die Töchter kam es weniger an) waren unvermeidlich auch noch andre damit zusammenhängende factische Momente von Einfluß auf die Ausmessung des Loses.

So die Zahl der Knechte und des Viehes, welche der Einwandernde mitbrachte: denn daß die Gothen diese ihre wichtigste Habe mit nach Italien nahmen, ist selbstverständlich und wird von Eunodius bezeugt¹⁾.

Dies führt zu der Annahme, daß der Reichthum und der Stand die Größe des Loses verschieden gestalteten, eine Ungleichheit, welche mit der germanischen Freiheit oder doch der gewöhnlichen Vorstellung von derselben in Widerspruch zu stehen scheint.

Allein erstens werden wir von unbestreitbaren Thatsachen zu jener Annahme gedrängt, zweitens ist der Widerspruch nicht so grell und vereinzelt, und endlich war die „germanische Freiheit“ bei diesen Gothen in Italien schon sehr bedeutend modificirt.

Es steht fest²⁾, daß der König eine ganz unvergleichbar

1) Sklaven und Vieh der römischen *hospites* wurden jedenfalls als Zubehör des abgetretenen Loses mit abgetreten: also wahrscheinlich ein Drittel der Gesamtzahl.

2) s. unten „Finanzhoheit“.

größere Menge Landes empfing als alle Andern: das ganze Kron-
gut Odoakars, d. h. alles früher dem Kaiser, dem Fiscus gehörige
Land¹⁾, vermehrt durch die eingezogenen Güter seiner Anhänger.
An diesen höchst ausgedehnten Ländereien erhielt das Volk keinerlei
Recht. Aber auch die Prinzen des königlichen Hauses erhielten
einen unverhältnißmäßig größern Grundbesitz als alle Andern.
Dem Prinzen Theobohad gehört „fast die ganze Provinz Tusciens²⁾
und wenn wir auch hievon einige Uebertreibung abziehen und
spätere Schenkungen der Könige³⁾ und widerrechtliche Bereicherun-
gen⁴⁾ in Rechnung bringen — immer bleibt noch eine ursprüng-
liche Dotation von ganz außerordentlichem Umfang.

Ferner: die vornehmen Römer am Hofe und an der Spitze
der Geschäfte waren im Besitze eines bedeutenden Reichthums⁵⁾. Es
geht nun aber nicht anders, wir müssen uns die gothischen Großen
diesen Römern in gesellschaftlicher Lebensstellung völlig gleich den-
ken, und von mehr als Einem derselben wissen wir aus Prokop⁶⁾
und Cassiodor⁷⁾, daß er reich begütert war.

Wenn nun auch ein Theil dieses Reichthums von Geschenken
des Königs herrührte, — wir wissen, daß Theobrich viele Schen-
kungen von Grundbesitz vornahm⁸⁾, — und ein kleinerer aus ihrem
Kamtersold, so reicht dieß doch zur Erklärung solchen allgemeinen
verbreiteten Vermögens entfernt nicht aus, sondern setzt hervorra-
gend starke Dotirung⁹⁾ dieser Geschlechter voraus. Und wenn auch
von diesen Geschlechtern einige dem alten gothischen Volksadel an-
gehörten, der bereits größeren Reichthum mit sich gebracht, so
spricht dieß abermals für stärkere Dotirung mit Land. Denn jener
Reichthum bestand vornehmlich in einer größeren Zahl von Knech-
ten, Rossen, Kindern u., und hier wurde dann in der That dem
Biel gegeben, der Biel hatte. — Es ward aber auch ferner diese
Bevorzugung nicht allzu scharf empfunden. Denn nicht der Adels-

1) Manso S. 84 zweifelt.

2) A. II. S. 186.

3) Var. VIII. 23.

4) A. II. l. c. Var. IV. 39, V. 12.

5) Unten: „römischer Adel“.

6) Biza I. 3. Uraia b. G. III. 1.

7) Ebulun Var. VIII. 10.

8) s. unten „Finanzhoheit“.

9) Manso S. 84 zweifelt.

stand als solcher war an sich der Grund der Bevorzugung, sondern der individuelle Bedarf einer Sippe war das Maß, das sich also nach der ganzen socialen Stellung und damit freilich auch nach dem Reichthume derselben richtete: so erhielten Alle gewiß eher mehr denn weniger als sie brauchten. Und einzelne Unbilligkeiten und Härten auszugleichen, dazu war der König stets mit Vergabungen aus seinem Patrimonium bereit: ausdrücklich fordert er die Unzufriedenen auf, sich an seine Freigebigkeit zu wenden¹⁾.

Von der Existenz des Gegensatzes eines Standes der Vornehmen (und Reichen) zu den Geringen (und Armen) im Gothenreich, eines Gegensatzes, der zunächst sociale, dann aber, zumal im Strafrecht, anfangsweise auch bereits juristische Wirkungen hat, werden wir uns bald überzeugen.

Wenden wir uns nun von der gothischen zu der römischen Hälfte dieses Reiches, so erkennen wir leicht als leitenden Gedanken der gothischen Regierung den Vorsatz, an dem ganzen vorgefundenen Zustand der Römer so wenig als nur irgend thunlich zu ändern: nicht nur im Privatrecht, Strafrecht und Proceßrecht, auch im öffentlichen, im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Es sollte lediglich an die Stelle des Imperators der Gothenkönig getreten sein — ganz ohne Wirkung konnte es natürlich auch für die Römer nicht abgehen, daß der König eines fremden mit ihm eingewanderten Volkes Beherrscher von Land und Leuten geworden: aber diese unvermeidlichen Ausnahmen sollten auf das Unvermeidliche in der That beschränkt bleiben. So bestand vor Allem die ganze Verfassung der Gemeinden, der Städte fort²⁾. Das Edict erwähnt der Curalen häufig³⁾, ebenso Cassiodor⁴⁾, und dieser hat besondere Formeln für Ernennung von Curatoren⁵⁾ und Defensoren⁶⁾. Daß die Formel für *duumviri* fehlt, erklärt man⁷⁾ wohl mit Recht daraus, daß diese von dem Monarchen nicht bestätigt werden mußten.

1) Unten „Heerbann“.

2) Savigny I. S. 336.

3) §§. 27. 52. 53. 68. 69. 113. 126.

4) IV. 11. s. unten Finanzen.

5) VII. 11. 12.

6) l. c. ferner II. 17. III. 49. IV. 45. 49. V. 14 (nicht zu verwechseln mit *defensores ecclesiae* II. 30. IX. 15 und gerichtlichen Bertheidigern III. 46). Edict. §§. 44. 52. 53.

7) Sav. I. S. 337.

Aber auch sie und die ganze hergebrachte Thätigkeit der städtischen Magistrate in der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestanden fort, wie aus dem Edict¹⁾, den Varien²⁾ und zahlreichen Urkunden über Güterläufe und Schenkungen aus der Gothenzeit erhellt³⁾. Daher werden denn die Listen der Curialen, die *alba curiarum*, fortgeführt⁴⁾ und die Ausdrücke *municipes*, *municipia* in technischem Sinne gebraucht⁵⁾. Die ganze Eintheilung des Reiches in „Provinzen“ wurde beibehalten: auch die italienischen Landschaften heißen, wie schon seit lange, *provinciae*⁶⁾.

An der Spitze dieser Provinzen stehen nach wie vor als Vorstände der Civilrechtspflege und des Strafrechts, der Administration und des Finanzwesens zunächst für die Römer⁷⁾, die *rectores*⁸⁾ oder *correctores*⁹⁾; gleichbedeutend *praesul*¹⁰⁾, *praeses*¹¹⁾; ferner *judices*¹²⁾ *consulares*¹³⁾ *duces*¹⁴⁾ *praefecti*¹⁵⁾. Unter ihnen stehen die *comites* der einzelnen Städte¹⁶⁾, der *civitates*. Denn dieß Wort

1) §§. 52. 53.

2) IX. 2. *habetis per leges potestates in civibus vestris*.

3) Abth. II. S. 130. die Citate aus Marini und Spangenberg.

4) Var. IX. 4.

5) l. c. V. 14. VII. 37. 29. 30. III. 9.

6) Cassiodor nennt die folgenden: Aemilia XII. 28. Apulia (*idonea*) VIII. 33. I. 16. 35. II. 26. V. 7. 31. Bruttia (*opulenta*) VIII. 33. I. 3. 4. III. 46. 47. VIII. 32. IX. 3. XI. 39. XII. 5. 12. 13. Calabria (*peculiosa*) VIII. 33. V. 31. Campania (*industriosa*) VIII. 33. III. 27. IV. 5. 10. 32. 50. Liguria II. 20. V. 10. 28. XI. 16. XII. 28. Lucania I. 3. III. 8. 46. 47. IV. 5. 48. VIII. 33. IX. 4. XII. 13. Picenum IV. 14. V. 26. Samnium III. 13. IV. 10. V. 26. Tuscia IV. 5. 19. Venetiae V. 15 XII. 24. 26. Die Inseln Celsina und Cerritona VII. 16. Sicilia I. 3. 4. 29. IV. 7; die vulcanischen Inseln III. 47. Dazu außer Italien Dalmatia III. 25. 26. VIII. 4. 12. IX. 8. V. 24. Gallia („Provincia“ *κατ' ἐξοχήν*) II. 3. 12. III. 16. 38. 40. 42. 43. N. 5. 7. 16. V. 10. VIII. 6. Istria XII. 22. 23. 26. Noricum III. 30. Pannonia (*Sirmiensis*). Rhaetiae I. 11. VII. 4. Savia IV. 49. V. 14. Nr. 8.

7) Inwiefern auch für die Gothen, darüber s. unten Anhang II.

8) Var. VIII. 8. I. 3. VI. 2. VIII. 1. VI. 20.

9) l. c. *Lucaniae*, *Bruttiae* III. 47. *Campaniae* IV. 32. III. 27.

10) III. 46.

11) VII. 2.

12) VI. 3.

13) VI. 20. VIII. 8. *Dalmatiae* V. 24. *Liguriae* XII. 8.

14) In den Marken: wie Rhätien I. 11. VII. 4. Pannonien.

15) *Galliarum* X. 30. XI. 1.

16) Rom, Ravenna, Neapel, Syrakus haben eigne *comites*. Var. V. 22. 23.

wird wie *municipium* technisch gebraucht: in *civitates*¹⁾, und das dazu gehörige Reichbild, das *territorium*²⁾, die *regio*³⁾, gliedert sich das Gebiet der Provinz.

Zur nähern Ortsbezeichnung dient dann noch der Zusatz *locus*⁴⁾ oder *agellus*⁵⁾ oder *casa*, z. B. *casa arcinata*⁶⁾, *arbitana*⁷⁾ oder *massa*, z. B. *palentiana*⁸⁾.

Wie die Provincialverwaltung blieb auch die ganze Centralregierung, das ganze System der Aemter am Hof und in den beiden Hauptstädten, Ravenna und Rom, bestehen⁹⁾.

Betrachten wir nun das Verhältniß der beiden Hälften des Gothenstaats zu einander. In allen oben bezeichneten Provinzen der gothischen Niederlassung bestand ein buntes Nebeneinander von Römern und Germanen, weil die Theilung an dem Gütercomplex jedes einzelnen römischen *possessor* vorgenommen wurde: so grenzte jeder Gothe, wenn auf einer Seite mit einem Landsmann, auf einer oder mehren andern mit einem Römer und füglich konnte Theoderich sagen: wir wissen, daß Gothen und Römer durcheinander gemischt wohnen¹⁰⁾. Die ersten organisirenden Maßregeln, welche dieß gemischte Wohnen begründeten, also die erste Landtheilung und Niederlassung, waren, wie erwähnt, im Ganzen mit großer Glimpflichkeit zur Zufriedenstellung beider Theile vorgenommen worden, namentlich ohne zu empfindliche Bedrückung der Italiener. Dieß bezeugen nicht nur Ennodius und Cassiodor, deren officiöse

1) Adriana I. 19. Tridentina II. 17. Ticinnesis IV. 45. Ravenna III. 9. Syracusana IX. 10. 11. Suaviae IV. 9. V. 14. Spoletina IV. 24. V. 4. Pedonensis I. 36. Faventina V. 8. Forojuliensis, Concordiensis, Aquilejensis XII. 20. Comensis II. 35. Catanensis III. 49. Parmensis VIII. 29.

2) Spoletinum II. 21, 37; nolanum IV. 50; faventinum VIII. 17; neapolitanum IV. 50; scyllatinum VIII. 32; vgl. VI. 23, 24.

3) Tridentina V. 9.

4) Ille z. B. *hostiliensis* oder *Benedicti*.

5) *Juris proprii agellum, qui Fabricula nominatur* VIII. 28. I. 36.

6) II. 11.

7) V. 12; über *casa* vgl. noch III. 52. IV. 14.

8) V. 12; häufig von verpachteten Krongütern: *massa nostra rusticiana in Bruttiorum provincia* IX. 3.

9) s. unten „Amtshoheit“. Mit Recht bemerkt Manso S. 91: es lasse sich nicht entscheiden, ob die geringen Aenderungen in der Competenz einzelner Aemter aus der Zeit Theoderich's oder seiner kaiserlichen Vorgänger herrühren.

10) Var. VII. 3.

und officielle Schönfärberei man nie vergessen darf; es folgt mehr noch aus den übereinstimmenden Berichten aller unabhängigen Quellen über Theoderich's ganzes System, dessen Härte oder Milde gleich bei dieser Grundlegung aller künftigen Verhältnisse sich im Princip entscheiden mußte: ermöglicht wurde die Versorgung der Gothen ohne zu harte Bedrückung der Römer durch die arge Verödung des Landes¹⁾. Und es war nun das oberste Bestreben der Amaler, ein friedliches und freundliches Verhältniß zwischen den germanischen und römischen consortes herzustellen und zu erhalten. Die beiden Hälften des Reiches sollten, wie sie dem König gleich nah am Herzen lagen²⁾, sich als Schützer und Beschützte zusammenschließen, wie Kraft und Bildung sich ergänzen. Beide sollen nicht nach Gewalt, sondern nach Recht und Geseßlichkeit leben: — das ist die „civilitas“, von deren Bedeutung für den Gothenstaat wir noch ausführlich zu handeln haben, — es sollen nicht Furcht und Mißtrauen auf Seite der Römer, nicht Uebermuth und Gewaltthätigkeit auf Seite der Gothen die gute Nachbarschaft stören. Unermüßlich wiederholen die Varien diese Grundgedanken in unerschöpflichen Wendungen. Aber eben die stete Wiederholung dieser Einschärfungen zeigt, wie wenig Erfolg sie hatten. Wir haben bereits früher³⁾ angedeutet und werden bald in fast allen Theilen des Staatslebens bestätigt finden, in wie geringem Maße das Ideal Theoderich's und Cassiodor's erreicht wurde: äußerlich wurden die beiden Reichshälften mit großer Anstrengung in leidlicher Ordnung zusammengehalten, aber die innerliche Gesinnung der beiden Nationen war und blieb Antipathie. Die Italiener haßten, verachteten und fürchteten die lezerischen Barbaren und die Gothen hätten die

1) Hierüber Abth. II. S. 127. Manso S. 76. Ennod. epist. IX. 3 illas innumeras Gotharum catervas vix scientibus Romanis larga praediorum collatione ditasti et nulla senserunt damna superati; und Cassiodor. Var. II. 16 juvat referre quemadmodum (Liberius) in tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos. nam cum se homines soleant de vicinitate collidere, istis praediorum communio causam noscitur praestitisse concordiae. sic enim contigit, ut utraque natio dum communiter vivit ad unum velle convenerit. en factum novum et omnino laudabile: gratia dominorum de cespitis divisione conjuncta est, amicitiae populis per domna crevere.

2) Var. III. 13. quos uno voto volumus vendicare.

3) Abth. II. S. 141 f.

Romanen viel lieber als Besiegte denn als Schützlinge behandelt¹⁾. So kamen denn fortwährend und überall, am häufigsten aber in den von dem Sitz der Regierung entlegeneren Provinzen, Gewaltthätigkeiten und Reibungen zwischen den Germanen und Romanen vor — Gewaltthaten gegen Vermögen, Freiheit und Leben der Männer und Ehre der Frauen, die wir als die Motive der Gesetzgebung der Amaler kennen lernen werden, — noch mehr aber schwebten diese Dinge als Wunsch der Gothen, als Furcht der Provincialen in der Luft, und bei jedem Regierungswechsel, bei jeder Verschlimmerung des Verhältnisses zu Byzanz wurde sofort von beiden Völkern an die Möglichkeit des Abgehens von Theoderich's milder Gleichstellungspolitik gedacht.

So ergriff namentlich bei dem Tode Theoderich's die Romanen die Besorgniß, die neue Regierung möchte die Gothen auf ihre Kosten begünstigen oder doch deren Neigung zur Gewalt nicht energisch genug begegnen, und Athalarich beeilt sich, Hauptstadt und Provinzen hierüber durch eidliche Zusicherungen zu beruhigen²⁾; und ähnlichen Befürchtungen hat mit ähnlichen Mitteln Theodahad zu begegnen, als der Krieg mit Byzanz vor der Thüre steht³⁾. Denn das eigenthümliche Verhältniß der Gothenkönige zu Byzanz war natürlich auch vom größten Einfluß auf ihre Stellung zu ihren romanischen Unterthanen: jeder Wechsel der äußern Politik in jener Richtung machte sich auch in der innern Politik fühlbar.

Theoderich wollte gegenüber seinen Romanen nach der Vernichtung Odoakar's einfach in die Stellung der weströmischen Imperatoren getreten sein: alle Unterthanenpflichten, welche sie bis a. 486 gegenüber den Kaisern zu erfüllen gehabt, sollten sie nun ihm gegenüber erfüllen, der alle Herrscherrechte der Imperatoren über die Römer an sich genommen hatte und ausübte.

Das dreizehnjährige Regiment Odoakar's stand diesem Uebergang nicht im Wege. Wir haben gesehen⁴⁾, wie dieser tapfere Abenteurer sich soviel als thunlich an das legitime Kaisertum hatte

1) Bezeichnend ist Var. V. 39; der König legt gotthische Besatzungen in die (spanischen) Städte „für deren Freiheit zu sechten“ — sie fordern aber von den freien Römern Dienste (servitia) wie von Knechten: non licet ab ingenuis famulatum quaerere.

2) Var. VIII. 2, 3, 4.

3) l. c. X. 13.

4) Abth. II. S. 38 f.

anlehnen wollen. Nach Erledigung des westlichen Throns wurde römischer Staatsdoctrin gemäß, der östliche Kaiser rechtmäßiger Herrscher auch der abendländischen Hälfte des an sich untheilbaren imperium romanum¹⁾. Dieß zu bestreiten fiel dem Emporkömmling anfangs gar nicht ein: vielmehr erkaunte er ausdrücklich den byzantinischen Kaiser Zeno als Herrn des Abendlandes an und erbat sich von diesem, als sein Statthalter Italien unter dem Titel eines Patricius „verwalten“ zu dürfen²⁾.

Erst als diese Versuche im Wesentlichen dadurch gescheitert waren, daß Zeno den westlichen Thron nicht für erledigt und an Byzanz heimgefallen erklärte, sondern die Wiedereinsetzung des vertriebenen westlichen Kaisers Nepos forderte, nahm Odoakar den Königstitel an, ließ aber während seiner kurzen Regierung alle römischen Einrichtungen fortbestehen, die also Theoderich unverletzt vorfand, und ebenfalls fortbestehen ließ. Aber seine Stellung in Italien und zu den Romanen war doch eine wesentlich andre als die Odoakars: erstens wegen seines gothischen Volksthums, zweitens wegen seiner verschiedenen Beziehung zu Byzanz. Der Amaler hatte als Grundlage seiner Macht das alte, nationale Königthum über die Ostgothen; der kühne Söldnerofficier Odoakar hatte sich nicht auf ein nationales Königthum stützen können³⁾: deshalb kann, von den Italienern verlassen, das gothische Königthum zwanzig Jahre, Odoakar nur vier Jahre lang im Kampf bestehen.

Theoderich war im Auftrag des byzantinischen Kaisers in Italien erschienen⁴⁾, an die Stelle des Amalers eine legitime

1) Abgesehen davon, daß noch ein früher verdrängter, von Byzanz eingesetzter weströmischer Kaiser, Nepos, in Dalmatien gelebt hatte: ob Byzanz diesen noch halten werde, war wenigstens ungewiß.

2) l. c. S. 40.

3) Vgl. hierüber A. II. S. 49.

4) Pallmann's Widerspruch II. S. 428 ist ein Widerspruch gegen die Quellen, welche er allzu oft durch „eigenmächtige Kritik“, die ihm Baik Gött. gel. Anz. 1864 S. 1027 mit bestem Fug zur Last legt, beseitigt; ich kann darauf nicht immer eingehen und nur beklagen, daß sein immer fleißiges und häufig scharfsinniges Forschen durch diese Methode, vorgefaßte Meinungen gegen die Quellen durchzuführen, in sehr vielen Fällen in's Absurde geführt worden ist. Ich erinnere nur an seine Entdeckung der „Knappen“ in den deutschen Urwäldern. Auf den Ton, mit dem er mich wie alle Vorgänger, wo er nämlich von ihnen abweicht, behandelt, will ich nicht eingehen und nur noch bemerken, daß ich mir in diesem Werk häufigere Polemik gegen Pallmann schon deshalb ersparen kann, weil ein Hauptmangel seiner ganzen Darstellung gerade der Mangel hinreichender Rechtskenntniß ist.

Regierung zu sehen. Das heißt, er sollte selbstverständlich als König der Gothen über sein in Italien anzufiedelndes Volk kraft eignen Rechtes herrschen, über die Romanen aber nicht kraft eignen Rechts, sondern als Statthalter und (bezüglich der Romanen) unter Oberhoheit des Kaisers, dessen Patricius und Feldherr er war: durch diese Abrede war namentlich der Titel eines Königs der Italiener oder Italiens ausgeschlossen. Aber nach dem Untergang Odoakar's „wurde Theoderich als König der Gothen und Italier ausgerufen“¹⁾. Dazu mögen sehr verschiedene Gründe zusammengewirkt haben: vor Allem die Macht der Thatfachen. Theoderich stand schon als König an der Spitze eines Volkes, des Volkes der Sieger und „Befreier“, — sollte er nicht auch König der „Befreiten“ sein?

Diese große Herrschernatur konnte schwer als Diener eines Andern herrschen. Dazu kam, daß sein Mandant, Zeno, gestorben war, dessen Nachfolger, Anastasius, gegenüber Theoderich sich nicht für persönlich verpflichtet hielt: die byzantinische Arglist, welche ihn ausgesandt hatte, um wo möglich die beiden Barbarenhelden durch einander aufzureiben, hatte er wohl auch von Anfang an durchschaut. Wer zweifelt, daß, wenn Odoakar Sieger und durch seinen Sieg gefährlich geworden wäre, Byzanz unter Glückwünschen für die Vernichtung der Gothen ihm die Hand geboten hätte?

Den Ausschlag aber gab die Macht Theoderich's nach dem Siege: wenn er jetzt, gestützt auf sein Volk, sich König und nicht Statthalter von Italien nennen wollte, — dem Kaiser fehlte jedes Mittel, ihn zu hindern.

Mit diesem andern Namen war aber zugleich ausgesprochen, daß auch im Wesen Theoderich als Beherrscher von Italien viel selbständiger auftreten werde, als man in Byzanz berechnete hatte. Zwar die Zusammengehörigkeit der beiden Reiche wird, namentlich in dem gemeinsamen Gegensatz zu den „gentes“, d. h. der Barbarenwelt, (aller Ragen, auch der andern Germanen) immer anerkannt und bei Theoderich's schwächeren Nachfolgern steigert sie sich bis zur Einräumung einer unbestimmten Schutzhoheit des Kaisers; aber Theoderich und seine kräftigeren Nachfolger betrachteten sich als Herrn Italiens zu eignem Recht, als königliche Nachfolger der

1) A. II. S. 162. In dem Wortlaut könnte liegen sollen, daß dies ohne seinen Willen geschehen sei, was dann jedenfalls nur Schein war.

abendländischen Kaiser¹⁾. Eben deshalb übten sie einerseits über die Romanen alle Rechte, welche die Imperatoren geübt hatten, ließen aber andererseits auch den ganzen politischen Zustand des weströmischen Kaiserstaats für die römische Hälfte ihres Reiches fortbestehen, soweit dieß irgend mit der Ansiedlung der Gothen in Italien und der Nothwendigkeit, Römer und Gothen neben einander zu beherrschen, vereinbar war²⁾.

Die Regel ist also für die römische Hälfte des Reichs Fortbestand der römischen Verfassung. Darum hat dieß Werk, welches nicht die römische Verfassung des sechsten Jahrhunderts, sondern das germanische Königthum zum Gegenstande hat, die ganze römische Hälfte des Gothenreichs nicht um ihrer selbst willen zu berücksichtigen, sondern nur sofern als die Kenntniß des politischen Zustandes derselben unerläßlich ist für richtige Beurtheilung der Verhältnisse der germanischen Hälfte. Denn die Herrschaft Theoderich's auch über die Gothen hat sehr wesentliche Modificationen dadurch erfahren, daß der Gothenkönig zugleich imperatorische Rechte über die Römer übte: es war ganz unvermeidlich, daß er diese viel weiter gehenden, ja qualitativ andern Rechte auch über seine Gothen auszubehnen trachtete. Beide Hälften bildeten ein Ganzes für den Herrscher in dem Einen Staat: es machte das Königthum nothwendig über die Staatsangehörigen als solche gewisse Rechte geltend: die Folge war die fast vollständige Umwandlung des gothischen Königthums nach dem Muster des römischen Imperiums³⁾.

Auf das Allerbestimmteste läßt sich aber grade bei der Geschichte der Ostgothen die Ansicht v. Sybels widerlegen, daß das germanische Königthum erst durch den Dienstvertrag, welchen Häuptlinge mit dem Kaiser geschlossen, entstanden und nur eine Ausdehnung römischer Gewalten und Rechte auf Germanen sei: wir haben das Königthum bei den Ostgothen als lange vor der Berührung mit den Römern bestehend nachgewiesen und auch nach dieser Berührung den Fortbestand von dessen germanischem Charakter: erst jetzt, in dem in Italien errichteten Reich, in welchem wir aber auch immer noch deutlich die königliche und die imperatorische Gewalt, welche Theoderich in sich vereinigt, unterscheiden können, erst

1) Abth. II. S. 160.

2) Ueber die Motive s. u. „Romanisiren“, Bewunderung der antiken Cultur, Milde und Klugheit wirkten dabei zusammen, vgl. Leo I. S. 52, Sartor. S. 11.

3) Dieß verkennt Leo I. S. 52.

jetzt beginnt eine Uebertragung der imperatorischen Gewalt auch über die Gothen, ein Versuch, die ursprünglich sehr beschränkten (aber freilich bei den Gothen schon früher durch die Eroberungen und Wanderungen erweiterten) Rechte des alten germanischen Königthums nach dem Maße des Imperiums auszudehnen.

Wir werden bei unserer Darstellung einerseits das Nebeneinander des germanischen und des römischen Elements in der Herrschaft der Amaler und der Verfassung der Gothen, anderseits aber auch die Uebergänge der beiden Elemente ineinander zu beachten haben. Daß diese Uebergänge fast nie eine Germanisirung des Romanischen, fast immer eine Romanisirung des Germanischen waren, ist unvermeidlich gewesen. Dahin führte nicht nur das starke Interesse des Königthums, dahin führte die Ueberlegenheit der römischen Cultur, der höhere und reichere Entwicklungsgrad der römischen Staatsidee in dem vollständig ausgebildeten und vollständig erhaltenen römischen Staatswesen, dahin führte schon die größere Volkszahl der Romanen, ja endlich auch der unwillkürliche Gesamteinfluß von Luft und Land Italiens. Hätte das Reich der Gothen längere Dauer gehabt, das weichere Volk wäre noch früher und vollständiger zu Italienern geworden als die Langobarden¹⁾.

1) Aehnlich Sartor. S. 21.



II. Das Volk. Volksfreiheit. Die Stände.

Die gothischen Gemeinfreien sind in dem in Italien errichteten Reich nicht mehr die eigentlichen Träger des Staatslebens: das politische Schwergewicht ist von der alten Volksfreiheit auf das Königthum hinübergeglitten: wir haben gesehen¹⁾, wie sich dieser Uebergang schon vor der italischen Periode vorbereitete, und wie nur die Wucht des bewaffneten und vereinten Volksheeres hin und wieder, dann aber freilich sehr energisch, den Willen des Volkes gegen den König durchsetzte.

In Italien sind nun, solange die Amaler herrschen, — denn unter den Wahlkönigen von Vitigis bis Teja gestaltet sich das wieder wesentlich anders — gegenüber dem in Form und Wesen fast überall zum Absolutismus erstarrten Königthum die Rechte der alten Gemeinfreiheit auf einige stolze Erinnerungen des Volkes und einige ehrende Nebewendungen des Königs zusammengeschwunden. Denn die Erscheinung und zugleich die bedeutendste Garantie der Volksfreiheit, die große Volksversammlung, ist im italischen Reich der Amaler verschwunden: an ihre Stelle ist der Hof des Königs, ist der gothische und römische Adel in der Umgebung des Königs getreten. Schon aus äußerlichen Gründen war jetzt das Zusammentreten des Volkes in Friedenszeit zu größern Versammlungen unmöglich geworden, da die Gothen als Siedler oder Besatzung über so weite Provinzen dünn gesäet verbreitet waren. Jetzt mochte noch etwa der Graf die Gothen einer Stadt und ihres Territoriums, höchstens einer kleinern Landschaft, zusammenrufen, ihre Tausendschaften zum Heerbann zu führen, oder ihnen andre Befehle und Erlasse des Königs zu verkünden oder, wie bei Athalarich's Thronbesteigung, ihre Zustimmung zu königlichen Erklärungen abzunehmen: größere Versammlungen zu politischen Zwecken waren im Frieden nicht möglich und schienen, da das Königthum mit Beam-

1) A. II. S. 131.

tung, Hof und Adel alle Staatsgeschäfte selbst in die Hand genommen, nicht nöthig. Die ganz romanisirende Staatsleitung, welche der Fortbestand der römischen Aemter mit sich brachte, hätte auch von gothischen Versammlungen in der That nicht ausgehen können. Erst da der Krieg gegen Byzanz wieder größere Massen als Theile des Volksheres zusammenführt, tritt auch die Volkshfreiheit wieder mehr hervor. Das bei Negeta concentrirte Heer, durch die Gefahr des verrathnen Reiches zur Erinnerung an alte Rechte wach geschreckt, hält eine feierliche Versammlung im alten Stil, welche den König anklagt, absetzt und einen andern König wählt. Von da ab bis zum Untergang des Reiches findet sich wieder häufiger eine active Betheiligung der Menge, freilich vorab des Adels, an der Leitung des Staats: diese Wahlkönige hatten im Kriege weder die Ansprüche noch die Mittel der erblichen Amaler mit deren im Frieden ungestört und unwiderstehlich wirkenden römischen Institutionen.

War doch der ganze Gothenstaat zuletzt auf das Volkshher fast allein beschränkt, und das Volk, um dessen Existenz es sich jetzt handelte, mußte mitwirken bei der Entscheidung seines Schicksals. So geht die „Erhebung des Vitigis zu Negeta von Allen“ daselbst Versammelten aus und an „alle Gothen“ wendet sich sein Antrittsprogramm¹⁾. „Alle Gothen“ befragt König Ildibad, ob man nicht vor Erneuerung des Kampfes Belisar um Erfüllung seiner Zusagen mahnen soll²⁾, „alle Gothen“ König Erarich wegen der Friedensanträge an den Kaiser³⁾, zum ganzen Heer als seinen „Brüdern“ spricht König Totila vor der Schlacht von Faenza⁴⁾. Dieß ist nicht eine bloße Phrase Prokops: auch Vitigis redet officiell die Gothen mit „meine Brüder“ an (Stammgenossen, Landsleute)⁵⁾. Und auch unter den Amalern fehlt es nicht ganz an ehrenvoller Anerkennung der alten gothischen Gemeinhfreiheit: auch von Athalarich werden die Gothen die „Stammesbrüder“ Theoderichs genannt⁶⁾. Besonders bedeutsam aber ist, daß sich auch unter den

1) Var. VIII. 31. „universis Gothis“, was sonst nie begegnet.

2) Proc. b. G. II. 30. *παντας* bedeutet bei Prokop in diesen Fällen immer alle dormalen Befragbaren, d. h. alle Heeres- und Volkstheile im Lager und in der Nähe.

3) l. c. III. 2.

4) l. c. III. 4. *ἀνδρες γοτθωνεῖς*.

5) Var. X. 31. *parentes*.

6) Var. VIII. 9. *cum parentibus suis imperatori dignabatur obsequium*; freilich viel öfter heißen die *parentes* schlechtweg *subjecti*, s. u. „Absolutismus“.

Amalern der alte stolze nationale¹⁾ Ehrenname der gemeinfreien Gothen „capillati“ erhalten hat, und zwar wird derselbe officiell von der Regierung gebraucht²⁾, was ein wohl zu beachtendes Zeichen ehrender Anerkennung des alten Freiheitstolzes ist, in welchem sich der auch nicht-edle Gothe nicht nur dem gothischen Unfreien, auch dem freien Römer gegenüber als etwas Besseres fühlt.

Eine sehr bezeichnende Andeutung dieser besondern Ehre gothischer Gemeinfreiheit liegt auch darin, daß Theoderich von zwei als Knechte in Anspruch genommenen Männern sagt: „Sie erfreuen sich der Freiheit unserer Gothen“, nicht nur der privatrechtlichen Freiheit überhaupt, sondern der „gothischen“ Freiheit, d. h. jener Fülle von Recht und Ehre, welche allen freien Gothen als solchen zukommt; im Privatrecht steht ihm zwar der freigeborne Römer gleich. Aber schon seit Jahrhunderten verband sich mit der ingenuitas des Römers nicht mehr jenes stolze Gefühl auch politischer Rechte und Ehre, welche in der germanischen Gemeinfreiheit lag und deren Empfindung wenigstens auch durch den romanischen Absolutismus Theoderich's noch nicht völlig verbunfelt ist³⁾.

Diese Bezeichnung „unsre Gothen“ (Gothi nostri) ist ebenfalls eine ehrende Betonung des nationalen Bandes zwischen dem König und seinem germanischen Volk: sie begegnet vorzugsweise auf dem Gebiet des Heerbanns⁴⁾, des kriegerischen Selbstgefühls, und verbindet hier König und Volk gegen alle Fremden, auch gegen die römische Reichshälfte: „mit dem Blut der Unsern schützen wir die Römer“⁵⁾. Dieß Gefühl war also doch trotz allem Romanisiren und mancher Bevorzugung der Römer auch den Amalern nicht ganz erloschen: als die amalische Prinzessin Amalafriða im Vanda-

1) A. II. S. 100.

2) Var. IV. 49 und Ed. §. 145.

3) Var. V. 30. Costula atque Daila cum . . . Gothorum nostrorum libertate laentur, onera sibi servilia a vobis causantur injungi, quae nec ipsos decet perpeti nec cuiquam irrationabiliter fas sit imponi; wahrscheinlich Zins und Frohn.

4) s. unten „Heerbann“ (exercitus noster) und „Sajonen“ (sajo noster).

5) Var. X. 18. nostrorum sanguine Romanos vindicamus; vgl. I. 38 juvenes nostri, d. h. unsere jungen gothischen Krieger; unsere Gothen, unsere Stammesbrüder, Gothi nostri parentes nostri, werden vom König auch den rohen Gepiden als Muster aufgestellt, III. 24, (ist aber bedeutet parentes nostri nur die Verchwägerten des Königshauses, IV. I.).

lenreich ermordet worden¹⁾, droht Athalarich mit dem zornigen Schmerz, welchen „unsre Gothen“ über diesen Frevel gegen ihr Königshaus empfinden: die römische Reichshälfte bleibt unerwähnt; in solchen Fällen wird offenbar, was nur zu leicht vergessen wurde, daß die Amaler eben doch gothische, nicht römische Fürsten waren.

Die wichtigste Rolle im Staat unter dem König spielt, wie bemerkt, nicht mehr der Stand der Gemeinfreien, sondern eine Aristokratie, welche aus Römern und Gothen in gleicher Zusammensetzung bestand, in welcher zwar alter gothischer Volksadel noch unterscheidbar ist, deren Grundlage aber nicht mehr dieser altgermanische Erbadel, sondern Hofamt, Staatsamt, Königsdienst, nähere Beziehung zur Person des Königs bildet. Der Staat der Gothen in Italien hat hier, wie in so manchen andern Gebieten, bereits dieselben Erscheinungen entwickelt, welche in den übrigen Germanenreichen aus ähnlichen Verhältnissen ähnlich erwachsen und nur bei dem längeren Bestand dieser Reiche weiter ausgebildet wurden.

Wir haben zuerst die gothische, dann die römische Hälfte des Reiches in dieser Gestalt zu beobachten und werden finden, daß die beiden Nationen in der neuen Dienstaristokratie, abgesehen von wenigen Unterscheidungen, die in der verschiednen Geschichte und Cultur begründet sind, in gleichmäßiger Weise auftreten. — Daß in dem italischen Reich der Gothen noch einzelne Geschlechter des alten gothischen Volksadels bestanden, erhellt schon daraus, daß wir den Bestand eines solchen bis unmittelbar an die italische Einwanderung nachgewiesen haben.

Und es fehlt auch nicht an bestimmten Quellenzeugnissen für gothischen Geburtsadel im italischen Gothenreich.

Manche der alten Adelsgeschlechter mögen in den Wanderungen und Kämpfen untergegangen sein; andre sind übergegangen in die neue Dienstaristokratie, so daß ihre alte Abstammung neben der neuen Dienstehre verschwindet — aber mit Unrecht hat man den Fortbestand des alten Erbadels als solchen geleugnet. Die höchste Stelle in diesem Adel kommt dem königlichen Geschlechte selbst zu²⁾. Aber auch von andern Gothen wird der Adel der Abstammung gerühmt: „Theodegundis, die erlauchte Frau“, wird zur Gerechtigkeit ermahnt mit den Worten: „leg' alle Fehler ab, deiner Herkunft

1) A. I. S. 164 und Var. IX. 1.

2) Bgl. A. I. S. 30. Var. VIII. 9. nobilitas VIII. 23. Proc. I. c. I. 6.

eingedenk¹⁾), und in erwünschter Weise zeigt die Stelle, daß die alte Auszeichnung der frühern Vorfahren dieser Edelfrau sich auch noch in der letzten Generation erhalten hat²⁾. An dem Grafen Binsivab wird, neben dem persönlichen Verdienst seiner Treue und Tapferkeit, ausdrücklich gerühmt „der ehrenvolle Adel seines Geschlechts“³⁾: in ihm vereinten sich also die Grundlagen der alten und der neuen Aristokratie: Abstammung und Dienst⁴⁾, und dieß mußte häufig geschehen, da die Altedeln in ihrer hergebrachten Stellung besondere factische Erleichterung besaßen, auch die Grundlagen der neuen Aristokratie für sich zu gewinnen. Ausdrücklich hebt es Prokop bei Vitigis hervor, daß er zur Krone gelangte, „obwohl nicht aus einem angesehenen Hause“, nur durch kriegerisches Verdienst ausgezeichnet⁵⁾.

Und wenn nun unter Theoderich dieser Adel nur passiv hervorrage, d. h. weil er von der Regierung besonders geehrt wird, so tritt er gegen dessen Nachfolger alsbald energischer hervor. Der alte Volksadel war es, nicht der neue Dienstadel, der ja seinen Vorrang dem engen Anschluß an die Monarchen verdankte und noch nicht genug befestigt war, sich, wie die fränkische Dienstaristokratie, schon gegen die Krone zu erheben, die alten Adelsgeschlechter waren es, dem Königshause schier ebenbürtig, die eifersüchtigen Wächter der alten Volksthümlichkeit, welche der romanisirenden Tochter Theoderich's entgegentraten und die national-gothische Erziehung Athalarich's durchsetzten⁶⁾. Und drei von ihnen, die Häupter dieser Partei⁷⁾, werden von der Regentin verbannt und ermordet. Daß diese Männer nicht bloß persönlich, sondern durch Geburtsadel

1) Var. IV. 37. Theodegunda illustris femina: memor natalium tuorum abjicias omne vitiosum; ganz wie der habfüchtige Prinz Theobahab erinnert werden muß, l. c. IV. 39. Amali sanguinis virum non decet vulgare desiderium.

2) l. c. proavorum forsitan oblitterentur exempla, longi generis minus facta recolantur, similes autem filii patrum praeconia mox sequuntur. Dieß verbietet auch, Theodegundis für eine Amalungin zu halten.

3) l. c. X. 29. cum generis tui honoranda nobilitas et magnae fidei documenta suasissent, ut tibi urbem ticinensem quam per bella defenderas gubernandam pace crederemus.

4) Verdienst, Vertrauen des Königs.

5) l. c. I. 11. *οἰκίας μὲν οὐκ ἐπιφανέους ὄντα*; der Ausdruck *οἰκία* beweist die Existenz erblicher Geschlechter noch zu Prokops Zeit.

6) l. c. I. 2. *δοιοὶ ἐν αὐτοῖς λογμῶτατοι ἦσαν*.

7) l. c. *ἐν βαρβάροις λογμῶτατοι*.

ausgezeichnet sind, erhellt daraus, daß ihre zahlreichen Verwandten ebenfalls „höchst hervorragend“ sind¹⁾.

In sehr vielen Fällen ist es nun aber bei der Unbestimmtheit des Sprachgebrauchs Prokops und der Unklarheit Cassiodors und der Gleichgültigkeit beider für diesen Unterschied nicht zu erkennen, ob alter Erbadel oder neuer Dienstadel gemeint sei²⁾. Desto wichtiger ist ein Fall, in welchem wir mit Bestimmtheit einen Gothen nicht durch alten Adel getragen, sondern durch persönliches Verdienst in Krieg und Frieden emporsteigen, zuletzt auf der höchsten Stufe dieses neuen Adels als einen der Hauptlenker des Staates erblicken, dessen Treue das Königshaus selbst durch Verschwägerung zu belohnen zugleich und zu sichern nicht verschmäht: es ist dieß Graf Thulun. Er hatte in früher Jugend mit Auszeichnung gegen die Bulgaren gefochten, dann das hart bedrängte Arles glänzend gegen die Franken vertheidigt und endlich noch einen andern Feldzug in Gallien zu glücklichem Erfolg geführt. Im Frieden hatte er am Hof Theoderichs wichtige Aemter bekleidet und, vor allen andern gothischen Großen, den stärksten Einfluß auf den König gewonnen; Cassiodor wagt sogar zu sagen: er beherrschte den König³⁾. In der

1) *Alav λόγιμοι* I. c. I. 4; Amalafuntha weist sich durch die That den *λογιμοτάτοις* verhaft. I. 3.

2) Ich habe die Redeweise Prokops so genau als irgend möglich geprüft, s. A. II. S. 261. und Dahn, „Prokop“, bestimmtere Resultate als die dort gegebenen lassen sich nicht gewinnen; Köpke S. 205 irrt, wenn er *ἄριστοι* technisch für den engeren Rath des Königs gebraucht glaubt; manchmal sind die *πρώτοι καὶ ἄριστοι* Adel beiderlei Art und zugleich „die Tapfersten“ so b. G. I. 7; I. 18 nur letzteres; ebenso unbestimmt sind die Ausdrücke *εἰ τι καθαρόν, δόκιμον, λόγιμον* etc. *ἦν* z. B. IV. 26 oder *οὐκ ἀφανῆς ἀνηρ* I. 23 der stattliche, streitbare Mann, der mit Helm und Harnisch, als ein Vorkämpfer, vor der Schlachtreihe steht, ist gewiß ein Edler. *ἀρχοντες* bezeichnet bald Könige, bald Beamte, bald Heerführer, letzteres I. 23. I. 16., vgl. III. 15. *πρώτοι* und *ἄριστοι* sind oft die Hofleute, die unmittelbare Umgebung des Königs, unter den Amalern, Römer wie Gothen, später meist Gothen, so I. 7. die *πρώτοι Γότθων*, welche Justinian gegen Theodahad zu gewinnen sucht, die *ἄριστοι* mit denen Ibdibad tafelt III. 1., beides, doch meist Gothen, die *πρώτοι*, durch welche Justinian den zweideutigen Theudis aus Spanien an seinen Hof zu locken sucht. I. 12.

3) Var. III. 10; bes. aber 11; Thulun wird der Rathgeber des Königs: *egit locum merito publici secreti. cum ipso proelia, cum ipso negotiorum aequabilia disponebat et in tantam similitudinem ejus cogitationes adjunxerat ut causis recognitis quod ille velle poterat, iste sua sponte peragebat. defensorem omnium suis tractatibus adjuvabat et ministrando consilium regebat ipse rectorum.*

gefährlichen Zeit von Athalarichs Regierungsantritt wurde er, schon früher der Verschwägerung mit den Amalern gewürdigt, zum Patricius erhöht und aufgefordert, des Königs Jugend durch seine Kraft und Weisheit zu stützen und zu leiten. Und dieser Mann, nach dem König der erste Gothe im Staat, war nicht von altem Erbadel. Die zwei langen Erlasse, welche alle nur irgend auffindbaren Vorzüge von ihm aussagen, schweigen nicht nur völlig von dem, wo er begründet ist, nie übergangenen Ruhm der Abstammung, sie lassen ihn auch erst durch seine Heirath eine nobilissima conjunctio gewinnen¹⁾. Es ist bezeichnend, daß gerade dieß Haupt des neuen Gothenadels als Stütze der Regierung dienen muß, welche an den Häuptern des alten Gothenadels ihre Opposition hat.

Diese neue Aristokratie der Gothen, deren Erhebung durch Hofdienst, persönliche Huld²⁾ und Gnade des Königs und daher durch Reichthum erst die Darstellung des Absolutismus der Amaler und der alles Andre verdrängenden Bedeutung ihres palatium in's klare Licht stellen kann, hatte ihr Vorbild in dem römischen Adel jener Zeit und dieses Reiches. Nach dem Aussterben des ältern römischen Adels hatte sich ein neuer römischer Adel gebildet aus jenen Geschlechtern, welche seit Jahrhunderten durch Reichthum und Bildung ausgezeichnet, sich im gleichsam erblichen Besitz der höheren Staatsämter erhielten³⁾. Diese Geschlechter⁴⁾, vielfach durch Verschwägerung verbunden⁵⁾, bilden einen starken, geschlossenen Stand, dessen Bedeutung im Gothenstaat wir von allen Seiten betrachten

1) Er ist nach dem Alles zusammenfassenden Abschluß, *bellis, felicitate, prudentia clarus*, — von der sonst immer mit gerühmten *claritas natalium* kein Wort. Die *nobilissima stirps Gothorum* III. 10 bezeichnet die Nationalität.

2) Man denkt hierbei natürlich zunächst an die Gefolgen des Königs. Aber meine Analyse der *δορυφόροι, ἐπόμεινοι* des Prokop hat die Unbestimmtheit dieser Ausdrücke wohl dargethan, die man nicht wie Köpfe technisch auf Gefolgschaft deuten kann. Es fragt sich, ob dieses alte germanische Institut nicht auch wie alle andern bei den Amalern völlig romanisirt wurde. Etwas Aehnliches wie die alte Gefolgschaft war thatsächlich allerdings gegeben in dem Zusammenleben mit den gothischen aber auch römischen Großen des palatium, *comitatus* s. u.

3) Vergl. über diese römische Aristokratie im Allgemeinen Dahn, Prokop, S. 135 f. und Var. I. 4. 30. 42. II. 1. 2. 3. 15. III. 6. 12. IV. 4. V. 3. 22; über die Quasi-Erblichkeit der Aemter I 4. V. 4. VI. 14. 25. III. 6. 12. V. 40.

4) Bei den Griechen *οἱ λόγιμοι, δόκιμοι* Proc. I. 8. 10. III. 30. Marjes erhält als Geiseln von Lucca *οὐ τῶν πολλῶν καὶ ἀγεννῶν, ἀλλ' ἐπίσημοι ἐν τοῖς μάλιστα καὶ εὐπατρίδαι* Agathias I. 12.

5) Var. IX. 7.

müssen, weil sich nach seinem Muster auch der neue gothische Adel bildete und mit ihm zu einer herrschenden Macht im Staatsleben zusammenschmolz. Theoderich und die Amaler nach ihm besetzten aus diesen römischen Adelsfamilien regelmäßig die hohen römischen Aemter; die Abkunft von diesen Geschlechtern wird von den Gothenfürsten hoch geehrt¹⁾. Und doch war dieser Adel das Haupt der national-römischen Opposition gegen die Barbarenherrschaft und, mit der katholischen Geistlichkeit, deren gefährlichster Feind.

Der Uebertritt dieses Adels entscheidet den Sieg der Byzantiner und dieser Adel bildet die Emigration, welche am Hofe zu Byzanz, wo sie Verwandte und Freunde in Menge hatten, unablässig zur Fortführung des Krieges bis zur Vernichtung der Gothen in Italien schürt. Diese Geschlechter waren auch sehr reich: sie besaßen große Latifundien in ganz Italien, welche sie durch Sklaven unter ihren Intendanten (*actores, procuratores*) bewirthschaften ließen²⁾ oder in Pacht gegeben hatten (*conductores* s. u.). Das Haus Cassiodors hatte so ausgedehnte Pferdezucht, daß es das Heer der Gothen in großem Maß mit Rossen versah, schenkungsweise, wie dieser Adel überhaupt die Verwendung seiner großen Reichthümer für den Staat als Ehrensache ansah³⁾. So sehr ist die Besetzung der höhern Aemter aus diesen Kreisen Regel, daß es besonders hervorgehoben und geradezu entschuldigt wird, wenn einmal der Consulat an einen Gallier Felix fällt, dessen Geschlecht aber auch ursprünglich römisch und vielfach mit Aemtern geehrt war⁴⁾. Bei Ernennung eines Abkömmlings der Decier⁵⁾ zum Patricius wird der alte Ruhm dieses Hauses gefeiert und von allen Senatoren heißt es: „schon eure Herkunft ist ein Lob, der Ruhm wird mit edeln Sproßlingen zugleich geboren, mit eurem Leben fängt auch eure Ehre an“⁶⁾.

1) So wird von dem Hause Cassiodors gerühmt Var. I. 4. *Cassiodoros siquidem praecedentes fama concelebrat, antiqua proles, laudata prosapies, cum togatis clari, inter viros fortes eximii*; ein Vorfahr des gothischen Ministers war unter Valerian *tribunus* und *notarius* gewesen, ein Freund des Aëtius, Gesandter bei Attila; ein anderer hatte Sicilien und Bruttien gegen die Vandalen vertheidigt; über die verschiedenen Cassiodore s. Mausso S. 85. 86.

2) Sie schickten ihre *procuratores* zur Steuerentrichtung. Var. II. 24.

3) Var. II. 2; vergl. noch über den Reichthum des Patricius Felix II. 2; der Decier III. 6. *ampla patrimonii cura*.

4) II. 1. 2.

5) Das Recht auf solche alte historische Namen legte meist Schmeichelei und Eitelkeit ganz neuen Familien bei.

6) Var. III. 6.

Ueberall wird an die alten Traditionen dieser Geschlechter angeknüpft¹⁾, und in immer neuen, bezeichnenden Wendungen wird die factische Vererbung der höhern Aemter in diesen Familien ausgedrückt: „Zögerung in der Beförderung wäre möglich, wo nur edle Abkunft oder nur persönliches Verdienst vorliegt, sie ist unmöglich, wo sich beides vereint²⁾. Opilio erhält die *comitiva sacrarum*: sein Bruder und sein Vater schon bekleideten dasselbe Amt³⁾.

Diese vornehmen Adelsgeschlechter werden selbst der Verschwägerung mit dem Königshause gewürdigt: so die Anicier⁴⁾.

1) l. c. VIII. 22 bei Beförderung des Cyprianus: *similes habuistis olim Decios, similes vetustas praedicat fuisse Corvinos.*

2) Var. III. 5; *sola perfectio a vobis postulatur, cum multa vobiscum nascantur; elaboratae sunt longa aetate vestri generis dignitates, qua notissimo quodam habitaculo lares in vestra posuere familia;* III. 12 bei Ernennung eines praefectus urbi: *scitis enim saepe ex hac familia viros enituisse praecipuos; der Vater des Candidaten war comes privatarum, der Großvater sacrarum largitionum, dann magister; vgl. V. 3. 4. IX. 7.*

3) VIII. 16 *ipsa quodammodo dignitas in penetibus vestris larum posuit et domesticum est foetum publicum decus, vgl. IX. 22. latere potest forsitan vulgare hominum genus, nesciri non potest proles senatus; so erhält Paulinus den Consulat: honorem familiae vestrae domesticum: vos enim completis paginam consularem, vos crebro nominat cursus annorum, vestrum nomen repetitum semper efficitur gloriosum, curia romana completur pene vestra familia IX. 23. honorum (consulatus) non miratur Deciorum familia, quia plena eorum sunt atria fascibus: aliis rara dignitas ista contingit, in hoc decursu generis pene nascitur consularis, in te antiquos Decios Roma cognavit, Decios inquam, priscis saeculis honoratam prosapies, libertatis auxilium, curiae decus, romani nominis singulare praeconium; über diese „Decier“ vgl. noch: III. 6. *maximi serenitatis nostrae luminibus Deciorum sanguis irradiat, qui tot annis continuis simul splendet claritate virtutis et quamvis rara sit gloria, non agnoscitur in longo stemmate variata. saeculis suis produxit nobilis vena primarios . . nescit inde aliquid nasci mediocre . . pullulat ex uno germine . . honor civium, gloria generis, augmentum senatus. II. 1. agnoscat curia . . sanguinis decus, quae non semel coronam suam nobilitatis ejus flore vestivit. novit inter reliquos fasces viros inde sumere consulares, qui longo stemmate ducto per trabas lege temporum originarius est honorum.**

4) X. 11. *considera quod merueris et dignum te nostra affinitate tractabis. hic honor (primiceriatus, = domesticatus, s. X. 12) quamvis tantis natalibus videatur inferior, cunctis tamen fascibus tuis videtur esse felicior, cujus tempore meruisti conjugem regiae stirpis accipere, und vgl. ihr Job X. 12. neque enim fas est humile dicere quod gerit Anicius (nicht amicius wie ältere Ausgaben) familia toto orbe praedicata vero dicitur nobilis etc.; über die Bevorzugung dieses Adels und seinen Voranspruch auf die fast*

„Es ist unsere prophetische Weise, aus den Tugenden der Väter die Erfolge der Nachkommen zu bemessen, denn Art läßt nicht von Art“¹⁾. „Nach glänzenden Amtsführungen der Ahnen werden mit Fug den Nachkommen die höchsten Würden verliehen: denn keiner will gern hinter dem Ruhm der Seinen zurückbleiben“²⁾. „Am Liebsten führen wir in die Curie die Sprößlinge der Curie selbst zurück, denen die senatorische Würde angeboren ist“³⁾. „Nach dem Recht der Erblichkeit nimmst du die Wohlthaten des Herrschers in Anspruch, du erlangst die Würde des Bruders, auch an Weisheit sein Bruder, und ein neues Recht haben wir in eurem Fall geschaffen, daß die Verwandten sich im Amte folgen“⁴⁾, — es war dieß aber schon lange kein „neues Recht“ mehr: „übe die Thätigkeit, die Deiner Abkunft zusteht“, heißt es bei der Ernennung des Cyprianus zum comes sacrarum largitionum⁵⁾: „Die Nachkommen sollen sich der Würden erfreuen, die schon ihre Väter besaßen“⁶⁾.

erblich gewordenen Aemter s. noch Var. II. 2. non enim relinqui inglorios patimur, qui generis claritate praedicantur: curat quinimo honorum gradus per parentes; II. 3. bei der Rückkehr eines durch langen Aufenthalt in Gallien verbunkelten Geschlechts zu römischen Würden: jacebat nobilis origo sub gallicano justitio . . tandem avarum antiquus laurus ab honoratae curiae sylva legerunt. nam quis possit negare generi munus cujus habeatis (nomen ist zu ergänzen) velut in arce depositum? cujus ut antiquam prosapiam satiati veterum copia transeamus, est adhuc in oculis omnium candidati nobilissimus pater, qui . . ita produxit in curia etc.

1) Var. II. 15. vgl. qui es clarus stemmate, splendeas dignitate; III. 12 scitis enim saepe ex hac familia enituisse praecipuos . . accedit (zum Großvater) nobilissimus propecti pater. tot igitur originis argumenta promittens credamus bona de nobili, quia laudabilis vena servat originem et feliciter posteris tradit quae in se gloriosa transmissione promeruit.

2) IX. 7. dudum itaque illustris recordationis genitoris tui republica sensit romana diligentiam. IX. 22. propositum tuum dilatavit opinio faciens fidem generis morum pondere . . neque enim fas erat, ut quem familia tanta produxerat etc. semen generis morum fructibus reddidisti.

3) III. 6.

4) V. 3. V. 4 wird nicht ohne Geschmach dieses Geschlecht, das seit Alter einen tüchtigen Staatsmann nach dem andern liefert, dem virgilischen sich immer wieder ersiehenden Goldzweig verglichen.

5) V. 40; IV. 25. Petrum parentum luce conspicuum in album sacri ordinis referre.

6) III. 11. vgl. III. 5. und VIII. 16. tam frequens est in vestra familia (Opilio) felicissimus propectus, ut licet aliquis vos eligat ad subitum, nihil fuisse videatur incertum. similitudinem suorum felix vena custodit. qua-

„Wenn es der Ruhm guter Fürsten ist, unbekannte Namen durch Ehren zu verherrlichen, wie viel vorzüglicher ist es, einer hochedeln Familie zu ertheilen, was sie schon durch die Geburt verdient“¹⁾. Am deutlichsten erhellt die fast ausschließliche Besetzung der höhern Würden aus diesem Adel daraus, daß in den stehenden Amtsformeln²⁾ der „Glanz der Abstammung“ ebenfalls als stehende Voraussetzung figurirt; man konnte von der Mutter der Decier sagen: „so viele Knaben sie der Familie gebar, so viele Consulare schenkte sie der Curie“³⁾, und „in diesen Geschlechtern treten die Söhne eine Erbschaft von Tugenden nicht minder als von Aemtern und von Schätzen an“⁴⁾. Auch in den Provinzen stand ein zahlreicher, in seinen Landschaften durch Abstammung, große Latifundien und den halb erblichen Besitz der städtischen Würden mächtiger Adel an der Spitze der Bevölkerung und oft in feindlichem Gegensatz zu den vom König aus Italien gesendeten obersten Regierungsbeamten der Provinz⁵⁾.

Neben der edeln Abkunft und dem damit thatsächlich verbundenen Reichthum wird bei den Ernennungen von den persönlichen Verdiensten des Candidaten⁶⁾ meistens die hohe Bildung, namentlich

propter secure tibi credimus, quod toties tuo generi commissum fuisse gaudemus.

1) XII. §. u.

2) §. 8. VI. 14 für Aufnahme in den Senat und oft.

3) Var. III. 6.

4) IX. 21. Vgl. Sartor. S. 43.

5) In der stehenden Formel des Präsidiatus heißt es: Var. VII. 8 respice quantis sit provincia plena nobilibus. habes qui et bene loqui de te debeant et derogare praesumant; der conventus der honorati provinciales, tot nobiles stehen dem rector provinciae nach VI. 21. Der conventus nobilium in Neapel VI. 23 besteht aus den Municipalbeamten.

6) Denn diese sollen doch auch nicht fehlen: Var. I. 42 cuncta siquidem unde famam captat humanitas in te conjuncta sederunt: patria, genus, instituta praeclara quorum si unum nobilitatem complet (bezeichnend für den vagen Sinn von nobilitas bei Cassiodor), in te collecta plus facient, qui non minus genitilis soli fortuna (es ist der Byzantiner Artemidor), quam gloria stemmatis (ein Verwandter des Kaisers Zeno) et virtutis ornaris; vgl. V. 4. inter haec stupenda meritorum originis quoque simili claritate resplendet (Senarius comes patrimonii) II. 16; „den v. illuster Venantius, glänzend durch eignes und väterliches Verdienst haben wir zum comes domesticorum befördert, auf daß der angeborne Schimmer seiner Herkunft noch durch erworbne Würden erhöht werde“. V. 41. „Cyprian durch sein Verdienst und den Glanz der Abkunft ausgezeichnet“.

juristische und rhetorische¹⁾ gerühmt: „außer diesen Vorzügen deines Geschlechts darfst du auch nicht der Empfehlung eigener Verdienste: Bildung und Studien, die aller Würden würdig machen, sprechen für dich und mit dem Glanz deines Geschlechtes verbindest du den Schimmer der Beredsamkeit“²⁾. Neben Herkunft und Reichthum ist Bildung die dritte Grundlage der römischen Aristokratie im Gothenstaat, und auch sie wird von Geschlecht zu Geschlecht in diesen Häusern fortgepflanzt. Sie ist ein Hauptmotiv bei der Ertheilung von Staatsämtern³⁾, und fehlt nicht bei der Zusammenstellung der Machtgrundlagen dieser Aristokratie: „das Alterthum hat die Senatoren für adelig erklärt. Was aber ist herrlicher als zugleich so viele Abhänge der Wissenschaft zu Ahnen zu haben? Denn wenn altvererbte und von Geschlecht zu Geschlecht übertragene Reichthümer Adel verleihen, so ist noch vorzüglicher, wessen Familie reich erfunden wird an den Schätzen der Bildung“⁴⁾. Und nun wird der Sprößling dieses Hauses durch das Vertrauen des Königs zur Quästur berufen⁵⁾. Die Rhetorik Cassiodors muß sich freilich manchmal auch in Fällen zu helfen wissen, wo die liberalia studia fehlen⁶⁾. Aber im Ganzen ist der Senat eine „Versammlung von Gelehrten“⁷⁾ und alle Vornehmen soll Bildung empfehlen⁸⁾.

Mit diesem römischen Adel schmolz nun der neue gothische Dienstab, wenn ihm auch fast immer (aber doch nicht immer) die Bildung des ersteren fehlte, durch den gleichen Reichthum, die gleichen Aemter und Würden (wenn auch mit starkem Uebergewicht der militärischen), und den gleich nahen persönlichen Zusammenhang mit dem König zu Einem Stande zusammen, und da der alte gothische Erbadel thatsächlich meist in die gleichen Verhältnisse des Hof- und Staatsdienstes eingetreten war⁹⁾ erklärt es sich, daß häufig in den Quellen

1) Var. XI. 7. Advocatur V. 4.

2) II. 15. vgl. I. 12. V. 4. omnium crederis intelligentiam habere virtutum, qui exercere meruisti militiam literarum.

3) IV. 45. IX. 25.

4) Var. III. 19. vgl. 20. V. 10. „nicht nur Reichthum und Körperkraft, mehr noch Bildung empfiehlt zu den Aemtern des Staats“.

5) Vgl. III. b. 11. ad tramitem recti admoneant te tuorum facta majorum, admoneat lectionis auctoritas, deinde iudicii nostri electio gloriosa.

6) IX. 7.

7) Var. III. 33.

8) IX. 7. IX. 21. infantiam bonis artibus enutritam.

9) Binnsvad, oben S. 28.

nicht zu unterscheiden ist, ob alter oder neuer und ob gothischer oder römischer Adel gemeint ist¹⁾. Römische und gothische Große

1) Meist kann nur der Sachzusammenhang aufklären: so sind die *proceres*, deren einflussreiche Fürbitte beim König gefangenen Römern Amnestie erwirkt, IX. 17., natürlich römische Große. Die Varen brauchen *proceres* und *nobiles* für Senatoren, z. B. VIII. 19. *antiquitas vos fecit nobiles haberi*; ferner IX. 7. IX. 23. *inter tot procerum lumina*; I. 41. *unde melius nobilitati* (d. h. dem Senat) *collegam quaerimus quam de vena nobilium*, qui se promittat abhorrere moribus quam refugit sanguine vilitatem und dann *major gloria est dignitatis spectare sententiam procerum post regale iudicium*; ebenso VIII. 15; herrlich ist es ein *procer* sein, herrlicher über *proceres* richten, heißt es VI. 4. vom Stadtpräfecten als Richter der Senatoren. Die *proceres* sind aber zugleich auch die *servientes*, d. h. die Hofbeamten, die zugleich die höchsten Staatsbeamten sind, IV. 3. VI. 3.; V. 6. sind die *proceres* wohl die Finanzbeamten, die Domänenvorstände, vgl. V. 7.: *procerum suggestione perclaruit*, d. h. tua (*arcarii*) *suggestione* mit V. 6. *a proceribus nostris frequenter admonitus debita reddere neglexit*; (auch oft untechnisch, tropisch: *proceres literarum* Var. VIII. 15; ebenso *nobilis: doctrina ex obscuro nobilem facit* und vollends VI. 6. *plebs nobilis*, d. h. die Bevölkerung Roms; hier bezeichnet *generosus* den Adelsstand, ebenso IV. 39.); vgl. VIII. 17. IX. 29. 23; einmal *nobiles proceres*, d. h. die Staats- und Hofbeamten in Byzanz; X. 33, ebenso VI. 12. *illustres proceres*; über *proceres* s. I. 41. IV. 3. V. 6. 7. VI. 3. 7. 12. VII. 7. (= *consules* und *patricii*) 8. VIII. 1. 19. 2. *manu consilioque gloriosi* (15. die Senatoren). IX. 7. 16. 21. 23. 24. X. 33. über die *nobiles*, *nobilitas* I. 4. 41. 42. 46. II. 1. 15. III. 5. X. 18. 20. *nobilissimus civis* III. 11. 12. *nobilissima familia* X. 11. *origo* II. 3. VIII. 10. *stirps Gothorum*; *nobilis turba* III. 11. 22. *populi* XI. 5. IV. 16. 48. V. 12. 28. VI. 9. 10. 13. 20. 23. *pauper nobilis* VI. 10. (eine gewiß seltne aber doch mögliche Ausnahme). VII. 35. 37. VIII. 2. 9. 16. 19. 13. 17. XI. 8. XII. 29. *nobilis* heißt wer die Rangstufe der *spectabilitas* hat, VII. 37.; VI. 9. sind die *nobiles*, die Hofbeamten, die *aulicae potestates*: es ist aber nicht bloß die Zugehörigkeit zum Hofe, welche zum *nobilis* macht; man wird, weil man *nobilis* ist, zu Hofe gerufen, VII. 35.; man erhält, weil man von Geburt *nobilis* ist, ein Amt, VIII. 16.; vgl. VIII. 17. *antiqua nobilitas parentum*; das ist die *claritas originis*, IV. 4. *generis* II. 15. *lux* V. 41. *splendor natalium* II. 10. 16. 39. V. 41. VI. 14; *nobilitas* ist natürlich auch die königliche Abstammung V. 12.; das königliche Geschlecht ist die glänzende Spitze, das edelste der Adelsgeschlechter; *primates* VI. 15. VIII. 10. XII. 22. *primarii* VI. 14. *summates* II. 4. 14. bezeichnet ebenso unbestimmt den Vorrang durch Geburt wie Amt; den Gegensatz bildet die *plebs* I. 32.; unwillkürlich verrathen sich des wohlwollenden Cassiodor geringschätzig-aristokratische Ansichten von der Menge: aber die Zeit erklärt sie; die *plebs* ist *innocua* I. 27., aber wenn nicht gesättigt, poltert sie VI. 6., vgl. VI. 4. 18. VI. 18. *nescit plebs tacere quando interdum et hoc loquitur, quod a nemine perpetratur*; I. 20 *inania verborum popularium non cogitamus*; der König entschuldigt sich vor dem Senat förmlich, daß er auch auf das Geschrei der Menge doch um der Ge-

erfüllten die Aemter des Staats, die Geschäfte des Hofes, die Umgebung des Königs in bunter Mischung. So meinen denn die zwei einzigen Stellen des Edicts, welche von nobiles handeln¹⁾, den Adel beider Völker, und zwar will die Eine ausdrücklich den Adel, der auf Abstammung beruht, neben dem der auf Amt und Würde ruht, bezeichnen²⁾, wie die andre ebenfalls edle Geburt neben Reichtum stellt³⁾.

Die Söhne dieser Adels Häuser, Gothen⁴⁾ wie Römer traten früh, oft schon als Knaben⁵⁾, wie im Frankenreich, in den Dienst des Palastes, in die persönliche Umgebung des Königs⁶⁾, von wo sie allmählig zu höhern Aemtern aufstiegen. Und durch ihre einflussreichen Familienverbindungen — denn diese Geschlechter waren vielfach durch Verschönerungen verflochten⁷⁾, — gelangten solche junge Männer, vorab Römer, oft frühe zu bedeutenden Würden⁸⁾, während Andre, auch Gothen, sich durch Verdienste langsam heben mußten⁹⁾. So scheidet sich denn dieser Adel als eine besondere Standesgruppe auch social scharf von den geringern Leuten wie im Umgang — sie verkehren nur mit ihresgleichen¹⁰⁾ — und in der ganzen Lebensweise.

rechtigkeit willen achten muß (popularis loquacitas I. 27.); vgl. IX. 43: vulgi pectora nefanda imitatio comprehendit — plebis inflammata contentio.

1) Edictum Theoderici §§. 13. 59.

2) §. 13. nobiles et splendidi honoris.

3) §. 59. si domo patrimonio gratulatur et est genere nobilis: wie die Varien, nach dem Obigen, ersteren Unterschied häufig machen; über genus in den Varien I. 42. II. 2. 15. III. 5. 6. IV. 39. II. 15. ut qui clarus es stemmate splendeas dignitate.

4) VIII. 10.

5) So die Söhne des Patricius Cyprian. VIII. 22.

6) Var. IV. 4. in ipso . . adolescentiae flore . . palatia nostra intravit; VIII. 21. infantia eorum nota palatio . . ab ipsisque cunabulis regales oculos pertulere.

7) VIII. 17. quid antiquam parentum repetimus nobilitatem (candidati) eam vicina resplendeat luce germani? . . his laudibus ductus a conjuge Basilianae conjunctus (est) familiae, quod plerumque evenit a meritis conjugii posse nobilibus. IX. 17. crescit praeclaris meritis tuis, quod in affinitatem de talis elegit, qui se semper . . . fecit laudari.

8) So der Praefectus Urbi Reparatus IX. 7.; der Consul Paulinus IX. 22.; der comes domesticorum Venantius II. 15: denn providentiae nostrae ratio est, in tenera aetate merita futura tractare (inexplorata posteritas) VIII. 12. primaevus venisti ad honores; vgl. IX. 23.

9) VIII. 10.

10) Var. IV. 48 und I. 27. popularis loquacitas.

Ebeneshalb wird aber auch von der edeln Bildung und Sitte dieses Adels ganz besonders patriotischer Sinn und Achtung vor dem Gesetz gefordert: zwischen Senatoren und ihren Leuten einerseits und geringem Volk anderseits war es im Circus wiederholt zu Thätlichkeiten gekommen. Da schreitet die Gerechtigkeit des Königs ein und mahnt die Senatoren der Ehrenpflichten ihres Standes¹⁾: sie „schulden dem Staat gleiche Opferwilligkeit wie der König“²⁾. Aber wir werden uns überzeugen, daß diese Liebe zur Gesetzlichkeit nicht minder der verwilderten und hochfahrenden römischen Aemteraristokratie als dem rohen und trotzigen Gothenadel gebrach: diese Vornehmen, durch Aemter, Einfluß bei Hof, und großen Grundbesitz mächtig und sicher³⁾, behandelten die Geringern sehr häufig mit Uebermuth und drückender Gewalt, oder sie entzogen sich ihren öffentlichen Pflichten, widersetzten sich den Beamten des Königs und wälzten so die Last der Steuern auf die geringern Leute⁴⁾. Es war dieß eine Wirkung davon, daß sich in dem italischen Gothenstaat, und zwar bei der germanischen Bevölkerung ganz ebenso wie bei der römischen, neben den alten Standesunterschieden der Unfreien, Freigelassenen, Freien und Edeln, welche mehr juristischer Natur gewesen, ein neuer Standesunterschied von mehr socialer Natur gebildet hatte, der aber auch schon anfängt in bedeutenden juristischen Consequenzen anerkannt zu werden: es ist der Unterschied von Hohen und Niedern, Vornehmen und Geringen, ein Un-

1) Var. I. 30. intersit igitur inter splendorem vestrum moresque mediocres. refugite tales familiares qui sunt injuriarum ministri, qui honori vestro nitantur adscribere quod delinquunt . . vos enim quos semper gravitas decet nolite truculenter insequi inania verba populorum. I. 32. si senator civilitatis immemor etc. I. 27. ubi enim quaeratur modestus animus si foedent violenta patricios?

2) Var. II. 24. VIII. 13. „Dein Wandel sei eingedenk deines Adels: nur verächtlichen Abstammung Sprößlinge fallen in die Laster ihrer Herkunft“.

3) Var. IV. 4: „es ist etwas unerhörtes, daß ein Günstling des Herrschers nicht ausschreitet, und das Glück hält selten Maß“. Der Druck dieses Adels auf die Geringen war so allgemein, daß in jedem Proceß zwischen Gliedern dieser beiden Stände die Vermuthung dafür spricht, dem Geringen sei von dem Vornehmen Unrecht geschehen, IV. 39; wie stolz sich der Amtsadel über die vilitas der Gemeinfreien hob, darüber vgl. noch VI. 12. ut amplissimum genium pretiosae libertatis (b. h. der Patriciat) vilissimam conditionem cum subditis non haberet.

4) Var. II. 24; sogar die Pächter der Senatoren theilen deren superbia, zahlen die Steuern mangelhaft und mit Widersetzung I. c. 25.

terschied, der mit dem der Abligen und Gemeinfreien nicht völlig, sondern nur insofern zusammenfällt, als Reichthum Eine der Grundlagen des neuen Adels bildet: viel eher fällt er in den meisten Fällen, Ursachen und Wirkungen zusammen mit dem Gegensatz der Reichen und der Besitzlosen.

Bei den Römern unterschied das Strafrecht schon seit langer Zeit zwischen honestiores¹⁾ und humiliores, viliores²⁾ im Sinne von vornehmeren und geringeren Freien, nicht im Sinne von Freien und Freigelassenen oder Unfreien. Jene sind die durch ihre höhere sociale Gesamtstellung ausgezeichneten, durch Vermögen mehr noch als durch Würden oder Rangstufen (der spectabilitas etc.), obwohl beide Vorzüge regelmäßig zusammentrafen. Es war dieß eine Unterscheidung, welche aus den römischen Culturzuständen schon lange auch in das Rechtsleben übergegangen war: zumal die sehr häufigen Geldstrafen und die Gesamt- und Theilconfiscationen mußten bei den Armen durch Surrogate, wie Leibesstrafen, Verbannung, Zwangsarbeit in Bergwerken ersetzt werden. Diesen Unterschied in Leben und Recht der Römer fanden die Gothen in Italien vor.

Bei ihnen bestand ursprünglich in Leben und Recht etwas Ähnliches nicht. Wir haben nachgewiesen³⁾, daß der alte germanische Adel, wenn auch thatsächlich die Adelsgeschlechter großen Grundbesitz hatten, nicht auf dem Reichthum als Grundlage seines Standesvorzugs beruhte. In den einfachen bäuerlichen Zuständen der Germanen vor der Wanderung konnte der Vermögensunterschied im Rechte keine so große Rolle spielen. Wir haben gesehen, daß jener Adel sich zwar⁴⁾ hohen moralischen Ansehens, auch großen thatsächlichen Einflusses auf das Staatsleben erfreute, aber keine staatsrechtlichen Standesvorrechte besaß. Im Recht, namentlich aber im Strafrecht und Privatrecht, stand der arme, gemeinfreie Bauer, wenn er nur in seinem Allod die Voraussetzung alles Genossenrechts überhaupt besaß, dem reichsten Abligen gleich, und nimmermehr würden es vor der Wanderung die freien gothischen „capillati“ ertragen haben, daß der Edle im Strafrecht eine privilegirte

1) Und so denn auch das aus römischem Recht geschaffne Edict Theoderichs §§. 75. 83. 89. 91.

2) Ed. §§. 62. 89. 75. 83. 91. 108.

3) A. I. S. 19.

4) A. I. S. 20.

Stellung eingenommen, daß für ein und dasselbe Verbrechen der Gemeinfreie eine härtere, schimpflichere Strafe als der Eble zu tragen gehabt hätte¹⁾. Er hätte darin eine unertragbare Herabdrückung des Freien zu den Unfreien erblickt: denn diese allerdings wurden vom germanischen Recht härter und schimpflicher gestraft als die Freien.

Diese alten Zustände hatten sich nun aber bei den Ostgothen schon seit der Auflösung des alten Reiches²⁾ und während der langen Wanderungen in byzantinischem Land und Sold wesentlich ändern müssen. Die sichere Basis der stolzen Selbständigkeit des kleinen Freien, der feste Grundbesitz, war verloren und die große Menge des Volkes erscheint in den letzten Jahrzehnten vor der Einwanderung in Italien verarmt³⁾, hilflos, unfähig sich in den schwankenden und schwierigen politischen Verhältnissen selbst zu helfen und zu halten: vom König, von den Führern verlangen sie Land, Brod und Unterhalt — grade der Mangel treibt sie manchmal, in gewaltiger Massenvereinigung den Willen des Königs zu bestürmen und zu zwingen⁴⁾, dem sie regelmäßig die Entscheidung des Verhältnisses zu Byzanz und damit ihres ganzen Schicksals allein überlassen müssen⁵⁾. Schon hiedurch war es gegeben, daß die ärmern unbedeutenderen Gemeinfreien jetzt gegenüber dem König und seiner Umgebung, den einflußreichen Vornehmen, eine viel andere Stellung einnahmen, als nach der alten Verfassung in den alten Zuständen.

Und bei der Niederlassung in Italien wurden diese Verhältnisse nicht mehr beseitigt: die Unterscheidungen waren schon so mächtig, daß sie nur bestätigt werden konnten. Die Dienst-Adligen, die Gefolgen, die nächste Umgebung des Königs, die bedeutenderen Heerführer, oder die alten Adelsgeschlechter, welche für zahlreichere Freigelahne, Knechte und Herden⁶⁾ größeren Grundbesitz brauchten, forderten und erhielten, nahmen nun im Leben eine ganz andere Stellung ein als der arme Gemeinfreie, der, durch nichts ausge-

1) Die Abstufung der Compositionen ist hiegegen natürlich kein Einwand; übrigens fehlt jede Spur, daß das Compositionensystem bei den Ostgothen bestanden habe, s. unten das Edict und den II. Anhang.

2) a. 376. A. II. S. 56.

3) S. A. II. S. 113.

4) A. II. S. 113.

5) l. c. S. 105. 107.

6) A. II. S. 77.

zeichnet, die geringe Scholle empfing, die zu seines Hauses Bedarf ausreichte: die gothische Aristokratie trat der vorgefundenen reichen römischen völlig ebenbürtig zur Seite. Damit waren nun bei den italischen Gothen die Voraussetzungen gegeben, den römischen Unterschied von Vornehm und Gering, Reich und Arm aus dem socialen Leben in bedenklicher Weise wie bei den Römern auch in das Rechtsleben übergehen zu lassen und Theoderich widerstand diesem Zug der Entwicklung nicht völlig. Zwar folgte er ihm nicht sonder Widerstreben: in manchen Fällen hat er in dem Edict, das auch für seine Gothen gelten sollte, das römische Recht, wenn es zwischen honestiores und humiliores unterschied, mit unverkennlicher Absichtlichkeit geändert und gleiches Recht für beide hergestellt: indem er entweder die gelindere Strafe auch für die Geringern aussprach oder, was der ganzen Tendenz seiner Gesetzgebung viel näher lag, die härtere Strafe auch auf die Vornehmen ausdehnte.

Aber es ist ein bedeutsames Zeichen, daß er nicht überall diesen Unterschied wenigstens für die Gothen beseitigte, sondern ihn, wie er im römischen Strafrecht bestand, oft auch im Edict bestehen ließ und dadurch auch auf die Gothen anwandte. Wir heben die bisher nicht beachtete Erscheinung deshalb nachdrücklich hervor, weil sie zeigt, daß auch in dieser Hinsicht wie in so mancher andern¹⁾ in dem kurzlebigen Gothenstaat schon sehr frühe die Ansätze und Keime ganz der nämlichen Bildungen sich einstellen, welche später in den andern mehr beachteten und länger bestehenden Reichen, namentlich in dem der Franken, zu reicher Entfaltung gediehen sind²⁾.

Wie im Frankenreich die Volksversammlung verschwindet und die kleinen Gemeinfreien von einer neuen Aristokratie in den Hintergrund geschoben werden, ganz ebenso gestalten sich diese Verhältnisse anfangsweise bei den Gothen. Und wie dreihundert Jahre später Karl der Große, so hat schon Theoderich der Große im richtigen Instinct des Königthums die kleinen Freien vor dieser Bewegung der Zeit zu schützen versucht — beide gleich vergeblich. Die Vornehmen, potentes, praepotentes, eben diese römische und gothische Aristokratie factischer Ueberlegenheit von Amt und Reichthum, machen fortwährend das Eingreifen des Königs zum Schutz der geringen Freien nöthig.

Wenn die gothischen Großen gern Gewalt gegen die Römer

1) Z. B. in der *tuitio regis*, s. unten „Gerichtshoheit“.

2) Vgl. oben S. 27.

übten, so waren doch auch die römischen Abelsgeschlechter in den unruhigen und auf Selbsthülfe anweisenden unsichern Zuständen in den letzten Generationen arg verwildert. Zumal wenn die große Modeleidenschaft der Circusparteiung auflobert, greifen sie so rasch wie die Barbaren zur Gewalt¹⁾. Besonders aber unterdrückten die vornehmen Römer ihre geringern Nachbarn gerne unter dem Scheine des Rechts mit chicanösen Civil- und Strafprocessen²⁾, und angesehenen Gothen wie Römer verachteten häufig, auf ihre mächtige Stellung pochend, die Amtsgewalt der gewöhnlichen Richter und Behörden, so daß die Autorität des Königs selbst in außergewöhnlichem Eingreifen seinen Beamten gegen solchen Trotz zu Hülfe kommen muß. Diese Großen mischen sich in fremde Prozesse³⁾; sie protegiren wer ihre Gunst erkaufte und unterdrücken die Gegner ihrer Schützlinge⁴⁾. Und der König muß, bei allem Bestreben, den Mißbrauch dieser bevorzugten Stellung zu hindern, die bevorzugte Stellung selbst anerkennen: die socialen Unterschiede sind bereits so stark, daß des Königs Gesetzgebung sie nicht mehr um der alten Rechtsgleichheit willen ignoriren kann, sondern vielfach bestätigen muß.

Dabei sehen wir deutlich in einigen der entscheidenden Stellen des Edicts, worauf denn der Vorzug dieser Vornehmen beruht, nicht⁵⁾ auf juristischen Standesprivilegien, sondern auf dem Reichthum⁶⁾.

1) Zwei der vornehmsten Würdenträger, ein Patricius und ein Consul, Römer, überfallen, wie es scheint, durch höhnischen Zuruf gereizt, eine Deputation der „Grünen“, auf dem Wege zum Hof des Königs selbst, unter solchen Mißhandlungen, daß Einer der Grünen auf dem Platze bleibt. Var. I. 27. 32; *caedes ingenui per senatores*.

2) „*Calumniae*“, s. unten „*tuitio*“ und das Edict.

3) *Edictum Theoderici* §. 44; (s. den Text für alle Citate aus dem Edict im Anhang L); hier ist das *militantes* der römischen Quelle ganz allgemein zu *potentes* erweitert.

4) §. 45.

5) Wie Sartor. S. 84 meint.

6) Der *substantia Ed. epil.*, die auch in den Varlen eine wichtige Rolle spielt: (Var. III. 18. 37. V. 6. 7. XII. 22.: die *primatos* genießen die *deliciae* der Provinz, die *mediocres* haben nur nothwendige *expensae*; den Gegensatz zu dem *idoneus* bildet der *tenuis*: *Ed. §. 97. Var. I. 19. ne tenuis de proprio cogatur exsolvere quod constat idoneos indebite retinere; minor fortuna und mediocritas* wird völlig identificirt IV. 40. vgl. IV. 39 und XII. 11 die *potiores, generosi, potentes*, gegenüber dem *fortuna minor*. Die *mediocres* stehen zwischen *divites* und *pauperes* in der Mitte: *paupertatem fugere et di-*

Zu sehr vielen Fällen, in welchen das römische Recht in Geld strafe oder eine Geldentschädigung zuließ, kamen die Vornehmen, weil sie eben zahlen, entschädigen konnten, verhältnißmäßig sehr glimpflich ab, während die Geringern, d. h. die Aermern, bei denen nichts zu pfänden und zu confisciren war, der körperlichen Züchtigung, der Verbannung und ähnlichen harten Strafen verfielen.

Hatte man aber einer solchen an sich nicht ungerechten Unterscheidung einmal Raum gegeben, — denn straflos konnte doch die Armuth nicht machen¹⁾, — so lag es nahe genug, auch in andern Beziehungen den *humilis* schärfer zu behandeln als den *honestus*²⁾.

Besonders klar wird dieser Zusammenhang bei der Strafe für Bergewaltigung einer freien Jungfrau³⁾. Hier will das Gesetz vor Allem für die Geschädigte sorgen und zwingt deshalb den Vornehmen und reichen Verbrecher sie zu heirathen und ihr einen großen Theil seines Vermögens zuzuwenden, unter der Voraussetzung, dadurch für die Geränkte am Besten zu sorgen. Ist aber der Verbrecher niedrig und arm, so würde in der Verbindung mit ihm keine Versorgung liegen und jene Vermögenszuwendung unmöglich oder unbefriedigend sein. Deshalb muß in diesem Fall der Beleidigten statt der Versorgung die Rache genügen und der besitzlose Niedrige wird — getödtet. Man sieht hier, wie diese unser Rechtsgefühl verletzende enorme Rechtsungleichheit nicht absichtlich von dem Rangunterschied ausgeht, sondern ganz andre Motive jenen Rangunterschied auch im Strafmaß wirksam machen. Die „nobili-

vitas non amare: vivunt fortuna mediocrium et conscientia divitum. V. 14. vires mediocrium consurgere sinantur — ebanda expensae pauperes gravare suggeruntur.

1) Diesen Gedankengang zeigen die Varien deutlich IV. 10. quem vero ab hoc redimitione foedum patrociniū tenuitatis excusat, pro amissi (l. commissi) qualitate facinoris in eum fustuario supplicio vindicetur. non enim patimur impunitum quod nolumus esse permissum. IX. 2. aut decem librarum auri dispendio feriatur aut si facultas vindictae non sufficit per fustuaria supplicia laceretur et reddat debitum poenis quod non potuit compensare pecuniis. X. 28 si ad hoc damnum idoneus non potuerit inveniri corporali supplicio poenam luat. III. 20. si quis autem in hac praesumptione medius invenitur ut ad ea quae iussa sunt idoneus non possit inveniri ad nos reducite vinculis religatum, ut poena possit satisfieri, cuius facinoris facultas non sufficit ultioni.

2) Schon ist *pauper* und *humilis* synonym mit *vilis* I. 41; die *paupertas* ist eine Schande IV. 10; vgl. oben S. 86 die Geringschätzung der *plebs*.

3) Ed. §. 59.

tas“ im Text der Stelle will nicht etwa „Abel“ im strengen staatsrechtlichen Sinn, sondern daselbe, was sonst honestiores bezeichnen, und nur weil die Vermögenszuwendung (*idoneum patrimonium*) in diesem Fall die besondere Erörterung der Einen Basis dieser „Vornehmen“ ohnehin nöthig macht, wird die andre hohe Amtsstellung oder Abkunft dießmal ebenfalls besonders ausgedrückt, während in den honestiores Abkunft, Rang und Reichthum zusammengefaßt werden. Mit dieser Motivirung der Unterscheidung stimmt ganz genau, daß bei der Vergewaltigung einer Wittwe, weil hier der Gesichtspunkt der Versorgung durch künftige Heirath zurücktritt, der Verbrecher, welchen Standes er sei, getödtet wird¹).

Da nun bei den „Geringern“ in Ermanglung von Vermögen an die Stelle der Confiscation die Verbannung tritt, aber auch die Reichen mit und neben der Confiscation häufig Verbannung traf²), so mußte in solchen Fällen das Edict, um nicht die Armen zu gelind abkommen zu lassen, zu der Verbannung noch eine Steigerung fügen, und diese besteht nun regelmäßig in der Lebenslänglichkeit des Exils, während die Reichen neben dem Verlust ihres Vermögens nur fünf- oder fünfzehnjährige Verbannung trifft. Weil nun aber auch bei den Reichen manchmal lebenslängliches Exil eintrat oder auch weil jene Steigerung im Vergleich mit dem Vermögensverlust der Reichen noch immer zu gelinde schien, schärfte das Edict für die Armen die Verbannung bei schweren Verbrechen häufig noch durch Prügelstrafen, welche es für viele Meate neu einführt. Dieß ist nun aber ein bedeutsames Zeichen davon, wie nahe bereits dem Knecht der kleine Gemeinfreie in der Empfindungsweise jener Zeit und jenes Reiches gerückt ist. Denn nach ältestem germanischem Recht ist die schimpfliche Prügelstrafe recht eigentlich Merkmal eines Knechts, und wenn auch in manchen Stammrechten ganz wie in unserm Edict kleine Freie derselben, meist eventuell, unterworfen werden, so zeigt das eben nur, daß in allen diesen auf römischem Boden erbauten Germanenstaaten ähnliche Ursachen ähnliche Umgestaltungen der alten Standesrechte erzeugten. Andererseits aber mußte eine solche Herabdrückung der kleinen Freien zu den Knechten im Gesetz auch wieder zurückwirken auf ihre sociale Annäherung

1) Ed. §. 60; daß unter *cujus libet loci* doch nur Freie (nicht auch Unfreie) aber Vornehme wie Geringe zu verstehen sind, erhellt aus §. 63.

2) Confiscationen und Geldstrafen werden im Edict sehr häufig ausgesprochen §§. 22. 43. 46. 75. 83. 84. 90. 93. 104. 108. 111. 112.

im Leben, wie sie aus dieser thatsächlichen Annäherung in das Gesetz übergegangen war, und dann wieder im Recht härtere Behandlung der Geringern herbeiführen. So wird die gewaltsame Behinderung eines Begräbnisses bei honestiores nur mit Drittelsconfiscation und fünfjähriger Verbannung geahndet: bei humiliores wird die Confiscation durch Lebenslänglichkeit des Exils und Prügelstrafe ersetzt¹⁾. Genau mit derselben Strafabstufung wird bei Verkauf eines Freien in Slaveret zwischen Vornehmen und Geringen unterschieden²⁾. Lebenswierige Verbannung mit Prügelstrafe ist ein stehendes Strafmaß des Edicts für die humiliores³⁾. Aber auch schon in der Behandlung des Angeschuldigten während des Processes finden sich bedeutende Unterschiede: der kleine Gemeinfreie wird bei der Criminalanklage einfach verhaftet, während der reus nobilis et splendidi honoris von der Haft befreit bleibt⁴⁾.

Wenn in solcher Weise der König die Unterscheidung zwischen honestiores und humiliores, in vielen Fällen, wo er ihn im römischen Recht vorfand, auch für die Gothen beibehielt, so hat er doch in andern Fällen darauf hingearbeitet, diese Ungleichheit nicht gelten zu lassen. Und zwar offenbar nicht um der Römer willen, welche lange daran gewöhnt waren, sondern um der Gothen willen, bei denen der neue sociale Zustand erst noch im Werden begriffen und noch nicht völlig befestigt war. So fand er für das eigenthümliche Verbrechen des §. 89 (betrüglische Anmaßung von Amtsgewalt zum Zwecke der Erpressung) im römischen Recht den Unterschied in schroffster Steigerung vor, indem die humiliores getödtet, die honestiores nur mit deportatio in insulam gestraft wurden. Diese Ungleichheit war dem König zu stark und nicht wie bei der Nothzucht motivirt: im Gegentheil, dieß That kam bei Vornehmen häufiger und mit größerer Gefährlichkeit vor als bei Geringen. Deshalb rückt der König die beiden Stände einander näher: die Geringen werden nicht mehr mit dem Tode, sondern nur mit der in dem Edict auf sie regelmäßig angewandten Strafart, lebenslänglicher

1) Ed. §. 75.

2) §. 83.

3) §. 89.

4) Ed. §. 13 heißt es von ihm suae committi debet dignitati, aber auch dieß hat seinen Grund darin, daß der Reiche Caution stellen kann, oder auch ohne solche in seinem (meist liegenden) Vermögen für den Fall der Flucht ein Strafobject zurückläßt.

Verbannung und Prügelstrafe bedroht: die Vornehmern nicht mehr mit der leichtern, aber im Gothenstaat unpraktisch gewordenen deportatio, sondern ebenfalls mit lebenslänglichem Exil gestraft, nur ohne Prügelstrafe — ein charakteristischer Unterschied¹⁾. Dazu kommt nun, daß an dieser Stelle wie an vielen, in welchen exilium den Reichen ausdrücklich lebenslänglich oder ohne bestimmte Zeitgrenze gedroht ist, höchst wahrscheinlich Confiscation des gesammten Vermögens stillschweigend inbegriffen ist²⁾. Denn exilium ist im Gothenstaat an die Stelle der vier andern römischen Verbannungsstrafformen (deportatio, in insulam relegatio, in perpetuum relegatio, in tempus relegatio), so auch der in insulam deportatio getreten³⁾. Diese aber war immer lebenslänglich und mit Verlust der Civität und mit Confiscation verbunden. In den Fällen also, wo im Edict exilium an die Stelle der deportatio getreten ist (nicht auch wo an die Stelle der relegatio) — und das ist hier der Fall — dürfen wir Gesamtconfiscation mit dem Exil verbunden annehmen und bei dieser Annahme ist dann der Unterschied zwischen Armen und Reichen vom König im Fall unsres Paragraphen in dem Quantum des Strafleidens in der That aufgehoben⁴⁾.

Sehr deutlich zeigen auch die Bestimmungen über Brandstiftung, daß der Unterschied von honestiores und humiliores aus dem Vermögensunterschied hervorgegangen war und daß das Edict keineswegs mit Absicht diesen Standesunterschied verschärfen wollte, sondern ihn nur bei Geldstrafen sanctioniren mußte, daß der König gerne die humiliores wie die Vornehmen bestrafte, wo es anging, und nur aus Noth sie manchmal mit andern und dann freilich schwerern Strafen heimsuchen mußte. Zugleich zeigt

1) Darüber daß zwischen relegatio und exilium nicht mehr technisch unterschieden wird, s. im ersten Anhang zu S. 89.

2) Wo nicht Theilconfiscation ausdrücklich beigefügt wird.

3) S. unten Anhang I.

4) Vielleicht erklärt sich auch aus der engen Verbindung von Confiscation und Exil (Deportation), daß bei der Bestrafung der Bestechung, verübt von Vornehmen, §. 91 des Edicts nur Confiscation, nicht, wie die benützte römische Quelle, auch Verbannung ausspricht. Es ist hier das Weglassen der Verbannung eher aus Versehen, — dem Gesetzgeber schwebte die Verbindung beider Strafen wie in seiner Quelle vor, — denn aus Absicht zu erklären, da der Sprung zu der schweren Bestrafung der humiliores — für sie ist die Todesstrafe der römischen Quelle beibehalten, — zu groß erscheint und da Confiscation ohne Verbannung im Edict nur noch einmal begegnet.

die Stelle auf's Klarste, daß der König vielmehr jene Unterscheidung wiewohl mit geringem Erfolg zu bekämpfen und die altgermanische Haupttheilung zwischen Freien und Unfreien wieder zur Hauptsache machen wollte.

Die römischen Quellen, welche das Edict benützt¹⁾, gehen aus von dem Unterschied zwischen honestiores und humiliores und strafen diese viel schwerer.

Der König geht nicht von diesem römischen, sondern von dem altgermanischen Unterschied der Freien und Unfreien aus und wendet auf diese die schwere Strafe an, welche das römische Recht auf die kleinen Freien anwandte, nämlich den Feuertod. Der König will sämtliche Freie gleich behandeln: sie sollen alle mit dem doppelten Ersatz des Schadens abkommen, also auch die kleinen Freien, wenn der Schade nicht so groß ist, daß jener Ersatz ihr Vermögen übersteigt. Nur eventuell freilich, das heißt, wenn sie jenen doppelten Ersatz nicht erschwingen können, muß, da sie doch nicht straflos ausgehn können, für sie eine andre Strafe als die der Reichen eintreten: es trifft sie dann ihr gewöhnliches Schicksal und das constante Surrogat der Vermögensstrafen: Verbannung mit Prügel. Das ist aber doch eine bedeutende Strafminde rung statt des Feuertodes, welchen der gothische König seinen Kleinfreien Gothen denn doch nicht bieten will, vielmehr nur den Knechten droht: dieses ist die stärkste Minderung des römischen Rechts, welche der König, der sonst überhaupt sehr selten und sehr leise ändert, in seinem ganzen Gesetz vorgenommen hat, und sie ist für die Stellung der Gothen und Römer im höchsten Grade charakteristisch und für die Richtigkeit unserer Auffassungen des ganzen Reichs im höchsten Grade beweisend.

Nicht minder lehrreich ist, — wenn man versteht den Zusammenhang zwischen den Gestaltungen der Rechtsbildung und den politischen und socialen Zuständen zu erfassen und zur gegenseitigen Erläuterung zu verwerthen — die Behandlung der Grenzverrückung im Edict²⁾. Die römische Quelle geht aus von den Unterschieden der Freien und Unfreien und dem der Vornehmen und Geringen. Was thut nun der König? Er verschärft erstens die Strafe der Unfreien, macht zweitens den Gegensatz zwischen den Unfreien und der niedersten Schicht der Freien viel größer und hebt drittens den zwischen

1) S. den Anhang I. zu S. 97.

2) S. 104.

vornehmen und geringen Freien ganz auf, was alles germanisch gedacht und im Interesse der Germanen gethan ist.

Das römische Recht hatte die Unfreien nur zur Zwangsarbeit in den Bergwerken verurtheilt. Der König verurtheilt sie zum Tode.

Das römische Recht hatte die geringen Freien zu öffentlicher Zwangsarbeit (nicht in den Bergwerken), die Vornehmen nur zu Drittelconfiscation verurtheilt. Der König hebt diesen Unterschied auf: er läßt die den Kleinfreien gedrohte öffentliche Zwangsarbeit ganz fallen und wendet die mildere Strafe, die das römische Recht den Vornehmen vorbehalten, auf alle Freien an¹⁾.

Metalla und opus publicum kommen im Gothenstaat nicht mehr vor, das nöthigte allerdings den König zu einer Aenderung, aber das ändert nichts an der Bedeutsamkeit der Art und Weise dieser Aenderung: Erhöhung der Sklavenstrafe, Ausgleichung und Milde rung der Strafe für die Freien. Wenn es nun räthselhaft erscheint, weshalb hier der König die sonst nie vergegne eventuelle Verbannungs- und Prügelstrafe für den Fall der Vermögenslosigkeit der Kleinfreien weglassen mochte, so erklärt sich das doch aus der Art unseres Rechts. Die Grenzverrückung im Sinne des Paragraphen kann immer nur verübt werden von einem großen (honestus) oder kleinen (humilis) Grundbesitzer (eigenhändig oder in seinem Auftrag), es liegt also jedenfalls in dem Grundstück ein Object der Confiscation vor und sowie dieß gegeben, will der König von dem Unterschied des römischen Rechts zwischen Vornehmen und Geringen nichts mehr wissen, den er nur, wo ihn die Noth zwingt, statuirt. Bei der Brandstiftung hat er den Unterschied nur relativ, hier hat er ihn absolut aufheben können. Wenn nicht wie in den oben erörterten Fällen besondere Gründe ihn aufrecht erhalten, sucht der König offensichtlich jenen Unterschied im Recht nicht gelten zu lassen: es ist ganz dieser aus dem germanischen Rechtsgefühl stammenden Tendenz gemäß, wenn er denselben bei der Gräberzerstörung, wo sie Valentinian erst neu eingeführt hatte, wieder beseitigt und Vornehme und Geringe mit dem Tode straft²⁾.

Also nur der Reichthum, nicht der Rang ist die Basis des Unterschiedes und nur das Vermögen bewirkt die unvermeidlichen Unterscheidungen im Recht.

1) Die Verbannung ist nicht wie §. 89 aus Versehen, sondern absichtlich weggelassen: denn es tritt nicht Gesamt-, sondern nur Theilconfiscation ein.

2) §. 110.

Das erhellt auch aus den Strafen für Rückfall in's Heidenthum¹⁾ und für Zauberei; ersteren straft das Edict ohne Unterschied mit dem Tode. Letztere bei honestiores mit Gesamtconfiscation und lebenslänglicher Verbannung: da genügt ihm bei humiliores die Prügelstrafe als Surrogat der Gesamtconfiscation nicht und es straft sie mit dem Tode. Diese Strenge war vielleicht mit veranlaßt durch die Aeußerung der römischen Quelle, eigentlich seien Zauberer allerwege des Todes würdig. Bezeichnend ist, daß nur bei honestiores die Confiscation eine schwere Strafe ist: den humiliores kann man meist nur das Leben nehmen; den schlagendsten Beweis für die bloß pecuniäre Bedeutung der Unterscheidung gewährt aber der §. 111 des Edicts, welcher bei dem Begraben von Leichen in Rom die constante Standesunterscheidung und ihr gemäß Vermögens- oder Prügelstrafe aufstellt, aber dießmal den Gegensatz von honestiores und humiliores nicht mit diesen Namen, sondern geradezu folgendermaßen ausdrückt: „wer in der Stadt Rom Leichen begräbt, soll den vierten Theil seines Vermögens an den Fiscus verlieren, wenn er aber nichts hat, soll er geprügelt und aus der Stadt getrieben werden“²⁾.

Dieser gesammte Adel nun, römischer und gothischer, altgothischer und neugothischer, wie er, auf Abstammung, Amt, Königsgunst und Reichthum gegründet, sich über die Gemeinfreien erhebt, nimmt jetzt die erste Stelle im Staat nach dem König ein — die Gemeinfreien bedeutend in den Hintergrund drängend: in der Friedenszeit der Amaler überwiegt sogar der römische Adel, weil er die Mehrzahl der römischen Aemter füllt an Bedeutung im Staat, in dem zwanzigjährigen Krieg mit Byzanz aber waren nur äußerst wenige römische Edle auf Seite der Barbaren und die Aristokratie, welche wir auch in dieser Periode noch von größtem Einfluß und stets³⁾ in der Umgebung des Königs finden, ist also gothischer Adel³⁾.

Wie dieser römisch-gothische Adel unter Theoderichs ganzer Regierung die erste Rolle spielt und seine stete einflußreiche Umgebung bildet⁴⁾, wird ihm auch vor Allen die Designation Athalarichs zum

1) Ed. §. 108.

2) Vgl. Var. IV. 10. III. 20.

3) Wie denn Prokop hier immer von *λόγιοι, δόκιμοι τῶν βαρβάρων*, *Γερμανοὶ* spricht und die italienischen *λόγιοι* wohl von ihnen unterscheidet.

4) Bei der Tafel wie bei Spazierritten und Reisen, Var. V. 40, Römer wie Gothen; aber es ist doch ein Gothe (Graf Thulun), nicht ein Römer, für den der *Δαβν*, germanisches Königthum. III.

Nachfolger zur Hulbigung angezeigt: sie sind jene „Grafen der Gothen und Ersten des Volks“, welche Jordanis nennt¹⁾ die *proceres manu consilioque gloriosi*²⁾, ihre Zustimmung entscheidet: ihrem Vorgang folgt ohne Bedenken die Menge der Gemeinfreien: erst nach ihnen wird die Bevölkerung der Königsstadt vereidigt und nach diesen vollendeten Thatsachen die Gesamtheit der Gothen und Römer in Italien und den Provinzen in Pflicht genommen.

Unter den Wahlkönigen tritt dann der Einfluß wie der Volksversammlung, so der des gothischen Adels noch viel mächtiger hervor, Erst nach eingeholter Zustimmung der Spitzen des Volkes³⁾ gibt Vitigis den Frankenkönigen gothisches Reichsland Preis. Aus dem Adel vorab sind jene „Ältesten“ genommen, deren Rath der König einzuholen pflegt⁴⁾; sie erscheinen neben dem König als die Führer und Leiter der Menge in Gesecht und Berathung⁵⁾. Ja, zuletzt wendet sich dieser Adel gegen den König selbst: sie geben ihn seiner Mißerfolge wegen auf und nehmen, ohne daß er ihnen zu widerstehen wagt, die Leitung der Dinge allein in die eigne Hand⁶⁾. Sie tragen insgeheim, ohne vorerst die Menge der Gemeinfreien zu fragen, die Gothenkrone dem Belisar an — unter ihnen Ildibad, der spätere König⁷⁾. Als der Verrath des Byzantiners offenbar wird, ist es der Rest dieser hervorragenden Männer — denn Viele waren in Belisars Gewalt gefallen und gefangen nach Byzanz geführt worden⁸⁾, — welcher sich nach einem neuen König umsieht, denselben aus der eignen Mitte kürt und seine allgemeine Wahl durchsetzt⁹⁾. Auch gegen Totila sind diese Edeln die Wortführer des Volksheers in sehr freimüthiger Rede¹⁰⁾: sie haben vor-

König, da sie bei einer Meerfahrt beide in Todesgefahr schweben, das eigne Leben wagen will. VIII. 11.

1) c. 59.

2) Var. VIII. 2.

3) Proc. I. c. L. 13. *εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν — Γότθων οἱ λόγιμοι.*

4) I. c. II. 22; sie heißen *Γότθων ἄριστοι* II. 28.

5) I. c.

6) Unter den wechselnden Bezeichnungen *εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν*, *λόγιμοι*, *λογιμώτατοι*, *δόκιμοι*, *δοκιμώτατοι*, *ἄριστοι*, *πρώτοι*, (s. Dahn, Prokop), sind immer die nämlichen Personen gemeint.

7) I. c. 29 *ἀνὴρ δόκιμος.*

8) I. c. 29. 30. III. 1.

9) I. c.

10) I. c. III. 24.

zugsweise die Heerführerstellen und den Befehl in den wichtigsten Städten und Festungen¹⁾. Das ganze Volksheer wehklagt, wenn viele dieser Edeln im Kampfe fallen²⁾; schwer fällt ihre Fürsprache bei dem König in's Gewicht³⁾, und um des Volkes Treue fest zu sichern, werden diese Edeln als Geiseln verlangt⁴⁾.

Eine bedeutende Kluft trennt von diesem Adel die kleinen, ärmern Gemeinfreien; weil dieser Gegensatz der *potentes, honesti* und der *tenues, humiles* zumeist auf dem Vermögen beruht, hängt er auch mit Beruf und Beschäftigung zusammen. Wer eine Wittwe verführt, sagt das Edict⁵⁾, wird um *stuprum* gestraft: „es sei denn eine geringe, gewöhnliche Frau: denn an solchen Wittwen, welche ein Gewerbe oder Lohnarbeit betreiben, wird dieß Verbrechen nicht begangen“: — man sieht, wie hier der sociale Unterschied von Vornehm und Gering, Reich und Arm auf die sittliche Werthschätzung des Individuums und dadurch selbst auf die juristische Behandlung von Einfluß ist. In gewisser Hinsicht fällt die Unterscheidung von *honestiores* und *humiles*, bei der römischen Bevölkerung wenigstens, mit dem Gegensatz der Städter und der *rustici* zusammen. Denn da die Aristokratie in Ravenna, Rom und in den Städten der Provinzen die Hof-, Staats- und Stadtämter füllte, lebte dauernd kein Vornehmer auf dem flachen Lande. — Sondern, da ein freier Bauernstand in Italien schon lange völlig verschwunden und auch in den übrigen jetzt zum Gothenreich gehörigen Provinzen sehr schwach vertreten war, traf man als Leute, die dauernd auf dem Lande lebten, nur Sklaven, Halbfreie (*Colonen*) und Freigelassene, welche die großen Latifundien des städtischen Adels bewirthschafte-ten: außerdem nur noch etwa eine zwar ökonomisch sehr wichtige aber sehr gering geachtete Classe von Freien, die Intendanten und Pächter der königlichen und adeligen Güter, die *actores, procuratores*⁶⁾, *villici* und *conductores*⁷⁾, — sehr oft waren aber auch

1) *Alibab* in Verona II. 24. 25. *Albila* *ἀνὴρ ἐν Γότθοις μάλιστα δοκίμος* in Orvieto II. 20; als *Belisar* über die Vertheidigung von *Aurimum* Auskunft braucht, sucht er einen der *δοκίμοι* zu fangen II. 26 u. f. w.

2) I. c. II. 2. *ἀνδρας δοκίμους ἐς τὰ μάλιστα τοῦ στρατοπέδου* (es sind die Tapfersten und die Edelsten gemeint) II. 30. *τεθνάναι ἐν τῷ πολέμῳ Γόθων πλείστους καὶ ἀρίστους*.

3) I. c. III. 8.

4) I. c. τῶν τινὰς ἐπισήμων — *οὐλίαν, οὐκ ἀφανῆ ἄνδρα*.

5) §. 62.

6) Ed. §§. 69. 121. epil.

7) Ed. §§. 22. 69. 121. 136. 150. epil.

diese Unfreie, Freigelassene, Halbfreie. Deshalb ist *rusticus* meist so viel als *famulus*, *servus*, Unfreier: genau wird aber diese Bedeutung nicht eingehalten und oft ist *rusticus* dann der ungebildete, rohe, arme, wenn auch freie Bewohner¹⁾ des flachen Landes im Gegensatz zu dem gebildeten, vornehmen, reichen Städter, welcher die Geschäfte der städtischen Interessen in den städtischen Ämtern besorgt und sonst, im antiken Sinn, ein Leben gebildeter und genießender Muße lebt. Diesen Gegensatz bringt deutlich zur Anschauung ein Erlaß des Königs, welcher die Possessoren und Curialen Bruttiums vom flachen Lande in die Städte zurückruft²⁾. Es war bei ihnen die Unsitte eingerissen, daß sie den größten Theil des Jahres nicht in ihren Städten, sondern auf dem Lande zubrachten und auch ihre Söhne nicht städtisch erziehen, sondern auf ihren Gütern verbauern ließen. Da ruft ihnen der König die Vorzüge des gebildeten bürgerlich städtischen Lebens vor der *rusticitas* in's Gedächtniß: nur jenes sei ein menschenwürdiges³⁾.

Unerachtet nun aber dieses starken Uebergewichts der neuen Aristokratie des Hofamts und des Reichthums über die kleinen Gemeinfreien ist doch der ursprünglich wichtigste Standesunterschied

1) §. 142.

2) Und dabei die Tagesordnung und Lebensweise eines solchen städtischen Vornehmen in echt römischer Empfindungsweise schildert.

3) Var. VIII. 31. *feris datum est agros sylvasque quaerere, hominibus autem focos patrios supra cuncta diligere . . . redeant possessores et curiales Bruttii in civitates (statt civitatibus) suas (statt suis): coloni sunt qui agros jugiter colunt: sie aber, welchen der König die honores und die actiones publicas verliehen, sollen sich von der *rusticitas* abheben. Das Land sei so fruchtbar, daß dort die *rustici* wie die *urbani*, die *mediocres* wie die *praepotentes* leben: daß diese Steigerung wesentlich eine pecuniäre, zeigt der Schluß: *ut nec minima ibi fortuna copiis probetur excepta . . . redeant igitur civitates in pristinum decus: nullus amoenitatem ruris praeponat moenibus antiquarum*; folgt eine anschauliche Schilderung des damaligen städtischen Lebens: *cum enim minus grata nobilium videatur occurso, an non affectuosum sit cum paribus miscere sermonem, forum petere, honestas artes interserere, causas proprias legibus expedire, interdum palmediacis calculis occupari, ad balnea ire cum sociis, prandia mutuis apparatibus exhibere? caret profecto his omnibus qui vitam suam vult semper habere cum famulis*. Auf dem Lande leben also fast nur *famuli*. Die *mediocres* bilden eine Schicht unter den hervorragendsten angesehensten reichsten Stadtbürgern, den *curiales*, IX. 2. *praedia curialium, unde maxime mediocribus parantur insidiae . . .* wie über diesen die *potiores*, der Amtsadel, stehen. *l. c. nolite gravare mediocres, ne vos (i. e. curiales) merito opprimere possent potiores*.*

von freier und unfreier Geburt¹⁾ immerhin noch in sehr vielen und sehr wichtigen Beziehungen von ganz entscheidender Bedeutung und wir haben gesehen, wie Theoderich bestrebt war, auch die Geringern seiner *capillati* von der Gleichstellung mit Knechten zu beschützen, denn „Unfreiheit ist der unglücklichste Zustand“²⁾. Im Strafrecht ist Freiheit oder Unfreiheit des Geschädigten vor Allem entscheidend³⁾, und auch bei der Strafzumessung ist Freiheit oder Unfreiheit des Verbrechers der Hauptcanon⁴⁾, erst in zweiter Reihe kommt Reichthum und Armuth in Betracht.

Mit Eifer wird dafür gesorgt, daß der Freigeborne im Genuß seiner Freiheit nicht durch widerrechtliche Gewalt gestört⁵⁾ oder derselben durch Härte der eignen Eltern⁶⁾ oder fremde Gewalt und List völlig beraubt werde⁷⁾. Denn sehr häufig müssen die Versuche der Vornehmen und Mächtigen, kleine Freie zu ihren Knechten zu machen, abgewehrt werden⁸⁾. In moralischer Hinsicht kommt freie Geburt noch in wichtigsten Betracht, z. B. für Glaubwürdigkeit der Zeugen⁹⁾. Besonders aber hat sich bei den freien Gothen das stolzeste und wichtigste Attribut der Volksherrschaft noch erhalten: das Waffenrecht. Freiheit und Waffenrecht und Heerbannpflicht stehen noch immer in so wesentlichem Zusammenhang, daß, wenn ein Gothe als Knecht in Anspruch genommen wird, der Beweis, daß er dem Heerbann gefolgt sei, zugleich den Beweis seiner Freiheit einschließt¹⁰⁾. Daher legen denn auch Nichtadlige stolzes Gewicht

1) *Ingenuitas*, *ingenui* Ed. §§. 8. 21. 59. 65. 78. 79. 81. 94. 95. 97. Var. I. 30. 32. II 18. V. 29. 30. VI. 8. im Gegensatz zu *famulatus* V. 39.

2) Var. II. 8. *conditio suprema*; vgl. VIII. 28. *ultima servitus*.

3) z. B. bei Nothzucht §§. 59. 63; Todtschlag Var. I. 30. 32.

4) z. B. bei Brandstiftung Ed. §. 97. Entführung §. 21.

5) Ed. §. 8.

6) §§. 94. 95.

7) Ed. §§. 78. 79. 83.

8) Römer (Geistliche, die Bürger von Carsena, Var. II. 18, Curialen IX. 2), wie Gothen, V. 29 Gudila den Ochar. V. 30 Gubuin den Kostula und Daila. VIII. 28 Tanka den Constantius und Venerius; s. weiteres im Anhang I.

9) Ed. §. 145; *servilis* ist ein moralischer Makel. Var. IV. 43 *servilis audacia* I. 30 *furor*.

10) Var. V. 29. *Ocharus clamat . . sibi Gudila incognitam suo generi conditionem servitutis imponere, cum pridem sub libertate nostros fuerit secutus exercitus*. Auf der Flotte dienten nur wenige Gothen: noch zu Ende des großen Krieges sind sie sehr ungeschickt zur See; auf der Flotte begegnen auch Unfreie, aber nur als Ruderknechte, nicht als Seesoldaten Var. V. 16. (*libertatis genus est servire rectori*) meint expropriirte Privatsclaven, welche nunmehr Staatsclaven sind.

auf ihr Geschlecht und die von jeher in demselben fortgepflanzte Volkfreiheit¹⁾. Die Freiheit der Römer dagegen war längst herabgesunken zu der trotzigen Forderung von Brod und Spielen, zu Tumulten im Circus und vor den Bäckerläden²⁾. Dieß Recht auf Spenden und Speisung ist das letzte Vorrecht der Kleinfreien Römer vor den Unfreien, und die gothische Regierung hat es anerkannt und gegen die Einmischung von Freigelassenen und Sklaven geschützt: sonst ist von freien Römern, abgesehen vom Adel, nicht viel im Leben des Staates zu verspüren.

Auch bei den Unfreien und Minderfreien müssen wir die beiden Nationalitäten auseinander halten. An der Lage und den Rechten³⁾ der römischen Sklaven und Colonen wurde durch die Einwanderung nicht viel geändert, abgesehen von der Zutheilung einer großen Zahl von ihnen an die gothischen Herrn als *Per-tinenzen* der Gothenlose, und von einigen alsbald zu besprechenden Aenderungen durch das Edict. Es begreift sich aus vielen Gründen, daß in dem großen Kriege die Sklaven und Colonen der römischen Abligen, welche zu Byzanz hielten, in Menge zu den Gothen übertraten oder entliefen: dieß war in solcher Häufigkeit der Fall, daß Totila deren Rückforderung als eine Friedensbedingung voraus sieht und voraus abschlägt — aus Gründen der Klugheit wie der Menschlichkeit. Die Gothen brachten ihre Knechte mit nach Italien, wie sich von selbst versteht, da sie den werthvollsten Theil ihres Vermögens ausmachten, wie ferner ausdrücklich aus der Schilderung ihres Zuges und endlich daraus hervorgeht, daß die Gesetzgebung Theoderichs Sklaven „verschiedner Nation“ kennt⁴⁾, was offenbar auf den Unterschied der gothischen (d. h. von gothischen Herrn importirten) und römischen (d. h. von den Gothen in Italien vorgefundenen) Knechte geht. Im Uebrigen aber macht das Gesetz zwischen diesen beiden Gruppen keinen Unterschied, sondern faßt beide unter die Ausdrücke *servus*⁵⁾ *mancipium*⁶⁾, weiblich *ancilla*⁷⁾ zusammen, letztere im Gegensatz zu der *originaria*⁸⁾.

1) l. c. *incognitam suo generi servitutem*.

2) s. hierüber unter „Romanisiren“ und „Absolutismus“.

3) s. Leo I. S. 49.

4) Ed. §. 70.

5) §§. 19. 48. 54. 63. 65. 66. 69. 70. 77. 80. 84. 85. 86. 87. 97. 98. 100. 101. 102. 103. 104. 109. 117. 118. 120. 121. 128. 148. 152. Var. II. 19. V. 16. 29. 30. VI. 8. I. 30. IV. 43. VIII. 33. 17.

6) §§. 51. 54. 70. 80. 84. 142. 150. 152. vgl. Var. I. 11. III. 18. 31. 43.

7) §§. 21. 64. 65. 97.

8) §§. 21. 64. 67. 68.

Daß neben den eigentlichen Knechten auch Halbfreie und Freigelassene¹⁾ bei den Gothen vorkamen, versteht sich, auch abgesehen von einer ausdrücklichen Bemerkung von Tacitus, aus allgemeinen Analogien von selbst, und mehrere Eigenthümlichkeiten des Edicts hängen mit der Sorge für die mitgebrachten Unfreien zusammen.

Auch bei den Römern jener Zeit gab es bekanntlich neben den eigentlichen servis günstiger gestellte Halbfreie, die coloni²⁾ originarii³⁾, welche vor jenen den großen Vorzug voraus hatten, nicht von der Scholle entfernt, weder ohne dieselbe veräußert noch auch nur auf ein anderes Landgut oder in das Stadthaus ihrer Herrn versetzt werden zu dürfen⁴⁾.

Diese coloni, originarii bildeten eine sehr zahlreiche und sehr wichtige hörige ländliche Bevölkerung⁵⁾: freie „Bauern“ gab es in dem in große Latifundien der Vornehmen, der „Gutsbesitzer“ getheilten Lande nicht mehr: diese Vornehmen lebten in der Stadt und ließen ihre Güter durch einen procurator verwalten, von dem sie nur die Einkünfte bezogen, oder sie vergaben sie gegen einen Pacht-Zins an einen conductor: daher traf diese vornehmen abligen Grundbesitzer, welche fast alle zu Byzanz hielten, die kluge Maaßregel Totila's so schwer, von der Prokop erzählt: er befahl den colonis neben der (erleichterten) Grundsteuer, die Zinse statt an ihre emigrierten Herrn an die gothische Staatscasse zu bezahlen⁶⁾.

Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß die Gothen regelmäßig ihre mitgebrachten roheren, nur zum Feldbau passenden und zugleich verlässigeren Knechte an die Stelle der auf ihren Landlosen vorgefundenen italienischen servi, coloni, originarii, rustici treten ließen, da von jeher die germanischen Knechte also verwendet wurden; die italienischen suchten sie dann zu verkaufen oder die Reicheren, welche auch städtische Häuser hatten, in diesen zu verwenden.

Einem solchen Losreißen des glebae adscriptus stand nun aber

1) Neben den liberti Ed. §§. 30. 48. 102. 103. 120 begegnen noch familiares. Ed. §. 49.

2) Ed. §. 84. 97. 98. 104. 108. 121. 128. 146. 147. Sart. S. 173 verwechselt sie mit conductores.

3) §§. 48. 56. 63. 65. 66. 67. 80. 97. 142.

4) Sie heißen deshalb auch rustici §. 150, §. 152, im Gegensatz zu den famulis ministerii urbani §. 142; oft heißt es servus aut rusticus.

5) Die städtische, niedere Bevölkerung bestand meist aus artifices; die Marmorarbeiter Var. III. 19 sind frei; die Uhrmacher I. 45 vielleicht unfrei.

6) Dahn, Prokop S. 403.

das bisher geltende Recht, auf welches sich derselbe berufen konnte, im Wege, und ebendeshalb hob der König in einer ausdrücklichen Bestimmung dieß bisherige Recht auf¹⁾:

Ferner erwähnt das Edict in sehr vielen Fällen, in welchen seine Quellen nur den servus nennen, ausdrücklich auch des colonus, originarius, rusticus, entweder sie jenem gleichstellend oder nach Umständen für sie besondere Bestimmungen treffend. Dieß scheint darauf hinzuweisen, daß der Colonat damals praktisch eine besondere Wichtigkeit erlangt hatte und zwar wahrscheinlich deshalb, weil die gothischen ländlichen Knechte und Halbfreien im Verhältniß zu ihrem Herrn nach den in der That sehr nahe verwandten Grundsätzen dieses Instituts behandelt wurden, und daß im Allgemeinen die Punkte, in welchen Halbfreie den servis gleichgestellt, in welchen sie ihnen vorgezogen werden sollten, bei der gewaltigen Veränderung der Besitzverhältnisse einer festen Regelung bedurften.

Wir haben uns also die gothischen Knechte, Hörigen, Freigelassen theils als zur unmittelbaren Umgebung und Bedienung ihrer Herrn verwendet, theils als bäuerliche Hinterlassen auf vertheilten Reihgütern stehend zu denken; während die servi, coloni, originarii, liberti, rustici, famuli, die den Römern verblieben, in ihren alten Verhältnissen beharrten, die den Gothen zugefallen aber wohl sehr häufig von der Scholle, auf der sie durch gothische Knechte ersetzt wurden, entfernt, veräußert oder in die Stadt verpflanzt wurden²⁾.

Erst nachdem wir im Bisherigen die allgemeinen Grundlagen des italischen Gothenstaates, die Ansiedlungsweise der Germanen und ihr Verhältniß zu den Römern, sowie die ständischen Verhältnisse beider Nationen kennen gelernt, können wir das Königthum richtig würdigen, welches die einheitliche Spitze dieses aus Gegensätzen combinirten Staates bilden sollte. Zuerst müssen wir die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens untersuchen: als Ergebnis dieser Untersuchung werden wir dann den romanisirenden und absolutistischen Charakter dieses Königthums begreifen.

1) s. unten zu Ed. S. 142.

2) s. den Anhang L. S. 70.

III. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums.

1. Heerbann. Militärische Einrichtungen und Zustände.

Der König hat den Heerbann, die Kriegshoheit¹⁾. Schon das älteste germanische Königthum hat gerade auf diesem Gebiet die stärksten Rechte — nur in Kriegserklärung und Friedensschluß wirkte die Volksversammlung mit — und wir haben erörtert²⁾, aus welchen Gründen und in welchem Maaß dieß Recht bei den Ostgothen-Königen schon seit Hermanarich sehr erweitert worden war. Hier bedurfte Theoderich, um dieß Recht absolut zu üben, nicht, wie auf andern Gebieten, der Herübernahme römisch-imperatorischer Gewalt. Von allen Einrichtungen im italischen Gothenreich trägt daher das Heer und das Kriegswesen am Meisten noch das alte germanische Gepräge³⁾: die Eigenart des Volkes wie die Sicherheit seiner Herrschaft mitten in der römischen Welt erforderten das und der König brauchte, wie bemerkt, hier die Vollgewalt nicht erst durch Romanisiren zu erstreben. So bereitwillig er die Italiener in allen andern Gebieten des Staatslebens seinen Gothen gleich und oft voranstellte, das Kriegswesen ruht auf den Gothen allein: sie allein bilden das Heer des Staats. Dieß wird von der Regierung lediglich als ein lästiges Vorrecht, als eine Pflicht und

1) Vgl. im Allgemeinen I. 17. Die A. II. S. 271 angeführten Stellen der Barden und dazu I. 16. 24. 38. II. 5. 8. 38. V. 24. VII. 1. 3. VIII. 2. 21. 26. IX. 14; von „Geleiten“ (Leo I. S. 53) ist im gothischen Heerwesen keine Spur.

2) A. II. S. 108.

3) Der exercitus Gothorum ist das Volk in Waffen, ist das Volksheer, das Volk = populus bei Jordan und sogar bei Cassiodor, s. A. II. S. 243 f.; v. Sybel dagegen wird durch seine ganze Anschauung zu dem Satz geführt: „diese gothischen Völker sind zu römischen Heeren geworden“. S. 237 und S. 242; „die Heergewalt des Königs ist aus dem römischen foedus herzuleiten“; aber die Gothenkönige haben sie 300 Jahre vor dem foedus geübt und nach „Tausend Jahren“ war nie ein Römerheer gegliedert; irrig auch du Roure I. S. 306.

Mühswaltung darge stellt, die nur die Schonung der Romanen bezwecke. Es ist dieß ein in mannichfaltigen Wendungen wiederholter Grundgedanke Theoderichs: Italiener und Gothen sollen sich wie Bildung und Kraft ergänzen¹⁾. Die Gothen fechten für die „Freiheit“²⁾, sie sind die „Vertheidiger“ Italiens, der Gesammtheit und zumal der Römer³⁾, sie sind der Schild, der den Römern Ruhe und friedlich-sichres Leben gewährt⁴⁾. Die Italiener sollen ihnen dankbar sein dafür, daß sie „im Krieg den ganzen Staat allein beschützen und im Frieden euch die Bevölkerung mehren“⁵⁾. Die Gothen vertheidigen die Verfassung mit den Waffen, die Römer streiten nur im Proceß⁶⁾; „wer immer euch Römer anzugreifen wagen wird, die Schaaren der Gothen werden sich ihm entgegen werfen“⁷⁾; sie schützen Rom und den Senat, „während das Heer der Gothen den Krieg besteht, lebe der Römer im Frieden“⁸⁾. „Durch Abtretung eines Theils des Bodens habt ihr euch Vertheidiger erworben“⁹⁾, und Ennobius¹⁰⁾ rühmt: „Du wachest, daß unsre, der Römer, Ruhe nicht gestört werde, deshalb rüstest und übst und erhältst Du schneidig das Werkzeug gothischer Kraft (in Waffenübungen) und läßt Deine heldenkühne Jugend schon im Frieden den künftigen Krieg spielen“.

In Wahrheit aber waren Vorsicht und Mißtrauen¹¹⁾ und wohl auch die geringere Kriegstüchtigkeit der Italiener die Gründe dieser „Schonung“.

Regelmäßig also wurden in die Reihen des Heeres gar keine Römer, zumal nicht als Gemeine, aufgenommen¹²⁾. „Wir ließen

1) A. II. S. 130. barbari quos certum est reipublicae militare. Ed. S. 32.

2) V. 39 die eigne und die der Provinzialen.

3) IV. 36. exercitus noster-defensores Italiae pro generali securitate, pro defensione cunctorum; die Gothen heißen defensores III. 38. 41.

4) Var. VII. 4. clypeus ille exercitus nostri quietem debet dare Romanis.

5) Ein wichtiges Verdienst in dem verödeten Land und der der Ehe abgeneigten Nation VII. 3. Gothi qui et in paci numerosos vobis populos faciunt et universam rempublicam per bella defendunt.

6) IX. 14.

7) IX. 18.

8) XII. 5.

9) II. 16.

10) pan. p. 483.

11) Das sich in Zeiten der Gährung (nicht regelmäßig wie Balbo sagt I. S. 54) bis zur Entwaffnung der Römer steigert (A. II. S. 173. An Val. p. 625) und von den Römern wohl erkannt und reichlich erwiedert wurde. X. 18.

12) Var. I. 38. juvenes nostri, (d. h. immer Gothen), qui ad exercitum

den Gotthen und Römern versprechen, daß sie vor uns gleich be-
rechtigt sein sollen und kein anderer Unterschied zwischen ihnen be-
stehe, als daß jene für das gemeinsame Interesse die Lasten des
Krieges auf sich nehmen, diese aber die friedliche Bewohnung der
Stadt (Rom) vermehre“¹⁾. Ausdrücklich wird den römischen Bauern²⁾
bei dem Durchmarsch eines gothischen Heeres verboten, sich eben-
falls zu bewaffnen und an dem Feldzug Theil zu nehmen, während
jeder waffenfähige Gothe nur durch besondere königliche Befreiung
sich der Heerbannpflicht entziehen kann³⁾. Jedoch nur die Italiener wer-
den durch die obigen Stellen von der allgemeinen Kriegspflicht ausge-
schlossen: abhängige Barbaren aber an den Marken des Reiches
werden allerdings aufgeboten, dem gothischen Heerbann mit Waffen-
hülfe zu folgen, so die Gepiden⁴⁾; und die Breonen in Rhätien
werden als in fortwährendem Waffendienst stehend geschildert⁵⁾: sie
hatten wohl ihre viel gefährdete Grenzprovinz zunächst selbst, wenn
auch mit Hülfe gothischer Besatzungen in den Castellen, zu schützen
gegen die häufigen räuberischen Einfälle der benachbarten Barbaren.
Mit Unrecht hat man in einigen Stellen auch Römer ganz allge-
mein als heerpflchtig bezeichnet sehen wollen. Wenn⁶⁾ *universis
Gothis et Romanis Dertonae consistentibus* befohlen wird eine
benachbarte Burg zu befestigen, so sind, wie der Ausdruck *consi-
stentes* beweist, darunter nicht bloß Soldaten, sondern die ganze
umwohnende Bevölkerung, die *possessores*, gemeint: ganz ebenso⁷⁾,
wenn alle *Gothi et Romani circa Verucam castellum commoran-
tes* in diesem Castell sich Wohnungen bauen sollen: zu solchen
Schanzarbeiten und Frohnden wird eben die römische wie die
gothische Bevölkerung aufgeboten: dieß beweist Var. XII. 17, wo

probantur idonei, III. 38, es lebe unser Heer friedlich mit den Römern, das
sind also Gegensätze, die man aber nicht wie v. Glöben und v. Eyb. S. 208
deuten darf; s. hierüber Anhang II. und Köpfe S. 199.

1) VIII. 3. VII. 25 sic . . Gothos nostros perduximus, ut et armis
sint instructi et aequitate compositi.

2) Var. XII. 5 *rustici, agreste hominum genus, possessores.*

3) Var. V. 36, die meisten Soldaten tragen deshalb gothische Namen. I. c.
und 32. 33.

4) V. 10; selbstverständlich auch die Reste der Rugier, vgl. Ennod. vita
Epiph. p. 10, wo die rugische Besatzung von Pavia nach dem Ende des Krieges
ad parentes et familias abzieht; dieß bestätigt unsre Ausführung oben S. 3.

5) I. c. I. 11.

6) Var. I. 17.

7) III. 48 I. c.

alle „possessores“ bei Ravenna angehalten werden, Gräben um diese Festung zu ziehen¹⁾. Dagegen begegnen manchmal römische Vornehme als Heerführer und Officiere: in diesen seltenen Fällen wissen wir meist, daß diese Römer im Vertrauen des Königs hoch standen wie Cassiodor oder Cyprian²⁾: es begreift sich, daß man sich in solchen Fällen der Vortheile der Bildung und Talente solcher Männer nicht um ihrer Abstammung willen entgehen lassen wollte³⁾.

In andern Fällen waren mit Civilämtern, zu denen die Römer sogar vorzugsweise befördert wurden, auch einzelne militärische Functionen verbunden, die dann dem Römer nicht entzogen wurden⁴⁾.

Bei dieser Keinerhaltung des Heeres fehlt denn auch den Gothen keineswegs das stolze Bewußtsein germanischen Heldenthums und kräftiger Waffentüchtigkeit: war es doch, abgesehen von der gleichen Nationalität, das Einzige, was in dem Vergleich mit den Romanen bei der unendlichen Ueberlegenheit der römischen Cultur und der großen Empfänglichkeit der Amaler für dieselbe in die Waagschale der Barbaren fiel. Zwar vermeidet Cassiodor jede Ueberhebung der Gothen über die Römer: aber es geht doch nicht minder auf Kosten der Italiener und Byzantiner als der Barbaren, mit denen Theoderich gekämpft, daß er die unvergleichliche Ueberlegenheit der gothischen Waffen rühmt: und es ist seltsam genug, dieß Lob in der Sprache der Römer aus dem Munde eines der letzten Träger der antiken Cultur zu vernehmen⁵⁾. In

1) Daß in den außerordentlichen Zuständen des großen Krieges auch Italiener gern in die Reihen der bedrängten Gothenheere aufgenommen werden, ist kein Beweis für die normalen Zeiten.

2) Var. X. I. VIII. 21. 25; solchen Großen konnte auch nicht verwehrt werden, ihre Söhne in den Waffen unterrichten zu lassen.

3) Es sind aber immer Ausnahmen; vgl. Sartor. S. 22, Köpfe S. 200, Balbo I. S. 54; irrig du Roure I. S. 305.

4) So der ducatus Rhaetiarum, den Servatus bekleidet, Var. I. 11. Eusebius ist Präfect von Pavia An Val. p. 626, zahlreiche Römer sind Präfecten von Rom; anders und irrig Manso 115; auch Köpfe I. c. überieht dieß. Uebrigens muß ein für allemal bezüglich des Schlusses aus den Namen auf die Nationalität bemerkt werden, daß zwar schwerlich Römer gothische, häufig aber Gothen römische, griechische oder biblisch-christliche Namen führten: letzteres namentlich die gothischen Bischöfe und Priester: gothische Namen wie Bersilla, Butilin sind bei ihnen selten, aber auch der Hilarius in Var. I. 38 ist trotz seines Namens unstreitig ein Gothe: „Gothis nostris aetatem legitimam virtus facit“ sagt der König von ihm, und auch Pabst Bonifacius II. war der Sohn eines Gothen Sigisvult, s. u. „Kirchenhoheit“.

5) Var. III. 10. tales mittunt cunabula nostra bellatores! und bei dem

dieser Hinsicht wird dann auch das engere, nationale Band zwischen dem König und seinen Gothen fühlbar: „unsere Gothen“ heißt es oft emphatisch¹⁾: niemals „unsere Römer“. Der Ausdruck „exercitus noster“, „mein Heer“, oder „Gothorum exercitus“²⁾ soll aber zugleich besagen, daß der König die Kriegshoheit ganz unbeschränkt übt: wie die Entscheidung über Krieg und Frieden unter den Amalern wenigstens bei dem König allein steht³⁾. Ganz wie ein römischer Imperator in eigenem Namen mit alleiniger Entscheidung hat er beschlossen, „sein Heer nach Gallien zu schicken“: zwar fügt er bei „zum allgemeinen Nutzen“⁴⁾; aber eben die Entscheidung, ob „der allgemeine Nutzen“ Krieg oder Frieden verlange, unterliegt seiner Erwägung allein. Und für seinen Ruhm kämpfen seine Gothen⁵⁾. „Unweigerlich“ (modis omnibus) haben sie auszurücken, und stärkste Anspornung zur Tapferkeit ist neben dem Ruhm der Ahnen der Ruhm glücklichen Vollzugs des königlichen Befehls⁶⁾. Wie in den Provinzen werden in Italien Truppenabtheilungen vom König beliebig zusammengezogen und vertheilt⁷⁾, auch wohl um die Städte gelagert: so legt Theodahad ein gothisches Heer um Rom, und schwerlich war es ganz ohne Grund, daß der Senat diese Maßregel als nicht bloß gegen Byzanz gerichtet ansah⁸⁾.

Aufgebot des Heerbanns nach Gallien: „unsern Gothen braucht man nicht einzuschärfen, daß sie kämpfen sollen, nur anzuzeigen, daß sie kämpfen dürfen: denn das kriegerische Geschlecht freut sich, seine Kraft zu bewähren“ I. 24; er fordert sie auf, zu zeigen, daß die Tapferkeit der Ahnen noch in ihnen lebe; der ganze Erlaß athmet kriegerisches Selbstgefühl und nationalen Waffenstolz; ähnliche Stellen I. 24. IV. 2. 36 fremens adunatio; auch bei Ennod. p. 473. Jord. c. 59.

1) Var. III. 43. VII. 25; vgl. IX. 1. VII. 39. VIII. 2. 5. X. 14. 21.

2) Var. IV. 36. III. 43. der Heereszug heißt officiell expeditio felicissima. V. 32. 36. VIII. 10, auch exercitus felicissimus V. 10 wie bei den Kaisern. Ueber exercitus vgl. noch I. 24. 37. II. 15. 38. 42. 43.

3) S. A. II. S. 108 und unten „Repräsentationsgewalt“.

4) Das ist stehende Formel hiebei Var. I. 17 generalitatis consilio, pro generali defensione V. 10. 29. 36. X. 18. XI. 19; die expeditiones haben den Zweck ut universitas composita legibus vivat; causa generalitatis X. 18. laborantes pro salute cunctorum V. 11. pro generali securitate IV. 36; geflissentlich wird dadurch auch die römische, beschützte Hälfte bezeichnet.

5) Ennod. p. 473.

6) I. 17. ut nostram peragatis feliciter jussionem. Ennod. l. c. meminitis cuius imperio ad hacc loca comieastis.

7) Technisch Gothi deputati IX. 25, auch dirigere V. 23, destinare III. 38. V. 11. X. 18.

8) X. 18. defensio vos obsidet; wiederholt beschwichtigt der König.

Die Eintheilung des ostgothischen Volksheeres ist noch ganz die altgothische in Tausendschaften (und wahrscheinlich Hundertschaften), wie zwar nur durch ein Wort und doch unzweifelhaft bewiesen wird. Es ist der Ausdruck „millenarii“¹⁾: also ganz wie bei andern Völkern der gothischen Gruppe, den Westgothen²⁾ und Vandalen³⁾. Wenn nun auch die alten Grundlagen der Heerverfassung beibehalten blieben, so führten doch die systematische Regelung aller Functionen des Staatslebens, dieses neue römische Princip des eigentlichen Regierens, welches der König überall zur Geltung brachte, sowie die erweiterten Kenntnisse und Bedürfnisse des Kriegswesens im italischen Reiche zu einer viel strafferen Handhabung der Heergewalt einerseits und zu einer ganzen Reihe von neuen Einrichtungen anderseits, welche die alten einfachen Zustände germanischen Heerwesens nicht gekannt und nicht gebraucht hatten. Und alle solche Neuerungen mußten den monarchischen und römischen Charakter tragen: denn nur die Regierung, ausgerüstet mit allen Mitteln des römischen Staats, nicht das Volk, konnte sie schaffen. Und wie jede solche Neuerung vom Königthum ausging vermehrte sie formell, meist aber auch materiell seine Macht.

Der Heerbann ergreift alle Freien, waffenreifen Gothen, nicht nur die Hausväter⁴⁾, und wird streng gehandhabt. Ein verdienter Veteran, der die Waffen nicht mehr zu führen vermag, muß erst eine besondere Bitte um Befreiung vom Heerbann einreichen⁵⁾. Erst nach langer und genauer Untersuchung seiner Entschuldigungsgründe wird durch königliche jussio dem Gesuch stattgegeben, zugleich aber das jährliche Geschenk entzogen⁶⁾.

1) Var. V. 26, wie man ihn auch heute, s. unten „Donativa“, das Uebersehn von Syb., du Roure und A. oben S. 57), dem entspricht, daß ein gothisches Heer einmal Jord. c. 58 aus zwei Tausendschaften Fußvolk und fünf Hundertschaften Reitern besteht; auch sonst lassen sich diese Eintheilungen wahrnehmen, namentlich bei Prokop b. G.

2) A. IV.

3) A. I. S. 211.

4) Ein junger Gothe wird durch die Waffenfähigkeit ohne Weiteres heerbannpflichtig I. 38; vgl. I. 24 universis Gothis; Köpfe S. 198 „Freiheit und Waffenrecht (wir setzen hinzu: und Waffenpflicht) sind unzertrennlich; die beides haben sind der exercitus“.

5) Var. V. 36. expetens ut ad expeditiones felicissimas non cogaris.

6) s. hierüber unten „Donativa“; über Unfreie auf der Flotte s. oben S. 53, es sind Staatsclaven; aber auch freie Italiener werden zum Ruderdienst gepreßt:

Im alten Germanenstaat hatte der Heerbannpflichtige seine Waffen selbst mitgebracht¹⁾, nicht vom König erhalten²⁾. Im Gothenreich aber gab es große, ursprünglich römische Arsenale und Waffenmagazine, und wenn die Truppen zu Salona aufgeboden werden, hat der Gothengraf die Einzelnen, wie sie bei ihm eintreffen, mit Waffen zu versehen³⁾. Eine Neuerung waren ferner die ständigen Garnisonen, welche nunmehr in den Castellen, den Schanzen der Grenzpässe⁴⁾, wie in den wichtigern Städten aller Landschaften lagen⁵⁾. Die große administrative Sorgfalt der Regierung ist auch auf dem militärischen Gebiete voll thätigen Eifers. An den Thoren der Städte, an den Mündungen der Häfen sind Wächter aufgestellt⁶⁾, Waffenschmiede arbeiten unausgesetzt für das Heer⁷⁾, in den Castellen werden neue Wohnräume für die Besatzung hergestellt, die Befestigungen an der Durance wie an der Etsch und auf Sicilien werden verstärkt und verproviantirt⁸⁾; wenn die Bürger von Catania die Trümmer ihres Amphitheaters zur Herstellung ihrer Wälle verwenden zu dürfen bitten, ist solcher

sie erhalten Vergütung, dürfen aber ihren Dienst nicht weigern; das ist wohl der Sinn von Var. V. 16.

1) Vgl. z. B. noch Gregor. Tur. II. 27. „nullus tam inutilis ut tu detulit arma“.

2) Anders die Gefolgen Tac. Germ. c. 13.

3) Var. I. 40. Assio comiti . . illustris sublimitas tua salonitanis militibus, ut cuicumque se expediendi facultas obtulerit, pro nostra jussione arma necessaria procurabit; zu eng. Sart. S. 66. S. 68 überschätzt er die Bewaffnung der Gothen. Sie stand der der Byzantiner weit nach; volle Rüstung ist seltne Ausnahme.

4) In augustanis clausuris (schwerlich Turin, schwerlicher Augsburg, eher Aosta) II. 5; in der rätischen Mark VII. 4 munimina Italiae et claustra provinciae; in den Marken standen die besten Truppen, (Proc.) und Führer. Var. VII. 4; vgl. Manso S. 123.

5) In Spanien V. 39 wie in Gallien (Avignon III. 38 Arles), in Dalmatien (Salona Var. I. 40. Proc. I.), wie auf Sicilien (Syracus, Jord. c. 60, Palermo Proc. I.) und in Italien (Rom, Ravenna, Neapel l. c., Reate und Nursia Var. VIII. 26). Gothische Truppen lagen wahrscheinlich in jeder Stadt, in welcher ein Gothengraf seinen Sitz hatte: die milites aber, welche römischen comites zugetheilt erscheinen, sind keine Soldaten, sondern Amtspersonal, Executoren, Gerichtsdiener, Steuereinheber x.

6) Var. VII. 29.

7) l. c. VII. 18. 19. formula de armorum factoribus.

8) Var. III. 41. 48. IX. 14. I. 17. Ennod. p. 469. Cassiod. Chron. ad a. 500.

Eifer ganz im Sinne der Regierung¹⁾. Die Mauern von Arles, vom Sturmbock der Franken erschüttert, werden geflickt und selbst an dem sichern Ravenna werden Thore vermauert und Gräben erweitert²⁾. Auch eine Kriegsflotte schuf sich der König, die schutzlos vorgefundnen Küsten Italiens gegen die beiden Seemächte, Byzanz und Karthago, zu decken. Das Unternehmen³⁾ ward in großem Styl in Angriff genommen — tausend Dromonen auf einmal — und der König war mit der Raschheit und Vollständigkeit der Ausführung sehr zufrieden⁴⁾. Die Landtruppen werden auch im Frieden in häufigen Waffenspielen geübt⁵⁾ und förmliche Schulen für Fechten und gymnastische Uebungen unterhalten⁶⁾. Und wir erfahren, daß der Heldenkönig den Waffenübungen⁷⁾ der gothischen Jugend mit Lanze, Wurfspeer und Bogen oft in Person prüfend und belohnend beiwohnte⁸⁾, wie er auch die den Truppen gelieferten Waffen prüfte⁹⁾. Aber an den Kriegen hat er seit der Besiegung Odoakars nicht mehr persönlich Theil genommen¹⁰⁾. Er überträgt den Heerbefehl an seine Feldherrn, welche selbstverständlich er allein ernennt¹¹⁾. Die regelmäßigen gothischen Heerführer

1) III. 49.

2) XII. 17.

3) A. II. S. 134; Manfo S. 121; Sart. S. 72; es sollte auch dem Getreidetransport dienen, V. 17 *et armatis aptam et commercio congruam*.

4) Var. V. 17—20; gleichwohl hat es der Gothenstaat im Seewesen nicht weit gebracht: in dem großen Krieg macht sich der Mangel einer der kaiserlichen gewachsenen Flotte in empfindlichster Weise fühlbar, und als Totila eine solche aus den Feinden abgenommenen Rauffahrern und im Hasen überrumpelten Kriegsschiffen zusammengebracht, zeigen sich seine Gothen, deren Ahnen vor dreihundert Jahren auf kleinen Raublähnen die kühnsten Fahrten gewagt, sehr ungeschickt in deren Behandlung. Proc. b. G. IV. 23. Dahn, Prof. S. 413.

5) Ennod. p. 483. Var. I. 40.

6) I. c. V. 23; *ostentent juvenes nostri bellis, quod in gymnasiis didicere virtutis: schola martia mittat examina pugnatura ludo, quae se exercere consueverunt in ocio* (so ist wohl statt *pugnaturus* und des Singulars zu emendiren).

7) In denen Neumann S. 159 Ähnlichkeit mit den „späteren Tourneuren“ (!) findet.

8) Ennod. I. c.

9) VII. 18. 19.

10) Er hat Italien vielleicht nie mehr verlassen; daß er in Spanien war, ist späte Sage; und daß er das Gothenheer in Gallien a. 508 befehligte, nicht anzunehmen. S. A. II. S. 150.

11) Ebensovienig erscheint Theodahad beim Heere: die Wahlkönige dagegen haben

sind die *duces*, die Gothengrafen¹⁾, die Sajonen²⁾: da aber alle diese zugleich in der Rechtspflege und der Administration thätig, d. h. zugleich Civilämter sind, können wir erst in anderm Zusammenhang ihre gesammte Stellung richtig würdigen³⁾.

Neben diesen gothischen Officieren stehen nun aber auch römische, aus den römischen Einrichtungen beibehaltene Beamte, die *praepositi*, für das Verpflegungs-, Cassa- und das gesammte Verwaltungswesen des Heeres und hiefür werden, wie für alle römischen Aemter, überwiegend Römer verwendet⁴⁾. Solchen *praepositis* wird Geld geschickt, um für die Truppen Vorräthe zu kaufen⁵⁾, sie haben „nach hergebrachter Weise“ für ein ausrückendes Verstärkungsheer Schiffe und Vorräthe aller Art herbeizuschaffen⁶⁾. — Der König war nun aber keineswegs an die *duces*, *comites*, *sajones* als nothwendige Heerführer gebunden: wie er im Civildienst jedem Gothen oder Römer ohne Amt einen außerordentlichen Auftrag geben kann, welcher ordentlicher Weise von einem der bestehenden Aemter auszuführen wäre, so kann er auch ein Commando an wen er will, übertragen, ganz absehend von den heerverfassungsmäßigen Officieren. So stellt Theoderich einmal einen Sajo einem Grafen gleich, so ernennt Theodahad seinen *major domus* zum

mit Ausnahme Totila's fast nur für den großen Krieg und politische Verhandlungen Zeit und Kraft.

1) z. B. Piza et Herdvin, *Gothorum nobilissimi Ennod.* p. 471. Schon vor der Begründung des italischen Reiches heißen Heerführer Theoderichs *comites* An. Val. p. 619; ein gothischer Name wurde später mit „comes“ übersetzt und der Beamte hieß dann den Römern *comes Gothorum*, den Gothen mit dem alten gothischen Namen (vielleicht faths. R. A. S. 754).

2) Und die Führer der Tausendschaften.

3) s. unten „Amthoheit“ und Anhang II.; die *armigeri* sind wenn auch nur einfach „Waffenträger“, vielleicht manchmal Gefolgen, jedenfalls persönlich hochstehend (und die *capillati* natürlich keine Truppengattung, wie Sartor. S. 67 meint). Proc. b. G. I. 12: Theudis, der armiger Theoderichs, wird von ihm zum Statthalter in Spanien gemacht. Jord. c. 58 und Vitigis war armiger Theodahads c. 60, den er tödten läßt; er war gewiß nicht Gefolgsmann desselben.

4) z. B. der Vater des Venantius, der neben der *Präfectur: exercitus nostri curas disposuit* II. 15.

5) Var. III. 42.

6) Var. V. 23; auch in andern Zweigen haben die *praepositi* die Verwaltung und Vertheilung von Geldern II. 9, Lebensmitteln I. 34 und Material aller Art: *praepositus armorum factoribus* VII. 18, *calcis* VII. 17; vgl. V. 15. 16. 17. 23. *dromonariorum* Marini N. 114; *cursorum* N. 115.

Anführer der um Rom zusammengezogenen Truppen¹⁾, und seinen Schwiegersohn Evermud zum Feldherrn gegen Belisar²⁾.

Interessant ist die Frage, ob und wiefern die gothischen Krieger vom Staat Verpflegung, Sold und andern Entgelt für ihre Dienste erhielten. Ursprünglich konnte natürlich nach der germanischen Heerverfassung von dergleichen, abgesehen von dem Antheil an der Beute, keine Rede sein: die Kriegspflicht ruhte auf jedem freien waffenfähigen Mann, vielleicht mit besonderer Belastung der Grundbesitzer: sie war die fast einzige politische Last und Pflicht und zugleich das stolzeste Recht des freien Germanen³⁾. Gewiß ruhte nun auch in dem italienischen Gothenreich die Verpflichtung, dem Heerbann des Königs zu folgen, auf jedem freien gothischen Grundbesitzer: an sich ist nicht anzunehmen, daß derselbe für Erfüllung dieser Hauptpflicht vom König eine besondere Vergütung zu fordern gehabt habe⁴⁾. Gleichwohl wird diese Regel durch sehr zahlreiche Mobilisationen fast aufgehoben. Es ist deutlich erkennbar, wie sich allmählig auf allen Seiten Uebergänge, erste Ansätze zu-, oder Surrogate von einem Soldsystem bilden.

Einmal hatte der König eine stehende Leibwache, Fußvolk und Reiter, die in seinem Palaste selbst lagerte und wachte: und diese Leibwache wurde in Geld besoldet. Denn eine Abtheilung derselben beschwert sich bei dem König, daß der Arcarius Praefectorum ihnen erstens zu wenige und zweitens unterwichtige Solidi ausbezahle⁵⁾. Diese Leibwache hat römische Namen und Formen (do-

1) Daß ein solcher nicht regelmäßig Heerführer war, erhellt aus X. 18 his praefecimus majorem domus nostrae Vaccenem (Wachis?) qui pro suarum qualitate virtutum bellatoribus esset jure reverendus, cujus exemplo et excessus vitarent et fortitudinis instrumenta perquirerent; auch Theoderich hat zwei Hausmeier, Gudila und Bedevulf, mit militärischen und executiven Functionen (s. u. „Kirchenhoheit“), sie schützen mit den Waffen die öffentliche Ruhe in Rom; über den spatarius Unigis III. 43 und den prior Gudila VIII. 26 s. u.

2) Jord. c. 60.

3) Daß der Gefolgsherr seine Gefolgen unterhalten und — wenn auch mehr in der Form von Ehrengaben — gewissermaßen auch besolden mußte, — hat damit natürlich nichts zu schaffen.

4) Falsch Neumann S. 155.

5) Var. I. 10. Domestici partis (die andere Lesart patres ist gewiß falsch; die Emendation Mansos S. 116 protectores ist kühn und nicht unerläßlich), equitum et peditum qui nostrae aulae videntur jugiter excubare . . . adunata nobis supplicatione conquesti sunt, ab illo arcario praefectorum

mestici, aula, excubare) und war ihrem Ursprung und auch ihrer formalen Einrichtung nach nichts anders als die civilen und militärischen Palastwachen des weströmischen Kaisers. Diese Verhältnisse werden in merkwürdiger Weise beleuchtet durch eine Stelle der Geheimgeschichte. Prokop sagt: „Nachdem Theoderich Italien gewonnen, beließ er die in dem Palast zu Rom dienten daselbst, (um damit eine Spur der alten Verfassung zu erhalten), indem er ihnen Tagegelber auszahlen ließ. Es war aber ihrer eine große Zahl, denn es waren darunter begriffen die sogenannten Silentarii und die *Domestici* und die *Scholarii*. Es war ihnen aber nichts Andres übergeblieben als der bloße Name der „*Militia*“ (des Dienstes) und diese Besoldung, die ihnen knapp zum Leben = können ausreichte, welche jedoch Theoderich auch noch auf ihre Kinder und Enkel übergehen ließ“¹⁾.

Aber man würde doch irren, wenn man die von Prokop genannten *domestici* für genau dieselben hielte, von denen Cassiodorus spricht. Einmal sind die prokopischen die im Palast zu Rom Dienenden: Cassiodor aber spricht offenbar von dem Palast zu Ravenna, wo die eigentliche Hofhaltung war. Damit stimmt auch ferner zusammen, daß die Begünstigung der *domestici* in Rom offenbar eine Art Ruhegehalt, eine Pensionirung war: nur der Name (nicht die Mühe) der *Militia* war ihnen geblieben — unmittelbar darauf spricht Prokop von reinen Almosen an Bettler. Dagegen Cassiodor gibt als den Grund seiner Maaßregel die wirkliche Arbeit, die Mühen und Verdienste dieser *domestici* an²⁾. Es werden dieselben *domestici* geradezu den *otiosis* entgegen gesetzt³⁾ und ihre Mühe und Thätigkeit betont⁴⁾.

pro emolumentis sollennibus nec integri ponderis solidos percipere et in numero gravia se dispendia sustinere.

1) Arc. ed. bonn. 26 p. 146. Ἰταλίαν γὰρ Θεοδέριχος ἔλων τοὺς ἐν τῷ Ῥώμης παλάτιῳ στρατευομένους αὐτοῦ εἴασεν, ὅπως τι διασώζοιτο πολιτείας τῆς παλαιᾶς Ἰχνης μίαν ἀπολιπὼν σύνταξιν ἐς ἡμέραν ἐκάστῳ. ἦσαν δὲ οὗτοι κατὰ τὴν ἀρχαίαν οἷον οἱ τε γὰρ σιλεντιάριοι καλοῦμενοι καὶ δομέστικοι καὶ σχολάριοι ἐν αὐτοῖς ἦσαν, οἷς δὲ ἄλλο οὐδὲν ὑπελέλειπτο ἢ τὸ τῆς στρατίας ὄνομα μόνον καὶ ἡ σύνταξις αὕτη ἐστὶ τὸ ἀποζῆν ἀποχρῶσα μόλις αὐτοῖς, καὶ ἐς τὸ παῖδας καὶ ἀπογόνους Θεοδέριχος αὐτοὺς παραπέμπειν ἐκέλευσε.

2) l. c. quod benemeritis impendimus — non recedunt a palatii militia.

3) Otioso enim gratuite praestatur aliquid munificentia principali, comitatus autem quodam delicto (l. debito) redditur fideliter obsequenti

4) Mutilari certe non debet quod laborantibus datur. sed a quo ad alios exigitur, compensatio immunita praestetur; über die *domestici*, welche als comites destinati in provincias begleiten, Var. IX. 13; anders Manjo S. 118.

Die beiden Stellen handeln also nicht von denselben Personen. Aber immerhin ist anzunehmen, daß das aufrecht erhaltne Institut der *domestici* eben in Ravenna zu activem Dienst verwendet wurde. Die civilen und militärischen Diener, welche diesen römischen¹⁾ Namen füllten, waren aber gewiß nicht ausschließlich oder überwiegend oder auch nur zu großem Theile Römer. Schon unter den Kaisern war dieß ja nicht der Fall gewesen: wenn aus den alten *domesticis* von Romulus Augustulus und deren Fortsetzung in die Leibwachen Odoakars noch zu Anfang von Theoderichs Regierung kleine Reste übrigten — viele werden es nicht gewesen sein, da die nächsten Anhänger des Besiegten mit ihm erschlagen wurden, — so mußten diese im Laufe von Theoderichs langer Regierung nothwendig von Nachrückenden ersetzt werden, und diese Diener und Wächter des königlichen Hauses wurden gewiß nicht aus Römern genommen, sondern vorzugsweise aus Gothen, dann auch aus andern Barbaren, wie sie damals an allen Höfen sich umtrieben²⁾. Diese in besondrem Ehrendienst ständig im Palast zu Ravenna versammelten Schaaren wurden also sonder Zweifel in Geld besoldet.

Ferner: das germanische Volkshcer, das zur Vertheidigung oder zum Angriff auszog, verpflegte sich ursprünglich selbst, in Feindesland auf Kosten des Feindes; im Inland wohl durch vom Einzelnen mitgenommene Vorräthe oder durch freiwillige Unterstützung. Das mußte natürlich anders werden im Gothenreich, wo in den Städten und Festen ständige Garnisonen lagen und die Kriegsheere von Italien an die Rhone oder an die Drave marschirten. Es wurden nun alle in activem Dienst als Besatzungen oder als Feldheere verwendeten Truppen vom Staat verpflegt³⁾; auf die Motive und Methode dieser Maßregel müssen wir näher eingehen.

1) Manso S. 116, Sartor. S. 67 halten sie zu überwiegend für Soldaten; wohl waren alle *protectores domestici*, aber nicht umgekehrt, am wenigsten können sie die germanische Gefolgschaft sein oder ersetzen. Die *comitatenses excubiae* IX. 13 gehen nicht auf das Heer, sondern den *comitatus*.

2) Es war wohl dasselbe Material — abgesehen von den Gothen — wie die *δορυφόροι* des Kaisers und der byzantinischen Großen; vgl. über die *praetorianae cohortes* VI. 6 in andrem Sinne; zu den *scholae*, deren *insolentes mores* beklagt werden, zählen neben den *domestici* alle Palastdiener VI. 6. XI. 26; die *domestici* im weiteren Sinne sind alle Diener, Verwalter *cc.*, der *domus regia* X. 5 über den *domesticatus = primiceriatus* X. 11.

3) Vgl. Sart. S. 65.

Es wirkte nämlich eine der hauptsächlichsten Befürchtungen und Bestrebungen der Regierung auf die sorgfältigste Behandlung der Heerverpflegung ein.

Die Gefahr einer Verletzung der „civitas“ durch Gewaltthat, der Conflict der beiden grossen Nationalitäten¹⁾, der Mißhandlung der Provinzialen durch die Gothen war begreiflicherweise am Größten, wo eine größere Anzahl der Letzteren²⁾ unter den Waffen beisammen war: auf den Märschen der gothischen Heere, zumal in den entlegeneren Provinzen. Zahlreich sind die Fälle solcher Excesse der gothischen Truppen³⁾ und manchmal wurde die Stimmung der Provinzialen durch dieselben so schwer gereizt, daß sie Mene machten, gegen diese Beschützer die Waffen zu ergreifen⁴⁾.

So hatte das gothische Heer auf dem Durchmarsch (wohl nach Gallien) in den cottischen Alpen die Provinzialen geplündert⁵⁾.

1) Die Meisten stellen sich das Verhältniß der Gothen und Romanen doch zu sehr nach dem Wunsch Cassiodors vor, wie ihn dessen Mahnungen aussprechen und übersehn die Thatsachen, die zu steter Wiederholung dieser Mahnungen führten; so Sartor. S. 18.

2) Denn Var. V. 10. non potest imperari multis quod nequeant custodire paucissimi.

3) Var. I. 5. (aber freilich reichten sie lange nicht an die Frevel der byzantinischen Truppen, vgl. Sart. S. 71); auch wenn man von der Zeit des Kampfes mit Odoakar absieht, über die damaligen Zustände z. B. in Pavia s. Ennod. v. Epiph. pag. 1011.

4) Dieß ist zum Theil der Sachverhalt, welcher Var. XII. 5 zu Grunde liegt: die römischen rustici und possessores wollen sich bewaffnen, gewiß auch gegen die Ausschreitungen der Gothen, denn „das starke Heer, zur Vertheidigung des Staates ausgesandt, hat die Ländereien der Lucanier und Bruttier verheert und durch Räubereien den Reichthum dieser Landschaften erschöpft“; (sie waren sehr erbittert: labor est illud regere, quod relictum non se potest continere), daher die scharfe Zurückweisung dieses scheinbar gegen äußere Feinde gerichteten Eifers, daher heißen die römischen possessores, welche sonst immer als schutzbedürftige Unterbrücte erscheinen, jetzt auf einmal leidenschaftlich und gefährlich: continete ergo possessorum intemperantes motus, dum belligerat Gothorum exercitus, sit in pace Romanus. ne rustici, agreste hominum genus, dum laborandi taedia fugiunt, illicitis ausibus efferantur (obter effrenentur?) et contra vos incipiant erigi, quos vix poteratis in pace moderari. quapropter regia jussione conductores massarum et possessores validos admonete, ut nullam contrahant in concertatione barbariem: ne non tantum festinent bellis prodesse, quantum quieta confundere: arripiant ferrum, sed unde agros colant; sumant cuspides, boum stimulos, non furoris.

5) „Wie ein aus seinen Ufern schwellender Strom“. IV. 36. quos transiens noster exercitus dum irrigat oppressit: nam licet pro generali securitate

„Wir haben erfahren, daß unser Heer auf dem Durchmarsch die Provinzialen geschädigt habe“, heißt es ein andermal¹⁾, „und die Verpflegungsbeamten müssen die Truppen ihrer „barbarischen Sitten“ erst entwöhnen²⁾. Sind solche Excesse vorgekommen, so fehlt es Cassiodor nie an Entschuldigungen³⁾ in Worten, aber auch nie an Entschädigungen in Thaten.

Aus diesen Verhältnissen begreift sich, daß die Regierung Alles anbietet, solche Ausschreitungen des Heeres durch möglichst reichliche Verpflegung von Staatswegen zu verhüten, die freilich besser als alle die häufigen Ermahnungen⁴⁾ wirkten; und wenn den Truppen diese Maßregeln als lediglich in ihrem Interesse getroffen dargestellt werden, so zeigt sich in den Erlassen an die römischen Beamten die Sorge für die Provinzialen als mindestens gleich wichtiges Motiv⁵⁾.

Zwar hält die Regierung daran fest, daß die einzelnen Provinzen, in denen gothische Heere marschiren und fechten, zu deren

frementi adunatione proruperit, praeteriens tamen istorum culta vastavit. unde necesse fuit civica vastatione dejectis porrigere dextram salutarem, ne (statt nec) ingrati dicant se perisse solos pro defensione cunctorum. misceantur potius laetitiae, qui viam Italiae defensoribus praestiterunt.

1) II. 8.

2) II. 15.

3) III. 38. IV. 13.

4) V. 10. sub omni moderatione sollen sie marschiren; vgl. XII. 5. V. 11. 13.

5) V. 10. ne aut ipsi penuria inconsulta fatigentur aut, quod dici nefas est, vastationem nostrae videantur provinciae sustinere . . . ne aliqua excedendi praeberetur occasio. IV. 13. locus injustis praesumptionibus abrogetur. disciplinam . . . non potest servare jejunos exercitus; dum, quod deest, semper praesumit armatus. habeat, quod emat, ne cogatur cogitare quod auferat. necessitas moderamen non diligit. II. 15 es ist sehr schwer, die Empfänger zu befriedigen, ohne die Geber zu belästigen, seufzt Cassiodor. Die Wahrheit enthält die Verbindung beider Motive. Var. V. 13 praesenti jussione vos credidimus admonendos, ut annonas constitutas exercitui nostro praebere debeatis. quatenus nec illi negligentur adverso voto nec provinciales debeat perniciose vastare direptio. commodius enim sub expensarum lege tenetur exercitus, quam si cuncta fuerit vastare permissus; auch aus dem Lob des Ennod. p. 485 geht hervor, wie schwer es war, „daß die indomita inter arma ingenia lex coercet, und daß sie sich von Decreten beherrschen lassen sollen“; nur der großen Persönlichkeit Theoderichs gehorchen diese „Hochgemuthen“ solus es meritis et natura compositus, cujus magnanimi jussa sectentur; vgl. vita Epiph. p. 1011. Hier ist zu lesen: Rugi qui parere regibus (statt partere) vix dignantur (timuisse episcopum).

Unterhalt beizutragen haben¹⁾ und ermahnt die Pflichtigen, die Truppen nicht durch Verweigerung der gesetzlichen Reichnisse zu widergesetzlicher Selbsthülfe zu treiben, „auf daß die Bewaffneten die Disciplin der civilitas nicht durch Gewaltthat zu verletzen Anlaß haben“²⁾; die Bürger der civitates concordiensis, forejuliensis und aquilejensis sollten zur Ausrüstung des Heeres (apparatus exercitus) Waizen und Wein liefern: dieß wird wegen Mißwachs in Fleischlieferungen verwandelt³⁾; und oft werden die Provinzialen ermahnt, diese Last nicht als ungerechte Bedrückung, sondern als nöthige Leistung für die Gesammtheit anzusehen⁴⁾. Aber diese Belastung mit dem Unterhalt und der Einquartierung des Heeres wurde, vielleicht grade weil es nur aus Gothen bestand, von den Römern immer sehr übel empfunden⁵⁾ und deshalb in schwierigen Lagen, wo man sie nicht reizen durfte, sorgfältig vermieden⁶⁾.

In einem lehrreichen Erlaß wird einmal eine solche Maßregel zurückgenommen. Ein starkes Heer war zur Vertheidigung der gothischen Besitzungen nach Gallien gesendet worden. Zuerst hatte Theoderich angeordnet, daß die Provinzialen in den vom Kriege nicht verheerten Landstrichen diese zu ihrem Schutz aufgestellten Truppen erhalten sollten. Das wäre nur gerecht, meint der König⁷⁾. Später aber „aus Großmuth“ und auf daß die Grundbesitzer nicht zu sehr in Anspruch genommen würden, schiebt er die exercitiales expensas aus Italien⁸⁾. Daß dieß lediglich „Großmuth“ sei, wird

1) So werden die Ligurier beauftragt *ad apparatus florentissimi exercitus vota convertite*. Var. XII. 16. Diese Beiträge, ebenfalls *annonae* genannt (nicht genau die Auffassung bei Sart. S. 203, du Roure I. S. 308), werden nach dem Vermögen repartirt. Manso meint S. 120 dieß bei: *in annonis reputandis ne aliquem possit cujusquam frandare versutia*; doch erklärt sich dieß besser anders s. u.

2) V. 26.

3) XII. 26. Aehnlich werden den gallischen Provinzialen wegen Kriegsnoth drei Viertel der Steuern erlassen, aber von den unverheerten Ländereien sollen sie zu dem Unterhalt des Heeres beitragen. I. III. 40 *ita tamen, ut de illis, quae constat intacta, exercitiales juventur expensae*.

4) XI. 16. *sine querela vel tarditate universa ad apparatus exercitus . . . convertite. quod pro rerum necessitate praecipitur, inde prudentium animus non gravatur*.

5) XII. 5.

6) IX. 25.

7) Var. III. 42. *nuper siquidem moti justitia jusseramus, ut pars aliqua illaesa provinciae Gothis nostris alimonia reperta praestaret*.

8) l. c. *ut ad defensionem vestram directus exercitus nostris humani-*

auch bei andern solchen Fällen erklärt: „nicht einmal das wollen wir den Provinzialen auferlegen, was sie, wie wir meinen, selbst hätten anbieten sollen“¹⁾. Deutlich steht man hier das Schwanken bezüglich eines Principis, das die Regierung für gerecht hält²⁾, dessen Durchführung aber von den Römern, wie sie fürchtet, übel aufgenommen wird und zu bösen Folgen führen kann.

Deßhalb entschließt sich die Regierung, die Verpflegung des Heeres den Provinzialen ganz abzunehmen.

Die Art und Weise, wie der König diese Staatsverpflegung³⁾ ordnet, ist verschieden. Bald hat der comes rerum privatarum dafür zu sorgen, daß der Graf Colosseus bei Sirmium „nach dem alten Herkommen“ Lebensmittel erhalte: es wird also das alte, d. h. römische Verpflegungswesen beibehalten und der Bedarf an Lebensmitteln aus den königlichen Magazinen zugeschickt⁴⁾. Ebenso werden den 60 Kriegern „in augustanis clausuris“ die annonae „wie sie auch den Uebrigen zugewiesen sind“ gewährt⁵⁾. Diese exercitiales expensae sind Getreide, z. B. Weizen, welcher aus Italien nach Marseille geschafft und von dort in die Castralle an der Durance vertheilt wird⁶⁾. Bald werden anstatt dieser Naturalien oder auch neben ihnen⁷⁾ den duces und praepositi des Heeres noch Geldsummen geschickt, um im Lande selbst zu kaufen, was die Truppen brauchen. So läßt Theobahad die

tatibus aleretur solumque auxilium provinciae de tam magna congregatione sentirent.

1) l. c. nec illa volumus imponere, quae vos potuistis, ut arbitramur, offerre.

2) III. 40. quia illos (statt illa) in totum devotio non debet deserere, quos pro se laborare cognoscit.

3) Annonae bezeichnen außer den Reichnissen an Soldaten Var. II. 5. V. 10. 13 (alimonia) und Matrosen V. 16, auch dergleichen an Beamte außerordentlicher Weise, z. B. einen auriga III. 51, Quellenentbeder III. 53, an Gesandte IV. 45; ebenso heißen Almosen IV. 45, Speisungen der Städte VI. 18; vgl. noch unten „Ausgaben“ und Var. V. 14. 16. 23. VI. 3. 18. 22. VII. 25. IX. 12. 21. X. 18. XI. 10. XII. 15. 18. exercitiales expensae III. 41 sind eben militärische annonae aller Art.

4) Var. IV. 13; daß es sich um ein Heer handelt, zeigt der Wortlaut: jejunus exercitus u. s. w.

5) Var. II. 5.

6) III. 41; der praefectus praetorio bildet die oberste Behörde hierfür. Var. praef. V. 10. 11.

7) III. 42.

annonae für das Heer bei Rom zur Beruhigung der Senatoren einfach auf dem Markte kaufen, um die Römer mit Verpflegung und Einquartierung zu verschonen und doch die Truppen nicht Mangel leiden zu lassen¹⁾.

Dabei werden aber, nach römischer Sitte, die Preise der Lebensmittel von Amtswegen bestimmt und den Provinzialen nicht baar bezahlt, sondern bei den Steuern gut gerechnet²⁾; ganz ebenso müssen die Provinzialen Lebensmittel an die *via flaminia* schaffen, auf welcher der König mit großem Gefolge nach Rom reist, und sich deren Werth an den Steuern in Abzug bringen lassen³⁾.

In der Zusendung von baarem Geld, um die Bedürfnisse auf dem Marsch selbst zu kaufen, liegt auch die richtige Erklärung einer Stelle, welche man irrig als Beweis der Besoldung der gothischen Truppen betrachtet hat. Sie erweist sich als eine Ausnahme, welche das regelmäßige System der Nicht-Besoldung nur bestätigt. Der König schickt eine Schaar Gepiden zur Beschützung von Gallien und diese erhalten wöchentlich drei *Solidi*⁴⁾.

Man hat diese Ausnahme dadurch erklären wollen, daß diese Truppen eben nicht Gothen waren, die an sich zum Heerbann verpflichtet gewesen, sondern fremde, geworbne Miethtruppen, und die drei *solidi* seien eben der ihnen zugewiesene Sold⁵⁾.

Alein unsere Stelle wenigstens sagt nicht dieß, sondern etwas Anders. Der Erlaß fällt offenbar in die Zeit des Krieges gegen Franken und Burgunden a. 508: nun waren aber die Gepiden im Jahre 504 unterworfen worden und ich habe keinen Zweifel, daß diese abhängigen Nachbarn dem Heerbann des Königs zu folgen verpflichtet waren, so gut wie die Gothen⁶⁾, halte also diese Gepiden nicht für geworbne Söldner⁷⁾. Wie dem aber sei, unsere

1) X. 18; ebenso V. 11.

2) XII. 5. und hierauf geht die *versutia in reputandis annonis*, (s. oben S. 71 und XII. 16); vielleicht soll III. 40 dasselbe geschehen.

3) XII. 18: in diesem Sinne heißt es: „mit unserem Nachtheil (b. h. Steueranfall) haben wir dieß Wohlfinden des Heeres erkaufte und haben selbst das Nöthige beigebracht, auf daß der Feind (b. h. die jetzt gewonnene altrömische Provinz Gallien) ohne Schaden erobert werde“; b. h. in Cassiodors Sprache: *ut hostis vinceretur illaesus*.

4) Var. V. 10. 11.

5) Manso, S. 114. 119; Pavir. I. S. 217.

6) s. Abth. II. S. 133. 150.

7) Es lauten auch die Worte des Erlasses ganz wie bei dem Aufgebot des gothischen Heerbannes.

Stelle spricht nicht von regelmäßiger Besoldung, sondern von einer Ausnahms-Maßregel. „Wir hatten zwar beschlossen, sagt der König, euch auf dem Marsch in natura verpflegen zu lassen (das war die Regel), aber, damit ihr nicht die Vorräthe verdorben oder sonst mit Schwierigkeit erhaltet, haben wir nun vorgezogen, euch in Gold drei solidi für die Woche zu schicken, so daß ihr euch die Mast-Quartiere, so wie der hinreichende Reichthum der Gegend an Futter veranlaßt, auswählen und euch kaufen könnt, was ihr grade besonders braucht. Denn das wird auch die Grundbesitzer mit ihren Vorräthen heranziehen, wenn sie erfahren, daß ihr kauft, was ihr braucht“¹⁾. Während den Truppen selbst die Sorge für ihre bessere Verpflegung als Grund dieser Ausnahme bezeichnet wird, gibt der König in seinem Erlaß an den Sajo Veranus in gleichem Betreff als Hauptgrund an die Besorgniß, die Gepiden möchten sonst, unbefriedigt mit der Verpflegung, die Provinzialen plündern²⁾.

Man sieht, wie die Verhältnisse von den alten Einrichtungen zu neuen drängen: aber die Regel war noch Verpflegung in Naturalien, ohne Geldsold³⁾.

Am nächsten kommt einem eigentlichen Solbssystem, obwohl es sich auch wieder wesentlich davon unterscheidet, die Institution der „Jahr-Geschenke“ an das Heer, welche in sehr bezeichnender Weise die eigenthümliche Mischung von Römischem und Germanischem im Gothenreich charakterisirt und deutlich lehrt, wie unwillkürlich beide Elemente sich zu neuen Bildungen vereinten: es zeigt dieß Beispiel zugleich, daß auch die beibehaltenen römischen Einrichtungen manchmal germanische Färbung annehmen konnten.

Daß die römischen Imperatoren seit Jahrhunderten ihren Heeren Geschenke, welche in gewissen Perioden wiederkehrten, ent-

1) Var. V. 11. fuerat quidem dispositionis nostrae, ut vobis iter agentibus annonae iuberemus expendi, sed ne species ipsae aut corruptae aut difficile praeberentur, in auro vobis tres solidos per hebdomadam eligimus destinare etc.

2) Var. V. 10.

3) Für Bogenschützen, welche zur Verstärkung eines Heeres entsendet werden, sollen annonae wie Fahrzeuge secundum consuetudinem von dem Präpositus beschafft werden. Var. V. 23. In der Bestallung für den Grafen von Syrahus heißt es: „auf unsre, des Königs Kosten, dient dir eine Schaar milites“, das sind Civilpersonal und Krieger. Diese sollen aber nicht gegen die Grundbesitzer Gewalt brauchen, sondern ihre annonae mit Bequügung empfangen. VI. 22. militum tibi numerus nostris servit expensis . . . non permittas milites esse possessoribus insolentes: annonae suas sub moderatione percipiant.

richteten, ist bekannt. Diese Gaben, ursprünglich reine Liberalitäten, wiewohl aus halber Furcht und um die gute Laune der Prätorianer zu erhalten, gegeben, wurden alsbald als ein Recht von dem Troß der Soldaten gefordert und konnten von den Kaisern nicht mehr wohl geweigert werden: der Versuch weigernder Sparsamkeit hatte schon Manchem Purpur und Leben gekostet. Man kann diese Gelder factisch als eine Art, d. h. als einen Bestandtheil des Soldes ansehen: denn nur unter Voraussetzung ihrer Gewährung begnügten sich die Heere mit dem eigentlichen Solde. In diesem Mischcharacter zwischen Geschenken und Sold hatten sich die donativa im oströmischen Reich bis Justinian erhalten: die Versuche dieses Kaisers, sie abzuschaffen oder zu beschränken, wurden mit großer Erbitterung bekämpft¹⁾.

Es ist nicht zu zweifeln, daß diese donativa auch im westlichen Reich bis zu dessen Erlöschen fortbestanden hatten: sie brauchten keineswegs immer in Geld, sie konnten auch in Ländereien bestehen, und wenn Odoakar in seiner unsichern Stellung massenhaft an seine Anhänger die Schätze des Aetars und die confiscirten Güter der Italiener vergabte, so waren diese Geschenke im Wesentlichen nichts Andres als die alten römischen donativa.

Theoderich fand also diese Jahrgeschenke an das Heer vor und er schaffte sie nicht ab, aber er modificirte sie, er verband damit einige Dinge, welche theils uralte germanische Sitte waren zwischen dem Heerführer und dem Heer, theils aus den neuen Zuständen seines Reiches, aber in germanischem Geist, erwachsen²⁾.

Er verband erstens die Austheilung der donativa gern mit Musterung und Heerschau über die einzelnen Theile des Volksheeres. Solche Waffenschau und Heerversammlung war ursprünglich bei den Germanen zusammengefallen mit den großen Opferfesten und allgemeinen Volksversammlungen. Beides gab es nicht mehr im italienischen Reiche, wenn auch Grafen und Sajonen kleinere Abtheilungen des Heerbanns bei den öfter im Jahre wiederkehrenden Versammlungen in den Grafschaftsstädten inspiciere mochten.

Theoderich wollte den persönlichen Zusammenhang des Königs mit dem Kriegsleben des Volkes nicht aufgeben: es sollte, so gut dieß anging, das Heer den Kriegsherrn als obersten Richter und Verleiher kriegerischer Ehren erkennen. Deshalb entbietet er die

1) Dahn, Prokop.

2) Anders und irrig Manso S. 120; Sartor. S. 68. 288. Hurter II. S. 30.

sämmtlichen Gothen im Picentinischen und in Samnium zu sich, damit er persönlich die Jahrgeschenke unter sie vertheile¹⁾.

Es werden gerade die Gothen in diesen beiden Landschaften entboten, offenbar weil sie hier in größerer Dichte saßen und nicht allzu entlegen: denn das war nicht möglich, daß regelmäßig auch aus den ferneren Provinzen die Mannschaften nach Rom oder Ravenna wären geführt worden: an diese wurden wohl die Donativen in des Königs Namen von den Grafen in den Hauptstädten der Provinzen vertheilt.

Daß die Maafregel keine ganz gewöhnliche war, erhellt aus der besondern Einschärfung der Mannszucht auf dem Marsche, dessen Kosten ebenfalls der König trägt²⁾; daß aber anderseits dieß nicht der einzige Fall war, geht aus den angeführten Worten des Erlasses hervor³⁾: unmöglich konnten die Gothen dieser Landschaften so sehr den Andern vorgezogen werden, daß diese Andern „als niemals das Antlitz des Königs sehend und daher als todt“ zurückgesetzt würden. Zweitens aber sollte das Jahrgeschenk nicht, wie bei den römischen Soldaten, eine ohne Unterschied an alle Empfänger gleich vertheilte Summe sein: sondern der König will Jedem nach Maß seiner Tapferkeit, seiner Würdigkeit größere und kleinere Gaben, will dabei zugleich Lob und Tadel zumessen. „Die sich verdient gemacht, sollen sich größerer Beschenkung erfreuen. Wer da weiß, daß er vor dem Herrscher erscheinen soll, der wird sich nichts zu schulden kommen lassen. Die Guten wird Lob, die Schlechten Tadel begleiten. Auch steht es uns an, bei dieser Gelegenheit das Verhalten der Einzelnen zu untersuchen, so daß für Keinen unbe-

1) Var. V. 26. *quamvis munificentia nostra sit omnibus ubique gratissima, multo tamen acceptiora credimus, quae nostri praesentia conferuntur. quia majora de conspectu principis populi sumunt quam de largitate beneficia consequuntur. nam pene similis est mortuo qui a suo dominante nescitur. nec sub aliquo honore vivit, quem regis sui notitia non defendit. et ideo praesente jussione mandamus, ut octavo Iduum Juniarum die Deo auxiliante ad praesentiam nostram venire debeatis, qui solenniter regalia bona suscipitis, si venire protinus festinatis.*

2) l. c. *ideo exercitiales gratanter subimus expensas, ut ab armatis custodiatur intacta civilitas.*

3) Ferner aus Wendungen wie *consuetudinis liberalitatis regiae commemur, ut Gothis nostris debeamus solennia dona largiri-eos, qui annis singulis premia consequuntur*; vgl. die entscheidende Stelle von Prokop B. G. I. 12 unten.

kannt verloren geht, was er im Kampf geleistet. Denn, wenn Jeder im Heer immer nur die gleiche, gewöhnliche Summe zu erwarten hat, so kann der hiedurch zurückgesetzte Tapfere die Tapferkeit nicht mehr lieben. Vielmehr lerne, wer sich nicht bewußt ist einer tapfern That, nur mit Zagen vor uns, seinem Richter, erscheinen. Wer die Wunden, die unser Tadel schlägt, vermeiden will, der lerne sich mit Macht im Ansturm auf den Feind werfen“¹⁾).

Also eine individuelle Würdigung individueller Würdigkeit, wohl nach dem Zeugniß der Officiere, nicht Vertheilung der Summe nach der Kopfszahl²⁾. Es erinnert der Geist dieser durch Tapferkeit zu verdienenden Ehrengaben unwillkürlich an des Tacitus Bericht von den Ehrengeschenken des Gefolgsherrn an die Gefolgen³⁾. Wer sind nun aber die Empfänger dieser Gaben? Offenbar nicht in besonderem Verhältniß zum König stehende Männer, etwa dessen Gefolgschaft. An alle Gothen per Picenum et Samnium constituti ist der Erlaß gerichtet⁴⁾, es sind Gothi nostri⁵⁾, d. h. immer das Heer. Allein unter diesen universi soll doch wieder eine Auswahl stattfinden, denn der Sajo Subuin soll die Millenarii (d. h. die Anführer der Tausendschaften, so auch Sartor. S. 67), der Provinz Picenum und Samnium ermahnen, „daß sie diejenigen, welche jährlich die Belohnungen unserer Milde empfangen, um das Donativum zu erhalten, sofort nach unsrem Hofe aufbrechen lassen“⁶⁾. Welche Leute sollen nun die millenarii

1) Var. V. 27. quatenus, qui bene nobis meriti fuerint, majore magnificentia gratulentur. inculpabiliter enim necesse est vivat, qui suam praesentiam novit principibus offerendam. bonos enim laus, malos querela comitatur. decet etiam nos sub hac occasione singulorum facta perquirere, at nulli possit perire quod fecit in acie: nam si semper consuetudinarias res expectet exercitus, virtutem non potest amare neglectus. trepidus discat ad judicem venire, qui se non meminit audacter aliquid egisse. ut melius possit hostibus violentus insurgere, qui nostrae mavult imputationis vulnera declinare.

2) Dadurch unterscheidet es sich auf das bestimmteste von Sold: es wird nur bei Wohlverhalten bezahlt, durch Mißverhalten verwirkt, wie Var. VII. 40 deutlich zeigt.

3) Germ. c. 14.

4) Var. V. 26.

5) Var. V. 27.

6) Var. V. 27. Devotio tua millenarios provinciae Piceni et Samnii sine aliqua dilatione commoneat, ut eos qui annis singulis nostrae mansuetu-

aus den universis auswählen? und wie kann der Erlaß doch an die universi gerichtet sein? Man kann nicht annehmen: die Tapfern, die es besonders verdienen: das will der König selbst entscheiden, und es soll ja auch der Verdienstlose, wenn auch mit Zagen, vor seinem königlichen Richter erscheinen.

Die millenarii sollen also wählen¹⁾ nicht qualitativ, sondern quantitativ, und dieß führt uns im Zusammenhalt mit den singulis annis gewiß auf das Richtige: nicht alle Gothen, die in einer Provinz lebten, wurden also beschenkt, sondern gewisse Classen. Man könnte denken, ein Turnus, wie sie in den einzelnen Jahresclassen, nicht jedes Jahr alle, zum Heerbann entboten wurden: diese Erklärung würde zu allen begegnenden Ausdrücken passen, auch dazu, daß es allen Gothen der Provinz angekündigt wird, wenn auch nur Eine Classe für dießmal zum Zuge kömmt. Wir werden aber unten noch eine andere, wahrscheinlichere Erklärung finden.

Diese Gabenvertheilung geschah durch den König in Person und in feierlicher Weise²⁾. Aber noch eine dritte Stelle der Varien beleuchtet in sehr willkommener Weise diese Institution. Der Sajo Gesila wird beauftragt³⁾, die Gothen in Picenum und Tusciem anzuhalten, die rückständige Grundsteuer abzuführen. „Sehr mit Unrecht, sagt der König, weigern gerade die Gothen sich dieser Pflicht: denn wer sollte bereitwilliger an unsern Fiscus zahlen als diejenigen, welche sich des Vortheils des donativum erfreuen, da sie ja Reichlicheres von unserer Güte erhalten, als unter der Rechtsform von Sold (wenn sie Sold zu fordern hätten), ihnen gewährt würde“⁴⁾.

Die wichtige Stelle bestätigt einmal, daß die Donativa eine ganz regelmäßige Leistung von Seite des Königs waren, ebenso

dinis premia consequuntur, pro accipiendo donativo ad comitatum faciat (l. faciant, über Rechtfertigung dieser Lesart s. unten), incunctanter occurrere. Danach erklärt sich auch das Subject im Relativsatz des vorhergehenden Erlasses: praesenti jussione mandamus, ut octavo Iduum Juniarum die ad praesentiam nostram venire debeatis, qui solenniter regalia dona suscipitis.

1) Oder, wenn man nicht *faciant* lesen will, der Sajo selbst: für diese Anwendung unserer Stelle ist beides gleich brauchbar.

2) *Solennia dona* und *solenniter* heißt es immer wieder.

3) Var. IV. 14.

4) *l. c. qui enim debent ad fiscum celerius esse devoti, nisi qui capiunt commoda donativi? quando amplius de nostra humanitate recipiunt quam stipendii jure praestetur.*

bestimmt zu erwarten, wie die Leistung der Grundsteuer von Seite der Unterthanen. Ferner beweist sie auf's bündigste, daß die Gothen eigentlichen Sold nicht erhielten, vielmehr die Jahrgeschenke gewissermaßen ein Surrogat dafür bildeten. Der König sagt: die Gothen sollen sich nicht weigern, an den Fiscus zu zahlen: denn sie erhalten ja aus demselben durch unsre Freigebigkeit die Donativa und dabei befinden sie sich besser, als wenn ihnen ein förmlicher Sold ausbezahlt würde¹⁾.

Endlich gibt uns aber die Stelle auch noch für eine weitere wichtige Frage eine fast zweifellose Antwort: nämlich, welche Gothen eigentlich zum Kriegsdienst verpflichtet waren? Nicht alle, so scheint es, sondern nur die possessores, die Grundbesitzer: wenigstens erhielten nur diese die Jahrgeschenke. Denn die rückständige Steuer ist die Grundsteuer: „der soll die Steuer zahlen, der den Vortheil des Grundbesitzes hat“²⁾. Und diese nämlich sind es, d. h. also die Gothischen Grundbesitzer, welche die Donativen erhalten, nicht alle Gothen³⁾; und diejenigen Gothen, welche „statt des Soldes“⁴⁾

1) Dieß ist unzweifelhaft der Sinn der Stelle; Manso meint, er könne auch besagen: die Gothen empfangen mehr durch das Jahrgeschenk, als der Sold beträgt, den sie erhalten, und dann wäre hier vielmehr der (einzige) Beweis für die Besoldung gefunden. Aber dieser Sinn wird ausgeschlossen nicht nur durch den Conjunctiv praestetur, „als ihnen gewährt würde“, — es müßte sonst nothwendig praestatur heißen „als ihnen gewährt wird“, (was auch Manso, obwohl zweifelnd, hervorhebt), — noch mehr durch den ganzen Zusammenhang der Stelle. Denn unmittelbar fährt der König fort: „prüft man nämlich den Umfang meiner Freigebigkeit, so bin eigentlich ich, der König, es, der (freiwillige) Steuern zahlt, indem ich das Vermögen Aller bereichere“. Der König will also den Gothen sagen: Was ihr empfangt, ist mehr als ihr gebt: er weiß aber nur Eines zu nennen, was sie empfangen, eben das Jahrgeld. Er kann nicht sagen, was sich Cassiodor nicht hätte entgehen lassen: „nachdem ihr für euren Waffendienst durch den Sold befriedigt seid, erhaltet ihr obenein das Geschenk“.

2) l. c. is solvat tributum qui possessionis noscitur habere compendium.

3) Dazu kommt auch das *universis Gothis constitutis*. Gothi constituti heißen bei Cassiodor immer: 1) Militärbesatzungen; 2) die vom König (auf Lose) angewiesenen Grundbesitzer.

4) Wie regelmäßig das Donativum gereicht wird, erhellt daraus, daß es einem verdienten Krieger, welcher wegen Alters von dem Heerbann enthoben wird, entzogen wird, da er selbst Vermögen hat, d. h. eben Grundbesitz. Var. V. 36. *sicut tibi remissam vitam concedimus, ita te donativo praesenti auctoritate privamus. Quia non est aequum, ut, cum de tuo cognoscaris idoneus, rem laborantium occupare debeas ociosus*. Also nur die wirklich dienstpflichtigen, aber diese auch Alle, erhalten das Donativum. Auch alle Sajonen erhalten — es wird das als selbstverständlich angesehen, — das Donativum. Var., VII. 42.

die Donativen erhielten, sind eben auch diejenigen, welche heerbannpflichtig sind: also die Grundbesitzer.

Wenn man Var. V. 26 nicht faciant lesen will, so muß man millenarii als den technischen Ausdruck für diese heerbannpflichtigen Grundbesitzer fassen: sie sind es, welche die jedenfalls nach Hundertschaften und Tausendschaften gegliederten Schaaren des gothischen Heerbanns füllen und eben daher ihren Namen führen, der dann ähnlich gebildet ist wie legionarii, welche eben die Legionen ausmachen¹⁾.

Daß die Einrichtung sich über das ganze Heer ausdehnte, geht aus einer Stelle Prokops hervor, welche besagt²⁾, der König habe den Tribut, welchen er von dem westgothischen Reich, so lang es unter seiner vormundschaftlichen Verwaltung oder sonstiger Abhängigkeit stand³⁾, jährlich erhob, als jährliches Geschenk unter das Heer der Ostgothen und Westgothen vertheilt.

Man sieht, alle Jahre wurde das Donativum an den ganzen Heerbann des Reiches vertheilt: die in den entlegneren Landschaften Stehenden konnten natürlich nicht nach Ravenna zum König entboten werden: aber bei den näher gelegenen Abtheilungen liebte er, das zu thun, mit der Vertheilung zugleich eine Musterung zu verbinden und die Gabe nach Verdienst abzustufen. Es war kein Sold, aber es war ein Surrogat des Soldes. Es war eine alte römische Einrichtung, aber wesentlich modificirt. Damit stimmt es völlig überein, wenn der König die Matrosen seiner Kriegsflotte, welche doch gewiß analog wie die Soldaten bezahlt wurden, nur anzuwerben sucht durch das Versprechen von annonae und von einem Donativum, das jährlich je auf fünf Solidi gestellt wird (hier kam wohl jene individuelle Abstufung nach dem Verdienst, wie bei den gothischen Heermännern, nicht vor), einen „Sold“ stellt er ihnen daneben nicht in Aussicht⁴⁾, nur anzuwerben sucht durch das Versprechen von Naturalverpflegung (annonae).

Die obigen Sätze über Sold und Donativum und Beschränkung der Heerbannpflicht auf die Inhaber der sortes werden nun auf das Bestimmteste bekräftigt durch einen Erlaß, in welchem Athalarich die Gothen zu Neate und Nursia auffordert, friedlich

1) Das Wort millenarii beweist jedenfalls, mag man es von den Führern oder der Mannschaft verstehen, die Eintheilung des Heeres in Tausendschaften.

2) B. G. I. 12.

3) Abth. II. S. 151.

4) Var. V. 16; von „Leben“ als Sold (Hurter II. S. 23) ist natürlich keine Rede.

und ohne Gewaltthätigkeit mit den Römern zu leben¹⁾. Dabei spricht er deutlich aus, daß alle Gothen, welche Lose haben, d. h. also alle gothischen possessores, die Heerbannpflichtigen Krieger und daß diese zugleich es sind, welche die Donativen erhalten. Er redet von und zu den gothischen Heermännern und sagt ihnen, sie könnten ja auch gar keinen Grund haben, die Römer zu berauben: „denn einmal gewähren Euch Eure eignen Landlose hinreichenden Unterhalt, und zweitens bereichern Euch unsre Donativa. Und wenn einer von Euch einen Wunsch hat, hoffe er seine Erfüllung von der Freigebigkeit des Fürsten, nicht von den Uebergriffen eigener Gewalt. Und es kommt auch Euch zu Statten, wenn die Römer in Ruhe leben: denn alsdann bereichern sie unsere königlichen Einnahmen und erhöhen dadurch auch Eure Donativen“²⁾.

Daraus folgt, daß *sortes* und *donativa* die einzigen Einnahmequellen der gothischen Heermänner sind (neben der Naturalverpflegung der *annonae*), daß sie der König nicht neben beiden noch auf ihre Besoldung verweisen kann, daß die Inhaber der *sortes* zugleich die Empfänger der Donativen, also auch eben die Heerbannpflichtigen sind, — denn daß das Donativum eben für den Waffendienst gegeben wird, steht fest — und endlich, daß dieß Donativum zwar als selbstverständlich allgemein vorausgesetzt, aber nicht als fixer Sold angesehen, sondern nach dem Bestand der königlichen Kasse bemessen, bald erhöht, bald vermindert wird. — Außer den *annonae* und dem *donativum* haben die Heermänner nichts, insbesondere keine Dienste von den Provinzialen zu fordern, in deren Städten sie als Besatzung lagen³⁾. Die Donativa waren bedeutend, oft beruft sich der König darauf und fordert, daß man sie durch Tapferkeit verdiene. —

Die Kriegshoheit des Königs ruht ganz auf germanischem Boden: sie ist der alte Heerbann: die Aufnahme römischer Elemente ist ganz unwesentlich. In dem nächst zu betretenden Gebiet des

1) Var. VIII. 26. *Universis Reatinis et Nursinis Athalaricus rex laudet* die Ueberschrift, aber der letzte Theil des Decrets spricht nur zu den Gothen.

2) l. c. *nam quae necessitas ad injusta compellat, cum vos et sortes alant propriae et munera nostra domino adjuvante ditificent? nam et si cui aliquid expetendum est, speret de munificentia principis quam de praesumptione virtutis. quia vobis proficit, quando Romani quieti sunt, qui dum aearia nostra ditant, vestra donativa multiplicant.*

3) Var. V. 39. *servitia igitur, quae Gothis in civitate positae superflue praestabantur, decernimus amoveri.*

Staatslebens, in der Rechtspflege, vereint der König den germanischen Gerichtsbann über die Gothen mit der Justizhoheit der Imperatoren über die Römer: und hier überwiegt bereits das römische Element.

2. Gerichtsbann. Rechtszustände.

Der König hat den Gerichtsbann, die Gerichtshoheit¹⁾. In seinem Namen, in seinem Auftrag wird die Civil- und Strafrechtspflege im ganzen Reich ausgeübt: von ihm leiten alle Richter ihre Gerichtsgewalt, ihr Recht, Gericht zu halten, zu urtheilen und zu erequiren ab: er ernennt alle römischen und gothischen Richter kraft seiner Gerichtshoheit und Amtshoheit. Er ist der Hort des Rechtsfriedens im Lande: er und sein Hofgericht (*comitatus*) bildet die oberste Instanz ordentlicher Weise: aber auch außerordentlicher Weise kann der in seinen Rechten Gefränkte, der Unterdrückte und Verfolgte die Hülfe des Königs anrufen. Er hat das Recht, im gesammten Rechtsleben Urtheile, Verbote und Gebote zu erlassen mit Zwangswirkung, insbesondere mit der Ahndung der Ueberschreitung durch Geldstrafen²⁾; zur Begründung dieses Rechts trafen römisches und deutsches Recht, *imperium* und *bannus*, zusammen: die Imperatoren übten es in sehr ausgedehntem Maaß und den Germanen-Königen kam es, wenn auch ursprünglich durch die Volksversammlung beschränkt, ebenfalls zu. Das gothische Wort für *bannus* begegnet nicht, aber lateinische Ausdrücke werden technisch mit dem entsprechenden Sinne gebraucht³⁾.

1) Vgl. im Allgemeinen die A. II. S. 270 angeführten Stellen der *Varien*.

2) *Var. L. 19 u. oft. s. u.*

3) Hieher gehören folgende Bezeichnungen der Erlasse des Königs, welche in Justiz, Administration, Finanz- und Militärwesen in gleicher Weise gebraucht werden: *auctoritas* *Var. IV. 48. nostra VIII. 24. III. 52. II. 23. I. 36. 44. IV. 41. 6. praesens III. 9. IV. 39* in Civilproceß *IV. 14. Steuerwesen II. 28. X. 5. jussio (praesens, nostra, regia) Var. I. 7. 8. 13. 15. 19. 23. 27. 28. 29. 39. 44. 37. 30. 25. 24. II. 6. 9. 10. 19. 20. 35. 4. 21. 26. 32. 33. III. 18. 26. 38. 48. 6. IV. 21. 4. 5. 6. 9. 19. 27. 28. 45. 48. V. 20. 29. 36. 7. 27. 5. 14. 18. 23. 41. VI. 17. VII. 4. X. 29. (I. 30. 32. V. 14* in Polizei, Strafrecht, Steuerwesen, in Civilrecht *II. 11). praesens I. 19. (I. 7. II. 19 Strafrecht). (VIII. 10 Administration). III. 18. IV. 27. I. 23. 28. 29. V. 7. 20. jussa nostra I. 8. 19. 25. V. 41. VII. 42. IV. 14. VIII. 24 (tua IX. 14). IV. 15. (praesentia IX. 17. II. 6. V. III. 28. 9. (IX. 10 repetita). 14. II. 11. 15. 17. III. 48 ite-*

Kürzere Erlasse, welche sich zur *jussio* etc. verhalten als Anhänge oder Vollzugsinstructionen, heißen *breves*, *brevia*¹⁾; ebenso heißen Einsendungen von Beamten, Vollzugsberichte²⁾, Anträge³⁾, manchmal auch *notitiae*, z. B. Rechnungsstellungen⁴⁾.

Fälle, in welchen der König auf Ueberschreitung seiner Befehle Geldstrafen setzt, sind häufig⁵⁾. Die Verletzung königlicher Befehle wird viel schwerer gestraft als die der untern Stellen, und nur ausnahmsweise wird einmal angeordnet, daß Ungehorsam gegen einen der nächsten Vertrauten des Königs, den Stadtpraefecten Artemidor, wie Ungehorsam gegen den König selbst angesehen werden solle: es wird also diesem die *auctoritas regis* unmittelbar übertragen, im Interesse sicherer und strenger Aufrechthaltung der Gerechtigkeit⁶⁾.

rata. admonitio praesens III. 11. IV. 40. *affatus praesentes* III. 8. IV. 6. II. 29. *nostri* IV. 6. VIII. 24. *oracula praesentia* I. 11. *nostra* I. 32. V. 15. 24. VII. 41. *decreta* X. 6. (*praesentia* VIII. 32. V. 31. 32). II. 32. *sententia nostra* VI. 7. *remedia nostrae pietatis* IV. 41. VII. 42. IX. 10. *ordinatio nostra* XII. 2. 27. vom König VIII. 6. 14. III. 10. 17. 25. 30. 31. 34. 50. 31. II. 33. IV. 3. 21. 26. 11. 42. 46. I. 29. 40 (ebenso von Beamten VI. 7). V. 8. 5. 20. 23. VI. 7. 16. *ordinatio praesens* II. 20. *definita* IX. 16. *definitio praesens* I. 30. IX. 15. *constituta* IX. 16. IV. 45. V. 39. *constitutio nostra* IX. 15. *praesenti tenore* I. 9. *praesens humanitas* IV. 24. *praeceptio* I. 31. *praecepta nostra* IV. 40.

1) XII. 5, *super conscripta* XII. 8. V. 31. Aufzählung der Namen XII. 8. *annona* I. 6. *infra scripta* IV. 21.

2) XII. 7.

3) II. 39.

4) XII. 5. 16; vgl. noch I. 6. X. 31. XII. 18. 22. XI. 7.

5) Var. I. 30. zehn Pfund Gold für Weigerung der Vorgerichtstellung eines Sklaven; IX. 12 dieselbe Summe für Erpressungen gegen Curialen. X. 28 dreißig Pfund für Verletzung königlicher Privilegien; VIII. 24 ebensoviel bezüglich der vom König der Kirche verliehenen Rechte (diese Summe soll zum Theil den Armen zu Gute kommen, nicht, wie die Regel, das Ganze dem *fiscus*); II. 26 ebensoviel für Verletzung der Accisfreiheit der *negotiatores* bei Ankäufen für öffentliche Rechnung; III. 46 drei Pfund für Vorwurf der *infamia* gegen einen vom König begnadigten Verbrecher; IV. 47 hundert (oder 50) *Solibi* für Verletzung der Postordnung; VIII. 25 eine Geldstrafe für Anfechtung königlicher Schenkungen.

6) Var. I. 43. „Dem Praefect von Rom, unsrem Freund Artemidor, haben wir solche Gewalt verliehen, daß, wer gegen das Recht handelt, sofort die Strafe unsres Befehls verwirkt, (d. h. gleiche Strafe wie für Verletzung unsres Befehls). Und obwohl schon die Gesetze der Stadtpraefectur solche Gewalt gegeben, so haben wir selbe doch noch speciell delegirt, auf daß desto zuverlässlicher geschehe, was zwi-

Es ist bekannt, daß Theoderich seinen Ruhm und seinen Beinamen „der Große“ mehr noch seiner Gerechtigkeit als seinem Heldenthum verdankt: gerechtes Gericht war das eifrigste Streben und der größte Stolz des Königs¹⁾; seinen Ausspruch: „wer die Gerechtigkeit beleidigt, beleidigt mich“²⁾, könnte man sein Motto nennen³⁾. Diese reine, strenge, unparteiliche Rechtspflege⁴⁾, zumal die Enthaltung von allem Mißbrauch fiscalischer Rechte, machte Römern und Griechen im Gegensatz zu der grausam willkürlichen Justiz der Imperatoren schon in seinen ersten Regierungsjahren großen Eindruck und seine weise Strenge in Verhütung oder Bestrafung aller Gewaltthat der Gothen gegen die Provinzialen hat schon bei seinen Lebzeiten seinen Namen bei allen Völkern verbreitet: sie hat Verherrlichung in der Sage und auch bei den Geschichtschreibern feindlicher Nationalität ehrenvolles Zeugniß gefunden⁵⁾.

fache Autorität anordnet. Er wird also wagen dürfen, Tumultuanten und Ueberschreiter der öffentlichen Ordnung mit unserer Autorität niederzuschlagen“.

1) I. 9; s. unten „Selbstgefühl“.

2) Var. II. 15.

3) Ähnliche charakteristische und nicht lediglich rhetorische Worte: „Unrecht kann nur geschehen, solange ich nicht davon weiß“. IV. 12 *propositi nostri est, ut provincias nobis . . . subjectas, sicut armis defendimus, ita legibus ordinemus, quia semper auget (l. augetur) princeps observata justitia; IV. 22 cordi nobis est, in omnibus moderatam tenere justitiam; IV. 32 regni decus aequitatis affectus (b. h. affectatio); er mochte von sich sagen: „mühevoll ist es, aber doch nicht unerreichbar, den Sterblichen Gerechtigkeit schaffen“. VII. 26.*

4) Var. I. 22. IV. 4; s. unten „Finanzhoheit“.

5) Vgl. Proc. b. G. I. 1; daß auch die einzige Ausnahme, welche Prokop macht, die Verurtheilung des Boëthius und Symmachus nicht, wie Prokop behauptet, ohne Gehör, Vertheidigung und Richterspruch (des Senats!) erfolgte, darüber s. A. II. S. 173; ganz sagenhaft bereits der anon. vales; (die Dicta Theoderichs p. 621 können zum Theil echt sein; jedenfalls sind sie charakteristisch für ihn). p. 623: „*tantae disciplinae fuit, ut si quis voluit in agro suo argentum vel aurum dimittere, ac si intra muros civitatis esset, ita existimaretur et hoc per totam Italiam augurium habebat, ut nulli civitati portas faceret nec in civitate portae clauderentur; quis quod opus habebat faciebat qua hora vellet ac si in die etc.*“; auch die Erzählung von der Wittve, welche drei Jahre gegen einen Senator kein Urtheil erlangen kann, endlich den König anruft, auf dessen Befehl dann über Nacht die Richter Recht finden und die Köpfe verlieren, weil sie drei Jahre verzögert, was sie in Einem Tag entscheiden konnten — auch diese Erzählung ist, gerade weil sie echte Sage, (für Pavirani I. S. 103 ist sie buchstäbliche Wahrheit, wie S. 245 die vorstehende Schilderung des An. Val.; aber auch Balbo I. S. 90 verkennet das Sagenhafte) höchst bezeichnend für Theoderichs Wesen und seine Spiegelung in der Meinung der nächsten Nachwelt. s. S. 90.

Das letzte Ziel aller Bemühung um die Rechtspflege ist dem König immer, die möglichste materielle Gerechtigkeit¹⁾ zu verwirklichen²⁾; diese fordert aber bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Gothenreiches vor allem Andern möglichste Unparteilichkeit, gleiches, gleichmäßiges Recht, ohne Ansehen der Person, der Nationalität, der Religion, ohne Bevorzugung des Reichthums, des Ranges, der Abkunft, der Macht: das ist die „*aequitas*“: sie ist das Hauptbestreben des Königs³⁾. „Es ist uns eigen, daß wir bei Ungleichen (an Rang zc.) die gleiche Gerechtigkeit gewährt wissen wollen“⁴⁾. Darin liegt die „*aequabilitas*“, daß man auch die Gerungen aufkommen läßt⁵⁾. „Nur dann verdient die Gerechtigkeit ihren ehrenvollen Namen, wenn sie sich mit gleichem Maße über Bornehme und Geringe verbreitet“⁶⁾. Deshalb geht auch Gliedern des Königshauses kein Unrecht hin: dem habfüchtigen Theodahad wird seine königliche Abstammung von Theoderich gerade als Grund besonderer Geseflichkeit vorgerückt⁷⁾. Derselbe muß gestehen, — denn Cassiodor führte nach Theoderichs Tod die gleichen Tendenzen fort — daß er öfter die „Gerechtigkeit Amalafunthens zu erfahren gehabt, welche ihn gezwungen, mit Privaten nach gleichem Recht zu leben: das ist die rechte *aequitas*, von der die ganze Welt reden mag; sie stand nicht an, dem Recht des Staates selbst ihren

1) VIII. 18.

2) Var. I. 10. 11. 18. 22. 23. 42. II. 8. 9. 13. 18. 24. 28. 29. III. 4. 5. 7. 8. 9. 13. (besonders) 15. 18. 23. 31. 34. 37. 42. 43. 45. 46. (besonders) IV. 3. 12. (besonders) 16. V. 12. 29. 37. VI. 5. 23. VII. 3. VIII. 2. IX. 8. 14. 19 u. f. f.

3) Var. IV. 6. *quid est enim dignius, quod die noctuque assidua deliberatione volvamus, nisi ut rempublicam nostram, sicut arma protegent, aequitas quoque inviolata custodiat.*

4) V. 29.

5) V. 14. I. 10. X. 5.

6) Er will überall *defensio aequabilis* I. 37. III. 36. VII. 14. III. 18. *nescit personas respicere qui solam cogitat aequitatem*; deshalb heißt es so oft: *cujus libet nationis fuerit vel honoris — nullum Gothorum vel Romanorum* IV. 47; wie in der Rechtspflege IX. 19 soll auch in allen übrigen Staatsgebieten die *aequitas* leitendes Princip sein: die billige Vertheilung erleichtert die Lasten des Staates III. 41. *aequabili ordinatione divisum onus sub communiōe subjectos certum est non gravare . . omnia aequabili moderatione praestentur*; vgl. II. 24; diese Rechtsgleichheit soll sich bis in die geringsten Sachen, z. B. die Circusparteiung erstrecken. IV. 4.

7) Var. IV. 39. V. 12.

Better zu unterwerfen, den sie alsbald zum König machen wollte: sie bezweckt eben das Gewissen des Mannes zu prüfen, dem sie die Zügel des Reiches zu übergeben gedachte, auf daß sie einerseits als Herrin Aller (auch meiner) erkannt würde und ich erst nach gehöriger Prüfung zur Krone gelangen solle¹⁾.

Diese *aequitas* wird nun auch allen Beamten als oberste Pflicht eingeschärft²⁾; sie sollen erstens in ihren Entscheidungen wie der König der *aequitas* folgen, und zweitens im Leben sich nicht über die Nicht-Beamten im stolzen Gefühl hinwegsetzen³⁾, sondern gleiches Recht mit den Andern halten⁴⁾.

Den Richtern vor Allen wird gesagt: „Ihr, die ihr es auf euch genommen, dem Volke Recht zu sprechen, ihr müßt selbst Gerechtigkeit halten, die ihr Andere an das Maas der *aequitas* halten sollt“⁵⁾. Wenn daher auch besondere Privilegien und besonderer Schutz verliehen wird, geschieht dieß doch nur unter Vorbehalt allgemeiner Rechtsgleichheit⁶⁾ im Uebrigen; jede Rechtskränkung verletzt die allgemeine *aequitas*⁷⁾ Und das waren nicht bloße Worte. Wie den Prinzen seines Hauses, wehrt der König auch den sonst so gehätschelten Senatoren jede Unbill⁸⁾ und selbst einem der höchsten Beamten, die sich oft für geringen Leuten unerreichbar halten, dem Praefectus Praetorio Faustus, wird in seinen Bedrückungen eines *humilis* sehr streng begegnet⁹⁾.

1) Var. X. 4. Cassiodor hat hier die üble Aufgabe, des Landräubers Vergangenheit zu entschuldigen und es ist ihm übel gelungen: die Abnahme des Raubes soll eine Prüfung sein! er muß, um in dieses Königs wie in der frühern Namen, die *aequitas* predigen zu können, demselben erst eine Sinnesänderung in den Mund legen: *mutavimus cum dignitate propositum* X. 5.

2) Var. III. 23. 2. 34. 37. 39. 45. VII. 14.

3) Das ist die *superbia* III. 27.

4) IV. 4. vgl. namentlich VI. 15: *si humilium privatorum placet aequalitas, quanto magis grata est in potestatis culmine custodita, quae difficilem modum servat, dum ad suum velle festinat.*

5) I. 18.

6) *Aequitate salva* II. 4.

7) I. 7., welche übrigens nicht nur in der formalen Gleichheit, sondern in der Verhältnismäßigkeit besteht I. 36.

8) Var. I. 32.

9) III. 20. *En factum, quod cunctos protinus temperet ac corrigat potestates: praetorii praefecto non est bacchari in humilis laesione permissum, et cui a nobis assurgitur, officiendi miseris potestas abrogatur. hinc omnes intelligant, quo amore delectamur aequitatis, ut et potentiam nostro-*

- Selbstverständlich unterwirft der König auch die Vertretung von seinen und des Staates Vermögens-Rechten und Interessen der strengsten Gerechtigkeit und wehrt den in der römischen Welt alt-herkömmlichen Uebergriffen des Fiscus. Seine Ansprüche müssen, wenn bestritten, wie die anderer Kläger in ordentlichem Proceß bewiesen werden¹⁾ und „im Interesse der Gerechtigkeit darf man auch uns selbst widersprechen“²⁾. Bei Bestallung eines *advocatus fisci* wird eingeschärft, nicht wie oft, sondern mit welchem Recht (*quemadmodum*) er Proceße gewinne, darauf werde der König sehen: nicht durch die Macht, nur durch das Recht der Krone solle er zu siegen suchen. Denn mit Ruhm verliere der Fiscus, wenn er im Unrecht sei, und grade sein Erliegen zeige die Trefflichkeit des Fürsten³⁾. „Am Allermeisten in Sachen des Fiscus soll Gerechtigkeit walten, auf daß keinem Untertan der König durch unbegründete Forderungen verhaßt werde: wir wollen uns durch die Gesetze von unsern Untertanen besiegen lassen, um (dadurch Gottes Wohlgefallen zu gewinnen und so) durch die Waffen unsere Feinde zu besiegen“⁴⁾. Auch der Verwalter der königlichen Domänen soll gleich allen Andern Recht geben und nehmen, „wie wir das an unsern Dienern lieben“⁵⁾, und der *comes patrimonii* soll das unbewegliche Gut des Königs nicht beweglich machen, d. h. widerrechtlich ausdehnen⁶⁾. Die Rechte des Fiscus auf erbloses Gut werden genau beschränkt⁷⁾.

Deßhalb soll der Staat Gegenstände, die im Eigenthum von Privaten stehen und deren er bedarf, nur gegen volle Entschädigung sich aneignen dürfen: das Wesen des Expropriationsverfahrens ist hier bereits in allen Grundgedanken ausgesprochen. So

rum iudicium velimus imminuere, quatenus bona conscientiae possimus agere.

1) V. 31.

2) VI. 5.

3) Var. I. 22.

4) Dieser Gedanke, daß die gerechte Behandlung der Italiener Gottes Gnade und den Sieg der gothischen Waffen verdienen werde, findet sich wiederholt bei Cassiodor ganz wie bei Prokop, (s. Dahn, Prokop S. 402). Var. IV. 32. vgl. IV. 4. V. 24. VI. 9. VIII. 13: „nicht einmal uns selbst erlauben wir eine Ungerechtigkeit“.

5) l. c.

6) Var. VI. 9.

7) Anhang I.

werden Cypressen und Pinienstämme zum Bau, und seetundige Sklaven zur Bedienung der Flotte den Eigenthümern durch Zwangsabtretung, aber gegen angemessene Entschädigung, entzogen¹⁾.

Der Expropriationsgedanke liegt auch vor, wenn die *possessores von forum julii* gegen *pretium competens* Balken abtreten und nach Ravenna schaffen müssen²⁾, oder wenn die Landleute genöthigt werden, die durch den Marsch beschädigten Wagen und erschöpften Rinder durchziehender Truppen diesen gegen frische abzunehmen: ein Sajo soll darüber wachen, daß die Bauern nicht zu kurz kommen³⁾, oder wenn die Winzer in Istrien ihren Wein zu amtlich auferlegten Preisen nach Venetien zu Steuer des dortigen Nothstandes verkaufen müssen⁴⁾. Die Scheu des Königs, das Privateigenthum anzutasten, geht soweit, daß er sogar in Fällen, in welchen die fraglichen Privatrechte gar nicht als *bona fide* und *justo titulo* erworben bezeichnet werden können, aber der Besitzstand durch außerordentliche Verjährung geschützt erscheinen kann, sie nur gegen volle Entschädigung ablöst. Private hatten die öffentlichen Wasserleitungen zu Rom seit langer Zeit zu Privat Zwecken mißbraucht und für ihre Mühlen und Gärten geradezu abgebaut. Diese Anmassung wird zwar im öffentlichen Interesse abgestellt, aber, wo dreißigjähriger Besitzstand vorliegt, gegen volle Entschädigung: „auf daß wir nicht, indem wir Wasserbauten herstellen wollen, den Grundbau alles Rechts zerstören“⁵⁾.

1) V. 16. *dato pretio competenti dominis; — et si is, qui nobis necessarius aestimatur, servus fuerit alienus aut conducat (Dienstmieth) eum classibus serviturum aut, si hoc ipse (d. h. der Eigenthümer des Sklaven) magis delegerit (dieses Wahlrecht hat also der Private, nicht der Staat), accepto pretio rationabili publico cedat sua jura domini (das pretium rationabile, competens wird in Ermanglung vertragmäßiger Verständigung wahrscheinlich einseitig vom Beamten festgesetzt), auch V. 17 sine praejudicio dominorum, V. 19. 20 ist Zwangsabtretung von Schiffsbauholz gegen Entschädigung angeordnet; das non gravare V. 20 geht aber auf die Qualität der zu expropriirenden Objecte.*

2) IV. 8.

3) V. 10. *illud pro cunctorum quiete laborantibus indulgentia nostra concedit, ut si aut eorum carpenta itinere longiore quassantur aut animalia attrita languescunt, te custode atque mediante cum possessoribus sine aliqua oppressione mutantur, ut, qui (d. h. die Soldaten) daturi sunt corpore aut quantitate meliora, quamvis parvis sanis animalibus acquiescant.*

4) XII. 26; doch hängt dieß mit andern Gesichtspunkten der Nahrungspolizei zusammen, s. u. „Administration“.

5) Auch hier wird der Gedanke des Expropriationsrechts klar ausgesprochen III. 31. *quia non possumus admissi qualitatem ultra jura corrigere, (ne,*

So sehr nun aber auch der König die willkürliche Verletzung des Eigenthums und der Privatrechte überhaupt scheute, so wenig enthielt er sich, im Interesse der materiellen Gerechtigkeit, starker Eingriffe und eigenmächtiger Hinwegsetzung über die Schranken des formalen Rechts. Er hat die sehr bedenkliche Neigung, in verwickelten Fällen mit einem außerordentlichen Machtspruch persönlich einzugreifen, wenn auch gewiß immer im Interesse des materiellen Rechts — oder doch dessen, was er dafür hielt — und sehr früh hat die Sage diesen Zug seines Wesens, wie bei Salomo und Harun al Raschid, ergriffen und ausgeschmückt. Sagenhaft, aber deshalb nicht minder, sondern desto mehr bezeichnend ist die Erzählung¹⁾, wie der König eine Wittve, welche sich wieder verlobt und ihren aus der Fremde heimgekehrten Sohn erster Ehe auf Anstiften ihres Bräutigams verleugnet, dadurch zum Geständniß und zur Herausgabe des Vatergutes zwingt, daß er schwört, sie müsse sonst diesen Fremdling, wenn er nach ihrer Behauptung ihr Sohn nicht sei, heirathen. Ganz denselben Charakter trägt die sehr bezeichnende Sage, welche an des Königs Aufenthalt in Rom anknüpfend, zugleich die Verderbniß der von ihm vorgefundenen Rechts-

dum fabricis prodesse volumus, legum culmina destruamus) si hujus nefandissimae rei dominus tricennii praesumptione munitur, (so ist statt dominis — munitur zu lesen) accepto pretio competenti suum vendat errorem, ut, quod laesionem publicis praestat fabricis, non praesumatur ulterius, ne, quod nunc sub largitate corrigimus, postea severissime vindicemus. si vero haec aliquid moderna praesumptione tentatum est, sine dubitatione tollatur. unius enim desiderio pravo generalis debet utilitas anteferri, cui vel in causis justis raro poterit obviari, d. h. auch besser begründetes Privatrecht muß gegen Entschädigung dem öffentlichen Interesse geopfert werden. — Diese Achtung vor dem Privateigenthum spricht auch sehr für die Richtigkeit unserer (unten „Finanzhoheit“) gegebenen Erklärung von Var. II. 17, welche Stelle man gewöhnlich so deutet, als ob der König eine der Stadtgemeinde Trient gehörige sors ohne Entschädigung verschenke. Das hätte Theoderich, abgesehen von der ersten Landtheilung, welche hier nicht vorliegt, nicht gethan. Vielmehr gehörte die sors zu dem Drittel, das primär abzutreten gewesen wäre, für das aber bis dahin statt der realen Abtretung die „Drittelabgabe“ erhoben wurde: jetzt verfügt der König die reale Abtretung und ebendeshalb das Aufhören der „Drittelabgabe“ für diese sors.

1) Des Anon. Bales. p. 621; vgl. Manso S. 173. Uhlant, „Dietrich von Bern“ in Pfeiffer's „Germania“ I. S. 339. Pallmanns Polemik gegen Uhlant II. S. 518 hat kein Verständniß von Sage und Sagenbildung; vgl. noch Manso S. 172 v. der Hagen „Heldenblüthe“ I. S. 105. Raschmann, „deutsche Heldensage“ II. p. V. (über die Thibretsfaga) u. S. 454 f.

pflege und seine energische Reform derselben spiegelt. Eine senatorische Wittve klagt dem König, daß sie seit drei Jahren in einem Rechtsstreit mit einem vornehmen Römer nicht zur Urtheilsfällung gelangen könne. Ergrimmt läßt der König die saumseligen pflichtvergeßnen Richter kommen und spricht: „Ist das Urtheil nicht bis in zwei Tagen gefällt, so laß ich euch köpfen“. Als aber nun das Urtheil wirklich in zwei Tagen fertig wird, spricht der König: „Also in zwei Tagen konnte der Spruch geschehn, den ihr drei Jahre verzögert habt?“ Und läßt die Richter jetzt erst recht köpfen¹⁾.

Geschichte und Rechtsgeschichte bestätigen den der Sage zu Grunde liegenden Charakter der Rechtspflege Dieterichs von Bern. Die überkommenen imperatorischen Traditionen unterstützten diese Neigung, rasch und energisch in außerordentlicher Weise persönlich in die Rechtspflege einzugreifen: zumal bei Hochverrath und Verschwoörung wider seine Person. Einen Gothen-Grafen Oboin, der ihm nachstellt, und einem Römer Theodor läßt er ohne Weitres im Palaß Scissorium köpfen²⁾, wie er der (angeblichen) Nachstellung Obovafars blutig zuvorgekommen war. Und wenn bei Theoderich solche Eigenmacht doch noch meist der Gerechtigkeit, nicht bloß seiner Person dient, so üben seine Nachfolger Amalafuntha, Theodahad,

1) s. chron. paschale ed. Raderi p. 757. Dindorf p. 604; vgl. auch Joh. Malala. 15. ed. bonn. p. 384. Θεοδορίχῳ, τῷ γενομένῳ Ῥηγὶ Ῥώμης, προσῆλθεν μιὰ γυνὴ συγκλητικὴ Ῥώμης, ὄνόματι Ἰουβενάλια διδάσκουσα αὐτὸν. „ὅτι τρία ἔτη ἔχω δικαζομένη μετὰ τοῦ Πατρικίου Φόρμου, καὶ εὐλότωσόν με“. καὶ ἐνεγκῶν τοὺς δικολόγους αὐτῶν ἀμφοτέρων μερῶν εἶπεν αὐτοῖς. „ὅτι εἰ μὴ διὰ τῆς αὐρίου δώσετε αὐτοῖς ὄρον καὶ ἀπαλλάξετε αὐτοὺς, ἀποκεφαλίσω ὑμᾶς“. καὶ καθίσαντες διὰ τῶν δύο ἡμερῶν εἶπαν τὰ δοκρῦντα τοῖς νόμοις, δεδωκότες αὐτοῖς ὄρον καὶ ἀπηλλάξαντες αὐτούς. καὶ ἔψασα κηροῦς ἡ Ἰουβενάλια προσῆλθεν αὐτῷ εὐχαριστοῦσα ὅτι ἀλυσιώθη ἡ δίκη αὐτῶν. καὶ ἠγανάκτησεν ὁ αὐτὸς Ῥηγὴ κατὰ τῶν δικολόγων, καὶ ἀγαγὼν αὐτούς εἶπεν αὐτοῖς. „διὰ τί, ὁ ἐποιήσατε εἰς δύο ἡμέρας καὶ ἀπηλλάξατε αὐτούς, εἰς τρία ἔτη οὐκ ἐποιήσατε“. καὶ ἀπεκατέλιπεν τοὺς δύο δικολόγους ἐξ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν. καὶ ἐγένετο φόβος.

v. Glöben S. 6 f. verkennt den sagenhaften Charakter der Erzählung. Die *δικολόγοι* sind doch eher Richter als Advocaten, (vielleicht nach Wahl der Parteien) vom König oder einem hohen Beamten delegirte Richter (kaum Schiedsrichter); vgl. Du Cange p. 436, bei v. Glöben S. 7 und dazu Hollweg Handbuch I. S. 7. Die Quelle ist sich wohl selbst nicht ganz klar: sie meint eben schulbige Juristen; andre Anekdoten und Sagen, welche Theoderich als Vertheidiger der Moral und des materiellen Rechts durch Gewaltsprüche verherrlichen, s. unter „Kirchenhoheit“

2) Anon. Vales. p. 622. Irrig hierüber du Roure.

Abibad diese sultanische Praxis in schlimmerer Weise. Auch Bligis zwingt Matafuntha zur Ehe¹⁾.

Aber auch abgesehen von solchen, in die Politik verflochtenen Fällen, ist es doch starke, den Imperatoren nachgeahmte Willkür, wenn die Diebe einer Statue, falls sie nicht reuig restituiren, für welchen Fall sie straflos ausgehn sollen „wegen Verschmähung solcher Gnade“ mit dem Tode bestraft werden²⁾. Diese Maßregel stammt aus einer speciellen Liebhaberei des Königs³⁾. Ebenso wird in einem andern Fall, weil der König es sehr gerne sieht, wenn Abmer, die unter Oboakar aus Italien flüchtig gegangen, unter seiner Herrschaft zurückkehren⁴⁾, zu Gunsten eines solchen Zurückgekehrten der Verjährung ihre sonst immer anerkannte⁵⁾ Wirkung ausnahmsweise entzogen⁶⁾.

Endlich ist es eine weitere in seinem besondern Interesse an dem Schutz der Ehen⁷⁾ und der Geringern⁸⁾ begründete Willkürmaßregel, wenn alle von einer Frau, die vorübergehend ihren Mann verlassen hatte, in dieser Abwesenheit geschlossenen Contracte für nichtig erklärt werden⁹⁾. Der König war hier allzu eifrig vorgegangen und mußte später diese Maßregel nicht ohne leise Entschuldigung zurücknehmen oder doch modificiren¹⁰⁾. Bei dieser Neigung

1) Jord. c. 60.

2) Var. II. 36. gegen das Edict, das römische und das germanische Recht.

3) s. u. „Bauten“.

4) s. unten „Romanisiren“ und „Selbstgefühl“.

5) s. oben S. 88 und Var. I. 18.

6) Var. III. 18. von jus postliminii oder von Mangel einer Voraussetzung der Verjährung kann hier keine Rede sein. III. 18. *hostium conversatione damnata* kann man nicht von einem Kriegsgefangnen sagen und weiter heißt es: *quidquid sibi competens quolibet modo nunc amissum poterit probare, sine aliqua tarditate recuperet: retinens ex nostra auctoritate* (biese brauchte er nicht, falls nach dem Gesetz keine Verjährung eintreten konnte) *dominii jus omne, quod habuit, nec quaestionem eum de rebus sibi antiqua possessione competentibus volumus sustinere, cui propositi nostri est, etiam nova praestare*; an Aufhebung einer oboakrischen Confiscation zu denken, verbietet der Wortlaut,

7) s. unten Anhang I.

8) s. unten „Obervormundschaft“.

9) Für eine *in integrum restitutio* wird in sehr ungenügender Weise argumentirt. Var. II. 10. 11.

10) III. 40. (*districtius jubere*) . . *salva probatione* heißt es nachträglich: daran hatte es gefehlt; s. u., *Revocatorien* ertheilt er wie die Kaiser, II. 38; ein starkes Mittel ist auch die Androhung von Geldstrafen nicht im Allgemeinen, im

und Möglichkeit der Könige, in Civil- und Strafproceſſe in außerordentlicher Weiſe einzugreifen, iſt es in vielen Fällen ſchwierig, zu beſtimmen, ob in Folge von Appellation oder in Folge unmittelbaren primären Anrufens einer Partei oder unter welcher andern Vorausſetzungen der König ſein Hofgericht einſchreiten läßt. Jedenfalls bildet dieſer *comitatus regis* die abſchließende Krone der ganzen Gerichtsverfaſſung des italiſchen Gothenſtaats, welche bekanntlich¹⁾ den beſtrittenſten Punkt in der ganzen Geſchichte deſſelben bildet. Dieſe Controverſen können nur entſchieden und die richtige Anſicht nur bewieſen werden durch eine ſehr eingehende Erörterung des Edicts; wir geben deßhalb hier nur die für das Verſtändniß des Folgenden unerläßlichen einfachen Grundſätze jener Gerichtsverfaſſung, den ausführlichen Beweis dem zweiten Anhang, nach vorausgeſandter Zergliederung des Edicts, überlaſſend.

In Proceſſen zwiſchen zwei Römern („rein römischen Fällen“ wollen wir ſagen) richteten die nach römischer Gerichtsverfaſſung zutändigen Gerichte, primär nach den Edicten Theoderichs und Athalarichs, ſecundär nach dem römischen Recht und Civilproceß. In Proceſſen zwiſchen zwei Gothen („rein gothiſchen Fällen“) richtete der Gothengraf (*comes Gothorum*) primär nach den Edicten Theoderichs und Athalarichs, ſecundär nach gothiſchem Recht und gothiſchem Civilproceß. Lücken deſſelben werden aus dem römischen Recht ergänzt. In Proceſſen zwiſchen Römern und Gothen („gemischten Fällen“) richtete der Gothengraf mit Zuziehung eines römischen Juristen, primär nach den Edicten Theoderichs und Athalarichs, ſecundär bald nach gothiſchem, bald nach römischen Recht, je nach der Lage der Verhältniſſe, jedoch mit Uebergewicht des römischen Rechts in Civilrecht und Proceßrecht. Im Strafrecht und Strafproceß richteten in römischen Fällen die römischen Gerichte nach den Edicten, ſecundär nach dem römischen Recht. In gothiſchen Fällen der Gothengraf nach den Edicten, ſecundär ebenfalls nach römischen Strafrecht und Strafproceß mit geringen Einflüßen des gothiſchen Rechts. In gemischten Fällen beſgleichen, nach faſt ausschließlich römischen Recht. Die Zuziehung eines römischen Juristen ſtand dem Gothengrafen zu ſeiner Belehrung in jedem Fall des Bedürfniffes frei.

Gefeß- oder Verordnungswege, ſondern ſpeciell zum Vortheil eines Einzelnen: ſo wird den Verfolgern eines gewiſſen Caſtorius mit einer Strafe von 50, denen eines andern Schüßlings des Königs von 3 Pfund Gold gedroht. III. 20. 46.

1) A. II. S. 125 f.

Durch Vertrag konnte auch in rein gothischen Fällen die Anwendung römischen Rechts von den Parteien vereinbart werden und die Gothen durften sich bei einseitigen Rechtsgeschäften und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch des römischen Rechts und der römischen Anstalten bedienen, sofern dadurch nicht Rechte anderer Gothen verletzt werden. —

Alle gothische und römische Rechtspflege wurzelt in dem Gerichtsbann und der Gerichtshoheit und gipfelt in dem Pfalzgericht und comitatus des Königs. Die Thätigkeit dieses comitatus ist eine sehr mannfaltige.

Einmal bildet derselbe die Appellationsinstanz nach den Grundsätzen des römischen Processes: oft wendet sich eine Partei von dem Ausspruch eines Untergerichts mit Beschwerde an den König¹⁾ und er cassirt das angefochtne Urtheil²⁾. Meist werden dann in solchen Fällen beide Parteien in Person vor den „comitatus noster“ beschieden oder, sie sollen gehörig bevollmächtigte, unterrichtete und rechtskundige Vertreter³⁾ dorthin senden, zumal der Appellant, wenn der Appellant schon an den Hof gereist oder durch einen Andern daselbst vertreten ist. Dasselbe findet statt, wenn zwar nicht ein Urtheil, aber eine Vorladung erfolgt und eine Partei hartnäckig ausgeblieben oder wenn ein Urtheil wegen Widersetzung der Partei nicht zu vollziehen ist. Manchmal sichert der König ausdrücklich das Recht der Berufung an seinen Comitatus auch von einem von ihm bestellten außerordentlichen Gericht oder Schiedsgericht zu⁴⁾. In vielen Fällen hat sich aber eine Partei gleich unmittelbar an den König gewendet⁵⁾ mit Uebergehung der Untergerichte, und darauf hin kann der König sehr verschiedene Verfahrensarten einschlagen. Häufig ist zudem nicht zu erkennen, ob der König primär oder erst secundär angegangen worden⁶⁾.

Manchmal verweist er die Sache einfach an das ordentliche

1) Var. IV. 46. nur gegen Urtheile des Praefectus Praetorio sollte nicht an den König appellirt werden können, VI. 3. (irrig Sart. S. 105).

2) IV. 46.

3) *Instructa persona*, III. 36. *instructam legibus personam*, IV. 44.

4) Var. IV. 46.

5) Das ist die Voraussetzung der Sage. An. Val. p. 623. *filius rogavit regem adversus matrem*.

6) Zu wenig unterscheiden die nicht-juristischen Darstellungen, z. B. bei Sartor. S. 106. 300.

Untergesicht¹⁾); doch lag auch schon hiezu ein Vortheil für die Partei, denn der Richter wird scharf zur Gerechtigkeit ermahnt und wird sie üben, denn er weiß jetzt, daß der König auf den Fall aufmerksam ist; manchmal liegt auch darin der Befehl, die Justiz nicht wie bisher zu verweigern oder zu verzögern; oder es wird der Beklagte, der sich bisher vor dem ordentlichen Gericht zu stellen verschmäht hatte, direct beauftragt, sich vor demselben zu verantworten, und wenn auch dieser Befehl verachtet wird, „was der höchste Frevel“, so zieht der König die Sache an sein Gericht²⁾, oder er beauftragt jetzt einen Sajo³⁾ oder bestellt einen außerordentlichen Beamten, der im Auftrag des Königs den Widerspänstigen zur Verantwortung vor dem ordentlichen Richter zwingen⁴⁾ oder auch manchmal den Streit selbst erledigen soll⁵⁾. Aber auch wenn nur der ordentliche Richter, z. B. der Gothengraf, auf jenen Auftrag hin thätig wird, hat dieß den weitem Vortheil, daß derselbe den Beklagten, der seinem „Grafenbann“ nicht folgen wollte, nun unter „Königsbann“ vorladen kann: so mögen wir den Unterschied bezeichnen, der in der Anweisung an den Grafen von Syracus aufgestellt wird: die Kosten, die Ladungsgebühren, die Sponsionen, Conventionalstrafen und Cautionen für das Richterscheinen sind in letzterem Fall viel größer⁶⁾.

Bezeichnend ist, daß besonders römische Kläger gegen gothische Dränger jenen Weg unmittelbar zum König einschlagen. So beauftragt der König, von Römern um außerordentlichen Rechtsschutz gegen einen Gothen angerufen, einen Gothengrafen, den Beklagten (und die Kläger) vor sein ordentliches Gericht zu laden (*suo iubeat adesse iudicio*) und scharft ihm im Interesse der Römer die Zuziehung eines römischen Juristen, die sich ohnehin von selbst versteht⁷⁾, nochmals ein⁸⁾. Manchmal befiehlt der König nicht auf Antrag einer Partei, sondern, durch die besondre Schwere des Ver-

1) Ad . . . ejus remisisse iudicium. VIII. 11.

2) Das thut er in obiger Sage gleich l. c. *quam rex iussit in conspectu suo sisti*.

3) II. 13.

4) Var. I. 27.

5) Var. II. 15; ob der hier genannte Theobahad der gleichnamige Prinz?

6) VIII. 28.

7) VII. 3.

8) VIII. 28.

brechens bewogen, von sich aus, dem ordentlichen Richter, thätig zu werden, z. B. wegen Watermord¹⁾).

Von dieser Verweisung an das ordentliche Gericht oder Aufforderung an dasselbe, thätig zu werden, sind nun zweitens jene Fälle nicht leicht zu unterscheiden, in welchen der König ein ordentliches oder auch ein außerordentliches Gericht aus einem oder mehreren Richtern bestellt: denn nach damaliger römischer Verfassung kann der König auch die ordentlichen Richter für einen Einzelfall bestellen. Erstere Deutung, Anregung der Thätigkeit des ordentlicher Weise ohnehin zuständigen Gerichts, liegt am Nächsten, wenn wir den Beauftragten als einen Richterbeamten kennen. So werden zwei vornehme Römer angehalten, sich vor dem Gericht der *viri illustres* Celianus und Agapetus wegen in Circusunruhen verübten Todtschlags zu verantworten²⁾. Agapetus ist nun aber Präfect von Rom, wo die That geschah, Celianus ist auch sonst mit ihm zu einem *judicium* verbunden³⁾ und der Stadtpräfect ist die competente Behörde für Circusunruhen⁴⁾. Wenn, im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Graf Thulun beauftragt wird, eine königliche Schenkung zu verbriefen, so ist dieß nur seines Amtes, als Vorstandes des königlichen Hauses⁵⁾. Auch der Consular Dalmatiens wird nur angewiesen, amtsgemäß zu untersuchen, ob im gegebenen Fall das Recht des Fiscus auf erbloses Gut begründet sei. Ähnliche Aufträge innerhalb der ordentlichen Competenz ergehen an den *comes rerum privatarum*⁶⁾, an den *dux Iuba* in Gallien⁷⁾.

Die Uebertragung außerordentlicher Gerichtsbarkeit liegt aber immer in der häufig vorkommenden Absendung außerordentlicher Commissäre („Sendboten“) zur Herstellung der Ordnung in ganzen Provinzen, die in Zerrüttung gerathen⁸⁾. Ein solcher Commissär hat immer auch ganz im Allgemeinen Civil- und Straf-

1) II. 14. Symmachus ist doch wohl ordentlicher Richter.

2) Var. I. 27.

3) Var. I. 23.

4) Var. I. 30. 32. Vgl. auch Pavir. I. S. 191. Dasselbe gilt von dem Proceß des Festus und Symmachus gegen Paulinus (s. Boëth. I. 4.) unter denselben Richtern: der Ausdruck *arbitri* ist hier so wenig technisch wie I. 27.

5) Var. VIII. 25.

6) IV. 11. *cujus ordinationi subjacere videtur provincia.*

7) IV. 5. Vielleicht auch an den Gothengrafen Duba; Sunivab III. 13 wird einjoch Gothengraf in Samnium.

8) s. unten „Amthoheit“.

Jurisdiction neben und über den ordentlichen Provinzialbehörden und manchmal werden ihm einzelne schwebende Prozesse noch besonders in seiner Instruction empfohlen. Das Motiv der Bestellung außerordentlicher Richter ist die Verhütung aller Erschleichung, aller unrichtigen Darstellung der Sachlage durch den regelmäßigen Beamten¹⁾.

Zweifelhaft ist in vielen Civil-, Straf- und Administrativfällen, ob der Senat zu Rom innerhalb hergebrachter Competenz oder außerordentlicherweise thätig zu werden beauftragt wird²⁾.

Sehr häufig wird aber vom König für Prozesse der Vornehmen unter einander³⁾, zumal wenn sie politische (hochverrätherische) Anklagen enthalten, ein besonderes außerordentliches Gericht aus den Großen seines Hofes und der Beamtung bestellt⁴⁾: es werden also die gesetzlichen Gerichte in ihrer Competenz von der Willkür des Königs durchbrochen. Diefz starke, auch wieder von dem Imperatorenthum herübergenommene Recht wird jetzt gegen Gothen wie gegen Römer angewendet und zeigt deutlicher als alles Andre die exorbitante Erstarkung des gothischen Königthums und zugleich die Art und Weise, in welcher diese Erstarkung vor sich ging: durch Ausdehnung der Rechte, welche der König als Nachfolger der Imperatoren über die Römer hatte, auf die Germanen, wie die Einheit des Staats so nahe legte.

Sehr deutlich sehen wir die Functionen der verschiedenen Beamten in dem Fall, da zwei Römer, Basilus und Prätectatus, der Zauberei angeklagt sind. Der Praefectus Urbi Romae Argolicus hat die Anklage durchgeführt und erwartet den Entscheid des Königs. Dieser aber, qui nescimus a legibus discrepare, bestellt anstatt selbst zu urtheilen, ein *judicium quinquevirale* aus 4 senatorischen und patricischen Männern: Symmachus, Decius, Volusia-

1) Var. IV. 18. *consuetudo est nostrae clementiae, probatae nobis fidei agenda committere, ut cum iudices delegamus tractatu maturo locum prava nequeat invenire subreptio.*

2) Z. B. IV. 43. ebenso fragt sich, ob der comes Arigern in Rom als comes urbis romanae oder außerordentlicherweise in einem Streit zwischen der römischen Kirche und Juden zu richten hat. Judenverfolgungen waren der Grund seiner Berufung nach Rom gewesen. III. 45.

3) Denn die Spaltungen unter diesen beizulegen ist ihm aus Gründen des innern Friedens sehr wichtig: diese Großen griffen gerne zu Gewalt und gaben den Kleinen ein böses Beispiel. I. 23.

4) Wenn er die Entscheidung nicht gleich vor sein Hofgericht zieht.

nus, Celianus und dem vir illuster Maximianus.¹ Diese sollen mit dem Präfecten den Fall genau nach allen processualischen Formen untersuchen und nach Befund die gesetzliche Strafe aussprechen.

Aber in merkwürdiger Weise tritt zu diesen sechs römischen Richtern, die über zwei Römer urtheilen sollen, noch der Graf Arigern hinzu, dem die disciplina romanae civitatis vertraut ist. Zwar daß dieser gothische Wächter der Sicherheit die beiden Angeeschuldigten, wenn sie sich widersetzen oder verbergen, verhaften und vor die Richter stellen soll, begreift sich, — obwohl es befremdet, daß der Römer, der praefectus urbi ist, dieß nicht selbst besorgen darf; nachdem dieselben in Folge einer Geistesstörung ihrer Wächter aus dem Gefängniß entsprungen sind, erhält der Graf den Auftrag, sie zu ergreifen und vor das Fünfmännergericht zu führen¹). Jedenfalls auffallend ist es aber, daß der König diesen Gothen, obwohl es sich nicht um Gothen handelt, sondern um zwei Römer, dem römischen Gericht nicht nur als Beisitzer wie die Andern beordnet, sondern überordnet: er soll controllirend die Verhandlungen überwachen, alle Gewaltthaten verhindern und dafür sorgen, daß die Angeeschuldigten weder, wenn sich ihre Schuld herausstellt, entinnen, noch auch ohne Ueberführung verurtheilt werden.

Warum wird den sechs vornehmen Römern²), die über Römer urtheilen, ein Gothe zur Controlle beigegeben? Ich erkläre mir das aus den besondern Verhältnissen des Falles: die Angeklagten wurden vom Präfecten als schuldig angesehen: er möchte sie lieber gleich, ohne weitere Gerichtsverhandlung, vom König verurtheilt haben, es besteht gegen sie allgemeine Aufregung (impeti accusatione multorum). Der König hielt es aber für möglich, daß sie unschuldigerweise von abscheulicher Gehäßigkeit verfolgt werden (si innocentia eorum detestabili pulsetur invidia): er besorgt also eine tumultuarische, gegen die Angeklagten voreingenommene Procedur. Gewiß hat er deshalb schon unter jene Fünfmänner zwei von ihm wegen ihrer Weisheit hochgeehrten Römer aufgenommen: den Symmachus und Decius. Da nun aber der Graf Arigern, der ihm längst wegen seiner integritas theuer, doch einmal wegen der nöthig gewordenen Verhaftung³) bei der Sache thätig werden muß, so

1) Var. IV. 22. 23. Spuren dieses Proceßes bei Gregor. dial. I. 4.

2) Die Mehrzahl der Richter soll die Unparteilichkeit garantiren. V. 34.

3) Solche energische Maßregeln werden am Liebsten Gothen übertragen.

soll er, der Gothe, der unbetheiligte, über ein unbefangenes unparteiisches Verfahren der Römer wachen¹⁾).

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die beiden Angeschuldigten, obwohl sie ohne allen Titel, ohne alle Rangbezeichnung genannt werden, Senatoren sind und daß hier eine freilich in bezeichnender Weise modificirte Anwendung des alten Gesetzes vorliegt, wonach Senatoren in Criminalprocessen von fünf Standesgenossen gerichtet werden sollen. Hiefür spricht das „nescimus a legibus discrepare“. Aber eine Abweichung liegt nicht nur darin, daß der König die fünf Richter ernennt, während sie nach dem Gesetz das Loos bestimmen sollte, mehr noch darin, daß ein sechster Richter und noch dazu ein Gothe, wenn dieser auch als comes urbis senatorischen Rang hat, oder vom König in den Senat eingeführt ist, bestellt wird²⁾).

Häufig ernennt der König auch außerordentlicherweise einen Beamten, z. B. einen Grafen als Vorstand eines Gerichts, dessen andre Beisitzer die Parteien selbst wählen dürfen. Einmal bestellt er so einen comes Merobad und den vir sublimis Gemellus zu

1) Namentlich aus dem an ihn gerichteten Schreiben erhellt dieser Gedanken-
zusammenhang: er hat gewöhnlich nur als comes urbis die disciplina civitatis
romanae: es wird ihm hier der außergewöhnliche Auftrag, für die Gerech-
tigkeit zu sorgen und darin soll er sich besonders eifrig zeigen: tamen in eis
maxime studiosius esse debes, quae nostra tibi auctoritate delegata cog-
noscis, ut circa te augeat gratiam *justitia custodita*, et augmenta sumas
nostri iudicii, qui nobis hactenus integritate placuisti. Zweimal heißt es
omnium violenta defensione sumnota, d. h. weder Kläger noch Beklagte sollen
ihre causa mit violentia führen (defensio muß hier auch auf den Kläger gehen):
vielmehr soll die Sache nicht nach Leidenschaft entschieden werden, sondern legibus
facias discuti et finiri. „Sind sie übersührt, so soll sie die im Gesetz bestimmte
Strafe treffen, nicht eine willkürliche; wird aber ihre Unschuld gehässig verfolgt,
dann dulde auf keine Weise, daß ihnen Unrecht geschehe“. Man sieht aus dem
ganzen Erlaß, der König, der auch die Juden gegen den Fanatismus des christ-
lichen Böbels schützt, mißtraut der allgemeinen Aufregung bei einer so bedenklichen
Anklage. — Merkwürdig ist es, wie die beiden in demselben Betreff an zwei ver-
schiedne Personen erlassnen Schreiben den vorliegenden Fall nach verschiednen Ge-
sichtspunkten erörtern: es begegnet dieß in den Varien vermöge ihrer rhetorischen
Natur häufig: aber manchmal, z. B. in den Steuer- und Militärmassregeln wer-
den ganz abweichende Motive für Einen Erlaß angegeben, je nachdem zu den Go-
then oder den Römern gesprochen wird: den Gothen z. B. sagt er: die Verpflegung
geschehe in dieser Weise um ihretwillen, den Römern, sie sei um der Römer willen
so geordnet. Und das ist oft mehr als Rhetorik: es ist Politik.

2) Vgl. über jenes Gesetz Sartor. S. 43.

Vorständen eines aus drei Rechtsverständigen (und zu vereidigenden, von den Parteien zu wählenden) bestehenden Schiedsgerichts¹⁾. Es schienen aber diese Vorstände ohne die Schiedsrichter entschieden zu haben: denn später ordnet der König, nachdem die Beklagten appellirt, nochmals mit denselben Worten ein Schiedsgericht an und gestattet, falls auch deren Ausspruch angefochten wird, Berufung an das Hofgericht²⁾.

Nicht das Urtheil, aber der sofortige Vollzug des königlichen decretum oder auch eines Urtheils erster Instanz wird manchmal außerordentlicherweise einem Sajo³⁾ übertragen, der nöthigenfalls mit seiner Waffe Gehorsam erzwingt. Diese Maßregel wird besonders angewandt, wenn Rang, Macht oder Character des Verurtheilten befürchten lassen, er werde dem bloßen schriftlichen Befehle des Königs oder dem Executor des gewöhnlichen Gerichts nicht Folge leisten⁴⁾. So sollen Sajonen einen Stadtpräfecten anhalten, mit Gewalt angemessene Grundstücke zu restituiren⁵⁾.

An seinen Comitatus zieht der König die Sache, abgesehen von der Berufung gegen eine niedere Instanz, wenn wegen der hohen Wichtigkeit oder der besondern Schwierigkeit des Falls oder wegen besonderer Schutzbedürftigkeit der einen oder besonderer Uebermacht der andern Partei⁶⁾ bei dem ordentlichen Richter Mangel an Einsicht oder gutem Willen oder — bei Widerstand des Verurtheilten — an der erforderlichen Energie und Macht in Findung und Vollzug des gerechten Urtheils zu befürchten steht. Insbesondere, wenn der beklagte Vornehme sich nicht vor dem ordentlichen Richter stellen wollte, erhält der Graf Auftrag, ihm Sponsion abzunehmen, daß er sich vor dem Hofgericht stellen werde⁷⁾.

Fast noch häufiger aber sind die Fälle, in welchen der König nicht bloß das ordentliche oder außerordentliche Gericht bildet oder

1) Var. IV. 12.

2) Var. IV. 46; wenn es hier apud alios arbitros hieße, wäre die Sache klarer.

3) s. über diese „Amtshoheit“.

4) B. B. Prinz Theobald Var. IV. 39; alsdann wird der bezeichnende Ausdruck imminere gebraucht: imminente Sajone nostro l. c. s. Ed. Alh. S. 1. (VI.).

5) III. 20. Doch wird auch hier vorgängige Untersuchung vorbehalten; auch der Geberich IV. 20, der der Kirche zu ihrem Recht verhelfen soll, ist wohl ein Sajo.

6) III. 36; nam in causis semper suspecta potentia.

7) III. 36.

die Sache an seinen Comitatus zieht oder die Richter nur im Allgemeinen anweist, nach eigenem Ermessen thätig zu werden, sondern selbst einen materiellen Entscheid in der Sache erläßt. Diese Entscheide werden entweder an die Behörde oder an eine Partei gerichtet.

Diese Behörde ist bald der ordentliche Richter, der schon früher mit der Sache befaßt war, bald ein erst jetzt vom König bestellter Beamter, welcher die Sache nun nach dem Entscheid des Königs erledigen soll, — auch diese Fälle sind nicht leicht auseinander zu halten.

In der Regel sind die an Richter erlassenen Entscheide (analog den *epistolae*) der Kaiser bedingt gehalten und binden die Gültigkeit des königlichen Entscheids an die Ergebnisse einer vom Richter noch vorzunehmenden Prüfung. Dieß erklärt sich aus der Entstehungsweise der Entscheide: eine Partei hat sich in erster oder in späterer Instanz an den König gewendet, ihm die Sachlage vorgetragen und seine Hülfe angerufen; selten hat der König schon beide Parteien vernommen und wenn auch, so hat er doch kein Beweisverfahren eingeleitet. Wenn er nun in manchen dieser Fälle die Gegenpartei zur Verantwortung vor seinem Comitatus auffordert und so sich selber mit der Sache befaßt, so beauftragt er doch viel häufiger den ordentlichen oder außerordentlichen Richter der Sache oder auch einen erst jetzt hierzu bestellten Beamten, die dem Vorbringen des Klägers zu Grund liegenden Thatsachen zu untersuchen und, wenn sie sich bewahrheiten, nach der für diesen Fall schon gegebenen Entscheidung des Königs zu handeln — genaue oder analoge Anwendung des römischen Rescriptsprozesses.

So soll in einem Freiheitsproceß der Gothengraf constatiren, ob *res judicata* vorliege, wie der als Knecht Beanspruchte behauptet, und in diesem Fall dem Kläger Stillschweigen auferlegen¹⁾.

Seltner als an die Richter werden die Entscheide des Königs an die Parteien selbst gerichtet (oft analog den *subscriptiones*) und

1) Var. V. 29; ähnliche Weisungen an den ordentlichen Richter mit Vorbehalt der *causae cognitio* I. 5. 11. IV. 48; dadurch soll alle Erschleichung (*subreptio*) verhütet werden: deshalb so oft die Clausel IV. 41. *si nullis impugnationibus enervantur asserta* oder III. 39 *si nullo mendacio asserta vitiantur*; V. 3. 5 *si apud vos veritas facti innotescit*; andere Beispiele von Aufträgen und Weisungen an Beamte, geknüpft an die Bedingung, daß ihre *causae cognitio* den dem König vorgetragenen Sachverhalt bestätige. Var. I. 8. 37. II. 14. III. 14. 20. 45. IV. 22. 23. 32. 43. 46. V. 6. 24. 31. 33. VII. 46; ebenso im Gebiet der Administration und Finanz V. 31.

zwar regelmäßig als bedingte, ausnahmsweise als unbedingte Mandate: d. h. die Partei erhält den Auftrag, dem zu Gunsten des Gegners erlassenen Urtheil des Königs entweder nachzukommen oder vor dem Comitatus den Ungrund der Klage zu behaupten oder etwaige Einreden zu beweisen: manchmal aber, namentlich wo Gefahr im Verzug, bei Streit um den Besitz, soll der Beklagte vorerst unbedingt dem Urtheil des Königs nachkommen, z. B. Besitz restituieren und erst nachträglich etwaige Einreden in *petitorio* vor dem Comitatus vorbringen. In beiden Arten von Mandaten wird der Comitatus das eventuell competente Gericht. Ein bedingtes Mandat erhält Prinz Theodahad einmal: entweder soll er restituieren, was seine Leute an Liegenschaften zwei benachbarten Römern entrissen haben oder, falls er Ansprüche zu haben glaubt, dieselben durch einen Vertreter vor dem Comitatus geltend machen¹⁾, ebenso der Bischof von Pola²⁾; und ein anderer Bischof, dessen Leute beschuldigt werden, Bürger von Sarsenna verknechtet zu haben, erhält ebenso den alternativen Auftrag, entweder die in Freiheit Bindsirten herauszugeben oder den Proceß vor dem Hofgericht zu führen³⁾. Einmal werden unbedingte und bedingte Mandate in der Weise verbunden, daß, was der Beklagte durch Veräußerung eines unvertretenen Pupillen erworben hat, ohne Weiteres an den königlichen Executor für den Pupillen zurückzustellen ist: was er durch Erbtheilung erworben zu haben behauptet, soll er vor dem Hofgericht geltend machen⁴⁾. Ein Gothe erhält den al-

1) Var. V. 12.

2) IV. 44; *restituite supplicanti . . . verum tamen si partibus vestris in tam momentaria vel principali justitia adesse cognoscitis, instructam legibus ad comitatum nostrum destinate personam, ubi qualitas negotii agnosci debeat et finiri.*

3) IL 18; in der Mitte zwischen Mandaten an Parteien und Anweisungen an Beamte, sowie zwischen bedingten und unbedingten Mandaten steht gewissermaßen V. 30: der Vornehme, welcher Knechtsdienste von Freien forderte, wird beauftragt, hiervon abzustehen, — da dem König die Freiheit der Betreffenden außer Zweifel steht; er fordert aber die Dienste vielleicht nicht für sich, sondern als Beamter; behauptet er nicht knechtische, sondern andre (vielleicht staatsbürgerliche) Dienste zu fordern, so mag er hierin fortfahren: im Fall des Ungehorsams würde abermals Klage an den König erfolgen. Auch in *integrum restitutio* wird bedingtermassen, d. h. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben und die angeführten Thatsachen begründet seien, der Partei verkündet: sie muß dann vor dem ordentlichen Richter jene Thatsachen, wenn sie der Gegner bestreitet, beweisen. Var. IV. 35.

4) L 7.

ternativen Auftrag gegen seine Frau, welche eine andere mißhandelt hat, mit seiner eheherrlichen Gewalt einzuschreiten oder, wenn er sie für unschuldig hält, sie gegen die Klägerin vor dem Hofgericht zu verantworten¹⁾. Die Depositare von angeblich zu einem confiscirten Vermögen gehöriger Fahrniß sollen dieselbe dem Fiscus herausgeben oder sich vor Gericht vertheidigen²⁾. Bedingte Mandate werden namentlich häufig den Bischöfen ertheilt³⁾, sie sollen die Begründetheit der Forderungen und Rechtshandlungen ihrer Leute selbst prüfen und dann nach Befund restituiren oder vor dem Hofgericht sich verantworten. Letztere Alternative wird als selbstverständlich manchmal unterdrückt⁴⁾.

Ein unbedingtes Mandat erhält der notorische Landräuber Prinz Theodahad, der die Grundstücke aller seiner Nachbarn mit Gewalt oder citeln Rechtsvorwänden an sich zu reißen nicht müde wird: er wird beauftragt, die Aecker, welche seine Verwalter einem Römer Domitius entrißen haben, mit aller Zubehör sofort zurückzustellen. „Und wenn ihr glaubt, etwas davon mit Rechtsgründen für euch in Anspruch nehmen zu können, so schickt einen Vertreter an unsern Comitatus, auf daß nach unparteiischer Prüfung der Angaben beider Parteien dasjenige Urtheil gefällt werde, welches das Recht vorschreibt“⁵⁾; hier wird also vor Allem der durch Gewalt veränderte Besitz wieder hergestellt. Ebenso unbedingte wird der Gothe Soio beauftragt, seinem bisherigen Mündel, der bereits mündig sei, die Erbschaft des Vaters herauszugeben⁶⁾. Oft ergeht in solchen Fällen zugleich an einen Executionsbeamten (miles noster, d. h. Sajo, Executor, Apparitor) der Auftrag, die Restitution zc. entgegen zu nehmen⁷⁾. Interessant in mehr als einer Hinsicht ist der Proceß des Basilus und der Agapita gegen Probinus, in welchem nicht weniger als vier Mandate des Königs ergehen. Agapita hatte ihren Gatten Basilus verlassen und in dem Asyl einer Kirche dem Probinus ein Landgut verkauft. Später, zu ihrem Manne zurückgekehrt, hatte sie das Geschäft angefochten und

1) V. 23.

2) IV. 32; ein anderer alternativer Auftrag II. 21.

3) 3. 8. II. 13. 18. III. 7. 37. IV. 44.

4) Vgl. IV. 44. III. 7 und unten „Kirchenhoheit“; andere Fälle bedingter Mandate an Parteien IV. 37. 39. VI. 12. V. 32 an Gothen, IV. 40 an Römer.

5) Var. IV. 39.

6) I. 38; s. Anhang II.

7) I. 8.

der König dem Probinus das bedingte Mandat ertheilt, zu restituiren oder sich zu verantworten. Da keines von beiden geschieht, erfolgt ein unbedingtes Mandat der Restitution. Jetzt aber wird dem Probinus nachträglich, nachdem er restituirt hat, auf seine Vorstellungen gestattet, sein Recht in petitorio vor dem Comitatus nachzuweisen. Probinus hat dieß gethan, aber nun ist Basilus (mit Agapita) ausgeblieben und muß durch ein weiteres Mandat angehalten werden, wenn er im Rechte zu sein glaube, sich zu verantworten, d. h. er darf sich nicht mehr auf jenes unbedingte Mandat berufen, das nur den Besitzstreit soll erledigt haben¹⁾.

Es gibt also sonder Zweifel Fälle, in welchen eine Partei genöthigt wird, gegen ihren Willen, anstatt vor dem gewöhnlichen Gericht vor dem Comitatus Recht zu nehmen. Nur manchmal wird der Partei zwischen dem *forum ordinarium* und dem Hofgericht die Wahl gelassen und nur von Fällen dieser Art, nicht absolut, ist der zu allgemein gehaltne Ausspruch zu verstehen: „wir haben den Basilus angehalten euch Rede zu stehen vor unserem Königsgericht oder vor dem gewöhnlichen Gericht, wenn er will. Denn wir legen den Zwang solcher Weiterung nur denen auf, welche dieß für vortheilhaft halten. Als eine Wohlthat gewähren wir unsre Gegenwart und deßhalb soll nicht, was nur Gegenstand des Wunsches sein soll, Widerstrebenden auferlegt werden“²⁾. Solche facultative Zulassung zum Hofgericht begegnet bei der Appellation von dem ordentlichen Gericht, falls auch der Entscheid des vom König bestellten außerordentlichen Schiedsgerichts nicht befriedigen sollte³⁾.

Da Justiz und Verwaltung völlig unausgeschieden waren, so wandte man sich keineswegs bloß in Rechtsachen an den *comitatus*, sondern ebenso in allen Fällen der Administration und des Finanzwesens: denn in fast allen Fällen bildeten die großen Hof-

1) Dieß ist der wahrscheinlichste Zusammenhang von Var. II. 11 und IV. 40; der König hat Mühe den Basilus nach jenem Restitutionsmandat nochmal zur Proceßeinlassung zu bringen.

2) IV. 40; daß dieser Satz in solcher Ausdehnung nicht richtig ist, zeigen alle obigen S. 99 f. Stellen der Varien; übrigens beweist *praesentia nostra*, daß *comitatus* nicht wie man irrig angenommen, das Gericht eines comes, sondern des Königs selbst ist. („*comitatus, ubi rerum domini*“ C. Th. gloss. nom. s. h. v.).

3) IV. 46. *nostro comitatui concurrenti licentiam partibus non denegamus.*

beamten die vorletzte und der König die letzte Instanz. Es ist deshalb oft unklar, ob der König um Rechtshilfe oder andersartige Hilfe angegangen wird¹⁾; auch die sehr verschiedenen Ausdrücke für die Bitten und Anrufen der Unterthanen an den Comitatus gewähren keine Auskunft, denn sie werden ohne Unterschied in Justiz, Administration, Finanz gebraucht²⁾.

In allen diesen verschiedenen Functionen aber erweist sich das Königsgericht als die durch keinen Verdacht anzutastende Verwirklichung der höchsten Gerechtigkeit, welche der König anstrebt: von hier fließt alle Gerechtigkeit aus: hier erfüllt der König seine höchste Pflicht, der Hort des Rechts zu sein. „Was Du draußen in der Provinz selber thust“, sagt er einem Prinzen, „gereicht Dir zur Gehässigkeit und zum Schaden Deines Rufes: aber an meinem Hofgericht, da streiten nicht die Personen, sondern die beiden Sachlagen selbst mit ihren Rechtsgründen³⁾ und ohne Verdacht der Parteilichkeit wird hier ein Geringerer (und Römer auch einem Gothen und Prinzen gegenüber) verurtheilt, wenn er eben nach Zeugniß der Gerechtigkeit verurtheilt werden muß“⁴⁾. „Anderwärts vielleicht mag man ungerechte Richter fürchten, hier, wo die Rechtshilfe in unserer Gegenwart verlangt wird, ist ein erkauftes Urtheil nicht zu fürchten“⁵⁾. Dieß Tribunal ist über allen Verdacht erhaben⁶⁾.

1) *J. B.* wenn der „*populus prasinus*“, die grüne Circuspartei, I. 27, von dem *comitatus consueta remedia* fordert, kann dieß fast ebenso gut „herkömmliche finanzielle u. Unterstützung“ als, was aber doch nach dem Sprachgebrauch der *Baren* wahrscheinlicher, die „gewohnte Gerechtigkeit“ bedeuten.

2) Die häufigsten technischen Bezeichnungen sind: *allegatio* V. 36. XII. 26. IX. 15. II. 30. *flexibilis* III. 7. IX. 15. *supplicatio* I. 11. IV. 20. 33. 35. 41. II. 9. *adunata* I. 10. *aditio* III. 37. IV. 37. 43. *supplex* V. 12. *flexibilis* IV. 44. VIII. 24. *dolenda* IV. 46. *frequens* V. 15. *lacrimabilis* III. 14. *petitio* (*flexibilis* II. 13). II. 29. 21. *suggestio* III. 52. IV. 6. 10. 18. 28. 29. 43. 47. V. 6. 7. 41. *lacrimabilis* I. 7. 8. *conquestio* II. 32. 33. *preces* II. 1. *querela* I. 30. V. 6. *insinuatio* I. 2. I. 19. *relatio* III. 46. IV. 22. 32.

3) *b. h. legali positione intercedente* Var. I. 7.

4) Var. V. 12.

5) VI. 9.

6) IV. 46. *ubi nec redemptio sit forte suspecta nec insidiosa possit nocere calumnia*. Die Beschuldigung widerrechtlicher Bereicherung kann diesen König, dessen Ruhm die Gerechtigkeit, nicht treffen: also mag der *Fiscus* einen wirklich begründeten Anspruch ohne Besorgniß vor falschen Klagen geltend machen. V. 24.

An dem Comitatus hielten sich fortwährend eine hinreichende Zahl von des römischen und des gothischen Rechtes kundigen vornehmen Römern und Gothen auf, aus welchen der König seine außerordentlichen und ordentlichen Richter, Schiedsrichter und Vollzugsmandatare wählte, auch abgesehen von denjenigen Beamten, welche wie der Referendar und der Quaestor¹⁾ officiell der Rechtspflege des Comitatus zu walten, an den König zu berichten und in seinem Namen und Auftrag, in seiner Gegenwart oder als seine Vertreter in seiner Abwesenheit, die Urtheile des königlichen Hofgerichts zu verkünden oder schriftlich zu versenden hatten²⁾.

Und auch in den übrigen sehr zahlreichen Anwendungen der königlichen Gerichtshoheit, in welchen der Comitatus nicht ausdrücklich genannt wird, müssen wir uns doch die Thätigkeit des Königs als durch denselben vermittelt denken: er handelt, auch wenn er persönlich Gericht hält³⁾, dabei auf Bericht und Antrag seiner Räte.

Häufig ertheilt auch der König als oberster Richter Rechtsbelehungen („epistolae“) auf Anfragen von Untergerichten, wenn diese in verwickelten Fällen nicht selbst zu entscheiden wagen. So namentlich, wenn die Frage ein principiellcs Präjudiz für die politischen Verhältnisse, für die Umgestaltung Italiens durch die gothische Einwanderung enthält⁴⁾, oder wenn, wie bei der Anklage wegen Zauberei, die Gesinnung des Königs oder die Begründetheit der Schuld zweifelhaft ist: er verweist dann wohl von seiner individuellen Ansicht auf die Gesetze⁵⁾.

Als oberster Schützer des Rechts bekräftigt der König auch durch besondere Urkundung noch sicherer ohnehin schon bestehende

1) VIII. 14. Sein Amt ist daher eines der wichtigsten. Var. praef. I. 12. 13. V. 3. ihm ist anvertraut der Ruhm unsrer Rechtspflege V. 4. VI. 5. VIII. 13. 18. 19. IX. 24 X. 6. 7. Deshalb ist es gerade der Quaestor, der im Namen Athalarchs unparteiliche Gerechtigkeit eidlich verspricht VIII. 14. — (Sartor. S. 48. Manso S. 350). Der Quaestor Urbicus beseitigte halb gegen des Königs Willen die letzten Beschränkungen der Amnestie. Vita Epiphani pag. 1012 seq.

2) Der Comitatus bedient sich schriftlicher Form. Var. XII. 21. Sart. S. 108; vgl. über die scrinarii VII. 21. XI. 22. 24.

3) VI. 5.

4) J. B. bezüglich der Rechtstitel bei Grunderwerb, Verjährung neben Anwendung I. 18 ad interrogationem vestram curavimus praebere responsum, ne per dubitationem possitis errare.

5) IV. 22. 23.

Rechte, womit sich aber gewöhnlich noch weitere Rechtsverleihungen zur Sicherung des erstverliehenen Rechts verbinden: eine Schenkung des Königs steht bereits abgeschlossen und gültig da: aber die auctoritas regis gewährt noch weitere Sicherung des Besitzes durch Erlaß einer königlichen Urkunde, in welcher jede Anfechtung mit einer Geldstrafe bedroht wird¹⁾. Als oberster Schützer des Rechts cassirt er ungerechte, erschlichne Urtheile seiner Richter und abolirt die verhängte Strafe. Der Archiater Johannes war in Folge einer Erschleichung vom vicarius urbis Romae ohne Gehör verurtheilt worden: da aber später der Gegner reuig sein Unrecht eingesteht, wird die ausgesprochne Confiscation und Verbannung aufgehoben²⁾. Anderseits wird aber die Rechtskraft eines rite gefällten Urtheils gegen spätere Wiedererhebung desselben Anspruchs aufrecht erhalten³⁾ und der König sorgt für straffe Execution der Urtheile, namentlich seiner eignen Mandate, wenn keine Berufung ergriffen worden⁴⁾. Er schickt gleich einen „executor“, dem „ohne alle Weiterung“ herauszugeben ist⁵⁾. Aber auch dem etwa muthwilligen Kläger wird mit Strafe gedroht⁶⁾.

Der König übt auch das Recht der Begnadigung im Criminalrecht wie ein römischer Kaiser — doch liegt es in der Natur der Verhältnisse und in dem Geist des germanischen Rechts, daß auch dem Germanischen König diese Befugniß nicht ganz fehlte

1) Var. VIII. 25. serenitas nostra vel inchoatae voluntatis desiderium vel . . plenissimae donationis effectum praesenti auctoritate corroboramus, ut saepe dicta domus . . cum omnibus ad se pertinentibus in tua vel heredum tuorum possessione permaneat et quidquid de hac facere malueris, habebis liberam potestatem, cujus libet vel privati nominis vel publici posthac inquietudinem summoventes. ubi, si quid esset quolibet casu quolibet inquisitione forte ambiguum, hujus auctoritatis nostrae iudicio constat explosum. frueri . . rebus propriis et nostra . . auctoritate solidatis. alii enim tibi iura legitima praestiterunt (d. h. der vorige König), nos possessionis quietem et cunctis saeculis conferimus firmitatem; ähnliche Urkunden finden sich, aus römischen Formeln übergegangen, auch in andern Germanenstaaten gleichzeitig und später, früher kaum.

2) Var. IV. 41 . .

3) Var. IV. 37. V. 29.

4) Var. I. 5. IV. 15. 37. si controversia est decisa nec aliqua probatur appellatione suspensa.

5) I. 7. 8. militi nostro sine aliqua dilatione restituas — devotio tua faciat sine dilatione restitui.

6) Var. III. 36.

und es ist wohl nur in der Form Anlehnung an das römische Recht anzunehmen. Einem wegen Entführung angeschuldigten Römer, den man zum Geständniß gezwungen und in der Vertheidigung verkürzt hatte, setzt er die Strafe auf sechs Monate Verbannung herab und erläßt ihm ausdrücklich die *infamia*, welche mit diesem Recht verbunden ist¹⁾: freilich ein sonderbarer Mittelweg statt für den Fall der Schuld ganz zu verurtheilen, oder für den Fall wesentlicher Formfehler im Verfahren ganz freizusprechen oder dasselbe wieder aufzunehmen. Den Versuch zum Brudermord oder Körperverletzung straft er mit Verbannung, wohl auch im Wege der Strafmilderung²⁾. Ein Todtschläger, der das Asyl einer Kirche gesucht, wird zur Relegation auf die vulcanischen Inseln begnadigt³⁾. Ebenso wird wohl aus Rücksicht auf die Kirche einem Priester, der aus Gräbern Gold entwendet, die Strafe erlassen und nur die Beute abgenommen⁴⁾.

Bei feierlichen Anlässen, bei wichtigen politischen Festen sowohl wie bei den großen Kirchenfesten, z. B. Ostern⁵⁾, werden umfassende, aber nicht ausnahmslose Amnestien (*indulgentiae*) erlassen und viele Gefangene aus der Untersuchungs- oder Strafhaft befreit⁶⁾; auch Fürbitten von geistlichen und weltlichen Großen erwirken Begnadigung oder Niederschlagung der Untersuchung⁷⁾. Keine eigentliche Begnadigung ist die Strafloserklärung des Ehemanns, der den auf handhafter That ergriffnen Ehebrecher erschlagen hat: die schon ausgesprochne Strafe der Verbannung wird auf Berufung aufgehoben⁸⁾. Zweifelhaft ist, ob die Schiffsführer,

1) Var. III. 46. itaque asperitatem poenae nostra lenitate mollimus.

2) Var. I. 18. de percussore tantummodo non etiam peremtore fratris, quanquam omnium communi lege damnetur solumque sit parricidium quod totius tragoediam reatus exsuperet, tamen *humanitas nostra, quae sibi et in sceleratis locum pietatis inquiri*, praesenti auctoritate definit, ut hujus modi portenta provinciae finibus abigantur.

3) III. 47; über die Wirkung des kirchlichen Asyls s. unten „Kirchenhoheit“ und Anhang I.

4) Var. IV. 18. scelus pro sacerdotali honore relinquimus impunitum; s. u. „Kirchenhoheit“.

5) Var. X. 17. XI. 40.

6) Var. XI. 40.

7) Var. IX. 17.

8) I. 37. aestimetur potius vindicta quam culpa; ab exilio tibi inflictote praecipimus esse alienum; auch IV. 41 liegt keine eigentliche Begnadigung, sondern Abolition vor: in abolitum missa sententia.

welche spanisches Getraide nach Rom bringen sollten, aber dasselbe, „den Aufschub nicht ertragend“, zuvor in Afrika verkauften, sich eigentlicher Unterschlagung oder nur des Vertragsbruchs schuldig gemacht haben: jedenfalls wird ihnen nur die Strafe, nicht der Schadenersatz erlassen¹⁾. Klar dagegen ist der Fall des Gothen Tanca, der, unter gnadenweiser Befreiung vor der Strafe der *violentia*, nur zur Restitution angehalten wird²⁾.

Auch im Civilrecht gewährt der König außerordentliche Rechtshilfe, z. B. ertheilt er *legitimatio per rescriptum principis*³⁾, in *integrum restitutio*⁴⁾.

Von allen Bethätigungen der Gerichtshoheit des Königs sind nun aber für uns die wichtigsten jene, welche wir, trotz der bunten Verschiedenheit ihrer Erscheinungsformen und Richtungen, unter den einheitlichen Begriff der Obervormundschaft zusammenfassen dürfen.

Diese Obervormundschaft knüpft zwar vielfach an Rechte, welche die Imperatoren bereits übten, aber die Auffassung dieser Rechte als Pflichten, einige eigenthümliche Richtungen, welche diese Thätigkeit nimmt, und endlich die Ansätze zu neuen, bestimmten Rechtsinstitutionen, welche aus jenen Auffassungen und diesen Richtungen erwachsen, stellen auch im Ostgothenstaat und zwar schon ziemlich ausgebildet, jene germanische Rechtsidee des Königsschutzes dar, welche sich in den Staaten von längerem Bestand reicher und voller, aber zum Theil erst später entwickelt hat.

Der Ostgothenkönig hat nicht nur, wie schon der Träger der römischen Gerichtshoheit bezüglich der römischen *tutela* und *cura*, Recht und Pflicht der Fürsorge und Controlle, er wird auch ganz im germanischen Sinn als der oberste Mundwalt gedacht und als der eventuelle allgemeine Mundwalt Aller, die eines andern Mund-

1) Var. V. 35; vielleicht muß zwischen den contractbrüchigen Getraideverkäufern und den *naucleri* unterschieden werden: *quod quamvis inultum minime transire debuisset, ut amor proprii commodi tot populorum jejuna vota suspenderet, tamen, quia nobis insitum est, culpas remittere, quas possumus cauta ordinatione corrigere etc. qui vindictam remisimus damna minime sentiamus.* Die betreffende Summe macht 1038 sol., von diesen werden 38 eingefordert.

2) Var. VIII. 28. *sufficit quod ei relaxamus poenam, qui facere praesumpsit injuriam.*

3) VII. 40.

4) IV. 35. VIII. 41.

walts darben: er hat Pflicht und Recht, alle Schutzbedürftigen mit seinem allgemeinen Königschutz zu schützen und er kann auch in besondern Fällen gewissen Personen diesen seinen Königschutz ganz besonders zuwenden.

Im Gebiet römischer tutela und cura befiehlt er z. B. auf die Klage des Tutors eines pupillus dem Executor Amabilis, von dem Schwager und Bruder des pupillus zurückzufordern, was dieser dem unbedachten Knaben abgeliefert: etwaige Einreden sind vor dem Comitatus geltend zu machen¹⁾, er erteilt venia aetatis²⁾ und restitutio ex capite minoris aetatis³⁾; für die Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden oder die minderjährigen Söhne eines treuen Dieners sorgt er durch außerordentliche Mittel⁴⁾, ebenso für andre verwaiste römische Minderjährige⁵⁾.

Im Gebiet deutschrechtlicher Altersmundschaft macht er den Satz des deutschen Vormundschaftsrechts geltend, daß die individuelle Waffenmündigkeit, nicht ein abstractes Altersjahr, die Mundschaft des Altersmundwalts aufhebe und verhilft dem bisherigen Mündel zum Besitz seines väterlichen Erbguts⁶⁾. Und auf's deutlichste wird ganz allgemein Pflicht und Recht des Königs ausgesprochen, Alle zu schützen, die sich selbst nicht schützen können und keinen andern Schützer haben.

Die Thronbesteigung eines neuen Königs ist deshalb so erfreulich, „weil nun wieder ein Beschirmer Aller vorhanden ist“⁷⁾. Denn „der König ist der allgemeine Beschützer Aller“⁸⁾, er, als der Träger der gesetzlichen Ordnung⁹⁾, hat sich Aller in gleicher Weise anzunehmen¹⁰⁾, aber doch am Meisten der Schutzbedürftigen:

1) Var. I. 7. 8. Neotherius, der Bruder des Plutianus, scheint dessen Güter an den gemeinsamen Schwager Felix vergeudet zu haben.

2) Var. VII. 41.

3) Var. IV. 35. VIII. 41.

4) I. 15. I. 36. IV. 42 s. unten „tuitio“.

5) IV. 9. 42.

6) Var. I. 38; s. über diese Stelle den II. Anhang.

7) Var. VIII. 2. plenissimum gaudium constat esse, cognoscere dominantis exortum, ut, qui creditur universos posse protegere, audiatur ad regni culmina pervenisse.

8) IX. 5. generalis dominus custos factus sum cunctorum; vgl. „custos libertatis“ Inschrift von Terracina bei Manso 392.

9) Auctor civilitatis VIII. 2.

10) VII. 39.

„Wohl liegt es uns am Herzen, Alle im Allgemeinen zu schützen, aber am Meisten diejenigen, welche sich selbst nicht schützen können. Dadurch wird die Wage der Gleichheit gewahrt, daß wir den Hülfslosen unsere Hülfe leihen und die Furcht vor uns zwischen die Frevler und die Unmündigen stellen“¹⁾. „Mit Fug nimmt sich des Königs Milde derer an, welche der Fürsorge des Vaters beraubt sind. Denn, unter seinem, des allgemeinen Vaters Schutz, soll man den Verlust des eigenen Erzeugers nicht verspüren. Mit Recht sucht die entblößte Kindheit ihre Zuflucht bei uns“: so wird den Waisen des Volusian, denen man in der Zeit der Trauer um den Vater Stücke von dessen Erbschaft entrisen, Restitution gewährt²⁾. Auch die Waisen Laurentius und Paula, von vielen Seiten verfolgt und des Vaterschutzes beraubt, werden nun in Königsschutz genommen³⁾. Ein Vornehmer hat dem armen Castorius ein Gut entrisen, da verordnet der König außerordentliche Untersuchung durch zwei Sajonen und eventuell doppelte Rückerstattung des Raubes nebst einer Buße von fünfzig Pfund Gold für den Wiederholungsfall; und dieses energische Einschreiten wird mit folgenden Worten gerechtfertigt, welche auf's Schärfste Pflicht und Recht und Tendenz der Krone zeichnen: „Unter den ruhmreichen Sorgen für den Staat, die wir fortwährend im Herzen tragen, liegt uns vor Allem Andern an, zur Beschirmung der Geringen gegen die Macht der hochmüthigen Großen die Schutzwehr unsrer Huld emporzurichten. Es ist unser Vorsatz, solch hochfahrend Wesen niederzutreten: mit übermüthiger Reckheit soll nichts ausgerichtet sein. Mehr als die Ungerechtigkeit und Schlaueit der Frevler soll die Hülfe unsrer Huld vermögen: denn durch solche Thaten verlegt man nicht so fast einen Castorius, als unsern königlichen Willen“⁴⁾.

1) l. c. I. 8. cordi nobis est, cunctos in commune protegere, sed eos maxime, quos sibi novimus defuisse. sic enim aequitatis libra servabitur, si auxilium largiamur imparibus et metum nostri pro parvulis insolentibus opponamus.

2) IV. 42. Bene principales clementia suscipit, quos pietas paterna destituit, quia *sub parente publico* genitores minime sentiri debet amissio.

3) V. 9. s. unten „tuitio“; vgl. VII. 39.

4) Var. III. 20; so gewinnt es neue Bedeutung, daß die justitia seine Hauptforge ist: oben S. 84 f. und Var. VIII. 2. IX. 14. 19. I. 39 jede Rechtskränkung den König trifft II. 24 und man deshalb sicher „geschützt“ unter seinem Scepter lebt I. 9. *tuta est conditio subjectorum etc.*; vgl. XII. 15. I. 37. III. 36. IV. 32.

Es sind nun aber, was noch ganz unbemerkt und doch sehr merkwürdig, jene „Hülfsbedürftigen“, denen der besondere Schutz des Königs sich zuwendet, die nämlichen Kategorien, welche später im deutschen Staatsrecht sich der besondern Beschützung des Königs erfreuen: nämlich außer den Unmündigen¹⁾ die Waisen²⁾, die Frauen³⁾, zumal Wittwen⁴⁾ und die Hochbetagten⁵⁾, die Fremden⁶⁾, die Blinden⁷⁾, die Kirchen⁸⁾, die Juden⁹⁾ und, entsprechend den früher geschilderten socialen und politischen Entwicklungen und Krisen im Gothenstaat, die armen geringen Gemeinfreien gegenüber dem Druck der reichen, mächtigen gothischen und römischen Aristokratie.

In bedeutsamer Weise ergänzt sich hier unsere obige Darstellung jener socialen und politischen Krisen durch den Nachweis, wie die beschützende obervormundschaftliche Thätigkeit des Königs nach allen möglichen Richtungen sich dieser Armen und Geringen gegen die Unterdrückung der Reichen und Mächtigen annehmen muß: bereits ist dieser ganze Stand, obgleich frei, nicht mehr fähig sich selbst zu schützen, sondern, wie Unmündige und Waisen, auf den Schutz des Königs angewiesen.

„Der Zustand der kleinen Leute ruft die Hülfe des Königs an“¹⁰⁾. Sehr zahlreich sind die Beschützungen der *minores*¹¹⁾ gegen

1) Oben S. 84.

2) IV. 9. IV. 42.

3) II. 10. *propositum regale est gravatis per injuriam subvenire etc.*

4) Oben S. 90.

5) V. 25. *fessos annos munificentia nostra corroborat*, sogar durch neue Einrichtungen.

6) *Ad nos jure recurrit infantia destituta.*

7) V. 29.

8) II. 29. IX. 15.

9) V. 37. *defensione tuitionis nostrae muniti.*

10) I. 27. *conditio minorum (das sind nicht etwa Unmündige) regnantis implorat auxilium.*

11) *Potior minori non sit infestus* VIII. 7. (auch bei andern Zeitgenossen in diesem Sinn. Ennod. ep. I. 2.) *minor fortuna* IV. 40. VIII. 7. *pauperes* IX. 15. 7. XII. 13. II. 9. IV. 20. *mediocres* IX. 2. 5. (b. h. Arme XII. 22). V. 3. 12. 14. 22. 44. VII. 14. 45. *mediocribus justitiam servare contendas* IV. 5. 17. 20. 40. II. 24. III. 27. VI. 2. 20. VIII. 13. 31. *mediocritas* VI. 21. *infirmi* I. 15. II. 24. III. 17. 5. 9. *infirmorum auxilium* I. 15. *defensio* XII. 1. *humiles (privati* VI. 14. gegenüber dem Amtsadel I. 15. *erigat humiles)* *levamen humilium* II. 20. *humilitas* XII. 3. (vgl. Ennod. epist. I. 2).

die *potentes*, *potentia*, *potentiores*, *praepotentes*¹⁾, *potiores*, *idonei*. Denn sie sind zugleich die *superbi*, *insolentes*, *persequentes*, *pervasores*²⁾.

Diese vielnamigen Geringen werden geschützt wie gegen den Kornwucher der Reichen³⁾, so gegen die *nimietas* der Steuereinknehmer, welche von den Armen fordern, was die reichen Senatoren schuldig bleiben⁴⁾. Die Beschützung dieser Schutzbedürftigen wird ausdrücklich als Pflicht anerkannt und energisch betrieben⁵⁾. „Das

III. 21. 27. 40. *fortuna* V. 22. im Gegensatz zum Senat: *indigentes* (*nullus opprimat* XII. 5). *tenuis* IV. 37. VII. 14. IX. 5. *tenuissima plebs* IX. 15. *tenuitas* I. 19. 29. II. 24. 25. IV. 10. 37. V. 14. 41. VI. 20. *fessi* IV. 36. II. 26. VI. 20. *consule fessis*. *fatigati* IV. 26; sie sind die *opprimendi*, d. h. denen *oppressio* droht I. 15. *oppressi* IX. 7. *refugium* XII. 1. *miseri* IV. 41. *lacerati* IV. 49. *laborantes* V. 15.

1) II. 24. IV. 39. 42. III. 5. VII. 42. 17. 20. 36. IV. 40. VIII. 31. II. 25 (d. h. Senatoren) vgl. dazu im Edict §§. 43. 44. 45. 46. 122. *epilog. potiores* VIII. 7. *idonei* VII. 14; diese Belege verglichen mit S. 40 f. und dem Edict Anhang I. zeigen, daß der Gegensatz von *potentiores* und *minores* wesentlich auf dem Vermögen beruht und für die Gothen erst neu entstanden ist. Köpfe (der R. Maurer folgt), irrt entschieden mit dem Satz S. 202, „ohne Zweifel gehörte der Gegensatz schon der ältesten Zeit an“; hier hat v. Sybel S. 208 gewiß das Richtige. Maurer hat fast nur das Ed. Th. benützt.

2) III. 20. XII. 5; man streitet, ob in dem *Dictum Theoderichs An Val.* p. 621 „*Romanus miser imitatur Gothum, et utilis Gothus imitatur Romanum*“ *miser* und *utilis* moralisch oder pecuniär gemeint sei; in der Anschauung der Zeit fällt beides bereits zusammen: der *utilis* ist der Reiche und Tüchtige; welches Moment aber in jenem *Dictum* überwog, ist schwer zu sagen: eher das pecuniäre Gibbon c. 39, Balbo I. S. 89, Sart. S. 20.

3) IX. 5.

4) II. 24. 25.

5) I c. *per hanc difficultatem tenues deprimi, quos magis decuerat sublevari. fiet enim, ut exactorum nimietas, tum a potentibus contemnitur, in tenues conversa grassetur . . . ut qui functionem propriam vix poterat sustinere devotus, alienis oneribus prematur infirmus . . . hoc etiam edictali programme in cunctorum noveritis . . notitiam pertulisse, ut libere prorumpat in publicum, qui se alienae functionis pondere novit oppressum, relaturi a nobis justitiae fructum, qui fessis novimus dare praesidium . . detestamur miseros premi, commovemur et non querentium malis . . cunctorum nos respiciunt laesiones . . illud pietati nostrae perire credimus, quod per medioerium damna sentimus . . quisquis possessorum sive curialium gravatum se sensit . . ad nostrae serenitatis audientiam deproperet, sciturus nobis priores excessus omnino displicuisse, cum viderit profutura succedere. patuit ergo vobis arbitrium justici principis etc.* Ueber diese Beschirmung der Geringen durch den König vgl. noch I. 30. II. 23.

Recht soll deshalb den Mächtigen ein Zügel, ein Schild den Schwachen sein" 1); die sich selbst nicht helfen können, wie die Blinden, sind an die Hülfe des Königs gewiesen 2). „Manchmal erlassen wir nothgedrungen etwas scharfe Befehle, aus Liebe zur Gerechtigkeit, indem wir besondere Milde den Armen zuwenden. Denn wer leicht zu bedrücken ist, zieht unser Mitleid besonders an und hat von seiner Geringheit den Vortheil, uns leichter zum Erbarmen zu gewinnen. Denn wir glauben leicht den Kleinen und misstrauen den Mächtigen" 3). „Abliche Männer müssen besonders vorsichtig die Geseßlichkeit einhalten, denn leicht glaubt man vom Mächtigen, daß er Unrecht thue, vom Schwachen, daß er Unrecht leide" 4). Auch der mächtige Präfectus Pratorio muß ein einem Geringen entrißnes Landgut herausgeben: „dieses Exempel möge alle Gewalten in Zaum und Schranke halten, nicht einmal jenem geht es hin, in Unterdrückung eines Armen auszuschweifen und sogar ihm, vor dem wir selber uns vom Siz erheben, wird die Macht genommen, dem Hülflosen zu schaden" 5). „Denn es ist Aufgabe des Königs, die Bedrängten durch Huld und Milde aufzurichten 6), „wir verabscheuen die Bedrückung der Schwachen" 7), „jede Kränkung der Geringen trifft uns selbst" 8). „Empfindlich schmerzt der Druck der Vornehmen die Geringen, und wenn die Großen ihre Rache an den Kleinen kühlen, so fällt dieß schwer auf des Königs Ruhm zurück" 9). So manchfaltig die Formen und Wege der Bedrückung der Kleinen durch die Großen 10), so manchfaltig sind die Mittel des Schutzes durch den König. Gläubiger treten schlecht begründete Forderungen zum Schaden der Schuldner an Mächtige ab, welche sie dann mit Selbsthülfe oder vor Gericht mit großer Ungleichheit der Stellung eintreiben, oder solche potentes mischen sich auch

24. 25. 38. III. 20. 27. 34. 36. 37. IV. 39. 40. 41. V. 14. 15. 29. 39. VI. 20. VII. 14. VIII. 1. XII. 5. 13.

1) III. 17.

2) V. 29.

3) IV. 40.

4) IV. 39.

5) III. 20; s. oben S. 86.

6) IV. 9.

7) II. 25.

8) l. c.

9) III. 27.

10) I. 15. II. 13. Vgl. besonders auch über den Mißbrauch der *patrocinia* Libanius (bei Roth, Feudal. S. 283).

ohne allen Schein des Rechts in fremde Prozesse¹⁾, oder lassen ihre Namen auf fremde Häuser schreiben²⁾, oder nehmen einfach mit Gewalt ihren Nachbarn Acker und Sklaven³⁾. Auch von den hohen Beamten wird das „harmlose geringe Volk“ statt mit „wohlwollendem Bürgerfinn“ mit Dünkel und Härte behandelt und mit den Waffen überfallen⁴⁾. Die fröhliche Circusfreiheit des Volks, das Recht, sich über Sieg und Niederlage durch Zuruf zu äußern, muß gegen die Empfindlichkeit der Senatoren wiederholt vom König gewahrt werden⁵⁾; die Kräfte der kleinen Leute soll man schützen und aufkommen lassen⁶⁾, gegen sie besonders soll sich der Beamte, der sich überhaupt nur durch Gerechtigkeit empfiehlt⁷⁾, der billigsten Milde befleißigen. „Je mehr dein Amt mit den kleinen Leuten zu thun hat (es ist der comes von Ravenna, der den negotiatores die Normalpreise und Accisen der Lebensmittel zu bestimmen hat), desto sorgfältiger mußt du die Billigkeit abwägen: am Meisten schonend muß man mit den geringen Vermögensclassen verfahren, der Reiche (idoneus) spürt einen Schaden kaum, der dem Armen (tenuis) wehe thut, und wer wenig hat, kann durch kleine Einbuße sein Alles verlieren“⁸⁾. Deshalb fordert der König die kleinen Freien selber auf, ihre reichen Dränger, die Senatoren, muthig zu verklagen⁹⁾. Wenn sich diese „Mächtigen“ weigern, den Geringeren vor Gericht Rede zu stehn, läßt ihnen der König durch seine Grafen Sponstion abnehmen, sich vor dem Hofgericht zu stellen¹⁰⁾. In den entlegnern Landschaften widersetzen sich die „senatorischen Häuser“¹¹⁾, die vornehmen großen Grundbesitzer mit ihrem starken Anhang von Pächtern, Freigelassenen, Colonen und Knechten ganz regelmäßig der schwachen Executionsgewalt des ordentlichen Richters. Wiederholt muß diesen der König einschärfen, sich dadurch nicht einschüchtern zu lassen, sondern sofort, wenn sie nicht durchbringen, ihn

1) §§. 23. 44. 122.

2) §§. 45. 46.

3) Var. IV. 39.

4) I. 27.

5) I. 27. 30. 32.

6) V. 14.

7) IV. 22.

8) VII. 14.

9) Var. II. 24. 25.

10) III. 36.

11) II. 24.

selbst zu Hülfe zu rufen¹⁾. In diesem Sinne wird dem tapfern Herzog Jbba, der einen Rechtspruch ausführen soll, gesagt: „Du würdest nicht (wie andre Richter) die Ausrede haben, du habest die Frevler nicht zwingen können: denn dir, dem als glorreichen Helden Bekannten, werden Alle nachgeben. Ein Schwacher vielleicht kann den Vermehnen nichts gebieten, aber Niemand zwingt leichter die Verbrecher, als wen der Ruhm des Heldenthums begleitet“²⁾. Und der Epilog des Edicts hält die ausdrückliche Warnung für nöthig, „daß weder Würde noch Reichthum, noch Macht noch Amt über das Gesetz hinaus heben solle“, und nochmal scharft er den Richtern ein, „wenn sie gegen einen Mächtigen, Barbaren oder Römer, oder dessen Leute (Intendanten, Verwalter, Pächter) die Autorität des Gesetzes nicht aufrecht halten könnten, sollen sie sofort das Einschreiten des Königs veranlassen, ohne sich durch die Furcht vor der Rache des Mächtigen abhalten zu lassen: denn nur durch solches Anrufen des Königs entgeht der Richter der schweren Strafe für Nichtdurchführung des Edicts“.

So wenden sich denn alle Gerungen, die gegen Mächtige zu Klagen haben, vom König selbst eingeladen³⁾, oft aus weitester Ferne⁴⁾ an den Comitatus. Der König zwingt dann durch die Beamten dieses Centralorgans und deren milites auch die Hochfahrendsten „zu dem bescheidenen Maß der Rechtsgleichheit herunter“⁵⁾. Und so gewinnt nun der Comitatus die Bedeutung, nicht nur der Hort und Ausfluß aller Gerechtigkeit im Allgemeinen zu sein, sondern besonders der Gerechtigkeit im Sinne des Schutzes für alle Verfolgten, der Zuflucht für alle Bedrängten; der Königshof ist das Organ des Königsschutzes, der allgemeinen obervormundschaftlichen Sorge des Königs für alle Schutzbedürftigen⁶⁾. „Von hier aus

1) Ed. §. 10. Ed. Ath. §. 1. (VI.).

2) V. 4.

3) Var. II. 24. 25.

4) Aus Sicilien VI. 22.

5) b. h. VI. 13. superbis modestiam aequalitatis imponere.

6) Hier an den fontes justitiae IV. 40 suchen wegen mangelnder Rechtshülfe (inopia justitiae IX. 20) in den Provinzen II. 11. 18. III. 36. 52. IV. 40 die oppressi die remedia nostrae pietatis III. 42, VII. 42, die justitia solita V. 6; „den Comitatus aufsuchen ist ein Beweis guten Gewissens, denn hier findet weder Gewalt noch Bestechung Spielraum, hier findet die Unschuld sichere milde Hülfe, der falsche Ankläger sichere strenge Strafe“. IV. 9.

strömen wie von einem lebendigen Brunnen die Heilmittel unserer Gerechtigkeit den Hülfbedürftigen in allen Theilen des Reiches zu" ¹⁾).

Aber aus dieser allgemeinen obervormundschaftlichen Schutzpflicht des Königs ist bereits ein merkwürdiges Institut erwachsen, welches den Zweck der Zuwendung besondern königlichen Schutzes für gewisse Personen mit verschiedenen Mitteln erstrebt, eine Institution, ähnlich denjenigen, welche später bei den Franken eine so reiche Ausbildung und wichtige politische Bedeutung erlangten. Es ist dieß der besonders verliehene „Schutz durch den königlichen Namen“ „tuitio regii nominis“.

Wir müssen dieß Institut, das bisher in seiner Bedeutung noch gar nicht erkannt, ja so gut wie ganz übersehen worden ist, ausführlich darstellen. Das ist ja das Wichtigste in der Untersuchung dieser neben dem Frankenreich bestehenden, wenn auch bald untergegangnen Staatenbildungen der Germanen, daß sie uns zeigen, wie überall aus den ähnlichen Factoren, d. h. dem germanischen und römischen Nationalcharacter und den ähnlichen Zeitbedürfnissen, die ähnlichen Rechtsbildungen erwachsen.

Ich glaube es nämlich außer Zweifel stellen zu können, daß außer und über dem allgemeinen Verhältniß von Schutz und Treue, welches zwischen dem König und dem einzelnen Unterthan bestand, ausnahmsweise der König einzelnen Personen in besonderer Weise seinen Schutz in Rechtsform zuwandte, ohne daß eine besondere Gegenleistung von dem so Begünstigten verlangt wird, wie aber auch keine Landleihe, keine Vergabung von königlichem Gut an denselben stattfindet. Die Verleihung des Schutzes hat vielmehr ihr Motiv in einer besondern Schutzbedürftigkeit oder Schutzwürdigkeit des Schützlings oder auch lediglich in der wohlwollenden Gnade des Herrschers, deren Gründe wir in manchen Fällen kennen, in manchen nicht. Dieser besondere Schutz heißt technisch tuitio ²⁾). Die Wirkung des besondern Schutzes besteht erstens manchmal in einem privilegirten Gerichtsstand vor dem comitatus, mit Befreiung von allen andern gewöhnlichen Gerichten; er kann aber zweitens auch bestehen in der Empfehlung des Schützlings durch den König an einen Beamten, der den König vertritt und der dem Schützling

1) V. 15.

2) I. 15. 36. 37. II. 4. 29. III. 27. IV. 27. 28. 41. 9. V. 37. 39. VI. 13. untechnisch VIII. 1.

auch unmittelbar zur persönlichen Deckung (als „Sauvegarde“) ¹⁾ beigegeben werden kann, oder auch drittens in Androhung einer Geldstrafe für Verfolgung des Schützlings.

Suchen wir aus den von Cassiodor mitgetheilten Fällen uns alle drei Formen klar zu machen: alle drei haben den Zweck besondern Schutzes gemein: nur wird der Zweck mit verschiedenen Mitteln angestrebt. Sehr bezeichnend ist, daß die Schützlinge in beiden Richtungen fast immer Römer sind: sie eben, nicht die Gothen, bedurften des besondern Schutzes. Zunächst der befreite Gerichtsstand: er schließt sich vielfach an die Obervormundschaft und allgemeine eventuelle Mundschaft des Königs an.

Ein verwaistes Geschwisterpaar (Römer) klagt über vielfache Verfolgung durch ungerechte Ansprüche. Da erteilt ihnen der König das Recht, daß sie fortan nur vor seinem Hofgericht, bei welchem rechtswidrige Bedrückung am Wenigsten vorkommen kann, zu Recht zu stehen brauchen ²⁾. Es sind aber die Verfolger offenbar meist Gothen: es sind Klagen von Gothen gegen die Geschwister gemeint: deshalb erhält der Gothengraf Osunes (Osvin) Auftrag, diese Klagen, für die er sonst (mit Beziehung eines Römers) competent wäre, an den Hof zu verweisen ³⁾.

Die tuitio zweitens, in welcher der Schützling vom Könige zu seiner persönlichen Deckung einen Beamten zugewiesen erhält,

1) Auch diese Form reducirt Sart. S. 300 irrig das ganze Institut; ähnlich da Roure I. S. 318. 323, und die Meisten.

2) Vorkommenden Falls sollen sie und der Kläger dann persönlich vor ihm erscheinen; mit zweifelhaftem Recht versteht es Manso S. 377 als eine Erlaubniß, dauernd am Hof zu leben. Var. IV. 9. Osuni viro illustri comiti Theodericus rex. innocentiae professio est, nostram elegisse praesentiam, ubi nec violentiae locus datur nec avaritiae vitia formidantur. Maurentius atque Paula, patris auxilio nudati, multorum se injuriis testantur exponi quorum adolescentia pervia videtur incommodis, cum facile possit surripi vel juvenibus destitutis; et ideo nostrum merentur praesidium, a quibus se calliditas non abstinet improborum. proinde sublimitas vestra tenorem praesentis jussionis agnoscens supra memoratos adultos, si quis jurgantium pulsare maluerit, ad nostrum comitatum noverit dirigendos, (d. h. die Kläger (Manso) oder auch die Beklagten, dann leben sie nicht immer daselbst); ubi et innocentia perugium et calumniatores jus possunt invenire destrectum.

3) Ganz ebenso hat nach Ennod. ep. III. 23, als ein Gothe Lorisa einer römischen Waise ihr mütterliches Erbe entrissen, der Gothengraf Tanfila zunächst Competenz.

entstand offenbar zunächst aus der steten Besorgniß der italienischen possessores vor Gewaltthätigkeiten ihrer gothischen Nachbarn. Daraus erklärt sich einmal, daß es immer Römer sind, die sich diese tuitio erbitten: es erklärt sich ferner hieraus, daß für diesen Fall regelmäßig die tapfern, waffentunbigen und der gothischen Nationalität angehörigen Sajonen¹⁾ vom König zugetheilt werden: solche gothische Sauegarde war am Meisten geeignet in Güte oder nöthigenfalls mit Gewalt die von ihren Stammgenossen drohenden Angriffe abzuwehren. Die Sajonen erhielten dafür von dem Schützling Verpflegung und unstreitig auch anderweitige Gaben: wir wissen nur nicht, ob mehr in Form fest bedungenen Soldes oder halb freiwilliger Geschenke. Alle diese Züge des Instituts erkennen wir deutlich aus einem Fall, in welchem ein solcher Schutzmänn seinen Schützling selbst mit dem Schwert angegriffen und beraubt hatte. Er wird abgesetzt, gestraft und ein anderer Sajo mit der tuitio betraut²⁾.

1) Ober gar Gothengrafen II. 29.?

2) V. IV. 27. Teruthar Sajoni Theod. rex. detestabilis est quidem omnis injuria et quicquid contra leges admittitur, justa execratione damnatur. sed malorum omnium probatur extremum, inde detrimenta suscipere, unde credebantur auxilia provenire. exaggerat enim culpam in contrarium versa crudelitas et majus reatui pondus est inopinata deceptio. vir spectabilis itaque Petrus (ein Römer) admiranda nobis sorte conquestus est, *Sajonis Amarao tuitionem, quam ei contra violentos indulimus, in se potius fuisse crassatam. ita ut ictum gladii in se demersum aliquis post vim retardaret objectio. subjecta est vulneri manus, quae, ut in totum truncata non caderet, januarum percussa robora praestiterunt, ubi lassato impetu corusca ferri acies corporis extrema perstrinxit. O execrabilem casum! impugnavit hominem auxilium suum, ut solatii prosperitate substracta crevit ex defensione necessitas. his multo acerbiora subjungens, et quasi laesio veniret ad pretium, ita scelus proprium enormi exactione taxatum est; atque ideo juste in illos pietatis nostrae ira consurgit, qui benigna jussa in truculenta ministeria mutaverunt. nam quae erunt refugia supplicantibus, si et nostra beneficia vulnerabunt? proinde praesenti jussione censemus, ut quicquid suprascriptus Amara „commodi“ nomine de causis memorati supplicantis accepit, quasi oppugnator ingratus a te constrictus in duplo ei cogatur exsolvere. quia sub poena restitui dignum est, quod improba temeritate constat extortum; de plaga vero, quam educto gladio temerarius praesumptor inflixit, ad judicium comitis Dudaе saepe dictus sajo te compellente veniat audiendus, ut secundum edictorum seriem, quae male commissa claruerint, sine aliqua dilatione componat. tuitionem vero postulanti contra civiles (i. inciviles) impetus ex nostra jussione salva civilitate*

Der Römer hat sich den Schutz besonders erbeten (*supplicanti- bus*) und zwar vom König selbst (*nostra beneficia, indulsumus*). Der König sendet darauf den sajo zu ihm (*directus*)¹⁾, um bei ihm zu wohnen und ihn zu schützen gegen gewaltsame Angriffe (*violentos*) seiner Mitbürger (*inciviles impetus, inimicus*), d. h. eben der Gothen. Das ist eine besondere königliche Vergünstigung (*beneficia*), und es ist der königliche Schutz, welchen der Sajo zu realisiren hat. Der allgemeine Schutz der persönlichen Sicherheit, welcher des Königs Pflicht und Recht ist, wird hier einem Einzelnen besonders gewährt. Insofern liegt in dieser zunächst ganz einfachen Sauegardebestellung doch auch weiter eine besondere Vergünstigung durch den König und eine besondere Beziehung zu dem König über das allgemeine Unterthanenverhältniß hinaus: denn des Königs Schutz hat der Sajo zu gewähren, in des Königs Namen vertheidigt er ihn, vom König muß er erbeten und entsendet sein.

Es kann ein Sajo auch einem Nicht-Grundbesitzer zum Schutz bestellt werden: ein Römer *Ebdicius* erhält vom König die Nutzung der einträglichen *tituli siliquatici et monopolii*²⁾; darin soll ihn keine Chicanerie stören: „und du sollst auch die Hülfe eines Sajo haben, welche dir unsere Autorität zur Ausübung besagter Rechte gewährt. So jedoch, daß diese deine Vertheidigung (der Sajo) sich mit nichts in private Rechtsverhältnisse mische. Denn was wir zur Unterstützung gegeben haben, soll in keiner Weise zum Nachtheil der Gerechtigkeit ausschlagen. Mit Recht würde die Schuld eines Andern (des Sajo) (auch) dir angerechnet, wenn ein Dritter durch ein Mittel, das du dir zum Nutzen erbeten, geschädigt würde“³⁾.

praestabis, non exemplo accusati, sed consideratione decenter electi. Und an den Gothen-Grafen Duda: Var. IV. 28 . . . Petrus . . vir spectabilis Amaram sajonem nostrum, qui contrario omine pro ejus tuitione directus est, educto gladio se asserit vulnerasse defensoremque fecisse quod vix inimicus potuisset audere. hoc te et legitima volumus disceptatione cognoscere et probabili sententia terminare.

1) Vgl. Var. IV. 28.

2) s. darüber unten „Finanzhoheit“.

3) Var. II. 4. *contra omnium calumniantium insidias salva aequitate praesenti auctoritate munitum; habiturum etiam adminicula sajonis, quae pro vindicandis titulis antefatis nostra tibi solenniter auctoritas deputavit (l. deputabit.); ita tamen, ut privatis minime negotiis misceatur defensio tua. nam quod ad auxilium dedimus, contrarium nullo modo justitiae sen-*

Hier wird der Sajo nicht zum Schutz aller Rechte des Ecdicius angewiesen, sondern nur der aus der Verleihung des *siliquaticum* und *monopolium* fließenden: alle Anfechtungen oder Widersezungen gegen diese Rechte von halb öffentlichem Character (es ist die pachtweise Verleihung eines Regals) wird der Sajo nöthigenfalls mit Gewalt ohne Anrufen des Richters beseitigen. Aber Ecdicius soll nun nicht auch in andern Fällen, in welchen er einen Anspruch zu haben glaubt, denselben ohne Weiteres durch Hülfe des Sajo mit Zwangübung gegen Dritte und Umgehung des Richters durchsetzen wollen, sondern in allen andern Fällen wie andre Private die Gerichte anrufen; ein Mißbrauch des Sajo würde (auch) dem Ecdicius zur Schuld gerechnet.

Aber nicht immer begegnet das Institut der *tuitio* als ein so bestimmt ausgebildetes. Das verschiedenartige Bedürfnis nach besondrem Schutz der Verfolgten führte zu verschiedenartigen Erscheinungen. So wird in Einem Fall die *tuitio* nicht erbeten, sondern unerbeten vom König verliehen und hier wird nicht ein gothischer Sajo zur persönlichen Bedeckung dem Schützling beigegeben, sondern ein vornehmer Römer, der *Patricius Albinus*, erhält diese *tuitio deputata*, denn das Bedürfnis des Falls ist ganz anderer Art. Der Schützling, ein Oberarzt, Johannes (ein Römer), war auf falsche Anklage hin mit Verbannung und Confiscation bestraft worden. Das Urtheil wird in Folge der Selbstanklage des frühern Gegners cassirt und der *Archiater* kehrt zurück: er soll wegen der früheren Anklage keine Anfechtung mehr zu befahren haben, aber, auf daß überhaupt die hülflose Lage eines solchen früheren Sträflings nicht zur Unterdrückung mißbraucht werde, soll ihm die *tuitio* des *Patricius Albinus* zur Seite stehen¹⁾. Auch hier wird der Schützling besondern königlichen Schutzes versichert²⁾; aber dieser Schutz diesmal in andrer Form gewährt, wie es das Bedürfnis des Falls erheischt: jener *Petrus*³⁾ war offenbar ein römischer posses-

tatur. quia rationabiliter aliena culpa te respicit, si quae tibi petis prodesse, per te sibi alter sentiat obfuisse.

1) Var. IV. 41. *sed ne cujusquam forsitan plectenda temeritas in te impetus reparare possit audacia, Patritii Albini salvis legibus tuitio te deputata communit.*

2) l. c. *quia nihil fieri volumus incivile, cujus quotidianus labor est, pro generali quiete tractare.*

3) in Var. IV. 27. 28.

sor (er hat sich wohl in sein eigen Haus geflüchtet), und zu ihm wird der Sajo auf's Land hinausgeschickt, bei ihm zu wohnen: der Archiater aber lebt offenbar in einer Stadt, vielleicht zu Rom, und ein vornehmer Römer, den sein Amt dort hält, wird mit seinem Schutze im Namen des Königs (*tuitio deputata*) betraut.

Ganz ebenso wird einem andern Hülfbedürftigen, der einem begnadigten Sträfling fast gleich steht, dem Römer Crispian, welchem der König das von dem Gericht wegen Todtschlags auferlegte Exil nachläßt, weil er nur seine ehebrecherische Frau sammt dem Buhlen auf handhafter That erschlagen, gegen die *impetus incivilium* die *tuitio* eines Gothen Candax, gewiß eines Sajonen, ertheilt, welcher ihm „gesetzliche Bertheidigung“ gewähre, d. h. ihn einerseits zwar keiner begründeten Klage vor Gericht entziehe, anderseits aber ihn nicht gegen Gesetz und Recht leiden lasse¹⁾.

Dieses ganze Institut ging nun offenbar hervor aus der Obervormundschaft und allgemeinen eventuellen Mundtschaft und allgemeinen Sicherheitsorge des Königs: das Recht aller Unterthanen auf seinen Schutz verschärft sich in Fällen besonderer Schutzbedürftigkeit zur Bestellung eines besonderen Organs dieses Schutzes. Insofern allerdings wird eine besondere Beziehung zwischen dem Schützling und dem König hergestellt: weiter entwickelt hat sich jedoch dieß Verhältniß nicht: daß es weder mit Landleihe noch mit Gefolgschaft (Antrustionen) irgend etwas zu thun hat, ist klar.

In einem Fall wird die *tuitio*, zum deutlichen Zeichen ihrer Entstehung aus der Obervormundschaft²⁾, geradezu wie eine *cura bonorum absentis*, zunächst nicht für eine Person, sondern für eine „domus“ für das „Haus“ bestellt, was allerdings nicht bloß Vermögen, auch die Familie und das Gesinde umfaßt; und wieder ist es ein Römer, der Patricius Angelus (der als Gesandter des Königs an den vandalischen Hof nach Afrika gehen soll), für welchen

1) L. 37. die widerrechtlich erpreßte Caution soll das Gericht herausgeben, das *sub conventionalia detrimenta, civiles impetus: nolumus enim in cujusquam praedam cadere, quos nostra visa est sententia liberare. pari modo contra incivilium impetus Candacis tibi tuitionem sub aequabili defensione praestamus, ut nec legibus te subtrahat nec iterum contra jura publica laborare permittat*; im Schlußsatz heißt nicht etwa laborare soviel als praesumere, sondern opprimi.

2) Denn der König ist der *generalis dominus, der custos cunctorum*. Var. X. 12. s. oben S. 109.

die tuitio und zwar einem vornehmen Römer, dem Patricius Festus, übertragen wird. Es hat sich aber Angelus gerade diesen zur tuitio erbeten (der sein Nachbar war), wie aus der Stelle hervorgeht. Und daraus ergibt sich nun, daß das Verhältniß nicht bloß ein factisches, sondern ein rechtlich geregeltes und vom König speciell zu gestattendes war: sonst hätten die beiden römischen Patricier dieß Mandat unter sich abmachen können, ohne den König zu bemühen. Der Träger der tuitio muß auch ganz bestimmte Rechte der Vertretung haben, denn zweimal scharft der König ein, die Beschützung dürfe jedoch nicht so weit gehen, daß die Gesetze, d. h. die Rechte Dritter dadurch verletzt würden (*salvis legibus*). Gerichtet soll der Schutz wieder sein gegen die *violentos impetus*, offenbar gegen das Gelüsten der Nachbarn, sich an dem Gut des Abwesenden mit Gewalt zu vergreifen. Eine ganz gewöhnliche römische *cura honorum absentis* liegt aber doch nicht vor, sonst würde der hiefür technische Ausdruck, nicht das für ein andres Verhältniß technische Wort *tuitio* gebraucht¹⁾.

Der sprechendste Beweis dafür, daß diese tuitio der Sajonen häufig rechtsförmlich nachgesucht und ertheilt und daß sie als eine Rechtsinstitution, nicht als ein bloß factisches Verhältniß angesehen wurde, liegt nun aber offenbar darin, daß Cassiodor nöthig fand, eine eigne Formel für die Verleihung zu verfassen und damit zugleich eine neue Rechtsordnung zu verbinden zur Abstellung von Mißbräuchen, welche sich bei dem Institut eingeschlichen.

Der Erlaß lautet: „Häufig werden die Sajonen, welche wir in gütiger Absicht verleihen, mit den größten Anschuldigungen belastet. Vergiftet ach! ist unsre Wohlthat und durch die Arznei stieg das Leiden, indem durch die Bösartigkeit der Vornehmen die Sajonen zu andern Zwecken übertragen werden als wozu unsre heil-

1) Var. I. 15. Festo viro illustri atque patritio Theod. rex. gratum nobis est, quoties de magnitudinis tuae meritis aestimatio talis procedit, ut et infirmorum auxilium et absentium credaris esse tuitio (hier ist natürlich das Wort noch nicht technisch) . . . unde fit, ut bona nobis de te crescat opinio . . . nulli enim propria res a discedente *committitur*, nisi de cuius bene conscientia iudicatur. id circo praesenti iussione decrevimus, ut *domus* patritii Angeli ad Africam discedentis, qui regnum petens alterius nostris est utilitatibus serviturus, *salvis legibus tua tuitione* valletur, ne violentos cujusquam impetus subtracta domini defensione patiatur . . . ideoque celsitudo vestra, quam notum est habere *vicinam*, erigat humiles, eripiat opprimendos et, quod potestatibus rarum est, proficies cunctis qui universis celsior inveniris.

same Absicht sie bestellte. Deshalb ist es nöthig geworden, mit heilemdem Mittel verderblichen Bestrebungen entgegen zu treten, auf daß wir nicht, während der Eifer unsres Wohlwollens billige Wohlthaten bezweckt, durch Täuschung verruchten Mißbrauch erleiden. Und daher bestimmen wir in gesetzlichem Ausschreiben, daß jeder, der in unabwendbarem Bedürfniß zum Schutz gegen Gewalt und Nachstellung einen tapfern Sajo zu erhalten wünscht, sich vor unsrem Gericht mit einer Conventionalstrafe als Caution dahin verpflichte, daß, wenn der Sajo, welchen er erhält, die Vorschriften unseres Baungebotes mit sträfbaren Uebergriffen verlegt, daß in diesem Fall erstens er (d. h. der Schützling) als Strafe so und so viel Pfund Gold (an den Fiscus) entrichte, und zweitens Alles zu leisten verspreche, was der Gegner an unmittelbarem Schaden, sowie als Vergütung für die Reise zu fordern hat. Denn wir dürfen nicht, indem wir rechtswidrige Gelüste abwehren wollen, die Unschuldigen dadurch belasten. Der Sajo-aber, welcher absichtlich das Maß unsrer Instruction überschritten hat, der wisse, daß ihm die Donativen entzogen werden und daß er unsere Ungnade befahre, was schwerer ist als jeder andre Nachtheil. Und daß man ihm fortan nicht mehr vertrauen wird, wenn er unsern Bann, den er vollziehen sollte, statt dessen gebrochen hat" ¹⁾.

1) Var. VII. 42. Formula edicti ad quaestorem, ut ipse spondere debeat, qui sajonem meretur. frequenter sajones, quos a nobis credidimus pia voluntate concedi, querelis maximis cognovimus ingravatos. corruptum est proh dolor! beneficium nostrum crevitque potius de medicina calamitas, dum ad alios usus potentium malignitate translati sunt, quam eos nostra remedia transtulerunt. unde nobis necesse fuit remedio salubri votis pestiferis obviare, ne, dum pietatis studium ad aequalia beneficia trahitur, surreptionum iniquissima patiamur. Atque ideo edictali programme definimus, ut quicumque contra violentas insidias propter ineluctabiles necessitates suas mereri desiderat fortem sajonem, officio nostro poenali se vinculo cautionis astringat, ut si praecepta nostrae jussionis immissione plectibili sajus, quem meretur, excesserit, et ipse poenae nomine det auri libras tot et satisfacere promittat quaecunque ejus adversarius potuerit tam commodi quam itineris sustinere detrimenta. nos enim, cum reprimere inciviles animos volumus, praegravare innocentiam non debemus. sajus autem, qui sua voluntate modum praeceptionis excesserit, donativis se noverit exuendum et gratiae nostrae, quod est damnis omnibus gravius, incurrere posse periculum nec sibi ulterius esse credendum, si jussionis nostrae, cujus executor esse debuit, temerator extiterit. Vgl. namentlich noch II. 29.

Es geht aus dieser Verordnung abermals hervor, daß die Sajonen reichen (römischen) Grundbesitzern (das sind die *praepotentes*) zum Schutz gegen Gewalt und Nachstellung verliehen wurden, wohl erst, wenn sie das Bedürfnis solchen Schutzes dargethan (*propter ineluctabiles necessitates*). Dieselben sollten auf deren Gütern wohnen und jede Gefährdung abhalten. Oft aber kam es vor, daß diese kriegerischen Leute von denen, die sie erbeten hatten, selbst zur Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Nachbarn, gegen welche die Schützlinge Ansprüche zu haben glaubten oder vorgaben, mißbraucht wurden, daß sie sich derselben bedienten, um mit gewaltsamer Selbsthülfe oder reiner Anmaßung Grundstücke und Habe ihrer Nachbarn in Besitz zu nehmen (*immissio plectibilis*), daß also die „tapfern Sajonen“ ihre Instruction, nur *salvis legibus* dem Schützling beizustehen, überschritten¹⁾: die Sajonen hatten natürlich wegen ihrer Verpflegung und Belohnung ein Interesse, sich den Beifall ihrer Wirthe möglichst zu verdienen durch energische Wahrung und Erzwingung aller Forderungen derselben: an Widerstand gegen diese gothischen Officiere war nicht zu denken und ein solcher Sajo konnte die Geißel aller Nachbarn seines Wirthes werden. Daß der Sajo übrigens zum eigentlichen und zwar zum stehenden Heere zählt, erhellt daraus, daß er als solcher zum *Donativum* berechtigt ist. Gegen diesen Mißbrauch soll nun eine *Caution* für Strafe und Schadensersatz sichern. Der *Quästor* verleiht im Auftrag des Königs den Sajo, denn der *Quästor* ist das Organ der Gerichtsfunctionen des *Comitats*.

Aber noch eine andere Rechtswirkung der *tuitio* scheint aus der Verordnung hervorzugehen, nämlich ein befreiter Gerichtsstand vor dem König. Denn wenn neben dem sonstigen durch den Wirth mittelst des Sajo verursachten Schadens als ganz selbstverständlich „die Kosten der Reise“ vorausgesetzt werden, so läßt sich dieß am Einfachsten von den Kosten der Reise zu dem Hofgericht des Königs verstehen. Daraus folgt aber, daß man einen unter der *tuitio* des Königs Stehenden nur vor des Königs Hofgericht belangen konnte, nicht etwa nur den Sajo, das Werkzeug, dessen Strafe später besprochen wird, sondern den Anstifter, den Schützling. Wenigstens hat, wie

1) Daher wird die ausdrückliche Clausel *salvis legibus* fast bei jedem Fall der *tuitio* beigefügt. I. 15. IV. 41; nur eine *civilis tuitio* soll gewahrt werden. I. 36; *salva civilitate* IV. 27. II. 29; die *modestia* wird eingeschränkt. III. 27. I. 37; *sub aequabili defensione*.

jene Erklärung so diese Folgerung die größte Wahrscheinlichkeit für sich: weshalb sollte als selbstverständlich eine „Reise“ des Klägers vorausgesetzt werden, wenn er den Beklagten einfach an dem nächsten Gericht der belegnen Sache oder des verübten Vergehens oder an dessen Domicil belangen könnte? Und andere Stellen zeigen, wie der Kläger, der Jemand vor dem Hofgericht belangen will, in Person oder durch einen Vertreter sich dorthin begeben muß¹⁾.

Wir dürfen also annehmen, daß die *tuitio* durch einen Sajo einen befreiten Gerichtsstand vor dem König in sich schloß, wenn auch ein solcher für sich allein, ohne *Sauvegarde*, häufig verliehen wurde und dann ebenfalls *tuitio* hieß. Das Wesen der *tuitio* als eines festen Rechtsinstituts erhält aber weitere Beleuchtung in einigen, wenn auch leider nicht in allen Punkten, durch die wichtigste weil officiellste und absichtlichste Quelle, nämlich die für Verleihung derselben verfaßte Formel, welche folgendermassen lautet: „Zwar scheint es überflüssig, von einem Fürsten, dessen Absicht es ist, Aller in gleicher Weise sich anzunehmen, Beschützung (*tuitionem*) besonders zu erbitten. Aber da die abscheuliche Verwegenheit gewaltthätiger Menschen deine Sicherheit beunruhigt, widerstrebt es uns nicht, durch die Klagen der Leidenden zu solcher Bethätigung der Güte gebracht zu werden, daß, was wir Allen zu verleihen wünschen, wir dem Bittsteller ganz besonders ertheilen, und daher nehmen wir dich, weil du dich als durch vielfache Beschädigung verletzt beklagst, gütig in die Lagerburg unseres Schutzes auf. Auf daß du fortan mit deinen Gegnern nicht wie bisher im freien Feld, sondern wie von einem Walle gedeckt, zu kämpfen habest. So wirst du durch Hülfe des Königs der ungestümen Gewalt, die dich bedrängt, gewachsen. Deswegen verleiht dir unsre Hoheit den Schutz unseres Namens (*tuitionem nostri nominis*) als den stärksten Thurm gegen rechtswidrige Angriffe wie gegen Schaden aus Rechtsgeschäften; jedoch mit dem Vorbehalt, daß du nicht etwa, dieses Vorzugs dich überhebend, dich weigerst, auf Rechtsansprüche dich mit Antwort einzulassen, so daß jetzt du etwa hochfahrend das Recht des Staats mit Füßen tretest, der du selbst früher von abscheulicher Frechheit bedrängt wurdest. Und weil unser Befehl wirkjame Diener finden muß und der Schein nicht ziemt, daß ein Fürst Worte spreche, die er dann nicht erfüllen kann, so wird nach der Autorität vor-

1) Oben S. 101; verschieden von solchem Königschutz ist natürlich das ältere *patrocinium privatorum* bei Roth l. c.

stehender Rechtsvergünstigung dich die Treue und Sorgfalt dieses Mannes (der Name ist zu ergänzen) gegen die Gothen, jenes Mannes (ebenso zu ergänzen) gegen die Römer leicht beschützen. Denn es trachtet ja Niemand nach Schutz, als wer Verletzung fürchtet, und ein guter Herrscher besorgt, unbeliebt zu werden. Genieße mithin unserer Güte, freue dich der erhaltenen Vergünstigung. Denn wenn du fortan von irgend wem mit Bruch des Rechts angegriffen wirst, dann werden sich vielmehr, anstatt daß du leidest, deine Wünsche zum Schaden deiner Feinde erfüllen¹⁾).

Aus dieser officiellen Darstellung der *tuitio* geht wieder hervor, daß sie aus der allgemeinen Schutzgewalt des Königs und zwar als eine besondere Potenzirung derselben zu Gunsten eines Einzelnen erwachsen ist: es ist die Steigerung und persönliche Zuwendung einer allgemeinen Königspflicht und Königsbefugniß. Sehr bezeichnend ist das Bild, welches Cassiodor gebraucht: der Schützling, der bisher gegen eine Mehrzahl von Feinden auf freiem Felde zu fechten hatte, wird nun in den „Thurm“, das „feste Lager“ königlichen Schutzes aufgenommen, so daß er fortan gedeckt kämpft und dadurch der Ueberzahl der Gegner gewachsen wird. Dieß ist ein besonderes *beneficium*, eine Vergünstigung. Gegenstand derselben ist die ausdrückliche förmliche Verleihung des Schutzes des

1) Var. VII. 39. formula *tuitionis*. superfluum quidem videtur, *tuitionem* specialiter a principe petere, cuius est propositi, universos communiter vindicare. sed quia securitatem tuam quorundam violentorum execranda temeritas inquietat, non piget dolentium querelis ad hanc partem pietatis adduci, ut, quod omnibus praestare cupimus, supplicanti potissimum conferamus. atque ideo diversorum te, quemadmodum quereris, dispendiis sauciatum in castra defensionis nostrae clementer excipimus. ut cum adversariis tuis non ut hactenus campestri certamine, sed murali videaris protectione contendere. ita fiet, ut truculentis viribus pressus reddaris auxiliis regalibus exaequatus. quapropter *tuitionem* tibi nostri nominis quasi validissimam turrem contra inciviles impetus et conventionalia detrimenta nostra concedit auctoritas. ita tamen, ne his praesumptionibus sublevatus civile responsas praebere responsum, et tu videaris insolens calcare jura publica, quem primitus detestanda premebat audacia et quia ministros efficaces nostra debet habere praeceptio, nec decet principem loqui, quod non videatur posse compleri, praesentis beneficii iussione adversus Gothos illa, adversus Romanos illa facile te fides et diligentia custodivit. (l. custodiet) quia nemo laborat defendere, nisi qui timetur offendi, dum praestans dominus fieri formidatur ingratus. fruire igitur nostra clementia, beneficio laetare suscepto. nam si ulterius a quoquam sub incivilitate tentaris, tua de inimicis potius vota complebis.

Rönigs, des königlichen Namens: die *tuitio nostri nominis* erinnert sofort an ganz ähnliche Ausdrücke der fränkischen Rechtsquellen; (s. Waitz III. S. 142, sermo, *tuitio, mundeburdis regis*), d. h. der Unterthan darf sich fortan gegen alle Angriffe jeder Art auf den besondern Schutz des Königs berufen.

Nur ein Mittel, eine Realisierungsform, eine Anwendung, eine Erscheinung, eine Folge dieser Rechtsvergünstigung, nicht der Kern des Rechtes selbst, ist es nun, daß zur Durchführung dieses königlichen Wortes königliche Diener speciell mit der Beschirmung des Schützlings betraut werden. Die *tuitio* besteht bereits nach der Verleihung: nur zu ihrer Bethätigung werden noch weitere Maßregeln ergriffen. Diese können nach dem Bedürfniß des Falles verschieden sein. Die Formel stellt zusammen, was oft auch einzelt vorkam: der Schützling erhält eine doppelte *defensio*, eine gegen die Gothen, eine zweite gegen die Römer. Wir werden nicht fehlgreifen in der Annahme, daß die *defensio* gegen die *inciviles impetus* der Gothen bestand in der Verleihung eines *fortis sajo* zur persönlichen Deckung, die *defensio* gegen (gerichtliche) Verfolgungen und chicanöse Anfechtungen von Seite der Römer¹⁾ in der Bekleidung eines vornehmen Römers mit der *tuitio*, wie eine solche für den Archiater Johannes dem Patricius Festus übertragen wird. Hier soll also der Schützling zwei Vertreter des Königsschutzes erhalten, wenigstens gewährt die Formel diese Möglichkeit: nach Bedürfniß kann sie leicht auch auf einen *defensor* beschränkt werden.

Der *Sajo* soll die *inciviles impetus*, d. h. Gewaltthätigkeiten, nöthigen Falls mit den Waffen abwehren²⁾. Was sind aber die

1) Der *violentia barbarorum* steht hierin die *calliditas, invidia improborum litigatorum* Var. II. 20 gleich, welche sehr häufig waren IV. 37, und gerade die *tenues* besonders verfolgten, s. Ed. Th. S. 79. Ed. Ath. §§. 2. 3. 9. Var. IV. 41 (*Vivianum*) *legum artificio, quo callet, elatum personam tuam objectis criminibus insecutum et eo usque perventum, ut indefensus . . contra juris ordinem damnareris*; auch Mißbrauch der Amtsgewalt in dieser Richtung gehört hieher, III. 27; die *obscuri doli* II. 23 *insidiosa calumnia* IV. 46; über die Häufigkeit dieser *calumnia* s. noch I. 7. IV. 4. 9. 37. V. 29. 31. 39. VIII. 16. 20. IX. 2. XI. 8. — Sartor. S. 60 sagt kaum zu viel mit den Worten: „Die Reichen, die Großen, die Beamten, welche Römer von Geburt waren (er übersieht nur, daß es auch gothische Reiche, Große, Beamte gab), brühten das Volk weit mehr als die Gothen; denn jene waren die verdorbensten, sie hatten die Macht und am Häufigsten dazu die Gelegenheit in Händen“. Das sind die *civiles impetus*, die *conventionalia detrimenta*.

2) Darauf und die hieraus für den Angreifer folgende Gefahr geht das „*tua de inimicis vota complebis*“.

conventionalia detrimenta? ich verstehe den allerdings dunkeln Ausdruck als den Gegensatz zu den inciviles impetus, also civiles impetus, d. h. Nachtheile, welche aus Verträgen und Rechtsverhältnissen mittelst chicanöser Prozesse zu fürchten sind: auch gegen solche Anfechtung soll der Schützling geschirmt werden und zwar wird diese Seite der Beschirmung (der Schützling ist thatsächlich gewöhnlich ein Römer), nicht zunächst von dem Sajo, sondern von dem zweiten defensor, wenn ein solcher besteht (und zwar thatsächlich und vorzugsweise durch wie gegen Römer), ausgeübt werden.

Diese Auslegung wird sehr stark unterstützt durch die unmittelbar an den Schutz gegen die conventionalia detrimenta, d. h. Proceßchicane, geknüpfte Einschärfung. Der Schützling solle sich aber nicht einbilden, er brauche jetzt gar nicht mehr vor Gericht Recht zu geben und Rede zu stehen. Der Schutz gegen die gerichtliche Bedrängung besteht nun einmal gewiß darin, daß der defensor den Schützling vor Gericht zu vertreten und ihm mit seinem Rath und Ansehen beizustehen habe und zwar ist wahrscheinlich, daß in einem Proceß mit einem Gothen der Sajo, in einem Proceß mit einem Römer der römische defensor dieß zu thun hatte.

Mit dieser Vertheidigung vor Gericht scheint sich nun die Annahme nicht recht vereinen lassen zu wollen, daß die tuitio besreiten Gerichtsstand vor dem Hofgericht gewährt habe: auch ist einzuräumen, daß diese formula tutionis nichts davon sagt, der Schützling habe sich fortan nur vor diesem obersten Gericht einzulassen. Es ist daher denkbar, daß auch diese Wirkung nicht nothwendig mit der tuitio sich verband, sondern, je nach Umständen, wie die Verleihung des Sajo, dabei vorkommen oder fehlen konnte. Indessen, auch vor dem Hofgericht, bedurfte der Schützling des Vertreters¹⁾, was auch starke innere Gründe für sich hat.

In einem Falle, in welchem gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt eines Praefectus Praetorio die Hülfe des Königs angerufen und ertheilt wird, erfahren wir nicht, in welcher der erörterten Formen die tuitio gewährt wird. Es ist dießmal der Bittsteller selbst ein Beamter, der Consular von Campanien: „Es ist die Absicht der königlichen Huld, ungerechten Gehäufigkeiten den Spielraum zu

1) Und wahrscheinlich ist auch, daß das civile praebere responsum eben das Hofgericht meint. Wenigstens läßt die andere Formel (VII. 42) bestimmt annehmen, daß der Schützling für Klagen wegen Mißbrauch der tuitio nur vor dem König Rede stehen muß.

nehmen und der bewaffneten Gewalt die stolze Willkür durch die Scheu vor unsern Geboten einzuschränken. Den Geringern ist die Feindschaft eines Ueberlegnen sehr bedrohlich. Dagegen gereicht es uns zum Ruhme, wenn jene auch an Vornehmeren zu ihrer Rechtsgenugthuung gelangen. (?) So bist du denn nicht vergeblich, von langer und manchfaltiger Verfolgung umgetrieben, zu den Schutzmitteln unsrer Huld geflüchtet. Du behauptest, du fürchtest die Präfectur: es möchte der Haß von Privatfeinden sich der öffentlichen Amtsgewalt gegen dich bedienen. Aber wir, die wir die Ämter verleihen, daß sie der Gerechtigkeit, nicht der Mißhandlung, dienen, umschützen dich gegen jene unerlaubten Uebergriffe durch unsern Schutz (tuitio), so daß die Leidenschaft der glühenden Geister an dem Widerstand der königlichen Majestät abpralle und die Ueberhebung, verhindert, Schaden zu stiften, vielmehr selbst zu Schaden komme. Denn nur so lang heißt man Richter, als man für gerecht gilt: ein Name, von dem Recht genommen, wird nicht durch Willkür bewährt. An dir ist es nun in dem Maaß der Bescheidenheit dich zu befleißigen, als du unsern Schutz erworben. Denn, wenn du mit Freuden einen Präfectus Prætorio abgehalten siehst, dir zu schaden, wie wirst du dich unter dessen (d. h. unsrem) Schutz benehmen müssen, der, wie du weißt, dir keine Uebelthat gestatten wird?¹⁾

Man könnte bei diesem Erlaß die Unbestimmtheit des eigentlichen Wesens der *tuitio* daraus erklären, daß ein zweiter, ergänzender Erlaß, der uns nicht vorliegt, die betreffende Maßregel also z. B. eine Verwarnung des Präfecten enthalten habe; so daß alsdann *tuitio* hier gar nicht technisch, nicht als eine feste Institution genommen wäre, sondern nur „Beschirmung“ im Allgemeinen bedeutete. Allein viel wahrscheinlicher ist doch die technische Bedeutung des Wortes, da, wie die constante Formel zeigt, das Institut als solches bestand und da der ganze Gedankengang, sogar der Wort-Ausdruck dieser Zuwendung der *tuitio*, mit der technischen *tuitio*-Formel übereinstimmt²⁾. Es geht daher aus der Stelle her-

1) Var. III. 27. Vgl. Kraut I. S. 70—84. Roth, Ven. S. 146.

2) Var. III. 27. Joanni v. s. consulari Campaniae Theodericus rex. *propositum est pietatis regiae, locum injustis odiis amputare et potestatis armatae supercilium cohibere reverentia jussionum. infesta est siquidem inimicibus superioris offensa, cum ad nostram laudem trahitur, si vindicta de mediocribus acquiratur. (Schwer verständlich). Proinde diu et varia persecutione jactatus ad pietatis nostrae remedia haud irrite convolasti,*
Dahn, germanisches Königthum. III.

vor, daß das Institut der *tuitio* in seinen Rechts-Wirkungen so bekannt war, daß ein weiteres Aussprechen derselben nicht mehr erforderlich war, wenn einmal der König erklärt hatte, er gewähre seine „*tuitio*“. Im vorliegenden Fall scheint der Schützling der Kompetenz des *Präfectus Prætorio*, dessen Feindschaft Mißbrauch der Amtsgewalt gewärtigen ließ, entzogen und unmittelbar dem Gericht des Königs unterstellt worden zu sein¹⁾.

Die dritte Hauptform der *tuitio* ist die Bedrohung der Bebränger mit einer Geldstrafe. In dieser Form wird als eine besondere, über den allgemeinen Schutz der Gesetze hinausgehende Beschirmung die „*tuitio nostri nominis*“ auch einer ganzen Amtsklasse wegen besonderer Würdigkeit verliehen, nämlich dem mit der *comitiva primii ordinis* belohnten Veteranus: „Diese (die *Comitiva*) erhältst du vermöge der Wohlthat der alten Kaiser; aber gegen widerrechtliche Angriffe und Schaden aus Rechtsgeschäften sollst du durch den immerwährenden Schutz unsres Namens geschirmt sein, auf daß man sehe, wie ein Amt, welches unsern Befehlen mit besondrem Eifer gedient hat, auch etwas Besonderes vor dem übrigen Amtspersonal erlangen kann. Und wenn jemand unsre Bestimmungen irgendwie verletzen zu dürfen meint, so verordnen wir, daß ihn eine Geldstrafe von so und so viel Pfund Gold treffen solle. Denn nichts, was mit böswilligem Treiben gegen dich versucht wird, soll gegen dich Wirkung haben“²⁾.

asserens, eminentissimam praefecturam tibimet esse terrori, ne privata in te odia sociarentur per publicam disciplinam. sed nos, qui donatas dignitates justitiae parere cupimus, non dolori, contra illicitas praesumptiones nostra te tuitione vallamus, ut regiae majestatis objectu ferventium furor animorum in suis cautibus elidatur et de se magis sumat poenas protervia, dum cohibetur innoxia. tam diu enim iudex dicitur, quam diu et justus putatur; quia nomen, quod ab aequitate sumitur, per superbiam non tenetur. restat nunc ut . . . quantum . . . a nobis protegeris, tantum modestiae parere festines (er soll das Privileg nicht hochfahrend mißbrauchen, ganz wie oben S. 128). nam si gaudio perfrueris, quod a laesione tua praefectos praetorio remotos esse cognoscis, qui sub illo esse monstraris, qui te male agentem non (dies muß eingeschaltet werden, soll die Stelle Sinn haben) passurus esse cognoscis.

1) Arg. l. c. *privata odia per publicam disciplinam . . . praefectos praetorio* (der Plural bezeichnet die Befreiung von der Kompetenz des Amtes als solchen) *remotos . . sub illo esse monstraris.*

2) VI. 13. *haec quidem priscorum beneficio consequeris, sed nostri nominis contra inciviles impetus et conventionalia detrimenta perenni tuitione valla-*

Hier wird der Schutz also durch Geldstrafen, vielleicht auch durch Gerichtsstandsprivilegien bethätigt. Daß es sich um dasselbe Institut handelt, zeigt die Wiederholung der beiden Ausdrücke *inciviles impetus et conventionalia detrimenta* wie in der Formel der Tuitionsverleihung¹⁾

Es gibt nun eine feine Grenze zwischen der technischen und der untechnischen Anwendung des Ausdrucks: wir werden nämlich wenigstens eine bestimmte äußerlich greifbare juristische Wirkung der „tuitio“ fordern müssen (Saubewache oder befreiten Gerichtsstand oder Geldbuße) um das Institut als Institut angewendet zu erachten. Nicht mehr als technische Anwendung des Instituts können wir es ansehen, wenn die Juden von Mailand, obwohl in ganz ähnlichen Ausdrücken, gegen Uebergriffe der Kirche durch einen königlichen Erlaß geschützt werden²⁾. Hier werden jene Uebergriffe einfach verboten, ohne Gewährung eines *Sajo* oder eines *forum privilegiatum* oder einer schützenden *Bann-Straf-Summe*, es besteht also hier das *beneficium principalis auxilii*, die *defensio pietatis nostrae* lediglich in Zustellung dieser Urkunde, dieses Schutzbriefes, dessen Vorzeigung erneuten Angriffe gegenüber zwar auch eine gewisse Sicherung gewähren mag, aber doch nur die allgemeine *civilitas* wie sie ohnehin besteht ohne ein besonderes Realisierungsmittel aufrecht hält. So ist auch in der Zustellung eines königlichen Schutzbriefes an die mit einer königlichen Töpferei Betrauten eine gewisse Sicherung gewährt, eben durch Vorweis der Urkunde bei Verletzungen der darin bestätigten Rechte, es fällt dieß aber nicht mehr in den Bereich des technischen Institutes der *tuitio*³⁾.

Das Wort *tuitio* begegnet auch im Zusammenhang mit dem Institut der *villici* in Spanien, aber offenbar nicht im technischen Sinn, obwohl ein ähnlicher Zweck vorliegt. Die *villici* sollen eben-

ria. ut officium, quod nostris jussionibus speciali sollicitudine famulatum est, amplius aliquid a militibus caeteris promereri potuisse videatur. multa quoque tot librarum auri percellendum esse censemus, si quis statuta nostra qualibet occasione crediderit violanda. nec tamen aliquid contra te valere permittimus, quod dolosa fuerit machinatione tentatum.

1) VII. 39.

2) V. 37. *quoniam nonnullorum vos frequenter causamini praesumptione laceratos et, quae ad synagogam vestram juri pertinere perhibetis, rescindi, opitulabitur vobis mansuetudinis nostrae postulata tuitio.*

3) II. 23. *cessabit (statt cessavit) contra vos improborum nefanda praesumptio et obscuris dolis effectum nostra tollit auctoritas: incassum enim*

falls Schutz gewähren, und man erbat denselben: aber sie gewähren ihn für eine ganze Ortschaft, nicht für eine einzelne Person: es ist eine außerordentliche Local-Polizei-Gewalt, welche die Verwalter königlicher oder auch adeliger Güter üben: diese Leute waren mit ihren bewaffneten Knechten rascher zur Hand als der Graf und sein Personal. Der König hebt aber das ganze Institut auf Klagen der Beschützten selbst wegen Mißbrauchs auf¹⁾.

Besonders auffallend ist, daß einmal der persönliche Schutz des Königs mit einer Vandleihe des Königs in Verbindung zu stehen scheint. Der König hatte einem treuen, römischen Diener, Benedictus, ein Grundstück in pedonensi civitate zu lebenslänglichem Nießbrauch gegeben, vielleicht verpachtet. Nach dessen Tod leiht der König dasselbe einem andern Römer, dem Theoriolus, diesem überträgt er zugleich die civilis tuitio über die verwaisten Kinder des Benedict mit folgender Motivirung: „der Nutzen, den uns Diener bringen, muß durch Wiederholung der Wohlthaten erneuert werden, auf daß nicht aus Mangel an Dienenden die unversorgte Sache Schaden anrichte²⁾. Und deshalb befehlen wir, daß du das Grundstück des verstorbenen Benedict kraft unserer Verleihung übernehmest, so daß du Alles sorgfältig verwaltest und dir dadurch unsre Gnade mehrst. Du kannst nämlich schon daraus ersehen, welche Belohnung wir den Lebenden zudenken, daß wir nicht einmal der Verstorbenen treue Dienste vergessen. Unsre gewöhnliche Huld und Milde bewegt uns, da uns das Gedächtniß treuer Ergebenheit nie entschwindet, daß wir dir die Kinder des besagten weiland Benedict, der uns mit aufrichtiger Ergebenheit gedient hat, zur Beschirmung in gesetzlicher tuitio übertragen; so daß sie, erleichtert durch den Vortheil unmittelbar gegenwärtiger Vertheidigung, freudig erkennen, wie ihnen die väterlichen Dienste Sicherheit verdient haben. Dem ganzen Geschlecht komme zu Statten, was eines Einzigen Erge-

odit, cui se principalis clementia objecerit; wenn hier auch tuitio stünde, wäre es doch keine technische tuitio; manchmal begegnet das Wort in noch weiter von dem Technischen entferntem Sinn: z. B. wenn Athalarich seine Jugend der tuitio des Kaisers befehlt VIII. 1., oder Pabst Gelafius zwei Priester dem bloß gesetzlichen Schutz des Grafen Ezechia.

1) Var. V. 39; s. u. über römisches patrociniū vicorū „Amthoheit.“

2) Dieser echt cassiodorische Satz will besagen: man kann nicht ohne Schaden ausgeliehene durch den Tod erlebige Güter lange leer stehen lassen: man muß sie an Andre ausleihen, womit ihnen eine Wohlthat geschieht und für uns die Unterbrechung des Dienstes verhütet wird.

benheit geleistet hat. Denn uns ziemt es Höheres zu verleihen, als wir von unsern Dienern empfangen. Hier wäre Gleichheit nicht Gerechtigkeit, sondern wir vergelten dann am Gerechtesten, wenn wir uns bei der Vergeltung stärker belasten¹⁾).

Es ist aber diese Verbindung von tuitio und Königsland doch nur eine zufällige und an bekannte Erscheinungen im Frankenreich dabei nicht zu denken.

Benedict war wohl nur ein durch treuen Fleiß in der Bewirthschaftung ausgezeichnete conductor der domus regia, die Kinder können vielleicht wegen Minderjährigkeit das väterliche Gut nicht erhalten. Doch wird nicht etwa Theoriolus zum tutor oder curator der Kinder bestellt; eine so gewöhnliche und selbstverständliche Maßregel könnte nicht als außerordentliche Gnadenbelohnung der Kinder für außerordentliche Verdienste des Vaters hingestellt werden: Theoriolus, der in der Nähe wohnt, vielleicht die Kinder auf dem Gute belassen muß, ist Sauvegarde und wohl auch Vertheidiger der Kinder vor Gericht in Folge besondern Auftrags des Königs, dessen tuitio er bethätigen soll.

Bezeichnend für die Abstammung der tuitio aus der obersten (obervormundschaftlichen) Schutzpflicht des Königs ist es, daß unter den mit der tuitio geehrten Schützlingen die Kirchen oben an stehen, wie später der König vor allem advocatus ecclesiae ist: „An den Grafen Adila König Theoderich. Obwohl wir wünschen, daß keiner von Allen, welche unsre Huld und Milde beschützt (d. h. von unsern Unterthanen) Bedrückung zu tragen habe — denn ungestörte Ruhe der Unterthanen ist des Herrschers Ruhm — so wollen wir doch besonders von aller Unbill sicher die Kirchen wissen, durch deren gerechte Behandlung man die Gnade des Himmels erwirkt. Und deshalb bewogen durch die Bitten des vir beatissimus, des Bischofs Eustorgius von Mailand, tragen wir dir in gegenwärtiger Ansprache auf, daß du den Gütern und Leuten jener Kirche auf Sicilien mit Vorbehalt der Geseßlichkeit tuitio gewährest. Und von Niemand, welcher Nation er sei, laß jene wider das Recht unterdrücken, welche man aus Ehrfurcht vor dem Himmel unterstützen soll. Jedoch in der Weise, daß sie (d. h. fundi et homines) gegen Ansprüche des Staats oder der Privaten, die begründetermaßen gegen sie erhoben werden, sich zur verantworten nicht ansehn. Denn wie wir nicht wollen, daß sie von irgend jemand be-

1) Var. L 36.

schwert werden, so dulden wir auch nicht, daß sie sich vom Pfad der Gerechtigkeit entfernen"¹).

Die erbete tuitio wird hier nicht einem bloßen Sajo, sondern einem Gothengrafen übertragen, dem Ansehen des Schützlings entsprechend: er, der ohnehin den allgemeinen königlichen Bann trägt, soll den besondern Schutz des Königs verwirklichen: vorbehaltslos der allgemeinen Pflicht, vor Gericht Recht zu geben; auch Gothen bedrängten die Kirche, deshalb wird ein angesehener Gothe gewählt: besondrer Sauegarde bedarf es nicht, denn der Graf hat der milites genug unter sich. —

Man sieht, dieß Schutzverhältniß ist in manchen Fällen noch ein rein thatsächliches. Aber es ist doch nicht immer nur dieß. Schon ist es zu einem bestimmten Rechtsinstitut mit bestimmten, wenn auch nicht immer denselben, Formen und Wirkungen erwachsen. Und es ist nicht Zufall, daß die beiden durchaus festgestellten Formeln, in dem siebenten Buch der Varien, der Formelsammlung Cassiodors (welches nicht wie die übrigen systemlos zusammengestellt, sondern systematisch geordnet ist), ihren Platz finden zwischen den Formeln für die Rangstufen der Spectabilitas, des Clarissimats einerseits und den Formeln für persönliche Gnadenverleihungen (Benia Aetatis, Legitimation einer Ehe etc.): andererseits: die Schützlinge des Königs werden durch diese persönliche Gnadenverleihung zu einer eignen Gruppe ausgezeichneter Personen²). —

1) Var. II. 29; die Motivirung ist schon ganz im Geist und Ton späterer Königsprivilegien für Kirchen.

2) Außer von Cassiodor und außer von königlichem Schutz gebraucht, habe ich das Wort tuitio nur noch einmal (in juristischem Sinn) in dem Italien jener Zeit gefunden: Marini Nr. 86. erkaufte sich a. 553 in Ravenna die Gothin Rundo durch eine beträchtliche Schenkung die tuitio des Erzbischofs von Ravenna contra violentos impetus. Uebrigens ohne allen vorgefundenen römischen Ausgangspunkt hat sich auch dieß Institut nicht im Gothenstaat entwickelt: der römische Ausgangspunkt ist offenbar die tuitio vel executio militaris, eine Art Sauegarde, welche Theodosius Arkadius und Honorius a. 393 verboten. l. c. Cod. Th. I. 9. nunquam omnino tuitio militaris vel executio negotiis privatorum tribuatur; vgl. den Commentar des Gothofr., der aber seine Definition aus den cassiodorischen Fällen schöpft und zu l. 36. C. Th. 13. 5. tuitiois praesidium für die navicularii. Ferner l. 1. 11. 24 de patrociniis vicorum, woran namentlich bei der tuitio der villici zu denken ist; vgl. die höchst merkwürdige Stelle des Salvianus hiezu: die Steuerpflichtigen ut vim exactionis evadant . . tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus et quasi in jus eorum ditionemque transcendunt: aber diese Schützer: hac lege defendunt miseros ut mis-

3. Gesetzgebende Gewalt.

Der König hat die gesetzgebende Gewalt und zwar übt er sie völlig unbeschränkt und ohne Mitwirkung von Adel oder Volksversammlung aus, ganz wie die Imperatoren, von denen er sie übernommen hat. Im altgermanischen Staat hatte es neben der Fortbildung des Rechts durch die Gewohnheit einer eigentlichen Gesetzgebung wohl nur selten bedurft: wo sie aber nöthig wurde, war die Mitwirkung, wenigstens die Genehmigung, von Adel und Volk unerlässlich.

Die Gothenkönige in Italien aber erlassen Gesetze mit auch für die Gothen verbindlicher Kraft, ohne daß irgend einer Mitwirkung des Volkes gedacht würde, was bei den Aufzeichnungen der Stammrechte bei andern Germanen so oft geschieht.

Wir begnügen uns hier, die formale Unbeschränktheit des Königthums auch in diesem wichtigen Gebiet hervorzuheben: eine genaue Untersuchung der „Edicte“ Theoderichs und Athalarichs (welche übrigens keineswegs die einzigen von den Gothenkönigen erlassenen Gesetze sind) nach allen Seiten wird der Anhang bringen, auf welchen wir verweisen¹⁾.

riores faciant defendendo; nur an diese Form denkt Marini ad N. 86: (die *executio militaris* wird gewährt, wenn die Execution des Civilrichters nicht durchbringt, entspricht also dem *imminere* des Sajo, (s. unten „Amtshoheit“). Alle diese „*tutiones*“ nun aber unterscheiden sich, wenn sie auch, neben der germanischen Wurzel der allgemeinen Idee des Königschutzes, die römischen Wurzeln unserer *tutio regii nominis* sind, in allem Wesentlichen von dieser: sie gehen nie vom Herrscher, immer nur von *judices, comites* etc. aus, werden nie durch die allgemeine Schuttpflicht des Königs motivirt, und jedenfalls sind diese römischen Formen unter den neuen Bedürfnissen und den germanischen Einflüssen des Gothensstaats zu etwas ganz anderem geworden; vgl. auch die von Gothofr. zu lex 36 angeführten Briefe des Symmachus IX. 22. X. 36.

1) Für die Darstellung des Königthums hat der Inhalt des Edicts in seinem privatrechtlichen, strafrechtlichen Detail zc. an sich keine entscheidende Bedeutung: wir haben es hier nur mit dem öffentlichen Recht und auch mit diesem zunächst nur nach der einen Seite hin zu thun, soweit es eben mit der königlichen Gewalt zusammenhängt. Es ist daher das Meiste, was in der Streitfrage über die Geltung des römischen oder gothischen Rechts und über die Bedeutung des Edicts verhandelt wird (bekanntlich hat von Glöden in einer scharfsinnigen Schrift die Geltung des gothischen Rechts im gothischen Reich bestritten s. Abth. II. S. 125) an sich von nur mittelbarem Interesse für unsern Zweck. Wir werden deshalb in der Darstellung selbst die hier auftauchenden Fragen nur soweit sie eben mit dem Thema der Darstellung wesentlich zusammenhängen, zu berühren haben. Da aber allerdings die Frage, ob die Gothen nach gothischem oder nach römischem Recht

4. Finanzhoheit. Finanzzustände.

Der König hat die Finanzhoheit: das ganze römische Finanzwesen, zumal das Steuersystem, blieb bestehen, und der Gotenkönig übt die volle Finanzgewalt des Imperators wie über die Römer so über seine Germanen. Wie in dem römischen Imperatorenstaat jener Zeit ist das Privatvermögen des Königs (*patrimonium regis, domus regia*) und das öffentliche Vermögen des Staates im Wesentlichen nicht mehr getrennt: die Person des Königs ist das Subject aller einschlägigen Rechte, er hat über beide Vermögensgruppen gleich unbeschränkte Disposition, wenn auch, zum Theil aus alter Tradition, zum Theil um der bequemern und geordneteren Verwaltung willen, besondere Cassen und Rechnungen und Beamten für die einzelnen Vermögenstheile bestehen.

Der Fiscus behält wie seinen Namen, so alle Rechte und Privilegien, die ihm das römische Recht gewährte: ja, der Fiscus ist als juristische Person selbst ein Römer, lebt also nach römischem Rechte, und bedient sich römischer Institutionen¹⁾.

lebten, für unsere ganze Auffassung von dem Reich und Königthum der Gothen mittelbar von Wichtigkeit ist, — waren die Gothen ein Volk und ihr König mehr als ein bloßer Beamter des Kaisers, so lebten sie schwerlich nach römischem Recht und, umgekehrt, lebten sie nach ihrem nationalen Recht, so waren sie gewiß auch eine Nation mit einem nationalen Haupt — da, können wir kurz sagen, die Ansicht von Sybels in der Ansicht von Glödens eine starke Stütze fände, so wird der Anhang letztere ausdrücklich widerlegen: das sehr kunstvolle, aber auch sehr complicirte Gefüge der v. Glöden'schen Beweisführung läßt sich nur verstehen und deshalb auch nur widerlegen, wenn man Glied für Glied in der Kette seiner Schlüsse verfolgt und auflöst, dieß aber setzt wieder eine so genaue Erörterung eines großen Theiles des Edicts voraus, daß ich mich entschlossen habe, lieber gleich das Ganze, in Text und Commentar zu geben, was vielleicht, (da der bisher einzige und seiner Zeit sehr verdienstvolle Commentar von Rhon in fast allem Wesentlichen überholt, ohne Berücksichtigung des ganzen politischen Zustandes der Gothen gearbeitet ist, und, abgesehen von der falschen Grundauffassung, auch sehr zahlreiche Irrthümer im Detail, d. h. in der Ableitung der Edictsätze aus den römischen Quellen enthält), als nicht unwillkommene Gabe aufgenommen werden wird.

1) Theoderich hat eine Schenkung von offenbar mehr als 500 solidi ausgesprochen, Athalarich läßt die nöthige Insinuation vornehmen VIII. 25. Der Fiscus klagt gegen römische Depositare confiscirter Güter bei dem *consularis campaniae* als *forum domicilii* und der Proceß wird nach der *forma divalium sanctionum* geführt; über das Verhältniß von *fiscus, aerarium nostrum, domus nostra, patrimonium nostrum* vgl. V. 6. 7: die *domus nostra* hat Grundstücke im *contractus libellarius* einem Römer ausgethan: die Schuldsomme von

Im Uebrigen gliedert sich der hier vorliegende Stoff am Einfachsten nach Einnahmen (Activa) und Ausgaben (Passiva) des Königs oder des Staates. Die erwähnte Vermischung vom Privatvermögen des Königs und dem Staatsvermögen bringt es mit sich, daß die Ausgaben des Staats von beiden Vermögen unausgeschieden bestritten werden.

Der *domus regia* gehören¹⁾ vor allem ausgedehnte Liegenschaften in Italien und allen Provinzen²⁾. Das waren Landgüter mit aller Zubehör, namentlich Sklaven³⁾, Ackerland, Weinberge⁴⁾, dann Wälder⁵⁾ und Bergwerke⁶⁾. Alle diese Krongüter dienten den Staatsausgaben: die Wälder liefern Schiffsbauholz für die Flotte⁷⁾, die Landgüter werden zur Verpflegung des Heeres wie andere *possessores* beigezogen⁸⁾. Das sind die *praedia nostra*⁹⁾.

Wenn auch Odoakar einen großen Theil dieser (römischen, kaiserlichen) Krongüter an seine Anhänger verschenkt hatte¹⁰⁾, so waren ja gerade die Angesehensten und Reichsten derselben gefallen oder ermordet worden und die Confiscation brachte all' ihr Vermögen in Theoderichs Hand zurück¹¹⁾. Außerdem erhielt aber Theo-

10,000 solidi wird eingetrieben für — den *fiscus*. VI. 8 wird *fiscus* und *aerarium nostrum* als identisch gebraucht: Das *aerarium nostrum* ist die Cassa, in welche die Steuern fließen V. 14. VII. 22. VIII. 14. 20. 26. VII. 22. 3. 8. das *siliquaticum* III. 25; ungenügend hierüber Manso S. 97, Sartor. S. 194.

1) *Domus nostra* IV. 3. V. 6. 18. *regia* V. 19. 20. VI. 9. VIII. 10. X. 5.

2) In Italien VIII. 25; bei Orient II. 17. XII. 5; in Apulien V. 7. in *pedonensi civitate domus pinciana*; in Bruttien IX. 23. III. 10; in Spanien V. 39. *conductores domus regiae . . tantum decernimus solvere, quantum nostra praedia constiterit pensitare*; am Po V. 18. 20. in Gallien.

3) Neben diesen Sklaven auf königlichen (*per domum nostram navigandi artifices* V. 18. 19) Besitzungen, z. B. IV. 14 gab es noch eigentliche Staatsklaven: so die expropriirten Privatsklaven, welche als Kuder knechte verwendet werden: diese waren nicht freigelassen worden *arg. genus libertatis* V. 16; ebenso die *mancipia formarum servitio deputata* III. 31.

4) An. Val. p. 622.

5) Var. V. 18. 20.

6) Var. III. 25. 26. IX. 3.

7) Oben S. 88 und V. 18 f. 20.

8) IV. 14.

9) Var. V. 39. *regia* V. 6. 7. 18. die *χωρία τῆς βασιλέως οἰκίας, ἣν δὴ πατριμῶνιον καλοῦσι* Proc. I. 6. I. 4. *τὴν βασιλείαν οἰκίαν, ἣν πατριμῶνιον καλεῖν νομομίκασιν*.

10) A. II. S. 47.

11) Auch später noch wurden Landgüter für den *Fiscus* eingezogen. IV. 14. s. unten Anhang I.

berich, wie die *Asbingen*¹⁾, auch sonst noch einen großen Theil des vertheilten Landes, nach dem Bedürfniß seines Hauses²⁾, die größte aller „*sortes barbarorum*“, und es ist gewiß, daß des Königs Landbesitz ein sehr ausgedehnter war, wenn schon ein Prinz seines Hauses fast ganz *Tuscien* besaß³⁾.

Die Landgüter⁴⁾ wurden entweder auf Rechnung des Königs selbst durch königliche Intendanten (*actores, procuratores*) mittelst der *Slaven* und *Colonen* bewirthschaftet, oder noch häufiger an Pächter (*conductores, conducentes domus regiae*) vergeben, Römer und Germanen⁵⁾, gegen einen Pachtzins, *canon*, dessen Minimum die königlichen Beamten, der *comes patrimonii*⁶⁾ und seine *arcarii*, festsetzten und die Pächter nicht willkürlich verringern durften: „sonst würden ja die Güter in ihrem, nicht in unsrem Eigenthum zu stehen scheinen“⁷⁾. Jedoch erhalten die *conductores* auch ihrerseits, wenigstens manchmal, eine Art festen Gehalts (*salaria*), entweder in Folge einer Doppelstellung von Pächtern und Verwaltern oder, was noch wahrscheinlicher, weil sie für locale Polizei (Sicherheit), und niedere Gerichtsbarkeit auch öffentliche Functionen hatten⁸⁾. Einen besonders werthvollen und eng an Person und Haus des Königs geknüpften Theil seines Vermögens bildet der Schatz, dergleichen die Germanenkönige auch schon vor der Wanderung besaßen.

Dieser Schatz aus Geräth⁹⁾, Geschirr, Waffen¹⁰⁾ Gewändern

1) A. I. S. 204.

2) Oben S. 13.

3) Proc. I. 3; über die reichen Erträgnisse der Domänen XI. 7. XII. 12. da Roure I. S. 330.

4) *Massae: massa juris nostri rusticiana in Bruttiorum provincia IX. 3.* s. oben S. 17.

5) V. 39. *qualicunque gente sint editi*; s. Ennod. ep. VII. 1. den Gothen Bauto als *conductor domus regiae*.

6) VI. 9.

7) l. c. V. 39.

8) Die dunkle Stelle V. 39 spricht von Spanien, wo wenigstens bei den Westgothen die königlichen Domänenverwalter auch polizeiliche u. Berrichtungen haben; Gleiches bei Franken und Langobarden; vielleicht hängt die oben S. 131 besprochne *tuitio* der *villici* damit zusammen. Ueber den *contractus libellarius* s. V. 7. Unklar ist, wie die Erben des *Amandianus* für die verlorne (*pro amissione*) *casa arbitana* vom König die *massa palentiana* umgetauscht erhalten (*transfundere*), vielleicht *Expropriation*?

9) Var. V. 2.

10) Var. V. 2.

von besonderer Kostbarkeit und auch¹⁾ aus baarem Gelde bestehend, wurde fortwährend durch Geschenke fremder Völker und Fürsten bereichert, wie anderseits aus ihm reiche Ehrengaben an fremde Könige und Gesandte gesendet werden²⁾. Freilich werden auch die Reichthümer der kaiserlichen Paläste diesem Königsschatze einverleibt³⁾. Auch den Königsschatz der Westgothen hatte Theoderich von Carcassonne nach Ravenna bringen lassen⁴⁾; außer vielen andern Kostbarkeiten nimmt Amalasintha 40,000 Pfund Gold aus diesem Schatz⁵⁾. Hiernach begreift man die Wichtigkeit, welche demselben beigelegt wird, begreift, daß Justinian die Theilung dieses Schatzes Vitigis zur ersten Friedensbedingung macht und daß die Byzantiner Belisar die Erbeutung desselben besonders hoch anrechnen⁶⁾. So ging er denn für König Ildibad verloren, aber unter Totilas elfjähriger Regierung hat sich unerachtet des ununterbrochenen Krieges bereits wieder ein bedeutender Schatz angesammelt, wichtig genug, um Teja zu bestimmen, zu dessen Deckung seinen ganzen Kriegsplan⁷⁾ einzurichten, und die Alamannen zu ihrem Einfall in Italien anzulocken, so daß Narses hofft, sie würden umkehren, wenn sie dessen Erbeutung durch die Byzantiner erfahren⁸⁾. Bei diesem Schatz sind auch die Abzeichen der königlichen Würde, auf welche großes Gewicht gelegt wird⁹⁾.

Ferner die directen Steuern¹⁰⁾, vor Allem die Grundsteuer¹¹⁾. Sie

1) Var. V. 44.

2) V. 1. Vom König der Baren *pieci* (was ist das?) *tymbra*, *pueri gentili candore lucentes*, *spathae*, V. 2. Von den Esthen Bernstein, vom König der Thüringen weiße Stoffe, vom König der Vandalen kostbare Waffen u. s. w.

3) *Jard. de regn. succ. Belisarius cum opibus palatii.*

4) *Proc. b. G. I. 12.* natürlich nicht bloß „Staatskleiber“, Bower S. 332.

5) *l. c. 2.* nach den Berechnungen bei du Roure I. S. 327 über 30 Millionen Gulden.

6) *II. 29. III. 1. l. c.*; auch *Jord. c. 60 de regn. succ. p. 241* vergißt der „*regiae opes*“ (*opes palatii*) nicht; der Kaiser stellt sie im Palast den Senatoren zur Schau.

7) *Proc. IV. 34. Agath. I. 8. Viot. tun. p. 375.*

8) *Agath. II. 10.*

9) s. unten „Romanisiren“.

10) Ueber Steuerwesen im Gothenstaat im Allgemeinen: I. 14. 19. II. 13. 16. 24. 25. 26. 38. III. 8. IV. 1. 14. 38. V. 14. 15. 31. 34. 39. VI. 24. VII. 21. 22.

11) Ihre mannichfaltigen Namen sind *census* IV. 16. IX. 9. 10. V. 14. *stipendia* XII. 16. *assis publicus* IV. 36. III. 8. V. 14. 39. XII. 15. *tributarius* XII. 16. *publica pecunia* I. 26. XII. 2. *functio publica* II. 24. 25. III. 32.

wurde in hergebrachter Weise nach dem alten¹⁾ römischen System nach Indictionen und in dreimaligen Jahresraten erhoben²⁾ und zwar von allen Grundeigentümern, *possessores*³⁾. Wie die Römer waren auch die königlichen Domänen⁴⁾ und die Kirchen (arianische⁵⁾ wie römische) der Grundsteuer unterworfen; letzteres konnte man nur aus schwerbegreiflichem Mißverständnis leugnen; nur ausnahmsweise und theilweise erhalten einzelne Kirchen von der

XII. 28. VIII. 2. XI. 2. 10. 7. V. 39. I. 26. *fiscalis calculi* II. 17. 26. XII. 28. *functio debita* IV. 14. XII. 8. *functio tributaria* III. 40. V. 14. 40. IV. 50. 36. XII. 22. *tributum* IX. 43. XI. 7. 2. (*fiscale* XI. 35. IV. 38. VI. 60) IV. 14. 36. 38. V. 13. 14. XII. 2. 28. I. 26. II. 16. III. 32. VI. 24. VII. 45. *tributarius solidus* V. 14. IX. 12. XII. 23. *illatio* III. 42. XII. 16. Auch schlechthin *fiscus* V. 14. I. 24. 31. VI. 3. 8. IV. 14. 20. 32. III. 29. II. 16. 38. 33. I. 19. 22. 26. IX. 14. 25. XII. 7. 18. *fiscalis ratio* II. 26. *illatio* XII. 16. auch *pensio*; aber *pensio* bezeichnet auch den Pachtzins der *conductores* I. 16. und des Unterpächters des *siliquarius* II. 16, sowie die als *siliquaticum*, *aurarium*, *monopolium* bekannten Abgaben selbst II. 30; wie denn fast alle obigen Ausdrücke außer der Grundsteuer noch andere Abgaben bezeichnen können; (auch die von *tres* abgeleiteten, denn auch andre Abgaben wurden dreimal jährlich erhoben; vgl. Sart. S. 343); vgl. Waitz III. S. 154. 506. 558. 568. Sav. Zeitschr. VI. u. XI.

1) *prisca legum auctoritas* III. 42. XII. 16.

2) daher *trina*, (Sart. S. 200) *terna illatio* hierüber und über die Fortdauer der Indictionen XII. 2. *trinae illationis* . . *tributa indictionis* XIII. — XII. 16. *per indictionem* I. *possessor trina illatione assem tributarium persolvat* XI. 33. *in illatione tertia solidos tot XIII. indictionis*; vgl. I. 16. III. 40. XI. 7. 35. 36. 38.

3) *possessores* technisch für den Stand der Grundsteuerpflichtigen. Var. I. 14. 26. II. 17. III. 9. 10. 42. 44. 49. 52. IV. 8. 11. 39. V. 14. VI. 9. 22. VIII. 6. 27. 31. 33. IX. 4. 5. 7. XII. 2. 4. 5. 8. 16. 17. 18. (vgl. Leo I. S. 49); *tridentinae civitatis* I. 14. VI. 9. 22. *volienses* IV. 11. *forojuliensis* IV. 8. *catanensis* III. 49. *arelatensis* III. 44. *feltrini* V. 9, da das Land meist an *conductores* ausgegeben war, stehen neben den *possessores* oft die *conductores* I. 16. VIII. 33. von diesen Pächtern königlicher und privater Güter *conductores massarum* (über die *massae* und zu Vervollständigung v. S. 17. s. namentlich Marini im II. Anhang) VIII. 33. V. 39. XII. 5) muß man die Pächter der Steuern (*conductores titulorum*, z. B. *siliquatici* II. 25. V. 31) unterscheiden; neben beiden werden dann noch die *defensores* und *curiales* genannt, die für die Erhebung haften; z. B. III. 9; einen Gegensatz zu den *possessores* bilden die andern Abgaben unterworfenen *negotiatores* XII. 23. X. 26. II. 30. 38. VII. 14. VI. 7. VIII. 33.

4) XII. 5; es könnte dieß zwar, wie von Syb. und vor ihm schon Manso S. 94 mit Recht bemerken, vielleicht nur Ausnahmen für diesen Fall sein, die kaiserlichen Domainen aber steuerten Sart. S. 194, deßhalb gewiß auch Theoderich.

5) Var. I. 26.

frommen Milde des Königs Befreiung¹⁾. Am Wichtigsten ist nun aber für uns, daß auch die Gothen der Grundsteuer unterworfen²⁾ waren, wie die Römer. Sehr bezeichnend ist hierbei, daß alle drei Stellen, welche diese Steuerpflicht erwähnen, zugleich das heftigste Widerstreben der Gothen gegen deren Erfüllung aufzeigen. Schon bei den Vandalen haben wir erörtert, daß der alte Staat der Volksfreiheit keine Besteuerung freier Männer kannte, daß die Zumuthung derselben mit Ingrimme als ein Anstößen privatrechtlicher Knechtschaft aufgenommen wurde und bei den Franken werden wir wiederholt diese Stimmung in offenen Aufstand ausbrechen sehen.

Auch die Ostgothen wollen nicht steuern. Die drei Stellen handeln von den Gothen im Picentinischen, zumal der Stadt Hadria, und in Tusciem und von „früheren Barbaren“³⁾ in Savien.

Die Gothen bei Hadria müssen mit Geldstrafen, die im übrigen picentinischen und im tuscischem Lande sogar mit der fast aller-

1) L. 26. *praefata ecclesia superindictorum onera tributorum in ea summa non sentiat, quae a . . Cassiodori . . temporibus est soluta.* Aber für andere Grundstücke, die sie erwirbt, *commune cum universis possessionibus onus solutionis agnoscat et illius subiaceat functioni, cujus est nacta jura domini*: „sonst können wir uns ihrer Gütervermehrung nicht freuen, wenn damit für den Fiscus eine Steuerverminderung verbunden ist.“ Die Kirche hatte Steuerfreiheit für alle ihre Grundstücke beansprucht, aber der König beschränkt diese auf gewisse von ihm selbst der Kirche geschenkte Güter; ausnahmsweise Befreiung eines Klosters auf Verwendung des Kaisers X. 26. Ebenso ausnahmsweise wird einmal einem Laien Befreiung von der Steuer für ein von ihm erst der Cultur gewonnenes Stück bisherigen Sumpflands gewährt (II. 33 *ut paludibus . . siccatis sine fisco in solum rura revocata possideas nec ullam metuas liberatis rebus exhibere culturam, quas sub generalitatis testimonio absolvimus.* Die Steuerpflichtigkeit der arianischen Kirchen Ravenna's erhellt auch daraus, daß, als deren Güter der katholischen Kirche daselbst geschenkt werden, der Kaiser die bisherigen Leistungen derselben an den Fiscus vorbehält. Mar. Nr. 87.

2) Sart. S. 65. 149; mit Unrecht bestritten von Gibbon c. 39.

3) Var. V. 14; *antiqui barbari qui romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari quolibet titulo praedia quaesiverint, fiscum possessi cespitis persolvere ac superindictis oneribus parere cogantur*; es sind offenbar alle vor den Ostgothen eingewanderten Germanen gemeint, also namentlich die Leute Odoakars (aber auch alle andern, s. oben S. 1). Ob diese bisher steuerfrei waren (Manzo S. 102) ist nicht auszumachen; aber die Stelle, welche das Maas der Grundsteuer zu Odoakars Zeit erwähnt, spricht nicht von Barbaren. Ballmann II. S. 331 schwankt; aus Mar. Nr. 88 folgt nichts, da alle Beteiligten Römer sind.

äußersten Maßregel, der Confiscation ihrer Lese, bedroht werden. Die Härte dieser Strafe wie die ganze Ausdrucksweise der Stelle zeigt, daß die Widersehung sehr energisch, des bösen Beispiels und der allgemeinen Stimmung der Gothen wegen sehr gefährlich war und mit schleunigster Energie unterdrückt werden zu müssen schien. Die gleiche Belastung der Gothen wie der Italiener war, wie wir nach unserer Auffassung sehr wohl einsehen, eine für Theoderich unerläßliche Consequenz seines ganzen Systems: die Gleichstellung der beiden Nationalitäten und die Erziehung der Gothen zur römischen Staatsidee (*civilitas* s. u. „Romanisiren“ und Anhang I u. II) forderten das, wie der Wortlaut der einschlägigen Stellen deutlich besagt; den Ausfall durch Ueberwälzung auf die Römer zu decken, wie die Vandalen thaten, daran kann hier gar nicht gedacht werden¹⁾. Ausdrücklich wird die *aequitas*, d. h. die billige Gleichstellung aller Unterthanen, als Hauptgrund an-

1) Var. I. 19. *fisci volumus legale custodire compendium. quia nostra clementia rebus propriis videtur esse contenta et sicut nullum gravare cupimus, ita debita nobis perdere non debemus. indigentiam juste fugimus, dum pernicioza res est in imperante tenuitas. modus ubique laudandus est. nam cur aut vituperabilis negligentia in propriis defluat aut aliena cupiditas turpis abradat? et ideo vobis praesenti jussione praecipimus, ut, adrianae civitatis curialium insinuatione suscepta, quicumque Gothorum fiscum detrectat implere, eum ad aequitatem redhibitionis arctetis. ne tenuis de proprio cogatur insolvere, quod constat idoneos indebite retinere. hac scilicet ratione servata, ut si quis contumaciae vitio maluerit nostra jussa tardare, cum mulcta reddat, quae debuit etiam non compulsus offerre. quatenus protervo spiritu indecenter erecta impunita justis seculis non relinquatur audacia. IV. 14. Gesilae sajoni Theodericus rex. magni peccati genus est, alienis debitis alterum praegravare. ut quod potest exigi, non mereatur audiri. sua quique damna respiciant et is solvat tributum, qui possessionis noscitur habere compendium. atque ideo praesenti tibi auctoritate delegamus, ut Gothi per Picenum sive Thuscias utrasque residentes te imminente cogantur exsolvere debitas functiones. *in ipsis enim initiiis comprimendus excessus est*, ne foeda imitatio, quasi turpis scabies, paulatim reliquos comprehendat. si quis ergo jussa nostra agresti spiritu resupinatus abjecerit, casas ejus appositis titulis fisci nostri juribus vindicabis. ut qui juste noluit parva solvere, rationabiliter videatur maxima perdisse. (Den Schluß s. ob. S. 78. 79; über die Bedeutung von *casa* Mar. ad Nr. 91). Von Syb. S. 243 findet es zweifelhaft, ob diese Stellen sich auf die *sortes* beziehen; er sagt, IV. 14 rede von königlichen Schenkungen (d. h. er meint, die Gothen sollten nur von den ihnen besonders vom König geschenkten Gütern Steuern zahlen), aber was die *donativa* sind, haben wir oben gezeigt und nicht von ihnen (als Gütern) fordert IV. 14 Steuern, sondern um ihrer willen,*

gegeben und die Geldstrafen werden damit gerechtfertigt, daß die Steuerweigerung eine gefährliche Regung jenes der Staatsordnung widerstrebenden Trozes sei (*spiritus agrestis contumacium personarum* V. 31), der unter der Herrschaft des Rechts (*justis seculis, sub civilitate*) nicht zu dulden ist.

Und daß jenes hartnäckige und häufige Widerstreben¹⁾ schließlich doch gebrochen wurde, ist nicht das geringste Zeichen von der bereits unwiderstehlich gewordenen Macht des Königthums²⁾. An die Grundsteuer schließt sich eine andere Abgabe, über welche freilich sehr abweichende Meinungen bestehen und völlige Klarheit kaum zu gewinnen ist. Es sind die *tertiae*, welche nur an zwei Stellen³⁾ Cassiodors begegnen. V. II. 17 wird der Stadt Trient eröffnet: *pro sorte, quam Butilino presbytero nostra largitate contulimus, nullam debere solvere fiscalis calculi functionem: sed in ea praestatione quanti se solidi comprehendunt, de tertiarum illationibus vos noveritis esse relevandos*: und I. 14 wird der Stadt Cathalia gestattet: *quod a Cathaliensibus inferebatur genus tertiarum (magnificentia tua), faciat annis singulis in tributaria summa persolvi*. Savigny⁴⁾ hielt

b. h. die Gothen, welche so reiche Donativen erhalten, sollen sich nicht weigern, von ihren Gütern Steuern zu zahlen. Damit fällt auch seine Begründung von I. 19.

1) Auch Var. XI. 37 enthält Andeutungen des Sträubens (der Mächtigen) gegen Erfüllung der bürgerlichen Pflichten: *quid publicas actiones (hierüber VIII. 31) per difficiles minutias (a praetorianis) referamus esse collectas, quas magna subtilitate compositas et ab illis exigunt, quos offendere non praesumunt*; und unter den zu wenig Steuern zahlenden possessores in Savien V. 14 sind gewiß auch Gothen.

2) In jedem Steuerdistrict wird eine bestimmte, nach den Polyptiken V. 14 *pro hominum qualitate l. c.* vertheilte Summe erhoben und von den Curialen und Cractoren an die *arcarii* abgeliefert XII. 8: der Ausfall auf Seite eines Pflichtigen wird auf die übrigen repartirt: daher die schweren Folgen jeder Steuerverweigerung für Andre. IV. 14; eventuell haften die Curialen und die Finanzbeamten. Die *judices provinciarum* haben über Steuerausfälle an den *Praefectus Praetorio* zu berichten II. 24. 25. IX. 9; über die Grundsteuer vgl. noch Manso S. 100. 384, und im Leben Constantins S. 184. 221. Balbo I. S. 23. du Roure I. S. 327 f.; sie kann auch in Naturalien abgetragen werden, nach Bedürfniß der Regierung; vgl. Mar. Nr. 139 und seine Noten. Hegel I. S. 50. 60.

3) In Mar. Nr. 138 a. 504 findet sich ein „*pictacium de titulis tertiarum* über c. 260 solidi, das aber nur zeigt, daß dabei große Summen vorkamen: es wurden wohl auch diese „*tituli*“ wie die *siliquatici* etc. behandelt.

4) L 133; ebenso Sart. S. 348. Buat, du Roure I. S. 302, obwohl er nach Buat die eigentliche Bedeutung der *tertiae* kennt.

zuletzt diese *tertiae* für die gewöhnliche Grundsteuer, die sonst *trina illatio* heißt¹⁾, weil sie in drei Terminen abgeführt wurde. Allein unmöglich können die in der letzten Stelle genannten *tertiae* die *trina illatio*, das *tributum* sein, denn sie werden ja diesem ausdrücklich entgegengesetzt und sollen mit ihr (in *tributaria summa*) zugleich entrichtet werden: darin liegt die Vergünstigung, daß die oft veratorische Steuererhebung für beide Abgaben jedes Jahr zugleich stattfinden solle, nicht, wie Savigny meint, darin, daß die *trina illatio* in Einer einzigen Zahlung entrichtet werde, denn der Hauptgegensatz liegt in *tertiarum genus* und *tributaria summa*²⁾. Andere haben sie für die von den Gothen zu entrichtende Grundsteuer gehalten, aber mit Unrecht, denn sie werden ja von den römischen Municipien *Trient* und *Cathalia* entrichtet. Ebensovienig sind wohl die beiden von Gaupp S. 489 aufgestellten Hypothesen zu halten, wonach die *tertiae* entweder altrömische Abgaben für Benützung kaiserlicher Güter wären — denn in diesem Fall verstand sich von selbst und brauchte nicht erst verordnet zu werden, daß, wenn solche Güter der Stadt *Trient* entzogen wurden, sie nicht mehr die Nutzungsvergütung zu zahlen brauchte — oder eine von *Obovalar* den Römern aufgebürdete Abgabe für das Drittel, welches er seinen Schaaren steuerfrei angewiesen hätte (wie *Genferich* that) — denn Gaupp muß dann eine Milde rung dieser Abgabe seit der Gothenzeit annehmen: nun wissen wir aber, daß die Grundsteuer unter *Theoderich* gerade wie unter *Obovalar* erhoben wurde³⁾; vielmehr scheint die früher von Savigny selbst⁴⁾ und von *Manso*⁵⁾ aufgestellte Vermuthung durch neue Gründe gestützt werden zu können. Unmöglich konnte die Dritteltheilung bei jedem einzelnen Grundstück vollzogen werden⁶⁾, so viel Boden brauchten die Gothen nicht: *Italien* hat heute auf 5,772 Quadrat-Meilen über 25 Millionen Einwohner, also auf dem Drittel von 1,924 Quadrat-Meilen über 8 Millionen. Die einwandernden Gothen aber be-

1) *3. B. Var. XII. 2.*

2) Vergl. Gaupp S. 487, der auch Savigny's Erklärung der andern Stelle widerlegt.

3) *Var. IV. 38.*

4) In der I. Aufl. I. S. 286.

5) S. 83.

6) s. oben S. 7.

trugen höchstens 300,000 Köpfe. Wenn man nun die Dichtigkeit der heutigen Bevölkerung gegenüber jener Zeit auch noch so hoch anschlägt, so kommt andererseits in Betracht, daß die Ostgothen auch außerhalb Italien starke Heere hatten und keinesfalls konnten jene 300,000 Seelen 1924 Quadrat-Meilen brauchen; es kämen auf die Quadrat-Meile 155 Seelen. Es wurden daher bei sehr vielen römischen Gütern die Drittel nicht abgerissen: es ist aber nicht anzunehmen, daß die Eigenthümer derselben unbeschwert ausgegangen seien, da ja die Gothen selbst von ihren Losen Steuer zahlten. Vielmehr hatten sie wahrscheinlich den Ertrag dieses Drittels in Früchten oder Geld abzugeben und diese Drittelabgabe führte denselben Namen wie die wirklich abgetretenen Drittel, nämlich *tertiae*¹⁾, an deren Stelle sie traten²⁾. Diese Annahme stimmt am Besten zu den beiden fraglichen Stellen³⁾: in II. 17 wird der Stadt Trient eröffnet, daß der König ein Stück ihres nicht vertheilten Drittels jetzt vertheilt und daß sie fortan um den Werth dieser sors weniger von der Abgabe für das unvertheilte Drittel zu entrichten habe: in L. 14 wird der Stadt Cathalia gestattet, die Abfindungsabgabe zugleich mit der Grundsteuer zu bezahlen, um die zweifache Erhebung zu vermeiden. Zu dieser Erklärung stimmt es am Besten, wenn Theoderich hinzusetzt: *ita — illis suspectum tertiarum nomen auferimus*. Weder die Grundsteuer noch andere althergebrachte Abgaben konnten (den Römern) *suspecta* heißen, wohl aber mußte eine Leistung *suspecta* sein, welche den römischen Eigenthümer stets erinnerte, daß er ein Drittel seines Gutes nur aus Vergunst der Barbaren noch besaß⁴⁾.

1) f. o. S. 7; darin liegt ein starkes Argument für unsere Deutung; eine Abgabe von den den Römern verbliebenen zwei Dritteln ist sie freilich nicht, wie Sart. S. 348 mit Recht ausführt; wohl aber ein Entgelt für das belagene dritte Drittel, was Sart. verwechselt.

2) Das ist die sors barbarica bei Sav. I. S. 333, im alsbald zu erörternden Sinne.

3) Warum werden gerade von zwei Stadtgemeinden die *tertiae* erwähnt? man ließ die Abfindung vielleicht besonders bei Communalgut stattfinden, und bei großen Grundcomplexen in Einer Hand, wie bei Städten, konnten am Besten gewisse Einzel-Güter von der realen Theilung verschont bleiben.

4) Die *bina et terna* dagegen III. 8. VII. 21. 20. haben, was sie auch sein müßten, mit neuen durch die Gothen herbeigeführten Einrichtungen nichts zu thun; vgl. die verschiedenen Ansichten bei Sart. S. 207; Manso S. 388 f. Du Cange s.

Reichen Ertrag muß ferner die *siliquaticum* genannte Steuer gewährt haben¹⁾. Die Verkaufsaccise von Theodos II. und Valentinian III. eingeführt, betrug eine *siliqua*, d. h. $\frac{1}{24}$ von jedem *Solidus*²⁾ des Preises jeder veräußerten (beweglichen wie unbeweglichen) Sache, d. h. etwa vier Procent³⁾. Sie wird den Kirchen von Mailand und Ravenna erlassen⁴⁾ und soll nicht erhoben werden bei Vor-

v. *tertia*; sie sind gewiß weder mit der Grundsteuer (*trina illatio*), noch mit den *tertia* identisch (mit diesen verwechselt sie Mar. ad Nr. 138, dessen Erklärung der *tertia* von dem groben Irrthum ausgeht, die Römer hätten $\frac{2}{3}$ abtreten müssen, die Grundsteuer der Gothen habe deshalb *bina et terna* (warum dann nicht *prima et secunda*?), die der Römer *tertia* geheißten); es scheinen römische Steuerzuschläge zu sein; ebenso Manso l. c. du Roure I. S. 329; vgl. auch Sav. Abhandl. über die röm. Steuerverfassung: über die *tertia* vgl. noch die von Sav. R. R. I. S. 333 erörterte Kaufurkunde, Marini Nr. 115, welche die im Gebiete von Ravenna und Faenza veräußerten Grundstücke nennt: „*liberas — ab omni nexu fisci deviti (debiti?) populi private et ab here (l. aere) alieno litibus causis controversiisque omnibus nec non et a sorte barbari (ea)*“, (wörtlich ebenso nur ohne *sors barbarica* weil a. 591 Nr. 122). Die Erklärung Sav's: „von dem Grundstück ist die *sors barbarica* bereits abgezogen“: scheint richtiger als die von Gaupp S. 477: das Grundstück ist kraft Privilegium (wovon wir nichts wissen, sogar Kirchen hatten kein Privilegium hierin), von der Drittelabtretung verschont; am wahrscheinlichsten aber ist die Erklärung: das Grundstück ist nicht mit einer Abgabe belastet, welche anstatt der realen Abtretung zu entrichten ist, so daß die *tertia* auch geradezu *sors barbarica* heiße. Marini weiß keine Auskunft; die Zusammenstellung mit *controversiis* und im Folgenden: *et a ratione tutelaria et curae et ab obligatione ceterisque aliis titulis vel oneribus sive contractibus . . . nec cum quoque se eas habere communes* zeigt deutlich, daß die *sors barbarica* in der Mitte steht zwischen einer privaten Obligatio und einer öffentlichen Last, das entspricht einer öffentlichen Abgabe, die statt der privaten Abtretung an einen barbarus erhoben wird; analog dem häufigen Ausdruck *liberos ab nexu fisci*, z. B. Nr. 118. Die Urkunde ist aus a. 540, wo also die reale Theilung längst vollzogen war. Ravenna und Faenza waren damals gerade wieder byzantinisch geworden; zu einer Aufhebung dieser Steuer hatte man aber noch keinenfalls Zeit gehabt, ganz abgesehen davon, daß diese Aufhebung, die gar nicht im System eines Alexandros lag, unbillig gewesen wäre, da ja die besiegten Gothen, wie aus Marini erhellt, ihr Grundeigenthum behielten (einige Zeit sogar die arianischen Kirchen, Mar. Nr. 117. 119), und also die Römer, die die Realtheilung erlitten hatten, nichts zurückerhielten.

1) Vgl. II. 4. 30. III. 25. 26. IV. 19. *titulus siliquatici* V. 31. Manso S. 108. Sart. S. 209.

2) 1 Sol = 4 Scrupel; 1 Scrupel = 6 *siliquae*.

3) Cod. Theod. Nov. Theod. II. I. 26 (25).

4) Var. II. 30. Sart. S. 115.

rathläufen für den Staat¹⁾. Der comes siliquatariorum ist zugleich Hafenbeamter²⁾. Defraudationen der Unterthanen soll er anzeigen³⁾ und der Graf wird ihn gehörig zu unterstützen⁴⁾ angewiesen⁵⁾. Wie diese Steuer traf auch die auraria (oder chrysargyron) vorzüglich Gewerke und Handel: sie war eine Gewerbesteuer⁶⁾, bestand unter den Gothen fort⁷⁾, ward aber auf das herkömmliche Maß streng beschränkt⁸⁾. Mit beiden wird regelmäßig zusammen genannt⁹⁾, das monopolium, d. h. das offenbar sehr einträgliche und deshalb nur gegen schwere Abgaben für bestimmte Zeit (5 Jahre) verliehene Recht, gewisse Waaren, wie Weizen, Wein, Käse, Fleisch, Heu, Krämerwaaren entweder überhaupt oder in bestimmten Gebieten, (in einzelnen Städten, Ravenna, Rom, Pavia, Biacenza) den Hauptstädten oder an den Hof mit Ausschluß jedes andern Verkäufers verkaufen zu dürfen¹⁰⁾. Zu diesen directen Steuern tritt nun eine Reihe von Reichnissen und Leistungen, welche die Unterthanen unentgeltlich oder gegen (vollen oder geringen) Entgelt, namentlich Abzug an der Grundsteuer zu entrichten haben, nach römischem Herkommen¹¹⁾, wie manchfaltige Beiträge zu den Kriegslasten, zur Abhülfe des Nothstands leidender Provinzen¹²⁾, Vorspann, Frohnden, Schanzarbeiten¹³⁾, Baudienste¹⁴⁾, Einquartierungen¹⁵⁾, deren Maß der Absolutismus ziemlich willkürlich bestimmen kann¹⁶⁾. Von indirecten Steuern werden besonders die Zölle und Hafengelder erwähnt¹⁷⁾.

1) So scheint Var. II. 26 zu deuten.

2) l. c. II. 12; vgl. IV. 19.

3) III. 25.

4) Auch dieser titulus wird verpachtet, VIII. 9. XI. 1. 2. 15. V. 31. III. 25 per Dalmatiam; zweifelnd Manso S. 110, besser Cart. S. 209.

5) III. 26.

6) Manso S. 106, Constantin S. 189. Hegel I. S. 70.

7) l. c. II. 30.

8) l. c. II. 26; die Entrichtung heißt pensio II. 30.

9) J. B. erlassen II. 30.

10) II. 4. 26. 30. X. 28. Manso S. 107. Sartor. l. c. du Roure I. S. 328.

11) So hier mit Recht von Sybel S. 249. Vgl. Hegel I. S. 83. 50.

12) XII. 22.

13) XII. 17.

14) I. 17.

15) XII. 5.

16) Cart. S. 205.

17) Var. III. 8. IV. 19. VI. 8. 23. V. 39. transmarinorum canon, ubi

Von den Regalien¹⁾ ist zunächst das Bergregal, dann der Anspruch auf edle Metalle und Minerale überhaupt zu nennen. Es werden Eisenbergwerke in Dalmatien, Goldbergwerke in Bruttien erwähnt²⁾. Wenn unbebaute Strecken Privaten zur Cultur überlassen werden, behält sich der König Erz, Blei und Marmor ausdrücklich vor³⁾. Wichtiger für uns ist die Ausübung des Münzregals durch die Gothenkönige⁴⁾. Es haben sich erhalten Silbermünzen Theoderichs mit Anastas und Justin, Athalarichs mit Justin (Silber) und Justinian (Silber und Kupfer) und ohne Kaiser (Kupfer), Theodahads mit Justinian (Silber und Kupfer) und ohne Kaiser (Kupfer), des Vitigis ebenso, Matasuntha's mit Justinian (Silber), Totila's mit Justinian (Silber), mit Anastas (Silber und Kupfer) und ohne Kaiser (Silber und Kupfer), Teja's mit Anastas (Silber); hienach hätte Theoderich nie ohne Erwähnung des Kaisers geprägt; dieß ist aber sehr unwahrscheinlich — man denke nur an die Zeit des Krieges mit Byzanz a. 507 und Friedländers Erklärung, daß sich erst später das Gothenreich mehr befestigt und unabhängig von Byzanz gefühlt habe, trifft nicht zu.

non parva fraus utilitatibus publicis fieri indicatur; es soll die Quantität der zollpflichtigen Waaren (namentlich Salz, Silber, Seide, Gemmen, Purpur und Perlen VI. 7) constatirt werden IX. 14; vgl. Manso S. 111; Sart. S. 190; du Roure I. S. 329. Von der alten Kopfsteuer findet sich keine Spur; es ist undenkbar, daß die Gothen dieselbe zahlten. Roth. Ven. S. 88.

1) Ueber das älteste germanische Recht in dieser Hinsicht s. R. A. S. 249.

2) Var. III. 25. 26. *ordinatio ferrariarum* IX. 3; doch fragt sich, ob der betreffende Boden nicht von Anfang an dem Staat gehört; ebenso ist es zweifelhaft, ob die l. c. II. 23 verliehene Leihfreiheit zugleich eine Verleihung des agrarischen Bodens oder nur des Rechtes enthält; Gibbon c. 39; unklar auch Sart. S. 184. 330. 340; du Roure I. S. 329.

3) VII. 44; hieraus folgt vielleicht gerade (anders Manso S. 98, Sartor. S. 195), daß das Recht des Staates auf ausschließliche Gewinnung dieser Producte noch nicht allgemein und selbstverständlich in Geltung war; die Salzwäscherei am adriatischen Meer war frei. XII. 27; vgl. Manso S. 94; Sart. S. 183; irrig du Roure I. S. 330.

4) A. II. S. 104; Var. V. 39. VII. 32. *formula, qua moneta committitur*; *monetarii* V. 39 VI. 7. XI. 16; über Münzverschlechterung und Beschneidung vgl. Var. I. 10 mit Ed. §. 90 und Proc. b. G. III. 1.; wir folgen hier durchaus Friedländer; er hat alle ältern Arbeiten berücksichtigt; vgl. die reichen Literaturangaben daselbst. Hienach sind als antiquirt anzusehen: Gibbon c. 39; Manso; Sartor. S. 42. 270; Pavir. I. S. 33; Muratori *antiquit. Ital.* II. 27, p. 577; einiges Neue hat Pallmann II. S. 372 f.

Die Festigkeit war unter Theoderich am größten und die Abhängigkeit unter Athalarich und Theodahad bis zum Ausbruch des Krieges viel bedeutender; es ist deshalb wahrscheinlicher, daß die selbständigen Münzen Theoderichs nur eben zufällig nicht erhalten sind. Goldmünzen durfte mit eigenem Namen und Bilde (bis a. 540) nur der Kaiser prägen¹⁾, deshalb tragen die während der Gothenherrschaft in Arles, Mailand, Rom und Ravenna geprägten Goldstücke Namen und Bild des Kaisers (Justinus und Anastas), doch ist es bedeutsam, daß Theoderich wenigstens schon sein Monogramm beisetzt²⁾. Die Silbermünzen tragen auf der Vorderseite Brustbild und Namen des Kaisers; nur eine Münze des Totila, offenbar aus der Zeit seiner größten Erfolge und der Verwerfung seiner letzten Friedensanträge, zeigt statt des Brustbildes des Kaisers des Königs eignen, mit dem kaiserlichen Stirnband geschmückten Kopf und seinen Namen. Die Rehrseite der Münzen bezieht sich immer auf die Gothenkönige und trägt deren Namen, ausgeschrieben oder im Monogramm: das des Athalarich ist von D. N. (Dominus Noster) begleitet³⁾.

Die Kupfermünzen tragen nur ausnahmsweise das Bild des Kaisers. Von Theoderich, Vitigis und Teja haben sich keine Kupfermünzen, von Athalarich nur solche mit seinem Namen, nicht mit seinem Bild erhalten, von Theodahad aber und Totila solche mit dem Brustbild von jenem im Profil, von diesem, ganz wie auf den kaiserlichen, von vorn, doch statt mit dem kaiserlichen Diadem mit einer geschlossenen Krone⁴⁾. Die Prägstätten der Ostgothen waren Rom (invicta), Ravenna und Pavia (felices), Mailand und Arles⁵⁾. Das gesammte Münzwesen stand unter dem comes sacrarum largitionum, die einzelnen Münzmeister wurden nicht, wie fast alle andern Beamten, auf ein Jahr, sondern auf fünf Jahre bestellt⁶⁾.

1) Proc. l. c. III. 33. Dahn, Protok. S. 128; irrige Consequenzen hieraus zieht der Kritiker in den Gelbelb. Jahrb. von 1811.

2) Was nach der Darstellung Friedländers doch kaum zweifelhaft, S. 13.

3) Friedländer S. 14; er irrt aber mit der Behauptung, Theoderich habe diesen kaiserlichen Ehrentiteln noch gar nicht geführt; s. u. „Absolutismus“.

4) Auch hier möchte ich von Friedländer S. 18 abweichen und eher zufälligen Verlust der selbständigen Kupfermünzen der Könige bis Theodahad annehmen, als solche Emancipation des Letztern wegen des beginnenden Krieges: Theodahad lebte ja nach Beginn des Kampfes nur noch wenige Wochen.

5) Friedländer S. 13. 20.

6) Var. VI. 7. VII. 32.

Es ist ebenso bezeichnend, daß Amalafuntha nicht selbst münzt — sie war eben trotz ihres Titels *regina* und *domina nostra* nur Vormünderin des alleinigen Königs Athalarich, — wie daß Vitigis Münzen mit Matafuntha's Monogramm (ohne das seine) schlagen ließ: die Verbindung mit ihr sollte das ganze Gewicht amalischen Erbrechts mit seinem auf Volkswahl gegründeten Recht vereinen¹⁾.

Ferner wird ein Theil an allen Schätzen für den König vom *comes rerum privatarum* in Anspruch genommen und sogar geflissentlich nach solchen gegraben²⁾; und erbloses Gut nimmt in den vom Gesetz vorgezeichneten Fällen³⁾ derselbe Beamte⁴⁾ in Beschlag⁵⁾.

Auch die Administration, die Civil- und zumal die Strafrechtspflege warfen an Gebühren, Taxen, Strafgebern und zumal durch Con-
fiscationen große Summen ab. (S. Anhang I.) Der König kann jedes Verbrechen, d. h. jede Handlung, die er dafür erklärt, mit beliebig hoher Geldstrafe belegen⁶⁾ und in ähnlicher Weise, nach altrömischer Sitte, der *Præfectus Prætorio*⁷⁾ und andere hohe Beamte⁸⁾.

Endlich kommen hiezu die außerordentlichen Ehrengeschenke wie von eignen reichen Unterthanen, so von fremden Königen und Völkern⁹⁾.

1) Weßhalb die Gothenkönige während des Krieges das Andenken des lang verstorbenen Anastas auf ihren Münzen erneuten, darüber s. A. II. S. 235.

2) Var. IV. 34. VI. 8. VIII. 6. *pecuniae depositiones, quae longa vetustate dominos competentes amiserunt*. VIII. 6. IX. 34.

3) Ed. §§. 24. 28.

4) Ober unter ihm der *comes* der Stadt IX. 4; der *Consular* der Provinz V. 24; neben ihm der *praefectus praetorio* VII. 3.

5) Vgl. Manso S. 98. VII. 3.

6) Var. VIII. 24. X. 2; auch gegenüber den Gothen V. 5.

7) VI. 3. *Confiscationen* Ed. in 11 §§.; s. Anhang I.

8) Ueber solche *mulctae* s. noch I. 19. IX. 14; über Gerichtskosten IX. 14; über *Confiscationen* Ed. §§. 112—114. Var. IV. 14. V. 32. XII. 13; die Letztern waren gegen Odoakars Anhänger in ausgedehntem Maß angewandt worden, eine interessante Spur hiervon glaube ich in folgendem gefunden zu haben; einer der angesehensten und für Theoderich verderblichsten Großen Odoakars war dessen Feldherr Tusa gewesen, der durch seinen Rücktritt zu den Feinden (nach vielleicht nur zu diesem Behuf vorgegebenen Uebergang zu Theoderich) diesen schwer bedroht hatte; jedenfalls ging dieser Mann zu Grunde und jedenfalls ward sein Vermögen confiscirt: wenn es nun Var. IV. 32 heißt: „Alles, was einst dem Tusa gehörte, ist bekanntlich unser Eigenthum geworden“, und wenn Begnahme von bei andern deponirter Fahrniß, die zu diesem Vermögen gehört, verordnet wird, so scheint mir dieser Tusa kein anderer als jener Verräther und der Rechtstitel *Confiscation*.

9) Cassiodor IX. 25; Thüringer, Warnen V. 1, Bandalen V. 44, Götten V. 2.

Unter den Ausgaben bildeten wohl den größten Posten die Besoldungen und Pensionen der zahlreichen Beamten in Geld und Naturalverpflegung¹⁾; dann Ausrüstung, Donativa und Annona für das Heer und Flotte²⁾. Im Gebiet der Administration stehen neben den Kosten der Verwaltung selbst, z. B. der Post, obenan die Ausgaben für die zahlreichen Bauten³⁾, für die Spiele⁴⁾. Ferner verausgabt die sehr ausgebehnte Wohlthätigkeit des Königs große Summen für Geld- und Getreide-Spenden an einzelne Städte⁵⁾ und ganze Provinzen⁶⁾, an ganze Classen von Hilfsbedürftigen und an Einzelne⁷⁾; an gewissen Tagen, z. B. zu Neujahr, waren umfassende Gabenvertheilungen herkömmlich⁸⁾. Dazu kommen die Geschenke an fremde Fürsten und Völker⁹⁾ und ganz besonders die zahlreichen Verleihungen und Schenkungen, zumal von Landgütern, an Vornehme und an Beamte zur Belohnung treuer Dienste¹⁰⁾, sowie an katholische und arianische

1) *Consuetudines sibi annonae* V. 26. 27. I. 10. VII. 19. VI. 22. XI. 10. 36. XII. 2. Pensionen XII. 36, über die *salaria* V. 39 s. oben S. 138; Gehaltzulagen IX. 13 (250 *solidi* und 10 *annonae* mehr für die *domestici comitum*; außer an die regelmäßigen und eigentlichen Staatsdiener zahlt Theoderich auch an öffentliche Diener, Professoren in Rom IX. 21 und außerordentlichweise an einen Quellenfinder; III. 53, *auriga* II. 9. III. 5 u. A.; diese und andre Ausgaben werden auf Indictionstraten der Grundsteuer angewiesen.

2) *Var.* II. 5. V. 10. 11. 16. 26. IV. 14. V. 26. 27. 36. VIII. 26. VII. 42; s. oben S. 71 *exercitiales expensae*; auch diese waren groß.

3) Restaurationen und Neubauten V. 9. II. 39. III. 44. VIII. 30; s. unten „Verwaltung“.

4) Pantomimen, Wagenrennen, Thierkämpfe; IX. 17 *intelligent Romani, nos multis agere expensis, ut illi garrula debeant exultatione gaudere* I. 20 *sumptum, quem pro spectaculis civitatis perpendimus* IX. 21; s. unten *senba*, und vgl. noch I. 31. 32. 33. II. 9. (III. 51 monatliche Raten, *menstrua*).

5) XI. 11. 22. 23. 27; hierfür bestehen eigne *praefecti annonae* VI. 6. 18. An *Val. p.* 620 *dona et annonas largitus* p. 622, für Rom allein jährlich 120,000 *modii*.

6) II. 8. V. 39. *tenor praebendae, quem nostra diversis largitur humanitas provincialibus*. III. 42.

7) Gefangne XII. 9; Arme XII. 27; *Mansi* VIII. p. 142; Flüchtlinge oder Colonien oder Gesandte der *Heruler* *Var.* IV. 45.

8) VI. 7. Auch die zahlreichen Steuernachlässe in nothleidenden Provinzen fallen, als Verzicht auf Einnahmen, unter diesen Gesichtspunkt.

9) Burgunder, Thüringer, Heruler, Esthen; s. die Belege A. II. S. 272.

10) So erhält *Thulun* für seine tapfern Thaten in Gallien große Ländereien und dieser von ihm gewonnenen Provinz VIII. 10. *quem ille arbiter rerum largitione redituum iudicavit esse prosequendum, ut ibi fieret dominus possessionum, ubi utilitati publicae procuravit augmentum*; der *Referendarius*

Kirchen, welche aus Frömmigkeit mit Steuernachlässen und Privilegien aller Art, aber auch mit Geschenken an Geld, Land und Kostbarkeiten häufig bedacht wurden¹⁾, anderer außerordentlicher Ausgaben²⁾ zu geschweigen. Man sieht, die Ausgaben des Königs waren mannichfaltig und groß³⁾ und man erwartete von seiner Freigebigkeit Außerordentliches⁴⁾. Die Regierung war deshalb unablässig bemüht, die Uebelstände und Mißbräuche, welche sich bei Erhaltung des römischen Finanzwesens miterhalten hatten, abzustellen. Die Finanzcalamität war ein Hauptzeichen, zugleich eine Hauptursache und eine Hauptwirkung, vom Untergange des Römerthums jener Zeit⁵⁾. In drei Richtungen besonders muß hier gesorgt werden: Verhütung des maßlosen im System und in dessen Mißbräuchen liegenden Druckes auf die Steuerpflichtigen, Verhütung der maßlosen Unterschlagung und Selbstbereicherung der Finanzbeamten, und Verhütung der Steuerausfälle durch Trotz oder List der Pflichtigen. Bei den starken Obliegenheiten der Staatscasse und den starken Zumuthungen an die persönliche Freigebigkeit des Königs mußte das wirklich⁶⁾ Verfallne mit Eifer und Genauigkeit voll und rechtzeitig eingetrieben werden: vor durch Bestechung erkaufte Nachsicht werden die Steuerbeamten energisch gewarnt⁷⁾, sie haften, wenn sie die gesetzlichen Fristen nicht einhalten, für den Verlust⁸⁾.

Gleichwohl sorgt die Regierung viel eifriger gegen das Zuviel als gegen das Zuwenig der Besteuerung, eifriger gegen Schädigung

Johannes erhält für ausgezeichnete Dienste vom König *domum in castro luculano positum cum omnibus ad se pertinentibus* VIII. 25; der presbyter Butilin II. 17 eine sors im Gebiet von Trient; die Erben eines so Beschenkten erfreuen sich ganz besonders königlichen Schutzes gegen jede Anfechtung. I. 7. vgl. I. 51.

1) Unten „Kirchenhoheit“.

2) Prämien II. 35. 36; ferner für Bildung IX. 21, Landbau u. s. w.

3) Anders Sartor. S. 211; er irrt. Besser du Roure I. S. 331.

4) s. unten „Absolutismus“ (pietas).

5) Dahn, Prolog S. 289. Hegel I. S. 67.

6) V. 14. IV. 14. XII. 10. II. 19. 26. Die Pflichtigen zahlten gern in unterwichtiger Münze II. 25.

7) *Turpis venalitas* XII. 16, *dilationis redemptio*, *venales morae* XII. 10. XI. 7.

8) III. 8. VII. 20. 21. 22, wie alle Finanzbeamten, auch die *arcarii* (über diese s. Mar. ad Nr. 139), für Credit, Stundung, Nachlaß strenge haften V. 7. X. 28. XII. 8. 10. 20. 23. 2. 16; ihre Saumsal, z. B. der *censitores* auf Sicilien wird schwer geahndet IX. 12. XII. 6.

der Untertanen, als gegen Schädigung der eigenen Casse¹⁾. Ganz besonders nahm sie sich der unglücklichen Curialen an, jener städtischen Bürger und Beamten, auf welchen das römische Finanzsystem, vorzüglich wegen ihrer primären und eventuellen Haftung für den Steuerentgang, am Schwersten lastete²⁾. Auf widerrechtliche Bedrückung derselben durch die Finanzbeamten werden schwere Strafen gesetzt: die Richter sollen ihnen beistehen gegen die Bedrängung durch Sajonen und andre Executoren: der viel verfolgte Stand wird als Spiegelbild des römischen Senats, als „Kern und Lebenskraft der Städte“ gerühmt³⁾; es wird ihnen die freie Veräußerung ihrer Liegenschaften, welche das römische Recht verboten, theilweise gestattet⁴⁾. Gleichwohl blieb ihre Lage noch immer so schlimm, daß die Tilgung ihres Namens im „album curias“, d. h. die Enthebung von ihrem Stand, nach wie vor als besondere Gnade des Königs galt⁵⁾, daß sie sich und ihre Söhne durch jedes Mittel dem Glend ihrer Würde zu entziehen trachteten⁶⁾. Sie flohen aus den Städten auf das Land, ja sie flüchteten in die Wüste und ließen sich (oft scheinbar) als Sklaven verkaufen, um nur den Steuerbeamten, den „truculenti compulsores“, zu entinnen. Dagegen mußte denn mit scharfen Mitteln eingeschritten werden: die Curialen werden des königlichen Schutzes versichert⁷⁾, aber andererseits auch genöthigt, mit ihren Knaben den größten Theil des Jahres in den Städten, nicht auf dem Lande, zu leben. In der Absicht der Erhaltung derselben bei ihren Standespflichten viel mehr als in der Sorge für den Flor der Städte und die Bildung, wie die Worte glauben machen sollen, wurzelt der Erlaß⁸⁾, der mit Bürgschaften und Conventionalstrafen

1) Dieß verkennet Leo I. S. 52. Milde gegen die Pflchtigen II. 38, Strenge gegen die Beamten gingen Hand in Hand. V. 14. XI. 7. 38. XII. 5. 8. 10.

2) Sart. S. 55; Manso S. 105; Constantin S. 232; Leo I. S. 48.

3) II. 18 curia quam vocavit antiquitas minorem senatum IX. 2.

4) VII. 47. Hegel I. S. 77; über das Ed. s. Anh. I.

5) IX. 4; sie treten damit in den Stand der possessores.

6) „Denn wenn die reichen Senatoren, die sie dreimal im Jahre um die Steuern angehen müssen, nicht zahlen, leiden sie durch ihre Haftung mehr als durch Krieg“ II. 24; „sie, für welche wir besonders gesorgt wissen wollen, verlieren durch solchen Ungehorsam Hab und Gut“ 25. Hegel S. 69.

7) IX. 2. II. 24; (über das Ältere, (bes. Nov. I. von Majorian) römische Recht, an welches hier geknüpft wird, s. Ritter Cod. Theod. II. praef.); sie sollen die renitenten Senatoren verklagen, aber das war gefährlich: denn die Rache dieser potentes war nah und der König weit.

8) VIII. 31; Manso S. 127, Sart. S. 281, du Roure I. S. 872 haben dieß nicht erkannt; vgl. Balbo I. 19. Ruhn I. S. 50. Hegel S. 49. 60. 77. 94. 109.

ben Sinn für Bildung und städtischen Patriotismus erzwingen will¹⁾. Zur Abstellung der mit der Eintreibung der Steuern verknüpften Bedrückung der Curialen und der Pflchtigen werden eigene Sendboten in die Provinzen beordert und die Grafen zu deren Unterstützung angewiesen²⁾. Viel Mißbrauch hing unzertrennlich mit dem Verpachten der Steuern zusammen. Die Ausstände werden für die Steuer-Pächter durch die Behörden eingetrieben³⁾; auch hiebei wird die enormitas, nimietas, iniqua praesumptio exactorum beschränkt⁴⁾, welche sogar ganz neue Steuern auf eigne Faust geschaffen hatten⁵⁾. Bei Zöllen und Hafengelbern wird die Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes geahndet⁶⁾. Die Grundsteuer soll nicht nach der Willkür der Einheber⁷⁾, sondern nach den Einträgen in die Polyptiken bestimmt werden. Die Unterschlagungen der Beamten, welche mehr Steuern erheben als einliefern⁸⁾, oder zu schweres Maß und Gewicht führen, werden abgestellt: man schickt das Normalgewicht (libra cubiculi) aus dem königlichen Palast zur Controlle nach Ligurien und Spanien⁹⁾, man gestattet den Pflchtigen mit Umgehung dieser Subalternen, die man um ihrer notorischen Raubsucht willen am liebsten ganz entbehrt hätte, gleich an die arcarii des Königs zu zahlen¹⁰⁾, oder die Steuer, statt in drei Raten, auf einmal abzuführen¹¹⁾; milites aus den Centralstellen werden an die Provinzen abgeordnet, den Einhebern zugleich zur außerordentlichen¹²⁾ Unterstützung und Controlle, abgesehen von der regelmäßigen¹³⁾, die ebenfalls für Anklage und Verwarnung nicht

1) Freilich war dieser Bürgersinn tief gesunken: königliche Commissäre müssen die Beforgung der dringendsten städtischen Angelegenheiten erzwingen VIII. 29. 30; vgl. noch über die damalige Stellung der Curialen I. 19, II. 17. 18. 24. III. 9. 47. 49. IV. 8. 11. 45. 49. V. 14. VI. 3. V. 21. VII. 47. IX. 4. XII. 8.

2) *J. B.* bezüglich des *Siliquaticum* III. 25. 26.

3) *J. B.* bei dem *Monopolium* X. 28; vgl. V. 31. II. 4.

4) II. 24. XII. 8. 14. *Boëth.* I. 4; *provincialium fortunas . . publicis vectigalibus possumdari . . indolui; exactores* Ed. §. 149.

5) V. 14.

6) IV. 19. V. 39.

7) *Exactores* II. 24. XII. 8. XI. 7. *discussores* IV. 38. IX. 10. XI. 2. Ed. §. 144. *milites* XI. 8. *compulsores* II. 45. VII. 45. IX. 4. XI. 7. V. 39. XII. 8.

8) V. 14; der Pflchtige darf *apochae cautionis* fordern; vgl. *Mar.* Nr. 138.

9) V. 14. 39. XI. 15. 16.

10) XII. 8.

11) II. 24.

12) XII. 16. 2. 7.

13) XI. 1.

zu hoch steht und sich über Verwendung der Gelder zu ihren Neuzwecken ausweisen oder dieselben zurückzahlen muß¹⁾. Die Pflichtigen werden aufgefordert, gegen jeden Mißbrauch der Steueramts-gewalt Klage zu führen²⁾, dieß wird den Beamten zur Warnung mitgetheilt³⁾ und oft wird jener Aufforderung entsprochen⁴⁾.

Im Interesse der Unterthanen wird das Recht des Fiscus auf erbloses Gut genau begrenzt und gewissenhafteste Beachtung dieser Grenzen befohlen⁵⁾. Am Meisten aber empfahl sich die gothische Regierung ihren römischen Unterthanen durch die außerordentlich häufigen Nachlässe von Steuern, welche sie, im Gegensatz zu der grausamen Unerbittlichkeit byzantinischer Finanzpraxis, bei jeder billigen Gelegenheit mit großer Liberalität und Milde gewährte⁶⁾. Alle Verringerungen der Steuerfähigkeit der Provinzen durch Krieg⁷⁾ Mißwachs und andere Nothgründe werden berücksichtigt. Die conductores Apuli, welchen feindliche Einfälle (die byzantinischen Schiffe von a. 507), das Getreide verbrannt, dürfen den Mindererlös von ihrer pensio in Abzug bringen⁸⁾; den negotiatores urbis sipo-

1) IX. 14; auch die außerordentlichen Controlleure müssen aber wieder kontrollirt werden! X. 18.

2) V. 15. IX. 10.

3) IX. 12 ne credatis longinquitatis difficultate latero.

4) IX. 14.

5) V. 24. IX. 14; denn: VIII. 20 aedes nostras nequitias intrare non sinimus. Ed. §§. 24 f.; im Osterreich wurde gerade dieß Recht besonders mißbraucht, Dahn, Protok. S. 339; s. aber auch die Klagen des Ennod. ep. II. 26 über die advocati fisci und Boëth. de consol. I. 4.

6) Sie füllen einen großen Theil der Varien I. 16. 26. II. 30. 38. 45. III. 32. 40. IV. 19. 26. 36. 38. 50. V. 14. VII. 45. IX. 9. 10. 11. 13. 19. X. 26. XI. 15. 39. XII. 7. 22. 23. 26. 28. Manjo s. S. 101. 104.

7) Die Verheerungen in dem Krieg mit Obovatar müssen sehr groß gewesen sein; dieser hatte, von Rom zurückgewiesen, das flache Land weithin verwüßt (Abth. II. S. 79); auf diesen Krieg gehen die Klagen des Papstes Gelasius bei Mansi VIII. p. 14. 23. a. 492. 493. p. 21 a. 494. 37; die Bischöfe Galliens schickten subsidia nach Rom (Krieg und Hunger hatte auch den katholischen Klerus dermaßen gelichtet, daß der Papst eine Abkürzung der vorgeschriebnen Beschränkungsintervalle eintreten lassen muß, ne remaneant sacris ordinibus ecclesiae funditus destitutae l. c.), wohin eine unzählige Menge verarmten Volks zusammen geflüchtet war, l. c. 142; vgl. auch p. 130, wo ein Priester verwundet entflohen ist, propter provinciae vastitatem, quam Thusciae prae omnibus barbarorum feritas diversa sectantium etc.

8) I. 16.

tinae werden aus gleichem Grunde auf fünf Jahre Monopolium, Siliquaticum, Auraria erlassen¹⁾; für ganz Gallien werden die Steuern nach Maßgabe der durch den Krieg erlassenen Verluste herabgesetzt und der wackeren Stadt Arles, welche eine schwere Belagerung unerschrocken bestanden, für die laufende Periode ganz erlassen, „denn sie hat bereits den kostbaren Zins ihrer Treue entrichtet“²⁾; ebenso, unerbeten, der Stadt Marseille³⁾, und den venetischen Landschaften, welche durch Plünderungen der Sueven gelitten hatten⁴⁾. Manchmal werden auch die Excesse des gothischen Heerbanns auf seinen Märschen durch ähnliche Steuerbefreiungen vergütet: so den Bewohnern der cottischen Alpen⁵⁾. Andere Anlässe hiezu bieten Verheerungen durch Naturereignisse, z. B. Ausbrüche des Vesuv⁶⁾ oder Mißwachs⁷⁾ oder auch freudige Ereignisse, wie die Thronbesteigung des Athalarich: solche Milde soll den neuen Herrn empfehlen⁸⁾, und bei Erweiterung des Reiches durch neue Provinzen kann den alten Erleichterung gewährt werden⁹⁾.

Zu hoch gegriffene Steueranschläge werden, in Vereinbarung mit den Pflchtigen selbst, ein für allemal herabgesetzt¹⁰⁾, wofür eine eigene Formel nöthig erachtet wird¹¹⁾, den Gravasiani und Pontonates werden die alten geringern Ansätze¹²⁾, wie sie unter Odoakar bestanden, wieder gewährt¹³⁾; ebenso den Spaniern die unter

1) II. 38; und alle Privatschulden auf gleiche Zeit gestundet.

2) III. 32.

3) IV. 26 der ihre alten immunitates bestätigt werden; diese neu eroberten Provinzen sollen durch besondere Milde gewonnen werden. l. c.

4) XII. 7; ein Steuernachlaß heißt kurzweg *humanitas*, daher VII. 32 *humanitas super annexa = breve annexum*.

5) IV. 36; es wird sogar Gold in solchen Fällen unter die Geplünderten vertheilt. II. 8.

6) Für Nola, Neapel, Campanien IV. 36; ganz willkürlich wie sonst bestimmt auch hier Pavir. I. S. 211 die Zeit des Erlasses.

7) Für die von Getraide-, Wein-, Delverkauf erhobnen Gefälle IV. 19; einmal setzt Boëth. I. 4 Nachlaß der *coëmtio* in Campanien wegen Mißwachs durch, gegen den *praef. praet.*

8) In Syrakus IX. 10, wie in Dalmatien und Savien IX. 9; der Steuerzuschlag, *augmentum*, IX. 11 wird erlassen.

9) II. 37.

10) IX. 9.

11) VII. 45; die Ergebnisse solcher Revisionen werden in die Steuerrollen eingetragen. V. 14.

12) Richtiger als Naudet und Sart. hierüber b. Heibell. Jahrb. v. 1811.

13) b. h. das *augmentum* erlassen IV. 38; vgl. IX. 9. 10. 11. 12.

Curich und Marich bestanden¹⁾: „denn Erhöhung der Abgaben soll nur statt finden, wenn auch die Erträgnisse zugenommen: sonst zerstört solcher momentane Zuwachs der Einnahme auf die Dauer die Steuerfähigkeit“²⁾, so wird sogar in den reichen Provinzen Lucanien und Bruttien die Jahresabgabe von 1,200 auf 1,000 solidi herabgesetzt³⁾. Möglichst gerechte, verhältnismäßige Vertheilung der Steuerlast wird angestrebt⁴⁾.

Alle diese Thätigkeit konnte nun zwar die principiellen Schäden des römischen Finanzsystems⁵⁾, in Gesetz und Praxis, welche mehr ein Raub als eine Besteuerung war⁶⁾, nicht heilen: sie traf meist nur die Symptome statt der Wurzel des Leidens; aber gleichwohl hat sie in der vierzigjährigen Friedensregierung Theoderichs wesentlich zu jenem Flor Italiens beigetragen, welchen Geschichte und Sage bezeugen⁷⁾. Theoderich fand den Schatz nach Odavars Ne-

1) V. 39.

2) IV. 38 und III. 40. non gratulamur exigere quod tristis noscitur solutor offerre.

3) XI. 39; die einzige uns erhaltne Angabe über das Quantum (vgl. die Beurtheilung desselben bei Manso S. 102); wahrscheinlich unter Athalarich; offenbar hatte man bei dem steigenden Wohlstand unter Theoderich die Abgaben versuchsweise gesteigert: und geht nun bei drohenden Verhältnissen und größerer Schwäche der Regierung wieder davon ab, um die Pflchtigen in guter Stimmung zu halten; ähnliche Maßregeln Athalarichs s. oben IX. 10 12.

4) XI. 39; pro hominum et possessionum qualitate: hominum qualitas bezeichnet nicht nationale, sondern Standes (Vermögens-) Unterschiede wie IV. 38 *varia tributa, quia non est agrorum una fecunditas*; wie ohnmächtig die gewöhnlichen Beamten gegenüber den reichen Grundbesitzern in jedem Gebiet des Staatslebens waren und welche Mittel die Regierung gegen jene anwenden mußte, darüber vgl. oben S. 112 f. Ed. Ath. epil. und Var. II. 24. V. 24. 25; wenn sich die Reichen entzogen, erpreßten die machtlosen Beamten deren Schulden lieber von den Armen. Das ist der Sinn von II. 24 *alienae functionis pondere opprimi*; vgl. V. 15 und Manso S. 103.

5) Dahn, Profop S. 289; Sart. S. 189. 200; sehr gut dieser S. 280 gegen die Anklagen des Boëthius.

6) Var. V. 39; *praeda potius quam exactio*.

7) Vgl. Pavir. I. S. 199. A. II. S. 155 f.; Sart. S. 178 führt die Berechnung von Romé de l'Isle *Metrologie* p. 130 an, wonach der Kornpreis unter Theoderich (seit a. 446) auf ein Drittel gesunken war; eine lehrreiche Stelle bei Ennod. ep. IX. 23 *vix pascebatur Italia publici sudore dispendii, quando tu (Liberius oben S. 12) eam . . . et ad spem reparationis et ad praebitionem tributariam commutasti. laeti coepimus te moderante inferre aerariis publicis, quod cum maximo dolore solebamus accipere . . . tu primus fecisti regales copias sine malo privatae concussionis affluere*.

gierung leer vor und hinterließ ihn reich gefüllt¹⁾. Wir haben hiemit im Finanzwesen bereits jenes Gebiets besprochen, welches wir im folgenden Abschnitt nach allen andern Richtungen zu durchwandern haben, die Verwaltung und Polizei der gotthischen Könige in Italien.

5. Polizeihohheit. Verwaltung.

Der König hat die volle Polizeihohheit der römischen Staatsgewalt. Nichts unterscheidet das Staatsleben der Gothen in Italien, wie überhaupt der Germanen auf römischem Boden, so augenfällig von den Rechtszuständen vor der Wanderung als die Existenz und reiche Ausbildung einer eigentlichen Polizei und einer Administrativgewalt des Königs, welche in den alten Staats- und Lebensverhältnissen weder nöthig noch möglich gewesen wäre. Theoderich fand die Institute und die Thätigkeit der römischen Verwaltung vor und wandte sie sofort auf beide Hälften seines Staates an. Dabei mußten die dessen ungewohnten Gothen in der stark bevormundenden und willkürlich eingreifenden Vielregiererei eine Neuerung verspüren, welcher sie sich nur mit Widerstreben fügten. Es hat aber der wohlwollende Eifer, die erschöpfende Umsicht, die emsige Thätigkeit, welche Theoderich gerade in diesem Gebiet zur Hebung der tief gesunkenen Cultur und Blüthe Italiens bewährte — die Verordnungsammlung Cassiodors bietet hier ein reiches Material — neben seiner lautern Justizpflege²⁾, vornehmlich seinen Regentenruhm begründet. In der That gemahnt Vieles in Theoderich, besonders aber der das ganze Staatsleben vom Größten bis in's Kleinste umfassende Eifer — die große römische Staatsidee der Einheit und Gesetzeszucht entgeht ihm so wenig als die kleinsten römischen Marmortrümmer, die ungenützt auf den Feldern liegen — an den größten aller Germanenkönige, an Karl den Großen. Aber an schöpferischer Kraft, an Originalität, an Talent, für neue Bedürfnisse neue Abhülfen in großem Stil zu erfinden, steht

1) Anon. Vales. p. 620; *praeclarus et bonae voluntatis in omnibus . . . cujus temporibus felicitas est sequuta Italiam . . . quanquam aerarium publicum ex toto feneum invenisset, suo labore recuperavit et opulentum fecit*; vgl. Ennod. p. 468. Eine Inschrift in S. Zenone zu Verona nennt Theoderich: „den Italiens würdigsten König Italiens“.

2) Oben S. 84.

der Gothe weit dem großen Franken nach. Theoderich hat doch eigentlich nur angewandt, freilich mit Wohlwollen, Umsicht und Energie, was er an römischen Einrichtungen vorfand. Was er von seiner Thätigkeit in Bauwerken sagt, können wir von seinem ganzen System urtheilen: „Wir wollen mehr das Alte erhalten als Neues herstellen, denn wir vermögen nicht, so Schönes zu schaffen als zu conserviren: nicht größern Ruhm kann uns Erfindung als Erhaltung bringen“¹⁾. Aber eben hierin liegt für unsere Betrachtung die große Bedeutung des Ostgothen-Reichs: es enthält die früheste umfassende Durchführung der römischen Staatsidee bei Germanen. Die römische Idee der *salus publica*, die Rücksicht auf die Gesamtheit, die *generalitas*²⁾, *universitas*³⁾, *utilitas omnium, rei publicae*⁴⁾. Die römische Staatseinheit, der alle centrifugale Selbstherrlichkeit unterworfen werden muß, ist das Ideal dieser Könige. Mit Grund kann sich namentlich Theoderich berühmen, daß ihn unablässig die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt beschäftige: sie ist das Staatsprincip dieses aufgeklärten, alles für das Volk, nichts durch das Volk anstrebenden Despotismus⁵⁾: der Gesamtheit und ihrer Wohlfahrt, der alle Sorge der Regierung gilt, sollen sich auch alle Einzelinteressen Andern unterordnen⁶⁾, für die *communis utilitas* übt der König auch sein Kriegsrecht⁷⁾ und alle Dienste fordert er nur im Interesse der Unterthanen selbst⁸⁾. „Euer ruhiges Glück ist unsre Freude“⁹⁾; wenn sie daher seinem Gebote dienen, dienen sie damit nur dem eignen Nutzen¹⁰⁾. Denn „unsere tägliche Arbeit ist es,

1) Var. III. 9; dort ist zu lesen: *non majorem laudem de inventis quam de rebus possumus acquirere custoditis.*

2) IX. 15. VIII. 5. 12. 13. 20. II. 16. 33. I. 28. (praef.) I. 17. 20. 23. III. 3. 11. X. 3. 4. 23. XII. 5. XI. 16; auch bei Ennod. häufig.

3) II. 28. IX. 19.

4) II. 6. 20. I. 19. 28. V. 6. 7. 17. 18. 31. 35. 39. IV. 16. VI. 6. VII. 30. 33. VIII. 12.

5) Bgl. Var. I. 30. IV. 16. V. 16. III. 31. 34.

6) V. 20; *nulli grave quod pro communi utilitate, V. 17 ne quod dici nefas, utilitati publicae voluptas privata obstetisse videatur, b. h. Fischefang der Schifffahrt. XII. 16. reipublicae ordo tali consistere cernitur, quod pro cunctorum utilitate praestatur. IV. 13; providentia nostra, quae omnes reipublicae partes . . circumspicit.*

7) I. 24; *generalitatis consilio I. 67. V. 10 (oben S. 88) pro generali defensione.*

8) V. 13. St. Marthe p. 52.

9) VI. 24.

10) VII. 3. IV. 5; *studio reipublicae semper invigilamus II. 20 curas.*

für das ruhige Glück Aller zu sorgen“¹⁾, d. h. für jenen Frieden, der jedem Reiche zu wünschen, in welchem das eigne Volk gedeiht und welcher allen Völkern zu Statten kommt²⁾. „Die friedliche Ruhe der Unterthanen ist der Ruhm des Fürsten, der für Alle sorgt“³⁾. Sogar des Königs Erholungsstunden dienen noch dem Staat⁴⁾. „Tag und Nacht sind wir bestrebt, die aequitas in unserm Reiche zu bewähren“⁵⁾, aus guten Gründen wird dabei in diesem zwieschlächtigen Staat vor Allem auf innere Ruhe und Eintracht gesehen⁶⁾. Für die Gesamtheit sollen, wie der König, stets auch seine Beamten wirken⁷⁾.

Für unsern Zweck ist die Constatirung der Aufnahme jenes römischen Principis in den Germanen=Staat wichtiger als die erschöpfende Darstellung all' seiner Anwendungen.

Die Regierung sucht den Zustand des Landes und der Bevölkerung in allen Lebensrichtungen zu heben.

Der Ackerbau gewann schon durch die erste natürliche Wirkung der gothischen Einwanderung an sich, d. h. durch die Auftheilung vieler Latifundien in mittelgroße Güter und durch die Ansiedlung von zahlreichen, freien Bauern mit ihren Knechten und ihrem Vieh⁸⁾. Sodann wirkte der König aber auch mit Eifer dahin, die Ertrag=

reipublicae perpetua cogitatione revolvimus III. 24. institutum suum providentia nostra non deserit, cum subjectis semper intenta profutura disponit; vgl. V. 6.

1) IV. 41.

2) I. 1.

3) II. 29.

4) I. 45; sit . . pro republica, et cum ludere videamur, nam ideo voluptuosa quaerimus, ut per ipsa seria impleamus.

5) I. 39; quid est enim dignius, quod die noctuque assidua deliberatione volvamus, nisi ut rempublicam nostram . . . aequitas custodiat; dieß ist zur stehenden Einleitungsformel geworden, vgl. IV. 6; die beiden Erlasse behandeln zwei fast gleiche Fälle in fast gleichen Worten.

6) I. 23; quid est, quod nos melius praedicet, quam quietus populus, concors senatus; decet regalis apicis curam generalitatis custodire concordiam.

7) VIII. 13. pro generali quiete laborare. IV. 41. III. 31. universae reipublicae nostrae infatigabilem curam impendere; beßhalb fällt aber freilich auch utilitas publica IV. 38 und ordinatio nostra oder utilitas nostra IX. 9 zusammen.

8) Vgl. hierüber Sartor. S. 324; Manso S. 127; Gretscher S. 4; Athalarich kann rühmen: Var. IX. 10. longa quies culturam agris praestitit et populos ampliavit. Balbo I. S. 88. Hegel I. S. 36.

fähigkeit des Bodens zu steigern. Er unterstützte die Trockenlegung der pontinischen und der umbrischen Sümpfe bei Terracina und bei Spoleto: das dadurch zu gewinnende Land wird im Voraus von königlichen Geometern¹⁾ vermessen und den Unternehmern steuerfrei geschenkt²⁾. Wichtiger noch war die Sorge für Wiederherstellung, Erhaltung, Neuerrichtung von Wasserleitungen, deren Stadt und Land so dringend bedurften³⁾: ein afrikanischer Quellenentbecker wird in Gold genommen⁴⁾. Diese Bemühung für Erhaltung, Steigerung und rationelle Verwerthung der Urproducte des Landes erstreckt sich von der Hebung der Bergschätze⁵⁾ bis zu Schutz und Förderung der Fischerei⁶⁾. Als Sorge der Viehzucht wird meist der Eintausch alamanischer Rinder in Noricum angeführt⁷⁾. Diese kurzen und vereinzelt Bemühungen konnten aber natürlich nicht die Jahrhunderte lang eingewurzelten und allgemeinen Uebelstände heben, welche verhinderten, daß Italien sich selbst ernährte und wie für die Kaiser, so bildet für die Gothenkönige die Sorge für die Lebensmittel⁸⁾ fast die wichtigste Aufgabe der Verwaltung⁹⁾.

1) III. 52. (Dietrich v. Bern als Schützer des Landbaus bei Umland l. c.).

2) Var. II. 21. 32. 33; die noch erhaltne Inschrift neben dem Dom zu Terracina, welche die Vollenbung des erstern Unternehmens bezeugt, s. bei Manso S. 392, vgl. Sartor. S. 268: *Maria Nicolai dei bonificamenti delle terre pontine*. Kircher *Latium vetus et novum* Amstelod. 1671. p. 249 nach dem ersten Abdruck in Gruter *Inscript. antiq.* Heidelb. 1603 p. 152; reiche Literatur bei Gregorov. I. S. 318; über einen von Theoderich selbst bei Ravenna angelegten Obstgarten s. Ennod. epigr. II. 111. *dextera bellipotens* etc.

3) III. 31. IV. 31. V. 38. VII. 6; die der Stadt Rom standen noch, die der Vorstädte waren zerfallen.

4) III. 53.

5) III. 25. 50; oben S. 148.

6) V. 16; doch sollen deren Interessen den wichtigeren der Schiffahrt nachsehen. V. 20.

7) III. 50; ich kann mir diese „auf langem Wege ermüdet durch Noricum ziehenden“ Alamannen (*itineris longinquitate defecti . . . ut illorum proventus adjuvetur*), welche ihr Vieh mit sich führen, nur erklären als die vor Chlodovech flüchtenden „müden Reste“ des Volkes, die von Theoderich in Rhätien angesiedelt worden (Glück, *Bisth.* S. 90); das Hauptmotiv bei dem vorgeschriebenen Tausch ist aber offenbar nicht die Sorge für die Viehzucht der Noriker, sondern für das Weiterkommen der Alamannen; in der Verdeckung der wahren und (je nach angesehener Person) in der Betonung von geringfügigen Motiven liegt eine selten beachtete Schwierigkeit für kritische Benützung der Varien; s. oben S. 153).

8) Gibbon c. 39; Manso S. 128; Pavir. I. 240; du Roure I. S. 368; A. II. S. 158. Cart. S. 111 f. *de occup.* p. 23.

9) Cassiodor nennt diese Sorge vor allen andern der Regierung Var. praef.

Obwohl Italien zeitweise und landschaftsweise jetzt sogar wieder Getreide ausführte¹⁾, so reichte doch weder seine Production noch sein Verkehr aus, in freier wirthschaftlicher Thätigkeit das Bedürfnis nach Ort, Zeit und Maß der Nachfrage zu befriedigen.

Unaufhörlich muß von Regierungswegen bald in der einen, bald in der andern von Verheerung oder Mißwachs heimgesuchten Provinz für Beschaffung und billige Vertheilung der wichtigsten Nahrungsmittel gesorgt werden, ganz abgesehen davon, daß in den großen Städten wie Rom, Ravenna, Mailand Bürger und Proletarier, wie von den Kaisern, so von den Gothenkönigen durch Geldgeschenke, Brodvertheilungen und andere Speisungen und Spenden²⁾ bei guter Laune erhalten zu werden beanspruchen. Steigen die Kornpreise, so macht das Volk sofort Tumult und muß durch Versprechungen³⁾ und oft durch Vertheilungen aus den königlichen Magazinen beschwichtigt werden⁴⁾.

Dabei verfährt die Regierung, um niedrige Preise zu erzwingen, nach römischem Herkommen, sehr gewaltsam⁵⁾. In Ravenna wird für eine ganze Reihe von Victualien der Maximalpreis durch öffentlichen Anschlag festgesetzt, und jede Ueberschreitung mit Geld-

ipsas quoque noctes inexplicabilis cura circumvolat, ne desint alimonia civitatibus, quae supra omnia populi requirunt, und die Nahrungspolizei bildet den Gegenstand sehr vieler Erlasse in seiner Sammlung. I. 34. 35. II. 11. 20. IV. 5. 7. 13. V. 16. 35. VI. 6. 18. VII. 12. IX. 5. XI. 5. XII. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.

1) V. 16; das überschätzt Neumann S. 149.

2) Z. B. Freibäder VI. 4.

3) VI. 6. VI. 18; *si querela panis, ut assolet, concitetur*; zumal für die *romana copia* (VII. 9) muß immer gesorgt sein.

4) Solche Magazine (*horrea*, zahlreiche *horrearii* bei Mar. ad. Nr. 75 und Böcking s. h. v.), zunächst für die *annonae* des Heeres bestimmt, befanden sich zu Pavia, Vercina, Trient, Treviso X. 27, Marseille XII. 27 und in Ravenna 26 und Rom selbst III. 29: (*praefecti annonae* in den Varien; vgl. Proc. I. 14, Sart. S. 45, Böcking 1 u. 1151* 112, und die Stellen im Cod. Theod. VI. 2 p. 149); sie enthielten Wein, Del, Weizen u., theils aus den Erträgnissen der Domänen, theils von den Pächtern derselben oder andern Bauern gegen Abzug am Pachtzins oder an der Grundsteuer, seltner gegen Baargeld, XII. 26, beigebracht, XII. 23; jene Vertheilungen geschähen theils ganz unentgeltlich, theils zu wohlthätigen Preisen IX. 27; Ligurien und Venetien hatten durch Burgunden und Alamannen gelitten, nun werden ihnen 25 *modii* Weizen zu 1 *solidus* abgelassen; oft aber muß geradezu mit Geldspenden den verarmenden Communen beigebracht werden. XI. 15.

5) VII. 11. 12. *non sit merces in potestate sola vendentium!*

und Prügelstrafe bedroht¹⁾. Ebenso wird in der ganzen Provinz Flaminia die Ueberforderung der Gastwirthschaft gestraft. Und wie in den Hauptstädten setzt in den meisten Orten, namentlich in den Handelsstädten, ein königlicher Beamter im Einvernehmen mit dem Bischof²⁾ und der Bürgerschaft die Preise für alle wichtigsten Waaren fest³⁾. Aber auch sonst werden, nach römischer Sitte, ziemlich häufig irrationelle Maßregeln⁴⁾ getroffen, welche durch Zwang bewirken sollten, was kaum die Freiheit noch hätte bewirken können. Die Ausfuhr von Getreide und Speck wird beschränkt⁵⁾, ja die Kornhändler werden gezwungen, alle ihre Vorräthe, die den eignen Bedarf übersteigen, sofort zum Einkaufspreis zu veräußern⁶⁾. Dergleichen Mittel fruchteten wenig⁷⁾; vielmehr muß die Regierung nicht nur in Nothzeiten aus Spanien Getreide nach Rom⁸⁾, aus Sicilien und Campanien, Lucanien und Tuscan nach Gallien⁹⁾ kommen und aus Aquileja, Istrien und Friaul Lebensmittel zu

1) VI. 6. magister per aequatores . . victualium rerum in urbe regia constituit (pretia) et tam necessariae rei etiam iudicem facit. ipse gaudium populis, ipse temporibus nostris praestat ornatum, quando tales viros copiae publicae praeficit, ut plebs querula seditionem nesciat habere satiata. X. 11. edictum de pretiis custodiendis Ravennae. X. 28. propter sterilitatem quoque praesentis temporis de singulis speciebus, prout eminentiae vestrae rationabiliter visum fuerit, pretia facite temperari. Die Maßregel steht im Zusammenhang mit dem fünfjährigen Privileg für die arcarios prorogatores tritici et vini et casei, macellarios, vinarios, capitularios horreariorum et tabernariorum, foenerarios et cellaritas für Rom, Ravenna, Pavia, Biacenza; sive per alia loca quicunque publicos titulos administrare noscuntur (darauf geht auch VII. 14); dieß liegt in der Competenz des Grafen von Ravenna.

2) Hierüber s. unter „Kirchenhoheit.“

3) VI. 6. XII. 12 (erogator obsoniorum), Manso S. 129; vgl. XII. 5, wo auch den possessores für die Lebensmittel, welche sie dem Heer verabreichen müssen, der Preis festgesetzt und an der Steuerschuld gut gerechnet wird: pretia, quae antiquus ordo constituit, ex iussione rerum domini cognoscite temperata, ut multo arctius (hier muß altius gelesen werden) quam vendere soleratis, in assem publicum praebita debeant imputari, d. h. bei jener Berechnung soll ein höherer als der Marktpreis zu Grunde gelegt werden.

4) Sart. S. 112. 303.

5) I. 34. II. 12.

6) IX. 5. 24; Manso S. 130; der Kornwucher war in jenem Jahrhundert stark und häufig; vgl. Dahn, Prokop S. 301).

7) Rationeller war der Nachlaß der Accisen von Oel und Wein. IV. 19.

8) V. 35.

9) IV. 5. 7.

Zwangspreisen nach Venetien verkaufen lassen¹⁾, alljährlich hat der praepositus annonae dafür zu sorgen, daß Getreideschiffe aus Apulien und Calabrien rechtzeitig in Mittelitalien und Rom eintreffen²⁾, wie Ravenna regelmäßig von Ligurien aus versorgt wird³⁾. So begreifen wir, daß der rasche Transport des Getreides ein Hauptzweck bei Herstellung der Flotte war: sie sollte den Handel zugleich vermitteln und schützen⁴⁾. Die tribuni maritimorum haben die angekauften Vorräthe rasch nach Ravenna zu schaffen⁵⁾. Auch sonst geschah Manches für den Handel⁶⁾: Maß und Gewicht werden genau regulirt⁷⁾, das Münzwesen, das lange zum Nutzen der Privaten war mißbraucht worden, wird reformirt und jede Fälschung schwer gestraft⁸⁾. Die Messen und Märkte und die Straßen zu denselben werden vor räuberischen Ueberfällen geschützt⁹⁾ und es wird wenigstens einigermaßen dem Hauptübel abgeholfen, welches den römischen Seehandel zerstört hatte: dem erdrückenden System und der räuberischen Praxis der Hafenzölle —: „denn die Schiffer fürchteten die kaiserlichen Häfen mehr als den Schiffbruch“¹⁰⁾ und die „maßlose Zumuthung“ mehr als den Sturm¹¹⁾ — durch Abstellung der ärgsten Mißbräuche und strengere Controlle der Hafenbeamten sollen die fremden Segel wieder an die verödeten Küsten Italiens gelockt werden¹²⁾. Aber freilich wagte oder verstand Theoderich hier so wenig als anderwärts, an die Stelle des schlechten römischen Systems etwas Anderes zu setzen: die Pulsader des Handels, die

1) XII. 26.

2) I. 35.

3) II. 20.

4) V. 17; Manso S. 121; Hurter II. S. 105; Mur. ad a. 309.

5) XII. 23. 24.

6) I. 30. II. 12. VI. 7. 23. VII. 9. 23. IX. 14. X. 28. XI. 11. 12; über die Schifffahrt s. noch IV. 15. 5.

7) XI. 16. V. 39.

8) V. 39. VI. 7. VII. 32. XI. 16; s. das Lob der ostgothischen Münzen in technischer Hinsicht bei Friedländer: sie waren die besten ihrer Zeit.

9) VIII. 33 über die Messe zu Confilinum; Gibbon c. 39; vgl. Manso S. 131; Pavir. I. S. 37; falsch du Roure I. S. 370.

10) IV. 19.

11) VII. 9.

12) II. 12. 19. IV. 19. V. 39; portus nostros navis veniens non pavecat; vgl. Manso S. 130. VII. 23. peregrinos prudenter excipias et nostrorum commercium moderata de qualitate componas. inter duos populos semper nascuntur certamina, nisi fuerit justitia custodita.

Freiheit, blieb unterbunden, und wenig half es, daß der Tarif der Zölle und Zwangspreise, unter welchen der Kaufmann seine Waaren im Hafen verlaufen mußte, nicht mehr vom Hafenbeamten allein, sondern mit Zuziehung des Bischofes und der Bürger festgestellt werden sollte¹⁾.

Nicht den Zwecken des Privatverkehrs oder des Handels, sondern nur der Regierung diene auch unter den Gothenkönigen das aus den römischen Einrichtungen beibehaltene Postwesen²⁾, in welchem ebenfalls viele Uebelstände abgestellt werden. Dem Mißbrauche der nur zu öffentlichen Zwecken eingeräumten Rechte, sich der königlichen Post zu bedienen, wird wiederholt entgegen getreten³⁾. Wer ohne solches Recht⁴⁾, gegen den Willen des Postmeisters, ein Pferd nimmt, zahlt hundert solidi Strafe, wer mehr als einen Centner Gepäck führt, 100 Pfund Gold, jeder darf nur auf dem kürzesten Weg reisen, und wer ein Pferd fordern darf, soll nicht Vorspann verlangen⁵⁾, Beamte, welche diese Postordnung nicht aufrecht halten, büßen zwei Unzen Gold; diese Geldstrafen fallen der Postcasse zu⁶⁾. Das Postwesen hat in Rom der Praefectus Praetorio unter sich, die Centralstelle war zu Ravenna⁷⁾.

Außerdem soll die Flußschiffahrt, welche beschützt (auf dem Tiber, Mincio, Arno, Ollio) und in Stand erhalten wird⁸⁾, den Dienst der Posten möglichst erleichtern⁹⁾. Die flaminische Straße wird bei der Reise des Königs nach Rom restaurirt und über den Tiber eine Schiffsbrücke geschlagen¹⁰⁾. Wie sorgfältig die Sicher-

1) IX. 14; vgl. Sart. S. 338; Krit. in den Heidelb. Jahrb. v. 1811; Pavir. I. S. 240; du Roure I. S. 371; doch kann An. Val. p. 623 rühmen negotiantes . . . de diversis provinciis ad ipsum (zum Hof) concurrerant wegen der Sicherheit der Straßen und der reichen Bezahlung.

2) VI. 6.

3) I. 29. V. 14. XI. 14. IV. 47.

4) d. b. evectio V. 5. VI. 3. VII. 17. XII. 15; s. auch Böck. s. h. v.

5) Curialen und Defensores bedrückten hiemit oft die possessores V. 14. 39.

6) V. 5.

7) VI. 6. IV. 17. der magister officiorum; vgl. über das Postwesen noch I. 29. II. 30. III. 11. catabulenses IV. 15. 47. V. 5. 14. VII. 33. XI. 9. 14. XII. 15. veredarii II. 31. IV. 47. VI. 6. paraveredi XII. 15. 20. XI. 14. V. 39. cursuales equi V. 5. IV. 47. Manso S. 131. Sart. S. 185. 330. Böck. s. v. veredi. Kuhn I. S. 206.

8) IV. 20. durch Ergänzung der Zahl der Ruderknechte IV. 15.

9) Dromones V. 16. 17. 18. II. 31.

10) XII. 18. 19. wie auf der Regelung dieser Anstalten, des „cursuale ministerium“, ordinationum nostrarum celeritas beruhe V. 5, ist wohl gewürdigt.

heitspolizei¹⁾, gehandhabt wurde, haben wir in Darstellung der Justizhoheit gesehen, und werden wir in der des Edicts wieder finden: die Sorge für den Landfrieden beschäftigte die Regierung fortwährend und ihren Eifer wenigstens, wenn nicht den Erfolg — (denn Varien und Edict zeigen einen andern Stand der Dinge) — hat die Sage²⁾ in der Berühmung constatirt, man habe unter Theoderich Goldspangen und Goldmünzen auf des Königs Heerstraße legen und nach Jahr und Tag wieder unberührt auflesen können³⁾.

Für die Erheiterung des Volkes muß durch Fortführung der alten Spiele, Pantomimen, Wagenrennen⁴⁾ und Kämpfe wilder Thiere unter einander und mit Menschen, — nur Menschengefechte waren abgeschafft — gesorgt werden. Der König verwandte große Kosten darauf und schützte die Circusfreiheit, obwohl er die Gefahren dieser Leidenschaft, welche an die Stelle des Bürgergeistes den Parteigeist gesetzt hatte, wohl erkannte: gegen bessere Ueberzeugung⁵⁾, aus Furcht, das Volk durch Entziehung seiner jetzt einzigen Lebensfreude und fast einzigen Beschäftigung zu erbittern, unterwirft sich Theoderich dieser kostspieligen Protection⁶⁾. Wiederholt kam es zu blutigen Tumulten⁷⁾. Die grüne Partei scheint die unterdrückte gewesen zu sein — der Hof von Byzanz protegirte meist die Blauen — der König nimmt sich ihrer an; er überträgt zwei Patriciern das Patrocinium über dieselbe, und bezahlt ihren pantomimus⁸⁾.

1) Namentlich der Sicherheit der Straßen: An. Val. p. 620. *ita ut etiam pax pergentibus esset.*

2) Das Sagenhafte dieser Züge hat man meist verkannt; z. B. Mur. ad a. 516.

3) Aber in Rom und Ravenna war die nächtliche Sicherheit nicht eben groß VII. 7. VII. 9. IX. 15, wie die Formeln für Bestallung der *praefecti vigilum urbis Romae et Ravennae* verrathen.

4) *Aurigae*, nur Römer II. 9. III. 39.

5) III. 51.

6) I. 30. 32; vgl. die wörtlich übereinstimmende Klage Prokops bei Dahn, Prokop S. 325.

7) I. 20.

8) I. 20. über *pantomimi* noch I. 20. 31—33; über die Ausgaben und Bemühungen der Regierung für den Circus vgl. I. 20. 27. 30. 31. 32. 33. 43. II. 9. III. 39. 51. V. 42. VI. 18; die Parteien heißen *populi* I. 17. 20. 31. 33. III. 51. II. 16; aber auch die Beamten, zumal die Consuln, werden angehalten, ihre hergebrachten Standesausgaben für diese Feste nicht vorzuenthalten, z. B. für die Wagenlenker in Mailand III. 39. Dort wird einmal ein Gothe zum *tribunus voluptatum* (VII. 10) bestellt: doch darf man nicht alle *tribuni* bei Cassio-

Für uns ist an diesen Spielen die politische Seite die wichtigste. Wie Theoderich gegen seine Neigung sich aus politischen Gründen denselben nicht entzog¹⁾, so wurden sie auch von Eutharich und Totila als politische Mittel benützt. Als jener, der Schwiegersohn Theoderichs, ausersehen war, nach dessen Tod für Amalasintha oder Athalarich das Reich zu verwalten und den Mangel eines reifen und beliebten und tüchtigen Mannes im Haus der Amaler zu ersetzen — denn Theodahad, vor Athalarichs Geburt der nächste Erbe, entbehrte dieser Eigenschaften — mußte derselbe vor Allem die Sympathie der Romanen erwerben — die der Gothen besaß er bereits durch seine Familienverhältnisse. Deshalb ließ ihn Theoderich vom Kaiser in Byzanz adoptiren, und ernannte ihn zum Consul des Jahres 519.

Als solcher hielt er nun die ordentlichen, dem Consul obliegenden Spiele, aber mit einer Pracht, welche Alles seit Jahrhunderten Gesehene überstrahlte, würdig des Eidams eines solchen Königs²⁾. Wieweit er dadurch die Sympathie der Römer gewonnen, dieß zu erproben, hinderte sein früher Tod, der alle Pläne, mit denen Theoderich für die Zeit nach seinem eignen Tod gesorgt zu haben glaubte, zerstörte. Den Zweck dieses Aufwands trifft ein Zeitgenosse mit den Worten: „Theoderich gab Spiele im Circus und Amphitheater, so daß er von den Römern ein Trajan oder Valentinian genannt wurde, deren Zeiten er sich zum Vorbild nahm³⁾).

Und als Totila sich als unzweifelhaften Herrn von Rom bewähren und seine auf Gewinnung der Römer zielende Politik vollenden will, weiß er nichts Eiligeres zu thun, als zu Rom wieder Spiele zu geben⁴⁾.

Für die wissenschaftliche Bildung konnte in dieser Zeit des un-

ber auf dieß Amt beziehen: es gibt auch tribuni maritimorum XII. 24. provinciarum VII. 30. cartariorum VII. 43; vgl. I. 4. VI. 3. 19; andere tribuni bei Mar. Nr. 91 u. unten.

1) Bei seinem Besuche in Rom a. 500 gab er glänzende Spiele. An. Val. p. 622.

2) Die befreundeten Vandalenkönige lieferten dazu die edelsten Wüsthierie Afrikas, welche unter sich und mit Gladiatoren kämpften. Chron. Cass. p. 659; vgl. Pavir. I. S. 261.

3) An. Val. p. 620.

4) N. II. S. 234. Die politische Seite wurde hiebei übersehen; vgl. Gibbon c. 39; Manso S. 138—141; Sartor. S. 24. 120. 304; Balbo I. S. 92; du Roure I. S. 370. II. 91; gut Mur. ad a. 519; Hurter II. S. 76. Gregorov. I. S. 286 f.; außer in Rom begegnet Spiele in Ravenna und Mailand.

aufhaltfamen Verfalls nichts Wesentliches geschehen. Doch mußte die constante Bevorzugung der wissenschaftlich (b. h. meist in Recht und Rhetorik) Gebildeten in den Staatsämtern¹⁾ wenigstens äußerlich zu diesen Studien anspornen. Und Cassiodor sorgte dafür, daß auch nach dem Tode Theoderichs die Regierung in dieser Richtung thätig blieb. Die *doctores eloquentiae* und *magistri scholarum* zu Rom sollen die herkömmlichen Semestralbezüge, die man ihnen vorenthalten oder geschmälert hatte, voll und rechtzeitig erhalten und von den Säumigen Verzugszinsen fordern dürfen. Wenn man so große Summen auf Spiele, nur zur Erheiterung des Volkes verwende, dürfe man doch wahrlich in der Pflege der Bildung nicht sparen²⁾. Für die Bildung der Knaben in den Provinzialstädten und die Verhütung ihrer Verbauung auf dem Lande wird mit strengen Zwangsmitteln gesorgt³⁾.

Weitaus am Meisten aber geschah für Erhaltung, Wiederherstellung und, so gut es gehen wollte, Nachahmung der Bauwerke (und Plastik) der Antike. Theoderich scheint persönlich großes Interesse und hohe Bewunderung für diese Denkmale der antiken Cultur gehegt zu haben⁴⁾. Und als ein Zeugniß der romanisirenden Richtung und der Vielthätigkeit seiner Regierung haben auch wir hier dieses schon oft gerühmte Verdienst der Gothen um Italien nach den politischen Gesichtspunkten wenigstens zu betrachten⁵⁾. Es leitet nämlich den König hiebei neben seiner individuellen Neigung — schon Zeitgenossen (der An. Val.) nannten ihn den Freund der Bauten, den Wiederhersteller der Städte — auch der Gedanke, daß sich der Glanz seiner Regierung und der Flor seines Reichs in diesen Bauten als den sichtbaren Zeichen einer glücklichen Aera darstellen soll. „Denn es ist eines großen Königs würdig, seine Paläste

1) s. Var. I. 12. 13. 22. 39. 45. II. 3. 15. 40. III. 11. 12. 33. IV. 36. V. 4. 21. 40. V. 1. 5. 9. 10. 12. 14. VIII. 12. 14. 18. 19. 20. IX. 7. 21.

2) Var. IX. 21. vgl. Ennod. pan. p. 481. ep. V. 16. Manso S. 131. Sart. S. 152. Pavir. I. S. 362. Krit. in den Heidelb. Jahrb. von 1811. du Roure I. S. 434. Bernhardt S. 331.

3) Var. III. 31. oben S. 153.

4) Er sagt, die Betrachtung derselben sei seine liebste Erholung von den Sorgen der Regierung VIII. 15.

5) Dieser Gesichtspunkt fehlt den zahlreichen und ausführlichen Darstellungen des Gegenstands bei Mur. ad a. 516; Gibbon S. 39; Manso S. 123 f.; Sart. S. 117. 162. 314; Hurter II. S. 79; du Roure I. S. 366; Gregorov. I. S. 317 mit reicher Literatur.

durch Bauten zu verherrlichen. Den Schmuck der Städte zu vermehren ist edelste patriotische Pflicht.“ „In unsrer Aera sollen die Werke der Alten nicht zerfallen, da wir täglich die Zierden der Städte zu mehren trachten.“ „Ferne sei es, daß wir der Herrlichkeit der Alten nachstehen, denen unsre Zeit an Glück nicht nachsieht;“ „das Glück der von uns befreiten Städte stelle sich in ihren Bauten dar. Vielmehr wird das Alterthum in unsrer Aera würdiger wieder hergestellt¹⁾.“ Dieß führt zu dem zweiten politischen Gedanken dieser Bestrebungen.

Es soll nämlich in dieser Sorge für die Erhaltung der schönsten Monumente der römischen Vorzeit von seinen römischen Unterthanen der Beweis erblickt werden²⁾, mit welcher Pietät der Gothenkönig an die ganze römische Vergangenheit, an die Traditionen seiner Vorgänger anknüpft: und in der That hat dieser Barbar vielfach die römische Kunst gegen die gewinnsüchtige Zerstörung der barbarischen³⁾ Römer geschützt: während diese schon seit Constantin die alten Bauten einrissen und zerlegten, um selber neue daraus zusammenzusetzen oder auch wohl bloß, um das Material zu Privat Zwecken zu verwerthen, ehrt den Gothenkönig die Einsicht, daß hier frommes Erhalten besser sei als eitles Neubauen⁴⁾. Zu Dank und Lob will er die Manen der alten Kaiser verpflichten, deren Bau schöpfungen er die Jugend wieder gegeben, daß sie, lange von greisenhaftem Alter entstellt, wieder in ursprünglicher Frische glänzen⁵⁾. „Die Wunderwerke der Alten sollen auch unsern Ruhm vermehren, indem wir sie der Zerstörung entreißen“⁶⁾.

Demgemäß liegt ihm vor Allem am Herzen die Erhaltung der

1) Var. I. 6. III. 10. II. 28. IV. 51.

2) Deshalb die tendenziöse Chron. Cass. p. 657. sub cujus felici imperio plurimae renovantur urbes, munitissima castella conduntur, consurgunt admiranda palatia, magnisque ejus operibus *antiqua miracula superantur*.

3) I. 25. vgl. Balbo I. S. 14. Sart. S. 166. Dahn, Prokop S. 121. Cassiodors Wunsch: „romanam pulchritudinem non vigiliae, sed sola deberet reverentia custodire“. VII. 13 blieb Wunsch.

4) III. 9.

5) I. 25.

6) II. 39. deshalb werden auch Privaten zerfallne öffentliche Gebäude gegen die Verpflichtung völliger Herstellung zu freiem vererblichen Eigenthum überlassen, z. B. zu Spoleto IV. 24 („denn wer Zerstortes wieder baut, erweist dem Staat den größten Dienst“ III. 29), und so häufig geschah dieß, daß für so bedingte Schenkungen eine besondere Formel aufgesetzt wird. VII. 44.

Herrlichkeit der ewigen Roma selbst¹⁾: der praefectus urbi erhält jährlich große Summen zur Restauration der Gebäude Roms und die wirkliche Verwendung zu diesem Zweck wird streng kontrollirt²⁾. Vor Allem werden daher Private, welche zu Rom Bauwerke restauriren wollen, belobt, belohnt und unterstützt: „denn hier müssen alle Häuser prangen, auf daß nicht neben den herrlichsten Kunstwerken häßliche Schutthaufen stören: hier darf nichts auch nur mittelmäßig sein“³⁾, „denn Roms Bauten sind unvergleichlich, von den höchsten Kuppeln bis zu den tiefsten Cloaken“⁴⁾. Die „Stadt“ soll glänzen von wiedererstehenden Gebäuden: Patricier⁵⁾, die hiezu mitwirken, zeigen ihre Bildung und ihren Reichthum auf edelstem Gebiet und „bewähren sich durch solchen Patriotismus würdig, in der römischen Herrlichkeit zu wohnen“⁶⁾. Diese Herrlichkeit zu preisen ermüdet der König so wenig⁷⁾, als sie zu erhalten⁸⁾. „Das ganze Rom ist ein Wunder“⁹⁾ und ein besonderer Baumeister wird für des Königs Bauten in Rom allein bestellt¹⁰⁾, mehr als für alle andern fordert er für diese Anordnungen Gehorsam¹¹⁾. So mag Ennodius frohlocken: „das alte Rom, der Städte ehrwürdige Mutter, wird wieder jung und mag zum andern mal die Lupercalien feiern“¹²⁾.

Als der Pöbel zu Rom eine Synagoge niedergebrannt, zürnt der hier in empfindlichster Stelle verletzte König schwer¹³⁾: „wist, heftig hat uns mißfallen, daß in jener Stadt, in der wir Alles auf's Herrlichste prangend wünschen, die blinde Leidenschaft des Volks sich bis zur Zerstörung der Bauwerke vergangen.“ Nach

1) Der ornatus urbis II. 7; s. die schöne Darstellung von Gregorov. I. S. 278 f. (Rubeus p. 121. 137; Giannone I. S. 211).

2) II. 34.

3) III. 29. in aliis quippe civitatibus et minus nitentia sustinentur: in ea vero nec mediocre aliquid patimur.

4) III. 30.

5) IV. 51. Symmachus baute viel zu Rom auf eigne und auf königliche Kosten.

6) IV. 30.

7) VII. 15. romanae fabricae decus, illa mirabilis silva moenium . . in una urbe tot stupenda.

8) I. 25. romanae moenia civitatis, ubi studium nobis semper impendere infatigabilis ambitus erit.

9) I. c. universa Roma miraculum.

10) I. c.

11) I. 25.

12) c. 11.

13) IV. 43.

Isidor hätte er die vergoldete Statue, die ihm der Senat errichtet, vorzüglich für seine Verdienste um die römischen Bauten erhalten¹⁾.

Die Thätigkeit der gothischen Verwaltung in diesem Gebiet ist eine ganz außerordentliche²⁾. Die Sorge des Königs reicht hier vom höchsten bis in das kleinste Detail: nicht die Marmorquadern entgehn ihm, die unbenützt auf den Feldern liegen. Seine individuelle Erregung spürt man aus dem gewaltigen Eifer, welchen die nächtliche Entwendung einer Statue zu Como veranlaßt: zwei Decrete: 100 Goldstücke für den Entdecker, Untersuchung gegen alle Metallarbeiter wegen möglicher Beihülfe, Strafflosigkeit im Fall reuiger Zurückstellung und Todesstrafe für den nicht durch thätige Reue entdeckten Dieb³⁾.

1) Chron. Gothor. per hunc dignitas urbis Romae non parva est restituta: muros enim ejus isto redintegavit: ob quam causam a senatu in-auratam statuum meruit; eine Mehrzahl seiner Standbilder zu Rom, von der Witwe des Boëthius, umgestürzt: Proc. b. G. III. 21, eine nach der Sitte der Zeit aus mehrfarbigen Steinen zusammengesetzte Statue zu Neapel. l. c. I. 24.

2) Vgl. I. 5. 17. 21. 24. 28. II. 7. 27. 34. 37. (35. 36.) III. 9. 10. 19. 29. 30. 31. 39. 44. 49. IV. 24. 29. 30. 43. 51. V. 8. 9. 38. VII. 5. 13. 15. 16. 44. VIII. 29. IX. 14. X. 7. 30. marmorarii II. 19. architecti Daniel III. 19. Aloisius II. 39.

3) II. 28. 29; wir fügen eine Uebersicht der wichtigsten Leistungen der Amaler in diesem Gebiete bei: zu Rom Restauration eines theatrum IV. 51; der Wasserleitungen VII. 6. III. 31. V. 38; eines Thores (Theobahad) X. 30; der Cloaken III. 30; andere Gebäude III. 29; über die zu Rom gefundenen Ziegeln mit dem Monogramm Theoderichs s. die Literatur bei Sart. S. 313 und Gregorov. I. S. 299; er verwandte auf römische Bauten jährlich 25,000 Stück derselben und außerdem 200 Pfd. Gold. An. Val. p. 622; Chron. Cass. p. 657; diese Summe wird, wenn unterschlagen, Var. II. 34, nochmal ausbezahlt I. 25; zu Ravenna: der Aqueduct Trajans und andre Wasserleitungen (Var. V. 38. Chron. Cass.) sein Hauptpalast und noch ein palatium modicum, Agn. Mur. II. p. 66; ein Säulengang und Bäder (Anon. Vales. p. 623); das Baptisterium; zahlreiche andre Kirchen; die Basilica Herculis; das Kloster S. Mariae ad memoriam Th. regis u. A. bei Agn. Mur. p. 113; zwei Statuen Theoderichs und sein Grabmal mit seiner Reiterstatue Agn. II. p. 123; Bauten arianischer Bischöfe daselbst Agn. Mur. II. p. 105; einige selbständige Notizen auch bei der Chron. de Rav. bei Murat. I. 2. p. 5; Amalafuntha, Theoderichs Grabmal (reiches Material hierüber bei Ranjo S. 396—404; Balbo I. S. 84; Hurter II. S. 33; Mur. ad a. 526; Ballmann II. S. 491 u. Pavir II. S. 776); sie ließ von Byzanz Marmor kommen X. 8. 9; andre Bauten derselben bei Agn. Mur. II. p. 95, und Theoderich beschickte geschickte Marmorarbeiter, vornehmlich für Sarkophage, von Rom nach Ravenna III. 19; vgl. auch V. 8. — (s. im Allgem. v. Quast, die altchristlichen Bauwerke von Ravenna vom V. bis IX. Jahrh. Berlin 1842). Zu Pavia einen Palast, Bäder, ein Amphitheater, Stadtmauern (An Val. l. c.), Gerüste für das

Der Vorstand des gesammten Bauwesens ist der *curator palatii*. Dieser hat zunächst die Residenz, den königlichen Palast zu Ravenna, herzustellen, zu erhalten und immer zu verschönern. Außerdem hat er aber auch für alle andern Bauten des Königs, militärische und civile, die Pläne vorzulegen, ihn frägt das ganze große Heer der Werkleute, Maurer, Erzgießer, Gips- und Musivarbeiter um Rath. Er soll dafür sorgen, daß Niemand die Neubauten von den antiken unterscheiden könne — ein schwerer Auftrag! — und kann alle diese Pflichten nur erfüllen, wenn er die vom König angewiesenen Bau-Gelder gewissenhaft verwendet¹⁾.

6. Amtshoheit.

Der König hat die volle Amtshoheit. Die eben geschilderte Administration setzt ein reiches System von Beamtungen voraus, welches wir denn auch im Gothenstaat antreffen: die ganze römische Aemterhierarchie bestand unverändert fort²⁾. Diese als solche liegt außerhalb der Geschichte germanischen Königthums³⁾: hier ge-

Volk, um den Spielen zuzusehen (Mezzabarba, Mediolan. Numism. imp. bei Pavir I. 879) [mir unzugänglich], eine Statue Theoderichs Agnell. II. p. 123; zu Verona Stadtmauern, Palast, Bäder und Säulengang vom Palast zu einem Thor (An. Val. I. c. Außerdem Bäder zu Abanum II. 39; zu Spoleto II. 37; Wasserleitungen II. 39. IV. 31; zu Parma VIII. 29. 30 (Athalarich); Cloaken in Parma (Athalarich) VIII. 29. 30; militärische Bauten und Stadtwälle zu Dertona I. 17; Arles III. 44; Catania III. 49; Terracina Balbo I. c. (s. oben S. 63); Syracus IX. 14; vgl. II. 7. III. 9. 10; im Trientinischen wurde eine ganze „Stadt“ neu angelegt, wahrscheinlich eine Befestigung V. 9; Paläste in ganz Italien hist. misc. XV. p. 101. Theodericus . . dum pacifice apud Italiam regnaret per singula quaeque celebriora loca regia sibi habitacula construxit; zu Modicia Paul. Diac. IV. 22 einen Sommerpalast pro eo quod aestivo tempore locus ipso utpote vicinus Alpibus temperatus et salubris existat; vgl. vita s. Hilari Acta. S. Boll. 15. Mai. III. p. 473 seq.; (am Bedese) Ennod. c. 11. p. 467; video sub civilitatis plenitudine palatina ubique tecta rutilare . . . und Cassiodor Chron. ad a. 500; weitere Literatur in den italienischen Städtegeschichten und Alterthümern.

1) VII. 5. — Andre Maßregeln der Verwaltung s. oben unter „Finanzhoheit“ S. 152 und unter „Amtshoheit“.

2) s. die Zusammenstellung der römischen Aemter im Gothenstaat. A. II. S. 269. Vgl. Manso S. 342 f.; du Roure I. S. 320; Hurter II. S. 11; Hegel I. S. 109. Auch Odavakar hat *comites domesticorum*, *magistri militum*, *praefecti praetorio* An. Val. p. 619. Mansi VIII. p. 33.

3) Vgl. darüber außer der *notitia dignitatum* bes. Manso Beilage VIII. und Constantin, Hegel I. S. 65, Giannone I. S. 198.

nügt der Beweis, daß der Gothenkönig die Amtsgewalt ganz wie der Imperator übt. Er ernennt ganz willkürlich¹⁾ die Beamten²⁾, befördert sie³⁾, besoldet sie⁴⁾, controllirt sie⁵⁾, straft sie⁶⁾, belohnt sie⁷⁾, entläßt sie⁸⁾, beurlaubt sie⁹⁾, vereidigt sie¹⁰⁾, er hebt auch ganze Aemterarten auf¹¹⁾, ganz so unbeschränkt wie der römische Kaiser. Welche bedeutende Mittel diese römische Aemtermaschine dem Königthum in seinem Streben nach der absoluten, römischen Herrschergewalt über den ganzen Staat gewähren mußte, leuchtet ein¹²⁾.

Die römischen Aemter behalten, wie aus Cassiodors Bestallungsformeln erhellt, alle ihre Formen, ihre Kanzlei und Dienstpersonal¹³⁾, Functionen, Attribute und Privilegien¹⁴⁾. Man kann

1) VI. 13. *gratia*; (unzugänglich blieb *Pantinus de dignit. aulae goth.*).

2) VI. 18. *nostra electione deferimus* VI. 18; bei den höhern Aemtern wird die Ernennung unter Lobpreisung des Candidaten dem Senat mitgetheilt.

3) XI. 35. XII. 7; manchmal erhielten aber die Beamten nach höheren wieder niedrigere Stellen *Var. X. 12*; *Sartor. S. 59. 283*; *Manso l. c.*

4) I. 10. XI. 35; *Manso S. 380*; *Bethm. S. 58*.

5) I. 21. 35. II. 34. III. 27. IV. 12. 28. XII. 16. VIII. 20. IX. 12. 14.

6) VI. 3. *Ed. §§. 1. 3. f. epil. Basilus regni ministerio depulsus Boëth. I. 4.*

7) XI. 36. 37.

8) (*Veterani* VI. 13. XI. 35).

9) I. 39. II. 22. IV. 6. 48. VII. 36. IX. 6. X. 29.

10) XI. 35.

11) V. 39.

12) *f. A. II. S. 124*; nur die politisch fast bedeutungslosen Municipalbeamten werden noch, zum Theil, gewählt, *Balbo I. S. 21*; vgl. im Allgem. *Kuhn I. S. 35. 227 f.*, aber auch *S. 158*; *du Roure I. S. 360*; *Hegel I. S. 43. 125*.

13) *Officia* VI. 3.

14) VI. 22. *privilegia dignitatis tuae nec volumus minui nec jubemus excedi*. I. 23. *decessorum privilegia* VI. 14. VII. 4. VIII. 16. Die Belohnung altgedienter Beamten erfolgt ganz nach *divalia statuta*, den *munifica jura* der *causa antiquitas* VI. 13. *magnifici*, (*illustris magnificentia*) I. 4. 14. II. 5. III. 20; auch die römischen Rangclassen der *illustres* (*illustratus vacans* VI. 11), IX. 8., *clarissimi*, *clarissimatus* I. 7. IV. 42, VII. 38 *sublimis* (*sublimitas tua* I. 2. III. 26. IV. 9. V. 8 (der *comes Gothorum* VII. 3 heißt *vir sublimis*); *spectabilis* VII. 37 38. I. 5. IV. 10. VI. 12. II. 28. III. 30) werden beibehalten; vgl. *Balbo I. S. 13*; *f. Böcking s. v. „vir“* und die entsprechenden Titulaturen *magnitudo tua* VII. 15. VIII. 6. I. 15. II. 11. III. 11. IV. 11. V. 12 u. oft; *mansuetudo vestra* VIII. 50. *reverentia vestra* II. 18. *beatitudo vestra*, *vir beatissimus* I. 9. III. 37. II. 29, *celsitudo vestra* I.

nicht¹⁾ aus dem Nichterscheinen gewisser Aemter in den Formelsammlungen Cassiodors mit Sicherheit auf deren Nichtexistenz schließen: denn jene Sammlungen sind keineswegs erschöpfend: es fehlt z. B. die Formel für die Bestallung des wichtigen Amtes eines major domus, das doch gewiß bestand²⁾.

Die ganze „militia“ bleibt erhalten³⁾. Auch die allerhöchsten Würden und Aemter der römischen Verfassung verleiht der Gothenkönig: er bestellt Praefecti Praetorio, Patricier, Consuln⁴⁾. Bei Ernennung der Consuln findet aber eine nicht deutliche Mitwirkung des Kaisers (der Gothenkönig ernennt den consul occidentis, der Kaiser bestätigt ihn) statt⁵⁾. Ihr Amt war ein Scheinamt und höchst kostspielig wegen der Spiele, die man von ihnen erwartete⁶⁾;

15. II. 38. honorati III. 12. IX. 5. Ruhn I. S. 200. — Die verschiedenen Stufen der comitivae ohne Amt. Sartor. S. 51; du Roure I. S. 318; Manso S. 379.

1) Wie Sartor. S. 269. 276; Balbo I. S. 53 u. A.

2) Mansi VIII. p. 250 und Cassiodor selbst in dem praktischen Theil seiner Sammlung; ebenso nennt nur der anon. vales einen praepositus s. cubiculi p. 625.

3) An. Val. p. 620. militia Romanis sicut sub principis esse praecipit; s. bes. Ruhn I. S. 155; sehr oft bedeutet daher milites Civilbeamte, nicht Soldaten, (z. B. VII. 28. VIII. 18. XII. 1. milites nostrae sedis XII. 16. 19. XI. 16 miles noster in rem directus XI. 12), was man oft verkannt hat (s. unten Anhang II. über militia, milites officiorum); es sind die Executores VI. 13. XII. 8. II. 28. 31. 5. XII. 18. I. 19. 4. 40. 30. XI. 35. VI. 3. 13. 25. VII. 4. 9. 18. 18. 43. 22. 30. VIII. 13. 12; ferner noch V. 25. 36. XI. 8. IX. 4. Ed. §§. 73. 89; sogar exercitus bezeichnet Civilbeamte XII. 18. (Bethm. S. S. 28. 161. 165).

4) s. A. II. S. 269.

5) II. 1. A. II. S. 40; Pavir. I. S. 260; Balbo I. S. 35; u. bes. Pagi, dissertatio hypatica sive de consulibus caesareis Lund. 1682 und die Literatur bei Gregorov. I. S. 884; Mur. ad a. 519; Gibbon c. 39; du Roure I. S. 314; Ruhn I. S. 207.

6) Sehr naiv rühmt Cassiodor den Fortschritt dieses Amtes, das jetzt gar nichts mehr zu thun gebe III. 39; consul cujus constat esse propositi, ut debeat ex liberalitate laudari ne videatur aliud dignitas promittere, aliud senatorem velle complere . . . sub opinione munifici parcum non decet inveniri. quia inumbrat famam publicam in consule tenacitatis obscuritas; Theoderich hält einen allzu sparsamen Consul streng an diese Amtspflicht; über die Stellung der Consuln in jener Zeit vgl. noch I. 27. II. 1 (ordinarius) 2. III. VI. 1. 2. 10. 20. IX. 22. X. 2; Sart. S. 44; Ennod. ep. I. 5; Manso S. 378; über die patricii I. 8. 4. 10. 15. 20. 28. 27. 33. 39. III. 5. 6. 11. VI. 2. 29. 42. VIII. 21.

aber Behörden¹⁾ von größter Wichtigkeit waren der praefectus praetorio²⁾, der praefectus urbi³⁾ und der quaestor s. palatii⁴⁾.

Dieses Recht war nicht ein bloßes Ehrenrecht, sondern ermöglichte dem König, mit den höchsten Würden des römischen Volkes zugleich in gesetzlicher Weise dessen Leitung nach seinem Sinne befreundeten, verlässigen Männern zu übertragen; und deshalb, nicht nur um der Ehre willen, verlangt Justinian von Theobahad Verzicht auf diese Befugnisse⁵⁾. Wenn der König alle Beamten ernannt, so hat er auch auf die Wahl der Bischöfe wenigstens tatsächlich großen Einfluß, einigemale ernannt er sogar den Bischof von Rom⁶⁾.

Diese Beamten sind recht eigentlich die Werkzeuge dieses „aufgeklärten Despotismus“: „wie die Sonne ihre Strahlen entsendet, so gehen vom König die Ämter aus, überallhin den Schimmer seiner Gerechtigkeit zu verbreiten“⁷⁾: der Beamte wird mit dem Geist dieser Regierung getränkt⁸⁾; jede Beförderung soll den Eifer mehren: am Hofe, in persönlicher Umgebung des Königs, haben sie dessen⁹⁾ Intentionen begreifen lernen können und sollen nun seinem Vorbild nacheifern: „eine Art Priesterschaft ist es, einem so gewissenhaften König zu dienen“¹⁰⁾. Die Beamten sollen den König

1) du Roure I. S. 319; Sartor. S. 47; über seine Kompetenz im Steuerwesen S. 197.

2) Var. praef. I. 1. 14. II. 16. 24. III. 20. 27. IV. 47. V. 5. VI. 3. VIII. 20. IX. 7. X. 26.

3) I. 30. 31. 42. III. 11. 12. VI. 4. 8. 18. IX. 21.

4) s. Anhang II. und vgl. die Briefe des Ennod. an Faustus.

5) Daß Theoderich jene Würden immer nur an Römer verliehen habe, ist eine rhetorische Uebertreibung Prokops: wir finden die Goten Thulun VIII. 9. 10. X. 25; (vgl. noch IV. 49. IX. 11—13; Manso S. 90; Sartor. S. 22. 57.) als Patricius und Dux, Osuin als Vorstand von Dalmatien und Savien, Triva als praepositus cubiculi An. Val. p. 625; Triguilla praepos. regiae domus Boeth. I. 4; Bilia als comes patrimonii Var. I. 18. V. 18. 19. 20; Bacauda tribunus voluptatum in Mailand V. 25; Bisigisal als censitor IX. 11. 12; Silbia als comes von Syrakus IX. 11. 13.

6) s. unten „Kirchenhoheit“.

7) VI. 23.

8) VI. 9.

9) Daß der König strenge Anforderungen machte und sich seine Leute oft in persönlichem Verkehr im Hofdienst heranbildete, ist der Kern zahlloser Phrasen Cassiodors; vgl. VIII. 21; vgl. Ennod. p. 468; Var. V. 16 *misimus nostris institutionibus eruditum*.

10) I. 12.

allgegenwärtig machen¹⁾ und selbst ein Cassiodor kann all' seine Amtsthätigkeit nur darin zusammenfassen, er wolle in Allem handeln, wie es *rerum dominus* befohlen²⁾, der „terror armatus“ liegt ihm zur Seite, jeden Widerstand und Ungehorsam zu beugen und zu brechen³⁾.

Freilich entsprachen die Beamten oft diesem Ideal⁴⁾ sehr wenig: die Kontrolle dieser Werkzeuge machte ihrem Meister schwere Mühe, denn die allgemeine Verderbnis der römischen Welt äußerte sich ähnlich wie im Ostreich⁵⁾, auch im Westreich nicht am Wenigsten in den zahllosen und argen Mißbräuchen und Freveln der Beamtenwelt⁶⁾. Die bloße Saumsal in Erfüllung der königlichen Befehle war noch das Geringste⁷⁾; aber die Bestechlichkeit (*venalitas*) und die erpressende Habgier war so allgemein, daß die Warnung vor derselben nicht nur in stehende Amtsformeln⁸⁾ aufgenommen, sondern bei fast jeder Ernennung speciell eingeschärft wird⁹⁾.

Die *domestici* der *comites* ergänzen ihren schmalen Sold durch Ausraubung der Provinzialen¹⁰⁾. Die Domänenverwalter benützten die Furcht vor dem königlichen Namen zu ihrer Bereiche-

1) IV. 37.

2) XI. 8.

3) I. c.

4) Cassiodor spricht es mit den Worten aus: So oft des Königs Auge auf einen seiner Beamten fällt, soll er sich freuen können seiner glücklichen Wahl. IV. 3.

5) Wo es aber noch schlimmer war; Dahn, *Prokop* S. 297; Balbo I. S. 5; die Nation war daselbst noch bedeutend mehr demoralisirt und Theoderich muß, nach Abzug aller Uebertreibungen Cassiodors, das wichtige Herrschertalent gehabt haben, tüchtige Leute zu entdecken. *rimator ille actuum* VIII. 10. *speculator virtutum* I. 23. *altae prudentiae perscrutator* IX. 10. 24; in diesem Sinne ist seine Wahl eine Prophetie VIII. 13; Prokop bestätigt dieß Lob.

6) Boëth. *de consol.* I. 4.

7) I. 40. *ordinatio nostra non debet per moram impediri*; vgl. IX. 14. I. 2. 21. IV. 28. Die Geschäftslast der wichtigern Aemter, z. B. des *Präfectus Pratorio* war sehr groß; vgl. trotz aller Rhetorik *Var. praef.*; es wird dann, nach fruchtloser Mahnung, meist ein *compulsor* abgefaßt zum Zweck des „*imminere*“.

8) VI. 21.

9) V. 4. VI. 20. VII. 7. 13. XI. 24. 35. 8. VI. 20; s. unten Anhang I. zu §§. 1. 2. 90. V. 19. *cave, ne te venalitas maculet.*

10) IX. 12; vgl. Boëth. I. 4. *pro tuendo jure potentiorum semper spreta offensio. quoties ego Cunigastum in imbecilli cujusque fortunas impetum facientem obvius excepi, quoties Triguillam regiae praepositam domus ab incepta perpetrataque jam prorsus injuria dejeci!*

zung¹⁾. Die Finanzbeamten führten auf eigne Faust neue Steuern ein oder Steuererhöhungen (*adjectitia incommoda*)²⁾, brauchten zu schweres Gewicht und unterschlugen den Mehrbetrag: oder auch sie ließen sich Nachlaß und Stundung ablaufen³⁾ und ihr niedres Personal folgte ihrem Vorbild⁴⁾. Die *comites* der Städte erhoben Haussteuern und bauten nicht, und nahmen den Schiffen unter dem Vorwand von Zöllen und Ehrengeschenken ihre besten Waaren⁵⁾.

Aber auch gegen Freiheit, Leib und Leben mißbrauchten die Beamten ihre Gewalt: hielten Angeschuldigte in ungerechtfertigt langer Haft⁶⁾, erpreßten Geständnisse, verkürzten die Vertheidigung, zwangen kleine Freie in ihre Knechtschaft⁷⁾, ja Todesurtheile verkauften sie⁸⁾ und auch hierin eiferte ihnen ihr untergebenes Personal im Kleinen getreulich nach⁹⁾, so daß die besten Maßregeln der Regierung in der Ausführung durch schlechte Beamte vereitelt wurden¹⁰⁾. Dem gegenüber wiederholt die Regierung immer wieder ihre vergeblichen guten Lehren¹¹⁾, warnt vor dem Dünkel, daß hohe Würden vor Strafe sichern¹²⁾: diese verpflichten nur zu desto größerer Treue¹³⁾. Die Scheu vor dem König soll diese gewaffnete Willkür einschüchtern¹⁴⁾, denn seine Befehle müssen bis in's Kleinste befolgt werden¹⁵⁾; und wie der König die Vorstände, sollen diese ihr Personal controlliren¹⁶⁾. Solche Ermahnungen, dann schärfere Verweise¹⁷⁾ gehen den strengern Maßregeln vorher. Sie fruchten wenig¹⁸⁾.

1) IV. 4.

2) X. 1. 8; das sind die *saeva discussionis*, schlimmer als Krieg. IX. 9.

3) X. 17.

4) IX. 2; vgl. IV. 21.

5) IX. 14.

6) III. 46. IX. 17.

7) V. 30.

8) Ed. §. 1.

9) VI. 22. XI. 18.

10) V. 6. XI. 18; über das Beispiel der Vorstände. XI. 8.

11) X. 5.

12) IV. 49.

13) IV. 29. 30.

14) III. 27.

15) II. 12.

16) VI. 9.

17) IV. 29.

18) Boëth. L. 6 sagt, freilich rhetorisch und erbittert: *si quando probis, quod*

Cassiodor muß die *continentia* ein seltenes Gut an einem Beamten nennen¹⁾ und ein Wunder ist es ihm, wenn ein Vollzugsbeamter Lob verdienen kann. Der Uebermuth der Aemter war groß und allgemein²⁾. Die Amtsgewalt hält so schwer Maß, in das einzige Streben verrannt, ihren Willen durchzusetzen³⁾. Schärferer Mittel bedarf's; die Provinzialen müssen aufgefordert⁴⁾ werden, sich ohne Scheu beim König zu beklagen⁵⁾, oft verzichten sie — aus Furcht — auf Bestrafung des Bedrückers, wenn ihm nur gewehrt wird⁶⁾. Dann sendet wohl der König außerordentliche Commissäre, den Zustand der Provinz zu prüfen, die regelmäßigen Beamten zu überwachen, die Schuldigen zu entfernen, den Mißbräuchen zu steuern⁷⁾. Aber auch schwere Strafen drohen Varien und Edicte dem Mißbrauch der Amtsgewalt⁸⁾, und wenn ein Amt sich durch Bedrückung besonders verhaßt gemacht, so cassirt es der König ganz. So das der *villici* in Spanien (nur hier?); dieselben scheinen locale, halb private Schutz- und Verwaltungsbeamte gewesen zu sein⁹⁾.

perrarum est, honores deferuntur; das andre Extrem bei Cochl. c. 10 „de probitate magistratum et officialium sub rege Th.“

1) X. 5.

2) Vor Allem der großen Palastbeamten, der *canes palatini*, wie Boëth. I. 4 sie nennt. Var. IV. 4. III. 40. V. 14. VII. 1. IX. 12. XI. 8. I. 4 *ut plerisque moris est.*

3) VI. 15.

4) IX. 12.

5) IX. 17.

6) IX. 14.

7) XI. 7; von ihnen heißt es ebenfalls *imminere debent: praecepimus consuetudinarii milites nostrae sedis tibi officioque tuo imminere; vgl. XII. 19.*

8) s. Anhang I.

9) s. oben S. 138. V. 39. *villicorum quoque genus, quod ad damnosam tuitionem queruntur inventum, tam de privata possessione quam de publica funditus volumus amoveri. quia non est defensio, quae praestatur invitis; suspectum est quod patiuntur nolentes (statt volentes); nam hoc est revera beneficium, si sine murmure feratur acceptum.* Die „private possessio“ bezeichnet Untertanen im Gegensatz zum König, nicht Privatgüter des Königs im Gegensatz zu fiscalischen. Dieser Unterschied bestand nicht mehr in solcher Schärfe (s. oben S. 136). Es waren Verwalter königlicher und ablicher *villae*, welche eine gewisse Ortspolizei (und auf Verlangen besondre tuitio) wohl im Namen ihrer Herrn (s. die Klagen über den Mißbrauch solcher *patrocinia* oben S. 132) handhabten, wenigstens findet sich im westgothischen Spanien ganz diese Einrichtung. Sie mißbrauchten die tuitio wie die *Sajonen*. Den *villicis privatorum* ganz ähnlich sind die in den Varien und bei Marini oft genannten *ac-*

Es war nun aber der König im ganzen Gebiet der Verwaltung, so wenig wie im Heerwesen und in der Rechtspflege, an Einhaltung der regelmäßigen Behördenorganisation gebunden. Häufig sandte er in zerrüttete Provinzen außerordentliche Commissäre („Sendboten“ mögen wir sie nennen) mit außerordentlicher Vollmacht, welche dann neben und über den regelmäßigen Behörden für Wiederherstellung der Ordnung und des Flor's der Landschaft thätig werden sollen; oft werden dabei gegen in jenen Kreisen gerade grassirende Verbrechen die alten römischen Strafbestimmungen, manchmal verschärft, in Erinnerung gebracht, oder neue Strafen angedroht¹⁾. So werden Ampelius und Liberius nach Spanien gesendet: „ganz Spanien“ wird ihnen als Amtsgebiet zugewiesen, „auf daß die eingewurzelten Mißbräuche gegen unsere neuen Befehle nicht mehr bestehen können“²⁾. Der Senat wird beauftragt, die römischen Wasserleitungen wiederherzustellen: und dabei noch ein Specialcommissär bestellt, den Zustand dieser Bauten zu untersuchen und an den König zu berichten³⁾; ebenso soll der vir spectabilis Genesius die Reinigung der Wasserleitungen und Cloaken zu Parma überwachen⁴⁾ und der comes Suna die Verwendung von Marmortrümmern zu Neubauten⁵⁾; ein andermal hat ein Bischof ex auctoritate nostra (anerbotner- oder aufgetragenermaßen?) eine Wasserleitung herzustellen⁶⁾.

tores, Vermögensverwalter; oft sind sie wohl Freigelassene; ihr Herr heißt patronus Var. IV. 35 s. oben S. 55; daß königliche Intendanten in Processen von Bauern, Colonen, Conductoren, Gerichtsbarkeit hatten, darüber s. VI. 9 und Manso S. 87; vgl. die fränkischen actores bei Waitz II. S. 403.

1) Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob ein solcher Erlaß den regelmäßigen Provinzialbeamten oder einen Sendboten bestellt. Letzteres wohl J. B. IV. 49. Fridibald ist schwerlich ordentlicher comes Gothorum in Savien: in jener Mission folgt ihm der Römer Severian V. 14; (im Ganzen darf man eine chronologische Folge der Varienbücher I.—V. und VIII. IX. X. annehmen: das beweist der Fall des Basilus (oben S. 103) und die Reihenfolge der gotthischen und byzantinischen Herrscher; eine gute Ausgabe und Kritik der Varien wäre eine verdienstreiche, aber mühevolle Arbeit). Dagegen Gemellus, obwohl ad provinciam componendam nostra mansuetudine de necessitatibus vestris cogitante nach Gallien gesendet, ist doch ordentlicher vicarius praefect. Galliarum III. 17.

2) V. 39.

3) III. 31.

4) VIII. 29. 30. imminere.

5) II. 7.

6) IV. 3. ein außerordentlicher Auftrag besondern Vertrauens ergeht auch I. 45 an Boëthius.

Ein Gothengraf hat in außerordentlicher Mission Eide der Huld und Treue für den König zu leisten und zu empfangen¹⁾ und Sajonen und comitatici sind recht eigentlich dazu bestellt, solche außerordentliche Aufträge des Königs auszuführen²⁾. Aber auch sonst erhalten Männer, welche sich einmal das Vertrauen des Königs erworben, sehr häufig Aufträge außerhalb ihrer Amtssphäre, z. B. der Quästor Ambrosius³⁾ oder würdige Bischöfe⁴⁾: insbesondere werden solche bewährte Männer aus der Umgebung des Königs vom Hof aus ohne Amt mit dem Auftrag in die Provinzen entsendet, die Provinzialbehörden bei einzelnen wichtigen Geschäften, z. B. der Steuererhebung zu unterweisen, zu überwachen und zu unterstützen⁵⁾: auch aus dem Senat werden oft zwei Commissäre gewählt, ein einzelnes Geschäft im Auftrag des Königs zu vollführen⁶⁾ oder einen Specialbericht einzusenden⁷⁾.

Gothische Beamte sind die duces, die Gothengrafen und die Sajonen. Die Stellung der erstern beiden in der Civilverwaltung kann nur im Zusammenhang mit der Darstellung des gesammten Rechtszustandes, zumal der Gültigkeit des gothischen Rechts in diesem Staate erörtert werden⁸⁾. Hier genügt die Bemerkung, daß duces⁹⁾ und comites, wie Heerführerschaft im Kriege¹⁰⁾, so im Frieden

1) VIII. 5.

2) VIII. 2. 7. IX. 10.

3) VIII. 13. *ita gratiam dominantis auxisti, ut tibi saepe committeretur, quod dignitas non haberet.*

4) IX. 5. XII. 27.

5) XI. 2. 7.

6) z. B. die Vermessung des durch Austrochnung von Sümpfen zu gewinnenden Landes. II. 32.

7) z. B. über die Verwendung der römischen Baugelber I. 21. *qui estis ad indaginem veritatis electi*; über andre solche (oft zweifelhafte) Specialaufträge in allen Zweigen des Staats I. 20. 21. 23. 27. 45. II. 10. 32. 35. 36. III. 10. 13. 15. 23. 45. 52. IV. 12. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 27. 28. 33. 46. 47. 50. 5. 6. 9. 10. V. 8. 14. 17. 19. 39. 20. 27. 28. ? 35. 39. VI. 9. 20. 27. 35. Sart. S. 59; manchmal wird der ordentliche Beamte beauftragt, aus seinem Personal zu belegiren IV. 50; solche Sendboten sollen in den Provinzen die Gerechtigkeit des comitatus vertreten, ohne Reisebemühung der Untertanen. V. 15.

8) Im Anhang II.

9) Ob die duces Sinderith und Hunila bei Jord. c. 59. 60 technisch zu fassen, läßt sich nicht entscheiden.

10) Oben S. 65; sie haben die millonarii, die Tausendführer unter sich; unsere Ansicht oben S. 77 (vgl. Eichhorn S. 23) wird durch die westgothischen

Justiz-, Finanz- und Verwaltungs-Functionen haben. Das Amt der Sajonen dagegen kann an dieser Stelle bereits erschöpfend dargestellt werden¹⁾. Die Sajonen, ein gothisches, nicht römisches Amt, sind, wie die duces und comites, Heermänner und Civilbeamte zugleich. Sie gehören *utrique militiae* an²⁾: wahrscheinlich avanciren sie in beiden Beziehungen zu der über ihnen stehenden Stufe des Gothengrafen, unter dessen Gerichtsbarkeit und zu dessen Dienst sie stehen³⁾; der (frühere) Sajo Duda und der (spätere) Gothengraf Duda ist wohl Eine Person⁴⁾ und aus des Ennodius Briefen⁵⁾ erfahren wir, daß Tanfila, der in den Varien⁶⁾ eher als Sajo denn als Graf zu denken, comes geworden. Der Sajo hat im Militär- und Civildienst den Bann, die *jussio*, des Königs zu verkünden, zum Gehorsam aufzufordern (das ist das den Sajonen constant aufgetragne „admonere“) und nöthigenfalls den Volkzug zu erzwingen: die Sajonen haben, mehr noch als in ihrer Zutheilung an die comites, ihre Bedeutung darin, die unmittelbaren Vollstrecker des unmittelbaren Königsgebots zu sein. Als ein Gothenheer nach Gallien aufgeboden werden soll, wird dieß dem gesammten Heerbann durch „unsern Sajo Nandius“ verkündet⁷⁾. Aber der Sajo ist auch selbst Heerführer: und zwar steht er dem Gothengrafen ziemlich nahe: der Gothengraf Julianus steht an der Spitze eines Heeres: zu seiner Verstärkung wird der „Sajo noster Tato“ mit einem Corps von Bogenschützen abgesandt und dieß ist

millenarii und die *pusundi-faps* des Ulfila bestätigt; ob es auch ostgothische *kunda-faps* gab, steht dahin.

1) Ungenügend die Darstellungen bei Cochlaeus, Manso, Sartor. S. 97. 284., du Roure; am besten noch, aber auch in der Hauptsache nicht richtig v. Glöben S. 71; daß das Wort nicht lateinisch (von *sagum*), sondern gothisch zu erklären ist, hat schon Gothofr. ad l. 37. Cod. Theod. 8. 5. eingesehen; s. du Cange s. h. v. und Lindenbrog. gloss. leg. ant.; nach Isidor „dictor“ Ansjager: gothisch wohl *sagja* R. A. S. 766. Gramm. II. S. 518; vgl. Graff VI. S. 117 (etwas abweichend Helfferich Erbader II. S. 25); über die westgothischen Sajonen L. V. II. 1. 17. 25. II. 2. 4. 10. V. 3. 2. VI. 21. 5; südfrenzösische R. A. I. c.; Schöffner I. S. 369.

2) I. 24.

3) IV. 27.

4) IV. 28. 82. 83.

5) III. 23.

6) II. 35.

7) I. 24. per Nandium (statt Pernandium) sajonem nostrum admonendum curavimus, ut ad expeditionem . . . moveatis.

so stark als das des Grafen¹⁾. Ein Sajo Veranus hat eine Gepidenschaar durch Venetien und Ligurien nach Gallien zu führen: er hat zwar zunächst nur die Geldzahlungen an sie zu besorgen, den Tausch ihrer ermüdeten Rosse und erschütterten Wagen gegen frische der Landbevölkerung und überhaupt ihr friedliches Verhalten gegen diese zu überwachen, aber eben dafür hat er auch militärische Autorität²⁾. Ein anderer Sajo hat im Castell Veruca für die Besatzung Wohnräume bauen zu lassen³⁾. Ein weiterer hat die gotthischen Taufenschaften von Samnium und Picenum nach Ravenna zu entbieten (*admonere*), um dort ihre *Donativa* zu empfangen⁴⁾. Die Sajonen sind also Heermänner⁵⁾: daher⁶⁾ erhalten auch sie selbst *Donativa*, wie nur die activen Krieger⁷⁾. Deswegen sind sie auch alle ohne Ausnahme⁸⁾ nicht Römer, sondern Gothen⁹⁾.

Weil sie Gothen, weil sie Krieger sind, wird ihrer Treue und Energie denn auch in der ganzen Civilverwaltung der rasche und kräftige Vollzug des königlichen Bannes anvertraut: sie sind die unmittelbaren Vollstrecker seines persönlichen Gebots, sie sind, wie seine Arme, die Werkzeuge seines Willens. Aus allen diesen Gründen heißen sie emphatisch „*sajones nostri*“, unsere Sajonen, was sonst nur noch bei dem Heere und dem Volk der Gothen begegnet, dem eben auch sie angehören¹⁰⁾.

1) V. 23. *Tatonem sajonem nostrum cum sagittariis ad illustrem virum comitem Julianum aestimavimus esse dirigendum, ut majus sumeret robur duplicatus exercitus.*

2) V. 30.

3) *Domicilia vobis construat* ist hier zu lesen III. 48.

4) V. 27.

5) Diese Seite verkennt Cart. S. 284, während Balbo I. S. 54 sie nur *ispettori militari* nennt; besser da Roure I. S. 313.

6) VII. 42.

7) Oben S. 78.

8) Höchstens vielleicht mit einer zweifelhaften.

9) Sie heißen: *Biligis* (al. *Uniligis*) II. 20. *Terutha* (al. *Tizuza*, *Suzuza*, *Lhezuzza*) IV. 47. *Tato* V. 23. *Tanfala* II. 35. *Manila* IV. 12. V. 5. *Teodesrid* III. 47. *Guda* IV. 39. *Duda* IV. 31. 34. *Grimonda* III. 20 (al. *Tranvila*, *Grurba*, *Frimula*). *Gobiscalc* IV. 47. *Gesila* IV. 14 (vielleicht der „impulsor“ *Gevica* bei Ennod. IV. 5.). *Dumerit* VIII. 27. *Arulf* (*Arilulf*, *Agilulf* V. 20). *Amara* (*Amala*? IV. 27. 28). *Frumari* (II 13. *Fruinarit*). *Gubuin* V. 27. *Ranbius* I. 24. *Gubila* IX. 10. *Gubinand* V. 19. Zweifelhaft ist nur *Veranus* V. 10; auch dieß könnte Romanisirung von der gotthischen Wurzel *bairus* sein; s. *Hörstmann* S. 227.

10) III. 48. IV. 28. V. 23; der *majordomus noster* ist auch Heerführer.

Deßhalb ihr ehrender Beinamen fortis¹⁾: und deßhalb ihr Titel devotio tua: die devotio ist, wie wir sehen werden, die technische Bezeichnung für den von allen Unterthanen geschuldeten treuen Gehorsam: dieser erscheint bei den Sajonen, den unmittelbarsten Willensvollstreckern des Königs, potenziert, und deßhalb redet er sie an: „Deine Treuegehorsamkeit, Willfährigkeit, Ergebenheit“²⁾. Daher begreift sich, daß der König, wenn er gegen gewaltsame Verdrängung seinen besondern Schutz zuwenden will, diese „tapfern“ und energischen Heermänner, die Träger seines Willens, als Sauegarben scheidet³⁾. Und auch sonst werden Sajonen geschickt, wo immer der Wille des Königs auf Widerstand getroffen hat oder zu treffen fürchtet. Wenn Prinz Theodahad seinen Raub nicht herausgeben wollte, sorgt ein zugesandter (directus, destinatus) Sajo für den Gehorsam⁴⁾. Ein notorischer Ausflüchtmacher wird auf königlichen Befehl kurzweg von einem Sajo vor Gericht gebracht⁵⁾: selbst die Weihe des Priesters schützt nicht vor dem Sajo, der in Vollzug weltlichen Urtheils Schuldhast verhängt⁶⁾. Wenn in einer Provinz Gothen und Römer Landgüter überfallen und geplündert haben, so erhalten ein Sajo und ein Comitiacus Befehl, sich an Ort und Stelle zu begeben, Untersuchung vorzunehmen und die Schuldigen an Gut und Leib zu strafen: weil beide Nationalitäten betheiligt sind, wird ein gothischer und ein römischer Executivbeamter verbunden, um Unparteilichkeit zu sichern⁷⁾. Diese Gleichstellung des Sajo mit dem comitiacus, der ein Vollzugsorgan des comes ist⁸⁾, beleuchtet seine ganze Stellung. In Folge solchen Auftrags

1) VII. 42.

2) VIII. 27. IV. 47. V. 10. XII. 3; seltner heißen auch die ihnen in allem übrigen gleichstehenden römischen Civil-executoren so I. 8; vir devotus V. 21; apparitores Ed. §. 73. II. 21. III. 20; s. auch Waitz II. S. 480.

3) s. oben tuitio S. 122 (technisch adminicula, defensio sajonis); freilich wandte sich diese Energie manchmal gegen die Beschützten und (oben S. 118) artete wie die anderer Gothentruppen in Verdrängung der Curialen aus. IX. 2.

4) IV. 39. ut imminente sajone nostro nuper occupata cum omnibus, quae direpta sunt . . . facias sine aliqua dilatione restitui (imminere auch IV. 46), ganz ebenso IV. 14. 32.

5) II. 13.

6) VIII. 24. sajus diaconum propriae custodiae mancipavit; dieß kann unerachtet des jetzt erteilten Privilegs wieder geschehen.

7) Dieß geschah scheint es häufig: z. B. Victor et Vintigisal censitores Siciliae. IX. 11.

8) Mar. ad N. 79; Manso S. 369; Var VIII. 24. VII. 31. IX. 14. ex-
cutore Sajone.

kann nun aber dem Sajo nicht wie gewöhnlich bloße Execution, auch Untersuchung und Urtheilfällung können ihm übertragen werden: die regelmäßige Behörde, fürchtet man, würde gewaltsamem Widerstand begegnen und nicht gewachsen sein¹⁾.

Und wie in der Justiz, so haben die Sajonen auch in Finanz und Administration den Befehl des Königs zu vollziehen und Widerstand mit Gewalt und Strafen zu brechen: so die Steuerweigerung der Gothen durch Confiscation ihrer Lose²⁾. Ein Sajo hat nach vergrabnen Schätzen suchen zu lassen³⁾. Ein andrer Getraide-schiffe zum Unterhalt des Hofes nach Ravenna zu beordern⁴⁾.

Der Mißbrauch der Rechte auf Beförderung durch die Reichs-post hat in Rom in hohem Maße überhand genommen. Da wird vom König ein Sajo vom Hofe weg auf so lange nach Rom beordert, als die *utilitas publica* erheischt: er soll dort, römischen Stadtbeamten zugewiesen, diesem Unwesen steuern und namentlich die hohe angebrohte Strassumme einziehen: jene Beamten haben die Constatirung des Falls und die Strafverfällung; der Sajo die Execution⁵⁾. Ein andrer Sajo wird beauftragt, an den Ufern des Po Dromonen bauen zu lassen, wobei er sogar Expropriation verfügen kann: aber doch ist er dabei eigentlich nur Vollzugsorgan des *Præfectus Prætorio* und des *Comes Patrimonii*⁶⁾. Ein halb militärischer, halb administrativer Auftrag wird einem andern Sajo, der unter Leitung derselben Beamten die Schiffer der Flotte (Ruderer) nach Ravenna zu entbieten hat⁷⁾.

Sofern die Sajonen unter dem *comes Gothorum* stehen, haben sie dessen Befehle, namentlich die Ladungen vor sein Gericht zu vollziehen: sie vollstrecken seine *jussiones*; aber natürlich auch die Befehle des Königs, welche unmittelbar vom *palatium* aus in die Provinz an sie oder den *comes* gelangen⁸⁾. Die Gebühr, welche

1) VIII. 27; auch IV. 28 wird einem Sajo (wenn *Lantila* nicht Graf ist) Criminaluntersuchung zur Verklündung königlicher Edicte anvertraut. II. 35.

2) IV. 14; ebenso die Realisirung einer andern Confiscation. IV. 32.

3) IV. 84.

4) II. 20.

5) IV. 47.

6) V. 20.

7) Er soll *ad provinciam illam occurrere*. V. 19.

8) In ersterer Hinsicht stehen sie den römischen *executores*, *apparitores* (s. die Stellen bei Böck. Register p. 12 und Gloss. nom. Cod. Th.) *comitiasi* gleich, welche ebenfalls *devoti* heißen; Var. II. 10. 21.

sie in letztem Fall unter Königsbann erheben dürfen, beträgt das Doppelte der Gebühr des ersten Falls¹⁾. Der König hatte diese Summen nach Rang und Reichthum der Parteien abgestuft.

In Syrakus sind gothische Sajonen, weil ein Gothengraf dort residirt. Aber in außerordentlichem Auftrag kann ein Sajo vom König, unabhängig vom Grafen, ja zu dessen Controlle in die Provinz beordert werden²⁾.

Wie alle Beamte dürfen die Sajonen die Reichspost zur Ausführung ihrer Aufträge benutzen: aber sie sollen dabei immer auf dem geradesten Weg an den Ort ihres Geschäfts reisen und bei Strafe nicht mehr als hundert Pfund Gepäck führen³⁾.

Auf die einzelnen zugeordneten Beamten und die am Hofe unmittelbar dem König dienenden Sajonen wirft besonders helles Licht der Erlaß Cassiodors an alle den cancellariis beigeordneten Sajonen. „Wie nicht alle Kranke, so sind nicht alle Untertanen gleich zu behandeln: manche mit gelinden, andre mit scharfen Mitteln. Und so haben wir Deine Ergebenheit (*devotionem tuam*) zur Unterstützung dem *vir clarissimus*, unsrem Cancellarius, beigegeben. Gegen keinen erhebe Dich, als wer die Geseze verschmäht. Wer nicht Recht geben will, den schleife vor Gericht. Ergrimme mit Maß und Strafe mit reifer Ruhe. Wir wollen Dich lieber gefürchtet als geliebt wissen. Denn Deiner Strenge wird es verbankt, wenn Niemand die Geseze zu überschreiten wagt. Vor Allem sei in Deinen treuen Handlungen auf die öffentlichen Einkünfte bedacht. Die Gesezesverachtung Andern sei Dein Vorthheil (d. h. gegen sie darf er einschreiten und Gebühren erheben, von denen ein Theil ihm selbst zufiel, wie es scheint). Wer nicht freiwillig gerechten Pflichten nachkömmt, der gehorche gezwungen. Aber nur in den Dir überwiesenen Fällen werde thätig: wer lediglich befohlenes vollzieht, bleibt frei von Schuld. An etnem Vollzugsbeamten ist das Schlimmste, wenn er von des Richters Urtheil abweicht. Aber überhebe Dich auch nicht um deswillen, daß Dir Niemand widerstehen kann, und nimm nicht Hochmuth an, weil Dich die geringen Leute allgemein

1) Var. IX. 14; von Sart. S. 284 mißverstanden; vgl. R. A. S. 847.

2) l. c. IX. 10.

3) l. c. IV. 47; *nullum praeterea sajonum discursus facere patiaris, sed ad causam quam directus fuerit uno tantum itinere permittatur accedere vel redire . . . expeditos properare mittendarios volumus, non migrare censemus*; wie die Kraniche, unbelastet, sollen diese Träger des königlichen Willens eilen.

fürchten. Gerade tapfere Männer sind im Frieden am bescheidensten und besonders liebt die Gerechtigkeit, wer manchen Kampf bestanden. Wie erfreulich ist es, wenn Du bei der Heimkehr zu Deinen Stammgenossen (d. h. Gothen) nicht die Schmach von Beschwerden mitbringst, sondern sie Deine Thätigkeit des Lobes der Wackeren werth finden. Auch wir (d. h. der Praefectus Praetorio) empfangen mit Freuden die mit Lob zurückkehrenden und lassen nicht müßig die sich rühmlichst bewährt haben. Und ihnen vertraut der Herrscher auch Höheres an, die er in Förderung seines Nutzens tüchtig erfunden¹⁾.

Wir ersuchen aus diesem Erlaß, daß die Sajonen, wenn sie nicht in besondern Aufträgen oder als ständige Executoren eines Provinzialbeamten verwendet werden, am Hofe, unter dem Praefectus Praetorio, dienen. Dorthin zu ihren gothischen Kameraden — sie sind im Kampf erprobte Krieger — kehren sie, nach Vollenbung ihres Auftrags, zurück. Ihre Aufträge sind, das Zwangsrecht des Königs und seiner Beamten durchzuführen, in Justiz, Verwaltung und Finanz. Dieß ist der eigentliche Character ihres Amtes: sie sollen ohne Eigenmacht und ohne Ueberhebung höhere Befehle rasch und kräftig vollziehen; bewähren sie sich, so werden sie wieder verwendet — darin liegt eine Belohnung auch um der Gebühren willen, die sie zum Theil behalten dürfen — und befördert²⁾. Ganz dem entsprechend und entscheidend für unsere Auffassung ist das Edict Athalarichs³⁾, welches für den Fall, daß ein praepotens der paucitas des Executionspersonals des gewöhnlichen Richters sich widersetzt, droht mit der Absendung eines Sajo vom König aus, „auf daß, wer dem Richter nicht gehorchen wollte, die Rache des vigor regius erfahre“. Die Sajonen realisiren also den vigor regius.

1) XII. 3. universis Sajonibus qui sunt cancellariis deputati Senator praef. praet. devotionem tuam solatiis illius viri clarissimi Cancellarii nostri sollenni more deputamus, ut contra nullum alium erigaris, nisi qui legibus parere despexerit. ad forum trahere, qui iusta non recipit: sub continentia irascere, sub maturitate dstringe. timeri te amplius volumus quam probari — cogitetur prae omnibus pecuniae publicae fidelis exactio — causis tantum te delegatis impende. si praecepta sequeris, devia non requiris — in executore illud est pessimum si iudicis relinquat arbitrium — viri fortes semper in pace modesti sunt et justitiam nimis diligunt, qui frequenter praelia tractaverunt.

2) Abgesehen von ehrenvollen militärischen Aufträgen oben S. 182 war ihre Stellung niedrig und jedenfalls mühsam und gefährvoll. V. 19.

3) §. 1. (VI.) s. unten.

Die majores domus der Gothenkönige sind ursprünglich ein römisches Amt¹⁾, aber drei Gothen, Baccenes (Wachis?), Gubila (der frühere Sajo?) und Bedevulf, letztere beiden gleichzeitig, bekleiden dasselbe mit überwiegend militärischen (und sicherheitspolizeilichen) Functionen, die ihnen aber außerordentlich übertragen sind. Regelmäßig scheinen sie am Hof des Königs Leibwachen befehligt zu haben²⁾.

7. Kirchenhoheit.

Der König übt seine allgemeine Herrschergewalt auch über die Kirche. Im Wesentlichen hat der Gothenkönig gegenüber der katholischen und arianischen Kirche die gleichen Rechte wie der Imperator und, wenn es die Politik gestattet oder gebietet, übt er sie auch aus. In der Regel aber enthält sich der kaiserliche König, eben um der Politik willen, solcher Maßregeln, welche seine katholischen Untertanen grade von einem Kezer am Empfindlichsten³⁾ aufnehmen würden, und im Ganzen behandelten die Könige die orthodoxe Kirche mit Ehrerbietung⁴⁾ und vorsichtiger schonender Klugheit. Die katholische Kirche behält ihre ganze Verfassung; sie lebt nach römischem Recht und ihren eignen canones⁵⁾; die katholischen Bischöfe sind hoch geehrt⁶⁾. Die Fürbitte der katholischen Bischöfe trug wesent-

1) Ausführliches darüber bei den Franken; über die vicodomini, die schon bei Obovakar vorkommen, s. Mar. ad Nr. 93.

2) Der magister militum Faustus, an welchen Pabst Gelastus schreibt, Mansi VIII. p. 132 ist vielleicht ein Byzantiner; nach Obovakar begegnet der Ausdruck in Italien nicht mehr. Die spatarii, welche einmal in den Varien und als Begleiter Totila's bei Gregor. dial. II. 14 genannt werden, sind vielleicht die armigeri (unten Anh. II.; an römische armigeri s. Böck. 20. 29. 188 ist nicht zu denken), und nur byzantinischer Name für ein gothisches Militäramt (vgl. Waitz II. S. 362); es sind vier Gothen: Rigga, Wasilerich, Ruderich, Blindin.

3) A. II. S. 167; über die Gefahr des religiösen Gegensatzes Gibbon c. 39; Heyl I. S. 108; Abel S. 7; Roth Ven. S. 61; Cart. S. 215.

4) VIII. 24; das ist die veneratio religiosi studii I. 26; die divina reverentia II. 17. Proc. I. c. II. 6.

5) III. 45.

6) Ihre officielle Anrede von Seite des Königs (von andern Seiten anders, s. Marini), und ihr Titel ist vir venerabilis IV. 20. 44. I. 9. III. 7. 14. VIII. 8. X. 13. 19; ebenso antistes I. 26. VIII. 24. IX. 15. IV. 20; beatitudo vestra I. 9. (vir beatissimus II. 29) III. 37; sanctitas vestra II. 8. I. 9. IV. 31. 44. XII. 27. IX. 15. VIII. 8. 24. X. 35. III. 7. IV. 20. 43. V. 37; den großen

lich bei zur Erlassung der allgemeinen Amnestie nach dem Untergang Odoakers, wie der Bischof von Ravenna die Capitulation desselben vermittelt hatte¹⁾. Epiphanius von Pavia²⁾, Victor von Turin, Laurentius von Mailand, Johann III. von Ravenna³⁾ und Cesarius von Arles werden hoch geehrt und erreichen Vieles von der frommen und gnädigen Gesinnung Theoderichs für ihre katholischen und römischen Schutzbefohlenen: denn als tatsächliche Vertreter und Beschützer der Romanen erscheinen die Bischöfe auch hier wie bei den Franken⁴⁾. Ein unbekannter Bischof und der von Mailand erhalten unter sehr ehrenvoller Motivierung den Auftrag, Wohlthaten des Königs den Würdigsten zuzutheilen⁵⁾. Aber schon haben die Bischöfe auch dem Rechte nach in den⁶⁾ gothischen Städten eine ganz ähnliche Stellung wie in den fränkischen (und aus denselben naheliegenden Gründen) in Vertretung gewisser städtischer Interessen und Mitleitung gewisser Verwaltungsfunktionen neben dem weltlichen Beamten, dem comes des Königs: bei Festsetzung der Zölle und Preise der Waaren ankommender Schiffe soll der

Einfluß der Bischöfe und dessen richtige Würdigung von Seite der Regierung beweist VIII 8; der Regerkönig bittet wiederholt, die katholischen Bischöfe möchten für ihn beten. (Var. und stehende Schlußformel in den Schreiben an die Synoden Mansi VIII. p. 254 seq.). Bei seinem Aufenthalt in Rom verrichtet er in der Peterskirche seine Andacht „devotissimus ac si catholicus“ Anon. Val.; Ennod. p. 482 lobt seine Frömmigkeit; sogar der fanatische An. Val. p. 620 sagt: (vor a. 519) nihil contra religionem catholicam tentans; vgl. Balbo I. S. 83; mit Recht hat Ballmann II. darauf hingewiesen, wie die Geistlichkeit in Italien alsbald von Odoakar ab- und dem Sendling des Kaisers zufiel: vgl. z. B. Agn. Mur. II. p. 68. *invitat novum regem venientem de Oriente, aperuit portas quas Odoacar clauserat, und schon viel früher Epiphanius.*

1) Agn. Mur. II. p. 68; A. II. S. 80 und Balbo I. S. 52; Gibbon c. 39.

2) Ennod. vita Epiph. p. 1011; über seine Reise nach Gallien zum Loslauf der von den Burgunden fortgeschleppten Römer s. Pavir. I. 115 und Papst Gelasius, Mansi VIII. 121; schon bei Odoakar stand er in großem Ansehn. Ennod. vita. Goffelin S. 44.

3) Pavir. I. S. 120.

4) s. z. B. Ennod. ep. II. 26. V. 10. *de illa coeca muliere etc. vita Epiph. p. 1010 seq.*; s. Löbell S. 319; Hegel I. S. 114; Giesebrecht I. S. 70; auch der *vir venerabilis Augustinus*, „*vita clarus et nomine*“, auf dessen Bitten den Nothleidenden in Venetien geholfen wird XII. 26 (vgl. Ennod. l. c. p. 1022) ist gewiß ein Bischof: der Titel beweist es.

5) II. 8. XII. 27; ähnlich IV. 31; vgl. Baron. v. Pagi ad a. 494; Sart. 128; Pavir. I. S. 156.

6) Römisch-italienischen Hegel I. S. 97 u.

comes den Bischof von Syrakus betziehen¹⁾. Auch die königlichen Maßregeln gegen Kornwucher werden neben dem weltlichen Beamten den Bischöfen zur Ausführung übertragen²⁾ und es scheint allgemeine Sitte gewesen zu sein, Bischöfen Vermittlungsversuche oder schiedsrichterliche Gewalt anzuvertrauen³⁾. Man sieht, solche Geschäfte besonders wurden den Bischöfen leicht auch nach ihrer juristischen Seite überwiesen, welche sie in ihren religiösen oder ethischen Seiten nach biblischer, christlicher, canonischer Anschauung ohnehin berührten: wie z. B. der Wucher. Aus religiösen, sittlichen und juristischen Gründen war der Einfluß der Bischöfe bereits sehr fühlbar im Staatsleben und es ist bedeutsam, daß Athalarich in den Befürchtungen über Störungen seiner Thronfolge sich vor Allem an die Bischöfe wendet und diese und durch diese die Romanen zu gewinnen trachtet⁴⁾. Die größeren Kirchen hatten schon lange⁵⁾ sehr beträchtliches Vermögen, namentlich Grundbesitz, z. B. die von Mailand auf Sicilien⁶⁾.

So war es Klugheit nicht minder als Frömmigkeit⁷⁾, was die Könige bewog, die Wünsche der Bischöfe gerne zu erfüllen, Steuererleichterungen werden ihnen wiederholt für kirchliche Grundstücke und Geschäfte gewährt⁸⁾.

1) Hegel I. S. 115. IX. 14.

2) IX. 5.

3) Ennod. ep. VII. 1. hat der comes patrimonii der Kirche von Mailand die Schlichtung eines Processus übertragen. Ennodius erkennt auf Zeugenbeweis, holt aber erst des comes Genehmigung ein; vgl. über die schon seit Constantin anerkannten Schiedsgerichte der Bischöfe Hegel I. S. 98. III. 37; *si in alienis causis beatitudinem vestram convenit adhiberi. ut per vos iurgantium strepitus conquiescat, quanto magis ad vos remitti debet quod vos spectat actores.*

4) VIII. 8.

5) s. Hegel I. l. c.

6) II. 29; über das Vermögen (Grundbesitz, Sklaven etc.) der arianischen Kirchen zu Ravenna s. Mar. N. 87; ein *servus ecclesiae rom.* Mansi VIII. p. 133 ein *conductor* mit *peculium*. Pland I. S. 256. Goffelin S. 96.

7) Hurter II. S. 44 sagt: „Theoderich handelte aus reiner Staatsklugheit“ und vertheidigt ihn gegen den Vorwurf der — Toleranz; „mit dieser wäre das Christenthum nicht weit gekommen“ meint er (!); sollte des Königs Mutter, Greliva, quae in baptismo Eusebia dicta est, ebenfalls aus „Klugheit“ haben convertiren müssen, um den Katholiken eine Beschützerin am Hof zu zeigen; oder trat sie schon vor a. 489 über?

8) s. oben S. 141; Manso S. 146; Cassiodors bekannte Frömmigkeit wirkte ebenfalls in dieser Richtung; vgl. z. B. XII. 20; soviel kann man St. Martho

Wir haben bereits gesehen, wie den Kirchen gleich den Waisen und andern Hilfsbedürftigen der besondere Königschutz verliehen wird¹⁾; denn oft genug reizt ihr Reichthum die Gewalt²⁾. Dagegen schreitet der König ein, bestätigt ihre hergebrachten Rechte und Privilegien und Besitzstände und vermehrt dieselben: die Schenkungen des Westgothen Alarich II. an die Kirche von Narbonne werden anerkannt und der waffengewaltige dux Ibba soll ihr den Besitz der ihr entrißnen Güter wieder verschaffen³⁾.

Auch in der Rechtspflege werden die hergebrachten Privilegien der Kirche anerkannt und ihr neue verliehen⁴⁾; einem Todtschläger (Römer), welcher das Asyl einer Kirche aufgesucht, wird die Todesstrafe in lebenslängliche Verbannung gemildert: „auf daß wir so einerseits dem heiligen Tempel unsre Ehrfurcht bezeigen und doch andererseits der Verbrecher nicht ganz straffrei ausgehe“⁵⁾. Jedoch dem Recht im Allgemeinen und speciell dem Recht des Königs über die Kirche wird bei alledem nichts vergeben. Der Bischof civitatis Augustanae (Turin oder Aosta?) war fälschlich des Landesverraths beschuldigt worden: er wird unschuldig erfunden und in seine Würde wieder eingesetzt, die ihm also der König doch kraft eignen Rechts entzogen hatte und wieder gibt. Dabei wird wieder von der Ehrwürdigkeit des priesterlichen Amtes in sehr hohen Ausdrücken gesprochen⁶⁾. Die Bestrafung der falschen Ankläger wird dem Bischof

avert. p. VII. zugeben), einmal auch für ein Kloster auf Verwendung des Kaisers. X. 26.

1) II. 29.

2) IV. 20; Kleinere Kirchen zählen aber oben S. 111 zu den *mediocres personae*.

3) IV. 5; auch gegen die Juden, welche seine Toleranz doch etwas übermüthig gemacht zu haben scheint (An. Val. p. 6. 25), schützt der König die Kirchen. IV. 9.

4) Var. VIII. 24.

5) Var. III. 47. *consciis facti sui intra ecclesiae septa refugiens declinare se credidit praescriptam legibus ultionem. Vulcaniae insulae perpetua relegatione damnamus. ut et sancto templo reverentiam habuisse videamur, nec vindictam crimosus evadat in totum, qui innocenti non credidit esse parcendum*; das Asyl der Kirchen wurde häufig gesucht; vergl. Mansi VIII. p. 129; Boëth. L. 4 zum Exil verurtheilte Verbrecher; Var. II. 11 von einer von ihrem Manne entlaufenen Frau und Ed. SS. 70. 71. im I. Anhang; Analoges bei Franken, s. Löbell S. 331.

6) Das freilich seinen Träger auch zu besonderer Gerechtigkeitsliebe verpflichtet. III. 7; *omnes quidem justitiam colere praecipimus, sed eos maxime qui divinis honoribus eriguntur*; vgl. VIII. 24 und bei jeder Gelegenheit.

von Mailand übertragen, weil dieselben ebenfalls Geistliche waren. Es erfolgt aber aus der Stelle nicht, daß der König die Gerichtsbarkeit über Geistliche nothwendig und um hergebrachten Rechtes willen Geistlichen überlasse, sondern es ist dieß eine freiwillige Vergünstigung, aus Zweckmäßigkeitsgründen, wenn auch die *traditio ecclesiastica* dabei, d. h. in dem geistlichen Proceß gewahrt werden soll¹⁾.

Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht ein von Athalarich dem Bischof von Rom verliehenes Privileg. Ein Diaconus war auf Klage eines Laien von einem Sajo in Haft genommen und ein Presbyter derselben Kirche um geringer Ursach willen strafrechtlich verfolgt (und wahrscheinlich ebenfalls eingezogen) worden. Der römische Clerus behauptet in einer Beschwerde an den König: „nach altem Herkommen habe in Klagen von Laien gegen Diener der römischen Kirche der römische Bischof zu entscheiden“ — es wird, mit gewohnter Unbestimmtheit, nicht gesagt, ob nur primär, als Vermittlungsinstanz²⁾, oder ob definitiv. Der König erklärt nun, solches Vorgehen der Laien mißfalle ihm höchlich, und er ertheilt jetzt, aus Dank gegen Gott, den man in seinen Dienern ehrt und aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhl, durch diesen Erlaß, das Privileg, daß Jeder mit einer Klage gegen einen römischen Cleriker sich zunächst an den Papst zu wenden habe: dieser soll den Fall selbst entscheiden oder zur Entscheidung delegiren. Erst dann, wenn der Kläger sich mit dieser Entscheidung nicht befriedigt findet, darf er den Cleriker vor dem weltlichen Gericht belangen, wo er beweisen muß, daß er zuvor, aber vergeblich, sich an den Papst gewendet.

Aus diesem Erlaß erhellt einmal, daß der König jene behauptete „alte Gewohnheit“ als eine bestehende und verbindliche nicht anerkennt: sonst bedürfte es nicht eines neuen, jetzt erst von ihm zu erhaltenden Privilegs: jene Behauptung mag für seinen Willen ein Nebenmotiv sein, aber erst sein Wille ertheilt jetzt, um Gottes und der Ehre des apostolischen Stuhles willen, ein neues Recht. Und zwar wird dieß Recht genau präcisirt: es wird nicht etwa volle Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit gewährt, welche

1) Var. I. 9; volumus . . impugnatores ejus legitima poena percellere. sed quoniam et ipsi clericatus nomine fungebantur, ad sanctitatis vestrae iudicium cuncta transmittimus ordinanda, cujus est et aequitatem moribus talibus imponere, quem novimus traditionem ecclesiasticam custodire.

2) Dieß scheint z. B. der Fall bei Mansi VIII. p. 129.

man nach jener alten Gewohnheit beanspruchen zu wollen scheint, sondern es wird der Kläger nur angewiesen, zunächst einen Ausspruch des römischen Bischofs abzuwarten. Dieß ist aber nicht vielmehr als ein Sühneversuch, ein Versuch der Vermittlung. Verurtheilt der Pabst den Geistlichen ganz nach dem Klageumfang, so hat der Laie obnehin keinen Grund zu weiterer Rechtsverfolgung. Der Geistliche durfte wohl in diesem Fall nicht an das weltliche Gericht appelliren. Weist aber der Pabst auch nur theilweise die Klage ab, so kann der Laie sofort die Sache dadurch an das weltliche Gericht ziehen (und zwar an die erste Instanz), daß er behauptet und durch Vorlage des zum Theil abweisenden Ausspruchs beweist, der Pabst habe seinen „wohlbegründeten“ Anspruch nicht anerkannt; — darüber, ob der Ausspruch wohl begründet sei (competens), kann er wenigstens jetzt das weltliche Gericht entscheiden lassen¹⁾.

1) Man wende nicht ein, nur dann, wenn der Pabst gar keinen oder wenn er einen völlig abweisenden Bescheid gegeben, dürfe das weltliche Gericht angerufen werden. Der Wortlaut besagt letzteres nicht, Var. VIII. 24; *flebili aditione causamini, hoc fuisse longae consuetudinis institutum, ut, si quis sacrosanctae romanae ecclesiae servientem aliqua crederet actione pulsandum, ad supradictae civitatis antistitem negotium suum dicturus, occurreret, ne clerus vester, forensibus litibus profanatus, negotiis potius saecularibus occupetur* (diese Motivirung würde volle Exemption fordern); *addentes, diaconum quoque vestrum ad contumeliam religionis tanta executionis acerbitate compulsus, ut sajus eum propriae custodiae crederet mancipandum. presbyterum quin etiam romanae ecclesiae pro levibus causis asseritis criminaliter impetitur. quod nobis pro ingenita reverentia, quam nostro debemus auctori, displicuisse profiteamur . . . sed aliorum plectenda subventio nobis obtulit plenissimae laudis eventum; ut causa contingeret praestandi, quae nos coelestibus commendarent (statt ret) auxiliis. atque ideo considerantes apostolicae sedis honorem . . . (nicht wegen jener longa consuetudo) praesenti auctoritate (also erst jetzt) moderato ordine (d. h. nicht so unbeschränkt, wie der Clerus fordert) definimus, ut si quispiam ad romanum clerum aliquem pertinentem in qualibet causa probabili crederit actione pulsandum, ad beatissimi Papae judicium prius conveniat audiendus. ut aut ipse inter utrosque more suae sanctitatis agnoscat aut causam deleget aequitatis studio terminandam. et si forte, quod credi nefas est, competens desiderium fuerit petitoris elusum, tunc ad saecularia fora pergaturus occurrat, quando suas petitiones probaverit a supradictae sedis praesule fuisse neglectas. Wer mit Verletzung dieses Privilegs sich primär an das weltliche Gericht wendet, wird zwiefach, mit Verlust seines Anspruchs und einer Geldbuße von 10 Pfd. Gold gestraft, wie er zwiefach gegen unser Gebot und die divina reverentia (aber nicht gegen jene consuetudo) gefehlt; irrig*

Es fehlt denn auch nicht an Belegen für Ausübung königlicher Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die Kirche¹⁾. Wie der Bischof von Augusta wird der von Arles bei dem König verklagt und vor den Comitatus gestellt²⁾; und sogar der Bischof von Rom vom König in den Kerker geworfen, alle drei wegen Hochverrath: man sieht, wegen weltlicher Delicte, zumal wegen politischer, bedenkt sich der König gar nicht, sogar über die Häupter der Kirche zu richten³⁾.

Nur eine thatsächliche Vergünstigung, nicht eine Ausdehnung jenes Privilegs auf alle Bischöfe ist es, wenn der König bei Klagen gegen Kirchen und Untergebene der Bischöfe aus Rücksicht auf das heilige Amt, zu dem man sich keiner bewußten Ungerechtigkeit verzieht, in bedingten Mandaten die Bischöfe auffordert, die gegen ihre Leute erhobnen Ansprüche selbst zu untersuchen und gegebenen Falls zu erfüllen. Weigern sie sich dessen, so müssen sie sich, wie Laien, vor dem Hofgericht verantworten⁴⁾. Auch Var. III. 14 steht dem nicht entgegen. Der Bischof wird beauftragt, zunächst die Klage des Laien zu prüfen (dem Kirchenleute Frau und Fahrniß entrißen), und, findet er sie begründet, Restitution und Bestrafung der Thäter zu veranlassen, die offenbar Unfreie (homines) sind. Weigerte sich der Bischof dessen, so schritt sonder Zweifel das Gericht des Königs ein. Dieß erhellt aus einem andern Fall ganz deutlich. Der König schreibt an den Bischof Petrus: „Germanus, der sich für den echten Sohn des verstorbenen Thomas ausgibt, behauptet, ein Theil des

über dieß Privileg Mur. ad a. 529; Pavir. I. S. 372; Sartor. S. 310; Gregorov. I. S. 322. 145; besser Bower S. 335. Anders scheint der von Ennod. ep. IV. 1 erwähnte Fall eines Streites zwischen zwei Geistlichen zu liegen: hier schlägt Cynodius einen weltlichen Großen als Schiedsrichter vor; über die älteren römischen Gesetze, welche Athalarich zum Theil dabei erneuert, zum Theil modificirt, Ritter l. c.; man ersieht daraus das Schwanken der Gesetzgebung und der Praxis, je nach der Persönlichkeit der Kaiser; ein constantes Recht bestand in dem von dem Klerus behaupteten Umfang weder durch Gesetz noch durch Gewohnheitsrecht. Vgl. Etäublin S. 281; Bland I. S. 299.

1) Var. II. 18. 29. III. 7. 14. 37; vgl. Sart. S. 143. 45. IV. 44. 18. 22. 23. VIII. 24; vgl. Ed. §§. 26 70. 114; Theodahad soll auf das Recht, Priester zum Tod zu verurtheilen, zu Gunsten des Kaisers verzichten. Proc. b. G. I. 6.

2) (Zener nicht vor den Bischof von Mailand, wie Ughelli Ital. sacra IV. sagt) s. Vita s. Cesarii. Der König wird aber von dem Eindruck der ehrwürdigen Persönlichkeit bewogen, die Untersuchung fallen zu lassen; er entläßt den Bischof mit reichen Geschenken, welche dieser sofort zu frommen Zwecken verwendet; l. c. p. Pavir. I. S. 216. 222; über Symmachus s. u. Bland S. 305.

3) Ueber geschichtliche Präcedenzfälle s. Bower S. 337, Schröcky XVII. S. 210.

4) Var. III. 7.

ihm zukommenden Vermögens seines Vaters stehe in eurem Besitz. Gründet sich seine Klage auf Wahrheit und beweist er, daß seines Vaters Erbschaft ihm mit Recht zustehe, so gebt sie dem Kläger, in Befolgung jener Gerechtigkeit, zu welcher ihr ja selbst (als Priester) ermahnt, ohne den Schaden langen Vorenthalts, heraus. (Denn die Begründetheit eurer Rechtsansprüche sollte von euch selbst als Richtern untersucht werden, von euch sollte Gerechtigkeit ausgehen, statt daß man sie euch auferlegen muß). Schließt aber euer Entscheid diese Sache nicht nach der Billigkeit ab, so wisset wohl, daß in diesem Fall die Klage des Beschwerdeführers zu unsrem Gehör und Entscheid bringen würde. Lehret ihr doch selbst, man solle die Stimme der Armuth, wenn sie Gerechtigkeit begleitet, nicht überhören¹⁾). Auf's deutlichste ist hiemit gesagt, daß der Bischof nicht selbst richten oder den Endentscheid an ein geistlich Gericht weisen darf: sondern, da er selbst nicht gehandelt hat und also nicht von den Thatfachen unterrichtet ist, soll er die Handlungsweise seiner Leute prüfen. Von seiner Gesinnung wird erwartet, daß er keine Ungerechtigkeit hingehen lassen, sondern dieselben anweisen würde, dem Kläger zu restituiren, falls er diesen im Recht findet. Damit ist ein Proceß vermieden und das Ansehen der Kirche gewahrt. Findet er ihn aber nicht im Recht, so ist nun nicht etwa damit der Kläger abgewiesen oder an ein geistlich Gericht gewiesen, sondern, wie in andern Fällen, das Hofgericht competent. Der eingeklammerte Satz ist also nur eine Höflichkeitsphrase oder ein frommer Wunsch.

Daß dieß der wahre Zusammenhang, zeigt auch der Erlaß an den Bischof von Pola: „Etwas Gehäßiges hat immer eine Klage gegen einen solchen, der Anspruch auf Ehrerbietung hat. Denn man glaubt, es müsse etwas besonders Schweres geschehen sein, wenn nicht einmal einem solchen gegenüber geschwiegen wird. Stephanus hat mit flehendem Anrufen bei uns geklagt, daß ein ihm gehöriges Haus, welches er schon vor euren beiden letzten Vorgängern besessen, ihm vor etwa neun Monaten von Leuten der Kirche, der ihr vorsteht, entrißen worden. Findet ihr nun, daß dieß so geschehn, so gebt das Haus in Rücksicht auf die Gerechtigkeit dem Bittsteller gehöriger Weise zurück. Denn es ziemt sich, daß von euch abgestellt werde, was von euren Leuten gar nicht hätte gefehlt

1) III. 37.

werden sollen. Kommt ihr aber zu der Ansicht, daß eure Partei so ganz wesentlich und vorzüglich im Rechte sei, nachdem ihr die Sache sorgfältig untersucht und geprüft habt — denn einem Priester ziemt es nicht, unbegründete Ansprüche in die Länge zu ziehen — so schickt einen rechtskundigen Bevollmächtigten an unsern Comitatus, wo dann die Rechtslage des Falles untersucht und das Urtheil gesprochen werden wird. Deßhalb möge sich eure Heiligkeit nicht betrüben und beklagen, (vielleicht) mit trügerischen Worten (bei uns) beschuldigt worden zu sein. Denn höher steht ein gereinigter Ruf als ein (wegen furchtsamen Abstehens von der Klage) gar nicht angegriffener¹⁾.

Man sieht, dem Bischof wird aus Ehrerbietung ein gewisser Spielraum gelassen, ohne Proceß gut zu machen, was seine Leute gefehlt: eventuell aber die königliche Richterschaft auch über Kirche und Bischof erstreckt. Und eine Stelle, welche man gegen dieß Recht angeführt hat, setzt es vielmehr voraus. Ein Priester Laurentius hat Gräber bestohlen. Der König beauftragt einen gothischen Grafen, also den weltlichen Richter, den Fall zu untersuchen und ihm seinen Raub abzunehmen: weitere Strafe wird ihm „aus Gnade“ ausdrücklich erlassen: dieß zeigt deutlich das Recht des weltlichen Richters, zu untersuchen und zu strafen²⁾.

Dieß Ergebniß würde auch nicht entkräftet, sondern nur bestätigt durch einen Brief des Papstes Gelasius an den comes Ezechia, in welchem er sagt: zwei Geistliche (einer Kirche zu Rom muß man annehmen), werden von einer gewissen Theobora unterdrückt, welche sie als Sklaven in Anspruch nehme, obwohl sie von nexibus pristinae conditionis durch Gottes Hülfe (Freilassung s. p. 138 und Eintritt in den geistlichen Stand) gelöst seien und, obwohl Geistliche, würden sie per auctoritatem regiam contra leges publicas (durch oder) bei dem Archidiacon der Stadt Grumentia belangt, obwohl wer einen Priester belange, dessen Forum aufsuchen müsse. Der Graf möge sie also schützen, wenn die Gegner sich nicht vor dem

1) Var. IV. 44.

2) Vielleicht — der Ausdruck ist nicht klar — wird der Priester geistlichen Strafen (oder göttlichen?) überlassen, was selbstverständlich kein Einwand gegen die Beweisraft der Stelle ist. IV. 18. Die Bestreitung der Unterwerfung von Geistlichen unter weltliches Gericht bei Hurter s. II. S. 48. 53. hat schon Manso S. 148 widerlegt; die Stellen sind I. 9. III. 14 s. oben; und die noch von Hurter angeführte III. 15 spricht gar nicht von Geistlichen; richtig hierüber auch Sart. S. 144; vgl. Pland S. 315; bei Gosselin S. 158. 165 fehlt Var. VIII. 24.

für sie delegirten Gericht einlassen wollten, daß ihnen weder Gewalt noch List (subreptio, ein wegen angeblichen Ungehorsams von dem andern Gericht erschliches Urtheil) schade: es spreche gegen die Sache der Kläger, daß sie das (ordentliche) Gericht scheuten¹⁾. Es ist zwar richtig, daß man die Stelle nicht wohl dahin verstehen könne, der Pabst fordre nur das Gericht zu Rom statt dessen zu Grumentia für die Priester; aber es ist ja doch der Graf des Königs, der die Kompetenzfrage zu entscheiden hat und jedenfalls läge hier nur der Ausspruch des Pabstes vor: daß der König und sein Graf, welche zu entscheiden haben, die *leges publicas*, auf welche sich jener berief, auch in dieser Weise ansahen, wäre, wie die *regia auctoritas* zeigt, nicht anzunehmen, und unser Privileg zeigt deutlich, daß dieß erst jetzt und in viel beschränkterer Weise gewährt werden soll. Aber diese Briefe sind, wenn nicht ganz gefälscht, jedenfalls fälschlich in diese Zeit verlegt: denn damals gab es noch keine *archidiaconi* mit solcher Stellung²⁾, wie Gelasius a. 494 als *lex publica* in Anspruch nahm³⁾. Dieser Sachverhalt erhellt auch aus einem Brief desselben Pabstes an zwei Bischöfe, worin er sie anweist, einen Laien, den *vir spectabilis Brumarius*, welcher einen Sklaven der Kirche mißhandelt und deren Bischof beschimpft hat, aufzufordern *ad ecclesia salpina iudicium vestrum inquisitionemque* zu erscheinen und die Motive beider Handlungen anzugeben. Der Pabst hält es aber für möglich, daß der Laie dieser Aufforderung nicht Folge leiste und dann kann er nicht etwa dazu gezwungen, sondern nur bei dem *judex provinciae* wegen *injuria atrox* verklagt werden. Es ist klar, daß eine Gerichtsbarkeit der Bischöfe über Brumarius nicht besteht⁴⁾. In einem andern Fall haben sich zwei Priester der Kirche von Nola der geistlichen Autorität widersetzt, sind an den Hof des Königs geeilt und haben sich dort beklagt, ihnen geschehe von dem Bischof Gewalt, indem sie ihren geistlichen Stand sorgfältig verschwiegen. So haben sie denn durch Bestechung der Barbaren (d. h. der gothischen Großen) eine

1) Mansi VIII. p. 137 a. 492—496; also lange Zeit vor jenem Privileg; auch in Decr. Grat. XI. qu. 1. canon. 12.

2) s. Mansi I. c.; vgl. Pseudo-Isidor Hinschius II. p. 633 f.

3) Vgl. Richter, Kirchenrecht S. 191, der im Ganzen übereinstimmt, aber die Gothenzeit und unser Privileg übergeht; erst Justinians (daselbst angeführte) Gesetze haben auch Laien an das Gericht des Bischofs über Geistliche gebunden; über die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche bis auf Justinian s. S. 197; Bethm. S. 6. 132.

4) Mansi VIII. p. 86.

auctoritas des Königs, ein Urtheil, contra civilitatem erschlichen, welches den Bischof schwer benachtheiligt. Da eilt dieser an den Hof, deckt den Betrug auf, d. h. beweist den geistlichen Stand der Kläger und erlangt bei dem König „gemäß der glückseligen Gerechtigkeit seiner Aera“, daß die widerspänstigen Geistlichen gezwungen werden, sich der geistlichen Autorität ihres Bischofs zu unterwerfen¹⁾. Es handelt sich hiebei nur um geistliche Correction, und die präjudicielle Statusfrage, ob die Parteien Geistliche sind, wird vor dem weltlichen Gericht verhandelt. Die Uebelthäter, welche die ecclesia vibonensis geschädigt, werden zuerst zum Ersatz aufgefordert: da sie sich aber weigern, kann die Kirche nur die geistliche Strafe der Excommunication aussprechen, im Uebrigen muß sie leges publicas anrufen²⁾.

Auch in Ehesachen sogar übt der König noch Rechte wie der Imperator, welche bald darauf die Kirche an sich zu nehmen suchte: z. B. ertheilt er, nicht der Pabst, Dispens zu Ehen unter Geschwisterkindern, wofür Cassiodor eine besondere Formel entwirft³⁾. Ebenso wird über Zauberei noch nach weltlichem Recht von weltlichen Richtern gerichtet und von geistlicher Competenz begegnet keine Spur⁴⁾.

Nicht minder als die katholische⁵⁾ hält der König seine eigne, die arianische Kirche, streng an das Maß des Rechtes. Ein arianischer Bischof (denn er ist ein Gothe, Gubila) wird angewiesen, sarsenatische Bürger, welche seine Kirche als Slaven in Anspruch nimmt, frei zu geben, wenn er nach Untersuchung der Sache nicht ganz fest von seinem Rechte überzeugt ist; — ein Priester soll einen irgend zweifelhaften Anspruch lieber aufgeben als sich vom Richter verurtheilen lassen — in letztem Fall aber soll er sich vor dem königlichen Hofgericht durch einen Bevollmächtigten vertheidigen gegen die in libertatem vindicatio⁶⁾. Ein andermal wird die For-

1) Mansi l. c. p. 85.

2) l. c. p. 86, vgl. auch 87; auch p. 128 nur Excommunication für Bruch des Asyls; ebenso p. 131 „causa Coelestini“ für Mord.

3) VII. 46; vgl. hiezu Ennod. ep. V. 24, der sich doch zugleich auch an den Pabst wendet, und die daselbst angeführte Abhandlung von Sirmoud hierüber; der König regelt das Eherecht durch sein Ed. §§. 36. 38. 39. 53. 92.

4) IV. 22. 23. Ed. §§. 108; der Brief des Gelasius, Mansi VIII. p. 131 steht nicht entgegen. Pland S. 500, Rein S. 903.

5) Vgl. die Ermahnung Var. VIII. 24.

6) Var. II. 18.

derung einer arianischen Kirche, von der Grundsteuer ganz befreit zu werden, in scharfen Worten abgewiesen¹⁾. Oft ist es unmöglich zu unterscheiden, ob die Bischöfe Katholiken oder Arianer sind. Die gothischen Namen zwar²⁾ beweisen mit ziemlicher Sicherheit den Arianismus ihres Trägers, aber nicht umgekehrt die ungothischen³⁾ Namen den Katholicismus: denn bei dem Eintritt in den geistlichen Stand nahmen die Priester häufig biblische, griechische, römische Namen an, die auch bei Laiengothen begegnen. Es ist ein gutes Zeichen für die Gothen, daß wir so wenig von ihrer arianischen Kirche wissen; in den größern Städten muß man neben den katholischen auch arianische Bischofsitze annehmen⁴⁾.

Theoderichs kluge und würdige Auffassung des Verhältnisses

1) I. 26. qui largitatem nostram moderatis precibus impetrarunt nostrorum terminos praestitorum immodica non debent praesumptione transcendere; sic soll sich mit dem Pachtzins (pensio) ihrer Güter begnügen, welche ihr zum Theil der König geschenkt und steuerfrei erklärt hat: tributa sunt purpurae, non lacernae. lucrum cum invidia periculum est: quanto melius, omnia moderate agere, quae nullus audeat accusare; auch das siliquaticum wird von den Kirchen erhoben; schon von Constantius hatte die Kirche Steuerfreiheit für alle ihre Güter (vergeblich) zu erringen gesucht; s. Hegel. I. S. 72.

2) Wie Vutilin II. 17, Bersilla I. 26. IV. 24, Gubila II. 18. V. 29; aber der Sohn des Gothen Sigisvult ist der spätere Papst Bonifacius, s. u.

3) Und Mar. Nr. 119 zeigt gothische und römische Namen von gothischen Priestern in großer Zahl nebeneinander, s. Anh. II. (Staüblin S. 280).

4) Die episcopi, denen Vitigis seine Gesandten empfiehlt, sind zweifelhaft X. 34; die Concilienprotokolle geben einigen Aufschluß; die arianischen Kirchen in Ravenna und einen Bischof Hunimund nennt Agnell. Mur II. p. 105 und einen arianischen in Rom Marini Nr. 140. Papst Gelastus, Mansi VIII. p. 239 nennt eine **Basilica Barbarorum** zu Rom, Greg. I. c. III. 30 eine **ecclesia Arianorum** in Subura; Marini in not. ad Nr. 75 hebt die Absichtlichkeit hervor, mit welcher in den Urkunden die *catholicas ecclesias Ravennae* bezeichnet werden; s. die zahlreichen Belege daselbst; Justinian gab ihnen nach dem Siege die Kirchen der Arianer nebst allem Vermögen derselben. Agn. Mur. I. c. p. 113 die Urkunde bei Mar. Nr. 87, aber erst unter Agnellus a. 556—569; das arianische Bekenntniß heißt *lex gothica* Mar. Nr. 117. 119; ihre Kathedrale in Ravenna war vermuthlich S. Anastasia (s. bei Mar. Nr. 119), **basilica Gothorum**, nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen katholischen daselbst, und benannt nach der *ἀνάστασις*, nicht nach St. Anastasia, s. Mar. ad h. l.; und diese ist gemeint, wenn die Urkunden von *ecclesia Gothorum Ravennae* sprechen. Marini Nr. 117; sie wurde von Justinian umgetauft; s. die lange Reihe der arianischen Kirchen zu Ravenna bei Agn. I. c.; über die Sprache des ostgothischen Gottesdienstes s. Wattenbach S. 42 und Papencordt S. 295.

der Religion zum Staat¹⁾ zeigt sich am Glänzendsten in seiner Behandlung der Juden. Die Juden, schon von den heidnischen Imperatoren hin und wieder verfolgt, waren seit der Erhebung des Christenthums zur römischen Staatsreligion von der verbündeten Kirchen- und Staatsdespotie der Verachtung und oft der grausamsten Bebrängung ausgesetzt; und auch in den Reichen der neubelehrten Germanen, in welchen sie schon als Fremde rechtlos waren, erduldeten sie immer eine gedrückte Lage, oft, wie bei den Westgothen, grimmige Verfolgung.

Theoderich aber hielt nicht nur alle ihre hergebrachten Privilegien und Rechte²⁾ aufrecht, er schützte sie auch mit Nachdruck gegen den Fanatismus des christlichen Pöbels. Er beklagt, daß sie sich vom rechten Glauben und damit von der Seligkeit im Himmel abwenden³⁾, aber er weiß, daß auf Erden sein Gericht Juden und Christen mit gleichem Maße messen muß und daß der Staat den Glauben nicht vorschreiben soll und kann⁴⁾.

Christliche Slaven hatten in Rom ihren jüdischen Herrn erschlagen: die Bestrafung der Mörder führte zu wildem Tumult

1) s. die Verühmung der Gothen in dieser Hinsicht bei Proc. II. 6. *τὰ δὲ τῆς εἰς ὅσον εὐσεβίας κ. τ. λ.* Hugo Grot. p. 32.

2) Nach den *constituta divalia* bei Kaiser II. 27. Ed. §. 143. IV. 33 *universis Judaeis Genuae constitutis: deprecatis vobis privilegia debere servari quae judaicis institutis legum provida decrevit antiquitas. quod nos libenter annuimus etc.* Die Judengemeinde zu Genua war beträchtlich. II. 27; Manso S. 143; Boecler p. 28; sie wurden nach eigenem Recht von eignen Richtern gerichtet (im Civilproceß unter sich).

3) II. 27. *divinitatis gratia destituti . . quid appetitis quae refugere deberetis?* ob III. 45 Juden oder Samaritaner gemeint sind? höchst wahrscheinlich doch das Letztere: *samareae superstitiones populum improba fronte duratam synagogam ibidem fuisse iniquis conatibus mentitur*; anders Manso S. 147; vgl. A. II. S. 165.

4) A. II. S. 167; die Verwerfung aller Heuchelei und die Heilighaltung echter Religiosität spiegelt sich in der Sage (bei Theod. Lect. p. 561, Theoph. Chron. p. 219): Theoderich habe einen Katholiken, der, um Carriere zu machen, zum Arianismus übergetreten sei, enthaupten lassen; diese Bedeutung der Sage verkennen (Manso S. 145, Hurter II. S. 54) sowohl, die sie für Fabel, als die sie für Geschichte halten: (Cart. S. 306; Pavir. I. S. 123; Mur. a. 497; Sigon. p. 393); gerade als Sage ist sie bedeutsam; auch Gibbon c. 39 nennt sie nur „a foolish tale“. Fälle des Uebertritts zum Katholicismus: (wichtig ist, daß selbst der bedeutendste Feldherr Theoderichs, Zbba, katholisch war, Aschbach S. 177) vielleicht Mar. Nr. 140 und Var. X. 26 (Veranilda), sicher Herila mortuus in pace fidei catholicae bei Fabretti X. 128, und der Gotthe bei Greg. I. c. 6.

des Übels, der die Synagoge verbrannte. Der König trägt dem Senat die Bestrafung der Schuldigen auf und verweist wegen Klagen wider die Juden auf den Rechtsweg¹⁾. Die Juden von Mailand werden gegen Eingriffe der Geistlichkeit in das Eigenthum der Synagoge sogar durch die *tuitio* des Königs geschützt. Selbstverständlich müssen auch sie die Rechte der Kirche achten und die dreißigjährige Klagenverjährung gegen sich wirken lassen. Es scheint, die christlichen Priester hatten in den unruhigen drei oder vier Jahrzehnten vor Theoderich den Besitz der Juden an ihren Synagogen häufig alterirt, dieselben in christliche Kirchen verwandelt und beriefen sich nun auf Verjährung. Der König schafft den Juden Recht. Dabei wird freilich wieder geseufzt: „Was erbittest du, Jude, die weltliche Ruhe, da du doch die ewige nicht gewinnen kannst?“ Aber diese weltliche Ruhe soll ihnen der Staat eben doch gewähren: „möge der Jude dann durch die Gerechtigkeit der Menschen an die Gerechtigkeit Gottes gemahnt werden“. Die Regierung weiß, „daß die Erhaltung des Rechtsverbands im Staat erheischt, auch denen, die im Glauben irren, Gerechtigkeit zu gewähren²⁾. Man sieht, die Juden Neapels hatten gute Gründe, ihre Stadt auf's verzweifeltste für die Gothen gegen Byzanz zu vertheidigen³⁾.

1) IV. 43; aber freilich dürfen auch diese nicht die strengen alten *Judenebicta*, die *severitas veteris sanctionis*, überschreiten, II. 27 (s. 3. B. Cod. Theod. XVI. 18. 1. 25 §. 2. 1. 27); oder entgegen stehende ersetzte Rechte der Christen antasten. I. c. Die Juden von Genua dürfen ihre Synagoge nur neu bedachen, nicht schmücken oder erweitern. I. c.; aber sogar den verhafteten Samaritanern soll Gerechtigkeit werden, so wenig begründet ihre Ansprüche auf ein jetzt der römischen Kirche gehöriges Gebäude scheinen. III. 45.

2) IV. 9. *libenter annuimus, quae sine legum injuria postulantur. maxime cum pro servanda civilitate nec illis sunt neganda beneficia justitiae qui adhuc noscuntur in fide errare.*

3) Proc. b. G. I. 10, Gibbon c. 39, Gregorov. I. S. 300, A. II. S. 206, Proc. I. c. I. 8 zeigt an, daß sie besonders den Handel mit Getreide und andern Lebensmitteln in Händen hatten; vgl. Staüblin S. 279; Rein S. 893; Gosselin S. 78.

Ähnliche Vorgänge wie die Synagogenverbrennung zu Rom, erzählt der anon. Vales. als zu Ravenna geschehen: an eine Verwechslung mit Rom ist nicht zu denken; die Quelle ist genau unterrichtet. Theoderich verfügt Herstellung der Synagoge auf Kosten der reichen und Prügelstrafen für die (irrig *Pavir*. I. S. 275) vermögenslosen Tumultuanten; das ist ganz sein System und immer noch Erlaß der im Edict §§. 97—98 gedrohten Todesstrafe im Gnadenwege; es geschah unter dem Consulat des Gutharich (des königlichen Edams, der für einen Feind der Katholiken galt (vgl. Balbo I. S. 93); die fanatische Quelle (vgl. Sart. S. 108; ihr folgt Gervaise p. 128, Ozanam S. 57) nennt auch den *praepositus cubicali Triva* (ich vermuthe derselbe, den Boëth. I. pr. 4 mit schwerem

Das Wichtigste ist für uns staatsrechtlich und politisch das Verhältniß der Gothenkönige zu dem römischen Stuhl¹⁾: es begeg-

Tadel *Eriguilla praepositus regiae domus* nennt), der dem König zu Gunsten der Verfolgten referirte (er war Gothe und Arianer), einen „Reher und Freund der Juden“; also a. 519 (irrig a. 522. Mur. ad h. a.); die Quelle läßt von („ex eo“) da an schon jene feindseligere Stimmung gegen die Orthodoxen durch Teufelshülfe den König ergreifen, welche doch erst a. 524 zum Ausbruch kam; vielmehr umgekehrt ist es ein Zeichen der Erbitterung der Katholiken über jene Maßregeln, daß man von nun an dem König jede Handlung übel auslegte, so wenn er „bald darauf“ in Verona eine Capelle des heiligen Stephanus entfernt (willkürlich *Gervaise l. c.*) und „bald darauf“ schon sieht das Volk vor seinem Palast Zeichen und Wunder geschehen, die das Verderben des Rehers verkünden; bedeutsam ist es, daß die Verläumdung, welche ihm den Plan beimißt, er habe an dem Tage, da ihn das Gottesgericht raschen Todes zuvorkommend ereilte, alle katholischen Kirchen dem Arianismus weihen wollen (*A. II. S. 174*; die Verläumdung wächst mit der Zeit: bei *Anastas. vit. Joh. und hist. misc. p. 103* will der König bereits „*totam Italiam gladio extinguere, quod si non omnem Italiam gladio perderet*; *Bower S. 321* spricht incorrect von beabsichtigter Retorsion), diesen Rath auf einen Juden zurückführt; die politische Toleranz gegen diese hat offenbar den Religionshaß gegen den Reher bedeutend geschürt; daß so extreme Schritte dem König am Ende seiner Tage fern lagen, erhellt, abgesehen von allem Andern, schon aus seinem letzten Auftrag (vgl. *Manso S. 167*; anders *Gibbon c. 39*; *Balbo I. S. 100*; *Hurter II. S. 179*; *Mur. ad a. 525*), an sein Volk „in Liebe und Milde mit Kaiser, Senat und Römern fortzuführen“ (*Jord. c. 59*; *ut senatum populumque romanum amarent principemque orientalem placatum semper propitiumque haberent*), der durch die Erlasse *Athalarichs VIII. 1—10* bestätigt wird (bei *Theodahad* wirkte auch Furcht vor *Byzanz X. 26*); *Pallmanns* Behauptung *II. S. 260*, der *Anonymus* sei barbarischen Bluts gewesen, wird durch dessen tadelndes „*alienigeni*“ *p. 628* widerlegt; nachträglich zu *A. II. S. 174* verweise ich auf die verschiedenen Sagen von *Theoderichs* Ende und Strafe bei *W. Grimm, S. S. S. 38*, bald wird er von einem Zwerg oder einem gespenstigen Roß oder Hirsch (die der Teufel selber stieb), in einen Wald entführt, bald muß er in der Wüste *Rumenei* bis an den jüngsten Tag mit Drachen kämpfen, bald hat er sein geheimnißvolles Verschwinden selbst veranstaltet (wie er denn [*l. c. S. 105*] auch nicht ein Menschensohn, sondern von einem Nachtelben gezeugt ist), er wird auch zum wilden Jäger, *Woban l. c. S. 49* oder auch, nach der *Kaiserchronik*:

„vil manige daz sähen,
daz in die tievel nämen:
si fuorten in in den berc ze Vulcan;
daz geböt in sent Johannes der heilige man. (der Pabst)
dâ brinnet er unz an den jungisten tac,
daz im nieman gehelfen ne mac“.

1) Die dem Pabst officiell vom König gegebenen Titel sind: *papa X. 17. XI. 2. papa beatus X. 19. venerabilis X. 20. beatissimus VIII. 24. IX. 16. X.*

nen hier die ersten Conflictte germanischer Herrscher mit der Hierarchie. Wir müssen daher die rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen der Amaler und ihrer Nachfolger in Italien zu den Päbsten im geschichtlichen Zusammenhang darstellen. Juristisch kommt dabei insbesondere das Recht der Könige, die Päbste zu ernennen, zu richten und sie durch Gesetze zu verbinden, in Frage.

Der Besitzstand an Macht und Rechten von Staatsgewalt und Päbstthum, welchen Theoderich in Italien vorfand, war folgender: die römischen Bischöfe waren Unterthanen der weströmischen Kaiser. Bei Besetzung des päpstlichen Stuhls sollte, nach der Lehre der Kirche, der Klerus, der Senat und das Volk von Rom concurriren¹⁾. Aber die weströmischen Kaiser hatten wiederholt die Bischöfe von Rom ernannt²⁾ und — (wie die östlichen die Patriarchen von Byzanz) — oft mit Härte die Staatsgewalt empfinden lassen³⁾.

Nach der Absetzung von Romulus Augustulus und dem Tode des Nepos hatten die Päbste Simplicius a. 467—482 und Felix III. a. 482—492 die Herrschaft Odoakars anerkannt, der sich, wie wir sahen⁴⁾, mit der Kirche möglichst gut zu stellen suchte. Bevor aber Papst Simplicius starb, ließ der König durch seinen Praefectus Praetorio, den Patricius Basilus, als seinen Stellvertreter (*agens vices*) in der Peterkirche zwei Verordnungen verkünden, die erste über die Papstwahl, die zweite über die Veräußerung von Gütern der römischen Kirche, welche später unter Theoderich von einer Synode als ungültig bezeichnet wurden. Die erste Bestimmung verfügt, daß, wenn Papst Simplicius sterben sollte, sein Nachfolger

20. 25. apostolicus—IX. 2. sanctissimus IX. 15. pontifex apostolicus VIII. 15. vgl. sedes apostolica VIII. 24. IX. 15. sacrosancta romana ecclesia III. 45. Ennodius und Cassiodor geben den Titel *papa* nur dem römischen Bischof; vgl. Sirmond. not. ad Ennod. ep. IV. 1. und J. Grimm über Jorn. S. 12; Cochl. c. IX. „de reverentia Theoderici erga papam et clerum romanum atque catholicum“. Boecler p. 27.

1) s. außer Hefeles Conciliengeschichte u. A. Staudenmaier, Gesch. d. Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben, Tübingen 1830; daneben die Darstellungen in den Kirchengeschichten von Bower, Gieseler I. 3. A. Bonn 1831; erschöpfend ist das Material für den Gothenstaat noch nirgends verarbeitet. (Vgl. Staüblin S. 281; Pland S. 263).

2) So Honorius a. 418 bei Bonifacius *Epistola Honorii ad Symmachum* bei Jaffé *regesta*.

3) s. die zahlreichen Beispiele bei Bower S. 252; das verkennt Sart. S. 139, der sich selbst widerspricht. Irrig Gosselin S. 32.

4) A. II. S. 45.

nicht ohne Einholung der Bewilligung Odoakars erwählt werden solle¹⁾).

Diese Bestimmung hatte Odoakar getroffen, um die Aufregungen und Streitigkeiten abzuschneiden, welche sich häufig an die Papstwahl knüpften und auch den Staat in gefährliche Gährungen stürzten²⁾. Daß der Papst selbst dazu mitwirkte, ist aus diesem Gesichtspunkt nicht so befremdlich, daß man um deswillen die klare, unverdächtige Quellenstelle um vorgefaßter Meinungen willen verwerfen dürfte, wie von entgegengesetzten Seiten geschehen³⁾, um so weniger, als die Maßregel nicht die große Tragweite hat, die man ihr beigelegt. Denn keineswegs hat Odoakar, wie man die Sache bisher darstellte⁴⁾, damit ein Recht des Beherrschers von Italien oder der weltlichen Macht bei Besetzung des päpstlichen Stuhls principiell und für alle künftigen Fälle aufstellen wollen, — diese Aufgabe hat sich der immer nur für seinen nächsten Tag sorgende Abenteuerer gewiß nicht gestellt — ja nicht einmal für die Dauer seiner Herrschaft hat er für alle künftigen Papstwahlen jenes Recht beansprucht, sondern nach dem klaren Wortlaut hat er nur für diesen Einen Fall, d. h. den Fall des Todes dieses Papstes und im Einvernehmen mit demselben bestimmt, daß „der „Nachfolger des Simplicius“ nicht ohne seine Zustimmung gewählt werde. Mehr besagen die Worte nicht und alle späteren Vorgänge bestätigen unsere Auffassung, ja sind mit der bisherigen gar nicht zu vereinbaren. Odoakar wollte für dießmal ein Recht üben, das die Kaiser oft genug geübt und bewog den Papst aus Rücksichten

1) Mansi VIII. p. 265. cum in unum apud b. Petrum apostolum resedissent, sublimis et eminentissimus vir, praefectus praetorio atque patricius agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris Basilius dixit: „quamquam studii nostri et religionis intersit, ut in episcopatus electione concordia principaliter servetur ecclesiae, ne per occasionem seditionis status civitatis (al. civilitatis) vocetur in dubium, tamen admonitione beatissimi viri papae nostri Simplicii, quam ante oculos semper habere debemus, hoc nobis meministis sub obtestatione fuisse mandatum, ut propter illum strepitum et venerabilis ecclesiae detrimentum, si eum de hac luce transire contigerit, non sine nostra consultatione cujusquam celebretur electio“.

2) Anders Balbo I. s. p. 37: Gelosia del principe nuovo.

3) Von Ballmann II. S. 339, wegen der sonstigen Unabhängigkeitstendenz der Päpste, und von Binius bei Mansi VIII. p. 270, der die Behauptung ein conflictum nennt, „weil der Papst unmöglich sich so viel vergeben konnte“.

4) Sigon. p. 398; du Roure I. S. 408 namentlich Protestanten. Rambach

des Kirchenfriedens ihm beizutreten und damit etwaigem Widerspruch zu begegnen¹⁾).

Dagegen die zweite Verordnung, welche die Veräußerung von Kirchenvermögen untersagt, ist ganz deutlich, im Gegensatz zu der ersten, als eine bleibende, für alle Zukunft wirken sollende bezeichnet²⁾).

Als Motiv dieser bleibenden Bestimmung ist wohl kein anderes als das ausgesprochene anzunehmen, nämlich wirkliche Sorge für Erhaltung des römischen Kirchenguts. Der Zusammenhang aber mit der ersten Norm und der Grund des Einschreitens der weltlichen Macht liegt, wie ich vermuthe, darin, daß gerade bei Bewerbungen um den päpstlichen Stuhl von den Wahlparteien das Vermögen der Kirche in Bestechung und anderer simonistischer Verwendung am Meisten verschleudert wurde³⁾. Odoakar wollte auch dieß „*detrimentum ecclesiae*“ wie durch Abschneidung von Wahlstreit, so durch ein allgemeines Verbot verhüten.

S. 163; Cart. S. 137; Bower S. 252 (der ganz irrig alle spätern Vorgänge, welche auf dem von Anfang an von den Kaisern geübten Recht der Papsternennung beruhen, auf diesen ganz ephemeren Erlaß zurückführt); aber auch Staudenmaier S. 65, Gregorovius I. S. 248, Ballmann II. S. 339. Gröne S. 173.

1) Ja, vielleicht ging die Initiative vom Papst selbst aus; so Bower S. 30, der aber S. 85 willkürliche Zusätze macht. Irrig auch Le Beau VII. p. 201. 202.

2) l. c. p. 267. *ne unquam praedium seu rusticum seu urbanum vel ornamenta aut ministeria ecclesiarum, quae nunc sunt vel quae ex quibuslibet titulis ad ecclesiarum jura pervenerint, ab eo, qui nunc antistes sub electione communi (d. h. Zusammenwirken des Klerus und des Königs) fuerit ordinandus et illis qui futuris saeculis sequentur, quocumque titulo atque commento alienentur. si quis vero aliquid eorum alienare voluerit, inefficax atque irritum judicetur; sitque facienti vel consentienti accipientique anathema . . . et is, qui praedium rusticum vel urbanum juris ecclesiastici fuerit consecutus, noverit se nulla lege vel praescriptione munitum, sed sive is, qui alienaverit sive is, qui consequente (statt consequenter) voluntate contraria praedium hujusmodi alienatum revocare tentaverit, id cum fructibus restituat, qui illud fuerit consecutus . . . quam etiam poenam placuit accipientis haeredes probaeredesque respicere. in qua re cuiuslibet clericorum contradicendi libera sit facultas. iniquum est enim et sacrilegii instar, ut, quae vel pro salute vel pro requie animarum suarum unusquisque venerabili ecclesiae pauperum causa contulerit aut certe reliquerit ab his, quos haec maxime servare convenerat in alienitatem transferantur. planae (l. plane) quaecumque in gemmis vel auro atque argento nec non et vestibus minus apta usibus vel ornatui videbuntur ecclesiae, quae servari ac diu manere non possunt, sub justa aestimatione vendantur et erogationi religiosae proficiant.*

3) s. unten Athalarichs Gesetz gegen die Simonie. Schröckh S. 217. 220.

Der nach dem Willen Obovatars gewählte Pabst war Felix III. Als dieser a. 492 am 25. Februar¹⁾ starb, war Obovatar bereits nicht mehr im Stande, auf die Pabstwahl einzuwirken: denn schon seit Anfang October a. 490 (nach seiner ersten Niederlage) hatte ihm Rom die Thore versperrt und sich in die Gewalt oder doch auf die Seite Theoderichs begeben²⁾, der dazumal, mit der Bezwingung Ravenna's beschäftigt, sich um die Pabstwahl wohl ebenfalls nicht kümmern konnte³⁾. Es folgte Gelastus I.⁴⁾

Als Theoderich gesiegt hatte, succedirte er in den vorgefundnen ziemlich zweifelhaft zwischen Rechten und thatsächlichen Gewalten schwankendem Besitzstand der römischen Kaiser und Obovatars gegenüber dem päpstlichen Stuhl. Dieß an sich zweifelhafte Maß von überkommenen Rechten muß man schärfer als bisher im Auge behalten, um richtiger als bisher Theoderichs scheinbar widerspruchsvolles Verhalten in diesen Fragen zu beurtheilen. Es ist wohl auseinander zu halten, was zu thun Theoderich für staatsrechtlich erlaubt und was zu lassen er für politisch rathsam hielt. Er hatte, wie wir gesehen, alle Gründe der Klugheit und der Besinnung, die katholische Kirche nicht zu reizen durch Einmischung seiner kaiserlichen Hand in ihr inneres Leben, zumal in die immer mächtiger zur Herrschaft aufstrebende Entwicklung der päpstlichen Gewalt. Und der König enthielt sich vorsichtig, trotz mancher Provocation, der Eingriffe, so lang dieß die Politik zu fordern schien. Sobald aber umgekehrt grade die Politik ein energisches Eingreifen zu rathen schien, griff er ohne Bedenken ein und konnte sich dazu nach den von den Kaisern auf ihn übergegangnen Rechten für wohl befugt erachten. Und bei seinen Nachfolgern verhielt es sich je nach thatsächlicher Schwäche oder Gefahr oder Leidenschaft nicht anders. Die Politik entschied über Ausübung oder Nichtausübung der Rechte dieser Könige — aber wir müssen wenigstens zu constatiren suchen, welches Maß dieser königlichen Rechte sie, und welches Pabst und Kirche anerkannten.

Begreiflicherweise hing die Beziehung des Königs zum römischen Stuhl auch sehr wesentlich von der Persönlichkeit des jeweiligen Pabstes ab. Der Afrilaner Gelastus war ein energischer Vor-

1) Jaffé l. c.

2) A. II. S. 79.

3) Anders du Roure I. S. 241.

4) a. 492—496.

Kämpfer hierarchischen Rechts, der gelegentlich erklärte, Toleranz gegen die Ketzer sei verderblicher als die schrecklichste Verheerung der Provinzen durch die Barbaren¹⁾; man erkennt daran den muthigen Geist des Mannes wieder, der die Bischöfe in Afrika angefeuert hatte, „die Drohungen der (arianischen Vandalen-) Könige und die Satzungen der wüthigen Barbaren zu verachten“²⁾. An Theoderich schrieb er, er setze als gewiß voraus, daß der König die Gesetze der römischen Kaiser, deren Beachtung in weltlichen Dingen er vorgeschrieben, noch viel mehr werde gehalten wissen wollen „bezüglich der Ehrerbietung gegen den heiligen Apostel Petrus zur Vermehrung seines (weltlichen) Glückes“. Die himmlische Seligkeit kann er dem Ketzer nicht verheißens³⁾. — Und dem Bischof Helipidius von Volaterra ertheilt er scharfen Verweis, weil er, ohne zuvor den Papst gesehen und befragt zu haben, nach Ravenna an den Hof des Königs reisen wolle, was doch gegen die canones sei⁴⁾; er droht sogar mit Strafe der Absetzung dafür. Der König erkannte diesen übrigens von vielen Bischöfen nicht beachteten Ausspruch nicht an: er berief wiederholt Bischöfe an seinen Hof und diese kamen auch freiwillig, ohne vorher den Papst zu fragen⁵⁾. Aber es kam nicht zum Conflict mit Gelasius, da der König seinerseits den bedenklichen Verkehr des Papstes mit Byzanz nicht hemmte und nicht, nach dem Beispiel der Kaiser, sich in die Kirchenangelegenheiten mischte, die in zahlreichen und wichtigen Synoden unter Gelasius verhandelt wurden⁶⁾. Der Papst wandte sich an des Königs⁷⁾ Mutter, um dessen Wohlthätigkeit anzurufen für Heilung

1) In einem Brief an die Bischöfe in Picenum. Mansi l. c. p. 23.

2) l. c. VII. p. 1094.

3) l. c. VIII. p. 139; f. A. II. S. 167.

4) l. c. p. 127. quo ausu, qua temeritate rescribis Ravennam te parare proficisci, cum canones evidenter praecipiant, nullum omnino pontificem, nisi nobis visis atque consultis, ad comitatum debere contendere; quod cum longaevi vel aetate vel honore pontifices pistoriensis, lucensis et fesulanus nuper monstrentur fecisse, tu, qui paucorum dierum fungi sacerdotio videris, quemadmodum tibi putas licere quod non licet; nisi quod hoc officio carere festinas, quo (statt quod) his excessibus te ostendis indignum.

5) Epiphanius, Laurentius von Mailand, Ennod. v. Ep. p. 1011, Cesarius von Arles; und Viele vor der Synode von a. 499 f. u.

6) Vgl. Anast. vita Gel. p. 121. seq. Mansi. l. c. Manso S. 149. Bower l. c.

7) (katholische) An. Val. p. 620.

der schweren Wunden, welche der Krieg mit Odoakar, in dem Rugen, Burgunden und Westgothen arg gehaust hatten, zu heilen¹⁾.

Sein Nachfolger, der milde Anastasius II. a. 496—498, wurde einmüthig und frei zu Rom gewählt, ohne daß irgend eine Spur von königlichem Einfluß dabei sichtbar würde, so wenig wie bei des Gelasius Wahl; und jetzt hätte doch Theoderich volle Muße gehabt, jene Verordnung Odoakars, wenn sie für alle Zukunft gelten sollte, anzuwenden. Es spricht für ein gutes Verhältniß zwischen König und Papst, daß, als letzterer einen Versuch machte, durch viel größere Nachgiebigkeit als seine Vorgänger gezeigt, den Streit mit Byzanz über Acacius und das Concil von Chalcedon beizulegen und zu diesem Behuf²⁾ zwei Bischöfe an den kaiserlichen³⁾ Kaiser Anastasius sandte, der König diese Gesandtschaft durch den Patricius Festus begleiten ließ, den er in politischen Angelegenheiten an den Kaiser abordnete.

Aber dieser Gesandte ließ sich von dem Kaiser Anastasius gewinnen, der auch über die Kirchenfragen mehr insgeheim mit dem Patricius als mit den beiden Bischöfen öffentlich verhandelte. Festus versprach dem Kaiser, er werde bei seiner Rückkehr den Papst zur vollen Nachgiebigkeit, namentlich zur Annahme des Henotikon, der Einungsformel, Zeno's in dem eutychianischen Streit, bewegen. Diese Schritte des Festus und ihre Consequenzen wurden die Ursache nicht nur zu einer großen Spaltung der römischen Kirche, sondern auch zu schweren Conflicten der hierarchischen Partei und des Papstes mit der Staatsgewalt.

Wir müssen deshalb auf diese verworrenen Händel eingehen und zwar zunächst ihre juristische Seite betrachten; gerade diese ist gewöhnlich in der Darstellung, nicht eben zum Vortheil der Klarheit, von den politisch-kirchlichen Parteiinteressen in den Hintergrund gedrängt worden⁴⁾.

1) Nach a. 495; Mansi VIII. p. 142.

2) Vgl. Bower S. 119.

3) Diesen, nicht den König, meinen die Worte des Papstes in seinem Brief an Chlodovech; Mansi l. c. p. 193: „nam refrigescit caritas multorum et malorum hominum versutia (das sind die kaiserlichen Bischöfe und Räte des Kaisers) navicula nostra feris fluctibus agitatur (der Streit mit Byzanz und Antiochia, in Italien hatte die Kirche Frieden) et disputantibus undis pertunditur“.

4) Die politische Angelegenheit, welche Festus (nach An. Vales. p. 620, Faustus Niger s. aber Mur. ann. ad a. 495) in Byzanz verhandeln sollte (Leines-

Als Festus nach Rom zurückkam, war Anastasius II. gestorben¹⁾, von dessen Milde er jene Nachgiebigkeit gehofft hatte. Und der Candidat der Majorität, der Diakon Symmachus, schien ihm nicht der Mann, von dem er die Verleugnung des strengen bisher von den Päbsten festgehaltenen Rechtsstandpunkts erwarten durfte — dieß beleuchtet von vornherein Ruf und Character des Symmachus und bestätigt unsre Auffassung seines Verhaltens in dem ganzen Conflict: Festus betrieb deshalb mit weit gehender Bestechung die Wahl des von ihm für das Henotikon gewonnenen Archipresbyter Laurentius²⁾.

Aber schon zuvor³⁾, wenn auch am gleichen Tage (22. Nov.), und von der Majorität⁴⁾ war Symmachus consecrirt worden⁵⁾.

wegs nur das Henotikon Gregorov. I. S. 255) war keine geringere als die Anerkennung von Theoderichs italischem Königthum und, zum Zeichen hievon, die Herausgabe der weströmischen Reichsinsignien von Seite des Kaisers (s. A. II. S. 163 und unten „Romanisiren“). Man hat angenommen, Festus habe bei dem Kaiser den Zweck dieser seiner politischen Mission nur dadurch erreicht, daß er ihm in der kirchlichen Frage jenes Versprechen gab (du Rours u. A.). Will man dieß vermuthen, so kann man doch das Versprechen nur als heimlich und in eigenem Namen von Festus gegeben betrachten. Keinenfalls aber hat Theoderich von diesem Versprechen vorher gewußt, geschweige es selbst geben lassen: dem widerspricht sein ganzes weiteres Benehmen: er tritt gegen Festus und die zu dem Henotikon neigende Partei auf. Damit hätte er gewagt, was er um der Römer willen nie wagen konnte, nämlich, daß der Kaiser solchen Treubruch aufdeckte und die Anerkennung, deren Bedingungserfüllung der König dann selbst vereitelt hätte, als nicht geschehn bezeichnete. — Die Quelle ist Theodorus Lector II. p. 560 (Theoph. Chron. p. 220). *Φηστος τιςβούλης τῆς συγκλήτου Ῥώμης πρὸς βασιλέα σταλὲις Ἀναστάσιον διὰ τινεσχερίας πολιτικὰς . . . ὡς λόγος, ὑπέθετο λάθρα τῷ βασιλεὶ πείθειν τὸν Ῥώμης ἐπίσκοπον τῷ ἐνωτικῷ Ζήνωνος ὑπογράφειν.* Daß der Papst bereits gewonnen war (Bower S. 156) ist nicht anzunehmen; vgl. Pavir I. S. 134; Hurter II. S. 43.

1) 16. Nov. a. 498, Jaffé p. 61.

2) Theodor. I. c. *ἔλθων δὲ ἐν Ῥώμῃ, εὗρε τὸν ἐπίσκοπον Ἀναστάσιον τελευτήσαντα. διὸ . . . ἐποίησατο διὰ σχήματα τὸ ζητούμενον ὑπογράψαι. ὑποφθείρας γὰρ διὰ χρήμασι πλείονας ψηφίσασθαι εἰς ἐπίσκοπον παρὰ τὸ ἔθος Ῥωμαίων τινὰ ᾧ ὄνομα ἦν Λαυρέντιος.* (Theoph. p. 221).

3) Anastas. vita Symm. I. c.

4) Theod. Lector. I. c.

5) Hiemit beginnt die Geschichte des Schisma's zwischen Symmachus und Laurentius und der zahlreichen Kämpfe innerhalb und außerhalb der von ersterem gehaltenen Synoden, welche sehr dunkel und controverse-reich ist. — Die Quellen, aus deren abgerissnen und oft widersprechenden Sätzen man mit mühevoller Mosaikarbeit das Gesamtbild der Begebenheiten zusammenstückeln muß, sind außer den

Ohne Zweifel war Symmachus hienach der correct, gemäß den canones der römischen Kirche, gewählte legitime Pabst und der Gegenpabst Laurentius ein Anmaßer.

Aber derselbe trat nicht zurück, seine Partei bestand zwar nur aus dem kleinern Theil des Klerus, doch dafür war der größere Theil des Senats auf seiner Seite, geführt von Festus¹⁾ und einem andern einflußreichen Senator, dem Consular Probinus. Man muß dieß wohl im Auge behalten: Laien besonders stehen auf des Gegenpabstes Seite, der mehr als das Werkzeug, denn als das Haupt seiner Partei erscheint. Symmachus aber ist das Haupt der freien Kirche: er vertritt das rein hierarchische Interesse und System²⁾. Es kam wiederholt zu blutigen Zusammenstößen in den Straßen von Rom, wo Laurentius, der Schützling des Senats³⁾, auch einen Theil des niedern Volkes für sich und später

Acten der Synoden Mansi VIII. die vita Symmachi in Anastas vitae pontif. bei Muratori III. 1. Ennodius apologeticus pro Synodo und die epistolae ed. Sirmond. Theodor. Lector. (Theophanes und Nicephor. Callistus folgen diesem, ohne selbständige Quellen). — Das hienach von Pagi ad Baron. a. 499—504 (auch Mansi l. c.) aufgestellte chronologische System der symmachischen Synoden wurde von dem Holländisten Sollerius in vita s. Symmachi Acta 55. IV. Julii dies 19. p. 639 berichtigt; (ganz irrig Cochl. c. 9; St. Marthe S. 76; Rubens p. 125; Gervaise p. 12. Murat. ann. ad. a. 495. 499; Bower S. 240; aber auch noch Pavir. I. S. 144 f.; Schröckh und Plant l. c. Le Beau VII. p. 201. Hurter II. S. 57; Manso S. 154 f.; Balbo I. S. 68; Sart. S. 308; du Roure I. S. 407 f.; Gregorov. I. S. 256. 303; man pflegt irrig Theoderichs Reise nach Rom a. 500 mit Vorgängen von a. 499 und 501 zu vermischen); eine neu aufgefundenne anonyme vita Symmachi von einem wohlunterrichteten, aber dem Pabst sehr feindlichen Zeitgenossen, Muratori III. 2. p. 45, bestätigte diese Berichtigungen und gewährte Mansi Mittel zu weitem Aufhellungen; in neuerer Zeit hat Hefele II. S. 616 eine sehr gediegene, auch Mansi vielfach verbessernde Darstellung gegeben, der ich in chronologischer Hinsicht (mit zwei wichtigen Ausnahmen) fast völlig beipflichten kann; in der politischen, mehr noch in der juristischen Würdigung muß ich im Wesentlichen von ihm abweichen.

1) Er war caput senati (sic) An. Val. p. 620. Hefele II. S. 607 nennt diesen irrig einen Beamten des Kaisers; ein solcher hatte unter den Gothen bei der Pabstwahl nichts zu schaffen.

2) Deshalb sagt auch der strengkirchliche An. Val. p. 622 ordinante Deo qui eo dignus fuit superavit Symmachus: der wegen seiner Askese wie ein heiliger verehrte Diakon Paschasius hielt bis zu seinem Tod zu Laurentius, wofür nach der Legende seine Seele schwere Strafe in heißen Quellen zu leiden hat. Baron. ad. a. 498.

3) Dieser muß zur Anerkennung des Symmachus wiederholt erwähnt werden. Mansi p. 250.

wenigstens gewiß, wahrscheinlich aber schon von Anfang an, das äußerliche Uebergewicht hatte¹⁾.

„Da vertrugen sich beide Parteien dahin, nach Ravenna zu gehen zu dem Urtheil des Königs Theoderich, und als sie Beide nach Ravenna gekommen, erlangten sie dieß Urtheil der Billigkeit, daß, wer zuerst ordinirt oder auf wessen Seite die Mehrheit erfunden worden, sitzen solle auf dem apostolischen Stuhl. Dieß hat die Gerechtigkeit und Erkenntnis der Wahrheit auf Symmachus Seite erfunden und so ist Symmachus Papst geworden“²⁾.

Die thatsächlichen und moralischen Motive, welche, die Reberhaftigkeit des Königs überwiegend, die Parteien zur Anrufung seines Schiedspruches drängten³⁾, waren wohl, neben einer jetzt bereits sechs Jahre lang bewährten Gerechtigkeit und Weisheit und seiner Ehrerbietung gegen die katholische Kirche, die Analogie der häufigen Entscheidungen von Kirchenstreiten durch die Kaiser und endlich das Bewußtsein, daß er eben der Beherrscher der Stadt war, deren Ruhe gestört war. Von einer *opinio necessitatis* aber,

1) Anastas. p. 123. ex qua causa separatus est clerus et divisus est senatus. Theod. l. c. *δι' οὗς καὶ φόνου καὶ ἀρπαγαὶ καὶ ἄλλα μύρια κατὰ κατὰ τὴν πόλιν γεγόνασιν*. Anonymus: p. 47. tantaque clerum ac populum romanum discordia feralis invaserat, ut nec divina consideratio nec metus regius partes a propria collisione cohiberet; er sagt nur *cum* (Symmacho) Laurentius fuerat ordinatus: er verschweigt Priorität und Majorität des Symmachus; charakteristisch ist der *metus regius*: der Verfasser betont immer Recht, Macht und Interesse der Staatsgewalt.

2) Anast. l. c. *facta contentione hoc construxerunt* partes, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici, qui, dum ambo Ravennam introissent, hoc iudicium aequitatis invenerunt: ut, qui primus ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Das „construxerunt“ bezeichnet deutlich ein Compromiß; das erste iudicium kann man wegen des zweiten, nothwendig „Urtheil“ bedeutenden nicht mit Gericht übersetzen und darin das gewöhnliche „Königsgericht“ verstehen; auch iudicium aequitatis weist auf Schiedspruch. Der An. sagt freilich: (ihm folgt Mur. ad. a. 499 und diesem wieder Gregorov. l. S. 256) *tunc coguntur* utrique . . . regium subituri iudicium petere comitatum; aber das ist wieder sein stark das königliche Recht betonender Standpunkt; das ganze spätere Benehmen Theoderichs sowohl als des Papstes und der Bischöfe schließt die Möglichkeit aus, daß jener damals die beiden Parteien seiner Richter Gewalt unterworfen hätte; der Bericht des Anastasius dagegen stimmt mit allem Folgenden; daß man gemäß jenem „Gesetz Obovafars“ des Königs Entscheidung anzurufen sich verpflichtet gefühlt, Sigon. p. 392, Gröne S. 73 ist völlig unerweislich.

3) Was Binius bei Mansi freilich auch tabelt; (nicht nur die Laurentier, wie Gröne l. c.); de Beau VII. p. 198.

b. h. von der Anerkennung eines Rechts des Königs zur Entscheidung, ist keine Spur wahrzunehmen. Und doch hätte Theoderich, wenn in jener Zeit schon der Kampf zwischen Staat und Kirche immer mit jener Principienklarheit und Bewußtheit geführt worden wäre, welche man fälschlich erst aus unserer Zeit in jene Tage überträgt¹⁾, eine schiedsrichterliche Rolle zurückweisen und, etwa mit Bezug auf jenen Erlaß Obovatars, wenn derselbe die gewöhnlich angenommene Bedeutung hatte, mit einer Rüge der Wahl ohne seine Befragung, den Papst ernennen müssen. Das fällt ihm aber gar nicht ein. Er nimmt das Compromiß an und entscheidet als Schiedsrichter, nach den canones der Kirche, für Symmachus. Politisch betrachtet kreuzten sich die Interessen. Zunächst scheint es ein Vortheil für den König, einen nach Byzanz neigenden Papst auszuschließen. In Wahrheit aber wäre es für den lezerischen König ein noch viel größerer Vortheil gewesen, einen Mann auf dem Stuhle Petri zu sehen, der durch Annahme des Henotikon sich in den Augen fast aller abendländischen Bischöfe selbst zum Ketzer gemacht haben würde: alsdann hätte die katholische Kirche ihre gefährliche Macht in dem Staat der arianischen Gothen verloren. Theoderich aber entschied nach Recht und Gewissen für den stark hierarchischen Symmachus.

Dieser berief nun alsbald eine Synode nach Rom²⁾, deren ausdrücklich ausgesprochener Zweck es ist³⁾, die Papstwahl zu ordnen und alle Uebelstände und Unzulänglichkeiten abzuschneiden, welche sich dabei eingeschlichen und auch die letzten Wirren veranlaßt hatten. Zu diesem Behuf verbietet die Synode, daß bei Lebzeiten des Papstes Geistliche erstens sich um die Nachfolge bewerben oder zweitens einem solchen Bewerber ihre Stimme verpflichten. Wenn vielmehr der Papst keinen Nachfolger empfohlen hat⁴⁾, soll Einstimmigkeit, eventuell Stimmenmehrheit des „geistlichen Standes“ den neuen Papst erwählen. Ein Geistlicher, der hiebei seine

1) Wie Pallmann II.; vgl. Wilmans S. 138; Hase I. S. 126.

2) I. Synode unter Symmachus vom Papst berufen (nicht vom König, wie Bower S. 233 sagt), 1. März a. 499 „in basilica s. Petri“. Pagi ad. h. a. Mansi VII. p. 230—238.

3) l. c. p. 431. expressis scilicet sententiis sancientes, quid circa romani episcopi ordinationem debeat custodiri.

4) Ueber diese in Correctheit und Wirkung bestrittne Sitte s. Binius l. c., Bower III. S. 9. 19. 234, Pland I. S. 439, Hefele II. S. 609 und die Literatur daselbst.

Stimme unfrei (d. h. in Folge von bei Lebzeiten des Vorpabstes eingegangnen Verpflichtungen) abgibt, soll mit Amtsentsetzung bestraft, wenn er aber eine Verletzung dieser Beschlüsse anzeigt, falls er selbst schuldig, von der Strafe befreit und obenein belohnt werden¹⁾.

Das ist Alles. Es ist nun aber offenbar unbegreiflich, wie die Synode, welche ex professo die Papstwahl ordnen will, jene angeblich von Obovatar dem Monarchen vindicirte, höchst rechtswesentliche Befugniß ganz ignoriren konnte, wenn jener Erlaß in der That die bisher angenommene Bedeutung²⁾ gehabt hätte.

Die Synode, frei und mit dem hierarchischen Papst ganz im Einverständnis³⁾, anerkennt nur ein Recht der Geistlichkeit (*ecclesiasticus ordo*), den Papst zu wählen, König, Senat und Volk von Rom schließt sie von der Wahl aus.

1) l. c. p. 231—234.

2) Auch bei Schröckh XVII. S. 180.

3) Auch der bisherige Gegenpapst war auf der Synode erschienen und hatte sich unterworfen: er unterzeichnet, nach den Bischöfen, an der Spitze der presbyteri als archipresbyter tituli Praxidae und erhielt dafür „intuitu misericordiae“ Anast. p. 122 auf oder bald nach der Synode (vgl. Hefele l. c. gegen Baronius und Pagi) das Bisthum Nuceria. Hiemit ist nicht unvereinbar, wie Hefele l. c. anzudeuten scheint, die Darstellung des Anon.; daß beide Gegner persönlich in Ravenna vor dem König erschienen und hier für Symmachus entschieden wurde, sagt auch Anast. l. c. und daß damals schon Laurentius durch Drohungen (des Königs) bewogen (*vita anon.*) worden, sich zu unterwerfen, wofür man ihm damals schon ein Bisthum, vielleicht auch speciell bereits Nuceria zugesagt, ist mit den andern Quellen (*Theod. Lector. l. c.* und *hist. misc. p. 101* lassen den König an der Spitze des von ihm berufenen Concils handeln; er zieht aber die Ereignisse von 498—501 zusammen; das übersieht Binius l. c.) nicht unvereinbar; nur das ist gehässige Verläumdung, daß Symmachus durch Bestechung obgesiegt habe; freilich wurden im Palaste große Summen bei solchen Wahlstreiten angewendet, Var. X., und dieß gab Gelegenheit zu solchen Behauptungen; an diesem Resultat ändert auch nichts ein etwas verdächtig klingender Brief des Ennod. III., aus welchem hervorgeht, daß Bischof (*episcopus meus*) Laurentius von Mailand im Interesse des Papstes (*pro necessitatibus domni Papae*) zu Ravenna an gewisse Vornehme, „deren Namen man nicht mit Sicherheit der Schrift anvertrauen kann“ (*certis potentibus, quorum nomina tutum non est scripto signari*) mehr als 400 solidi verwendet habe. Ennodius hatte die Bürgschaft für diese Schuld des Papstes übernommen, der Papst zahlte nicht und der Bischof hielt sich mit Erbitterung an den Bürgen, VI. 16. 33; Fertig S. 26; auch Kamele V. 13. hatte Ennodius dem Papst geliehen (zur Reise nach Ravenna?); bestochen wurde, so scheint's, aber gewiß nicht der König; irrig Gröne S. 186.

Der Sieg des Symmachus und der hierarchischen Partei auf dieser Synode war vollständig. Der König ignorirte, so scheint es, den Beschluß, welcher ihm, dem Senat¹⁾ und Volk jede Mitwirkung bei der Papstwahl entzog. Er hatte bisher nur gethan, wozu ihn beide Parteien aufgefordert. Als aber die Streitigkeiten wieder entbrennen, die öffentliche Ordnung in Rom immer mehr zerstören, sehen wir den König in Ausübung seiner Gewalt über die Kirche weiter vorgehn, von der einen Partei selbst dazu aufgefordert. Nicht Laurentius selbst, sondern seine Anhänger, zumal die weltlichen, d. h. die vom Kaiser gewonnenen Senatoren²⁾, geführt von Festus und Probinus, erneuern den Streit in Rom: wieder kam es, noch im Jahre 499 und 500, zu Straßengefechten daselbst³⁾.

Jetzt wurde Symmachus von seinen Gegnern, namentlich von Festus und Probinus⁴⁾ wegen mehrer Verbrechen beim König angeklagt: unter andern nicht näher bezeichneten darüber, daß er Ostern nicht mit der Gesammtheit gefeiert, dann des Ehebruchs und der Verschleuderung des Kirchenguts⁵⁾. Und der König geht darauf ein. Nicht mehr als bloßer Schiedsrichter, als Richter will er über den Papst urtheilen und zwar betrachtet er dieß offenbar als sein Recht: denn unter den Anklagen war wenigstens Eine, die wegen Ehebruchs, welche eine Verletzung auch des weltlichen Strafgesetzes behauptete. Er lud den Papst vor sein Hofgericht nach

1) Wie stark die Betheiligung des Senats bei der Papstwahl war, erhellt aus der ganzen Darstellung dieser Händel; die Synoden setzen sich mit dem Senat in steten Verkehr, wenn man auch nicht Senatoren in den Sitzungen gegenwärtig annehmen darf (wie Bower); daher auch die sonst auffallende Erscheinung, daß Senatsbeschlüsse über Simonie ergehen und der König sein Simoniegesetz dem Senat mittheilt. Var. IX. 15. Vgl. Bland I. S. 137; irrig Gröne S. 186.

2) Jedenfalls im Interesse, wenn nicht in erneuertem Auftrag des Kaisers; wie schroff sich dieser gegen Symmachus stellte, darüber s. Bower und die Briefe bei Mansi I. c. S. 257.

3) Nach Anast. soll damals schon Laurentius heimlich von Nuceria nach Rom zurückgerufen worden sein; aber er verschiebt die Daten; er spricht vom Jahre 501/502. post annos quatuor. vita an. post aliquot annos. Theod. Lect. τριῶν ἐνιαυτῶν κρατησάσης τῆς τοιαύτης συγχύσεως.

4) Anast.

5) Ennod. apol. p. 983. (mulieres etc.) u. bes. p. 989. sui impugnator est, qui fornicationis officiis urget adulteria et per animarum supra carnis accensat. Anast. sagt nur: incriminarunt accusantes Symmachum; vit. an. hat die Osterdifferenz und die mulieres cum quibus accusabatur in scelere die dilapidatio praediorum und pro multis criminibus außerdem.

Ravenna¹⁾. Das Hauptmotiv des Einschreitens für den König war dabei, wie aus allen seinen spätern Briefen²⁾ deutlich hervorgeht, und was sich nicht nur vom Standpunkt der Staatsgewalt im Allgemeinen, noch viel mehr gerade aus Theoderichs besonderm, uns bereits bekannten Bestreben völlig erklärt, die Sorge für die Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit in den Straßen seiner zweiten Hauptstadt, denn in derselben war die *civilitas* gründlich zerstört und Mord, Todtschlag, Raub und Gewalt aller Art an der Tagesordnung³⁾.

Auffallend scheint, daß der Papst, der alsbald sogar einer Synode die Competenz, ihn zu richten, abspricht, sich ohne Weiteres der Gerichtshoheit des Königs unterwirft. Aber eine bisher nicht richtig erfaßte Notiz der *vita anonyma* erklärt es: der König forderte den Papst einstweilen nur wegen der Osterfeierdifferenz, nicht wegen der eigentlichen Verbrechen, zur Erklärung auf und der Papst nahm keinen Anstand, sich hierüber vor dem König zu expliciren: das war noch keine Anerkennung eigentlicher Gerichtsgewalt. Er brach mit geistlichem Gefolg von Rom auf und reiste nach Ravenna über Rimini. Hier aber traf ihn ein Befehl des Königs, in dieser Stadt zu bleiben⁴⁾, sei es, daß der König jetzt bei Ankunft des Papstes

1) Vit. an. quem rex ad comitatum convo — hier ist eine Textlücke: offenbar convocavit.

2) Mansi p. 250. pax in civitate romana; richtig schon Sartor. S. 137.

3) Mögen die allgemeinen Ausdrücke des Theod. Lector. *φόνου και ἀρπαγαι και άλλα μύρια κακά* und der *vita an.* wenig beweisen, Anast. hat genaue bestimmte Angaben. p. 123. caedes et homicidia in clero fiebant. qui vero communicabant b. Symmacho juste, publice, qui inventi fuissent intra urbem, gladio occidebantur. etiam et sanctimoniam mulieres . . deponentes de monasteris . . , denudantes sexum foemineum, caedibus plagarum afflictae vulnerabant et omni die pugnas contra ecclesiam in medio civitatis gerebant. etiam multos sacerdotes occiderunt . . quos fustibus et gladio interfecerunt et multos alios Christianos, ita ut nulli esset securitas die vel nocte de clero in civitate gerebant; dieß umfaßt die Zeit von a. 498—504; vgl. auch Ennod. ep. I. 3.

4) Der Text der *vita an.* ist grade hier lückenhaft: pro multis criminibus Symmachus apud regem accusatur, quem rex sub occasione paschali, quod non cum universitate celebraverat ad comitatum convo [Lücken] rationem . . [Lücken] festivitatis dissonantia (l. dissonantiae) redditurum; fecitque apud Ariminum residere; das sub occasione ist der angegebne Grund oder vielleicht richtiger Vorwand der Ladung; deutlich ist, daß nur wegen jener Differenz ein Rechenschaftgeben (*rationem reddere*) verlangt wird; daß den Papst

gleiche Scenen, wie in Rom, in seiner Residenz besorgte¹⁾, sei es, daß er erst die Untersuchung der eigentlichen Verbrechen abgeschlossen sehen wollte. Denn diese betrieb er dabei eifrig und ohne Wissen des Papstes.

„Als er aber hier mit seinen Geistlichen eine Zeit lang geblieben war, sah der Papst eines Abends, an der Meeresküste wandelnd, jene Weiber, mit denen er der Sünde beschuldigt wurde, vorbei reisen, und erfuhr, daß sie auf Befehl des Königs an das Hofgericht gingen. Er stellte sich aber, als ob er nichts davon gesehen und erfahren habe, und mitten in der Nacht, als Alles schlief, entfloß er mit einem einzigen Genossen, ging nach Rom zurück und schloß sich hier in der Peterkirche ein²⁾. Darauf gingen seine bisherigen Begleiter zu dem König und erklärten, ohne ihr Wissen sei Symmachus entflohn“.

Wenn wir auch die gehäßige Auslegung dieser Thatsachen bei dem Anonymus verwerfen³⁾, die Thatsachen selbst dürfen wir nicht bezweifeln: der genaue Bericht trägt ganz das Gepräge der Wahrheit.

Dieser Schritt warf den bösen Schein auf Symmachus, sein schlechtes Gewissen habe ihn in dem Augenblick zur Flucht getrieben, da er erfuhr, der König werde die mitschuldigen Frauen vernehmen. Diese Auslegung ist möglich, scheint mir aber nicht die

erst in Ariminum der Haltbefehl traf, ist meine wohl richtige Auslegung des *fecit residere*; denn beschrieben ist der Papst *ad comitatum*, d. h. *Ravennam*.

1) Auch später hält er den Conflict von Ravenna fern; ganz irrig verbindet Bower S. 240 des Königs Besuch in Rom a. 500 mit Vorfällen aus dem Jahre 501; richtig Schröckh XVII. S. 108.

2) *v. an. cumque ibidem, cum suis clericis aliquantisper moratur, postmeridianis horis super litus maris ambulans, vidit mulieres inde transire, cum quibus accusabatur in scelere, quae comitatum petebant regia jussione. dissimulans ergo, se scire, quod viderat, nocte media, dormientibus cunctis, cum uno tantum conscio fugiens regreditur Romam seque intra b. Petri Apostoli septa concludit.* Das war Asyl. Anast. sagt, seine Gegner hätten die falschen Zeugen nach Ravenna geschickt; es ist merkwürdig, wie consequent diese beiden Quellen bei jeder Gelegenheit ihren hierarchischen, die andern den ghibellinischen Character bewähren; Anast. läßt den König eine allzu passive Rolle spielen.

3) Bower S. 247 adoptirt sie natürlich. Das andre Extrem bei Pavir. I. S. 147, der die Begegnung mit den Weibern ganz verschweigt, obwohl er sie kennt, und dann doch S. 223 Gibbon einen Betrüger schildert; ungenau Balbo I. S. 67. Mur. ad a. 503 meint, der Papst sei geflohen, weil man ihm nicht gleiches Gehör wie seinen Gegnern gab: allein das konnte er damals nicht behaupten.

richtige: der weitere Verlauf zeigt, daß Symmachus höchst wahrscheinlich unschuldig war und durch die Flucht konnte er seine persönliche Sache nur verschlimmern. Vielmehr scheint mir der Zusammenhang der Gründe folgender: der Papst war dem Ruf des Königs gefolgt, sich wegen der Osterdifferenz zu erklären. Jetzt, in Rimini festgehalten und vielleicht schon hierüber unwillig, erfuhr er, daß der König eine eigentliche strafrechtliche Untersuchung wegen Ehebruchs wider ihn eingeleitet und ihn seiner Gerichtsbarkeit unterworfen habe. Dieser aber entzog er sich, um des Principis willen, durch die Flucht nach Rom.

Seine eigne Sache verschlimmerte er dadurch. Aus Furcht vor dem König verließen ihn viele Geistliche seines Anhangs und der König ist sichtlich von nun an bis zu den Vorgängen auf der Synodus Palmaris gegen ihn gestimmt¹⁾: jene Flucht hatte seinen Zorn und seinen Verdacht gereizt. Vor Allem setzte er, — das hat man bisher übersehen, — seine Criminaluntersuchungen fort und führte sie bis zur Bereitstellung alles Beweismaterials durch: denn er konnte dasselbe später der Synode zur Verfügung stellen. Aber den Richterspruch selbst thun, das hatte er entweder von Anfang nicht gewollt, oder gab es jetzt auf, nachdem sich der Papst in Asyl begeben.

Aber er nahm doch die Leitung der Sache selbst in die Hand: er selbst wollte für Beilegung der Wirren, als oberste Autorität im Staat, sorgen, nicht sie der Kirche überlassen, deren in der ersten Synode erzielttes Ergebnis keine Dauer gehabt hatte.

Er bestellte nun, kraft königlichen Rechts, einen „Visitator“, der im Auftrag des Königs, zu Rom eine Synode versammeln und mit derselben über den Papst richten, zugleich aber einstweilen die römische Kirche, von der er also Symmachus suspendirt, verwalten sollte. Dieß that er, wie es heißt, auf Verlangen der Laurentianer (der Laien) und auch die Person des Visitators, des Bischofs Petrus von Altinum, wählte der König, so scheint es, nach deren Wunsch, also in für Symmachus ungünstiger Weise²⁾. Petrus erschien um

1) Diese Zeit meint Ennod. ep. V. 13 *dudum dum nobis metus instaret et de clementia pii regis dubio meritorum aestimatione penderemus incerto, camelos papae . . . tradidimus etc.*

2) So ist Anast. Theod. Lector, Ennod. mit der vita zu vereinen. Anast.: *Festus et Probinus senatores miserunt relationem regi et coeperunt agere, ut visitatorem daret rex sedis apostolicae. tunc rex dedit Petrum alticinae civitatis episcopum, quod canones prohibebant; nach der vita an. sendet der König durch jene Begleiter des Symmachus an Senat und Clerus „praecepta*

Ostern a. 501 in Rom und berief, auf des Königs Befehl, in des Königs Namen, eine Synode dorthin¹⁾. Der Bisitator, nach dem Wunsch der Laurentianer gewählt, trat nun entschieden gegen Symmachus auf: — dieß, wie schon seine Wahl, bezeichnet die Gesinnung des Königs, — namentlich entriß er eine Anzahl römischer Kirchen den Anhängern des Papstes und setzte Laurentianer in deren Besitz²⁾. Damals wohl kam Laurentius selbst nach Rom. (Anast.).

Aber grade diese Parteilichkeit gegen Symmachus wirkte günstig für Symmachus: der hierarchische Geist, dessen verfolgter Vertreter er war, regte sich zu seinen Gunsten in der nicht-römischen Geistlichkeit. Die Bischöfe, welche ihr Weg nach Rom über Ravenna führt, fragen den König vorwurfsvoll, warum denn er ihrem hohen Alter die Mühen dieser Reise zumuthe? und als er antwortet, mehreres Erschreckliche sei über des Symmachus Wandel an ihn gebracht worden, was die Synode untersuchen und richten müsse, erwidern sie kühn: „er selbst, der jetzt verklagt sei (und nicht der König) hätte die Synode berufen müssen: denn, nach der Würde des Principats Petri, hätten, gemäß Gottes Befehl, die Concilien-Entscheidungen dem Papst diese besondere Gewalt in der Kirche verliehen, nicht von Geringern gerichtet zu werden“³⁾, (es kann also die Synode nur dann den Papst richten, wenn er auf dieß Privileg verzichtet und selbst sie zum Richten beruft). Und der König weist diese Ansprüche nicht zurück: er weicht sichtlich einem Conflict mit den Bischöfen aus und beruft sich darauf, der Papst selbst habe in

super ejus quodammodo damnatione“; „quodammodo“ muß er doch hinzufügen: das „damnatione“ ist wohl auf „judicatione“ zurückzuführen, zeigt aber des Königs Verstimmung an; weiter sagt die Quelle, der Papst sei jetzt „ab universo clero romano“ der Verschleuderung des Kirchenguts gegen die *canones* beschuldigt worden: — das geht zu weit: der Papst hatte immer noch geistliche Anhänger, wenn auch grade jetzt die meisten abgefallen waren — und es sei die Person des Petrus von fast allen als Bisitator verlangt worden.

1) II. Synode unter Symmachus, vom König berufen, zwischen Ostern und August a. 501. „in basilica Julii“ vit. an. jubente rege. acta Mansi p. 247. ex praecepto gloriosissimi regis Theoderici . . cum ex diversis provinciis ad urbem romanam convenire regia praecepisset auctoritas; ebenso Th. Lect. Θεοδέριχος σύνοδον ἐπισκόπων ποιησάμενος.

2) Das meint Anast. p. 123. Petrus, invasor sedis apostolicae, et Laurentius vivo Symmacho pervaserunt sedem ejus; vgl. Ennod. Apolog.; aber Besse l. c. irrt, wenn er, Baronius folgend, behauptet, in dem Panegyricus (verwechseln ihn beide mit dem apologeticus?) des Ennodius sei des Petrus Parteilichkeit bezeugt; davon enthält der Panegyricus nichts.

3) Mansi VIII. p. 249.

Briefen den Wunsch der Berufung einer Synode ausgesprochen, und als die Bischöfe so weit gehen, Vorlage dieser Briefe zu fordern, versteht sich der König auch hiezu. Ja, so scharf sieht der hierarchische Geist auf diesen Punkt, daß das Protokoll der Synode mit deutlicher Gefflissentlichkeit hervorhebt, als nun die Synode eröffnet worden, sei „der Ordnung gemäß“ der Papst erschienen¹⁾ und habe ausdrücklich erklärt, der König habe die Synode nach seinem Wunsch berufen „und damit nahm er den Priestern die Traurigkeit über den mangelnden Rechtsbestand der Synode aus der Seele“. Aber trotz alledem sind diese Erklärungen des Königs und des Papstes doch bloß Umgehungen und Verhüllungen der Wahrheit, daß eben doch der König, und nicht der Papst, wie die hierarchische Lehre forderte, die Synode berufen, was ihre eignen Acten officiell anerkennen²⁾. Der „Wunsch“ des Papstes mochte ihr Gewissen etwas beruhigen, aber er war doch nur ein Nebenmotiv für den König gewesen, dieser hält an seinem Recht, Synoden auch gegen den Willen des Papstes zu berufen, . strenge fest, wie sich bald zeigen wird. Und nicht vergessen dürfen wir, daß die Quelle, welche jene Erklärungen des Königs und des Papstes melden, die sehr stark hierarchisch gefärbten Synodalprotokolle sind, welche die Nachgiebigkeit des Königs und sein Zurückweichen vor Papst und Synode übertreiben³⁾, wie wir getrost da annehmen dürfen, wo des Königs, von denselben Protokollen gemeldete, Handlungen jener angeblichen Unterwürfigkeit der Gesinnung widersprechen⁴⁾. Uebrigens vermied allerdings gewiß der König mit Sorgfalt einen Conflict mit Papst und Kirche, der seine ganze Versöhnungstendenz zwischen Römern und Gothen vereitelt hätte. Und

1) Die Laurentier bestritten später die formelle Gültigkeit der Synode wegen des erst spätern Erscheinens des Papstes, Ennod. apol. p. 985, über die geschichtliche Entwicklung des Rechts des Kaisers oder des Papstes Concilien zu berufen, zu eröffnen und ihnen zu präsidiren Band I. S. 681—684; irrig Thomassin p. 405.

2) Mansi l. c. p. 249. ex praecepto gloriosissimi regis, wie auch Theod. Lect. ohne Umschweif sagt l. c. Binius verbreht völlig die Thatsachen, um sagen zu können, der König habe wohl gewußt, daß er keine Synode berufen dürfe und der Papst habe sie berufen; irrig auch Rubeus p. 126; Thomassin p. 402. 419. 405.

3) Z. B. Mansi l. c. 250. nec aliquid ad eum de ecclesiasticis negotiis praeter reverentiam pertinere; irrig hiedurch Le Beau p. 200.

4) Jenes Gespräch in Ravenna enthielt jedenfalls Feinheiten und Zweideutigkeiten; es wurde ein Hauptgegenstand des spätern Federstreits zwischen den Laurentiern und Symmachiern. Ennod. apolog.

er war in den Formen gewiß sehr rücksichtsvoll, ohne seinem Recht thatsächlich etwas zu vergeben. Das ist ganz seine Art und soviel ist gewiß an jenem Gespräch in Ravenna richtig¹⁾.

Der Papst hatte nun jedenfalls ein geistliches Gericht, wenn auch leider durch den König berufen, erzielt, während ihn früher, vielleicht wenigstens, der König selbst richten wollte, und der König vermied offenbar einen Conflict, zwar nicht um jeden Preis, aber doch um den Preis starker Concessionen.

In gleichem Maße mit dieser bemerkten Vorsicht wächst nun dem Papst die Energie: schärfer als vor der Bestellung des Petrus wahrt er seine beanspruchte Stellung gegen den König.

Anstatt sich vor der Synode zu rechtfertigen, wie es des Königs erklärter Wille, verlangt er vor Allem, die Synode müsse erstens jenen Visitator verwerfen und beseitigen, den Laten (Festus und Probinus) und ein Theil des Clerus verlangt hätten²⁾ (und den der König bestellt hatte), und zweitens müsse Er zuvor in alle ihm in Rom von Petrus und den Laurentianern entrißne Kirchen wieder restituirt werden. Nur nach Erfüllung dieser Bedingungen werde er auf sein Privileg, nicht gerichtet werden zu können, verzichten und sich freiwillig dem Gericht der Synode unterstellen³⁾.

Ein sehr großer Theil⁴⁾ der Geistlichen billigte diese Forderungen des Papstes: „aber die Synode nahm sich doch nicht heraus, etwas zu entscheiden, ohne des Königs Vorwissen“ gesteht das Protokoll — höchst begreiflich: denn die Bischöfe wußten sehr gut, der König wolle etwas Andres. Man schickte nun Gesandte an den König, denselben von seinem Willen abzubringen und zur Genehmigung jener Bedingungen des Papstes zu bewegen.

Hier kommt die durch die hierarchische Färbung⁵⁾ der Protokolle vielfach verdunkelte Abhängigkeit der Synode vom König deutlich zum Vorschein. — Sehr geschickt ist es nun aber, wie das Protokoll⁶⁾ es der Nachlässigkeit der Gesandten Schuld gibt, daß

1) l. c. affectu bonae conversationis.

2) Schröckh XVII. S. 197 eifert gewaltig über diese Ansprüche des Papstes.

3) Mansi l. c. p. 249.

4) l. c. maximus numerus, doch nicht major; irrig Gröne S. 175.

5) Die man auch bei Ennod. apol. trotz der Schmeicheleien für Theoderich nicht vergessen darf; das Richtige bei Gibbon c. 39: „he was the head of the church as well as of the state“; was Pavir. I. S. 223 dagegen sagt, ist bodenlos; richtiger Sart. S. 142; falsch auch Thomassin p. 403; Gröne S. 175.

6) l. c.

jene „gerechte Forderung“ nicht den erwünschten Bescheid vom König erlangte: „die Gesandten müssen sie eben nicht gehörig vorgebracht haben“; damit ist der König nicht der Ungerechtigkeit beschuldigt und doch die Gerechtigkeit der Forderung aufrecht erhalten.

Der König wies nämlich das Begehren des Papstes einfach ab und befahl¹⁾, derselbe solle vor der Synode seinen Anklägern Rede stehen, ehe er die verlorne Kirchen wieder erlange²⁾. Klar sieht man, der König steht über Papst und Concil: er befiehlt, in welcher Weise das Concil den Papst behandeln und den Streit beilegen soll. Und das Concil findet dabei nichts Rechtswidriges: es gehorcht.

Nicht aber der Papst. Dieser setzt nun dem Befehl des Königs offenen Trotz entgegen: er wiederholt, nur unter jenen beiden Voraussetzungen habe er auf sein Recht, nicht gerichtet zu werden, verzichtet und sich zur Reinigung entschlossen. Jetzt, nach Verwerfung seiner Forderung³⁾ sei er dazu nicht mehr gewillt⁴⁾.

Bisher war nur ein Conflict des Papstes mit seinen Anklägern vorhanden: von jetzt an besteht auch ein Conflict des Papstes mit dem König. Diesen Sachverhalt und damit die Bedeutung der weiteren Vorgänge hat man verkannt.

In dem Concil standen sich drei Parteien gegenüber: die Laurentianer, die entschiednen hierarchischen Anhänger des Papstes und eine Mittelpartei voll Rücksicht auf den König.

Die Laurentianer⁵⁾ forderten, was der König, seit der Flucht des Papstes erzürnt, bereits gewährt: Rechtfertigung des Papstes

1) l. c. jussus est regis praeceptionibus papa Symmachus, ante patrimonii vel ecclesiarum receptionem, cum impugnatoribus suis in disceptatione configere.

2) Vit. an. jubente rege de ejus excessibus judicatora; von dem Visitor schweigt er, vermuthlich weil jetzt, nach der Eröffnung der Synode, dessen Thätigkeit ihm nicht mehr wichtig genug scheint, deswegen mit Papst und Concil zu streiten; vielleicht auch, weil des Petrus Festigkeit ihm zu weit gegangen war; er hatte sich abhalten lassen, den Papst, wie der König befohlen, in Rom sofort zu begrüßen; überhaupt hatte der König, wie der libellus incongr. absol. zeigt, den Papst nie ganz nach dem Wunsch des Festus behandelt, z. B. nicht alle Ankläger zugelassen.

3) In der zweiten, bezüglich Petrus, hatte der König, scheint es, nachgegeben; über Bestechung des Petrus (?) Filiasi p. 188.

4) Das Protokoll l. c. übergeht die ganze Zwischenzeit und springt sofort auf die Sessoriana. Das Motiv dieses Auftretens scheint mir viel eher Behauptung des hierarchischen Principis, als listige Bereitung der Verhandlung aus Schuldbewußtsein, (wie Bower S. 271 sagt).

5) Sie waren meist jüngere Cleriker. Ennod. apol. p. 981.

in der Synode. Eventuell forderten sie seine Absetzung. Die Hierarchy theilten unbedingt den Standpunkt des Papstes, sahen mit der gerechtfertigten Weigerung desselben, vor der Synode sich zu reinigen¹⁾, die Sache für erledigt, die (vom König berufene) Synode (gegen den Willen des Königs, durch diesen Beschluß des Papstes) als aufgelöst an, und viele Bischöfe dieser Partei verließen deshalb ohne Weiteres Rom. Bei dieser Auffassung begreifen wir es sehr wohl, weshalb der König diese Abreise so schwer tabelte.

Aber noch war es dem Papst nicht gelungen, die Mehrzahl der Versammlung auf seine Seite zu ziehen.

Vielmehr besteht um diese Zeit eine, durch Zahl und Ansehen ihrer Glieder, zur Entscheidung befähigte Mittelpartei, welche zwar nicht mit den Laurentianern gegen den Papst auftritt²⁾, aber doch auch dessen strengen Standpunkt nicht theilt, sondern, in kluger Rücksicht auf den König, die Sache nicht durch die Weigerung des Papstes erledigt und die Synode nicht für aufgelöst erachtet³⁾.

An der Spitze dieser Partei stehen die Häupter der ganzen Synode, die angesehensten Bischöfe des Reiches, nach dem römischen: Laurentius von Mailand, Marcellin von Aquileja⁴⁾ und Petrus von Ravenna. Diese blieben in Rom und baten den König brieflich, den Sitz der Synode nach Ravenna zu verlegen: dort, unter des Königs Augen, mochten sie hoffen, werde der Papst seinen Widerstand nicht fortsetzen können.

Der König war über die Renitenz des Papstes und die eigenmächtige Abreise seiner Anhänger erzürnt. Ihm lag aber vor Allem an der Herstellung der Ruhe in Rom und deshalb an der Beilegung des Streites. Seine maßvolle Vorsicht — sein eigenster

1) Vit. an. atque id agitur a nonnullis episcopis et senatoribus, ne (viden) Symmachus audientiae subderetur. hoc palam pro ejus defensione clamantibus quod a nullo possit romanus pontifex etiamsi talis sit, qualis accusatur, audiri.

2) Hierüber vgl. Ennod. apol. p. 985 und Sirmonds Anmerk. b.

3) Vit. an. sed *electiores* antistites, tam pro religionis intuitu, quam pro regis jussione, censebant tantae rei negotium paene ubique vulgatum sine examine nullatenus deferendum.

4) Der Erstere schreibt einmal an den Zweiten im Interesse des Papstes, Ennod. ep. IV. 1, und wenn ich IV. 29 recht verstehe, so ist der „aquilijensis“ erst spät wieder dem Papst günstiger gestimmt worden; aber auch Laurentius von Mailand war, zu einer gewissen Zeit wenigstens, gespannt mit dem Papst; Ennod. ep. (oben), dessen spätere Stellung behandelt dictio I. p. 1050.

Characterzug¹⁾ — verließ ihn auch in diesem Conflict nicht: er wußte wohl, wie gefährlich für seinen Reherstaat ein schwerer Kampf mit der Orthodorie werden müßte. Er wollte deshalb entfernt nicht, wie die Laurentier, Absetzung des Papstes, ja auch das war ihm nicht absolut wesentlich, den Papst in der Synode verurtheilt oder auch nur gerichtet zu sehen. Aber absolut wesentlich war ihm, jene Herabwürdigung der königlichen Autorität zu verhindern, die in der Weigerung des Papstes lag, sich vor der vom König berufenen Synode zu stellen, und besonders in der eigenmächtigen Auflösung dieser vom König beauftragten Autorität durch den bloßen Willen des Papstes. Diese, vom König berufene, Autorität sollte jedenfalls die Sache erledigen und Rom die Ruhe wiedergeben; diesem Princip sollte nichts vergeben werden; — wie, daran lag ihm viel weniger: in dem Modus konnte er Concessionen machen. Und so legte denn seine Klugheit der Synode einen für den Papst schonenden, die Synode ehrenden und das Recht des Königs wahren Ausweg nah. Er gestattete ihr, wenn sie dieß vorziehe, auch ohne Gerichtsverhandlung über den Papst, die Sache beizulegen, wenn sie nur die Ruhe herstellte.

Er gab also in der Sache zum Theil nach, wahrte aber im Princip, in der Form sein Recht.

Er bestand nicht mehr absolut darauf, daß der Papst sich in der Synode wider seine Ankläger verantworte; aber Er, der König, ist es, der der Synode jetzt gestattet, in anderer Weise Frieden zu schaffen. Es ist also doch nur der Wille des Königs, der sein Organ, die Synode, ihres früheren Auftrags entbindet, es ist nicht Recht oder Wille des Papstes, nicht gerichtet zu werden, was entscheidet und von einer Sprengung der Synode durch den Papst darf keine Rede sein.

Es kommen hier mehrere Briefe des Königs in Betracht.

Zuerst schreibt er am 8. August a. 501 an die drei genannten Häupter der Mittelpartei „und an alle Bischöfe, die in Rom geblieben sind“ (residentibus). Er tadelt die Abgereisten sehr streng, lobt die Gebliebenen sehr warm, verweigert eine Verlegung der Synode nach Ravenna, „wegen der weiten Reise einiger, des hohen Alters anderer Bischöfe“ — in Wahrheit wohl, weil er nicht auch noch die Ruhe Ravennas gestört sehen wollte und dann gewiß auch,

1) Vgl. A. II. S. 147 und seine eignen merkwürdigen Worte. Var. III. 4 an Chlodovech. Gröne S. 175 verschweigt des Königs Erlaubniß.

um den Schein zu vermeiden, als sei die jetzige (II., die julianische Synode) durch den Papst und dessen Anhänger wirklich gesprengt und die Berufung einer Dritten nöthig geworden, was die Ortsveränderung zweifellos gemacht hätte¹⁾. Er fordert sie auf, zu einer zweiten Sitzung zusammenzutreten und verheißt nöthigen Falls selbst nach Rom zu kommen, auf daß in seiner Gegenwart die Sache von der Synode erledigt, jedenfalls aber die Ruhe in Rom hergestellt werde.

Anders gehalten ist der Brief, welchen der König am 28. August an die gesammte Synode, also auch an die, einstweilen zurückgerufenen, Anhänger des Papstes richtet. Mit kräftigem Nachdruck und im Ton des Vorwurfs fragt er, wie er denn correcter und ehrerbietiger habe handeln können, als indem er die Entscheidung über den verklagten Papst einer Synode übertrage? Er tabelt scharf die Uneinigkeit und das ergebnislose Auseinandergehen der letzten Sitzung und trägt der Versammlung auf, nur jedenfalls der Kirche und der Stadt den Frieden wiederzugeben. Letzteres bezieht

1) Hier nämlich muß ich von Hefeles Zählungssystem der symmachischen Synoden völlig abweichen: er sieht S. 620 f. in der jetzt zu schildernden Versammlung in der basilica sessoriana eine neue Synode, die III. des Symmachus, und folglich in der sogenannten palmaris die IV.; aber die sessoriana ist offenbar nur eine zweite Sitzung der Juliana. Denn der König nennt sie einen „*secundus conventus*“, d. h. ein zweites Zusammenkommen der von ihm berufenen Juliana: nach Hefeles Zählung müßte er nothwendig von einem *tertius* oder von einem *primus conventus* sprechen: ersteres, wenn er die von a. 499 zählt (dann heißt *conventus* soviel als *synodus*), letzteres, wenn er jene nicht zählt und *conventus sessio* heißen soll: *secundus conventus* aber kann er nur sagen, wenn er eben die zweite Sitzung der zweiten Synode meint. Ganz damit übereinstimmend sagt er an andrem Ort, die Sessoriana solle es nicht durch abermalige Resultatslosigkeit zur Nothwendigkeit einer *secunda congregatio* bringen: d. h. zu einer zweiten, vom König zu berufenden Synode; hier müßte nach Hefele entweder *tertia* oder *quarta* stehen, je nachdem der König die I., die petrina von a. 499 zählt oder nicht. — Hefele beruft sich darauf, daß Ennodius in seinem *apologeticus pro synodo (palmaris)* diese die vierte nenne und ebenso der Papst in den Protokollen derselben. Allein dieß ist eben der Standpunkt jener hierarchischen Partei, welche die juliana durch die Weigerung des Papstes und die Abreise seiner Anhänger für gesprengt ansahen und deshalb die sessoriana als eine ganz neue Synode ansahen. Da aber die vom König berufene Synode nicht ohne Willen des Königs und nicht vor Erreichung des vom König ihr gesetzten Zieles gelöst werden konnte, und da die Mehrzahl und die Angesehensten ihrer Glieder, diese Ansicht theilend, in Rom blieben, haben wir keinen Grund, jenen Parteistandpunkt zu theilen.

sich besonders darauf, daß die Laurentianer und Symmachianer sich um den Besitz mehrerer Kirchen in Rom mit den Waffen bekämpften; jene haben dabei durch die Senatoren¹⁾ die Oberhand: diese Hereinziehung von Laien in den Kirchenstreit wird den Laurentianern von der hierarchischen Partei immer wieder vorgeworfen.

Von der im Brief an die dem König näher stehende Partei besprochenen Reise des Königs nach Rom sagt das Schreiben an die Gesamtsynode nichts. Statt dessen enthält es die erste Andeutung jenes erörterten Auswegs auch für die Hierarchen, von der zwanzig Tage zuvor in dem Brief an die Mittelpartei noch keine Spur begegnet: der Synode wird jetzt zuerst anheimgestellt, den Streit auch ohne Untersuchung der Auflagen gegen den Papst beizulegen²⁾, wenn sie dieß vor Gott und Gewissen verantworten könnten. Zugleich sendet der König drei vornehme Gothen, den comes Arigern³⁾ und die beiden Hausmeier Gudila und Bedevulf nach Rom, um die Ruhe daselbst aufrecht zu halten und besonders, um dem Papst im Namen des Königs freies Geleit aus der Peterskirche nach der Sessoriana schwören und gewähren zu lassen.

Dieß ist bedeutsam. Der König sagt: „da ihr die Anwesenheit des Papstes in der Sitzung für nöthig erklärt habt“ — er scheint also eine Zeit lang daran gedacht zu haben, der Papst könne von der Synode nach seiner Weigerung als *contumax* processirt werden, worauf man aber nicht einging: jenes hatten wohl die Laurentier, in Hoffnung auf seine Absetzung, gewünscht. Ferner läßt er die Officiere dem Papst zwar zunächst Schutz gegen die Laurentier versprechen, aber doch auch zugleich Sicherheit vor Strafe durch den König⁴⁾, d. h. der Papst solle nicht fürchten, aus seinem Asyl durch diese Officiere, statt in die Sitzung, in einen Kerker des Königs gebracht zu werden.

1) Ennod. apol. p. 994; nach Anast. steht nur Ein angesehener Senator auf Seite des Symmachus, der Consular Faustus, der mit Ennodius eng befreundet war (s. dessen Briefe I. 3. f.), und vit. an. nennt den Anhang des Laurentians *senatus electior*; dagegen von der „plebs“ stand der größere Theil bei dem Papst. Mansi p. 251.

2) Mansi p. 250.

3) Die falsche Lesart *Consatriernus* (z. B. noch bei Eart. S. 309) ist aus Zusammenziehung von comes Arigernus entstanden. Wir kennen ihn aus Var. IV. 16; Mansi p. 230 nennt ihn comes und vir illuster; die beiden Hausmeier viros sublimes; mit Unrecht wohl macht auch Arigern zum Hausmeier p. 256 er war später (?) comes urbis; s. Manso S. 316.

4) „Ne quid dubitationis habeat jussio nostra“.

So trat denn die zweite Sitzung der II. Synode zusammen¹⁾. Ihr Zustandekommen schon war ein Erfolg des Königs, eine Niederlage des Papstes: er hatte es nicht vermocht, die starke Mittelpartei auf seinen Standpunkt herüberzuziehen und die Synode zu sprengen. Jenes entscheidende Centrum stand jetzt dem König näher als dem Papst. Es ging jetzt gar nicht einmal auf den vom König gestatteten Ausweg ein²⁾: die Majorität beschloß vielmehr, nach dem ursprünglichen Befehl des Königs, über den Papst förmlich Gericht zu halten. Sie nahm die Anklageschrift der Laurentier an und nahm sie in ihre Acten auf³⁾, verwarf zwar deren Forderung, des Angeklagten eigne Slaven als Belastungszeugen zu vernehmen als gegen weltliches und canonisches Proceßrecht⁴⁾, lud aber den Angeklagten vor. Und der Papst — gab nach. Er verließ also seinen streng hierarchischen Standpunkt, er verzichtete auf seine frühere Forderung der Restitution vor aller Rechtfertigung: er willigte ein, sich vor der Synode gegen seine Ankläger zu rechtfertigen⁵⁾. Den Grund dieser plötzlichen Nachgiebigkeit suchen wir wohl mit Recht in der Haltung der Mittelpartei: er mochte fürchten, nachdem er sie nicht für seinen Standpunkt gewonnen, sie durch fortgesetzten Widerstand vollends auf Seite der Laurentier zu drängen. Vielleicht war es auch schwer, den drei gothischen Officieren zu widerstreben⁶⁾.

1) II. Synode unter Symmachus, vom König berufen, 1. Sept. a. 501. „in basilica s. crucis hierosolym.“, auch „basilica sessoriana“ genannt.

2) Sie nannten des Königs letzten Brief „höchst maßvolle Befehle“, *moderatissima praecepta* p. 257.

3) Mansi p. 249; vit. an. ut libellus inter gesta sollempniter panderetur; derselbe behauptete, der König habe sich bereits von der Schuld des Papstes überzeugt, was der Papst später bestritt; Mansi l. c. (oder bewies? declaravit oder perclaravit?); jedenfalls hatte der König die Untersuchung durchgeführt, denn er stellt in seinem Brief der Synode alles Beweismaterial zur Verfügung (Mansi); vgl. Ennod. apol. p. 987; zweifelhaft, ob das „post libellum Romae factum“ des Anast. auf eine früher dem König eingereichte (Anast. scheint das sagen zu wollen) oder die hier gemeinte Anklage oder auf die spätere Streitschrift geht; danach bemißt sich die Zeit der Rückkehr des Laurentius nach Rom; der König scheint sich weder von der Schuld noch der Unschuld überzeugt zu haben; Mansi l. c. non enim etc.

4) Ennod. apol. p. 979.

5) Mansi p. 250. ut causam diceret; vgl. Le Beau p. 201.

6) Das Protokoll sagt, mit großen Uebergehungen, der Papst habe seine Privilegien, auf die er einmal verzichtet, nicht wieder aufnehmen wollen, aber er hatte ja nur bedingt verzichtet und seine Bedingung war nicht erfüllt; vgl. auch Gesele l. c.

Als der Papst die Peterskirche verließ, um sich nach der Sessoriana zu begeben, war er ein im Princip überwundener Mann. Da trat eine jener Wendungen ein, welche der Geschichte der Hierarchie in dem Kampf mit ihren Gegnern so oft zu statten gekommen ist: rohe Bergewaltigung wandte dem Papst rasch und mächtig die allgemeine Sympathie zu, diesen irdischen Segen des Martyriums¹⁾.

Symmachus wurde auf seinem weiten Wege von St. Peter nach der Sessoriana — die beiden entlegensten Punkte Roms — von den Laurentiern, Senatoren und Priestern, überfallen und sammt seinem Gefolge so übel zugerichtet („crudeliter mactatus“), daß mehrere seiner Begleiter schwere Wunden erhielten, und nur der Energie der drei Officiere gelang es, die Angegriffnen vor Schlimmerem zu retten und sie lebend in die Peterskirche zurückzuführen — in die Sessoriana gelangte der Papst nicht²⁾.

Ein seltsames Bild: das Haupt der römisch-katholischen Kirche in den Straßen Roms gegen römische Senatoren und katholische Priester von den Speeren legerischer Barbaren geschützt! —

Darauf erfolgte ein totaler Umschlag in der Stimmung der Synode: die Mittelpartei näherte sich mit starken Schritten dem Papst³⁾. Zwar lud sie denselben noch⁴⁾ wiederholt vor, — wollte also noch das Gericht beginnen. Da er aber, nun freilich in der günstigsten Situation, erwiderte: „als er, unter Verzicht auf seine Privilegien, sich habe nach dem Willen des Königs⁵⁾ vor der Synode rechtfertigen wollen, habe die Synode (also nicht nur der König) das erstemal seine Forderungen verworfen, das zweitemal sei er fast erschlagen worden, jetzt unterwerfe er sich dem Gericht der Synode nicht mehr: Gott und der König hätten Gewalt, mit ihm nach Gutdünken zu verfahren“⁶⁾: — so ergriff die Synode jetzt den vom König gewährten Ausweg. Sie berichtete an diesen, sie könne

1) Deshalb übergeht die vit. an. dieß ganz (wie Mur. ad a. 503 mit Recht hervorhebt) und springt gleich auf Späteres über.

2) Mansi p. 249.

3) Erst jetzt; anders Bower S. 245.

4) Jussionis vestrae obsequio Mansi p. 238.

5) l. c.

6) l. c. p. 250. Juristisch ist diese Wendung wohl fast bedeutungslos; aber höchst charakteristisch ist, daß der Papst nur sagt: in *potestate* dei est et domni regis quid de me delegerit ordinare, während die Synode an den König schreibt: *dominum regem habere quod vellet ius faciendi*, p. 256; p. 250.

weber den Pabst als contumax behandeln, da er sich ja (einmal) gestellt habe¹⁾, noch auch könne sie ihn, gegen seinen Willen, zur Stelle schaffen²⁾, „zumal da es etwas ganz neues sei, daß ein Pabst von Bischöfen gerichtet werde“³⁾. Das ist das wahre Motiv, es zeigt aber deutlich den Umschlag der Stimmung und Gesinnung: vor wenigen Tagen noch hatte man sich über dieß „Neue“ ruhig hinweg gesetzt. — Sie hätten daher (die vom König gewährte zweite Alternative ergriffen und ohne den Pabst zu richten) alles mögliche gethan, den Kirchenfrieden herzustellen und Senat und Klerus zur Unterwerfung unter Symmachus ermahnt⁴⁾. Diese aber hätten nicht Folge geleistet, so sei es nun des Königs Sache, als ein frommer Herr, ihrer Uneinigkeit und Schwäche zu Hilfe zu kommen und das Uebrige zu thun: denn der Schlaueit der Weltleute (Festus) sei priesterliche Einfalt nicht gewachsen (!): sie bäten daher um Erlaubniß nach Hause zurückkehren zu dürfen; „denn sie könnten nichts andres mehr beschließen“. Sie halten also jetzt Alle die Synode für geschlossen.

Was ist nun der Grund, weshalb der König in seinem Antwortschreiben vom 1. Oct. a. 501 ziemlich ungehalten erwidert, sie dürften nicht abreisen, sondern müßten die Sache in einer neuen Synode erst „erledigen“. Worin soll diese weitere Erledigung bestehen? Offenbar weder in wirklichem Nichten über den Pabst — denn der König wiederholt, davon dürften sie absehn — noch in einer Erklärung, wer der rechte Pabst sei⁵⁾. Denn das war für den König gar nicht zweifelhaft und konnte es jetzt überhaupt für

1) Aber jetzt war er, auf viermalige Ladung (Mansi l. c. und 256; Ennod. apol. p. 983; diese Penitenz malt die vit. an. gehäßig aus) ausgeblieben: die Synode wollte ihn nicht contumaciren.

2) l. c. p. 256. Wegen des Asyls?

3) Mansi l. c.; vgl. Ennod. apol. p. 982 und bes. 988; in dieser principiellen Frage liegt die zweite Hauptbedeutung dieser Händel; vgl. die Controverse über die Unrichtbarkeit des Pabstes an diese Vorgänge geknüpft und einst eifrig erörtert, abgesehn von Baronius und Pagi, von Ludwig Thomassin dissert. in conc. gener. et partic. Lucae 1728 fol. (diss. XV. in conc. nom. sub Symm. p.); dagegen Schröckh XVII. S. 112; Bower S. 250; beide Extreme sind historisch irrig; vgl. Hase I. S. 126. 147.

4) s. die Ermahnung bei Mansi p. 251; nach der vit. an. nöthigt der Troß des Pabstes hiezu, worauf die Laurentier erwidern: ihr Gewissen gestatte ihnen dieß mit nichten.

5) Hesele l. c.

Niemand mehr sein, nachdem ja die Synode bereits die Laurentier, Senat und Klerus, zur Unterwerfung unter Symmachus ermahnt.

Das Richtige liegt vielmehr, wie der immer wiederholte Auftrag, Rom zu beruhigen und der Schluß des Briefes zeigen, darin, daß der König verlangt, die Synode solle ihren Beschluß nicht nur aussprechen, sondern auch wirklich durchführen, d. h. die einzelnen Kirchen und Gebäude in Rom, um deren Besitz die Parteien heftig¹⁾ stritten, nach gehöriger canonischer Untersuchung, den Unberechtigten im Einzelnen absprechen und abnehmen und den Berechtigten restituieren. Sie sollten diese Arbeit nicht ihm zuschieben, denn er habe deutlich gezeigt, daß er sich in diese Dinge nicht mischen wolle: hätte er es gewollt, setzt er, nicht ohne Tadel der bisherigen Resultatlosigkeit der geistlichen Behörde vornehm hinzu, so würde er es mit seinen *proceres*²⁾ unter Gottes Hülfe wohl fertig gebracht haben.

Sie brauchten den Papst nicht zu richten: wolle dieser aber in der Synode erscheinen, so biete er ihm nochmal das Geleit der drei Officiere an: jedenfalls aber sollten diese, wenn der Ausspruch der Synode über den Besitz der einzelnen Kirchen erfolgt sei, dieselben, namentlich den Lateran, den Berechtigten tatsächlich übergeben und den Widerstand gegen Beschlüsse der Synode brechen (damit war der Behauptung der Synode begegnet, sie sei zu schwach, weiteres zu erzwingen), auf jeden Fall aber sollten sie keine Unordnung in Rom zurücklassen.

Die Bischöfe gehorchen. Sie treten zu einer neuen Synode zusammen³⁾. Diese erklärt, nach einer geschichtlichen Darstellung der bisherigen Vorgänge, sie wolle auf die Anklagen gegen Symmachus nicht eingehen, sondern dieselben dem Gerichte Gottes über-

1) Das ist (*vit. an.*), die *summa confusio*, in welcher die Synode Rom belassen.

2) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks s. Bethm. S. 112; es sind die *primores palatii*, welche dem kaiserlichen *consistorium* entsprechen.

3) III. Synode unter Symmachus, vom König berufen, vom 23. Oct. a. 501. „in porticu b. Petri Apostoli quae appellatur ad Palmaria“. Anast. „Symmachus congregavit etc.“ Mansi I. c.; ich folge Hefele II. S. 623 in der Annahme des Jahres und auch in der Ortsbezeichnung (obwohl mehrere Handschriften bei Mansi statt *palmari*, oder *ad palmam* lesen: „*palam*“); deshalb, weil die gewöhnlich von Baronius, Pagi, dem Holländisten und Mansi *palmaris* genannte nächste (IV.) Synode offenbar, wie aus dem Protokolltext erhellt, in *basilica Petri* gehalten wurde.

lassen¹⁾, vor den Menschen sollen diese Anklagen fortan abgethan sein. Zweitens ermahnen sie den Senat, der die Anklagen besonders betrieb, sich diesem Beschluß zu fügen. Drittens geben sie, „nach den Befehlen²⁾ des Fürsten, welche uns diese Gewalt übertragen, dem Papst alle geistliche Gewalt in Rom zurück, er soll in allen Kirchen zu Rom der Sacramente walten dürfen, die von ihm abgefallenen Geistlichen sollen ihm Genugthuung leisten und sich unterwerfen, dafür aber Verzeihung erhalten und in ihre Aemter wieder eingesetzt werden: jeder Geistliche aber, der in irgend einer römischen Kirche fortan, gegen des Symmachus Willen, Messe hält, soll als Schismatiker gestraft werden“.

Hiemit sah der König die Sache für erledigt und namentlich seinen Conflict mit dem Papst als beendet an. Er überläßt es jetzt dem Papst, mit dem er fortan in Eintracht steht, den allerdings noch lange und lebhaft fortbauern den Widerstand der Laurentier mit geistlichen Mitteln selbst zu überwinden; er mischt sich, trotz wiederholten Berufens³⁾ beider Parteien, nicht mehr ein, steht aber entschieden auf des Symmachus Seite, d. h. auf dem Standpunkt und Resultat der Palmaris, und läßt sich davon durch alle Anstrengungen der Laurentier nicht abbringen. Und er hatte allen Grund, mit jenem Standpunkt und Resultat zufrieden zu sein. Denn ehe wir auf die weitem, für uns minder wichtigen Dinge eingehn, müssen wir das staatsrechtliche Ergebnis des bedeutsamen Conflicts⁴⁾ zwischen König und Papst scharf fixiren. Es war ein Sieg des Königs über die extreme hierarchische Partei, erfochten, nicht durch Gewalt, sondern durch weise Mäßigung und durch kluge Gewinnung einer Mittelpartei. Die extremsten Forderungen gab sowohl König als Papst auf. Der König verzichtet darauf, den Papst von der Synode gerichtet zu sehen, der Papst aber verzichtet auf die Anerkennung, daß ihn der König durch die Synode gar

1) Die Autorität Petri ist zwar dabei erwähnt, aber das Entscheidendste ist die Gestattung des Königs, anders Hefele l. c.

2) Mansi p. 251; secundum principalia praecepta, quae nostrae hoc tribuunt potestati, ei quidquid ecclesiastici juris . . est . . reformamus.

3) Vit. an. p. 47.

4) Pfahler Gesch. ignorirt in seiner Darstellung des Ostgothenreichs diese Dinge gänzlich; die präzise juristische Beurtheilung fehlt in den bisherigen Darstellungen, z. B. bei Schröckh XVII. S. 199; aber auch noch bei Hefele: jener schlägt Rechtsstellung und Erfolge des Königs staatsrechtlich zu hoch, dieser zu niedrig an; ebenso Goffelin S. 196.

nicht richten lassen könne: der König ist es, der die Synode dieses Geschäfts entbindet; und ausdrücklich erkennt der Papst die höhere Richter Gewalt des Königs an, nicht bloß durch einmaligen Ausspruch, auf den wir kein großes Gewicht legen wollen, mehr noch dadurch, daß er den Standpunkt der Palmaris theilt und sich bei ihrer Entscheidung beruhigt. Denn dieser anerkennt vollständig alle vom König geforderten Rechte¹⁾.

Das Verfahren der Synode wird daher von der streng hierarchischen Partei außerhalb Italiens nicht gebilligt: in einem Schreiben²⁾ an zwei römische Senatoren tadelt Bischof Avitus von Vienne, im Namen aller Bischöfe Galliens, die Synode, „daß sie vom König den Befehl angenommen, den Papst zu richten“, und beruhigt sich nur damit, daß sie dieß selbst später als ungehörig bezeichnet hätten. Er übergeht aber dabei das Entscheidende, daß nämlich die Synode, von früheren schüchternen Versuchen abgesehen, erst dann mit diesem Ausspruch Ernst zu machen wagt, nachdem ihnen der König gestattet, vom Gericht Umgang zu nehmen³⁾. — Seit der Palmaris ändert sich die Stellung aller Parteien: König, Papst und Bischöfe stehen auf der einen, die Laurentier allein auf der andern Seite: diese greifen daher jetzt consequent nicht nur den Papst, auch den König an.

Die Ruhe in Rom war nach der Palmaris vorübergehend hergestellt: damals vielleicht floh Laurentius⁴⁾ vor der jetzt Rom

1) Verwirft aber auch auf's Entschiedenste die Partei des Laurentius, welche die Reinheit und Freiheit der Kirche vielfach den Interessen der Laien geopfert hatte. Deshalb feiert Anast. mit Grund den Sieg des Symmachus als einen Sieg der wahren Kirche.

2) Mansi, Schröckh S. 294. Der Brief hat sehr energische Stellen. „Symmachus, wenn weltlich angeklagt, hätte, statt des Gerichts, die Unterstützung seiner Mitpriester finden sollen: quia sicut subditos nos esse terrenis potestatibus jubet arbiter coeli, staturos nos ante reges et principes in quacumque accusatione praedicens, ita non facile datur intelligi, qua vel ratione vel lege ab inferioribus eminentior judicetur. Die Synode habe „salva ejus reverentia dictum sit“ diese Sache fast leichtsinnig (pone temere) übernommen, und nur später wenigstens, „ut breviter potuit“ erklärt, daß weder ihr noch dem König die Beschuldigungen des Papstes bewiesen seien“. Dieß ist übrigens nicht genau.

3) Man sehe wie bei Mansi p. 250 der Senat aufgefordert wird, von der Processirung des Papstes abzustehen; juxta mandatum principis. Hurter, der II. S. 59 f. zu einem sehr verschiednen staatsrechtlichen Ergebnis kommt, übergeht solche Stellen ganz; aber auch Gregorov. überschägt L. S. 321 die Fortschritte der päpstlichen Macht unter den Gothen.

4) Vit. an. violentiam Symmachi persecutionemque declinans.

beherrschenden Uebermacht des Papstes nach Ravenna und versuchte, den König mit dem Resultat der Palmaris, der Nicht-Processirung, unzufrieden zu machen¹⁾. Dem König ward eine Schrift überreicht, in welcher die Laurentier Processirung oder Absetzung des Papstes forderten und Restituirung jener Kirchen an Laurentius, für welche er a. 496 als römischer Bischof ordinirt sei, und bei welchen er nach den Canones bleiben müsse²⁾. Da der König darauf nicht einging³⁾, kehrte Laurentius, auf den Ruf der Seinen, wieder nach Rom zurück und setzte daselbst den Streit noch vier Jahre fort⁴⁾, wobei Symmachus besonders der Verschleuderung des Kirchenguts beschuldigt wurde. Diese Anklage zu widerlegen, berief nun Symmachus selbst eine Synode⁵⁾.

Auf dieser Versammlung belobte zuerst der Papst die Bischöfe wegen der auf der Palmaris gefaßten Beschlüsse⁶⁾, und erklärte dann, seine Gegner hätten sich bei ihren Anklagen bezüglich Verschleuderung des Kirchenguts auf einen Erlaß Obovatars berufen, der angeblich („quasi“) im Interesse der Erhaltung des Kirchenguts ergangen sei. Er, der Papst, wolle über die Gültigkeit dieser Verfügung, welcher übrigens kein römischer Bischof beigewohnt oder seine Unterschrift gegeben habe, sich weiter nicht äußern, sondern sie verlesen und die Synode darüber urtheilen lassen. —

In diesem Zusammenhang nun, aus diesen Gründen und nicht aus andern, wie bisher angenommen worden, erfolgte die Verwerfung jener Verordnungen Obovatars und zwar handelte es sich dabei wesentlich nur um Verwerfung der zweiten Verordnung, der bezüglich des Kirchenguts: die erste, bezüglich der Papstwahl, wird offenbar nur deshalb verlesen, weil sie — das zeigt das Protokoll — mit der zweiten in Einer Urkunde („scriptura“ p. 266) als Anfang derselben, enthalten war. Jene zweite Verordnung allein

1) Vielleicht versuchte man auch schon damals, wie später, ihn aufzubringen gegen die Kühnheit der Bischöfe in jenem Gespräch zu Ravenna. Ennod. apol. p. 976, die Verwerfung des Petrus p. 985 u. f. w.

2) Vit. an. p. 47.

3) Vgl. das hohe Lob, das ihm Ennod. p. 985 erteilt, daß er den immer wiederholten Versuchen der Laurentier widerstanden; irrig Mur. ad a. 503.

4) Vit. an. l. c. a. 502—506.

5) IV. Synode unter Symmachus, vom Papst berufen, 6. Nov. a. 502, in der Peterskirche, (nicht ad palmam, wonach sie gewöhnlich irrig als palmaris bezeichnet wird; s. Hefele II. S. 625; Mansi p. 265 seq.).

6) Theilt also deren Auffassung von den Rechten des Königs.

hatte bei dem Zweck der Synode Interesse: sie mußte beseitigt werden, denn sonst konnten die Laurentier allerdings in jeder Veräußerung von Kirchengut eine Rechtsverletzung erblicken.

Von der Papstwahl aber und dem Recht des Königs dabei ist jetzt gar kein Grund zu reden: Theoderich hatte jenes Recht bisher nie ausgeübt.

Diesen Zusammenhang bestätigen auch die Vorgänge bei der Vorlesung. Als der Diakon Hormisdas zu lesen angefangen und die erste Verordnung vorgelesen hat, erhebt sich nur Einer der Anwesenden, Bischof Crescarius von Tubertum, und spricht¹⁾: „hier erwäge die heilige Synode, wie, mit Umgehung von Geistlichen, denen am Meisten an einem so hohen Bischof liegt, Laien die Wahl in ihre Gewalt gebracht haben, was offenbar gegen die Canones ist“.

Darauf wird, ohne daß die Versammlung oder auch nur noch ein Einzelner sich darüber ausspräche, sofort mit der Vorlesung der zweiten Verordnung begonnen und fortan wird, in der ganzen Verhandlung, der ersten Verordnung gar nicht mehr erwähnt, während gegen die zweite fünf Bischöfe sich erheben und ausdrücklich ausgesprochen wird, „jene Scriptur sei ungültig und zu verwerfen sei die Anmaßung eines Laien, etwas über Kirchengut zu beschließen, über welches zu verfügen Gott nur den Priestern gestattet hat“. Nach dieser Verwerfung der zweiten Verordnung fährt Symmachus fort: „jetzt wolle er übrigens, zur Beschämung seiner Ankläger, selbst mit der Synode eine Beschränkung der Veräußerung römischer Kirchengüter durch den Papst festsetzen“. Und nachdem dieß geschieht²⁾, schließt die Synode.

Damit glauben wir bewiesen zu haben, daß diese Synode nur den Zweck hatte, den Anklagen der Laurentier bezüglich der Veräußerung des Kirchenguts jenen Boden zu entziehen, den dieß obovatrische Verbot gewährte und an dessen Stelle eine andre, canonische Ordnung zu setzen, daß die Wahlverordnung nur gelegentlich, im Vorbeigehen, vorgelesen und, auf gelegentliche Rüge eines Gliedes, in Pausch und Bogen mit der „ganzen Scriptur“ verworfen ward. Die einzige weitere Erwähnung des die Wahlverordnung betreffenden Vorgangs liegt darin, daß in der Aufzählung der Bischöfe, auf deren Botum hin die „Scriptur“ verworfen wird, neben den fünf, welche gegen die zweite Verordnung gesprochen, auch der

1) l. c. p. 267.

2) Vgl. auch Roth Feud. S. 264.

Name des Crescarius erwähnt wird, der nur gegen die erste gesprochen¹⁾). Damit glauben wir aber auch vollends dargethan zu haben, daß jene erste Verordnung sich nur auf den Fall des Basilius bezog, nicht principiell auf alle Pabstwahlen. Sonst wäre die eifrig hierarchische Synode, welche bezüglich der zweiten Verordnung so energisch protestirt, nicht über die Rügen des Crescarius sogar ohne das übliche „non licuit“ hinweggegangen: aber Verbot und Rüge betrafen nur einen einmaligen historischen Fall²⁾). Und deshalb nimmt auch der König von der Verwerfung der Scriptur weder jetzt³⁾) Notiz, noch läßt er sich durch diese Verwerfung später abhalten, selbst einen Pabst zu ernennen.

Jetzt griffen die Laurentier, nachdem die Bischöfe mit dem Pabst gingen, neben dem Pabst auch die Bischöfe und den König selbst an⁴⁾). Sie verbreiteten einen Protest gegen die Palmaris, in welchem⁵⁾) sie erklärten, der König habe nicht alle Bischöfe geladen und er und die Synode hätten nicht alle Ankläger⁶⁾) des Pabstes zugelassen: auch jenes Gespräch in Ravenna wird getabelt⁷⁾) und, wie wir sahen, nicht ganz ohne Grund, der Widerspruch in dem Benehmen der Bischöfe hervorgehoben, welche bald erklärt hätten, sie dürften den Pabst nicht richten und dann doch wieder die Klageschrift angenommen und ihn geladen hätten⁸⁾). Auf diesen Protest (betitelt „adversus synodum incongruae absolutionis“) antwortete Ennodius mit seinem apologeticus pro synodo⁹⁾), und Sym-

1) l. c. p. 268.

2) Baron. meint, die ganze scriptura sei eine Erfindung der Laurentier gewesen; aber damals wurde die Echtheit nicht bezweifelt; vgl. Muratori annal. III. p. 242; Le Beau p. 201. 202.

3) Obwohl er in einem Schreiben von a. 507 an den Senat die Anordnung bezüglich der Veräußerung des Kirchenguts erwähnt und bestätigt. Mansi l. c. p. 345; wie rücksichtslos die Kaiser Gesetze über Kirchengut erließen, davon s. Beispiele bei Bower S. 255; über die Verwaltung desselben Pland I. S. 350.

4) Ennod. apol. p. 987. Christum et regem parili temeritate despicitis.

5) Neben andern ganz gleichgültigen Behauptungen s. Ennod. apol.; Bower S. 247; Hurter II. S. 62.

6) Ennod. apol. p. 979.

7) s. oben S. 217.

8) Ennod. apol. p. 978.

9) Ed. Sirmond. p. 974—995; Ennod. stand dem Pabst auch schon a. 500 sehr nahe, näher als der Bischof von Mailand; vgl. ep. und IV. 1. 31; V. 10. 13; der Laurentius, für den er sich IV. 11 verwendet, ist ein vir sublimis und sicher nicht der Gegenpabst; man hat z. B. Pland I. S. 610. 661, Schröckh XVII.

machus berief eine neue Synode¹⁾. Diese Synode war selbstverständlich mit dem Pabst in größter Harmonie: waren sie doch beide zugleich angegriffen. Mit Begeisterung wird der Pabst begrüßt, die Apologie des Ennodius verlesen, völlig gebilligt und den Acten einverleibt, ja zum erstenmal, was sehr bezeichnend ist, Bestrafung der Gegner des Symmachus verlangt. Der Pabst bittet, sie zu begnadigen und läßt nur die alten Beschlüsse gegen solche Angriffe auf den Pabst verlesen²⁾ und Strafen für deren Verletzung aussprechen. — Wahrscheinlich waren es Mißhandlungen von symmachischen Priestern durch Senatoren und Streitigkeiten über den Besitz von Kirchengütern, welche die Berufung einer weitem Synode im Jahre 504 veranlaßten³⁾.

Hier wurden die ältern Gesetze gegen jene Gewaltthätigkeiten erneut, und in sehr auffallender Weise ward bezüglich des Streites über den Besitz von Kirchengütern erklärt, die Berufung auf Schenkung des Königs⁴⁾ oder sonst der weltlichen Macht solle den widerrechtlichen Besitzer nicht von der Excommunication befreien; ferner sei⁵⁾ es als schweres Sacrileg zu erachten, wenn christliche Obrigkeiten und Könige solche Güter, welche Jemand um seines Seelenheils willen einer Kirche geschenkt habe, Andern zutheile; und schließlich wird das ewige anathema ausgesprochen über Alle, welche widerrechtlicher Weise Kirchengüter confisciren, besitzen, annehmen, geben und vererben⁶⁾.

S. 206 den „kleinen Diakonus“ Ennodius zu hart beurtheilt; wir haben gar keinen Grund sein Auftreten auf bloße Schmeichelei statt auf Ueberzeugung zurückzuführen; vgl. S. I. S. 147.

1) V. Synode unter Symmachus, vom Pabst berufen, a. 503 „ante confessionem b. Petri“; Mansi p. 295 seq.

2) Dabei läuft das Postulat mit unter, jeder Bischof müsse vor allem Entzogenes restituirt erhalten, ehe er sich vor einer Synode verantworte, „wie auch ihr von uns geurtheilt“ p. 297, was nur von der Minorität wahr ist; man sieht aber die veränderte Stimmung und Situation.

3) VI. Synode unter Symmachus vom 1. Oct. 504; apud b. Petrum apostelum. Mansi p. 310 seq.

4) p. 312. qui largitatis regiae (der von Theoderich regelmäßig gebrauchte Ausdruck) specie vel cujuscumque potestatis improba subreptione pervaserint.

5) l. c. ingens sacrilegium, ut quaecumque (quis) . . . ecclesiae, pro salute animarum . . . reliquerit ab his, quibus haec maximi servari convenit . . . id est . . . super omnibus a principibus et primis regionum in alium transferri vel converti.

6) l. c. confiscare . . . qui res ecclesiae jussu vel largitione principum

Geht auch das letzte vornehmlich gegen die Laurentier, welche immer noch nicht Alles restituirt haben mochten, so sind doch die beiden Beziehungen auf Geschenke des Königs und christliche Fürsten, die Kirchengüter confisciren und Laien zuwenden, gewiß gegen den Gothenkönig¹⁾ gerichtet und zwar ziemlich scharf. Vielleicht beriefen sich diejenigen, welche von Petrus, dem königlichen Visitor, Kirchengüter empfangen hatten, auf königliche Schenkung, vielleicht aber war der Beschluß sogar gegen eine der Grundmaßregeln Theoderichs gezielt, nämlich gegen die Dritteltheilung bei der Niederlassung, wobei Kirchengüter schwerlich geschont worden. Indessen ist letzteres, als ein principieller Protest, nach 11 Jahren doch etwas unwahrscheinlich²⁾ und vielleicht nur gegen einzelne Fälle gerichtet. Unrichtig aber ist, daß, diesem Beschluß nachgebend, Theoderich in Var. II. 29 Restitution der der Kirche von Mailand entrißnen Güter befahlen³⁾: in diesem Erlaß ist von einer Restitution gar keine Rede, sondern nur von Verleihung der *tuitio*⁴⁾.

Bald darauf gab Laurentius den nutzlosen Widerstand auf, denn der König erließ zuletzt auf Bitten des Papstes, obwohl er sich gar nie mehr um diese Sache kümmern und besonders nach der *palmaris* sie als erledigt betrachten wollte, doch auch einen directen Befehl an Festus, dessen Schützer, zur Restituierung aller Kirchen,

vel quorundam potentum aut quadam invasione aut tyrannica potestate retinere.

1) Daher auch die besonders ängstliche Rechtfertigung in der Eröffnungsrede des Papstes p. 310; daher die Umständlichkeit, die Befehle l. c. rügt; daher auch der abschließende Satz gegen alle kaiserliche, königliche, richterliche, staatliche Zwangsgewalt; *non licet imperatori vel cuiquam p[ro]latem custodienti etc. definitio injusta regio nata vel jussa a iudicibus ordinata non valet*; s. übrigens ähnliche Concilienschlüsse bei Roth Feud. S. 76. 78.

2) Obwohl merkwürdiger Weise dieser Protest sich selbst als ein allzu verspäteter bezeichnet, viel früher hätte man sich rühren sollen; l. c. *s[er]a de his rebus poenitudine commovemur, cum jam transactis temporibus contra hujusmodi personas canonum suffulti praesidio se sacerdotes domini erigere debuissent, ut non mansuetudo . . ad similia perpetranda improborum audaciam adhuc quotidie provocetur*. Doch ist die Sprache fast allzu stark, um gegen den König zu gehn.

3) Wie Baronius a. 504; Binius bei Mansi l. c. p. 316 und Befehle II. S. 629 behaupten.

4) S. oben S. 131; die Annahme Remi Geilliers S. 649 einer VII. Synode des Symmachus ist irrig: die angeführten Worte des Anast. meinen die *palmaris*; so auch Befehle l. c.

auch der bis jetzt noch behaupteten ¹⁾, an Symmachus. Festus wagte nicht dem König zu trotzen, er gehorchte, gewährte aber dem Laurentius auf seinen Landgütern bis zu dessen Tod ein Asyl.

Dieser Befehl des Königs erging Ende a. 504 oder Anfang a. 505; wie die vit. an. berichtet, setzte der alexandrinische Diakon Pelagius denselben als Gesandter des Papstes beim König durch ²⁾. Dieser Zeitpunkt macht wahrscheinlich, daß die Beschlüsse der Synode vom 1. Oct. a. 504 gegen Verleihungen von Petrus in des Königs Namen an Laien und Priester des Laurentius gerichtet waren und der König eben jetzt bewogen wurde, diese Beschlüsse dadurch anzuerkennen, daß er dem Haupt der Laurentier befahl, jene Verleihungen als ungültig herauszugeben. Denn seines Visitators Handlungen hat der König schon vor der Sessoriana desavouirt, indem er sich des Papstes Forderung, diesen zu beseitigen, nicht widersetzte ³⁾.

Unter Symmachus kam es zu keinem Conflict mit dem König mehr. Ebenfowenig unter dessen Nachfolger Hormisdas ⁴⁾, der, obwohl ohne sichtbaren Einfluß Theoderichs gewählt, mit diesem in bestem Vernehmen stand ⁵⁾. Der König mischte sich nicht in die zahlreichen Synoden und Gesandtschaften, durch welche der Papst das Schisma mit der griechischen Kirche und den Streit mit dem Kaiser Anastas ⁶⁾ beizulegen suchte; Hormisdas war aber auch so

1) Uebertreibend behauptet vit. an. Laurentius tenebat romanam ecclesiam; aber die bella civilia und homicidia dauerten fort, und Laurentius habe endlich durch „freiwilligen Rücktritt“ die Ruhe herstellen wollen; das Wahre hieran mag sein, daß Festus, und nicht er, die Seele des Widerstandes gewesen war; irrig sagt hist. misc. und Theod. Lector. l. c., Laurentius sei von Symmachus „verbannt“ worden; so Hurter II. S. 66; Gosselin l. c.; Sart. S. 137 macht daraus „gebannt“.

2) Dieses Schreiben des Königs meint Ennod. ep. IX. 30 in dem merkwürdigen Brief an den Papst, in welchem er des Königs Benehmen verherrlicht: quod vix veteres principes praesentiae suae sudore potiti sunt, hoc semper regis nostri brevis procuravit epistola.

3) Ennod. apol. p. 987 zeigt die Nachgiebigkeit des Königs in diesem Punkt. Hefele's Auffassung, daß erst jetzt der König auf Seite des Symmachus getreten sei, l. c. S. 630 ist irrig; aber erst später unterwarfen sich die letzten Anhänger des Laurentius, z. B. Mansi VIII. p. 345.

4) a. 514 bis a. 523; Theophan. p. 248.

5) Unter seinem Pontificat machte der König reiche Schenkungen an die Vatican- und die Peterskirche. Anast. vita Hormisdas p. 125; Mur. ad a. 523; über die Schenkungen an St. Hilarius (u. Casarius, Verichsw. S. 75); s. dessen vita p. 474 seq.

6) Der eine ganz andere Sprache als Theoderich gegen den Papst führt: nos jubere volumus, non nobis juberi! ruft er ihm zu. Anast. l. c.

vorsichtig, ehe er italienische Bischöfe nach Byzanz absendete, den „Rath“ des Königs einzuholen, d. h. durch Befragung und Mittheilung des Zweckes der Gesandtschaft dem Argwohn des Königs zuvorzukommen¹⁾.

Als aber seit a. 523 die Verfolgungen im byzantinischen Reich nicht mehr bloß Nestorianer und Eutychianer, sondern auch die Glaubensgenossen Theoderichs, die Arianer, trafen²⁾, mit großer Strenge — sie wurden zum Katholicismus herübergezwungen und ihre Kirchen ihnen genommen und dem orthodoxen Cult geweiht, — berief der König den neuen Papst Johannes I.³⁾, den Patricier Agapet und noch drei Senatoren⁴⁾ zu sich nach Ravenna und schickte sie als besondere Gesandte nach Byzanz, um den Kaiser von seiner Verfolgung der Arianer abzubringen. Er zwang den Papst wider dessen Willen⁵⁾ zu dieser kirchlich-politischen Mission und beugte dessen Widerstreben unter das absolute Befehlsrecht seines Königthums⁶⁾. Inzwischen war aber jene Verschlimmerung in dem Verhältnis des Königs zu den Römern eingetreten, welche in der Katastrophe von Boëthius und Symmachus ihren schärfsten Ausdruck fand: Theoderich⁷⁾, schwer gereizt, zürnte schwer: sein Argwohn folgte jedem Schein von Schuld, und der Papst wurde bei seiner Rückkehr, die in die schlimmste Zeit fiel, in's Gefängniß geworfen, wo er am 11. Mai a. 526 starb⁸⁾.

Der König übt also das Recht, hier über den römischen Bischof wegen Hochverrath Untersuchungshaft zu verhängen; denn Gefäng-

1) *Z. B.* a. 515. *Mur. ad. h. a. Anast. p. 124 seq.*: zweimal heißt es: *cum consilio regis Theoderici* und einmal sogar *perrexit ad regem Th. Ravennam et cum ejus consilio misit*; über die westgothischen Synoden unter Theoderich (d. h. Amalarich und Theudis) s. *Gams II. S. 452*; unter Theoderich ruhen ausnahmsweise auch in diesem Reich die Religionsverfolgungen.

2) s. *A. II. S. 168. Mur. ad. h. a.; Gregorov. I. S. 308*; s. den Fanatismus Justinians *Proc. b. G. I. 5.*

3) a. 523—526; ebenfalls ohne sichtbaren Einfluß Theoderichs gewählt; s. *Sart. S. 138.*

4) Vielleicht auch noch fünf Bischöfe; *anon. Vales. p. l. c.*

5) *Anast. vita Joh. cum fletu . . cum grandi fletu.*

6) s. „Absolutismus“.

7) *Gibbon c. 39. A. II.*; s. *Bower S. 325* und unten.

8) Ueber die Gründe *Marc. Com. p. 319*; *Gibbon c. 39. A. II. l. c. Schloffer II. S. 39*; sein Brief *ex carcere ad episcopos* bei *Mansi l. c. p. 606* ist unecht; s. schon *Schröckh l. c. S. 215*; s. die ausführliche Darstellung *A. II. S. 170 f.*

nitz strafe ist dem Strafrecht Theoderichs fremd: deßhalb kann man darin auch nicht eine Begnadigung von der Todesstrafe erblicken, an welche Theoderich vielleicht im ersten Grimme dachte¹⁾. Bloße Willkür, ohne alle Rechtsform, ist nicht anzunehmen; auch andere, wie es scheint, vornehme, Römer wurden damals ob seditionis suspicionem verhaftet und erst von Athalarich entlassen²⁾. Er richtet jetzt unbedenklich über Johannes wegen weltlicher Verbrechen, wie er auch über des Symmachus Anklagen Proceß eingeleitet und ihn zu Ariminum festgehalten hatte. Zum Urtheil über Johannes kam es nicht mehr: es fragt sich, ob es der König einer Synode überlassen hätte, wie a. 501. Wegen Hochverrath hätte er jetzt, d. h. in solch' bedenklicher Lage, wohl selbst gerichtet. Denn jetzt scheut er sich auch nicht, zum erstenmal von seinem Recht Gebrauch zu machen und den Papst selbst zu ernennen, ein Recht, welches vor und nach ihm rechtgläubige Kaiser im Osten und Westen³⁾, das einmal auch Odoakar, ein Kezer wie er, geübt hatten. Daß er nicht schon frühere Päbste ernannt (wenigstens soviel wir wissen), daß er der Verpönnung jenes Actes auf der Synode von a. 502 nicht entgegengetreten⁴⁾, mochte ihm damals politisch rathsam scheinen. Jetzt schien es ihm eben politisch rathsam, in so gefährlich aufgeregter Zeit, einen Mann auf den wichtigen Stuhl Petri zu setzen, wie Er ihn wollte⁵⁾, nicht etwa einen eifrigen Anhänger der national-römischen oder der streng hierarchischen und eifrig orthodoxen oder der byzantinischen Partei, und so setzte er denn den allgemein als tüchtig anerkannten und milden Felix IV. zum Papst, ohne sich um jenen Synodalbeschuß im Mindesten zu kümmern. Es ist auch zweifellos, daß nach römischem Staatsrecht, wie es in diesen (nicht gothischen) Dingen im italischen Gothenreich galt, ein Synodalbeschuß nicht die Rechtswirkung haben konnte, ein von den kaiserlichen Vorgängern auf den Monarchen übergegangenes Recht

1) l. c. S. 171; Anast. l. c.

2) s. oben S. 106 f. und A. II. S. 178 f.

3) Bower S. 252.

4) Er konnte das füglich ignoriren, wie wir gesehen; s. Saße I. S. 126.

5) Anders Gibbon c. 39; Sart. S. 139; ganz falsch Pavir. I. S. 327; den Werth dieses Historikers kennzeichnet (außer A. II. S. 192), daß er den Brief des lang verstorbenen Apoll. Sid. I. 2. über den Westgothen Theoderich auf den Ostgothen bezieht, (was freilich noch ganz andern Leuten begegnet ist; s. A. II. S. 123.

diesem zu entziehen, sondern nur den Sinn, daß die Kirche von ihrem Standpunkt aus, jenes Recht als nicht den canonischen Satzungen entsprechend ansehen müsse. Daß dieß den Monarchen nicht beirrte, ist begreiflich. Wir sahen, daß die Verwerfung jener Scriptur nur wegen der zweiten Verordnung geschah. Uebrigens ruhte dieß Ernennungsrecht gar nicht auf jener Scriptur, die nur Eines Fall betraf. Daher erklärt es sich denn, daß auch von der Kirche, von denselben Bischöfen, welche jenen Beschluß gefaßt und von denen so manche noch leben mußten, nicht der mindeste Protest, damals nicht und später nicht, gegen die Ausübung jenes Rechts erhoben wurde, welche jenen Beschluß auf's Stärkste verletzte. Mag die Furcht vor dem ergrimmten König im Anfang die Opposition eingeschüchtert haben, Theoderich starb schon sechs Wochen nachher, und auch in den vier Jahren, welche Felix noch lebte, in einer Zeit, da von der Milde und Schwäche Amalasuithens gar nichts zu fürchten war, erfolgt nicht die leiseste Geltendmachung jenes Beschlusses, welche unbeschadet der Auerkennung des Papstes hätte geschehen können.

Die Hauptquelle für diesen Vorgang und seine juristische Natur ist der Erlaß Athalarichs, in welchem dieser dem bei der Wahl ebenfalls betheiligten Senat für die gutwillige Unterwerfung unter die Entscheidung Theoderichs höfliche Worte sagt, durch welche man sich über das juristische Wesen der Sache nicht täuschen lassen darf: verrathen sie doch selbst deutlich das „Befehlsrecht“ des Königs¹⁾.

Aus den höflichen Worten ist nicht etwa die Freiheit des Se-

1) VIII. 15. *senatui urbis Romae Athalaricus rex. gratissimum nostro profiteamur animo, quod gloriosi domini avi nostri respondistis in episcopatus electione iudicio (d. h. es erfolgt eine Wahl, aber der König hat vorher bestimmt, wer gewählt werden soll), oportebat enim arbitrio (d. h. nicht technisch Schiedspruch, es kam dießmal gar nicht zu zwiespältiger Wahl und zur Uebertragung des Entscheids an den König: er kam dem Allen durch seinen Befehl zuvor) boni principis obediri, qui sapienti deliberatione pertractans (bei sich allein), quamvis in aliena religione, talem visus est pontificem delegisse (das ist der technische Ausdruck für Ernennung durch weltliche Autorität), ut nulli merito debeat displicere; ut agnoscatis illum hoc optasse praecipue, quatenus bonis sacerdotibus ecclesiarum omnium religio pullularet. recepistis itaque (andres ist ihnen nicht überlassen) virum et divina gratia probabiliter institutum et regali examinatione laudatum. Man hatte von Seite des Senats einen andern Candidaten im Sinne gehabt: das sollen sie vergessen: nullus adhuc pristina contentione teneatur. pudorem non habet victi, cujus votum contin-*

nats herauszulesen, den vom König Bestimmten auch nicht anerkennen zu können¹⁾. Dagegen kann man in Var. IX. 15 nicht den Beweis finden, Athalarich habe hier in allen Fällen die Ernennung des Papstes als seinem Palaste zugewiesen gedacht: in diesem gegen die Simonie gerichteten Erlaß²⁾ normirt er das Maximum der von den Wahlparteien zu verwendenden Gebühren und Ausgaben bei der Wahl eines Papstes oder Patriarchen „für den Fall, daß etwa ein Streit über die Consecration des Papstes entsteht und der Zwist der Parteien an unsern Palast gebracht worden ist“³⁾. Es ist allerdings bedeutsam, daß Athalarich für diesen Fall voraus-

git a principe superari: (es ist keine Schande, daß cure Stimmen durch den Entscheid des Königs beseitigt worden): ille quinimmo suum efficit qui eum sub puritate dilexerit: (wenn ihr jetzt den vom König Bestellten liebt, ist es, wie wenn er euer Candidat gewesen wäre!) nam quae sit causa doloris (es war also eine solche, nach der Meinung Mancher), quando hoc et in isto reperit, quod alterius in partem ductus optaverit? crinea (?) sunt ista certamina, pugna sine ferro, rixa sine odio, clamoribus, non doloribus res ista peragitur. Es gab also entschieden eine Gegenpartei; aber, wie gesagt, zu Doppelwahl und arbitrium ließ es der König gar nicht kommen: nam et si persona summota sit, nihil tamen a fidelibus amittetur, cum optatum sacerdotium possidetur. qua propter redeunte legato nostro . . . rationabile duximus, ad coetum vestrum salutationis apices destinare. magna enim jucunditate perfruimur quoties cum nostris proceribus verba miscemus. Das sind süße Schalen: am Schlusse folgt der bittere Kern: et hoc suavissimum vobis minime dubitamus, si quod illius fecistis imperio (das ist die Wahrheit unter dem Gewebe der Phrasen) nobis etiam cognoscitis esse gratiosum. Anast. v. Fel. verschweigt die Einsetzung durch den König. Baronius und Mur. haben den Befehl wohl erkannt und scharf verdammt, ad. a. 526. Theoderich befolgte, er gab nicht Beispiel der Papsternennung; Staudenmaier (ähnlich Schröckh l. c.) entschuldigt den Eingriff mit dem zwei Monate dauernden Parteikampf S. 66, aber dieser war nicht die Ursache; Theoderichs Handlung war wohl nur in der Form glimpflicher als die Theodahads bei Silverius. St. Marthe S. 100 sagt, seit der Arianerverfolgung in Byzanz il changea de conduite envers l'église . . . et ce fut alors qu'il usurpa le droit d'établir les papes; von Widerstand (Balbo I. S. 100) ist keine Spur zu sehen; richtig auch Cart. S. 308 und Gregorov. I. S. 310. 315.

1) Irrig hierüber auch Bower S. 330. Le Beau VIII. p. 74; vgl. Hase S. 126.

2) Commentirt von Heumann sylloge dissertat. I. 3. Götting; dann von Manso S. 417 f., der des Ersteren grobe Irrthümer mehrfach berichtigt; sehr mit Unrecht lobt Schröckh XVII. den sehr mißglückten Commentar.

3) l. c. cum de apostolici consecratione pontificis intentio fortasse pervenerit et ad palatium nostrum producta fuerit altercatio populorum.

setzt, sein Palast werde alsdann beschäftigt, an ihn werde die Entscheidung bei streitigen Wahlen gebracht werden. — Dieser Gedanke lag nahe, da ja in der That sein Vorfahr war angerufen worden, zwischen Symmachus und Laurentius zu entscheiden und vielleicht hatte das unter ihm selbst zwischen Bonifacius II. und Dioskurus ausgebrochne, aber bald durch den Tod des Letztern beendete Schisma von a. 530¹⁾ bereits zu simonistischen Geschäften an seinem Hofe Anlaß gegeben und eine neue Schiedsrichterschaft in Aussicht gestellt, welche bei dem wiederholt geübten Ernennungsrecht immer leicht vorkommen konnte.

Eine sehr starke Anerkennung dieses Ernennungsrechts oder doch eines Rechts der Mitwirkung der Gothenkönige bei der Papstwahl von Seite des Papstes selbst liegt aber in einer Erklärung des Bonifacius, er habe sich dadurch des *crimen laesae majestatis*, d. h. einer Verletzung königlichen Hoheitsrechts, schuldig gemacht, daß er versuchte, seinen Nachfolger, ohne Zuziehung des Königs, bei seinen Lebzeiten durch Verpflichtung der Kleriker zu einer bestimmten Wahl zu gewinnen²⁾.

Daß aber der König in Kirchensachen auch die höchste, d. h. die gesetzgebende Gewalt in Anspruch nahm, zeigt³⁾ das sehr merkwürdige Gesetz, welches Athalarich⁴⁾ gegen die Simonie erließ⁵⁾. In dem Eifer, ihren Anhang zu verstärken, hatten bei Papst- und Bischofswahlen die Parteien wiederholt offene Simonie getrieben⁶⁾, d. h. Geld und Kostbarkeiten in Menge hingegeben und versprochen an einflußreiche Hofleute, Beamte und andre Vornehme, unter dem Schein theils von Gebühren, theils von Almosen an Arme, welche in diesen Fällen herkömmlich. Dabei war man soweit gegangen, sogar die Kirchengefäße anzugreifen.

1) Jaffé p. 72.

2) Ich muß aber bemerken, daß mir diese Auslegung der in ihren Motiven dunkeln Worte (Anast. v. Bon. p. 127 „*reum se confessus est majestatis*“), obwohl sie die wahrscheinlichste ist und nicht nur Bower S. 345, sondern sogar Gesele II. l. c. sie theilt, nicht über allen Zweifel feststeht; vielleicht ist die *majestas* Gottes oder der Kirche gemeint.

3) Abgesehen von dem Ed. §§. 26. 70. 71. 114. 125. 126 (und von dem *praeceptum*, oben S. 233, welches mehr die Ausführung eines Synodalbeschlusses ist).

4) Nicht der Papst wie Pavir. I. S. 409 oder der Senat, wie Mur. ad a. 532 und Bower S. 342 sagen; irrig auch Gibbon c. 39; richtig St. Marthe p. 112; Giannoni I. S. 209.

5) a. 532/533. Var. IX. 15. 16; vgl. Sart. S. 141.

6) Bei der Wahl des Johannes (Ranso S. 418), des Bonifacius und Dioskur.

Dagegen schreitet der König ein in einem allgemeinen Gesetz, welches „dem Pabst, allen Patriarchen und Metropolitnen, dem Senat und Volk von Rom“ bekannt gemacht wird. Er knüpft dabei an einen zur Zeit des Pabstes Bonifacius ergangnen Senatsschluß. Alle Versprechungen „de episcopatu obtinendo“ sollen unklagbar, ja nichtig sein und zwar mit rückwirkender Kraft; — Pabst Johannes soll der von ihm geleisteten Versprechungen ebenfalls ledig sein; — alle Zahlungen müssen von den Empfängern zurückgezahlt werden¹⁾. Alle Ausgaben bei Wahl eines Pabstes im königlichen Palast mit Einschluß der Gebühren an die tabularii (s. Böck. s. h. v.) werden genau fixirt und zwar auf 3,000, bei Wahl eines andern Patriarchen auf 2,000 sol.; als Almosen in den Städten soll jeder Candidat nur 500 sol. und zwar eben an Arme, nicht an Reiche, idonei, ausgeben dürfen²⁾. Scheut sich der Schenker zurückzufordern, was er unter jenem Titel gegeben, oder der Empfänger zurückzuzahlen, so darf die betheiligte Kirche den Anspruch für und gegen die Erben geltend machen³⁾. Hat man sich selbst eiblich verpflichtet, von der begangnen Simonie zu schweigen, so soll jeder unbescholtne Dritte das Delict anzeigen und ein Drittel der Summe als Denunciationsprämie einziehen dürfen: zwei Drittel werden der fraglichen Kirche für Bauzwecke oder den Klerus zugesprochen⁴⁾. — Athalarichs Regierung stand wie mit den katholischen Bischöfen überhaupt, so mit den Pabsten gut: auf Fürbitte des Felix werden⁵⁾ vornehme Römer aus politischer Haft entlassen⁶⁾, ihm gewährt der König das oben erörterte Privileg⁷⁾ und läßt ihn ohne Einmischung den Streit des Bischofs Ekklesius und des Klerus zu Ravenna schlichten⁸⁾.

1) Man handelte dabei wegen der Gefahr sich zu compromittiren meist durch Zwischenpersonen: per interpositas personas, sive per aliam quamcumque personam.

2) Anders Manso S. 240, der aber gegen Heumann im Recht ist; etwas Neues (Staudenmaier S. 67; Gröne S. 186; Gregorov. I. S. 315) lag in jenen Gebühren nicht.

3) Aehnlich versteht auch Manso S. 424 die dunkeln Worte.

4) Es ist dieß ein neues, selbständig vom König ausgehendes, wenn auch im Einvernehmen mit dem Pabst erlassnes Gesetz: die canones der Kirche werden im Allgemeinen bestätigt.

5) A. II. S. 179.

6) A. II. S. 183.

7) VIII. 24.

8) Agn. Mur. II. p. 67 a. 528.

Bei Wahl der folgenden Päbste Bonifacius II. a. 530—532' Johannes II. a. 532—535, Agapet I. a. 535—536 zeigt sich keine Einmischung der Gothenkönige¹⁾; aber bei den jetzt drohenden Verhältnissen wird Agapet von Theodahad gezwungen als Gesandter nach Byzanz zu gehen²⁾, und nach dessen Tod setzt Theodahad a. 536 den Silverius ein: er wird auf seinen Befehl gewählt³⁾, offenbar abermals, weil die Ausübung jenes unverlorenen Rechtes jetzt wünschenswerth erscheint⁴⁾, und abermals ohne daß um desswillen je ein Protest oder auch nur eine Klage, ein Vorwurf gegen Silverius erfolgt wäre, wozu doch die wechselnden Schicksale und die vielen Anfeindungen dieses Papstes so reichen Anlaß boten.

Wir sahen, wie Silverius, obwohl gerade er vorzüglich Rom in Belisars Gewalt⁵⁾ geliefert hatte, später, gewiß ohne⁶⁾ Grund, beschuldigt wurde, er habe die Stadt an Vitigis verrathen wollen; wahrscheinlich war dieß nur ein Vorwand, ihn zu ersetzen durch Vigilius, der für die religiösen Parteiinteressen Theodoras gewonnen war⁷⁾, während früher Silverius sie abgewiesen hatte⁸⁾.

1) A. II. S. 205.

2) Die Ansicht Hefele's II. S. 721 von einem Versuch Althalarichs, den römischen Stuhl im Einverständniß mit einem Theil des Klerus „ebenso eigenmächtig“ wie Theoderich zu besetzen, kann ich nicht theilen. Sie beruht lediglich darauf, daß der Vater des Bonifacius ein Gothe war (Anast. v. Bon. „ex patre Sigisvulto“). Deshalb und weil der König nach Dioskurus Tod keinen Gegenpabst ernannte, soll Bonifacius der Candidat des Königs gewesen sein. Aber jene Gründe sind doch allzu schwach. Ein Gothe, der katholisch geworden, war schwerlich ein Werkzeug des Reherkönigs; daß der König keinen zweiten Gegenpabst ernannte, erklärt sich sehr einfach, wenn er auch keinen ersten ernannt hatte, und überdem nimmt ja Hefele selbst an, daß Bonifacius gegen ein königliches Recht austrat.

3) Anast. vita Silverii p. 129. hic levatus est a tyranno Theodato „sine deliberatione decreti“ chron. Marcellini com. in Roncalli. II. p. 324.

4) So auch Mur. ad a. 536; Rambach S. 386. Anast. sagt auch corruptus pecunia data talem timorem induxit clero ut qui non consentiret in ejus ordinationem gladio puniretur . . . ordinato autem Silverio sub vi.

5) A. II. S. 211; Proc. b. G. I. 14; vita Silv. p. 209.

6) Anast. vita Silv. p. 130. exierunt quidem falsi testes et dixerunt, quia nos multis vicibus invenimus Silverium papam scripta mittentem ad regem Gothorum: „veni ad portam quae appellatur Asinaria et civitatem tibi trado et Belisarium patricium“. Liberat. c. 22 nennt die Fälscher der fingirten Briefe; Proc. I. 25 spricht nur von einem Verdacht Belisars.

7) Liberatus brev. c. 22. p. 148; er spricht von sieben Centnern Gold, die ihm die Kaiserin versprach (vgl. Victor. Tunun. Roncall. II. p. 368), und von zweien, die Vigilius wieder Belisar zusicherte.

8) Vita Silv. l. c. domna Augusta, rem illam nunquam facturus ero

Für uns ist am Lehrreichsten, wie so viel schonungsloser der orthodoxe und legitime Kaiser in Byzanz seine Rechte über den römischen Bischof übt als die Gothenkönige¹⁾. Belisar, offenbar im Auftrag der Kaiserin, richtet über den Papst a. 537, nachdem dieser den geheimen Bestürmungen mannhaft widersteht²⁾, Theodora's Willen bezüglich des Concils von Chalcedon und der drei Capitel zu thun und, ohne mindeste Ueberführung, entsetzt er ihn auf die frivolste und schroffste Weise und schickt ihn nach Griechenland³⁾. Von Griechenland aus schickt ihn Justinian in Verbannung nach Patara in Lycien⁴⁾, läßt ihn dann a. 538⁵⁾ nach Italien zurückbringen und nochmals wegen jener Briefe untersuchen: im Falle der Ueberführung soll er irgendwo Bischof, im Falle des Beweises der Unschuld sogar wieder Papst werden⁶⁾. Aber Vigilius mußte bei Belisar durchzusetzen⁷⁾, daß Silverius⁸⁾ ihm ausgeliefert wurde⁹⁾: er wird abermals verbannt auf die Insel Palmaria, wo er stirbt, vielleicht des Hungertodes¹⁰⁾.

ut revocem hominem haereticum (Anthimum patriarcham) in sua nequitia damnatum.

1) Bower S. 466. 433. 422. s. Grimm über Jorn. S. 12. Le Beau VII. p. 202.

2) Liberatus l. c. p. 149.

3) Er flüchtet aus seinem Palast in die Basilica Sabinā, wird von da durch Photius, den Sohn Antoninens, unter eidlichem, freiem Geleit, zu Belisar zurückgebracht und, dem Eid gemäß, wieder entlassen, das nächstemal aber „sah ihn sein Gefolge nicht wieder, seit er abermals allein in den Palast entboten ward“. Liberatus l. c. vita Silv. l. c. ingresso Silverio cum Vigilio solo in musileum, ubi Antonina patricia jacebat in lecto et Belisarius patricius sedebat ad pedes ejus, Antonina dixit ad eum: „dic, domne Silveri papa, quid fecimus tibi et Romanis, quod tu velis nos in manus Gothorum tradere?“ Und während sie noch spricht (offenbar ein verabredetes Zeichen) — ehe er sich verantworten kann, tritt ein Priester herein und reißt ihm das Pallium vom Halse (l. c.), führt ihn hinaus, steckt ihn in Mönchskleider und bringt ihn in geheime Haft. Bower S. 391.

4) Liberat. c. 22. p. 150; schon dem Papst Agapet hatte er gedroht: aut consenti nobis aut exilio te deportari faciam Agn. p. 128.

5) Wenn Jaffé recht vermuthet; p. 75.

6) l. c. p. 151.

7) l. c. Silverii adventu territus, ne sede pelleretur, Belisario mandat: „trade mihi Silverium, alioqui non possum facere, quod a me exigis“, d. h. die Wünsche Theodora's und Antoninens.

8) Verurtheilt und?

9) Lib. c. 22. traditur duobus Vigilii defensoribus et servis ejus.

10) Vita. p. 211. Liber. l. c.; auch die Bischöfe von Ravenna setz Justinian

Sein Nachfolger Vigilius a. 547—555 wird, nach Verabredung mit der Kaiserin, einfach auf Belisars Befehl eingesetzt¹⁾; wie Justinian mit diesem Opfer der Intriguen umging, ist bekannt²⁾.

Im Jahre 549 schreibt er von Griechenland aus an den Bischof von Arles, derselbe möge den Frankenkönig Childebert bewegen, Totila, der damals Rom gewonnen, brieflich zu warnen vor jeder Einmischung in die ihm fremde katholische Kirche, vor jeder Schädigung und Verwirrung derselben³⁾. Diese Motivirung ist sehr bezeichnend. Die Einmischung des Monarchen als solchen in die Kirchensachen kann Vigilius — unter Justinian! — nicht zurückweisen: er spricht dem Totila nur als Ketzer dieß Recht ab⁴⁾. Sein Nachfolger Pelagius I. wird ebenso auf Befehl Justinians gewählt⁵⁾. Und bei der Wahl Pelagius II. wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie „ohne Befehl des Kaisers“ deshalb erfolgen mußte, weil die Langobarden die Stadt umschlossen hielten⁶⁾.

Die Geschichte des Gothenkrieges hat gezeigt, wie, neben dem

selbst ein, natürlich nicht unentgeltlich; s. die naive Erzählung bei Agn. Mur. II. p. 105 von Bischof Maximian.

1) Proc. I. 25. (*Βελισάριος*) *ἕτερον ἀρχιερέα Βιγίλιον ὄνομα κατεστήσατο*. Liberatus c. 22. favore Belisarii ordinatur Marc. I. c. Belisarius Vigilium ordinavit.

2) s. die Quellenangabe bei Jaffé p. 81 f. seq.; Bower S. 391.

3) Mansi IX. p. 361. quia Gothi cum rege suo in civitate romana perhibentur ingressi (dignetur scribere), ne se in ecclesiae praejudicio, *quippe vult alienas legis*, immisceat et aliquid faciat unde catholica possit ecclesia perturbari.

4) Er war aufs Entschiedenste für die kaiserliche Sache und gegen die Gothen aufgetreten, hatte Getreideschiffe von Sicilien den belagerten Römern geschickt. (Proc. III. 15) u. s. w. Vgl. die Briefe nach Arles bei Jaffé; deshalb konnte er sich nicht an Totila direct wenden; er hatte a. 540 mit Belisar dem gefangnen Vitigis zu Rom in der Basilika Julii sicher Geleit zum Kaiser geschworen. Vita Vigilius I. c.

5) Vita Vigilius I. c. (Imperator) suscepta relatione Narsetis . . . ad duci eos praecepit . . . dixitque eis: „si vultis recipere Vigilium, ut sit papa vester, gratias agimus; sin autem, hic habetis archidiaconum vestrum Pelagium, et manus mea erit vobiscum“. responderunt omnes: imperet deus pietati tuae, ut „restituas“ modo nobis Vigilium et, quando eum voverit deus transire de hoc saeculo, tunc *cum vestra praecceptione* donabitur nobis Pelagius archidiaconus noster.

6) Vita Pelagii II. lib. pont. I. 231. absque jussione principis eo quod Langobardi obsiderent civitatem romanam.

senatorischen Adel¹⁾ als Führer der nationalen, der katholische Klerus als Führer der religiösen Opposition auf Seite der Byzantiner trat und dadurch sehr wesentlich zum Untergang der Barbaren und Römer beitrug²⁾. Deshalb finden wir denn auch in der spätern Zeit des Krieges selbst unter Totila eine wohl begreifliche Härte gegen solche katholische Priester, die nach constatirtem Verrath in die Hände der Gothen fielen³⁾. Und auch in dieser Zeit noch macht Totila, wie er in St. Peter betet⁴⁾ und den spätern Pabst Pelagius ehrt, dem h. Benedict seinen Besuch, vielleicht nicht ohne politische Absicht⁵⁾.

1) s. z. B. Proc. III. 35.

2) Wie Silverius Rom, so liefert Dattus A. II. S. 199 (s. auch Abel S. 14) ganz Ligurien und Mailand den Griechen in die Hände. Proc. II. 7.

3) Vgl. Proc. III. 10. 15. dagegen 16; die Erbitterung einzelner Gothen wie des Zalla (statt Galla) bei Greg. dial. II. 31 gegen den katholischen Klerus zu jener Zeit ist wohl begreiflich: Gothorum quidem Zalla nomine perfidiae fuit arianae, qui Totilae regis eorum temporibus contra Catholicae ecclesiae religiosos viros ardore immanissimae crudelitatis exarsit, ita ut quisquis ei Clericus monachusve ante faciem venisset; ab ejus manibus vivus nullo modo exiret. Anast. p. 129 (u. hist. misc. l. c.) scheint zu anticipiren oder zu übertreiben oder die Nothwendigkeiten des Krieges zu übersehen, wenn er bei der Belagerung Roms durch Vitigis sagt: ecclesiae et corpora sanctorum martyrum exterminatae sunt a Gothis; wir wissen, daß die Gothen den S. Peter u. A. schonten; s. Binius bei Mansi. IX. p. 5.

4) Proc. III. 20.

5) Die Thatsache ist wohl richtig, aber in der ganzen Erzählung derselben bei Gregor. dial. II. 14. 15 (vgl. Neander II. S. 372) ist der Legendens Styl unverkennbar — (das erhellt auch schon daraus, daß von Totila noch eine zweite Versuchung katholischer Wunderthäter erzählt wird, l. c. III. 5; er wurde zum Typus eines grausamen, geistreichen, aber immer beschämten Zweiflers; vgl. III. 6, wo er das rothe Gesicht des Bischofs von Narnia gottloserweise aus „assiduae potationis consuetudine“ abzuleiten wagt, aber bald widerlegt wird. Daß Totila den Bischof von Populonia den Bären vorgeworfen, ist sehr unwahrscheinlich, obwohl derselbe eingestandenemassen durch Vergung byzantinischer Truppen den Tod verdient hatte 11; auch andre seiner Grausamkeiten sind vielleicht übertrieben: so gegen den Bischof von Perugia 13; weitere gothische Grausamkeiten, immer nur gegen Priester unter Totila 18; sehr bezeichnend ist auch die erdichtete Legende von Theoderichs Umstimmung (durch seinen Sturz vom Pferde) für St. Hilarus vita H. Boll. 15. May (May III.) p. 474; [übrigens ein interessanter Conflict des Königsbaues am Bedese mit der Cella des Heiligen]) — und so manche Einzelheit nur aus diesem Styl heraus erfunden; (richtig Balbo I. S. 233). Stylvoll ist des Heiligen Prophezeiung an Totila: „multa mala fecisti, multa mala facis, jam ali-

8. Repräsentationshoheit. („Gesandtschaftsrecht“).

Der König allein hat das Recht den Staat nach Außen zu vertreten; er allein entscheidet über Krieg und Frieden und Bünd-

quando ab iniquitate conquiesce; equidem Romam ingressurus, mare transiturus, novem annos regnans, decimo morieris“; hist. misc. l. c. läßt erst von jener Mahnung an eine Sinnesänderung des bisher „grausamen“ Totila eintreten: wie Prokop beweist, unrichtigermassen. Darauf geht auch Paul. Diac. hist. Langob. I. 26.

„Saeve tyranne, tuae frustrantur retia fraudis,
Frena capis vitae, saeve tyranne tuae“;

und

„rector vafer deprenderis
inique possessor fugis“;

aber Benedict sagt doch voraus, daß dieser König Rom nicht, wie man fürchtete, zerstören werde. l. c. 15. Ein ungenannter Kritiker der I. u. II. A. in den histor. polit. Blättern (1862) hat vorwurfsvoll gefragt, woher ich denn wisse, daß Pabst Silverius durch Uebergabe Roms einen Eid gebrochen, gerade hier fehle die sonst nie versäumte Quellenangabe. Es ist das nicht richtig: denn ich habe S. 209 bis 212 wiederholt auf Prokop h. G. I. 11 bis 14 verwiesen; indessen trage ich jenem besondern Wunsch entsprechend die Worte der Stelle nach: Proc. I. 11. Vitigis ermahnte wiederholt Silverius, den Bischof der Stadt, und Senat und Volk von Rom unter Erinnerung an die Regierung Theoderichs, sich gegen die Gothen treu und wohlgesinnt zu verhalten, und ließ sich hierüber von ihnen die furchtbarsten Eide schwören“ und I. 14: „die Römer aber hielten es für besser in die Stadt das Heer des Kaisers aufzunehmen. Am Meisten jedoch bewog sie hierzu Silverius, der Bischof dieser Stadt“; sie schickten ihm die Einladung bis nach Neapel entgegen; (über die legendenhaften Bischöfe Sibonius und Jbdo in der Schweiz zur Zeit Theoderichs s. Gelpke I. S. 261).

Ganz irrig ist die Darstellung dieser Verhältnisse von Staat und Kirche bei Damberger I. S. 69 f. Dieß Werk, dem nicht die Kritik allein fehlt, wimmelt von Irrthümern, Entstellungen und Erfindungen: ich stelle, um die weitere Ignoranz zu rechtfertigen, Einiges hier zusammen: S. 69. Theoderich bespricht sich bei seinem Schiedspruch mit „ehrwürdigen Bischöfen“, kommt zur palmaris nach Rom S. 71, der Pabst beruft das Concil und muß sich „gleichsam“ rechtfertigen S. 72, Cassiodor wird mit Liberius verwechselt, unter Hormisdas „lastet die Herrschaft des Arianers immer schwerer auf der Kirche“ 106, S. 115 wird eine Correspondenz zwischen Theoderich und dem Kaiser rein erfunden, Triguilla und Guntigast sind die Ankläger des Boëthius, Theobahad ist Amalasuinthens Gemahl S. 133, der „Vorschlag“ des Pabstes Felix durch Theoderich ist „einem scharfen Befehl nicht unähnlich“, das Simoniegesetz erfolgt auf Bitten des Pabstes, die Gothen sind „Schulente“, Bischof Datius war von den Gothen „zuerst“ getränkt; das Lächerlichste aber ist S. 131 die Verwechslung des Hilberich mit Gibamund und die auf diese Verwechslung gebaute Darstellung. Die mit unverantwortlicher Flüchtigkeit benutzten Quellen werden auf's Willkürlichste von vorher eingenommenem Standpunkt ausgelegt und jeder Einfall der Parteilichkeit wird als quellenmäßige Thatsache hingestellt.

nitz, er schickt und empfängt Gesandte¹⁾, er bestimmt alle Verhältnisse des Reichs zu andern Staaten.

Wir haben bereits erörtert²⁾, aus welchen Gründen dieß Recht vor andern seit der Auflösung der urgermanischen Zustände von der Mitwirkung, ja ursprünglichen Alleinentscheidung der Volksversammlung gelöst und vom König allein geübt werden mußte, und ebenso haben wir bereits die Belege und die Gründe der Erscheinung angegeben, daß die Amaler dieß Recht viel unumschränkter übten als die fünf ihnen folgenden Wahlkönige, bei welchen die Mitwirkung des Adels (der Heerführer) und des Volkes (des Heeres) bei den Beschlüssen über Krieg, Bündniß und Frieden wieder viel mehr nöthig geworden.

Wir vervollständigen jene Darstellung hier nur noch durch einige Züge. Theoderich erwägt bei sich allein die Politik der Nachbarstaaten³⁾; er allein entscheidet über Krieg, Frieden⁴⁾ und Bündniß, freilich „zum allgemeinen Wohl“, aber dessen Forderungen beurtheilt eben er allein, ohne das Volk oder den Senat zu fragen, und Regenten wie Amalafuntha, Theodahad, Erarich haben wiederholt das Reich für ihren Privatvortheil verrathen und verkauft.

Vitigis dagegen läßt nicht nur seinen Feldzugsplan, auch die Gestaltung der Verhältnisse zu den Franken und die Abtretung gothischen Reichslands⁵⁾ an dieselben wiederholt durch Volk und Adel gutheißen: er holt ihre Zustimmung ein⁶⁾. Auch die Verhandlungen mit Belisar während der Belagerung Roms gehen nicht vom König allein aus, sondern von der Gesamtheit der Barbaren⁷⁾;

1) Die Bemerkungen Theodahads (Proc. I. c. I. 7) über Beschränkungen der Unverletzlichkeit von Gesandten sind natürlich weder römisches (Rein I. c.) noch gothisches Völkerrecht, sondern Redensarten.

2) A. I. S. 213. II. S. 107; Köpfe S. 169 und jetzt auch Roth Feudal. 23.

3) Var. I. 30; f. A. II. S. 134.

4) Oben S. 61 und A. II. S. 133 f. Athalarich allein kündigt den Vandalen die Freundschaft IX. 2; doch wird hier die Stimmung der Gothen wenigstens mit erwähnt.

5) Interessant wäre, wenn in Proc. b. G. I. 3 (vgl. Vand. II. 5) eine Bestreitung des Rechts Theoderichs, gothisch Reichsland abzutreten, vorläge; aber der (verdorrene) Text und der Zusammenhang machen diesen Sinn der Stelle sehr zweifelhaft. Sie fehlt bei Schröder I.

6) A. II. S. 209. 211; vgl. Köpfe S. 201. 204; überall kann ich ihm aber nicht beipflichten; ich muß ihm und von Sybel S. 208 gegenüber auf meine genaue Analyse des Sprachgebrauchs von Prokop verweisen. A. II. S. 265.

7) Proc. II. 6. βάρβαροι - ἐπεμψαν.

begleichen berathen König und Volk¹⁾ die spätern Verhandlungen mit den Langobarden, den Franken und den Persern²⁾. Ebenso entscheidet Vitigis erst nach langer Berathung mit den „Hervorragendsten“ die Verwerfung neuer fränkischer Anträge und Anknüpfung von Verhandlungen mit Belisar³⁾. Wir haben schon bemerkt, daß dieser Abel später sogar, auf eigne Faust, über den König hinweg, dem Belisar die Krone des Abendlandes bietet und Vitigis selbst wagt nicht zu widerstehen⁴⁾.

Die weitere Verhandlung findet statt mit dem König und dem Abel⁵⁾. Belisar soll ihm und den Spitzen der Gothen schwören⁶⁾. Auch Ildibad verhandelt mit Belisar nur, nach Zustimmung Aller⁷⁾. Und Erarich holt die Zustimmung Aller zu seinen Friedensbedingungen ein⁸⁾. Nicht zu verkennen ist, daß Totila wieder selbständiger die äußere Politik, namentlich die Verhandlungen mit den Byzantinern, leitet⁹⁾: sein Glück, sein Glanz, sein Talent und seine größere Macht erklären das¹⁰⁾. Auch der gewaltige Teja handelt allein¹¹⁾: nach seinem Fall sendet das Volkshcer Adlige zum Abschluß der Capitulation an Marses¹²⁾.

Das völkerrechtliche Verhältniß des Gothenstaats zu Byzanz

1) I. c. 22.

2) I. c. Οὐτίγισ δὲ καὶ οἱ ἐκ τῶν αὐτῶν Γότθοι . . . ἐν βουλῇ ἐποιεῦντο καὶ αὐτοῖς πολλὰ βουλευσαμένοις . . . ἔδοξεν . . . γινῶμαι οὖν πολλοὶ πρὸς τῶν ἐς τὴν βουλὴν ξυγιόντων ἐλέγοντο . . . ἐν αἷς καὶ τόσῃ ἐς τὸν λόγον ἦλθεν . . . τοῦτο Οὐτίγι τὸ αὐτῶ ἤρεσκε καὶ Γότθοις τοῖς ἄλλοις.

3) II. 28. Οὐτίγισ δὲ ἐκ τῶν Γότθων τοῖς ἀρίστοις πολλὰ κοινολογησάμενος.

4) I. c. 29. ἐν σφισιν οὖν αὐτοῖς βουλευσάμενοι εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν κ. τ. λ. ὃν δὴ αἰσθόμενος ὁ Οὐτίγισ ἔδωκε τὸ καὶ Γότθοις ὡς βέλτιστα βουλευσάσθαι εἰπὼν Βελισαρίῳ καὶ αὐτὸς λάθρα παρήγει ἐς τὴν βασιλείαν ἵνα, οὐδένα γὰρ οἱ ἐμποδῶν στήσασθαι; die Uebersetzung Vitigis quamvis timeret ist also falsch.

5) I. c. παρὰ τὸ Οὐτίγιν καὶ Γότθων τοὺς δοκίμους . . . τῶν ἐπιτηθείων τινος ἐπεμψεν.

6) I. c. Οὐτίγιτι καὶ Γότθων τοῖς ἀρχουσι.

7) ἀπαντας ξυγαλέσας I. c. X. 30.

8) III. Γότθους ἀπαντας ξυγαλέσας βουλὴν προῦθετο.

9) Obwohl es sonst (s. unt. u. Proc. III. 24. 25) an Regungen der Volkshfreiheit auch gegen ihn nicht fehlt.

10) Bei seinen Vorschlägen und Entscheidungen erwähnt Prokop die Befragung von Volk und Abel nicht, das ist nicht bloßer Zufall; man sollte das besonders erwarten in III. 21. 22. IV. 24. 29.

11) IV. 34.

12) IV. 35. οἱ βάρβαροι πέμψαντες τῶν λογίων τινος.

haben wir bereits¹⁾ dahin festgestellt, daß die Zusammengehörigkeit desselben mit Byzanz anerkannt wurde — sie beide bilden zusammen die *respublica romana* im Gegensatz zu den Barbaren — eine wahre Ueberordnung des Kaisers von Theoderich jedoch nicht²⁾: auch über die Italiener herrscht er zu eigenem Recht³⁾, nicht, wie ursprünglich wohl die Meinung war⁴⁾, in Vertretung des Kaisers. Seine amalischen Nachfolger rufen dann wohl die *tuitio, protectio* des Kaisers an⁵⁾, aber eine feste, juristische Gestalt gewinnt dieß so wenig, als früher das von Theoderich beanspruchte, aber nur moralische und thatsächliche Protectorat über die befreundeten Germanenstämme⁶⁾.

1) N. II. S. 133. 160; vgl. auch Köpfe S. 182; unser völlig unabhängiges Zusammentreffen in manchen wichtigsten Fragen, meist gegen von Glöden und von Sybel, ist gewiß eine Bestätigung unserer Ergebnisse.

2) Wie z. B. Gibbon c. 39; Balbo I. S. 55; La Farina I. p. 60, der Kritiker in Heibelb. Jahrb. von 1811 nach Jord. de regn. succ.: *ac si proprio iam clienti*; vgl. Gregorov. I. S. 251; besser Boecler S. 12; Hegel I. S. 103; Abel S. 3; Giannone I. S. 194; Aschbach S. 163; Mansi VIII. l. c.; sehr bezeichnend schreibt Anastasius an den Senat: *excelsus rex, cui regendi vos potestas atque sollicitudo commissa est*; darin soll liegen *a nobis commissa*, aber dieß zu sagen wagt man doch nicht und der Senat in seiner Antwort spricht von (zwei) *regna*; charakteristisch stellen die „gesta Theoderici regis“ bei Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit IV. und VII. p. 14, p. 354, das Verhältniß Theoderichs zu Byzanz und dem Senat dar: die Römer bitten den Kaiser, Odoakar durch Theoderich stürzen zu lassen und später bittet der Senat den Kaiser, Theoderich zu ermorden. — (Alle andern Züge der bedeutend später entstandenen ober richtiger gelehrt fabricirten *gesta* sind unverwendbar); es blieb ein frommer Wunsch, was Priscian. de laud. Anastasii imp. diesem zurief: ed. Dindorf Bonn 1829, p. 525: „*utraque Roma tibi nam spero pareat uni*“.

3) *Regnum Italiae*; *Ῥωμαίων τε καὶ Ἰταλιωτῶν ἄρχων ἀπάντων*. Proc. b. G. I. 1.

4) Daß aber Byzanz nachträglich rechtsförmlich, wenn auch nicht auf-
nichtig das Gothenreich anerkannte, haben wir (N. II. S. 168. 216, s. die Haupt-
stelle Agath. I. 6) bewiesen; die Meisten, Sartor. S. 261, Köpfe S. 162 verwech-
seln Rechtsform und Gesinnung in der byzantinischen Anerkennung; der erstern
fehlte nichts; Ballmanns Darstellung II. S. 371 hat keinen juristischen Gedanken; das
Rechte schon b. Mascou II. S. 66; Fabeln über d. Rugier Friedrich b. Filiasi V. p. 184.

5) Vgl. Jord. c. 59. *Athalaricus tam suam adolescentiam quam matris
viduitatem Orientis principi commendavit*; (vgl. Proc. b. G. I. 3); deshalb
sind sic. c. 60 des Kaisers *suscepti* und von ihm zu rächen; Anast. p. 129; re-
ginam Justiniano *commendatam*; de regn. succ. p. 240; hist. misc. p. 104.

6) N. II. S. 134. 143; Gibbon c. 39; Waitz II. S. 63; Leo Vorles. I.
S. 331; du Roure II. S. 88 überschätzt die Abhängigkeit. Es bleibt bei dem Sa-
gen: *amici nostri, conjuratae nobis gentis* (durch Eide bestärkte Freundschafts-

Gesandte empfangen und schickten die Gothenkönige in großer Häufigkeit, wie Cassiodor¹⁾ und Prokop zeigen; dieselben pflegen nach alter Sitte Ehrengeschenke zwischen den Königen auszutauschen²⁾. Die Gesandten erhalten, außer den von ihnen zu überreichenden Legimationschreiben, mündliche³⁾ Instructionen, welche die Hauptsache ihrer Sendung enthalten⁴⁾. Man setzte unter Theoderich, der

verträge), qui ad eum spectare, per eum sperare (vgl. Roth Ven. S. 165; qui dispositum nostrum sequi videntur). Var. III. 1. 2. 4; gegenüber den Franken wagt auch Jord. c. 58 nur von einem „foedus“ zu sprechen; aut amicitia aut subjectio; Tribut wurde höchstens (selbstverständlich auch von im Reich ange siedelten Alamannen, mehr besagt Agath. I. 6 nicht), von den Gepiden, von den Westgoten (Proc. I. c. I. 12) nur die hergebrachten Steuern erhoben. (Bei dieser Gelegenheit kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Pallmann IV. S. 59 vermöge seiner undeutlichen Schreibart oder vermöge großer Flüchtigkeit den Schein eines groben Irrthums auf A. II. S. 6 wirft; ich sage daselbst, Prokop irrt jedenfalls in der Behauptung, daß die Germanen unterworfenen Völkern keinen Zins aufzulegen pflegten und dieß von Seite der Heruler eine übermüthige Ausnahme sei. Pallmann sagt nun: „Auch Dahn bezweifelt den Prokop'schen Bericht in einigen Beziehungen. Wenn er aber die in ihm mitgetheilte Zinspflichtigkeit der Langobarden ungermanisch nennt, so ist das schlechterdings unrichtig“ (folgt ein Citat aus Grimm. R. A. S. 299). Hienach muß jeder Leser glauben, ich bestreite die regelmäßige Zinspflichtigkeit von den Germanen unterworfenen Völkern, während ich umgekehrt die prokop'sche Leugnung derselben bestreite; für seine Person kann Pallmann so undeutlich schreiben oder flüchtig lesen als er will, aber nicht wenn es sich um andere Leute handelt); über Heerbannpflichtigkeit der unterworfenen Gepiden oben S. 73; vgl. aber auch Proc. b. G. III. 1. *Ὀυλλας Γήπαις μὲν γένος, ἐς δὲ τὸ τῶν βασιλέως (Ἰλαίρκεδου) δορυφόρων ἀγλωμα ἦκων* (ein Söldner?); auch die *βόρβαροι ἐν Σουαβία*, aus welche Vitigis sein Heer verstärkt, Proc. b. G. I. 16, sind keine Gothen, sondern, so scheint es nach I. c. 15, abhängige Stämme: ob sie aber geworben oder ausgehoben, aufgeboteu werden, erhellt nicht.

1) Var. I. 1. 6. 45. 46. II. 6. III. 1. 2. IV. 1. 2. 3. 47. V. 1. 2. 43. VI. 3. 6. 9. VII. 33. VIII. 12. IX. 1. X. 20—24. 33—35. XI. 1. Ennod. p. 469.

2) I. 45. 46. IV. 12. V. 1. 2. *yicissitudinem muneris pro expensarum vestrorum consideratione tribuentes.*

3) An die Heruler „patrio sermone“ IV. 2. Dieß Eine Quellenwort widerlegt Pallmanns II. S. 99 elf Seiten, in welchen er die „gothische Völkergruppe“ bestreitet; richtig Büdinger I. S. 56; vgl. auch Maßmann in Haupts Zeitschrift I., der mit Recht die Identität der Eigennamen hervorhebt; mundartliche Verschiedenheiten (wie das vandalische „sinhdra armen“) sind dadurch nicht ausgeschlossen über die gothische Sprache der Burgunden Derichsweiler S. 146.

4) I. 1. III. 2. 34. V. 2. 42. 43. VIII 1: sie vor Allen dürfen sich der Reichspost bedienen. IV. 47. VII. 33. V. 5. *legationum utilitas.*

auch gegen Franken und Vandalen sehr von oben herab spricht¹⁾, eine Ehre daren, mehr Gesandte zu empfangen als zu schicken, namentlich gegenüber Byzanz²⁾. Dieß änderte sich freilich sehr unter seinen Nachfolgern: Theodahad und Gubelina buhlen in kriechenden Worten um die Gunst der Kaiserin Theodora³⁾, während Amalafuntha noch dieselbe ignorirt, und Vitigis sucht nach dem Verlust von Rom auch Bischöfe und Große von Byzanz für seine Gesandten und ihre Zwecke zu gewinnen⁴⁾.

Nicht ohne Interesse ist es, die officiellen Anreden und Titelspenden an andre Herrscher zu vergleichen. Der Kaiser heißt princeps⁵⁾, piissime imperator⁶⁾, clementissime principum⁷⁾ und mansuetudo, excellentia, pietas, clementia, serenitas (serenissimus) vestra⁸⁾, Titel, die Theoderich selbst führt⁹⁾.

Obovatar wird, was wohl zu beachten, von den Gothenkönigen nie, wie von Byzanz¹⁰⁾, tyrannus oder sonst mit abgünstigem Beisatz genannt, er heißt der „frühere Herr“ oder sogar rex praecedens¹¹⁾, oder es steht einfach sein Name, ohne rex¹²⁾. Der König der Vandalen heißt nobilitas vestra¹³⁾, der König der Franken excellentia vestra (ebenso die der Thüringer, Heruler und Warden)¹⁴⁾,

1) V. 43. 44.

2) XI. 1. tantis nos legationibus tam raro requisitus ornavit . . . ut italicos dominos erigeret reverentiam eoi culminis inclinavit.

3) X. 20—24.

4) Var. X. 33—35.

5) Ed. §. 24. 43. VIII. 1. X. 33. gloriosissimus X. 10.

6) II. 1. X. 12. 19. 2. 33.

7) I. 1. X. 1. imperator X. 24. 32. 33.

8) Augusta X. 8. 22. 15. 23. 20. 19. 21. 24. 25. 26. 27. 32—35. Mansi VIII. p. 30. VIII. 1. I. 1. X. 1. 2.

9) s. unten „Absolutismus“; unter Theodahad steigern sich die Schmeicheltitel, z. B. princeps triumphalis IX. 20; IX. 19. absolute mirabilis etc.

10) Und von Ennod. p. 451, der den Besiegten am Meisten schmäht 462. 465. Sart. de occ. p. 16; vgl. Pallmann II. S. 171. Nur bei Jord. c. 57. von Theoderich selbst.

11) I. 4.

12) V. 44.

13) II. 16. IV. 38. Cassiodor spricht nur von seiner Dürftigkeit. (A. II. §. V. 41. abjecta tempora, sterilitas) und Habsucht VIII. 17. III. 12. avaritia; vgl. Ennod. l. c.; erst die gotthischen Gesandten in der tendenziösen Rede bei Agath. I. 6. sagen: Ὀβόατρον καθελών, τὸν ἐπηλύτην, τὸν τύραννον.

14) III. 3. 4; aber auch ein Patricius in Byzanz. X. 35.

aber auch *virtus vestra*¹⁾, der Westgothenkönig *fortitudo vestra*²⁾; dieser und Chlodovech sind *fili nostri*³⁾, ein verstorbener Westgothenkönig heißt *praecelsae recordationis*⁴⁾, während der Burgundenkönig mit *fraternitas vestra* angeredet wird⁵⁾.

9. Das Kronerbrecht

der Amaler⁶⁾, die dabei mitwirkende *designatio successoris*⁷⁾ und das Erforderniß der Anerkennung und Huldigung des Volkes, welche nach dem Sturz der Amaler wieder zu volstem Wahlrecht in ursprünglicher Freiheit erstarkt, werden, sofern sie nicht bereits erörtert sind, am besten in die Darstellung des Gesamtcharacters des Königthums verflochten; der römische Absolutismus der Amaler und das germanische Volksthönigthum der spätern Wahlkönige findet in diesen verschiedenen Rechtstiteln des Kronerwerbs den prägnantesten Ausdruck.

1) II. 41.

2) III. 1.

3) III. 24. (unter einander *fratres* III. 4).

4) V. 39.

5) III. 2; III. 3 *frater noster*; die Unterscheidungen bei Sart. S. 263 sind hiemit widerlegt.

6) Röpfe S. 185.

7) Röpfe S. 188.



IV. Gesamtcharacter des Königthums.

I. Romanismus.

Die Untersuchung der einzelnen Rechte des Königthums hat unsern Satz bestätigt, daß die Amaler durch Uebertragung der ihnen über die Romanen zustehenden imperatorischen Rechte¹⁾ auf die Gothen das alte germanische Königthum²⁾ wesentlich veränderten, es romanisirten. Dieses Romanisiren der Aemter, auch in dem zweiten Sinn ihres bewundernden Eingehens auf die vorgefundenen römischen Staatsformen, ist nun noch in einigen Hauptrichtungen darzustellen.

Theoderich nennt die italienische Hälfte seines Reiches selbst die *respublica romana*³⁾. So war es in der That. Der ganze römische Staat in Italien dauerte fort⁴⁾, nur trat an seine Spitze der König statt des Kaisers und neben, vielmehr hinter ihn der gothische Staat. Dieses Fortbestehenlassen des ganzen römischen Staatswesens war eine Folge nicht nur der hohen persönlichen Vorliebe Theoderichs für die antike Kultur, es war in den Dingen gegeben und schwer, fast unmöglich zu vermeiden⁵⁾. Im Auftrag

1) Im Ostgothenstaat ist dieß unzweifelhaft; anders bei den Franken, Roth Ven. S. 108.

2) Dessen Character hat A. I. im Princip festgestellt und die abweichenden Ansichten besprochen: es kann auf dieselben nicht wieder in jedem Einzelreich eingegangen werden; den Grundirrtum (von Phillips I. S. 345 u. A., aber auch noch v. Wtetersheim) des Gefolgschaftsstaats und Gefolgsherrnkönigthums widerlegt der Ostgothenstaat am Bestimmtesten.

3) Var. II. 16.

4) „Dadurch ist es möglich geworden, daß Hollweg Handbuch I. fast jede ältere Einrichtung mit einer entsprechenden Stelle aus Cassiodorus belegen konnte“. v. Glöden S. 42. La Farina I. p. 60.

5) Das verkennt sogar Gibbon c. 39; und in neuester Zeit wieder Helfferich Erbader I. S. 4; vgl. Wilman S. 139; Ozanam S. 56; Le Beau VII. p. 177.

des Kaisers, mit Beihülfe der Römer¹⁾, hatte Theoderich den Odo-
 vatar gestürzt²⁾, konnte er jene Formen antasten, welche selbst
 dieser geschont? Tief eingewurzelt wie die Sprache war das Recht
 der Vorfahren in den Italienern und ohne eine erschöpfende Ver-
 tilgung oder Austreibung derselben, die außer dem Bereich der Mög-
 lichkeit³⁾ lag, ließ sich die Verfassung nicht beseitigen. Für Römer
 und Gothen eine gemeinsame dritte Rechtswelt schaffen, war un-
 möglich: die Verschiedenheit der beiden Nationen und ihres Cultur-
 grades war zu groß und nur vielleicht der Lauf der Jahre, nimmer-
 mehr ein Einzelner in einem Augenblick, hätte sie ausgleichen können:
 ebensowenig ging es an, das gothische Volksleben plötzlich ganz in
 römische Formen zu zwingen und so blieb nur das Eine übrig:
 beide Völker in dem Einen Staat wie in zwei Staaten nebenein-
 ander hergehen zu lassen: ihre Einheit war fast nur die Person
 des Monarchen⁴⁾.

Wir können daher fast in allen Punkten den römischen und
 den gothischen Staat gesondert⁵⁾ betrachten: ja der erstere, reich ent-
 wickelt und ausgebildet, tritt so sehr in den Vordergrund, daß der
 gothische, aus den alten Fugen gekommen und noch nicht ganz in
 neue Formen übergegangen, schon oft⁶⁾ ganz übersehen und als in
 dem römischen aufgegangen, angenommen worden ist.

1) Ennod. p. 465. tecum pars mundi potior.

2) Ennod. p. 455. te orbis dominus ad status sui reparationem Roma
 poscebat; so will Theoderich die Sache von den Römern angesehen wissen: er ist
 romani nominis erectio l. c. p. 482; er ist vom Himmel gesendet, während
 Odovatars Erhebung vom Teufel eingegeben war; vita Epiph. p. 1008. 1010.

3) Auch die anfangs beabsichtigte Entziehung der Freiheit sollte immer nur
 die Anhänger Odovatars treffen, wie Ennod. vita Epiph. l. 1012 deutlich be-
 sagt: ut illis tantum Romanis libertatis jus tribueret, quos partibus ipsius
 fides examinata junxisset; nicht alle Römer, wie man vielfach behauptet..

4) An Val. p. 620. gubernavit duas gentes in uno; (daher wundert sich
 Proc. b. G. l. 1, daß es ihm gelang, die Liebe beider Völker zu gewinnen).
 Vgl. hierüber Enden III. S. 143. Deshalb kann auch ein noch so sehr von dem Geist
 des Königs durchdrungen und dem römischen Adel nahe stehender Gothengraf doch
 nur „beinah“ ein römischer Bürger genannt werden. Var. IV. 16; vgl. du Roure
 l. S. 300; das Richtige schon bei Eichh. J. f. g. R. II. S. 284.

5) Bei An. Val. p. 619 quasi Gothorum Romanorumque regnator geht
 das quasi auf Romanorum, d. h. auf die Verbindung (que); sehr bezeichnend.
 Jord. de regn. succ. p. 240 regnum gentis suae et romani populi princi-
 datum prudenter et pacifice continuit; vgl. La Farina l. p. 60.

6) Z. B. von dem Kritiker in den Heidelb. Jahrb. von 1811 S. 625 und

Dies wurde dadurch befördert, daß unter den Amalern in der langen und blühenden Friedenszeit die Gothen selbst zum Theil auf dieses Romanisiren eingingen¹⁾. Gegen den gewaltigen und glänzenden Theoderich wenigstens findet nur sehr leise Opposition statt, und fast nur da, wo der materiellste Egoismus die alten germanischen Einrichtungen mit ihrem Minimum von staatsbürgerlichen Pflichten erhalten wissen will (S. 141). Aber gegen Amalafuntha und ihr noch hingeebneres Romanisiren regt sich die nationale Opposition schon stärker²⁾, sie stürzt ihren Nachfolger, der, ganz in römische Cultur verloren, ohne alles Gefühl für das Nationale, das Volk verkauft. Und unter den Wahlkönigen ist das Romanisiren schon deshalb viel schwächer, weil fast ihre ganze Thätigkeit in der Heerführerschaft aufging.

Bei Totila, der wieder länger und zum Theil friedlicher regierte, ist zwar die größere Hineigung zu dem römischen Wesen nicht zu verkennen³⁾: aber sie geht doch lange nicht so weit wie bei den Amalern, während sein Nachfolger Teja, der König der Verzweiflung, der lang verhaltenen nationalen⁴⁾ Antipathie ihren starken Ausdruck gibt: er vernichtet, soweit er greift, den auch von Totila noch gehätschelten Senat: sein Königthum ist gleichsam losgeldst

Cartor. S. 260, der immer nur von „Horden“ der Germanen spricht; in anderer Weise von v. Glöden und v. Sybel; auch Hegel I. S. 104 sieht nur die Fortsetzung des weströmischen Staats; s. A. II. S. 125. Dagegen vortrefflich Köpfe S. 161.

1) Vollständig byzantinisirend dachte z. B. Jord. (vgl. Waiz. 3. f. S. II S. 44): man darf dabei seine Verwandtschaft mit den Amalern nicht vergessen und seinen Katholicismus: hat er doch, wie v. Syb. sehr wahrscheinlich gemacht, seine Chronik dem Pabst Vigilius dedicirt; vgl. Schirren p. 91; er ist amalisch-byzantinisch gesinnt, nicht gothisch und sieht deshalb nach Amalafunthens Untergang das Heil in der (zweiten) Heirath Matafunthens mit Germanus: gegen Vitigis, den Gemahl Matafunthens ist er noch schonend: in Totila aber sieht er fast wie Justinian selbst nur den tyrannus; sehr gut hierüber Wattenb. S. 51; vgl. Freudensprung S. 7. 8; Jordan S. 27 legt ihm „deutsche Gesinnung“ bei!

2) Proc. h. G. I. 2. Die Berechtigung derselben wird fast immer verkannt; z. B. Filiasi p. 194; Gianonne I. S. 213. 226; Mur. ad a. 327; Pavir. I. S. 361; Muchar II. S. 7; selbst v. Gibbon c. 41; richtiger Balbo I. S. 10 und Gregorov. I. S. 331. Sigonius p. 432 spricht wenigstens von der Fürstin *nimia potestas*.

3) Anast. v. Vigiliis p. 132: „er lebte mit den Römern wie ein Vater mit seinen Kindern“; er hat zum Quästor den Römer Spinus. Proc. III. 40.

4) Sogar v. Sybel S. 160 muß einräumen, daß „das Bewußtsein eigenartiger Volksthümlichkeit bei den Ostgothen immer lebendig geblieben“.

vom Lande: das Volkstheer und der Schatz allein sind seine Stützen und, nachdem die römische Hälfte von Theoderichs Reich weggefallen, d. h. byzantinisch, feindlich geworden, bleibt nur die gothische allein übrig, bis auch sie unter diesem Heldenkönig einen nicht unwürdigen Untergang findet.

Diese Unterschiede in den Verhältnissen unter Theoderich, unter seinen amalischen und endlich seinen nicht amalischen Nachfolgern, diese Bewegung und Entwicklung hat man verkannt, wenn man den ganzen Gothenstaat von a. 493 bis a. 550 als eine unveränderte politische und staatsrechtliche Einheit betrachtete und darstellte¹⁾.

Es ist der bezeichnendste Ausdruck für die romanisirende Politik Theoderichs, daß er nach der Vernichtung Odoakars seine bisherige gothische Kleidung ablegte und römische Tracht annahm.

Dies sollte nicht bloß den Römern den Anblick eines barbarischen Herrn ersparen, es sollte zeigen, daß er nicht nur König der Gothen sei — seine Herrschaft über diese bedurfte nicht des äußern Symbols und ihre Anhänglichkeit wurde durch jene, obgleich starke Annäherung an die Römer, nicht erschüttert — sondern, wie er sich selbst nennt, auch ein römischer Fürst, d. h. der Nachfolger der weströmischen Kaiser, aber mit dem Königs- statt des Kaiser-titels²⁾.

In diesem Sinne trug er auch den Purpur, wie die römischen Kaiser, die *vestis regia*³⁾, und forderte von Byzanz die übrigen Attribute des westlichen Kaiserthums schon a. 490 nach seinem Sieg an der Abda⁴⁾ zurück, welche Odoakar nicht zu führen und zu tragen gewagt⁵⁾, sondern, bei seinem Versuch der Anlehnung an das Kaiserthum⁶⁾, Zeno überschickt und nicht mehr zurückhalten hatte.

Es war von großer politischer Bedeutung, daß⁷⁾ Anastasius

1) So Gibbon c. 41 und die Meisten; besser der Kritiker in d. Heidelb. Jahrb. von 1811 und Köpfe.

2) Jord. c. 57. „Romanorumque regnator“; vgl. A. II. S. 130; Sart. E. 20. 254 und Köpfe S. 183; doch war die Spannung mit Byzanz nicht erst „von Honorius und Valentinian geerbt“ l. c.

3) An. Val. p. 619. Var. I. 2.

4) l. c.

5) Wie Cass. Chron. ad a. 476 sehr geflissentlich hervorhebt.

6) A. II. S. 39; Pallmann de interitu p. 28.

7) Nach langem Zögern (s. Abel S. 9). Zeno starb April a. 491; und erst a. 498 schickte Anastasius die Kleinodien. Das „Zenone consulto“ bei Jord.

sie wirklich an Theoderich herausgab: denn es enthielt dieß, nachdem der anfängliche Verdruß über die Annahme des italischen Königstitels¹⁾ verwunden war (weil man sich eben zu einem ernstlichen Krieg gegen Theoderich zu schwach fühlte), die feierlichste Anerkennung jener Succession in die imperatorischen Rechte über die Römer²⁾. Und es war für Theoderich überaus wichtig, gerade den Römern gegenüber diese Anerkennung von Seite des Kaisers zur Schau tragen zu können³⁾.

c. 57 bedeutet also nur die Bitte, nicht die Gewährung; hist. misc. p. 100 sagt anticipirend: Zeno Italiam per pragmaticam tribuens sacri velaminis dono confirmavit; ihr folgt Rubeus p. 118; irrig Giannone I. S. 193.

1) Anon. Vales facta pace cum imperatore per Festum de praesumptione regni (hierüber A. II. S. 161 und Köpfe S. 180 f.; Luben III. S. 49 u. S. 57 widerspricht sich; vgl. auch Böcler S. 13; Baron. u. Murat. ann. ad a. 493. 498. An. Val. p. 620. Gothi sibi confirmaverunt Theodoricum regem non expectantes jussionem novi principis) omnia ornamenta palatii quae Odochar Constantinopolim transmiserat remittit; Proc. b. G. II. 7. ἀποδιδόναι τὴν γῆν τῷ κυρῷ οὐδαμῇ ἔγωω.

2) Das verkennt Köpfe S. 182; richtig Balbo I. S. 51; Phillips I. S. 345. 477; du Roure I. S. 408; anders Bower S. 121.

3) Worin diese insignia bestanden, ist schwer zu sagen: neben Trachtstücken (vestis regia An. Val. I. c., sie allein nimmt an Friedl. S. 24) ist auch an Geräth des Palastes zu denken. Anon. Vales. p. 622. omnia ornamenta palatii; ganz ungenügend Pavir. I. S. 96; Balbo I. S. 48 sagt: le corone, le gioie e gli altri arredi del palazzo imperiale; vgl. du Roure I. S. 263; Hurter II. S. 70; Jord. c. 57 (nach Oloß) tertioque anno ingressus Italiam, Zenone imperatore consulto, privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens, insigne regii amictus quasi jam Gothorum Romanorumque regnator assumit. Dieß erklärt sich folgendermaßen: die Ablegung der gothischen Tracht ist zugleich Ablegung einer „Privaten“ = Tracht, denn der germanische König „zeichnet sich in Tracht und Kleidung wenig von den übrigen Freien des Volkes aus“, Grimm N. A. S. 239 (sehr wenig bei Klemm S. 208; über den höchst zweifelhaften Goldblech-Hauptschmuck S. 207). Isidor sagt in chron. Gothor. von dem Westgothen Leovigild: „er zuerst (a. 580) saß mit königlichem Gewand angethan auf dem Thron, denn vor ihm hatten die Könige Tracht und Sitz mit dem Volke gemein“; und wie sehr waren doch die Westgothenkönige romanisirt und absolut geworden; vgl. N. A. S. 241: „außer dem Haarschmuck ist von andern Insignien der Könige in ältester Zeit kaum die Rede von keiner Krone; (nur etwa Stab (Klemm I. c.), Speer, Fahne); Ennod. p. 461 spricht nur von glänzender Waffentrüstung in der Schlacht; Proc. nennt einmal die Heerfahne βάνδος; der Fahnenstange ist mit einem goldenen Armring (vgl. Wadernagel in Haupts J. IX. S. 540) an des Bannerträgers Arm geheftet und die Erbeutung dieses Armrings wird als schwere Schmach empfunden und mit höchster Anstrengung abgewehrt; ich erinnere, daß ein Held, Dietrich von Bern, Wlilbeber, in der Bilkinas. c. 109 (ich

Es ist begreiflich, daß dem Romanisirten Theoderichs seine Germanen vor Allem darin folgen¹⁾, daß sie wie er das schöne Südländ als ihre Heimat ansehen: es war dem so lange unstät wandernden und von aller Noth der Heimatlosigkeit bedrängten Volke theuer, ja wie unentbehrlich geworden: immer und immer wieder, nicht nur im Unglück, selbst im besten Glück, unter Totila, suchen sie²⁾ vom Kaiser die Erlaubniß nach, im Lande bleiben zu dürfen, unter den schwersten Bedingungen: sie wollen sich mit dem Lande nördlich vom Po begnügen, alle Inseln und das ganze Festland südlich vom Po an Byzanz abtreten: (da blieb nur ein schmales Gebiet, da die Franken im Westen die Seealpen und ihr Vorland abgerißen, —

muß nach B. Grimm Helensf. S. 30 citiren in Ermanglung des Originals) einen goldenen Armring trägt; (daß der Löwe Theoderichs „Schild- und Wappenzeichen“ gewesen; Lerich in Jahrb. d. Ver. d. Alterth. Fr. im Rheinl. I. S. 32 möchte schwer zu beweisen sein! er folgt den späten Sagen Rasmann II. S. 425; B. Grimm S. 143). Theoderich legte also die gothische private Tracht, jetzt schon, nach Obovafars Fall, a. 493, ab und gewiß jetzt schon Purpur (den er bisher gewiß nicht getragen) an, wenn er auch die übrigen Insignien des „regii amictus“ erst später vom Kaiser erhielt, A. II. S. 163; welsch' große Bedeutung seinem Purpur beigelegt wird, erhellt mehr noch als aus Var. I. 2 aus Ennod. p. 486; auch Vitigis und Ildibad tragen den Purpur, Proc. I. 29. II. 30. Totila trug eine Krone mit Edelsteinen, hist. misc. p. 108; ferner calciamenta, an denen man den König erkannte (purpurne), und seine vestes regales heißen purpurei Greg. I. c.; dem spatarius, der diese Abzeichen angelegt, ruft St. Benedict zu: pone, fili, pone hoc quod portas, non est tuum! seit a. 493 unterscheiden sich die Könige (auch die Königin, Proc. III. 1) scharf von der Tracht der andern Gothen, s. die wichtige Stelle des Agath. I. 20 A. II. S. 242: man legte größtes Gewicht hierauf; wenn aber einzelne Gothen sich in Tracht und Sitten romanisirten (vgl. Proc. I. 2, die drei Erzieher Athalarichs), so fehlt es auch nicht an Beispielen, daß Römer die barbarische Weise, die βαρβαρικά διατήματα Agath. I. 20, annahmen, — in Byzanz war das herrschende Mode — und in Italien sagt Ennod. de Joviniano, qui, cum haberet barbam gothicam, lacerna vestitus processit: carm. II. 57:

barbaricam faciem romanos sumere cultus
 miror et in modico distinctas corpore gentes.
 59 nobilibus tollis genium, male compte, lacernis,
 discordes miscens inimico foedere proles.

1) Merkwürdig ist, daß ein Gothe neben seinem gothischen noch den ungothischen, in Italien geläufigen Namen Andreas führt, Marini Nr. 86; aus vielen Stellen Prokops erhellt, daß die Gothen ziemlich regelmäßig Latein verstanden und sprachen, z. B. II. 1. Die Vornehmeren gewiß; Dolmetscher werden kaum (I. 18?) bedurft.

2) A. II. S. 158.

man sieht hieraus am allerdeutlichsten, wie dünn die gothische Bevölkerung über das ursprüngliche Gebiet des Reichs muß gesät gewesen sein, wenn sie jetzt, freilich nach sehr großem Menschenverluste, auf dem fünften Theil desselben Unterkunft finden kann); auch auf die volle Unabhängigkeit verzichten sie. Erst nach den gewaltigen Katastrophen von Taginas und vom Vesuv zeigt sich eine andre Gesinnung, welche die Freiheit dem Lande vorzieht und um keinen Preis von der Herrschaft des Kaisers wissen will.

Theoderich nennt Italien das Vaterland der Gothen¹⁾ und die Herrlichkeit Roms ist nie mit größerer Bewunderung gepriesen geworden, als von diesem Barbarenkönig, mittelst der Beredsamkeit freilich eines „der letzten Römer“²⁾.

1) I. 21; eine schöne Ausführung dieses italischen Patriotismus; vgl. über Italien noch VIII. 4. I. 8. II. 12. III. 41. 42. 51. IV. 36 und namentlich noch die ideale, der Wirklichkeit freilich wenig entsprechende Auffassung des Verhältnisses der Gothen zu Italien in Cassiodors Brief, der „Roma“ bei Justinian um Frieden für Theodahad bitten läßt. XI.

2) I. 5. quid jam de Roma debemus dicere, quam fas est ab ipsis liberis plus amari. IV. 6. nulli sit ingrata Roma, *quas dici non potest aliena*; illa eloquentiae fecunda mater, illa virtutum omnium latissimum templum. I. 44. nunquam majori damno periclitati sunt mores, quam cum gravitas romana culpatur . . . pudor est degenerasse de prioribus; Rom correct behandeln ist der höchste Ruhm, III. 11; mehr kann Niemand geehrt werden, als wem man Rom vertraut, VI. 4. Rom ist die Welt: Rom besitzt Alles l. c., und hat seinesgleichen nicht auf Erden, X. 18; über die Herrlichkeit Roms vgl. noch X. 18. IV. 17. gloriosum opus est servienti, unde romana civitas probatur ornari, dum tantum quis apud nos proficit, quantum prodesse urbi proprio labore constiterit, I. 25; keines unserer Gebote soll so eifrig befolgt werden, als das für Rom ergeht, I. 25; vgl. noch VII. 7. 9. 15. 17. 36. 25. 39. 6. VIII. 1. IX. 17. 19. 21. X. 12. XI. 5. V. 27. 32. 39. 42. 45. 46. II. 1. 2. 3. 34. III. 5. 11. 16. 31. IV. 51. 23. 43. 28. V. 35. VI. 45; dort haben die divitiae generales und labor mundi Wunder geschaffen, VII. 13; fast wörtlich so Propkop, Dahn S. 121. III. 21. ubi respici possit tanta moenium pulchritudo? piaculi genus est, absentem sibi Romam diutius facere, qui in ea possunt constitutis laribus habitare. (habitatio tam clara) 29. Roma, quae principaliter ore mundi laudatur. 30. Immer wacht in uns die Sorge für die Stadt Rom. Was ist unsrer Arbeit würdiger als die Wiederherstellung dieser Stadt, die den Schmuck unsres Reiches enthält. Sogar ihre cloacae sind splendidae und staunenswerther als anderer Städte Prachtbauten. Daran kann man, Du einziges Rom, Deine Größe ermessen: welche Stadt kann mit Deinen Höhen wetteifern, wenn Deine untersten Tiefen ohne Gleichen sind? 53. nihil desiderabile putetur fuisse, quod sub nobis non potuerit romana civitas continere. IV. 29. cura reverentiae romanae; über die Sorge für die Bauten in Rom IV. 30 und oben S. 171.

Da der Amaler sich als Nachfolger der weströmischen Kaiser¹⁾ betrachtet, nennt er sich geradezu einen römischen Herrscher (*romanus princeps*), und wenn neue Provinzen sich ihm anschließen, heißt es: sie haben Rom gesucht²⁾, und von einem Italiener, der aus der Fremde in's Gothenreich zurückkehrt, sagt er: er hat sein Vaterland wieder im römischen Reich gefunden³⁾. Sein Reich ist das *regnum Italiae*⁴⁾.

Am Meisten wird die Zusammengehörigkeit dieses Reiches zu Byzanz begreiflicherweise betont gegenüber den Romanen⁵⁾ — den Gothen gegenüber redet man eine ganz andre, das besondere gothische Nationalband, das den Volkstönig und sein Volk verknüpft, anerkennende Sprache — und dem Kaiser selbst; an Anastasius⁶⁾ schreibt Theoderich: „Uns vereint die ehrfurchtvolle Liebe zur Stadt Rom, von der wir beide, durch Einen Namen verknüpft (*princeps romanus* und *βασιλεύς Ῥωμαίων*) uns nicht trennen können. Zwischen unsern beiden Staaten, welche unter den frühern Herrschern immer Einen Körper gebildet haben, darf keine Zwietracht dauern. In der gesammten römischen Welt (d. h. in unsern beiden Reichern) herrsche nur ein Wollen und Denken“⁷⁾. Obwohl Ravenna Fest-

1) Vgl. hierüber A. II. S. 125. 139; ganz oberflächlich wieder Neumann S. 150; er zieht schon nach Italien zwar als *rex gentium*, aber zugleich als *consul romanus*. Jord. de regn. suic. p. 240.

2) III. 16. *talem te judicem provincia fessa recipiat, qualem romanum principem transmisisse cognoscat . . nihil tale sentiat, quale patiebatur cum Romam quaerebat* (d. h. vermiste, entbehrte), vgl. III. 17. *libenter parandum est romanas consuetudini, cui estis post longa tempora restituti*; so spricht er zu den Burgunden und Franken entrißnen südgallischen Provincialen; *propagator nominis Romani* (in Pannonien und Gallien) nennt ihn die Inschrift von Iatracina, und Ennod. ep. IX. 23 sagt von jenen Landschaften: *ut (Liberius) Gallis, quibus civilitatem post multos annorum circulos intulisti, quos ante te non contigit saporem de romana libertate gustare ad Italiam tuam et poscentibus nobis et tenentibus (l. tendentibus) illis reducaris*.

3) *Ad romanum repatriavit imperium* III. 18. I. 43. II. 1 *Roma te colligit ad ubera sua*; ebenso Ennod p. 155. 476. 478. *latiare imperium, romana regna*.

4) II. 41.

5) Sehr gut hierüber Köpfe S. 164; richtig auch Pavir. I. S. 67. *comune si fosse, il certo si è, che i Goti in questa impresa si valsero del nome romano*; s. Sigon. p. 381.

6) Viel zu früh, in's Jahr 490, setzen diesen Brief Baron. u. Pagi ad h. a.

7) I. 1. *romanus orbis, Italia* III. 52. X. 21. *romana regna*; vgl. Köpfe S. 183. A. II. S. 125. 164.

benz, hat doch die Stadt Rom noch große Wichtigkeit, größere fast als unter den letzten Kaisern¹⁾; sie war eben der Schwerpunkt der römischen Nationalität in diesem Doppelstaat und überwog fast den Barbaren und sein palatium²⁾. Rom heißt noch immer das Haupt der Welt³⁾. Die gute Laune ihrer Bevölkerung sucht der König gerne durch Sorge für die römischen Bauten⁴⁾ und selbst gegen seine Neigung⁵⁾ durch die Circusspiele⁶⁾ und durch reichliche Nahrung⁷⁾ zu erhalten: es ist das alte panem et circenses!

„Theurer ist uns die frohe Stimmung und Zufriedenheit der Bevölkerung Roms⁸⁾ als jede Fülle köstlichsten Metalls“⁹⁾. Die

1) Proc. III. 37.

2) Eine Huldigung für das Römerthum enthält daher sein mit so großer Pracht und Gebliffentlichkeit in Scene gesetzter Besuch in Rom a. 500, bei dem er Senat und Volk in einer Rede die Wahrung aller römischen Institutionen, die volle Gleichstellung mit den Gothen verhiß. Diese Verheißungen wurden auf ehernen Tafeln öffentlich aufgestellt; Boëthius hielt ihm eine Lobrede. Der Senat vertirte ihm eine vergoldete Statue, die Spiele, welche der König gab, dauerten viele Tage und der ganze Aufenthalt sechs Monate; damals setzte er für Rom jene jährliche Getraidespendung aus, welche Justinian fortzahlte (Sanctio pragm. §. 22) und die erwähnten Baugelber (Cass. Chron. vgl. Anon. Vales. p. 622. Chron. Cassiod. p. 651. Isidori l. c. vita s. Fulgentii A. A. S. Jan. I. p. 32—45 (15. Jan.) fuit autem tunc in urbe maximum gaudium. Theoderici regis praesentia romani senatus et populi laetificante conventus . . in loco, qui palma aurea dicitur, memorato Theoderico rege concionem faciente . . romanae curiae nobilitatem decus ordinemque distinctis decoratum gradibus; auch die Sage feiert diesen Besuch (oben S. 90), der allerdings von typischer Bedeutung war; Biener I. p. 265 datirt erst von da ab des Königs wahre Herrschaft; vgl. Boecler p. 14, Sigonius p. 395, Muratori ann. ad. h. a., Gibbon. c. 39, Mascou II. S. 64, Hurter II. S. 68, Balbo I. p. 63, du Roure I. p. 423, Gregorov. I. S. 277.

3) IX. 17. caput mundi; auch sacra urbs II. 2; urbs eximia I. 32, daher auch schlechthin urbs II. 7. IV. 30; romanae arces II. 34; sacra moenia, Roma cana III. 11; semper felix VI. 1; V. 4 opinio romanae urbis, d. h. der Ruhm, Beamter in Rom zu sein.

4) Oben S. 170.

5) I. 20. pars minima curarum publicarum principem de spectaculis loqui, tamen pro amore reipublicae romanae non pigebit und die auffallend starke Mißbilligung der Modeleidenschaft, V. 42.

6) s. oben S. 167.

7) V. 35; s. oben S. 162; Gibbon c. 39; du Roure I. S. 427; Wilman S. 140; Boecler S. 25; Mascou II. S. 64; Gregorov. I. S. 295; den Senat gewinnt die affabilitas, die plebs die annonae; Cass. Chron. p. 657; welche Wichtigkeit man dem Zurf im Circus beimaß, zeigt Proc. I. 6.

8) IX. 17. nominis Romae dignitas apud nos gratissima.

9) VI. 18; vgl. IX. 7.

Bürger Roms haben mit Recht vor allen Andern viel voraus¹⁾. „Der allgemeine Wunsch ist, daß Rom sich freue, dann freut sich die Welt; nichts ist geringfügig, was Rom erfreut: die Neigung jener Stadt ist unvergleichlicher Ruhm²⁾; mehr als für den ganzen übrigen Staat beschäftigt³⁾ uns die Sorge für Rom“⁴⁾.

Ein Beamter hatte zu Anfang von Athalarichs Regierung eine Anzahl von Römern in langer Haft gehalten⁵⁾. Dieß hat in der Stadt allgemein finstre Stimmung hervorgerufen, die um so drückender lastete, als gerade die Zeit eines kirchlichen Freudenfestes nahte⁶⁾. Der König beeilt sich, jene Härte abzustellen und durch ausdrückliche Entschuldigung und gute Verheißungen die Bevölkerung umzustimmen⁷⁾.

Offen wird bekannt: „Sogar der König wünscht die gute Meinung Roms zu haben“⁸⁾, und wo Cassiodor in eigenem Namen spricht, weiß er die „Quiriten“⁹⁾ nicht genug mit allem Lobe¹⁰⁾ ruhiger Gesetzmäßigkeit zu überhäufen, welches sie doch, nach Zeugniß seiner eignen Erlasse, nicht eben ganz verdienten¹¹⁾.

1) VII. 7; die plebs romulea XII. 11 ist eine plebs nobilis, VI. 4.

2) VI. 18.

3) IX. 21. ut est de vobis cura nostra sollicita.

4) III. 31; daß solche Uebertreibungen gesagt wurden, ist immerhin etwas; vgl. Proc. b. G. I. 20; Procop. b. G. I. 20. Ῥωμαίους . . οὐδὲ θεοδώραχος ἐν βίῳ τροφῆς τε καὶ ἄλλως ἐλευθέρῳ ἐξέτριψεν.

5) Aus politischem Argwohn, vielleicht im Zusammenhang mit der Gährung kurz vor Theoderichs Tode.

6) Weihnachten a. 526 oder Ostern a. 527.

7) Var. IX. 17. Nefas est (Romanis) . . . longam sustinere tristitiam . . . exultatio civitatis illius generalitatis votum est, dum necesse est laetari reliqua, si mundi caput gaudere proveniat . . . revocentur nunc ad laetitiam pristinam Romani nec nobis credant placere posse, nisi qui eos eligant modesta aequalitate tractare. nam si quid inique vel acerbe hactenus pertulerunt, non credant a nostra mansuetudine negligendum, qui nec nobis otia damus, ut illi segura pace ac tranquilla laetitia perfruantur. cito sentiant, quia nos amare non possumus, quos illi pro suis excessibus horrerunt. Der Schluß enthält deutlich eine Desavouirung des harten Beamten.

8) VI. 18.

9) VI. 18. XII. 11. populus romanus VIII. 2. IX. 14. 15. X. 14.

10) XII. 5. 11. XI. 39. 5. III. 13. 16. 23. 24. 38. IV. 47. 43. VI. 18. VII. 3. I. 20. 21. 31.

11) XII. 11; die Stelle ist höchst bezeichnend für einen also damals schon hervorstechenden liebenswürdigen und schlimmen Characterzug des niedern Volkes in Italien, er ist das älteste Zeugniß für das dolce far niente und die frohe Bedürf-

Der Hauptvertreter dieser romanisirenden Richtung der Regierung¹⁾ war nun Cassiodor, selbst einer der letzten hervorragenden Träger griechisch-römischer Bildung²⁾: aus seinen Erlassen vornehmlich schöpfen wir unsere Kenntniß von dem Rechts- und Staatsleben im Gothenreich. Dabei muß man sich zwar bewußt bleiben, daß, obwohl im Namen des Königs, doch eigentlich der gelehrte Römer spricht³⁾. Andererseits aber steht fest, daß der Minister den König nichts reden lassen durfte, was dieser nicht billigte, und daß, wenn die Sprache dieser Erlasse auf Cassiodors Rechnung kömmt, doch ihr Inhalt und ihre Tendenz dem Willen und Gedanken des Königs entstammen. Und da Cassiodor nach Theoderichs Tod unter dessen Nachfolgern fast noch entscheidenderen Einfluß auf die Staatsleitung⁴⁾ übte, so dürfen wir die Schreiben aus dieser Zeit eher

nüßlosigkeit der Arbeitshen; turba, quae vivit quieta, populus, qui nesciatur, nisi cum locus est; clamor sine seditione, quibus sola contentio, est paupertatem fugere et divitias non amare: *nesciunt esse lucripetas nec aliqua se negotiationis* (so ist statt des sinnlosen negationis zu lesen) *calliditate discernunt. vivunt fortuna mediocrum et conscientia* (d. h. Gefühl, Zufriedenheit) *divitum*; Cochlaeus hat ein eigenes cap. (VII.) „de benēficientia et studio Theoderici ergo urbem Romam“; diese wegen Unkritik ganz unbrauchbare Schrift hat nur dadurch Interesse, daß sie die wechselnden Ansichten der Autoren von a. 1200—1500 über Theoderich und sein Reich mittheilt.

1) Und gewiß auch eine Hauptstütze der Toleranz und Ehrerbietung gegen den Katholicismus; über sein Verhältniß zu den Päbsten und St. Benedict s. St. Marthe und Schröckh. XVI. S. 141.

2) Vgl. Bähr I. S. 602. Unerachtet des wohl begründeten Tabels seiner historischen Arbeiten bei Mommsen, Chron. S. 560 f.; vergeblich vertheibigt ihn hiegegen St. Marthe S. 361.

3) Deshalb sind nicht alle Worte Cassiodors Gedanken Theoderichs. Einiges von dem Romanisiren der Varen kömmt nicht auf des Königs Rechnung: namentlich scheint die stolze Hochhaltung gothischen Waffenthums in der Wirklichkeit viel stärker als in den Formeln des Römers hervorgetreten zu sein, wie Proc. l. c. l. 2 (auch nach Abzug von der Uebertreibung und rhetorischen Zuspizung dieser Stelle) beweist; vgl. Abel S. 6.

4) (du Roure II. S. 244 stellt die Ministerien seit Athalarich zusammen); nur soviel ist richtig an den Uebertreibungen Naudets, (daß Cassiodor durch völlige Umkehr des Systems Theoderichs, durch absolute Bevorzugung der Römer und Katholiken den Untergang des Gothenreiches vorbereitet habe), daß von Amalasintha bis Theodahad die romanisirende Richtung Cassiodors sehr fühlbar wurde und die nationale Opposition der Gothen herausforderte; ich kenne das (sehr unkritische) Buch nur nach der Anzeige seines siegreichen und schonenden Mitbewerbers bei der Preisaufgabe der französischen Akademie von 1808, Sartorius, in den gött. gel. Anz. von 1811 S. 1106; Naudet erklärt das Romanisiren Theoderichs

noch mehr denn weniger als Ausdruck des Regierungswillens fassen¹⁾).

Wenn daher so oft in den *Varien* die Weisheit der altrömischen Staatseinrichtungen gepriesen, die römische Vorzeit als Muster aufgestellt wird²⁾, so ist das zwar der Form und zum Theil auch

als bloße Heuchelei; er macht aus ihm einen Tyrannen-Character im Styl von *Liberius*; der Titel des Buches ist: *histoire de l'établissement, des progrès et de la décadence des Gothes en Italie par J. Naudet Par. 1811.* Sart. hat ihn hinreichend widerlegt; vgl. auch die Krit. in den *Heidelb. Jahrb.* v. 1811.

1) Sein Austritt aus dem Staatsdienst unter *Vitigis* hat (unter *Andrem*) gewiß auch den Grund, daß nach dem allgemeinen Uebergang der Italiener zu *Byzanz* das gothische Reich, wie er es gedacht, nicht mehr bestand: (diese politischen Gründe ignorirt *St. Marthe* p. 210); es gehörte viel dazu, nach *Amalathens* Mord noch *Theodahad* zu dienen (vgl. *Schlosser* II. S. 18); aber er trat nicht wie die meisten seiner Freunde gegen das Volk *Theoderichs* auf; er ging in das von ihm gegründete Kloster zu *Equilacium* und entzog sich so jeder Parteilichkeit, die ihm schon seit Ausbruch des Krieges unerträglich geworden sein mußte; zu spät sehen seinem Austritt *Schröckh* XVI. S. 130, *Balbo* I. S. 236 (richtig *Wattenb.* S. 46); sein jüngstes Schreiben X. 32 fällt in die Zeit der Verhandlungen des *Vitigis* mit dem Kaiser, nach dem Verlust von *Rom* (s. den Beweis *A. II.* S. 218) a. 538, wahrscheinlich trat er zurück, sowie diese gescheitert; *J. Grimm* über *Jorn.* S. 16; über das nahe Verhältniß *Cassiodors* zu den *Amalern* *Var.* IX. 24; vgl. *A. II.* S. 135; über die drei *Cassiodore* gegen *Quat.* l. c. *Rabeus* p. 121 *Manso*; *Hurter* II. S. 143 verwechselt Großvater, Vater und Sohn; eine kritische Ausgabe der *Varien* und eine Darstellung der Bildung, Gesinnung und Politik *Cassiodors* wäre eine verdienstvolle Arbeit *St. Marthe* *vie de Cassiodore* Par. 1695 ist ohne alle Kritik und Methode; treffliche Andeutungen bei *Rommseu*; man sehe S. 650 f., wie sehr *Cassiodor* gothisirte, d. h. in seiner für den *Edam* *Theoderichs* (nicht für diesen selbst, *St. Marthe* l. c., oder auf dessen Befehl, wie *Bähr* II. S. 108, *Schröckh* XVI. S. 131), gearbeiteten *Chronik* aus seiner Quelle (*Prosper*) alles den *Gotthen* Nachtheilige entfernte und sie namentlich als ausnahmslos mild gegen die *Römer* darstellte: z. B. ad a. 420. (ubi clementer victoria usi sunt) 491. a. 500. 502. 514. 518. 519. Die *Chronik* z. B. ad a. 500 trägt ganz die Tendenz der *Varien*; weitere Cit. über *Cass.* bei *Wattenb.* l. c. und *Botthast* s. h. v. über *Cassiodors* Verdienste s. *Schröckh* XVI. S. 130; *Boëthius* kann man an politischem Einfluß nicht mit ihm vergleichen, wie die meisten Aelteren thun; *Cassiodors* politischer Standpunct gegen *Gotthen* und *Byzanz* ist sehr verschieden von dem des *Jordanes* (ob. S. 256); dieß ist bei den Aufstellungen v. *Syb de font.* (vgl. dazu *Waiz* in *Gött. gel. Anz.* v. 1839 N. 78) nicht zu übersehen.

2) Vgl. über die *antiquitas* *A. II.* S. 129. *Var.* I. 6. II. 18. 19. 26. 28. 39. III. 29. 33. 39. IV. 10. 19. 33. 35. 51. VI. 6. 7. VII. 2. 7. 9. 10. 41. XI. 8. *priscarum legum reverenda auctoritas* II. 13. *provida decrevit antiquitas* VII. 10. VI. 21. IV. 33. IX. 28. *prisca auctoritas* VII. 20. 41. 47.

der Sache nach aus der Persönlichkeit des gelehrten Römers herausgesprochen: aber dieser hätte dem König nicht solche Worte in den Mund legen können, wenn nicht dessen eigenster Wille und eigenste That die Schonung und Verehrung für das Römerthum fortwährend-dargestellt hätten¹⁾.

Deßhalb werden solche Männer bevorzugt, welche im Gegensatz zur Neuzeit altrömische Zucht und Sitte bewahren²⁾. Man verlangt von den Beamten antiquorum instituta und entzieht ihnen dem entsprechend auch keines der alten Amtsrechte³⁾. Sogar die alten römischen Palastwachen behielt der König bei⁴⁾ und spricht offen seinen Zweck aus, daß er, der immer die Normen der Alten beachtet⁵⁾, die durch die letzten Umwälzungen erschütterten Staatsverhältnisse auf den vorigen Stand, d. h. die normale römische Verfassung zurückführen will⁶⁾. „Denn wir freuen uns der Einrichtungen des Alterthums und gerne befolgen wir die hergebrachten Normen“⁷⁾.

Und hier wird auch der letzte Grund dieses romanisirenden

VIII. 19. IX. 2. antiquitas moderatrix VII. 10. reverenda V. 5. VII. 41. justa II. 28. curiosa 40. beneficialis 39. cana III. 33. VI. 13. antiqua solennitas IV. 20. jura VI. 4. consuetudo 9. legum statuta IV. 33. vetustas II. 4. VI. 23. inventa vetustatis obstupenda praeconia rerum ordinatarum divalibus sanctionibus (divalia statuta II. 27. IV. 28. 32. sind die alten Kaiser Gesetze); non licet negare quod te cognoscis sub antiquitate largiri IV. 12. III. 39. sequi convenit vetustatem quae suo quodam privilegio velut debita quae donantur exposcit. Die alten römischen Gesetze machen neue gesetzgeberische Thätigkeit überflüssig. XI. 8.

1) Bezeichnend ist die häufige Cumulirung: et prisca legum et nostrae jussionis auctoritas, VII. 46. XI. 7; vgl. namentlich IV. 35, wo einem Römer die in integrum restitutio erbeten wird: quod jura tribuerunt nostra quoque beneficia largiantur; es ist immerhin ein beneficium, daß der Gotthenkönig den Römern gewährt, was das römische Recht aufstellt. Doch heißt das Institut auch im römischen Recht beneficium und der König hält sich genau an alle Voraussetzungen der sacratissimae leges, und nur si nihil est quod jure contra referatur soll auch unsere Gewalt, nostra quoque auctoritas, das Petium gewähren.

2) A. II. C. 136. Var. IX. 23. X. 6. II. 32. priscae confidentiae virum miramur.

3) VI. 15. I. 43.

4) Oben C. 67. Var. I. 10. Proc. arc. c.

5) IV. 42.

6) Var. III. 31. ad statum pristinum cuncta revocare studemus.

7) l. c. II. 4.

Conservatismus ausgesprochen: es ist die Fernhaltung aller Gewalt, die Abwehr alles Unrechts durch die starke Ordnung des römischen Staatswesens: „wo man vernünftige Schranken einhält, gibt es keinen Uebergriff der Gewalt in das Recht“. Charakteristisch für Theoderichs Ansicht von germanischem und römischem Staatswesen ist, daß er, während bei Erhaltung vorgefundener römischer Einrichtungen ihre ersprießliche Vernünftigkeit immer stillschweigend als selbstverständlich vorausgesetzt wird, bei Erhaltung einer Anordnung des Westgothen-Königs Alarich II. ausdrücklich den Vorbehalt macht: „die Bestimmung eines frühern Königs, von der jedoch feststeht, daß sie vernünftig getroffen sei, wollen wir nicht verletzt wissen. Was durch ein billigenwerthes Gebot geordnet ist, soll gelten. Denn warum ältere Normen erschüttern, wenn nichts daran auszufügen ist?“¹⁾

Ganz anders von seinen römischen Vorgängern: „Die Ehrwürdigkeit der frühern Herrscher wird durch das Beispiel sogar unsrer Verehrung bewiesen“ und aus Achtung für seinen Willen fordert er von den Gothen Befolgung der alten Kaisergesetze²⁾. Im Anfang hatten es auch die Herrscher in Byzanz nicht an Ermahnungen fehlen lassen, welche dem Gothenkönig „den Senat, die Gesetze der Kaiser und alle Glieder Italiens“ empfahlen³⁾. Demgemäß fordert, wie Trajan, der König seinen Quästor auf, nöthigenfalls auch gegen ihn zu sprechen nach dem alten Recht: „Einem guten Fürsten darf man im Interesse der Gerechtigkeit widersprechen, tyrannische Wildheit ist es, von allen Satzungen nichts hören wollen. Unsere Gesetze sollen ein Echo der Decrete der Alten sein, denn soviel finden sie Lob, als sie an das Alterthum gemahnen“⁴⁾.

1) Var. IV. 17.

2) IV. 33; etwas anders X. 7.

3) I. 1.

4) VIII. 13. Ueber dieses Bestreben, die römischen Traditionen zu conserviren, s. noch VII. 22. VIII. 16. 22. X. 6. 7. IV. 26. 38. 42. V. 39. VI. 14. 23; über die hergebrachten privilegia I. 12. 22. II. 28. III. 39. VI. 9. 14. 18. 22. VII. 4. 8. VIII. 16; die *priscae sanctionis* VII. 24. *constituta divalia* II. 28. *vetera* Ed. §. 54. die *consuetudines* VII. 2 (*priscae* IV. 25. 21. 20. *longae* VIII. 24. *antiquae* V. 5. VI. 9. *antiqua institutio* Ed. §. 105. *pristinæ* V. 38.) IV. 13. V. 23. *antiquorum jura* X. 7. *prudentia, auctoritas majorum* VII. 8. *sit (quaestor) imitator prudentissimus antiquorum* VI. 5. *regulae veteres* IV. 42 (jede auch noch so fern liegende Gelegenheit wird ergriffen von Erneuerung altrömischer Herrlichkeit zu sprechen; der König läßt Getraide aus Spanien nach Rom bringen; da heißt es: *ut sub nobis felicior Roma recu-*

Den consequenten Abschluß findet dieses-Romanistren in der ganz besondern Ehrerbietung, mit welcher der Senat in Wort und That behandelt wird¹⁾: der Senat, dieser glänzende Gipfel der römischen Hälfte des Reichs, dessen Fortbestand am Klarsten den Fortbestand des römischen Staatswesens darstellte²⁾. Die Verleihung der höheren Aemter: Patriciat, Consulat, Praefectur wird dem Senat jedesmal mit großen Lobeserhebungen desselben angezeigt: diese und andere Würdenträger treten selbst in den Senat ein³⁾. „Diese Ehre für den Candidaten, die auch den Senat erfreut (d. h. seine Vermehrung durch würdige Glieder), gereicht zugleich dem König zum Ruhme“⁴⁾. Durch diese Ernennungen belohnt der König treue

peret antiquum vectigal. Athalarich beruft VIII. 3 sich bei seinem Huldeid auf das Beispiel Trajans; cordi nobis est, universos ordines (d. h. die altrömischen Rangclassen) locis suis continere VI. 25. V. 5. quod sanxit reverenda antiquitas — antiquae consuetudinis cautelam non volumus remove V. 5; ganz verkehrt über die Brauchbarkeit der Varien für das Streben Theoderichs Neumann S. 144: der König habe deren Romanistren als eine unschädliche Thorheit an einem sonst höchst brauchbaren Diener belächelt; (die Polemik dieses Aufsatzes, der z. B. sagt S. 146: wahrscheinlich kannten die Gothen in früheren Zeiten keine Könige und der Adel der Gothen war diesen von den Römern beigelegt, wie unser Wohlgeboren, (!) gegen den immer gediegenen Manso, ist sehr leicht); auch Gibbon. c. 39 unterschätzt den Werth der Varien als Quellen; vgl. über deren kritische Benützung A. II. S. 135.

1) I. 13. 14. 15. 21. 22. 23. 30. 31. 32. 36. 19. 27. 32. II. 13. 24. III. 31. 39. 5. 6. 11. 12. 3. 24. 33. 21. IV. 4. 25. 22. 42. V. 4. 21. 22. 41. VI. 12. 4. 6. 14. 5. 20. XI. 5. 13. 1. XII. 19. X. 19. 11. 14. 15. 17. 19. VIII. 1. IX. 2. 7. 21. 22. 25; vgl. Ennod. p. 468 u. f. Briefe passim., Hurter II. S. 73, Gregorov. I. S. 276, Cochl. c. VIII. „de gratia et honorificentia Th. regis erga senatum romanum“. Boecler p. 22. Biener I. p. 265.

2) Dem Senat (Cass. Chron. ad. h. a. senatum ~~sum~~ mira affabilitate tractans); daher verspricht ihm Theoderich bei seiner Romfahrt a. 500 die Wahrung aller römischen Ueberlieferungen, den Senat empfiehlt ihm der Kaiser, hist. misc. p. 100. Var. I. 1 und er seinen Gothen. Jord. c. 59. vgl. Proc. I. 6.

3) I. 4. I. 43. Hurter II. S. 76 übersieht dieß, vgl. Ruhn I. S. 178.

4) Ein Gedanke, der immer wiederkehrt. I. 43 scitis . . , nostrum esse gaudium culmina dignitatum. scitis vobis proficere, quod nobis contigerit in fascium honore praestare, quid enim de vobis aestimemus agnoscitis, quando viris longo labore compertis hoc certe in praemium damus, ut vestri corporis mereantur esse participes. III. 12. cupimus, ut perpetuis honoribus fulgeatis; quia quicquid de vobis fama loquitur, nostris institutionibus applicatur. nam cum omnia celsa mereamini, nostram invidiam tangit, si quid vobis fortasse defuerit. I. 44. caritatem vestri praecipuam nos habere ex ipsa cura potestis agnoscere etc. Der Senat ist eine der ganzen Menschheit ehrwürdige Versammlung, I. 42. III. 11, der Gesetzgeber der Welt,

Anhänger und beherrscht zugleich¹⁾ den Senat, was freilich unter schmeichelnden Worten verborgen wird²⁾.

Aber die also geehrte Körperschaft soll auch dem gesammten übrigen Volk, über das sie sich hoch erhebt³⁾, in gehöriger gesetz- und rechtliebender Gesinnung (*civilitas*) ein Muster geben⁴⁾, und wenn die Senatoren sich der Besteuerung⁵⁾ entziehen und die Last auf die Armen wälzen wollen, wird ihnen das als ihres Standes unwürdig, in ernstest Worten verwiesen⁶⁾, während bei patriotischer Freigebigkeit⁷⁾ eines Senators ausgerufen wird: „was ist so echt senatorisch, als für die allgemeine Wohlfahrt arbeiten?“⁸⁾.

VI. 4; die Senatoren sind die *primarii mundi l. c.*, jeder Vergleich mit dem Senat gewährt höchsten Glanz.

1) Deshalb soll Theodahad auf dieß Recht verzichten. Proc. l. c. l. 6.

2) I. 13. Was die Menschheit an Blüthen besitzt, soll den Senat schmücken; wie die Burg die Zierde der Stadt, ist der Senat der Schmutz der andern Stände; er heißt sonst in der Anrede noch *patres XII. 5*, *patres conscripti I. 4*, *ordo amplissimus X. 19*. I. 32. 41. IX. 16. *principes civitatis Boëth. I. 4*; und Theoderich nennt ihn in seinem *praeceptum*, Mansi VIII. l. c., *domitor orbis, reparator libertatis, sacer III. 33. 24. 28. 29*, I. 41 *praecipua vestri ordinis cura . . . examinare cogit admittendos . . . honor senatus, quem non solum volumus augeri numero civium, sed ornari maxime luce meritorum. recipiat (statt des verkehrten rejiciat) alius ordo mediocres, senatus respuit eximie non probatos; senatus reverendissimus, II. 25.*

3) Der *senatus* und die *turba vaga populorum* sind sehr weit getrennt, III. 5; (vgl. Proc. l. 8 ähnlich von Neapel, und Dahn, Protok. S. 140). Der Senat ist die *nobilis turba III. 11*; die *loquacitas popularis* soll sich auch bei der Circusfreiheit des höhnen oder schmähen (verwünschenden) Zurschs gegen Senatoren enthalten. I. 27. *praesumptionis hujus habenda discretio est. teneatur ad culpam, quisquis reverendissimo senatori transeunti injuriam protervus inflixit, si male optavit, dum bene loqui debuit; aber eben wegen ihrer hohen Ueberordnung sollen diese Herren auch nicht zu empfindlich sein: mores graves in spectaculis quis requirat? ad circum nesciunt convenire Catones. quicquid illic gaudenti populo dicetur, injuria non putatur: locus est qui defendit excessum.*

4) *b. h. praedicari moribus romanis, VIII. 11.*

5) Ueber die Grundsteuerpflichtigkeit der Senatoren und die Art der Erhebung s. Kuhn I. S. 219 (der übrigens Cassiodors schlagende Beweisstellen hier nicht beachtet hat), mit Recht gegen Burdhardt, Zeit Constantins S. 453.

6) II. 24. IV. 4. sie sind ja *parentes publici de clementia nominati*.

7) Ueber den enormen Reichthum dieser Familien s. oben S. 31 Schloffer B. G. II. S. 10 und Kuhn I. S. 217; (man berechnet die Jahresrente der ersten Häuser auf 53 Centner Goldes); er floß größtentheils aus den *canones* ihrer *conductores*: daher die kluge Maßregel Totilas III. 6, s. Dahn, Prot. S. 402; aber auch der gothische Adel war sehr reich; vgl. über Uraia Proc. b. G. III. 1.

8) V. II. 31.

Aus den senatorischen Geschlechtern gingen nun zwar regelmäßig die Männer hervor, welche die höheren Staatsämter und die senatorische Würde selbst erlangten¹⁾. Doch immer nur durch den Willen des Königs und neben den aus diesen „senatorischen Familien“ hervorgegangenen Senatoren²⁾ standen auch solche Männer, welche der König unerachtet geringerer Abkunft um ihrer persönlichen Verdienste, und zwar oft auch wegen gelehrter Bildung und juristisch-rhetorischer Auszeichnung, zu Senatoren ernannte³⁾. Dieß absolute Ernennungsrecht des Königs ist juristisch das Wichtigste

1) Diese besondere Bevorzugung der alten Senatsgeschlechter und des Königs Auffassung ihrer Stellung wird besonders klar durch Var. III. 6, s. oben S. 31 f., *delectat peregrini germinis viros gremio libertatis inserere . . . sed multo nobis probatur acceptius, quoties dignitatibus reddimus, qui de ipsa Curiae claritate nascuntur. quia non sunt de vobis examina nostra sollicita, dum praejudicata bona transfunditis, qui merita cum luce praestatis. origo ipsa jam gloria est, laus nobilitati connascitur, idem vobis est dignitatis quod vitae principium. senatus enim honor amplissimus nobiscum (l. vobiscum) gignitur, ad quem vix maturis aetatibus pervenitur; auf das Urtheil des Senats wird höchstes Gewicht gelegt: Var. III. 11. *quas divitias aestimas aptiores, quam in oculis senatus preciosam gerere puritatem et ante ipsum libertatis gremium nullis vitiis esse captivum?* Männer aus solchen Familien befördert der König, ohne sie persönlich zu kennen, auf den Ruf ihres Hauses und ihres Verdienstes hin. Var. IX. 23. *quid de vobis judicemus expendite, cum ad summarum culmina dignitatum germinis vestri viros, quos nunquam vidimus, eligamus, non fastidio negligentiae, sed honorabili praesumptione naturae: ad examen veniant quae putantur incerta.**

2) s. oben S. 34.

3) Natürlich weiß Cassiodor auch über diese Fälle, wie oben über die Regel, schöne Dinge zu sagen. Var. III. 33. *gratum nobis est, vota vestra circa sacri ordinis augmenta proficere. laetamur, tales viros eligere, qui senatoria mereantur luce radiare, ut laude conspicuis deferatur gratia dignitatis. curia namque disciplinis veterum patet nec ei judicari potest extraneus (es bedarf also der Entschuldigung), qui honorum artium est alumnus. Armentarius und Superbus werden wegen ihrer Auszeichnung als Redner und Advocaten zu referendarii curiae ernannt. Der König fürchtet, die erblichen hochabligen Senatoren werden sie nicht als ihresgleichen anerkennen; deshalb sagt er: *nam quid dignius, si et senatorio vestitur togata professio?* Wissenschaft meint er, ist das Höchste, höher sogar als Geburt: *gloriosa est denique scientia literarum: quia, quod primum est in homine, mores purgat.* Nicht ohne Feinheit ist die leise Andeutung, die gewandten Redner würden auch etwaige Gegner zu gewinnen wissen: *ducantur ergo ad penetralia libertatis laudati merito suo, ornati iudicio nostro, habituri sine dubio gratissimum senatum, — (gerade das war zweifelhaft —) quorum ars est facere de irato benevolum, de suspecto placatum, de austero mitem,**

und politisch das Maßgebende in dem ganzen Verhältniß von König und Senat.

Auch abgesehen von der Amtercarrière werden diese senatorischen Familien (*germen senatorium, venerandum examen senatorii ordinis* Var. IV. 42) besonders der königlichen Huld gewürdigt¹⁾. „Sogar mir, dem Könige, ist der Senat ehrwürdig“ — eine Wendung, bezeichnend für die Stellung des absoluten Monarchen zu dieser in den Formen geschonten Aristokratie²⁾.

de adversante propitium. quid ergo patribus imponere non possit, qui flectere animum judicantis evaluit? Die Worte Cassiodors verrathen manchmal gegen ihren Willen die Gedanken, welche sie verbergen sollen. Nur eine höfliche Phrase ist es, daß der vom König ernannte nachträglich vobis mittitur *approbandus* und ipse magis traditur *examine*, *cujus sententia noscitur prolata pensari*, Var. V. 22; denn dieß „examen“ ist ohne Wirkung; über die Ernennung der Senatoren mit Rücksicht auf die Wünsche des Collegiums. Var. I. 41. *haec enim praecipientes nil imminuimus sacro ordini de solita auctoritate judicii. quando major est gloria dignitatis, spectare sententiam procerum post regale iudicium: ornatus ipsorum est, si, quae solent illi deligere, nos jubemus, et si, quod ab illis quotidie petitur, nos magno opere postulamus.* Es ist mehr als nur rhetorische Sprachweise, es ist politische Absicht, daß sich bei dieser (mittelbaren) Ernennung von Senatoren ein Gedanke stets wiederholt, der dieß Recht des Königs als mit der Freiheit der Curie vereinbar zeigen soll. Var. V. 41. *licet candidatos vobis frequenter genuerit munificentia principalis et fecunda indulgentia nostra vobis altera sit natura, habetis nunc profecto virum, quem et nos elegisse deceat et vos suscepisse conveniat. cui sicut fortunatum fuit a nobis eligi, ita laudabile erit vestro coetui honorum lege sociari; vgl. III. 6.* Die Männer, welche zu hohen senatorischen Ämtern befördert wurden, hatte der König zuerst in geringeren Stellungen und längerem Dienst erprobt und gleichsam für den Senat (vorab jedoch für sich), erzogen, ein Verdienst, das ausdrücklich hervorgehoben wird. Var. I. c. *hoc tamen curiae felicias provenit, quod nobis et impolitus tyro militat, illa vero non recipit, nisi qui jam dignus honoribus potuerit inveniri. convenienter ergo ordo vester aestimatur eximius, qui semper est de probatissimis congregatus . . . suscipite itaque collegam, quem palatia nostra longa examinatione probaverunt, qui regis ita intrepidus militavit affatibus, ut iussa nostra saepe nobis expectantibus atque laudantibus explicaret; über die Rechte des Königs und des Senats bei Verleihung der senatorischen Würde vgl. Var. VIII. 19. licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur qui vestris coetibus applicetur, alumnos (senatus) cunctae nobis pariunt aulicae dignitatis; vgl. besonders auch VI. 14; s. über das Geschichtliche Rubn I. S. 176 f. und 205.*

1) Var. IV. 42.

2) Var. IV. 21. *tu, (Rector Decuriarum) tantis tacentibus vox senatus, vide quid dignitatis acceperis, ut inter tot eloquentes viros sis di-*

Auf die geschilderte formell höfliche Behandlung des dem Wesen nach doch völlig abhängigen¹⁾ Senats beschränkt sich unter den Gothenkönigen, wie unter den Kaisern²⁾, der letzte Rest der „römischen Freiheit“, die ausdrücklich als an den Senat geknüpft dargestellt wird³⁾. Zwar behielt der Senat fast alle seine hergebrachten Rechte: z. B. gegenüber der Kirche⁴⁾, die freiwillige⁵⁾ und auch die strafrechtliche Gerichtsbarkeit für gewisse Verbrechen in Rom⁶⁾ und oft übertrug der König ihm auch außerordentliche Judicatur⁷⁾: aber sein politisch wichtigstes Privileg, das Recht, daß über Senatoren nur ein durch das Los bestimmtes Preisgericht urtheilen sollte, war durch die Modification factisch beseitigt, daß statt des Loses der König jetzt die Richter aus dem Senat wählte, in welchen er einführen konnte, wen er wollte⁸⁾. Und jene formelle, schön redende Höflichkeit hielt den König nicht ab, diesen vielgelobten Senat nöthigenfalls der Zuchtgewalt (*disciplina*) eines Gothens, des *comes urbis Arigern*, zu unterwerfen: diesem muß unbedingt gehorcht werden, sonst wird mit Geldstrafe eingeschritten⁹⁾.

cendi primarius, quos etiam nobis profitemur esse reverendos. Was den römischen Namen schmückt, liest man, stammt von euch. II. 24.

1) s. Manso S. 377; überraschend wahr sagt Jord. de regn. succ. p. 240. *ab illo populo quondam romano et senatu jam paene ipso nomine cum virtute sepulto*; das war nicht cassiodorisch. Jord. ist aber, sofern nicht gothisch, byzantinisch, nicht lateinisch gesinnt.

2) Hegel I. S. 67.

3) IX. 231. A. II. S. 182; der Senat ist *gremium libertatis III. 11. penetralia libertatis, aula libertatis VI. 4. VI. 15. aula coelica (I) libertatis V. 21. Gibbon c. 39*; auch in den Provinzialstädten bilden die Curien die *ornatus libertatis*.

4) Oben S. 213; ferner den Patronat über die hohe Schule zu Rom. Var. IX. 21; vgl. Rubin I. S. 96.

5) V. 21.

6) Irrig Rein S. 241.

7) IV. 43; oben S. 96.

8) Hienach ist v. Gibbon S. 9 zu modificiren (Vorstand des Gerichts ist der Stadtpräfect; vgl. Hollweg. Handb. I. S. 7. N. 17—20), der den Arigern ganz übergeht; damit stimmt auch der Proceß des Boëthius I. 4. s. u. Anh. II.

9) IV. 16. *disciplinae se praefati viri romanus ordo restituat*; es bezieht sich der Erlaß wohl nicht auf den Kirchenstreit (oben S. 209), sondern auf die Circuskämpfe (s. oben S. 269), bei denen die Senatoren der schuldigere Theil scheinen (vgl. I. 27): *quoniam nos specialiter injunxisse cognoscite, ut error, qui ab auctoribus suis minime fuerit emendatus, legum districtione resecetur. paratur ergo. etc.*; auch I. 32 wird den Senatoren mit Geldstrafen gedroht.

Es erklärt sich sehr wohl aus der politischen Geschichte, daß wir gerade unter der Regentschaft Amalafunths eine sichtlich zunehmende Anlehnung an den Senat bemerken¹⁾: in diesem römischen Adel fand die noch mehr als Theoderich romanisirende²⁾ und ihrem Volke entfremdete Regierung zugleich ihre Hauptstütze gegen die gothische Nationalpartei: eine amalische Prinzessin wird mit einem Senator Maximus vermählt³⁾ und anderseits tritt Graf Thulun, ein Verschwägerter der Amaler und neben Cassiodor der wichtigste Berather der Regentin, jetzt als Patricius selbst in den Senat ein und berühmt sich, schon unter Theoderich eifrig für die Senatspartei gewirkt zu haben⁴⁾.

1) A. II. S. 182. Gregorov. I. S. 321. St. Marthe p. 113 f.; vgl. schon das Thronbesteigungsmanifest Athalarichs an den Senat VII. 2; und in seinem Briefe an den Kaiser beruft er sich auf das gute Verhältniß seines Vaters und Großvaters zu diesen höchsten römischen Würden. VIII. 1; er sollte zu einem römischen Imperator erzogen werden. Proc. I. 2.

2) Amalafuntha sucht auch die Familie des Boëthius zu versöhnen, Proc. I. c. vergeblich; s. A. II. S. 232.

3) Var. X. 11; vermuthlich derselbe Maximus, den Belisar wegen Verdachts der Conspiration mit den belagernden Gothen aus Rom entfernt. Proc. I. c. I. 25.

4) In VIII. 11 spricht nämlich nicht, wie allgemein angenommen wird, Athalarich, sondern Thulun zum Senat: in VIII. 10 hat bereits Athalarich dem Senat angezeigt, daß er Thulun zum Patricius gemacht und ihn in den Senat eingeführt habe; nun spricht Thulun selbst zum Senat; daß Athalarich nicht spricht, erhellt schon aus den Eingangsworten: sie sind eine Aufforderung dem König zu danken für meinen *provectus*, d. h. Beförderung; man kann auch nicht annehmen, der Erlaß stehe nicht mit VIII. 10 im Zusammenhang, vielmehr habe Theoderich seinen Enkel zum Patricius machen lassen (*provectus meus*): denn der damals 8jährige Athalarich kann doch nicht von sich rühmen, daß sein Rath seinen Großvater gelenkt habe und *in sortus stirpi, regiae*, aufgenommen in das königliche Geschlecht, kann man nicht von einem Sprößling desselben, genau aber von einem Mann nicht königlicher Abkunft sagen, der der Verschwägerung mit den Amalern gewürdigt wird; es ist bezeichnend für die Wichtigkeit dieses Actes, daß Cassiodor, der sonst nur der Könige und seine eignen Schreiben aufbewahrt, auch diese von ihm für Thulun aufgesetzte Erklärung in seine Sammlung aufgenommen hat. In diese Periode fällt auch ein Schreiben Athalarichs, welches das Recht des Königs, den Senat durch Ernennungen zu den höheren Aemtern zu erweitern und zugleich zu lenken abermals entschuldigt. VIII. 19. *licet coetus vester gemino splendore semper viridetur, clarior tamen redditur, quoties augeatur lumine dignitatum . . . praedicari, hinc est, quod vobis aggregare cupimus, quem reperimus ubicunque praecipuum. nam licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur, qui vestris coetibus applicetur;* woher die Senatoren genommen wurden, sagt der nächste Satz: *alumnos omnes*

Unter Theodahad schon trübte sich das Verhältniß der Regierung zum Senat: in der schwülen Zeit vor dem Ausbruch des Krieges, da man von dem zwar völlig romanisirten, aber doch unbeliebten Fürsten sich alles Möglichen versah, waren in Rom Unruhen ausgebrochen, die das gegenseitige Mißtrauen erzeugt hatte¹⁾: der König macht den Senat in ziemlich strenger Sprache dafür verantwortlich: aber noch steht ja immer Cassiodor an der Spitze der Geschäfte, der gewiß dem amplissimus ordo nicht zu nahe tritt: daher auch in dem Tadel ihres Benehmens im einzelnen Fall noch hohes Lob für ihren Stand und seine Aufgaben liegt²⁾.

Am Lehrreichsten für das Verhältniß des Regenten zum Senat ist selbstverständlich die uns erhaltne allgemeine Formel für die Ernennung von Senatoren und senatorischen Beamten: denn in dieser für alle Fälle berechneten Formel ist ja Alles weggelassen, was dem einzelnen concreten Verhältniß angehört, und nur die bei allen Ernennungen maßgebenden Gedanken sind ausgedrückt: da begegnet denn wieder die edle Abstammung, das bewährte Verdienst des Candidaten, die gegenseitige Verherrlichung des Senats und des neuen Mitglieds durch die Aufnahme, neben der senatorischen Geburt das unbedingte Ernennungsrecht, aber zugleich der Wunsch des Königs nach der Billigung des Senats³⁾.

nobis pariunt aulicas dignitates, quaestura autem vere mater senatoris est, quoniam ex prudentia venit. quid enim dignius, quam curiae participem fieri, qui adhaesit consilio principali? sehr charakteristisch ist der Schluß: quapropter, patres conscripti, favete vestro (al. nostro), si collegae manus clementias porrigitis, nos potius sublimatis.

1) f. A. II. S. 196.

2) Var. X. 13. (postquam . . . petitionibus vestris, *quavis essent quaedam reprehensibiles, noster animus obviasset* etc., f. die Stelle A. II. S. 196; zu spät setzt diese Vorfälle Gregorov. I. S. 338); es handelt sich um Befürchtungen, wie sie bei Regierungsveränderung in diesem Staat immer eintraten („primordia principis“) amovete suspiciones ab ordine vestro semper extraneas: non decet senatum corrigi, qui debet alios paterna exhortatione moderari; (Theodahad hatte, so scheint es, eine große Zahl Senatoren zu sich nach Ravenna entboten und diese erblickten, wohl nicht mit Unrecht, in dieser Ehre eine Vergeißelung; deshalb macht sie der König auf die darin liegende Auszeichnung aufmerksam und begünstigt sich um ihrer Befürchtungen willen, nur Einige nöthigen Falls zu sich zu berufen. Dies ist wohl der Zusammenhang der Thatsachen und Gedanken; später sucht der Kaiser den Senat vor der Willkür der Gotenkönige zu schützen. Proc. I. c. I. 6).

3) Var. VI. 14.

Theobahad zwang später den Senat, bei dem Kaiser den Frieden und Schonung für den Amalerthron zu bitten¹⁾. Vitigis nahm, ehe er sich von Rom nach Ravenna zurückzog, einige Senatoren als Geiseln mit und die übrigen nochmals in eidliche Pflicht der Treue, was dieselben nicht im Mindesten abhielt, Belisar auf's Eifrigste nach Rom einzuladen²⁾. Daher rechtfertigen sich nicht nur die schweren Vorwürfe, welche Vitigis und Totila³⁾ gegen die Undankbarkeit des Senats erhoben, wir begreifen auch, weshalb letzterer, nachdem er Rom wieder gewonnen, die Senatoren zuerst mit der härtesten Strafe, mit Verknechtung, bedroht und später a. 547 sie wenigstens⁴⁾ als Geiseln und Gefangne von Rom fort nach Campanien führt⁵⁾. Als er sich später wieder in einen nicht mehr zu entreißenden Besitz Roms gesetzt zu haben glaubt und, den Krieg für so gut wie beendigt haltend, in der Weise Theoderichs friedlich regieren und ganz die alten Staatszustände wie unter jenem König herstellen will, ruft er die Senatoren aus Campanien⁶⁾ wieder nach Rom zurück und läßt sie in ihre alten Functionen wieder eintreten: dieß soll, wie die Circusspiele, aller Welt die Wiederherstellung des römisch-gothischen Doppelstaats bezeugen. Die Kinder derselben behält er aber, unter dem Vorwand seines Hofdienstes, in Wahrheit als Geiseln, bei sich, und als nach Narses' Sieg die Senatoren abermals von den Gothen abfallen, tödtet der ergrimnte Teja die Kinder und Väter, so viele er erreichen kann. Zu diesem extremen Gegentheil des Verhältnisses von König und Senat unter den Amalern, wie es Cassiodor ausgemalt, hatten die Dinge geführt und die Unwahrheit jenes gleißenden Scheines aufgedeckt⁷⁾.

1) A. II. S. 205; der Brief ist erhalten.

2) Proc. I. 11. p. 61.

3) l. c. III. 20.

4) Wie schon a. 536 Vitigis. Proc. l. c.

5) Jord. p. 242.

6) Sofern sie nicht von Johannes befreit oder nach Byzanz entkommen waren; aufgehoben hat Totila den Senat keineswegs; s. Gregorov. I. S. 447 gegen Cartius de senatu romano I. p. 142 und Roger Wilmans S. 141.

7) Die echt römische Auffassung hat Anast. p. 129 misit imperator Belisarius cum exercitu ut liberaret omnem Italiam a captivitate (ex servitio hist. misc. p. 105) Gothorum; daß sich der Senat auch unter den Gothenkönigen als unmittelbar unter dem Kaiser stehend, betrachtete (Wilmans S. 141), ist (juristisch) nicht richtig; daran ändert das „senatus vester“ a. 515 bei Mansi l. c. nichts; senatus noster sagen die Könige viel häufiger; irrig auch Mascou II. S. 63.

2. Absolutismus.

Im engsten Zusammenhang mit dem Romanisiren der amalungischen Regierung steht ihr zweiter Hauptcharacterzug: das in Form und Inhalt gleich entschieden absolutistische Auftreten. Die vorgefundne Herrschergewalt der römischen Imperatoren wurde ganz unverändert über die Italiener ausgeübt und schon die Einheit des Staatsganzen brachte es mit sich, daß diese stärkere Gewalt auch über die gothischen Hälften ausgedehnt wurde¹⁾. Es wurde im Inhalt wenig unterschieden, ob Italiener oder Gothen die Thätigkeit der Regierung beschäftigten, und Cassiodor wendet seine absolutistischen Formen und Formeln ebenfalls ohne Unterscheidung an²⁾.

Den Absolutismus in den materiellen Regierungsrechten haben wir bereits kennen gelernt: denn alle bisher erörterten Hoheitsrechte (Militär- und Gesetzgebungs- und Finanzgewalt, Gerichtsgewalt³⁾, Amtshoheit, Repräsentation, administrative und Kirchenhoheit) übt der König allein und die einst dem germanischen Königthum gesetzten Schranken hemmen ihn nicht mehr: interessant ist es aber, aus der Sprache der Varen zu erfahren, wie klar das Bewußtsein dieser absoluten Gewalt war und wie consequent sie sich in allen Formen ausprägte⁴⁾.

Wie weit entfernt vom alten gothischen Königthum, welches nicht „über das Maß der Freiheit“ hinausging, ist eine Regierung, welche von sich sprechen kann: „Wir sind zwar unfehlbar (in der Wahl würdiger Diener) und unserer Gewalt steht, vermöge der Gnade Gottes, alles frei, was wir wollen. Aber doch richten wir unsern Willen nach Vernunftgründen, auf daß unsere Beschlüsse der allgemeinen Billigung würdig erscheinen“⁵⁾. Der König steht über dem Gesetz⁶⁾, er ist keiner irdischen Gewalt unterthan: er er-

1) A. II. S. 131.

2) Die Ausnahmen von dieser Regel s. o. S. 61.

3) Auf diese beiden beschränkte noch Eichh. 3. f. D. A. II. S. 283 die Rechte der Ostgothenkönige über die Germanen.

4) Zwar sind die einschlägigen Ausdrücke Cassiodors oft nur zunächst rhetorische Phrasen, z. B. VI. 9, aber sie werden doch bei jeder Gelegenheit, die der Regierung der Mühe werth scheint, praktisch verwirklicht.

5) Var. I. 12. *pompa meritorum est regale iudicium, quia nescimus ista, nisi dignis impendere. et quanquam potestati nostrae, deo favente, subiaceat omne, quod volumus, voluntatem tamen nostram de ratione metimur, ut illud magis aestimemus elegisse, quod cunctos dignum est probare.*

6) Var. X. 4. Amalafuntha macht Theodahad zum König, d. h. *voluit eum*

kennt keinen Richter über sich an¹⁾ — ein Satz, welcher gegen die altgermanische Verfassung, wonach auch der König der Volksversammlung verantwortlich ist, schroff verstößt²⁾. Diese von den Amalungen beanspruchte Unverantwortlichkeit wird zwar in ruhigen Zeiten nicht bestritten, aber schon Amalafuntha kann ihren Willen gegen den gothischen Adel nicht mehr behaupten³⁾; und die Volksversammlung zu Regeta erkennt jene Unverantwortlichkeit nicht an, sondern übt ihr altes Recht, einen schuldigen König abzusetzen und zum Tode zu verurtheilen: dieser Vorgang ist nicht als ein revolutionärer aufzufassen⁴⁾, sondern als Uebung eines alten und unverlorenen Rechtes.

Derselbe König, der von diesem Volksgericht verurtheilt wurde, hatte die Unbeschränktheit seiner Herrschergewalt schroffer als alle Vorgänger ausgesprochen, „nur unser eigener Wille, keine von Andern ausgehenden Gesetze zwingen uns. Obgleich wir, kraft der Verleihung Gottes, Alles können, glauben wir doch nur thun zu dürfen, was löblich ist“⁵⁾. Ein Theodahad konnte leicht diese unbeschränkte Macht in selbstischer Habgier ausbeuten. Aber auch der wohlwollende Theoderich thut gerade im Interesse der materiellen Gerechtigkeit Schritte, welche juristisch nicht zu rechtfertigen sind. Ein gewisser Thomas schuldet dem Aerar 1,000 sol. für titulo libellario ihm übertragene Grundstücke. Der Arcarius Johannes, der ihm creditirt hatte, erbietet sich an jenes Statt zu zahlen, wenn man ihm das (zuerst confiscirte) Gesamtvermögen desselben zu Pfand überlasse⁶⁾. Der König streckt nun dem Schuldner einen letzten Termin vor. Habe er bis zu den Septemercalenden nicht bezahlt, so solle sein ganzes Vermögen confiscirt und dem Arcarius Johannes aus-

ipsis legibus anteferre; es ist das imperatorische: princeps legibus solutus; s. Rein S. 181. 229.

1) Var. VI. 4. hac . . . ratione discreti, quod alteri subdi non possumus, qui iudices non habemus.

2) Vgl. die entscheidenden Stellen aus der Hakonar Goda Saga c. 17 und und zumal Frosta þingslag III. 48 bei Wilba S. 989.

3) Proc. b. G. I. 2.

4) Eo z. B. Blinow II. S. 34.

5) Var. X. 16. propria voluntate vincimur, qui alienis conditionibus non tenemur. nam cum, deo praestante, possimus omnia, sola nobis licere credimus laudanda; ebenso ist es nur die clementia des Königs, daß er sich mit seinem ihm nach dem Recht zustehenden Gut des Fiscus begnügt, I. 27; und von seinem Eide: X. 16, Deo debemus ista, non homini.

6) Pignoris capio? Bethm.-Hollw. S. 339.

geantwortet werden, „welcher versprochen hat, dann die Schuld unsrem Fiscus zu bezahlen“. Diese Seltsamkeit hat nun ihre „Gründe“ darin, daß der Arcarius eventuell für die von ihm creditirte Summe hafte, und zweitens darin, daß er des Schuldners — Schwiegersohn sei, so daß jener sein Vermögen doch nur an seinen Erben verliere!

Offenbar hat hier der König in praktischen Billigkeitserwägungen nach Willkür, nicht nach Recht entschieden: denn nach Recht kann der Fiscus sich nur für die Schuld aus dem Vermögen des Schuldners bezahlt machen und sich eventuell für den Rest der Schuld an den Arcarius halten¹⁾.

Die verhängnißvolle Verwechslung staatsrechtlicher Herrschaft über und privatrechtlichen Eigenthums des Monarchen an Land und Leuten ist zwar zunächst nur eine cassiodorische Phrase²⁾, die sogar mit edeln Intentionen in Zusammenhang steht³⁾, und es wird mit diesem extremen Satz des Absolutismus regelmäßig weder gegen Römer noch gegen Gothen Ernst gemacht; aber ausnahmsweise werden allerdings praktische Consequenzen daraus gegen beide gezogen und die Macht hiezu ist immer da.

So werden freie italienische Schiffer zum Ruderdienst auf der Flotte gepreßt⁴⁾, aus Finanzgründen werden die Bürger mit Conventionalstrafen und Bürgenstellung gezwungen, den größten Theil des Jahres in ihren Städten zu verleben⁵⁾, zu Gunsten Einzelner wird der Verjährung ihre Wirkung entzogen⁶⁾, freie possessores müssen bei den Bauten frohnden, Balken herbeischaffen, Schanzen, Lebensmittel an die Reisestraße des Königs liefern, bald mit, bald ohne Entgelt⁷⁾, jede Familie muß ihr Getraide, sofern es das

1) V. 6; an venditio oder cessio honorum (Bethmann-H. S. 328. 340) zu denken, verbietet die vorgängige Confiscation und Anderes; ebensowenig ist es missio in bona; vgl. Bethm.-H. 309 f.

2) „Der Fürst hat kein eignes Privatvermögen, sondern was immer wir mit Gottes Hülfe beherrschen, das erklären wir als uns eingehehörig“. Var. X. 12. domum exceptam non habent principes: sed quidquid auxilio divino regimus, nostrum proprie confitemur.

3) l. c. V. 24 sagt der König, das Recht des Fiscus auf erbloses Gut soll nicht zur Verdrängung wirklicher Erben mißbraucht werden, „denn, was immer der Unterthan rechtmäßig besitzt, ist noch mehr als Fiscalgut unser eigen“. V. 24.

4) Var. V. 16; oben S. 53.

5) Var. VIII. 31; oben S. 153.

6) III. 18; oben S. 91.

7) Oben S. Var. I. 17. V. 38. XII. 17. 18; vgl. die höchst bezeichnende

eigne Bedürfnis übersteigt, zum Einkaufspreis an die Bedürftigen ablassen¹⁾. Und wenn in dieser Sorge für die Volksernährung die Polizei die stärksten und häufigsten Eingriffe in Eigenthum und Freiheit der Privaten macht²⁾, so übt doch auch sonst ganz allgemein der König das energische Recht, Gebote und Verbote, auch als Specialgesetze, zum Vortheil Einzelner, willkürlich zu erlassen und ihre Verletzung mit schweren Geld- und Leibesstrafen zu bedrohen³⁾.

Ein anderer starker Eingriff in die persönliche Freiheit ist die Internirung vornehmer Römer und ihrer Söhne in Rom und Ravenna. Wenn bei den Söhnen auch die Absicht, sie bei den Studien festzuhalten, obwaltet, so reicht diese doch schon bei ihnen nicht aus und trifft bei den Vätern gar nicht zu. Der Senator Faustus scheint⁴⁾ nicht so fast Urlaub von einem Amt⁵⁾ — denn von seiner Amtspflicht ist in den Motiven keine Rede — als die Erlaubnis, Rom zu verlassen, zu erbitten und die ausgesprochne Absicht jenes Zwanges, Rom blühend und belebt zu erhalten⁶⁾, ist gewiß so wenig die einzige wie bei der ähnlichen Maßregel gegen die Curialen⁷⁾. Es scheint vielmehr nebenbei eine verdeckte Vergeißelung beabsichtigt, wie Totila die Knaben der Senatoren, scheinbar als seine Bagen, in Wahrheit als Geiseln mit sich führt⁸⁾.

Wenn die Söhne des Ecdicius in solcher Weise in Rom festgehalten und erst bei dem Tod ihres Vaters durch besondere⁹⁾ Er-

Darstellung des Conflicts Theoderichs mit S. Hilarus, der den vom König verlangten *angariae* zum Bau des *palatium super Bedentem fluvium* sich entziehen will. Diese *angariae* werden als tyrannisch empfunden: A. S. 15. May p. 474; jedenfalls folgt aus der Erzählung die unbedingte Steuerpflichtigkeit der Kirche, ob man deren Nachlaß bei Hilarus aus dem Mirakel der Legende oder aus der Klugheit und Frömmigkeit des Königs ableite.

1) IX. 5. oben S. 162.

2) V. 4. XII. 22. 26; oben S. 90 f.

3) VIII. 24; oben S. 117; über die ausgedehnte Gerichtsbarkeit der Kaiser, Rein S. 423. 429.

4) III. 21.

5) Hierüber vgl. VII. 36. IV. 48 und Sart. S. 281.

6) Imperatorische Maßregeln zu diesem Zweck bei Ruhn I. S. 175.

7) Oben S. 153.

8) Proc. b. G. III. Balbo I. S. 311.

9) Var. II. 22. Aus den „Universitätsstatuten“ (s. *de stud. liber. U. R. et C. C. Th. 14,9*) allein kann dieß nicht erklärt werden; s. Manso S. 133 und dessen vermischte Abhandl. und Aufsätze S. 81, wo die Statuten (Valentinians) erörtert sind; die zu Rom studirenden meist vornehmen Jünglinge stehen aber allerdings unter der Aufsicht des Stadtpräfecten, so erkläre ich mir Ennod. ep. it. 14;

laubniß des Königs entlassen werden, so ist hier vielleicht weniger an Geiselschaft zu denken, weil ihr Vater vom König ein Finanzregal und dafür besondere *tuitio* erhalten hatte¹⁾. Aber wenn zweimal die Söhne vornehmer Sicilianer, zweimal Syrakusaner, die zu Rom studiren, in solcher Weise festgehalten erscheinen, so darf man wohl darin mehr als Sorge für ihren Fleiß erblicken: denn diese argwöhnischen²⁾ Insulaner und zumal die Großen von Syrakus, wurden von den Gothen mit besserem Grunde selbst beargwöhnt³⁾. Der Syrakusaner Filagrius hat sich lang am Hofe aufgehalten und will nun nach Hause zurückkehren; seine Neffen sollen in Rom studiren; sie werden dem Stadtpräfecten überwiesen: er soll sie „niederlassen“ und „festhalten“: „und nicht eher lasse sie abreisen, bis dieß ein zweiter Befehl von uns an Dich gebietet“; es wird dann zwar sehr einladend ausgeführt, wie schön es in Rom zu leben sei und wie es schon dem Odysseus, nach Homer, so sehr zur Bildung ausgeschlagen sei, lange in der Fremde gewesen zu sein; aber schließlich wird doch gar nicht verhehlt, daß, neben der Sorge für ihre Bildung, auch „unser Interesse“ (*nostrae utilitatis ratio*) ihre Festhaltung in Rom erheische; welches andre Interesse aber als das einer Geiselschaft kann dabei walten⁴⁾? — Und in einem zweiten Fall werden die Söhne eines andern vornehmen Syrakusaners Valerianus mit ganz derselben Formel in Rom festgehalten⁵⁾.

Auch scheinen die Gothenkönige, wie dieß bei den Franken und auch im Mittelalter noch häufig vorkommt, über die Hand gothischer Mädchen, sogar wenn sie bereits verlobt waren, willkürlich verfügt zu haben: freilich⁶⁾ wird dieß Letztere von dem Verlobten mit Zu-

vgl. zu oben S. 168 Var. IX. 21. Symmachi epist. I. 79. V. 35. Justin. *sanc-tio pragm.* c. 22 (über die Besoldung).

1) II. 4; oben S. 119.

2) „*Suspiciantium Siculorum animos*“; vgl. Pallmann II. S. 461.

3) I. 39.

4) Anders St. Marthe S. 332; Sartor. S. 152.

5) IV. 6. Sicilien, das ist dabei wohl zu beachten, war die einzige Landschaft, welche, von Anfang an widerspänstig, (Var. I. 3. Sigon. p. 385), noch später gegen Theoderich einen Aufstand versuchte, der a. 522 durch Absendung eines eignen Heeres niedergeschlagen werden mußte; Agnellus *vita Johann. Murat.* I. 2. *Annal.* ad a. 522; vgl. Pavir. I. S. 272; Balbo I. S. 94.

6) Das Verbot im Edict §. 93 meint zunächst Untertanen, aber seine Allgemeinheit träge auch den König; s. Belege für dieß besremdende Recht der Germanen-könige R. A. S. 436, wo römischer Ursprung vermutet wird.

grimm empfunden und, wie Theobahad von Optari¹⁾, wird Ilibad von Vila deshalb erschlagen²⁾.

Eine solche Herrschergewalt möchte freilich mit Grund sagen, daß die Persönlichkeit des Fürsten allein den ganzen Character des Staatslebens bestimme³⁾ und daß eher die Wirkung eines Naturgesetzes als diese Wirkung ausbleiben könne⁴⁾. Dieser Absolutismus hat auch bereits dahin geführt, daß, wie die Person des Königs Mittelpunkt des gesammten Staatslebens, so der enge persönliche Zusammenhang mit ihm zur Bedingung aller politischen Bedeutung der Einzelnen geworden ist⁵⁾. Nicht mehr die Gemeinfreiheit, das allgemeine Staatsgenossenrecht, sondern eine besondere Beziehung zu der Person des Königs ist jetzt die Hauptsache. Am

1) Proc. b. G. I. 11; du Roure nennt den schnellfüßigen Rächer technisch *le chef des coureurs!*

2) l. c. III. 1., was J. Grimms Vermuthung, oben Num. IV. bestätigt; man kann dabei nicht an Unfreie denken; das erste Mädchen ist eine reiche Erbin (*ἐπίκληρος*) und die beiden Männer sind Heermänner, also frei und gewiß nicht mit Mägden verlobt; Theobahad war, wie gewöhnlich, bestochen (*χρήμασι ἀναπεισθεὶς*), von Ilibad heißt es: *εἴτε ἀγνοῶ, εἴτε τῷ ἄλλῳ ἠγμένος*; als ein Recht der Könige sehen also weder Prokop noch die Betheiligten die Sache an: es ist aber ein Zeichen ihrer Macht; so erklärt sich auch die juristische Möglichkeit der Entstehung der oben S. 84 besprochenen Sage; die Wittwe hat ein Vermögen von 1,000 sol. und ist nicht als Unfreie gedacht; gewiß liegt bei den Ostgothen in Italien römischer Ursprung dieser Willkür am Nächsten; s. Lactant. de mort. persec. c. 38 über Fälle unter Maximin.

3) Ennod. p. 440 rebet ihn direct an: *salve, status reipublicae!* und beweist, daß die Person des Königs der Staat sei.

4) Var. III. 12. s. A. II. S. 131; *facilius est errare naturam, quam dissimilem sui princeps possit formare rempublicam*; andere stark absolutistische Wendungen, s. l. c. VIII. 15. 9; auch ein schlechter Fürst kann nur geheim getadelt werden, öffentlich wagt das Niemand, VI. 11. VI. 19; nur der Arzt darf unsrem Wunsch widersprechen. IX. 22. *de illo nefas est ambigi, qui meruit eligi iudicio principali*. X. 6. *intellige quantum sit, quod a te exigatur, cui opinio nostra committitur*; alle Unterthanen schulden dem König von Rechtswegen unentgeltlichen Dienst, III. 19; an den König, der Alle schützt, II. 29, kann vom Unterthan gar keine Forderung weiter gemacht werden, IV. 36; vgl. noch I. 2. 3. 12. 22. 23. 30. 36. 39. 42. 44. II. 20. 2. III. 6. 23. 12. 42. 43. IV. 6. 12. 32. V. 15. VI. 9. 13. VII. 32. 35. 42. VIII. 2. 3. 4. IX. 5. 12. X. 1. 4. 5. 12. 16. 31. XI. 11. 12. XII. 5. 13. 18. 19. 20; vgl. V. 44. *cum rex satisfacit, quaelibet dura dissolvit* (von andern Kronen ebenso); ein andrer Hauch als diese byzantinische Stidluft weht in dem Erlaß des Vitigis. X. 31.

5) Var. I. 2. 36. 42. 43. II. 22. 28. IV. 9. V. 26. VI. 3. 5. 17. 19. VII. 35. VIII. 4. 9. IX. 12. 25. X. 12.

Stärksten brüdt die¹⁾ Stelle aus, welche einen dem König Unbekannten einem Gestorbenen gleichstellt: so wenig wie ein Begraber nimmt er Theil an dem Leben des Staates. In des Königs Nähe, an seinem Hof zu leben, ist von allergrößter Wichtigkeit²⁾. Wo der König naht, drängt sich deshalb eine Menge von Menschen heran³⁾; wie sein Hoflager von „Menschenschaaren“ wimmelt⁴⁾; als er in Ligurien reist, müssen alle Schiffe von Ravenna Getraide nachführen, „denn sein Hof selbst und die Unzähligen, welche heranzströmen, um Wohlthaten zu empfangen, haben alle Vorräthe der Provinz erschöpft“⁵⁾

Von dem günstigen Urtheil des Königs hängt alle Ehre ab⁶⁾. Die besondere Huld und Gnade des Königs ist daher von allerhöchstem Werth, seine Ungnade, ingratitude nostra⁷⁾, ein schweres, an unbestimmten Gefahren reiches Unheil⁸⁾. Der Verlust dieser Gnade ist schwerer als jedes andre Unheil⁹⁾; ein Vornehmer, der seine Sklaven dem Gericht entzieht, wird mit einer Geldstrafe von 10 Pfund Gold bedroht „und unsrer Ungnade, was noch viel schwerer ist“¹⁰⁾. Die Erwerbung der Gnade des Königs ist das Ziel alles

1) Bereits A. II. S. 130 mitgetheilt.

2) Var. I. 2. V. 28. XII. 12. 18. 19.

3) Var. XII. 19.

4) VII. 5.

5) Var. II. 20. *quantas in Ravennate urbe sulcatinas potueris invenire frumentis fiscalibus oneratas ad nos usque perducas . . . (Liguria), quae praesentiam nostram sustinet, multorum debet solatia invenire. trahit observantium catervas comitatus noster, et dum ad beneficia praestanda curritur, necessario populis copia postulatur; vgl. VI. 17 in tumultuosis processionibus nostris.*

6) Var. I 3. *quamvis proprio fruatur honore, quod est natura laudabile, nec desint probatae conscientiae fascis, — tamen iudicii nostri culmen excelsum est, cum, qui a nobis provehitur, praecipuus et plenus meritis aestimatur, . . . omnium capax esse potest meritorum, qui iudicem cunctarum habuit virtutum. haec est enim vitae gloriosa commoditas, dominos esse testes; vgl. IX. 22 non vereamini absentes nec sitis de principis ignoratione solliciti.*

7) I. 30.

8) Gratia nostra I. 13. 43. V. 3. 40. 41. III. 34. II. 2. 43. *ut nos ipsi merito stupere videamur, in unius gratia (nostra) tot desiderabilia fuisse contempta. VII. 42. VIII. 1. 2. XII. 4. 11. IX. 24. X. 20. 21. 23.*

9) VII. 42; s. oben „formula tuitionis“ S. 123.

10) I. 30. *nostrae ingratitude, quod multo gravius est, pericula incurrat.*

Wohlverhaltens der Beamten¹⁾. Auch ein Cassiodor freut sich, wenn seine Beliebtheit bei den Bürgern ihm die Gnade der Herrscher mehrt²⁾, und unzähligmale wird bei Ernennungen zu wichtigeren Aemtern besonders die Ehre hervorgehoben, die in der damit ausgesprochenen Gunst des Königs liegt³⁾. Es gibt kein größer Verdienst als die Gnade des Herrschers gewonnen zu haben. Der Byzantiner Artemidor hat seinen Verwandten, den Kaiser Zeno, verlassen und ist in treuer Anhänglichkeit dem Stern Theoderichs gefolgt, dessen Schicksal zu theilen. Diese Treue und sein angenehmer persönlicher Umgang — „er löst des Staates bittere Sorgen im süßen Trank seiner Neben auf“ — (*solatia confabulationis, . . sermonis suavitas*), das beständige Verweilen bei der Person des Königs — er ist der gern gesehne, stets willkommene Tischgenosß des Herrn — werden ihm zum höchsten Verdienst angerechnet und mit Verleihung der Stadtpraefectur belohnt⁴⁾.

Man erinnert sich bei dieser Erwähnung der königlichen Tischgenossenschaft der *convivae regis* der Franken, d. h. solcher Römer, welche durch Aufnahme in die persönliche Umgebung des Königs, besonders an seiner Tafel, den germanischen Gefolgen gleichgestellt werden. Man sieht auch an diesem Punct, wie die analogen, wenn auch nicht ganz gleichen Verhältnisse in diesen Staaten analoge, wenn auch nicht ganz gleiche Bildungen treiben, nur daß wir bei den Franken in breiter Entfaltung und langer Entwicklung kennen, was bei der kurzen Dauer des Gothenreichs nur erst zu Anfängen gedeihen konnte. — Bezeichnend für die hohe Bedeutung des *comitatus*, der *aula*, des *palatium* und für die Auffassung, welche bei Zusammensetzung derselben leitete, ist ein späteres Schreiben an

1) IV. 23. V. 41; s. oben S. 175; I. 36. *ut omnia vigilante ordinatione procurans nostrae gratiae merearis augmenta*; sie macht aber viele Reiber, IX. 24, und selten stellt sich ein solcher Günstling den *mediocres* im Rechte gleich. V. 3.

2) XII. 5. *hoc mihi apud rerum dominos profuit*. 19. *rex laetus optatur ab omnibus, cunctos contristat si probatur offensus*.

3) Dessen Urtheil untrüglich ist. Var. I. 12. III. 6. V. 9. I. 3. IV. 28. IX. 22. VIII. 10; (schon deshalb, weil Cassiodors Physiognomie die Charaktere an Körper und Gesicht erkennt (!) VI. 9.) und besonders I. 43. V. 3. *palatinis honoribus nostro iudicio laudatus se immiscuit . . sub genii nostri luce intrepidus quidem sed reverenter astabat*.

4) l. c. I. 43. *in nulla se nobis parte dissocians . . regalem quin etiam mensam conviva geniatu amavit, ibi se nobis studens jungere, ubi certum est nos posse gaudere*.

diesen Artemidor, das ihn von Rom an den Hof zurückberuft: „es ziemt sich, unsern Hof mit edeln Männern zu zieren, wodurch zugleich ihr Wunsch erfüllt und unsere dienende Umgebung durch ihre Verdienste geschmückt wird¹⁾. Deshalb entbieten wir Dich durch diesen Erlaß vor unser Angesicht (welches zu schauen Dir gewiß von höchstem Werth ist), auf daß Du, der früher lange bei uns verweilt, wieder die Freude unsrer Nähe genießest. Denn, wer zum Gespräch mit uns gelassen wird, hält das für ein göttliches Gnadengeschenk²⁾. Wir hemmen daher die Sehnsucht dessen nicht, den wir selbst zu sehen wünschen und glauben, daß Du mit Freunden kömmt, wie wir Dich gern empfangen“.

Nicht Jeder, der wollte, durfte am Hofe leben: es bedurfte dazu besonderer Erlaubniß, wie anderseits der König die Initiative ergreifen kann³⁾. Die vom König ausgehende Berufung an den Hof ist eine hohe Ehre, da sie sonst nur auf Bitten als Gunst gewährt wird: nur wer ein gutes Gewissen hat, wird jene Bitte stellen. Dagegen werden Beamte verdächtig, welche sich nicht, wie üblich, bei einem Thronwechsel dem neuen Herrscher vorstellen⁴⁾ oder gar auf wiederholten Ruf nicht aus ihrer fernen Provinz an den Hof kommen⁵⁾. Für den Guten ist der Anblick des Königs⁶⁾ eine hohe Freude⁷⁾, wie anderseits der Fürst Glanz und Ehre gewinnt, wenn sich die edeln Männer in reicher Zahl an seinem Hof versammeln⁸⁾.

1) Ebenso IV. 3: es schmückt den Palast, die Würden den Würdigsten zu leihn; VII. 34. desiderat aula praesentiam honorum.

2) Vgl. VII. 34. domini recordatio concedit semper augmenta.

3) Im vorliegenden Fall III. 22 hatte wohl Artemidor die „Sehnsucht“ geäußert, bedurfte aber als Präfect von Rom besondern Urlaubs; Cassiodor hat neben einer formula evocataria, quam princeps dirigit VII. 34 eine solche, quae petenti conceditur; über evocare vgl. noch II. 6. III. 22. V. 25. 28.

4) Var. IX. 2. initia nostra.

5) l. c. IX. 10.

6) Conspectus principis I. 2. III. 28.

7) Var. IV. 3. princeps quoties dignatus est, procerem suum adspicere; X. 13. certe munus est, videre principem; das Wort, das der König an ihn richtet, ist hohe Ehre. VIII. 4. juri siquidem de se bene arbitratum aestimatum, qui regium meretur alloquium; quia dignitas est subjecti, affatus meruisse dominantis. — Var. praef. gloriosa colloquia regum. XII. 18. cui nos parere contendimus, magnus proventus est, si mereamini ad ejus placidos pervenire conspectus; der Beamte, der das Heraustreten des Königs zur Audienz meldet, ist wie der Morgenstern, der die nahende Sonne verkündet. VI. 6.

8) l. c. inde magis crescimus, si viros nobiles nostris obsequiis ag-

Als der König mit seinem zahlreichen Hof-Gefolge¹⁾ nach Rom aufbricht, werden die sorgfältigsten Reiseanstalten getroffen; Brücken werden geschlagen, Straßen hergestellt, Pferde, Lebensmittel, erlesne Speisen beigebracht; dabei heißt es: „das ist der höchste Lohn des Lebens, vor den Augen des Herrschers dienen zu dürfen“²⁾. Deshalb verleihen jene Ämter höchste Ehre, deren Verwaltung in häufige Berührung mit der Person³⁾ des Königs bringt: „jedes Amt ist in dem Maße glänzend, als es von dem Anblick unserer Gegenwart Licht empfängt, da, wer unser Gespräch gewinnt, Ehre gewinnt. Ja, köstlicher als alle Amtswürde, ist es in der Nähe des Königs zu leben“⁴⁾.

Daher kommt es denn, daß die Residenz Ravenna, „die Königsstadt“⁵⁾, die wichtigste Rolle spielt; der König schmückt sie mit herrlichen Bauten, zu welchen weither die Landschaften Material herbeschaffen müssen⁶⁾; nach Ravenna wird die Flotte beschieden⁷⁾; hier

gregamus. IV. 3. de claritate servientium crescit fama dominorum III. 2. Ennod. ep. IV. 6. angustio rem regni pompam rerum dominus metitus est, cum vos non haberet.

1) Man erkennt den König an dem obsequium der frequentia comitatus, obsequentium, qui ejus latera obambulant Greg. dial. oben S. 259.

2) I. c. XII. 18. praemium est vitae domino vidente servire, cui nec culpa celari nec bonum possit nascondi . . militiam vestram transscenditis, si rerum domino placere possitis.

3) V. 30. nobis expectantibus saepe placuisti.

4) VI. 17. I. 42. vgl. VI. 3. ingressus palatium nostra consuetudine frequenter adoratur (l. adornatur); das tröstet bei Scheinämtern: adesse conspectibus regis et abesse molestis; vgl. VI. 5; adesse conspectibus regis VI. 12; aulicae dignitates überragen die modiocres honores VIII. 13; doch wird dabei eine Discretion und tactvolle verschwiegene Vorsicht (V. 3. secreta nostra quasi oblivisceretur occultit) verlangt, welche zu wahren schwer und zu verletzen gefährlich ist. VIII. 10. sacri cubiculi secreta . . arduum nimis est, meruisse principis secreta etc.; man muß die Geheimnisse des Königs (arcana regia VIII. 18. regalis praesentiae pondus V. 40) in sich verschließen, sich nicht mit dessen Vertrauen brüsten, IV. 3; stete Anspannung aller Geisteskräfte gehört dazu, im persönlichen Verkehr den Anforderungen Theoderichs zu genügen. VIII. 21.

5) Urbs regia Var. I. 6. civitas VIII. 5; vgl. X. 28. XII. 24; mansio ravennates VII. 7. 14. X. 28; über Ravenna vgl. noch II. 20. 30. III. 9. 11. 19. V. 8. 17. 38.

6) Oben S. 171; Marmorsäulen, die in den Provinzen vorkommen, werden zu ihrem Schmutz verwendet, III. 10. 9. I. 6. V. 8. Architekten werden herbeigerufen, denn „es ist königlich, Paläste einzurichten“. I. 6. Der letzte Grund der Bevorzugung der Königsstadt vor Rom war ihre feste sichere Lage, nicht die Nähe

lag fortwährend ein gothisches Heer, der exercitus ravennianus¹⁾. Nur ausnahmsweise hält sich der König anderswo auf²⁾. Auch das Hauptland, Italien, und in ihm wieder die in der Nähe Roms und Ravenna's liegenden Landschaften treten in den Varien sichtlich in den Vordergrund, während die andern Provinzen und auch schon die entlegeneren Gebiete Italiens in viel wenigeren Erlassen erscheinen³⁾, und sogar in Hauptbewegungen des Staatslebens, z. B. bei den Thronwechseln, lediglich den Entscheidungen jener Centralpuncte zu folgen haben.

Es ist eine Ausnahme, wenn einmal ein Glied des gallischen Adels auf der von dem italienischen Adel besetzten Stufenleiter der höhern Aemter Fuß faßt⁴⁾, — eine Zurücksetzung der Provinzialen, welche sogar als Geringschätzung ausgesprochen wird⁵⁾, und ihren Grund, abgesehen von der starken Centralisation im Allgemeinen, besonders in dem geringern Grad von Bildung, von civilitas hat, welchen man ihnen zutraut⁶⁾. Sehr bezeichnend hiefür ist, daß unter *proceres* die Beamten und Großen des Hofes und Italiens im Gegensatz zu den Provinzialvorständen, den *judices provinciarum*, verstanden und diesen vorgezogen werden⁷⁾. Wie Italien der

von Byzanz (andere Gründe, s. bei Balbo I.; besser Hurter II. S. 31; Cochlacus S. 38; Giannone I. S. 198).

7) Var. V. 17.

1) Agn. Mur. II. p. 68.

2) Am Meisten noch, zum Theil propter metum gentium (das weiß auch Chron. pasch. oben S. 90) in Verona; z. B. a. 519 An. Val.; in Rom a. 500; in Ligurien II. 20, und zur Zeit des Diebstahls der Statue zu Como mag er daselbst gewesen sein, II. 35. 36; ob er seinen Beinamen „von Verne“ von seinem Sieg a. 489 erhalten, Pallmann II. S. 449 (übrigens vor ihm schon Boecler p. 1) ist doch zweifelhaft; vgl. Gibbon. c. 39; du Roure I. S. 320; schon Ennodius p. 439 hat den bezeichnenden Ausdruck: „*Verona tua*“.

3) Ueber das römische Centralisiren und die Erödting des Lebens in den Provinzen s. bes. Roth Ven. S. 59.

4) Var. II. 23; oben S. 31.

5) l. c. V. 4: von einem Advocaten, der statt Rom Spoleto zum Ort seiner Thätigkeit wählt, heißt es: *res tantum dura, quantum a vestra (romana) prudentia cognoscitur segregata*.

6) l. c. inter bene moratos enim meruisse justa facillimum fuit, *provincialibus autem se vaga libertate tractantibus* nimis arduum; es ist selten, daß man sich in Ligurien Bildung erwirbt, VIII. 12; über II. 3 vgl. S. 33; in den ferneren Provinzen wie Spanien, V. 39, Sicilien, Savien riß das Band der Ordnung manchmal ganz; vgl. I. 4. *provinciis reddita disciplina*. IV. 49.

7) l. c. VI. 7. *parum est, quod provinciarum iudices tuas subjaceant*

Mittelpunct des Reichs, so die Königsstadt Ravenna Italiens, so das palatium der Königsstadt und der König des palatiums.

Das palatium¹⁾ ist das Herz des Staates; von hier aus ergehen die Befehle des Königs in alle Provinzen: eilige Boten tragen sie auf raschen, stets bereiten Pferden und Schiffen in alle Richtungen²⁾, und hier laufen die Klagen der Unterthanen aus allen Provinzen³⁾, laufen alle Ergebnisse des Staatslebens zusammen. „Das Schlimmste wäre, wenn die Uebelstände draußen sich sogar in unsrem Palast fühlbar machten“⁴⁾. Die höheren Hofämter sind zugleich Staatsämter⁵⁾, ein Ergebnis des Imperatoren-

potestati, ipsis quoque proceribus chartarum (l. chartas) confirmas; die Einsetzung der judices provinciarum steht bei Hofbeamten, VI. 6; vgl. die stark centralisirte Gewalt des Praefectus Praetorio über die Provinzialbeamten, XII. 1; über das Verhältniß der Provinzen zum Centrum s. noch Bellm.-S. S. 29; V. 39. I. 3. 4. II. 15. 9. III. 16. 48. 50. 17. 41. IV. 21. 10. 12. 45. VI. 5. 18. VII. 2. 3.

1) Vgl. 4. 10. 42. I. 6. 39. 43. X. 3. III. 19. 28. IV. 3. 4. VI. 3. 6. 89. VIII. 32. IX. 21 und Waitz II. 123. Darüber A. II. S. 130. VIII. 23. X. 25. Var. I. 10. palatia nostra VI. 9. V. 3. 41. (auch bei Jord. c. 59. 60) gleichbedeutend αὐλή (Proc. I. 6.) aula, Ennod. p. 468. Var. VII. 34. VIII. 13. 14. 16. Waitz II. S. 385. I. 10. aulica domus IV. 1; (dagegen domus nostra, divina ist der königliche Finanzhaushalt, X. 12); und comitatus noster IX. 15. I. 7. 8. 27. II. 18. 20. III. 22. 28. 36. IV. 9. 39. 40. 44. 45. 46. V. 12. 15. 26. 32. VI. 22; vgl. auch Ennod. ep. II. 17. inter occupationes et excubias, quibus universos Ravenna dstringit; Var. XII. 22. VI. 10. 19. VII. 5. Die Bedeutung der aula und Theoderichs Individualität zugleich spiegeln sich in der Instruction für die cura palatii Var. VII. 5. „Die Schönheit des Palastes bedarf steter Erhaltung: er ist unsre Freude und der herrliche Schmuck unsres mächtigen Reichs, das laut redende Zeugniß unsres Staats. Der Palast wird den staunenden Gesandten gezeigt, daß sie sofort von dem Hause auf den Herrn des Hauses schließen. Es ist die höchste Freude eines weisen Sinnes, sich an schöner Wohnung erfreuen und den Geist, den die Sorgen des Staates ermüdet, an der Schönheit der Bauwerke erquicken. Du sollst das Alte im ursprünglichen Glanz erhalten und Neues dem Alterthum Aehnliches herstellen; nicht die geringste Sorge wahrlich ist Dir anvertraut, dessen Dienst unsern Geist, der sich des Bauens besonders freut, befriedigen soll. Deshalb schreitest Du auch mit goldnem Stabe unter all dem wimmelnden Gefolge unmittelbar vor uns einher“; über den fulgor palatinus Ennod. IV. 6, über den damaligen Glanz und Flor von Ravenna s. Rubens p. 129 seq. (ein unfritisches, aber sehr stoffreiches Buch).

2) l. c. VI. 6. VII. 14; an der Spitze dieser evectioes steht der comes Ravennae.

3) V. 14.

4) IX. 2. et palatio et provinciis. 9. Proc. l. c. τὰ τῶ βασιλεία καὶ ἰταλίαν.

5) III. 19; vgl. du Roure I. S. 336; Manso l. c.; Mascou II. S. 62; während die niederen eine Vorstufe zu diesen sind. VI. 41. oben S. 37.

thums, welches auch altgermanischen Sitten¹⁾ nicht widersprach, wonach die persönliche Dienstumgebung des Königs auch im Staat von großem Einfluß ist; in andern Germanenreichen ist von der germanischen Wurzel dieser Verhältnisse mehr zu spüren: hier hat fast nur die römische Tradition gewirkt²⁾.

Auch der freie Zutritt zum König hat aufgehört³⁾; er ist nach den strengen Formen byzantinischer Etiquette geordnet, für Jedermann, mag er es noch so eilig haben⁴⁾. Au dem Hofe drängen sich⁵⁾ außer den ständigen Hofbeamten⁶⁾ und ihrem großen Dienstpersonal (milites) und den nach römischem Muster geordneten und besoldeten Leibwachen, welche den König beständig umgeben, den Palastwachen und Palastdienern⁷⁾, die vom König außerordentlich

1) R. A. S. 250 f. Roth. Ven. l. c.; aber der major domus ist nicht deutscher Wurzel, wie die ältere Ansicht annahm; so Mascou II. S. 61 u. A.

2) Vgl. Giesebrecht I. S. 66. IX. 9. virum et palatio nostro clarum et provinciis longa conversatione notissimum; sogar auf die Gerechtigkeit des Königs haben die im Palast Dienenden besondern Anspruch, I. 10, und ausdrücklich muß bemerkt werden, daß der Dienst in excubiis palatii nicht der ausschließliche Weg der Aemtererlangung sein soll; doch haben jene den Vorzug. VI. 10 illi tamen modis omnibus praeferantur, qui sudore maximo nostris aspectibus affuerunt; über die Heranbildung der römischen und germanischen Adelsjugend an dem Hof; s. oben S. 37; z. B. auch Theodahad. Proc. l. c. I. 6. οὐ γέγονα ἐπηλύτης αἰλῆς· τετύχηκε γὰρ μοι τετέχθαι ἐν βασιλέως ὄσλου; s. auch Mascou II. S. 66; vgl. Löbell S. 218; Phillips I. S. 245.

3) Er ist für alle, außer für den Arzt Gegenstand langer Bemühung. VI. 19. vgl. VI. 20. VII. 34. 35; bezeichnend ist die wenn auch vielleicht ungenaue Notiz bei Greg. tur. III. 31, daß bei den Ostgothen reges und minor populus aus verschiednen Bechern das Abendmahl nehmen.

4) l. c. VI. 6. legatorum quamvis festinantium.

5) XII. 19.

6) „Proceres palatii mei“, Mansi VIII. p. 257, die Grabchrift eines Hofbäckers Theoderichs, Florentius, bei Mar. ad N. 122; ein Arzt Elpidius Proc. b. G. I. über die archiatri oben S. 120 und Kuhn I. S. 89; dignitates potestates aulicae, palatii. Var. I. 2. 4. 43. V. 5. VI. 8. 6. XI. 4. VIII. 13. 21. IX. 2. 15. VII. 14.

7) Scholae praetoriae VI. 6. 10; s. oben S. 66 („Sold“), Böcking. S. 300. 304 und s. v. domestici und Kuhn I. S. 140; die domestici des Prinzen Theodahad bleiben seine domestici auch im Königspalast, X. 12; (darunter können auch Unfreie sein, denn homines sind nach dem Edict §. 75 servi); qui juri nostro ante fuerant subjecti; ein Vorstand oder der Vorstand derselben ist der homo Theodosius, vielleicht selbst ein Unfreier: alsdann ein starkes Anzeichen, wie das absolute Königthum seine unfreien Diener jetzt über die Gemeinfreien heben kann; Theodos hat ein sehr einflußreiches Amt; ähnliches bei den Franken;

dorthin Berufenen¹⁾, dann die zahlreichen Bittsteller, die vor den²⁾ comitatus geladen oder zu ihm flüchtenden Rechtsparteien, oft aus weiter Ferne³⁾, die Bischöfe und Geistlichen, welche ihre Wahlcandidaten durchsetzen oder die Wohlthätigkeit des Königs anrufen wollen⁴⁾, die fremden Kaufleute⁵⁾, besonders aber auch die Gesandten der fremden Völker und Könige⁶⁾, welche mit Staunen an der reich mit Gästen und Schüsseln besetzten Tafel des Königs in Fülle finden, was bei ihnen zu Hause höchste Seltenheit⁷⁾. Auf dieß convivium nostrum, principale, mensa regalis⁸⁾, die Tafelrunde des Königs, wird ein Gewicht gelegt, das vielmehr an die Halle Heorod des Beowulfliedes als an römische Muster gemahnt. Der König sieht im convivium die Blüthe des palatium: hier entfaltet sich festlich in der Pracht des Gelages der Glanz des Hofes und der Flor des Reichs; zahllose Diener zehren an des Herrschers Tisch; bis zu den fernsten Stämmen wird der Ruhm dieses reichen Hofhalts getragen, hier leiht der König, während der Becher kreist, in geneigter Laune den Wünschen, den Vorschlägen der Tafelgenossen das Ohr⁹⁾. Ein anschauliches Bild eines solchen Gelages gibt uns Cassiodor¹⁰⁾: Römer und Gothen tafeln in herkömmlicher Feierlichkeit mit dem König; alle Provinzen bringen ihre edeln Er-

Roth. Ven. S. 120; aber auch schon Tac. Germ. c. 25 (welche Stelle nicht [wie Kraut I. S. 48] eine Mundschafft des Königs über alle libertini, sondern nur das große Ansehn der libertini des Königs beweist); über das Ceremoniell und die Ordnung am Hofe, namentlich das Inzuchthalten der wogenden Schaaren, XII. 19. VI. 6. formula magisteriae dignitatis. ad eum pertinet palatii disciplina . . ipse insolentium scholarum mores procellosos . . disserenat. tam multi ordines sine confusione aliqua componuntur; vgl. du Roure I. S. 334.

1) Oben S. 284.

2) Oben S. 115.

3) VIII. 32. cum Infadius vir sublimis pro causis suis ad comitatum sacratissimum festinaret itineris longinquitate confectus etc. aus Sicilien.

4) Var IX. 15; oben S. 242.

5) An. Val. p. 623.

6) VI. 6. 3. I. 45; oben S. 251; Gibbon. c. 39.

7) VI. 9; sie heißen sogar voraces. VI. 3.

8) XII. 4. I. 43. *Solym.* Proc. b. G. I. 1; vgl. bes. die Schilderung der Königstafel. III. 1.

9) VI. 9; die Bedeutung des convivium Theoderichs und ihre germanische Färbung ist gar nicht zu verkennen, der Ausdruck convivium nostrum ist halb technisch. XII. 18. I. 43.

10) XII. 12.

zeugnisse an des Königs Tisch: „da kamen wir, wie das der Fluß der Rede mit sich bringt, auf die edeln bruttischen und flantischen Weine zu sprechen“. Cassiodor hat, *patriotica veritate*, die Weine seiner Heimath gerühmt. Der König will sie prüfen und Cassiodor befiehlt nun: „sende schleunig zu Schiff die bescheidne Gabe, den Wunsch des Königs zu erfüllen“. „Nicht als der geringste Schmuck des Staates erweist sich die Zurüstung der königlichen Tafel, denn so viele Länder scheint ein Herrscher zu besitzen, als er Seltenheiten aufischt. Mag der Bürger speisen, was seine Heimath gereift: an fürstlichem Gelag sehe man, was die Bewunderung weckt. So sende denn ihre Karpfen die Donau, und die gewaltigen Salme der Rhein¹⁾ und ihre süßen Muscheln die bruttische See. Also muß der König tafeln, daß die Gesandten der Barbaren glauben, es sei die ganze Erde sein: alle Städte müssen sich ergänzen in Lieferungen für den Herrn der Macht. Deshalb sind jene Weine beizuschaffen, die nur das goldne Italien zieht; aus Verona die *acineter* Traube, ein Gewächs, köstlicher als der gewürzte Trank der Griechen, ein Wein, auf den sogar Italien stolz sein mag²⁾, und unter den Dienern, welche Glanz und Genuß der Königstafel mehren, fehlt auch der Harfenschläger nicht, den sich der Frankenkönig erbittet³⁾, „vom Ruhm unsrer Tafel gelockt“⁴⁾.

Es begreift sich, daß bei dieser Bedeutung des *palatium* der *praefectus praetorio*, der an der Spitze dieses ganzen Hofstaats steht und seine Ausgaben *zc.* verwaltet, die Seele der ganzen Regierung ist: sein Glanz leuchtet vom Palast bis in die entlegensten Provinzen, ihm auf dem Fuße folgen alle Sorgen des Staats, ihm hat die Verfassung die ganze Last des Staates aufgebürdet, in dieser Einen Brust bergen sich alle Forderungen des öffentlichen Wohls⁵⁾. Aber auch die sonst, außer Amtes, bevorzugten Männer in der unmittelbaren Umgebung des Königs, seine Gäste an der Tafel, seine Begleiter auf Spazierritten, Gothen⁶⁾ und Römer⁷⁾ haben deshalb

1) Vgl. Wadernagel I. c. S. 550.

2) XII. 4.

3) Dieser war wohl ein Römer: aber „an Theoderichs Hof hörte man auch noch die alten gothischen Heldenlieder“. Wattenbach. S. 42; s. „Gensimund“ unten.

4) II. 40. *convivii nostri fama pellectus*.

5) *Var. praef. und VI. 3.*

6) Wie *Thulun Var. VIII. 9*; s. *Schlösser I. c. S. 17*; so verstehe ich auch *Jord. c. 58*; *Pitzam comitem suum inter primos electum*.

7) Wie *Artemidor Var. I. 43. III. 22*; *Cyprian V. 41*, der zu viel ge-

ebenfalls großen Einfluß auf die Geschäfte und die Regierung des Staates: ihre Vermittlung und Fürsprache suchen die dem König ferner Stehenden.

„Wer des Cyprianus Verwendung erworben, pflegt bald eine Gunst von uns zu erhalten; oft erlangt jener auf unsern Spazierritten¹⁾, was früher in Audienz und Cabinet verhandelt wurde. Denn wenn es uns manchmal anwandelt, den durch Regierungsforgen ermüdeten Geist zu erholen, tummeln wir das Roß, auf daß schon durch das bunte Mancherlei der Eindrücke Kraft und Frische des Körpers sich wieder herstelle. Bei solchen Gelegenheiten trägt er uns, ein gefälliger Erzähler, die mannichfaltigsten Dinge vor und seine Vorschläge wurden unsrem leicht verletzten Urtheil niemals lästig. Während er so mit wohlwollender Kunst Gründe zur Gewährung der Gesuche vortrug, erholte sich unser Geist, befriedigt durch die Freude, wohlzuthun. Solches Verdienst erwarb er sich um unsern Geist und verletzte nie. Oft zürnten wir den

schmähte Ankläger des Boethius. Diese Umgebung heißt *obsequium nostrum*, III. 22; Boeth. I. 4 schildert sie freilich „die Hunde des Palasts“. Solche Leute konnten auch vornehme Römer verderben, wie des Paulinus und des Boeth. Beispiel zeigt. Boeth. I. c.; er hatte die „*aulici*“ zu fürchten und der Senat ließ ihn fallen.

1) Totila ist bei einem Ausflug begleitet von dem *spatarius* Rigga und drei *comites* (Begleitern, nicht „Grafen“; s. Anhang II.); „*qui sibi prae caeteris adhaerere consueverant*“. An Gefolgen muß man deshalb nicht gleich denken; sie geben sich dann auch für *spatarii* aus; ich muß überhaupt bemerken, daß sich eine ganz zweifellose Spur germanischer Gefolgschaft bei den Gotenkönigen nicht findet: auch die von Roth Ven. S. 29 angeführten Stellen beweisen sie nicht: daß die *δορυφόροι* keine germanische Gefolgen sind, wird meine Erörterung A. II. und Dahn, Prokop S. 393 gezeigt haben: die Proc. b. G. I. 26 von Vitigis nach Ravenna geschickten Mörder sind es so wenig als die *satellites* des Theodasch, Jord. c. 59, welche Amalasuitha erwürgen; vielmehr zeigt Proc. III. 1, daß die *δορυφόροι*, welche aufwartend dabei stehen, wie Ildibad mit seinem Adel an der Tafel sitzt, keine Gefolgschaft — das ist eher der mittelfelnde Adel — sondern Trabanten, nach byzantinischem Muster sind (darunter Vila, ein Gepide, geworden? auch der *δοροφόρος* III. 8 ist gewiß kein Gefolgsmann); warum die 300, welche Totila III. 4 in einen Hinterhalt legt, Gefolgen sein sollen, ist nicht abzusehen, und die 1,000 *δοκιμοι*, welche Theoderich Proc. b. V. I. 8 seiner Schwester in's Vandalenreich mitgibt, sind viel zu zahlreich für eine Gefolgschaft: es sind „Greifene“; wie ganz byzantinisiert die Umgebung dieser Fürsten war, zeigt der *cubicularius* Theoderichs, Seda, ein Eunuch, nach griechischer Eitte, (s. seine Grabchrift bei Marini ad N. 86); die Möglichkeit, daß neben diesem großen romanisierten Hofstaat sich ein germanisches Gefolge erhielt, soll nicht ganz geleugnet werden, sie ist aber, bei den Amalern besonders, schwach.

bösen Handeln, aber die Zunge des Erzählers ward nie unangenehm. Oft auch verwarfen wir einen Antrag, aber der Antragsteller gefiel uns. Oft hielt er den Ausbruch unsres Unwillens auf und benützte den Augenblick gnädiger Stimmung¹⁾.

Und von Thulun heißt es: „Mit Dir besprach der König Theoderich die Sicherheit des Friedens und die Gefahren des Krieges und er, sonst vorsichtig in Allem, theilte Dir vertrauensvoll seine Geheimnisse mit. Du aber täuschtest niemals mit zweideutigen Antworten. Oft berichtigtest Du im Eifer für das Rechte, was unrichtig an ihn gebracht worden und manchmal widersprachst Du im Interesse des Herrschers Theoderich den Wünschen des Menschen Theoderich. Denn jener in Schlachten nie besiegte Held ließ sich zu seinem Ruhme überwinden und erfreulich war dem gerechten Fürsten der begründete Widerspruch eines Getreuen“²⁾.

Es fehlt auch diesem Absolutismus nicht ganz die Anlehnung an die Fiction besonderer, das allgemeine Maß der Weltregierung überschreitender göttlicher Begnadigung des Herrschers. Wenn dieß häufig nur in herkömmlichen Phrasen³⁾ geschieht, so tritt es doch gelegentlich, nach Bedarf, so bei der Rechtfertigung der Thronfolge Athalarichs, mehr als gewöhnlich hervor.

„Wen die Gottheit zur erlauchten Höhe des Herrschers erhebt, den macht sie auch tüchtig, die Völker zu beherrschen und auch die Jugend ist kein Hinderniß, wo himmlischer Einfluß eingreift“⁴⁾. Gott inspirirt dem König den Gedanken, sich mit andern Königen zu verschwägern⁵⁾ oder eine Kriegs- und Handelsflotte zu schaffen⁶⁾. Theodahad empfängt die Krone von Amalafuntha „divinitas“ durch Eingebung Gottes⁷⁾. Göttlicher Wille gewinnt dem Knaben Athalarich die Huldigung der Großen, wie Theoderich ihn auf Befehl Gottes zum Erben⁸⁾ eingesetzt⁹⁾. „Wir Könige haben Höheres als

1) Var. V. 41.

2) Var. VIII. 9.

3) Cum favore divino, deo favente etc.; juvante X. 4. deitate V. 16. praestante III. 17. auxiliante X. 5. VII. 37.

4) Var. VIII. 9. licet ad regendos populos idoneos efficiant, quos ad augustum culmen divina (ebenso X. 4) provexerint, quando nec aetas impedit, ubi sese potentia coelestis refundit etc.; etwas anders gemeint ist der impulsus divinitatis, XII. 13.

5) V. 43.

6) V. 16.

7) X. 4.

8) VIII. 2. 9) VIII. 5.

andere Sterbliche von Gott empfangen; wer könnte, der die Herrschaft erhalten, Gott etwas Ähnliches entrichten" 1)? Die Gottheit hat die Amaler von je ganz besonders unterstützt 2).

Auffallend ist, daß sogar die katholischen Concilien den Keger Theoderich durch Gottes besondern Willen an das Steuerruder Italiens geführt erklären 3) und ihn von Gott inspirirt handeln lassen 4). Vitigis beruft sich in dem Manifest nach seiner Thronbesteigung auf die bei Erhebung von Fürsten besonders eingreifende Hand der Vorsehung 5).

Die Titel, welche der König führt, sind rex, d. h. rex Gothorum et Italorum, denn er hat das regnum Italiae 6), so war er ausgerufen worden zu Ravenna. Aber letztere Bezeichnung vermied Theoderich aus Rücksicht auf Byzanz, das sie zwar anerkannt hatte, aber nie gerne hörte 7). Er nennt sich in den Varien, im Edict und sonst einfach Theodericus rex, wie vor ihm Obovafar 8). Nur

1) VIII. 24; bedeutsam ist, daß bei Cassiodor wie bei Prokop die milde Behandlung der Römer als Bedingung der Siegesverleihung im Kriege dargestellt wird, VI. 3. und IV. 5; vgl. Dazu Prokop S. 402.

2) VIII. 5.

3) Mansi I. c. p. 249.

4) I. c. p. 250. 255.

5) Var. X. 31. *quamvis omnis proventus ad divinitatis est munera referendus tamen quam maxime causa regiae dignitatis superius est applicanda judiciis, quia ipse nihilominus ordinavit, cui suos populos parere cognoscit.* Doch diese theologische Einleitung ist nur Formel: im Wesentlichen macht er die freie und einstimmige und begeisterte Wahl des Volksheeres als Grund seines Herrschaftsrechts geltend; s. A. II. S. 208.

6) Var. II. 41; vgl. Sart. S. 37.

7) Oben S. 250; „de praesumptione regni“.

8) Auch Prokop bestätigt dieß in einer meist mißverstandnen (z. B. von Mur. ann. ad a. 494. Abel S. 4) Stelle, b. G. I. 1; βασιλέως μὲν τοῦ Ῥωμαίων οὐτε τοῦ σχήματος οὐτε τοῦ ὀνόματος ἐπιβατεύσαι ἤξιωσεν· ἀλλὰ ῥήξτε διαβλώ καλούμενος· οὐτωγάρ σφῶν τοὺς ἡγεμόνας οἱ βάρβαροι καλεῖν νομοίκασι (Suidas s. v. Θεουδέριχος, welchen Boecler p. 18 als selbständige Quelle anführt, schreibt nur Proc. I. c. aus); er will sagen: „Theoderich nannte sich nicht imperator Romanorum, er machte sich nicht zum weströmischen Kaiser (aber das σχῆμα βασιλέως legte er allerdings an, darin irrt Prokop), sondern nannte sich einfach rex; bei diesem lateinischen Wort fällt nun dem Prokop zur Unzeit ein, daß das gleichlautende „reiks“ gothisch einen „Fürsten“ bezeichnet und, uneigentlich, mochten wohl auch die Gothen ihre Könige manchmal so nennen; das war aber nicht der Grund, weshalb sich Theoderich rex nannte: und seine eigentliche gothische Bezeichnung war gewiß nicht (vgl. A. II. S. 229: „Lateinischen Schriftstellern heißen die deutschen Könige reges und reguli, das goth. reiks

in seinen Briefen an die Bischöfe und in deren Antworten findet sich der Beisatz „Flavius“¹⁾, den sonst nur die Kaiser führten. Außerdem heißt er auch unzweifelhaft Dominus Noster²⁾ oder einfach dominus³⁾; dominus war eine damals auch an andre⁴⁾ Personen häufig gerichtete Anrede: Theoderich nennt auch die Bischöfe so⁵⁾; Amalafuntha heißt domina⁶⁾, domina soror nostra bei Theobahad, praecellentissima domina⁷⁾, regina⁸⁾. Theoderich bei Athalarich gloriosus dominus avus noster⁹⁾, divae memoriae¹⁰⁾, glorio-

(vgl. Gramm. II. S. 516), obwohl dem lateinischen rex wörtlich entsprechend, bedeutet weniger: Alfila übersetzt damit *ἄρχων*, nicht *βασιλεύς*; dafür gebraucht er *πιδανς*“) reiks, sondern *πιδανς*: er ist „der höchste Ausdruck, die Personification“ der *πίδα*, des Volks“; Köpfe S. 198.

1) Mansi VIII. p. 250. seq. Flavius Theodericus rex; einmal aber auch in einem Brief an den Senat; Mansi l. c. p. 345; Theoderich ist der erste Germane, der ihn führt; Ennod. p. 440. salve, regum maxime! das „Alamannicus“ p. 482 ist nur Phrase.

2) Friedländer irrt, oben S. 149; (Muratori antiq. Ital. diss. 27. p. 232; über ostgothische Münzen s. noch Soetbeer in Forsch. z. b. Gesch. I. S. 283; unzugänglich blieb mir das in der Z. f. G. II. S. 362 angeführte Buch: de Lagoy, die Münzen des Gothenreichs in Italien); das Entscheidendste ist, daß sogar der Senat in einem Brief an den Kaiser dem König diesen eigentlich kaiserlichen Namen beilegt: Mansi VIII. p. 400; ferner heißt er offiziell so auf den 15 von Senzen (bei Gregorov. I. S. 298) beigebrachten Ziegelsteinstempeln: D. N. Theoderico felix Roma; ebenso häufig bei Cass. Chron., z. B. p. 657. felicissimus atque fortissimus rex D. N. und bei Ennod. ep., z. B. III. 23. D. N. rex; sogar Gutharich heißt so bei Cassiod. Chron., und schon Obovarar hieß: praecellentissimus rex dominus noster. Mar. N. 82; (Mommsen S. 550 sagt, weil er damals a. 515 f. von Theoderich zu seinem Nachfolger bestimmt war, ebenso Sigon. p. 414; gewiß ist letzteres aber nicht).

3) Var. I. 2. 3. 22. II. 16. III. 4. V. 41. VI. 20. 23. VIII. 1. 2. 6. 17. 42. IX. 9. 19. 22. 28. 23. XI. 8. 16. XII. 4. 18. 28. Anon. Val. p. 626 domine rex! Ennod. pan. p. 445 inclyte, clementissime domine! p. 453; Romae p. 463 (wie seniores domini die frühern Kaiser); potentissimus ep. IX. 23; piissimus, invictissimus rex, regnans Mansi VIII. p. 400; dominus nennt Theoderich auch andere Barbarenkönige. I. 45.

4) Dominus jugalis meus, Var. X. 21.

5) Mansi l. c.; vgl. Ennod. epist. I. 1. 2 und oft salve mi domine!

6) Also richtig Proc. I. 2. ὡ δεισποίνα.

7) X. 24.

8) Praef.

9) VIII. 5. 9. 7. 14. 10. 16. 17. IX. 12. 8. 10. 11. 24. X. 18.

10) VIII. 17. 21. 25. IX. 1. 10.

sae¹⁾, recordationis²⁾, als sein Rechtsvorfahr clementissimus³⁾, gloriosus⁴⁾, auctor noster⁵⁾, gloriosae⁶⁾, auch auctor divinae recordationis⁷⁾).

Vollständig falsch ist es, wenn von Glöden S. 140⁸⁾ in dem von Cassiodor gebrauchten Titel rerum dominus⁹⁾ den Ausdruck der nur tatsächlichen, nicht legitimen Herrschaft dieser Könige erblickt: Cassiodor ist es nicht eingefallen, die Legitimität der Könige zu bezweifeln, denen er diene: und daß dominus rerum nicht eine illegitime bloß factische Gewalt bezeichnen soll, geht auf's Schlagendste daraus hervor, daß nicht bloß andre Autoren wie Anian. ad 2. 20, C. Th. 12. 1, sondern Cassiodor selbst denjenigen, welcher hienach der Gegensatz zu dem illegitimen dominus rerum sein müßte, den Kaiser, ebenfalls dominus rerum nennt¹⁰⁾; es bezeichnet vielmehr in absolutistischem Sinne die unbegrenzte Machtfülle dieser Herrscher, wie es das ähnliche arbiter rerum¹¹⁾ noch schärfer ausspricht¹²⁾. Daher kommt es denn auch, daß Cassiodor den Ausdruck besonders da anwendet, wo er, der Unterthan, den Monarchen bezeichnet¹³⁾;

1) VIII. 6.

2) X. 3. (Athalarich X. 1. filius 3. divinae).

3) IX. 9.

4) IX. 25.

5) IX. 9. 25.

6) X. 1.

7) X. 1. VIII. 16. 25. IX. (s. Amalafreba, Theoderichs Mutter, heißt sublimitas tua; Gelas. ep. Mansi VIII. p. 142) 12. 10.

8) Und manche sind der blendenden Behauptung gefolgt, z. B. Helmbach und von Sybel S. 168.

9) IX. 24. XI. 1. 5. 8. 10. XII. 3. 4. 5. 6. 11. 12. 18. X. 4. VI. 19. VIII. 14; ebenso Ennod. ep. IV. 6. VII. 27; die Aufzählung v. Glödens l. c. ist nicht erschöpfend.

10) I. 4.

11) VIII. 10.

12) v. Glöden selbst führt den gleichen Titel bei westgothischen Königen an; sollen auch diese nicht „legitim“ gewesen sein?

13) Während der Herrschaft von Amalafuntha mit Theobahad, seltner mit Athalarich, begegnet auch der Plural domini rerum, XII. 4; vgl. X. 4. domina rerum; XII. 11. 12. 5. 6. XI. 8. (regnantes); es ist derselbe Sinn wie in Generalis dominus, X. 12 cunctorum oder gar VIII. 2. rector omnium terrarum; andere, mehr umschreibende, weniger streng technische Titel sind regnans Var. I. 2. 3. 9. 22. 23. 27. 29. 43. X. 11. III. 49. IX. 25. VI. 20. XI. 8. IV. 32. II. 29. X. 10. 14. XII. 12. Ennod. carm. I. 2. regnator VIII. 7. 10. rector Ennod. p. 457. culmen nostrum X. 17. dominans I. 3. VI. 9. VIII.

hat doch Cassiodor den Gothenkönigen wie sie selbst¹⁾ nicht bloß königliche Majestät beigelegt²⁾, sondern auch, als Nachfolgern der Imperatoren, alle Derivate von imperium³⁾ und dieses selbst⁴⁾.

Deshalb heißt auch, ganz wie bei den Imperatoren⁵⁾, Alles, was unmittelbar die Person des Regenten betrifft, sacrum⁶⁾, selbst sein Purpurgewand⁷⁾, und ein Verstoß hiebei ist ein sacrilegus reatus⁸⁾; ja auch die Münzverfälschung macht die Hand des Verbrechers zu einer sacrilega, weil die Münzen das Bild des Königs

2. 13. XII. 13. 28. III. 12. 48. V. 26. 44. dominator XII. 20. princeps und alle Ableitungen davon. Mansi l. c. passim und Var. I. 7. 30. III. 22. 42. IV. 4. 36. VI. 20. VIII. 10. IX. 22. X. 11. 14. XII. 18. 28. wie von den Kaisern; princeps venerabilis redet ihn Ennod. p. 437 an; vgl. 475. invictissime v. Epiph. p. 1011; andere Bezeichnungen wie serenitas XII. 7, nostra VIII. 28, mansuetudo V. 25. X. 13. I. 7. V. 37 und namentlich pietas sind manchmal bloß als Titel, II. 28. 26. (IV. 27 pietatis ira), manchmal aber auch noch als wegen des einzelnen Falls gewählte Prädicate zu fassen, s. u.; sie begegnen auch mit clementia vestra, serenissimus dominus p. 286. piissimus, clementissimus in den Synodalacten.

1) Ed. §§. 49. 113.

2) X. 4; vgl. IX. 25. regia summitas; Ennod. p. 438 majestas tua.

3) XI. 35. IV. 4. I. 4. 13. 19. VIII. 16; vgl. A. II. S. 272 und Giesebrecht I. S. 71.

4) VIII. 16. X. 4. IX. 25. VII. 3; nur imperator heißt der König nie in den Varien, wohl aber bei Ennod. v. Epiph. p. 1022; sein Befehlsrecht bezeichnet regia auctoritas, VII. 38. Var. Damit vergleiche man den Titel in der Inschrift von Terracina; nur hier heißt der Gothenkönig augustus; aber auch die Inschrift bei Banduri numism. imper. II. p. 601 von Sponius abgeschrieben (nach Sart. S. 269): „salvis domino nostro Zenone Augusto et gloriosissimo rege Theoderico“; hier heißt der Kaiser dominus der Italiener und steht vor dem König: diese Inschrift stammt aber, wie der Name Zeno zeigt, aus der Zeit vor a. 491, also vor der vollen Aufrichtung von Theoderichs Herrschaft, und vor der praesumptio regni; später begegnet keine Spur solcher Unterordnung mehr; Zeno war Theoderichs Mandant: Papst Gelasius nennt den König dominus, filius meus wie den Kaiser, Schröckh XVII. S. 81; praecellentissimus rex Mansi VIII. p. 85, excellentissimus p. 142; daß der Arianer auch sanctus, piissimus von der Kirche genannt wird, entschuldigt Baron.: ex consuetudine, non ex meritis.

5) Var. X. 22.

6) Sacra vestis VI. 7. s. Böck. s. h. v., ober sanctissimus: leges sanctissimae. VII. 20.

7) Var. I. 2 und VI. 7. vgl. sacer cognitor Ed. §. 55; sacrum cubiculum VIII. 10. comitatus sacratissimus VIII. 32; vgl. Ennod. p. 438; sacer parvulus 487 (Thronerbe) Marini ad N. 115.

8) Vgl. I. 2. VII. 32. III. 16. VI. 3. 7. 14. XII. 13. Ed. §. 154.

tragen¹⁾. Bei dem Haupte des Königs wurden wie bei dem des Imperators Eide geschworen²⁾.

Diesen stolzen Formen und Titeln des Herrschers entspricht der bezeichnende Ausdruck *subjectus*, welcher dem freien Staatsangehörigen, auch dem gothischen *capillatus*, nunmehr zukömmt³⁾. Waren doch unter den Amalern fast nur Pflichten, keine Rechte mehr den Unterthanen geblieben. Zwar ist von der *libertas* in den Varien noch oft die Rede⁴⁾, aber das Wort ist, im staatsrechtlichen Sinne, zur Phrase geworden; oft ist es nur die Circusfreiheit⁵⁾, oft bezeichnet es die Zugehörigkeit zum Gothenstaat, die Unabhängigkeit von andern Germanen, zumal bei Rückerverb altrömischer Provinzen, oder den Sturz Odoakars⁶⁾ und die jetzt größere Rechtsicherheit⁷⁾. Charakteristisch für die Art von Freiheit, welche in

1) Var. VII. 32. *quid nam erit tutum, si in nostra peccatur effigie et, quam subjectus corde venerari debet, manu sacrilega violare festinet?* indessen ist dieß wie IX. 14. 15 zeigt, nur Phrase, sonst mußte nach IX. 14 jede Verletzung des Edicts als *sacrilegium* gestraft werden.

2) Var. VIII. 3. Athalarich sagt: *jurat vobis, per quem juratis, nec potest ab illo quisquam falli, quo invocato non licet impune mentiri*; (Köpfe hat dieß mißverstanden); *vice sacra* heißt *regis vice* VI. 3. (s. Böck. s. h. v.); erst nach dem Fall des Reichs schwören Gothen wieder bei dem Leben des Kaisers. Mar. N. 93; *divina domus*, nicht die Kirche, wie man gemeint, XII. 5 heißt das königliche Vermögen; wie die Kaiser begrüßt die Gothenkönige der Jurf des Volles im Circus; und häufig werden ihnen, wie jenen, Ehrenstatuen errichtet; die senatorische Wittve im chron. pasch. oben S. 90 f. begrüßt den König, indem sie ihm mit brennenden Kerzen naht, wie man den Kaisern nahte; über diese Sitte s. *Notae ad. l. c. II. p. 437.*

3) Var. I. 9. 16. 42. II. 29. III. 11. 24. 25. 41. 42. 43. IV. 30. 37. 46. 47. V. 6. 41. 22. 24. 41. XII. 13. 28. VI. 5. 15. 23. VII. 32. 37. VIII. 8. 9. 14. 16. 23. IX. 4. 9. X. 11. 6. 17. 16; Ennod. p. 477 ep. IX. 23; *subditi* III. 49; Ennod. p. 438; es ist das *ἀρχόμενοι* des Prokop; Dahn, Prokop S. 143; über den Abstand zwischen *dominus* und *subjectus* VI. 50 *quam arduum est subjectum verba dominantis assumere, loqui posse quod nostrum esse creditur! 5. quae auctoritas erit linguae, quae sub oculis regalem genium possit implere? exerce potestatem principis conditione subjecti.*

4) I. 4. 32. II. 18. III. 11. 12. 17. 32. 33. IV. 4. V. 16. 29. 30. VI. 4. 14. 15. VIII. 10. 31. IX. 2. X. 4. 34. XII. 11.

5) I. 4. 32.

6) So heißt Theoderichs Schwert bei Ennod. p. 460 *vindex libertatis*.

7) III. 17. 32. V. 39. *Gothos misimus pro libertate Hispaniae pugnare* XII. 5. *libertas gaudet, si talia (furtum, vis, rapinae), non laentur.* VIII. 4. die Gothen stehen unter Waffen, *ut intus vita feliciores libera libertate carpatur.*

diesem Staate von der alten Volksfreiheit noch übrig geblieben, ist, daß der König „der Herr der Freiheit“ heißt¹⁾ und wie Zornie klingt der in bitterem Ernst gemeinte Satz: „die Freiheit trägt immer die Gestalt, welche die Willkür des Herrschers bestimmt“²⁾. Nicht sehr hoch können wir die verächtliche Freiheit des römischen Pöbels anschlagen, in den Straßen von Rom und Ravenna tumultuarisch Brod und Spiele zu verlangen³⁾; nur einmal gestatten die Varien dem Volk in Rom eine freie Wahl: es ist die — eines Gauflers⁴⁾; und es ist für das Volk ein Ruhm geworden, daß man „seine Existenz nicht mehr verspürt, außer wenn rechter Anlaß vorliegt“, d. h. wenn es dem Herrscher zujubeln darf⁵⁾.

Die Gesamtpflicht des subjectus gegen den Herrscher, die geforderte Gesinnung ist die unbedingt gehorsame und treue Hingebung, die *devotio*⁶⁾: sie äußert sich in der eifrigen Erfüllung der einzelnen (staatsbürgerlichen) Unterthanenpflichten, z. B. der Steuerentrichtung⁷⁾, bei der Expropriation⁸⁾, dem Kriegsdienst⁹⁾; [deshalb heißt der sajo, dieses blindgehorsame Organ des Herrscherwillens, *devotio tua, κατ' ἔξοχήν*¹⁰⁾]; in Amtserfüllung¹¹⁾, in willi-

1) III. 11. Var. VIII. 11. dominus libertatis; milder noch *custos libertatis* (Inscription von Terracina).

2) I. c. 12. quale fuerit dominantis arbitrium, talem parit libertatis aspectum.

3) VI. 6. VI. 18.

4) I. 20.

5) XII. 11. turba quieta, populus qui nescitur nisi sit locus.

6) Vgl. Var. I. 8. 29. VII. 27. 28. VIII. 7. 27. XII. 3. 16. XI. 9. 8. XI. 24. X. 17. (Ennod. p. 438. 477. III. 25 obsequia fidelium 26. 34). II. 21. IV. 5. 8. 47. romana X. 13; vgl. den Sprachgebrauch im gloss. nom. s. h. v. des C. Th.

7) Diese selbst heißt *annua devotio, praesens devotio* VI. 24. XII. 5. XI. 7. *devoti* die Nicht-Rückständigen I. c. XII. 8 (hier ist *casarum* statt *causarum* zu lesen); vgl. III. 32. 40. V. 9. *necessitas publica multorum debet devotione compleri* XII. 16. *possessor devotus solvat assem tributarium*; über den *indevotus* VI. 13. II. 24. XI. 2. *non pertuli tributarios indevotos*; bei Steuererhöhungen heißt es: *ut cresceret devotio*; aber auch Steuernachlässe mehren die *devotio*. IX. 11.

8) IV. 8.

9) I. 17.

10) V. 10. s. oben S. 183; selten wird die *devotio* statt auf die Person des Herrschers auf die *utilitas publica* bezogen, II. 32; man schuldet ihm *gratuita obsequia*, III. 19; dieß Wort II. 34 und *veneratio* VII. 32 begegnet neben der *devotio*; *devotus* für *subjectus* IV. 5. VIII. 6. *qui in Galliis regno nostrae*

ger Anerkennung des Thronfolgers, im Anfang neuer Regierung¹⁾. Die devotio wird neu gewonnenen Provinzen sofort beigebracht²⁾ und besonders auch vom Senat gefordert³⁾. Die staatsrechtliche Unterordnung des Unterthans ist ein „Dienen“⁴⁾; das Wort Bürger (civis) bezeichnet fast nur mehr den Stadt- oder Staatsgenossen im Gegensatz zu Fremden⁵⁾. Die Staatsbürger sind juri nostro subjecti⁶⁾, und famulatus und servitium wird von ihnen wie von Sklaven gebraucht⁷⁾. Aber freilich entspricht dieser devotio als allgemeinen Pflicht der subjecti auch eine allgemeine Pflicht des dominus: diese Königspflicht ist die pietas, die Huld und Milde⁸⁾.

pietatis devoti sunt; den subjectis soll durch Erkenntniß von des Königs Sorge für das Gemeinwohl oben S. 159 die devotio wachsen, VII. 21; III. 24. praecepta pro utilitate regni probabili devotione compleantur. I. 36. devotorum nobis memoria non deficit . . sincera nobis cognoscitur devotione paruisse; ein Anhänger Obovafars war früher indevotus, später wird er devotus, II. 16; Ennod. p. 452. indevotae nationes, d. h. invictae; vgl. noch über devotio II. 24. indevotus XII. 2.

11) III. 27.

1) VIII. 4. 5. hier ist sie besonders verdienstlich, 16. meminimus, qua devotione nobis in primordiis regni nostri servieris, quando maxime necessarium habetur fidelium obsequium, I. 3. (von Cassiodor), „gleich im Anfang unserer Regierung treu ergeben (devotus), als mit den wogenden Verhältnissen auch die Gesinnungen der Provinzialen schwankten, hast Du die argwöhnischen Sicilier von voreiliger Hartnäckigkeit abgelenkt, sub devotione ihnen die Schuld, und die Strafe ersparend. Darauf hast Du Bruttien und Lucanien consuetudinem devotionis auferlegt“.

2) V. 16. instituta devotio in Gallien.

3) I. c.

4) Servire, servitium; vgl. darüber IV. 24. 38. V. 41. III. 34; die Gesamtheit dient unter der Freiheit, X. 4. VIII. 16. V. 4. devotio servientium, I. 36; ebenso von Beamten, IV. 4. VI. 3; vgl. Ennod. p. 477 die bezeichnenden Worte: O regem omni tranquillitate compositum, qui devotioni nostrae imputat, quod impendimus servituti!

5) Var. I. 3. 30. III. 43. VIII. 29. 30. IX. 5. XII. 10.

6) X. 12.

7) III. 49; vgl. auch Ennod. p. 438. erit dispensationis sacrae de famulis aestimare quod exigas, in quibus cognoscis totum tibi militare quod praevalent; ebenso p. 477. vita Ep. p. 1021.

8) Vgl. VIII. 20. 22. 8. 17. X. 3. 4. 15. 22. IX. 4. 15. VII. 3. 39. 42. V. 39. VI. 10. 7. III. 20. 27. V. 37. IV. 7. 20. 22. 23. 41. 42. 46. 26. 50. VI. 13. III. 21. 36. 38. 40. 44. 46. 47. II. 22. X. 16.

In vielen Stellen steht pietas als bloßer Titel ohne besondere Beziehung auf den vorliegenden Fall (so VIII. 6. und des Kaisers. X. 1); in andern aber ist noch Leben in dem Wort (so z. B. Ennod. p. 440); oft wechselt beides

Diese bezieht sich ganz allgemein auf alle Unterthanen als solche¹⁾ und äußert sich je nach den Verhältnissen sehr verschieden, zumal in der freigebigen Unterstützung aller Hilfsbedürftigen und in reichlichen Beschenkungen²⁾. Reiche Freigebigkeit wird ja von den Germanen von jeher von ihren Königen erwartet, wie Geschichte und Sage bezeugen: der „reiche König von milder, offner Hand“ ist ein ständiger Ausdruck der Heldensage und diese Anforderung der Germanen ist gewiß unter den Gründen des besondern Hervorragens dieses Zuges bei Theoderich³⁾. Deshalb wird im Gegensatz zu der reichen milden Hand Theoderichs⁴⁾ an Obovatar die Kargheit und Dürftigkeit gerügt, gleichsam damit sein unkönigliches Wesen dargethan — als ob Obovatar freiwillig karg gewesen wäre, der vielmehr um Anhänger zu werben, das Krongut vergeuden mußte — deshalb war seine Regierung „eine schlimme Zeit, damals litt treuer Dienst unter höchst geiziger Unfruchtbarkeit der Belohnung: denn was konnte der selbst dürftige Schenker verleihn?“⁵⁾ und der Amaler hütet sich deshalb vor Mangel⁶⁾.

in Einem Erlaß, Var. IV. 22. 23; man sieht deutlich den Uebergang von Prädicaten zu Titeln; manchmal ist natürlich pietas auch Frömmigkeit. IV. 22; nicht so häufig begegnen in gleichem Sinne mansuetudo III. 17. 44; I. 7. 16. II. 5. V. 26. IV. 20. aequitas I. 8. V. 40. humanitas I. 30. IV. 26. II. 9. XII. 28. serenitas II. 35. 25. 32. 33. 36. III. 37. XI. 19. I. 33. VI. 6. VIII. 25. 28. clementia nostra IV. 18. V. 37. IX. 19. II. 24. I. 37. (V. 15. clementia nostrae serenitatis). II. 38. 23. III. 18. VIII. 25.

1) II. 29. omnibus debet regnantis pietas subvenire. VI. 10.

2) Deshalb heißt die comitiva sacrarum largitionum pietatis officium. VI. 7.

3) B. B. V. 2. divites reges. Boecler p. 23. Cochl. c. 14. „de Th. regis magnificentia“.

4) Ubertas domini Var. XII. 28.

5) Var. V. 41. A. II. S. 47; damals penuria republicae, jetzt clementissima tempora, IX. 4; dann: talis est in subjectis mensura propectuum qualis fuerit et distantia dominorum.

6) I. 19; aber zugleich V. 19. rapacitas continenti principi nulla redemptione placitura; Theoderich ist frei von V. 44. auri tyrannica cupiditas; vgl. dagegen Ennod. pan. p. 450 über Obovatar und ep. IX. 23. tibi (Liberio) debemus, quod apud potentissimum dominum et ubique victorem securi divitias confitemur: tuta est enim subjectorum opulentia quando non indiget imperator. Es ist doch nicht bloß zufällig, daß die Sage gerade die Freigebigkeit Theoderichs besonders hervorhebt: þidrekssaga c. 14. (in Ermanglung des Originals citire ich nach Rasmann II. S. 357). „Er war herablassend, milde und sehr freigebig, so daß er nichts sparte gegen seine Freunde, weder Gold noch

Oft muß der König den Mißbrauch dieser „königlichen Pflicht“ abwehren¹⁾, obwohl die liberalsten Grundsätze bezüglich derselben anerkannt werden²⁾. Namentlich weiß diese Huld treue Dienste reichlich zu belohnen: sie gehen nicht verloren³⁾ Aber die pietas des Königs äußert sich auch in der freiwilligen Beschränkung seines Absolutismus⁴⁾, in der Begnadigung⁵⁾, in der Stillung aller Klagen, die an sein Ohr gelangen⁶⁾; sie ist daher die Seele der ganzen Administration⁷⁾, aber auch das Motiv der lautersten Rechts-

Silber, noch Kleinode, und fast gegen Jedem, der es zu empfangen wünschte“; s. noch über die regalis largitas, largitas nostra I. 21. II. 21. 37. III. 12. 18. 29. 31. V. 10. 12. VI. 7. 20. VII. 3. XII. 28. (13 dominorum.) II. 17. IV. 26. VIII. 25 (hier ist liberalitas IX. 9. 10. III. 35 statt libertas zu lesen.) IV. 20. XII. 9. principalis (clementia IV. 42.) I. 7. 10. III. 5. 11. XII. 27. regalis II. 30. 34. V. 26. 11. affluentia, liberalitas, largitas VIII. 23. boni regis (regalia dona VI. 7.) I. 8. II. 21. 37. III. 18. 29. 31. V. 10. 12. VI. 7. 20. VII. 3.

1) I. 26.

2) II. 30. beneficentem esse principem licet, nec intra regulas constituti potest munificentia regalis arctari . . clementia non habet legem, nec debet sub angustis terminis sequi, quam decet sine fine laudari. VI. 7. von dem comes s. larg.: regalibus magna profecto felicitas est militare donis, et dignitatem habere de publica largitate. alii iudices obtemperant virtutibus regnatoris, haec tantummodo sola est, quae serviat ad momenta pietatis I. 16. regnantis facultas tunc fit ditior, cum remittit; et acquirit nobiles thesauros famae neglecta vilitate pecuniae. hinc est, quod consuetudinis nostrae humanitatis commoniti opem, fessis manum porrigimus, ut pietatis nostrae remedio surgant qui fortunae suae acerbitate corruerant. II. 22. aequum est, ut commodet se regalis pietas fati vulnere sauciatis.

3) Nicht einmal den Erben des Dieners; I. 36. V. 3. III. 32. V. 13. VI. 24; diese Vergeltung ist die vicissitudo.

4) X. 10.

5) XI. 40. III. 47; unsere Menschlichkeit (im Gegensatz zum districtus iudex, VIII. 20) sucht auch bei Verbrechern für unsere Huld und Gnade Raum. I. 18. III. 46. materia est gloriae principalis delinquentis reatus, quia nisi culparum occasionis insurgerent, locum pietas non haberet II. 34 adfuit moderatrix, quae nobis semper juncta est, clementia II. 9 affectus pietatis geht über die fines justitiae.

6) II. 13. commovemur pietatis studio quaerela supplicum III. 40 quamvis sensum nostrae pietatis turba multiplex cogitationum intraret et diversas regni partes consueta sedulitate respiciat.

7) I. c. apud conscientiam nostram laesionis genus est profutura tardare. Wenn in Venetien Mißwachs eingetreten, sorgt die pietas des Königs nicht nur für Steuererlaß, sondern für Zufuhr billiger Nahrung, XII. 26. IV. 50; wenn den Schiffen, die Getraide von Sicilien nach Gallien zu führen haben, im

pflege¹⁾, sie ist der Schild der Schwachen gegen den Uebermuth der Großen²⁾ und erscheint am deutlichsten in dem ganzen Institut der *tuitio*³⁾.

Das Gothenreich in Italien hat zuerst die römische Staatsidee unter Germanen bewußt und systematisch durchzuführen versucht, und immerhin mit einem gewissen Erfolg. Hierauf zum Theil, zum Theil aber auch auf die gothische Nationalität und endlich auf den Flor und Glanz des Reichs im Allgemeinen gründet sich das sehr starke Selbstgefühl des amalischen Königthums⁴⁾. Nicht nur die kriegerischen Erfolge — so lang Theoderich lebt, ist Italien, meint er, sicher vor den Barbaren des Nordens⁵⁾ — mehr noch das Streben nach strenger und reiner Gerechtigkeit, die Verbreitung der Cultur, die Aufrechthaltung oder Einführung der Rechtsordnung („*civitas*“) sind die Vorzüge, deren sich der Gründer dieses Reichs berührt: letztere Ziele verebeln erst recht seine Waffenthaten⁶⁾. Ja, der Ruhm der Gerechtigkeit steht Theoderich (oder doch Cassiodor) höher als der Waffenruhm⁷⁾.

Sturm der größte Theil der Frucht gesunken, so rechnet ihnen die *pietas* des Königs denselben als geliefert an. IV. 7. *propositum pietatis nostrae, injuste periclitantium sublevare fortunas*; die *pietas* kommt solchen Bitten zuvor; („erfindungsreich“ erspart sie durch Abordnung von Eendboten fernen Provinzen den weiten Weg zum Hof. V. 15).

1) IV. 46.

2) III. 20. *pietatis obstaculum, auxilium; remedio pietatis nostrae crudelibus damnis afflicto consulamus; 36 pietatis nostrae propositum est, miserandis fletibus audientiam non negare.*

3) Oben S. 116; VII. 39. 42. V. 37. III. 27. *ad pietatis nostrae convolast remedia:*

4) Hierüber im Allgemeinen VIII. 10. 26. IX. 12. X. 18. 22. XI. *proem*, welches auch nach Abzug aller Rhetorik Cassiodor noch übrig bleibt.

5) Var. III. 48; vgl. Jord. c. 59.

6) II. 37. *provectum regni nostri . . reipublicae augmenta. inter tot quotidie successus etc. IV. 12. provincias sicut armis defendimus, ita legibus ordinamus. III. 43; nec minor nobis cura est rerum moralium quam potest esse bellorum. aliorum forte regum proelia captarum civitatum aut praedas appetunt aut ruinas. nobis propositum est, Deo juvante, sic vincere, ut subjecti se doleant nostrum dominatum tardius acquisisse;* eine schöne und offenbar der Wahrheit entsprechende Aeußerung; der Schuß im Innern ist nicht minder wichtig als der Schuß nach Außen: IX. 9. *absit a vobis exterarum gentium metus et calumniosis non pateatis insidiis. nam non minus est saeva discussionis, quam malum bellicum evadere* (so muß der Satz umgestellt werden).

7) Var. V. 30. *non tantum armis, quantum judiciis nos effici cupimus*

Im Frieden ist der Stolz des Königs die ungestörte Herrschaft der Rechtsordnung: das ist die „*disciplina temporum*“¹⁾. Diese versteht sich im Gothenstaat von selbst und jeder Rechtsbruch ist eine Beleidigung unsrer „*Aera*“²⁾; gleichsam ein Anachronismus oder etwas „*Staatsfremdes*“³⁾.

In diesem Sinne wird die Ueberlegenheit gegenüber andern Germanenstaaten mit sehr starker Ueberhebung ausgesprochen: es sind die Vorzüge der Geistesbildung, welche jenen fehlen⁴⁾. „*Bildung*

clariores; seine Gothen ermahnt er, sie sollen wie durch Kriegsrühm durch Rechtsliebe glänzen. IV. 5. vgl. III. 9.

1) IV. 10. *nullam fieri violentiam patiaris, sed totum cogatur ad justum, unde nostrum floret imperium*; IV. 12. vgl. II. 21. 23. V. 4. *quod est omni thesauro pretiosius, apud quaestorem civilitatis nostrae fama reponitur*.

2) V. 33. *nostris temporibus inimicum*.

3) „Unter unsrer *Aera*, der Herrschaft der Gerechtigkeit, legt die barbarischen Gewaltthaten ab“, sagt er zu neu gewonnenen Untertanen. III. 17. II. 13. *non decet nostri temporis justitiam* III. 43. *non decent confundi jura imperante justitia* (i. c. Theoderico) *non decet temporis nostri disciplinam* II. 23. VIII. 32. *tempora nostra decet sedare confusa* IV. 5. *furoris genus est, saeculo pacato violento studere proposito* XI. 8. IV. 12. „laß den Proceß *omni incivilitate summota* nach dem Gesetz entscheiden, *conservata disciplina nostri temporis*. Denn von keinem, der das Glück hat, unsrem Staat anzugehören (A. II. S. 138; hierüber III. 43. X. 11. *decet . . priores suos vincere, qui ad nostra meruerunt tempora pervenire*), darf irgend etwas mit Gewalt entschieden werden“. IV. 10. *neglecta temporum disciplina* I. 19. *justa saecula*; wie Gewalt ist Bestechung vom Geiste dieser Zeiten ausgeschlossen. XII. 6. XI. 8. (widerlich ist dieselbe Sprache im Namen Theodahads zu vernehmen, dessen Stolz X. 18 bald Lügen gestraft wird). Darin setzt Athalarich des Großvaters Ruhm (vgl. IX. 24. 17), daß er seine Gothen dazu herangebildet habe, auf Gesetz und Recht zu hören: „im Rechtsgehorsam (*disciplina*) liegt unser Heil und unser Ruhm bei allen Völkern“ VIII. 26. und Theoderich stellt seine Gothen den wilden Gepiden als Muster auf: die Verbindung von Heldenkraft im Krieg und Geseßlichkeit im Frieden hat den Flor und Glanz geschaffen, darin sie stehn. III. 24; wie hoch man sich dieses Glanzes berühmte, darüber s. noch VII. 5. 14. 25. VIII. 9. 11. 13. 26. 28. 32. 33. XI. 5. 9. XII. 4. 15. 28. I. 20. 44. 45. II. 2. 13. 21. 23. 28. 35. 37. III. 16. 17. 28. 31. 34. 38. 48. 52. IV. 2. 3. 12. 17. 45. 51. V. 33. 41. VI. 6. 9. 20. VII. 26. *saeculi hujus honor humanae mentis est manifesta probatio*; auch Pabst Gelastus rühmt ob Theoderichs Gerechtigkeit die *beatitudo temporum suorum*, Mansi VIII. p. 84; selbstverständlich Cass. Chron. p. 658 in *vestrorum laude temporum*.

4) Etwas abweichend Hegel I. S. 103; vgl. die bezeichnende Stelle über den verschiednen Zustand Galliens unter Gothen oder unter Franken und Burgunden. III. 16; die Gesandten Theoderichs haben die wilden Barbarenkönige, deren Zorn

(d. h. zunächst Beredsamkeit) haben die Könige der Barbaren nicht, nur bei den nach Recht und Gesetz herrschenden Fürsten (d. h. dem Kaiser und Theoderich) sieht man sie wohnen: die Waffen führen auch andre Stämme, aber nur den Beherrschern der Römer steht das gebildete Wort zu Gebot¹⁾. Mit dieser überlegnen Cultur hängt auch der überlegne Reichthum des Gothenstaats zusammen: „Die Heruler sollen in unsrem Reich nicht in der Dürftigkeit ihres eignen Staates reisen, reicher als die Heimat sei ihnen die Fremde“²⁾; mit Staunen schauen die Gesandten der fremden Völker die stolze Pracht des Hofes von Ravenna, mit Zögern scheiden sie, reich beschenkt, und verkünden daheim die Herrlichkeit Theoderichs³⁾. Theoderich freut sich unverkennbar der weiten Verbreitung seines Namens⁴⁾.

So prätendiren die Gothen unter allen Germanen und andern Barbaren den ersten Rang⁵⁾; nur mit Vorbehalt und Wahl be-

und Troß kaum die Stimme der Vernunft versteht, der Wahrheit zu unterwerfen und ihr Rechtsgefühl zu wecken. IV. 3 s. A. II. S. 135.

1) IX. 21; andre Germanen müssen das *propositum gentile* erst ablegen; die Gothen, obwohl selbst officiell *barbari* genannt (Ed. prol. §§. 32. 34. 43. 44. 145. epil. und einmal *gentiles* VIII. 17), werden doch den andern *barbari*, den *gentes*, geistlich und sittlich entgegengesetzt; *domitor gentium* heißt Theoderich; s. A. II. S. 165; II. 5. *iracundae*, X. 19. *ferae et agrestissimae gentes-impetus gentiles*; wie wilde Thiere verhalten sie sich zu den Gothen. VII. 4; über die *gentilitas*, die *gentilis feritas* XII. 28. *ferocitas* II. 16. *barbarae gentes* in diesem Sinne s. noch II. 5. 41. III. 17. 23. 48. XII. 4. X. 19. I. 27. 30. 46. V. 44. VI. 3. 6. 9. VII. 4. 41; eine Gothenprinzessin soll die Thüringer erst bessere Lebensweise lehren. IV. 1. (s. A. II. S. 135, über die den Burgunden geschickten Uhren) und von Boëth. heißt es: die Fremden sollen sehen, daß wir solche Männer als Hofleute (*proceres*) haben, die anderwärts als Autoren gelesen werden. I. 45.

2) IV. 45.

3) II. 3. *habent nimirum, quod in patria sua loquantur, dum parentibus suis dicere gestiunt, quod viderunt*. IV. 6. Die *humanitas*, die sie empfangen, ist aber Geld, nicht „Humanität“; den Griechen, über die man sich nicht mit höherer Cultur wegsetzen kann, wird ihre Eitelkeit und Verschmähtheit vorgerückt. II. 6. V. 40. vgl. V. 17. IX. I. II. 39. *regalis gloria*. V. 40, auch der Kaiser und sein Hof ist *post nos non mirabilis* und Cass. Chron. vergißt nicht das Staunen des byzantinischen Gesandten über den Reichthum Theoderichs; ad a. 519, p. 659.

4) Var. 5. 2.

5) Var. VIII. 10. *Gothorum nobilissima stirpe gloriatur, quod inter nationes eximium est*; die Uebersetzung „edelstes Geschlecht unter den Gothen“

folgt daher Theoderich die Sitten der Barbarenvölker¹⁾, sofern es das fürstliche Ceremoniell erheischt: z. B. bei Ehren- und Brautgeschenken, aber er adoptirt doch auch durch Waffenleihe, *more gentium*, den König der Heruler²⁾. Das Glück dieser Zeit, der Glanz und Ruhm dieser Regierung³⁾ soll nun auch in der Freude der Bevölkerung erscheinen⁴⁾ und die Römer sollen empfinden, daß diese Aera⁵⁾ der Glanzperiode römischen Imperatorenthums gleichstehe⁶⁾. Wenn übrigens auch der Ruhm dieses Reiches, der nicht bloß ein eingebildeter war — die Sage der Völker bezeugt es — großentheils auf der Großartigkeit der römischen Staatsidee beruht und Theoderich selbst gesteht, erst in römischer Schule gelernt zu haben, Römer zu beherrschen⁷⁾, so hat er es doch jetzt gelernt und wendet diese Kunst nöthigenfalls auch sehr energisch gegen die Römer selbst und erinnert sie, daß durch seine Kraft allein sie die Güter des Friedens wieder gewonnen und daß er der Herrscher sei, der jede Friedensstörung strafe⁸⁾. Und er hatte wie den Willen, so, das haben wir zur Genüge gesehen, die volle Macht dazu.

Am deutlichsten läßt sich der romanische Character der absolu-

wird durch eine Reihe von Gründen ausgeschlossen; *non mediocres nationes* VIII. 3.

1) IV. 1. *more gentium*.

2) IV. 1. 2. Er heißt „der Vater der Völker“. V. 44.

3) II. 34. *laus nostrorum temporum*.

4) *Laudes nostrorum temporum gaudia populorum*, II. 37; namentlich im Gegensatz zu der bangen, fargen Zeit Obovafars. V. 41; oben S. 300.

5) Ennod. nennt sie in einem Brief an den Pabst geradezu das goldne Zeitalter. IX. 25.

6) I. 6. *absit, ut ornatui cedamus veterum, qui impares non sumus beatitudine saeculorum*; vgl. I. 20. *beatitudo temporum laetitia saeculorum*; daher die gothischen Denkmünzen aus jenen Tagen mit Inschriften, wie *Roma felix, felicitas temporum* (s. die noch ungedruckten Materialien von Hengen bei Gregorov. I. S. 298: 6 Stempel mit *felix Roma*, 5 mit *bono Romae*, 2 unter Athalarich, worunter eine *Roma fida*) etc.; „nicht ungleich sind unsre Tage der Vorzeit; wir haben würdige Nachfolger der Alten; wieder wie unter den besten Kaisern gelangt man durch Werth zu Würden“: „sei ein Plinius, sagt Athalarich zu seinem Quäkter, wie Du an uns einen Trajan hast“. VIII. 13. Deshalb darf sich der hohe Geist des Herrschers auch um die kleinen Dinge des Circus kümmern: denn in diesen Spielen erscheint das Glück des Volkes I. 20, und dieses bezeugt des Herrschers Werth. IX. 25.

7) I. 1. bezeichnend. Agn. bei Mur. II. p. 68. *regnavit Ravennae Romanorum more*; vgl. Ennod. *educavit te Graecia in gremio civilitatis*.

8) I. 44.

Da hu, germanisches Königthum. III.

tistischen Regierung der Amalungen und die Rückkehr zu dem altgothischen Volksthron in der Regierung ihrer Nachfolger darthun in der verschiedenen Rechtsform und Rechtsart, in welcher die Einen und die Andern die Krone erwerben, weshalb wir mit dieser Untersuchung schließen¹⁾.

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Erstarken des Königthums in dem italienischen Reich der Amaler trat auch die Erbllichkeit der Krone vor das freie Wahlrecht des Volkes und hiezu kam, in Nachahmung kaiserlicher Rechte, die Bezeichnung des Nachfolgers durch den Herrscher (*designatio successoris*). Wenn schon der Erbe Theoderich von seinem Vater empfohlen und vom Volk acceptirt wird, so ist bei der Thronbesteigung Athalarichs der Vorschlag seines Großvaters und seine Abstammung viel gewichtiger als die freilich ebenfalls eingeholte Zustimmung des Volkes. „Als Theoderich zu hohem Alter gelangt war und erkannte, daß er in Bälde aus dieser Welt scheiden werde, rief er die gothischen Grafen und die Ersten seines Volkes zusammen und bestellte ihnen Athalarich, das kaum 10jährige Knäblein, zum König und trug ihnen auf, wie in testamentarischen Worten sprechend, ihn als ihren König zu ehren“. So spricht Jordanes: der Wille des Herrschers bestimmt den Nachfolger: und nicht die Volksversammlung, nur die Ersten des Staates werden beigezogen, den Befehl zu vernehmen²⁾. Dazu stimmt auch die officiële Auffassung bei Cassiodor: er läßt Athalarich sagen³⁾: „Mit solcher Schnelligkeit trug der König die Hoheit seiner Herrschaft auf mich über, daß man meinen sollte, ein Gewand, nicht ein Reich sei gewechselt worden“.

Natürlich wird dieser Entschluß des Königs auf göttliche Eingebung zurückgeführt⁴⁾ und zunächst ist es nur diese einseitige

1) Vgl. Var. VIII. 1—10. 16. 17. IX. 2. 12. 24. 25. X. 1—7. 9—18. 31. XI. 1; vgl. Köpfe S. 188; ungenügend Balbo I. S. 91 und Heibell. Jahrb. von 1811.

2) l. c. c. 59. quod praeceptum in omnibus custodientes und de regn. succ. p. 240. ipso ordinante suscepit. Zuerst werden Adel, Senat und Volk, Gothen und Römer in Ravenna und Rom, dann die Provinzen beigezogen.

3) Var. VIII. 2.

4) Var. VIII. 5. nos heredes regni sui deo imperante substituit; VIII. 2. ut voluntatem ibi agnosceres confluisse divinam, noveritis divina providentia fuisse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis consensus accederet; vgl. VIII. 6.

Handlung, welche die Krone verleiht¹⁾. Freilich, in zweiter Linie, wird auch die Zustimmung des Volkes erwähnt²⁾. Aber der Uebergang der Krone ist bereits vorher erfolgt und wird als bereits vollendet dem Senat angezeigt³⁾; die Zustimmung folgt „auf Befehl“ nach⁴⁾: und auf „Anordnung“ Theoderichs leisten die Unterthanen noch bei Lebzeiten seinem Nachfolger den Eid⁵⁾. Außer jener designatio wird nun auch ferner das Erbrecht⁶⁾ Athalarichs hervorgehoben⁷⁾, das Erbrecht in jenem alten germanischen Sinn, da das Volk mit dem Blut das Glück und die Vorzüge des Ahnen für vererblich hält⁸⁾.

Es widerstrebte nämlich so Manches in der Stimmung des Volkes und in der gefährlichen Zeit der Regentschaft eines Weibes für ein Kind⁹⁾. Hierin liegt offenbar der nicht genug gewürdigte

1) Var. VIII. 8. avus nos heredes substituit, nos in sede regni sui collocavit.

2) Mit seinem Befehl haben sich die Wünsche Aller so vereint, daß Ein Mann zu versprechen schien, was Alle wünschten. VIII. 2. 7. vota tot ingentium populorum; cui ordinationi Gothorum Romanorumque desideria convenerunt. VIII. 6.

3) VIII. 2. necessarium duximus, de ortu regni nostri vos facere certiores.

4) VIII. 3. nuntiamus-avi ordinatione dispositum, ut Gothorum Romanorumque in nostrum regnum suasissimus consensus accederet.

5) VIII. 4. glorioso domno avo nostro feliciter ordinante tam Gothorum quam Romanorum praesentium pro munimine incepti regni sacramenta suscepimus, quod vos quoque libentissimos facturos esse judicamus (danach modificirt sich das Gothi sibi praeficiunt der hist. misc. p. 104), aber zum Befehl tritt der Eid. VIII. 5. cujus ordinatione adhuc eo superstite in regia civitate-sacramenti interpositione cunctorum vota conjuncta sunt.

6) Heres. VIII. 5. 25. regia hereditas VIII. 1.

7) l. c. dilatatum potius quam mutatum videtur esse imperium, cum transit ad posteros. VIII. 2. quodammodo ipse putatur vivere, cujus vobis progenies cognoscitur imperare.

8) VIII. 5. ut successione sanguinis sui beneficia vobis a se collata faceret esse perpetua. VIII. 6. quatenus decus generis, quod in illo floruit, in successores (statt succipere) protinus aequali luce radiaret. VIII. 2. ut heredem bonorum suorum relinqueret, qui beneficia ejus in vobis possit augere; 6. vix sentitur amissus, cui non succedit extraneus; wie eng die Gothen Glück und Unglück als an einer ganzen Sippe haftend denken, zeigt Uraia. A. II. S. 224.

9) A. II. S. 176. 192; die Vererbung seiner Krone war Theoderichs schwerste Sorge; es ist höchst bezeichnend, daß Ennod. nicht nur seine Lobrede mit dem Wunsch nach einem Sohne des Königs schließt, sondern auch in dem oben citirten

Grund einer Reihe von Erscheinungen. Einmal bestimmte gewiß diese Besorgniß den König, durch *designatio successoris* und noch mehr durch eibliche In=Pflichtnahme der Spitzen seines Volkes schon bei seinen Lebzeiten der Gefahr einer Anfechtung der Thronfolge seines Enkels zuvorzukommen. Ferner aber begreift sich jetzt, weshalb grade erst um diese Zeit mit so unverkennbarer Absicht Cassiodor immer und immer wieder die mit nichts Anderm zu vergleichende Herrlichkeit des amalischen Geschlechts und sein unantastbares Kronerbrecht hervorhebt. Darin, in dieser politischen Tendenz, liegt also allerdings der Grund, daß wir die germanische Auffassung von dem specifischen Wesen des Königthums als einer durch die Vererbung edelsten Blutes mit vererbten Würde, als eines nationalen Kleinods, dessen Werth in der innigen Verwachsenheit des Königshauses mit der ganzen Vergangenheit des Volkes beruht, in diesen officiellen Selbstzeugnissen der Amaler so scharf betont finden. Aber ebendeshalb war es eine desto seltsamere Verirrung der Kritik¹⁾, wenn man um dieser Absichtlichkeit in Cassiodors Worten willen das ganze Erb=Königthum der Amaler für eine Erfindung dieses Ministers²⁾ ausgegeben hat. — Das wäre nicht bloß höchst gefährlich, es wäre unmöglich gewesen. Sollten denn, ich muß es wiederholen, die Gothen, seit sie Italien betreten, das Gedächtniß verloren haben, daß man ihnen weiß machen konnte, sechzehn Amaler vor Athalarich hätten die Krone getragen, während in Wahrheit erst Theoderichs Vater sie erworben? Und wenn andre Geschlechter nach der Krone trachteten, wenn eine Partei den Knaben Athalarich nicht auf dem Throne sehen wollte, konnte man glauben, dessen Sache durch eine so unverschämte Behauptung besser zu machen, deren Erliegenheit notorisch sein mußte? Würde man, wenn etwa dem Enkel Victor Emanuels die Krone von Italien bestritten würde, seine Sache mit der Berühmung glücklich vertheidigen, daß

Brief an den Papst, da er den König von Gott für sein Benehmen a. 499 f. belohnt wünscht, nichts Andres zu wünschen weiß, als *det etiam regni de ejus germine successorem*.

1) s. A. II. S. 123; v. Eybel S. 124. 126; Schirren S. 83 f.

2) Vgl. übrigens auch Ennod. pan. p. 447. 460. 485; (der panegrische Charakter steht hier nicht im Wege: wie konnte Ennodius dem König eine solche Ahnenreihe im Angesicht der Gothen beilegen, wenn diese die Lüge belächeln mußten?) *origo te dedit dominum (Gothis) . . sceptra tibi conciliavit splendor generis . . telis agendum, ut avorum decora per me non pereant-ab ipsa mundi infantia regum (avorum Theoderici) examinata claritudo*.

schon sechzehn seiner Ahnen Könige von Italien gewesen? Und man glaube doch nicht, daß deshalb, weil wir von der Vorgeschichte der Gothen nichts wissen, die Gothen ihre eigne Vergangenheit nicht gekannt hätten¹⁾. Nein, berief man sich, dem Verdienst und der Reife andrer denkbarer Thronprätendenten gegenüber, auf das alte Kronrecht der Amaler, so konnte dieß nicht von einem Römer erdichtet sein²⁾. Besonders beweisend ist, daß man dieß amalische Kronrecht als mit ganz bestimmten Thatsachen in der alten Volksgeschichte und deren Tradition verflochten darstellen kann, daß man sagen kann: „Es gibt bereits in der Geschichte der Gothen ein Beispiel solcher Treue: nämlich jener auf der ganzen Erde durch die Sage verherrlichte Gensimund, welcher, obwohl nur durch Waffenleihe in die Sippe der Amaler aufgenommen, ihnen solche Treue bewährte, daß er, da man ihn selbst zum König haben wollte, dieß ausschlug und statt dessen den Erben der Amelungen mit wunderbaren Treuen diente. Ihnen ließ er sein Verdienst zu gute kommen und den unmündigen Königskindern wandte er die Krone zu, die ihm hätte werden können. Deshalb preisen ihn Lied und Sage der Gothen, und weil er einmal vergänglichen Glanz verschmäht, lebt er unvergänglich im Munde unsres Volks. So lang der Name der Gothen lebt, wird auch sein Ruhm vom Zeugniß Aller getragen werden“. Konnte man so sprechen, wenn Cassiodor den Stammbaum der Amaler von Theoderichs Großvater an erfunden, oder hat Cassiodor vielleicht auch diese Geschichte erfunden, den erstaunten Gothen den Namen Gensimund zum ersten Mal genannt und sich dabei auf Sagen und Traditionen berufen, von denen sie nichts wußten?³⁾.

Dieses Muster wird als von dem Grafen Thulun erreicht dargestellt und fast will es scheinen, als ob manche diesen in Krieg

1) Man erinnere sich doch, daß nicht nur Cassiodor, daß auch Ablavius damals eine Geschichte der Gothen geschrieben hatte; s. Jord. c. 4. 14. 23; v. Sybel de font. p. 34—37; in der Bibliothek des Klosters Tegernsee Pez. Thes. VI. 2. 53. noch c. a. 1200 vielleicht erhalten; s. Wattenbach S. 44, der aber auch v. Syb. folgt.

2) s. auch Wietersheim IV. S. 14; zu dem Stammbaum A. II. S. 116 s. auch Quat Abhbl. d. bayer. Akad. I. S. 115; mit der Gothenherrschaft verbreitet sich der Name „Amelung“; s. Uhlund I. c. S. 338.

3) Das Ereigniß spielt offenbar c. a. 416, s. A. II. S. 60; völlig mißverstanden hat dieß v. Glöden, der bei Gensimund an den Vandalenkönig Gunthamund denkt!!

und Frieden bewährten nächsten Freund Theoderichs als dessen Nachfolger gewünscht hätten. Athalarich ernennt ihn zum Patricius und zu seinem officiellen Rathgeber und er wird mit den Amalern jetzt verschwägert¹⁾.

In diesem Zusammenhang begreift es sich, wenn mit freudigem Erstaunen gerühmt wird, daß „in aller Ruhe ohne Aufruhr und Streit der Thronwechsel erfolgt sei, daß von so vielen in Kampf und Rath erprobten proceres kein Widerspruch gegen den Ausspruch des Herrschers vernommen worden, wie es doch oft geschieht (ut assolet), daß in einem Staat, reich an Gereiften, ein Knabe ohne Kampf und Widerstand den Thron besteigen konnte, daß sicher das erwartete Verdienst des Kindes als das bewährte Anderer schien“²⁾.

Das erklärt sich nun blos aus dem hohen Vorzug des Königs-geschlechts und dieser wird immer wieder eingeschärft: die lange Reihe der Ahnen im Purpur³⁾, der Glanz und die Segnungen der Herrschaft der Vorfahren, zumal des Großvaters⁴⁾. „Die Gottheit,

1) VIII. 9.

2) IX. 25. VIII. 2. 6. *ne aliqua novitas quieta turbaret*. Denn man hegte begründete Besorgnisse (VIII. 3. 4. A. II. S. 178) nach vielen Seiten: wie die Erhebung von Kronprätendenten fürchtete man Angriffe von Byzanz, *litorum curae primordia regni nostri armis juvit* (Cassiodorus) und Reibungen zwischen Gothen und Italienern: VIII. 16. *cum anxia populorum vota trepidarent et de tanti regni adhuc incerto herede subjectorum corda trepidarent*; es wurde auch die Ruhe ernstlich gestört, der *amor disciplinae* IX. 19 war verschwunden, ganz in der Nähe der Residenz, bei Faenza, übten Gothen und Römer Raub und Heimsuchung: sie glaubten mit Theoderichs Tod die Aufrechthaltung des Landfriedens geschwächt und lang verhaltne Gelüste brachen los. VIII. 27. *gravius plectendi sunt, qui nec admonitionibus justis nec principis initiis obediendum esse crediderunt*; mit Mühe beugte man weiteren Erschütterungen vor. IX. 25; man versprach nach allen Seiten hin das Beste, namentlich Fortführung des bisherigen Systems. XI. 8; die *rerum domini* würden nichts Neues verlangen: *estote ad consueta solliciti, de novitate securi*. Die Vererbung der Krone werde wie das Blut so die Wohlthaten Theoderichs fortsetzen; über VIII. 5 s. A. II. S. 178. IX. 9. wir haben von unfrem *clementissimus auctor* gelernt, nie in der Sorge für die Unterthanen zu rasten.

3) Var. VIII. 1. *majorum purpuratus ordo*; denn hier ist statt des unmöglichen *vos* zu lesen *nos*; s. A. II. S. 181.

4) l. c. *recipite itaque prosperum vobis semper nomen, Amalorum regalem prosapiem, blatteum germen* (statt *balthaum* A. II. S. 87), *infantiam purpuratam, per quos parentes vestri decenter evecti sunt et inter tam prolixum ordinem regum susceperunt semper augmenta*; auch über die Abdingen hoben sich die Amaler. IX. 1.

welche unsre Ahnen unterstützt hat, wird auch uns Gnade geben, daß ihr unter unsrer Herrschaft mehr noch als unter unsern Vätern gedeihen mögt¹⁾. Denn den Amalern steht jede andre Herkunft nach²⁾. „Freiwillig ließ sich Theoderich herab, für die höchsten Ehren des römischen Staats dem Kaiser zu dienen, er, der Abkömmling so vieler Könige“³⁾. Hoch wird Cassiodor gepriesen, daß er in seiner gothischen Geschichte „die Könige der Gothen, seit lange in Vergessenheit gehüllt, aus der Verborgenheit des Alterthums hervorgeführt, die Amaler dem Glanz ihres Geschlechtes wiedergegeben und deutlich gezeigt hat, daß Athalarich bis in's 17. Glied Könige zu Ahnen hat. So daß der Senat, dessen Vorfahren gleichfalls immer adlig gegolten, sich von einem uralten Fürstengeschlecht beherrscht sieht“⁴⁾. Denn auch über den höchsten römischen Adelsgeschlechtern steht die Königsfamilie so hoch erhaben, daß, wenn die oberste derselben der königlichen Verschwägerung gewürdigt wird⁵⁾, ihr dieß in Worten vorgehalten wird, welche fast kränkend vornehm sind⁶⁾.

Das Anomale in der Herrschaft Amalafuntha's als Regentin und dann, nach dem Tode Athalarichs, als alleinige Königin, haben wir bereits in seiner juristischen Bedeutung gewürdigt⁷⁾. Der Weiberherrschaft widerstrebten viele Parteien im Volk: vielleicht gab es eine Partei, welche ihr den nächsten Schwertmagen Theoderichs⁸⁾,

1) l. c. vgl. VIII. 1. 5. IX. 1. X. 3.

2) VIII. 2.

3) Var. VIII. 9. vgl. V. 12. fulgor regiae consanguinitatis. IV. 39. generis claritate fulgotis.

4) s. aber auch den hohen Respect, mit welchem Greg. tur. III. 31 von dem sanguis regius der Amaler spricht.

5) Solche affines ragen vor allen subjectis. VIII. 23.

6) Var. X. 11. Meruisti conjugem regiae stirpis accipere, quam in tuis curulibus nec praesumpsisses optare; s. die Stelle oben S. 32; cave, ne major videatur felicitas tua moribus tuis . . . laudati sunt hactenus parentes tui, sed tanta non sunt conjunctione decorati und dem Senat wird gesagt: 12. parentis nomen dignatus est (dominus) praestare subjecto. exultate generaliter et has nuptias laetitia profusa celebrate . . . quae preces a me exigere potuerunt, quod meus animus spontanea deliberatione concessit? ut vestri ordinis viros parentes appellare possimus, qui nobis affinitatis claritate jungendi sunt; vgl. VIII. 11; während die Kaiser sich, manchmal wenigstens, selbst als dem senatorischen Stande angehörig, bezeichnen. Ruhn I. S. 215.

7) A. II. S. 192.

8) Auch von ihm X. 1. avorum suorum purpureo decore 3 generis claritate conspicuus, Amalorum stirpe progenitus majorum suorum virtus.

den Prinzen Theodahad, aufdrängen wollte, so daß ihre Wahl keine ganz freie war. Dieß würde manches erklären. Es war aber gefährlich, Amalafunthen das Scepter zu bestreiten: sie scheute den Mord nicht und so schwebte, scheint es, auch Theodahad eine Zeitlang in Gefahr; zuletzt entschloß sie sich aber, den Gegner zu gewinnen statt ihn zu beseitigen und ihn zum Mit-König zu machen¹⁾. Dabei handelt sie ganz allein, dem Senat bleibt nur das „Annehmen“²⁾. Theodahad zeigt ihm die vollendete Thatsache an³⁾. Die Gothen werden gar nicht gefragt. Sie führt den Titel Regina fort und thatsächlich wollte sie allein herrschen⁴⁾, der Form nach mit ihm⁵⁾.

Der stärkste Rückschlag gegen diese absolutistische Uebertragungsform der Krone geschieht aber nun bei dem Sturz der Amaler, in der Volksversammlung zu Regeta, welche den laubesverräterischen König absetzt, zum Tode verurtheilt (*tollatur de medio!*) und den gemeinfreien Vitigis an seine Stelle setzt, obwohl noch Glieder des Amalerhauses und alte Adelsgeschlechter vorhanden sind. Das ist nicht etwa rechtlose, revolutionäre Willkür, sondern das Volk erinnert sich dabei nur seines uralten Rechtes der Wahl⁶⁾. Und

1) Während eine Partei sie beschuldigte, sie wolle wieder heirathen und behalß ihren Sohn beseitigen (*Proc. b. G. I. 2*) drängte sie, scheint es, eine andere zu einer zweiten Ehe, statt welcher sie dann Theodahads Erhebung beschließt. Dieß, bisher unbemerkt, liegt in der Berühmung, dieser Schritt wahre ihre „*castitas*“. X. 3. — Auf jene Partei, welche ihn zum König forderte, deutet Theodahad. X. 4. (wahrscheinlich übertreibt er aber die Allgemeinheit dieses Wunsches: seine eignen Gesandten verrathen ihn, er war verhaßt: *Proc. b. G. I. 4. Var. X.*); *suscipiat* *ur gratissime, quod generalitatem constat optasse: (statt des sinnlosen ornasse) reserentur nunc sine metu vota cunctorum, ut, unde periculum portuli, inde me universitas cognoscat ornari. praesumsistis enim me inconscio (wie vorsichtig!) susurrare, quod palam non poteratis assumere. quantum vobis debeat, hinc datur intelligi ut illud mihi festinaretis divinitus evenire, quod meus animus non audebat appetere; die Stelle ist jedenfalls nur mit Vorsicht aufzunehmen; mit den Fabeln, theils Sagen, theils Anekdoten bei Greg. tur. III. 31 ist hiesfür nichts anzufangen; ungenau Bornhaf I. S. 290; wie Pavir. f. N. II. S. 198 macht Pfahler Gesch. S. 365 Theodahad zu Amalafunthens Gemahl, trotz Gudelinens Briefen.*

2) *Accipere* l. c. *Anm. 1. X. 1. perduximus ad sceptrum. Proc. I. 4.*

3) *Var. X. 4. nuntiamus, dominam rerum consortem me regni sui larga pietate fecisse.*

4) l. c.

5) *Var. X. 4. mecum sociata regnare.*

6) s. die Stelle X. 31. *Abth. II. S. 207. Köpfe S. 193. Binius bei Mansi IX. p. 5 hat die Notiz, Theodahad habe seine Absetzung damnatione cujusdam*

dieses Recht der Wahl wird nun fort und fort bis zum Untergang des Reichs geübt.

Die Erhebung des Vitigis zu Kegeta geht von dem ganzen Volksheer aus in einer Handlung, die ganz den Styl der alten Volksversammlungen trägt¹⁾. Und von Vitigis bis Teja tritt jetzt wieder (an der Stelle des amalischen Absolutismus) das echt gothische Königthum viel reiner auf: die Rechte von Adel und Volk²⁾ leben wieder auf³⁾. Volk und Adel befragt Vitigis bei der Uebung des Repräsentationsrechts⁴⁾, oft auch als Kriegsrath⁵⁾; der Adel bereitet ohne und gegen seinen Willen seine Absetzung und Ersetzung durch Belisar, den Fremdling, vor⁶⁾; Vitigis wagt keinen Widerstand; der gesammte Rest⁷⁾ dieses Adels trägt später dem Uraia die Krone an⁸⁾ und erklärt, längst hätten sie den glücklosen König Vitigis abgesetzt, wenn sie nicht auf ihn, seinen Neffen, Rücksicht genommen⁹⁾. Auf sein Ablehnen hin erwählen alle Gothen¹⁰⁾ den Ildibad¹¹⁾; der seine Verhandlungen mit Belisar erst nach Zustimmung Aller¹²⁾ anknüpft¹³⁾. So wenig wie Chlodovech¹⁴⁾ kann Ildibad nach Despotenart einen Privatfeind¹⁵⁾ offen tödten lassen: er muß ihn mit falschen Anklagen

malefici Judaei erfahren, was keine Quelle meldet; sehr bedeutsam ergänzt das Manifest bei Cassiodor Jord. de regn. succ. p. 240 (quod ipse optaverat).

1) A. II. S. 208 (freilich sehr contra votum domini Justiniani Augusti! wie Anast. p. 128 naïv tabelt; es ist dasselbe wie die praesumptio regni Theoderichs).

2) Den „*ἄπαντες*“ A. II. und Dahn, Protop s. h. v.

3) Auch das ist verkannt von Gibbon c. 41 und seit ihm von fast Allen; s. bel. A. II. S. 210; richtiger Abpfe.

4) Oben S. 249 f.

5) Proc. I. c. II. 9. 26. 28.

6) Freilich zunächst als Imperator. A. II. S. 222.

7) Denn die Meisten der „*nobiliores*“, Marc. com., waren von Belisar gefangen. Proc. III. 1.

8) Proc. I. c. 30. *συμφρονήσαντες εἰ τι αὐτῶν καθαρὸν ἐνταῦθα ἐτι ἐλέλειπτο*.

9) Seine Verwandtschaft mit Vitigis steht ihm eher entgegen als zur Seite.

10) *ἅπασιν Γότθοις* I. c.

11) Nicht einmal Theudis, geschweige Ildibad war ein Westgothe, wie Rub. p. 147 sagt.

12) II. 29. *ἅπαντας Γότθους συγκαλέσας*.

13) Ebenso später Erarich III. 2.

14) Gregor. Tur. I. c.

15) Ganz irrig sagt Leo, Vorl. I. S. 364, Ildibad ließ alle Amelungensprossen tödten: Uraia ist ein Verwandter des Vitigis und kein Amaler.

verderben und heimlich ermorden¹⁾. Das zieht ihm schweren Unwillen und viele böse Nachrede zu; rächen will man die That wegen seiner Unentbehrlichkeit nicht. Aber für eine zweite Willkürhandlung wird er erschlagen²⁾. Dem ebenfalls freigewählten König Erarich werfen die Meisten in offener Rede seine Unfähigkeit vor, wie die Heruler offen ihren König schmähen³⁾; jetzt lebt der Freimuth germanischer Rede wieder auf, der gegen Theoderich, in Italien wenigstens⁴⁾, verstummt war. Totila, von den Gothen unter Ermordung Erarichs gewählt⁵⁾, redet sie wie Vitigis mit dem Namen: „meine Brüder“ an⁶⁾. Da der gothische Adel⁷⁾ für einen seiner tapfersten Leibwächter, den er wegen eines Verbrechens zum Tode verurtheilt, Fürbitte einlegt, geht er mit großer Rücksichtnahme darauf ein und gibt sich große Mühe, sie davon abzubringen, was dann auch gelingt⁸⁾. Sowie ihm das Glück den Rückenkehrte, wendet sich gegen ihn wie gegen Vitigis, Ildibad, Erarich die Unzufriedenheit des Adels in freimüthigstem, offenstem Tadel, und er hat alle Mühe, sie zu beschwichtigen⁹⁾.

Merkwürdig ist, wie mächtig die Anhänglichkeit der Gothen an die Amaler auch unter diesem glänzenden Wahlkönig noch nachwirkt: man kann daran denken, daß das Volksheer gegen einen byzantini-

1) III. 1.

2) II. II. S. 226.

3) III. 2. *οἱ Γότθοι τῆ Ἐραρίχου ἀρχῇ ἤχθοντο οὐκ ἀξιοχρεῶν τὸν ἄνδρα δρωῖτες . . . καὶ αὐτὸν ἐκ τοῦ ἐμφανοῦς οἱ πλείστοι ἐκάνειον.*

4) Vgl. aber II. II. S. 112.

5) I. c. III. 3; auf ihre Wahl führt er seine Krone zurück; III. 25. *διδόντων ἑμῶν τὴν ἀρχὴν ἔλαβον.* Die Verwandtschaft mit Ildibad ist nur wie seine individuelle Tüchtigkeit moralisches Motiv, nicht Rechtstitel.

6) *ἄνδρες συγγενεῖς* III. 4. s. oben; und *ἐστρατιῶται*. III. 8; aber sein Vorrecht auf den werthvollsten Theil der Beute erkennen die „Waffengenossen“ an. III. 20; hiemit sind die Einnahmen des Gothenkönigs oben S. 150 zu ergänzen.

7) *Βαρβάρων οἱ δοκιμώτατοι*. III. 8; daß bis ganz zuletzt, auch nach dem blutigen zwanzigjährigen Kriege, in welchem offenbar ein sehr großer Theil des Adels gefallen und gefangen war, immer noch Adlige und zwar auch noch Erb- adlige vorhanden waren, zeigt Agath. I. 13, wo unter den Geiseln einer einzigen Stadt, Pucca, enthalten sind: *οὐ τῶν πολλῶν τε καὶ αἰγεννῶν, ἀλλ' ἐπίσημοι ἐν τοῖς μάλιστα καὶ εὐπαρίσται.* Diese Stelle und die *εὐδαίμονες* I. 6 bestätigen unsere Darstellung, S. 28 und 39; schon Theodahad sucht der Kaiser durch Gewinnung des gothischen Adels zu zwingen. Proa. I. c. I. 7.

8) III. 8; auch die Gewalt- und Rahezgelüste der Gothen nach der Einnahme von Rom weiß er zu bändigen. III. 20.

9) III. 25; s. II. II. S. 234.

schen Prinzen bloß deshalb vielleicht nicht kämpfen wird, weil er Theoderichs Enkelin, Matafuntha, als Gattin in seinem Lager hat¹⁾. Nach seinem Fall wählt die Gesamtheit der Gothen den König Teja und nach dessen Untergang denken sie noch daran den Alamannenfürsten Butilin zu wählen²⁾. Man sieht, die Existenz des Volks wird als an die Existenz des Königthums geknüpft gedacht. —

Nicht ohne Interesse, namentlich wegen wichtiger Analogie bei den Franken ist es, daß wir in dem Gothenstaat Spuren einer gegenseitigen Eidleistung von König, Römern und Gothen antreffen³⁾. Man muß sich aber hüten, dieser Erscheinung, die möglicherweise eine vereinzelte ist, d. h. vielleicht nur einmal, aus besondern Gründen, erfolgte, eine zu allgemeine Bedeutung beizulegen.

Schon in der heidnischen Urzeit hat es Formen und Symbole bei der Königswahl gegeben, welche die Pflicht der Treue des Volkes und der Huld des Königs darstellten und heiligten⁴⁾: die Erhebung auf den Schild, das Umreiten der Gränzen, vielleicht mag auch der Eid selbst dabei von jeher vorgekommen sein⁵⁾. In den späteren christlichen Reichen der Franken zc. ist der Eid neben und bald vor der Schilderhebung die wichtigste Form. Bei Theoderichs Erhebung ist uns von einem Eide⁶⁾ nichts bekannt. Aber Athalarich empfängt von Gothen und Römern⁷⁾ Eide und erwidert sie. Noch bei Lebzeiten Theoderichs hatten die in der Hauptstadt anwesenden Gothen und Römer einen Eid geleistet (sacramenti interpositione), der sie zunächst verpflichtete, keinen andern denn Athalarich als Nachfolger anzuerkennen, ferner wohl auch, ihm Treue zu halten⁸⁾. Nach Theoderichs Tod wurde wenigstens der Senat von Rom benachrichtigt, daß Gothen und Römer zu Ravenna dem jungen König bereits geschworen haben und aufgefordert, diesem

1) A. II. S. 237.

2) A. II. S. 239—242.

3) Vgl. Mascon II. S. 63.

4) R. A. S. 234: „Obne Zweifel sind dabei in älterer Zeit Förmlichkeiten vorgekommen, deren Schilderung wir mit Bedauern vermiffen“.

5) A. M. Waitz II. S. 115 f. R. A. S. 252: „Bei der Hulbigung wurden in ältester Zeit weder Eide noch Gelübde abgelegt; in der Schilderhebung oder dem lauten Beifall der Umstehenden . . . war Alles begriffen“; (?) irrig ist, daß erst seit der Feudalzeit Treueid der Untertanen begegnet, wie sich hier zeigt.

6) Der Eid, welchen Theoderich a. 500 bei seinem Besuch in Rom den Römern leistet, hat natürlich ganz andre Bedeutung.

7) Etwas verschiednes sind die Eide der Beamten. XI. 35.

8) VIII. 5.

Vorgang zu folgen¹⁾. Ferner wurde die Bevölkerung der Stadt Rom in besonderm Schreiben²⁾ benachrichtigt von der bereits vollzogenen eiblichen Hulbigung in Ravenna und aufgefordert, dergleichen zu thun. Dafür leistet dann auch der König durch eine Gesandtschaft den Eid: „daß er Gerechtigkeit und gleichmäßige Milde, welche die Völker fördert, hegen werde: Gothen und Römer sollen bei ihm gleich viel Recht haben und nur der Unterschied bestehen, daß jene die Mühen des Krieges zum allgemeinen Nutzen übernehmen, während Euch die ruhige Siedelung in der civitas romana vermehrt“³⁾. Man sieht, vor Allem soll die Besorgniß zerstreut werden, die neue Regierung könne von jener allgemeinen Gerechtigkeit und besonders von jener Gleichstellung der Römer mit den Gothen abweichen, welche Theoderich so beliebt gemacht: sie verspricht ganz in dessen Fußstapfen zu treten⁴⁾ und aus Ed. Ath. §. 12 (II.) erhellt, daß Athalarich auch schwor, alle Edicte Theoderichs und das herkömmliche Recht des Staats zu wahren, also wie Theoderich a. 500. Ähnlich war wohl der Inhalt des Eides, welchen er durch einen gothischen Grafen Sigiswind und andre Gesandte dem Senat leisten ließ; er bietet ihnen noch weitre Garantien der Sicherheit, wenn sie solche wünschen⁵⁾. Und auch den gesammten Römern in Italien und Dalmatien wird einerseits der gleiche Schwur abverlangt, den die Gothen und Römer in der Hauptstadt geleistet — nämlich, daß sie ihm die gleiche Treue und Ergebenheit wie seinen Ahnen halten sollen — anderseits aber werden

1) VIII. 2. es erhellt weder, ob zum zweiten Mal, noch ob der hier erwähnte Eid der Gothi und Romani jener erste zu Lebzeiten Theoderichs geleistete war.

2) VIII. 3. Köpfe S. 194 hält es für an den Senat gerichtet; die Hauptüberschrift aber lautet: *populo romano Athalaricus rex: die andre senatui urbis Romae super eodem* ist eine spätere Inhaltsangabe; ferner ist in dem Schreiben keine Spur von dem üblichen Lob des Senats, vielmehr sein Ton an einen weiteren Kreis gerichtet und endlich ist eine zweimalige Vereidigung des Senats unwahrscheinlich, während zwischen dem Senat VIII. 2 und allen Römern in Italien und Dalmatien VIII. 4 süglich Rom Berücksichtigung verdient.

3) f. A. II. S. 178; dieß kann man doch nur von der Bevölkerung Roms verstehen.

4) VIII. 4. er schwört „solches, was unsere Tendenz erkläre und das Vertrauen Aller aufrichte“; vgl. VIII. 2. 9—16. Theoderich soll in ihm fortleben.

5) VIII. 2; doch wird jener Eid als ein *beneficium*, eine Herablassung (*inclinando* VIII. 3), als ein Geschenk freier Gnade bezeichnet: es war gegenüber den Römern ein solcher Eid des Herrschers (der Eid Trajans ist doch nur eine Ausnahme) etwas Neues.

ihnen auch eidliche Versprechen gegeben, welche seine Absichten kundthun und ihre Hoffnung bekräftigen sollen, im Andenken an die Wohlthaten Theoderichs. Auch die Gothen wie die Provincialen hatten Ergebenheit zu schwören¹⁾: der ihnen vom König durch einen Grafen geleistete Eid konnte natürlich nicht Gleichstellung mit den Römern zum Gegenstand haben: er verhiess Huld im Allgemeinen²⁾. Sehr bezeichnend aber ist, daß in den neu erworbenen Gebieten in Gallien nicht bloß die gothische und romanische Bevölkerung dem König, sondern daß auch die gothische der romanischen, die romanische der gothischen Hälfte die Treue gegen den König geloben sollte³⁾. Die Treue gegen den gemeinsamen Richter, Schützer und Herrscher sollte die Eintracht der beiden Nationalitäten sichern.

Bei den späteren Königen wird nichts mehr von Eiden der Treue und der Huld erwähnt⁴⁾, (obwohl sie vorkommen mögen)⁵⁾, denn die Eide, welche die Senatoren von Theodahad fordern und geleistet erhalten⁶⁾, sind mit den von Athalarich geschwornen nicht zu vergleichen: sie werden nicht bei dem Regierungsantritt und nicht auch den Gothen geleistet und nicht durch einen Eid der Untertanen erwidert: sondern Senat und Volk von Rom, durch einzelne Maßregeln des Königs geängstigt, verlangen die eidliche Erklärung, daß dieselben nicht gegen ihre Sicherheit (*securitas*) gerichtet seien. Diese Eide haben also einen ganz andern Character⁷⁾. Wir wissen daher nicht, ob bei den Ostgothen gegenseitige Eide von König und Volk altherkömmlich waren.

Die Amaler sind das vermittelnde Band zwischen den Gothen und Byzanz: nachdem sie weggefallen, stehen sich das Barbarenvolf und der Kaiser feindlich gegenüber⁸⁾.

1) VIII. 5. 6. *universis Gothis in Italia constitutis ut sub jurisjurandi religione promitterent, fidem se regno nostro devoto animo servaturos.*

2) VII. 5; wie sie Treue schworen; *sicut nobis vestrum animum devotissimi proditis, sic de nostris sensibus audiatis.*

3) VIII. 6. 7.

4) Auch die Worte des Vitigis X. 31 sind kein „Gelübde“, wie Köpfe S. 194 sagt.

5) Die bei Athalarichs Antritt geleisteten beruhten auf Theoderichs aus besondern Gründen erlassener besondrer Vorschrift und ich kann deshalb nicht mit Roth Den. S. 111 darin einen Beleg altgermanischer Sitte des Fideleitätseides erblicken; für die Franken aber ist seine Darstellung gewiß die allein richtige.

6) Var. X. 16. 17; auch dem Volk in Rom läßt er schwören.

7) X. 17. *jurat, qui non potest cogi*; auch der von Vitigis verlangte Eid der Römer, Proc. I. 11 ist ein außerordentlicher; vergleiche bei Totila. III. 9.

8) Vgl. namentlich Proc. I. 2, wo Amalafuntha als „Tochter Theoderichs“

Höchst bezeichnend für die Verschiedenheit des Verhältnisses der Amaler und der Wahlkönige zu Byzanz ist die *Sanctio pragmatica*, mit welcher Justinian nach dem Siege des Narses die italienischen Verhältnisse ordnet¹⁾. Was Theoderich, Athalarich, Amalafuntha und Theodahad verfügt haben, soll „unverletzbar“ erhalten und anerkannt werden²⁾. Was aber der „Tyrann Totila“ geschenkt oder sonst verfügt hat, soll in keiner Weise aufrecht erhalten bleiben, sondern die durch seine Handlungen in ihrem Besitzstand alterirt worden, dürfen Restitution fordern³⁾ und wer zur Zeit dieser „tyrannis“ an Beamte oder Günstlinge des Totila veräußert, zumal geschenkt hat, darf das Geschäft, als durch Furcht erpreßt, rückgängig machen. Man sieht, die Amaler erkennt der Kaiser als legitime Herrn Italiens an, da sie von Zeno, Anastas, Justin und ihm selber als solche behandelt worden. Daß er Vitigis, Ildibad, Erarich und Teja nicht bei Namen nennt, erklärt sich wohl daraus, daß diese Könige, obwohl sie zusammen über 6 Jahre regiert, mit dem Krieg so beschäftigt waren, daß ihnen zu wichtigeren Rechtshandlungen, zu organischen Einrichtungen nicht viel Zeit und Gelegenheit blieb. Totila aber hatte lange Zeit den ungestörten friedlichen Besitz Italiens und er setzte wieder die Regierung und Verwaltung in vollen Gang, wobei er manche weittragende Rechtsmaßregel traf. Diese sollten nun nicht anerkannt werden: mit dem Sturze Theodahads, mit dem Ausschluß der allein als „Befreier Italiens“ gegen Odoakar ausgesendeten Amaler von dem Throne sah Justinian den Rechtsgrund des Bestandes der Gothenherrschaft als vernichtet an, (das ist die byzantinische Auffassung, z. B. des *com. Marc. p. 322*)⁴⁾, freilich erst jetzt, nach dem Siege: denn mit Vitigis hatte er, einmal wenigstens, Italien theilen wollen⁵⁾, und sehr inconsequent, da er angeblich Amalafuntha an Theodahad

des Kaisers Schutz gegen ihr Volk anruft; die „Rache“, welche Justinian später für sie vollzieht, ist freilich nur ein fadenscheiniger Vorwand.

1) *Corp. jur. ed. Beck* II. p. 509.

2) *§§. 1. 8.*

3) *Dem §. 2. quod per illum tyrannidis ejus tempore factum esse invenitur, hoc legitima nostra notare tempora non concedimus.*

4) In diesem Sinne sagt *d. hist. misc. Vitigis regnum invasit. l. c. com. Marc. p. 325. Vitigis Tyrannus*, und Ildibad heißt bei *Jord. p. 241 nur regulus nicht rex.*

5) *A. II. S. 221, Dahn Protok. S. 157.*

rächen wollte: nun bekriegte er statt dessen ihren Rächer und Eidam¹⁾. Doch erklärt es sich aus jener Anschauung, daß Justinian die Gesandten der Wahlkönige fast gar nie annahm²⁾. Totila aber hat offenbar durch seine glänzenden Erfolge den Haß des Kaisers wie kein Anderer der Wahlkönige sich zugezogen: nie wird er ohne ein Scheltwort genannt³⁾.

1) Nais brüdt dieß aus hist. misc. l. c. conceptas contra Theodatum vires in Vitigim convertit.

2) Proc. III. 37.

3) Tyrannus ist das gelinbeste: nefandissimi Totilae *superventus* §. 8, sceleratae memoriae Totilae adventus; und der entartete Gothe, Jord. p. 240, sagt: malo Italiae adsciscitur regno; auch Gregor. l. c. nennt ihn perfidiae mentis und läßt ihn Dei judicio fallen; die andern heißen nur einmal insgesammt praeteriti nefandi tyranni; neben der Anerkennung der Handlungen der Amaler wird übrigens manchmal doch auch die ganze Zeit der Gothenherrschaft seit a. 493 tempus gothicae ferocitatis, tyrannidis, captivitas Italiae genannt; in den Urkunden der Zeit steht „barbaricum hoc“ statt tempus barbaricum. Mar. N. 86.



Druck von Ph. J. Pfeiffer in Augsburg.

Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums

der

germanischen Stämme und seine Geschichte

bis auf die Feudalzeit.

Nach den Quellen dargestellt

von

Dr. Felix Dahn,

o. ö. Professor der Rechte an der Hochschule zu Würzburg.

Würzburg, 1866.

A. Stuber's Buchhandlung.



Vierte Abtheilung.

Anhänge zur dritten Abtheilung.

Erster Anhang:

Die Edicte der Könige Theoderich u. Athalarich.

Zweiter Anhang:

Das gothische Recht im gothischen Reich.



Verzeichniß

der in der III. und IV. Abtheilung häufiger oder in abgekürzter Form angeführten Werke¹⁾.

A. Quellen.

- Cassiodori Chronicon ed. Th. Mommsen. Leipz. 1861.
Chronicon Paschale — Dindorf, Bonn 1832.
Corpus juris antejustiniani ed. Haenel. Bonn 1833 f.
Gregorius magnus dialogorum libri IV. Colon. Agr. 1610.
Gretschel, edictum Athalarici regis. Lips. 1828.
Haenel, lex romana Wisigothorum. Berol. 1847.
Theodorus Lector ed. Valesius. Par. 1673.
Theophanes chronographia ed. Classen. Bonn 1839.

B. Literatur.

- Abel, der König Theobald. Stuttgart 1855.
Aretin, literar. Handbuch für bayer. Geschichte. München 1810.
Baronius, annales ecclesiastici cum notis Pagii 1624.
Bèchard, histoire du droit municipal au moyen age I. Paris 1861.
Bernays, die Chronik des Sulpicius Severus. Berlin 1861.
v. Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilprocesses. I. Gerichtsverfassung und Proceß des sinkenden Römerreichs. (Bonn 1834.)
Biener, de origine et progressu juris germ. I. Lips. 1787.
Ebding, Abriß der Institutionen, 2. Aufl. Bonn 1860.
„ Pandekten des römischen Privatrechts. I. Bonn 1863.

¹⁾ Ueber die schon in I. und II. vorkommenden s. Abth. I. p. XIII—XXIV.

VI

- Bower, Geschichte der Päpste, übers. v. Rambach. Magdeb. u. Leipz. 1761—80.
Tom. 1—9.
- Du Cange (s. Du Fresne) glossarium ed. Henschel. Paris 1840.
- Le Clerc, vie de Boèce (bibliothèque choisie). Amsterdam 1708.
- Dahn, Prokopius von Casarea. Berlin 1865.
- Damberger, synchronistische Geschichte von Kirche und Staat im Mittelalter.
Regensburg 1850—60. Tom. 1—15.
- Derichsweiler, Geschichte der Burgunden. Münster 1863.
- Eichhorn, über fränkische Provinzialverwaltung: Zeitschr. f. gesch. R. B. VIII.
- Filiassi, memorie storiche di Veneti primi e secondi Venezia 1796.
- Freudensprung, commentatio de Jornande sive Jordane ejusque libellorum natalibus. Monach. 1837.
- Gams, Kirchengeschichte von Spanien. I. Regensburg 1862.
- Gans, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. III. Stuttg. 1829.
- Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1842.
- Gelpcke, Kirchengeschichte der Schweiz. I. Bern 1856. II. 1861.
- Gervaise, vie de Boèce.
- Giannone, storia di Napoli, übersetzt von Lohenscholb. Ulm 1758.
- Gieseler, Kirchengeschichte. I. 3. Aufl. Bonn 1831.
- Gosselin, Macht des Papstes im Mittelalter. Münster 1859.
- Grüne, die Papstgeschichte. I. Regensburg 1864.
- Hartmann, de Odovacre dissert. Göttingen 1863.
- Hase, über Agathias im journal des savans Par. 1829.
- Hase, Kirchengeschichte ed. Köhler. I. Leipzig 1864.
- Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg i. B. 1855—63. Bb. 1—5.
- Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. Leipzig 1847.
- Helfferich, der Erbader. I. Leipzig 1864.
- Heumann, sylloge dissertationum Götting. I. 1743—50. (pars 1—4.)
- Hinschius Pseudo Isidori Decretales.
- Hudtwaller, über eine germanische Nordfäbne. Zeitschr. f. gesch. R. B. II.
- Hugo Grotius prolegomena ad histor. Gothor. Vandalor. et Langobard.
Amstelod. 1865.
- Künzberg, Wanderung in das germanische Alterthum. Berlin 1861.
- Ruhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs bis auf
Justinian. I. Leipzig 1864. II. idem 1865.
- Lersch, in Jahrb. des Vereins für Alterth. im Rheinlande. I.
- Maffei, Verona illustrata. Verona 1732. Fol.
- Manzo, Leben Constantins. Wien 1819. (Nachdruck.)
- Muchar, Geschichte von Steiermark. I. Graz 1864.

VH

- Muratori, *annales Italiae*. Milano 1744.
- „ *antiquitates* —. Mediol. 1738.
- Naudet, *changemens opérés dans toutes les parties de l'administration de l'empire romain*. II. Paris, Strassb. 1817.
- Reander, *allgemeine Geschichte der christl. Religion und Kirche* II. Hamb. 1829.
- Ojanam, *Begründung des Christenthums* (aus dem Französischen, von einem Ungeannten). München 1845.
- Pagi, *dissertatio hypatica sive de consulibus caesareis*. Lund. 1682.
- Ballmann, *Geschichte der Völker-Wanderung*. I. Gotha 1863. II. Weimar 1864.
- Bapencordt, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*, ed. Höfer. Paderb. 1857.
- Pfahler, *Geschichte der Deutschen bis Karl den Großen*. Stuttg. 1861.
- Pinder und Friedländer, *Beiträge zur ältern Münzkunde*. I. Berlin 1851.
- Pland, *Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung*. Hannover 1803—9.
- v. Quast, *die altchristlichen Bauwerke von Ravenna*. Berlin 1842.
- Rambach s. Bower.
- Rasmann, *deutsche Heldensage*. 2. Aufl. Hannover 1863.
- Rein, *Criminalrecht der Römer*. Leipzig 1844.
- Rhon, *edictum Theoderici*. Halae 1816.
- Richter, *Lehrbuch des Kirchenrechts*. 4. Aufl. Leipzig 1843.
- Ritter *praefatio ad Cod. Theod.* ed. Gothofredus. Lips. 1736.
- Rosa Gabriele nell' *archivio storico italiano, nuova serie* VI. Firenze 1857.
(Recension von Bapencordt, *Gesch. d. Stadt Rom.*)
- Roth, Paul, *Feudalität und Untertanenverband*. Weimar 1863.
- Röhler, *die Geten und ihre Nachbarn*. Wien 1864.
- Rota, *Julius Martianus, vita Boëthii* (italienisch von Varchi, in dessen Uebersetzung der *consolatio*). Parma 1798.
- Rubeus, *historia Ravennae*. Venet. 1572.
- Ruborff, *Vormundschaft*. Berlin 1832.
- Sartorius *de occupatione provinciarum roman. per barbaros*, in *rec. soc. scient. Götting.* 2, 35.
- Schloßer, *Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung*. Frankf. a. M. 1815—42.
- Schröckh, *Geschichte der christlichen Kirche*. 2. Ausg. Leipzig 1772—1803.
- Schröber, *Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland*. I. Stettin 1863.
- Sigonius *de imperio occidentali*. Hannov. 1618. Fol.
- Standenmaier, *Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christl. Fürsten auf dieselben*. Tübingen 1830.
- Thomassin, *dissertationum in concilia generalia et particularia*. tom. I. Colon. 1734.

VIII

Ughelli, Italia sacra. Venet. 1714.

Bater, kirchenhistorisches Archiv v. 1825. N. 4. (Stäublin.)

B. Badernagel, Geschichte der deutschen Literatur. Basel 1858.

Bilmans, Roger, Rom vom V.—VIII. Jahrh. in Schmid's Z. f. Gesch. II.

Wüstenfeld, Venetorum historia. Götting. 1846.

Zumpt, über den römischen Colonat. Rhein. Museum 1845.

Unzugänglich blieben mir:

Gran Croce, del regno d'Italia sotto i barbari. anno?

de Lagoy, über die Münzen des Gothenreichs in Italien, citirt in Schmid's
Z. f. Gesch. I. S. 362.

Massy, history of the Romans under the emperors. London 1864.

Nitzsche, de synodo palmari Viteberg 1765. 4.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Anhang: Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich. Text und Commentar S. 1—137.

I. Edictum Theoderici regis S. 1—122.

1. Allgemeines. Einleitung S. 1—44.

Charakter des Edicts, andere Edicte S. 1—2. Entstehungsgründe des Edicts, Motive der Schöpfung desselben aus dem römischen Recht S. 2—4. Verfasser S. 5. Entstehungszeit S. 5—12. (Nicht a. 500 S. 7. Nicht der Lex romana Visigothorum nachgebildet S. 8—11. Nicht das I. Concil von Orleans a. 511 benützend S. 12.) Zweck des Edicts S. 13—14. Hauptgegenstände S. 14. Verhältniß zu den Varien S. 15. Schutz der civitas S. 16—20. Ausschluß der Fehde und Selbsthilfe S. 20—25.

I. Rechtspflege S. 26—31.

II. Recht der Liegenschaften S. 31—33.

III. Sklavenrecht S. 33—38.

IV. Frauenrecht S. 38—41.

V. Landfrieden S. 41—44.

2. Text und Commentar S. 44—102. (s. die einzelnen capita S. 118 f.)

3. Schlußbetrachtungen S. 102—117.

Verhältniß der Häufigkeit der benützten einzelnen Quellen S. 102—104. Die „Ausnahmen“; Gedankengang und Zusammenhang des Edicts S. 104 bis 109. Veränderungen des geltenden Rechts durch das Edict S. 109—113. Die vom Edict bedrohten Vergehen S. 113. Die Strafen des Edicts S. 113—117: I. Vermögensstrafen, 1) mehrfacher Ersatz, 2) bestimmte Geldsummen, 3) Confiscationen S. 114. II. Amtsentsetzung. III. Prügelstrafe 1) primär, 2) eventuell. IV. Verbannung 1) primär S. 115, 2) secundär S. 116. V. Todesstrafe 1) einfache S. 116, 2) geschärfte S. 117.

Capita Edicti Theoderici regis S. 118—122.

II. Edictum Athalarici regis S. 123—136.

1. Allgemeines. Einleitung S. 123—125. Verhältniß des Ed. Th. zu den Erlassen Athalarichs in den Varien S. 123. Bedeutung des Ed. Ath., Verfasser und Entstehungszeit desselben S. 124.

2. Text und Commentar S. 125—133 (s. die einzelnen capita S. 136).

3. Schlußbetrachtungen S. 133—135. Uebereinstimmung mit dem Ed. Th. nach Inhalt, Entstehungsweise, Charakter, Quellen und Zweck. Unterschiede in Inhalt und Form S. 134. Straffsystem S. 135.

Capita Edicti Athalarici regis S. 136.

Zweiter Anhang. Das gothische Recht im gothischen Reich S. 137—190. Verhältniß des Edicts zu dem thatsächlich unter den Gothen und Römern

lebenden Recht S. 137—138. Dürftigkeit des ostgotischen Privatrechts S. 139; friedliches und processuales Rechtsleben der beiden Völker S. 140. Subsidiarität des römischen Rechts S. 141—144; nur im Privatrecht Reste des gotischen Rechts S. 145.

Gründe für die Geltung gotischen Privatrechts S. 145—177.

- I. Die selbstständige Stellung der Gothen S. 145.
- II. Die Existenz des Edicts S. 145. Dasselbe war nicht nur ein Rechtskatechismus, eine bloß theoretische oder private Arbeit S. 146.
- III. Fälle der Anwendung gotischen Rechts im Gothenstaat S. 146—150. Hilarius S. 146—148. Pipa S. 149. Subila und Dchar S. 150.
- IV. Quellenausprüche, welche das römische Recht auf Römer beschränken, das gotische bei Gothen voraussetzen S. 151—155.
- V. Existenz und Function der Gothengrafen S. 155—177. Uebersicht der römischen Gerichtsverfassung S. 155—157. *formula comitivae Gothorum per provincias* S. 157—158. Entstehung der neuen *comites Gothorum* aus den alten Gothengrafen S. 159—160. Vereinigung römischer und gotischer Aemter in einer Person S. 161. Weitere Argumente für die Geltung gotischen Rechts aus der Function der Gothengrafen S. 161—163. Bestätigung dieser Auffassung durch alle praktischen Fälle S. 163—167. Römer als Gothengrafen? S. 167—168. Der *comes urbis syracusanae* S. 169—170. Die *duces Gothorum* S. 170—174. Die *priores* S. 173. Uebersicht aller gotischen Heerführer bei Prokop S. 174. Die Bekämpfung dieser Auffassung des Gothengrafen durch v. Glöben S. 175. Widerlegung v. Glöbens S. 175—177.

Widerlegung der Gründe für Leugnung des gotischen Rechts S. 178—190:

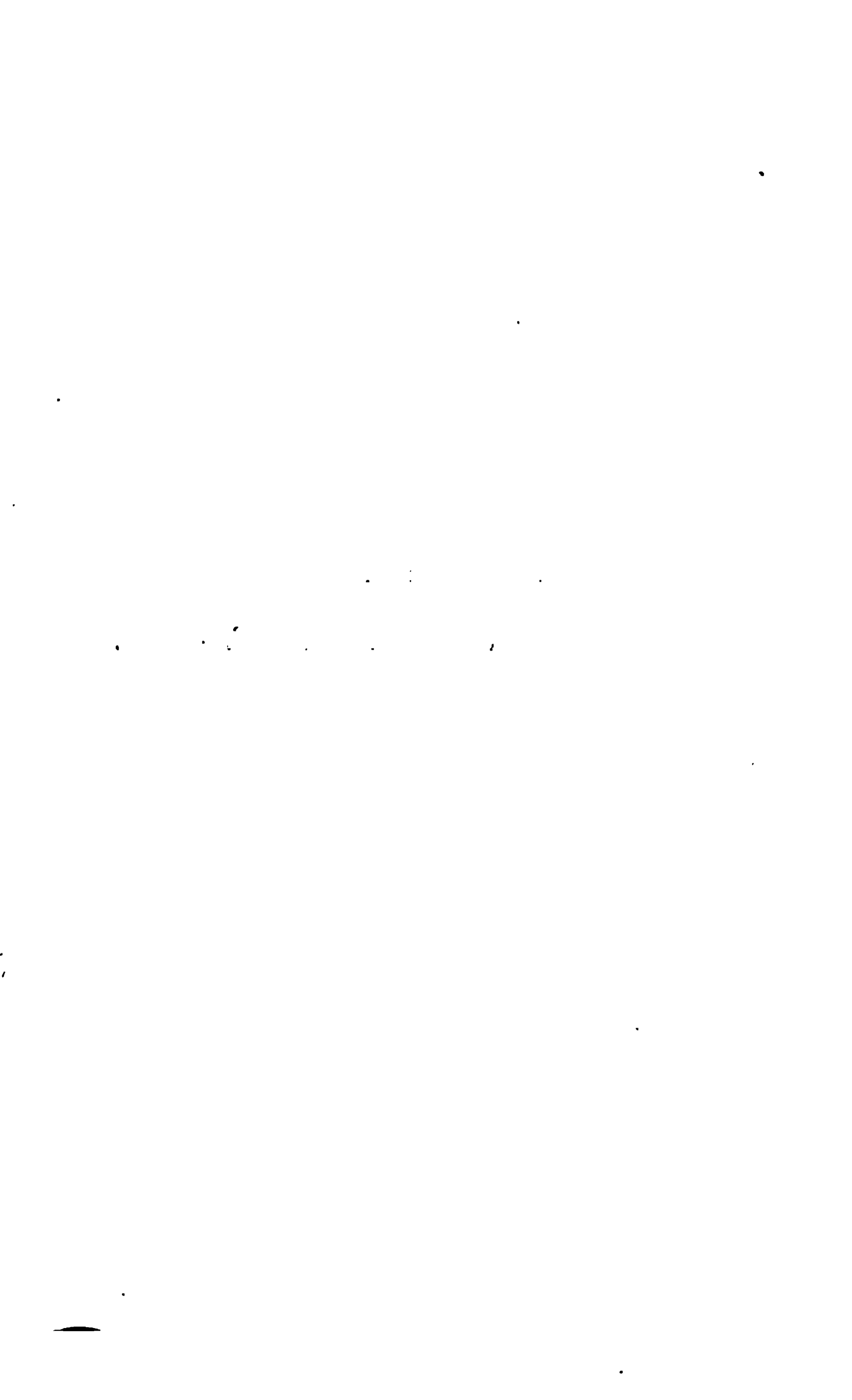
- 1) falsche Auffassung des Verhältnisses zu Byzanz S. 178.
- 2) " " " Ausdrucks „*rerum dominus*“ S. 178.
- 3) " " " Verhältnisses zu Zeno S. 178.
- 4) " " " Gothengrafen S. 178.
- 5) " " " der Ausdrücke „*jus*“ und „*leges*“ S. 179.
- 6) " " " des Systems der persönlichen Rechte, S. 179.
- 7) " " " der Subsidiarität des römischen Rechts S. 179.
- 8) " " " der Stelle des Orosius VII. 43. S. 179.
- 9) " " " der Varienstellen, welche (theoretisch) die Gothen angeblich dem römischen Recht unterstellen S. 179—180.
- 10 a) Falsche Auffassung der Varienstellen, welche (praktisch) römisches Recht auf Gothen angewendet zeigen sollen S. 180—181.
- 10 b) Falsche Auffassung der Urkunden, welche (praktisch) römisches Recht auf Gothen angewendet zeigen sollen S. 181—184. Die Urkunden N. 117 u. 118 bei Marini S. 180—182. N. 114 bei Marini S. 183. N. 85 S. 184. Zusammenstellung der übrigen möglicherweise Gothen betreffenden Urkunden S. 183—187.
- 11) Falsche Auffassung der *sanctio pragmatica Justiniani* S. 187—188. Das Recht der „*antiqui barbari*“ S. 188—189.

Berichtigung S. 190.



Erster Anhang:

Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich.



I. Edictum Theoderici regis.

1. Allgemeines. Einleitung.

Sofern in dem altgermanischen Staat für „Gesetzgebung“, d. h. absichtliche in Einem bestimmten Act beschlossene Aenderung des alten Gewohnheitsrechts, Möglichkeit und Bedürfnis gegeben war, lag die gesetzgebende Gewalt ohne Zweifel auch bei den monarchischen Stämmen in der Hand der Volksversammlung; mochten auch die Vorschläge des Königs von besonderem Gewicht und die Initiative meistens von ihm ergriffen sein, das Recht des Beschlusses stand bei dem Volk¹⁾.

Es ist ein sehr starkes Anzeichen davon, wie weit in dem italischen Gothenreich die königliche Gewalt über ihr altes Maß hinaus zum Absolutismus vorgeschritten war, daß in demselben die Könige das Recht der Gesetzgebung ganz allein üben (ohne Befragung, ohne Mitwirkung des Volkes, ohne Erwähnung des Beiraths der Vornehmen, wie die Rechtsaufzeichnungen anderer Germanen-könige aus jenen Jahrhunderten thun), und zwar in ausgedehntem Umfang und mit reicher Häufigkeit²⁾. Denn die gewöhnliche Ansicht

1) A. I. S. 200; der Bericht des Jordanis von der Gesetzgebung des Dilencos ist eine getische, nicht gothische Tradition. Ist auch bilageineis gothisch, so sind hiemit doch überwiegend ethische, nicht juristische Sätze gemeint; vgl. gegen Lürf Forsch. I. u. D. Privat-R. S. 30, von Glöden S. 21 und Schiller im Glossar. s. v. Gothen; f. über bilageineis ferner Grimm Gesch. d. D. Spr. I. 453; aber auf Isidor. chron. ad a. 504 kann man sich nicht berufen, denn sein Satz: „sub (Eurico) Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, antea tantum moribus et consuetudine tenebantur“ meint offenbar nur Westgothen; vgl. Köpke S. 194.

2) Ganz irrig ist der Satz Leos, Vorles. I. S. 831 (der blindlings v. Glöden folgt), alle von den Kaisern neu erlassenen Gesetze hätten ipso jure auch im Gothenreich gegolten; etwa auch die Gesetze über Arianerverfolgung? und weshalb hielt dann Justinian eine besondere Publication seiner Gesetze in Italien für nöthig?

ist unrichtig, welche in dem *κατ' ἐξοχήν* sogenannten „Edict Theoderichs“ (und etwa noch Athalarichs) die einzige Neußerung ostgothischer Gesetzgebung erblickt.

In den zwölf Büchern der Varien finden sich, neben den administrativen Ausführungen, auch häufig administrative Verordnungen und hin und wieder auch eigentliche Gesetze¹⁾, wie sie gerade besondere Veranlassungen in's Leben gerufen: z. B. die zunehmende Häufigkeit gewisser Verbrechen oder auch die allgemeine Auflösung der Ordnung in ganzen Provinzen²⁾. „Edictalia programmata“ meistens heißen in den Varien die für alle Staatsangehörigen oder doch für einen größern Kreis als die gewöhnlichen Erlasse bestimmten und verbindlichen Normen, d. h. eben die eigentlichen Gesetze, so das Gesetz gegen Privatpfändung³⁾, gegen Simonie⁴⁾, zum Schutz der Curialen⁵⁾; insbesondere die „an alle Gothen und Römer“, „an alle Provinzialen“⁶⁾ „universis Gothis et Romanis“, „universis possessoribus“, „universis provincialibus“ gerichteten Erlasse sind häufig, dem Inhalt und der Weite des Geltungskreises nach, wahre Gesetze, so gut wie das Edict⁷⁾.

Mit solchen oft ziemlich umfangreichen Erlassen steht also das Edict in manchem Betracht auf gleicher Linie: weshalb denn jene Erlasse nicht nur von ihrem Urheber Cassiodor, sondern auch von dem „Edict“ selbst den gleichen Namen, „edicta, edictalia programmata“ erhalten: unser Edict ist also nicht das Edict, sondern ein Edict Theoderichs, wie ja auch seine kaiserlichen Vorgänger Edicte erließen⁸⁾.

1) So I. 30; II. 26; III. 13; IV. 10. 17; V. 5.

2) So z. B. in Savien IV. 49; Spanien V. 39; auf Sicilien IX. 14; technisch früher *mandata* genannt, Rein S. 74.

3) IX. 15.

4) IX. 2; s. Abtge der Germ. II. III. S.

5) II. 24.

6) Einer Provinz oder mehrerer oder aller Provinzen; z. B. I. 28. 29; II. 16. 18; III. 17. 40. 42. 44. 48; IV. 33. 49; V. 15. 26. 38; VIII. 3. 5. 7. 26; IX. 9. 10; X. 31; XI. 37; XII. 2. 6.

7) Daneben begegnen auch Privilegien, Specialgesetze: z. B. X. 28; II. 30 heißt es von einem solchen: *non praejudicat juri publico personalis exceptio*; vgl. *Edictum Theod.* §§. 129. 143.

8) Rein S. 74; vgl. „edicta“ Var. II. 85. 88; IV. 10; V. 5; IX. 19; *edictale programma*: I. 31; II. 24. 25; IV. 10; VII. 42; XII. 13; *edictalis tenor* XI. 19; deshalb kann der Römig in der Mehrzahl von *edicta nostra* sprechen, VII. 3 oder von *edictorum series* IV. 27, nach denen der Richter urtheilen soll

Das Edictum Theoderici ist, wie der Prolog besagt, hervorgerufen durch das Bedürfnis, für gewisse Fragen des Civil- und Strafrechts, welche in der Praxis besonders häufig vorkamen, die Entscheidung zu fixiren, ganz wie bei manchen Erlassen der Varian: das Edictum unterscheidet sich von diesen also weniger qualitativ, als quantitativ, d. h. durch seinen bedeutenderen Umfang, durch die größere Zahl solcher praktisch-wichtigen Verhältnisse, die es regelt. — Für uns ist namentlich die Wahrnehmung wichtig, daß dieß Gesetz vom König allein ausgeht, ohne alle Mitwirkung des Gothen-Volkes. Es findet sich weder im Prolog noch im Text noch im Epilog die mindeste Andeutung, daß die Gothen auch nur nachträglich das Edict gut geheissen, genehmigt, angenommen hätten. Daß bei der Aufzeichnung desselben gothische Rechtsweiser nicht mitwirken konnten, versteht sich, da das Gesetz fast ausschließlich römisches Recht enthält, das nur, nach Bedürfnis der Gegenwart und dieses Reiches, modificirt wird. Der König hat die Nothwendigkeit der Regelung gewisser Verhältnisse erkannt und er allein sorgt für diese Regelung. Er greift dabei nach dem römischen Recht, nicht, weil es römisch ist und weil etwa seine Gothen, als „Soldaten des Kaisers“, nach römischem Recht zu leben verpflichtet sind — in diesem Fall dürfte er ja an dem römischen Recht nicht ändern, was er doch so vielfach

und Athalarich sagt IX. 14: edicta gloriosi domini avi nostri vel universa praecepta, quas ad Siciliam pro commovendis (l. commonendis oder componendis) universorum moribus destinavit; edicta Athalarichs s. IX. 2. 15. 18; auch ganz einzelne Verfügungen heißen edictum II. 35. 36; das Edictum Theoderici selbst nennt auch andere Erlasse des Königs (und der Kaiser) edicta: so prol. §§. 5. 145. epil.; und jeder einzelne Paragraph des Edictum heißt auch edictum (§. 34 und noch viermal). Die Gothenkönige ließen wie die Kaiser manchmal wichtige Verordnungen im Senat verlesen und dann auf Erz- oder Marmor-Tafeln öffentlich ausstellen: Anon. Vales. l. c. Var. IX. 16. 19. 20; X. 6. 12; so wurde auch unser Edictum ausgehängt, prol.; ebenso aber auch die amtlichen Preistarife und die damit zusammenhängenden Privilegien X. 28; auch Bedmte, wie der praefectus praetorio, übten noch das altrömische jus edicendi XL. 8 edictum per provincias, XI. 11. 12. 13. 28; XII. 1. (s. Sav. Syst. I. S. 143 f., Bethmann-Hollweg S. 75, Rein S. 76) nach alter Sitte universitatem generalibus edictis admonere IX. 18; die „aedicta“, auf welche sich bei Marini Nr. 119 gothische Priester in Ravenna berufen, können nicht (wie Mar. in notis) die ed. Theod. et Ath. sein: denn die Urkunde ist vom Jahre 531 und seit a. 540 galten in Ravenna nur noch die kaiserlichen Gesetze und römische Recht (es gab ja wichtige römische edicta, die hier einschlugen); v. Glöben hat jenen chronologischen Grund ebenso übersehen, S. 125, wie Sav. II. §§. 61. 64. und Gans Erb-R. des N. A. S. 167; s. unten Anhang II.

thut —, sondern weil dieses reich ausgebildete Recht gerade für diejenigen Verhältnisse, welche normirt werden sollten, sehr detaillirte, sehr strenge und, nach des Königs Ansicht und Absicht, sehr zweckmäßige Bestimmungen enthielt (während solche im gothischen, unter ganz andern Verhältnissen erwachsenen, Recht ganz fehlten oder im Zusammenhang mit nicht mehr anwendbaren Institutionen, wie z. B. Blutrache, geordnet waren), dann weil die römische Hälfte seines Reiches an dieses Recht ohnehin gewöhnt und gebunden war.

„Zweckmäßig“ schienen dem König diese römischen, meist kaiserlichen, Gesetze, nicht nur für die einzelnen kleinen Verhältnisse, um die es sich handelte, mehr noch für seinen großen, allgemeinen, politischen Zweck: für die Umbildung des gothischen Königthums nach dem Muster des imperatorischen Absolutismus. Dieß war bei Theoderich nicht ein bloß subjectives despotisches Gelüsten — wiewohl diese große Herrschernatur unverkennbar den Zug zu unbedingter Herrschaft in sich trug — sondern es lag hierfür eine objective politische Nothwendigkeit vor. Wenn diese kühne Staatenschöpfung stehen sollte, konnte sie nur von der starken Hand ungehemmter Einherrschaft gehalten werden: so lehnte sich Theoderich, wie später andere deutsche Herrscher in Italien, an das absolutistische Römerrecht. Wie weit hierin die Macht der Verhältnisse unwillkürlich trieb, wie weit bewußte Absicht führte, ist schwer zu unterscheiden: daß aber letztere bestimmt vorhanden war, hat uns die Betrachtung des romanisirenden Absolutismus in Theoderichs Regiment gezeigt¹⁾.

Wer das Edict verfaßt hat, wissen wir nicht. Jedenfalls ein im römischen Recht, besonders der damaligen Praxis, unterrichteter Römer²⁾; daß Cassiodor der Verfasser sei³⁾, ist eine nicht bloß unerweisliche, sondern eine höchst unwahrscheinliche Behauptung⁴⁾. Denn die Ausdrucksweise des Textes ist fast überall, wo von den technischen Wortfassungen der römischen Quelle abgewichen wird, von einer Rohheit und plumpen Ungeübtheit, welche der Schreibart Cassiodors, dessen Fehler vielmehr schwülstige Ueberkünst, ganz widerspricht. Eher könnte er den Prolog und Epilog verfaßt haben, in welchen

1) A. III. S. 276 f.

2) Rein Gothe; f. Sav. II. S. 181. Balch, l. c. Haanel p. XCII.

3) So Rhon nach Ritter in praef. ad C. Theod. Gothofr., Balbo I. p. 66 u. A.

4) Unverstanden Stobbe S. 96.

einige Ausdrücke und Wendungen der Varien aufstoßen. Indessen ist dieß aus dem gemeinsamen Geschmack der Zeit ebenso gut zu erklären¹⁾ und besonders aus den den den Regierungskreisen zu Ravenna insgemein geläufigen Vorstellungs- und Ausdrucks-Weisen. Es findet sich auch das Edict nicht in der Variensammlung, in welche es doch Cassiodor so gewiß wie das von ihm verfaßte Edict Athalarichs würde aufgenommen haben, wenn es von ihm herührte²⁾.

So wenig wie der Verfasser läßt sich die Entstehungszeit des Edicts genau bestimmen. Keiner der zahlreichen Schriftsteller, die von Theoderichs Regierung sprechen, erwähnt des Edicts, auch Cassiodor und Ennodius nicht, was in der That befremdet³⁾. Da wir nun auch keine Handschrift des Edicts mehr besitzen⁴⁾, so war es

1) So hat auch Ennodius cassiodorische Ausdrücke wie *generalitas*, *leges calcare*, *occupationes nostrae*, *civilitas* p. 448, ep. IV. 5.

2) Richtig bemerkt v. Glöden S. 34, daß der *quaestor sacri palatii* und sein *officium* das Organ für das Ediciren im Namen des Königs war, aber daraus folgt nur, daß der Quaestor das Edict erließ, nicht daß er es verfaßte.

3) Vgl. v. Glöden S. 13; daß der Anonymus Val. I. c. unser Edict meine, wenn er sagt: Theoderich behandelte die Römer so milde, „*dona et annonas largitus, exhibens ludos circensium et amphitheatrum, ut etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus, quorum tempora sectatus est, adpellaretur, et a Gothis secundum edictum suum, quem eis constituit, rex fortissimus in omnibus judicaretur*,“ ist schwer denkbar. Wie sollen die Gothen ihren König „nach dem Edict“ für einen Helden angesehen haben? Und er hat ja das Edict nicht bloß den Gothen gegeben. Wohl aber hat er einmal den Römern eine für sie höchst wichtige Rechtserklärung gegeben, das Versprechen, ihnen das römische Recht zu belassen, welche Erklärung als ein „*edictum*“ auf Tafeln ausgestellt wurde, und zwar gerade damals, als er ihnen *annonas* und *ludos* gab, nämlich a. 500 bei seinem Besuch in Rom. Ich schlage deshalb vor, den fraglichen Satz eine Zeile hinauf zu rücken und zu lesen: *ut etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus adpellaretur, quorum tempora secundum edictum suum, quem eis constituit, sectatus est et a Gothis rex fortissimus in omnibus judicaretur*; dieß gibt einen sehr guten Sinn (namentlich im Zusammenhalt mit den Worten des An. *omnia quod retro principes* (vgl. Trajan. et Valent.) *ordinaverunt*, die jetzige Fassung gibt gar keinen.

4) All' unsre Kenntniß von zwei solchen beruht auf einem Briefe Pierre Pithou's (in den unten sub 1. 2. 3. 5 angeführten Ausgaben von Cassiodor) vom 13. Dec. 1578 an Eduard Molé, in welchem er berichtet, er habe dem Buchhändler Sebastian Rivellius auf dessen Wunsch ein Manuscript des *Edictum Theoderici* gegeben, der es als Anhang seiner Varienausgabe drucken wolle. Durch Molé erhielt Rivellius noch eine zweite Handschrift und darauf erschien a. 1579 die *editio princeps* des Edicts. Lindenbrog benützte vor seiner Ausgabe die Manu-

thut —, sondern weil dieses reich ausgebildete Recht gerade für diejenigen Verhältnisse, welche normirt werden sollten, sehr detaillirte, sehr strenge und, nach des Königs Ansicht und Absicht, sehr zweckmäßige Bestimmungen enthielt (während solche im gothischen, unter ganz andern Verhältnissen erwachsenen, Recht ganz fehlten oder im Zusammenhang mit nicht mehr anwendbaren Institutionen, wie z. B. Blutrache, geordnet waren), dann weil die römische Hälfte seines Reiches an dieses Recht ohnehin gewöhnt und gebunden war.

„Zweckmäßig“ schienen dem König diese römischen, meist kaiserlichen, Gesetze, nicht nur für die einzelnen kleinen Verhältnisse, um die es sich handelte, mehr noch für seinen großen, allgemeinen, politischen Zweck: für die Umbildung des gothischen Königthums nach dem Muster des imperatorischen Absolutismus. Dieß war bei Theoderich nicht ein bloß subjectives despotisches Gelüsten — wiewohl diese große Herrschernatur unverkennbar den Zug zu unbedingter Herrschaft in sich trug — sondern es lag hierfür eine objective politische Nothwendigkeit vor. Wenn diese kühne Staatenschöpfung stehen sollte, konnte sie nur von der starken Hand ungehemmter Einherrschaft gehalten werden: so lehnte sich Theoderich, wie später andere deutsche Herrscher in Italien, an das absolutistische Römerrecht. Wie weit hierin die Macht der Verhältnisse unwillkürlich trieb, wie weit bewußte Absicht führte, ist schwer zu unterscheiden: daß aber letztere bestimmt vorhanden war, hat uns die Betrachtung des romanisirenden Absolutismus in Theoderichs Regiment gezeigt¹⁾.

Wer das Edict verfaßt hat, wissen wir nicht. Jedenfalls ein im römischen Recht, besonders der damaligen Praxis, unterrichteter Römer²⁾; daß Cassiodor der Verfasser sei³⁾, ist eine nicht bloß unerweisliche, sondern eine höchst unwahrscheinliche Behauptung⁴⁾. Denn die Ausdrucksweise des Textes ist fast überall, wo von den technischen Wortfassungen der römischen Quelle abgewichen wird, von einer Rohheit und plumpen Ungeübtheit, welche der Schreibart Cassiodors, dessen Fehler vielmehr schwülstige Ueberkunst, ganz widerspricht. Eher könnte er den Prolog und Epilog verfaßt haben, in welchen

1) A. III. S. 276 f.

2) Rein Gothe; f. Sav. II. S. 181. Walch, l. c. Haanel p. XCII.

3) So Rhon nach Ritter in praef. ad C. Theod. Gothofr., Balbo I. p. 66 u. A.

4) Unverstanden Stobbe S. 96.

einige Ausdrücke und Wendungen der Varien aufstoßen. Indessen ist dieß aus dem gemeinsamen Geschmack der Zeit ebenso gut zu erklären¹⁾ und besonders aus den den den Regierungskreisen zu Ravenna insgemein geläufigen Vorstellungs- und Ausdrucks-Weisen. Es findet sich auch das Edict nicht in der Variensammlung, in welche es doch Cassiodor so gewiß wie das von ihm verfaßte Edict Athalarichs würde aufgenommen haben, wenn es von ihm herührte²⁾.

So wenig wie der Verfasser läßt sich die Entstehungszeit des Edicts genau bestimmen. Keiner der zahlreichen Schriftsteller, die von Theoderichs Regierung sprechen, erwähnt des Edicts, auch Cassiodor und Ennodius nicht, was in der That befremdet³⁾. Da wir nun auch keine Handschrift des Edicts mehr besitzen⁴⁾, so war es

1) So hat auch Ennodius cassiodorische Ausdrücke wie *generalitas*, *leges calcare*, *occupationes nostrae*, *civilitas* p. 448, ep. IV. 5.

2) Richtig bemerkt v. Glöden S. 34, daß der *quaestor sacri palatii* und sein *officium* das Organ für das Ediciren im Namen des Königs war, aber daraus folgt nur, daß der Quästor das Edict erließ, nicht daß er es verfaßte.

3) Vgl. v. Glöden S. 13; daß der Anonymus Val. I. c. unser Edict meine, wenn er sagt: Theoderich behandelte die Römer so milde, „*dona et annonas largitus, exhibens ludos circensium et amphitheatrum, ut etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus, quorum tempora sectatus est, adpellaretur, et a Gothis secundum edictum suum, quem eis constituit, rex fortissimus in omnibus judicaretur,*“ ist schwer denkbar. Wie sollen die Gothen ihren König „nach dem Edict“ für einen Helden angesehen haben? Und er hat ja das Edict nicht bloß den Gothen gegeben. Wohl aber hat er einmal den Römern eine für sie höchst wichtige Rechtserklärung gegeben, das Versprechen, ihnen das römische Recht zu belassen, welche Erklärung als ein „*edictum*“ auf Tafeln ausgestellt wurde, und zwar gerade damals, als er ihnen *annonas* und *ludos* gab, nämlich a. 500 bei seinem Besuch in Rom. Ich schlage deshalb vor, den fraglichen Satz eine Zeile hinauf zu rücken und zu lesen: *ut etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus adpellaretur, quorum tempora secundum edictum suum, quem eis constituit, sectatus est et a Gothis rex fortissimus in omnibus judicaretur*; dieß gibt einen sehr guten Sinn (namentlich im Zusammenhalt mit den Worten des An. *omnia quod retro principes* (vgl. Trajan. et Valent.) *ordinaverunt*, die jetzige Fassung gibt gar keinen.

4) All' unsre Kenntniß von zwei solchen beruht auf einem Briefe Pierre Pitheu's (in den unten sub 1. 2. 3. 5 angeführten Ausgaben von Cassiodor) vom 13. Dec. 1578 an Eduard Morel, in welchem er berichtet, er habe dem Buchhändler Sebastian Rivellius auf dessen Wunsch ein Manuscript des *Edictum Theoderici* gegeben, der es als Anhang seiner Varienausgabe drucken wolle. Durch Morel erhielt Rivellius noch eine zweite Handschrift und darauf erschien a. 1579 die *editio princeps* des Edicts. Lindenbrog benützte vor seiner Ausgabe die Manu-

in der That nicht überflüssig, daß v. Glöden die Frage nach der Echtheit dieses Gesetzes aufwarf, die aber doch entschieden zu bejahen ist¹⁾.

scripte Rithou's: es läßt sich also aus der Notiz bei Heinecc. antiq. Germ. p. 301 nicht auf eine dritte Handschrift schließen, s. v. Glöden l. c.; Vermuthungen über den jetzigen Verwahrungsort dieser Manuscripte in Richters krit. Jahrb. 1837 und 3. f. gesch. N. B. IX. 236.

1) Abgesehen von der Glaubwürdigkeit jener Männer zeugt dafür die Sprache, die ganz das Gepräge der Zeit trägt und mehr als Alles der genaue Zusammenschluß seiner Bestimmungen mit den Zuständen des Gothenstaats (wie sie A. I. und III. dieses Werkes geschildert: jenen Zusammenschluß nachzuweisen und das Gesetz im Einzelnen aus den Bedürfnissen des zwieschlächtigen Reiches heraus zu erklären, ist die Hauptaufgabe des folgenden Commentars); deshalb war der Nachweis v. Glödens, daß der fragliche Theoderich der ostgothische Theoderich, eher überflüssig. Auf dieses Zusammenstimmen ist sogar noch mehr Gewicht zu legen, als mit v. Glöden S. 146 auf den von Sav. II. S. 292 nachgewiesenen Umstand, daß in der sogen. collectio Anselmo dedicata zwischen a. 883. und 897 die §§. 15. 16. unseres Edicts benützt sind. Denn Hänel hat dagegen erinnert, daß beide Stellen auch in den Anhängen des Julian und in Handschriften des brev. Alaric. begegnen, welche die collectio vielfach benützt hat; Schneiders krit. Jahrb. 1843 S. 966; s. auch Helmbach S. 423. Die bisherigen Ausgaben sind:

- I. princeps: Paris. apud S. Nivelliam 1579 fol. (mit den Werken Cassiodors nebst Jordanis, Ennodius pan. etc. und den Noten des Formarius zu den Varien).
 - II. Dieselbe Ausgabe existirt mit der Jahreszahl 1589; beide Abdrücke sind selten; ein Exemplar von 1579 ist auf der Göttinger Universitätsbibliothek (vgl. Intelligenzblatt der Leipziger Literaturzeitung von 1803, Nr. 3 p. 53), eins von 1589 auf der Königl. zu Paris (c. 871), (nach v. Glöden S. 4).
 - III. Mit den Werken Cassiodors Paris. apud Marcum Orry, 1600. 8.
 - IV. Lindenbrog. Codex leg. antiq. Francof. 1607, 1618. fol. p. 329.
 - V. Mit den Werken Cassiodors cura Petri Brossaei. Genevae 1609. 8.
 - VI. „ „ „ „ sumptibus Petri Chovet. Genevae 1650. 8.
 - VII. Dieselbe Ausgabe nochmal 1663. (Manjo S. 490 und Savigny II. S. 18 kennen: noch eine Genfer Ausgabe von 1656, Sartor. S. 289 von 1637; nach Manjo l. c. sollen einige Exemplare von 1650 die Variante führen: „sumptibus Joannis de Tournes“ (Tornæsius, Thurneisen, Fabricius biblioth. med. et inf. lat. IV. p. 682.)
 - VIII. Goldast ab Haimensfeld collectio constitut imper. Francof. 1718. III. fol.
 - IX. P. Georgisch. corp. jur. germ. antiqui. Halae 1738. 4.
 - X. P. Canciani leges antiquae barbar. Venet. 1781. I. fol.
 - XI. G. T. Rhon. commentatio ad edictum Theoderici regis Ostrogothorum. Hal. 1816. 4.
 - XII. Sienachy Walter. corp. jur. Germ. ant. Berol. 1824. 8. I.
- Literatur: Vgl. außer Rhon und v. Glöden bes. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 293.

Die Gründe der lange herrschenden Annahme¹⁾, daß das Edict im Jahre 500 bei der Anwesenheit Theoderichs in Rom erlassen worden sei, hat zum Theil schon von Glöden widerlegt. Die oben²⁾ erwähnte, späte, sagenhafte Erzählung des Chronicon paschale³⁾ sagt nebenbei, daß Theoderich, ehe er⁴⁾ von Rom wieder nach Ravenna zurück ging, eine *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου* erließ. Aber das Edict ist, was von Glöden nicht hervorhebt, in der That alles Andre eher als eine *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου*. Vielmehr hat hier das Chronicon, was noch nicht beachtet ist, lediglich den An. Val. nachgebildet, welcher sagt: *omnia, quod retro principes romani ordinaverunt, inviolabiliter servaturum promittit*, d. h. der König versprach eidlich im Allgemeinen die Beachtung des ganzen bestehenden Rechts (*ἑκάστος νόμος*), die *διάταξις* ist nur die Bestimmung, daß *ἑκάστος νόμος* gehalten werden solle. Wollte man darin eine „erschöpfende Gesetzgebung“ sehen, so wäre jedenfalls das Edictum nicht gemeint⁵⁾. Damit haben wir auch schon die zweite Stütze jenes Datums a. 500 beseitigt: den Bericht des An. Val. l. c.: er meint keine detailirte Gesetzgebung, sondern nur ein allgemeines Versprechen. Wenn Pagi die folgenden Worte, Theoderich habe „in decem annos regni sui“ die vier Buchstaben der Unterschrift „edicti sui“ nur durch eine Blechform nachgemalt, auf unser „Edictum“ bezieht (und deshalb oben tricennalem in decennalem ändert), so ist dieß ganz grundlos, nicht bloß, weil edictum, edictale programma, wie wir S. 2 ausführlich dargethan, in sehr vielen Fällen andere Erlasse als das Ed. Th. meinen kann, ja meinen muß, (so Var. I. 31. II. 24. 35) noch viel mehr deshalb, weil die

Bioner Comment. I. p. 121. Zimmern Gesch. d. röm. Priv.-R. S. 112. Buchta, Institut. S. 658. Aretin, Lit. d. Staatsgesch. v. Bayern. München, 1810. S. 80. Sav. II. (c. 11 §. 60) S. 172 f. Walch, neue jenaische allgem. Lit.-Ztg. v. 1843 Nr. 10—12, 14—16. Heimbach, Leipz. Repert. Jahrg. III. Bd. I. 1845. S. 420. Gengler S. 84. 86 Nr. 101. Leo, Vorles. über D. Gesch. S. 931. Zöpfl S. 19. Walter S. 41. Stobbe S. 94.

1) Seit Bitter praef. ad Cod. Theod. bei Heinecc. p. 297. Bioner I. p. 213. Murat. ann. ad h. a. Hurter II. S. 14. Eichh. S. 41. Phill. I. S. 565. Sart. S. 290. Walter I. S. 43. Sav. II. S. 172. Gretschel p. 3. Eurf, Priv.-R. S. 86. Bähr I. S. 761. Pavir. I. S. 144.

2) A. III. S. 90.

3) ed. Dindorf p. 604.

4) Nach der vatikanischen Handschrift und Malalas, ed. boan. 15 p. 384.

5) Richtig Hurter II. S. 71. Anders Walch S. 61.

noch speciell nachweisen. In einigen dieser Fälle beruht die Uebereinstimmung sichtlich

- 1) auf der gemeinsamen barbarischen Verderbniß der Sprache: so §. 120 (des Ed.), wo beide Barbarenrechte sich nicht mit dem classischen: *noxæ sequitur caput* begnügen, sondern ein barbarisches „*semper*“ beifügen.
- 2) In andern Fällen, so §. 152, beruht die Uebereinstimmung (daß statt des römisch abstract gedachten *Simplum* der Multiplication, nämlich des Werthes des Slaven, dieser selbst gleichsam als fungibel gedacht wird und nebst einem zweiten gleich guten in natura restituirt werden muß) auf der beiden (gleichzeitigen und stammverwandten) Germanengesetzen eigenen roheren, concreteren, sinnlicheren Rechtsanschauung, wie solche Form des Ersatzes ja auch in den Stammrechten so oft als echt germanisch begegnet. Und daß
- 3) das Edict an dieser Stelle die *Lex* nicht nachgebildet haben muß, folgt schlagend daraus, daß das Edict auch in andern Stellen, wo von einer Ableitung aus der *Lex* keine Rede sein kann, die gleiche sinnlichere Rechnungsweise befolgt: nämlich §§. 70. 80. 84; diese ist eben gemein-germanisch.
- 4) Ferner erklärt sich die Uebereinstimmung in den Wortformen manchmal daraus, daß beide Gesetze die Satzbildung ihrer bloß erklärenden, lehrenden Quelle, Paulus, in den Imperativton eben des Gesetzes verwandeln mußten: so §§. 54. (I) 14. 5. 145. 117. (in §. 26 aber besteht gar keine Uebereinstimmung). — Sehr klar ist
- 5) weshalb beide Gesetze in §. 42 des Edicts aus dem in *insulam relogantur* der Quelle ein *exilium*, das eine mit *dirigere*, das andre mit *destinare* gemacht: nämlich weil weder bei Ost- noch West-Gothen die *deportatio in insulam* vorkam und daß §. 42 nicht aus der interpret., sondern aus Paulus schöpfte, geht unwiderleglich daraus hervor, daß der §. 42 sogar den Schreibfehler der *Codices* des Paulus *utriusque* statt *utriusque* hat.
- 6) Daß übrigens §. 145 (I) *siquis barbarorum* ganz selbstständig aus Theoderichs Staat und Tendenz hervorgegangen, werden wir unten zeigen.
- 7) Dazu kommt, daß v. Glöden bei einigen dieser Stellen nur deshalb an eine Benützung der *Lex* dachte, weil er, Rhon folgend, die rechte Quelle des Edicts gar nicht kannte:

- a) §. 5 (I) des Ed. schöpft nicht aus der vermeintlichen Stelle des Paulus; sondern aus der unten im Commentar angeführten Stelle des Macer, wie der Wortlaut zeigt (*nullius in momenti esse sententiam*).
- b) Auch §. 5 (II) schöpft höchst wahrscheinlich aus andern Quellen (s. den Commentar u. S. 9).
- c) Daß §. 17 unmittelbar aus l. 1. cit. S. 9 schöpft, zeigt der copirte Ausdruck: „*ministri*“ (s. den Commentar.).
- d) Daß aber auch §. 54, wo die Uebereinstimmung mit der *interpretatio* am Bedenklichsten scheint, nicht aus dieser, sondern aus l. 2 cit. (S. 9 u. den Commentar.) schöpft, zeigt die wörtliche Copirung von (VII) *sortiatur*. Damit fällt der stärkste Grund v. Glödens.
- e) Schließlich ist es ganz irrig, daß Ed. §. 152 Paul. S. R. l. 13 A. §. 5, oder die *Interpretatio* zur Grundlage habe. Die Uebereinstimmung bezüglich der Verdopplung des Slaven haben wir aus andrer Wurzel erklärt; sonst aber ist der Ausgangspunkt des §. 152 ein völlig anderer. Paulus erklärt, was ein *servus corruptus* sei, und wendet die *lex aquilia* nur auf die *ancilla corrupta virgo* an, was die *Interpretatio* paraphrasirt. Der §. 152 aber spricht von dem *servus occisus* und statuirte nur hiebei die Criminal- und Civilklage nebeneinander.

Hiermit haben wir alle Gründe beseitigt, welche für ein Nachahmungsverhältniß zwischen Ed. und Lex sprechen sollen¹⁾. Das Jahr 506 gibt uns also keinen Anhaltspunkt, weder nach rückwärts noch vorwärts, für die Entstehungszeit des Edicts²⁾.

Viel später als nach der gewöhnlichen, ja auch als nach von Glödens Annahme würde die Entstehung des Edicts fallen, wenn, wie man behauptet hat, §. 70 desselben eine Bestimmung des I. Concils von Orleans von a. 511 über Slavenasylrecht benützt hätte. Allein bei näherer Prüfung ergibt sich, daß die Uebereinstimmung beider Bestimmungen nur in zwei Worten besteht, welche eine zu-

1) Die von v. Glöden noch S. 31 angeführten Stellen und §. 117 des Ed. bezeichnet er selbst als nur dann beweiskräftig, wenn sie von jenen jetzt hinweggeräumten Stützen getragen werden (gegen §. 54 und darüber, daß zwei der von v. Glöden angeführten Stellen gar nicht dem Breviar und der *Interpretatio*, sondern Zusätzen aus dem XVI. Jahrh. angehören, s. Haenel l. c.).

2) Rhon widerspricht sich selbst, wenn er das Edict in das Jahr 500 setzt und doch §. 134 aus dem Westgothenrecht von a. 506 ableitet.

fällige recht wohl sein kann; in allem Uebrigen besteht weder formale noch inhaltliche Uebereinstimmung:

§. 70. (I) si servus cujuslibet nationis ad quamlibet ecclesiam *confugerit, statim* domino veniam promittente reddatur: (II) nec enim ultra unum diem ibidem residere praecipimus. (III) qui si exire noluerit, vir religiosus archidiaconus ejusdem ecclesiae vel presbyter atque clerici eundem ad dominum suum exire compellant et domino indulgentiam praestanti sine dilatione contradant. (IV) quod si hoc superscriptae religiosae personae facere forte noluerint, aliud mancipium ejusdem meriti domino dare cogantur: (V) ita ut etiam illud mancipium, quod in ecclesiae latebris commoratur, si extra ecclesiam potuerit comprehendi, a domino protinus vindicetur.

Concil. aurel. Mansi VIII. p. 351 c. III. servus qui ad ecclesiam pro qualibet culpa *confugerit*, si a domino pro admissa culpa sacramenta susceperit, *statim* ad servitium domini sui redire cogatur: sed si, posteaquam datis a domino sacramentis fuerit consignatus, in aliquid poenae pro eadem culpa qua excusatur probatus fuerit pertulisse, pro contemptu ecclesiae . . a communione et convivio catholicorum sicut superius comprehensum est, extraneus habeatur. sin vero servus pro culpa sua ab ecclesia defensatus sacramenta domini clericis exigentibus de impunitate perceperit, exire nolentem a domino liceat occupari.

vielmehr in Geist, Form und Gegenstand nur Unterschied.

Es bleibt also die Entstehungszeit des Edicts innerhalb des Zeitraums von a. 493—526 unbestimmbar¹⁾. Nur soviel können wir sagen, daß einerseits erst eine gewisse Reihe von Jahren die dem ganzen Gesetz zu Grunde liegenden und im Prolog erörterten Erfahrungen bringen konnte, und daß andererseits Theoderich, nachdem einmal die Erfahrungen vorlagen, nicht mehr sehr lang mit der Abhülfe gewartet haben wird. Ich möchte die Entstehung des Edicts hienach in die ersten Jahre des 6. Jahrhunderts setzen²⁾.

Die wichtigste Frage ist aber die nach den Entstehungsgründen und dem Zweck unseres Gesetzes. Daß das Edict nicht ein allgemeines erschöpfendes Gesetzbuch sein sollte, sagt nicht bloß seine Ein-

1) Einverstanden Daniels I. S. 138.

2) Die Gründe, aus welchen Walsh S. 61 das Edict vor a. 500 erlassen annimmt (die Dringlichkeit des Bedürfnisses, die geringe Zahl der bisher praktisch gewordenen Fälle, die Freude der Römer bei dem Besuch des Königs), sind allzu schwach.

leitung ausdrücklich, noch mehr beweist die Kürze und Unvollständigkeit seines Inhalts. Ganz irrig ist die Ansicht¹⁾, Theoderich habe mit diesem Gesetzeswerk sein Hauptziel, die „Verschmelzung“ seiner Gothen mit den Römern zu Einem Volke, bezweckt. Das ist in doppeltem Sinne unrichtig. Einmal hat Theoderich dieses Ziel gar nicht gehabt²⁾. Seine Worte und mehr noch seine Maßregeln in den Varlen beweisen das Gegenteil; so sehr er die Harmonie zwischen den beiden Hälften seiner Unterthanen wünschte, so bestimmt betont er doch den nationalen Unterschied der beiden: er spricht von ihren sich ergänzenden Eigenschaften und dieses Ineinandergreifen des Verschiedenen soll bestehen bleiben, nicht ausgelöscht werden durch Fusion.

Und seinen Worten entsprechen seine Einrichtungen. Er läßt die Gothen allein das Heer des Staates bilden: er baut auf die sich ergänzenden Eigenschaften der beiden Völker das ganze System des Staates: ja, er läßt Römern und Gothen ihr nationales Recht, während die Verschmelzung doch hier hätte beginnen müssen.

Denn — und dieß führt uns auf den zweiten Punct — in dem vorliegenden Edict kann man doch nicht einen Versuch hiezu, vielmehr nur den Beweis des Gegentheils erblicken. Eine Verschmelzung der beiden Völker in ihrem Rechtszustand hätte nur durch eine planmäßige und systematische Einführung des römischen (oder gothischen) Rechts in den wichtigen Grundlagen des ganzen Volkslebens, also im Familien- und Erbrecht, im Recht der Liegenschaften zc. angebahnt werden können. Statt dessen bietet das Edict sehr wenige privatrechtliche, beinahe ausschließlich strafrechtliche, polizeiliche und proceßrechtliche Einzelbestimmungen, ohne alles System³⁾, ohne irgend ein Gemeinsames, als daß sie sämtlich sichtbar durch Dringlichkeit und Häufigkeit der fraglichen Fälle veranlaßt sind. Für die Verschmelzung der beiden Nationalitäten war es sehr unwichtig, ob der ungerechte Richter das Dreifache oder das Vierfache zu ersetzen hatte, aber wichtig war es für die Rechtssicherheit,

1) z. B. Biener I. III. p. V. bei Rhon (nach Sartorius S. 78) ähnlich auch Sav. II. S. 173. Phill. I. S. 346. Stobbe I. S. 98. Gans III. S. 160.

2) Abth. II. S. 128; man hat sich bei dieser Phrase wohl nicht immer etwas bestimmtes gedacht; richtig Gibbon c. 39; Türf, D. Privatr. S. 87 f. u. Heidelb. Jahrb. von 1811.

3) Daß die Ordnung des Cod. Theod. zu Grunde liege (Ritter I. c.); widerlegt der Augenschein; s. Sav. II. S. 181; welcher ungefähre Gedankenzusammenhang bei der Sammlung waltete, darüber s. „Schlußbetrachtungen“.

noch speciell nachweisen. In einigen dieser Fälle beruht die Uebereinstimmung sichtlich

- 1) auf der gemeinsamen barbarischen Verderbniß der Sprache: so §. 120 (des Ed.), wo beide Barbarenrechte sich nicht mit dem classischen: *noxa sequitur caput* begnügen, sondern ein barbarisches „*somper*“ beifügen.
- 2) In andern Fällen, so §. 152, beruht die Uebereinstimmung (daß statt des römisch abstract gedachten *Simplums* der *Multiplication*, nämlich des Werthes des *Slaven*, dieser selbst gleichsam als fungibel gedacht wird und nebst einem zweiten gleich guten in *natura* restituirt werden muß) auf der beiden (gleichzeitigen und stammverwandten) Germanengesetzen eigenen roheren, concreteren, sinnlicheren Rechtsanschauung, wie solche Form des Ersatzes ja auch in den Stammrechten so oft als echt germanisch begegnet. Und daß
- 3) das Edict an dieser Stelle die *Lex* nicht nachgebildet haben muß, folgt schlagend daraus, daß das Edict auch in andern Stellen, wo von einer Ableitung aus der *Lex* keine Rede sein kann, die gleiche sinnlichere Rechnungsweise befolgt: nämlich §§. 70. 80. 84; diese ist eben gemein-germanisch.
- 4) Ferner erklärt sich die Uebereinstimmung in den Wortformen manchmal daraus, daß beide Gesetze die Satzbildung ihrer bloß erklärenden, lehrenden Quelle, *Paulus*, in den Imperativton eben des Gesetzes verwandeln mußten: so §§. 54. (I) 14. 5. 145. 117. (in §. 26 aber besteht gar keine Uebereinstimmung). — Sehr klar ist
- 5) weshalb, beide Gesetze in §. 42 des Edicts aus dem in *insulam relogantur* der Quelle ein *exilium*, das eine mit *dirigere*, das andre mit *destinare* gemacht: nämlich weil weder bei Ost- noch West-Gothen die *deportatio in insulam* vorkam und daß §. 42 nicht aus der interpret., sondern aus *Paulus* schöpfte, geht unwiderleglich daraus hervor, daß der §. 42 sogar den Schreibfehler der *Codices* des *Paulus* *utriusque* statt *utrique* hat.
- 6) Daß übrigens §. 145 (I) *siquis barbarorum* ganz selbstständig aus *Theoderichs* Staat und Tendenz hervorgegangen, werden wir unten zeigen.
- 7) Dazu kommt, daß *v. Glöden* bei etlichen dieser Stellen nur deshalb an eine Benützung der *Lex* dachte, weil er, *Rhon* folgend, die rechte Quelle des Edicts gar nicht kannte:

- a) §. 5 (I) des Ed. schöpft nicht aus der vermeintlichen Stelle des Paulus; sondern aus der unten im Commentar angeführten Stelle des Macer, wie der Wortlaut zeigt (*nullius momenti esse sententiam*).
- b) Auch §. 5 (II) schöpft höchst wahrscheinlich aus andern Quellen (s. den Commentar u. S. 9).
- c) Daß §. 17 unmittelbar aus l. 1. cit. S. 9 schöpft, zeigt der copirte Ausdruck: „ministri“ (s. den Comment.).
- d) Daß aber auch §. 54, wo die Uebereinstimmung mit der *interpretatio* am Bedenklichsten scheint, nicht aus dieser, sondern aus l. 2 cit. (S. 9 u. den Comment.) schöpft, zeigt die wörtliche Copirung: von (VII) *sortiatur*. Damit fällt der stärkste Grund v. Glödens.
- e) Schließlich ist es ganz irrig, daß Ed. §. 152 Paul. S. R. I. 13 A. §. 5, oder die *Interpretatio* zur Grundlage habe. Die Uebereinstimmung bezüglich der Verdopplung des *Scloven* haben wir aus andrer Wurzel erklärt: -sonst aber ist der Ausgangspunkt des §. 152 ein völlig anderer. Paulus erklärt, was ein *servus corruptus* sei, und wendet die *lex aquilia* nur auf die *ancilla corrupta virgo* an, was die *Interpretatio* paraphrasirt. Der §. 152 aber spricht von dem *servus occisus* und statuirt nur hiebet die Criminal- und Civilklage nebeneinander.

Hiermit haben wir alle Gründe beseitigt, welche für ein Nachahmungsverhältniß zwischen Ed. und Lex sprechen sollen¹⁾. Das Jahr 506 gibt uns also keinen Anhaltspunkt, weder nach rückwärts noch vorwärts, für die Entstehungszeit des Edicts²⁾.

Viel später als nach der gewöhnlichen, ja auch als nach von Glödens Annahme würde die Entstehung des Edicts fallen, wenn, wie man behauptet hat, §. 70 desselben eine Bestimmung des I. Concils von Orleans von a. 511 über *Sclovenasylrecht* benützt hätte. Allein bei näherer Prüfung ergibt sich, daß die Uebereinstimmung beider Bestimmungen nur in zwei Worten besteht, welche eine zu-

1) Die von v. Glöden noch S. 31 angeführten Stellen mit §. 117 des Ed. bezeichnet er selbst als nur dann beweiskräftig, wenn sie von jenen jetzt hinweggeräumten Stützen getragen werden (gegen §. 54 und darüber, daß zwei der von v. Glöden angeführten Stellen gar nicht dem *Breviar* und der *Interpretatio*, sondern Zusätzen aus dem XVI. Jahrh. angehören, s. Haenel l. c.).

2) Rhon widerspricht sich selbst, wenn er das Edict in das Jahr 500 setzt und doch §. 134 aus dem Westgothenrecht von a. 506 ableitet.

in der That nicht überflüssig, daß v. Glöden die Frage nach der Echtheit dieses Gesetzes aufwarf, die aber doch entschieden zu bejahen ist¹⁾.

scripte Pithou's: es läßt sich also aus der Notiz bei Heinecc. antiq. Germ. p. 301 nicht auf eine dritte Handschrift schließen, s. v. Glöden l. c.; Vermuthungen über den jetzigen Verwahrungsort dieser Manuscripte in Richters krit. Jahrb. 1837 und 3. f. gesch. R. W. IX. 236.

1) Abgesehen von der Glaubwürdigkeit jener Männer zeugt dafür die Sprache, die ganz das Gepräge der Zeit trägt und mehr als Alles der genaue Zusammenschluß seiner Bestimmungen mit den Zuständen des Gothenstaats (wie sie A. II. und III. dieses Werkes geschildert: jenen Zusammenschluß nachzuweisen und das Gesetz im Einzelnen aus den Bedürfnissen des zwieschlächtigen Reiches heraus zu erklären, ist die Hauptaufgabe des folgenden Commentars); deshalb war der Nachweis v. Glödens, daß der fragliche Theoderich der ostgothische Theoderich, eher überflüssig. Auf dieses Zusammenstimmen ist sogar noch mehr Gewicht zu legen, als mit v. Glöden S. 146 auf den von Sav. II. S. 292 nachgewiesenen Umstand, daß in der sogen. collectio Anselmo dedicata zwischen a. 883. und 897 die §§. 15. 16. unseres Edicts benützt sind. Denn Hänel hat dagegen erinnert, daß beide Stellen auch in den Anhängen des Julian und in Handschriften des brev. Alario. begegnen, welche die collectio vielfach benützt hat; Schneiders krit. Jahrb. 1843 E. 966; s. auch Helmbach S. 423. Die bisherigen Ausgaben sind:

- I. princeps: Paris. apud S. Nivellium 1579 fol. (mit den Werken Cassiodors nebst Jordanis, Ennodius pan. etc. und den Noten des Formarius zu den Varien).
 - II. Dieselbe Ausgabe existirt mit der Jahreszahl 1589; beide Abdrücke sind selten; ein Exemplar von 1579 ist auf der Göttinger Universitätsbibliothek (vgl. Intelligenzblatt der Leipziger Literaturzeitung von 1803, Nr. 3 p. 53), eins von 1589 auf der Königl. zu Paris (c. 871), (nach v. Glöden S. 4).
 - III. Mit den Werken Cassiodors Paris. apud Maroum Orry, 1600. 8.
 - IV. Lindenbrog. Codex leg. antiq. Francof. 1607, 1618. fol. p. 829.
 - V. Mit den Werken Cassiodors cura Petri Brossasi. Genevae 1609. 8.
 - VI. " " " " sumptibus Petri Chovet. Genevae 1650. 8.
 - VII. Dieselbe Ausgabe nochmal 1663. (Manjo S. 490 und Savigny II. S. 18 dennen noch eine Genfer Ausgabe von 1656, Sartor. S. 289 von 1637; nach Manjo l. c. sollen einige Exemplare von 1650 die Variante führen: „sumptibus Joannis de Tournes“ (Tornassius, Thurneisen, Fabricius biblioth. med. et inf. lat. IV. p. 682.)
 - VIII. Goldast ab Haimensfeld collectio constitut imper. Francof. 1713. III. fol.
 - IX. P. Georgisch. corp. jur. germ. antiqui. Halae 1788. 4.
 - X. P. Canciani leges antiquae barbar. Venet. 1781. I. fol.
 - XI. G. T. Rhon commentatio ad edictum Theoderici regis Ostrogothorum. Hal. 1816. 4.
 - XII. Siemach Walter corp. jur. Germ. ant. Berol. 1824. 8. I.
- Literatur: Vgl. außer Rhon und v. Glöden bes. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 288.

Die Gründe der lange herrschenden Annahme¹⁾, daß das Edict im Jahre 500 bei der Anwesenheit Theoderichs in Rom erlassen worden sei, hat zum Theil schon von Glöden widerlegt. Die oben²⁾ erwähnte, späte, sagenhafte Erzählung des *Chronicon paschale*³⁾ sagt nebenbei, daß Theoderich, ehe er⁴⁾ von Rom wieder nach Ravenna zurück ging, eine *διάταξις περὶ ἐκάστου νόμου* erließ. Aber das Edict ist, was von Glöden nicht hervorhebt, in der That alles Andre eher als eine *διάταξις περὶ ἐκάστου νόμου*. Vielmehr hat hier das *Chronicon*, was noch nicht beachtet ist, lediglich den An. Val. nachgebildet, welcher sagt: *omnia, quod retro principes romani ordinaverunt, inviolabiliter servaturum promittit*, d. h. der König versprach eidlich im Allgemeinen die Beachtung des ganzen bestehenden Rechts (*ἐκάστος νόμος*), die *διάταξις* ist nur die Bestimmung, daß *ἐκάστος νόμος* gehalten werden solle. Wollte man darin eine „erschöpfende Gesetzgebung“ sehen, so wäre jedenfalls das *Edictum* nicht gemeint⁵⁾. Damit haben wir auch schon die zweite Stütze jenes Datums a. 500 beseitigt: den Bericht des An. Val. l. c.: er meint keine detailirte Gesetzgebung, sondern nur ein allgemeines Versprechen. Wenn Pagi die folgenden Worte, Theoderich habe „in decem annos regni sui“ die vier Buchstaben der Unterschrift „edicti sui“ nur durch eine Blechform nachgemalt, auf unser „Edictum“ bezieht (und deshalb oben *tricennalem* in *decennalem* ändert), so ist dieß ganz grundlos, nicht bloß, weil *edictum*, *edictale programma*, wie wir S. 2 ausführlich dargethan, in sehr vielen Fällen andere Erlasse als das Ed. Th. meinen kann, ja meinen muß, (so Var. I. 31. II. 24. 35) noch viel mehr, deshalb, weil die

Biener Comment. I. p. 121. Zimmern Gesch. d. röm. Priv.-R. S. 112. Buchta, Institut. S. 658. Aretin, Lit. d. Staatsgesch. v. Bayern. München, 1810. S. 80. Sav. II. (c. 11 S. 60) S. 172 f. Walch, neue jensische allgem. Lit.-Ztg. v. 1843 Nr. 10—12, 14—16. Heimbach, Leipz. Repert. Jahrg. III. Bd. I. 1845. S. 420. Oengler S. 84. 86 Nr. 101. Leo, Vorles. über D. Gesch. S. 931. Zöpfl S. 19. Walter S. 41. Stobbe S. 94.

1) Seit Ritter *praeft. ad Cod. Theod.* bei Heinecc. p. 297. Biener I. p. 213. Murat. *ann. ad h. a.* Hurter II. S. 14. Eichh. S. 41. Phill. I. S. 565. Sart. S. 290. Walter I. S. 43. Sav. II. S. 172. Gretschel p. 3. Türl, *Priv.-R.* S. 86. Bähr I. S. 761. Pavir. I. S. 144.

2) A. III. S. 90.

3) ed. Dindorf p. 604.

4) Nach der vaticanischen Handschrift und Malalas, ed. boan. 15 p. 384.

5) Richtig Hurter II. S. 71. Anders Walch S. 61.

Stelle offenbar nur sagen soll: „bei der Unterschrift all' seiner Erlasse“ und nicht die Unterschreibung eines bestimmten Erlasses meint¹⁾.

Nach der seit von Glöben herrschenden Ansicht, denn ihm sind die Meisten gefolgt²⁾, wäre das Edict nach a. 506 entstanden, da es die aus diesem Jahre stammende³⁾ Lex Romana Visigothorum benützt haben soll.

Allein die 9 Edicts-Artikel, welche diese Uebereinstimmung und insbesondere die §§. 134 u. 137, welche die Ableitung des Edicts von der Lex darthun sollen, beweisen dieß keineswegs. Was die letzten beiden anlangt, so hat schon Walch unwiderleglich dargethan S. 60 f., daß §. 134 nicht aus der mißverstandenen interpretatio, sondern aus der mit Absicht geänderten l. 4 Cod. Theodos. 2, 33 schöpfte, welche in der Lex Rom. Burgund. t. 30 ebenso benützt ist und in Italien, wie die Lex Romana utinensis II. 32 (bei Canciani IX. p. 475) zeigt, in gleichem Sinne gehandhabt wurde; und ebenso, daß §. 137 nicht aus der mißverstandenen interpret. zu l. 1. Cod. Th. 3, 8, sondern aus den Gesetzen von Theodos v. a. 380. 381. (vgl. l. 1 Cod. Just. 5, 9 u. l. 4; 6; 56) geschöpft hat⁴⁾.

Damit fällt die behauptete Abhängigkeit des Edicts von der Lex und jene Zeitbestimmung v. a. 506.

Was die behauptete Uebereinstimmung betrifft, so würde, wie schon Walch bemerkte S. 59 und unsere Darstellung in A. II. S. 151 gezeigt hat, falls eine solche, auf Absicht beruhende Uebereinstimmung anzunehmen wäre, die Vermuthung wohl eher für die Abhängigkeit der Lex vom Edict sprechen. Denn es ist, auch abgesehen von der politischen Unterordnung Marichs unter Theoderich, höchst unwahrscheinlich, daß der römische Jurist, welcher in Ravenna oder Rom alle Quellen des römischen Rechts direct zur Hand hatte, namentlich Paulus und den Cod. Theod., anstatt aus diesen, aus der westgothischen Bearbeitung sollte geschöpft haben. Bestünde also eine auf Absicht beruhende Uebereinstimmung, so würden wir eher an eine Nachahmung des Edictes durch die Lex denken: — Theoderich (und Italien) verhielt sich zu Marich (und Gallien) als

1) Walch S. 61 und Haenel p. XCII. halten mit Unrecht am Jahre 500 fest.

2) Heimbach, Gengler, Zöpfl, Stobbe l. c. Dagegen Walch und Haenel l. roman. Visig. p. XCII.

3) Sav. Gesch. II. §. 14.

4) Auch v. Daniels I. S. 138 bestreitet v. Glöben, aber mit sehr vagen Gründen.

Hegemon und in römischer Kultur gewiß eher als Lehrer denn als Schüler — wonach dann das Edict vor a. 506 müßte entstanden sein.

Aber auch diese Zeitbestimmung fällt, denn es fehlt jede Gewißheit, daß in den 9 von v. Glöben angeführten Paragraphen Nachahmung vorliege: es ist vielmehr zufällige Uebereinstimmung viel wahrscheinlicher. Diese lag sehr nahe, denn die beiden barbarischen Bearbeitungen schöpften aus denselben Quellen und beide hatten nothwendig und sichtlich das Bestreben, die schwülstige Sprache der Constitutionen zu vereinfachen, sie kürzer und klarer zu fassen.

Es ist nun entscheidend, daß alle jene behaupteten Uebereinstimmungen sich zurückführen lassen entweder auf ganz bestimmte¹⁾ Gründe oder auf solche (bewusste oder unwillkürliche) Vereinfachung des Ausdrucks der römischen Quellen.

Und nicht minder, daß eine völlige Uebereinstimmung in keinem jener Fälle besteht, sondern bald der Inhalt, bald die Form wieder abweicht, ohne daß sich im letztern Fall ein Grund angeben ließe, weshalb denn, wenn einmal copirt wurde, nicht ganz copirt wurde²⁾.

Der bloße Zweck der Vereinfachung und Verständlichmachung hat Ed. und Lex zu den ähnlichen Wendungen geführt in §§. 17. 54. Abs. (III) (wo sie aus dem seltneren medicamentarius das bekanntere maleficus, aus dissolutor aber violator gemacht haben) Abs. (VI) haben sie statt des seltneren sponsalis largitas beide das technische sponsalitia largitas; §. 17 statt des complicirten: „si voluntatis adsensio detegitur“ haben die Gesetze „si consentiat“ und „si consenserit“; statt: „eodem qua raptor severitate plectatur“ das schlichte: „pariter puniantur“ und „pariter occidatur“. Also Vereinfachung beide, aber nicht beide wörtliche Uebereinstimmung, was bei Copirung des Einen durch das andre Gesetz zu erwarten wäre.

Neben diesem allgemeinen Erklärungsgrund der Ähnlichkeit kann ich aber in folgenden Fällen das Motiv der Uebereinstimmung

1) Von Walch wie von v. Glöben übersehene.

2) Es sind die folgenden Paragraphen des Edicts, welche aus der interpretatio geschöpft sein sollen statt aus den nachstehenden wirklichen Quellen: §§. 5. 145 (aus Paul. sent. rec. V. 5. a. §. 6—7), 14 (aus l. 15 Cod. Theod. IX. 1.), 17 (aus l. 1. l. c. IX. 24.), 42 (aus Paul. l. c. 15, §. 5.), 54 (aus l. 1. Cod. Th. III. 16.), 77 (aus l. 4. l. c. IX. 10.), 117 (aus Paul. l. c. II. t. 31. §. 2.) und 120 (aus Paul. l. c. I. 13 A. §. 5).

noch speciell nachweisen. In einigen dieser Fälle beruht die Uebereinstimmung sichtlich

- 1) auf der gemeinsamen barbarischen Verderbniß der Sprache: so §. 120 (des Ed.), wo beide Barbarenrechte sich nicht mit dem classischen: *noxæ sequitur caput* begnügen, sondern ein barbarisches „*somper*“ beifügen.
- 2) In andern Fällen, so §. 152, beruht die Uebereinstimmung (daß statt des römisch abstract gedachten *Simplum* der *Multiplication*, nämlich des Werthes des *Slaven*, dieser selbst gleichsam als fungibel gedacht wird und nebst einem zweiten gleich guten in *natura* restituirt werden muß) auf der beiden (gleichzeitigen und stammverwandten) Germanengesetzen eigenen roheren, concreteren, sinnlicheren Rechtsanschauung, wie solche Form des *Ersatzes* ja auch in den Stammrechten so oft als echt germanisch begegnet. Und daß
- 3) das *Edict* an dieser Stelle die *Lex* nicht nachgebildet haben muß, folgt schlagend daraus, daß das *Edict* auch in andern Stellen, wo von einer Ableitung aus der *Lex* keine Rede sein kann, die gleiche sinnlichere Rechnungsweise befolgt: nämlich §§. 70. 80. 84; diese ist eben gemein-germanisch.
- 4) Ferner erklärt sich die Uebereinstimmung in den Wortformen manchmal daraus, daß beide Gesetze die *Satzbildung* ihrer bloß erklärenden, lehrenden *Quelle*, *Paulus*, in den *Imperativton* eben des Gesetzes verwandeln mußten: so §§. 54. (I) 14. 5. 145. 117. (in §. 26 aber besteht gar keine Uebereinstimmung). — Sehr klar ist
- 5) weshalb beide Gesetze in §. 42 des *Edicts* aus dem in *insulam relogantur* der *Quelle* ein *exilium*, das eine mit *dirigere*, das andre mit *destinare* gemacht: nämlich weil weder bei Ost- noch West-*Gotthen* die *deportatio in insulam* vorkam und daß §. 42 nicht aus der *interpret.*, sondern aus *Paulus* schöpfte, geht unwiderleglich daraus hervor, daß der §. 42 sogar den *Schreibfehler* der *Codices* des *Paulus* *utriusque* statt *utrique* hat.
- 6) Daß übrigens §. 145 (I) *siquis barbarorum* ganz selbstständig aus *Theoderichs* Staat und *Tendenz* hervorgegangen, werden wir unten zeigen.
- 7) Dazu kommt, daß *v. Glöden* bei einigen dieser Stellen nur deshalb an eine *Benützung* der *Lex* dachte, weil er, *Abou* folgend, die *rechte Quelle* des *Edicts* gar nicht kannte:

- a) §. 5 (I) des Ed. schöpft nicht aus der vermeintlichen Stelle des Paulus; sondern aus der unten im Commentar angeführten Stelle des Macer, wie der Wortlaut zeigt (*nullius in momenti esse sententiam*).
- b) Auch §. 5 (II) schöpft höchst wahrscheinlich aus andern Quellen (s. den Commentar u. S. 9).
- c) Daß §. 17 unmittelbar aus l. 1. cit. S. 9 schöpft, zeigt der copirte Ausdruck: „*ministri*“ (s. den Comment.).
- d) Daß aber auch §. 54, wo die Uebereinstimmung mit der *interpretatio* am Bedenklichsten scheint, nicht aus dieser, sondern aus l. 2 cit. (S. 9 u. den Comment.) schöpft, zeigt die wörtliche Copirung von (VII) *sortiatur*. Damit fällt der stärkste Grund v. Glöbens.
- e) Schließlich ist es ganz irrig, daß Ed. §. 152 Paul. S. R. I. 13 A. §. 5, oder die *Interpretatio* zur Grundlage habe. Die Uebereinstimmung bezüglich der Verdopplung des *Scloven* haben wir aus anderer Wurzel erklärt: sonst aber ist der Ausgangspunkt des §. 152 ein völlig anderer. Paulus erklärt, was ein *servus corruptus* sei, und wendet die *lex aquilia* nur auf die *ancilla corrupta virgo* an, was die *Interpretatio* paraphrasirt. Der §. 152 aber spricht von dem *servus occisus* und statuirt nur hiebei die Criminal- und Civilklage nebeneinander.

Hiermit haben wir alle Gründe beseitigt, welche für ein Nachahmungsverhältniß zwischen Ed. und Lex sprechen sollen¹⁾. Das Jahr 506 gibt uns also keinen Anhaltspunkt, weder nach rückwärts noch vorwärts, für die Entstehungszeit des Edicts²⁾.

Viel später als nach der gewöhnlichen, ja auch als nach von Glöbens Annahme würde die Entstehung des Edicts fallen, wenn, wie man behauptet hat, §. 70 desselben eine Bestimmung des I. Concils von Orleans von a. 511 über *Scloven*asylrecht benützt hätte. Allein bei näherer Prüfung ergibt sich, daß die Uebereinstimmung beider Bestimmungen nur in zwei Worten besteht, welche eine zu-

1) Die von v. Glöben noch S. 31 angeführten Stellen mit §. 117 des Ed. bezeichnet er selbst als nur dann beweiskräftig, wenn sie von jenen jetzt hinweggeräumten Stützen getragen werden (gegen §. 54 und darüber, daß zwei der von v. Glöben angeführten Stellen gar nicht dem *Breviar* und der *Interpretatio*, sondern Zusätzen aus dem XVI. Jahrh. angehören, s. Haenel l. c.).

2) Rhon widerspricht sich selbst, wenn er das Edict in das Jahr 500 setzt und doch §. 134 aus dem Westgothenrecht von a. 506 ableitet.

sucht Theoderich auch in den andern Germanenstaaten diesen Geist zu verbreiten¹⁾, und klar ist er sich bewußt, wie es die römische Rechts- und Staatsidee ist mit ihrer starken centripetalen Unterwerfung des Staatsbürgers unter das allgemeine Band des Rechts und der Wohlfahrt, welche er im Gegensatz zu dem barbarischen, zumal germanischen Centrifugaltrieb²⁾ nach ungezügelter Selbstherrlichkeit des Individuums anstrebt; er bekennt, erst in Byzanz gelernt zu haben, „wie man nach der Gerechtigkeit über Römer regiere.“ „Unser Reich ist eine Nachbildung des Euren, schreibt er dem Kaiser, jenes Vorbilds guten politischen Strebens, jenes Musters eines unvergleichlichen Staats: in dem Maß, als wir diesem Vorbild nachstreben, übertreffen wir die andern Völker“³⁾. Daß gerade die römische Regierungsweise das Ideal dieser civilitas abgegeben, erhellt, abgesehen von allgemeinen Gründen, daraus, daß von einem Beamten, der in Gallien besonders die Staatsidee Theoderichs realisiren soll, gesagt wird: „Die Gallier sollen erkennen, daß dich ein römischer Fürst gesendet hat“⁴⁾. „Der römischen Rechtsgewohnheit, die ihr nach langer Zeit zurückgewonnen, müßt ihr gerne folgen“, sagt er diesen den Franken und Burgunden abgewonnenen Provinzialen. „Legt die friedlichen Sitten römischer Bürger an und das Barbarenthum, die unbändig wilde Sinnesart, von euch. Unter der Gesezlichkeit unserer Aera dürft ihr keine barbarischen Sitten mehr haben. Kehret zum Leben nach Gesez und Recht zurück: was ist den Menschen glücklicher, als auf das Gesez vertrauen dürfen, ohne Furcht vor allem Andern. Die Rechtsordnung des leichtfertiger Tumult, Mord und Brand in der eignen Stadt, das ist nicht Römerart, das verlegt die gravitas romana“; Cassiodor geht dabei von seinem Ideal des Römerthumes aus.

1) Var. I. 27: *exterarum gentium mores sub lege moderamur.*

2) Roth's Feudal. S. 14—33 ausgezeichnete Bekämpfung der mit diesem Wort gewöhnlich verbundenen Irrthümer stimme ich vollkommen bei: die Germanen hatten schon vor der Wanderung einen wirklichen Staat; auch das Fehderecht, weil vom Staat anerkannt, hebt dies nicht auf: aber eben die Anerkennung des Fehderechts der Sippe durch den Staat, ist ein nach meiner Meinung, von Roth S. 34, nicht hinreichend gewürdigtes Zeichen noch unvollkommener Gestaltung der Staatsidee selbst; seine Ausführung aber, daß der altgermanische Staat wirklich ein Staat, der mittelalterliche Feudalstaat kein Staat, und der moderne „Rechtsstaat“ vielfach eine Rückkehr zu den ursprünglichen Rechtszuständen ist, stimmt völlig zu meinen Sätzen in A. I. S. 36. Münchener gel. Anz. 1859, Nr. 50.

3) Var. I. 1.

4) Var. III. 6. vgl. Proc. d. G. *εργω δὲ βασιλεὺς ἀληθῆς* d. h. bei Prokop „wie ein römischer Imperator“.

Staats, ist der beste Schutz des menschlichen Lebens. Die Barbarenwelt lebt nach Willkür und findet dabei statt des Heiles das Verderben. Das ist zwar etwas ganz Andres als unter Burgunden und Franken — (man erinnere sich, daß in diesen Reichen Blutrache und Fehde auch unter den Römern eingerissen¹⁾ —) aber eine heilsame Neuerung muß willkommen sein²⁾. Gegen gewaltsame Geltendmachung von Rechten wendet sich der Schluß der Ermahnung: „erkennet, daß nicht die Körperkraft, sondern die Vernunft dem Menschen Vorzug leiht, und daß nur jene mit Recht gedeihen, welche Andern Recht gewähren. Jene Selbsthülfe ist eine entzügelte Willkür abscheulicher Freiheit“³⁾.

Gerade diese sogar vom germanischen Staat anerkannte starke Ausdehnung der Selbsthülfe, der Blutrache und Fehde und Pfändung, welche in dem Nationalcharakter und der Culturstufe jener Völker wurzeln, jener unbändige Stolz, welcher jedes Recht selbst durchsetzen, jede Kränkung selbst rächen will und in der Anrufung von Rechtsschutz und Richter ein Zeichen der Schwäche erblickt, diese incivilitas des centrifugalen selbstherrlichen propositum gentile ist es, was die Germanen von der römischen voll entwickelten Idee des Einheitsstaates trennte. Diesen Widerwillen, sich durch den Richter zu seinem Recht verhelfen zu lassen, meint der vielfach mißverstandene Ausspruch des Westgothen Athaulph, er hätte gern an die Stelle des westlichen Kaiserthums einen Gothenstaat gesetzt, aber seine Gothen widerstrebten, den Gesetzen zu gehorchen, d. h.⁴⁾ nach Recht und Richterspruch statt mit Selbsthülfe und Fehde und unter der straffen Form der Regierung des Einheitsstaates zu leben, die von ihnen als eine unerträgliche Beschränkung empfunden ward. Das ist im letzten Grund der Gegensatz von civilitas und incivilitas: Theoderich versucht wie in seinem ganzen Regiment, so in seinem Edict diese Durchführung der civilitas. —

Daß es aber gerade das Fehderecht und die germanische weitgehende Selbsthülfe ist, welches Edict und Varien verfolgen, erhellt deutlich aus der oft wiederholten ausdrücklichen Warnung vor dem

1) Greg. tur. u. Ebel S. 109.

2) Var. III. 17. vgl. III. 43 *jure romano d. h. ex legibus* sollen die Neugewonnenen leben.

3) I. c. IX. 2. *effrenata licentia abominabili libertate* vgl. noch I. 11 u. III. 43: „was nützt es, Gallien von der Herrschaft der Barbaren befreit zu haben, wenn man daselbst nicht nach Recht und Gesetz lebt?“

4) Natürlich nicht dem römischen Civilrecht (so v. Glöden S. 82).

Wahne, Gewaltanwendung werde durch den Zweck, ein begründetes Recht selbst statt durch den Richter geltend zu machen, gerechtfertigt. So wird in den Varien in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Edict den barbaris, d. h. den Gepiden in dem erst kürzlich und nur halb unterworfenen Pannonien — in so fernen und wenig vom Geist Theoderichs durchdrungenen Provinzen erhielten sich die alten rauhen Sitten am Leichtesten — das Fehderecht, welches sie ohne Zweifel bis dahin geübt, ausdrücklich entzogen: „Das glauben wir euch noch besonders einschärfen zu sollen, daß ihr nicht gegen euch selbst, sondern gegen den Feind zu wüthen verlangen sollt. Nicht führe euch jede Kleinigkeit in die Gefahr des Todes: beruhigt euch bei der Rechtshülfe, diesem Segen der Welt. Was nehmt ihr eure Zuflucht zum Zweikampf, da ihr doch unbestechliche Richter habt? Legt das Schwert ab, wenn kein äußerer Kriegsfeind da ist. Sehr mit Unrecht hebt ihr den Arm gegen die eignen Volksgenossen, für welche zu sterben vielmehr ein Ruhm ist. Wenn die bewaffnete Faust den Anspruch geltend macht, wozu hat der Mensch die Sprache? Oder woran soll man erkennen, daß Friede besteht, wenn auch unter der Herrschaft des Gesetzes noch gefochten wird? 1) Ahmet vielmehr unsere Gothen nach, welche im Felde zu kämpfen, zu Hause sich zu beherrschen wissen. Solche Lebensweise sollt ihr führen, welche, wie ihr seht, unsere Stammesbrüder (die Gothen) zu Glanz und Flor gebracht hat“ 2). Auch die gallischen Provinzialen 3) werden vor Selbsthülfe und Fehde und Blutrache gewarnt. Ebenso scheint die Schilderung des starken Verlustes an Menschenleben in dem westgothischen Spanien auf Fehde und Blutrache zu deuten: „das Leben der Menschen wird dortselbst in zügellosem Wagen zu Grunde gerichtet und um geringer Ursach willen finden sie in Menge den Tod. In solch bösem Frieden fallen, wie bei einem Kampfspiel, so viele, als kaum in der Noth des Krieges fallen könnten 4).“ Und

1) Zum Theil die „civilitas“, zum Theil Dietrichs Unbereitschaft zum Kampfspiel spiegelt sich in der *pidr.* S. c. 90, wo er auf die Ausforderung Widgas antwortet: „ich säume nicht zum Kampf, ob ich mit Einem oder Mehreren fechten soll. Aber den Rechtsfrieden will ich einsetzen, daß nicht jeder Landstreicher mir hier in meinem eignen Lande Zweikampf bieten soll.“ (*Raskmann II. S. 391*, und er droht, ihn vor den Thoren von Bern aufzuhängen. vgl. c. 93.)

2) *Var. III. 24.*

3) *III. 17.*

4) *VI. 4*; man hat wie jenen ganzen Gesichtspunct, so diese Stelle nicht beachtet.

denselben Sinn hat die Mahnung Cassiodors in seinem Edictum per provincias¹⁾: „Erlöhnt euch nicht zu frevlen Wagnissen, lebt friedlich, wandelt ohne Harm. Gibt es einen Rechtsstreit, so begnügt euch mit der Entscheidung eurer väterlichen Gesetze. Keiner erhebe sich zu Tumult, niemand nehme seine Zuflucht zur Gewalt. Eine Art Wahnsinn ist es, in der Zeit des Friedens Gewaltthaten verüben.“

Wie der allgemeine Zweck des Gesetzes, so zeigt das Detail seines Inhalts deutlich, daß vor Allem der Rechtsfriede gesichert werden sollte, und zwar eben in jenen Richtungen, in welchen er, bei der eigenartigen Situation der beiden Völker, am Meisten gefährdet war. Dabei wurde aber nicht abstract theoretisch, sondern ganz nach praktischer Erfahrung vorgegangen. Man muß sich die Entstehung des Gesetzes und die Entscheidungsart der Frage, welche Verhältnisse dadurch geregelt werden sollten, so vorstellen, daß der König die Fälle, welche durch Berufung oder gleich durch primäre Klage am Häufigsten an seinen Comitatus gelangten, oder bezüglich deren Parteien und Behörden aufragend sich an denselben gewandt hatten, zusammenstellen ließ²⁾. Um nun für diese Fälle bestimmte und nöthigenfalls strenge Normen und Strafen zu gewinnen, war es aus vielen Gründen für den König das Nächstliegende, auf das römische Recht, zumal auf die Constitutionen und Edicte der Kaiser über solche und ähnliche Fälle, zurück zu greifen. Dieses Recht galt (im Privatrecht) für die Römer, für die bedrohte Hälfte seines Reiches, ohnehin, und es empfahl sich auch im Strafrecht, seine festen, klaren und oft sehr strengen Grundsätze auf die andre, die bedrohende Hälfte auszudehnen. Für manche der Fälle fehlte es im gothischen Gewohnheitsrecht überhaupt an jeder Bestimmung. Dann muß man erwägen, wie bei dem unstäten Wanderleben der Gothen die alten Rechtstraditionen vielfach in Verwirrung gerathen sein mußten. Der König hatte also, bei seiner hohen Verehrung für das römische Wesen, Grund genug, die römischen, mit so vielen Vorzügen sich empfehlenden Rechtsätze, zur Regelung der zweifelhaften oder sonst kräftiger Behandlung bedürftigen Fälle anzuwenden. Bei dieser Entstehungsweise erklärt sich dann der eigenartig

1) XI. 8.

2) Bei der von Geschichte und Sage bezeugten, nur allzufrühen (s. A. III. S. 89) persönlichen Thätigkeit des Königs in der Rechtspflege, braucht er schwerlich erst (v. Glibben S. 141) die Registratur des comitatus zu durchstöbern.

gemischte Inhalt des Edicts: es begreift sich, daß ihm ein System gänzlich fehlen mußte, es erklärt sich, warum außer den oben erwähnten Gruppen von Einzelfällen namentlich noch für die Regelung der Rechtspflege im Allgemeinen durch dasselbe gesorgt wird. Denn wollte die Regierung die Gothen von der Selbsthülfe entwöhnen, von gewaltthätiger, eigenmächtiger Ausfechtung ihrer Streitfälle abziehen und anhalten, sie nach Recht und Gesetz von den Gerichten ¹⁾ entscheiden zu lassen, dann mußte sie auch dafür sorgen, daß diese Gerichte das materielle Recht möglichst zur Geltung brachten durch reine, strenge Justiz ²⁾.

Es wird uns aber bei dieser Grundauffassung nicht mehr befremden, neben den Bestimmungen zum Schutz der civitas in jenen Hauptrichtungen auch „Ausnahmen“, d. h. einzelne fremdartige, wie zufällig hieher verschlagne Bestimmungen über Privatrecht u. A. zu treffen. — Es sind dies eben solche Fälle, welche entweder (aus andern Gründen) häufig vorkamen, oder zufällig durch wiederholte Anfragen und Berufungen an den Comitatus gelangt und einer allgemeinen Regelung bedürftig erschienen waren.

In dieser Weise erklären sich Entstehung und Bestandtheile des Edicts vollständig ³⁾ und zwar vertheilen sich seine Bestimmungen folgendermaßen nach den oben aufgestellten Gesichtspuncten:

I. Rechtspflege ⁴⁾.

Dahin gehören vor Allem die Bestimmungen gegen Bestechung

1) auctoritas legum, iudicis ist technischer Ausdruck geworden. Ed. §§. 10. 11. 145.

2) Daher so oft in den Varien der Gedankengang: ihr braucht zum Schutz eurer Rechte keine Gewalt, denn ihr habt gute Gerichte. VII. 3. *cur eligant quaerere violenta qui praesentia probantur habere iudicia? ideo enim emolumenta iudicibus damus, ideo tot officia diversis largitatibus continemus, ut inter vos non sinatis crescere, quod possit ad odium pertinere.* III. 24. *cur ad monomachiam recurritis, qui venalem iudicem non habetis?* f. A. II. S. 137.

3) Nur nebenher wirkt auch die Absicht, das Recht zugänglicher zu machen, bei v. Glöben die ausschließliche Ursache des Edicts. S. 141.

4) Ausschluß jedes Vorwands der Selbsthülfe durch Sorge für strenge und reine Justiz. In den Varien wird derselbe Zweck in allen seinen möglichen Seiten und mit allen möglichen Mitteln angestrebt; der größte Theil derselben beschäftigt sich mit dieser Sorge: wir heben hervor Var. XII. 5 *sit iudicibus vigor ex legibus: subsellia non desinant jura malis moribus intonare. timeat latro iudicium etc.*; aber auch große Vorsicht wird den Strafrichtern eingeschärft, daß das Schwert des Gesetzes nicht Unschuldige treffe. Die Sorgfalt der Untersuchung

der Richter ¹⁾, gegen Erpressungen ²⁾, über gleiches Gehör und gleiche Beweislast und über Verkündung des Urtheils in Gegenwart beider Parteien ³⁾, über wirklichen und raschen Vollzug der Urtheile ⁴⁾. Aber auch gegen Mißbrauch des Processes zu chicanöser Verfolgung und Veraxation muß gesorgt werden ⁵⁾. Der Fiscus namentlich soll seine Privilegien nicht mißbrauchen, sich ebenfalls an den ordentlichen Richter seiner Schuldner halten müssen ⁶⁾, und besonders nicht mit seinem Anspruch auf erbloses Gut in die Erbrechte der Verwandten, der Kirchen und Corporationen eingreifen; er soll auch bei Capitalstrafen und Confiscation die anerkannten Erbrechte und bei Verurtheilung des Mannes die Vermögensrechte der Frau respectiren; ebenso werden die Mißbräuche bei Einhebung der Steuern abgestellt ⁷⁾. Erschliche Entscheidungen seien ungültig und die Er-

steige mit der Schwere der Strafe. Var. V. 39, die *justitia custodita* in diesem Sinn, ist das Hauptziel seiner Regierung, die Sicherheit der Provinzialen, die Aerndte, welche die Ausfaat der Aemter und ihre Kosten bezweckt. VI. 3. V. 8, *sine cujusquam concussione*; s. A. IV. „Gerichtshoheit“.

1) §§. 1. 2. 4. vgl. §. 91. Die Bestechung der Beamten war eines der ärgsten Uebel im ost- und weströmischen Reich. s. A. III. S. 175. f. Dahn, Prokop S. 338 f.; über Amtsverbrechen s. Rein S. 598; wie allgemein und in welchem Maße die (*venalitas*) Bestechung geübt wurde, zeigt das überreiche Material hierüber in den Varien s. A. III. „Amtshoheit“ und II. 27. IV. 4. 46. V. 15. 19. VI. 4. 9. VII. 30. VIII. 1. 7. 13. 14. 20. 17. IX. 15. 16. 19. X. 27. 28. XI. 6. 7. 5. XII. 26. 27. 6. 2. sogar ein Cassiodor berühmt sich: *non me sensit quisquam venalitate pollutum*. XI. 2. und verheißt bei seinem Amtsantritt, daß er die *foeda nundinatio* der *malitiosa venalitas* weder üben noch dulden werde; ein geistvolles Gleichniß über die *venalitas* I. 35; *cave venales mores!* in stehenden Amtsformeln X. 35. VII. 1. Bei fast jedem Amt muß mit ausdrücklicher Strafe davor gewarnt werden.

2) §. 3: über die Häufigkeit der Erpressung s. A. III. S. 177 u. Var. IV. 27. V. 14. XII. 12. 13.

3) §§. 5. 7; vgl. dazu III. 46.

4) §. 6. §. 131 werden Frist (zwei Monate) und Mittel (Pfändung) dafür festgesetzt; wie oft die Klage über Nichtvollzug der Urtheile in den Varien wegen Saumsal des Richters oder Widerstand des Verurtheilten begegnet, darüber s. A. III. S. 114.

5) §§. 13. 14. 19; wie nöthig dieß war, zeigen die Varien; so A. III. S. 128; über *calumnia* in diesem weitern Sinn gegenüber dem ältern technischen (v. Glöben S. 391) vgl. die Stellen s. h. v. im Gloss. nom. C. Th.

6) Dem auch im Strafproceß Niemand entzogen werden darf: competent ist das Gericht des Begehungsorts §. 103.

7) §§. 24—27. 112. 113. 144. 153; wie so ganz diese Maßregeln bringenden Zeitübeln begegnen und völlig im Geist der Varien gehalten sind, darüber siehe A. III. S. 154.

schleichung wird gestraft; ebenso, und zwar sehr streng, alle Denunciation: auf jede nicht sofort gerichtlich erhobene Beschuldigung sollen die Behörden gar nicht eingehn¹⁾.

Fälschung von Testamenten und andern Urkunden, sowie wissenschaftlicher Gebrauch falscher Urkunden und falsches Zeugniß vor Gericht werden schwer geahndet²⁾. Es soll ferner kein Gläubiger seine Forderung zum Schaden des Schuldners an einen Mächtigen (Gotthen oder Römer) abtreten und kein Vornehmer sich in einen fremden Proceß mischen³⁾. Auch die Unsitte, die Namen von Vornehmen als angeblicher Eigenthümer an Häusern anzubestehen, was nur der Fiscus darf, wird abgestellt⁴⁾. Gegen ungerechte Urtheile wird Berufung gewährt⁵⁾. Das Asylrecht der Kirchen wird anerkannt, aber auf mäßige und namentlich auf bestimmte Schranken zurückgeführt⁶⁾. Der Versuch, Verurtheilte zu befreien, wird, auch gegen Geistliche, mit der Strafe des Verurtheilten geahndet⁷⁾. Andernseits sollen die Gerichte und ihre Diener ihre Amtsbefugniß nicht überschreiten⁸⁾ und von frivolen Klagen soll die Bestrafung des muthwilligen Klägers abhalten⁹⁾, namentlich sollen durch Eid entschiedene Prozesse nicht wieder aufgenommen werden¹⁰⁾.

Auch den Juden werden nach den Privilegien der Kaiser die eignen Gesetze und Gerichte belassen¹¹⁾. Die Competenz der Gerichtshöfe wird dann weiter für praktisch besonders wichtige Fälle, normirt: der Verkäufer muß dem Käufer, dem die Kaufsache evincirt worden, selber Rede stehen, darf ihn nicht an seinen Auctor verweisen, sondern nur diesem den Streit verkünden und in solchem Falle muß der Auctor, falls er seinen Verkauf vertheidigen will, dies an dem Forum seines Käufers (des Litisdenuncianten) thun,

1) §§. 35. 50. 37. 129; über die häufigen subreptiones A. III. S. 100. 106; ebenso bezeugen die Varien die Fortdauer der Angeberei, welche schon seit den ersten Imperatoren das römische Leben und die römische Justiz vergiftet hatte, vgl. VIII. 15. *fuit enim tempus, cum per delatores vexarentur et iudices.*

2) §§. 30. 40. 41. 42. 91 prakt. Fälle a. d. Zeitgeschichte. A. III. S. 190 zc.

3) §§. 43. Praktische Beispiele. A. III. S. 114.

4) §. 45—47; über die Varien vgl. A. III. S. 114.

5) §. 55; f. A. III. S. 93.

6) §§. 70. 71; Parallelstellen in den Varien A. III. S. 190.

7) §. 114.

8) §. 73. A. III. S. 177.

9) §. 74. A. III. S. 117. 127.

10) §. 106.

11) §. 148 oben A. III. S. 199. Sart. S. 101.

darf nicht die Sache an seinen eignen, wenn auch privilegirten, Gerichtsstand ziehen¹⁾. Auch die Regelung der Beweislast nach dem Grundsatz: „*affirmanti incumbit probatio*“ wird nicht verabsäumt²⁾. Besondere Bestimmungen machten die in römischer potestas oder gothischer Mundschaft stehenden Haussohne und Knechte nöthig: wenn sie gegen eine Criminalklage Vater oder Herr nicht vertritt, sollen sie dem Richter überantwortet werden, nur der Haussohn darf sich auch selbst vertheidigen³⁾.

Bei dieser sorgfältigen Reinigung und Regelung der Rechtspflege, welche sich bis auf die Feststellung der Gerichtsferien erstreckt⁴⁾, rechtfertigt es sich dann, wenn alle Selbsthülfe auf's allerstrengste verpönt und die Pflicht eingeschärft wird, alle Streitigkeiten gerichtlich und gesetzlich auszutragen⁵⁾. Wir erblicken hierin den eigentlichen Hauptzweck des ganzen, die Rechtspflege regelnden Theils des Gesetzes. In diesem Sinne wird das Selbstpfändungsrecht des Gläubigers an Sachen des Schuldners ganz allgemein verworfen⁶⁾; er soll den Richter anrufen und von diesem Execution erwirken⁷⁾; ebenso wenig soll sich der Darlehensgläubiger mit Gewalt die Schuldsomme nehmen⁸⁾. Ganz besonders charakteristisch für die Tendenz des Gesetzes und für die Zustände im Gothenreich ist nur aber §. 145: er zeigt deutlich, von welcher Seite her der König den trotzigem Widerstand gegen Recht und Gericht befürchtete und er bestätigt auf's Erwünschteste unsere Auffassung von den Entstehungsgründen des Edicts. Der Paragraph handelt von der *Contumacia*, von dem Ungehorsam des Beklagten gegen das Gericht und es ist höchst bezeichnend, daß dabei vorausgesetzt wird, der Ungehorsame sei immer ein Gothe⁹⁾. Zweimal wird derjenige, von

1) §. 139. 140.

2) §. 132 *qui possessor ad iudicium veniet*.

3) §. 128.

4) §. 154.

5) Hierüber oben II. III. S. 303.

6) §. 123 vgl. gerade diesen Fall oben S. 17.

7) §. 124.

8) §. 126.

9) Ober doch ein Barbar: denn die andern Nicht-Römer im Reiche waren der *civilitas* noch ferner, als die Gothen, z. B. die Gepiden (oben S. 24), oder die Breonen, „welche, an kriegerisches Leben gewöhnt, der *civilitas* oft mit den Waffen zu nahe zu treten beschuldigt worden und der Gerechtigkeit zu folgen deshalb verschmähen, weil sie immer mit Kampf und Krieg zu thun haben“ I. 11; vergleicht man den Sprachgebrauch der Varian mit dem Edict, *prol. epil.* §§. 32.

welchem der Fall handelt, als Nicht-Römer bezeichnet¹⁾; es heißt nicht: *si quis tertio conventus* und nicht: *quemlibet fuisse conventum*, sondern *si quis barbarorum* und *quemlibet capillatorum*, der Ehrenname der Gothen als solcher (zunächst der Gemeinfreien). Und dieß offensichtlich nicht in dem Sinne, daß die Bestimmung nur für Gothen, für Romanen aber etwas anderes gelten sollte: sie soll für alle Ungehorsamen gelten: aber weil in den praktischen Fällen, deren häufiges Vorkommen im *comitatus* zur Aufnahme dieser Bestimmung geführt hatte²⁾, immer Gothen die Ungehorsamen gewesen waren, so schwebte dem Gesetzgeber eben dieser Fall — als der bei der Natur und Situation der beiden Völker regelmäßige — ausschließlich vor, und da sein ganzes Edict hauptsächlich die Sicherung des Landfriedens gegen gothische Gewaltthat und Eigenmacht bezweckte, schrieb er, als ob alle Ungehorsamen immer Gothen sein würden. Man sieht deutlich, daß eben praktische Fälle gothischer Gerichtsübertretung zur Fassung dieses Paragraphen, der speciell auf Gothen gemünzt war, geführt haben. Denn eigentlich ist dieser Paragraph nur eine nähere Ausführung von §. 5, welchem derselbe

34. 43. 44. 145, so kann man gar nicht mehr zweifeln, daß *barbari* zunächst die mit Theoderich Eingewanderten (Ostgothen, Rugier etc.) bezeichnet (darin hat v. Glöden S. 130 gegen Eurt, D. Privatr. S. 89, völlig Recht; vielleicht auch darin, daß das Edict gerade um auch alle diese nicht-gothischen Nicht-Römer zu treffen, statt von *universis Romanis et Gothicis* von *Romanis* und *Barbaris* sprach; doch begegnet die nämliche Redeweise auch in den Varien), dann aber auch alle andern, d. h. vor Theoderich in Italien angeführten Nicht-Römer, also vornehmlich, aber nicht ausschließlich, die Anhänger Obovats, diese heißen manchmal *antiqui barbari* Var. V. 14 (aber nicht nothwendig: der einfache *barbarus* L. 18 ist ein solcher *antiquus barbarus*), endlich einigemal in den Varien außer Theoderichs Reich stehende germanische und ungermanische Völker II. 5: IV. 3. Manchmal werden zwar nicht die Gothen, aber doch der König und seine Regierung im Gegensatz zu den *barbari reges* gedacht: Theoderich ist, obwohl auch ein *rex barbarorum*, doch kein *barbarus rex*; in diesem Schwanken spiegelt sich seine Doppelstellung, A. III. S. 255; die *barbari in Pannonia constituti* sind die besiegten Gepiden im Gegensatz zu *Gothi nostri* (II. 24; ebenso *victoria Gothorum de barbaris* d. h. *Bulgaribus* VIII. 21). Die Provinzialen in dem Franken und Burgunden entzogen Gallien sollen jetzt *barbaros mores* ablegen III. 17 (denn diese beiden Germanen heißen *barbari* III. 48), aber freilich mußten *barbari mores* auch dem Gothenheer erst abgewöhnt werden. II. 15.

1) §. 145. *Si quis barbarorum tertio conventus iudicio adesse contempserit. si quis barbarorum tertio competentis iudicis auctoritate conventus . . . dummodo tertio quemlibet capillatorum fuisse conventum ostendat.*

2) Hier passen buchstäblich die Worte des motivirenden Prologs.

Rechtssatz bereits, aber in ganz allgemeiner Fassung, zu Grunde liegt. Zu §. 5 war der Gesetzgeber in anderem Gedankengang gelangt: die ersten vier Paragraphen sorgen für die Grundvoraussetzungen aller ordentlichen Rechtspflege, Unbestechlichkeit u., §. 5 fordert in gleichem Sinn gleiches Gehör und Gegenwart der Parteien bei der Urtheilsverkündung: von letzterer Regel wird nun kurz die Ausnahme des Ungehorsams statuiert. In diesem Gedanken-zusammenhang hatte der König noch nicht vorzugsweise an seine Gothen gedacht: als er aber nochmal, eben veranlaßt durch praktische Fälle, auf den Ungehorsam zu sprechen kommt und dessen Strafe festsetzt — das affirmative Präjudiz des Eingeständnisses — da kommen ihm begreiflicherweise in erster Reihe seine trotzigen Gothen ¹⁾ in den Gedanken, ja allein in die Feder.

Damit stimmt zusammen, daß die Varien ausdrücklich hervorheben, keiner solle bei Verbrechen sich durch seine Nationalität für gesichert halten: d. h. die Gothen sollen nicht wännen, sich als Sieger über das Gesetz stellen zu dürfen ²⁾.

Weiter bezweckt das Edict als eine Hauptfrage den Schutz der Landgüter:

II. Recht der Liegenschaften.

Nach Landbesitz verlangten von jeher alle Germanen, hatten die Söldner Odoakars verlangt und ebenso seit lange die Ostgothen ³⁾. Anfangs nun zwar war die Landtheilung ziemlich glimpflich abgegangen: die Römer hatten allen Grund mit dem maßvollen und methodischen Vorgehen des Liberius zufrieden zu sein und auch die Gothen begnügten sich zunächst mit dem neuen Grunderwerb. Aber daß die gute Freundnachbarlichkeit, welche Cassiodor rühmt ⁴⁾, nicht eben lange vorhielt, das beweisen seine eignen Erlasse und andre gleichzeitige Quellen.

Wenn die Römer, nachdem die Schrecken des Krieges vergessen

1) *Derum spiritus agrestis rügt er.* Var. IV. 14.

2) Neben der gothischen Neigung zu meisterloser Selbsthülfe war besonders der Hochmuth des vornehmen Aemterabels Quelle der meisten Rechtsbrüche; deshalb warnt der König nach beiden Richtungen zugleich. Var. IV. 49: *vivite compositi, vivite bonis moribus instituti: nullum natio* (statt des sinnlosen *ratio*), *nullum promeritus honor excuset.*

3) A. II. C. 66.

4) II. C. 16, A. III. C. 17 u. Ennod. ep. IX. 23; Sart. de occ. p. 19; Hegel I. C. 106 folgt allzusehr dem Optimismus Cassiodors; gut Abel C. 7.

waren, grölten über jede Abtretung, so mochte anderseits so mancher Gothe, der seine sors mit den Latifundien seines römischen Nachbarn verglich, unzufrieden werden ¹⁾. Das war der principielle Hauptpunct, an dem die Milde Theoderichs die Römer geschont — und die Germanen verbrossen hatte, und alle Quellen zeigen, wie häufig die Gothen mit Gewalt und List ihren römischen Nachbarn ihren Grundbesitz (nebst Zubehör) abzubringen suchten ²⁾.

Hier lag, bei der unmittelbaren Nachbarschaft der *consortes*,

1) Das ist die „schmählische Begier nach fremdem Gut, die in's Unerblichste empor wüchse, zöge sie nicht das Schwergewicht des Rechts hernieder“. Var. IV. 39.

2) Ein Römer in *agello suo violentias perpessus dicitur hactenus operam navasse cum barbaris* Ennod. ep. VI. 14, d. h. wohl, er hat seitdem bei Gothen als Tagelöhner arbeiten müssen; einem Römer entreißen Gubila und die Söhne des Grafen Tzalis seinen Grundbesitz. Mar. Nr. 140. Der Gothe Tanka hat zwei Römern entrissen *juris proprii agellum quod Fabricula nominatur cum suo peculio*; ganz allgemein besürchtet Cassiodor, daß unter den Getheilen (*consortes*), wie es zu gehen pflegt (*ut fieri assolet*), eine *indisciplinatio* entstehe, d. h. ein Bruch der *disciplina temporis*, der *civilitas*. Den technischen Ausdruck *consortes* habe ich noch einmal getroffen, nämlich bei Ennodius III. ep. 5, wo ein nobilis Dalmatius klagt: *in Sicilia praedium bono hactenus jure possessum, a consortibus invasum*: dagegen wird das *juvamen civilitatis*, d. h. der *quaestor s. pal.* angerufen. (Also auch in Sicilien einzelne Gothenlose; im Cod. Th. hat *consortes, consortium* nie Bezug auf *sors barbarica* s. Gloss. nom. s. h. v. vgl. die richtigen Bemerkungen über *sors* und *consortes* bei Roth Ben. S. 64; gothisch hießen sie *gadailans*, Ulph. Eph. 3, 5.) Also auch hier wieder in Verbindung mit der Klage, daß einem Römer von seinen *consortes* Land entrissen worden; drei Römer werden von Theodahad ihrer Ländereien beraubt. V. 12: *palentianam massam ab hominibus vestris nullis causis exstantibus indecenter invasam*. IV. 439: *possessiones juris sui ab hominibus vestris neglectis legibus pervasas*. vgl. I. 18: *si praesumptor barbarus praedium etc.*, zumal die schutzlose Kirche, auch eine Römerin, hat zu leiden. IV. 5: *possessiones ecclesiae a pervasoribus occupatae*. IV. 20: *ecclesiae jugum . . . usurpatione violenta retineri* auf Sicilien, vielleicht der Fall Ennod. l. c. II. 29. (Aber freilich verüben auch Kirchenleute (Gothen?) solche Frevel. IV. 44.) Ueber die *direptiones possessionum* in Lucanien, Brutten, bei Faenza VIII. 27. XII. 5. Durch die Bürgerkriege voll Flucht und Verbannung waren viele Italiener nach Gallien, nach Byzanz geschickt worden: wenn sie jetzt wiederkehrten, fanden sie häufig ihre Güter in fremdem Besitz III. 18, oder die Grenzen verändert III. 52. 59; alle Mittel der List und Gewalt waren gerade bei Gütererwerb in Schwang IV. 40. vgl. III. 18. Mansi VIII. p. 142 *praedia* (einer Römerin) *a barbaris vel Romanis inconvenienter invasa*, das ist Boëth. I. 4 die *impunita avaritia barbarorum: quoties miseros quos infinitis calumniis i. b. semper a. vexabat objecta periculis auctoritate protexi, provincialium fortunas . . . privatis rapinis . . . pessumdari indolui*.

die Gefahr zu fortwährenden Reibungen und das Gesetz enthält daher zahlreiche Bestimmungen in dieser Richtung zum Schutz der *possessores*. Die meisten derselben haben wir schon unter dem Gesichtspunct des Verbots der Selbsthülfe und aller Gewaltthat besprochen ¹⁾).

Schenkungen von Liegenschaften bedürfen gerichtlicher Verbriefung ²⁾ und solenner Tradition vor Zeugen ³⁾, um Streitigkeiten hierüber vorzubeugen. Der Versuch, seine Landgrenze durch Ausgraben oder Vorrücken der Markzeichen zu erweitern, wird an dem Sclaven mit dem Tode, an dem Herrn mit Einziehung des Drittels seines Vermögens gestraft, und zwar wird neu bestimmt, welche Markzeichen gelten sollen ⁴⁾; wer auf fremdem Boden aus Irrthum ein Gebäude auführt, muß dieß gegen Kostenersatz dem Grundeigenthümer überlassen ⁵⁾, die Schädigung von Saaten und Bäumen wird vierfach vergütet ⁶⁾.

Unmittelbar an diese Regelung und Schützung der Landgüter schließen sich die Bestimmungen über die Verhältnisse der Sclaven: ihrer wichtigsten Zubehör ⁷⁾.

III. Sclavenrecht.

Die Sclaven waren in den langen Kriegen zügellos geworden und verwilbert: bei dem massenhaften Untergang vornehmer Römer, welche Sclaven in großer Anzahl besaßen, suchten sich viele in Freiheit zu setzen, oder den Herrn zu wechseln ⁸⁾. Umgekehrt versuchten aber auch in der richterlosen Zeit rechtloser Gewalt und Verwirrung bis auf Theoderichs Sieg und noch den nächsten Jahren nach dem-

1) *l. c.*: §§. 16. 45. 47. 56. 57. 58. 75. 97. 98.

2) §. 52.

3) §. 53.

4) §. 105.

5) §. 137.

6) §. 151.

7) *Var.* III. 18 *tam in agris quam in mancipiis urbanis aut rusticis.*

8) Dieß geschah in Kriegen und Unruhen ganz regelmäßig in Italien; in dem großen Kriege waren die Sclaven der zu den Byzantinern übergegangenen Römer in Menge zu den Gothen geflohen, *Proc. b. G.* III. 16. (und ebenso geschah es bei den Kriegen der Gothen in Gallien *Var.* III. 43.) und *bes. Mar. N. 86: mancipia, quae in his massis esse noscuntur et ab hoc tempore barbarici reperiri potuerunt; a. 553: gerade am Ende des Krieges; vgl. auch die praktischen Fälle bei Ennod. ep. III. 16. 19. u. Greg. dial. I. 10.*

selben sehr oft mächtige Große freie, aber schutzlose Personen in die Zahl ihrer Knechte herabzudrücken, als ihre Sklaven in Anspruch zu nehmen. Gegen diese und ähnliche Zeitübel¹⁾ in den Sklavenverhältnissen sucht das Edict Abhülfe²⁾. Der bestochene Richter, der einen Freien als Sklaven erklärt, wird schwer gestraft³⁾. Der verkaufte Freie verliert seinen status nicht, wenn er nicht mit dem Verkäufer im Einverständnis handelte⁴⁾, das Recht der Eltern, ihre Kinder zu verkaufen oder zu verpfänden, wird auch für den Fall der höchsten Noth nicht mehr anerkannt. Die Kinder bleiben frei und der Pfandgläubiger wird mit Exil bestraft⁵⁾. Häufig kam es vor, daß sich die Herrn ihre Knechte gegenseitig abspänstig zu machen, sie zur Flucht in ihr Haus zu verlocken suchten (sollicitatio). In solchem Fall muß der sollicitator den Flüchtling sammt seinem peculium und noch drei gleich gute Sklaven herausgeben⁶⁾.

Mit der Behauptung, er habe den Flüchtling für einen Freien gehalten, wird er nur gehört, wenn er denselben alsbald vor Gericht geführt und dieser sich daselbst als Freien erklärt hat⁷⁾. Wer ohne sollicitatio einen flüchtigen Sklaven aufnimmt oder verbirgt, muß ihn mit seinem peculium und einem gleich guten herausgeben. Hat er einen und denselben wiederholt gehehlt, so wird er wie der sollicitator gestraft und muß drei gleich gute stellen. Aber manche Herrn speculirten auf diesen Gewinn, auf das Mitleid des Andern zählend, und schickten selber den Sklaven als angeblichen Flüchtling dem Nachbarn zu, um ihn dann mit drei weiteren zurückzufordern. Um dieß zu verhindern, wird der Sklave auf der Folter befragt, ob er von seinem Herrn dem Andern zugeschickt worden und im Befahungsfall confiscirt⁸⁾. Wer verlockte oder geraubte Sklaven wissentlich kauft, haftet, außer auf Rückgabe — der flüchtige Sklave kann weder

1) Ueber die Häufigkeit solcher Fälle s. Var. II. 18. V. 29. 30. VIII. 28. IX. 24.; auch bei Germanen unter sich kam dieß von jeher vor. R. A. S. 330.

2) §§. 78. 79. 81. auf plagium steht Tod; Gehülfsen und Begünstigter werden nach Standesabstufungen gestraft §. 83.

3) §. 2. Ueber die Beweislast entscheidet der Besitzstand: der als Sklave in Anspruch genommene bisherige Freie muß seine Freiheit nicht beweisen, wohl aber der bisherige Sklave bei vindicatio in libertatem §. 90.

4) §. 82.

5) §. 94. 95.

6) §. 80.

7) §. 80.

8) §. 84.

verkauft noch verschenkt werden — wegen Diebstahls: ebenso schon jeder, der einen Sklaven gegen den Willen seines Herrn im Hause behält, die Erben aber immer nur auf Herausgabe¹⁾.

Fremde Sklaven kann der Ankläger im Proceß eines Viertens nur dann zur peinlichen Frage ziehen lassen, wenn er den Werth, nach Schätzung des Herrn, erlegt²⁾. Da aber Freigelassene und eigne Sklaven zum Nachtheil ihrer Herrn nicht gefoltert werden durften³⁾, wurden oft Sklaven freigelassen oder gekauft, auf daß sie nicht peinlich befragt werden könnten: solchen Umgehungen gegenüber gestattet das Gesetz gleichwohl die Folter⁴⁾.

Besser als die eigentlichen *mancipia*⁵⁾, *servi*⁶⁾ waren gestellt die *originarii*⁷⁾, *coloni*⁸⁾, *glebae adscripti*⁹⁾. Sie durften nach römischem Recht nicht ohne die Scholle veräußert werden: gerade hierin aber hat Theoderich, das bisherige Recht im Wesentlichsten ändernd, und zwar im Geiste des ältesten germanischen Rechts¹⁰⁾, sie den *servis* gleichgestellt: sie können fortan zu *famuli urbani* gemacht oder auf ein andres Grundstück des Herrn versetzt, oder ohne die Scholle verkauft werden¹¹⁾. Im Uebrigen unterscheidet jedoch das Edict häufig, ob ein Vergehen von ober an einem *servus* (*ancilla*¹²⁾), oder von ober an einem *originarius* (*originaria*) verübt worden¹³⁾; wenn auch anderseits diese Classen manchmal gleichgestellt werden¹⁴⁾, zeigt sich doch ihre verschiedene Stellung deutlich darin,

1) §. 85—88.

2) §. 100.

3) S. oben A. III. S. 225.

4) §§. 101. 102.

5) §§. 51. 64. 70. 80. 84. 142. 150. 152.

6) S. die Stellen A. III. S. 54.

7) §§. 48. 56. 63. 67. 80. 97. 142.

8) §§. 84. 97. 98. 104. 109. 121. 128. 146. 147.

9) Vgl. Sav. Abhandl. über den römischen Colonat *Zschr. f. gesch. R. W.* VI. S. 273 (verm. Schriften II. S. 1 und über die römische Steuerverfassung, Kopfsteuer der Colonen, II. S. 71.) Zumpt im *rhein. Mus.* 1845 S. 1; Hegel I. S. 84; Roth Ven. S. 47; Ruhn I. S. 259 f.; Zöpfl S. 87 sagt seltsamerweise, das Standesverhältniß derselben sei erst durch die gothische Einwanderung entstanden; ein Mißverständniß von Zumpt S. 13.?

10) R. A. S. 343.

11) §. 142; Ruhn I. S. 262 hat das Edict nicht berücksichtigt; ebensowenig Zumpt Var. III. 18 stellt *mancipia urbana* und *rusticos* neben einander.

12) §§. 21. 64. 65. 97.

13) §§. 66. 67. 68.

14) §§. 21. 56. 63. 64. 84. 109. 148.

daß der colonus (nicht aber natürlich der servus) so gut wie der dominus wegen Entwendung der Früchte des Gutes klagen kann: quia utriusque interest¹⁾.

Eine Originaria, welche das Gut des Herrn verläßt, kann von einem andern in zwanzig Jahren eressen werden: ihre in dieser Zeit gebornen Kinder gehören eigentlich dem ersten Herrn, doch muß sich dieser mit andern von gleichem Werth begnügen, auf daß Mutter und Kinder nicht getrennt werden²⁾. Gegen andere Slaven, aber auch gegen freie collegiati und curiales, welche, um ihren harten Standespflichten zu entkommen, flüchtig gegangen und mit ihrem Willen als Slaven von einem Herrn erworben worden sind, erlischt die Zurückforderung in dreißig Jahren³⁾. Das Asylrecht der Kirchen kam den Slaven in genau bestimmtem Umfang⁴⁾ zu gut: versprach der Herr Verzeihung, so mußte der Slave sofort, jedenfalls aber nach Tagesfrist, herausgegeben werden. Will die Priesterschaft dieß nicht, so muß sie dem Herrn einen Slaven gleichen Werthes stellen und gleichwohl kann der Herr den Flüchtling, wenn er ihn außerhalb des Asyls antrifft, vindiciren⁵⁾. Wer betrüglich einen Slaven, der zu entfliehen pflegt, verkauft, muß dem Käufer, dem der Slave entflohen, den Kaufpreis zurückzahlen und jeden Schaden ersetzen⁶⁾. Gefangne und aus der Gefangenschaft heimgekehrte Slaven und Colonen werden dem Herrn zurückgestellt, wenn sie nicht ein andrer (Römer oder Gothe) von den Feinden erworben hatte⁷⁾. Wer einen fremden Slaven (oder rusticus, colonus) ohne dessen oder des Herrn oder des Pächters Einwilligung für sich zu arbeiten zwingt, zahlt für die Tagarbeit des Slaven (ebenso des fremden Kindes) einen Goldsolidus⁸⁾. Wer einen fremden Slaven (oder rusticus) tödtet, haftet dem Herrn nach dessen

1) §. 146; sie sind Rechtssubjecte, nicht bloß Rechtsobjecte wie die servi (Kuhn I. S. 266): ein gothischer Freigelassener Gubertit mit Grundbesitz bei Mar. N. 80; über originarii vgl. noch Mansi p. 139; sehr unrichtig hier wie sonst sind die Erklärungen des Edicts bei Sart., wie schon die Heidelb. Jahrb. v. 1811 gezeigt.

2) §. 68.

3) §. 69.

4) S. oben S. 28.

5) §. 70.

6) §. 141.

7) §. 148.

8) §. 150.

Wahl entweder mit der Civilklage auf Erstattung von zwei gleichguten oder mit der Criminalklage auf Mord¹⁾).

Ferner wird natürlich bei den meisten vom Edict aufgezählten Verbrechen unterschieden, ob sie von (oder an)²⁾ Freien oder Unfreien begangen werden³⁾ — letztere werden immer strenger gestraft⁴⁾ — und im zweiten Fall, ob von dem Unfreien⁵⁾ aus eigenem Antrieb oder mit Willen oder mit Wissen oder Auftrag des Herrn (oder des conductor): solcher Auftrag⁶⁾ macht den Sklaven nicht straffrei, sondern neben ihm noch den Herrn strafbar⁷⁾. Bei Verbrechen, die der Sklave allein begangen⁸⁾, kann sich der Herr der Haft in vielen Fällen durch *noxae datio*⁹⁾ (aber an den Richter zur Bestrafung¹⁰⁾, nicht mehr in Eigenthum und Willkür des Geschädigten) entziehen; aber besonders gefährlich war der Mißbrauch der Sklaven zur Begehung von Verbrechen¹¹⁾ durch die Herrn, da hier die Aussicht für diesen selbst bei der That ungefährdet zu sein und nach der That unentdeckt zu bleiben, mächtig wirkte¹²⁾. Daher hierfür besonders strenge Strafen für beide, Herrn und Sklaven¹³⁾, auch werden die Sklaven als Gehülfen ihrer verbrecherischen Herrn gestraft¹⁴⁾. Doch sollen die *liberti*, *originarii*, *servi* (*mancipia*) und auch die *familiares* nicht als Kläger gegen ihre Herrn, Patrone

1) §. 152.

2) §. 59.

3) §§. 56. 61. 104.

4) Was ebenso dem germanischen wie dem römischen Recht entsprach. Vgl. J. B. Rein S. 361. 362.

5) §. 117. 118.

6) §. 21.

7) §. 104.

8) Auch dieß kam häufig vor: unter den räuberischen *rustici* von Lucanien sind gewiß auch Halbfreie und Unfreie. Var. VIII. 33. vgl. II. 19. III. 14.

9) §. 20.

10) §. 56. *ad poenam mortis judici publico* vgl. §. 98 *aut ipsum . . . si hoc magis elegerit pro facti culpa tradat judici puniendum*. Vgl. §§. 109. 117. 118. 120. 128. u. Geib. S. 460 f.

11) §. 75.

12) In den Varien wird der Senator, dessen Sklave einen Freien erschlagen, zur Auslieferung des Angeklagten bei Vermeidung der königl. Ungnade und schwerer Geldbuße angehalten, I. 30. Die Stelle ist bezüglich des erwähnten Mißbrauchs sehr lehrreich, s. bes. am E.

13) §. 22. 70. 77.

14) §. 38.

und deren Kinder vernommen, vielmehr bei solchen Anklagen mit dem Tode gestraft werden, mit der einzigen Ausnahme — die bezeichnend genug ist für den Geist dieser römischen und von Theoderich beibehaltenen Gesetzgebung — des *crimen majestatis* ¹⁾.

Ferner Bestimmungen zum Schutz der Frauen und der Geschlechtsverhältnisse ²⁾.

IV. Frauenrecht.

Entführung einer freien Frau oder Jungfrau wird mit dem Tode des Entführers und seiner Gehülfen, aber auch der einwilligenden Entführten gestraft: denn der in diesem Fall durch das Verbrechen Verletzte ist, nach römischem wie nach germanischem Recht, der Gatte, Vater oder Vormund ³⁾; aber auch diese letzteren beiden werden mit Exil gestraft, wenn sie sich mit dem Entführer vertragen ⁴⁾ und der Sklave, der solchen gesetzwidrigen Vergleich anzeigt, wird mit der Freiheit belohnt ⁵⁾; doch soll es nicht als Entführung gelten, wenn die Braut vor der feierlichen Uebergabe von Seite des Vaters dem Bräutigam auf sein Zureden in sein Haus

1) §. 48. 49. Begreiflicherweise konnten Römer auch von dem Fall des Reichs gothische Sklaven haben; die *ancilla Ranihild* und den *libertus Guderit* des Römers *Collictus* bei Marini N. 80 (freilich erst a. 564, aber möglicherweise seit a. 550) N. 93 *Sisivara liberta Theodivarae*.

2) Ueber die praktische Nothwendigkeit, hier Abhülfe zu schaffen, vgl. Var. I. 37. II. 10. 11. III. 14. 46. IV. 12. 40. V. 32. 33. VI. 8. VII. 46. Proc. b. G. III. 8. Ehen zwischen Gothen und Römern waren nicht selten Var. V. 14. *Marimus*, *Theudis* u. s. unten Anhang II. und die Fälle bei Marini. Daß auch diese Bestimmungen ihre Spitze gegen die Gothen, nicht gegen die Römer gerichtet haben, zeigen alle obigen Belege; die Declamationen über die Unschuld der Gothen und die Verderbniß der Römer sind schon deshalb, abgesehen von allem Andern (die bekannte Stelle *Salvians* ist sehr rhetorisch) unpassend, weil es sich hier mehr um Gewalt als um Verführung handelt. Irrig sehen *Rhon*, *Gretschel* S. 5, und die Meisten, die Tendenz gegen die Römer gefehrt: aber diese standen schon unter denjenigen Bestimmungen, welche das Edict jetzt nur auf die Gothen ausdehnt; auch fehlen hier jene widernatürlichen Geschlechtsverbrechen, welche die auf Römer und Byzantiner zielende Gesetzgebung der Kaiser so viel beschäftigt, ganz; diese Dinge kommen eben als häufige, Gesetzhülfe fordernde Uebel bei Germanen nicht vor, „*ἀποπροκοταίς*“ blieb zur Ehre der Gothen unübersetzt“. *Rafmann*, III. p. XCII.; die Kaiserin bei *Ammian* beweisen nichts.

3) §. 17.

4) §. 18.

5) §. 19.

folgt¹⁾, während anderseits kein Hausvater gezwungen werden kann, seine Kinder jemanden zu verheirathen²⁾. Die Klage steht fünf Jahre lang auch dem Nichtbetheiligten offen: nach dieser Zeit aber auch den Verletzten nicht mehr und die in der verbotenen Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten erzeugten Kinder werden nach dieser Frist legitimirt³⁾. Der Freie, der eine fremde Sclavin oder Magd entführt mit zusammengerotteter Schaar, wird als Entführer gestraft (oder eigentlich wegen *violentia*); ebenso der Sclave oder Colone, der dieß Verbrechen für sich, nicht im Auftrag seines Herrn begeht⁴⁾; ebenso wird der Conductor gestraft, mit dessen Willen oder Wissen es geschah. Geschah es mit Willen oder doch Wissen des Herrn, so verwirkt dieser das Gut, von dem die entführende Truppe ausging, an den *Fiscus*⁵⁾.

Heirath mit einer zu nahe Verwandten begründet keine Ehe, und Kinder aus solcher Verbindung sind nicht legitim⁶⁾. Eine Wittve, welche (in oder außer der Ehe) das Trauerjahr verlegt, kann von ihren Kindern (erster Ehe) und den Verwandten des Mannes wegen *stuprum* verklagt werden⁷⁾. Mit ganz besonderer Strenge wird aber der Ehebruch verfolgt — die *Varien* beweisen an mehr als einer Stelle, daß dieß sehr nöthig war⁸⁾ — nicht nur

1) §. 92.

2) S. aber oben A. III. S. 280.

3) §. 20.

4) Dieser Fall liegt wohl vor *Var. III. 14*, wo die *homines* eines Bischofs eine Frau geraubt haben.

5) §. 21. 22.

6) §. 30. Vgl. darüber *Var. VI. 8*; der *comes rerum privatarum* ist die zuständige Behörde; über *legitimatio* hierbei *VIII. 46*.

7) §. 37.

8) Es gilt, das ganze Institut der Ehe als solches zu schützen, *Var. V. 32. 33*; bezeichnend ist, daß in dem Erlaß, welcher, obwohl an eine einzelne Veranlassung geknüpft, im Allgemeinen die Verhältnisse der Provinzen *Lucanien* und *Bruttien* regelt, als eines der Haupt-Verbrechen der Ehebruch genannt wird. *XII. 5*. Abtugung des auf der That ergriffenen Ehebrechers durch den Mann wird nicht gestraft: *I. 37 pro amore pudicitiae porrigere ferrum maritis non est leges calcare, sed condere . . . aestimetur potius vindicta quam culpa* (S. oben A. III. S. 107 (Gnade). Dieß entsprach ebenso dem germanischen (A. A. S. 450. 742. 743. *Wilsa* S. 823) wie dem römischen (Rein S. 211. 838) Recht; vgl. *II. 10. 11. III. 14*. Entführung einer Ehefrau; ausdrücklich sagt der König, daß ihm unter allen wichtigen Interessen der Schutz der Ehe am Meisten anlege *I. c. 11. inter caetera humani generis pondera conjugalis affectus curam sibi praecipuam vindicavit . . . ideo . . . jura vel divina vel publica nexum con-*

beide Ehebrecher werden mit dem Tode gestraft: ebenso die Begünstiger und Gehülfen, ja auch die mitwissenden Slaven und der bloße Rathgeber ¹⁾. Auch sonst sucht das Gesetz Bestand und Festigkeit der Ehen zu schützen. Das frühere römische Recht freier Scheidung (*repudium*) wird verworfen und nur aus drei Gründen, welche vor Gericht bewiesen werden mußten, Scheidung gestattet (Ehebruch, Zauber (Giftmischeret) und Gräberentweihung, auf Seite der Frau statt dessen Kuppelei); der unschuldige Mann erhält den Nießbrauch der *dos* und der *sponsalitia largitas*, das Eigenthum an beiden erhalten die Kinder; die unschuldige Frau erhält die *dos* zu Eigenthum, von der *donatio propter nuptias*, wie der Mann, nur den Nießbrauch. Der vornehme Freie, welcher eine freie Jungfrau vergewaltigt, muß sie heirathen und ihr dabei ein Fünftel seines Vermögens als Widerlage verschreiben: ist er schon verheirathet, so steigt diese Verschreibung auf ein Drittel seines Vermögens. Nur wenn er arm und nicht vornehm ist, also in der Heirath mit ihm für die Geschändete kein Vortheil liegt, soll er getödtet werden.

Dagegen wer eine Wittve vergewaltigt, wird, ohne Rücksicht auf seinen Stand, als *adulter* getödtet. Und wenn die Wittve sich freiwillig mit einem Slaven einläßt, werden beide verbrannt. Aber auch die freiwillige Vermischung der vornehmen Wittve (*matrona vidua*) mit einem Freien ist ein strafbares *stuprum*, nicht aber die der Wittve geringen Standes ²⁾. Wenn ein fremder Slave oder *Originarius* eine freie Jungfrau oder Wittve vergewaltigt, wird er getödtet ³⁾. — Nach einer andern Seite hin war es von großer Wichtigkeit, die Verhältnisse zu regeln, welche bei Vermischung von Freien oder Unfreien mit fremden Slavinnen für diese und deren Kinder sich ergaben. Die Kinder einer *ancilla* folgen immer, welchen Standes auch ihr Erzeuger, der Mutter, d. h. sie gehören deren Herrn. Das gleiche gilt bei der Vermischung einer *Originaria* mit einem Freien oder *servus*, während bei der Vermischung derselben mit einem *originarius* nur zwei Drittel der

jugii tanta cautela praecipiant custodire, ut crimen sit magnum etc. 10. nec dissimulari potest . . ut sollicitatores publicos habeat genialis thori reverenda societas et illud humani generis procreabile sacramentum scelerata temeritate profanetur. III. 17. maxime confidimus execrandum, quod genialis matrimonii impugnat affectum.

1) §. 38. 39. vgl. §. 54. 60. 61.

2) §. 60—62.

3) §. 63.

Kinder dem Herrn der Mutter gehören¹⁾. Der Freie, der eine fremde Sclavin verführt hat, kann, wenn er dem einwilligenden Herrn derselben gegenüber diese seine Absicht zu Protokoll erklärt, auf Lebenszeit in die Gewalt des Herrn treten und dann mit ihr in *contubernio* leben — der Ehe sind Sclaven nicht fähig. — Willigt aber der Herr oder er selbst nicht hierin, so muß er ersterem zwei gleich gute Sclaven geben, und, wenn er dieß nicht vermag, wird er nach strenger Prügelstrafe unter die *collegiati* der nächsten Stadt versetzt²⁾.

Endlich Strafen für andere Gewaltthaten gegen Person und Eigenthum.

V. Landfrieden.

Wie unablässig die Regierung für die Sicherheit von Person und Eigenthum sorgen mußte und sorgte, haben wir gesehen³⁾.

Im Edict gehen die einschlägigen Normen zum Theil in das Verbot der Selbsthülfe und die Sorge für die Justiz über⁴⁾. Es hebt hervor die widerrechtliche Gefangenhaltung, die es mit dem Tode straft⁵⁾. Ferner die eigenmächtige Verfolgung von Forderungen⁶⁾, andererseits aber auch den Ungehorsam gegen die Verurtheilung und den Widerstand gegen die Execution⁷⁾. Die großen Grundbesitzer, Gothen und Römer, widersetzten sich sehr regelmäßig, wenn der Richter geübte Gewalt durch Auflage von Restitution und Strafe ahnden wollte: in solchen Fällen soll das Hofgericht des Königs angegangen werden, mit seiner unwiderstehlichen Energie durchzugreifen⁸⁾, jedenfalls trägt der Widerspänstige die Proceßkosten⁹⁾.

1) §. 65—67.

2) §. 64 über diese s. u.

3) S. oben S. 16; über *violentia* Var. VII. 3. 39. XI. 8. III. 38. IV. 9. 27. V. 37. I. 30. V. 30; f. das „Ueberhandnehmen von Verbrechen gegen das Eigenthum in den durch Eroberung begründeten (Germanen-) Staaten“ und die überall dagegen nöthig gewordenen Maßregeln bei Wilba S. 906.

4) Daher sind viele der unter V. gehörigen Sätze auch unter I. oben S. 26 zu stellen.

5) §. 8. vgl. Var. III. 38; man sehe wie der Gothe Zalla mit dem *rusticus* bei Greg. dial. II. 31 umgeht.

6) §§. 9. 10 Privatpfändung §§. 123. 124, Sätze, die in bedeutsamer Weise unmittelbar an die Sorge für reine Justiz geknüpft werden.

7) §. 11.

8) §. 10.

9) §. 13.

Auch darf Keiner, der einen Anspruch auf eine Sache zu haben behauptet, den Besitzer abhalten, darüber zu testiren, denn er kann ja auch gegen den Erben oder Legatar klagen¹⁾. Gegen widerrechtliche Gewalt aber ist Selbsthülfe zulässig: so gegen Mord- und Todtschlag-Versuch²⁾, gegen Raub³⁾, Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Heimsuchung⁴⁾, Plünderung; und in Nothwehr hiegegen wird der Angreifer straflos getödtet⁵⁾. Schädigung fremder Saaten und Bäume wird vierfach ersetzt⁶⁾.

Begreiflicherweise waren ebenso häufig wie die Grundstücke, Sklaven und Vieh Gegenstand gewaltsamer oder listiger Aneignung: gegen diese *abactores* oder *fures*, die gefährlichsten Feinde fremder Weiden und Ställe, wird die Todesstrafe und vierfacher Ersatz ausgesprochen⁷⁾. Von dem *abactor* wird der *fur* unterschieden und diesem der Fehler zugelaufenen Viehs gleichgestellt⁸⁾. Die Erben haften nur im Betrag der Bereicherung⁹⁾. Und abermals wird die gewaltsame Vertreibung aus Haus und Hof mit bewaffneten Schaaren „mit Eisen, Stein und Stangen“, oder die Vermiethung von Knechten — auch diese werden mit dem Tode gestraft¹⁰⁾ — an einen Andern zu diesem Zweck als *violentia* geahndet. (Auch das Verhindern des Begräbnisses des Schuldners durch den Gläubiger kam vor und wurde gestraft¹¹⁾. Und vor Allem wird auf Wiederherstellung des Besitzstandes gedrungen¹²⁾. Todesstrafe steht auch auf der arglistigen Verknechtung eines Freien, welche häufig ver-

1) §. 31; dem Intestaterben, der den Erblasser am Testiren behindert, wird die Erbschaft als einem Unwürdigen entzogen. §. 33.

2) Ueber die Häufigkeit des *homicidium* s. Var. V. 39; Ermordung des Herrn durch den Sklaven II. 19. IV. 43. Vätermord, Brudermord I. 18. II. 14. (Versuch); vgl. I. 27. I. 37. III. 47. *caedes* I. 30. 32. IV. 27.

3) Ueber die *latrones* s. Var. XII. 5. VIII. 31. VII. 1.; *fures* XII. 5.; in Rom VII. 7.; Ravenna VII. 8.; Lucanien VII. 33.; *furtum* II. 35. 36. IV. 49. Der Fehler haftet wie der Dieb V. 39. VII. 1. 7. 8. 13.; *pervasores* III. 14.

4) §. 16.

5) §. 15. 16.

6) §. 151; hieher gehören die Fälle Var. VII. 8. u. oben §. 20.

7) §§. 56. 57 u. 88.

8) §. 58.

9) §. 88.

10) §. 77.

11) §. 75.

12) §. 75. 76.

sacht wurde ¹⁾, und auf Verkauf eines Freien in fremde Knechtschaft; auch wer ohne *plagiatus* einen Freien mit Gewalt in Knechtschaft hält, *verbo calumniae et injuriarum* schuldig ²⁾).

Oft legten sich Private Amtsgewalt oder andere Autorität zum Zweck der Erpressung oder Einschüchterung fälschlich bei: dieß wird mit Prügeln und Exil gestraft ³⁾).

Auf Brandstiftung ⁴⁾ steht für Sklaven der Flammentod: Freie müssen, außer Vergütung allen Schadens und Wiederaufbau des Hauses ⁵⁾, obenein nochmal den Werth der verbrannten Sachen bezahlen: eventuell Prügelstrafe und lebenslängliches Exil ⁶⁾. Bei fahrlässiger Brandstiftung eines Sklaven wird der an fremdem Gut angerichtete Schaden vom Herrn ersetzt oder der Sklave dem Richter zur Strafe überantwortet: den Schaden an eigenem Gut straft der Herr wohl selbst ⁷⁾; für Raub durch seine Sklaven haftet der Herr binnen Jahresfrist auf's Vierfache, später auf einfachen Ersatz: er kann sich aber durch Ueberlieferung des Schuldigen an den Richter und einfache Herausgabe bei Bereicherung befreien ⁸⁾. Ähnliches gilt bei Diebstahl und andern, durch Sklaven verübten Schaden ⁹⁾. Der Grundsatz: „*noxæ sequitur caput*“, wird dabei anerkannt ¹⁰⁾. Der Fehler von geraubten und gestohlenen Sachen haftet wie der Stehler ¹¹⁾. Diebstahl am *Fiscus* wird vierfach ersetzt ¹²⁾. Von der Haft für Entwendung aus Wirthshäusern und Ställen kann sich der Wirth nur durch den Eid befreien ¹³⁾.

Wie zerrüttet Theoderich das Rechtsleben, wie gefährlich die

1) S. oben S. 34 A. III. S. 177 Var. II. 18. V. 29. 30; ein Gothe hat zwei Aßmern ihren Ader genommen und damit sie ihr Eigenthum nicht geltend machen können, nimmt er sie obenein beide als seine Knechte in Anspruch, VIII. 28: Athalarich erläßt hier die von unsrem §. gedrohte Strafe und verfügt einfache Restitution: er scheint *bona fides* des *Lanta* anzunehmen, vgl. IX. 24.

2) §. 79.

3) §. 89.

4) Sie kam häufig vor Var. IV. 43. oben S. 20.

5) Eine Anwendung hiervon oben A. III. S. 200.

6) §. 97.

7) §. 98.

8) §. 109.

9) §. 117. 118.

10) §. 120.

11) §. 116.

12) §. 115.

13) §. 119.

Eigenmächtigkeit der Privaten vorfand, zeigt eine Bestimmung, daß, wer einen Menschen ohne Gehör und ohne Richterspruch tödten läßt, als Mörder hingerichtet werden soll¹⁾. Auch gewaltsame Befreiung von Gefangenen kam häufig vor²⁾. Auf die Erregung von Aufruhr im Volk oder im Heer wird der Feuertod gesetzt³⁾; ebenfalls der Tod auf Zerstörung von Gräbern⁴⁾, auf Verletzung des Asylrechts der Kirchen und auf Kirchenraub⁵⁾. Die Häufigkeit der Gewaltverbrechen führte, wie wir gesehen, zu der Ausbildung von förmlichen Rechtsinstituten, wie der *tuitio*⁶⁾.

2. Text und Commentar.

Wir haben gesehen, daß das Edict ausschließlich aus dem römischen Recht schöpfte⁷⁾, welches nur von dem König manchmal geändert wird, und wir haben gesehen, aus welchen Gründen dieß geschah.

Prüfen wir nun im Detail, aus welchen Quellen des römischen Rechts die einzelnen Sätze des Edicts entnommen sind⁸⁾, so finden wir zwar die beiden großen Hauptmassen des damaligen römischen Rechtsstoffs, das „*jus*“, die Schriften der Juristen, und die „*leges*“, die Gesetze der Kaiser, wie sie in den Sammlungen der Zeit oder auch vereinzelt vorlagen, aber sehr ungleichmäßig benützt, mit großem Uebergewicht der *leges*⁹⁾.

1) §. 99.

2) §. 103.

3) §. 107.

4) §. 110.

5) §. 125.

6) Oben II. III. S. 116.

7) „*Ex consuetudinibus patriis*“ wie ältere glaubten (Ritter, Biener I. p. 124, Pithou, Dabelow) ist leider so gut wie nichts hinzugefügt: s. Eichhorn I. §. 41: „die Spuren des deutschen Rechts . . . sind freilich wohl Folgen der gothischen Bearbeitung des römischen Rechts, aber sie enthalten keine germanischen Rechtsgrundsätze“ u. Heinecc. ant. Germ. I. p. 298; mit Fug mochte Wilba insofern das Edict ignoriren.

8) Sav. II. S. 178: „die Arbeit Rhons dürfte eine fortgesetzte Forschung über diesen früher ganz vernachlässigten Gegenstand nicht überflüssig machen“; das Folgende wird die Richtigkeit dieser Bemerkung und die Verbesserungsbedürftigkeit der Rhon'schen Aufstellungen auch da beweisen, wo unsere Arbeit die Schwierigkeiten nur zeigt, ohne sie vielleicht selbst zu lösen; vgl. II. III. S. 185. Anm. 1.

9) S. unten die Zusammenstellung in den „Schlußbetrachtungen“; die Ge-

Die Benutzung geschah nun aber nicht in der Weise, daß der König die aufgenommenen Stellen aus den römischen Schriften und Gesetzen unverändert aneinander gereiht hätte. Vielmehr ist die Verarbeitung eine höchst gewaltsame Durcheinanderknetung des römischen Stoffes, sowohl im Inhalt, als im Ausdruck. Oft sind in einem Satz des Edicts die Stellen eines oder mehrerer Juristen mit den ursprünglich abweichenden eines oder mehrerer Gesetze in der Weise ineinandergezogen, daß von einem Juristen, z. B. Paulus, der Anfang der Sätze, von einem andern oder einem Gesetze die Mitte, also z. B. die Wortform in Beschreibung des Falls und seiner factischen Voraussetzungen, entlehnt, und der Schluß, die eigentliche Rechtsnorm, anders als in den ersten beiden Stellen, vom König entweder aus einer dritten Gesetzesstelle oder auch aus eigener Willkür geschöpft ist.

Edictum Theoderici regis.

Prologus¹⁾.

Die Aufschlüsse, welche der Prolog über Entstehung und Zweck des Gesetzes, Abstellung der praktisch wichtigsten Gebrechen und

sammtheit dieses Stoffes, aber vorab die Gesetze bezeichnen die Ausdrücke: *leges procl.* §§. 1. 7. 11. 13. 17. 20. 26. 28. 29. 31. 35. 36. 37. 53. 54. 55. 68. 69. 71. 72. 113. 124. 153. *epil. antiquae vel novellae leges* (*Sav. II. S. 177* „*novellae leges* heißen auch die *constitutiones* des *Cod. Th.* im Gegensatz zu dem *vetus jus*“) §. 12. *epil.*; *veteram constituta* §. 23; *legitimum jus* §. 142. *jus publicum procl.* §§. 1. 7. 24. *jus vetus epil.*; *jura dictantes epil.*; ebenso sind in den *Varien leges* alle Rechtsnormen: (*legum districtio IV. 16.* (*leges priscae II. 18. III. 7.*) 22. 43. *legum injuria V. 37.* — *custodia IV. 33.* — *canta V. 14. 24.* — *disciplina VII. 1.* — *severitas V. 14.* — *auctoritas V. 39.* (*leges feriatæ VI. 24.*) vorzugsweise aber die *Kaisergesetze*: XII. 3. X. 5. IX. 2. 3. VIII. 19. 32. VII. 13. 24. V. 4. 12. 31. 32. IV. 10. 12. 22. 27. 32. 39. III. 13. 36. 37. 43. 46. II. 16. I. 27. 30. 44. aber auch das *Gewohnheitsrecht* der *Barbaren* heißt *patriae leges XI. 8.* *gentium leges III. 3.*

1) (I) *Querelae ad nos plurimae pervenerunt, intra provincias nonnullos legum praecepta calcare: (II) et quamvis nullus injuste factum possit sub legum auctoritate defendere, nos tamen, cogitantes generalitatis quietem et ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro hujas modi casibus terminandis, praesentia jussimus edicta pendere: (III) ut, salva juris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus cognoscant.*

Verbrechen und Herstellung der Macht des Gesetzes (*Juris reverentia*) gewährt, sind bereits erörtert. (Oben S. 16.)

Das *leges calcare*, *devotio* und *generalitas* sind Lieblingsausdrücke auch der *Varien*¹⁾. In den Provinzen, fern von dem Centrum des Staates, kamen solche Stöhrungen am häufigsten vor²⁾; über die ganz ähnliche Weise, in welcher der Prolog des *Ed. Athalarici*³⁾ nur einzelne dringende Fälle neu regeln, im Uebrigen aber ängstlich alle ältern Rechtsnormen in Gültigkeit erhalten wissen will, s. u.; das Gesetz nennt jeden seiner Paragraphen ein *Edictum* (*edicta praesentia*); über *quies generalitatis* siehe die Parallelstelle in den *Varien* oben (bei *tuitio*) S. 116 f.; *jus publicum* ist nicht bloß öffentliches Recht, sondern Staatsordnung, Recht überhaupt im Gegensatz zur Willkür der Privaten.

§. 1.⁴⁾ Hier liegt offenbar zu Grunde *Paulus sententiae receptae* L. V. t. 23. §. 10: *judex, qui in caput fortunasque hominis etc.*, dazu kömmt vielleicht⁵⁾ *Marcianus* in l. 14. *Instit.* in l. 1. §. 1. *Digestorum* 48, 8. Die Strafe hat aber der König von *deportatio in insulam* und *Confiscation* zur Todesstrafe erhöht. Charakteristisch ist, daß die Strafe für Bestechung „*priore loco*“ des ganzen Gesetzes steht s. oben N. III. S. 176 und N. IV. S. 27⁶⁾; *leges* und *jus publicum* sind der Gesamtbestand der Rechtsordnung, jenes besonders die Kaisergesetze.

Dieselbe Stelle des *Paulus*, wieder mit Veränderung der Strafe, ist die Quelle von

§. 2.⁷⁾ Mit Unrecht behauptet *Rhon* die Benützung der Con-

1) L. 80. 37. vgl. III. 20. 21. VII. 39 u. oben S. 5. 19.

2) S. oben S. 24.

3) *Var.* IX. 19.

4) §. 1. *Priore itaque loco statuimus, ut si judex acceperit pecuniam, quatenus adversum caput innocens contra leges et juris publici causa judicaret, capite puniatur.*

5) Wie *Rhon* ad h. l. wegen des *Conjunctiv* *acceperit* annimmt.

6) Daß *Ritter* *Cod. Theod. Gothofr.* p. 757 mit Unrecht diesen Satz aus dem oben N. III. S. 90 erwähnten sagenhaften Vorfall ableitet, ist klar: es ist in diese einzelne Sage nur der Ausdruck jener Gesamttenbenz *Theoderichs*, die allerdings dem *Edict* zu Grunde liegt; es bedarf also der Gründe von *Blödens* S. 7 gar nicht; irrig ist dessen Ableitung unseres §. aus l. 16. l. 3. §. 5. *D. l. c. u. l. 5. §. 1. D. 48. 1.*

7) §. 2. (I) *Judex si pecuniam, contra statum aut fortunas cujuslibet ut sententiam proferret, acceperit et ex hac re sub justa fuerit examinatione convictus, in quadruplum quod venalitatis studio accepit, exsolvat: (II) illi profuturum contra quem redemptus docebitur tulisse sententiam.*

stitution des Gratian und Valens von a. 382 l. 1. Codicis Justiniani 9, 27 oder der des Artadius, Honorius und Theodosius l. 3. Cod. 1, 51 von a. 403. Beide Stellen handeln nicht von Bestechung, sondern von Raub und Erpressung, haben im Wortlaut keine Uebereinstimmung und vertheilen das Vierfache anders. Die im römischen Recht häufige Strafe des Vierfachen verhängt der König auch in vielen andern Fällen, ohne Anlehnung an bestimmte römische Sätze¹⁾. Vielmehr liegt jene Constitution Gratians²⁾ 2c. und (bezüglich der Erben) eine zweite derselben vom gleichen Jahre³⁾ dem nächsten Paragraph wörtlich und auch im Strafmaß zu Grunde.

§. 3.⁴⁾ Und da zwei Stellen dieses Codextitels in unfrem Paragraphen benützt sind, so ist wohl auch die Amtsentsetzung aus l. 1 desselben Titels genommen, unerachtet der ganz abweichenden Wortform.

§. 4⁵⁾ ist die erste nicht auf ein römisches Gesetz zurückführbare Bestimmung, denn dieselbe⁶⁾ aus l. 1 C. Th. I. 7 abzuleiten, geht nicht an, da erstens der Wortlaut nicht das mindeste mit der schwülstigen und breiten Constitution Constantins gemein hat, zweitens die Strafe eine andere (und zwar geringer: Prügel und Vierfaches statt Tod) ist, und endlich besonders deshalb, weil unser Edict nur einen einzelnen bestimmten Exceß des Amtspersonals eines Richters hervorhebt, während dort sehr allgemein hievon gehandelt und doch gerade dieser Exceß nicht angeführt wird. Vielmehr forderte damals eben die praktische Häufigkeit gerade dieses Falls Abhülfe und der König bestimmte die Strafe nach eignem Ermessen, wenn auch im Geist der römischen Strafen, doch ohne Anlehnung an ein bestimmtes Gesetz⁷⁾.

1) Ueber die venalitas s. oben die S. 46 citirten Stellen und über die Häufigkeit von Statusprocessen A. III. S. 53.

2) Im Cod. Theodos. L. 9. t. 27 l. 3. Diese ist Rhon hier entgangen.

3) Cod. Th. l. c. l. 4.

4) §. 3. (I) *judex quod immerito provincialibus rapuerit, amissa dignitate, qua male usus est, in quadruplum reddat: his dumtaxat, quibus immerito constat ablatum, (II) et si defunctus fuerit, ab heredibus haec poena poscatur.*

5) §. 4. *officium cujuslibet judicii, quod quid ultra, quam jassum est, exegerit, in quadruplum sub fastuaria poena cogatur exsolvere iis, quibus illicite, monstrabuntur ablata.*

6) Mit Rhon.

7) Ueber das officium vgl. §. 10. §. 55. in den Varien I. 37. II. 26. V. 25. VI. 23. VII. 3. Rhon S. 151 u. oben A. III. S. 177. Ganz irrig ist v. Glöbens

§. 5¹⁾ ist nicht²⁾ auf Paulus S. R. L. V. t. 5. a §. 6 zurückzuführen, welche Stelle nur im Inhalt dieses allgemeinen Rechtsatzes übereinstimmt, sondern offenbar allein auf Macer l. II. de appellationibus (l. 1 §. 3 D. 49, 8) wie der Wortlaut zeigt:

Der zweite Absatz³⁾ ist nicht⁴⁾ ausschließlich aus Paulus l. c. §. 7 (eher aus einer Constitution von Diocletian und Maximian L. 9 Cod. Just. 7, 43) herzuleiten, sondern drückt einen römischen Rechtsatz, ohne Anlehnung an eine bestimmte Stelle, in eigenen Worten aus⁵⁾, und läßt die römischen Zusätze fast all' dieser Stellen über die Appellation weg.

§. 6⁶⁾ spricht einen auch im Cod. Theod. 4 t. 17 (keineswegs (Rhon) nur in l. 1. cit.) niedergelegten Grundsatz, aber mit eigenen Worten aus, hat aber nicht gerade daraus geschöpft, wie schon der ganz selbstständige Abschluß (II) zeigt⁷⁾.

§ 7⁸⁾ ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz für alle Procebur, der natürlich auch im römischen Recht ausdrücklich anerkannt ist, den aber der Gesetzgeber nicht aus einem bestimmten römischen Satze, sondern aus seiner eignen Rechtserkenntniß und seinem Rechtswillen geschöpft hat⁹⁾.

Satz S. 104, der Fall der Var. IV. 27. 28. sei der unserer §§. 3. 4: der Satz ist weder ein iudex, §. 3, noch hat er als Glied des officium iudicis zu viel eingefordert.

1) §. 5. (I) *sententia non praesentibus partibus dicta nullius momenti sit.*

2) Mit Rhon u. v. Glöben.

3) §. 5. (II) *nisi adversus eum prolata doceatur, qui tertio conventus et edictis sollemniter in clamatus adesse contempserit.* Vgl. unten §. 144. Geib S. 508.

4) Mit Rhon.

5) Ebenso gut wie jene beiden Stellen kämen in Betracht l. 8. l. c. ferner l. 53. §. 1. D. 42, l. 1. 68—73. D. 5, 1.

6) §. 6. (I) *ad officium sollicitudinemque iudicis pertinet, ut ea scripto lata definiant, quae apud se aguntur, sententia.*

7) §. 6. (II) *et in executionem mitti jubeant, quod fuerit iudicatum.* Ueber die executio und exectores s. Bethm. §. S. 329 u. Var. l. 8. IV. 32; sie soll stets civilis V. 8. moderata sein, II. 21. oben S. 19.

8) §. 7. *iudex discussis utriusque partis suggestionibus atque documentis id solum iudicare debet, quod juri et legibus viderit convenire.*

9) Die von Rhon angeführten Stellen von Ulpian und Proculus l. 6. §. 1. l. 12. D. 2, 18 fallen nur sehr im Allgemeinen unter diesen Gedanken und haben nicht vorgeschwebt. Verletzung dieser Bestimmung und Verkürzung in der Vertheidigung sind Motive zur Begnadigung. Var. III. 46. oben A. III. S. 107.

Unbegreiflich ist, wie man

§. 8¹⁾ und die Strafe hierfür in

§. 9²⁾ aus l. unica Cod. Th. 9, 3 hat zusammengesetzt sein lassen wollen³⁾, da die Codexstelle von einem ganz andern Fall, nämlich der Mißhandlung formal rechtlich vom Richter in Haft Gesepter, unser Edict aber von der formal widerrechtlich ohne Richterspruch erfolgten Gefangenhaltung und dazu in ganz verschiedenen Worten handelt. Vielmehr regelt das Gesetz einen praktisch häufigen Fall selbstständig, doch mit Anknüpfung an die Bestimmungen über *violentia*, woher auch die Todesstrafe genommen⁴⁾.

Lehrreich für die Entstehungsart des Edicts ist die Zusammensetzung von

§. 10⁵⁾. Der Eingang (I) enthält eine der Tendenz des Edicts und dem Bedürfnis der Zeit besonders entsprechende Einschärfung. Darauf folgt (II) die Strafbestimmung, welche, zum Theil sogar wörtlich, aus l. 3. Cod. Th. 4, 22 genommen ist⁶⁾. Den Schluß

1) §. 8. *sine competentis iudicis praeepto nullus ingenuorum sustineat detentionis injuriam, aut ad iudicium deducatur vel in privata habeatur cujuslibet praesumptione custodia.*

2) §. 9. *si quis autem aliquid eorum admiserit, ad violentiae poenam, quae capitalis est, se non dubitet esse rapiendum.*

3) *Non ad h. l.*

4) Ueber *violentia* s. noch §§. 16. 21. 75. 77. 109. 124. 125. 126; -ob Var. IV. 27. 28. unter unsern §. 9. fällt, (v. Glöben S. 104) ist zweifelhaft; über das germanische Recht, Wilsa S. 794.

5) §. 10. (I) *qualemcumque cujuslibet rei possessorem conveniri iudiciaria auctoritate decernimus et expectari semper justae cognitionis eventus; (iudex ist im Edict ein ganz allgemeiner Ausdruck und bezeichnet jeden, der Gerichtsbarkeit zu üben hat, den comes, dux, praef. praetorio, vom König delegirte Specialcommissäre, keineswegs nur den eigentlichen „iudex“ im Sinne der römischen Gerichtsverfassung; s. hierüber §§. 1—3. 8. 10. 13. 25. 45. 46. 55. 56. 58. 64. 73. 74. 88. 90. 98. 106. 109. 114. 123. 128. 130. 145. 149. epil. iudex provinciae §§. 52. 55.; dem entspricht völlig der Sprachgebrauch der Partien III. 11. 16. 24. 27. 37; VI. 6. 12; VII. 7. 16. 22. 24. 26. 28. 43; VIII. 14. 18. 26; IX. 19. 24; XII. 3. 5. 6. 15; provinciarum II. 24. 28; V. 14; VI. 3. 7. 21. 23; IX. 20; universis iudicibus provinciarum XI. 9; XII. 2; iudex palatinus XI. 2; ordinarius IX. 2. 14; civitatis IX. 15; romanus V. 14. (also arg. e contr. auch ein iudex gothicus); iudicium comitis I. 5; quinquennale IV. 23).*

6) §. 10. (II) *quod si quis qualemcumque possessorem possessione deiecerit, amissionem pro tanta praesumptione vel bonae litis incurrat, reformata scilicet possessione, quam occupaverit, fructus quoque duplos pro*

aber, nämlich (III) die Aufforderung an die Gerichte, wenn sie gegenüber einem Mächtigen diese Strafe nicht durchsetzen können, die Hilfe des Hofgerichts anzurufen, hat der König wieder selbstständig hinzugefügt, nach dem Bedürfnis seiner Zeit und Zustände¹⁾. Man sieht, wie ein unselbstständiges Entlehnen und selbstständiges Schaffen von Rechtsnormen bei dem Entwerfen dieses Gesetzes nicht nebeneinander gehn²⁾. — Der nächste Paragraph:

§. 11³⁾ drückt einen Grundsatz des römischen Rechts ohne Nachbildung einer einzelnen Stelle aus.

§. 12.⁴⁾ Ueber die Verjährung enthält die Bestimmung der lex 1 Cod. Theod. 4, 14 dem Inhalt nach und in einem einzigen Ausdruck auch mit wörtlicher Nachbildung — wie Rhon richtig annimmt — (*jugi silentio*, d. h. hier *jugiter*), während sonst in der Form nicht die mindeste Ähnlichkeit besteht. Die in (VI) erwähnte *novella lex* ist offenbar die Novelle 24 §. 13 von Valentinian III.,

tanta temeritate persolvat. quod si illam possessionem occupaverit, quae eidem minime debebatur, hanc poenam habeat, ut et rem cum fructibus in eo statu domino reddat invasam et aestimationem rei pervasae subire cogatur sociis juribus profuturam (in den Var. III. 20 wird abweichend hiervon der doppelte Ersatz dem Geschädigten zugesprochen); an die uns in l. 4 Cod. Just. 8. 4. u. l. 1. §. 4. l. 6. D. 48. 16. erhaltenen Stellen ist zunächst nicht gedacht, wie Rhon meint.

1) §. 10. (III) *cujus decreti justi atque legitimi omnes per provincias iudices et urbe venerabili constitutos vel eorum officia jubemus esse custodes: ita, ut si aliquid extiterit, quo se putent exigendae mulctae superius comprehensae pares esse non posse, relationem ad scriinia nostra transmittant, ut a nobis, si ratio poposcerit, districtius vindicetur.* Vgl. epil.

2) Ueber Selbsthilfe vgl. den genau zutreffenden Fall Var. IV. 39 u. §§. 15. 16. u. das gleiche Strafprincip in einer andern Aeußerung der Selbsthilfe, Var. IV. 10.; vgl. auch oben S. 21. (über den Besitz im Recht des Edicts s. noch §§. 12. 69. 76; über poena dupli noch §§. 84. 97. 152.)

3) §. 11. (I) *quod si possessor pulsatus legibus non reddiderit rem petitam et sub cognitionis eventu adversus eum legibus fuerit lata sententia, a die, qua per auctoritatem conventus est et dedit responsam, expensas litis vel sumtus victus exsolvat.* (II) *hoc remedio fiet, ut in mala causa nullum litigare delectet.* Vgl. dazu oben S. 30.

4) §. 12. (I) *qui per triginta annos quamlibet rem jugiter possidere fuerit adprobatus, neque publico neque privato nomine patiatur aliquam penitus quaestionem.* (II) *tali autem possessori (so Pitthöus, Goldast, Georg und Cancian; Lindembrog unrichtig professori) etiam auctorum prauctorumque suorum tempora secundum leges proficere debere censemus: (III) illud adjicientes, ut si intra triginta annos mota lis fuerit (Pit. u. Goldast ultra triginta annorum mortalis fuerit) nec finita, superveniens conclusio tri-*

welcher sogar einige Worte, aber mit seltsamer Veränderung, entnommen sind; die Novelle sagt: „ex quo competere actio poterat“, daraus macht das Edict: „circa eos, qui, ex quo competere poterant und „cui si is casus eveniet“ ist verwandelt in cui casui¹⁾. Interessant ist auch die Verarbeitung des römischen Stoffes im nächsten Abschnitt:

§. 13.²⁾ Die Stelle schöpft aus l. 19 pr. und l. 11 Cod. Theod. 9, 1 in selbstständigen Worten: nur den Ausdruck: „vinculum inscriptionis“ entlehnt sie. Ferner führt sie die Wirkung der Standesunterscheidung aus, welche l. 19 nur mit: „habita dignitatis aestimatione“ andeutet; si non probaverit, quod intendit ist copirt nach l. 11: „si quod intenderit non probaverit“³⁾.

§. 14⁴⁾ stimmt mit dem Inhalt von l. 15 l. c.; die unbehülliche Wortform ist aber selbstständig (auch nicht aus der interpret. geschöpft, oben S. 10).

§. 15⁵⁾ ist wörtlich copirt nach einem Rescript von Gordian,

ginta annorum eandem sine aliqua dubitatione consumat: (IV) quia cuivis satis credimus abundeque sufficere, intra triginta annos et actiones suas rite componere et eas publico iudicio vel privata definitione peragere. (V) ita, ut circa pupillarem aetatem privilegia antiquis vel novellis legibus concessa serventur vel circa eos, qui, ex quo competere poterant, post vicissimum et quintum annum intra tricesimum suas legibus proposuerint actiones. (VI) cui casui quinquennii beneficium novella lege probamus adjectum.

1) Vgl. Gans III. S. 161; über Verjährung s. noch Ed. §. 68. §. 9. Var. L 37; über die pupilli Var. l. 7. s. A. III. S. 111; über Vormundschaft §§. 18. 82.

2) §. 13. (I) qui alterum quolibet crimine putaverit accusandam, non prius audiatur nec de exhibitione aliquid jubeatur, nisi se praemissae inscriptionis vinculis obligarit et istud caverit apud competentem iudicem, se eam poenam subiturum, si non probaverit, quod intendit, quam possit reus convictus secundum leges excipere: (II) et usque ad eventum iudicii tam reus quam accusator aequali custodiae sorte teneantur, nisi forte aut minora sint crimina, in quibus fidejussor praebere debeat aut reus adeo nobilis et splendidi honoris sit, ut suae committi debeat dignitati.

3) Vgl. dazu Boëth. I. 4. III. 3. Der fidejussor begegnet noch §. 135. und in den Varien I. 37. II. 13. IV. 5. VIII. 31; für Erfüllung königlichen Gebots V. 5; sponsio legitima III. 36. IV. 32. V. 34; über die Strafe falscher Anklage III. 36.

4) §. 14. (I) sub alterius nomine nullus accuseb: (II) quia improbum iudicamus, ut quis alienae utilitatis vel voluntatis quasi sub specie accusationis executor existat.

5) §. 15. qui percussorem ad se venientem ferro repulerit, non habetur homicida: quia defensor propriae salutis videtur in nullo peccasse.

das uns in l. 3 Cod. Just. 9, 16 (s. Sav. II. S. 178) erhalten ist: nur steht dort für ferro „gladio“, ferner: „non ut homicida tenetur“ und peccasse zwischen in nullo und videtur¹⁾. Daß bei

§. 16²⁾ die l. 2 Cod. Theod. 9, 14 vorgeschwebt habe, möchte ich nicht³⁾ vermuthen: der Fall ist ziemlich und die Form völlig verschieden. Eher ist er nur die (selbstständige) consequente Weiterführung des Gedankens in §. 15⁴⁾.

§. 17⁵⁾ lehnt sich an l. 1 Cod. Theod. 9, 24, von der er den Ausdruck ministri copirt: aber er steigert die Strafe der Einwilligenden von bloßer Entziehung des Erbrechts gegen die Eltern zum Tode⁶⁾.

§. 18⁷⁾ folgt dem § 4 l. c. ohne Wortentlehnung (nur in dem vindicare klingt die vindicta nach) und setzt aus praktischen Gründen (s. oben S. 10 u. unten) exilium für deportatio.

§. 19⁸⁾ folgt demselben §. 4, copirt „pactione“ und „dissimulatione“, verwandelt aber die seit Constantins Zeit mit dem Wegfallen der Latinität unpraktisch gewordne Erhebung des servus zum Latinus und des Latinus zum civis Romanus in einfache Befreiung.

1) Nothwehr ist auch gegen gewaltsame Verknechtung gestattet. Var. V. 29; über percussor Var. I. 18. u. Rein S. 426.

2) §. 16. qui ad possessionem alienam violentus advenerit cum multitudine congregata, si aut ipse aut aliquis ex eodem numero casu, dum repellitur violentia, occisus fuerit, is, qui per necessitatem hoc fecit, a metu poenae liber habeatur.

3) Mit Rhon.

4) Ueber Benützung beider §§. in der collectio Anselmo dedicata. s. oben S. 6 u. Sav. II. S. 292.

5) §. 17. (I) raptorem ingenuae mulieris aut virginis cum suis complicibus vel ministris rebus probatis juxta leges jubemus extinguere: (II) et si consenserit rapta raptori pariter occidatur.

6) Ueber Entführung vgl. §§. 18—22 u. 92 (vgl. aber §§. 109. 116. 124. über Begriff und Geschichte der Strafe, Rein S. 392); in den Varien erwartet ein geständiger Entführer die Todesstrafe, die im Gnadenwege in Exil verwandelt wird, III. 14. Entführung einer Ehefrau durch homines einer Kirche oben S. 39.

7) §. 18. si parentes raptae aut curator ejus, quae minore aetate rapta est, exequi et vindicare talis facti culpam forte neglexerit, pactum, quod non licet, de hoc crimine faciendo, poenam patiantur exilii.

8) §. 19. servus vero, si querelam de raptu dissimulari a dominis et pactione crimen senserit definiri atque judiciis (Gold. indicis) prodiderit, libertate donetur.

§. 20¹⁾ folgt, aber ohne irgend zu copiren, der l. 3 l. c. (unrichtig spricht Rhon von eadem fere formula). Das „etiamsi egisse aliquid de legibus doceatur“ meint offenbar eine erhobne, aber nicht durchgeführte Klage²⁾.

§. 21³⁾ und §. 22⁴⁾ sind keinesfalls mit Rhon auf l. 3 cit. zurückzuführen, welche nur von der Verführung des crimen raptus handelt, während diese Paragraphen dieß Verbrechen, wenn es von oder an Unfreien verübt wird, besprechen (und selbsterfundene Strafen unterstellen, von dem in l. 1 und 2 c. bestimmten Feuertod mit Bewußtsein abweichend). Am ehesten noch läßt sich von den mir bekannten römischen Bestimmungen, den Unterscheidungen nach, hieher ziehn eine Constitution von Valentinian, Theodos und Arta- blus von a. 390 in l. 8 Cod. Just. 9, 12⁵⁾.

§. 23⁶⁾ leitet Rhon aus dem prätorischen Edict ab⁷⁾. Aber es findet sich in dem alle möglichen Erbberechtigten zusammenfassenden Satz keine Spur der Unterscheidung in die vier prätorischen Classen unde liberi, unde legitimi, unde cognati, und namentlich fehlt die vierte Classe: unde vir et uxor, ganz. Nach unserer Auffassung von Entstehungsweise und Tendenz dieses und des nächsten Paragraphen war die Beschränkung des fiscalischen Rechts auf erb-

1) §. 20. (I) raptum intra quinquennium liceat omnibus accusare: (II) post quinquennium vero nullus de hoc crimine faciat quaestionem, (III) etiamsi intra suprascriptum tempus egisse aliquid de legibus doceatur: (IV) maxime cum et filii de hoc matrimonio suscepti exacto quinquennio et jure et privilegio muniantur.

2) So auch Rhon.

3) §. 21. (I) si quis ancillam alienam aut originariam violenter cum multitudine congregata rapuerit, si ingenuus est, raptoris poena feriat, quia violentiae crimen admittit. (II) si servus est aut colonus et sua hoc tantum voluntate commisit, simili ratione puniatur.

4) §. 22. (I) si vero conscio conductore aut jubente aut connivente vel non prohibente hoc fuerit, etiam conductor ipse tanquam facti reus, simili poena feriat. (II) si autem domino sciente vel jubente hoc fecit, eandem possessionem, de qua raptor egressus est, fisco profuturam dominus incunctanter amittat.

5) Ueber die conductores vgl. noch N. III. S. 31. 55. u. §§. 22. 69. 121. 136. 150. epilog.

6) §. 23. (I) si quis intestatus mortuus fuerit, is ad ejus successionem veniat, qui inter agnatos atque cognatos gradu vel titulo proximus invenitur, (II.) salvo jure filiorum ac nepotum.

7) Sart. S. 87 schweigt; zu §§. 23. 29. vgl. Sans III. S. 164.

loses Gut der eigentliche Hauptzweck dieser Paragraphen¹⁾ und nur nebenbei und nur in jenem Betracht wird das Intestat-Erbrecht berührt. Daher wird denn auch das bestehende Erbrecht nur zusammengefaßt und in Erinnerung gebracht, nicht aber soll ein neues Erbrecht damit eingeführt werden. Das könnte erstens keinesfalls nur so nebenher geschehen und zweitens wäre §. 23 jedenfalls dazu unbrauchbar. Denn derselbe sagt bloß: der nächste Agnat oder Cognat soll erben, aber er sagt nicht, wer denn der nächste Agnat oder Cognat sei. Das läßt der Paragraph, der nur das ganze Erbrecht, wie es besteht, anerkennt, nicht neu schafft, ganz unentschieden und offenbar thut er das mit Absicht; er sagt lediglich: in jedem Erbfall soll derjenige, welcher nach dem im concreten Fall geltenden Recht zu succediren hat, vor dem Fiscus wirklich erben. Und zwar soll offenbar gothisch und römisches Recht zusammengefaßt werden²⁾; mit dem Ausdruck: Agnaten und Cognaten sind jedenfalls auch alle nach deutschem Recht Erbberechtigten getroffen. Die Nebeneinanderstellung von gradus und titulus scheint ebenfalls das Nebeneinander von römischem und gothischem Recht auszudrücken. Denn im römischen Intestatrecht gibt eben nur der gradus einen titulus (außer der Ehe und dem Successionsrecht gewisser Corporationen: hievon handelt aber dieser Abschnitt gar nicht, sondern ex professo die §§. 24. 26. 27). Wenn also titulus einen Sinn haben soll neben gradus, so kann es nur einen nicht-römischen titulus meinen, im deutschen Recht aber entscheidet vor dem eigentlichen „gradus“ die Parentel.

Unserer Ansicht scheint entgegen zu stehen der Schlusssatz, welcher das sogenannte Repräsentationsrecht der Nachkommen vorverstorbenen Kinder anerkennt, das in den uns bekannten germanischen Rechten ursprünglich nicht besteht.

Allein keinesfalls konnte dieß neue Recht in unserem Abschnitt neu bei den Gothen eingeführt werden: denn er erkennt ja nur ein schon bestehendes Recht an: „salvo jure“ kann man nicht sagen von einem Recht, welches bisher gar nicht bestand. Man braucht aber gar nicht die immerhin mißliche Auskunft, es habe etwa ausnahmsweise bei den Gothen Repräsentationsrecht gegolten: vielmehr salvirt der Schlusssatz das fragliche Recht einfach nur da,

1) Man sehe die Instruction für einen advocatus fisci Var. I. 22. u. III. S. 87; schon Sav. II. S. 176 scheint auf dem Wege gewesen zu sein, dieß zu finden.

2) Das hat auch Sav. II. S. 176 sehr richtig erkannt.

wo und sofern es galt, d. h. eben bei den Römern. — Die Ansicht, daß hier gothisches wie römisches Intestat-Erbrecht (vor dem Fiscus) anerkannt werden sollte, wird kräftig begründet durch den folgenden Abschnitt:

§. 24¹⁾. Von Anlehnung an das prätorische Edict als solches (Nhon), kann auch hier keine Rede sein: denn wie §. 23 mit den Agnaten statt mit den liberi, so beginnt §. 24 mit den parentes statt mit den liberi: dieses Voranstellen der Eltern als solchen entspricht der germanischen Parentelenordnung, in welcher, bei fehlender Descendentenerbfolge, an erster Stelle eben die Eltern erben, während nach dem Edict des Prätors die Mutter erst in der dritten Classe (unde cognati) gerufen wird. Das eventuelle Erbrecht der Ehegatten ist allerdings für die Römer aus jener Quelle geschöpft, bei den Gothen konnte aber ein solches nach dem Geist des germanischen Familienrechts füglich ebenfalls bestehen. Der Ausdruck „secundum veterum constituta“, der freilich nur römisches Recht bedeutet, steht nicht im Wege, denn er bezieht sich nicht auf die Erbordnung, sondern auf das Recht des Fiscus. Der König wollte also zunächst nur dessen Uebergriffe beschränken und bestätigt alle bestehenden Erbrechte, gothische wie römische: deshalb wählt er seine Worte so unbestimmt: keinesfalls können die beiden Paragraphen als eine adäquate Darstellung der damaligen römischen Erbordnung allein gelten²⁾. — Der König verweist den Fiscus auf den Weg der regelmäßigen Klage³⁾: die praesumptio titularum ist der in §. 47 gestrafte Mißbrauch⁴⁾. Der

1) §. 24. (I) *Nonus tunc agat, quando nec parentum nec filiorum nec nepotum nec agnatorum nec cognatorum nec uxoris et mariti quae succedat extare comperitur persona, secundum veterum constituta: (II) ita ut fiscus, quotiens locum successionis invenerit vel aliqua sibi competentia repetit, actionem, remota titularum vel officii praesumptione, proponat: (III) quia tunc fiscus unamquamque rem merito potest et sine oppressionis alienae injuria vindicare, cum intercedente sententia pro ipso fuerit iudicatum. (IV) nobis enim, sicut et principes voluerunt, jus cum privatis volumus esse commune.*

2) Richtig v. Daniels I. S. 144, „was über das Intestaterbrecht vorkommt, würde mit einer noch größeren Rechtsmannichfaltigkeit als der zwischen Römern und Gothen bestehen können.“

3) Competent ist der comes rerum privatarum Var. VI. 8. *tu bona caduca non sinis esse vacantia*; mit dem Edict übereinstimmend wird gesagt: *proximos defunctorum nobis legaliter anteponis, quia in hoc casu principis persona post omnes est*; eine Anwendung unseres Paragraphen oder doch

§. 25¹⁾ wird von Rhon nur von dem Fall der *caduca* verstanden und dahin gedeutet, daß nach l. 27. 30. 31. Cod. Theod. 10, 10 der competente Richter in diesem Fall der *comes rer. privatar. sei*. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Deutung die Einschlebung unseres Paragraphen in lauter Sätze über die *caduca* für sich hat und die Uebereinstimmung des Wortes *possessore* mit lit. 31 §. 1 cit. Allein denkbar wäre doch auch eine allgemeine Bedeutung des Satzes für alle Fälle, in welchen der *Fiscus* klagend auftritt und es ist nicht eben wahrscheinlich, daß, hart nach der Gleichstellung des *Fiscus* mit den Privaten, jenem ein so gehässiges Vorrecht sollte bestätigt werden. Die Gründe halten sich die Waage²⁾.

§. 26³⁾ stimmt dem Inhalt nach mit l. 5 t. 3 Cod. Theod. *de bonis clericorum et monachorum*: die Form ist selbstständig⁴⁾; ebenso verhält sich

des darin enthaltenen römischen Rechts in Var. V. 24. Johanna Andreae (Römer) *quondam jugali suo successisse legis munere (b. h. ab intestato, unde vir et uxor) perhibetur, quae intestata nullis existentibus proximis luce dicitur esse privata; cujus substantia a diversis nullo legitimo jure suffultis usurpatione voluntaria suggeritur possideri. et quia caduca bona fisco nostro competere legum cauta decreverunt, . . . admonemus ut, . . . si revera . . . nullus ei aut testamento heres extitit aut proximitatis jure successit, fisci nostri eam facies compendiis agregari. Dieß Recht des *Fiscus* wird als ein Mittel angesehen, habgieriges Zugreifen der Privaten abzuschneiden.*

4) Dabei ist der Ausdruck: „*nobis jus cum privatis esse commune*“ wichtig, weil er unsere Deutung derselben Worte bei Cassiodor (Var. X. 4. u. Anhang II.) als die richtige und die, welche darin einen Beleg für die Herrschaft des römischen Rechts über die Gothen erblickt, als unrichtig beweist. Mit dem Erlaß von Theodos u. Valent. v. a. 429 in l. 4. Cod. Just. 1. 14 (Rhon) hat dieser Satz nichts zu thun; über Erbrecht vgl. noch §. 29. §. 112; über Rechte und Privilegien des *fiscus* vgl. §§. 22. 24. 25. 27. 45. 55. 69. 71. 111. 112. 113. 115. 126. 144. 149.

1) §. 25. *Unumquemque possessorem fisci nomine apud competentem judicem statuimus debere pulsari.*

2) Ueber die Bedeutung von *possessor* vgl. §§. 10. 132. 136. mit §. 144. aber auch X. III. C. 140.

3) §. 26. *clericos religiosasque personas intestatas deficientes quotiens defuerit, qui jure succedat, locum ecclesiae suae secundum leges facere debere praecipimus.*

4) Die l. un. C. Th. 5. 2. (v. Glöden C. 26) ist nicht benützt; über *clerici* vgl. §. 70. §. 114 *religiosus* begegnet noch bei *locus religiosus* §. 125 und *persona religiosa* in den Var.

§ 27¹⁾ zu l. 5 t. 2 eod.; über die Curialen vgl. noch §§. 113. 126 und Hegel I. S. 109.

§. 28²⁾ (im Zusammenhalt mit §. 32) hat von je für einen Hauptbeweis der Unterwerfung der Gothen unter das römische Recht gegolten. Man behauptet hienach, die Gothen hätten Testamente gemacht, im Widerspruch gegen germanisches Recht³⁾.

Allein der beschränkende Zusatz: „quos testari *leges* permittant“ entspricht der Stelle die Beweisraft für diese Behauptung: denn es ist eine naive *petitio principii*, weil man die Gültigkeit des römischen Rechts für die Gothen annimmt, in diesen zum Testiren berechtigten Personen die Gothen eingeschlossen zu denken. Das Edict enthält hier, wie so oft, nicht eine Einführung von neuen, sondern eine Einschärfung und Anerkennung von alten Rechtsfällen: es ist vielfach eine bloße *declaratio*, nicht eine *creatio juris*. Man wende nicht ein (wie v. Glöden u. A.), die Römer waren ja schon an dieß Recht gebunden, es konnte also das Edict, sofern es römisches Recht enthält, nur die Gothen daran binden wollen. Freilich waren die Römer an das geltende römische Recht gebunden, aber bei dem damaligen Zustand des Rechtsstoffes, bei der Masse von *jus* und *leges*, war sehr oft vergessen, zweifelhaft, unklar, was denn das geltende römische Recht sei. Dieser Zustand, der die Sammlungen des Gregorianischen, Hermogenianischen, Theodosianischen Codex veranlaßte, veranlaßte auch die Entstehung solcher Partien des Edicts, da in der Zerrüttung und Verwirrung, welche Theoderich in Italien vorfand, ein bestimmtes Aussprechen und Anerkennen des Rechts, wo es, wie Anfragen und Proceße den König belehrten; zweifelhaft geworden, besonderes Bedürfnis war.

Im Straf- und Proceß-Recht sollten die Bestimmungen des Edicts für Gothen und Römer gemeinsam gelten: dagegen bedurfte es in denjenigen Bestimmungen des Privatrechts, welche ihrer Natur nach bisher nur für die Römer galten, nicht erst einer ausdrücklichen Erklärung hierüber: das verstand sich von selbst und wurde von selbst von Gothen und Römern verstanden.

1) §. 27. *curialis si sine successore, quem leges vocant, intestatus defecerit excluso fisco curiae suae locum faciat.*

2) §. 28. (I) *faciendorum testamentorum omnibus, quos testari leges permittant, damus late licentiam: (II) ita, ut septem aut quinque testes ingenui ac puberes in conspectu testatoris uno tempore eodem rogante subscribant.*

3) Tac. Germ. c. 20. Belege R. A. S. 470.

Wenn übrigens der König noch ausdrücklich bemerkt: alle die, welchen die bisherigen Gesetze es gestatten, sollen Testamente machen dürfen, so waren hiemit zwar zunächst die wegen Jugend oder Strafe 2c Unfähigen ausgeschlossen, aber ebenso auch die Barbaren, denn die römischen *leges* hatten den Römern, nicht den Barbaren, die *testamenti factio* gegeben¹⁾ Zweitens aber waren durch den damaligen Bestand der römischen Gesetzgebung die Gothen, wollte man selbst von dem Barbarenthum und der mangelnden Civität absehen, auch noch als Arianer von der *testamenti factio* ausgeschlossen: denn die Arianer führen den Reigen der zahlreichen Secten, welche durch ein Gesetz von Theodosius und Valentinian von a. 428 (l. 5 Cod. J. I. 5) der activen und passiven Testaments- und Intestat-Erbfähigkeit beraubt wurden. Hätte also der König auch seine Gothen Testamente machen lassen wollen, so hätte er gerade das Gegentheil thun müssen von dem, was er gethan hat: er hätte entweder ihnen dieß Recht ausdrücklich einräumen, oder er hätte wenigstens jenen Zusatz weglassen müssen, der die Gothen aus zwei Gründen ausschließt. Man kann auch nicht sagen, wenn es ein Grundsatz des gothischen Reiches war, daß die Gothen nach römischem Rechte lebten, dann sei eben auch das eine „*lex*“ und diese mache also die Gothen fähig; „*leges*“ sind im Edict immer im Allgemeinen und offenbar auch an dieser Stelle speziell die alten römischen Gesetze; ein solcher bloßer Grundsatz wäre keine „*lex*“²⁾. Diese Stelle kann also jene Meinung nicht beweisen. Wie sehr die Stelle lediglich das bestehende Recht für die Römer anerkennen will, zeigt auch die Kürze, mit welcher die beiden damaligen Testamentsformen, die civile (Ulpian 20, 1) mit (jezt) 5 und die prätorische mit 7 Zeugen³⁾, nur durch diese beiden Zahlen

1) v. Glöben muß zugeben (s. auch v. Daniels I. S. 140), daß sich keine Spur der Civität der Gothen findet S. 130; daß unser Edict durch diesen Paragraphen nicht zu dem *indulgentias pragmaticum* bei Ennod. v. Epiph. p. 1012 gemacht werde, ist richtig (v. Glöben S. 139); aber immerhin mochte diese „*late data licentia*“ deshalb ausgesprochen werden, weil Theoderich einige Zeit gedroht hatte, den Römern mit der *libertas romana* (die ich übrigens überwiegend in politischem, nicht in privatrechtlichem Sinne verstehe) auch die *testamenti factio* zu entziehen: alsdann fällt gothische *testamenti factio* völlig außer den Bereich und Zweck des §.

2) Aus demselben Grunde kann man auch nicht annehmen, die *leges* in §. 28 meinten den §. 32: Sätze des Edicts heißen immer *Edicta*, nie *leges*.

3) §. 2. Instit. 2, 10. Vgl. Savigny, Beitrag zur Geschichte der römischen Testamente in der Zeitschr. f. geschichtl. Jurisprud. I. 1. S. 78.

angedeutet werden: für die Römer war diese Andeutung ebenso genügend, als sie für die Gothen, wenn sie auch diesen hätte gelten sollen, ungenügend und unverständlich gewesen wäre¹⁾.

§. 29²⁾ ist mit ziemlich barbarischer Copirung des Wortlauts entnommen der Nov. Theodos et Valentin. t. 9: „quod si litteras testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo scriptore pro eo adhibito etc.; über das falsum s. noch §§. 29. 30. 40. 41. 90, und über den Begriff Stein S. 331; der falsarius wird Var. XII. 5 besonders erwähnt.

§. 30.³⁾ Dem Inhalt nach mit bekannten römischen Grundsätzen übereinstimmend⁴⁾, dehnt in selbstständiger Form das falsum auf andere Testamentsfälscher aus.

§. 31⁵⁾ scharft, ohne Anlehnung an eine einzelne Stelle, einen selbstverständlichen Satz ein, offenbar durch praktische Fälle veranlaßt. Dieser Paragraph und der §. 33 schließen den wichtigen §. 32 in bedeutsamer Weise ein und es trägt diese seine Stellung dazu bei, ihn in's rechte Licht zu setzen⁶⁾.

§. 32⁷⁾ gibt nämlich den jeweilig in den Heerbann eingereiht-

1) Die weiteren formalen Bestimmungen in (II) sind dem römischen Recht entnommen vgl. l. 21. §§. 2. 3. l. 5. D. 28, 1. l. 9 Cod. J. 6. 23, ohne wörtliche Copirung, doch mit Gehalt der termini technici; über testamenta s. noch §§. 29. 31. 33. 72. 90.

2) §. 29. (I) quod si testator aut litteras ignorando aut per necessitatem vicinae mortis propriam subscriptionem non potuerit commodare, tunc octavus testis pro testatore adhibeatur hujusmodi, de cujus fide dubitari omnino non possit: (II) scituris testibus et scriptore praecipue testamenti, quod, si quid falsitatis extiterit sub cognitione decursa, se supplicium evadere non posse, quod circa falsarios legum dictat auctoritas.

3) §. 30. (I) sciat autem scriptus heres vel legatarius aut libertus, quod, si eis conniventibus aut scientibus tale aliquid temptatum fuerit, se non solum emolumento ipso vel fructu ejus scripturae esse privandos, verum etiam falsi poenam declinare non posse, (II) in hoc reatu erit, quisquis operam aut studium faciendis adhibuerit testamentis, cum voluntates velimus esse liberas mortuorum et nihil ibi sibi aliena debeat persuasio vindicare.

4) Vgl. 3. B. l. 6. §. 1. D. 48. 10.

5) §. 31. (I) ne quis voluntatem suam facere volentem aut testes quolibet nomine deterreat aut contradictor existat, (II) cum, si quid actionis fuerit, eam legibus adversus heredem possit exercere.

6) Ueber die testes s. noch §. 51; irrig Sart.

7) §. 32. (I) barbaris, quos certum est reipublicae militare, quomodo voluerint faciendi domus licentiam testamenti, (II) sive domi sive in ca-

ten Barbaren ausnahmsweise das Recht erstens zu testiren und zwar (zweitens) in der einfachen Form des römischen Militärtestaments.

Diese Stelle gilt für einen weiteren Hauptbeweis der romanisirenden Ansicht und es liegt hier allerdings eine Ausnahme von der Regel vor. Aber diese Ausnahme bestätigt die Regel und ihre Entstehung ist sehr wohl zu begreifen¹⁾. Sie bestätigt die Regel, daß die Gothen²⁾ nicht nach römischem Recht lebten und daher auch nicht Testamente machen konnten: im Gegenfall wäre es nicht nöthig und nicht möglich gewesen, einer einzelnen Classe von Gothen, nämlich den jeweiligen Heermännern, dieß Recht als ein Privileg besonders einzuräumen. Freilich könnte man auch das Privileg, das hier den Heermännern ertheilt wird, nicht in dem Recht³⁾, überhaupt ein Testament zu machen, sondern in dem Recht, ein formloses Militärtestament zu machen, erblicken, so daß dann der Satz besagte: „alle Gothen dürfen, wie alle Römer, Testamente, und die gothischen Heermänner obenein Militärtestamente machen“⁴⁾.

Allein dagegen spricht⁵⁾ doch, daß, so zahlreich in den Varien und den Urkunden die Fälle der activen und passiven testamenti factio bei Römern begegnen, auch nicht Eine Spur von Testamenten bei Gothen zu finden ist. Denn auch der einzige (von den Segnern übrigens gar nicht bemerkte) Fall, der ein gothisches Testament vorauszusetzen scheint, hat bei näherer Untersuchung diese Bedeutung nicht⁶⁾. Des Prinzen Theodahad Mutter ist gestorben und Athalarich befiehlt, demselben einige Güter, die früher zu deren Vermögen gehörten und jetzt in des Königs Besitz sind, auf dessen Bitten⁷⁾ heraus zu geben. Wie kommt der König zum Besitz die-

stris fuerint constituti; die Stelle will offenbar die Stelle Trajans nachahmen: „faciant testamenta quomodo velint, faciant quomodo poterint“. Ulpian l. 45. ad edictum l. 1. pr. D. 29, 1.

1) Bioner I. p. 124 will den Satz gar aus gothischem Recht ableiten.

2) Denn mit Unrecht haben die Vertheidiger der richtigen Theorie in den barbari die nicht-gothischen Germanen sehen wollen: der constante Sprachgebrauch der Edicte und der Varien schließt dieß aus. S. oben S. 29.

3) Vgl. l. 1. 15. l. penult. C. J. de testam. milit. §. 3. Inst. eod.

4) So Sart. S. 89, Walch, v. Glöden, unklar v. Daniels I. S. 143. Gans III. S. 163 u. A.

5) Abgesehen von andern Gründen s. Anhang II.

6) Es ist Var. VIII. 23. S. A. II. S. 187.

7) Früher hatte er vielleicht Gewalt versucht, s. Proc. b. G. I. 4. *Ὁσοῦάρον ... τοὺς ἀγροὺς ἀφελῆσθαι οὐδενὶ λόγῳ ... οὐχ ἡμιστά γε τὴν βασιλείαν οἰκίαν.*

set Güter? Hier könnte man denken, die Erblasserin habe durch Testament den König zum Miterben oder doch zum Vermächtnisnehmer bestellt. Aber dem widerspricht der Wortlaut, welcher nie von einem Erbrecht des Königs, sondern nur von dem des Sohnes spricht. (successio.) Bei Lebzeiten also hatte die Frau dem König (oder Theoderich) mehrere Güter in mehreren Provinzen geschenkt. Ohne Rechtsanspruch drückt der habgierige Sohn den Wunsch aus, mit seinem Muttererbe auch einige dieser früher hiezu gehörigen Besitzungen zu vereinen. Der König gewährt die Bitte und sagt, bei Wohlverhalten werde er ihm später auch den Rest dieser Güter schenken¹).

Das Motiv, den gothischen Kriegern das Militärtestament zu gewähren, kann recht wohl die billige Gleichstellung mit den ausnahmsweise im gothischen Heere dienenden Römern gewesen sein. Wir behaupten übrigens nur, daß aus §§. 28 und 32 nicht mit Nothwendigkeit die testamenti factio der Gothen folgt: bewiesen ist sie damit nicht. Aber auch ihre Annahme würde die Sätze des II. Anhangs vom gothischen Recht im gothischen Reich nicht aufheben, sondern nur die daselbst zugegebenen Ausnahmen um Eine allerdings wichtige vermehren. Dann waren aber wohl die „sortes“ nur in Ermanglung von Söhnen Gegenstand der letztwilligen Verfügung. Will man das Testiren der Gothen annehmen, so müßte man es daraus erklären, daß die gothischen Hausväter des wichtigen Rechtes, das sie ihre römischen Nachbarn üben sahen, nicht entrathen wollten und daß der König diese Gleichstellung für billig hielt, dem das Interesse der selbstständigen und reifen patres familias (der Erblasser) höher stand, als das der Mündlinge (der Erben). Nahe gelegt wurde das Testiren den Gothen durch ihre unzweifelhafte Berechtigung und Neigung, sich der römischen Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Rechtsgeschäften unter Lebenden zu bedienen²).

1) In den Varien begegnen folgende Sätze des römischen Erbrechts, aber immer nur in römischen Fällen: activer und passiver Uebergang der obligatio auf den Erben, namentlich Rückforderung von unrechtmäßigem Gewinn IX. 14. 15. Testament- und Erbunfähigkeit der Concubinentkinder VII. 40. Intestaterbfolge unde vir et uxor V. 24. Erbrecht der Tochter V. 7, des Sohnes, III. 37 (hier bestritt die Kirche vielleicht die eheliche Geburt) ebenso I. 7 nebst außergerichtlicher Erbtheilung; die größte Rolle spielt aber, unserer Deutung von §. 23 entsprechend, die Beschränkung des Rechtes des Fiscus auf wirkliche caduea V. 24. VI. 8. IX. 14.

2) Vgl. auch R. U. S. 482, wo das nullum testamentum des Tac. durch

§. 33¹⁾ enthält einen bekannten Satz des römischen Rechts²⁾, der an dieser Stelle aber offenbar gegen die gotthischen Familien-erben gerichtet wird, die der Ausübung des neuen Rechts der gotthischen Heermänner, das Erbe durch Testament an Fremde zu vergeben, sich voraussichtlich energisch widersetzen würden.

§. 34³⁾ enthält selbstverständliche, auch im römischen Recht anerkannte Sätze⁴⁾.

§. 35⁵⁾ straft die falschen Ankläger, „diese Feinde des Menschengeschlechts“, gegen welche seit zweihundert Jahren zahlreiche Gesetze erlassen werden (es handelte sich namentlich um angeblich dem Fiscus entzogene bona caduca); aber das Edict hat aus keiner der 34 Constitutionen des einschlägigen Theodosianischen Titels (10, 10) wörtlich geschöpft (daher die Barbarei der Sprache) und hat dessen höchstes Strafmaß (Tod durch's Schwert) zum Feuertod gesteigert: eine Aenderung, die ebenso in Theoderichs individuellem Geist und Charakter wurzelt, als sie die bössartige Gefährlichkeit des Meats in seiner Zeit beweist⁶⁾.

einen merkwürdigen Fall (Egilssaga 8, 34) aus dem Norden und Anderes beschränkt wird, aber freilich mit zweifelhaftem Recht.

1) §. 33. *Is, qui ab intestato defuncti sperat hereditatem, si volentem testatorem prohibeat facere testamentum tanquam ab indigno ejus hereditas auferatur.*

2) L. 19. D. 29, 6. Cod. Just. 6, 34.

3) §. 34. (I) *nemo Romanus aut barbarus rem petat alienam: (II) quam si per subreptionem impetraverit, non valebit, et eam se non dubitans cum fructibus redditorum. (III) salvo eo, quod super hac parte superiora nostra edicta jus sanciant.*

4) Aus Cod. Theod. 1. 2. (falsch das Citat bei Rhon) ist unser §. nicht entlehnt; außer hier werden noch ein prol. u. epil. u. §§. 43. 44 ausdrücklich beide Hälften des Reiches mit barbari und Romani bezeichnet; über subreptio s. noch §. 29 u. Ed. Ath. §. 3. Trotz aller Vorsicht begegnet dieselbe oft s. Mansi VIII. p. 85.

5) §. 35. (I) *is qui, quasi sub specie utilitatis publicae, ut sic necessarie faciat, delator existit, quem tamen nos execrari omnino profiteamur, quamvis vel vera dicens, legibus prohibeatur audiri: (II) tamen, si ea, quae ad aures publicas detulerit, inter acta constitutus non potuerit adprobare, flammis debet absumi.* Vgl. hiezu §§. 50 u. 100.

6) Es steht damit nicht in Widerspruch, daß der König bei besonders verhassten Verbrechen selbst Prämien auf die, begründete und bewiesene, Anklage setzt: so durch Gesetz gegen Simonie Var. IX. 15, bei Diebstahl einer kostbaren Statue als Polizeimaßregel, übrigens nach alter römischer Sitte (Geib S. 105. 525; oft in den Concilien A. III. S. 242; germanische Analogien bei Wilsa S. 902); eine Anwendung der Strafe gegen falsche Ankläger Var. I. 9; über die Erhaltung

§. 36¹⁾ ist nachgebildet, zum Theil wörtlich, einer Constitution von Arkadius und Honorius l. 6 Cod. Just. 5, 5 und Gaj. Inst. 1, 64 ed. Huschke.

§. 37²⁾ hat keinenfalls, wie Rhon behauptet, l. 1 Cod. Theod. 3, 8 „excerpiert“: Wortübereinstimmung besteht nicht und jenes Gesetz specificirt die Folgen, welche unseres als aus demselben und den andern desselben Titels bekannt voraussetzt. Der Ausdruck migrare allein nöthigt nicht, Benutzung von l. 3 c. anzunehmen³⁾.

§. 38⁴⁾ behält die Todesstrafe bei, welche seit Constantin⁵⁾ die frühere Vermögens- und Verbannungsstrafe (Paul. Sent. II. 26 §. 14; falsch das Citat bei Rhon) ersetzt hatte; die Form ist selbstständig, nur vielleicht convicti entlehnt aus l. 1 c.⁶⁾. In

§. 39⁷⁾ ist der erste Theil wörtlich entlehnt aus Papinian l. II. de adulteriis (domum praebuerit ut adulterium . . . fieret, das stuprum cum masculo ist ausgelassen: von diesem Neat ist im Gothenstaat gar nicht die Rede s. oben S. 38) l. 8 D. 48, 5; wenn Papinian und l. 9 c. Ulpian l. 4 de adulter. den Begriff von domus noch durch andre einzelne Räume erweitern, sucht das Edict, ohne Exemplification, dasselbe durch den Zusatz vel casam zu erreichen, wie der zweite Theil alle möglichen Formen der Ruppel und Verführung, die das römische Recht casuistisch aufführt, in

des römischen Accusationsprocesses unter Theoderich und dessen Ausdehnung auf die Gothen s. §. 50, Anhang II. u. Gretscher S. 20. 21.

1) §. 36. si quis ad nuptias non legitimas adspiraverit, legum censuram penitus non evadat, qui nec justam matrimonium nec filios se habere sciat legitimos.

2) §. 37. (I) intra annum mortis mariti nulla ad secundas nuptias migret: (II) sed nec furtim se misceat illi, cujus post annum erit uxor futura; quia leges videtur circumscribere voluisse; (III) idcirco utramque personam stupri ream esse praecipimus. (IV) quam querelam damus tantum filiis et propinquis, ut, quod in talibus causis legibus competit, exsequantur.

3) Vgl. l. Gans III. S. 162; über stuprum s. noch §§. 60—63.

4) §. 38. adulteri et adulterae, intra judicis convicti, interitum non evadant: ministris ejusdem criminis aut consciis pariter puniendis.

5) l. 1. Cod. Th. 9, 40; vgl. Constantius u. Constans l. 4. l. c. 11, 36, Gratian, Valentinian u. Theodos l. 9. l. c. 38, 7; s. auch Ed. Ath. §. 5. und über das germanische Recht Wilsa S. 828.

6) Ueber Ehebrecht vgl. noch §§. 3. 92.

7) §. 39. qui, ut adulterium fieret, domum vel casam praebuit, quive mulieri, ut adulterio consentiret, suavit, capite puniatur.

möglichst allgemeinem Ausdruck zusammenzufassen und zu treffen sucht¹⁾.

§. 40²⁾ ist wörtlich copirt aus Paulus Sent. 1, 12 §. 3 (vgl. l. 20 C. J. 9, 22) nur steht dort „tenetur“ und ist eben nicht imperativisch als Gesetz, sondern erklärend, richterlich entscheidend gehalten. Der König hatte vielleicht eine Anfrage in einem praktischen Fall mit der Stelle entschieden und nahm sie nun imperativisch in sein Gesetz auf (vgl. übrigens auch einen Erlaß von Diocletian und Maximian in l. 20 Cod. Just. 9, 22).

§. 41³⁾ hat das: „qui sciens dolo malo id fieri jussit faciendumve curavit“ bei Paulus 4 t. 7 §. 2 (vgl. l. 2 D. 47, 10) casuistisch auseinander gelegt; den Conjunctiv aber dem §. 1 nachgebildet; die Strafe hat das Edict gesteigert, indem es auf alle Fälle den Tod setzt: die lex cornelia de falsis hatte nur Deportation und Constantin (in l. 2 Cod. Theod. 9, 19) bloß für die schwersten Fälle den Tod gedroht.

§. 42⁴⁾ ist wörtlich genommen aus Paulus Sent. 5, 15 §. 5 (vgl. l. 16 D. 22, 5) (wodurch, was manche⁴⁾ übersehn, s. oben S. 42 varium und utrique gerechtfertigt werden), nur mit Weglassung der für den Gothenstaat nicht praktischen alternativen deportatio in insulam und der submotio curia.

§. 43⁵⁾ stimmt bezüglich der cessio in potentiozem überein mit einem Erlaß von Honorius und Theodosius von a. 422 (l. 1 Cod. Theod. 2, 13), fügt aber die an den Fiscus zu zahlende

1) Ueber Behandlung der Gehälfen s. noch §. 120.

2) §. 40. qui falsum nesciens allegavit, ad falsi poenam minime tenetur.

3) §. 41. qui falsum fecerit, vel sciens falso usus fuerit, aut alterum facere suaserit, aut coegerit, capitali poena feriat.

4) §. 42. qui varium (Pittb. u. Gold. vanum, am Rande varium) aut falsum testimonium dixerint aut utrique (so Pittb. u. Gold., am Rande utrique, die andern utriusque, wie auch Rhon und Weller lesen) parti prodiderint, in exilium dirigantur.

5) §. 43. nullus ad potentem Romanum aut Barbarum proprias quolibet titulo transferat actiones. (II.) quod si fecerit, jacturam litis iurgator incurrat et is, qui susceperit, medietatem pretii rei aestimatae fisco cogatur inferre. (III) qua poena teneri praecipimus etiam eos, qui rem in lite positam in hujusmodi crediderit (l. crediderint) transferendam esse personam: quoniam volumus, ut, remota persona potentioris, aequa iurgantes sorte confligant. (IV) litigantibus vero post causae terminum largiendi, quod vicerint, cui voluerint personae, concedimus potestatem.

Straffsumme neu hinzu; und dieß ist auch bezüglich des zweiten Falls — Veräußerung einer streitigen Sache — eine Neuerung: der Prätor hatte in seinem Edict nur eine *actio in factum* auf das Interesse gegeben (vgl. die Stellen in D. 4 tit. 7 de alienatione iudicii mutandi causa facta). Dabei hat wohl die Unbehüllichkeit des Ausdrucks, welche gerade in diesem Abschnitt sehr groß ist (z. B. *largiendi quod vicerint*), den Gesetzgeber dahin geführt, etwas anderes zu sagen, als er sagen wollte: er wollte, wie der Schlußsatz und wie die römischen Quellen zeigen, jede Veräußerung einer streitigen Sache verbieten: aber da ihm die *cessio* (der nicht streitigen *actio*) in *potentiorum* vorschwebte und da auch in den römischen Quellen (z. B. l. 1 l. 12 cit. l.) dieser Fall als der praktisch wichtigste als Beispiel am Häufigsten begegnete, so sprach er die Strafe nur für den Fall aus¹⁾.

§. 44²⁾ ist eine Verallgemeinerung von zahlreichen römischen Einzelgesetzen: aus den „*militantes*“ der l. 6. Cod. Theod. 2, 12, den Fiscalbeamten (vgl. die Constitutionen in t. 17 (18) Cod. J. 2) sind hier die „*potentes*“ im Allgemeinen geworden und das „*patrocinium potentiorum*“ in einem Erlaß von Diocletian und Maximian l. 1 Cod. Just. t. 13 (14) ist in *potens-defensor* und *suffragator* verändert. Athon scheint den §. für ganz selbstständig zu halten.

Mit dem hier besprochenen Mißbrauch hängen die in den §§. 45—47 gerügten enge zusammen; häufig wurde nämlich die Sitte des Fiscus und vornehmer Privaten, ihren Namen an ihre Häuser anzuschlagen, dahin mißbraucht, daß die Besitzer die Namen des Fiscus oder vornehmer Römer an ihr Haus schrieben, um alle, die Ansprüche bezüglich derselben hatten, z. B. Pfandrechte, Nießbrauch, andere Dienstbarkeiten, von deren Geltendmachung abzuschrecken; ja manche suchten, indem sie den eignen oder vornehmer Ednner Namen an fremde Häuser schrieben, deren Eigenthümern durch diese Art Occupation den Besitz zu entreißen.

§. 45³⁾ sucht nun dieß Uebel, gegen welches zahlreiche Gesetze

1) Ueber die *potentes* und ihren Druck s. A. III. S. 112 u. Var. II. 24. 25. IV. 39. 42. III. 5. 20. 36. IV. 40. VIII. 31.

2) §. 44. *nullus se potens Romanus aut Barbarus tanquam defensor aut suffragator negotio misceat.*

3) §. 45. (I) *nullas alienae rei vel suae titulos prorsus adfigat: (II) cum soli fisco hoc privilegium his, quae possidet jure vel corpore, videatur esse concessum.*

vergeblich ergangen waren¹⁾, mit der Wurzel auszureißen, indem es fortan nur dem Fiscus gestattet, seine Besitzungen mit seinem Namen zu bezeichnen²⁾: jedem Andern wird das Namenanheften (auch des eignen Namens an eignen Gütern) untersagt; dieß war eine Neuerung: denn daß schon Honorius dasselbe gethan habe, ist ein Irrthum, den bereits Gothofrebus widerlegt hat. Honorius hat nur verboten, des Fiscus Namen an Privathäuser zu schreiben. Weiter wird in

§. 46³⁾, zum Theil wörtlicher Copirung von l. 1 Cod. Theod. 2, 14, jener erstere Mißbrauch mit der alten Strafe bedroht, dagegen den zweiten straft der König nicht mit bloßer Verurtheilung ad metalla (wie l. 1 cit.), sondern, die Strafe steigend, wie der Mißbrauch gestiegen sein möchte, mit dem Tode; (auch hatten die Gothen jene Strafe nicht:) bei dieser Strenge hielt er es für unnöthig, die ältere Strafe der connivirenden Vornehmen (infamia) zu wiederholen. Ueber

§. 47⁴⁾ s. Anm. 4.)

§. 48⁵⁾ ist (zum Theil mit wörtlicher Wiederholung — in

1) S. dieselben im Commentar v. Gothofr. zu diesem Titel u. vgl. über diese „tituli“ noch Ed. Ath. §. 2. u. Gretscher p. 25.

2) Daher erfolgt die Confiscation durch Anheften des Namens des Fiscus: Var. IV. 14. *casas eorum titulis appositis fisci nostri juri vindicabis* V. 6. *substantiam Thomatis fixis titulis publico debes applicare. (quam pridem nostro nomine fixis titulis fecimus vindicare.)*

3) §. 46. (I) *is qui in ea re, quam possidet, judicis praeceptione conventus titulum potentis nomine adfixum adversario suo crediderit opponendum, ejus possessionis aut casae, quam sub hac fraude vindicare tentaverit, amissione puniatur: (II) nec repetendae actionis, etsi competere possit, habeat facultatem.*

4) §. 47. *ille vero, qui possessa ab aliis praedia titulis occupaverit, capite puniatur.* Dieß Reat liegt vor in Var. III. 20. *si vir magnificus Faustus ea, quae Castorius possidebat, titulis gravavit.* Da die Strafe nur in dem doppelten Erfasse besteht, scheint der Fall vor Erlass des Edicts zu spielen (wenn nicht Begnadigung vorliegt); nur eventuell wird Todesstrafe oder nur Kerker und Prügel und zwar nur Insolventen gedroht: denn so ist das *siquis in hac praesumptione medius invenitur* zu verstehen; *medius* ist so viel als *mediocris*, nicht etwa Gehülfe.

5) §. 48. (I) *libertos, originarios vel servos dominos aut patronos suos eorumque liberos deferentes in quolibet negotio prohibemus audiri: (II) quia hujusmodi personae neque in civilibus neque in criminalibus causis contra patronos aut dominos eorumque liberos, etiamsi pro his dicant, vocem possunt habere legitimam; (III) quos in hujusmodi facto deprehensos in ipso actionis exordio gladiis oportet extinguere.*

ipso . . . accusationis exordio) entnommen aus l. 3 Cod. Theod. 9, 6¹⁾. Dasselbe gilt von

§. 49²⁾. Die Beibehaltung der einzigen Ausnahme, des crimen laesae majestatis, charakterisirt die Zeit und das System Theoderichs. Man hat mit Unrecht in dem Edict eine Milde rung der Strafe erblickt. Arcadius und Honorius schon hatten die Feuertodstrafe (von Valens, Gratian und Valentinian a. 376) a. 397 in Tod durch's Schwert verwandelt³⁾. Ueber

§. 50⁴⁾ vgl. oben §§. 13. 35 und Cod. Theod. 10, 10, mit welchem der Inhalt übereinstimmt: occultae delationes ist copirt aus l. 4 cit.

§. 51⁵⁾ stimmt ohne Zweifel, wie Rhon vermuthet, mit l. 1. 3. 5. u. 6. Cod. Theod. 8, 12 überein, (mit l. 2 u. 4 aber (Rhon) hat er nichts gemein). Die Wortform mußte jedoch schon deshalb eine andere sein, weil das Edict bei dieser Frage von dem Gegensatz von Fährniß und Liegenschaften ausgeht⁶⁾.

§. 52⁷⁾ folgt dem Gedankengang der l. 8 cit. (nicht auch l. 1 Rhon), aber mit Kürzungen und Modificationen⁸⁾.

1) C. A. III. C. 225 die Berufung des Papstes auf diese Gesetze.

2) §. 49. (I) hoc etiam de familiaribus servari debere censemus, qui cujuslibet familiaritati vel domui inhaerentes (im Cod. l. c. cujus familiaritati vel dominio inhaeserit: denn er faßt die familiares und servos zusammen) delatores aut accusatores emergerint; (II) excepto tamen crimine majestatis.

3) Ueber die causa majestatis vgl. §. 113. Rein C. 539. familiaris ist sehr allgemein: Var. I. 30 ist es Sklave oder Freigelassener; ähnlich IV. 44, wo es den homines ecclesiae gleichsteht.

4) §. 50. (I) Occultis secretisque delationibus nihil credi debet: (II) sed eum, qui aliquid defert, ad judicium venire convenit, ut si quod delatit non potuerit adprobare, capitali subiaceat ultioni.

5) §. 51. (I) donationes sub hac sollemnitate praecipimus celebrari: quod si cujuslibet pretii res mobilis fortasse donetur vel certe mancipium, sola traditione largientis sit perfecta donatio, (II) quae tamen scripturae fide possit ostendi, cui testium subscriptio adjecta monstretur.

6) C. Ed. Ath. §. 8. u. Gretscher ad h.; über traditio s. noch §. 53. §. 138

7) §. 52. (I) si vero praedium rusticum aut urbanum quisquam libero arbitrio conferre voluerit, scriptura munificentiae etiam testium subscriptionibus roborata gestis municipalibus allegetur; (II) ita, ut confectioni gestorum praesentes adhibeantur tres curiales et magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri quinquennales (so ist mit Savigny Gesch. d. r. R. im M. A. I. C. 87 zu lesen statt: tres curiales aut magistratus . . . u. duumviri vel quinquennales) vgl. hierzu

§. 53¹⁾ schöpft zum Theil aus l. 1 l. c. §. 2 (*advocata vicinitate*), zum Theil (*in locis etc.*) aus l. 8 §. 2²⁾.

§. 54³⁾ schöpft aus l. 1 Cod. Th. III. 16 die drei Fälle der Schuld des Mannes⁴⁾; (doch hat der Codex andere Bezeichnungen:

§egel I. S. 112); (III) *qui si defuerint, in alia civitate, quae haec habuerit, allegationis firmitas impleatur aut apud judicem ejusdem provinciae, quod donatum fuerit, allegetur.*

8) Vgl. über diese *Ev. a. a. D.*; über die *gesta* vgl. noch §§. 53. 64. 80. 90. u. oben S. 33.; Béchard l. p. 66; §egel I. S. 93; wir können eine Anwendung dieses Paragraphen aus den *Varien* nachweisen: eine von Theoderich intendirte Schenkung wird von Athalarich durch gerichtliche Fertigung nach Maßgabe unseres Paragraphen (obwohl das römische Recht (seit *Zeno* l. 34. C. J. VIII. 54 u. *Nov.* 52. c. 2) bei Schenkungen des Monarchen die *Infinuation* erließ) vollzogen, *Var.* VIII. 25; vielleicht fällt auch die frühere Schenkung von Güterquoten eines Freigelassenen *Guderit*, welche eine Urkunde von a. 564 nennt, *Mansi* N. 80, mit Beziehung auf *fides documenti*, noch unter die Zeit der Geltung des *Edicts*; daß der §. nur das in Italien geltende Recht bestätigt, zeigt N. 84. a. 491 bei *Marini*. Die Formel *Var.* VIII. 25. ist fast wörtlich dieselbe wie *Mar.* N. 82. u. 93.

1) §. 53. (I) *de traditione vero, quam semper in locis secundum leges fieri necesse est, si magistratus defensor aut duumviri quinquennales (so liest Savigny l. c. S. 88 statt magistratus defensor duumviri aut quinquennalis) forte defuerint, ad conficienda introductionem gesta tres sufficiant curiales: (II) dummodo vicinis scientibus impleatur corporalis introductionis eventus.*

2) Vgl. *Var.* IV. 40. *possessio arciretina juris sollemnitate mercatus.* (Kauf) Ueber die Beamten vgl. *Marini* ad N. 113. §egel I. S. 112.

3) §. 54. (I) *passim matrimonia dissipari non patimur. (II) ideo uxor a marito aut maritus ab uxore nisi probatis causis, quas leges comprehendunt, omisso repudio, a jugali vinculo non recedant. (III) causae autem istae debent esse divortii: si maritus aut homicida aut maleficus aut sepulchrorum violator ab uxore in examine fuerit adprobatus. (IV) maritus quoque his criminibus convictam merito dimittat uxorem: si adulteram, si maleficam vel etiam quam vulgus adpellat *aggagulam* in judicio potuerit adprobare. (V) quibus edoctis, maritus et dotem lucretur et sponsalitiā recipiat vel sibi habeat largitatem et tituli utriusque proprietatem secundum leges filiis eum jubemus servare communibus. (VI) pari etiam modo, si mulier maritum superioribus criminibus involutum in judicatione convicerit, et dotem recipiat et sponsalitiā lucro habeat largitatem. cujus tamen sponsalitiā tantum donationis proprietatem liberis communibus etiam ipsa conservet: (VII) nubendi vero vel non nubendi licentiam pro constitutis veteribus sortiatur.*

4) Vgl. *Var.* II. 11: *quid facere potuit probum, quae nullis culpis exstantibus reliquit maritum; eine Anwendung unseres §.*

neben homicida stellt er den medicamentarius¹⁾ vel sepulchrorum dissolutor); und des Weibes, (mōcha, medicamentaria vel conciliatrix)²⁾ aus l. 2 l. c.³⁾ aber die Gleichstellung der sponsalis largitas mit der dos; ferner verweist das Edict auf l. 2 bezüglich der Wiederverheirathung, zum Theil mit wörtlicher Copirung („sortiatur“). Es wird also hier die Constitution von Constantin combinirt mit der von Honorius und Theodosius⁴⁾.

§. 55⁵⁾ hat aus vielen Constitutionen des betreffenden Codextitels geschöpft: die superflua appellatio kommt aus l. 42 cit.; der sacer cognitor⁶⁾ aus l. 44, beide mit leisen Modificationen, das appellationem (suscipere) contempserit aus l. 67 (u. 22), (das in custodiam dederit erinnert an l. 2), die zehn Pfund Gold aus l. 22 — auffallend ist, daß der König, der sonst meist die Strafen

1) Ueber maleficus s. Heffter Grim. R. S. 274, Rein S. 429: im gothischen Staat ist es nicht Giftmischer, sondern zunächst Zauberer s. S. 108, Ed. Ath. (unten) vgl. §. IV. 22; aber bei den Germanen begreift Zauberei die Giftmischung in sich, Wisla S. 962; s. die Belege des schwankenden Sprachgebrauchs daselbst S. 965.

2) Was ebensoviel als aggagula gloss. nom. C. Th. s. h. v. u. Gothofr. zu diesem Titel; bei Hugo Grot. = malefica, aber auch „acucula“ VI. 2. p. 141.

3) Welche Rhon mit Unrecht nicht für benützt erklärt: nur die Wiedervermehrung der Scheidungsgründe wird im Edict ausgeschlossen.

4) Während von einer Benützung von Nov. t. 17 Theodos., welche Rhon behauptet, keine Spur sich zeigt; über sponsalitia largitas, munificentia s. noch §§. 59. 153; s. auch oben S. 9 u. Gans III. S. 163; vielleicht wollte man auch dem germanischen Recht freier Scheidung (R. A. S. 454) entgegen treten; die gleichen Schuldsfälle der Frau hat auch die Lex Burg. t. 34.

5) §. 55. (I) Omnes appellationes suscipiant ii provinciarum iudices, a quibus provocari potest: quando optimae conscientiae conveniat etiam superfluum appellationem sine dubitatione suscipere, dum de appellationis merito sacer possit perpensis legibus cognitor iudicare. (II) quod si iudex sua absentia procuravit, ne appellatorios libellos accipiat, in locis celeberrimis, qui appellare voluerit, libellum de absentia iudicis de (l. et?) sua appellatione habere debere censemus. (III) iudex autem, qui aut suscipere appellationem contempserit aut certe in custodiam dederit aut verberaverit aut aliquo dispendio laeserit appellantem, decem librarum auri amissione feriatur, quas fisci compendiis cura sacri cognitoris praecipimus aggregari; (IV) officium quoque, cuius interest, mulctae legitimae subiacebit.

6) Vgl. über diesen noch den Epilog und in den Varien IV. 37. VII. 8. IX. 14. XII. 21.

schärft, in diesem ihm besonders am Herzen liegenden Punkt die niedrigste Summe gewählt hat, während andre Constitutionen (z. B. l. 33, l. 25, l. 58 l. c.) 20, 25 und 30 Pfund aussprechen¹⁾. Das officium wird bald mit derselben Summe gestraft, bald mit einer andern (l. 22. 25. 33. 59). Zweifelhaft ist daher, wie viel die *mulcta legitima* betragen soll, wahrscheinlich wie in der benützten l. 22, fünfzehn Pfund. Die Bestimmung über den *libellus de absentia judicis* findet sich im Codex nicht. In

§. 56²⁾ hat das Edict für die *abactores* die strengste von Hadrian nur für die schwersten Fälle eingeführte Strafe, das Schwert³⁾, ganz allgemein ausgesprochen und damit noch den von Paulus S. R. 5. 18; für den Viehdiebstahl erwähnten vierfachen⁴⁾ Ersatz cumulirt. Die Alternative des Herrn bezüglich der Auslieferung des schuldigen Eigens oder vierfachen Ersatzes entspricht dem auch sonst vom Edict für *Slavenverbrechen* aufgestellten Princip⁵⁾ Das: *de pascuis vel de stabulis* hier und in §. 57 steht nicht bei Paulus und ist vielleicht der Stelle Ulpian's l. 8 §. 1 *ex pascuis vel ex armentis* nachgebildet. In

§. 57⁶⁾ ist die Begrenzung des Begriffes eines *abactor* (*abigeator*), nach der Zahl der Thiere, der Stelle des Paulus (vgl. auch l. 2 D. l. c.) entnommen, ebenso das „*intra superscriptum numerum*“ (nur verschlechtert). Dagegen das „*severissime puni-*

1) Ueber den Gang der Appellation s. Bethmann-Hollweg S. 66, Hegel l. S. 115.

2) §. 56. (I) *Abactor animalium vel gregum atque pecorum alienorum, sive ea de stabulis sive de pascuis abegerit, gladio puniatur et in quadruplum amittentis damno de ejus substantia consulatur.* (II) *quod si servus aut originarius fuerit, dominus pro his conventus legibus, si maluerit, aut ut supra diximus, satisfaciat aut impetitos ad poenam mortis judici publico tradere non moretur.*

3) Ulpian l. 8 de officio proconsulis l. 1. pr. D. 47. 14.

4) Huschke liest quadruplum wie an unsrer Stelle, früher triplum.

5) Vgl. §§. 109. 117. 118. 120. 128. Biener l. c. dachte dabei an gotisches Recht.

6) §. 57. (I) *Abactor si usque ad unum equum, duas equas, totidemque boves et usque ad decem capras et quinque porcos tulisse tam de stabulis quam de pascuis fuerit adprobatus, sive per surreptionem sive ea violenter abduxerit, severissime puniatur:* (II) *quidquid vero intra superscriptum numerum animalium vel porcorum (P. am Ranbe vel pecorum) a quocunque sublatum fuerit, tanquam furtum sub quadrupli poena solvatur.*

star“ knüpft absichtlich an das Rescript Fabrians an, der verfügt hatte: wenn sie am schwersten bestraft werden (quum durissime puniuntur), Tod durch's Schwert, das Edict befiehlt nun, das solle immer geschehen¹⁾.

§. 58²⁾ ist theils wörtliche Wiederholung, theils Umschreibung von Ulpian §. 1 l. c. ceterum, si quis bovem aberrantem vel equos in solitudine relictos abduxerit, non est abigeus, sed fur potius. Daher consequent die Diebesstrafe des Vierfachen; die Bestimmung über die Anzeigepflicht fehlt in jenen römischen Quellen³⁾.

§. 59⁴⁾ führt Rhon mit Unrecht auf t. 4. 1. §. 2 der collatio leg. mos. et roman. zurück: denn diese handelt von Verführung, nicht von Nothzucht (quodsi aliquis seduxerit virginem). Vielmehr scheint das Edict die einschlägige mosaische Gesetzgebung selbst⁵⁾, mit den nöthigen Modificationen, benützt zu haben. — Den Hauptunterschied bei Moses, nämlich, ob die Vergewaltigte verlobt war oder nicht, läßt das Edict, als für die (gothische weniger als die) römische Anschauung gleichgültig, weg: stellt vielmehr, dieser entsprechend, Freiheit oder Unfreiheit als Hauptunterschied auf. Aber es recipirt aus B. 29 einmal die Nöthigung, die Geschändete zu heirathen⁶⁾

1) Das Verbrechen kam in der Provinz Savia z. B. so häufig vor, daß es in allererster Reihe die Absendung eines Specialcommissärs veranlaßte Var. IV. 49; vgl. auch darüber VIII. 32. VII. 1. u. §. 88. Rein S. 325.

2) §. 58. (I) Qui bovem vel equum errantem vel aliud pecus abduxerit, furti magis reus tenendus est, et in quadruplum animalia vel pecora sublata restituat: (II) nisi ea ab eo die, quo invenerit, septem diebus continuis in publicis celeberrimisque locis aut ante praetorium iudicis proposuerit; hoc enim facto nullius poenae damna sustineat.

3) Ueber furtum vgl. noch §§. 57. 86. 88. 115. 116. 117. 118. 120. 130. oben S. 41.

4) §. 59. (I) qui ingenuam virginem per vim corruperit, si idoneo patrimonio gratulatur et est genere nobilis, eandem accipere cogatur uxorem; ita ut ei sponsalitia titulo largitatis quintam partem patrimonii sui noverit conferendam. (II) quod si jam habens uxorem ista commiserit, tertiam partem patrimonii sui illi, quam per vim corruperit, sub idonea et sollemni scriptura dare cogatur; ut illa, quae per eum jacturam pudoris incurrit, honestum possit invenire conjugium. (III) si autem nullo patrimonio aut nobilitate fuleitur, oppressor et violator pudoris ingenui supplicio adficiatur extremo.

5) Nämlich 5. Buch Mose c. 22. B. 23—29; vgl. Wilba S. 817.

6) Uebrigens entspricht dieß auch einigen germanischen Rechten, während andere (und kaiserliche und kirchliche Gesetze) diese Ehe verbieten; s. hierüber und über die Motive Wilba S. 844.

und dann eine Geldentschädigung; während jedoch B. 29 diese dem Vater zahlen läßt, spricht das Edict dieselbe als sponsalitia largitas ihr selbst zu; hierin der mosaischen Bestimmung über die Verführung folgend 2. Buch Mose 16. Kann er sie nicht heirathen, weil er schon eine Frau hat, so steigt die Geldentschädigung (im mos. R. bestand damals noch Polygamie: daher versagte in diesem Falle die Quelle). Daß (III) aus l. 4 Cod. Theod. 11, 36 (s. l. 30 §. 1 Cod. Just.) abgeleitet sei (Rhon), möchte ich bezweifeln. Hervorzuheben ist der große Unterschied in der Behandlung des (reichen) Vornehmen und des (armen) Geringen, obwohl Freien, eine Rechtsungleichheit, welche der germanischen Verfassung schroff widerspricht¹⁾. Uebrigens kennen wir einen Fall, in welchem dieß Gesetz zur Anwendung kam: Totila ließ einen Gothen, der ein italienisch Mädchen vergewaltigt, tödten, Proc. b. G. III. 8, und gab ihr dessen Vermögen.

§. 60²⁾ entspricht im Allgemeinen dem römischen Recht³⁾. Bei §. 61⁴⁾ ist nach meiner Meinung der Text zu ändern und zu lesen: „si servus vero“, dieß fordert das „servili subjacere libidini“ und zwingender noch der Umstand, daß nur alsdann die Casusstit der §§. 61—64 vollständig würde, während sonst der Fall des stuprum voluntarium des Slaven mit der Wittwe fehlt; nur sehr gezwungen und gegen den Sprachgebrauch läßt sich die servilis libido auf die matrona selbst beziehen, welche etwa nicht wie die vilis vulgarisque vidua im folgenden Paragraphen handeln soll. (Nach der bisherigen Lesart würde derselbe Fall bald als stuprum §. 62, bald als adulterium §. 61 bezeichnet.) Die Feuerstrafe erklärt sich bei meiner Annahme nicht wie bisher nur sehr mißlich aus der Analogie mit dem crimen raptus, sondern sehr gut aus der Verordnung dieser Strafe durch Constantin für die Vermischung der Frau mit dem eignen Slaven⁵⁾, (hier auch auf fremde erstreckt).

1) S. oben S. 40 u. A. III. S. 43, 47.

2) §. 60. si quis viduae stuprum violenter intulerit, cujuslibet loci corruptor sit, adulterii poena disseriat.

3) S. zu §. 63.

4) §. 61. (I) si quis servus vero, etiamsi cum volente et acquiescente vidua hoc crimen admiserit, flammis ultricibus exuratur: (II) illa quoque adulterii poena damnanda, quae non erubuit servili subjacere libidini.

5) l. 1. C. Th. 9. 9. Wenn übrigens auch das germanische Recht diese Vermischungen mit ähnlicher Strenge ahndet (Wilba S. 705), fährt doch Gianone I. S. 196 unsern §. irrig auf gothisch Recht zurück.

§. 62¹⁾ ist dem Gedanken nach und zum Theil wörtlich (*publice exercere*) genommen aus Paulus S. R. 2, 26 §. 11 (vgl. l. 48 pr. D. 23, 2), ferner aus einer Constitution von Diocletian und Maximian l. 28 (29) Cod. J. 9, 9. Daß diese Stelle, und nicht l. 22 l. c., vorschwebte (wie Rhon behauptet), beweist die wörtliche Wiederholung von *vilis* und *ministerium*. (Die Ueberschriften von §§. 61 und 62 sind hienach zu ändern.)

§. 63²⁾ spricht von der Nothzucht durch Sklaven: es ist also §. 60 unerachtet des Ausdruckes *cujuslibet loci corruptor* doch nur von (armen oder reichen, geringen und vornehmen) Freien zu verstehen, im Gegensatz zu der Unterscheidung in §. 59. Daß die Entführungsstrafe des Sklaven (Feuertod l. 1 §. 5 l. 2 Cod. Th. 9, 24) bei dem *capite feriatur* für Nothzucht vorgeschwebt habe (Rhon), ist zweifelhaft.

§. 64³⁾ ist nicht bloß dem Gedanken nach (Rhon), sondern zum Theil wörtlich („*nulli quolibet modo obnoxius civitati*“) entnommen der Nov. tit. 9 des Theodos und Valentinian (nicht Valens wie Rhon sagt). Selbstständig fügt das Edict bei, wahrscheinlich in Erinnerung eines praktischen Falles, daß auch der Tod der Unfreien die Verpflichtung des *advena* nicht aufhebt; und zweitens verschärft es die römische Bestimmung sehr wesentlich dadurch, daß es den *advena* dem Herrn der Eignen verknächtet (*mansurus in*

1) §. 62. (I) *si matrona vidua alicuius libidine volens corrupta sit, stuprum admittitur: (II) nisi forte vilis vulgarisque sit mulier. cum his enim viduis adquiescentibus si quis concubuerit, quas artis operam aut ministerii laborem publice exercere constiterit, hoc crimine nec ipse nec illae teneantur obnoxii.*

2) §. 63. *si servus alienus aut originarius ingenuam virginem per vim corruperit aut stuprum viduae per vim intulerit, convento domino rebus discussis atque patefactis capite feriatur.*

3) §. 64. (I) *ancillam alienam virginem vel originariam cujuslibet aetatis quisquis ingenuus, nulli tamen quolibet modo obnoxius civitati, corruperit, si dominus voluerit aut corruptor ipse rogaverit et apud gesta professus fuerit, mansurus in domini mulieris potestate, ejus quam vitavit contubernium non relinquat nec eadem mortua discedendi habeat facultatem. (II) quod si dominus ancillae non consenserit, aut ille profiteri noluerit, tunc aut hujus meriti duo mancipia domino tradat, ejus juri profutura, si ejus substantia patiatur; (III) aut, si hoc implere non poterit, caesus districtissime fustibus vicinae civitatis collegio deputetur; (IV) quod iudex ejusdem loci periculi sui memor implere et custodire debet.*

domini . . . potestate). Vielleicht liegt hier Einfluß gothischen Rechtes vor, denn der später in dem Rechtspruchwort ausgebrühte Grundsatz: „Trittst du meine Henne, wirst du mein Hahn“, galt schon in den ältesten Stammrechten: für die letzte Alternative (II) habe ich so wenig wie Rhon eine positive römische Quellenbestimmung gefunden, glaube aber, daß die in derselben Novelle angewandte *vicariorum compensatio* Veranlassung zu der vorletzten (III) Bestimmung gegeben hat und die letzte, die Prügelstrafe und die *deputatio collegio civitatis*¹⁾, kam als eventuelle Strafe damals im römischen Rechte sehr häufig vor.

§. 65²⁾ und §. 66³⁾ sprechen nur dem römischen und germanischen Sklavenrecht und Eherecht gemeinsame Grundsätze aus⁴⁾.

§. 67⁵⁾ ist nicht⁶⁾ aus dem gothischen Rechte abzuleiten, sondern einfach aus l. 1 §. 3 Cod. Th. l. c. geschöpft, womit die Nov. Valentin. t. 8, t. 9, t. 12 zu vergleichen.

§. 68⁷⁾ ist entnommen aus l. 1 §. 3 Cod. Th. l. c. und die *novella lex*, auf welche verwiesen wird, ist die eben citirte Nov. t. 9; es sind theilweise die selben Ausdrücke, nur umgestellt.

§. 69⁸⁾ ist dem Inhalt nach mehr aus Nov. I Majoriani, als

1) Vgl. über diese *collegia*, *collegiati* Gothofr. ed. Ritter V. p. 213; Hegel I. S. 53. 83. 114, wie nahe sie der Knechtschaft standen, s. Nov. Major. VII. §§. 2. 4. u. Ruhn I. S. 79—81. 265; über die Gründe, welche sie und die Curialen oft in volle Knechtschaft brängten Hegel I. S. 72.

2) §. 65. *quotiens se ancillae ingenuus aut originarius aut servus forte miscuerit, necesse est, ut omnis matrem sequatur agnatio, id est filii omnes ad dominum ancillae pertineant.*

3) §. 66. *quoties vero se originariae servus alienus ingenuusve miscuerit, nihilominus omnes filii matrem sequantur.*

4) Vgl. l. 19. D. 1, 5. l. 16. C. J. 11, 48 (47) l. 1 C. Theod. 5, 10, woher vielleicht das Wort *agnatio* in §. 65.

5) §. 67. *si vero originarius alienus se originariae fortasse conjunxerit, duas filiorum partes originarii dominus et tertiam sobolis originariae dominus consequatur.*

6) Mit Biener Comment. I. p. 125.

7) §. 68. (I) *originaria ex quo (Pith. et Gold. ex eo) de ingenno solo discesserit, intra vicennii spatia repetatur.* (II) *quod si (Pith. et Gold. quae si) originaria exemptis viginti annis domino sub hac praescriptione perierit, simul ejus (P. et G. sunt ejus) agnatio, intra viginti annos suscepta a domino mulieris servato novellae legis tenore non pereat.*

8) §. 69. (I) *quisquis curialem aut collegiatum aut servum per triginta annos possederit, qui nullam patriae suae collationem subiisse monstratur (P. et G. patriam suam collationem subiisse monstratur), eos praes-*

(nach Rhon) aus l. 1 cit. Cod. Th. 5, 10 und Nov. Th. de praescript. trig. ann. geschöpft (vgl. auch l. 1. 2. 8 Cod. Th. 12, 19); die Wortfassung ist selbstständig und so scheint der Zusatz von den dominis in transmarinis regionibus ebenfalls neu, aus concreten Veranlassungen, hinzugefügt, wenigstens specialisirt aus dem allgemeinen Gedanken in Nov. Majoriani 1¹).

§. 70²) und §. 71³) combiniren die Bestimmungen der Kaiser-gesetze mit dem kirchlichen Herkommen⁴) bezüglich des Asylrechts. Die eintägige Dauer des Asyls ist entnommen aus l. 5 Cod. Th. 9, 45 (die von Rhon besonders angeführte l. 4 Cod. Just. h. t. ist nur der Schluß dieser Constitution und enthält Bestimmungen, die das Edict nicht aufgenommen) und ebendaher die Verzeihung (das ist das „conventionem praemissa“ der l. 3 cit.) des Herrn als Be-

diorum dominis jubemus adquiri: (II) quia in nullo tricennalis legis saluberrimum constitutum sub qualibet patimur occasione turbari: quam sive adversus privatum sive adversus fiscum suam, quemadmodum leges praecipiant, obtinere convenit firmitatem. (III) et quia frequenter scimus tales calumnias in perniciem dominorum conniventibus rusticis aut curialibus excitari, quo collationem praestitisse dicantur: hoc eatenus valebit si sciente possessionis domino et non reluctantante aut certe procuratore conductoreque ejus, cum dominus in transmarinis fuerit regionibus constitutus, collationem (P. et G. consolationem) praestitam fuerit adprobatum.

1) Vgl. Gans III. S. 163; irrig Sart. über die procuratores vgl. nach §. 121 u. epil. in den Varien ebenfalls II. 24.

2) §. 70. (I) si servus cujuslibet nationis ad quamlibet ecclesiam confugerit, statim domino veniam promittente reddatur; (II) nec enim ultra unam diem ibidem residere praecipimus. (III) qui si exire noluerit, vir religiosus archidiaconus ejusdem ecclesiae vel presbyter atque clerici eundem ad dominum suum exire compellant et domino indulgentiam praestanti sine dilatione contradant. (IV) quod si hoc suprascriptae religiosae personae facere forte noluerint, aliud mancipium ejusdem meriti domino dare cogantur: (V) ita, ut etiam illud mancipium, quod in ecclesiae latebris commoratur, si extra ecclesiam potuerit comprehendi, a domino protinus vindicetur.

3) §. 71. (I) si quis in causa publici debiti ad ecclesiam quamlibet convolaverit, archidiaconus eum compellat egredi, ad edenda legibus rationia sua; (II) aut, si hoc facere noluerit, ejus substantiam, quam ad ecclesiam detulit, sine mora contradat. (III) quod nisi fecerit, quanti interest utilitatis publicae archidiaconus cogatur exsolvere.

4) Vgl. auch c. 14. ep. Gelas. ad episc. Lucaniae bei Mansi VIII. p. 85 seq. p. 132 sacramenta de impunitate p. 139; im Falle Boeth. l. 4 konnte Asyl freilich nicht schützen; über germanisches Asylrecht R. A. S. 887; vgl. Wille S. 537.

bingung der Auslieferung (wobei *indulgentia* wörtlich copirt)¹⁾. Der absichtlich generalisirende Ausdruck: *servus cujuslibet nationis* und *quamlibet ecclesiam* will einerseits auch den römischen Sklaven, der in eine katholische²⁾ Kirche flüchtet, vor dem gothischen Herrn schützen, andererseits auch den arianischen Kirchen das Asylrecht gewähren³⁾. Die Verpflichtung der nicht ausliefernden Kirche, einen Ersatzsklaven zu stellen und die Schuld eines Fiscalschuldners zu bezahlen, dessen mitgebrachtes Vermögen sie nicht herausgibt, ist der l. 1 Cod. Th. 1. c. theils ganz, theils analog nachgebildet. Mit Unrecht führt Rhon auch l. 3 cit. als Quelle an: diese fordert vielmehr jedenfalls Auslieferung (der Decurionen), welche nach älterm Recht nach Abtretung ihres Vermögens Geistliche werden durften⁴⁾.

§. 72⁵⁾ spricht einen bekannten römischen Rechtsatz in eignen Worten aus (irrig Sart. S. 89).

§. 73⁶⁾ stimmt im Inhalt mit l. 18 l. 21 D. 2, 4; „specialiter“ aber (Rhon) mit keiner mir bekannten Bestimmung, auch nicht mit l. 1 Cod. Th. 1, 22 die Rhon anführt (vgl. im Allgem. Bethm.=H. S. 253); offenbar lagen praktische Veranlassungen vor;

1) Daß die Schlüsse des Concils von Orange v. a. 441. l. 5. 30. Mansi VI. p. 434 seq. benützt seien (Rhon), ist nicht richtig: dieselben besagen nur, daß das Asylrecht der Kirche respectirt werden soll und daß, wer dadurch einen Sklaven verloren, nicht ohne Weiteres gleichsam zum Ersatz einen Sklaven des Priesters ergreifen dürfe. Ebenowenig ist, wie wir gesehen (oben S. 12), der Beschluß des I. Concils von Orleans von a. 511 über Sklavenasyl benützt.

2) Die Gothen berufen sich darauf, daß sie stets das Asylrecht der katholischen Kirchen geachtet. Proc. l. c. II. 6.

3) Pabst Gelasius Mansi VIII. p. 132 erkennt dasselbe an (*barbarorum basilica*); s. baselbst die Flucht des Judensklaven.

4) Ueber die *ecclesias* §§. 125. 126. über das Asyl s. oben S. 23. und Var. II. 11. III. 47. Pabst Gelasius droht in einem Brief von sehr zweifelhafter Richtigkeit mit Excommunication für Bruch des Asyls durch zwei Beneventaner. Mansi VIII. p. 128.

5) §. 72. *testamenta, sicut leges praecipiant, allegentur: hoc modo fides voluntatis alienae titubare non poterit.*

6) §. 73. (I) *auctoritates quorumlibet iudicium vel praecepta cujuslibet sedis ac potestatis sola publica servata civilitate exsequantur officia: (II) et conventum sufficiat promittere, se ad iudicium esse venturum; nihil ultra praesumat apparitor. (III) et illius sedis apparitor executionis suscipiat, unde praecepta manaverint. (IV) quod si alterius miles alterius iudicis auctoritatem exsequi forte temptaverit, amissionem cinguli fustibus caesus incurrat: (V) litigator autem negotium incunctanter amittat.*

der Verlust des cingulum steht in den von Rhon gesammelten Stellen allein, die Prügelstrafe und die Strafe der Partei scheint das Edict selbstständig hinzuzufügen¹⁾.

§. 74²⁾ stimmt mit einem allgemeinen römischen Grundsatz, den auch Ulpian l. 79 pr. D. 5, 2 ausspricht. Die Form ist aber selbstständig. Die boni viri neben dem iudex hat man mit zweifelhaftem Recht für gothische Schöffen gehalten³⁾.

§. 75⁴⁾ ist zum größten Theil wörtlich der lex Julia de vi privata bei Paulus S. R. 5. 26 §. 3 (vgl. l. 3 pr. 6 l. 4. 5 pr. D. 48, 6) entnommen; die poena aber superius adscripta ist (§. 9) der Tod, wie seit Constantin im römischen Recht⁵⁾. Der Strafe für Verhinderung eines Begräbnisses liegt zu Grunde die ältere Strafe (vor Constantin) der Lex Julia⁶⁾, doch mit Modificationen. Die mit der Vermögensstrafe verbundene Verbannung ist auf fünf Jahre festgesetzt, die im Gothenstaat unpraktischen metalla sind in lebenslängliche Verbannung verwandelt und durch die Prügelstrafe verschärft, welche das Edict neu einzuführen Neigung hat⁷⁾.

1) Ueber milites und militia §. 89 u. A. III. S. 174 über cingulum s. noch epil. u. den römischen Sprachgebrauch im Gloss. nom. C. Th. s. h. v. Bethm. §. S. 59.

2) §. 74. (I) si petitor improbe litem cujuscunque rei alteri forte commoverit et fuerit sub justa examinatione convictus, ex die plantati sollemniter iurgii sumtus et litis expensas, quas se pulsatus immerito sustinuisse docuerit, a petitore recipiat, (II) sub aestimatione scilicet iudicis aut bonorum virorum ex delegatione noscentium: quorum iustitiae et deliberationis erit, quales sumtus litis et expensas eum, qui importune alterum ad publicam deduxerit examen, redhibere conveniat.

3) S. v. Glöben S. 68 unten Anhang II.

4) §. 75. (I) qui etiam armatis hominibus, ferro, fuste, lapide de possessione quemquam domo, villa expulerit, expugnaverit, obsederit, clauserit aut si forte propter hanc rem quis homines suos praestiterit, locaverit, conduxerit, turbam, seditiones, incendium fecerit, ad violentiae poenam, quae est superius adscripta, (§. 9) teneatur. (II) si quis autem sepeliri mortuum, quasi debitorem suum adserens, prohibuerit, honestiores bonorum suorum partem tertiam perdant et in quinquennale exilium dirigantur: humiliores caesi fustibus perpetui exilii damna sustineant.

5) l. 1. l. 2. Cod. 9. 10; eine praktische Anwendung dieses §. sowie des §. 16 findet sich Var. VIII. 27; Athalarich droht mit Geld- und Leibesstrafe für direptiones possessorum. S. unten Ed. Ath. §. 1 (II) u. Gretschel p. 20.

6) S. die Stelle des Paulus.

7) Ueber die Bedeutung von homines vgl. Var. X. 5 u. s. auch Ennod. epistolae passim.

§. 76¹⁾ spricht einen bekannten Satz des römischen Interdictenrechts zum Schutz des Besitzes aus²⁾ und zwar ohne Unterscheidung von Fahrniß und Liegenschaften, in Uebereinstimmung, wie Rhon mit Recht anführt, mit dem damaligen römischen Recht, welches das Interdict de vi auch auf Fahrniß erstreckte³⁾.

§. 77⁴⁾ ist, wie namentlich die Voranstellung des Geständnisses zeigt, dem Gedankengang von l. 4 Cod. Th. 9, 10 entnommen, aber mit offenbar absichtlich anders gewählten Worten; meist hat das Edict die breitere, oft schwülstige Ausführung seiner Quellen gestützt in einer kräftigen, aber freilich oft sehr barbarischen Sprache; das hier ausgesprochene Princip wendet das Edict bei Sklavenverbrechen immer an; übrigens hat es die Strafe der Sklaven von den metalla, die es nicht kennt, zur Todesstrafe gesteigert.

§. 78⁵⁾ ist nicht, wie Rhon behauptet, aus l. 1 Cod. Th. 9, 18 geflossen, denn der Charakter beider Darstellungen ist ebenso verschieden, wie die Strafe (statt metalla oder circus — bestiae und gladiatorius ludus — welche Strafarten das Edict nicht kennt, einfache Todesstrafe), sondern eher, worauf seine das Delict explicirende Darstellung hinweist, aus dem Wortlaut der lex Fabia selbst oder einer erläuternden Juristenstelle⁶⁾.

1) §. 76. Illi res occupata per violentiam intra annum momenti jure salva proprietatis causa reddetur: qui eandem rem, quam alterius praesumptione perdidit nec violenter nec abscondite nec precario possidet.

2) Vgl. Paulus S. R. 5. 6. 7. u. Gajus 4. 154.

3) Vgl. die völlige selbst wörtliche Uebereinstimmung Var. VIII. 28, jedenfalls nach dem Edict: (denn Athalarich spricht) *momenti jure si competunt primitus invasa ita tamen ut persona legitima disceptationibus non desistat*. Restitutionsmandat vorbehaltlich des Petitoriums; und auch IV. 44 (Theoderich) scheint wörtlich das Edict zu citiren *momenti jure restituite supplicanti*, vielleicht auch IV. 39 *si momenti tempora suffragantur* in gleichen Fällen.

4) §. 77. (I) Si servi de irrogata violentia convicti fuerint, aut certe confessi, et hoc domini praesepto factum sub justa et diligenti cognitione constiterit, domino ad violentiae poenam retento pervasa reddantur: (II) servis nihilominus extremo supplicio puniendis, si violentiam eos sua temeritate commisisse claruerit.

5) §. 78. Qui ingenuum plagiando, id est sollicitando, in alia loca translatum aut vendiderit aut donaverit vel suo certe servitio vindicandum crediderit, occidatur.

6) Ueber plagium vgl. noch §§. 81. 82; über das deutsche Recht Wilba S. 797; über das Verhältniß zu sollicitatio, den Begriff und die wachsenden Strafen Rein S. 389 f.

§. 79¹⁾ wendet consequent, was schon von dem bloßen Ansprechen als Sklaven gilt, auf die tatsächliche Freiheitsentziehung an, vielleicht hat eine Constitution von Diocletian und Maximian l. 31 Cod. Just. 7.; 46 de calumnia²⁾ vel injuria, prout elegeris vorgeschwebt³⁾.

§. 80.⁴⁾ Der vierfache Ersatz entspricht der Diebstrafе. Die übrigen Bestimmungen, deren Quelle ich so wenig wie Rhon auf finden konnte, sind vielleicht selbstständige Zuthat des Königs⁵⁾.

§. 81⁶⁾ stimmt dem Inhalt nach mit l. 10 Cod. J. 9, 20 (Rhon u. Sav. II. 178); ob aber dieselbe benützt worden sei, ist wegen der ganz abweichenden Form zweifelhaft.

§. 82⁷⁾ beruht auf l. 6 (nicht 2 Rhon) und beziehungsweise auf l. 1 Cod. Just., es scheint nicht nöthig, mit Rhon einen Widerspruch zwischen beiden und Aufhebung der l. 1 durch die spätere l. 6 anzunehmen; l. 1 sagt: wer sich als Sklaven verkaufen läßt, ohne den Preis mit dem Verkäufer zu theilen, verliert die Freiheit nicht (nur wer theilt, verliert sie), womit auch Ulpian in l. 7. D. 40, 12

1) §. 79. Qui ingenuum in servitute tenet, nec conditioni potest obnoxium comprobare, et calumniae et injuriarum reus teneatur adstrictus.

2) Ueber die große Häufigkeit der calumniatores s. Var. IV. 9. 41: legum quo callet, artificio elatum; es bezeichnet im w. S. jede chicanöse Prozeßverfolgung unbegründeter Ansprüche s. IV. 4. 9. 37. 41. 46. V. 29. 31. 39. VIII, 16. 20. IX. 2.

3) Ueber injuria vgl. §. 82. Verbalinjurien in den Var. I. 31 u. 32.

4) §. 80. (I) Qui mancipium alienum sollicitaverit, tres alios ejusdem meriti, et ipsum domino cum peculio suo reddat. (II) quod si quis a quolibet bona fide suscipitur, quo se dicat ingenuum, suscipientis haec debet esse cautela, ut eum ducat ad gesta, et se profiteatur ingenuum. (III) quo facto, dum a domino servus aut originarius postulatus fuerit et probatus, solus sine retinentis incommoditate reddatur.

5) Ueber peculium vgl. §§. 84. 121; die einfache Restitution findet sich praktisch in den Varien III. 43. si quae mancipia servitutum declinantia ad alios se, quam quibus videbantur competere contulerunt, prioribus dominis jubemus sine aliqua dubietate restitui.

6) §. 81. Si quis nesciens a plagiatore mancipia comparaverit, reatu plagii non potest obligari.

7) §. 82. (I) Si ingenuus distrahatur nullum praejudicium sui status incurrit, nisi forte, tacendo de ingenuitate sua, emptoris ignorantiam, major aetate, circumvenerit. (II) nam de plagio adversum venditorem pro defensione vel injuria sua agere potuit (l. poterit?). (III) nisi pretium, quod pro eo datum fuerit, cum suo voluerit venditore partiri. (IV) tunc enim praejudicium conditionis incurret, quod sibi ipse dissimulando et consentiendo peperit.

und l. 6 Cod. Just. 6, 2 übereinstimmen. Dagegen soll nun — (argumento e contrario) sprechen —; die Stelle l. 6 (quoniam neque venditionem patiens originem deseruisse judicandus est), Rhons Deutung ist möglich, aber nicht nothwendig, und unsere Stelle kann schon dormalen, jedenfalls aber durch eine leise Aenderung der Interpunction, mit l. 6 vereinbart werden: man braucht nur den Satz „nam de plagio“ als Zwischensatz zu denken. Aber auch abgesehen davon, wäre der Schlusssatz mit „tunc enim“ ganz unnöthig und seine Aufnahme unlogisch, wenn auch ohne die Bedingung in dem Satz „nisi pretium“ die bloße Kenntniß des status originis jenen Verlust herbeiführte. In dem circum venire ist daher, freilich undeutlich, das Theilen des pretium inbegriffen.

§. 83¹⁾ ist zum Theil wörtlich nachgebildet der Stelle des Kalistratos libro 6. de cognitionibus (l. 6 §. 2 D. 48, 15) (anders Rhon), wobei freilich der Jurist nur das Gesetz selbst zu umschreiben scheint. Irrig sagt Rhon, die Strafe des ältern römischen Rechts (bloße Geldstrafe) sei beibehalten, dieselbe war später in metalla verwandelt worden und diesen folgt das Edict, nur daß es statt der metalla sein ständiges Surrogat, Exil und Prügelstrafe, einschließt und damit eine bedeutende Confiscation verbindet.

§. 84²⁾ ist entnommen aus einer Constitution von Constantin von a. 317 (l. 4 Cod. Just. 6, 1, so schon Sav. II. S. 178); neu ist fast nur die Gleichstellung des colonus, dann die Weglassung der alternativen Summe (20 sol) statt des Zubußeclaven³⁾ und die Darstellung ist selbstständig⁴⁾.

1) §. 83. (I) Qui ingenuum celaverint, vendiderint, vel scientes comparaverint, humiliores fastibus caesi in perpetuum dirigantur exilium; (II) honestiores, confiscata tertia parte bonorum suorum, poenam patiantur nihilominus quinquennalis exilii.

2) §. 84. (I) Quisquis servum sive colonum alienum sciens fugitivum susceperit aut occultaverit, ipsum domino cum mercedibus et peculio ejus et ejusdem meriti alterum reddat. (II) quod si secundo aut tertio eundem fugitivum idem, apud quem fuerat, suscipiendum esse crediderit, praeter ipsum cum mercedibus tres alios domino ejus tradat. (III) mancipium tamen ipsum, ne forte propter capiendum lucrum callide et dolose a domino ad domum ejus, qui susceperat, immissum fuerit, oportet in examinatione torqueri: ut si per interrogationem in questionem positi constiterit a domino suo ad domum alterius fraudulenter immissum, fisci pretinus compendiis adplicetur.

3) S. oben S. 10.

4) Ueber die coloni vgl. noch §§. 84. 97. 98. 104. 109. 121. 128. 146. 147. u. A. III. S. 55; über Rückfall im römischen Recht Rein S. 235.

§. 85¹⁾ spricht einen bekannten römischen Rechtsatz aus²⁾, ob die denselben genau auf unsern Fall anwendende Constitution von Alexander I. 6 Cod. Just. 6, 2 vorschwebte, wäre bei der ganz verschiedenen Fassung zweifelhaft; (irrig ist die Verweisung von Rhon auf l. 2 D. 47, 2), aber da

§. 86³⁾ mit l. 6 cit. zum Theil auch wörtlich übereinstimmt, scheint dieselbe allerdings gefannt und beiden §§. zu Grunde gelegt zu sein.

§. 87⁴⁾ ist aus einer Constitution von Diocletian und Maximian l. 6 Cod. Just. 9, 20 entnommen, nur mit Uebertragung aus dem Activ ins Passiv⁵⁾.

§. 88⁶⁾ stimmt mit allgemeinen römischen Sätzen, aber l. unica Cod. Just. 4, 17 ist nicht benützt (wie Rhon sagt); die Wortform ist ganz verschieden; und während unser Paragraph vom abactor, sollicitator und fur ausgeht, spricht jene Stelle von vis, concussio und delicta im Allgemeinen; auch ist dort die litis contestatio schon, nicht erst die convictio, der Termin.

§. 89⁷⁾ schöpft aus Paulus S. R. 4, 25. 12⁸⁾, wie das copirte „militiam confingere“ beweist⁹⁾; an die Stelle der im Gothenstaat unpraktischen deportatio in insulam tritt Exil. Die Strafe wird ausnahmsweise gemildert: aus Todesstrafe wird Prügelstrafe und Relegation. Aber eben nur die Strafe der viliores. Der

1) §. 85. Servos sollicitatos ab altero vel furto ablatos, si scientes alii susceperant, non tantum de his susceptis conveniri et eos reddere debent, sed etiam ad poenalem actionem furti detinendi sunt.

2) Vgl. l. 11. §. 2. D. 11. 13; über sollicitatio s. noch §. 88; die sollicitatores in den Varien sind Verlocher nicht von Slaven, sondern von Ehefrauen: sollicitatio alienarum nuptiarum II. 10. 11. IV. 40; vgl. Ed. Ath. §. 4. (I).

3) §. 86. Qui servum alienum invito domino apud se tenuerit, furti est actione pulsandus.

4) §. 87. In fuga positus servus nec vendi nec donari potest.

5) Vgl. auch Paulus S. R. I. 6. a. 2. u. l. 2. l. 6. §. 2. D. 48, 15.

6) §. 88. (I) Si abactor, sollicitator, ac fur, antequam per auctoritatem judicis convincatur, mortuus fuerit, heredes ejus pro delicto auctoris sui in nullo teneantur obnoxii, (II) nisi ob earum tantum rerum repetitionem, quas ad eos pervenisse constiterit.

7) §. 89. Siquis sibi, ut aliquem terreat, militiam confinxerit vel adsumpserit quam non habet potestatem, viliores fustibus caesi perpetuae relegationis mala sustineant, honestiores exilii patiantur incommoda.

8) Vgl. l. 27. §. 2. D. h. t. l. 3. D. 48. 4.

9) Vgl. über dieß Reat Rein S. 345.

Unterschied in der Behandlung der Vornehmen und Geringen im Edict ist ungermanisch¹⁾: bezeichnend daher, daß die seltne Ausnahme einer Strafabmilderung die Tendenz hat, diesen Unterschied zu verringern.

§. 90²⁾ ist zusammengesetzt aus den verkürzten §§. 1 u. 5, 5, 25 von Paulus S. R. ³⁾; sehr bezeichnend für die Entstehungsweise des Edicts und sehr bestätigend für unsere Gesamtauffassung seiner Tendenz ist, daß sich der König veranlaßt sieht, eine besondere Art von Münzverbrechen, welche in den benützten Quellen fehlt, selbstständig hinzuzufügen, nämlich das kreisförmige Beschneiden der Münzen, welches, da es die Form wahrte und nur Gewicht und Umfang veränderte, vor Entdeckung besonders sicherte. In dieser Kunst hatte man es damals ziemlich weit gebracht, am weitesten der kaiserliche Finanzbeamte Alexander, dem sie den Beinamen „Kneiffsheere“ eingetragen⁴⁾. Aber offenbar verstanden sich auch im Gothenreich viele Leute trefflich darauf⁵⁾, und wir sehen hier dem König zu, wie er einem Missethater entgegen arbeitet: zuerst greift er nach den alten Stützen, den römischen Rechtsquellen; wo ihn aber deren Bestimmungen für einen Sonderfall im Stiche lassen, muß er selbst abhelfen. (Die ähnlichen etwa verwendbaren Bestimmungen anderer römischen Stellen hat er, sich in diesem Paragraphen nur an Paulus haltend, nicht beachtet.)

§. 91⁶⁾ schöpft aus Paulus l. c. 2⁷⁾, nur mit der constanten

1) A. III. C. 47.

2) §. 90. (I) Qui testamentum, codicillum, tabulas, rationes, gesta, libellos, cautiones, epistolas in fraudem alterius quocunque loco deleverint, mutaverint, subjecerint, subreperint, incenderint, raserint; (II) aut aes, argentum vel ferrum inauratum scientes pro auro dederint vel vendiderint vel supposuerint quique pro argento stannum subjecerint vel exteriorem circulum solidi praeciderint quive, ut id fieret, jusserint operamve dederint poenam sustineant falso (falsi) crimini constitutam.

3) Vgl. ebenda 4, 7. §. 1—4. l. 2. D. 48, 10. l. 14. Cod. J. 9. 22; ferner §. 7. J. 4, 18. l. 30. D. pr. h. t.; über den falsarius Var. XII. 5.

4) A. II. C. 225. Proc. b. G. III. 1. Dahn, Procop. C. 300.

5) Var. I. 10 klagen Besoldete, daß ihnen solidi non integri ponderis ausbezahlt werden; daher wird in den Urkunden bei Mar. die „integritas“ der solidi immer besonders ausbedungen oder anerkannt.

6) §. 91. (I) Qui testibus pecuniam dederit, ut falsum testimonium dicant, vel certe quod sciunt taceant aut non expriment veritatem vel judici praemium dederint, ut sententiam contra justitiam dicat vel non

Verwandlung des Indicativ in den Imperativ¹⁾. Sehr befremdend ist, daß den Vornehmen die Deportation erlassen sein soll. Es erklärt sich dieß wohl nur durch ein Versehen der Auslassung; den bestochenen Richter nämlich, dessen Strafe Paulus auch anführt, hat der König schon §. 1 u. 2 und zwar in §. 1 schwerer, als mit Deportation gestraft: so vergaß er die diesem — von Paulus — gedrohte Deportation noch für den Bestechenden auszusprechen.

§. 92²⁾ folgt, wie Rhon richtig bemerkt, aus l. 1 Cod. Th. 9, 24³⁾; an der Verlobten begeht der Bräutigam keine Entführung, vgl. hierüber das canonische Recht in c. 5, c. 9 Caus. 36 qu. 2, und Gothofr. ad. h. l.; die kaiserliche Gesetzgebung schwankte, s. die Nachweise bei Gothofr. und Stein.

§. 93⁴⁾ versteht sich nach römischem wie gothischem Recht von selbst und wurde vom König, wohl aus praktischem Anlaß, bestätigt, ohne eine römische Quelle; l. 1 Cod. Th. 3, 11 (wie Rhon sagt) wurde gewiß nicht benützt, sonst wäre, wie dort, eine Strafe beigefügt; auch die Fassung ist ganz anders⁵⁾.

§. 94⁶⁾ stammt, zum Theil wörtlich, aus Paulus⁷⁾; vielleicht sollte dem germanischen Verkaufsrecht des Vaters (N. U. S. 461) begegnet werden.

§. 95⁸⁾ ist wörtlich entnommen aus Paulus l. c. mit Weg-

judicet, (II) humiliores capite puniantur, honestiores bonorum suorum amissione mulcentur.

7) Vgl. l. 1. §. 2. l. 21. D. h. t.

1) S. oben S. 10.

2) §. 92. Si sponsa persuasa ab sponso ad ejus domum non tradita venerit, sponsus raptoris crimine non teneatur.

3) Aber unrichtig ist seine Verweisung am Ende, es ist III. 189, nicht 211.

4) §. 93. Invitus pater familiam suam in matrimonium nulli dare compellatur.

5) Ueber patria potestas s. noch §§. 94. 128.

6) §. 94. (I) Parentes, qui cogente necessitate filios suos alimentorum gratia vendiderint, ingenuitati eorum non praejudicant; (II) homo enim liber pretio nullo aestimatur.

7) S. R. 5, 1. 1. (vgl. fragmenta vaticana 26. 33. 34. (L. 1. C. J. 4, 43. L. 1. 37. C. J. 7, 16.) L. 1. C. Th. 5, 8.

8) §. 95. (I) Nec pro pignore filii a parentibus alicui dari possunt: (II) et si sciens creditor ingenuos pro pignore a parentibus susceperit, in exilium dirigitur. (III) operas enim tantum parentes filiorum, quos in potestate habuerint, locare possunt.

fassung der antiquirten fiducia und Verwandlung der deportatio in exilium (irrig über §§. 93--95 Sart).

§. 96¹⁾ stimmt mit allgemeinen Rechts- und Proceßgrundsätzen²⁾.

§. 97³⁾ ist wörtlich entlehnt aus Paulus 5, 20, 2 u. 5, 3, 6⁴⁾, welche Stellen aber verschiedene Strafen enthalten: der König combinirt beide in einer charakteristischen Weise; während 5, 3, 6 zwischen Vornehmen und Geringen (Freie) unterscheidet und diese viel schwerer straft, stellt der König statt dessen den dem germanischen Recht allein entsprechenden Unterschied zwischen Freien und Sklaven auf, straft die letztern schwerer als die erstern und zwar nach 5, 20, 2 mit dem Tode (Feuertod): die Freien kommen ab mit dem doppelten Ersatz allen Schadens (daß sie den Bau wiederherstellen müssen, ist vielleicht aus Theoderichs individuellen Neigungen geflossen, s. eine Anwendung dieser Bestimmung bei dem Verbrennen der Synagogen in Ravenna und Rom⁵⁾, wobei die römische Strafe für fahrlässige Brandstiftung, nur verdoppelt, benützt wird⁶⁾. Nur falls der Freie diesen Ersatz nicht leisten kann, tritt eventuell die Prügel- und Verbannungsstrafe ein, welche in ihrer Verbindung das stehende Surrogat des Edicts für die metalla sind, die das römische Recht (5, 20, 2) primär für die humiliores aussprach. Dadurch wird freilich auf einem Umweg der Unterschied zwischen Vornehmen und Geringen, richtiger zwischen Armen und Reichen, wieder hergestellt⁷⁾, aber im Fall der Bußen=Insolvenz läßt auch

1) §. 96. (I) Qui in libertate degens ad servitutem vocatur, rei partes sustinet: (II) ideo petitori ejus, vel illi, qui se dominum dicet, incumbet, servum suum docere. (III) si vero ex possessione servitutis in libertatem reclamet (reclametur?), defensori ejus necesse est, liberum comprobare.

2) Vgl. l. 7. §. 5. D. 40, 2. (welche Stelle Ulpianus vielleicht benützt ist. „partes sustinet“) l. 8. l. 20. D. 2. 23. u. l. 5. C. J. 7, 16.

3) §. 97. (I) Qui casam, domum aut villam alienam inimicitiarum causa incenderit, si servus, colonus, ancilla, originarius fuerit, incendio concremetur. (II) si ingenuus hoc fecerit, restituat quidquid dispendii acciderit per illud, quod commovit, incendium; (III) aedificiumque renovet et aestimationem insuper consumptarum rerum pro poena talis facti cogatur exsolvere; (IV) aut, si hoc sustinere pro tenuitate nequiverit, fustibus caesus perpetui exilii relegatione plectatur.

4) Vgl. l. 28. §. 12. D. 48, 19. l. 9. 11. D. 47, 9. l. 10. D. 48, 8.

5) A. III. S. 200.

6) Anders und irrig Rhon.

7) Vgl. A. III. S. 48; übriges straft auch germanisches Recht Brandstiftung mit dem Feuertod. Wilba S. 945.

das germanische Recht nothgedrungen eine andere Strafart eintreten¹⁾).

§. 98²⁾ verarbeitet selbstständig die Sätze von Paulus 5, 20, §§. 3, 4; nur „sarcire“ ist wörtlich entlehnt.

§. 99³⁾ ist combinirt, zum Theil wörtlich, aus Paulus 5, 23, 11 u. 5, 26, 1; nur wird dem ermordeten civis romanus jetzt jeder homo gleichgestellt und, was bezeichnend ist für die gothischen Zustände, den Fall der Tödtung kraft Richterspruch ausdrücklich auszunehmen für nöthig erachtet. Dieß hat seinen Grund gewiß in der Neigung der gothischen Sippegenossen, den Richter und die übrigen bei Verhängung der Todesstrafe (die nach gothischem Recht wohl nur selten vorgekommen war) betheiligten Personen wie einen Privaten, der das Blut eines Gesippen vergossen, mit Rache zu verfolgen. — Der König hat hier übrigens wieder, seiner politischen Tendenz und dem germanischen Recht gemäß⁴⁾, den Unterschied zwischen Bornehm und Gering beseitigt und auch den Bornehmen statt, wie die römische Quelle, nur mit Deportation, mit dem Tode bedroht⁵⁾).

§. 100⁶⁾ ist fast wörtlich entnommen Paulus 5, 16, §. 3⁷⁾).

§. 101⁸⁾ ebenso aus l. c. §. 7⁹⁾; nur ist das *poterit interrogari* verschärft in *debet subjici quaestioni*¹⁰⁾).

1) *Wilda* §. 894. 896.

2) §. 98. (I) *Ex eo vero incendio, quod incaute servus aut colonus in domini sui agro supponit, si vicini forte arbores frugiferas aut silvas, vincta vel segetem laeserit sive aliud quodlibet dispendium adtulerit, aut aestimatione habita dominus ejus, per quem vicino damnum continget, sarciat atque compenset: (II) aut ipsum, qui ignem supposuit, si hoc magis elegerit, pro facti culpa tradat judici puniendum.*

3) §. 99. *Qui hominem sine audientia et sine potestate vel jurisdictione judicis competentis immerito jusserit vel suaserit occidi, tanquam reus homicidii occidatur.*

4) §. oben §. 82.

5) *Bgl.* übrigens Cicero in *Verrem* 5. 57. 62. 63; l. 7. 10. D. 48. 6.; dann l. 15. §. 1. D. h. t. l. 5. C. J. 9, 2.; über homicidium s. noch §§. 54. 152 u. oben §. 42.

6) §. 100. (I) *Servus alienus in alterius caput torqueri non potest: (II) nisi delator aut accusator, cujus interest probare quod intendit, pretiam ejus, quantum dominus taxaverit, inferri paratus sit.*

7) *Bgl.* l. 15. §§. 33. 41. D. 47. 10. l. 13. D. 48. 18. l. 8. D. 19. 5.

8) §. 101. *Qui servum ideo comparaverit, ne adversus se torqueretur,*

§. 102¹⁾ beßgleichen aus l. c. §. 9²⁾.

§. 103³⁾ stimmt mit l. 10, l. 16 Cod. Th. 9, 1; Rhon behauptet directe Benützung; aber Schluß (III) und Motivierung sind aus praktischen Anlässen selbstständig hinzugefügt⁴⁾.

§. 104⁵⁾ copirt die Schilderung des Reats wörtlich aus Paulus 5, 22, §. 2: aber in der Strafbestimmung weicht der König in interessanter Weise ab: einmal hebt er abermals⁶⁾ den Unterschied von Vornehmen und Geringen zu Gunsten der Letztern auf, und dann steigert er wieder die Strafe des Unfreien (von metalla zum Tode: so auch germanische Rechte: z. B. L. Burg. 55, 3: si servus hoc fecerit, occidatur). Befremdend ist, daß das Edict nicht, wie Paulus, neben der Confiscation auch die Verbannung ausspricht; man kann nicht annehmen, obwohl auch andere Stellen dazu versuchen, mit jeder Gesamtconfiscation sei Verbannung verbunden gewesen, wie umgekehrt mit jeder lebenslänglichen Verbannung Gesamtconfiscation verbunden war.

§. 105⁷⁾ verarbeitet, zum Theil mit Beibehaltung, aber ver-

restituto pretio resoluta venditione adversus eum, qui fraudulentè emerat, debet subjici quaestioni.

9) Vgl. l. 1. §. 6. §. 14. D. 48, 18.

10) Ueber die Folter s. noch §§. 84. 100. 102; und Geib. S. 349.

1) §. 102. Si servus ad hoc fuerit manumissus, ne torqueatur, quaestio de eo nihilominus haberi potest.

2) Vgl. l. 1. §. 13. D. l. c.

3) §. 103. (I) Ubi quod facinus commissum dicitur, ibi deferendum et vindicandum est. (II) hi enim, qui accusantur, de provincia ad aliam provinciam transferri non debent, ne per longum iter eripiantur aut fugiant: (III) nec interest, si ingenui vel liberti vel servi sint, qui aliquid criminis commisisse dicuntur.

4) Ueber fora vgl. noch §. 139.

5) §. 104. (I) Qui effodiunt terminos vel exarant limites, finem scilicet designantes, aut arbores terminales evertunt, si servi sunt aut coloni et sine conscientia vel jussu domini fecerint, (morte) puniantur. (II) si vero hoc imperante domino factum esse constiterit, idem dominus tertiam partem bonorum suorum perdat, fisci juribus profuturam, (III) servo ipso aut colono nihilominus capite puniendo.

6) S. oben S. 82 u. S. 84.

7) §. 105. (I) Eos terminos observandos, quos duorum fundorum dominus inter utrumque praedium, cum ex his unum alienaret, servari debere constituit; (II) non eos, qui singulos fundos antiqua institutione separabant.

schleener Construction, der Wörter, die Erklärung von Paulus lib. resp. III. in l. 12 D. 10, 1.

§. 106¹⁾ stimmt im Allgemeinen mit dem römischen Recht²⁾, ohne daß der König, welchem praktische Fälle vorlagen, aus bestimmten römischen Quellen geschöpft hätte³⁾.

§. 107⁴⁾, welchen Rhon seltsamer Weise ganz übergangen hat, ist politisch sehr interessant. Zwar ist nicht anzunehmen, daß Theoderich den ganzen furchtbaren Apparat, welchen die lex Julia majestatis⁵⁾ der Tyrannei der Imperatoren in die Hand gab, in Bewegung setzte, aber dem gefährlichsten gegen die Regierung gerichteten Fall dieser Art, der Aufrührerstiftung im Volk oder Heer, begegnet er doch vorsichtig mit einer besondern Strafe und während das römische Recht einfache Todesstrafe dafür ausspricht, droht Theoderich mit dem Feuertod, dem Strafmaximum seines Edicts. Es ist diese Strafart, obzwar im germanischen Recht wohlbekannt⁶⁾, doch gewiß nicht aus diesem genommen, sondern vom König willkürlich eingeführt: er wollte das gefährliche Neat durch die schwerste seiner Strafen als eines der schwersten bezeichnen und davon auf's Stärkste abschrecken⁷⁾.

§. 108⁸⁾ stellt, unter Abschaffung des geltenden milderen Rechts

1) §. 106. (I) Quoties aliquod negotium consensu litigantium aut sententia judicis sacramentis fuerit definitum, retractari non poterit: (II) nec de perjurio agere cuiquam vel movere permittitur quaestionem.

2) S. die Belegstellen bei Rhon.

3) Ueber den Eid s. noch §. 119.

4) §. 107. Qui auctor seditionis vel in populo vel in exercitu fuerit, incendio concremetur.

5) Ueber die fränkische infidelitas s. Roth Ven. 130; die Behandlung des Demetrius Proc. III. 6. durch die Soldaten ist Rache, nicht Strafe für crimen laesae majestatis.

6) Aber nicht für Empörung R. N. S. 699. Wilba S. 504.

7) Das Neat begegnet auch in den Varien häufig. Das Gefängniß in Var. IX. 17 ist nicht, wie man irrig angenommen, Strafhaft, sondern wie der Zusammenhang beweist, (pro sola suspicione seditionis . . . in judicio minime convicti) Untersuchungshaft; hier sind politische Verbrecher gemeint; seditio umfaßt aber auch nicht-politischen Tumult: alle Zusammenrottung mit Geschrei und Gewalt: so z. B. Var. I. 20. 30—33. 44 im Circus 32. Straßenaufläufe VI. 6. 18. (wegen Brodtheuerung) mit Brandstiftung IV. 43. (Judenverfolgung) s. auch die Belege bei Rein S. 522. 524. 532.

8) §. 108. (I) Si quis pagano ritu sacrificare fuerit deprehensus, arioli etiam atque umbrarii, si reperti fuerint, sub justa aestimatione convicti, capite puniantur. (II) malarum artium conscii, id est malefici, nudati

in l. 23 Cod. Th. 16, 10 (Confiscation und Verbannung), die Todesstrafe der constantinischen Gesetzgebung l. 6 eod. für Rückfall in's Heidenthum wieder her; wozu den König vielleicht die Rücksicht auf die Kirche oder auf seine Gothen, bei denen die altgermanischen¹⁾ Gebräuche noch nicht ganz vergessen waren, bewog: jene mildere Strafe wendet er auf die Vornehmen in leichtern Fällen an; (er kannte die Stelle l. 23, denn das „deprehensus“ erinnert an das dortige „comprehensus“), während es befremdet, daß für die Geringen an der Todesstrafe festgehalten wird, vielleicht weil l. 23 sagte: „quamvis capitali poena subdi debuerint“. Die „arioli“ begegnen auch im Langobardenrecht L. Liutprandi VI. 22²⁾.

§. 109³⁾ ist eine Umschreibung einer Constitution von Diocletian und Maximian in l. 4 Cod. J. 3, 41, wie Rhon und Sav. l. c. richtig bemerkt.

§. 110⁴⁾ hebt den von Valent. Nov. 5 eingeführten Unterschied von Vornehmen und Geringen auf und straft auch jene mit dem Tode; ganz unrichtig sind die Bemerkungen Rhons zu unserm Paragraph⁵⁾.

rebus omnibus, quas habere possunt, honesti perpetuo damnantur exilio; (III) humiliores capite puniendi sunt.

1) Aber auch in den Römern steckte noch so viel Heidenthum, daß Pabst Gelasius ihnen kaum austreiben kann, die Unterlassung der Supercalien sei die Ursache der Plagen gewesen, die Rom heimsuchten. Mansi VIII. p. 95. über die Oeffnung des Janustempels a. 538, Proc. I. 25, und noch unter Totila hat St. Benedict alle Mühe, das Landvolk von heidnischen Opfern abzubringen. Grog. l. c. II.

2) Nicht aber im Westgothenrecht und die umbrarii in keinem von beiden (irrig Rhon); über die malefici vgl. noch §. 54; das Reat begegnet Var. IV. 22. 23. und soll nach legum districtio, juris definita entschieden werden: lebenswierige Verbannung ist die Strafe, nicht der Tod: entweder weil Basilus und Prätertatus keine humiles sind, oder weil der Fall vor Erlass des Edicts spielt: Dafür spricht daß von edicta nicht die Rede.

3) §. 109. (I) Si servus aut colonus domino nesciente violenter aliqua rapiat, dominus ejus intra annum in quadruplum, post annum in simplum convenietur. (II) aut pro noxia certe, si hoc magis elegerit, ipsum servum vel colonum noverit ad poenam judici contradendum. (III) ita ut, quod ad eum ex ipsa servi violentia pervenisse constiterit, reddat. (IV) at si conventus eum fugisse dixerit, executionem ejus querenti dedisse sufficiat.

4) §. 110. Qui sepulchrum destruxerit, occidatur.

5) Vgl. Rein S. 900; competent ist der comes privatarum Var. VI. 8; ob Var. IV. 18 völlig unser Reat (Gräberzerstörung) enthält, ist zweifelhaft; es scheint mehr Diebstahl der Kostbarkeiten an und in den Gräbern zu sein; frei-

§. 111¹⁾ benützt die l. 6 Cod. Th. 9, 17, aber selbstständig setzt sie die Confiscation von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$ herab²⁾ und fügt die eventuelle Prügelstrafe und Ausweisung aus der Stadt hinzu; hier sieht man deutlich, daß die Unfähigkeit der Armen, die hohen Geldstrafen, die so häufig sind, zu zahlen, zu einer andern, dann härtern Bestrafung derselben genöthigt und so den Staubesunterschied in der Rechtsungleichheit befördert hat³⁾.

§. 112⁴⁾ umschreibt die l. 2. Cod. Th. 9, 42, mildert jedoch, zum Nachtheil des Fiscus, indem er, auf eine ältere Constitution von Constantius und Julian von a. 356 zurückgehend, die Beschränkung des Erbrechts auf Eltern und Kindern in der Constitution von Honorius und Theodosius von a. 421 l. 23 l. c. beseitigt.

§. 113.⁵⁾ Diese beiden Constitutionen liegen der Ausnahme bezüglich der lex Julia majestatis zu Grunde; dagegen der bezüglich der Curialen? vielleicht l. 24 l. c.? (vgl. über diese Hegel I. Seite 111).

§. 114⁶⁾ ist eine analoge, aber selbstständige Anwendung von l. 5 Cod. Th. 9, 3; die Strafe des connivirenden Richters scheint neu bestimmt: wenigstens beruht sie entschieden nicht auf l. 7 Cod. Th. 9, 1 (wie Rhon), deren Fall und Strafe ganz andere sind.

lich heißt es: cineribus effossis. Der Thäter weil ein Priester wird begnadigt, gegen Herausgabe seines Raubes s. oben III. S. 170; mit Schonung der cineres mortuorum läßt der König selbst nach Schätzen graben.

1) §. 111. (I) Qui intra urbem Romam cadavera sepelierit, quartam partem patrimonii sui fisco sociare cogatur. (II) si nihil habuerit, caesus fustibus civitate pellatur.

2) Rhon hat dieß mißverstanden, er spricht von *tertia solum parte*, statt von *quarta solum parte*.

3) S. oben II. III. S. 49.

4) §. 112. (I) Damnatorum ex quibuslibet criminibus bona filiis primum ac parentibus vel propinquis usque ad tertium gradum proficiant: (II) quod si eos non habuerint fisco omnia solvantur.

5) §. 113. (I) Si curialis damnatus filios reliquerit, totum, quod dimisit, ipsi capiant: (II) si non habuerit filios ad curiam ejus perveniant facultates; (III) excepta causa majestatis, in qua omnium damnatorum bona nec ad filios, si habeant, sed ad solum fisco, secundum legum cautam, necesse est pervenire.

6) §. 114. (I) Si addictos damnatosque judiciis clerici vel quilibet alii violenter eruerint, ipsi ad poenam, vel ad dispendia teneantur, quae sententia in convictos prolata statuisset monstrabitur: (II) et si conniventia judiciis vel conludio hoc claruerit perpetratum, quinque auri libras idem judex cogatur exsolvere.

§. 115¹⁾ spricht, ohne Anlehnung an eine Einzelstelle, den schwersten Diebstahlsersatz für Diebstahl zum Schaden des Fiscus aus.

§. 116²⁾ beruht auf einer consequenten, aber selbstständigen Verallgemeinerung einer Constitution von Diocletian und Maximian in l. 14 Cod. J. 6, 2.

§. 117³⁾ copirt wörtlich Paulus 2, 31, §. 7 (vgl. Gajus Inst. 4, 75 und l. Romana Burgund. 4), bezüglich der Theorie umschreibt er denselben 1, 15, §. 1, aber in selbstständiger Form (vgl. Inst. 49, l. 14, §. 3 D. 19, 5 und L. Burgund. t. 13).

§. 118⁴⁾ spricht, ohne Anlehnung an eine positive Stelle, einen bekannten römischen Rechtsatz (l. 33 D. 9, 4) aus: der Schluß scheint die jedenfalls dem Gesetzgeber bekannte, schon von §. 109 erwähnte Constitution benützt zu haben.

§. 119⁵⁾ beruht im Allgemeinen auf den Grundsätzen des römischen Rechts de recepto; der neue Zusatz bezüglich der Eide enthält jedenfalls den Vestimationseid des römischen Rechts, aber der demselben nicht congeniale primäre Reinigungseid des Beklagten ist vielleicht auf Einfluß germanischen Proceßrechts, wenigstens germanischer Anschauungen, zurückzuführen.

§. 120⁶⁾ ist eine wenig veränderte wörtliche Copie von Paulus S. R. 2, 31, §. 8 und §. 10 (vgl. Gajus 4, 77 und 3, 302).

1) §. 115. Qui pecuniam fisco vel publicis rationibus competentem furandi studio tulerit, eam reddat in quadruplum.

2) §. 116. Qui sciens ex rapinis aliqua a raptore, id est a fure, servanda susceperit, eadem qua raptor poena teneatur.

3) §. 117. (I) Servus si furtum fecerit vel damnum cuilibet dederit, nisi ejus dominus hoc pro sui qualitate reddere vel sarcire paratus sit, noxae eum dare cogitur: (II) quod et de animalibus faciet, si alicui damna generaverint.

4) §. 118. Si propter furtum servi dominus conventus furem ipsum magis tradere quam defendere eum in judicio voluerit, illa etiam, quae ad eum ex ipso furto pervenisse constiterit, pariter debet exsolvere.

5) §. 119. (I) Si quid de taberna vel stabulo perierit, ab his qui locis talibus praesunt vel qui in his negotiantur repetendum est: (II) ita, ut praestent sacramenta de conscientia sua suorumque; (III) et si hoc fecerint nihil cogantur exsolvere, aut certe, quantum petitor juraverit, se in eo loco perdidisse, restituant.

6) §. 120. (I) Si servus furtum fecerit et manumissus a domino fuerit vel venditus alteri vel donatus, causam de furto tum ipse manumissus dicat vel ille qui eum emit aut cui donatus est. (II) noxa enim semper caput sequitur. (III) et non solum is, qui furtum fecit, sed etiam is, cujus opera vel consilio furtum factum fuerit, furti actione tenebitur.

§. 121¹⁾ benützt, wie die Aufzählung der abhängigen Personen zeigt, (nur steht statt des actor der servus) l. 2 Cod. Th. 2, 31 und bezüglich des peculium, aber in selbstständigerer Weise, die l. 1 Cod. Th. 2, 32; wie sonst, stellt auch hier das Edict dem servus den colonus gleich.

§. 122²⁾ schöpft zum Theil wörtlich aus l. 1 Cod. Th. 2, 13 und stimmt zusammen mit den §§. 43—47.

§. 123³⁾ (von Rhon übergangen) spricht einen⁴⁾ aus dem römischen Recht folgenden Satz, aber selbstständig, in Bekämpfung mißbräuchlicher Anwendung des vom germanischen Recht in gewissen Fällen anerkannten Selbstpfändungsrechts aus⁵⁾: charakteristisch für die Tendenz des Edicts⁶⁾.

1) §. 121. (I) Si procuratori vel conductori sive colono vel servo alicujus invito vel nesciente domino mutuum pecuniam quis dederit, nec ipsi domino nec rei ejus aliquod praejudicium comparetur: (II) sed ex peculio servi vel coloni, considerata vel servata prius indemnitate domini, consulatur petitionibus creditoris.

2) §. 122. Amittant repetitionem debiti creditores, qui cautiones debitorum suorum potentibus tradiderint et per eos magis exactionem mutuae pecuniae voluerint procurare.

3) §. 123. (I) Capiendorum pro suo arbitrio pignorum unicuique licentiam denegamus: (II) ita ut, si probabile fuerit, hoc agendi iudicis praestet auctoritas.

4) Ueber cautiones vgl. §§. 133. 145. u. Var. VII. 42 gegen Mißbrauch von Sajonen officio nostro poenali se vinculo cautionis adstringat.

5) In den Varien wird mißbräuchliches Pfänden als ein in Campanien und Samnium (hier saßen aber nachweislich Gothen besonders dicht) allgemein eingedrungenen Unfug, der, „wie wenn ein Gesetz es gestattet hätte“ (quasi edicto misso; d. h. nicht wie v. Glöden S. 15 meint omisso: dann hätte „quasi“ keinen Sinn und überdem findet sich niemals das sogen. Edictum Theoderici einfach als edictum *κατ' ἐπιταγήν* technisch bezeichnet) wie ein begründet Recht geübt werde, gerügt und mit Verlust der Forderung bestraft (doch wohl erst bloß des Pfandrechts): falls aber ein Anderer als der Schuldner (z. B. dessen Mitbürger, bloß weiter der Schuldners Mitbürger,) gepfändet worden, muß der Pfänder den gleichen Werth nochmal entrichten: im Fall der Insolvenz, Prügelstrafe Var. IV. 10. ut quisquis, quod repetere debuisset, pignori studio fortassis invaserit (es ist an Liegenschaften gedacht) voce juris amittat nec liceat cuique sua sponte nisi obligatum forsitan pignus auferre; hier ist ein durch Vertrag bestelltes (vgl. Ed. §. 124 creditor res sibi non obligatas) Faustpfand auch an Fahrniß ausgenommen: das darf der Pfandgläubiger natürlich mitnehmen, ohne Mitwirkung des Richters; si vero alterum pro altero pignori maluerit, in duplum, cui vim fecit, direpta restituat. Das Zeitverhältniß dieses Specialgesetzes zum Edict läßt sich nicht bestimmen; (das Edict hat keine Strafe ausge-

§. 124¹⁾ leitet Rhon mit Recht aus einer (freien) Benützung des prätorischen Edicts her, welches unter Umständen seine *actio quod metus causa* auf's Vierfache gab²⁾; entschieden spricht hiefür die Herabsetzung auf das Einfache nach Jahresfrist, daß aber der Schlußsatz bezüglich der Früchte auf den Fall in l. 7 D. 20, 2 zurückzuführen sei, ist nicht eben so gewiß; möglicherweise ist nur der in l. 14 c. §. 7 besprochene Fall gemeint. In

§. 125³⁾ erblickt Rhon mit Unrecht eine Schärfung, weil er die Bestimmung auf eine falsche Quelle zurückführt. Die Quellen sind vielmehr eine Constitution von Honorius und Theodosius von a. 409 (l. 2 Cod. J. 1, 12), welche das Neat als *crimen laesae* ansieht und eine spätere (a. 466) von Leo, welche den Tod daraufsetzt. Charakteristisch aber ist, daß das Edict aus den „*sacrosanctae ecclesiae orthodoxae fidei*“ letzterer Stelle „*ecclesiae id est loci religiosi*“ machen muß: denn selbstverständlich wollte der König seinen arianischen Kirchen das gleiche Recht verleihen; um nun jeden Anstoß, aber auch jeden Zweifel in der Bezeichnung zu vermeiden, fügt er jene Erläuterung bei. Der ziemlich schwierige

§. 126⁴⁾ (von Rhon übergangen) will offenbar einen praktisch

sprochen), jedoch ist in demselben genau das Princip des §. 10 des Edicts angewandt, wo eine ganz nah verwandte Aeußerung der Selbsthülfe vorliegt. v. Glöden, der die Stelle für älter hält als das Edict, kann bei seiner Auslegung von *missio*, dieselbe gar nicht erklären; er schlägt deshalb vor: *quasi edicto missi*, d. h. *quasi decreto iudicis in possessionem missi*: aber dem widerspricht die Construction; das „*edictale programma*“ ist der Erlaß selbst.

6) Ueber *pignora* vgl. §§. 130. 133 u. Var. V. 7.

1) §. 124. (I) *Creditor si debitori suo res sibi non obligatas violenter rapiat, intra annum criminis admissi conventus sub poena quadrupli praesumpta restituat: (II) post annum vero in simplum debet exsolvere. (III) quod etiam de fructibus violenter ablati servari debere legum ratio persuadet.*

2) S. Ulpian l. 11 ad Edict. in l. 14. D. 4. 2.; andere, eigentlich näher liegende Bestimmungen z. B. Paulus S. R. 5, 26. §. 4. (vgl. 2, 14 §. 5. eod. l. 5. Cod. J. 9, 12. l. 3. C. 8, 14, l. 11. 4. 24. l. 7. l. 8. D. 48, 7.) sind dabei übergangen.

3) §. 125. *Si quis de ecclesiis, id est locis religiosis, homines traxerit vel aliquid violenter crediderit auferendum, capite puniatur.*

4) §. 126. (I) *Nullus posthaec curialium sive tabulariorum aut susceptorum in ecclesia residens pittacia delegationis emittat. (II) sed si quem fisco debitorem novit, exponat eum extra ecclesiam constitutus, aut certe delege facturum cum eo, qui se debitorem negaverit, publice rationem.*

häufigen Mißbrauch abstellen, der in den Zuständen der Zeit begründet war. Die Curialen (wie die Tabularii und susceptores vgl. über sie Hegel I. S. 84) hatten mit eigener Haftung¹⁾ die Steuerausstände der Unterthanen einzutreiben. Hatten sie nun für einen Steuerschuldner gezahlt, so stand ihnen selbstverständlich eine Klage gegen diesen zu, welche sie, wie andre, abtreten, also den Schuldner delegiren konnten²⁾. Wenn nun aber diese Curialen dauernd oder vorübergehend in Kirchen eintraten (was sie, sich den Lasten ihres Standes zu entziehen, sehr oft thaten, s. A. III, S. 153), so sollten sie, während solcher unzugänglichen Stellung, keinen Schuldner des Fiscus delegiren können, dem in diesem Fall, wenn er die Schuld bestritt, die Vertheidigung sehr erschwert wäre: sondern, will er dieß, so muß er *extra ecclesiam constitutus* sein. — Der Schlußsatz (III) ist nur eine specielle Anwendung des allgemeinen Satzes in §. 124 auf den delegirten Schuldner: hier mochte der Gläubiger, der die *Valuta* schon bezahlt, besonders oft zur Selbsthilfe greifen, da er an der Existenz der *Obligatio* nicht zweifelte³⁾. Interessant ist die Wahrnehmung, wie die Sprache in allen Paragraphen, welche sich nicht an eine römische Quelle anlehnen können, viel barbarischer ist: so namentlich der Schluß unseres Paragraphen, wo das Subject zweimal wechselt⁴⁾.

§. 127⁵⁾ spricht einen bekannten Satz des römischen Rechts aus (l. 1 Cod. J. 8, 42 (41), vielleicht mit Benützung einer Constitution

(III) *quod si mutuum quis, cum sibi delegatur et se non debere clamarit, violenter crediderit exigendum, in quadruplum extorta restituat.*

1) A. III. S. 153.

2) Der wichtige Ausdruck *pittacia delegationis* bestätigt hier die richtige Lesart in den Varien, wo er immer bei der Loosvertheilung gebraucht wird. Vgl. l. 18. III. 35 ausgenommen XII. 20, wo es eine öffentliche Urkunde über Verpfändung ist. Vgl. A. III. S. 5 (über *delegare* s. A. III. S. 5 u. Var. IV. 18, *pittacia* auch bei Ennod. u. Marini IV. 138 u. 139 a. 504, s. seine Note 17 über das Wort; übrigens ist *pittacium*, nicht, wie ich früher schrieb, *pictacium* zu schreiben (*πατάκιον*).

3) So verstehe ich wenigstens den dunklen Sinn des §.; Hegel I. S. 109, sagt nur „Steuerzettel“.

4) Die falsche Interpunction bei Rhon muß auf Druckfehlern beruhen; über die *susceptores* s. noch §§. 144. 149. u. oben III.

5) §. 127. (I) *Delegari nemo debet invitus: (II) sed si is qui a creditore suo delegatur, consensum delegationi praebens, debere se fateatur, et redditurum spondeat, quod promisit, cogatur exsolvere.*

von Diokletian und Maximian (l. 6 l. c.); der Schluß ist selbstständig¹⁾.

§. 128²⁾ entspricht, aber ohne Copirung, der l. 33 D. 9, 4; das germanische Recht hat analoge Grundsätze, charakteristisch für das Edict ist wieder die ausdrückliche Gleichstellung des colonus mit dem servus.

§. 129³⁾ scharft allgemein ein, was §. 33 für einen einzelnen Fall ausgesprochen s. oben S. 62; ob der Wortlaut einem Rescript entnommen (Rhon) oder selbstständig, steht dahin.

§. 130⁴⁾ eine Umschreibung von Paulus 2, 31, §. 24, mit absichtlicher Vermeidung seiner Worte, wie häufig im Edict; das römische Recht gewährte hier eine actio praescriptis verbis l. 5 D. 19, 5; offenbar gab ein Proceß, eine Anfrage Anlaß zur Aufnahme dieser isolirten Bestimmung⁵⁾.

§. 131⁶⁾ ist eine in der Form ganz selbstständige Verarbeitung des Rescriptes von Antoninus Pius (in Kallistratos l. 2 cognit. l. 31 D. 42, 1); die Bestimmung über die Pfändung ist aber ohne Zweifel (wie schon Rhon vermuthet) wörtlich entlehnt aus Paulus 5, 5, §. 4 (vgl. l. 9 C. 7, 53).

§. 132⁷⁾ stimmt mit dem römischen Recht im Allgemeinen; vgl. l. 12 Cod. Th. 11, 39.

1) Nicht aus l. 7 cit. geschöpft, wie Rhon anzudeuten scheint.

2) §. 128. (I) Filius in potestate patris positus vel servus aut colonus si a patre vel domino in qualibet culpa non defendatur de ipso delicto vel crimine, tradendi sunt iudici competenti: (II) nisi forte filius familias ipse defendere pro delicto, quo impetitur, in iudicio se voluerit.

3) §. 129. Qui per mendacium vel subreptionem aliquid impetraverit, nec ipsi prosit nec alterum laedat.

4) §. 130. Quod promissum fuisse constiterit, ut fur comprehendatur, merito debetur et oportet exsolvi.

5) Ueber sententia s. noch §. 145.

6) §. 131. (I) Qui de debito in iudicio convicti vel condemnati fuerint, intra duos menses a die latae sententiae solutionem procurare debent: (II) quod si non fecerint, per auctoritatem iudicis ad ejus petitionem, qui vincet, capi eorum pignora debent et distrahi: (III) ut quod sententia iuste lata constituit, possit impleri.

7) §. 132. (I) Qui possessor ad iudicium venit, non est cogendus dicere, unde tenet nec onus ei debet probationis imponi: (II) quia hoc magis petitoris officium, ut rem, quam repetit, doceat ad se pertinere.

§. 133¹⁾ recipirt einfach das Bellejantische Senatusconsult²⁾; man könnte dieß bezüglich der Gothinnen befremdend finden, aber bei näherer Erwägung ergibt sich, daß dieß mit dem germanischen Recht wegen der durch die eheliche Mundschaft beschränkten Handlungsfähigkeit der Frauen sich wenigstens vereinbaren ließ.

§. 134.³⁾ Das Verhältniß zum westgothischen Recht ist oben S. 8 besprochen.

§. 135⁴⁾ stimmt mit einer Constitution von Diocletian und Maximian in l. 21 Cod. J. 8, 41 und einer zweiten derselben Kaiser in l. 21 l. c. 8, 14; aber ohne Copirung.

§. 136⁵⁾ stimmt mit einer Constitution der selben Kaiser in l. 25 Cod. J. 4, 65⁶⁾ (irrig die Verweisung bei Rhon auf l. 10 l. c.); deutlich sieht man, wie diese abgerissenen Sätze aus dem Obligationenrecht durch einzelne unverbundene Anlässe in das Edict gekommen sind.

§. 137⁷⁾ stimmt mit dem römischen Recht im Allgemeinen (l. 7, §. 5 D. 41) in selbstständiger Fassung.

§. 138⁸⁾ ist abermals nachgebildet einer Constitution jener beiden (§. 136) Kaiser in Cod. Gregor. 3, 2 §. 4 (irrig die Verweisung bei Rhon).

§. 139⁹⁾ copirt wörtlich Paul lib. III. resp. in l. 49 D. 5, 1 nur in der imperativen Gesetzesform, statt der Responsalfassung; über emptio venditio s. noch §§. 140, 141, 147.

1) §. 133. Mulier etiamsi per cautionem alienum debitum se reddendum spondeat, non tenetur.

2) Von dem Recht, für einen andern zu klagen (Rhon), ist nicht die Rede.

3) §. 134. Amittat sortem debiti creditor, qui ultra legitimam centesimam crediderit a debitore poscendum.

4) §. 135. Fidejussor, qui redimendo pignora ejus debitoris, pro quo fidem dixerat, a creditore liberavit, oblata sibi debita pecunia, restituere pignora debitori compellatur.

5) §. 136. (I) Si quisquam rem suam nesciens a possessore conduxerit, nihil sibi praejudicat: (II) sed de proprietate ipsius agere poterit.

6) Bürgschaft in den Varlen für Fiscalschuldner III. 13.

7) §. 137. (I) Si quis nesciens alienam aream esse aedificium in ea construxerit, sumptus quos fecit, recipiat: (II) sed amittat, quam in solo alieno fecerat mansionem.

8) §. 138. Si una res a duobus temporibus diversis comparetur, ille potior erit, et dominium ejus magis acquirat, cui traditam fuisse claruerit.

9) §. 139. Auctor venditionis, etiamsi privilegium habeat sui judicis, tamen defensurus venditionem suam forum sequatur emptoris.

§. 140¹⁾ stimmt in selbstständiger Form mit dem römischen Recht; eine bestimmte Quelle kann ich wenigstens nicht angeben.

§. 141²⁾ umschreibt Paul. 2, 17, §. 11³⁾.

§. 142⁴⁾ ändert mit bewußter Absicht (arg. „etiamsi“) das bestehende Recht, nach welchem coloni, originarii nicht ohne ihren fundus veräußert, ja nicht von demselben entfernt werden durften⁵⁾, sie galten als unzertrennliche Zubehör der Güter: „praediis, non capitibus adscribuntur“; nur wenn Ein Herr mehrere Güter hatte, durfte er (seit Nov. 12 Valent.) den originarius von einem auf's andere versetzen. Als Motiv dieser starken Neuerung des Königs vermuthe ich das Interesse der gothischen Loosinhaber, deren Vermögen, außer in den Loosen, vornehmlich in den Sklaven bestand und durch die Veräußerlichmachung aller Sklaven sehr gewinnen mußte. Ferner, die Gothen hatten ihre Knechte in nicht geringer Zahl mit nach Italien gebracht und hatten nun mehr als Einen Grund, die auf ihren Loosen vorgefundenen unzuverlässigen römischen Sklaven und Colonen zu verkaufen (oder, die Reicheren⁶⁾, die zugleich Stadthäuser besaßen, in diese zu übertragen — was deshalb ausdrücklich gestattet wird —) und sie durch ihre mitgebrachten bäuerischen Knechte zu ersetzen, die sie nicht anders unterbringen.

1) §. 140. (I) Qui de re comparata pertulerit quaestionem, ipse petitori respondere compellitur, nec ad auctorem suum proponentem repellit: (II) quem necesse est ad hoc tantum ipse commoneat, ut factum suum in iudicatione (Pith. et Goldast in inditione) defendat.

2) §. 141. Quicumque fugere solitum vendiderit ignoranti, si emptorem quoque fugerit, et pretium venditor reddat et damna sarciat, quae per eundem contigerint fugitivum.

3) Vgl. l. 13 D. §. 1. 19. 1. l. 1. C. J. 4, 58.

4) §. 142. (I) Liceat unicuique domino ex praediis, quae corporaliter et legitimo jure possidet, rustica utriusque sexus mancipia etiamsi originaria sint, ad juris sui loca transferre vel urbanis ministeriis adplicare: (II) ita, ut et illis praediis adquirantur ad quae voluntate domini migrata fuisse constiterit et inter urbanos famulos merito censeantur: (III) nec de ejusmodi factis atque ordinationibus, velut sub oppositione originis, quaestio ulla, nascatur. (IV) alienare etiam supradictae conditionis homines liceat dominis absque terrae aliqua portione, sub scripturae adtestatione vel cedere vel vendere cui libuerit vel donare.

5) S. oben S. 35 u. vgl. die Ausführung des Gothofr. zu t. 9 u. 10 des C. Theod.

6) Vgl. das „höchst zahlreiche“ Gefolge von Dienern und Dienerinnen, welches die Frau des reichen Urala auf ihrem Weg ins Bad begleitet. Proc. b. G. III. 1.

und verwenden konnten. Diese Erwägungen scheinen mir die Motive unseres Paragraphen gewesen zu sein¹⁾.

§. 143²⁾ bestätigt einfach das geltende Recht bezüglich der Juden, deren Privilegien und allgemeine Rechtsstellung der König wie-

1) *Famulus* ist hier identisch mit *servus*; auch in den *Varien* ist dieser Sprachgebrauch der Überwiegende: II. 39. *famuli Stephanum dominum trucidantes . . . servi maluerunt occidere*; ein freier Gothe wird als Knecht beansprucht: *famulatus* V. 29; die für freie römische Bürger bestimmten Spenden sollen nicht an Sklaven (*fortuna servilis* XII. 11.) vergeudet werden (*famulorum societas*); doch gibt es auch eine *libera famulatio*: Staatsdienst XI. 37. und *famulatus* ist *Var.* VIII. 10. treues aber freies Dienen; die *regias domus famuli* VI. 9. können nach dem Zusammenhang auch Beamte sein; an manchen Stellen ist es zweifelhaft, z. B. XI. 10; VIII. 31. ist es offenbar synonym mit *rusticis*; die *famuli* der Senatoren in I. 30. *boni servi*, vielleicht daneben auch Freigelassene; freie Bauern verkaufen ihre Kinder bei dem Jahrmart zu Goslina an Städter zu städtischem Dienst, *praesto sunt pueri ac puellae, . . . quos non facit captivitas sub pretio esse, sed libertas. hos merito parentes vendunt, quoniam de ipsa famulatione proficiunt. dubium quippe non est, servos posse meliorari, qui de labore agrorum ad urbana servitia transferuntur, VIII. 38*; von Freigebornen soll nicht Knechtesdienst gefordert werden, V. 39 *ab ingenuis famulatum quaerere non decet*; vgl. über *ingenuus* einerseits, *famulus = servus* anderseits auch VI. 8; *famuli* legibus personam non habent; allgemeiner ist *homines*: es begreift neben Unfreien z. B. gewiß III. 14. II. 29. auch die Freien *actores* V. 12. IV. 44. werden *homines ecclesiae* als *familiares* (darüber Roth *Ben.* S. 155) bezeichnet: diese können unfreie oder freigelassene (*Ed.* §§. 30. 48. 102. 103. 120.) oder freie Verwalter sein (vgl. *Ruhn* I S. 263), *rusticus* bezeichnet ebenso den unfreien wie den halbfreien und den halbfreien Landbewohner (s. *U.* III. S. 52 u. *Ruhn* I. S. 32) *Var.* VI. 8: der *comes privatar.* hatte ehemals meist nur zu thun mit den Sklaven (*causam habere cum famulis*) dann wird fortgeföhren: „*postquam agrariorum curas feliciter amisit (also famuli = agrestes), actibus urbanis se occupaverit. utitur dignitas liberorum causis, de ingenuorum causis disceptare posse sentitur.*“ Dagegen bezeichnet die primäre Prügelstrafe in *Var.* VIII. 32. die *rusticos vel cuiuslibet loci homines* als vermögenslose Halbfreie oder Freie. Die *rustici* in VI. 9. sind königliche Colonen oder Gutsverwalter. Der *comes patrimonii* soll nicht unbegründete Ansprüche im Interesse des Königs durchsetzen wollen, „wie dieß etwa des Königs *rustici* thun“ *insolens libertatis genus rusticorum, qui adeo sibi putant licere voluntaria, quoniam ad nostram pertinere dicuntur substantiam.* Unbestimmbar sind II. 13 die *rustici*, welche die Pferde der Reisenden stehlen; die *homines* bei *Ennod.* ep. sind meist Unfreie, z. B. VI. 24.

2) §. 143. (I) *Circa Judaeos privilegia legibus delata servantur: (II) quos inter se iurgantes et suis viventes legibus, eos iudices habere necesse est, quos habent observantiae praeceptores.*

berholt anerkennt¹⁾. Ein wie starker Beweis in den Motiven dieses Paragraphen für das nationale Recht der Gothen liegt, wird der II. Anhang zeigen.

§. 144²⁾ ist eine Nachbildung von l. 18 Cod. Th. 12, 6, wobei aber das Edict die Stellung des betreffenden Beamten, welche die römische Quelle als bekannt voraussetzen konnte, breiter erklärt, was auch sonst begegnet³⁾; bezüglich der discussores hatte die Nov. 7 Valentinians nur im Allgemeinen eine Strafe für fama und fortunae gedroht, nicht ebenfalls, wie Rhon behauptet, das Vierfache ausgesprochen; das Edict erst hat die Strafe für beide gleich gemacht⁴⁾.

§. 145⁵⁾ wendet, wie wir oben gesehen, das römische Contumacialverfahren auch (Bethm. S., S. 290) auf die Gothen an⁶⁾.

1) S. N. III. S. 199; daß Var. IV. 33 älter als unser Edict, hat von Gibben S. 34 wahrscheinlich gemacht.

2) §. 144. (I) Quicumque susceptores fuerint fiscalium titulorum in emittendis possessorum securitatibus nomina singularum possessionum professionem earum evidenter designent: (II) acceptam quoque pro earum functione exponant pecuniae quantitatem. (III) quod si aliquis professionem locorum nomina summamque perceptae pecuniae in securitatibus a se factis comprehendere forte noluerit et hujus culpa reus in iudicio fuerit adprobatus, quadruplum ejus pecuniae, quam possessor se dedisse probaverit, eidem cogatur exsolvere. (IV) quod etiam circa discussorem similiter convenit custodire, si de quibus titulis reliquas summas a praesumptoribus vel reliquatoribus exegerint, in securitatibus emittendis signare noluerint.

3) Ueber die praesumptores, praesumentes s. die zahlreichen Klagen der Varien oben S. 19 u. III. 31. 34. IV. 17. V. 5. 13. 14. 25. 32. 37. 39. VII. 9. VIII. 28. 33. X. 5. XI. 18. XII. 3. 13. 14. 15.

4) Ueber die discussores s. Var. IV. 38. IX. 10. XII. 2; exactores XII. 14; sie erfordern manche Klage N. III. S. 154.

5) §. 145. (I) Siquis barbarorum tertio competentis iudicis auctoritate conventus et edictis solemniter inelamatus ad iudicem cujus praeeptione conventus est venire neglexerit, merito sub discussione causae sententiam excipiet contumaciae; (II) adeo, ut iudicetur, de quo conventus est, perdidisse negotium. (III) dummodo tertio quemlibet capillatorum fuisse conventum aut cautionis ab eodem emissae fides ostendat aut ingenuorum vel honestorum testium dicta confirmet, quibus manifeste clareat, auctoritate pulsatum contempsisse dare responsum nec voluisse ad iudicium convenire.

6) Ueber das höchst wichtige capillati N. II. S. 99 u. III. S. 53; gotthisch taglahs oder skuftahs? s. N. N. S. 283; eine Verschiedenheit des Contumacial-

§. 146¹⁾ copirt wörtlich Paulus S. R. 2, 31, §. 30. (Vgl. l. 14 §. 2, l. 26 §. 1 D. 47, 2.)

§. 147²⁾ stimmt mit den römischen Grundsätzen und benützt vielleicht die Constitution von Diocletian und Maximian l. 3 C. J. 4, 44³⁾.

§. 148⁴⁾ führt Rhon ganz irrig auf l. 2 §. 1 Cod. Th. 5, 5 zurück, welche von einem völlig verschiedenen Gesichtspunct (Verpflegungskosten) ausgeht und unsere Frage (das Schicksal der gefangnen und wiedergekehrten Unfreien) gar nicht berührt. Vielmehr scheint wieder die unsern Fall ex professo behandelnde Constitution von Diocletian und Maximian, l. 10 C. J. h. t. 8, 50 (51), benützt zu sein⁵⁾.

§. 149⁶⁾ ist eine Umschreibung von l. 3 pr. Cod. Th. 11, 8 (die Aufeinanderfolge von mensura und pondus und das Mitbringen des corpus delicti beweist die Benützung); ob aber die poena quadrupli aus l. 20 Cod. Th. 11, 7 geschöpft ist (Rhon), ist zweifelhaft, da alsdann schwerlich die daselbst eventuell gedrohte Todesstrafe fehlen würde; vielleicht beruht die Strafe auf Uebertragung von §. 144, welche dieselbe Strafe für andre Neate derselben Personen hat; auch der Bau des Paragraphen ist jenem

verfahrens gegen Barbari und Römer kann ich nicht mit v. Daniels I. S. 144 in unserm §. entdecken.

1) §. 146. De frugibus ab aliquo ex fundo cujuslibet sublatis tam colonus quam dominus, quia utriusque interest, agere potest.

2) §. 147. (I) Placita bona fide et definita venditio a venditore rescindi non potest: (II) sed pretium, quod ab emptore debetur, repetendum est.

3) Diese steht dem §. jedenfalls näher als die von Rhon angeführten l. 1. l. 7. C. Th. 3, 1.

4) §. 148. (I) Servi aut coloni ab hostibus capti et reversi, domino restituantur: (II) si non sunt ante ab altero vendentibus hostibus in commercio comparati.

5) Wörtlich ist copirt das entscheidende Wort „commercio“; wieder stellt das Edict ausdrücklich den servis die coloni gleich; §. 12 u. 13 l. c.; aber l. 5. l. 19. pr. D. 49, 15, die Rhon noch anführt, handeln nicht von Unfreien.

6) §. 149. (I) Si quis exactorum vel susceptorum majorem mensuram vel majus pondus adhibuerit, dum fiscales traduntur species, quam publicae ordinationis moderatio antiquitas provisa constituit, ad judicem continuo cum ipsis mensuris et ponderibus deducatur: (II) ut si fuerit de eorum iniquitate convictus, inde quadruplum pro utilitate illius, quem gravavit, male susceptarum specierum damna sustineat. (III) quod etiam circa negotiatores observari debere censemus, in commerciis si injusta pondera vel mensuras adhibuisse fuerint adprobati. (Bisher setzte man das Komma irrig nach commerciis.)

nachgebildet: und wie dort die *discussores* werden hier die *negotiatores*¹⁾ schließlich den *susceptores* gleichgestellt; daß dabei Nov. 1 von Majorian maßgebend gewesen sei (Rhon), ist aus demselben Grunde (wegen der daselbst gedrohten Todesstrafe) zu bezweifeln; die Gleichstellung lag an sich nahe genug²⁾.

§. 150³⁾ ist, wie schon die unbeholfene Sprache zeigt, aus keiner römischen Quelle geflossen, sondern sichtlich vom König neu eingeführt, um einem gewiß häufigen Unwesen zu begegnen: die Gothen zwangen wohl oft Sklaven und Vieh ihrer römischen Nachbarn, für sie zu arbeiten⁴⁾.

§. 151⁵⁾ schöpft wörtlich aus Paulus 1, 31, §. 25⁶⁾, verdoppelt aber dessen Strafmaß, nach Analogie der schwersten Diebesstrafe oder von §. 109.

§. 152⁷⁾ bestätigt die römischrechtliche Concurrenz der Civil- und Criminalklage⁸⁾.

§. 153⁹⁾ benützt abermals zwei Constitutionen von Diocletian

1) Ueber *negotiari*, *negotiatores* vgl. §. 149 u. über ihre Standesstellung, Pflichten und Rechte Var. I. 10. 26. II. 30. 38. VI. 7. XII. 23. VII. 14. VIII. 33. X. III. S. 140.

2) Die Maßregeln gegen Mißbräuche der *exactores* und zur Regelung ihrer Stellung füllen einen großen Theil der *Varien* II. 24. III. 8. V. 39. XI. 8. 15. 16. XII. 2. 8. 11. 16.

3) §. 150. (I) *Nulli liceat invito domino (Pith. et Goldast invitus rustico) rustico alieno operas aut obsequium imperare nec ejus mancipio aut bove uti, (II) nisi hoc forte idem rusticus aut conductor ipsius vel dominus sua voluntate praestiterit. (III) qui contra fecerit, det pro unius rustici vel unius bovis diurna opera, quam praesumsit, auri solidum unum.*

4) Ueber die *rustici* in den *Varien* VIII. 33. 31. 32. II. 13. VI. 9. X. 5. u. oben S. 97 irrig Sart.; über Gebrauchsanmaßung nach germanischem Recht *Wilba* S. 920.

5) §. 151. *Sive seges aliena sive quaelibet arbor cujusque dolo dejecta fuerit aut aliquid damni provenerit, in quadruplum ejus nomine, qui hoc fecerit, addicatur.*

6) Vgl. I. 8. §. 2. D. 47. 7. pr. D. 47. 2.

7) §. 152. (I) *Si alienus servus ab aliquo vel rusticus occidatur, in potestate habet dominus ejus aut criminaliter de obnoxii morte agere et homicidam capitaliter accusare, (II) aut de damno certe amissi mancipii civiliter actionem proponere, ita ut pro uno servo occiso duos tales recipiat.*

8) S. z. B. I. 1. C. Th. 9. 20, die aber nicht benützt ist; über das *duplum* s. oben; irrig Sart.

9) §. 153. (I) *Uxor pro marito non debet conveniri. (II) res ejus*

und Maximian¹⁾, welche im Codex Theodosianus nicht vorkamen; den Schlußsatz scheint Rhon richtig auf den Fall des debitum primitivum gedeutet zu haben²⁾, jedoch ist zu bemerken, daß es überhaupt im Gothenstaat häufig vorkam, daß Gläubiger statt auf ihre Schuldner auf denselben nahe stehende Dritte, ja auch bloße Stadtgenossen derselben griffen³⁾; man hat dabei, natürlich mit Unrecht, an Einfluß gothischer „Gesamtbürgerschaft“ gedacht.

§. 154⁴⁾ stimmt im Allgemeinen mit dem römischen Ferienrecht⁵⁾, es würde die Gerichtsferien aber wesentlich beschränken⁶⁾, falls, wie es zunächst gemeint scheint, alle nicht hier angeführten Feiertage ausgeschlossen sein sollten: mehrere politische und kirchliche Feiertage würden dadurch wegfallen⁷⁾. Vielleicht aber ist die Absicht des Paragraphen nur, Sonntag und Ostern besonders hervorzuheben.

Epilogus⁸⁾. Sehr bezeichnend für die Zustände im Gothen-

aut sponsalis munificentia pro mariti obnoxietate poscatur, legum prudentia et moderatione servata.

1) l. 1. l. 2. C. J. 4, 12. arg. conveniri pro marito.

2) Vgl. l. 4. C. J. 8, 15.

3) Vgl. Var. IV. 10. uxor maritalibus debitis nisi per successionis vincula non tenetur.

4) §. 154. (I) Die solis, qui dominions nuncupatur, sed et diebus paschalibus nullum praecipimus conveniri. (II) qui contra fecerit sacrilegii reus habeatur.

5) Bethm. Hollw. S. 224–228 Geib S. 538 f.

6) Was Theoderichs Tendenzen sehr nahe läge. A. III. S. 90.

7) Vgl. l. 1. 2. C. Th. II. 8; falsch ist die Verweisung bei Rhon.

8) (I) Haec, quantum occupationes nostrae admittere vel quae nobis ad praesens occurrere potuerunt, a cunctis (so mit Recht und Glück v. Glöden, (Türk devictis, al. victis, was aus Theoderichs Munde ganz unbedenklich) tam barbaris quam Romanis, sumus profutura complexi, quae omnium barbarorum sive Romanorum debet servare devotio. (II) quae comprehendere nos vel edicti brevitatis vel curae publicae non siverunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur. (III) nec cujuslibet dignitatis aut substantiae aut potentiae aut cinguli vel honoris persona, contra haec qua salubriter statuta sunt, quolibet modo credat esse veniendum, quae ex novellis legibus ac veteris juris sanctimonia pro aliqua parte collegimus: (IV) scituris cognitoribus universis ac jura dictantibus, quod si in aliquo haec edicta fuerint violata, se proscriptionis deportationisque poena merito esse feriendos. (V) quod si forsitan persona potentior aut ejus procurator vel vice dominus ipsius aut certe conductor seu barbari seu Romani in aliquo genere causae praesentia non permiserint edicta

staat und unsre Auffassung von den Motiven des Edicts bestätigend ist, daß der Epilog selbst voraussetzt, mächtigere Personen, Gothen und Römer, oder deren Verwalter und Pächter würden sich oft dem Richter, der das Edict anwenden will, mit solchem Erfolg widersetzen, daß seine Autorität und seine Zwangsmittel nicht ausreichen, diesen Widerstand zu brechen: dann soll die Hülfe des Königs angerufen werden. Die Varien zeigen, wie häufig der ordentliche Richter gegen einen solchen Vornehmen nichts ausrichtet, sondern den Comitatus anrufen muß¹⁾.

3. Schlußbetrachtungen.

Fragen wir nun, in welcher Weise sich die von dem Edict benützten römischen Quellen der Häufigkeit der Benützung nach abstufen, so ergibt sich das nachstehende Resultat:

Am Stärksten benützt ist, wie sich aus der Natur der Verhältnisse erklärt, die reichhaltige und officielle Sammlung des I) Codex Theodosianus, nämlich in 42 Paragraphen²⁾. Darauf folgt

II) Paulus, und zwar seine Sentenzen in 30 Paragraphen³⁾.

Sehr auffallend ist nun die Thatsache, daß unverhältnißmäßig stärker als alle folgenden Quellen (wie 14 zu 1 im Verhältniß zu den Constitutionen aller andern Kaiser, und wie 14 zu 4 im Verhältniß zu allen Juristenstellen) verwerthet sind:

servari, et iudex, cuius intererit, obsistere aut vindicare aut obviare non poterit, in nostram illico, si sibi consulit, instructa ex omnibus relatione dirigat, deposita totius formidinis suspicione notitiam. (VI) hac enim sola ratione a culpa esse poterit absolutus. (VII) quia quod pro omnium provincialium securitate provisum est, universitatis debet servare devotio.

1) Var. III. 21; nur von einem so gewaltigen Krieger wie Herzog Jbba wird das Gegentheil vermutet; s. oben u. vgl. VII. 28: *reverentiam nostram honoratam credimus, si bene habitos notros iudices sentiamus.*

2) §. 3. 10. 12. 13. 14. 17. 18. 19. 20. 26. 27. 38. 43. 44. 46. 48. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 77. 92. 98. 103. 108. 111. 112. 113. 114. 121. 122. 144. 149.

3) §. 1. 2. 5. 40. 41. 42. 56. 57. 62. 75. 89. 90. 91. 94. 95. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 104. 105. 117. 120. 130. 131. 141. 146. 151. Seine libri responsor. in 2 §. §. 105 u. §. 139. Die Aufzählung bei Sav. II^e S. 178 ist nicht richtig, weil sie nur Rhon folgt. Bähr I. S. 761 nennt Paulus die Hauptquelle.

III) Constitutionen der Kaiser Diocletian und Maximian, und zwar solche, die in den damaligen Sammlungen meist gar nicht enthalten sind, nämlich in 14 Paragraphen¹⁾.

Man ist hierauf nicht aufmerksam geworden, weil er, lediglich nach den Verweisungen von Gothofredus arbeitend, die im Codex Justinians enthaltenen Constitutionen als solche citirte, ohne zu prüfen, von welchen Kaisern dieselben stammen; ebensowenig Sav. l. c., dessen entfernt nicht erschöpfende Aufzählung ebenso blos Man wie dieser Gothofr. folgt. Da nun aber das Edict dem justinianischen Codex vorherging, muß man die einzelnen Constitutionen als solche zusammenstellen und dann ergibt sich das überraschende Uebergewicht der Gesetze von zwei so frühen Kaisern²⁾. Es erklärt sich dieß aber doch wohl einfach daraus, daß Diocletian eine außerordentliche Menge von Constitutionen erlassen hat³⁾ und in den uns verlorenen Theilen der Gregorianischen und Hermogenianischen Sammlungen (deren uns erhaltene in der That auffallend viele Constitutionen jener Kaiser enthalten) mögen die im Edict benützten und uns sonst nur im Cod. Just. überlieferten Constitutionen Diocletians gestanden haben, ohne daß wir eine verlorene Separatsammlung der Constitutionen dieser Kaiser annehmen müssen. Zu Rom und Ravenna fand man überdieß a. 500 zur Noth wohl auch noch alle Kaiserconstitutionen einzeln in den Scrinien; aber die Verfasser des Edicts suchten und benützten sie einzeln schwerlich.

IV) Viermal ist Ulpian benützt, nämlich in den §§. 32, 57, 58, 96; zweimal de officio proconsulis; zweimal ad edictum.

V) Dreimal ist benützt die Nov. t. 9 von Theodos und Valentinian, §. 29, 64, 68.

VI) Zweimal eine Constitution von Severus Alexander, §§. 85, 86.

VII) Alle andern Quellen sind nur einmal benützt, nämlich:

1) Marcian L. 14. Instit. (l. 1, §. 1 D. 48) in §. 1.

2) Macer de appellat. (l. 1, §. 3 D. 49, 8) in §. 5.

3) Papinian L. II. de adult. (l. 8 D. 48. 5) in §. 39.

4) Callistratos L. 16. de cognit. (l. 6, §. 2 D. ad leg. Fab.) in §. 83.

1) §§. 5. 44. 62. 79. 87. 109. 118. 127. 135. 136. 138. 147. 148. 153.

2) Nur Eine dieser 14 Stellen §. 135 ist dem uns erhaltenen Codex Gregorians entnommen, im Cod. Th. findet sich keine derselben.

3) Man spricht von 1200 Rein, S. 77.

- 5) Gajus Instit. 1, 64 in §. 36 (?)
- 6) Das alte Testament (coll. leg. mos.?) in §. 51.
- 7) Das prätorische Edict in §. 124.
- 8) Das vellejanische Senatusconsult in §. 133.
- 9) Ein Rescript von Antoninus in §. 131.
- 10) Eine Constitution — D. 42, 1 in §. 15.
- 11) " " Gordian in §. 82.
- 12) " " Constantiu in §. 84.
- 13) " " Constantin und Julian in §. 112.
- 14) " " Honorius und Theodos in §. 125.
- 15) " " Valentinian II., Theodos u. Arkadius in §. 22.
- 16) " " Arkadius und Honorius in §. 36.
- 17) " " Majorian in §. 69.
- 18) " " Valentinian in §. 12.

Von den 154 Paragraphen des Edicts fallen, wie wir gesehen, nicht weniger als 138, also volle $\frac{8}{9}$ ¹⁾, unter die oben von uns aufgestellten Kategorien, so daß kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, welches eigentlich die von dem Gesetzgeber verfolgten Zwecke waren: sie lassen sich, wie gesagt, zusammenfassen in den Satz: Regelung der durch die neue Staatschöpfung am Wichtigsten gewordenen Verhältnisse und zwar vorzugsweise Rechtsschutz für die Provincialen gegen die Gewalt und Uebergriffe der Gothen. Wie verhält es sich nun aber mit den 16 überschüssigen Paragraphen?

Zuerst muß bemerkt werden, daß die Ausscheidung derselben mit Absicht so streng als möglich geschah, um die Gefahr zu vermeiden, einer vorgefaßten Idee von den Tendenzen des Edicts zu Liebe, seinen Paragraphen in der Auffassung Gewalt zu thun: von den genannten 16 Paragraphen²⁾ lassen sich die nachstehenden ebenso

1) Und zwar betreffen das Gerichtswesen 49, die Gewaltsverbrechen 37, die Geschlechtsverbrechen 28, die Sklaven 17 und die Eigenschaft 7 Paragraphen: wenn man bei den Paragraphen gemischten Inhalts die Bestimmung nach dem Ueberwiegenden trifft.

2) Es sind die folgenden §§. 23. 29. 30. 32. 51. 72. 90. 108. 111. 127. 133. 134. 135. 136. 138. 147. und zwar enthalten diese Ausnahmen zum Theil, während das ganze Edict fast nur öffentliches Recht (Strafrecht, Verwaltungsrecht, Proceß) enthält, auch, rein oder gemischt mit öffentlichem, Privatrecht: nämlich §. 23 (reines) Intestaterbrecht, 29 Form des Testaments gemischt mit Strafrecht (Fälschung), ebenso §. 30, 32 u. 72 (reines Testamentrecht, 51 (rein) Schenkungsform, 127 (rein) Delegation, 133 (rein) Intercession der Frauen, 136 (rein) Eigenthum und Mieth, 138 (rein) Eigenthumserwerb, 147 (rein) Kauf. Dagegen 90

gut der Kategorie Gerichtswesen §§. 23, 51 (51 auch zu Liegen-
schaften wegen 52), 72 und der Gruppe Gewalt und Eigenthums-
verbrechen die §§. 29, 30, 90 zuweisen; so daß nur 10 auszuschei-
denbe übrig blieben.

Inbessen kann jedenfalls auch dieß halbe Duzend Ausnahmen
mehr an unserer Regel nichts ändern und unsere Erklärung von
der Entstehung des Edicts würde vollständig ausreichen: es sind
eben sechzehn Fragen, welche wegen ihres gleichfalls häufigen Vor-
kommens am Hofgericht oder wegen anderer Gründe für den König
von besonderer Wichtigkeit scheinen. Wir brauchen uns aber hie-
mit nicht zu begnügen: es läßt sich vielmehr bei (fast) allen diesen
Ausnahmen deutlich der Gedankenzusammenhang nachweisen, in
welchem der Gesetzgeber von den fünf Hauptgruppen aus zu ihnen
gelangt ist. Dieß kann aber nur in der Erörterung der Gesamt-
einteilung des Edicts gezeigt werden.

Denn, wenn man auch diesem Gesetz ein eigentliches System
mit Recht abgesprochen hat, wenn es auch seine fünf Hauptgruppen
in buntem Wechsel immer wieder aufeinander¹⁾ folgen läßt und die
Ausnahmen dazwischen schiebt, so waltet doch meist in seinen ein-
zelnen Abtheilungen wenigstens eine gewisse Ideen-Association.

Das Vorwort berichtet über die Veranlassung der Entstehung
des Gesetzes, motivirt dadurch seinen systemlosen Charakter und be-
stimmt die Ausdehnung seiner Gültigkeit, sowie seine allgemeine
Tendenz (*generalitatis quietem, den Landfrieden*).

Zuerst wird nun für die Rechtspflege (§. 8—11) gesorgt,
(§. 1—7) auf daß die Selbsthülfe keine Ausrede habe; auch die
Anerkennung der Verjährung (§. 12) gehört zur *quies generali-
tatis*. Aber die Gerichtshülfe soll auch nicht mißbraucht werden zu
solchen Anklagen (§§. 13, 14), wie gegen den Angriff unberechtig-
ter Gewalt Nothwehr gestattet sein muß (§§. 15, 16). Das hiebei
erwähnte Gewaltverbrechen gegen Personen und Eigenthum führt
den Gesetzgeber zum erstenmal zum Schutz der Frauen (Entführung,
Frauenraub), wobei der Verletzte auch der Gewaltherr der einwilli-

Fälschung, Betrug, Münzfälschung (Zerstörung von Testamenten), §. 108 Ver-
brechen gegen das Christenthum, Zauberei, Vergiftung. §. 111. Begraben von
Toten innerhalb der Mauern Roms.

1) S. oben S. 26 f. Urt Vorles. S. 87, v. Gibben S. 142 u. v. Daniels
meinen, die Reihenfolge der §§. sei durch die Ordnung der Acten in der Regi-
stratur bestimmt worden.

genden Entführten sein kann (§. 17—22). Hierauf folgt die erste Ausnahme: nämlich die Regelung der Intestaterbfolge (§. 23), welche auf den ersten Blick nur vom Zufall an diese Stelle verschlagen scheint. Aber nähere Betrachtung zeigt einen Zusammenhang deutlich auf, der freilich zunächst befremden mag. Die nächsten 9 Paragraphen (§. 24—33) handeln vom Erbrecht und der Gesetzgeber wurde hierauf geführt durch seine Sorge für reine, unparteiliche Rechtspflege. Es gab nämlich im damaligen römischen Rechtsleben eine höchst gefürchtete, mit Uebergriffen aller Art die privatrechtliche Gleichheit aller Rechtssubjecte unaufhörlich gefährdende Person: das war Niemand anders, als der Fiscus. Wenn man von Procop's Darstellung des Rechtslebens im Ostreich auch alle Uebertreibungen abzieht¹⁾, so bleibt noch die Gewißheit übrig, daß der Fiscus, wie alle seine Rechte und Vorrechte, so namentlich sein Recht auf erblosen Nachlaß auf's Heußerste mißbrauchte und sehr zahlreiche Varien Cassiodors beweisen, daß dieß im Westreich nicht besser war, daß der König alle Mühe hatte, den räuberischen Eifer seiner FISCALen zu zügeln²⁾.

Dieß bezwecken eben für den Hauptfall (die bona caduca) §. 24—27: unseres Edicts, welche also die Reinheit der Rechtspflege, auch gegenüber dem Fiscus, eines der fünf Hauptthemen, zum Gegenstand haben und damit auf §. 14 zurückgreifen. In diesem Zusammenhang, d. h. um zu bestimmen, wann die Ausnahme der bona caduca vorliege³⁾, muß selbstverständlich die Regel der Intestat- und normalen Testamenterbfolge ausgesprochen werden und daher der §. 23 an dieser Stelle. Weiter wird dann der Fiscus verpflichtet wie ein anderer Kläger sich an das ordentliche Gericht des Beklagten zu wenden und die privilegirten Erbrechte der Kirchen und anderer Körperschaften zu respectiren (§. 25—27). Daran schließen sich Bestimmungen über die Testamentserbfolge

1) Dahn, Procop S. 300. 336.

2) S. oben S. 98.

3) Gerade dieses Privileg des Fiscus wurde, wie im Ostreich, (Dahn, Procop S. 339) so auch im weströmischen Staat am Häufigsten mißbraucht: willkommene Ergänzung und Erklärung gewähren auch hier die Varien. Die Sicaner klagen: quorundam substantias mortuorum sine aliqua discretionis justitiae fisci nomine caduci te perhibent titulo vindicare, cum tibi hoc de peregrinis tantum videatur esse commissum, quibus nullus heres aut testamentarius aut legitimus invenitur. IX. 14. Das Edict war damals schon erlassen: Athalarich spricht; vgl. über dieß Recht noch die dralle Stelle Var. XII. 9.

§. 28—33, wobei die §§. 28, 29, 30 gar nicht als Ausnahmen gelten können, denn sie bezwecken den Schutz von Erbschaften gegen listiges Unrecht (Fälschung) und auch der §. 32, der sonst sehr viel Noth macht¹⁾, bietet in Hinsicht seiner Stellung keine Schwierigkeit: er bezweckt, wie die neben ihm stehenden, die Sicherung des wirklichen Willens des Testators gegen Anfechtung aus nur formalen Gründen.

Nach dieser Abschweifung von der Rechtspflege in's Erbrecht zu welcher die Zügelung des Fiscus veranlaßt hatte, wird in §. 34 u. 35 wieder an §. 13 u. 14 angeknüpft und der Mißbrauch des Gerichts zu Erschleichung und falschen Anklagen verhütet. — Hierauf werden zum erstenmal völlig unvermittelt vier Paragraphen über Geschlechtsverbrechen eingeschoben (§. 36—39), worauf ebenso unvermittelt wieder Paragraphen über Rechtspflege folgen (§. 40 bis 47), die unter sich gut zusammenhängen (Fälschung, falsches Zeugniß, Abtretung von Forderungen an Mächtigere zum Schaden des Schuldners, Einmischung von Mächtigen in fremde Prozesse, Anheftung von Tituli, Zeugenschaftsunfähigkeit der Unfreien gegen ihre Herrn, geheime Anklagen). Von der streitigen wendet sich das Edict zu der freiwilligen Gerichtsbarkeit und regelt zugleich den Erwerb von Liegenschaften (§. 52. 53), welche nur in gerichtlicher Fertigung sollen geschenkt werden können: daher erklärt sich die „Ausnahme“ §. 51, welche, im Gegensatz hiezu, bei der Schenkung von Fahrniß statt der gerichtlichen einfach schriftliche Form für genügend erklärt.

Die Normirung der Ehescheidung (§. 54) hängt freilich nur locker mit dem Vorhergehenden zusammen: es ist aber das Verbindungsglied der Gedanke, daß auch hier die Gerichte thätig werden und die ältern freien Privatscheidungen (repudia) ausgeschlossen sein sollen. Daß das Thema „Rechtspflege“ hier noch nicht aufgegeben war, zeigt der folgende Abschnitt über die Appellation (§. 55); ohne Uebergang folgen nun drei Bestimmungen (§. 56—58) über Diebstahl und Raub (Gewalt) und daran schließen sich Gewaltverbrechen gegen Frauen (§. 59—63), welche, sofern sie von Sklaven verübt werden (§. 63), von selbst in das Sklavenrecht hinüberleiten, zunächst in Regelung der Rechtsverhältnisse an Kindern der Sklavinnen von fremden Freien oder Unfreien (§. 63—70). Und da Sklaven am Häufigsten in der Lage waren, das Asylrecht

1) S. oben S. 60.

der Kirchen anzurufen, leitet das Sklavenrecht zu Bestimmungen über dieses Recht und seinen Einfluß auf den Gang der Rechtspflege, um die Thätigkeit der Gerichte (70—74), womit die „Ausnahme“ (§. 72 Allegation der Testamente), freilich nur locker, aber doch in etwas zusammenhängt. Daran reihen sich unvermittelt Bestimmungen gegen gewaltsame Besitzstörung und Freiheitentziehung, was consequent zu weiteren Sätzen über Sklavenrecht hinüberführt (§. 77—88). In diesen Sätzen waren mehrere Fälle von Betrug zu entscheiden gewesen; das hat den Gesetzgeber an andere häufige Arten von Betrug erinnert (§. 89—91), daher die Ausnahme §. 90, welche aber mit §. 91 zum Theil unter das Thema Rechtspflege fällt. Darauf zwei Bestimmungen über Eherecht, richtiger Familienrecht, *patria potestas*, die zu dem Sklavenrecht leiten, weil den Eltern das Recht, die Kinder zu verkaufen, abgesprochen wird. §. 91—96. Aber auch §. 96—103 behandelt noch Sklavenrecht mit Beziehungen auf Rechtspflege und Gewaltverbrechen: nur §. 99 handelt ganz isolirt von Mord. Die §§. 100 u. 101 gehörten eigentlich zu §. 48 u. 49. An die Beziehungen auf Rechtspflege im Vorstehenden knüpft §. 103 u. §. 105 (Grenzverrückung), eingeschoben im Zusammenhang mit dem Sklavenrecht.

Mit dem isolirten §. 107 (Aufruhr) steht die Ausnahme (Verbrechen gegen die Religion) §. 108 wohl nur durch die gemeinsame Todesstrafe in Verbindung und dieß führt wohl auch zu §. 109 (Raub durch Sklaven), da der unschuldige Herr zwar mit dem vierfachen Ersatz abkömmst, der Sklave aber, wenn in *noxam* gegeben, getödtet wird, vgl. §. 87, während die Ausnahme §. 111 (Begraben von Leichen in Rom) sich natürlich an den Schutz der Gräber in §. 110 anschließt.

Die häufigen Todes- und Exilstrafen in den vorstehenden Paragraphen führen zur Verfügung über den Nachlaß der Verurtheilten (§. 112—114) und damit verbindet sich die Strafe für die Befreiung von Verurtheilten (§. 114). Da hierbei wiederholt der *Fiscus* genannt werden muß, wird nebenher die Veruntreuung (Entwendung) von Fiscalvermögen geahndet (§. 115), worauf zu Entwendungen im Allgemeinen fortgegangen wird; (§. 116—120) und da hiebei wieder die Sklavenverhältnisse in Betracht kommen, werden auch die Forderungen gegen Sklaven und ihr *Peculium* geregelt (§. 121). Damit ist das Gebiet des Forderungsrechtes betreten und es werden verschiedene Versuche der Gläubiger, mit unrechtlichen Mitteln, namentlich durch Selbsthülfe und Gewalt, ihre Forderungen zu realisiren, ver-

pönt. (§. 121—124.) Daran schließen sich weitere Bestimmungen über Gewalt (§. 125) und da dabei von dem Asylrecht der Kirchen gesprochen wurde, auch ein Zusatz hierüber. (§. 126.) Der nächste Abschnitt nimmt das Forderungsrecht wieder auf und es bildet §. 117 eigentlich keine Ausnahme, da er wie §. 122 nur die Verschlimmerung der Proceßstellung des Schuldners verhüten will; auch die in §§. 128—132 folgenden Sätze betreffen Rechtspflege und Proceßrecht, aber mit besonderer Beziehung auf Forderungsrecht und daher erklärt sich, wie der Gesetzgeber zu den das Obligationenrecht betreffenden Ausnahmen §§. 133, 134, 135, 136, 138 gelangte, die in diesem Zusammenhang kaum mehr als Ausnahmen gelten können. Die noch übrigen sechzehn Paragraphen haben ihre formale Verbindung in der gemeinsamen Sorge für Proceßrecht und Rechtspflege §§. 137. 143. 144. 145. 146. 149. 153. 154. materiell; dem Inhalt nach, tritt bald Sklavenrecht, §§. 141. 142. 146. 148. 150., bald Recht der Liegenschaften, §§. 142. 145. 146. 151, bald gewaltsame Widerspänstigkeit, §§. 145. 150. 152 hinzu und da hier, materiell der obligationenrechtliche Gesichtspunct häufig in den Vordergrund tritt, so erklärt sich auch die letzte Ausnahme §. 147.

Was die Selbständigkeit und Unselbständigkeit des Edicts anlangt, so finden wir diese zwar, bei genauer Prüfung überwiegend, aber doch nicht in dem Maße der herrschenden Vorstellung. Von den 154 Paragraphen sind nämlich 91 ohne selbständigen Beisatz in Inhalt und Form dem römischen Recht entnommen, während die Zahl solcher, deren römische Quelle wir nicht kennen, oder deren Inhalt oder Form auf absichtlicher Umgestaltung des römischen Rechts beruht, 63 beträgt¹⁾.

Betrachten wir nun die Veränderungen, welche der König an dem geltenden Recht vornahm²⁾, so ergibt sich zunächst die für die Tendenz des Edicts bezeichnende Thatsache, daß die meisten dieser Änderungen Schärfungen und Steigerungen der vom römischen Recht gedrohten Strafen sind³⁾. So wird die Strafe des bestochenen

1) Es sind die §§. 1. 2. 4. 8. 9. 10. 15. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 28. 30. 31. 32. 34. 35. 37. 43. 45. 46. 47. 55. 56. 58. 60. 61. 64. 65. 66. 72. 73. 74. 75. 76. 90. 93. 95. 96. 97. 99. 104. 106. 107. 108. 114. 115. 118. 119. 123. 126. 128. 131. 132. 137. 140. 142. 145. 150. 152. 154.

2) Ueber die rohe äußere Verarbeitung des römischen Stoffes s. Sav. II. S. 179. Mit dieser Rohheit hängt auch der Mangel der in den westgothischen und burgundischen Rechtsbüchern gegebenen Quellennachweisungen zusammen. l. c.

3) Die sämtlichen Straferhöhungen des Edicts sind in §. 1. 17. 35. 41. 43. 45. 46. 56. 57. 64. 73. 75. 77. 78. 83. 97. 107. 108. 110. 111.

Richters — das ist ganz im Geist Theoderichs — von bloßer Deportation und Confiscation¹⁾, ebenso die der einwilligenden Entführten von bloßer Entziehung des Erbrechts²⁾, zur Todesstrafe erhöht; falsche Ankläger werden nicht mehr bloß zur einfachen Todesstrafe, sondern zu der schwersten Strafe, die das Edict kennt, zum Feuertod verurtheilt — abermals bezeichnend für Theoderich³⁾. Häufig, wie z. B. bei der Fälschung, spricht das Edict die bisher nur für die schwersten Fälle gedrohte Strafe für alle Fälle des betreffenden Delicts aus.⁴⁾

Manchmal fügt der König zu den bestehenden Strafen noch eine Geldbuße an den Fiscus §. 48. Die Strafe für Mißbrauch der Amtsgewalt (Entsetzung) wird noch durch Prügel geschärft und auch auf die Partei, zu deren Gunsten sie erfolgt, ausgedehnt⁵⁾. Die Strafe für Behinderung eines Begräbnisses wird von den metalla in lebenswierige Verbannung verwandelt und geschärft durch Prügel⁶⁾; ebenso die Strafe für violentia und Menschenraub (plagium) von den metalla zum Tode⁷⁾, oder, je nach Umständen, zu Prügeln, Exil und Confiscation⁸⁾.

§. 97 verdoppelt die römische Strafe für Brandstiftung; weiter wird für Aufruhr die einfache Todesstrafe des römischen Rechts zu der höchsten Strafe des Edicts, Feuertod, gesteigert (§. 107); der Rückfall in's Heidenthum statt mit Confiscation und Verbannung wieder, wie im ältern Recht, mit dem Tode gebüßt⁹⁾, ebenso in allen Fällen die Gräberzerstörung¹⁰⁾ und das Begraben von Todten innerhalb Roms außer mit Confiscation mit Prügelstrafe und Verbannung bedroht¹¹⁾. Man kann aus dieser Schärfung der Strafen entnehmen, daß die damit getroffenen Verbrechen besonders häufig

1) §. 1.

2) §. 17.

3) §. 35.

4) §. 41 immer Tod statt der für die kleineren Fälle üblichen Deportation; ganz ebenso §§. 56. 57 Todesstrafe bei vierfachem Ersatz bei abigeatores: Fabrian hatte gesagt: Tod, wenn sie am Schwersten gestraft werden: Theoderich sagt: immer Tod, denn sie sollen am Schwersten gestraft werden.

5) §. 73.

6) §. 75.

7) §. 77. 78.

8) §. 83.

9) §. 108.

10) §. 110.

11) §. 111.

waren¹⁾ oder in des Königs Augen besonders strafwürdig erschienen²⁾. Charakteristisch ist besonders die schwere Strafe für Anstiftung von Empörung — sie ist ein Zeichen, welche Besorgnisse der König hegte.

Nicht minder bezeichnend aber als diese Straferhöhungen sind die übrigen Aenderungen, namentlich die wenigen Strafminderungen, welche das Edict verfügte; sie bezwecken in sehr bedeutsamer Weise fast sämmtlich die Aufhebung eines Unterschiedes, welchen der König bei den Römern, wie in allen socialen Zuständen, so auch im Strafrecht vorfand³⁾ und der auch bei den Gothen, so wenig er mit der germanischen Verfassung stimmte⁴⁾, vermöge des Umschwungs aller Verhältnisse sich bereits eingeführt hatte, wenn er auch keineswegs schon beseitigt und der König vielmehr bestrebt war, ihn nach Kräften zu beseitigen — in mancher Hinsicht muß er ihn bereits gelten lassen: — den Unterschied von Vornehmen und Geringen⁵⁾; der König sucht diesen zu beseitigen und dafür die echt germanische *summa divisio* von Freien und Unfreien bei Thäter und Geschädigten zur Hauptsache zu machen⁶⁾. — Die wenigen Strafmilderungen sind folgende. In §. 4 mag befremden, daß der Exceß eines Gerichtsdieners gelinder bestraft wird: man sollte bei der Tendenz des Edicts das Gegentheil erwarten; es erklärt sich aber vielleicht daher, daß in der römischen Quelle ganz allgemein von allen Excessen des Amtspersonals die Rede ist, während das Edict nur Einen und zwar leichten Fall behandelt. Ferner werden (§. 55) Fehler des Richters bei Berufungen mit nur zehn Pfund Gold geahndet, während das römische Recht mit 20, 25 und 30 Pfund straft. Sollte sich diese auch sonst begegnende Herabsetzung der Geldstrafen etwa daraus erklären, daß in dem Abendland seit der letzten in steten

1) §§. 17. 41. 56. 57. 77. 78. 97. (?)

2) So §§. 1. 35. 75. 97. 110. 111.

3) z. B. bei *furtum* Rein S. 820 f.; ferner S. 419—421.

4) Denn die germanische quantitative Abstufung von Wehrgeld und Bußen des Abels und der Freien ist nicht mit Abstufung der Strafart zu verwechseln; nur bei Insolvenz der kleinen Freien trat an die Stelle der Geldbuße eine andere Strafart.

5) d. h. Reichen und Armen: sehr bezeichnend nennt Agath. I. 6. die hervorragenden Gothen die *svðaljuvos* des Volkes; daß die *humiles* nicht mit den Unfreien zusammenfallen (wie Rein S. 183) zeigen die Stellen A. III. S. 111; der Knecht ist dem Germanen (Totila) noch immer der *οὐκράτορας* Proc. III. 6.

6) R. A. S. 658. f. oben S. 739.

Unruhen verstrichenen 50 Jahren das Geld viel feltner und deshalb werthvoller und daher eine Reduction des Strafmaßes nöthig geworden war? Wenigstens wird in einem verwandten Fall, wo es sich nicht um Geld handelt, die Strafe für die Amtsperson sogar verschärft (§. 73), was auch ganz im Geiste Theoderichs, so daß die obige Milde rung wohl auf besonders zwingenden Gründen beruhen mußte.

Manche Strafmilderungen bezwecken sichtlich den Druck des Fiscus, der unerträglich geworden, zu verringern: so wird (§. 111) eine Drittelconfiscation auf eine Viertelconfiscation herabgesetzt; §. 112 nicht nur Eltern und Kindern, sondern allen Verwandten von damnati bis zum dritten Grad ein Erbrecht und erst in deren Ermanglung dem Fiscus ein Einziehungsrecht eingeräumt.

Selbstständige Bestimmungen sind im Uebrigen noch die Strafe des Vierfachen in §. 2 (?), die Schlusssätze von §. 6 und 8; die Verwandlung der Deportatio in Exilium §. 18; (ebenso die §§. 42 und 95) oft verschärft durch Prügel §. 75; es scheint im Gothenreich nur Eine Art von Verbannung, exilium, gegeben zu haben: die (relegatio und die) deportatio in insulam¹⁾ scheint allmählig unpraktisch geworden zu sein: es standen ja auch den Gothen keine geeigneten Inseln zu Gebot: die meisten Inseln im Mittel- und adriatischen Meer gehörten den Vandalen oder Byzantinern, und auch die wenigen den Gothen gehörigen konnten in Ermanglung ausreichender Seemacht nicht als sichere Detentionsorte für Verbrecher gelten, denn das Entkommen in das feindliche Byzanz wäre allzu leicht gewesen²⁾. Auch die damnatio ad metalla kennt das Edict nicht: die spanischen und orientalischen Bergwerke des alten Römerreichs fehlten dem Gothenstaat und wenn auch Spuren von Bergbau im Gothenstaat begegnen, so scheinen die Werke doch nicht mehr als Strafanstalten organisirt gewesen zu sein; daher das Edict statt der metalla (meist für Slaven) fast stets die Todesstrafe ausspricht §§. 46, 77, 164 (ganz ebenso statt des schon seit Constantin abgeschafften ludus gladiatorius und der bestiae §. 78), manchmal aber auch nur lebenslängliche Verbannung mit Prügelstrafe §. 83. Dann die Beseitigung der unpraktischen Latini juniani in §. 19 und der

1) Im Edict wird sie immer in exilium verwandelt, es kennt das Wort deportatio in insulam nicht; die relegatio kommt zwar einmal in §. 89 in scheinbarem Gegensatz zu exilium vor, aber s. darüber unten.

2) Ich corrigire hier meinen Irrthum in A. II. S. 48. Hartmann p. 21 hat gezeigt, daß Melita nicht Malta, sondern Meleba bei Dalmatien ist.

aducia in §. 95, die Construirung der Intestaterbfolge in §. 23, die Einführung des Militärtestaments für die Gothen in §. 32; §. 45 die absolute Untersagung des Anheftens von Tituli; die Anzeigepflicht bei zugelaufenen Thieren §. 58; ganz analog die Bestimmung §. 80. Die Ahndung der Nothzucht §. 59, die Vertuechtung des Freien, der mit einer fremden Sclavin in *contubernio* leben will §. 64; vielleicht §. 73 die Prügelstrafe für den Gerichtsdienner und die Strafe für die Partei; (einiges Neue auch in §. 84; ob in §. 91 Versehen oder Absicht?) Die Strafe für die Kreisbeschneidung der Münzen §. 90; das Einandernäherrücken von *honestiores* und *humiliores* §. 97; statt dieses Unterschiedes Betonung des germanischen von Freiheit und Unfreiheit, die Wiederaufführung verbrannter Gebäude §. 97; die Gleichstellung jedes *homo* mit dem *civis romanus* bei der Tödtung §. 99; §. 119 vielleicht Einfluß des germanischen Reinigungselbes; §. 121 und sonst oft die geffissentliche Gleichstellung des *colonus* mit dem *servus*; §. 125 die Verleihung des Asylrechts auch an nicht orthodoxe Kirchen; §. 126 die Bestimmung über Delegation von Schuldnern der *Curtalen*; §. 142 die Einführung der Veräußerlichkeit der *originarii* wie der *servi* ohne die Scholle und (?) §. 154 die Beschränkung der Gerichtsferien.

Die vom Edict bedrohten *crimina publica* und *delicta privata* sind: *abigei* §§. 56, 57, 88. *adulterium* §§. 38, 39, 54, 60, 61. Befreiung von Gefangnen §. 114. Bestechung §. 2 f. 91. Betrug §. 90 (f. *falsum*). Brandstiftung §§. 97, 98. *calumnia* §. 79. *concussio* §§. 3, 4, 89. *delatio* §§. 35, 60, 100. Ehebruch (f. *adulterium*). Entführung §§. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 92 (f. *raptor*, *rapina*, *raptus*). Fälschung §§. 29, 30, 40, 41, 90. Falsches Zeugniß §. 42. (*falsum* §§. 40, 41.) *furtum* §§. 57, 58, 86, 88, 115, 116, 117, 118, 120, 130. Gebrauchsanmaßung §. 150. Gefangenhaltung §. 8. Gewalt §. 8 (f. *violentia*). Gräberzerstörung §. 110. Grenzverrückung §§. 104, 105. *homicidium* §§. 54, 99, 152. *injuria* §§. 79, 82. Kuppelerei §. 54. *majestatis laesae crimen* §§. 49, 113. *malefici* §§. 54, 108. Menschenverkauf §. 92. Münzverschlechterung §. 90. Nothzucht §§. 59—63. *plagium* §§. 78, 81, 82. *rapina* §§. 116, 124. *raptor* §§. 17—22, 109, 116. Raub §. 109. Religionsverbrechen §. 108. *seditio* §. 107. Selbsthülfe §§. 10, 15, 16 (f. *violentia*). *sollicitatio* §§. 85, 88. *stuprum* §§. 37, 60, 61, 62, 63. *subreptio* §§. 34, 129. Tödtung §. 99. *violentia vis* §§. 9, 16, 21, 75, 77, 109, 124, 125, 126. Zauberei §. 108.

Auf diese Verbrechen vertheilen sich die Strafarten des Edicts in folgender Weise:

I. Vermögensstrafen¹⁾, und zwar:

1) mehrfacher Ersatz: für Selbsthülfe §. 10 (in den Varien daplum IV. 10, Anheftung von tituli und privata usurpatio III. 20), für Erpressung von Beamten vierfacher Ersatz §§. 2—4 (vgl. Var. III. 10, 27), für abigei §§. 56, 57; furta §§. 56; Viebdiebstahl, Raub §§. 109, 124, 126; Bestechung des Fiscus §§. 124, 126, analog für Amtsvergehn der Fiscalbeamten §. 26 (vgl. Var. IX. 14), 126, 149; Schädigung fremder Saaten;

2) bestimmte Geldsummen: 10 Pfd. Gold für Unterdrückung der Berufung §. 55 (dieselbe Summe in den Var. für Erpressung an Curialen X. 2, Verletzung königlicher Privilegien II. 26, III. 24 (X. 28; 30 Pfd. für Nichtvorgerichtstellung von Sklaven I. 30); 5 Pfd. Gold für Connivenz des Richters bei Befreiung von Gefangnen §. 114 (vgl. Var. 50 Pfd. Gold für chicanöse Verfolgung eines königlichen Schütlings VIII. 20, ein andermal nur 13 sol., III. 40); 1 solidus täglich für widerrechtliche Benutzung fremder Knechte und Thiere §. 150 (100 oder 50 sol. oder 100 sol. und 2 Unzen für Verletzung der Postordnung V. 5, IV. 47); 6 sol. für Ueberschreitung der Preistarife XI. 11, 12; unbestimmte mulctae und Brüchen I. 19, 30. VI. 3. VIII. 31.

3) Confiscationen, und zwar

- a) eines Landguts §§. 22 bei Entführung, Anheften von tituli 46 (Var. V. 14 die casae der Steuerweigerer),
- b) eines Knechts 84,
- c) der Hälfte des pretium einer ad potentiozem cedirten Förderung 43,
- d) eines Drittels des Vermögens: Behinderung eines Begräbnisses 75, Menschenverkauf 83, Grenzverrückung 94,
- e) Viertelsconfiscation für Leichenbestattung in Rom 111,
- f) Gesamtconfiscation für Bestechung 91, Heidenthum und Zauberei 108, des Nachlasses der damnati 112. (In den Varien Gesamtconfiscation gegen den Staatsverrätber²⁾ Lusa IV. 32. Verletzung königlicher Privilegien XII. 13, als Finanz- und Schuld-Execution V. 6, 7.)
- g) Entziehung der donativa Var. IV. 27, 28.

1) S. im Allgemeinen Proc. b. G. I. 2.

2) Vgl. gegen Boethius u. Symmachus Proc. b. G. I. 1 u. im Allgen. I. 6.

II. Amtsentsetzung für Erpressung §§. 3, Verletzung des Edicts und andere Amtsvergehen 73 epil. (Boeth. I. 4. Basilus regis ministerio depulsus.)

III. Prügelstrafe¹⁾:

1) primär für Erpressungen der Amtsdienner §§. 4, und sonstigen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt 3; diese Leute gelten als insolvent, ebenso die rustici VIII. 33, deshalb hier primär Prügelstrafe;

2) eventuell, d. h. für den Fall der Insolvenz²⁾ bei Geldstrafen auch an Freien, ganz gegen das altgermanische Recht, aber auch in der L. Visig. und sonst in den Stammrechten (N. U. S. 704, N. III. S. 44), entsprechend in den Varien, III. 20 Micanöse Proceffe, IV. 10 eigenmächtige Pfändung, X. 28 Verletzung königlicher Privilegien, IX. 2, Erpressung an Curialen, Raub VIII. 33, XI. 11 Ueberschreitung der Preistarife, bei Verführung fremder Magd §§. 64, Menschenverkauf 83, betrügliche Beilegung von Amtsgewalt 89, Brandstiftung 97 (s. An. Val. N. III. S. 200), Bestattung von Leichen in Rom 111. Und zwar immer in Verbindung mit Verbannung ausgenommen §. 64, wo statt deren deputatio collegio civitatis eintritt³⁾.

IV. Verbannung⁴⁾ und zwar 1) primär meist

a) lebenslänglich (wofür in Ermanglung einer Zeitangabe die Vermuthung spricht), bei Nichtverfolgung der Entführung

1) S. im Allgem. Proc. I. 2.

2) S. oben und zahlreiche Beispiele aus dem römischen Recht bei Rein S. 233, der sie aber nicht ganz richtig als „Strafverwandlung“ bezeichnet.

3) Folter ist nie Strafe, sondern nur Beweisprozedur und wird im Edict nur bei Sklaven erwähnt, §§. 84. 100. 101. 102; als mißbräuchlich gegen Freie angewendet (wegen Hochverrath?) Var. IX. 17; auch bei Boethius (An Val. I. c.) vielleicht nur um Geständniß zu erpressen. Ebenso ist Gefängniß dem Straffsystem des Gesetzes fremd: die Fälle Var. III. 20. 46. IX. 17. XI. 40. sind Untersuchungshaft; ebenso bei Boethius und Papst Johannes (N. II. S. 173; über das römische Recht Weib S. 288. Doch lag hier wie dort (Weib S. 535) Mißbrauch sehr nah.

4) Das Recht des Gothenstaats kennt nur mehr Eine Form der Verbannung, exilium; die Unterscheidungen des römischen Rechts in exilium, relegatio, deportatio (in insulam) sind nicht mehr praktisch. Zwar begegnen auch diese Ausdrücke (exilium §§. 18. 42. 75. 83. 95. 108. releg. 89. 47. Var. IX. 18. deport. Epil. Var. IX. 18.) noch im Edict und in den Varien, z. B. III. 47, aber sie sind nicht mehr technisch gemeint. (Daher in vielen Fällen das Edict „exilium“ braucht, wo seine Quellen die in insulam relegatio oder deportatio haben, z. B. §§. 42. 75. 95.) In den Varien wird einmal das Exil auf den vulcanischen Inseln verhängt (N. III. S. 107) und der Epilog des Edicts hat das Wort de-

§§. 18, falschem Zeugniß 42 (Boëth. I. 4. *Opilionem atque Basilium ob injurias atque multiples fraudes in exilium ire regis sententia decrevit* (dieselbst wird für ungehorsame Verbannte Brandmarkung gedroht), Heidenthum und Zauberei 108, Inpfandnahme freier Kinder 95, betrüglischer Amtsanfassung 89, in den *Varien* bei Todtschlag III. 47, Körperverletzung I. 18, mit lebenslänglichem Exil ist immer Gesamtconfiscation verbunden (ob aber auch umgekehrt §. 91?), so auch *Var.* IV. 41; bei zeitwieriger Verbannung hält es der König für wichtig zu bemerken, Confiscation solle sie nicht begleiten *Var.* III. 46;

b) zeitwierige Verbannung begegnet: fünfjährig mit Drittelconfiscation bei Begräbnißbehinderung §. 75, vgl. *Var.* I. c. halbjährig; es scheint dieß mehr volle Begnadigung unter Bedingung zeitwieriger Entfernung aus praktischen Gründen, auch II. 14 ist die *legitima ultio* wohl Verbannung;

2) secundär, d. h. im Fall der Insolvenz bei Brandstiftung §. 97, (bei Leichenbestattung in Rom §. 111, aber nur Austreibung aus Rom.)

V. Todesstrafe¹⁾, und zwar

1) einfache (Schwert) für den bestochnen Richter, der eine Todesstrafe ausgesprochen §§. 1; wegen *violentia* in allen ihren Formen 9, 77; Ehebruch 38, 39; *falsum* 41, 90; Anheftung von *tituli* an fremde Häuser 47; Anklage von Sklaven und Freigelassenen gegen Herren und Patrone 48; geheime Angeberet 50; unfreie *abigei* 56; eventuell (d. h. für Arme) wegen Nothzucht an einer freien Jungfrau 59, 63, oder Wittwe 60, 63; *plagium* 78; Grenz-

portatio; aber der Epilog spricht eine freiere, rhetorische, nicht die streng technisch juristische Sprache des Gesetzes selbst; in diesem begegnet der Ausdruck nicht: *deportatio* ist im Epilog so wenig technisch gemeint, als der ebenfalls darin begegnende und entschieden nicht mehr praktische Ausdruck *proscriptio*. Daß aber das Nebeneinander von *relegatio* und *exilium* in §. 89 des Edicts keinen technischen Unterschied bedeutet, sondern nur die Wiederholung desselben Wortes vermeiden will, beweist die Verbindung beider Ausdrücke in §. 97 *relegatio exilii*. (Ebenso *Ed. Ath. poena relegentur exilii*.) Und gerade §. 89, die einzige Stelle, welche verleiten könnte, an eine technische Unterscheidung zu denken, beweist das Gegentheil. Denn sie spricht von *relegatio* der, wenn unterschieden werden soll, gelinderen Strafform bei den *viliores* und von der härteren, *exilium*, bei den *honestiores*. Das müßte sich aber umgekehrt verhalten, wenn technisch unterschieden würde.

1) Vgl. im Allgem. die Punctuation Theodahads *Proc.* I. c. I. 6.

verrückung von Sklaven 104; Heidenthum (primär) und Zauberei eventuell 108; Gräberzerstörung 110; Kirchenraub und Asylbruch 125;

2) geschärfte (einzige im Edict gedrohte Schärfung ist Feuer-
tod); geheime Angeberei §§. 35; Vermischung mit dem eig-
nen Sklaven 61; adulterium 38, 39; (so auch germanische Rechte
R. A. S. 699); im römischen Recht vorübergehend (s. Rein S. 851),
vielleicht auch im Edict, weil auf den Fall des §. 61, der als
adulterium gefaßt wird, der Feuertod steht; doch wäre hier Steige-
rung denkbar; Brandstiftung (bei Sklaven) 97; Empörung 107¹⁾.

1) In den Varien Todesstrafe gegen Sklaven wegen Herrenmord arg. fiat
postus vulturis II. 19 und II. 36 für Diebstahl einer Statue offenbar will-
kürlich (denn an den fur nocturnus des römischen Rechts ist nicht zu denken)
gedroht, aber freilich nur gedroht. Das den Bären vorwerfen bei Greg. dial.
I. c. f. A. III. S. 246 halte ich für einfach erfunden; als technische Strafe kam
es längst nicht mehr vor und germanisch ist es auch nicht (R. A. S. 701) es wäre
tyrannische Willkür, wie die Hinrichtung der römischen Senatoren durch Vitigis
Proc. b. G. I. 26; Todesstrafe für militärische Vergehen I. c. II. 12.

Capita Edicti Theoderici regis.

		Edit.
§. 1.	Judex si pecuniam acceperit, ut male judicet	46
2.	Judex si, contra statum aut fortunas cujuslibet ut sententiam proferret, pecuniam acceperit	46
3.	Judex si immerito a provincialibus aliquid acceperit	47
4.	Si officium cujuslibet judicis ultra jussionem acceperit	47
5.	Si sententia non praesentibus dicatur	48
6.	Ut ad officium et sollicitudinem judicis pertineat, quomodo in executionem mittantur judicia	48
7.	Judex ut discussis allegationibus vel documentis utriusque partis verum judicet	48
8.	Sine judicis auctoritate nullum ingenuorum debere teneri	49
9.	De his, qui aliquid adversus hoc praesumpserint	49
10.	Cujuslibet rei possessorem per judicis auctoritatem debere conveniri et expectare cognitionis eventum	49
11.	Si possessor pulsatus legibus non reddiderit rem petitam	50
12.	De his, qui per triginta annos quamlibet rem jugiter possederint	50
13.	De his, qui alterum quolibet crimine pulsaverint	51
14.	Ut sub alterius nomine nullus accuset	51
15.	De percussore ad se veniente	51
16.	De his, qui ad possessionem alienam violenter vadunt	52
17.	De raptore ingenuae mulieris aut virginis	52
18.	De parente raptae aut curatore ejus	52
19.	De servo, qui querelam de raptu viderit dissimulari	52
20.	De raptu intra quae tempora concludatur	53
21.	Si ancillam alienam aut originariam congregata multitudine rapiat	53
22.	De conductore conscio aut connivente	53
23.	De his, qui intestati mortui fuerint	53
24.	Quando debet fiscus agere	55
25.	Unumquemque possessorem apud judicem fisci nomine pulsandum	56
26.	De intestatis clericis et religiosis personis	56
27.	Curialis si sine successore intestatus defecerit	57
28.	De data testandi licentia	57
29.	Si testator aut literas ignoret aut non possit subscribere	59

	Seite
9. 30. De falsariis	59
31. Ut voluntatem suam facere volenti nullus contradicat	59
32. De his, qui ab intestato possunt succedere	59
33. De barbaris, qui voluerint jure testari	62
34. De subreptione Romani aut barbari	62
35. De delatoribus	62
36. Si quis ad nuptias non legitimas adspiraverit	63
37. Intra annum mortis mariti si mulier nupserit	63
38. De adultere et adultera	63
39. Qui, ut adulterium fuerit, domum praestiterit	63
40. Qui falsum fecerit aut usus fuerit	64
41. Qui falsum nesciens allegaverit	64
42. Qui varium vel falsum testimonium dixerit	64
43. Nullum debere ad potentem Romanum aut barbarum suas actiones transferre	64
44. Nullum Romanum aut barbarum tanquam defensorem aut suffra- gatores in alieno stare negotio	65
45. Nullum debere alienae rei nec suae titulos posere	65
46. Si quis in ea re, quam possidet, conventus, ut adversario suo resistat, titulos posuerit	66
47. Si quis possessa ab aliis praedia titulis occupaverit	66
48. Libertos originarios aut servos contra patronos suos eorum- que liberos non audiri	66
49. Hoc etiam et de familiaribus observandum	67
50. De occultis secretisque delationibus	67
51. De donationibus celebrandis mancipiorum	67
52. Si quis praedium rusticum aut urbanum donaverit	67
53. De traditione facienda	68
54. Matrimonia passim non debere dissipari, ut quibuscumque cri- minibus probatis a conjunctione recedant	68
55. Omnes appellationes iudicem debere suscipere	69
56. De abactore animalium diversorum	70
57. Abactor si usque ad unum equum, duas equas, totidemque boves, decem capras, et quinque porcos	70
58. Qui bovem, equum, vel aliud pecus errans invenerit	71
59. Qui ingenuam virginem per vim corruperit	71
60. Si quis viduae violenter stuprum intulerit	72
61. Si matrona vidua cujuslibet libidine corrumpatur	72
62. Si matrona vidua volens corrumpatur a servo	73
63. Si servus alienus aut originarius ingenuam virginem per vim corruperit	73
64. Si quis ancillam alienam aut originariam virginem corruperit	73
65. Quoties se ancillae ingenuus originarius aut servus miscuerit	74
66. Quoties se originariae servus alienus aut ingenuus sociaverit	74
67. Si originarius alienus se originariae junxerit	74
68. Si originaria de ingenuo solo exierit	74

	Seite
§. 69. Si quis curialem collegiatum aut servum per triginta annos possederit	74
70. Si servus ad quamlibet ecclesiam confugiat	75
71. Si quis in causa publici debiti ad ecclesiam quamlibet convolaverit	75
72. De allegatione testamentorum	76
73. De auctoritatibus exsequendis	76
74. De improbo litigatore	77
75. De armatis hominibus expugnandis, si ad rem venerint violenti	77
76. De reddendo momento rerum invasarum	78
77. Si servi de inrogata violentia convicti fecerint	78
78. De ingenuo plagiato	78
79. Si quis ingenuum in conditione tenuerit	79
80. Si mancipium alienum sollicitaverit	79
81. Si quis nesciens a plagiatore mancipia comparaverit	79
82. Si quis ingenuus distrahatur	79
- 83. Qui ingenuum coelaverit, vendiderit vel sciens comparaverit .	80
84. Quisquis servum alienum aut colonum sciens fugitivum susceperit	80
85. Si servos sollicitatos vel ab altero furto ablatos susceperit .	81
86. Qui servum alienum invito domino apud se detinuerit	81
87. In fuga positum servum	81
88. Si abactor, sollicitator, aut fur, antequam conveniatur mortuus fuerit	81
89. Si quis sibi ad terrorem militiam confixerunt	81
90. Si quis testamentum, codicillum, tabulas, gesta, libellos, cautiones, epistolas, in fraudem alterius mutaverit	82
91. Qui testibus pecuniam dederit, ut falsum dicant	82
92. Si sponsa persuasa ab sponso ad ejus domum non tradita venerit	83
93. Invitus pater familiam suam nulli dare in matrimonium cogitur	83
94. Parentes, qui cogente necessitate filios vendiderint	83
95. Nec pro pignore filios a parentibus dari (liceat.)	83
96. Qui in libertate degunt, si ad servitutem vocantur	84
97. Qui domum aut villam aut casam incenderit	84
98. Incendium, quod incaute servus aut colonus in agro suo posuerit	85
99. Qui hominem sine audientia occiderit aut occidi suaserit . . .	85
100. Servum alienum in alterius caput torqueri non posse	85
101. Qui servum ideo comparavit, ne adversus se torqueretur . . .	85
102. Si servus ad hoc fuerit manumissus, ne torqueretur	86
103. Ubi aliquod facinus committitur, ibi debere defendi	86
104. De effossis terminis aut arboribus terminalibus	86
105. Qui limites inter duos fundos debeant observari	86
106. De negotio sacramentis finito	87

	Seite
§. 107. De auctore seditionis	87
108. De his, qui pagano ritu sacrificaverint	87
109. Si servus aut colonus domino nesciente violenter aliqua rapuerit	88
110. Qui sepulchrum destruxerint	89
111. Si quis intra urbem Romam cadavera sepelierit	89
112. De bonis damnatorum quolibet crimine	89
113. Si curialis damnatus alios reliquerit	89
114. Si damnatum clerici aut alii eruerint	89
115. Qui pecuniam publicam aut fiscalem furaverit	90
116. Si quis a fure aliqua ad servandum suscepit	90
117. Servus si furtum fecerit vel damnum cuilibet dederit	90
118. Si propter furtum servi dominus conventus fuerit	90
119. Si quid de taberna nave aut stabulo perierit	90
120. Si servus furtum fecerit et manumissus fuerit	90
121. Si procuratori aut actori vel colono, conductori aut servo alicujus, invito aut nesciente domino mutuam pecuniam quis dederit	91
122. Si quis cautionem suam potenti dederit exigendam	91
123. Creditor si debitori suo res sibi non obligatas violenter rapiat	91
124. De pignoribus capiendis	92
125. Si quis de ecclesiis, id est locis religiosis, homines traxerint	92
126. Ut nullus curialium sive tabulariorum vel susceptorum intra ecclesiam residens, emittat pittacia	92
127. Ut invitus nullus delegetur	93
128. Si filius in potestate patris positus, servus aut colonus a patre vel domino in aliqua culpa non defendatur	94
129. Qui per mendacium vel subreptionem aliquid impetraverit	94
130. Si quid promissum est, ut fur comprehenderetur	94
131. Qui de debito in judicio convicti aut condemnati fuerint	94
132. Qui possessor ad judicium veniet	94
133. Mulier etiamsi per cautionem alienum debitum se reddi- turum spondeat	95
134. Qui ultra legitimam centesimam a debitore suo speraverit	95
135. Si fidejussor pignora debitoris, pro quo fidem fecit, liberaverit	95
136. Si quis quamlibet rem suam nesciens a possessore conduxerit	95
137. Si quis in area aliena aedificium fecerit	95
138. Si una res a duobus fuerit comparata	95
139. Cujus forum auctor venditionis sequatur	95
140. Qui de re comparata pertulerit quaestionem	95
141. Quicumque servum fugitivum vendiderit ignoranti	95
142. Liceat unicuique domino mancipia sua, etiam originaria, ad alia loca transferre vel quod voluerit facere	96
143. De servandis privilegiis Judaeorum	97
144. De emittendis securitatibus fiscalium titularum	98

	Cott.
§ 145. Si quis barbarorum tertio conventus iudicio adesse contempserit	98
146. De frugibus sublatis	99
147. De venditionibus bona fide celebratis	99
148. De servis aut colonis de hoste reversis	99
149. De mensura et ponderatione publica	99
150. Ut nullus alieno rustico aut bovi imperet	100
151. De messe laesa aut arbore dejecta	100
152. Si alienus servus ab alio occidatur	100
153. Uxorem pro marito non debere conveniri	100
154. De die dominico et diebus sancti Paschalis	101



II. Edictum Athalarici regis.

1. Allgemeines. Einleitung.

Wir würden Sinn und Bedeutung so mancher Bestimmung des Edicts viel klarer erkennen, ja der ganze Zusammenhang, sowie die verändernde Entwicklung der Zustände im Gothenreich würde uns viel deutlicher werden, wenn sich die Entstehungszeit der einzelnen Erlasse in der Variensammlung Cassiodors bestimmen ließe, was jedoch nur bei sehr seltenen Ausnahmen und auch da meist nur vermuthungsweise möglich ist¹⁾. Es bietet sich jedoch gerade in Beziehung auf die Gesetzgebung, welche uns hier beschäftigt, eine solche Ausnahme von ziemlicher Tragweite: wir wissen wenigstens bestimmt, daß alle Erlasse, welche den Namen Athalarichs führen, natürlich nach dem Edict Theoderichs entstanden sind, also dieß als geltend voraussetzen. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt, zu ermitteln, in welcher Richtung die Fortentwicklung der Zustände und der entsprechenden Gesetzgebung und Rechtspflege erfolgte, und besonders lehrreich wird die Untersuchung sein, in welchen Puncten der Nachfolger die Einschärfungen des Vorgängers wiederholen oder steigern mußte — hier liegen dann die tiefst gewurzelten Zeitübel und Staatsgebrechen zu Grunde — und in welchen Gebieten etwa neu auftauchende Uebelstände neue Maßregeln nöthig machten — diese sind dann Anzeichen der seither erfolgten Veränderungen oder Folgen späterer Erfahrungen.

Da finden wir denn *direptiones praediorum* Var. VIII. 27, den Fall des §. 16, gewaltsame Vertnechtung von Römern und Entziehung ihrer Grundstücke §. 28 durch Gothen, den Fall der §§. 56, 75, 79, es soll *juri consentaneum iudicium* gesprochen werden, *epilog*, aber die Strafe erläßt der König, Schutz und Zwang der Curialen 31 im Sinne von §§. 4, 69, 113, 126, Raub und *abactus* IX. 2, 32 gegen Erpressungen der Sajonen und *Executo-*

1) S. Manso S. 340, Quat. Abh. d. bayer. Akad. I. S. 95.

ren nach §. 4, Raub § 33, dafür Prügelstrafe im Sinne des Edicts, da die rustici insolvent sind; Mißbrauch der Amtsgewalt IX. 14 im Sinne der §§. 1—9, caduca, Sporteln nach §§. 3, 4, 24.

Und in diesem Sinne wird auch das an sich ziemlich unbedeutende sogenannte Edictum Athalarici¹⁾ regis Var. IX. 18 von Wichtigkeit: denn es wirft in mehrfacher Hinsicht aufhellendes Licht auf das Edictum Theoderici, welches es voraussetzt. Dieß Edictum Athalarici hat Cassiodor zum Verfasser, der es in seine Variensammlung aufgenommen²⁾, es trägt alle Kennzeichen cassiodorischer Sprache, auch bei den ganz positiven Rechtsbestimmungen, und zeigt dadurch deutlich, daß das Edict Theoderichs nicht von Cassiodor ist. Es findet sich daher in allen Ausgaben der Varien³⁾. Außerdem haben es Manso S. 405 f. und Gretschel⁴⁾ abgedruckt und erläutert.

Die Entstehungszeit des Edicts läßt sich nur durch den Rahmen von Athalarichs Regierung, 26. August a. 526 bis Frühjahr 534, sicher bestimmen⁵⁾.

1) Zöpfl S. 89 immer Athalarici.

2) Schon als Quästor Var. IX. 25 mußte Cassiodor eine Kenntniß des römischen Rechts haben, reicher als zur Abfassung dieses Edicts gehörte.

3) S. die Aufzählung derselben bei Potthast s. v. Cassiodorus.

4) Ad Edictum Ath. regis Ostrog. apud Cass. Var. IX. 18 obvium succincta commentatio Lipsiae 1828. Ersterer bringt auch Varianten aus zwei Handschriften der Breslauer Universitäts-Bibliothek (A. und B.) und den Randglossen des Garetius; die ersteren sind aber fast lediglich SchreibverstöÙe und sichtsliche Textentstellungen; die irgend werthvollen habe ich aufgenommen; ich bemerke hier, daß ich in dieser Abth. außer den N. I. p. XII. angegebenen Ausgaben vielfach die princeps von 1533 Aug. Vindel. benützt habe, welche, neben zahlreichen leicht zu erkennenden DruckverstöÙen, in sehr vielen Fällen bessere Lesarten hat, als Alle späteren. Vgl. noch Troß in Berg's Archiv VI. a. S. 487 f.

5) Denn Manso's S. 406 u. Gretschel's Annahme, daß die Worte des Prologs „gleichzeitig mit dem Widerstand gegen äußere Feinde wolle man die Ruheförder im Innern durch dieß Edict unterdrücken“ die von Cassiodor X. 1. in die primordia regni (also a. 525—527) verlegten Drohungen der Franken und Burgunden meinen, ist unsicher; die Bedrohung der primordia regni gehen auf die Versuche von Byzanz, nicht der Franken und Burgunden: auch später fehlte es nicht an Gelegenheiten, Feinden zu widerstehen und wahrscheinlich sammelte doch die neue Regierung einige Zeit lang Erfahrungen, ehe sie die praktisch dringendsten Fragen erkennen und regeln konnte. Mur. setzt es in das Jahr 532.

2. Text und Commentar.

Edictum Athalarici regis.

Prologus ¹⁾.

Mit Recht führt Gretschel den Prolog wieder wie ältere Ausgaben bis „subducimus“, denn das folgende „primum“ bezeichnet deutlich den Anfang des Gesetzes selbst; und das „menschenunwürdige Leben“ meint nicht nur die pervasores, sondern alle Arten von Verbrechern. Manso hatte mit „damnamus“ den Prolog geschlossen. Der Prolog bezeichnet das Gesetz als ein edictum, d. h. einen allgemeinen, nicht für einen einzelnen Fall und Personen ergehenden Erlaß, ein Gegensatz zu rescripta und decreta, und knüpft an das altrömische Ediciren, nicht bloß an das Edict Theoderichs an. (Wie Gret. für möglich hält: antiquitas kann man nicht von 2—3 Jahrzehnten sagen; (er findet in Absatz (I) die „psychologische Warnungstheorie“) und §. 8 (III) zeigt den Sinn von antiquitas in diesem Edict.)

§. 1²⁾ straft die pervasores praediorum³⁾; die sui (I) sind eine Zusammenfassung der actores, conductores, famuli, familia-

1) (I) Provide decrevit antiquitas, universitatem edictis generalibus admoneri, per quae et delictum omne corrigitur et excedentis verecundia non gravatur. cuncti enim sibi aestimant dici, ubi nullum constat exponi: et similis fit innocenti, quem contigerit sub communione purgari. (II) hinc et nostra vere (I. nunc statt vere?) pietas custoditur, dum feriato gladio nascitur metus et provenit sine cruore correctio; commovemur enim placati, minamur otiosi et clementer irascimur, quando vitia sola damnamus. (III) Diu est quod diversorum querelae nostris auribus crebris susurrantibus insonarunt, quosdam, civilitate despecta, affectare vivere belluina saevitia, dum regressi ad agreste principium, jus humanum sibi aestimant feraliter odiosum. (IV) quos nunc apte judicavimus (B. l. judicamus) comprimendos, ut eo tempore inimica bonis moribus crimina persequamur, quo hostibus reipublicae divina virtute resistimus. Utrumque (enim B.) quidem noxium, utrumque pellendum: sed tanto gravius grassantur vitia, quanto magis probantur interna. unum recumbit in altero: facilius quippe inimicorum acies cadunt, si nostro aevo delicta subducimus.

2) §. 1. (I) Primum humano generi noxiam pervasionem, sub qua nec dici potest civilitas nec haberi, severitate legum et nostra indignatione damnamus, statuentes, ut sanctio divi Valentiniani adversum eos

res, ministri, servi, welche Ed. Th. einzeln aufzuzählen pflegt. Daß die citirte *sanctio divi Valent.* die von Valentinian III. nov. 19 de invasor. corp. jur. antejust. Berol. p. 1298 und nicht die von Valentinian II. l. 3 C. Th. IV. 22 sei, hat Grotius S. 16 gegen Cujacius und Westenberg dargethan¹⁾, denn nur jene, nicht diese, spricht ex professo von der *invasio* in Privatgüter. Die Strafe besteht nach jenem Gesetz, welches übrigens nur dem ältern römischen Recht folgt, in Verlust des Anspruchs und Entrichtung der *aestimatio rei*²⁾. Vorausgesetzt wird also, was aus dem Text nicht unzweifelhaft hervorgehn würde, daß die *invasio* eigenmächtige Geltendmachung eines angeblichen Rechtes bezweckt³⁾. Neben dieser civilrechtlichen Folge stand nun aber auf dem Delict auch noch (möglicherweise) nach §. 75 Ed. Th. die Strafe der *violentia*⁴⁾, der Tod, und es scheint also ein Widerspruch, daß Athalarich statt desselben für die Armen die Verbannung ausspricht⁵⁾, oder eine

(diu?) pessime neglecta, consurgat, qui praedia urbana vel rustica, despecto juris ordine, per se suosque praesumserint, expulso possessore, violenter intrare. (II) nec aliquid de ejus distractione de testabili volumus temperatione mitigari: insuper addentes, ut, si quis ingenuorum ad satisfaciendum legi superius definitae idoneus non habetur, deportationis protinus subjaciat ultioni; (III) quia plus debuit cogitare jura publica, qui se noverat alibi (vielleicht aliam?) non posse sustinere vindictam. (IV) iudices igitur competentes, ad quos potest admissum facinus pertinere, si invasorum cum possint amovere, pertulerint tenere praesumpta (scilicet praedia), et adepta cinguli honore priventur et fisco nostro tantum fiant obnoxii, quantum praesumptor potuisset addici: (V) in auctoribus tamen facinoris manentibus constitutis. (VI) quod si quis in tantum raptatus amentiam tyrannico spiritu juri publico parere neglexerit viribus quo praepotens (praeposteris, Grotius) destinati officii spreverit paucitatem, relatione iudicis nostris auribus notabilis ingeratur, ut indulta executione sajonum, ultionum sentiat vigoris regii, qui obedire noluit cognitori.

3) Hierüber vgl. oben S. 17 und Ed. Th. §§. 16. 75. 76, Grotius p. 7. 14.; über die *civilitas* oben S. 14 u. Var. IV. 10.

1) So übrigens auch schon Gothofr. im Com. zu l. 3. c. u. Manjo S. 407.

2) S. Quellen und Sit. bei Grotius p. 18.

3) Der Fall des sog. *decretum divi Marci*; Ed. Th. §. 10 hatte die l. 3. c. zum Theil sogar wörtlich benutzt, S. oben S. 49; der Nachfolger zieht nun das spätere Gesetz herbei: dieß ist ein neuer Grund für obige Annahme Num. 1, denn im Gegenfall hätte Athalarich nur auf §. 10 zu verweisen gebraucht.

4) S. oben S. 77.

5) Daß *deportatio* nicht technisch gemeint, sondern nur *exilium* ist, s. oben S. 115.

Strafmilberung. Es ist aber vielmehr eine **Strafschärfung**: denn die Verbannung soll, falls die Criminalklage nicht erhoben wird, den insolventen Invasor treffen, den jene Civilstrafe nicht treffen kann, und der also in diesem Fall ganz straflos ausginge¹⁾. Wird die Criminalklage erhoben, so bleibt es bei dem Recht des §. 75 (I). Athalarich füllt also in nicht ungeschickter Weise eine Lücke im System seines Vorgängers aus und zwar, was bezeichnend, durch eine Strafschärfung. Zur *deportatio* griff er dabei, weil diese vor der von Constantin eingeführten Schwertstrafe häufig die öffentliche Strafe der *vis* gewesen war: die nur für den Fall der öffentlichen Criminalklage gedrohte Schwertstrafe in diesem Fall, wo nur die Civilklage erhoben und resultatlos geblieben war, eintreten zu lassen, schien allzubart²⁾.

Der gegen die connivirenden oder furchtsamen Richter gewendete Absatz IV. entspricht völlig dem Ed. Th.³⁾ und der Schluß (VI.) deckt die Ursache der Schlaffheit der Richter auf: den trotzigen Widerstand der *praepotentes* gegen die Function des Richters⁴⁾; man sieht, wie diese Uebelstände auch nach Theoderichs Maßregeln noch fortbauerten: es wird Ed. Th. §. 6 u. epil. wiederholt mit einem für die Aufgabe des Sajo besonders bezeichnenden Zusatz⁵⁾. Ebenso behandelt

§. 2⁶⁾ einen schon von Ed. Th. §§. 45 f. gerügten Mißbrauch; neben den *incivilis impetus* der *pervasares* stellt §. 2 die *civilis*

1) Das will (III) verhindern.

2) Zu diesem Ergebnis gelangt auch Gretschel p. 22; aber seine Begründung, (daß man häufig die Criminalklage aus Furcht vor Rache nicht erhoben), trifft bei *insolventes* nicht zu.

3) Epil. u. §§. 2. 6. oben S. 47; vielleicht schwebte die von Gretschel angeführte Nov. Valent. vor.

4) Vgl. einen Fall solcher *rustica temeritas* bei Ennod. ep. VI. 10.

5) S. A. III. S. 184, ob *notabilis* technisch, d. h. *infamiae nota dignus* zu fassen sei, Gretschel p. 24, steht dahin.

6) §. 2. *Et quia summis principibus juris communione vivendum est, si quis, legum ordine praetumisso nomine publico titulos praesumpserit affigere, in tantum possidenti fiat obnoxius, quantum sanctio superius memorata testatur. (II) merito enim et sacrilegii poena percellitur, qui iniquo pervasionis pondere ausus est majestatem regii nominis ingravare. (III) litis quoque expensas iudicio superatus exsolvat: quod hinc dantur fomenta detestabilis iurgii, cum improbi vincuntur (B. convincuntur) illaesi nec dolet calumniantibus pudoris damnum, si evaserint dispendia facultatum.*

invasio, den civilis impetus¹⁾. Athalarich läßt die Bestimmungen des Ed. Th. in Kraft: auch die Todesstrafe des §. 47 (arg. das merito enim, es wird der §. 47 cassiodorisch gerechtfertigt), denn als sacrilegium (II) ist nach Cassiodors Nebenweise der Frevel zu fassen, der mit dem Namen des Königs getrieben wird²⁾, und des sacrilegiums Strafe ist der Tod. Den §. 1 Ed. Ath. kann §. 2 angewendet nennen, weil auch §. 45 Th. wie §. 1 Ath. den Verlust des begründeten Anspruchs droht. Die Aufbüdung der Proceßkosten (III) ist nur eine ausdrückliche Anwendung der Grundsätze des römischen und theoderich'schen Rechts, vielleicht durch Weigerung eines bestimmten praesumtor, neben den übrigen Strafen auch noch diese zu tragen, veranlaßt.

§. 3³⁾ soll nach Bretschel mit dem Vorigen in sofern zusammenhängen, als eben ein „titulus“ Gegenstand der Erschleichung sein soll. Aber dieß kann nicht sein, da §. 45 Ed. Th. den Privaten alle Titelanheftung verboten hat und die allein hienach noch gestattete Anheftung des titulus fisci d. h. regalis dem Privaten nichts half. Bretschel hat sich durch die Doppelbedeutung von titulus (Namen und Rechtstitel) täuschen lassen. Ein Zusammenhang⁴⁾ besteht zwischen §. 3 und §. 2 so wenig, als zwischen §. 3 und §. 4. Athalarich greift nur einzelne Fälle systemlos heraus. Die Erschleichung hatte ebenfalls schon Ed. Th. §. 34 u. 129 gestraft: §. 3 beläßt es hiebei, fügt aber zweckmäßig, zur Vermeidung der Erschleichung, die Vorschrift bei, jedes erlangte Rescript dem Gegner mitzutheilen, auf daß dieser im Fall betrüglicher Darstellung sofort remonstriren und den Monarchen enttäuschen kann.

Die folgenden Bestimmungen gegen Geschlechtsverbrechen, die im Vergleich mit dem Ed. Th. einige neue Arten derselben enthalten und strenge strafen, leitet Bretschel S. 38 aus Amalasinthens weiblicher Entrüstung über die Unkeuschheit der Römer gegenüber den Gothen her. Aber strenge Maßregeln gegen die Römer

1) C. A. III. tuitio C. 128.

2) A. III. C. 297.

3) §. 3. (I) Si quis autem de nostris scriniis aliquid crediderit promovendum (promerendum A), adversario suo quantum ad causam ejus pertinet de consecuta serie jussionum nihil aestimet supprimendum. (II) ni fecerit, careat impetratis vel si aliquod ex eo agere tentaverit, nihilominus habeatur infirmum, (III) quia illos solos volumus uti beneficiis nostris, quos non cognoscimus studere versutiis.

4) Den auch Manso annimmt C. 409.

waren bekanntlich Amalafunthens Sache nicht, und wenn auch die hier behandelten Vergehen im Gegensatz zu den Gewaltthaten im Ed. Th. (Entführung, Frauenraub und Nothnunft) einen mehr römischen Charakter haben — neben Ehebruch Concubinatus, Bigamie und sollicitatio — so kommt zu erwägen, daß die Gothen im Laufe von 30 Jahren sich den Lasten der römischen Cultur kaum weniger als ihren Tugenden werden genähert haben. Es tritt dazu, daß Concubinatus und sogar Nebenfrauen den Germanen keineswegs so unbekannt waren¹⁾, als man nach des Tacitus Tendenz-Idealisierung angenommen hat. Nur etwa

§. 4²⁾, die spezifisch römische sollicitatio mag eine vorzugsweise gegen die Römer gerichtete Ergänzung von Ed. Th. §§. 36—39, 59—67 sein, wo dieß Verbrechen fehlt. Die Varien II. 10. 11 erzählen einen römischen Fall der Art. Die von Athalarich gebrochte Strafe der Eheunfähigkeit ist, so weit ich sehe, nicht aus dem römischen Recht geschöpft³⁾, aber gewiß auch nicht aus gothischem: eher den canonischen Satzungen für analoge Fälle nachgebildet. Kirchlicher Einfluß (Cassiodors) liegt wohl hier wie in andern Germanenreichen diesen Bestimmungen zu Grunde (s. Wilba l. c.) Die eventuelle Abstufung von Geld- und Verbannungsstrafe (um keinen entchlüpfen zu lassen, III-V.) so Bretschel mit Recht gegen Manso) ist ganz im Geist des ältern Edicts und der Varien, siehe A. III. S. 142. „relegatio“ ist nur wieder der (cassiodorisch) gewähltere Ausdruck statt des technischen exilium.

1) Wilba S. 853.

2) §. 4. (I) Qui suasionem plectenda matrimonia dividere nititur aliena, ipsius conjugium habeatur illicitum: ut magis contigisse sentiat sibi, quod in altero malignus exercere tentaverit. (II) si vero pro conjunctionibus caritate privatur (hier schlage ich vor si vero praesentis conjunctionis caritate privatur) futurum matrimonium illi jure denegamus; quia non mereatur jugalis reverentiae praemia consequi, qui in genialis tori ausus est divisione grassari. (III) sed ne aliquos hujus sceleris reos ultio nostra derelinquat, illos, quos spes non habet praesentis conjugii vel futuri, si quid in alienos thalamos dolosa machinatione praesumserint, facultatum suarum media portione priventur, statim fisci juribus applicanda. (IV) si vero prohibente pauperie in aliquorum substantia nequie vindicari, poena relegentur auxilii, ne, quod dictu nefas est, ideo videantur comminationem juris publici evadere, quia vilissimae noscuntur subjacere fortunae. (V) sed haec de sollicitatoribus affectus alieni pietas nostra decrevit.

3) So auch Heimbach S. 425. Paul. Sent. rec. V. 4 broht nur eine poena extraordinaria.

§. 5¹⁾ scharft nur die „divalis commonitio“, d. h. den §. 38 Ed. Th. ein²⁾; daß divalis bei Athalarich den Großvater bezeichnet, darüber s. N. III. S. 294; mit Recht bemerkt Gretschel, daß adulterium, wie aus §§. 6, 7 hervorgehe, im engern römischen Sinne gedacht, also nur von oder mit einer Ehefrau zu begehen, der Beischlaf des Ehemanns mit einer Nicht-Ehefrau aber nicht adulterium sei: dieß entsprach aber auch dem germanischen Recht³⁾.

§. 6⁴⁾ straft die Bigamie mit Confiscation, also gelinder als adulterium. Mit Recht erklärt dieß Gretschel wohl daraus, daß das römische Recht dieß Verbrechen zuerst nur mit infamia und auch später nur als stuprum, nicht als adulterium strafe⁵⁾. Auf dem Stuprum stand Halbconfiscation, eventuell Prügel und Verbannung⁶⁾. Der Grund, weshalb der letztere Fall (der Insolvenz) hier vergessen wird, liegt offenbar darin, daß das Delict sich in solchen Fällen zur Beachtung gedrängt hatte, in welchen der Verbrecher reich war oder das Verbrechen um des Reichthums der einen Frau willen begangen hatte. (arg. cupiditas.)

§. 7⁷⁾ wird von Gretschel⁸⁾ wohl mit Unrecht aus dem erwähnten Motiv Amalafunthens erklärt und mißverstanden; denn der Paragraph setzt nicht den bloßen Concubinat, sondern den Concubinat neben der Ehe voraus, wie die Strafe in beiden Fällen zeigt; aber auch die Germanen kannten diese Sitte oder Unsitte⁹⁾,

1) §. 5. Ceterum in adulteriis totum districtissime volumus custodire quisquid divali potuit commonitione decani.

2) Dieß hat Heimbach l. c. verkannt.

3) Wilba S. 821 über adulteriam im w. S. l. 101 pr. D. de verb. signif. u. Roffhirt, Criminal-R. S. 462.

4) §. 6. (I) Uno tempore duabus nemo copuletur uxoribus quis noverit rerum suarum amissione plectendum. (II) nam aut libido est et recte perfrui non sinitur: aut cupiditas, et jure nuditate damnatur.

5) S. 32, Roffhirt S. 473.

6) Oben S. Ed. Th. 61 f.

7) §. 7. (I) Si quis autem superflua tarpique cupidine conjugali honestate despecta ad concubinae elegerit venire complexus; si ingenuus fuerit, jugo servitutis cum filiis suis modis omnibus addicatur uxori, (II) ut illi se per honesta judicia sentiat subdi, cui per illicitam (pollitam Garet.) libidinem credidit posse praeponi., (III) quod si ad tale flagitium ancilla pervenerit, excepta poena sanguinis, matronali subiaceat ultioni, (IV) ut illam patiatur judicem, quam formidare debuisset absentem.

8) Der lediglich Manso S. 411 wörtlich copirt.

9) Wilba l. c. S. 807. R. N.

und Athalarichs eigener Lebenswandel zeugt von der Demoralisation der Gothen in diesen Beziehungen¹⁾. Die Strafe scheint selbstständig bestimmt, vielleicht mit Einfluß germanischen Rechts²⁾.

§. 8³⁾ bezieht sich einfach auf §§. 51, 52 Ed. Th., welche hier bestätigt und erläutert werden, (*allegatio* wird wiederholt); wider die Erpressung von *praepotentes* und Beamten gegen Geringere sah man in der Form der Schenkungen eine Garantie⁴⁾.

§. 9⁵⁾ knüpft ebenso an Ed. Th. §. 108 an⁶⁾. Die *malefici* sind nach Cod. Theod. 4. IX. 16 *haruspices, mathematici, harioli, augures, vates, chaldaei, magi et caeteri, quos maleficos ob facinorum magnitudinem vulgus appellat*, also Zauberer, nicht zunächst Giftmischer. Daß Cassiodor diesen Aberglauben vollständig, vielleicht mehr als Theoderich (s. A. III. S. 98) theilt und jene Wirkungen auf den Teufel (*auctor mortis*) zurückführt, erhebt aus (II); die Ermahnung an die Richter bildet nicht einen neuen Abschnitt, sondern bezieht sich gerade auf die Zauberei: diese sollen die Richter weder aus Furcht noch aus falscher Aufklärung noch aus Gewinnsucht unbestraft lassen⁷⁾.

1) Proc. b. G. I. 23.

2) Die Verweisung auf Paul. sent. II. 20 §. 1. bei Heimbach S. 425 erklärt nichts.

3) §. 8. (I) *Donationes nullius terror extorqueat, nullus acquirere per fraudem vel execrabilem lasciviam concupiscat.* (II) *sola enim honestas (B. veritas) merito capit (B. carpit) lucrum de legibus.* (III) *in allegationem (i. allegatione) justissimae largitatis illam distractionem (i. d. fehlt bei Gretschel) volumus custodiri, quam pro veritate sollicita (so A. B. C., Manso sollicite) legalis sanxit antiquitas.* (IV) *sic enim, ut ipsa testatur, et fraudi non patebit occasio et veritati major crescit auctoritas.* (V) *alioqui nulli praecipimus videri firmum, quod ipse conditor, non implendo quae leges vel jura praecipiunt, fecit incertum.*

4) Vgl. über diese Erpressungen A. III. S. 176.

5) §. 9. (I) *Maleficos quoque vel eos, qui ab eorum nefariis artibus aliquid crediderint expetendum, legum severitas insequatur, quia impium est, nos illis esse remissos, quos coelestis pietas non patitur impunitos.* (II) *qualis enim fatuitas est creatorem vitae relinquere et sequi potius mortis auctorem? turpis actus ex toto sit a iudicibus alienus.* (III) *nemo faciat, quod jura condemnant, quia decretali poena plectendi sunt, qui se prohibitis excessibus miscuerunt. quid enim in aliis damnent, si ipsi se inhonesta contagione commaculent?* (falsch Gretschel: in honesta).

6) Was Gretschel übersieht.

7) So auch Gretschel und Garet; sünde im nächsten §. statt „divitibus“

§. 10¹⁾ hat zum Gegenstand die wiederholt²⁾ ausgeführte Unterdrückung der humiles³⁾ durch die potentes, die hier, nach dem Hauptgrund ihrer Macht, die Reichen genannt werden⁴⁾. Es ist dieß eine deutliche Bestätigung unserer Auffassungen. Daß sie ihren Uebermuth bis zum Todtschlag trieben, haben wir oben gesehen⁵⁾. Die Gewaltthat wird hier als wie der Menschen⁶⁾ überhaupt, so besonders der Unterthanen des Gothenstaats, des Trägers der civilitas, unwürdig bezeichnet⁷⁾. tutionis auctoritas ist hier nur soviel als imperium, nicht tuitio regii nominis; die jussio nostra, welche solche Handlung verletzen würde, ist wohl nicht blos Ed. Th. §. 99, sondern auch §§. 45—47 und dieser Paragraph selbst.

§. 11⁸⁾ ergänzt gewissermaßen den §. 55 des Ed. Th. Wie dieser das Recht der Appellation gegen den Widerwillen des ungerichteten Richters, so sichert §. 11 das Recht des Siegers erster Instanz gegen einen Mißbrauch des Appellationsrechts und zwar mit Schärfung des römischen Rechts: dieses hatte blos Verlust des Besitzes angeordnet (Cod. Theod. IX. 38), unser Paragraph bestimmt Sachfälligkeit⁹⁾.

potentibus, so wäre eher an eine Warnung der Richter im Allgemeinen zu denken, da die Beamten mit zu den unterdrückenden praepotentes zählen. Gerade bei diesem Verbrechen war aus den angebeuteten Motiven Unthätigkeit der Richter zu besorgen.

1) §. 10. (I) Sit etiam sub divitibus tuto mediocritas. a caedis temperetur insania. (II) nam praesumptio manuum actus probatur esse bellorum, maxime in eis, quos tutionis nostrae munit auctoritas. (III) si quis autem facere improba praesumptione tentaverit, violator nostrae jussionis habeatur.

2) A. III. C. 111.

3) Ueber die mediocritas s. Cod. Th. IX. 1. 27.

4) C. A. III. C. 42.

5) Oben C. 85. §. 99.

6) Vgl. auch Ed. Th. prol.

7) Vielleicht ist statt bellorum zu lesen belluarum.

8) §. 11. (I) Appellari a subjecto (A. suspecto) iudicibus ordinariis in una causa secundo non patimur, ne quod ad remedium repertam est innocentis, asylum (auxilium A.) quodam modo videatur esse criminosis. (II) si quis vero vetita iterare tentaverit, negotio privatus abscedat.

9) C. Manjo C. 414; Gretschel schreibt ihn aus wie bei „mediocritas“, „malefici“ und dem Concubinat.

§. 12¹⁾ bestätigt, daß das Kleine Edict die übrigen Rechtsquellen nicht aufhebt, sondern neben sich voraussetzt. Es will die übrigen *edicta Athalarici*²⁾, wie die verschiedenen *edicta Theoderici*, das große und die kleineren³⁾, aufrecht erhalten wissen. Die *usualia jura publica* aber sind aller übrige Rechtsstoff, alle Rechtsquellen, römische *leges* und *jus* und gothisches Gewohnheitsrecht, der ganze Rechtsbestand des Staates in öffentlichem und Privat-Recht; daß Athalarich die Anerkennung all' dieser Rechtsnormen beschworen, haben wir bereits erörtert⁴⁾. Dieser letzte Abschnitt ist dem Epilog des Ed. Th. genau entsprechend: beide bezeichnen sich als einzelne Ergänzungen des bestehenden Rechts.

3. Schlußbetrachtungen.

Da die Uebelstände und Verbrechen, welche das Edict Theoderichs bekämpfte, in Charakter und Verhältniß der beiden Völker und dem Geist der Zeit ihre fort und fort wirkenden Ursachen hatten, konnte sie das Edict nicht beseitigen und wir sahen bereits, daß die unter Athalarich erlassenen Varien die nämlichen Hauptobjecte behandeln. Ganz begreiflich finden wir daher im Edict Athalarichs, das seine Bemühungen potenzirt und einigermaßen zusammengefaßt darstellt, diese fünf Hauptgruppen des Ed. Th. wieder. Nämlich Gruppe I. in §§. 1—3. 8. 10. 11. 12, II. §. 1. 2, (nur III. muß als in II. inbegriffen betrachtet werden), IV. §§. 4—7, V. §§. 1. (V.) 8. 9. 10.

1) §. 12. (I) *Sed ne, pauca tangentes, reliqua credamur noluisse seruari, omnia edicta quam domni avi nostri, quae sunt venerabili deliberatione firmata, et usualia jura publica sub omni censemus districtiois robore custodiri, quae tanto munimine se legunt, ut nostra (i?) quoque jurisjurandi interpositione cingantur.* (II) *quid per multa discurremus? legum usualis regula et praecceptorum nostrorum probitas ubique servetur.*

2) Siehe dergleichen in den Varien VIII. 24. IX. 2. 15.

3) Oben S. 3. u. Sav. II. S. 175.

4) A. II. S. 178; aber gerade aus unserm Edict folgt (gegen v. Guden, unten), daß sich solche Versprechungen und Eide nur auf das öffentliche Recht und die politische Stellung der Könige bezogen, denn Aenderungen des Privatrechts enthält dieß Edict wie das Theoderichs.

Wir finden im Ed. Ath. dieselben Reate wie im Ed. Th. und in den Varien: *invasio*, Selbsthülfe, *tituli*, *subreptio*, *adulterium*, Erpressung, *malefici*, Unterdrückung der Armen, *caedes*, Mißbrauch des Processes, neu sind darin nur Bigamie und Concubinat (*solicitatio* begegnet früher wenigstens in den Varien).

Auch sonst steht dieß kleine Edict mit dem größern vielfach auf einer Linie. Beide sind durch die Sorge für praktisch häufige Fälle, durch häufige Fragen¹⁾ und Klagen veranlaßt, beide sind Edicta im römischen Sinn, beide schöpfen aus dem römischen Recht, beide setzen den Fortbestand aller übrigen Rechtsnormen voraus²⁾, beide wollen die *civilitas* schützen³⁾.

Aber auch an Unterschieden zwischen beiden Gesetzen fehlt es nicht. Vor Allem des Umfangs: Athalarich konnte, nachdem Theoderich in 154 Sätzen die wichtigsten Punkte behandelt, sich kürzer fassen und theils nur eine Nachlese des Uebergangnen halten, theils, wo es nöthig schien, des Vorfahrs Strafen wiederholen und verschärfen. Ferner hat Cassiodor seine moralischen und logischen Begründungen, die er bei jedem Rechtsatz anzubringen liebt, auch hier nicht unterdrücken können, während die Verfasser des ältern Edicts, abgesehn von Prolog und Epilog, kurz und nüchtern nur die Rechtsätze aussprechen. Dann nennt er einmal die römische Quelle, aus der geschöpft wird, was jene nie gethan⁴⁾.

Das Ed. Ath. hat dem Ed. Th. nirgend derogirt — dieß ist bezeichnend. Dem römischen Recht aber hat es wiederholt derogirt. Es hat nur einige Lücken des (römischen und) theoderich'schen Rechts ausgefüllt und zwar immer mit Strafvermehrungen⁵⁾, was nicht minder bezeichnend.

Es hat meistens schon im Ed. Th. begegnende Reate, doch auch einige neue⁶⁾, und bestimmt für diese manchmal selbstständige, nicht aus römischem Recht geschöpfte Strafen.

1) *Consultationes*, Bethm. S. 101.

2) Vgl. die Prologe und Epiloge.

3) Ed. Ath. prol. (III) §. 1. (I) u. oben S. 16.

4) Aber auch er nur einmal: die Folgerungen Grotshells aus diesem Unterschied sind unbegründet.

5) §§. 1. 11.

6) Oben S. 123.

Sein Straffsystem ist das des Ed. Th.¹⁾, doch hat es als ein novum die Eheunfähigkeit §. 4; und auffallend ist, daß es bei der eventuellen Verbannung der Prügelstrafe geschweigt, welche im Ed. Th. deren regelmäßige Begleiterin. Cassiodor scheint aber kein besonderer Freund der Ruthe gewesen zu sein, sie findet sich auch in den Varien auffallend selten im Vergleich mit dem Ed. Th.

1) Tod, Verbannung, Confiscation.

Capita edicti Athalarici regis.

	Edit
Prologus	125
§. 1. De pervasoribus praediorum	125
2. De titulis affixis	127
3. De subreptionibus	128
4. De sollicitatione alienarum nuptiarum	129
5. De adulteriis	130
6. De bigamia	130
7. De concubinis	130
8. De donationibus	131
9. De maleficis	131
10. De vi et caedibus	132
11. De appellationibus	132
12. (Epilogus)	133

Zweiter Anhang.

Das gothische Recht im gothischen Reich.

Fragen wir nun, wie wir uns nach allem bisher Vorgetragenen den Rechtszustand im gothischen Staat zu denken haben, so müssen wir von einem Unterschied ausgehen, der, auf den ersten Anblick befremdend, doch gewiß in den Verhältnissen dieses Staates und des eigenthümlichen Geistes seiner Regierung im Gegensatz zu dem Geiste seines Volkes begründet war: von dem Unterschied nämlich des von den königlichen Gerichten gehandhabten und des im Volke, (unter der römischen Bevölkerung für sich und der gothischen Bevölkerung für sich,) lebenden Rechtes, d. h. desjenigen, nach welchem einerseits die Gothen untereinander, andererseits die Römer untereinander lebten, so lang es nicht zum Streite, zum Prozesse kam. Dieß Recht war gewiß für die Gothen nur das altgothische, für die Römer fast ebenso nur das altrömische.

Aber das Edict will doch, wie sein Vorwort und Nachwort zeigen, vor dem gothischen Recht, von dem es fast überall abweicht, und vor dem römischen Recht, das es vielfach modificirt, in erster Linie gelten? ¹⁾ Allerdings will es das: aber es konnte das nur da erzwingen, wo es durch die Gerichte durchgesetzt wurde.

Man denke nur an ein uns nahe liegendes Beispiel, an den Zustand des deutschen Rechtslebens auf dem Lande nach dem Eindringen des römischen Rechts in die Particulargesetze und als gemeines deutsches Recht: Jahrhunderte lang haben die deutschen Bauern, trotz der Legal-Autorität des römischen Rechts, nach ihrem

1) Daß das Edict nur für Mischfälle gelten sollte, Eichh. S. 90, ist ein Irrthum, und Ehrks obnehin unhaltbarer Ansicht, die barbari des Edicts seien die nicht-gothischen Nicht-Römer (Odoakriden etc.) Privatr. S. 89 hat v. Gibbens treffliche Emendation des *de* oder *a victis* in: „*a cunctis*“ im Ed. Th. epilog. auch den Schein eines Grundes entzogen; mit Unrecht hält v. Daniels I. S. 140 an *victis* fest: *victi* hätte Theoderich die Römer nun und nimmer genannt.

althergebrachten Recht, in Familienrecht, Liegenschaftsrecht, in Handel und Wandel, in Erbgang und Vertrag fortgelebt, ohne daß das fremde Recht, das sie nicht verstanden, ja gar nicht kannten, sie daran gehindert hätte, so lang es nicht zum Proceffe kam, in welchem dann oft, zu ihrem Erstaunen, ganz andere Grundsätze, als beide Parteien für Recht hielten, zur Anwendung kamen.

Ganz ebenso muß es den gothischen Bauern und zwar besonders außer Italien mit dem Edict, ergangen sein: wenn dasselbe auch in jeder Provinz einmal publicirt und bei jedem Grafengericht zu finden und obwohl eine gewisse einfache Kürze in der Sprache, namentlich gegenüber den benützten Constitutionen, offenbar mit Absicht in demselben angestrebt war, so ist es doch ganz unmöglich, daß die Gothen dieß lateinisch redende und mit den complicirtesten römischen Institutionen enge zusammenhängende Recht sollten in ihr Verständniß haben aufnehmen können. Im Gebiet des Privatrechts lebten also die Gothen thatsächlich zunächst nach gothischem Recht¹⁾.

In den Proceffen von zwei Gothen vor dem Gericht des Gothengrafen kam zunächst das Edict zur Anwendung, das aber sehr wenige privatrechtliche Sätze enthält und von diesen wenigen ist fast kein einziger in directem Widerspruch mit dem germanischen Recht: die meisten enthalten nur, was sich in jedem Rechte von selbst versteht, und sehr wenige bringen eine Erweiterung und Aenderung des germanischen Rechts durch römische Sätze.

Enthielt das Edict keine Vorschrift — und dieß wird in den meisten Fragen der Fall gewesen sein — so kam das gothische Recht zur Anwendung. Also in gothischen Fällen römisches Recht als solches (abgesehen vom Edict), so scheint es, gar nicht? Hier liegt ein Punct, in welchem wir von der herkömmlichen Ansicht abweichen²⁾.

Das ostgothische Recht müssen wir uns als auf der gleichen Stufe stehend denken mit den ältesten Germanen-Rechten: den alten einfachen Zuständen vor der Berührung mit Rom entsprechend. Denn in den stürmischen letzten dritthalb Jahrhunderten wird das

1) v. Glöben hat etwas hiervon empfunden und daher von seiner Behauptung der Alleinherrschaft des römischen Rechts die Ausnahme eines „Compromisses“ gemacht; aber auch ohne „Compromiß“ lebte der gothische Bauer mit seinem Hause und seinem Nachbarn gewiß nach gothischem Recht.

2) Auch von deren jüngster Modification bei Balch, Abpte, Stobbe; unlat Giannone I. S. 197.

stets in Krieg und Wanderung begriffne Volk sein Privatrecht nicht von Innen heraus haben weiter bilden können.

Diese sämtlichen ältesten Stammrechte genügten nun dem Bedürfnis des neuen Lebens in Städten, in verwickelten Culturverhältnissen, mit viel reichem Verkehre, mit römischen Nachbarn nicht mehr: wir sehen daher in die Aufzeichnung dieser Stammrechte überall römisches Recht aufgenommen, das den neuen Bedürfnissen entsprach. — Zu einer Aufzeichnung des ostgothischen Privatrechts ist es, unseres Wissens, nie gekommen: die wenigen privatrechtlichen Paragraphen des Edicts genügten jenem neuen Zeitbedürfnis nicht: daher wurde das römische Recht, wo das Edict und das gothische Recht schwiegen, subsidiäres Recht für die Gothen in einem doppelten Sinne. Einmal so, daß ihnen gestattet wurde, sich römischer Institutionen zu bedienen¹⁾; zweitens aber wurden gewiß auch die Lücken des gothischen Gewohnheitsrechts ebenfalls oft mit römischem Recht ausgefüllt. Dieß gilt unbedingt in Processen zwischen Römern und Gothen, in welchen nothwendig eine gewisse Mischung oder eine Abwechslung beider Rechte Statt haben mußte — im Ganzen und Großen etwa in der von Savigny angegebenen Weise²⁾ — und hier war gewiß der Fall nicht selten, daß römisches Recht direct oder analog angewandt wurde, weil das gothische Recht, auch wenn es nach jenem System hätte angewendet werden sollen, keine oder keine hinlänglich entwickelten Normen über das fragliche Verhältniß enthielt³⁾. Zweitens konnten aber die veränderten Lebens-

1) z. B. der Errichtung und Eintragung von Verträgen vor und in den acta: (Edict §. 35. 52. Var. VII. 8. 24. u. Marini f. u.; es liegen Beweise vor, daß sie sich dieser sichern Form in der That häufig bedienten (der König selbst läßt eine Schenkung an den Römer durch einen Gothen, der comes sacrar. largitionum oder comes rerum privatar. war, actu legitimo injura (donativi) optime transferre Var. VIII. 25, das ist plenissimae donationis effectus; ein Gothe Lupha deponirt Fahrniß bei einem Römer sub emissione chirographi IV. 32; daß der Pabst ein chirographon vom Fiscus erhält, erklärt sich einfach schon daraus, daß beide nach römischem Recht leben. XII. 20.) wurden ja auch nach germanischem Recht wichtige Geschäfte vor Gericht in öffentlicher Form befestigt. Dieß lag in den Städten, wo sie täglich die Römer sich dieser Institutionen bedienen sahen, den Vornehmeren nahe genug.

2) Daher z. B. die 30jährige Klagenverjährung einem Gothen gegen einen Römer zu statten kömmt, I. 18, der des letztern Grundstück occupirt hat; Verjährung anerkannt gegen Juden IV. 27. V. 9. wird das Institut der praescriptio, humani generis patrona, ganz allgemein anerkannt. Vgl. V. 37, Sart. de occ. p. 13.

3) Wer möchte z. B. bezweifeln, daß, wenn in dem Grenzstreit Var. III. 52

Verhältnisse, namentlich im Obligationenrecht, auch zwei Gothen zu Rechtsbeziehungen führen, über deren Complication (z. B. mora, culpa levis) das eigie Recht nichts enthalten hatte: da lag es den das Urtheil findenden Schöffen oder Grafen nahe genug, sich an das reich ausgebildete römische Recht zu halten.

Im friedlichen Rechtsleben der Römer untereinander kam aus ähnlichen Gründen gewiß auch oft, obwohl nicht so oft wie unter den Gothen das gothische, das römische Recht zur Anwendung, nicht immer das kaum überall bekannt¹⁾ gewordne Edict, dessen Abweichungen freilich nicht groß. Kam es zum Proceß, so galt primär in einem römischen Fall das Recht des Edicts, subsidiär das damalige römische Recht²⁾.

Was nun das friedliche Rechtsleben der Gothen mit Römern anlangt, so ist klar, daß es sich hier nur um das Obligationenrecht (und Sachenrecht als Gegenstand der Obligationen) handeln kann: denn bei Mischungen im Familienrecht (zu dem das Erbrecht gehört), also, wenn eine Gothin einen Römer heirathete oder umgekehrt, entschied immer nur Ein Recht, ebenso bei (der Mundschaft oder tutela,) allen Fragen des Personenrechts das Recht jedes Einzelnen. Wenn aber ein Gothe mit einem Römer einen Vertrag schloß, so mußten sie sich, darauf führte schon die Abschließung selbst, wohl meist über das zu befolgende Recht verständigen und dann wurde wohl meist das römische gewählt³⁾.

Kam es zum Proceß, so entschied in erster Linie das Edict;

die eine Partei ein Gothe gewesen wäre, der König ebenfalls die Zuziehung eines römischen agrimensur verordnet hätte, der nach seiner römischen Praxis verfuhr. Die römische Cultur, in der die Gothen lebten, führte zur Benützung aller mit derselben verbundenen Institutionen, darunter auch mancher juristischen; damit fallen alle Beweise von Glöbrens S. 78 aus der allgemeinen Anwendung römischen Rechts? Diese Betrachtungen erklären auch den Rechtszustand vor Erlass des Edicts: auch damals galt für die Gothen nur gothisch Privatrecht, subsidiär und ergänzend römisch Recht; über die in den Varien angewendeten römischen Gesetze s. Gothofr. prol. c. 3.

1) Daher und aus der kurzen Zeit seiner Geltung, nicht 50 Jahre, erklärt sich die Seltenheit der Handschriften, oben S. 5.

2) Das sagt der König in einem römischen Fall selbst: „Wir pflegen die Klagen der Bittsteller nach den statuta diuulium sanctionum zu entscheiden“ IV. 12. Das sind die Gesetze der Kaiser.

3) Aber daß sich das römische hierbei von selbst verstand, weil dieß der Sinn von jus commune etc. bei Cass. sei (v. Daniels I. S. 141) ist — Grund und Begründung — irrig.

eventuell mußte dann bald römisches, bald gothisches Privatrecht zur Anwendung kommen (ungefähr nach den von Savigny hiefür aufgestellten Grundsätzen), wie überall, wo das Princip der persönlichen Rechte verwirklicht werden sollte.

Auch für das Gebiet des Strafrechts, des Strafprocesses und des Civilprocesses hatte das Edict eine Anzahl von Bestimmungen getroffen, welche aber nicht erschöpfend waren oder sein sollten, sondern selbstverständlich daneben ein ganzes Rechtssystem voraussetzten.

Fragen wir nun, welches Rechtssystem und wollten wir etwa wie im Privatrecht für Römer das römische, für Gothen das gothische und in gemischten Fällen ein gemischtes System annehmen, so überzeugen uns doch die einzelnen Bestimmungen des Edicts und noch mehr seine ganze Haltung von der Unmöglichkeit dieser Annahme oder doch von der Nothwendigkeit wesentlicher Modificationen derselben. Es ist in der That unmöglich, mit den durch das Edict festgestellten Institutionen das germanische Proceßrecht und Strafrecht rein und ganz zu vereinen. Einmal spricht das Edict in so allgemeiner, umfassender Weise, daß im Straf- und Proceß-Recht¹⁾ am wenigsten daran zu denken ist, es habe stets nur solche Fälle, wo alle Betheiligten Römer sind, im Auge: sein Hauptzweck, allgemeine Sicherung des Landfriedens, würde dadurch vereitelt. Betrachten wir die Mischfälle zunächst im Civilproceß: wenn ein Römer einen Gothen oder umgekehrt verklagte, so war der Richter der Gothengraf, der einen römischen Juristen beizog. Sollte dieser bald in dem einen Fall den Gothen zum Eidhelferbeweis zulassen oder auf Zweikampf erkennen, bald den Haupteid und Zeugen- und Urkunden-Beweis instruiren? Das ging offenbar nicht an. Viel mehr folgte der Richter, unter Leitung des Juristen, gewiß dem rationellern Gang des römischen Processes²⁾. Und im Strafrecht

1) Daß die römischen *advocati*, die *advocatio* fortbestand, erhellt aus vielen Stellen der *Varien* vgl. XI. 14. I. 22; vgl. die *Hyrops* in *Neapel Proc.* I. c. I. 8.; über den Fortbestand des *Inscriptionenprocesses* VI. 15, der *defensores* III. 46.; andere *defensores* *Bethm.* §. 5. 127, *Orib* S. 484; der König selbst bedient sich auch in rein gothischen Criminalfällen des *Rescriptprocesses*, s. *A.* III. S. 100 u. v. *Sibben* S. 109.

2) Und so habe ich denn auch einen gemischten Fall aufgefunden, in welchem der römische Civilproceß wenigstens von einem delegirten Richter (schwerlich Schiedsrichter) eingehalten wird; in den zu wenig benutzten Briefen des *Ennod.* ep. VII. 1. nämlich findet sich eine Klage des *chartarius Epiphanius* gegen den Gothen

und Strafproceß muß im Wesentlichen dasselbe gelten¹⁾: wenn etwa mehrere Römer und Gothen einen Römer und einen Gothen im Kaufhandel erschlagen hatten, ist es denkbar, daß hier neben dem römischen Proceß und der römischen Strafe ein germanischer Proceß mit Eidschilfe und eventuellem Kampf, eine Forderung auf Wehrgeld und eventuelles Fehderecht sollte hergegangen sein? Auch dieß ist praktisch ganz undurchführbar: vielmehr spricht auch hier der Gothengraf (oder das Obergericht) nach römischem Proceßgang²⁾, wie ihn das Edict voraussetzt³⁾, die römische Strafe für alle Theile.

Eher könnte man in gothischen Fällen germanischen Civil- und Strafproceß und germanisches Strafrecht angewendet denken. Aber auch dem stehen entscheidende Gründe entgegen: einmal im criminalen Gebiet wieder die allgemeine Sprache des Edicts⁴⁾, welche den römischen Strafproceß und die römischen Strafen offenbar überall angewendet wissen will. Dazu kommen aber noch zwingendere Momente. Es findet sich nämlich in einer Stelle die deutlich erkennbare Spur davon, daß die barbari das wichtigste Stück ihres altgermanischen Strafproceßrechts, das eventuelle Fehderecht, ausüben wollen

Auto, conductor domus regiae, um 64 sol. Steuerrückstand. Der Beklagte bringt die exceptio solutionis oder richtiger compensationis vor. Er habe nämlich dem Kläger durch einen gewissen Projectus 40 sol. gezahlt „suffragii nomine“ (s. Bethm. S. 57. C. J. 4, 3), ohne daß die Gegenleistung, eben das suffragium, erfolgt sei. Der Kläger replicirt, wenn er vom Beklagten etwas empfangen, so habe er es durch die Gegenleistung verdient, verneint also den Tatgrund der Compensationseinrede. Da er aber die Glaubwürdigkeit des Zeugen Projectus gelten läßt, so wird dieser über den Gegenstand und die Nichterfüllung jenes beneficium, suffragium eidlich vernommen. Der Richter folgt hier ganz dem römischen, nicht dem germanischen Proceß: von Reinigungseid, Eidschilfe, Kampf oder Orbal keine Spur.

1) S. den legitimus accusator des römischen Strafprocesses in Var. I 37. Die „legum districtio“ in den Var. z. B. IV. 43 ist also der römische Accusations- Strafproceß; (das accusatorische Princip §§. 35. 50 galt ja auch im germanischen Strafproceß als Regel). S. übrigens auch Geib S. 103 u. 530.

2) Nur mit einer gleich zu besprechenden Modification.

3) §§. 13. 14. 35. 37. 48. 49. 50. 74. 100; so Var. III. 27: hier richtet der Gothengraf Duda über das Reat eines Gothen gegen einen Römer „secundum edictorum seriem“, d. h. also nach römischem Recht. Dadurch wird auch die Deutung des in der Stelle vorkommenden „componat“ auf Composition angeschlossen, welche bei den Ostgothen auch vor der italienischen Ansiedlung nicht vorgekommen zu sein scheint. Vgl. oben S. 20 u. v. Glöden S. 107 f.

4) Auch die Varien erlassen nicht nur einem Römer die infamia, VII. 46,

und der König verweist sie, unter ausdrücklicher Negation dieses Rechts, vor die Gerichte¹⁾.

Dazu kommt, daß die Grundvoraussetzung alles germanischen Processes, die allgemeine Versammlung der Rechtsgenossen, in den normalen Zuständen des Gothenreiches fehlt: sie war, abgesehen von der Tendenz der Regierung, schon durch die Art der Ansiedelung ausgeschlossen. Wenn auch in den Städten, in welchen ein Gothengraf saß, regelmäßige Versammlungen der benachbarten gothischen Grundbesitzer zu Gerichtstagen stattfinden mochten, so waren die Gothen doch nothwendig immer eine so kleine Zahl, daß sie der alten Volksversammlung nicht entsprachen. Damit stimmt zusammen, daß der Gothengraf, wie mehrere Stellen der *Varien* beweisen, viel mehr, als dieß der germanische Proceß dem Vorsitzenden gestattet, mit dem Urtheilssprechen selbst zu thun hat. So sehen wir in alle Gebiete des Rechtslebens mehr oder weniger römisches Recht eingedrungen, zumal aber den allgemeinen Geist römischer Rechtsordnung und in diesem Sinne konnte Theoderich füglich sagen, daß Alles, was zu seinem Reiche gehöre, römischer Rechtsordnung zu folgen habe²⁾. Ganz erloschen freilich waren die alten Einrichtungen nicht und als in dem Krieg gegen Byzanz wieder größere Volks- (Heer-) Versammlungen möglich und andererseits die romanisirenden absolutistischen Regierungsformen der Amalungen durch die Lage des Staats unmöglich geworden waren, hat Prokop mehr als einen Fall zu berichten, in welchem wir deutlich das Urtheil von dem Volk, nicht von einem Einzelrichter, selbst vom König nicht, fällen sehen.

In den normalen Zeiten der Amalungenherrschaft hat entschieden der königliche Richter (und der König³⁾) selbst im Hofgericht) viel größeren Einfluß auf die Urtheilsfällung. Doch entschied er wohl nicht ganz allein, sondern es liegt die Vermuthung nahe, er

sondern statuiren dieselbe ganz allgemein gegen Simonie IX. 15. u. Privilegienverletzung X. 28; über sponsio legitima III. 36, IV. 32; cautiones §. 13.

1) *Var.* III. 23. 24. s. oben S. 24; mit Recht bemerkt v. Glöden S. 110; daß hier bestimmt, genau und technisch, nicht in vager Weise, die drei germanischen Institute Fehde, Kampf als Ordal und Reinigungseid verboten werden (*arma, monomachia und phjurator proprietatis alienae (furtum, non animam salvat)*).

2) *Var.* I. 27.

3) oder sein Quästor (lauter Römer); über die Quästoren Theoderichs s. *Varien*, über den Fideiussor Athalarichs *Proc.* I, 14; noch Totila hat einen Quästor *Spinus* III. 40.

habe wie in Mischfällen römische Juristen, so in rein gothischen Fällen aus den versammelten Gothen Berather beigezogen, im Civilproceß, wo gothisch Recht zur Anwendung kam, auch für die Rechtsfrage, im Strafproceß, wo römische Strafen verhängt wurden, wenigstens für die Thatfrage¹⁾. — Das Befremdende und mit unserer Gesamtauffassung scheinbar nicht wohl vereinbare Uebergewicht des römischen Rechts in diesen Gebieten wird begreiflich, wenn wir uns erinnern, daß Proceß und Strafrecht dem öffentlichen Recht des Staates angehören und mit den großen Institutionen des Verfassungsrechts untrennbar zusammenhängen. Wir haben uns aber überzeugt, daß das ganze öffentliche Recht überwölbt war von dem großen und weiten Bau des vorgefundenen Römerstaats, während von dem alten germanischen Staatsrecht nur vereinzelte Stücke, wie der Adel, die Ehre der Gemeinfreien zum Theil und das Heerwesen sich unter diesem römischen Dach erhalten hatten. All' dieß gilt von der Zeit der Amalungen: in den Jahren des Krieges, unter den Wahlkönigen, wo von dem Staat fast nur das Heer noch übrig ist, tritt das germanische Element wieder viel mehr in den Vordergrund.

Aber da man dem gothischen Privatrecht nicht einmal diese bescheidene Sphäre, welche wir ihm hienach vindiciren, hat übrig lassen, sondern ihm die Geltung völlig absprechen wollen²⁾, müssen wir die Gründe unserer Ansicht anführen, dabei zuerst die gegen diese Gründe erhobnen Einwände beseitigen und endlich die Argumente für die Gegenbehauptung widerlegen.

1) Dieß sind vielleicht die *boni viri*, die *jura dictantes* des Edicts §. 74. u. epil.

2) v. Glöden S. 35; nur mit den drei Beschränkungen, daß zwei Gothen auf gothisch Recht compromittiren konnten, das gothische Familienrecht sich der Herrschaft des römischen widersetzen und in den entlegnern Provinzen Unkenntniß die Anwendung desselben verhindern mochte. Ihm sind die meisten gefolgt: v. Sybel, Zöpfl, Gengler, Walter I. S. 42, Leo Vorl. I. S. 335; die ältere Ansicht bei Ritter C. Th. II. praef.; St. Marthe p. 348; Rastou II. S. 66; Biener I. p. 123; Hurter II. S. 15; Eichh. §. 41; Sav. I. S. 32 f. II. 11; Gans III. S. 161; Manso S. 92; Sart. S. 77. 241; Neumann S. 152; Pavir. I. S. 101; Gretschel p. 3; du Roure II. p. 344; Giesebrecht I. S. 70; Gaupp S. 478; Hegel I. S. 107. 118; Phill. I. 566; Muchar IV. S. 130. 138; Böding Inst. I. S. 89; Stobbe I. S. 98; v. Daniels I. S. 144, nach Balch die ausführlichste Bekämpfung v. Glödens: ich habe sie erst nach Abschluß meiner Untersuchung eingesehen und kann fast keinen ihrer Gründe gelten lassen; die im Text vertretene Ansicht weicht von beiden bisher aufgestellten ab.

Unsere Gründe sind:

I. Die selbständige Stellung der Gothen, die nicht ein römisches Heer unter einem römischen Beamten, sondern ein von Byzanz unabhängiges Volk waren¹⁾, begründet im Allgemeinen eine Vermuthung dafür, daß sie ihr nationales Recht nicht ganz verloren hatten²⁾.

II. Die Existenz des Edicts selbst. Waren die Gothen als ein „kaiserliches Heer“ von ihrer Ankunft in Italien an schon an das römische Recht gebunden, so ist nicht abzusehen, weshalb dieß Edict erlassen wurde, welches in den allermeisten Fällen nur Sätze ausspricht des geltenden römischen Rechts, an welche die Römer und nach jener Ansicht also auch die Gothen bereits gebunden waren: dagegen erklärt sich das Edict sehr wohl aus der Absicht, in den praktisch wichtigsten Fragen die Gothen durch dieß Gesetz erst den römischen Bestimmungen zu unterwerfen, an welche sie bis dahin nicht gebunden waren.

Das hat man denn wohl gefühlt und deshalb³⁾ behauptet, das Edict habe gar nicht Gesetzeskraft besitzen, sondern lediglich ein Rechtskatechismus, eine declaratio des bestehenden Rechts sein sollen, denn Theoderich habe als bloßer „Beamter des Kaisers“ gar keine gesetzgebende Gewalt gehabt und sei an das römische Recht gebunden gewesen. Das Edict spreche nur theoretisch. Das sind aber handgreifliche Irrthümer⁴⁾. Zwar kann man nicht⁵⁾ in Var.

1) A. II. S. 125, III. S. 250.

2) Ich erinnere daran, daß sogar nicht-angesiedelte den römischen Fahren als Hülfsvölker folgende Barbaren (Heruler und Hunnen) im Verkehr untereinander Anerkennung ihres eignen Strafrechts fordern und sich gegen das römische Strafrecht sträuben, welchem sie ihr Soldvertrag nicht unterwerfe. Proc. I. V. I. u. Agath. II. 7.

3) von Glöben S. 139 f.

4) S. A. II. S. 130 (seltsam ist der Widerspruch bei Sterzinger, Abh. d. bayer. Akad. I., der S. 142 das Ed. Th. in's Jahr 500 setzt und S. 147 leugnet, daß Theoderich je ein Edict erlassen); einverstanden Stobbe S. 96. Leo Vorles. I. S. 331 erklärt das Edict für eine Privatarbeit, was, wo möglich, noch irriger als v. Glöben, welchem Zöpfl auch hierin folgt; jener bemerkt, daß unsere Exemplare des Edicts ohne dies und consul seien, was nach Cod. Th. I. 1. 1. Bedingung der Geltung eines Gesetzes sei; er meint, diese Bezeichnung sei in den spätern Handschriften ausgefallen; aber auch wenn sie von jeher fehlte, sah Theoderich darin gewiß kein Hinderniß der Gültigkeit; mit Recht sagt v. Daniels I. S. 141, das Edict bedürfe vielmehr der Erklärung aus dem römischen Recht, als

Dahn, germanisches Königthum. IV.

IV. 10: „quasi edicto misso“ eine Bezeichnung des Ed. Th. als geltenden Rechts erblicken¹⁾, daß aber das Edict nicht bloß ein Rechtskatechismus sein sollte, zeigt, mehr noch als 1) seine große Unvollständigkeit, 2) der Befehl, dasselbe öffentlich auszuhängen (prol.), was nur bei Gesetzen geschah, zeigt aber 3) am Unverkennbarsten der epil. des Edicts, welcher jeden Richter mit Exil bedroht, der „irgend einen Satz dieses gegenwärtigen Edicts anzuwenden unterläßt oder überschreitet“, das ist doch sicher nicht bloß theoretisch, sondern sehr praktisch gesprochen. Wie wenig aber 4) Theoderich daran dachte, bloß eine declaratio juris geben zu dürfen, oder an das römische Recht seines „Herrn und Kaisers“ gebunden zu sein, erhellt daraus, daß er in einer ganzen Reihe von Fällen das bestehende römische Recht selbständig nach Gutdünken änderte²⁾. 5) Dazu kommt vollends ganz entscheidend, daß das spätere Ed. Athal. folgende Paragraphen des Ed. Th. als in voller praktischer Geltung stehend voraussetzt: §§. 75. 45. 46. 47. 34. 129. 38. 51; namentlich aber ist §. 34 Ed. Th. beweisend und §. 12 („edicta avi“) Ed. Athal. So daß der Satz v. Glödens, das Ed. Athal. beziehe sich nirgends auf eine vorausgegangene Gesetzgebung Theoderichs, entschieden unrichtig ist.

III. Es gibt Fälle der Anwendung gothischen Rechts im Gothenstaat. Zunächst im Gebiet des Familienrechts und des allgemeinen Personenrechts: in der That ist in diesem mit der ganzen Lebensweise, der Sitte und den sittlichen Anschauungen eines Volkes am Innigsten zusammenhängenden Felde die Unterwerfung unter den Zwang fremden Rechtes am Unnatürlichsten³⁾. Wir erfahren aber

daß es dieß erkläre. Gans III. S. 161 nennt es: „ein Manifest“, auf welche Weise man das Recht betrachten wolle, was auch der Name Edictum besage (?).

5) Mit Walch S. 59.

1) S. oben S. 17, 91.

2) Wir haben das oben S. 109—113 bewiesen u. v. Glödens Irrthum S. 141 in vielen Beispielen widerlegt; dieser vor unsern Augen stehenden Thatsache gegenüber können Aeußerungen wie Var. II. 4. IV. 22. 33. X. 7 u. Proc. b. G. II. 6, daß die Gothen das römische Recht den Römern belassen hätten, sich nur auf die Erhaltung des öffentlichen Rechts und der Aemter zc. beziehen, was auch der ganze (politische) Zusammenhang erfordert.

3) z. B. die römischrechtliche Gleichstellung der Tochter mit den Söhnen im Erbrecht auch bezüglich der Liegenschaften ist schon deshalb undenkbar, weil sie in der ersten Generation bereits den ganzen Zweck der gothischen Landlose würde vertritt und neue Abtretungen der Römer nöthig gemacht haben, welche Theoderich um keinen Preis geduldet hätte.

auch ausdrücklich, daß z. B. die Frage, wann die Mundschaft über einen jungen Gothen erlösche, nach gothischem, nicht nach römischem Recht entschieden wurde.

Ein junger Gothe, Namens Hilarius¹⁾, hatte, ehe er zu seinen Jahren gekommen, seinen Vater verloren. Nach germanischem Recht mußte der nächste Schwertmage, also der Bruder des Vaters, wenn ein solcher lebte, die Mundschaft über den Verwaisten und nicht nur, wie nach römischem Recht, die tatsächliche Verwaltung, sondern auch den Besitz des Vermögens übernehmen. Das finden wir denn genau bestätigt. Der Vatersbruder²⁾ des jungen Mannes, ein Gothe, Bajo (oder Gojo), hatte die Mundschaft übernommen und kraft dieses Rechtes³⁾ auch die tatsächliche Verwaltung und zum Theil den Besitz. Aber der Mündel, obwohl er noch nicht die 25 Jahre, die das römische Recht zur Volljährigkeit verlangt, erreicht hatte, war bereits vollständig waffenfähig und zum Heerbann eingereicht: er verlangte nun Aufhebung der Mundschaft und volle Herausgabe seines Vatergutes, welches der Oheim eigennützig zurückbehielt und durch Ausbeutung für sich verschlechterte, zu freier Verfügung. Und der König, an welchen, als den Obervormund, er sich mit diesem Verlangen gewendet, erkennt seinen Anspruch als zu Recht begründet und befiehlt dem Mundwalt, das Gut herauszugeben: der Jüngling sei waffenfähig, also nach gothischem Recht mündig⁴⁾.

Dies ganze Rechtsverhältniß ist ebenso klar, als es entscheidend ist für die richtige Ansicht. Die vom König gebrauchten Worte beseitigen jede andere Auslegung des Falles und der darauf angewendeten Rechtsgrundsätze. Auch die etwaige Auffassung als einer Ertheilung von *venia aetatis* wird durch den ausdrücklichen Ausdruck ausgeschlossen: die Gothen erlangen die Volljährigkeit (nicht wie die Römer, durch eine abstracte Zahl von Jahren, sondern in jedem individuellen Fall) durch die Kriegstreife⁵⁾.

1) Der römische Name darf nicht beirren, die gothische Abstammung ist un- zweifelhaft durch Var. I. 38, den vorletzten Satz der Stelle, bewiesen; über die Namen s. unten zu Marini; die Mischung war groß: in Einer Familie Mauricius, Rumbus, Theudimund Proc. b. G. I. 7. IV. 26.

2) oder der Großvater, in Ermanglung des Oheims, wenn man *nepos* mit *Onkel* übersetzen will: für das Ergebnis ist dies gleichgültig.

3) *ex jure memorato*.

4) Vgl. die Belege des Grundgesetzes R. N. 413, wo aber wie bei Kraut I. 84 S. 111, Rudorff I. S. 108 unsere Stelle fehlt.

5) Daß von keiner *venia aetatis* hier die Rede ist, wie von Gibben S. 102

„Es ist unwürdig, unsere jungen Männer, wenn sie schon waffenfähig sind, noch für unfähig zu erklären, ihr Leben selbst zu ordnen und, wenn man sie fähig hält, des Krieges zu walten, sie für unfähig erachtet, ihres Hauses zu schalten: wer einen Feind zu erlegen vermag, der darf sich jeder benachtheiligten Stellung entziehen.“ So störend meist die rhetorischen Ausschmückungen Casiodors in seinen amtlichen Erlassen wirken, — hier trägt das Gleichniß von den jungen Ablern, welches er zur Motivierung der Entscheidung einflücht, zur Erläuterung des Falles und des Rechtsgrundsatzes bei: „wenn die jungen Abler flügge werden und selbst in sichrem Flug ihre Beute gewinnen können, dann entlassen sie die Alten aus der Mundschafft und Verpflegung;“ d. h. also die individuelle körperliche Reife und Fähigkeit zur Selbstständigkeit macht, wie die jungen Abler, die jungen Gothen mündig¹⁾.

Daß der König in diesem und manchem andern Fall als Obervormund, nach der germanischen Rechtsidee der höchsten und eventuellen Königs-Mundschafft²⁾, auftritt, haben wir bereits erörtert³⁾.

sagt, zeigt am Besten der Vergleich mit der für die römische Justitut erlassenen Formel: da heißt es ganz anders Var. VII. 41. *si id tempus constat elapsum, quo ad hanc veniam accedi jura voluerunt — ut in foro competenti ea, quae in his causis reverenda legum dictat antiquitas, solenniter actentur, ita, ut in alienandis rusticis vel urbanis praediis constitutionum servetur auctoritas etc.*; warum fehlt denn I. 38 die ganz unerläßliche Beziehung auf die erreichten 20 Jahre? warum wird ausdrücklich gesagt, auf die Zahl der Jahre komme gar nichts an?

1) Var. I. 38. Bajoni (al. Cojoni) viro spectabili Theodericus rex. Non est beneficium, quod praestatur invitis, nec cuiquam videtur utile, quod adversa voluntate conceditur. unde spectabilitas tua Hilarii adolescentis nepotis tui cognoscat nos querelis gravibus expetitos, quod res patris ejus non meliorandi causa, sed deteriorandi voto detineas. quapropter quisquid ex jure memorato te retentare cognoscis, sine aliqua dilatione restitue, ut res parentum propria voluntate disponat. quia et nobis congrua videtur esse persona, qui assumpta domini (i?) libertate proficiat. pullos suos audaces aquilae tam diu procurato cibo nutriunt, donec paulatim a molli pluma recedentes adulta aetate pennescant. quibus ut constiterit firmus volatus, novellos unguis in praedam teneram consuescunt. nec indigent alieno labore vivere, quos potest captio propria satiare. sic juvenes nostri, qui ad exercitum probantur idonei, indignum est, ut ad vitam suam dicantur infirmi et putentur domum suam non regere, qui creduntur bella posse tractare. Gothis aetatem legitimam virtus facit et qui valet hostem confedere, ab omni se jam debet vitio vindicare.

2) Kraut I. S. 63—75. Uebertragung an Beate S. 84; über das römische

Dieser Fall der Befreiung von der Mundschafft durch die Er-
langung der natürlichen Reife, der Waffenfähigkeit, wurde auch frü-
her schon als Beweis der Fortdauer gothischen Rechts angeführt.
Aber ein neuer und schlagender Beweis ist folgender Fall. Das
Weib eines Gothen Brandila, eine geborne Römerin, Procula,
welche aber durch die Ehe aus römischem in das gothische Recht
ihres Ehemannes übertritt, hatte das Weib eines andern Gothen,
Piza¹⁾, ebenfalls eine geborne Römerin und ebenfalls zur go-
thischen Rechtsgenossin geworden, wahrscheinlich eine Nachbarin,
während Piza draußen im Heerbann diente, dreimal bis nahe
zum Sterben mit Schlägen mißhandelt. Nicht die Mißhandelte
klagt — sie kann nicht klagen ohne Vertretung durch ihren
ehelichen Mundwalt — aber dieser selbst klagt nach seiner Heim-
kehr. Und wie entscheidet der König? Er überweist sie nach
germanischem Recht²⁾ der maritalis districtio ihres Ehemannes:
der soll zunächst die Familiengerichtsbarkeit über sie üben, und da-
durch dafür sorgen, daß nicht nochmal solche Klage ergehe, denn
sonst müßte nach dem Strafgesetz gegen dasjenige eingeschritten
werden, was doch zunächst seiner domestica districtio unterliegt.
Wenn er aber die Beschuldigung bestreitet, dann soll er mit sei-
ner Frau — denn sie bedarf nach gothischem Recht der Vertre-
tung des ehelichen Mundwalts — vor dem Hofgericht des Königs
erscheinen, und die Sache dort ausfechten, wo sie dann nach Befund

Recht Rudorff I. S. 12; das gothische für tuitio bei Grimm in Haupts J. VII.
S. 461.

3) Diese Darstellung des Falls scheint mir für unsern Zweck zu genügen,
eine andere, sehr gelehrte (aber complicirte und überflüssige) Widerlegung der von
Glöden'schen Auffassung dieser Stelle bei Walch S. 54; von Glödens Argumen-
tation aus dem ganz römischen Westgothenrecht für das Ostgothenrecht ist unstat-
thaft; die poena dupli für den Sajo Amara IV. 28 ist ganz irrelevant, da sie
entweder strafrechtlich oder disciplinar, keinesfalls aber civilrechtlich ist; daß sie
auch im Westgothenrecht einmal einem Sajo, für ein anderes Delict gedroht wird (Walch
S. 55) ist zufällig und daß bei der Strafe die interpret. zu Paul. sent. rec.
V. 3. §. 1. zu Grunde liege (v. Glöden) unwahrscheinlich, jedenfalls aber gleich-
gültig.

1) (Pizanes) ich bemerke hier, daß das bei Cass. Ennod. u. Marini häufige
anes, ones gothischer Namen, das ungothisch scheint, und z. B. v. Glöden bewegt,
Pizanes, Mar. N. 114, für einen Griechen zu halten, sich einfach daraus erklärt,
daß die Lateiner die gothischen Namen auf a(s) halb mit ae, halb mit anis decli-
nirten: Totila(s), Totilae und Totilanis.

2) S. die Belege R. A. S. 447. 450. 750.

Sieg oder Strafe empfangen wird. Das ist genau nach germanischem Recht entschieden¹⁾.

Ganz ebenso wird in einem Freiheitproceß zwischen zwei Gothen, Gubila und Othar²⁾, aus der Heerbannpflichtigkeit für die Freiheit des Beklagten Beweis geführt, was zeigt, daß dabei gothisch Recht zur Anwendung kam³⁾.

1) Var. V. 32, daß das damalige römische Recht hiezu nicht stimmt, zeigt Ruborff I. S. 53—60. Geib S. 519.

2) V. 29.

3) S. A. III. S. 152 R. A. S. 340. Aus dem obigen Fall V. 82 entwickelt sich nachträglich ein Proceß über Ehebruch und man darf den hiebei vom König dem richtenden Gothen erteilten Auftrag, nach „jura nostra“ zu richten, als einen Beweis für gothisch Recht ansehen: jura nostra sagt der König, indem er, ein Gothe, zu einem Gothen spricht (vgl. oben Gothi nostri). Der Ausdruck begegnet nie, wo römisch Recht angewendet wird; dem steht auch nicht entgegen, daß §§. 38 f. des Edicts auch auf Ehebruch der Gothen römisch Recht anwenden: es kann ja der Fall vor Erlass des Edicts spielen: und dieß darf man, ja muß man annehmen, da der sonst nie begegnende Ausdruck offenbar etwas Anderes sagen will, als das übliche edicta, leges, legum trames, constituta, divalia statuta; dagegen aus einigen Rechts-handlungen der Amaler läßt sich nicht gerade beweisen, daß sie nach gothischem Recht lebten, obwohl sie sich aus dieser Voraussetzung am Natürlichsten erklären: am Wenigsten kann man sich mit Hugo Grot. hist. Goth. p. 68. Neumann S. 157 darauf berufen, daß Theoderich den König der Heruler durch Waffenleihe als Wahlsohn annimmt: denn auch die Kaiser haben diese (allerdings gothische R. A. S. 167) Sitte, von barbarischen Völkern angenommen, wiederholt geübt (Proc. b. P. I. 10, Jord. c. 57, Var. VIII. 1; auch die Forderung Athalarichs, zum Familiengericht über Amalafreda beigezogen zu werden (s. A. I. S. 164), beweist nichts: denn die Fürstin wurde jedenfalls nach ihrer Heirath nach vandalschem, nicht mehr nach gothischem Recht gerichtet, und daß die Vandalen nicht nach römischem Recht lebten, steht fest. Ferner ist aber auch der ganze Gedanke mehr politisch und moralisch als juristisch. Und letzteres entzieht auch der von Theoderich wiederholt geübten germanischen Sitte der Brautgeschenke (vgl. Wadernagel l. c. S. 550 Amalafreda erhält sogar Liegenschaften als Mitgift, Liljbäum auf Sicilien Proc. b. G. II. 5.) die Beweisraft: obwohl er ausdrücklich sagt Var. IV. 1. er thue das „more gentium“ fehlt doch der Beweis der opinio necessitatis und es könnte bloße Accomodation an die Sitte der Vandalen und Thüringer sein; auch andere, früher als Anwendungen gothischen Rechts angesehene, Fälle sind aufzugeben: so die professiones juris gothici bei Sav. II. S. 64: Westgothen sind gemeint; ferner die Aufforderung Athalarichs, der Gothe Kunigast solle sententiam amicam vestris moribus über einen Gothen sprechen: denn wie v. Glöben mit Recht bemerkt S. 93, mußte Athalarich, selbst ein Gothe, sagen nostris moribus, dachte er an gothisch Recht: er dachte aber nur an den Charakter des Kunigast und der Plural ist eine höfliche Anrede; wenn Prokop b. G. IV. 35 sagt, die Gothen wollen nach dem Fall des Teja

IV. Quellenausprüche, welche das römische Recht auf Römer beschränken, das gothische bei Gothen voraussetzen. Deutlich sagt Theoderich, das römische Recht soll für die „Beschützten“, die durch die (gothische) Waffen Vertheidigten gelten, im Gegensatz zu den „Beschützern“ — daß aber diese die Gothen sind, ist oben A. III. S. 58 dargethan¹⁾. Ferner der Gothengraf wird neben den römischen cognitor gestellt: „ut unicuique jura sua serventur“²⁾. Selbst wenn man dieß nicht übersetzen will, auf daß jeder sein Volksrecht behalte: „sondern auf daß die (subjectiven) Rechte eines jeden gewahrt werden“³⁾, beweist die Stelle für gothisch Recht: denn wenn das römische Recht es ist, welches die Rechte der Gothen bestimmt, so kann man nicht sagen, es sei ein Gothe als Richter nothwendig, um diese Rechte nach jenem Recht zu beurtheilen. Ganz entscheidend aber ist der Ausspruch Prokops, daß die Ostgothen, Vandalen, Westgothen und Gepiden wie dieselbe Sprache und den gleichen Glauben (Arianismus), so das gleiche Recht hatten⁴⁾. Denn natür-

Italien verlassen und *αὐτόνομοι* mit andern Barbaren leben, so geht dieß nicht, wie Maltretus in der Uebersetzung und Manso S. 277 annehmen, auf das Privatrecht (woraus dessen Beibehaltung, also bisherige Geltung folgen würde), sondern auf politische Unabhängigkeit; dieß verkennt v. Daniels I. S. 148, der dieß Argument festhalten will, er kennt den Sprachgebrauch Prokops nicht und übersieht, daß die Gothen das Reich verlassen wollen: *οὐ μέντοι βασιλεὶ ἑπακούσονται*. Daß das *componat* in Var. IV. 27. 28 nicht germanische Composition bedeutet, darüber s. oben S. 20 u. v. Glöden S. 109; Anerkennung der Verpflichtung zur Blutrache liegt nicht in Var. IX. (Amalafreda), eher in III. 1. *non vos parentum fusus sanguis inflammat*, aber die Stelle spricht von den Königen der Westgothen und Franken; auch Var. VII. 39. VIII. 3. X. 5. betrachtet v. Dan. I. c. irrig als Beweise gothischen Rechts; ebensowenig kann man den von der Sage freilich aus dem echten Geist uralten Germanenrechts geschöpften Schiedspruch Theoderichs zwischen Franken und Westgothen anführen, wonach letztere zur Sühne einen fränkischen Reiter sammt Kopf und Speer mit Goldstücken zudecken müssen; (s. über die Quellen dieser Sage (R. A. hielten sie noch für möglicherweise historisch) bei Hudtwalker in *J. f. gesch. R. W.* II. S. 137 u. *R. a.* S. 672; die hier als uraltes gothisches Recht angenommene Beschüttung des Erschlagenen mit edlem Getraide ist gewiß nie historisch angewendet worden, sondern wahrscheinlich ein Symbol der Unsühnbarkeit) oder die *compositio*, welche die Frankenkönige von Theobahad für Ermordung ihrer Nichte Amalafuntha fordern. *Greg. tur.* III. 31.

1) Var. III. 48. *delectamur jure romano vivere, quos armis cupimus vindicare. cum exercitus noster* (das sind die vindicantes) *intraverit Gallias*: d. h. die römischen Provincialen in Gallien sollen *jure romano vivere*.

2) Var. VII. 3.

3) So v. Glöden und Walch S. 43.

4) B. V. I. 2. *νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῶνται*.

Ich meine Prokop nicht das damalige öffentliche Recht dieser Stämme, worin durch die verschiedene Reception römischer Einrichtungen große Verschiedenheiten entstanden waren (z. B. Steuerwesen) oder die Zeit vor a. 493, womit v. Glöden Seite 91 den Satz als irrig oder gleichgiltig zu erledigen glaubt, sondern, wie der Vergleich mit der Sprache zeigt, die ganze nationale Rechtsitte der gothischen Völkergruppe, also besonders auch das Privatrecht: nun frage ich aber, wie Prokop etwas von ostgothischem Privatrecht wissen konnte, wenn es nicht im italischen Gothenreich, das er genau kannte, galt? Er wird doch schwerlich das ostgothische Privatrecht vor a. 493 — vor seiner Geburt — zum Gegenstand rechtsgeschichtlicher Studien gemacht haben. Auch sagt er nicht: „sie hatten“, sondern: „sie haben“ gleiches Recht¹⁾. Dieß ist zwingend.

Es gab also, abgesehen vom Edict, kein gemeines Landrecht für den Gothenstaat, sondern es galt auch in diesem, wie in den übrigen Germanenstaaten dieser Periode, das Princip der „persönlichen Rechte“, wenn auch thatsächlich sehr häufig römisches Recht auf Gothen angewendet wurde.

Mit diesem Princip stehen auch die leisen Spuren der Anerkennung von eigenem Recht der Juden und anderer Fremden in Zusammenhang. Das Edict hat²⁾ den Juden in dieser Hinsicht mehr eingeräumt, als das bisherige römische Recht. Wenn aber dieses kaum gedulbete Volk im Gothenstaat in jüdischen Fällen nach jüdischem Recht und von jüdischen Richtern gerichtet wurde, glaubt man wirklich, daß man dem herrschenden, siegenden Volk dieß Recht nicht gelassen habe?³⁾

Daß für die Gothen auch nationales Recht muß gegolten haben, erhellt aus der Aufforderung Cassiodors an Römer und Gothen, beide Völker sollten in Streitfällen nicht zur Gewalt greifen, sondern sich „mit der Entscheidung ihres väterlichen (von den Vätern überkommenen) Rechtes begnügen.“ — Das

1) nicht *ἔχοντο*, sondern *χρῶνται*.

2) S. 143 s. oben

3) Nicht westgothisch Recht im objectiven Sinn (wie man behauptet hat), sondern subjective Rechte, welche Handlungen westgothischer Könige begründet haben, werden anerkannt IV. 7; auch der sehr bunte Erlaß XII. 9. anerkennt nicht, wie es den Anschein hat, afrikanisches Recht; aber mit Fug bemerkt Röpke S. 200: „Wenn die Gothen ihre viel jüngere kirchliche Parteilstellung den Römern gegenüber festhielten — (trotz aller daraus folgenden Gefahren II. II. S. 167) so gewiß noch viel mehr die uralte Rechtsitte, mit der sie von Natur verwachsen waren.“

hat für die Gothen keinen Sinn, wenn sie nur nach dem ihnen fremden römischen Recht gerichtet wurden, das man nicht ihr väterliches, von den Vätern überkommenes nennen konnte. Die Stelle beweist, daß also auch in Mischfällen gothisches Recht nicht ausgeschlossen war¹⁾. Der Ausdruck: *una lex illos et aequabilis disciplina complectitur*²⁾ meint natürlich nicht die Gültigkeit römischen Rechts für die Gothen, sondern³⁾, wie die *aequabilis disciplina* zeigt, nur die unparteiliche Gleichheit vor dem Gesetz, die politische Gleichstellung beider Völker. Dasselbe gilt, wenn gesagt wird: ein Mann von bewährter Gerechtigkeit soll gemischte Fälle im *Summarium* entscheiden „*legum consideratione*“, d. h. nach der in concretem Fall anzuwendenden Rechtsnorm: *Edict* oder *leges* und *jus* oder gothisch Recht, „denn wir lassen unsre Unterthanen, die wir alle gleichmäßig schützen wollen, nicht nach unausgeschiednem Rechte leben,“ (sondern wir wahren (hinter dem *Edict*) jedem sein nationales Recht.) In Mischfällen mußte, je nach der Lage der Sache, bald des Klägers, bald des Beklagten Recht zur Anwendung kommen, deshalb heißt es: „du wirst insgemein für Beide urtheilen, was der Gerechtigkeit entspricht,“ d. h., du, obwohl ein Gothe, wirst nicht in Mischfällen gothisch Recht zum Nachtheil des Römers anwenden, wo die Billigkeit die Anwendung römischen Rechts erheischt. Das Nichten „ohne Ansehn der Person“ soll sich hier namentlich äußern in gerechter Wahl des anzuwendenden nationalen Rechts; allgemeine Grundsätze hierüber waren nicht durch Gesetz festgestellt: hier kam es also auf Billigkeit des Richters und praktisches Ermessen an⁴⁾.

1) Var. XI. 8. *si quid tamen emergerit civile certamen, legibus patriis estote contenti.*

2) II. 16.

3) Ganz abgesehen von der *una lex* des *Edicts*, auf welches man z. B. Zimmern Röm. R. Gesch. I. S. 112 die Ausdrücke vom *jus commune* allein bezog.

4) III. 13. *Samnitarum . . supplicatione permoti hoc remedio credimus laborantibus subveniri, si spectabilitatem tuam juberemus ad finienda jurgia proficisci . . intra itaque provinciam Samnii, si quod negotium Romano cum Gothis est aut Gotho emergerit aliquod cum Romanis, legum consideratione definies. nec permittimus, indiscreto jure vivere, quos uno voto volumus vindicare. censebis ergo in commune, quae sunt amica justitiae. quia nescit personas respicere, qui meram cogitat aequitatem; hier kann man indiscreto jure vivere unmöglich mit v. Gibben S. 87 Hegel I. S. 120 verstehen, als: vivere in jure discreto: in jure vivere sagt auch ein Cassiodor nie: nec indiscreto sinimus jure vivere aber heißt nicht, wie man*

Deßhalb ist es sehr bezeichnend, daß der Gothengraf angewiesen wird, er soll in rein gothischen Fällen einfach scharf „amputare“, d. h. hier macht die Anwendung der Einen Rechtsquelle, Edict oder gothisch Recht, keine Schwierigkeit: dagegen in Mischfällen soll er den Knoten nicht durchschneiden (amputare), sondern „aequabiliter ratione discingere“ nach billigem Ermessen vorsichtig entschürzen, d. h. hier muß er nach billiger Erwägung bald des einen, bald des andern Rechts Anwendbarkeit herausfühlen. — Keinenfalls aber, man lege die Stelle aus wie man wolle, ist sie für v. Glöden beweisend, denn sie handelt ja von Mischfällen, nicht von gothischen.

Die antiqui barbari, welche Römerinnen geheirathet¹⁾, wollen für deren Güter keine Grundsteuer zahlen, „weil die Männer bisher keine zahlten“²⁾. Dieß zeigt nicht nur, daß die Römerin, nach germanischem Recht, durch die Ehe in die Nationalität des Mannes eintritt, es zeigt auch, daß diese antiqui barbari nach germanischem Recht lebten. Denn nur nach germanischem, nicht nach (damaligem) römischem Recht³⁾ erwirbt der Mann durch die Ehe, wenn nicht Miteigenthum, doch jedenfalls Nießbrauch und Verwaltung des Frauenguts⁴⁾. Nach römischem Recht begründet die Ehe (ohne manus), abgesehen von dos und donatio propter nuptias, gar keine Veränderung in der vermögensrechtlichen Stellung der Gatten und es wäre, nach römischem Recht, nicht abzusehen, wie so die Römerin-

bisher übersetzt hat, „nach Einem Recht leben“, sondern soviel als „volamus discreto jure vivere“; die bisherige Erklärung übersieht die doppelte Verneinung und übersetzt indiscreto als hieße es discreto. Die Stelle ist also nach meiner Erklärung eine bestimmte Anerkennung des gothischen Rechts; man wende nicht ein, das darauf folgende uno voto schließe obige Erklärung aus. Es ist ganz im Geist Cassiodors, zu sagen: „grade weil wir beide gleich lieben, lassen wir sie nicht nach gleichem, d. h. einerlei Recht, sondern jeden nach seinem eignen Recht leben“, denn auch hier, wie R. III. S. 133, wäre die aequalitas nicht aequitas. — Will man diesen allerdings geschraubten, aber ebendeshalb cassiodorischen Satz nicht gelten lassen — und nur wer Cassiodor ganz genau kennt, wird ihn gelten lassen — und wegen des uno voto lieber die doppelte Verneinung ignoriren, so bedeutet non indiscreto jure soviel als non impari jure, d. h. nicht mit Hintansetzung der Römer; nachträglich sehe ich, daß auch v. Daniels I. S. 146 indiscreto jure lieft, aber er macht keinen Versuch, das uno voto zu erklären.

1) Vgl. Glöck, Bisth. S. 87.

2) Vgl. Hartmann p. 11.

3) Die Ehe mit manus kam damals in Italien längst nicht mehr vor.

4) S. die Belege R. II. S. 449.

nen durch die bloße Thatsache der Eheschließung Besitz und Verwaltung ihrer Güter auf die barbari übertragen¹⁾.

V. Existenz und Function der Gothengrafen. Diese kann nur durch Erinnerung an die gesammte Gerichtsorganisation klar gemacht werden²⁾. In römischen Fällen richteten die römischen Richter nach dem Edict, eventuell nach römischem Recht³⁾.

Daher finden wir denn eine Reihe von römischen Behörden in voller richterlicher Thätigkeit: der Senat zu Rom richtet in Strassachen⁴⁾, ebenso der praefectus urbi⁵⁾, der praefectus

1) Der Sprachgebrauch Cassiodors gewährt, trotz seiner Unbestimmtheit, auch einigen Anhalt: römisch Recht bezeichnet er mit *jus romanum* III. 43 *prisci juris forma* (Ed. epil. *jus vetus*) IV. 12 *statuta diuinalium sanctionum*. Dazu bildet das goth. *jura nostra* V. 33 einen deutlichen Gegensatz oben S. 150. Das römische Recht besteht aus den *leges principum*, deren Einhaltung der Kaiser fordert L. 1: auch ein gemischter Fall kann *legibus* entschieden werden, aber nie begegnet dieß in gothischen Fällen; *jura publica* sind die Rechtsordnung des Staats überhaupt (wie im Ed. prol. §. 1. vgl. 7. 24). III. 17: ebensoviel als *jure civili* VII. 4 und *jure romano vivere* III. 43; in gothischen Fällen soll der Gothengraf richten: *secundum edicta nostra*, diese entschieden primär. Wenn sie aber nicht ausreichten, was oft genug der Fall sein mußte, was dann? Die Stelle schweigt über das dann anzuwendende Recht ganz, fügt aber hinzu, nur in Mischfällen müsse ein *prudens romanus* beigezogen werden. Das ist deutlich genug.

2) S. A. III. S. 92.

3) Ueber die römischen Aemter s. Manso S. 357.

4) Als Pairsgericht Var. IV. 43 A. III. S. 98, II. S. 173, Bethm. §. S. 83, Geib S. 399, 440, 499, 500; der Proceß des Boëthius verlief, so weit ich sehe, nicht mit der allgemein (z. B. Cochl. c. 19, Schröckh XVI. S. 130, die stoffreiche aber ganz kritiklose *vie de Boëce* in *bibl. choisie* von Le Clerc XVI., aber selbst noch von Gregorov. I. S. 312) behaupteten Unregelmäßigkeit: vier namentlich benannte Ankläger, darunter der sehr angefehne Cyprianus (die drei von Boëth. I. 4 angeschwärtzten *delatores* scheinen nur die Zeugen des Letztern gewesen zu sein), ganz bestimmte Anklagepunkte (Hochverrath, Vernichtung der dem Senat übersührenden Briefe): der Senat selbst als Pairsgericht richtet, nicht der König, es scheint sogar der ganze Senat und zwar ohne eine *oratio principis*; (Kuhn I. S. 205) ohne Recht scheint Boëthius die Folterung (*confessio*) der drei geringern *delatores* gefordert zu haben; er wagt nicht Verkürzung in seiner Vertheidigung zu behaupten und geht über die Eine Anklage (Vernichtung der compromittirenden Briefe) mit Schweigen hinweg: er gesteht, er würde eine Verschwörung gegen Theoderich nicht entbedt haben. Der Senat verurtheilt ihn zum Tode und der König begnadigt ihn anfänglich; seine Vertheidigung macht juristisch einen sehr schlechten Eindruck, denn sie greift nur den Leumund von dreien der Ankläger an; über andre Gerichtsbarkeit des Senats Rein 74, A. III. S. 96; über des

praetorio¹⁾, aber auch sein vicarius, der v. urbis romanae²⁾, der quaestor s. palatii³⁾, ferner der comes rerum privatarum⁴⁾.

In den weniger bevölkerten Provinzen reist der iudex romanus von Ort zu Ort und hält hier drei Tage im Jahr Gericht in jedem Municipium über die bis dahin erwachsenen Prozesse. Für diese drei Tage hat er nach dem Herkommen von der Stadt Verpflegung zu fordern; sehr bezeichnend ist, daß, wie im spätern Frankenreich, diese Wohlthat oft zur Plage der Bürger wurde und der König die drei Tage als Maximum einschärfen muß⁵⁾. Der eigentliche Richter ist nicht der comes, sondern der princeps, dessen Spruch der comes nur bestätigt und vollzieht⁶⁾.

Speciell für Römer Recht zu sprechen haben die „cognitores“: sie empfangen draußen in den Provinzen aus der Kanzlei des Königs die Entscheidung des Hofgerichts⁷⁾: sie haben, von ihrem Amtspersonal begleitet, das römische Recht in römischen Processen auszusprechen und der Gothengraf soll solche Prozesse nicht von ihnen weg vor sein Gericht ziehn⁸⁾, sie werden neben diesem vom

Kaisers (Königs) Senat und des praef. urbi außerordentliche Strafgerichtsbarkeit, welche sehr wenig an Gesetze gebunden war, s. Rein S. 107.

5) Var. I. 30. 32; Hegel I. S. 66, II. S. 115; Bethm. §. S. 83; Geib S. 399. 408; Manso Con. S. 112.

1) Geib S. 433. 468.

2) Var. IV. 41; Bethm. §. S. 86; über andere vicarii, bes. den frühern v. Italiae Hegel I. S. 65. 115; Geib S. 448; Manso l. c. S. 110; Bethm. §. S. 77; Böcking s. h. v.

3) Enn. ep. VI. 10 und oft; (Bethm. §. S. 102; Manso l. c. S. 129); daselbst auch viele Fälle römischer Prozesse, z. B. VI. 13, 14; über freiwillige römische Gerichtsbarkeit s. Marini u. Ennod. p. 1042.

4) Var. IV. 11 zwischen den professores und den curiales voliensis, in Civilsachen; Manso l. c. S. 131.

5) Var. Bethm. §. S. 67; über die consulares in den Provinzen (Bethm. §. S. 12. 61; Hegel I. S. 33; Mar. ad. N. 139; Böck. s. v. Campania; die iudices, welche Totila auf seine Seite zieht, Jord. p. 242, sind ganz allgemein die von Justinian und Belisar bestellten Beamten.

6) Var. VII. 1. 24; Bethm. §. S. 55; Manso S. 359; Geib S. 477; über die comites s. noch S. 278; in Bruttien und Lucanien begegnen noch die alten correctores Var. vgl. Bethm. §. S. 64; Hegel I. S. 34. 117; Giannone I. S. 200. 204; Geib S. 466. 417; Sav. I. S. 330—336; über die facultativen arbitri, wodurch sich auch die Stellen A. III. S. 95 f. theilweise erklären, s. Bethm. §. S. 152.

7) XII. 21.

8) IX. 14 (warum nicht, wenn auch er, ein römischer Richter, mit römischem

König in die Provinzen entsendet und nur aus Römern genommen¹⁾; können aber auch speciell vom König für einen Fall delegirt sein²⁾.

In gotthischen Fällen richteten die Gothengrafen nach dem Edict, eventuell nach gotthischem, subeventuell nach römischem Recht³⁾; in gemischten Fällen mit Zuziehung eines prudens romanus⁴⁾, wobei, nach billiger Erwägung aller Umstände, bald römisches, bald gotthisches Recht angewandt wurde, mit starkem Uebergewicht des Erstern.

Dies besagt unverkennbar die officielle Bestallungsformel des comes Gothorum: wenn nun immer bloß römisches Recht auch in gotthischen und gemischten Fällen angewandt wurde, weshalb einen eignen Gothenrichter, und weshalb muß dieser dann den römischen Juristen nicht auch in gotthischen Fällen beiziehn?

Aber wir müssen dies Amt eingänglich erörtern: Der comes Gothorum ist die wichtigste, ja fast die einzige neue Obrigkeit im Gothenstaat und seine Bestallungsformel der Hauptbeweis für das Nebeneinanderbestehen römischen und gotthischen Rechts in diesem Reich. Sie lautet: „Formel der comitiva Gothorum in den einzelnen Provinzen. Da wir wissen, daß die Gothen mit Gottes Hülfe mit euch gemischt wohnen, haben wir nöthig erachtet, auf daß nicht, wie das zu gehen pflegt, unter den Getheilen Ungebühr entstehe, jenen vir sublimis, uns von jeher durch gute Sitten bewährt, zu euch als comes zu schicken. Derselbe soll einen Streit zwischen Gothen nach unsern Edicten entscheiden. Wenn aber ein Rechtshandel zwischen einem Römer und einem Gothen entsteht, soll er einen römischen Rechtstundigen beiziehen und so den Streit in gerechter Weise entscheiden. Ueber zwei Römer aber sollen die römi-

assessor, nach römischem Rechte, richtet, wie v. Glöben sagt?) vgl. über sie Ed. §§. 55 epil. die Stellen C. Th. gloss. nom. s. h. v. Hegel I. 6, 117.

1) VII. 3.

2) IV. 37, vielleicht heißen aber die allgemein bestellten auch delegati. Bethm. S. 105.

3) In der Zeit vor dem Edict primär nach gotthischem, eventuell nach römischem Recht: denn die Ansicht Walchs, das Institut der Gothengrafen sei jünger, als das Edict, ist deshalb unhaltbar, weil Theoderich seine comites Gothorum schon mit nach Italien brachte: sollten die Gothen bis a. 489 keine Richter gehabt haben?

4) Ohne Grund unterscheidet Sart. S. 105 je nachdem der Gothe Kläger oder Beklagter war. Daß in allen Fällen an den König appellirt werden kann, versteht sich, da sein palatium höchste gotthische wie römische Instanz.

schen cognitores richten, welche wir in die Provinzen entsenden, so daß jedem sein Recht gewahrt bleibt und unerachtet der Verschiedenheit der Richter Eine Gerechtigkeit Alle einschließe. So sollen mit Hülfe des Himmels beide Völker in gemeinsamem Frieden süßer Ruhe genießen. Wisset dabei, daß wir zwar für Alle die gleiche Liebe hegen, daß aber unsrem Herzen am Meisten der sich empfehlen wird, wer in maßvollem Willen die Gesetze hoch hält. Wir können nichts Widerrechtliches leiden, wir verabscheuen die frevle Ueberhebung sammt ihren Thätern: unsere Guld und Milde verwirft die Gewaltthätigen. Im Rechtsstreit sollen Rechtsgründe gelten, nicht die Fäuste. Denn weshalb soll, wer die Gerichte zur Hand hat, Gewalt suchen und vorziehen? Deswegen ja zahlen wir den Richtern ihren Gehalt, deswegen erhalten wir in manchfaltger Freigebigkeit so zahlreiche Aemter, weil wir unter euch nichts wollen aufkommen lassen, was irgend aussieht, wie Haß. Ein und dasselbe Streben umfasse euer Leben, wie ihr eine und dieselbe Regierung habt. Vernehmet, beide Völker, was wir lieben: Euch Gothen sollen die Römer wie sie Nachbarn an Gütern sind, so durch Liebe nah am Herzen stehn. Ihr Römer aber müßt mit großem Eifer die Gothen lieben, welche im Frieden eure Bevölkerung mehren und im Krieg den gesammten Staat vertheidigen. Deshalb ziemt es euch, dem von uns gesandten Richter zu gehorchen, so daß ihr in jeder Weise befolgt, was immer er zur Aufrechthaltung des Rechts beschließt, indem ihr dadurch, wie unsrem Gebot, so eurem eignen Vortheil gemäß handelt.“

Diese Formel enthält das ganze Programm der innern Politik des Königs, seine principielle Auffassung des Verhältnisses beider Nationalitäten; es ist bezeichnend, daß er es ausspricht bei Bestellung der einzigen neuen Behörde, derjenigen, welche seine paritätische Tendenz gleichsam in Person darstellen und im Staatsleben durchführen soll. Denn etwas Neues ist dieses Amt des comes Gothorum, so wie es jetzt geordnet ist, allerdings, und ohne Zweifel erfolgte die Einrichtung desselben als eine der grundlegenden Institutionen bei der allerersten Consolidation des jungen Staates, gewiß nicht lange nach der Landtheilung und im Zusammenhang mit dem Ausschluß der Römer von dem Heere, also etwa a. 494, wenn auch diese Formel erst später, nachdem das Amt schon Jahre lang gewirkt hatte, aufgesetzt wurde.

Man hat viel darüber gestritten, ob das Amt des comes, das wir in allen germanischen und römischen Staaten jener Periode

antreffen, germanischer oder römischer Wurzel sei. Der Ostgothenstaat gewährt besten Aufschluß hierüber.

Daß es bei den Ostgothen vor a. 493 Beamte des Königs gab, welche im Kriege den Heerbann des Königs als seine Heerführer übten, ist nicht nur aus allgemeinen Gründen und Analogien anzunehmen, es ist durch bestimmte Belege bezeugt. Eine Anzahl dieser Unterfeldherrn wird von Tufa an Obovatar a. 492 ausgeliefert.

Daß ferner die Gothen vor a. 489 Beamte hatten, welche im Frieden den Gerichtsbann des Königs in Leitung des Gerichtes (über Gothen) übten, ist unzweifelhaft und nach Analogie anderer Stämme, nach gemein-germanischer Verfassung dürfen wir annehmen, daß Heerbann und Gerichtsbann von denselben Beamten geübt wurde; wie diese gothisch hießen, wissen wir nicht, wir nennen sie Grafen¹⁾.

In dem italischen Gothenreich finden wir nun gothische Männer, welche genau in derselben Weise Heerführer und Richter sind, den Heerbann und den Gerichtsbann (über Gothen) des Königs üben, sie heißen *comites Gothorum*, und sie sind ohne Zweifel, nach diesen beiden Functionen, nichts anderes, als die mit nach Italien gebrachten Grafen. Der Inhalt des Amtes des *comes Gothorum*, sofern es sich in beiden Functionen auf Gothen bezieht, stammt also aus germanischer Wurzel. Daneben hat nun aber der *comes Gothorum*, wie wir in den Varien finden, noch andre Functionen: er hat Gerichtsbarkeit auch für Mischfälle und er hat administrative und finanzielle Functionen über Römer wie Gothen. Wie und woher hat der alte Gothengraf diese neuen Functionen erhalten?

Theoderich fand in Italien römische Beamte vor, welche über die Römer ursprünglich militärische, dann auch administrative, finanzielle, zum Theil auch richterliche Gewalten übten, die *comites*²⁾. Theoderich that nun, was dem Bedürfnis seines Doppelstaates und

1) S. A. I. S. 24.

2) S. über *comites* und *judices* Kuhn I. S. 156 u. bes. 194 f. über die verschiedenen Bedeutungen römischer *comites*; damit vgl. Bethm.-S. S. 26; Phil. I. S. 488, von seinem „Gefolgschaftsstaat“ aus, kann in *comites* nur *convivae regis* sehn. Der gleiche Standpunct bei Leo in Hermes XXXIV. hat zu einer sehr ungerechten Beurtheilung von Manso's verdienstreicher Arbeit geführt; gerade die Fernhaltung des „romantischen Wesens fahrender Königsöhne“ empfiehlt Manso's Buch.

seiner ganzen Tendenz am Nächsten lag: er ließ für die Römer das alte Amt des römischen comes, wie alle andern römischen Aemter bestehen, und stellte nur neben diesen comes Romanorum einen comes Gothorum, indem er den alten Gothengrafen zu ihrem hergebrachten Heer- und Gerichtsbann über die Gothen noch die gleiche administrative und finanzielle Gewalt über die Gothen gab, welche der comes Romanorum über die Römer übte und indem er diesem so ungeschaffnen Amt auch die Gerichtsgewalt über Mischfälle übertrug, (für welche jetzt nothwendig gesorgt werden mußte,) jedoch mit Beiziehung eines römischen Juristen. Diese neuen administrativen und finanziellen Functionen des Inhalts seines Amtes sind also dem comes Gothorum aus römischer Wurzel beigelegt und außerdem wurde die ganze Form des Amtes (Officium, Kanzlei, Personal und anderer Apparat) für die nicht-militärischen Functionen ebenfalls aus der römischen comitiva herübergenommen. Die Gerichtsbarkeit in Mischfällen war natürlich ganz neu. Ohne Zweifel wurden meistens dieselben Männer, welche a. 493 noch Grafen gewesen, a. 494 comites Gothorum und ebenso gewiß nannten sie die Gothen neben dem lateinischen auch noch mit altem gothischen Namen, vielleicht faps.

Dies ist die einfache, klare, natürliche Entstehung des Amtes des comes Gothorum. Aber diese Einfachheit wurde gestört durch die Ungleichheit der vorgefundenen römischen Verfassung in den einzelnen Provinzen und durch die Ungleichheit der Niederlassungen der Gothen in denselben. In den italischen Städten und Provinzen von dichterem römischer Bevölkerung fand der comes Gothorum einen comes (Romanorum) oder iudex, corrector, rector, praeses, consularis etc. vor: alsdann hatte der comes Gothorum (außer dem Heerbann, den immer nur er hat) nur über die Gothen die administrative und finanzielle Gewalt, welche der römische comes etc. über die Römer des Gebiets übte, und die Gerichtsbarkeit in Mischfällen. Dies ist das normale, von der Formel vorausgesetzte Verhältniß. Es gab aber auch zweitens Gegenden, in welchen es nur des römischen comes etc. provincialis bedurfte und keines Gothengrafen, weil keine Gothen angesiedelt waren: kamen vorübergehend gothische Besatzungen in solche Gegenden, so hatte der Gothengraf außer dem Heerbann die Gerichtsbarkeit in Mischfällen, sonst aber keine Function.

Drittens endlich konnte aber auch ein Gothe die comitiva oder den praesidatus etc. Romanorum und die comitiva Gothorum in

seiner Person vereinen: diese bisher unbeachtete¹⁾ und doch praktisch nicht seltne Erscheinung erklärt die sonst unerklärlichen Schwierigkeiten in den Varien und entfernt die Gründe, welche v. Glöben zu seiner irrigen Auffassung leiteten.

In solchen Fällen, in welchen ein Gothe rector etc. provinciae (comes civitatis) und comes Gothorum zugleich war, ließ er in römischen Fällen, ganz wie wenn ein Römer rector etc. war, den eigentlichen römischen Richter, den cognitor, richten — denn zu richten hat nach der römischen Verfassung²⁾ der rector etc. nicht, dieß erleichterte die Verwaltung: des Amtes durch Gothen — in Mischfällen richtet er als comes Gothorum mit dem prudens³⁾ (in römischen zu richten ist ihm auch in diesem Fall untersagt, so erklärt sich Var. IX. 14) in gothischen als c. G. allein — außerdem hat er als römischer Beamter imperium⁴⁾, administrative und finanzielle Gewalt über die Römer und als comes Gothorum Heerbann, administrative und finanzielle Gewalt über die Gothen seiner Provinz (oder Stadt).

Diese ganze Auffassung des Gothengrafen wird nun bestätigt⁵⁾ durch die Stellung seiner Bestallung in der Formelsammlung Casstodors⁶⁾. Ferner durch die Adresse der Formel: sie ist gerichtet nicht an die Gothen — für diese war der Gothengraf im Wesentlichen nichts Neues, wenn er auch in Verwaltung und Finanz ihnen gegenüber einige neue Functionen erhalten — sondern an die Römer: für diese schien es eine gefährdende Neuerung, daß sie immer

1) So von Eichh. 3. f. gr. N. II. S. 284; Manso S. 95. 361; Sart. S. 281; Gibb. a. 39. (der Maffei Verona illustrata folgt; s. dagegen Ebell S. 188 über die lehrreichen fränkischen Verhältnisse); Hegel I. S. 116 f., mit dem ich in mancher Hinsicht zusammen treffe, hat doch übersehen, daß Theoderich Gothengrafen schon mitbrachte und ist durch die irrige Voraussetzung, Gothi heiße milites, Romani heiße privati, zu einigen irrigen Folgerungen geführt worden.

2) Ueber magistratus und iudex Bethm. S. S. 136, und über den Unterschied von Civil- und Strafproceß hiebei für die Zeit v. a. 400—568 Weib S. 466; Sav. I. S. 330—336.

3) Diesen vergißt völlig Muchar IV. S. 138.

4) Bethm. S. S. 41.

5) Und die Bezeichnung: desselben: als bloßen iudex militaris bei v. Glöben ausgeschlossen.

6) Die formula comitivae Gothorum steht neben den Formeln der ordentlichen Civilbehörden für die Römer in den einzelnen Provinzen: formula comitivae (Romanorum) provinciae VII. 1. praesidatus VII. 2. ducatus Rhaetiorum VII. 4.

graf Pithia (Piza?) und später hat ein anderer Gothengraf, Neubes (arg. vir illuster, der Titel des comes Gothorum), die Existenz von res iudicata zu constatiren. In dem gemischten Fall Lanca gegen Constantius und Venerius wegen Grundeigenthum und Freiheit richtet der Gothengraf (vir illuster) Hunigast, aber ganz nach unserem System muß er einen römischen Juristen beiziehn¹⁾; in dem gemischten Fall Julianus gegen den vornehmen Gothen (domnus) Erasamund begegnet neben dem gothischen impulsor Gevica der Römer (quaestor) Faustus als entscheidende Autorität²⁾; in dem Proceß des Gothen Maza (Mazanes) um ein Grundstück richtet ein Gothengraf Annas³⁾. Der Gothengraf Duda richtet über eine Körperverletzung eines Gothen, an einem Römer begangen⁴⁾. Der Gothengraf Geberich hat (gothischen, römischen?) Kirchen zurückzuschaffen, was ihnen gothische oder römische Räuber entrissen⁵⁾. In dem (gothischen oder gemischten?) Fall III. 15 richtet nach dem

I. 9. IV. 18. Adila comes II. 29. Dazu kommen die von Marini ad Nr. 90 gesammelten Gattila, Tzita, Maldefrid, Tzakilo (Tzaxilo? = diminutiv von dem goth.-vandal. Tzazo s. A. I. S. 171, s. Grimm, Gesch. d. d. Spr. S. 478—808, Fbrstem. S. 1366) IV. 140. Haminc et Widin comites Gothorum I in hist. misc. p. 179. Cunigast (Hunigast?) Boeth. I. 4. Audoin comes A. Val. Die von Gregor. dial. A. III. S. 259 genannten comites Totilanis sind wohl nur „Begleiter“, keine „Grafen“. Andere comites und comitivae bei Cassiodor sind die comitiva domesticor. II. 16, 16. VI. 11. VIII. 12. archiatror. VI. 9. sacrar. largit. VII. 20, 21, 24. VIII. 13, 16, 17. 21. I. 4. II. 31. III. 8. VI. 7. IX. 7. patrimonii VIII. 21. IX. 12. I. 16. V. 18, 19, 20. VI. 9. XII. 4. IX. 9. VI. 11, 13. (primi ordinis II. 28. secundi ordinis VI. 26.) rer. privatar. I. 4. III. 12, 53. IV. 3, 11, 13, 15. VI. 8. siliquatarior. II. 12. portus romanae VII. 9. romanae VII. 13. syracusanae civitatis VI. 22. neapolitanae VI. 23, 24, 25. ravennatis VII. 14. militiae VII. 28. provinciae VII. 1. u. vgl. Böck. Register p. 44—46.

1) VIII. 28. ita tamen ut persona legitima disceptationibus non desistat.

2) impulsor ist vielleicht sajo Ennod. ep. III. 20; sehr viele Mißverständnisse dieser Fälle der Varien bei Muchar IV. S. 139.

3) Var. I. 5. unklar ist der Fall IV. 37, hier richtet zwar consequent ein cognitor über Renatus und Inquilina: aber was hat die edle Gothin Theodegundis damit zu schaffen? Klar ist Alles, wenn man statt Inquilinam liest Inquilinum, in diesem den improbus litigator und einen actor oder colonus oder procurator oder Freigelassenen der Theodegundis sieht. Oder sollte Cassiodor ein Weib litigator statt litigatrix nennen können? Dann ist Inquilina wohl eine colona, originaria.

4) IV. 27, 28 und zwar secundum edictorum seriem, d. h. nach römischen und des Edicts Strafrecht.

5) IV. 20.

Gotthengrafen Suna ein anderer Gothe, Theobahad. Der Gotthengraf Wandil ist zugleich comes civitatis in Avignon und schützt die Römer gegen die *violentia* der Gothen¹⁾. Graf Abila auf Sicilien hat Kirchengüter in königliche *tuitio* zu nehmen, als Offizier und Richter²⁾.

Im Gebiet des Strafrechts kann daher recht wohl ein Gotthengraf Annas einem Priester Laurentius seinen Raub abzunehmen beauftragt werden: er hat *judicium* über ihn³⁾, auch abgesehen von außerordentlichen Aufträgen⁴⁾, welche der König, wie allen seinen Beamten, auch den Gotthengrafen geben kann⁵⁾; besonders Graf Arigern erhält wichtige Aufträge vom König⁶⁾; er hat daneben die *comitiva urbis romanae*; deshalb ist er competent in einem Proceß zwischen Kirche und Synagoge zu Rom⁷⁾; bei Tumulten der Senatoren⁸⁾ leitet er das Fünferpairsgericht über Senatoren wegen Zauberei⁹⁾.

Gerade aus der Sendung dieses comes Arigern nach Gallien und seiner Rückberufung geht deutlich hervor, daß der comes Gothorum nicht nur Militärriechter, sondern zwar ein Heerführer, zugleich aber ein Civilbeamter ist, der als Richter und Verwaltungsbeamter wie über Gothen, so auch über Römer Amtsgewalt haben kann.

Er hat in seiner Provinz sich als guten Krieger bewährt und zugleich soll er die Rechtsordnung schützen (*civilitas*). Darauf wird ihm als comes *urbis romanae* die Herstellung der Ordnung in Rom übertragen und die Abstellung der Reibungen zwischen Adel und Volk: daneben aber bleibt er Krieger und comes Gothorum¹⁰⁾. Ebenso ist Vinsivab in Pavia zugleich comes Gothorum und comes *urbis ticinensis*: er hatte die Stadt im Kriege vertheidigt und soll sie jetzt in jener Doppelstellung verwalten; da (unter

1) III. 38.

2) II. 27.

3) II. 18.

4) Vgl. Bethm. Hollw. S. 51.

5) z. B. IV. 35 dem Grafen Luverit, II. 7 dem Grafen Suna.

6) S. A. III. S. 224. 97.

7) III. 45.

8) IV. 16, 43.

9) Außerordentlicher Weise IV. 22, 23; f. A. III. S. 97 aber doch thatsächlich deshalb, weil er comes *urbis* ist.

10) IV. 16 bezieht sich auf Circusmuruhen, ist nicht etwa die Bestallung für seinen Auftrag a. 501. A. III. S. 224; dieser war außerordentlich.

Theobahad) keine andre Vertheidigung von Pavia gemeint sein kann, als die in den Jahren 490—493, haben wir hier also einen unzweifelhaften Fall, in welchem ein (alter d. h. vor-italischer) Gothengraf ein (neuer) comes Gothorum wird und zugleich die römische comitiva urbis erhält¹⁾. Besonders beweisend für die richtige Ansicht ist auch die Reorganisation der Rechtspflege in Savien; in dem ganzen Erlaß werden immer Römer und Gothen neben einander berücksichtigt: in solchem Zusammenhang sorgt nun der König zuerst für die römische Rechtspflege und spricht dabei von einem besondern *judex Romanorum*, darauf für die gothische Rechtspflege und nun — wendet er sich zu dem analogen Beamten, eben dem comes Gothorum.

Wenn in Savien nur römisch Recht und römische Richter in Betracht kommen, warum heißt dann der erste Richter *judex Romanorum*? Wenn er auch über Gothen und nach römischem Recht zu richten hat, muß er *judex Romanorum et Gothorum* oder *judex* schlechthin, nimmermehr aber kann er heißen, wie er heißt. Ferner, die Kosten seiner Verpflegung bürdet der König nur „den Provinzialen in den Municipien“, d. h. den Römern, auf: diese sollen die Kosten seiner Rundreisen tragen „nach Maßgabe der alten Gesetze“, d. h. der alten römischen, welche doch gewiß keine Gothen als beitragspflichtig kannten: hätten auch die Gothen Antheil an und Vortheil von seiner Thätigkeit, würde die *aequitas* Theoderichs sie von dem Kostenbeitrag befreit haben? In Savien stand der comes Gothorum neben den römischen *judices*, die in dem wenig bevölkerten Land Rundreisen machten.

Daß der comes Gothorum nicht bloß *judex militaris* ist, erhellt, wie aus IV. 16, weiter daraus, daß er ganz wie der römische comes, einen ganzen Stab von *domestici* unter sich und einen *vicarius* oder *vicedominus*, einen zweifellosen Richterbeamten, neben sich hat²⁾.

1) X. 29 *urbem Ticinum, quam per bella defenderas, gubernandam pace (tibi credidimus):* er bedarf des Urlaubs, um sie zu verlassen und soll wie jeder römische comes (vgl. VII. 1. VII. 16) *emergentes causas . . audire et finire: et si quod a nostra pietate fuerit decretum, eodem commonente peragite;* er hat neben der (gothen-) richterlichen administrative Functionen und den Vollzug der königlichen Befehle aller Art.

2) V. 14 *judex vero romanus* (das vero bezeichnet den Uebergang von den bisher besprochenen barbari zu der römischen Hälfte) *propter expensas provincialium, quae gravare pauperes suggeruntur, per annum in unum quodque municipium semel accedat, cui non amplius quam triduanae prae-*

Selbstverständlich hat der comes Gothorum als solcher, auch wenn er kein römisches Amt daneben bekleidet, volle Strafgewalt in gothischen und gemischten Fällen zur Aufrechthaltung der Disciplin, namentlich zum Schutz der Provinzialen gegen seine Heermänner¹⁾. In rein gothischen Fällen ist von römischen Beamten nichts zu verspüren: ein Beklagter, offenbar ein Gothe, wird zuerst vor das ordentliche Gericht des comes Gothorum Suna geladen und da er sich nicht stellt, erhält den Auftrag, den Fall zu Ende zu führen, ein anderer Gothe, Theodahad, eben weil gothisch Recht angewendet werden kann²⁾.

Für das Nebeneinander von Gothen und Römern im Gerichtswesen spricht, daß auch in andern Gebieten des Staatslebens um der Parität willen so häufig ein gothischer und ein römischer Beamter nebeneinander gestellt werden: so haben Bisigistel und Victor als censitores auf Sicilien über Gothen und Römer finanzielle und executive Gewalt³⁾. In die Provinz Dalmatien von stark gemischter Bevölkerung wird Osvin als comes Gothorum und comes provinciae abgesendet, aber ihm der Römer Severinus mitgegeben⁴⁾. Die beiden sollen sich in der Rechtspflege ergänzen. Selbstverständlich hat der Gothe den Heerbefehl: schon früher war Osvin in dieser Doppelstellung in Dalmatien gewesen und hatte deshalb die ordentliche Civilinstanz gebildet und daneben auch die Finanzbeamten in Verfolgung fiscalischer Ansprüche zu unterstützen gehabt⁵⁾. In Mischfällen steht immer neben dem Gothengrafen ein Römer: so als ein Gothe das Grundstück eines Römers occupirt hat und er seinen zu haben behauptet: hier steht, entsprechend dem Princip in VII 3, neben dem comes Gothorum Billa der Römer Domitianus⁶⁾.

Sollten auch Römer comites Gothorum sein können? Zuerst

beantur expensae, sicut legum cauta tribuerunt; majores enim nostri discursus iudicium non oneri, sed compendio provincialibus esse voluerunt. Nun wird wieder zu der gothischen Rechtspflege übergegangen: *domestici comitis Gothorum nec non et vicedomini aliqua dicuntur provincialibus concinnatis terroribus abstulisse.*

1) Var. XII. 5.

2) II. 15.

3) IX. 12.

4) Vielleicht als sein princeps, Manso S. 306 IV. 9. IX. 8, 9.

5) III. 26.

6) I. 18.

ist auf diese Frage zu antworten: es liegt kein sicherer Fall vor; wenn Colosseus (als praeses provinciae und comes Gothorum) nach Pannonien geschickt wird¹⁾, so folgt aus dem römischen Namen, wie das Beispiel des Hilarius, des Neffen des Gojo, des Ademut, qui et Andreas und vieler Andren²⁾ zeigen, noch keineswegs römische Abkunft: grade diesen Namen mochte sich ein Gothe leicht beilegen und die Anspielung Cassiodors auf den Sinn desselben macht die appellative Beziehung des Namens erst recht wahrscheinlich und beweist keineswegs, wie v. Glöden sagt, die römische Nationalität. Zweitens aber konnte recht wohl der Römer Colosseus praeses provinciae werden und comites Gothorum in der Provinz bereits vorfinden: seine Amtsgewalt als praeses provinciae erstreckt sich ja auf alle Einwohner der Provinz³⁾ (deshalb wird er auch den barbari angezeigt,) wenn diese auch den Gothen gegenüber in manchen Richtungen durch die unter ihm stehenden comites Gothorum vermittelt wird. Endlich drittens scheint auch die allerdings gewiß sehr seltne Ausnahme nicht ganz undenkbar, daß ein Römer, der ausnahmsweise Officier⁴⁾, auch ausnahmsweise comes Gothorum war; derselbe mochte dann, um gothisch Recht anzuwenden, — es kam ja ohnehin nur gothisch Privatrecht in gothischen Fällen und manchmal in Mischfällen, aushilfsweise, hinter dem Edict, zur Anwendung — ebenso gothische bonos viros, jura dictantes, beiziehen, wie analog der Römer römische prudentes. — Die Verbindung von römischen und gothischen Richtern kommt außer in Mischfällen sogar manchmal in römischen Fällen vor: so⁵⁾ in IV. 12: hier sollen neben dem vir illuster Gemellus ein Gothe comes Merobad, wohl ein comes Gothorum, Vorstand des von den Parteien zu wählenden Schiedsgerichts sein, den Rechtspruch sollen thun: tres honorati, qui legum possint habere notitiam; für das Amt des comes Gothorum folgt aus der Stelle nichts, weil eine außerordentliche Commission bestellt wird: (römisch Recht prisci juris forma statuta divalium sanctionum: es handelt sich um Erbrecht und poenae secundarum nuptiarum IV. 12.) und da wir die be-

1) Allen dortigen Barbaren und Römern wird angezeigt, daß er ihre defensio und gubernatio übernommen — III. 24.

2) A. III. S. 60.

3) Bethm. §. S. 66.

4) S. A. III. S. 60; Hegel I. S. 105, 125 u. Roth Ven. S. 174 haben diese Ausnahmen nicht berücksichtigt.

5) Abgesehen von der Zauberei, s. oben.

theiligten Personen als Verwandte des Ennobius aus dessen Briefen kennen, dürfen wir nicht einen Gothen unter römischem Namen darunter vermuthen; aber es liegt eben nicht regelmäßiger Gerichtsweg vor. Ganz anders lautet es, wo derselbe Merobad als comes Gothorum thätig darge stellt wird: defensio im Krieg; ordinatio im Frieden ist alsdann gleichermaßen seine Aufgabe, deshalb soll moderatio seine fortitudo begleiten: „wir haben den comes Gothorum Merobad zu euch nach Massilien geschickt, der für Alles, was Eure Sicherheit und Wohlfahrt betrifft, Sorge trage. Eingebend unsrer Gnade walte er der Gerechtigkeit, helfe den Geringen, werfe den Uebelthätern die Sicherheit seiner Züchtigung entgegen, lasse keinen durch Anmaßung unterdrücken, und halte Alle zum Gerechten an, wodurch von jeher unser Reich geblüht“¹⁾: er ist zugleich comes urbis massiliensis. Einen sehr klaren Fall solcher Cumulation finden wir in Syrakus: daselbst ist der comes Gothorum Silba zugleich comes civitatis syracusanae²⁾: neben ihm ist kein römisches comes mehr in der Stadt; er hat nicht das Recht, über zwei Römer im Civilproceß gegen ihren Willen zu richten: dieß wird ihm, unter Verweisung auf frühere Edicta, welche für das ganze Reich und auch speciell für Sicilien ergangen, untersagt: in solchen Fällen sollen die iudices ordinarii, die cognitores richten: er hat allerdings decernendi auctoritas, aber nicht in römischen Fällen — (gegen den Willen der Parteien, wohl aber durfte er, was also vorkam und sehr für diese gothischen fremden Beamten spricht, richten, wenn beide Römer sein Gericht wählten —) also nur in gothischen und in gemischten; daß er comes Gothorum war, ist hienach klar, daß er aber zugleich comes urbis syracusanae war, zeigen seine übrigen Functionen, verglichen mit der uns erhaltenen Bestallungsformel eines comes urbis syracusanae³⁾: er hat nicht nur den Bau von Befestigungen anzuordnen, — das steht ihm als comes Gothorum zu — sondern ferner das Geld für diese Bauten

1) III. 34 — deutlich eine Variation der formula VII. 3.

2) Seine Bestallungsformel als solchen ist uns VI. 22 erhalten. Er richtet nicht bloß über Syrakusaner s. Var. VI. 22, Hegel I. S. 116: es soll ganz das alte Amt bleiben; ob *Ὀυλλιαρις ὁς Νεάπολις ἀρχυλασσευ* Proc. h. G. I. 3 ebenfalls zugleich Gothengraf und comes urbis neapolitanae (s. dessen formula VI. 21; vgl. Hegel I. S. 117, Giannone I. S. 205) steht dahin. Ähnliches vielleicht zu Palermo Proc. l. c. 5; über die comites urbis romanae, ravenatis, massiliensis VII. 13, 14. III. 34. s. Hegel I. c.

3) Oben Num. 1. S. 164.

zu erheben; erbloses Gut für den Fiskus einzuziehen, von ankommenden Schiffen Hafengelber und Zölle zu beziehen und den Preistarif ihrer Waaren zu bestimmen¹⁾.

Die civile Thätigkeit des comes Gothorum in der oben bezeichneten Richtung glauben wir hiemit dargethan zu haben.

Ebensowenig kann bezweifelt werden, daß die Gothengrafen zugleich gothische Officiere sind²⁾.

Eine lehrreiche Analogie des comes Gothorum ist der dux. Die duces, Gothen (Zbba, Wilitanc), sind an sich nichts anderes

1) IX. 14. duorum negotia Romanorum etiam his invitis ad tuum diceris vocare iudicium, quae si cognoscis facta, ulterius non praesumas: ne dum jus iudicium incompetenter quaerere, reatum potius videaris invenire (denn nicht er ist römischer „iudex“) memor enim prius esse debes edicti, qui inter alios majus a te sequenda constitui (verdorbenes Text, vielleicht quod inter alia hoc magis a te sequendum constitui?) aliaqui tota tibi decernendi auctoritas tollitur (er hat sie also, in andern Fällen), si a te illa regula (in VII. 3) minime custoditur; *ordinariis iudiciis* administrationum suarum potestas illibata servetur: *cognitores* suos legitima turba comitetur: observationum illarum non mordearis invidia; die edicta, welche die Competenz des comes Gothorum regelten, sind natürlich nicht die Ed. Th. oder Ath., sondern verlorne Erlasse, welche auch die formula VII. 3 voraussetzt: denn diese formula ist kein Edict, sie wendet nur das wohl schon a. 494 ergangne Gerichtsorganisationsgesetz an; seine Gerichtscompetenz als Gothengraf neben seiner comitiva syr. civ. beweist auch die Anerkennung, daß er neben den Fällen, in welchen er unter Königsbann zu handeln hat, d. h. unmittelbare Ladungen und Befehle des Königs durch sein Executionspersonal, Sajonen und executores, zuzustellen und zu vollziehen hat, auch selbst kraft eignen (abgeleiteten) Bannes Parteien vor sich haben darf: praeterea conventionibus se gravari omnimodo ingemiscunt: ut ad iudicium deducendi, pene tanta videantur amittere, quanta vix probantur a delictis dispendia sustinere, vocatio enim iudicis (er ist doch Richter, wenn gleich nicht römischer „iudex“) spes justitiae debet esse, non mulcta . . . unde censemus, ut si nostra conveniunt decreta pulsatos, tantum commodi percepiat executor (vgl. Bethm. §. 5. S. 353), quantum gloriosus dominus avus noster pro honoribus personae debere sajones accipere expressa quantitate constituit . . ., si vero tua jussione conventio aestimetur, dumtaxat in illis causis atque personis, ubi te misceri edicta voluerunt (d. h. in gothischen und gemischten Fällen) mediam portionem executor accipiat, quam de praecipis regis sumere potuisset; die Ueberschreitung dieser Taxordnung (vgl. Bethm. §. 5. S. 240, 241) durch den comes oder sein Personal wird mit der poena quadrupli geahndet.

2) Co Arigern IV. 16 oben S. 165; Osvin I. 40; Vandil III. 58; Binfvad X. 29; Pipa. Das weiß auch Greg. dial. l. c. III. 18. comes, qui eidem exercitui (Totilae, Perusiam obsidenti) praefuit, vgl. Gianone I. S. 196 und Hugo Grot. in proleg. ad hist. Goth. etc.

als gothische Oberoffiziere, über den *comites* stehend¹⁾ und Heere befehlend. Sie sind zugleich Gothenrichter. Als solche haben sie zugleich Gerichtsbarkeit über gothische Heermänner, z. B. der *dux Wilitanc* über die Soldaten *Bages* und *Brandila*²⁾. Nun fand sich in der römischen Verfassung das Amt des *dux* als ein militärisches und zugleich als oberste Verwaltung gewisser Grenzprovinzen vor³⁾. Theoderich gab daher bald Gothen (*Ibba*, *Thulun* in Gallien), seltner Römern (*Servatus* in Rhätien) dieß Doppelamt: sie befehligen gothische Heere, richten über Gothen und haben zugleich die Justiz, Administration und Finanz in ihrer Grenzprovinz⁴⁾, wobei sie also, wenn Gothen, in römischen und gemischten Fällen römische Juristen beiziehen mußten; wenn Römer, brauchten sie gothische *jura dic-tantes* nur in den seltenen Fällen, wo ein Civilproceß in rein gothischen Processen an sie, nicht an die nähere Instanz der unter ihnen stehenden Grafen gelangte.

Dieß bestätigt die Formel für den *ducatus Rhaetiarum*⁵⁾: „Alle

1) Ganz unmöglich wie bei den Römern (*Bethm. §. 5. 413*) identisch mit den *comites*, wie v. Glöden *S. 60* zu behaupten sich genöthigt sieht; ihm folgt *Walter I. S. 43* (s. über die fränkischen *duces*, *Waltz III. S. 239* f.) *duces* untechnisch: *Jord. de regn. suc. p. 240* inter alios duotor *Vitigis Var. VIII. 10. Thulun* inter *duces* directus? *II. 42. IX. 25?* *Daria dux Gothorum cum exercitu Greg. dial. I. 2* (vgl. *Löbell S. 188*, zu *cug Phil. I. S. 490*). *Mar Avent. ad. a. 509 Mammo dux*. *Isidor* nennt den bekannten (katholischen) *dux Ibba* einen *dux Gepidarum*: von Geburt? oder, wahrscheinlicher, als Anführer des gepidischen Contingents *A. III. S. 73*; *duces*, *comites*, *millenarii*, *sajones* stehen in den *ἀρχοντας* *Prolopos*; ein solcher *dux* ist auch formell der thatsächlich freilich fast unabhängige *Theudis* im Westgothenreich. *Proc. I. 12: Θεόδης.. Γότθων.. Θευδερίχου δόντος ἤρχεν.. Θευδερίχος οὐτε παρέλκε της ἀρχῆς Θεύθην, ἀλλὰ καὶ τῷ στρατῷ ἐρηγείσθαι ἀεὶ ἐς πόλεμον ἰόντι ἐκέλευεν*, vgl. *Remble I. S. 54*; hätte v. Glöden Recht, so müßten auch ostgothische *magistri militum* begegnen, s. *Bethm. §. 5. 95*; davon findet sich aber nichts und kann nach *A. III. S. 60* keine Rede sein; die man dafür gehalten, sind Heerführer *Obovarars*; in der echt römischen Zeit ist *dux* wie *patrius* ein bloßer Titel und steht unter, nicht über dem *comes*, vgl. *Eichh. 3. f. g. R. B. II. S. 288*; anders die gothischen *duces*, welche Gothengrafen ohne Zweifel unter sich haben; westgothische Analogien über Unterbeamte der *comites* außer den *millenarii* und *sajones* möchte ich nicht mit *Eichh. I. c.* gelten lassen.

2) *V. 33*.

3) *Bethm. §. I. c.*

4) Vgl. *Bethm. §. I. c.*

5) *Var. VII. 4* (vgl. *Böck. s. v. „dux“*, *Eichhorn §. 21 b.*) . . . *multum his creditum videtur, quibus confinales populi deputantur: quia non est tale pacatis regionibus jus dicere, quale suspectis gentibus assidere, ubi*

duces zwar haben die Rangklasse der *spectabilitas* und nur die Zeit bewirkt einen Unterschied unter ihnen, aber wer eine Grenzprovinz anvertraut erhält, der wird doch besonders ausgezeichnet. Du hast nicht nur (wie die andern *praesides provinciarum*) in ruhigen Landschaften Recht zu sprechen, sondern verdächtige Nachbarstämme zu überwachen, wo man nicht bloße Verfehlungen, Uebertretungen, sondern Kämpfe zu erwarten hat: nicht bloß die Stimme des Gerichtsausrufers wird dort gehört, sondern oft forbert der Schall der Kriegstrompeten heraus. Hier an dieser Pforte Italiens wird der Anbrang der Barbaren aufgefangen und mit dem Speer ihr wüthender Uebergriff zurückgewiesen. So ist der Kriegssturm der Nachbarstämme euer Baldwerk und im Spiele treibt ihr, was auch wir eifrig und mit Erfolg gepflogen. Und daher vertrauen wir dir den Ducatus der rhätischen Provinzen, da wir vernehmen, daß du an Geist und Körper kräftig seist. Auf daß du die Krieger sowohl im Frieden leitest, als auch mit ihnen eifrig unsre Marken begehest. Du siehst, dir ist nichts Geringes anbefohlen, wenn die Ruhe unsres Reiches deiner Wachsamkeit vertraut wird. Doch sollen die dir zugetheilten Soldaten mit den Provincialen nach Recht und Gesetz leben und nicht soll sich der Muth, der sich bewaffnet weiß, überheben. Denn jener Schild unsres Heeres soll den Römern Ruhe schaffen. Zu dem Zweck sind sie an die Grenze gestellt, daß darinnen mit Sicherheit und Freiheit das Leben desto glücklicher genossen werde. Laß weder die Ausländer ohne Untersuchung herein, noch laß die Unsrigen mit Unachtsamkeit zu den Nachbarstämmen hinaus. Denn da bedarf es seltner der Waffen, wo man weiß, daß das Eindringen überwacht wird.“

Der dux hat hier neben der Jurisdiction wie alle andern duces zugleich die militärische Grenzbewachung und bei dem Angriff der

non tantum vitis (Strafrecht), quantum bella suspecta sunt. nec solam vox praeconis insonat, (aber doch auch) sed tubarum crepitus frequenter insultat. Rhaetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae. quae non immerito sic appellata esse judicamus, quando contra feras et agrestissimas gentes velut quaedam plagarum obstacula disponuntur: ibi enim impetus gentilis excipitur et transmissis jaculis sauciatur furibanda praesumptio, sic gentilis impetus vestra venatio est . . . ideoque validum te ingenio ac viribus audientes . . . Ducatum tibi credimus Rhaetiarum: ut milites et in pace regas et cum eis fines nostros solenni alacritate circumneas . . . tranquillitas regni nostri tua creditur sollicitudine custodiri. ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus jure civili.

Barbaren auch den Kriegsbefehl über gothische Truppen, welche den Provincialen, den Römern entgegen gesetzt werden. Dem entsprechend erhält Servatus dux Rhaetiarum den Auftrag, geraubte Knechte restituiren zu lassen¹⁾. Ganz ebenso hat der dux Guduin neben der Heerführung auch der Rechtspflege zu walten²⁾. Der dux Ibbä im narbonnensischen Gallien hat neben seinen stolz gerühmten Waffenthaten auch den Kirchen wieder zu den ihnen entrissnen Gütern zu verhelfen³⁾. Die Occupanten sind vielleicht Nicht-Römer. Doch haben grade die gothischen duces gewiß oft auch über Römer Gerichtsgewalt zu üben, wie dieß das Bedürfniß in Grenzprovinzen oder in noch halb militärisch verwalteten Neuerwerbungen erheischt: sie sind zugleich praesides (duces) provinciae und duces (Heerführer) Gothorum⁴⁾.

1) I. 11 vgl. Jäger S. 359, 407; aber ein Sklavenhändler muß der Beraubte nicht gewesen sein.

2) Var. V. 80. Guduin viro sublimi Theodericus rex. quos duces eligimus, eis simul et aequitatis momenta jure delegamus. quia non tantum armis quantum iudiciis nos effici cupimus clariores.

3) Var. IV. 6.

4) Zweimal begegnen auch priores in den Varien VII. 30, VIII. 26. Quibila, des Sibja Sohn, also Gotthe, ein Beamter über gothische Untertanen, Heerdmann: aber auch im Frieden hat er für die disciplina zu sorgen; und noch einmal habe ich den Ausdruck gefunden bei Greg. dial. I. 10: qui eorum (d. h. gothischer Soldaten) prior esse videbatur; sollte es hier aber technisch sein? an priores dispositionum (Böck. s. h. v.) ist nicht zu denken. Hegel I. S. 124 hält sie für identisch mit den comites secundi ordinis Var. VII. 26 und diese für civile und militärische Subalterne der comites Gothorum; doch ist dieß sehr zu bezweifeln: sie heißen niemals comites und ihre Bestallung enthält nur civile, keine militärische Functionen. Dagegen hat Hegel dargethan, daß in Einem Falle wenigstens prior identisch ist mit tribunus provinciarum. Schon deshalb kann prior nicht = comes secundi ordinis sein: sonst hätte Cassiodor zwei ganz verschiedene Formeln für Ein Amt, s. VII. 30; ich vermüthe, daß in VII. 26 prior nur die Uebersetzung eines gothischen Wortes ist (für hundasaf, wie millenarius für taihunhundasaf?) und bloß zufällig mit dem römischen prior = tribunus in VII. 30 zusammen stimmt. Denn die tribuni = priores VII. 30 sind unstreitig (prisca consuetudo) altrömische Beamte (vgl. andre tribuni Var. I. 4, Rubin I. S. 162, Bethm. S. 117) und nur civile (arg. VII. 30): ganz ebenso die tribuni maritimum, d. h. der Seelüste von Venetien XII. 24 (in welchen die Venetianer ihre ältesten Stadtbeamten sehen wollten, es handelt sich aber nur um die Provinz Venetien), mit Unrecht legt Hegel ihnen militärische Functionen bei: sie sind lediglich Vorsteher des Küstenhandels und haben Del, Wein und Getreide nach Ravenna zu liefern: die Schilderung ihrer Beschäftigung schließt militärische Bedeutung aus. — Ich füge hier die Zusammenstellung sämtlicher

Man sieht, diese nationalen Gothenrichter sind starke Stützen der richtigen Ansicht: wären die Gothen nur nach römischem Recht

gotthischer Heersführer bei Proc. b. G. an, sie alle, duces, comites, millenarii, sajones heißen *ἀρχοντες*. Albila (comes von Orvieto? II. 11 mit 1000 Mann millenarius?); Gibimer in Clusium (l. c. ganz ebenso); in Tubertum Biligisal (mit 600 l. c.); in Osimo Wisand mit 7000 (dux), ich zweifle nicht, daß er der frühere *Ὀύσανδος Βανδαλάριος* ist, der sich L. 18 als Held ersten Ranges bewährt und nach Prokop sehr lange lebte; in Urbinum Morra mit 9000 (l. c.), in Acherontia IV. 26; Leudari mit 4000 in Rom; L. 11 f. Bleba, Roderich und Alhari, die Sieger von Mucella; *ἀρχοντες Γότθων μαχιμώτατοι* III. 5; Roderich, Befehlshaber bei Ostia, fällt III. 19; Hunika und Pissa (al. Pissa) *ἀρχοντες* I. 16 (letzterer schwerlich derselbe, der schon a. 504 die Gepiden schlug, der Name begegnet noch I. 15; man läßt, gleichsam durch die 100 Jahre, welche Cassiodor erreichte, verleitet, die Zeitgenossen Theoderichs um der gleichen Namen willen viel zu alt werden: so ist der Liberius, welcher a. 552 gegen die Gothen befehligt, gewiß nicht derselbe, welcher a. 493 die Loostheilung leitete, er müßte nahe an 100 Jahren gewesen sein). Biligisal (derselbe wie Var. II. 12?) und Asinarius mit einem starken Heere in Dalmatien I. 16 (ist Asinarius wie Colossäus ein römisches cognomen für einen Gothen, oder ist Asinarius ein Römer? schwerlich vertraute man a. 536 gotthische Truppen einem Römer gegen die Byzantiner an); Wachis, *ἀρχόντων τις, οὐκ ἀφανής ἄνηρ*, I. 18; man konnte also ein *ἄρχων* sein und doch *ἀφανής*: ob aber *ἀφανής* genere nobilis oder virtute clarus, ist nicht zu entscheiden. Marcia, zuerst Befehlshaber in Gallien, dann (mit Vitigis und fünf andern *ἀρχοντες*) eines der sieben Lager vor Rom I. 11, 19; (Albis — ein Gesandter — I. 20?) Zibibad und Totila, ehe sie Könige werden, Commandanten von Verona und Treviso II. 29. III. 2; ein ungenannter Gepanzerter *καὶ στρατιᾶς ἡγούμενος* I. 22 (der *οὐκ ἀφανής ἐν τῷ Γότθων ἔθνεϊ* mit Helm und Harnisch im Vorkampfe? I. 23.) Ebrimut, Theobahads Gibam I. 8, Skipuar, Gibla und Gundulph (Jndulph), Führer eines Heeres und einer Flotte von 47 Segeln IV. 23; Skipuar ist einer von den fünf Gothen, welche den sterbenden Totila aus dem Getümmel führen: er vertheidigt ihn bis zum Aeußersten, verwundet seinen heftigsten Verfolger und wird selbst verwundet IV. 32 (Gefolgschaft?); Grippa, Führer des dalmatischen Heeres I. 7; Magnari, Commandant von Tarent IV. 34; Necimund *ἄνηρ δόκιμος*, Befehlshaber in Bruttien III. 18; Osba, *Γότθων ἀπάντων μαχιμώτατος*, verbrennt in dem Thurm am Hafen Portus, dessen Besatzung er befehligt III. 19; Sifigis, Befehlshaber der Castelle in den cottiischen Alpen II. 28; über Theubis, armiger und Statthalter im Westgothenreich, s. oben; Wachimut (*Ὀδάκιμος*), der Sieger von Ancona II. 13 (wohl nicht identisch mit *Ὀδάκις* I. 18); Alharis III. 4 (?), identisch mit dem Commandanten von Neapel? aber nicht mit *Ὀύλλαρις* III. 5, dieser fällt III. 4, obwohl ganz gleich geschrieben (*Ὀύλλαρις*, al. *Ὀύδαρις*, *Ὀύαλλαρις*, *Ὀυαλαρίος*: früher wird ein *Ὀύλας*, *οὐκ ἀφανής ἄνηρ* vergesselt II. 7); Altheus, Oheim des Vitigis, fällt im Picentnischen II. 9; Uraia, der Neffe des Vitigis, Eroberer von Mailand, schlägt die Krone aus, von größtem Ansehen II. 12, 21, 30; Asbrila, Commandant von Rimini IV. 28 (*φουλακτηρίου ἄρχων*);

gerichtet worden, so wäre ein Gothe als besonderer Richter für sie nicht nur nicht nöthig, sondern, wegen Unkenntniß des römischen Rechts, nicht möglich für sie gewesen: denn in rein gothischen Fällen soll er allein, ohne Zuziehung eines römischen Juristen, nur in gemischten Fällen mit einem solchen richten: diese Einrichtung hat nur Sinn, wenn in reinen Fällen rein gothisches, in gemischten gemischtes Recht gesprochen wird: wenn in rein gothischen römisch Recht gelten soll, hat sie keinen. Diese Stütze der richtigen Ansicht hat nun von Glöben durch folgende Sätze beseitigen wollen: der comes Gothorum ist nur der römische judex militaris und der prudens romanus sein assessor. Dem 1) Romanus und Gothus bezeichnet nicht „Römer“ und „Gothe“, sondern „Civilist“ und „Soldat“, doch sollten die Gothen auch außer Dienstes von ihren Officieren gerichtet werden. 2) Es gebe Fälle, wo über Gothen nicht ein comes Gothorum, sondern ein bloßer comes richte; 3) comes Gothorum sei also kein Titel, sondern eine zufällige Umschreibung. 4) Der comes Gothorum sei nach vielen Varienstellen ein Officier, ein dux oder comes I. 11. III. 13. 14. IV. 17. 13. so V. 29. 33. VI. 22. VII. 2. IX. 8. 9. 5) Auch die sanct. pragm. nenne den comes Gothorum einen judex militaris. 6) Der comes Gothorum sei kein germanischer Richter, denn a) er selbst, nicht Umstand oder Schöffen richte, b) man könne von ihm an den König appelliren I. 5. und da c) auch Römer wie Florianus, Colosseus, Servatus seien comites Gothorum wonach derselbe sich einfach als der römische comes und dux herausstelle. Deshalb hatte 7) der comes Gothorum, wie jeder römische Richter, einen assessor¹⁾, das sei der

es ist wohl nicht bloßer Zufall, daß alle Heeresabtheilungen der Gothen, deren Stärke Protop angibt, sich als Tausendschaften und Hundertschaften auffassen lassen, namentlich 1000 Mann begegnen oft, z. B. I. 26. Hierzu kommen noch die oben S. 163 erwähnten comites und aus Agath. I. u. II. Aligern, Sohn des Fridigern, Bruder des Königs Teja, Commandant von Cumä p. 31 f.; Magnari, Commandant von Compä, angeblich aus dem hunnischen Stamm der *Birropes* (sein Name ist aber gut germanisch) p. 92 seq.; ein merkwürdiger Beleg, wie gothische und byzantinische Neigung gemischte Familien spaltete, wäre die Geschichte des ravennatishen Hauses des Isnardus Traversarius im commentariolus des Antonio Franchini (bei Rubens p. 150 seq.), ein Sohn Stephan belagert mit Vitigis Rom, ein anderer, Pyrrhus, Gemahl der Albana, der Tochter des „dux Doctrulf“ (?) steht eifrig zu Belisar; aber mir scheint der ganze Stammbaum (es folgen dann Buccellus, Hammingus, Gothefridus, Lotarius, Isnardus; Carolus) eine reine Erfindung; Theodahad war so wenig früher Herzog in Tuscan, als später Amalafunthens Gemahl, wie Muchar IV. 148 sagt.

1) Ueber diesen Sav. I. S. 26, Bethmann-Hollweg S. 154, Hegel I. S. 93.

prudens romanus, den er nicht nur in gemischten, auch in gothischen Fällen beziehen mußte, was Cassiodor zu sagen nur nicht für nöthig erachtet habe.

Dieses fein gesponnene Gewebe von glänzenden Sätzen ist nun aber ein Gewebe von glänzenden Irrthümern¹⁾, denn es ist ad 1) entschieden nicht wahr, daß Romanus und Gothus Civilist und Soldat bedeute: nicht Stände, Nationen bezeichnet es. Dieß beweist unwiderleglich grade die entscheidende Stelle, die Bestallungsformel des Gothengrafen selbst, welche sagt; „Gothen und Römer, beide Nationen“ (G. et R.) „*utraeque nationes*“ und nochmal audiat „*uterque populus*“²⁾; 2—4) erklären sich, abgesehen von den Fällen, in welchen v. Glöben den comes Gothorum irrig für einen bloßen comes hält³⁾, einfach aus der oben bewiesenen Vereinigung beider comitivae in Einer Person. Ferner hat schon Walch bemerkt, daß das imperium⁴⁾, d. h. die Criminalgerichtsbarkeit bei dem praeses oder rector provinciae bleiben konnte⁵⁾.

Servatus und Colosseus und Oswin sind duces, praesides in Rhätien, Pannonien, Dalmatien und Savien und zugleich Heerführer, duces Gothorum, comites Gothorum; deßhalb haben sie über alle Einwohner ihrer Provinzen, Römer und Barbaren, Civil und Militär-Gerichtsbarkeit⁶⁾. Ist der Praeses ein Römer, so

1) v. Glöben berührt sich hier mit dem schon von Sartor. Gitt. gel. Anz. von 1811, S. 1100 gerügten Satz von Wolfe-Tone (in dessen *etat civil et politique de l'Italie sous la domination des Gothes Paris 1820*, mir unzugänglich), daß die Gothen Civilbeamten nicht unterworfen gewesen.

2) Hegel I. S. 104 ist hierin leider v. Glöben gefolgt und deßhalb zu einer nicht ganz richtigen Auffassung des comes Gothorum gelangt. Dieß, sowie die Verkennung des germanischen Staats neben dem römischen im Gothenreich (des bloßen „Heerkönigs“ Theoderich) sind nach meiner Meinung die Irrthümer seiner Darstellung; irrig über Romani, provinciales Gothi auch Muchar IV. S. 137, vgl. Glöb. Bisth. S. 82.

3) S. oben S. 163 f.

4) Hierüber Hegel I. 27.

5) Nicht mußte; hierin und in der Verkennung der Offiziersstellung des Gothengrafen, welche Cassiodor wie die Geschichtschreiber beweisen, irrt Walch S. 43. Letztere machte ihn allerdings auch zum Militärrichter (vgl. Geib S. 502, 503), v. Glöben fehlte umgekehrt darin, daß er bloß diese Seite in's Auge faßte.

6) Dem Oswin legt Cass. IX. 9 ausdrücklich das praesidere bei; die barbari in Pannonien sind nicht Gothen III. 24, denn die Gothen werden diesen „barbari“ als Muster aufgestellt. Es sind die Gepiden. Das Letztere haben wir Lürk, so v. Glöben und Walch übersehen.

steht meist ein besondrer comes Gothorum neben ihm¹⁾, der dann über seine Truppen und die Civilgothen richtet, mit Ausschluß des praeses: dann hat Er über diese das imperium. In andern Fällen, wenn ein Gothe comes civitatis ist, hat er Gerichtsgewalt (und Heergewalt) in gothischen und gemischten Fällen: nur römische sind ihm entzogen²⁾.

Daß 5) c. 23 der sanctio pragmatica unter dem iudex militaris nicht den comes Gothorum meinen kann, ist augenfällig, da a) damals (August a. 554) keine gothische Behörde mehr in Italien bestand und überdem b) der Gothengraf niemals inter duos procedentes Romanos zu richten hatte, wie der iudex militaris dieser Stelle³⁾. Wenn 6a) der Gothengraf keine gothischen Schöffen zur Seite hat, so erklärt sich dieß einfach daraus, daß das Edict und der ganze Proceß unbedingt römisch Recht waren: daher auch b) die Appellabilität (S. aber auch R. U. S. 836); daß übrigens im Civilproceß, sofern gothisch Recht angewendet wurde, der Graf gothische Männer, wie den prudens romanus in gemischten Fällen, befragend beiziehen durfte, ist sicher, und die jura dictantes neben den römischen cognitores im Epilog sind vielleicht solche Schöffen.

5c) ist bereits erledigt oben sub 2—4;

6) ist ganz unhaltbar. Cassiodor soll „unnöthig“ gefunden haben, zu sagen, daß der Graf den prudens romanus auch in gothischen Fällen beiziehen müsse, was sich doch viel weniger von selbst verstand, als seine gleichwohl ausdrücklich angeordnete Zuziehung in Mischfällen. Cassiodor sagt: „in gothischen Fällen richte, in römischen richte gar nicht, in gemischten richte, aber mit dem prudens“: das kann doch nimmermehr heißen sollen: richte auch in gothischen mit dem prudens! Dieß scheint mir so schlagend, daß es jede weitere Ausführung erspart: mit dieser unhaltbaren Erklärung von Var. VII. 3 steht und fällt aber v. Glöbbers ganzes Gebäude⁴⁾.

Im Bisherigen haben wir die Gründe der richtigen Ansicht aufgestellt und gegen Anfechtungen aufrecht erhalten.

Es übrigst nun noch, die Gründe für die Gegenansicht zu beseitigen, sofern dieß nicht bereits geschehen.

1) So Var. V. 4; nicht ganz richtig Walch.

2) Dieß ist der Fall in Syracus VI. 22. VII. 3, den v. Glöbber nicht erkannt hat.

3) Die richtige Erklärung hat Walch S. 44.

4) Einverstanden Hegel I. S. 20, der mit Recht hervorhebt, daß der assessor bei Cassiodor nie prudens, immer consiliarius heißt.

Diese Ansicht beruht nun 1) auf einer falschen Grundauffassung des Verhältnisses von Theoderich zu Byzanz.

Wir haben bereits in mehrfachem Zusammenhang dargethan, daß Italien und Byzanz nicht als Ein Reich angesehen wurden: Theoderich hat nicht nur für seine Person, als Beamter, — für sein Volk hat er, als König, Italien von Zeno angewiesen erhalten¹⁾; nicht nur Theoderich nennt in einem Brief an den Kaiser Byzanz und sein Reich zwei Reiche²⁾, nicht bloß der doch sehr demüthige Brief Athalarichs spricht gleichwohl noch von seinem Reich³⁾, sogar Justinian selbst erkennt an, daß erst nach dem Untergang des Ostgothenstaates aus den bisher von diesen beherrschten und aus den oströmischen Ländern, jetzt erst, wieder Ein Staat geworden sei⁴⁾.

2) Daß *rerum dominus* bei Cassiodor nicht die Illegitimität, sondern die Absolutheit des Monarchen bezeichnen soll, haben wir N. III. S. 295 bewiesen (vgl. Walch S. 40, 41 zu 1 u. 2).

3) Walch hat bereits S. 41 die Behauptung S. 42 widerlegt, Theoderich habe (angeblich dem Zeno) die Erhaltung des römischen Rechts geloben müssen; gibt man aber auch jene Behauptung zu, so folgt doch nicht, daß jenes Versprechen die Gültigkeit des gothischen Privatrechts für die Gothen ausgeschlossen habe: daran konnte dem Kaiser nichts liegen.

4) Die Argumente aus der Auffassung des Gothengrafen bei von Glöden fallen mit dieser bereits oben S. 160 f. widerlegten Auffassung.

5) Das Edict sage im Prolog und Epilog, subsidiär sollen *leges* und *jus publicum* gelten, das sei aber römisch Recht. Wenn man aber auch *leges* auf römisch Recht ausschließlich beziehen will, so ist es doch eine *petitio principii* in *jus publicum* auch nur römisch Recht zu erblicken: *jus publicum* ist im Sprachgebrauch des

1) Proc. b. G. L. 1. *την ἐνοπλίαν ἐπιμαρτυροῦσιν αὐτῶν τε καὶ τῶν Ῥωμαίων*: mit Recht weist v. Daniels L. S. 140 den Vergleich mit Obovatar zurück und bemerkt, daß eine Aenderung des Rechtszustandes der Ostgothen seit 489 nicht nachweisbar sei: daß sie aber vor a. 489 nicht nach römischem Recht lebten, ist doch sicher. Dazu bedurfte es aber gar nicht erst einer „Capitulation“ (v. Daniels) Theoderichs mit dem Kaiser.

2) Var. I. 1. *utrasque respublicas*; ebenso Vitigis X. 32.

3) Var. VIII. 1. *regnum nostrum*; vgl. X. 19 *externa gens*.

4) Sanctio pragmat. c. 11. *ut una Deo volente facta republica legum etiam nostrarum ubique prolatetur auctoritas*.

Edicts wie der Varien nicht „Verfassungsrecht“, sondern die gesamte Rechtsordnung des Staates, das vom Staat geschützte Recht, auch Privatrecht, dazu gehört aber namentlich auch die Gerichtsordnung und die Bestallung der Gothengrafen und z. B. der Satz, daß sie, in gotthischen Fällen allein richtend, gotthisch Recht anwenden sollen¹⁾.

6) Die „Unmöglichkeit einer Regel, nach welcher im einzelnen Falle von den mehreren nationalen Rechten das anzuwendende bestimmt worden wäre“ (§. 17) — ein befremdlicher Einwand im Angesicht des Rechtszustands aller Germanenstaaten vom 6.—9. Jahrhundert! Nur in Mischfällen war Schwierigkeit, aber keine unüberwindliche gegeben. Damit und durch unsere Annahmen oben (Subsidiarität auch des römischen Rechts S. 138 f.) fällt auch

7) die „Unmöglichkeit, aus dem Edict und einem germanischen Subsidiarrecht ein System zu construiren“. (§. 18.)

8) Daß das Verhältniß der Gothen zu Rom und Byzanz nicht die Existenz gotthischen Privatrechts für Gothen ausschloß (§. 19), haben wir bereits dargethan; und ebenso, daß v. Glöden des Drossius VII. 43 Erzählung von Ataulphs Intention mißverstanden und „leges“ anstatt mit Rechtsordnung überhaupt irrig mit „römisch Recht“ übersetzt. (A. II. S. 146, s. auch A. V.)

9) Cassiodor soll an mehreren Stellen die Gothen als an römisch Recht gebunden darstellen. Das ist eine Täuschung: a) Var. II. 16. sic contingit, ut utraque natio dum communiter vivit, ad unum velle convenerit. . una lex illos et aequalis disciplina complectitur. Diese Stelle spricht von dem Verhältniß der consortes und der tertiarum deputatio: diese Normen sind die una lex; weiter sagt sie nur, daß beide Völker zu gleicher disciplina, d. h. civilitas, (s. oben S. 16 f., so auch v. Daniels I. S. 146) angehalten werden und endlich meint sie ja nur das Verhältniß von Römern und Gothen, nicht von Gothen und Gothen. b) über Var. III. 13. „indiscreto jure“ s. oben S. 153 c) VII. 4. ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus *jure civili* VII. 25 assueti bellis videamini *legibus* vivere cum Romanis X. 5. si quis habuerit cum altero forte negotium, ad *communia jura* descendite meinen, wie unsere erschöpfende Darstellung von der civilitas gezeigt, diese, nicht römisch Civilrecht; und alle diese Stellen sprechen

1) Ausführlicheres hierüber bei Balch S. 46.

ja, was man doch nicht hätte übersehen sollen, nicht von gothischen, nur von **Mischfällen**¹⁾. d) über *delectamur jure romano vivere* Var. III. 43 s. oben; es besagt nur: die den Franken und Burgunden entrissnen Länder (Provincialen, nicht Gothen waren darin, v. Daniels I. S. 146 hat dieß nicht verstanden: von Odoatriden ist keine Rede) leben fortan nach römischer Staatsordnung und denselben Sinn hat I. 27 *juri Romano servit, quidquid sociatur Italiae*; lebten doch nicht einmal die italienischen Juden unter sich nach römischem Civilrecht. e) Var. III. 3 Athalarichs Manifest, daß beide Völker bei ihm gleiches Recht, d. h. keines einen Vorzug, haben solle und nur Kriegspflicht und Waffenrecht die Gothen staatsrechtlich auszeichne, kann nur die größte Voreingenommenheit auf Gleichheit des Civilrechts deuten: „apud nos“ „in meinen Augen“, sagt der König, sollen sie *jus commune* und *aequabilis clementia* haben, und ebenso unbegreiflich ist wie f) in Var. VII. 3. „ut sub diversitate judicum una *justitia* complectatur omnes“ *justitia* als Recht im objectiven Sinne gefaßt wird: „verschiedene Richter, Eine Gerechtigkeit“ ist unverkennbar der Gedanke. Daran könnte nichts ändern, wenn wirklich ein anderer Autor, Ennodius (nicht Cassiodor), an einer einzelnen Stelle (*vita Epiph.*) *justitia* im Sinne von „Recht“ gebraucht hätte. Aber nicht einmal das ist richtig. Ennodius sagt daselbst: hätte Theoderich den Anhängern Odoatars, wie er vor hatte, die *libertas romana* entzogen, so wäre das zwar nur Gerechtigkeit gewesen (*justitia*), aber doch streng, und sie hätte viele Klagen erweckt (*lamentabilis*).

10) Während die Fälle der Anwendung gothischen Rechts nur Schein seien, gebe es umgekehrt a) in den Varien und b) in Urkunden Fälle der Anwendung römischen Rechts auf Gothen. Dem ersten Theil dieser Behauptung haben wir bereits widerlegt. Und den zweiten zu widerlegen ist nicht schwer. a) Die fraglichen Stellen der Varien behandeln nicht gothische, sondern **Mischfälle**²⁾, was Walch und v. Daniels I. S. 148, wie von Glöden übersehn³⁾; zweitens behandeln sie nicht Civilrecht, sondern *Civilprocess*, drittens gerade solche Rechte des *Civilprocesses*, die man den Römern

1) Auch hierin folgt Böpf I. c. den Sätzen v. Glödens.

2) I. 5, Maza gegen einen Römer arg. Florianus. IV. 39, Domitius gegen Theodahad. V. 12 Theodahad gegen Argolicus und Amantianus' Erben. VIII. 28 Tanfa gegen Venerius.

3) v. Daniels I. c. ergreift die Ausflucht verlornen Edicte, die für beide Völker römisch Recht enthielten, oder römischen Gerichtsgebrauchs an gothischen Gerichten.

in Mischfällen am Wenigsten entzogen konnte: das possessorisches Rechtsmittel und die Appellation. Der Fall IV. 28 betrifft wieder den Mischfall (Petrus gegen Amara), ferner Strafrecht (Körperverletzung s. A. III. S. 118) und enthält vielleicht nur eine Disciplinarbuße.

b) Etwas stärker ist der Schein der Beweiskraft der Urkunden über Rechtsgeschäfte von Gothen mit angeblicher Anwendung römischen Rechts¹⁾: dieß Argument hat v. Glöden die meisten Gläubigen gewonnen. Aber es wird gelingen, auch diese Gründe zu entkräften. Die beiden bedenklichsten Fälle (die Urkunden N. 117 u. 118 bei Marini) weiß Walch gegen v. Glöden nicht zu vertheidigen: er gibt zu, daß die Gothen die testamenti factio hatten und legt die §§. 28. 32 des Edicts in demselben Sinne wie von Glöden als Quelle dieses Rechts zu Grunde. Und die Anführung der stipulatio, der poena dupli, der mancipatio in diesen Urkunden entschuldigt er damit, daß die römischen Tabellarien diese Formeln, die sie, so wenig wie die Gothen, verstanden hätten, in die Urkunden gothischer Fälle aus „Gedankenlosigkeit“ aufgenommen hätten. Besäßen wir keine andere Vertheidigung gegen diese gefährlichen beiden Urkunden, wir wären wohl überwunden. Aber Walch hat übersehen, daß diese Urkunden (über Geschäfte zu Ravenna) aus dem Jahre 540 u. 541 sind, seit welchen Jahren zwar noch dreizehn Jahre der Krieg dauerte, Ravenna aber bereits von den Byzantinern besetzt war, welche ganz entschieden die daselbst bezwungenen Gothen nicht mehr als eignes Volk nach gothischem Recht leben ließen, wie das bei den Eroberungen Justinians Princip war und die Erörterung der sanctio pragmatica alsbald zeigen wird. — Dieß ist für sich allein völlig entscheidend: daneben aber bemerke ich noch, 1) daß im ersten Fall die Parteien eine Kirche in Ravenna und Minnulus, der Sohn des Christoborus, ein arianischer Priester, im zweiten Falle zwei Priester Mamut und Gubilis²⁾ sind: Minnulus ist nach seinem und seines Vaters Namen ein Römer — (denn daß nur Gothen Arianer im Gothenstaat gewesen, ist nicht anzunehmen: die im Ostreich verfolgten arianischen Römer und die heimlich arianischen Italiener bekannten im Staate Theoderichs offen ihren Glauben: auch An. Val. nennt uns arianische Römer —) danach ist also der Fall jedenfalls ein gemischter und schon deshalb beweisunkräftig. Wahrscheinlich aber lebten 2) auch die

1) Vgl. darüber im Allgem. Sav. II. S. 182 f.

2) Dieser Name begegnet auch bei Ennod. ep. VI. 28.

Kirchen der Arianer als juristische Personen wie der Fiscus des Gothenkönigs nach römischem Recht, so daß dann sogar ein rein römischer Fall vorläge. Und möglicherweise, was v. Glöden zugibt, lebten auch alle Priester als solche nach römischem Recht und dann ist auch der Fall von N. 118 ein rein römischer. Indessen, jedenfalls entzieht die Jahrzahl 540 u. 541 diesen Urkunden alle Beweiskraft für v. Glödens Sätze¹⁾. Dazu kommt noch, 3) daß sich Gothen nicht „gedankenlos“, sondern mit klarer Absicht — unser Dialon kann lesen und schreiben — dieser bequemen Formen der freiwilligen römischen Gerichtsbarkeit bedienten, ja, wie §§. 51, 52, 53, 64, 80, 90 des Ed. zeigen, manchmal bedienen mußten, jedenfalls aber durch Compromiß bedienen durften²⁾. Damit fällt die Beweiskraft aller jener römischen Sätze, welche sich, wie die ganze allegatio und die Vertragsformeln, schon ihrer Bequemlichkeit wegen den gothischen Parteien empfahlen: hier ist gewiß die freiwillige Annahme des römischen Rechts geradezu Regel und das Compromiß sogar meist ein stillschweigendes gewesen. Es sind also nur solche Anwendungen römischen Rechts auf Gothen gegen uns beweiskräftig, welche eine Beseitigung von germanischen Rechtsätzen voraussetzen, die nicht pactis privatorum, durch Compromiß beseitigt werden können, die also dem jus publicum (im privatrechtlichen Sinn) angehören. Ein solcher germanischer Rechtsatz ist z. B. die Nothwendigkeit der Geschlechtsmundschaft über alle Frauen. Und einen hiegegen gerichteten Beweis glaubt v. Glöden gefunden zu haben³⁾.

1) Ueber die Zeit der Uebergabe von Ravenna Ende a. 539 vgl. Gibbon l. c. mit Marini ad N. 115; letzterer und Sav. l. c. 347 setzten sie zu spät: daß in N. 115 alle Beamten lateinische, nicht griechische Namen tragen, beweist nicht, daß sie nicht dem Kaiser dienten; denn Belisar beließ diese, meist gut kaiserlich gesinnten, römischen Beamten des Gothenstaats, wie wir aus Prokop wissen, regelmäßig im Amt (z. B. den Fabelius l. c. II. 12): namentlich so unwichtige wie die hier genannten.

2) Das verkennt v. Glöden S. 116.

3) Etwas gar zu leicht hat sich v. Daniels l. c. S. 148 die Bekämpfung von Glödens, wie überhaupt, so namentlich bezüglich dieser Urkunden gemacht, welche keineswegs bloß durch die Bezeichnung, daß sie alle gemischte Fälle seien, ganz zu beseitigen sind (namentlich was das jus publicum im obigen Sinn, z. B. N. 85, anlangt). Sein Satz, in solchen Fällen habe römisch Recht als „Landrecht“ gelten müssen, ist irrig, denn das Reich hatte ja auch eine gothische Hälfte — nur das Edict ist Landrecht — und widerspricht seiner eignen Behauptung, daß

In N. 114 bei Marini verkauften die Wittwe Thulgilo¹⁾ und ihre Tochter Domnica Grundstücke an Peregrinus, wobei die nach germanischem Recht erforderliche Genehmigung des Geschlechtsmundwalts nicht erwähnt werde und außerdem werden jene Liegenschaften als aus der Erbschaft des verstorbenen Gatten und Vaters, Baria, stammend bezeichnet, während nach germanischem Recht Liegenschaften nicht an die Spindelelben erben.

Zur Entkräftung dieser Sätze braucht man sich gar nicht darauf zu berufen, daß auch diese Urkunde in die Jahre 539—546 fällt und daß im Laufe von a. 539/40 schon Ravenna byzantinisch wurde. Wir wollen, ja wir müssen annehmen, die Urkunde sei vor dem Fall Ravenna's errichtet, — sie enthält nichts ungermanisches, vielmehr ein Moment, welches germanisches Recht voraus zu setzen scheint²⁾. Man hat nämlich nicht genau beachtet, daß neben den beiden Frauen noch ein Dritter mit handelt und mit verkauft, nämlich Deutherius, der Sohn der Thulgilo und Bruder der Domnica. Dieser aber ist nach germanischem Recht genau als nächster Schwertmagen der Geschlechtsmundwalt seiner Mutter und Schwester³⁾ und schon dadurch, daß er mit handelt, die Urkunde selbst mit unterschreibt, gäbe er in hinreichender Weise die angeblich fehlende Genehmigung. Man hat aber weiter nicht beachtet, daß die Formel seiner Unterschrift ganz anders lautet, als die seiner Mutter und Schwester: während diese einfach unterzeichnen, ohne sich auf ihre gegenseitigen oder des Deutherius Acte zu beziehen, erklärt dieser: *ego Deutherius his instrumentis factis tam a matre mea Thulgilone quam a germana mea Domnica ad omnia cum eisdem (sic) consentiens relegi, consensi et subscripsi*: also eine ausdrückliche Genehmigung der Handlungen beider Frauen. Die Vererbung von Liegenschaften an die Spindelelben aber nöthigt noch nicht⁴⁾ ganz allgemein testamenti factio der Gothen zuzugeben: es genügt anzunehmen, Baria war ein Heer-

nach Var. VII. 3. in Mischfällen die „beiderseitigen Rechte“ angewandt werden sollten (was aber doch „*aequabili ratione*“ gewiß nicht heißen kann).

1) Der Name ist doch sicher eher gothisch, als griechisch, wie v. Glöden S. 117 meint: in letztem Falle und wenn auch Baria ein Grieche, verleihe die Urkunde alle Beweiskraft für v. Glöden.

2) Auf die Gemischtheit des Falls können wir uns hier nicht berufen, da das angeblich entgegenstehende gothische Personen- und Erbrecht nicht durch Compromiß mit Peregrinus hinweg pactirt werden konnte.

3) S. Fraut I. S. 188.

4) Mit Balch.

mann, der nach §. 32 des Edicts testirte und seiner Frau und seinen Kindern die Grundstücke durch Testament zuwies¹⁾.

Die Beweiskraft der Urkunde, Marini N. 85, in welcher Hilbevara dem Bischof Ecclestus und seiner Kirche Grundstücke schenkt ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormunds, hat Walch durch die Bemerkung zu widerlegen gesucht, daß keineswegs bei allen Stämmen Frauen, auch wenn sie unter dem Schutze eines Mundwalts standen, nur mit Zuziehung desselben zu handeln vermochten: dieß sei nur spätes Langobardenrecht, das westgothische und burgundische Recht kannte die Geschlechtsmundschaft gar nicht oder nur facultativ. Allein man bedarf dieser immerhin mißlichen Auskunft nicht. Nicht bloß ist die Urkunde äußerst mangelhaft erhalten — es ist nur ein Fragment von 15 Zeilen — und deshalb möglicherweise die Erwähnung des Geschlechtsmundwalts verloren, sie bezeugt nur die Ausführung einer früher schon in einem andern Rechtsgeschäft feierlich vorgenommenen Schenkung: war bei jenem der Mundwalt zugezogen, so bedurfte es seiner jetzt nicht mehr. Die dabei erwähnte *perfecta aetas* muß nicht die römische Majorannität bezeichnen: man erinnere sich, daß auch in den übrigen Stammrechten für die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften feste Termine (von 10, 12, 14, 15, 18, 20 Jahren) bestimmt wurden²⁾, vor deren Erreichung hatte Hilbevara gar nicht, auch nicht mit dem Mundwalt, handeln können, nach denselben kann sie handeln, aber mit dem Mundwalt.

Hiermit sind alle Beweisstellen v. Glödens erledigt.

Es ist doch gewiß kein Zufall, daß, während sich in den Geschäftsurkunden zahlreiche Fälle der Anwendung römischen Rechts auf Gothen in den nur 45 Jahren seit der Besiegung des Volkes bis a. 600 erhalten haben, nämlich fast anderthalb Duzend, auch nicht ein einziger sicherer Fall dieser Art aus den 62 Jahren von 493—555 sich erhalten hat; ich stelle jene Fälle hier zusammen, so-

1) Richtig ist zwar Walchs Ausführung, daß jener Ausschluß der Spinabel von Liegenschaften nicht bei allen Stämmen jener Zeit galt (abgesehen von dem ganz romanisirten und der Zeit nach ungewissen Westgothenrecht siehe die Stellen aus dem fränkischen und burgundischen Recht bei Walter R. G. II. S. 579 f.), daß also auch nach gothischem Intestaterbrecht Liegenschaften an *Domnica* fallen konnten; aber Thulgilo könnte nach den von Walch angeführten Sätzen des alamannischen und burgundischen Rechts nur Nießbrauch erwerben, während sie offenbar Eigenthum hat; Walch denkt an *Beisig* nach L. Alam. 55. 1, was nicht unmöglich.

2) S. die Belege R. A. G. 43 f.; Kraut I. G. 115 f., bes. 132 f., 161.

fern sie nicht schon oben erörtert sind (vgl. im Allgem. v. Gibben S. 122). Marini N. 75: Ranberit und Recitanc Testamentszeugen a. 575 (vgl. Sav. II. S. 185), vielleicht ist auch der Testator Mannä (das biblische Manasse oder Manila?), der Vater des Ranberit, ein Gothe; N. 79: a. 557 erbittet sich Gundihilt, die Wittwe des Gundula, für sich und ihre Waisen Leuderit und Lanberit in Processen mit Gunberit, Abiud und Rosemud, qui et Faffo, einen tutor specialis in Person eines Römers (vgl. v. Gibben S. 122); N. 86: a. 553 in Ravenna schenkt Nunilo, die Tochter des Aberit, Gattin des Wilitanc, Halbschwester des Ademunt (qui et Andreas, Gothen führten also oft einen zweiten römischen Namen) in ganz römischen Formen, indem sie bei dem Haupte des Kaisers schwört; da die Schenkung beträchtlich und der Titel des Gothen vir sublimis ist, haben wir vielleicht den dux Wilitanc aus Var. V. 33 vor uns, dessen Titel ebenfalls sublimitas tua (vgl. Sav. I. c.).

N. 93: im Lauf des VI. Jahrhunderts, jedenfalls aber nach dem Fall Ravenna's (denn bei dem Leben des Kaisers wird geschworen), eine Schenkung der freigelassenen Sifvara (der Herrin Theubevara) an eine Kirche zu Ravenna (wäre übrigens auch nach dem Recht der Edicte zu erklären: daß sich die Gothen auch während ihrer Herrschaft der Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Theil bedienen mußten, zum Theil bedienen durften und wirklich bedienten, steht fest; durch Compromiß bei Parteien konnte dieß auch in gothischen Fällen geschehen, die uns erhalten sind aber sämmtlich gemischte).

N. 119: a. 551 überläßt der gothische Klerus der arianischen Hauptkirche St. Anastasia zu Ravenna zwei Drittel eines der Kirche gehörigen Sumpfes an den Defensor (vielleicht derselben Kirche) Petrus. Das Geschäft ist eine datio in solutum, denn Petrus hatte der Kirche 120 solidi in verzinslichem Darlehen zur Tilgung einer anderweiten Schuld geliehen. Da die Kirche sie nicht in Geld heimzahlen kann oder da sie (wie Mar. scharfsinnig bemerkt) die alsbald eingetretne Aufhebung alles arianischen Kirchenguts zu Gunsten der katholischen Kirchen voraus sah (a. 551 hatte dieß noch nicht wohl sein können: Totila stand damals auf dem Höhepunct seiner Macht und fast nur Ravenna war dem Kaiser geblieben, freilich denkt die Kirche noch an einen möglichen futurus episcopus), überließ sie ihrem Gläubiger jene Grundstücke. Da diese aber 190 solidi werth waren, erließ Petrus der Kirche die rückständigen 10 solidi Zinsen und zahlte ihr noch 60 sol. dazu. Daß dieß Geschäft

nach römischem Recht verhandelt wird, erklärt sich aus allen oben S. 138 und S. 182 erörterten Gründen: es hätte übrigens ganz ebenso unter Theoderich abgeschlossen werden können. Wichtig ist (s. N. III. S. 60) das Nebeneinander von gothischen und ungothischen Namen: universus clerus i. e. (ein Bischof würde, scheint's, nicht mehr gebulbet, er fehlt). Optarit et Vitalianus presbyteri, Sunifrid diaconus, Petrus subdiaconus, Vuliarit et Paulus clerici, Monnulus, Daniel, Theudila (= Totila?), Mirica, Sindila spu-dei, mit dem gothischen Beisatz BOKAREIS, Costila, Gudelinus, Guderit, Hosbat (Asbad?) et Benenatus vestiarii, Vuliarit et Malutheus idem Spodei (hier vielleicht Vulfwant, Vulfgang statt Vuliarit nach der subscriptio specialis), die in der subscr. spec. fehlenden Namen des Optarit presbyter und anderer stecken vielleicht in den 16 Zeilen unlesbarer gothischer Schrift: dafür hat diese neue Namen, wie Igila, Costila (Gudelin ist wohl Gudelin): sollten die gothischen Namen für Monnulus und Daniel, die fehlen, sein? über solche Doppelbenennung s. N. 86 (so vermuthet zum Theil, wie ich sehe, auch Mar., man gedenkt dabei J. Grimm's Hypothese bezüglich Jornandes und Jordanes).

Mit Unrecht steht Marini darin eine Verletzung des N. III. S. 236 erwähnten praeceptum Theoderich's: denn zur Tilgung von Schulden war die Veräußerung von Kirchengut allerdings gestattet, ganz abgesehen davon, daß jenes praeceptum an den Senat zu Rom nur katholische Kirchen im Auge hat: denn seine Basis ist der Synodalbeschluss von a. 502; auch das Verbot verzinslicher Darlehen galt zunächst nur für die katholische Kirche.

Die Germanen in N. 76 sind nicht Gothen, sondern eher Langobarden (c. a. 680), dagegen der Halbigeru, der N. 121 a. 591 den halben fundus Genicianus von einem Römer kauft (unter den Zeugen begegnet ein Oderich, filius Bohardis), ist wohl ein Gothe, denn dieser fundus lag, wie N. 122 zeigt, bei Nimit und soweit waren damals die Langobarden nicht vorgebrungen; die angewendeten römischen Sätze hätten in dem Mißfall auch unter Theoderich nicht befremdet. Bald darauf wird die andre Hälfte dieses fundus verkauft von Rusticiana, der Gattin des Gothen Ezita, der ihr auctor und spontaneus fidejussor heißt. N. 122: er ist, wenn ich recht verstehe, kaiserlicher Soldat im Regiment der Persarmenier; wir wissen aber, daß die gefangnen Gothen in Masse in den orientalischen Regimentern verwendet wurden (Dahn, Prolog S. 392);

Halbigern wird als Nachbar genannt, an gothisch Recht ist bei dem „auctor“ nicht zu denken¹⁾.

In der dem VI. Jahrhundert angehörigen, zu Bergamo aufgefundenen N. 131 (der sogen. „charta damnatae litis“) haben wir einen Vergleich zwischen dem navicularius Leo einerseits und den Eheleuten Badulf und Siffrida (oder Michifrida) anderseits; Leo erhält für einen Anspruch von 130 sol. ein Zwölftel eines Grundstücks der Eheleute und für certi labores und expensae propriae ein zweites Zwölftel derselben: dafür aber zahlt er „pro dirimenda lite“, ihnen wieder 5 sol. heraus; unter den 5 Zeugen begegnen zwei Gothen Siberich, der Sohn des comes Cessa, und Ardeſa (qui commanet ad sgincas). Bei der Unsicherheit der Zeit und des Fundorts (Bergamo würde eher auf Langobarden deuten) läßt sich mit der Urkunde wenig anfangen, abgesehen davon, daß sie ein Vergleich ist und in einem Mißfall; daß ein Vergleich vorliegt, ist nach den Worten pro dirimenda lite nicht zu bezweifeln und dafür spricht doch auch am Meisten der Ausdruck „charta damnatae litis“, auch wenn dieß nicht für dirimendae verſchrieben. Marini erblickt darin die damnatio ad aestimationem litis und bezieht den Verzicht, der in dirimenda lite steckt, nur auf die unterlassene Appellation, nicht auf die Unterlassung der Klagestellung überhaupt. Ob die 130 sol. durch Urtheil oder durch Anerkennung fest stehn, ist nicht zu entscheiden; mir scheint die „lis“ sich speciell auf die weniger bestimmbarren labores und expensae zu beziehen: die Eheleute schlagen eben ihr zweites Zwölftel Land höher an, als der labores Betrag und „pro dirimenda lite“ d. h. um über diese Differenz nicht noch zum Proceß zu kommen, werden 5 sol. herausgezahlt. Bezeichnend ist, daß in so vielen dieser Fälle die Gothen immer dem baaren Gelde nachfragen und Land ausbieten, umgekehrt die Römer.

11) Sehr leicht zu widerlegen ist das letzte Argument v. Glödens S. 120 f. aus dem Rechtszustand der Gothen in Italien nach dem Siege des Narses. Weil nämlich aus einer Reihe von Urkunden (bei Marini NN. 75. 79. 86. 119. 121. 131 u. Vorrede p. XVII.) erhelle, daß die Gothen nach dem Jahre 554 nach römischem Recht lebten und weil Justinian in der sanctio pragmatica, mit welcher er nach seinem Siege die Verhältnisse Italiens ordnete, das gothische Recht nicht ausdrücklich abgeschafft habe, so müßte man den Zustand nach dem Siege auch als den Zustand vor dem Siege annehmen.

1) S. Marini Nota 8.

Allein v. Glöben hat c. 11 der *sanctio* übersehn, in welchem verordnet ist, daß Justinians Rechtsbücher und die spätern Novellen in allen Provinzen Italiens publicirt werden und gelten sollen, „auf daß, nachdem Italien und das Ostreich wieder Ein Staat geworden, die Autorität der kaiserlichen Gesetze überall in diesem Staate gelten solle.“ Damit war aber ausgesprochen, daß in Italien ausschließlich das justinianische Recht gelten solle und dem gothischen für die unterworfenen Gothen, die in diesem Lande blieben, die Anwendung entzogen: auch sie mußten jetzt ausschließlich nach römischem Rechte leben¹⁾.

Viel scheinbarer als alle Argumente v. Glöbens spricht für seine Ansicht der von ihm übersehene Fall *Ennod. ep. VII. 1* oben S. 141, wo der *comes patrimonii Julianus*, nicht ein Gothenrichter, über einen gemischten Fall richtet; aber der *comes patrimonii* war in allen Processen über Steuerrückstände außerordentlicherweise competent und schloß das ordentliche Gericht aus (vgl. auch *Bethm. S. S. 119*); *Ennodius* oder die Kirche von Mailand ist von ihm als Schiedsrichter oder Richter delegirt.

Es drängt sich zuletzt noch die Frage auf, nach welchem Recht die übrigen nicht ostgothischen Germanen in dem Reiche, die „*antiqui barbari*“²⁾, lebten. Offenbar muß man die verschiedenen Classen dieser Germanen und die verschiedenen Modalitäten, unter denen ihre Ansiedlung erfolgt war, auseinander halten. Diejenigen, welche wie die oben erwähnten Alamannen³⁾ zc. noch während des Bestandes des westlichen Kaiserthums als Gefangne waren in Italien eingepflanzt worden, hatten natürlich kein eignes Rechtsleben behalten und der Sieg Theoderichs änderte daran nichts. Dagegen läßt sich wohl denken, daß die in Folge älterer Verträge mit den Kaisern in den äußern Provinzen als Colonisten, Grenzer, abhängige und waffenpflichtige Bundesgenossen angesiedelten Schaaren, abgesehen von dem öffentlichen Recht, ihr eignes Rechtsleben unter einander fort führten⁴⁾ und auch hierin wurde durch Theoderich nichts geändert. Die Anhänger *Odoakars* wurden nach der Amnestie wahrscheinlich wie die Ostgothen angesehen, lebten also nach

1) Vgl. *Sav. II. S. 183*; irrig *Gans III. S. 165*.

2) *S. A. III. S. 1. A. IV. S. 30*.

3) *A. III. S. 1*.

4) Ich erinnere an die oben angeführte Rechtsstellung sogar nichtangesiedelter, den römischen Fahnen folgender Hülfstruppen.

ostgothischem, möglicherweise auch¹⁾ nach eigenem Recht, welches übrigens wohl nicht sehr verschieden war, da ja all diese Heruler, Rugier, Sciren, Turcilingen selbst der gothischen Gruppe angehörten²⁾. Gleiche Bewandniß hatte es mit den unter Theoderich in Italien eingezogenen Rugiern³⁾ und Gepiden: sie lebten im Allgemeinen nach gothischem Recht, vielleicht in ihren Beziehungen untereinander (Familien-, Erbrecht etc.), nach dem eignen Gewohnheitsrecht, sofern sich dieß in einzelnen Punkten von dem ostgothischen unterschied. Primär aber galt für alle (cunctis Ed. epil.) Einwohner des Reichs das Recht des Edicts.

1) Wie zuvor, Hartmann p. 11.

2) S. A. III. S. 251. (Daselbst Num. 3 ist jetzt obenein — nach dem neuesten Fund in Italien — das ganz correcte froja armo, völlig bestätigend, einzustellen.)

3) Welche Roth Ven. S. 27 mit Unrecht für mit den Obovaxiden identisch hält.



Verichtigung.

Mein Freund Professor Hinschius in Berlin macht mich aufmerksam, daß er p. Cv. prolegom. seines Pseudo-Isidor die Unechtheit der Acten des 5ten und 6ten Concils unter Symmachus dargethan. Hefele hält sie für echt. Die ganz abweichende Redeweise und der heftige Ton, namentlich des 6ten (gegen den König), war mir von jeher aufgefallen, wie S. 234 und 235 bemerkt. An dem Gesamt-Ergebniß des 7. Abschnittes der III. Abth. wird hiedurch nicht das Mindeste geändert, es ist nur S. 234 bis S. 235 Zeile 16 v. oben zu streichen.



In A. Stuber's Buchhandlung in Würzburg sind ferner erschienen:

Daader, Franz von, Grundzüge der Societätsphilosophie: Ideen über Recht, Staat, Gesellschaft und Kirche. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von Professor Dr. Franz Hoffmann. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage. Thlr. 1. oder fl. 1. 45 kr.

Bauer, Ludwig, Frisch gesungen! 2. Aufl. Ngr. 9. od. 30 kr.

— — Gedichte. 2. Aufl. broschirt Ngr. 27. od. fl. 1. 30 kr.

— — ditto gebunden Thlr. 1. 10 Ngr. od. fl. 2. 12 kr.

Beutheim-Geklenburg, Moriz, Reichsgraf zu, Dichtungen.

Ngr. 20. od. fl. 1. 12 kr.

— — ditto gebunden Thlr. 1. 6 Ngr. od. fl. 2.

Braunschweiger, Dr. M., die Geschichte der Juden und ihrer Literatur zur Zeit des Mittelalters in den romanischen Staaten von 700—1200. Ngr. 27. od. fl. 1. 36 kr.

Dippel, Dr. Joseph, Priester der Diocese Passau, Versuch einer systematischen Darstellung der Philosophie des Carolus Bovillus, nebst einem kurzen Lebensabriss. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie im 16. Jahrhundert. Thlr. 1. 6 Ngr. oder fl. 2.

Gerstner, Dr. L. Joseph, Universitäts-Professor, die Buchdruckerkunst in ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Staat und Wirthschaft. Festrede zum fünfzigjährigen Jubiläum der Erfindung der Schnellpresse und zur Feier der Vollendung der tausendsten Druckmaschine in der Schnellpressenfabrik von König und Bauer zu Oberzell am 23. März 1865. Ngr. 6. od. 18 kr.

Druck von B. J. Pfeiffer in Augsburg.

Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums

der

germanischen Stämme und seine Geschichte

bis auf die Feudalzeit.

Nach den Quellen dargestellt

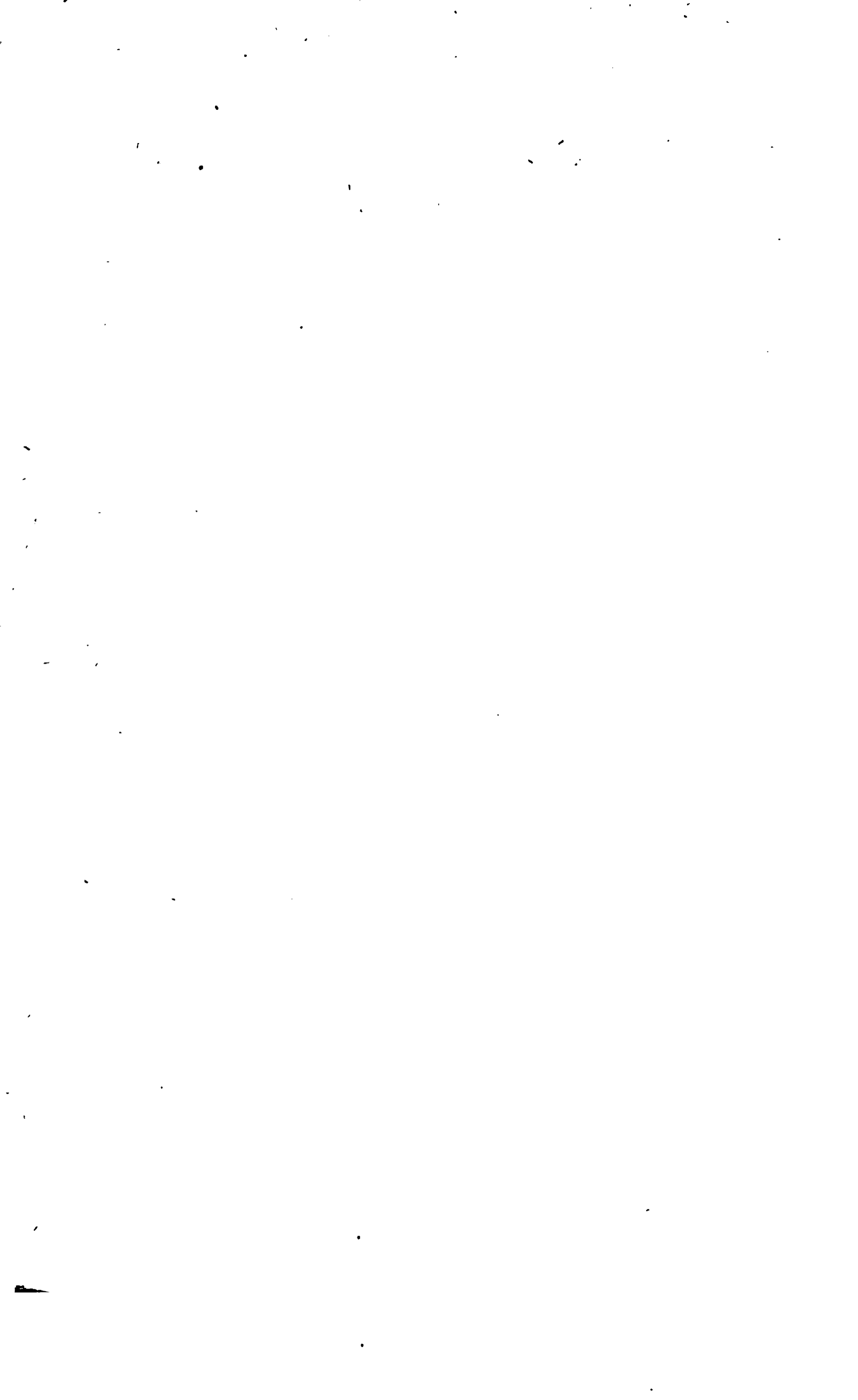
von

Dr. Felix Dahn,

o. ö. Professor der Rechte an der Hochschule zu Würzburg.

Würzburg, 1870.

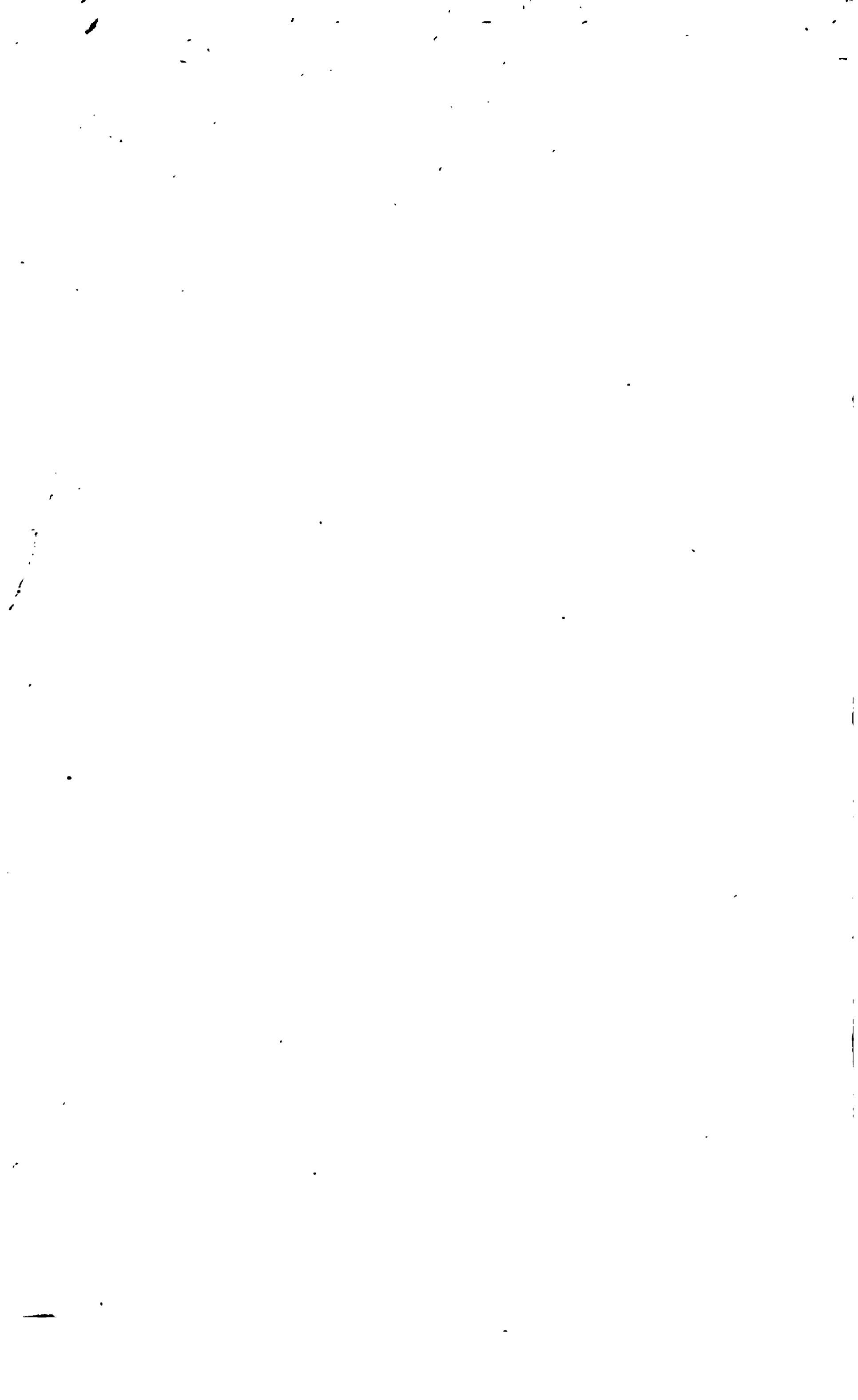
A. Stuber's Buchhandlung.



Fünfte Abtheilung.

Die politische Geschichte der Westgothen.





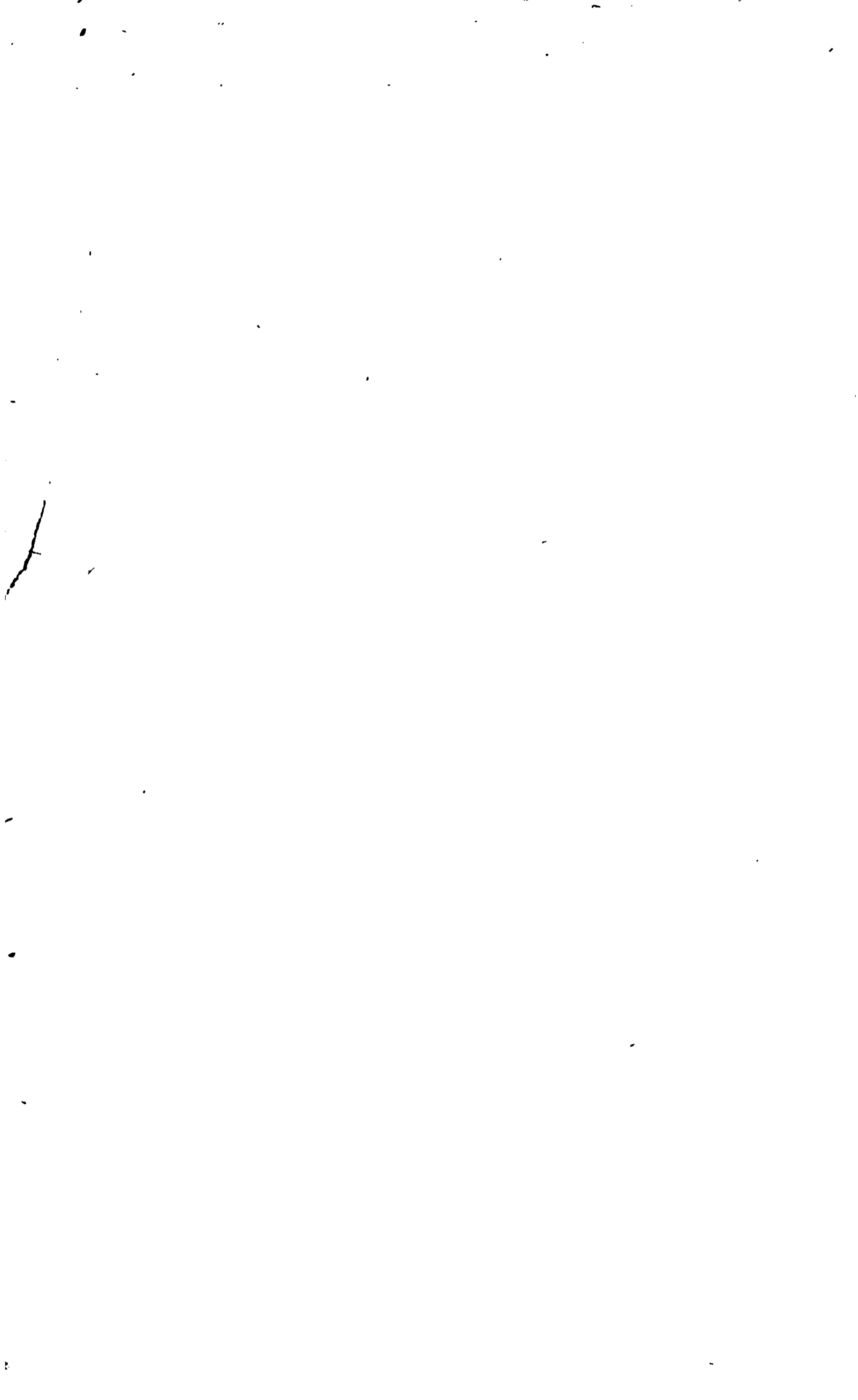
Meinen Lehrern und Freunden

Josef von Pözl und Karl Prantl

in

dankbarer Verehrung

zugeeignet.



V o r w o r t.

Die Darstellung der Geschichte und der Verfassung der Westgothen hat mehr Zeit und Raum in Anspruch genommen als berechnet war. Der große Umfang der drei Rechtsquellen, des Westgothenrechts, des Breviars und der Concils-Acten erklärt das nicht allein: vielmehr hat die Beiziehung der älteren und neueren spanischen, portugiesischen, deutschen, französischen und italienischen Literatur, in Würzburg nicht eben leicht zu beschaffen, einerseits viel Zeit und Mühe gekostet, andererseits ein sehr weitschichtiges Material geliefert.

Das Zurückgreifen auf die Schriftsteller der früheren Jahrhunderte wird von Manchen als überflüssig erachtet werden: nicht von solchen Lesern, welche in der wechselnden Behandlung der politischen und Verfassungs-Geschichte ein interessantes Stück der Literatur-, ja der Cultur-Geschichte gespiegelt zu erkennen verstehen: wie lehrreich ist z. B. die so manchfach schattirte Auffassung von Leovigild und Hermenigild, von dem Glaubenswechsel und den Reichs-Concilien, von der angeblichen Feudalität in diesem Reich. Genauere Prüfung wird zeigen, daß die Benützung der ältern Literatur und auch gewisser Richtungen der neuern mit Auswahl des Charakteristischen erfolgte. Das erklärt auch die Weglassung mancher älteren Werke, die ich eingesehen, aber nicht angeführt habe. Von der neueren Literatur ist alles Wichtige und Erreichbare vollständig verwerthet.

Der Druck der Darstellung der Verfassungs-Geschichte hat begonnen. Dieselbe wird des großen Umfangs wegen in zwei Bände gegliedert werden.

Eine Fülle von Material, welches sich bei der Durcharbeitung der oben bezeichneten drei Hauptquellen des West-Gothenrechts für Privatrecht, Strafrecht, Civil- und Straf-Proceß ergab, wird nicht in diese Darstellung des Königthums und des öffentlichen Rechts eingeflochten, sondern in einzelnen Abhandlungen unter dem Gesamtnamen „westgothische Studien“ veröffentlicht werden. Damit mögen sich die nicht dem öffentlichen Recht angehörigen Rechtsausdrücke bei Bulfila verbinden — die dem Staatsrecht zugehörigen werden in dem nächsten Abschnitt verwerthet. Endlich soll darin die Geschichte der westgothischen Gesetzgebung, die Aufeinanderfolge der Redactionen und Publicationen der Lex Visigothorum und die Urheberschaft einzelner Könige bezüglich einzelner Gesetze in Kürze erörtert werden. Eine endgültige Untersuchung hierüber wird freilich erst die nochmalige, nicht nur zählende, sondern wägende Vergleichung der Handschriften ermöglichen, welche wir in der Ausgabe der Monumente erwarten und wohl noch lange erwarten werden. Ich habe es vorgezogen, meine Arbeit nicht bis zu dem noch ganz unbestimmbaren Erscheinen jener Ausgabe hinaus zu schieben, eben deshalb aber auf die Urheberschaft der einzelnen Gesetze, wo sie nicht fest stand, in diesem Werke — anders nothwendig in jenen „Studien“ — nirgends belangreiche Schlüsse gebaut, so daß die etwaige spätere Ermittlung anderer Autorschaft an den Ergebnissen dieses Werkes so gut wie Nichts ändern könnte.

Daß ich mir abermals die hier, z. B. in der Darstellung des neuen Adels und der leisen Ansätze zu Beneficial-Wesen, oft besonders verlockende Vergleichung mit ähnlichen fränkischen, angelsächsischen und anderen Stämmen

angehörigen Erscheinungen und die Erklärung des Gothischen aus solchen Analogien strenge versagt habe, ist eine Folge der N. I. p. IX. angegebenen Methode, an welcher unentwegt fest zu halten ersprießlich scheint.

Die ungezählten Irrthümer der spanischen Traditionen wurden deßhalb mit einer in Deutschland vielleicht unnöthig scheinenden Kritik aufgedeckt, weil jenseit der Pyrenäen auch die allerneueste Literatur noch vielfach ohne jede Kritik Erfindungen und Mißverständnisse wiederholt, welche schon Masdeu und Morales bekämpft.

Auf die arabischen Quellen einzugehen habe ich ganz unterlassen. Nicht hätte ich die Mühe, die Sprache zu erlernen, gescheut. Aber ich überzeugte mich aus der Literatur, daß jene Quellen, — jedenfalls kommen sie nur für die letzten dreizehn Jahre des Gothenreichs in Betracht — soweit sie den Ereignissen näher stehn, nur Sage und Poesie bieten, soweit sie Geschichte bieten wollen, den Ereignissen allzu ferne stehen, und daß die Sichtung dessen, was Geschichte, was Sage, was älteren, was jüngeren Wachstums, nur einem in diese Studien tief eingeweihten Forscher möglich wäre. Spricht doch Dozy, ein Gewährsmann ersten Ranges auf diesem Gebiet, von seinen Vorgängern in einer Weise, welche von deren Benützung wie Nachfolge ohne gründlichste Sprach- und Sach-Kenntniß jeden Besonnenen abhalten muß: so von Conte p. VII.: *il a travaillé sur les documens arabes sans connaitre beaucoup plus de cette langue que les caractères, avec lesquels elle s'écrit;* und über Gayangos und alle Vorgänger p. X.: *ces messieurs ont écrit sur des choses hors de leur portée.* Auch Johnes p. 2, der die Nothwendigkeit der Kritik in Benützung der arabischen Quellen einschärft, überschätzt Abd El Hakim: er nennt ihn *the most ancient and trust-*

worthy authority und doch starb dieser „Zeuge“ 160 Jahre nach dem Fall des Gothenreichs.

Unter diesen Umständen zog ich völlige Enthaltung vor: der daraus erwachsende Nachtheil besteht einzig darin, daß vielleicht über die Söhne Wittika's und über Roderich's Untergang einige spärliche Notizen mehr festzustellen wären als meine Erzählung gewagt hat.

Die politische Geschichte der Gothen gestattete eine mehr künstlerische Formgebung als die der meisten in den früheren Abtheilungen behandelten Stämme: möge man die Ungleichmäßigkeit vergeben, wenn man in der Aenderung eine Besserung erblickt.

Die Menge der angeführten Schriften nöthigte zu einer etwas knappen Citirweise: hoffentlich hebt die Quellen- und Literatur-Uebersicht, auf welche der Leser freilich stets wird greifen müssen, bei einiger Aufmerksamkeit alle Zweifel.

Zum Schlusse habe ich verbindlichen Dank auszusprechen Herrn Collega Emil Hübner in Berlin, welcher mir schon im Jahre 1866 die handschriftlichen Sammlungen christlicher (gothischer) Inschriften, die er bei seinem Aufenthalt in Spanien und der Arbeit für die römischen Inschriften nebenher angelegt hat, mit größter Freundlichkeit zur Verfügung stellte: diese Sammlung bestätigt, corrigirt, ergänzt und scheidet aus die in den älteren spanischen Werken bereits veröffentlichten Inschriften: ich citire sie mit J. H.; durch Veröffentlichung dieser Sammlung würde dem Corpus Inscript. Hispanar. eine verdienstvolle Ergänzung beigelegt; ferner Herr Dr. Arnd in Berlin, der mir im Jahre 1870 die Benützung der von ihm in der Pariser Bibliothek aufgefundenen älteren vita s. Aniani gestattete (citirt: v. Aniani Arnd). Endlich aber den Vorständen und Beamten der Bibliotheken zu Berlin, Göttingen, München und Würzburg, Herrn geheimen Regierungsrath

und Oberbibliothekar Dr. Perz und Herrn Bibliothekar Schrader in Berlin, Herrn geheimen Rath Strohmeyer zu Göttingen, Herrn Dr. Halm, Director der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München, Herrn Oberbibliothekar Dr. Föhringer daselbst, Herrn Oberbibliothekar Dr. Kuland und Herrn Bibliothekar Stamminger zu Würzburg für die große Liberalität, mit welcher sie mich in Beibringung der Literatur unterstützt haben.

Würzburg, im Juli 1870.

Felix Dahn.

Verzeichniß

der in der V. und VI. Abtheilung neu aufgeführten Werke ¹⁾).

A. Quellen.

Acta sive vita s. Aemiliani f. Braulio.

Acta s. Aniani Duchesne I. p. 521. Bouquet II. Surius ad d. 17. Nov.

Acta s. Aniani inedita. „*Passio et virtus s. Aniani episc.*“, von Herrn Dr. Arud zu Paris gefunden und mir zur Benützung mitgetheilt; ich setze seine Beschreibung bei: „Diese vita Aniani steht im codex Parisin. lat. 11748, fol. 70 fgl. — 73. und gehört die Handschrift noch der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts an und nicht, wie Delisle in seinem (in der *Bibl. de l'école des Chartes* abgedruckten) Verzeichniß angiebt, dem X. Der ganze Band enthält Heiligenleben, unter ihnen Afra, Eugenius, Gertrudis, Leodegarius, Lupicinus, Radegundis, Romanus. Sehr großes Format und in zwei Columnen geschrieben“ (ich füge bei: geschrieben in Orleans: arg. „*civitas nostra*“).

Acta s. Aurentii (Bolland.) 1. Mai I. p. 60.

Acta (vita) s. Aviti abbatis miclacensis. Bolland. 17. Juni III. p. 351 (exc. bei Bouquet III p. 438).

Acta (vita) s. Aviti episcopi viennensis Bolland. 5. Febr. I. p. 667.

Acta (vita) s. Aviti eremitae in Sarlatensi apud Petrocoricos Bolland. 17. Juni III. p. 361 (exc. Bouquet III. p. 390).

Acta s. Baboleni bei Bouquet III. p. 569.

Acta s. Caesarii Bolland. 27. August VI. p. 70.

Acta (vita) s. Droctovei Bouquet III. p. 436.

Acta s. Epiphanii f. Ennodius.

Acta s. Eptadii Bolland. August 24. IV. p. 778.

Acta (vita) s. Eusicii Bouquet III. p. 428.

Acta s. Fructuosi Bolland. 16. April p. 430.

Acta s. passio s. Irenae virginis Bolland. 20. März VIII. p. 911.

Acta s. Lupicini Bolland. 21. März III. p. 263.

Acta s. Maxentii Bouquet III. p. 390.

Acta s. Niketae Bolland. 15. Sept.

1) Ueber die schon in A. I.—IV. vorkommenden f. Abth. I. p. XIII.—XXIV. u. IV. p. V.—VIII.

- Acta ordinis s. Benedicti ed. Mabillon. Paris I. 1668.
 Acta s. Ramiri (Ranimeri) et XII. monachor. Bolland. 11. März p. 62.
 Acta s. Remigii Bouquet III. p. 378.
 Acta s. Sabae Bolland. 12. April p. 86.
 Acta s. Sabae sub Aureliano Imp. Bolland. 24. April.
 Acta Salvii confessoris Bolland. 11. Jan. p. 703.
 Acta s. Theuderii abbatis Viennae (vita) Mabillon a. o. s. B. I. p. 678.
 Acta s. Thuribii Bolland. 16. April p. 421.
 (Acta s. Valerii) abbatis s. Petri de montibus elogium et vita Mabillon.
 — a. o. s. B. II. Par. 1669, auch bei Tomayo Salazar sub d. 23. Febr.
 — de vana mundi sapientia España sagrada XVI.
 Acta s. Vassii Bolland. 16. April p. 421.
 Acta viginti duorum martyr. Bolland. 26. Mart.
 (Acta) s. Vincentii abbatis legionensis passio a. o. s. B. Mabillon I. p. 803.
 Bolland. 11. März p. 62.
 Aimoinus, de reb. gestis Francorum ed. Bouquet. rer. gall. script. IV.
 Paris. 1741.
 Ambrosius de spiritu sancto ed. Migne XVI. (Ambros. III.) p. 708.
 „Antiqua“ f. Bluhme.
 S. Augustini opera ed. Migne, patrolog. XLVI. Paris 1846. a) Sermones
 p. 72. 106. 296, b) de urbis excidio p. 716, c) de civitate Dei VII.,
 d) retractationes II. 43.
 Ausonii opera ed. Migne, patrolog. XIX. p. 823.
 Auxentius, f. Waiz, Ufila.
 Aviti Alcimi episc. viennensis epistolae in: biblioth. max. patrum IX. Lugdun.
 1677, auch nach Du Chesne I.
 Aviti petrocrici eremitae vita Bolland. 17. Juni p. 361.
 Bonifacii epistolae 19 ad Ethelbald. ed. Migne.
 Braulionis episc. caesaraug. appendices ad Isidor. in: Schott Hisp. vir. ill. II.
 Braulionis ep. vita s. Aemiliani cuculati in: Mabillon a. o. s. Ben. I.
 p. 205 bei Migne LXXX.
 Braulionis ep. epistolae ad Fronimianum presbyterum Mabillon a. o. s.
 Ben I. — ad Tajonem nach Migne patrol. LXXX. p. 205. — de martyr.
 caesaraugustanis Migne patrol. LXXX.
 Brunichildis reginae et Childiberti regis epistolae ed. Du Chesne III.
 Bulgachramni comitis epist. (I.—III.) ed. Migne patrol. LXXX.
 s. Caesarii arelatensis testamentum ed. Baronius annal. eccles. ad a. 508.
 s. Caesarii arelatensis vita Mabillon a. o. s. B. I. p. 659.
 Cassiodori M. historia tripartita ed. Migne patrol. LXIX. 1.
 Chlodovaei regis epist. ad Avitum ed. Du Chesne I.
 Claudii Claudiani opera omnia ed. Artand (biblioth. class. latine). Paris 1824.
 Chronicon Adefonsi M. de regibus Gotorum a Wamba etc. in: Ferreras
 XVI. Madrid 1727¹⁾.

1) Über dazu die Correcturen bei Berganza, Ferreras convencido, f. Berganza.

- Chronicon albaldense ed. Ferreras XVI. Madr. 1727.
- Chronicon conimbriense in Portugaliae Monum. hist. Scriptores I. 4
(unbrauchbar).
- Chronicon iriense ed. Ferreras XVI. Madrid 1727. (Dazu Berganza,
Ferreras conv.)
- Chronicon moissiacense ed. Pertz. Monum. Germ. hist. Scr. I.
- Chronicon ovetense ed. Ferreras XVI. Madr. 1727.
- Chronicon paschale ed. Migne patrolog. Paris 1860.
- Chronologia et series regum Gothor. in Bouquet script. rer. gall. et franc.
II, p. 704.
- Chrysostomi opera omnia graece et latine I.—XIII. Parisiis 1718—38.
- Codex theodosianus L. I.—V. auch nach Wenck Lips. 1825.
- Commodiani carmen apologeticum in spicileg. solesmense ed. Pitra. Paris 1852.
- „Concilia“, s. Aguirre (Literatur) und Mansi (Literatur).
- Constitutio imperator. Honorii et Theodosii Agricolaes praes. Galliar.
directa a. 418 ed. Wenck im Cod. Theod. Lips. 1825.
- Continuator chron. Idacii bei Bouquet II. p. 463.
- Corpus inscriptionum latinarum consilio et auctoritate academiae lite-
rarum regiae boruss. II.: inscript. Hispaniae latinae ed. Aemilius
Hübner. Berolini 1869.
- Dagoberti regis Francorum Gesta ed. Bouquet II.
- Ennodius, vita s. Epiphanius Bolland. 21. Jan. II. p. 364.
- Epiphanius, adversus octoginta haeres. ed. Cornarius. Paris 1564.
— opera ed. Dindorf I.—V. Lipsiae 1859—1862.
- Epistolae decretales romanor. pontificum Matriti 1821.
- Eugenii episc. Toletani opuscula in Sirmond. op. om. II. Venet. 1728
p. 609.
- Eusebii Pamphili Historia ecclesiastica, auch nach Valesius Par. 1677.
- Felicis episc. Tol. appendices ad Isid. Hispal. de vir. ill. in: Schott. Hisp.
ill. II.
- Formulae visigothicae [. „Biedenweg“ und „Rozière“ (auch in Marichalar
und Manriquez. II. p. 36—86.
- Fredegarii scholastici chronicon bei Bouquet script. II.
- S. Gregorii Magni papae libri dialogor IV.
— epistolar XIV.
— moralium sive expositio in libr. Hiob ed.
Migne patrolog. B. LXXV. 1. p. 510, LXXVII. 3.
- Gregorii turonensis opera omnia ed. Migne patrol. LXXI. (die hist.
eccles. Franc. nach Guadet et Taranne wie 2. I.—IV.).
- s. Hieronymi stridonensis epistolae. Romae 1566.
- Hildefonsi episc. hispal. appendices ad Isidori Hispal. vir. ill. in: Schott
Hisp. ill. II.
- Historia miscella ed. Migne patrol. XCV. t. 6.
- Idacii chronici continuator ed. Bouquet II.

- In. H. (mir von Professor G. Hübnert in Berlin mitgetheilte handschriftliche Lesungen von und Notizen zu gothischen Inschriften in Spanien (oben p. VIII).
- Johannis Antiocheni fragmenta ed. Karl Müller in: fragm. historicorum graecorum. Paris 1841—51. I.—IV.
- Johannis episc. gerundens. paralipomena Hispan. in: Schott Hispania illustrata I. (auch bei Bel. I. p. 1).
- Isidori Hispalensis de claris praesertim Hispan. scriptor. et episc. in: Schott Hisp. ill. II.
- epist. ad Braulionem ed. Migne patrol. LXXX.
- Isidori hispal. episc. originum sive etymologiar. libri XX. in: Cassiodori opera Par. 1619.
- Isidori pacensis chronicon ed. Florez España sagrada VIII. ¹⁾
- Juliani ep. tolet. append. ad Isid. hispal. de vir. ill. in: Schott Hisp. ill. II.
- Juliani ep., historia Wambae regis etc. in: Bouquet II. p. 706.
- judicium promulgatum in tyrannor. perfidiam l. c. p. 716.
- Kindasvinthi regis epist. ed. Migne patrol. LXXX.
- Lex Burgundionum ed. Bluhme Monum. germ. h. Leges III. Hannover 1863.
- Lex Romana Visigothorum, instruxit G. Haenel. Leipzig 1849.
- Lex Visigothorum, Fuero juzgo en Latin y Castellano por la real academia española. Madrid 1815. Auch nach den Ausgaben:
- Lex Visigothorum ed. Lindenbrog Codex legum antiquarum. Francof. 1613.
- Lex Visigothorum in: Portugaliae monumenta historica (Leges) I. 1. Olisiponae 1856 ²⁾.
- Libanii sophistae orationes et declamationes ed. Reiske. Altenburg I.—IV. 1791.
- — orationes XVII. ed. Ant. Buongiovanni Venet. 1754.
- Lucas Tudensis, Chronicon mundi in: Schott, Hisp. ill. IV.
- Martini dumiensis ep. opuscula quae supersunt in: Biblioth. maxima patrum. X. Lugd. 1677.
- — libellus ad Mironem regem Galliciae in: d' Achéry spicilegium X. Paris 1671 p. 626.
- Merobaudes et Coripus ed. J. Bekkerus. Bonnae 1886.
- Nicephorus Callistus histor. ecoles. Paris 1630.
- s. Nili, opera omnia ed. Migne patrologia p. LXXIX. Paris 1860.
- s. Orientii commonitorium ed. Migne patrol. LXI.
- Orosius historiar. libri VII. ed. Havercampus Thorn 1857 u. Migne patrol. XXXI.
- Pactum Guntechramni et Childiberti regum Pertz Monum. LL. I. 1835.
- Passio s. acta.

1) Dazu Bergansa, Ferreras convecido u. B. de Castro II. p. 426—430, auch bei Sandoval p. 1—51.

2) Abdruck der Rabriter Ausgabe mit Aufnahme der Varianten und der Notizen Lindenbrog's.

- Pauli Perfidii epistola Wambano principi directa in: Bouquet II. p. 706.
 s. Paullini episc. nolani opera ed. Migne patrol. LXI.
- Paullini Pellaei Eucharisticum de vita sua ed. Barth et Daum. Lips. 1761.
 — ed. Leipziger Vratislaviae 1858.
- Paullinus Petrocorius¹⁾ de mirac. s. Martini.
- Paulus diaconus Emeritensis, de vita patrum emeritens. Aguirre V
 p. 658.
- Pauli diaconi Warnefridi fil. opera ed. Migne patrolog. XCV. t. 6.
- Philostorgii historiae ecclesiasticae libri XII. ed. Gothofredus Lugduni 1643.
- Photii Bibliotheca ed. Bekker. Berol. 1824.
- Plinii, natural. histor. recensuit Sillig. Hamburg et Gotha 1851—55.
- Pomerii Juliani diaconi praefatio ad librum Hildefonsi de laude Mariae
 Aguirre I. 1 p. 658.
- Pomponius Mela, de situ orbis ed. Tzschukius. Lipsiae 1857.
- Prosperi Aquitani Chronici continuator havniensis ed. G. Hille. Berl. 1866.
- Prudentii Aurelii, carmina ed. A. Dressel. Lipsiae 1860.
- Quirici episc. epist. ad Tajonem ed. Migne patrol. LXXX.
- Ravennatis anonymi Cosmographia ed. Pinder et Partbey. Berol. 1860.
- Rekaredi regis epistola ad Gregor. M. papam ed. Baluzius miscellanea V.
 Paris 1700 p. 472.
- Rekisvinthi regis epist. ed. Migne patrolog. LXXX.
- Rutilii Numatiani²⁾ Galli itinerarium integris Simleri etc. animadver-
 sionibus ed. Th. J. ab Almelovent Amstelodami 1687.
- Salviani massiliensis opera ed. Baluzius. Par. 1669.
- Sebastianus Salmanticensis (bei Sandoval p. 44—68) [. Alfons. Magni chron.
 Severi majoricensis episc. epistola de Judaeis ed. Migne patrol. XX. p. 730.
- Sidonii Apollinaris opera ed. Grégoire et Collombet. Lyon et Paris 1836.
- Sisibuti regis epistolae
 — — vita et passio s. Desiderii } ed. Mign. patrol. LXXX.
- Socratis Scholastici historia ecclesiastica auch nach Valesius Par. 1677
 und nach ed. Hussey I.—III. Oxonii 1853.
- Sozomeni, Hermiae, historia ecclesiastica auch nach Valesius. Paris 1677.
- Spicilegium acherianum. Paris 1671.
- Suidae Lexicon ed. Gaisford. London.
- Symmachi, Q. Aurelii, epistolar. libri X. ed. Th. Pareus. Francof. 1612.
- Synesii opera ed. Krabinger. Landshut 1850. (vgl. I. München 1835.)
 — quae exstant omnia. Paris 1612.
- Tajonis praefatio ad Quiricum in V. libros Sentent. española sagrada XXXI
 p. 171 (auch bei Aguirre V. p. 530 u. Migne patrol. LXXX.).
- Tarrae monachi epist. ad Reccaredum regem ed. Migne patrol. LXXX.

1) Ueber Bestimmung dieser drei Paullini (schon seit Greg. tur. II. 1.) Leipziger p. 2, Caillier XV. p. 198.

2) Auch Numantianus, Namnatianus, Namatianus.

Theodoretii episcopi historia ecclesiastica auch nach Valesius. Par. 1677.
Moguntiae 1679.

Venantii Fortunati opera omnia ed. Migne patrol. LXXXVIII. (manchmal
aus Versehen cit. LXXI.).

Victor, Sextus Aurelius, de Caesaribus, Argentorati 1530.

Vincentii Lirinensis commonitorium ed. Baluzius. Par. 1669.

Vita s. acta.

Wulfila auch nach Stamm, 4. Aufl. besorgt von Seyne. Biberborn 1869.

Zonaras ed. Pinder. Bonn. I. 1841. II. 1844.

B. Literatur.

Abulcacim Tarif, historia verdadera del rey don Rodrigo, traducida
por Miguel de Luna; 7. ed. Madrid 1653.

Abulcacim Tarif Abentarique, histoire des deux conquêtes de l'Espagne
par les Mores, traduite de l'Arabe (par de Luna 1589) et mise en Français.
Paris 1708.

Aguirre, Saënz de, collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae. Romae
I.—IV. 1698—94; 1753 ed. sec.

Alcántara, Miguel Lafuente de, historia de Granada. Granada 1843—46.
I.—IV. 8°.

Alcocer, historia de Toledo. Toledo 1554.

Aldama, historia general de España T. I. Madrid 1860.

Aldrete, Bern., varias antigüedades de España, Africa y otras provinc.
Amberes 1614. 4°.

Alfonsi Carthaginensis regum Hispan. anacephalaeosis in Schott Hisp.
ill. I. (auch bei Bel. II. p. 611).

Alteserra, rerum aquitanicar. libri V. Tolosae 1648.

— notae et observationes in X. libros h. eccles. Francor. Gregor. tur.
Tolosae 1679.

Alvarez, Don Jose Maria, instituciones del derecho real de España.
Buenos Aires 1834.

Amaral, Antonio Caetano do, sobre o estado civil da Lusitania desde a
entrada dos povos do Norte até à dos Arabes, memorias de literatura
portuguesa, Lisboa 1796 p. 127—437.

Amiable, de la condition des enfants illégitimes dans l'ancien droit français
in: revue historique de droit français et étranger. X. Paris 1864.

Ampère, histoire littéraire de la France avant Charlemagne. Paris I. II. 1867.

Anonym: „Marich“ in Pauly's Realencyclopädie I. S. 291 (2. Aufl.)

Anquetil, histoire de France I. Paris 1805.

Anschütz, über den Palimpsest der Lex Vis. Cod. S. German. 1278 in Berz' Archiv 11°.

Nicolo Antonio bibliotheca hispanica nova ed. Fr. Perez Bayer 1788 I.

— — b. h. vetus Romae 1696.

d'Arbois de Jubainville, examen de quelques-unes des questions sou-
levées par la notice de M. Lapérouse . . sur le lieu de la défaite
d'Attila: in: mémoires lus à la Sorbonne, histoire etc. Paris 1864.

Dahn, germanisches Königthum V.

- d'Arbois de Jubainville, nouvelle hypothèse sur la situation du campus mauriacus, Bibliothèque de l' école des chartes V. Ser. I. 1860.
- Arevali, Isidoriana in: Is. Opp. o. Rom 1797 II.
- Arnd, f. a. inedita s. Aniani.
- Arnd, Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung des französischen Volkes I. Leipzig 1844.
- Ascargorta, Geschichte von Spanien, deutsch in der histor. Hausbibliothek. Leipzig 1851.
- Aschbach, Geschichte der Omayyaden in Spanien. Frankfurt a/M. 1829.
- Augustini, Antonio, dialogos de medallas, inscripciones y otras antiguedades Tarragon. 1587. 4; italienisch durch Sada, Rom. 1736 fol.
- — de emendatione decreti gratiani.
- Augustini, Antonii epist. de rebus CaesarAugustae episcop. et concil. per eos celebratis. Aguirre I. p. 7.
- Bachelier, histoire du commerce de Bordeaux. Bordeaux 1862.
- Bähr, Geschichte der römischen Literatur. Supplem.-Band I. II. III. Karlsruhe 1836—1840.
- Banduri, numismata imperatorum romanorum. I. II. Paris 1718.
- Bar, das Beweisurtheil des german. Processes. Hannover 1866.
- Barre, de la, sur les divisions que les empereurs romains ont faites des Gaules en plusieurs provinces in: mémoires de l'Institut. VIII. 4°. Paris 1733 p. 403.
- Basnage, hist. des juifs. Haye 1716.
- Baudi di Vesme, des impositions de la Gaule dans les derniers temps de l' empire romain, in: revue historique de droit français et étranger VII. Paris 1861.
- Baudi di Vesme, frammenti di orazioni panegiriche di M. A. Cassiodoro in: Memorie della reale academia delle scienze di Torino Serie II. T. 8. Torino 1846.
- Baur, die christliche Kirche von Anfang des IV.—VI. Jahrh. Tübingen 1859.
- Baur, die christliche Kirche des M.-A. Tübingen 1861.
- Barmann, die Politik der Päbste von Gregor I. bis Gregor VII. I. Eiberfeld 1868. II. 1869.
- Beauvois, histoire légendaire des Francs et des Burgondes aux III. et IV. siècles. Paris et Copenhague 1867.
- Bel, rerum hispanicar. scriptores aliquot. Francof. 1579.
- Berganza, antiguedades de España. I. Madrid 1719.
- Berganza, Ferreras convencido con critico desengaño. Madrid 1729.
- , la crisis ferrerica. Zaragoza 1720.
- Bergmann, les Gètes. Paris 1839.
- de Berlanga, monumenta historica malacitana. Malaca 1863.
- Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. I. Göttingen 1835.
- Beszel, Anzeige von Krafft de fontibus Ulfilae arianismi. Götting. gel. Anz. 1861.
- Beszel, „Gothen“ in: Encyclopädie von Ersch und Gruber Sect. I. B. 75 S. 189 f.
- v. Bethmann-Hollweg, der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. I. Bonn 1864. III. 1866.

- v. Bethmann-Hollweg, der german.-roman. Civilproceß im M.-A. I. B. vom V.—VIII. Jahrh. Bonn 1868.
- v. Bethmann-Hollweg in Berz' Archiv über d. Königregister in den Cd. der L. V.
- Beuter, Anton, cronica generale d' Hispagna. Vinegia 1556.
- Biedenweg, commentatio ad formulas visig. Berolini 1856.
- Biener, historia legum visigothicar. in regno Hisp. vetere spec. I. Lips. 1788.
— de Germano sua lege vivente opusc. I. Lips. 1830.
- Biener, Versuch über das Staats-, Kriegs- und Lehenrecht des westg. Reichs in Spanien in Zepernick's Samml. auserlesener Abhandl. aus dem Lehenrecht IV., auch in Bieners opusc. academ. ed. Fr. A. Biener. Lipsiae 1830. II.
- Binding, in Gött. gel. Anz. 1864 p. 841. (Anzeige von Verichsweiler, Burgunden.)
- Binding, das burgundisch-romanische Königreich. I. Leipzig 1868.
- Biondelli, dei Goti e della loro lingua. Milano 1839.
- Birnbaum, d. rechtl. Natur der Zehnten. Bonn 1831.
- Bluhme, das westburgundische Reich und Recht, in Belfers u. Muthers Jahrb. I.
— d. westgoth. Antiqua od. d. Ges.-Buch Reccared I. Halle 1847.
— Uebersicht der in D. geltenden R.-Quellen. 3. Ausg. Bonn 1863.
- Böhmer, d. christl. kirchl. Alterthums Wissenschaft. I. Breslau 1836. II. 1839.
- Boissieu, inscriptions antiques de Lyon. Lyon I. 1846. II. 1854.
- Bonnell, die Anfänge des carolingischen Hauses. Berlin 1866.
- Bordier, les livres des miracles et autres opuscules de G. Grégoire évêque de Tours. Paris I. 1857. II. 1860. III. 1862. IV. 1864.
- Boretius, Anzeige von Binding, roman. burgund. Königreich in v. Sybel's histor. Z. 1869.
- Bornhaf, Gesch. der Franken unter d. Merowingern L. Greifswald 1863.
- de Boulainvilliers, histoire de l'ancien gouvernement de la France; à la Haye 1727.
- Bourret, l'école chrétienne de Séville sous la monarchie des Visigoths. Paris 1855.
- du Boys, histoire du droit criminel des peuples européens. 2ième édition. Paris 1865.
- Brachmann, das Wehrgeld nach d. leges barbarorum in: Brandes' II. Bericht über die german. Gesellschaft. Leipzig 1863.
- Brandes, Bericht über die germanistische Gesellschaft an der Universität Leipzig. Leipzig I.—IV. 1863—1866.
— die nobiles der Germanen, ebenda. I. Leipzig 1863.
- Brauchitsch, von, Geschichte des spanischen Rechts. Berlin 1852.
- Braumann, de leudibus in regno Merovingorum. Berolini 1865. diss. inaug.
- Braun, das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. Gießen 1860.
- Brockhaus, de comitatu germanico. Leipzig 1863.
- Brogliè, l'église et l'empire romain au IV. siècle V. u. VI. Paris 1866.
- Brosien, kritische Untersuchungen der Quellen zur Geschichte des fränkischen Königs Dagobert I. Göttingen 1868.
- Bruzen la Martinière, le grand dictionnaire géographique et critique Haye VII. 1737.
- Buse, Paullin von Nola u. f. Zeit. Regensburg 1857.

- Calori Cesi, dei conti palatini dall' origine al secolo IX. Bologna 1862.
- Campomanes y Dieguez, observaciones sobre las fechas de los concilios de Africa, España y de la Galia, Acad. histor. madr. Madr. I. 1796.
- Canciani, barbaror. leges antiquae IV. Venet. 1789.
- Cardonne, histoire d' l'Afrique. Paris 1842.
- Carranza, v. s. Hildefonsi in Aguirre V. p. 868.
- Carta de un profesor de Alcalá a un amigo suyo sobre los sumarios de los cuadro primeros reyes de Asturia. Madrid 1786. (Nach einer handschriftlichen Notiz in dem Exemplar der Berliner Bibliothek: el autor es Villamiel, abogado en Madrid.)
- Castillo, Julian del, historia de los reyes godos. Madrid 1624.
- Castro, Adolfo de, historia de los judios en España. Cádiz 1847.
- Castro, Rodriguez de, bibliotheca española I. Madrid 1781. II. 1786.
- de Castro, historia de Cadiz y sua provincia desde los remotos tiempos hasta 1814. I. Cadiz 1858.
- de Castro, historia de la muy noble, muy leal y muy heroica ciudad de Cadiz. Cadiz 1845.
- de Catel, histoire des comtes de Toulouse. Toulouse 1633.
- de Catel, mémoires de l' histoire de Languedoc. Toulouse 1633.
- Cavanilles, Antonio, Don, historia de España. I. Madrid 1860 — V. 1863.
- Cean-Bermudez, sumario de las antigüedades romanas que hay en España. Madrid 1832.
- Ceillier, Dom Remi, histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques XIII.—XVII. Paris 1747 f.
- du Cellier, histoire des classes laborieuses en France. Paris 1860.
- Cénac Moncaut, histoire des pyrénées et des rapports internationaux de la France avec l' Espagne depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours. I. Paris 1853 (folg.)
- Cenni, de antiquitate eccles. hisp. Romae 1741.
- Champion, les inondations en France depuis le VI. siècle jusqu' à nos jours. I.—VI. Paris 1858—1864.
- Cherbonneau, histoire de la conquête de l' Espagne par les musulmans, traduite de la chronique d' Ibn El Kou thya. Paris 1857.
- Chronicon ordinis s. Benedicti Coloniae 1648 (ed. Yepes 1609).
- Colmeiro, Manuel Don, historia de la economia politica en España I. II. Madrid 1863.
- Conde, Geschichte der Mauren in Spanien, deutsch von Rutschmann. I. Karlsruhe 1824.
- Cortés y Lopez, diccionario geografico-historico de la España antigua I. 1835. II. III. 1836.
- Costa, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte. Braunschweig 1858.
- La Cronica del rey don Rodrigo con la destruycion de España. Toledo 1549.
- Crowe, the history of France I. London 1858.
- Cucheval, de s. Aviti operibus. Paris 1863.
- Cuper, de Apoll. Sid. in Bolland. 23 Aug. IV. p. 597.
- Dahn, „Leibeigenschaft“ im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater.

- Dallaway, Constantinople ancienne et moderne I. Paris ans VII.
- Daniel, histoire de France. I. Paris 1755.
- v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechts-Geschichte. II. 1. Tübingen 1860.
- Dann, über den Ursprung des Asyl-Rechts. Z. f. D. R. III. S. 342.
- Deguigne, histoire des Huns, deutsch durch Dähnert. I. Greifswald 1768.
- Delisle, Rilliet et Bordier, études paléographiques et historiques sur des papyrus du VI. siècle. Genève 1866.
- Depping, die Juden im M.-A., aus dem Französischen. Stuttgart 1834.
- Depping, histoire générale de l'Espagne. I. II. Par. 1811. 14.
- Desormeaux, abrégé chronologique de l'histoire d'Espagne. Paris 1758.
- Deuber, s. v. „Avitus“ in der Encyclopädie von Ersch und Gruber.
- Diago, Franciscus, historia de los victoriosissimos antiguos condes de Barcelona. Barcelona 1603.
- Dietrich, über die Aussprache des Gothischen. Marburg 1862.
- die Runeninschriften der Goldbracteaten z. in Haupt's Z. f. d. N. neue Folge I.
- die burgundische Runeninschrift zu Charnay eod.
- Runeninschriften auf den Wiener Goldgefäßen, Germania 1866.
- sieben deutsche Runeninschriften in Haupt's Zeitschrift, neue Folge II. 1. S. 82.
- Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensburg 1860.
- Doré, histoire de France du V. au IX. siècle. I. II. Paris 1862.
- Dozy, histoire des Musulmans d'Espagne I.—IV. Leyde 1861.
- recherches sur l'hist. politique et littéraire de l'Espagne pendant le moyen âge. Leyde 1849. I.
- Dubois, de l'origine de la communauté iii: in revue de legislation et de jurisprudence. XXXVI. Paris 1849.
- Dubos, histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules. I. Amsterdam 1735.
- Duck, de usu et autoritate jur. civ. Rom. Lips. 1676.
- Dunham, history of Spain and Portugal. London 1832.
- Dupuy, vie de s. Grégoire de Tours. Paris 1854.
- Eckhel, doctrina numor. vet. Vindob. 1792.
- Edblad, de Attaulfo Westrogothorum in Hispania primo rege Aboae 1753.
- de Eguren, D. J. Maria de, memoria descriptiva de los códices notables conservados en los archivos eclesiasticos de España. Madrid 1859.
- Eichhorn, d. span. Samml. u. Quellen d. Kirchen-R. (Berl. Abad. 1834) Z. f. g. R. 23 XI. 1840.
- in Göt. gel. Anz. 1820. N. 92.
- Elmacin historia Saracena latine opera Thomae Erpenii Lugd. Batav. 1625.
- Erhard, Kriegsgeschichte von Bayern z. I. München 1870.
- Escandon, Don José Maria, historia monumental del héroico rey Pelayo y sucesores en el trono cristiano de Asturias. Madrid 1862.
- Espinosa de los Monteros, historia, antiguedades y grandezas de Sevilla. Sevilla 1627.

Eulogius, memoriale Sanctorum in: Schott Hisp. ill. IV.

Faßel, das mosaisch-talmudische Civilrecht. I. Groß-Ranischa 1854.

Fauriel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. I. II. Par. 1836.

Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reich bis auf Karl den Großen. Wien 1869.

Fernandez, Fr. Gallardo, origen, progresos y estado de las rentas de la corona de España. I. Madrid 1805.

Fernandez y Perez, D. Gregorio, historia de las antigüedades de Mérida. Badajoz 1857.

Ferreras, Allgemeine Historie von Spanien mit den Zusätzen der französischen Uebersetzung von d'Hermilly und mit einer Vorrede Baumgartens Halle 1754.
Erst später erhielt ich das Werk im Original:

Ferreras¹⁾, historia de España. I.—XVI. Madrid 1727, namentlich wichtig Band XVI. mit den Anhängen, Chroniken etc.

Fertig, G. Sollius Apollinaris Sidonius und seine Zeit. Würzburg. I. 1845.
II. Passau. 1848. (Programm des Gymnasiums zu Mürrenstadt.)

Fessler, Attila.

Manuel de Figueiredo, dissertação hist.-crit. en que claramente se mostram fabulosos os factos, com que está enredada a vida de Rodrigo, rei dos godos, que este monarca na batalha de Guadalete morreo etc. Lisboa 1786.

Florez, España sagrada I.—XXXV. Madrid 1747—1786.

— T. IV. de la division de obispados y metropolis del tiempo y dominio de los Suevos.

— de la antigüedad y excelencias de la ciudad de Toledo. l. c.

— de la misa antigua de España. esp. sagr. III.

Florez, Fr. Henr., medallas de las colonias, municipios y pueblos antiguos de España. Madrid 1758. 2 Vol. 4.

Forel, notice sur quelques passages de Frédégaire im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1859.

Freund, Zug und Trug unter den Germanen. I. Berlin 1863.

Friedlein, die Zahlzeichen und das elementare Rechnen der Griechen und Römer und des christlichen Abendlands vom VII. bis in's XIII. Jahrh. Erlangen 1869.

Gabourd, histoire de France. I.—III. Paris 1856.

Gaillardin, histoire du moyen âge. I. Paris 1834.

Gallandius, bibliotheca veterum patrum X. Venetis 1774.

Gamero, historia de la ciudad de Toledo. Toledo 1842²⁾.

Gams, Kirchengeschichte Spaniens. I. II°. Regensburg 1862.

— zur ältesten Kirchengesch. Spaniens in: Tübinger theolog. Quartalschrift 1861.

— „Sedatus“ in: Freiburger Kirchenlexicon. IX. 1852.

Garnier, traité de l'origine du gouvernement français. Par. 1765.

1) Das Original ist in lateinischer, die Uebersetzung in deutscher Schrift angeführt.

2) Hierzu die anonyme Anzeige im Götting. gel. Anz. 1844 im Ganzen zutreffend, nur sollte die Kritik härter gerügt sein.

Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834.

— über die westgothische Antiqua, neue Jenaer Literat.-Zeit. 1848. S. 161.

Gayangos, Pascal de, history of the mahom. dynasties in Spain. I. London 1840. II. 1843.

Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1842.

Gérard, histoire des Francs d'Austrasie. I. II. Bruxelles, Paris, Leipzig 1864.

Gfrörer, zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter, herausgeg. von Weiß. I. Schaffhausen 1865. II. 1866.

Giesebrecht, zehn Bücher fränkischer Geschichte von Bischof Gregorius von Tours I. II. in: Geschichtschreiber der D. Vorzeit VI. Jahrb. 4. u. 5. B. Berlin 1851.

Gilly, W. S. D. D., Vigilantius and his times. London 1864.

Gingins la Sarraz, inscription lapidaire burgonde im Anz. f. Schweizer Gesch. 1855.

— essai sur l'établissement des Burgunden dans la Gaule etc. in: memorie della acad. di Torino XL. I. Serie. Torino 1838.

— l'avouerie de Vevey, mémoires de la société d'histoire de la Suisse romande XVIII. 1863.

— l'établissement des Burgondes ebenda XVI. (?)

Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. Par. 1846.

Godefredi Viterbensis Pantheon in: Muratori script. Ital. VII.

Goldschmidt, de Judaeorum apud Romanos conditione (diss. inaug.) Halis Sax. 1866.

Goldschmidt, Handbuch des Handels-Rechts. I. 2. Erlangen 1869.

Gothofredus, proleg. ad Cod. Theodos. Lips. 1736.

de Sourcy, über Freiheit, Leibeigenschaft, Adel u. Deutsch durch Desterley. Göttingen 1738.

Gräß, die westgothische Gesetzgebung in Betreff der Juden. Breslau 1858.

— Geschichte der Juden. IV. Berlin 1853.

Grégoire, de la condition civile et politique des descendants des affranchis dans l'ancien droit romain in: revue de legislation et de jurisprudence. XXXV. Paris 1849.

Gremaud, origines de l'abbaye de St. Maurice. Fribourg 1857.

Grimm, Jakob, das Wort des Besitzes; in den kleinern Schriften. I. Berlin 1864. S. 113—144.

— einige gothische Eigennamen in Haupt's Z. f. d. A. VII.

— über gothisch mundrs, munds ebenda.

Gruter, inscriptiones latinae totius orbis romani. I. II. Amstelod. 1707.

Guadet et Taranne f. Gregor. tur. II. I. p. XIV.

Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. Paris 1832.

— polyptique de l'abbé Irminon. Par. 1844.

Guettée, hist. de l'église en France. Par. 1847. I. II.

Guizot, cours d'histoire moderne. Paris 1828.

— essais sur l'histoire de France. Par. 1823.

— histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain. Par. 2 edit. 1857.

- Gussme, diccionario numismatico general para la perfecta inteligencia de las medallas antiguas. Madrid 1773—77. 4. 6 Vol.
- Gutschmid, A. v., Anzeige von Schirren, de ratione etc. in: „neue Jahrb. für Philologie“ Band 85. 86.
- die Grenze zwischen Alterthum und Mittelalter, in: Grenzboten XXII. Leipzig 1863.
- Hänel, in der krit. Z. f. Gesetzg. u. R.-W. des Auslands XVI. 1844. 3. Heft (über Serna y Montalban, derecho de España).
- in Gersdorfs Leipziger Repertorium von 1848 T. XXIII. (Anzeige von P. Roths Entsch. d. L. Bajuv.)
- Hansen, de vita Aëtii. I. u. II. Dorpat 1840. diss. inaug.
- Haverkamp, s. Orosius (Quellen).
- Heeren, historische Werke VII. Göttingen 1821.
- Hegewisch, Versuch über die römischen Finanzen. Altona 1804.
- Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Berlin 1870.
- Heineccius, historia juris civilis et germanici. Lugdun. Batavor. 1740.
- Held, de juris canonici circa usuras interdictis. Würzb. 1839.
- Held, die eheliche Errungenschaft nach den Volksrechten und Rechtsbüchern. München 1839.
- Helfferich, der westgothische Arianismus und die span. Ketzergeschichte. Berlin 1860.
- Entstehung und Geschichte des West-Gothenrechts. Berlin 1858.
- Herzog, Jahresberichte über die römischen Dichter. Philologus 2. Jahrg. 3. Heft.
- Herzog, Galliae narbonensis prov. rom. historia. Lipsiae 1864.
- Hieronymus Paulus, de fluminibus et montibus Hispaniae | in: Schott
— — — — — | Barcino | Hisp. ill. II.
- Hille, de continuatore Prosperi. Berlin 1866.
- Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Leipzig 1856.
- Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Berlin I. 1. 1869.
- Hirschfeld, die Getraideverwaltung in der römischen Kaiserzeit, in: Philologus XXIX. 1. S. 1—97.
- Hisely, histoire du comté de Gruyère in: mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. IX. Lausanne 1851.
- Hoffmann, Chr. G., historia juris romani justiniani. I. Lipsiae 1738.
- Hofmann, K., gothische Conjecturen und Worterklärungen in Pfeiffers Germania 1863.
- Holzmann, das Grofhundert bei den Gothen, ebenda 1857.
- „Zacher, das gothische Alphabet Wifla's, Leipzig 1855“ in: Pfeiffer's Germania 1856.
- Hudemann, das Postwesen der römischen Kaiserzeit. Kiel 1866.
- Hübner, Aemilius, Corpus inscript. s. „Quellen“.
- Hübner, der Schatz von Guarrazar, Jahrb. 85. 1862.
- M. de la Huerta, disertacion sobre qual de los reyes godos fue . . primero de los de su nacion en España. Acad. histor. madr. Madr. 1796.
- Huguenin, histoire du royaume mérovingien d'Austrasie. Paris 1862.
- Huschberg, Geschichte der Allemannen und Franken. Sulzbach 1840.
- Huschke, Alter und Verfasser der collatio leg. mos. et rom. in: Z. f. g. R.-W. XIII.

- Jacobs**, Géographie de Grégoire de Tours. Paris 1858.
- Géographie des diplomes méroving. in: revue des sociétés savantes des départements. II. Série. VII. Paris 1862.
 - sur la centaine mérovingienne in: bibliothèque de l'école des chartes. V. Série. II. Paris 1861.
 - le pagus aux différentes époques de notre histoire. Paris 1859.
 - les fleuves et rivières de la Gaule. Paris 1859.
 - et Général Crenly: examen . . des lieux proposés pour représenter Uxellodunum. Paris 1860.
- Jäger**, über das rhätische Alpenvolk der Breuni oder Brionen. Sitzungs-Berichte der Wiener Akademie 1863. Bd. 42.
- Jager**, histoire de l'église catholique en France . . depuis son origine jusqu' au concordat de Pie VII. Paris I.—III. 1862. — XIV. 1867.
- Jarke**, Handbuch des gemein-deutschen Straf-Rechts. Berlin I.—III. 1830.
- Ibn Abd El Hakems** history of the conquest of Spain by John Harris Johnes. Goettingen 1858.
- Johannes Magnus Gothus**, hist. Gothorum Sueonumque. Romae 1554.
- John O'Reilly**, histoire complète de Bordeaux. I. Bordeaux et Paris 1857.
- Jordao**, le „morgengabe“ portugais in: revue historique de droit français et étranger. V. Paris 1859. p. 101.
- Jost**, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage. V. 1825.
- Iserhielm**, de regno Westrogothorum in Hispania. Upsalis 1705.
- Jungbans**, kritische Untersuchungen zur Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech. Göttingen 1856.
- Kaim**, das Kirchenpatronat-Recht. Leipzig 1845.
- Kaufmann**, Georg, C. Sallius Apollinaris Sibonius in: neues schweizerisches Museum V. Basel 1865.
- die Werke des C. S. Apollin. Sibon. Göttingen 1864. Inaug.-Diss.
 - über das Föderatverhältniß des tolos. Reiches zu Rom. Forsch. z. D. Gesch. VI.
 - über die Hunnenschlacht des Jahres 451 in: Forsch. z. D. Gesch. VIII. 1868. S. 117 f.
- Kayserling**, die Juden in Spanien und Portugal. I. Berlin 1861. II. 1867.
- Kuper**, om nordmandens herkomst etc. in: Samlinger til det norske Folks sprog og historie VI. 2. Christiania 1839.
- Klapper**, Theodorici M. Ostrogothorum regis contra calumniatorum insinuationes defensio. Programm des t. Gymnasiums zu Aachen 1858.
- Knuft**, Briefe aus Spanien in Herz' Archiv VIII.
- Königswarter**, la vengeance, le tallon et les compositions in: revue de législation et de jurisprudence XXXIV. XXXV. Paris 1849.
- du serment, des ordalies et du duel judiciaire ebenda. XXXVI. 1849.
 - l'achat des femmes ebenda. XXXIV. 1849.
- Köpke**, Römer und Germanen im IV. Jahrh.; in Raumer's histor. Taschenbuch 1864.
- Köpfli**, Geschichte des deutschen Straf-Rechts. 1859.
- der Diebstahl nach d. Recht vor der Carolina; krit. Ueberschau. III. S. 205. 335.
 - das germanische Strafrecht. Z. f. D. R. XIV.

- Krafft, de fontibus Ulflae arianismi. Bonn. 1800.
 Krause, „Germanen“ bei Frisch und Gruber Sect. I. T. 61.
 Kries, de Gregorii turon. ep. vita et scriptis. Vratislav. 1839. Inaug.-Diss.
 Kuhn, zur älteren Geschichte des indogerm. Volkes. Berlin 1845. und in Weber's
 ind. Studien. I. Berlin 1850.
- Laborde, itinéraire descriptif d'Espagne. I. Paris 1806. II. 1811.
 Laboulaye, histoire du droit de propriété foncière. Paris 1839.
 Ladevèze, recherches sur l'histoire de France. I. Paris 1842.
 La Fuente, histor. general de España. Madrid 1850.
 de Lagrèze, histoire du droit dans les pyrénées. Paris 1867.
 Landau, die Territorien. Hamburg 1854.
 — Dorf und Hof } Correspondenzblatt der histor. Vereine X. 1862.
 — über Centenen }
 — das Bauernhaus in Thüringen.
- v. Langenthal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. Jena 1847.
 Lardizabal, discurso sobre la legislacion de los Visigodos in: Fuero
 Juzgo. Madr. 1815.
 La Ripa, corona real del pireneo I. Çaragoça 1685.
 Lasteurie, le trésor de Guarrazar, in: Bibliothèque de l'école des chartes.
 V. Sér. I. 1860.
- Laurentie, histoire de France. I. Londres et Berlin 1839.
 Lavallé, histoire des Français. I. Paris 1863.
 Leandri, Elogium s., Mabillon a. o. B. I. p. 378.
 Le Beau, histoire du bas empire. 1824.
 Le Blant, inscriptions chrétiennes de la Gaule. I. Paris 1856. II. 1865.
 Lecoy de la Marche, de l'autorité de Grégoire de Tours; étude criti-
 que sur le texte de l'histoire des Francs. Paris 1861.
 Legrand d'Aussy, sur l'ancienne législation de la France etc., mémoires
 de l'instit., sciences morales et polit. III. Paris an IX. p. 382—466.
 Lehuérou, histoire des intitutions méroving. Par. 1842.
 — histoire des institutions caroling. Par. 1843.
- Lelewel, numismatique du moyen âge I. Paris 1835.
 Leo, Geschichte des Mittelalters. I. Halle 1830.
 Leo, rectitudines singularum personarum. Halle 1842.
 Levasseur, histoire des classes ouvrières en France. Paris 1859.
 Lezardièrre, théorie des loix politiques. Paris 1844.
 Liaño, repertoire portatif de l'histoire et de la litterature des nations
 espagnole et portugaise. Berlin 1818—20. I. 1. 2. 8°.
- Lipsius, de magnitudine eccles. romana III. 3.
 Littré, études sur les barbares et le moyen âge. Paris 1867.
 Llorente, Don Juan Antonio, leyes del fuero juzgo etc. 2. edicion. pre-
 cede un discurso preliminar y una declaracion de voces antiquadas.
 Madrid 1792.
 Loaysa, Garcias, epist. ad Philippum II. de concil. hisp. ed. Aguirre I. 1.
 — tractatus de primatu eccles. tolet. ed. Aguirre II. p. 437.

- Edbell, Gregor von Tours**, 2. Aufl. ed. Bernhardt, mit einem Vorwort von H. v. Sybel. Leipzig 1869.
- Forinjer, Reiseskizzen aus Spanien**. I.—IV. 1855—58.
- Luzan, Ignacio de**, disertacion sobre el origen y patria primitiva de los Godos, Acad. hist. madr. Madrid I. 1796.
- diss. en que se demuestra que Ataulfo fue el primero rey godo en España, eod.
- Mabillon, Analecta** I.—IV. Paris 1723.
- elogium s. Leandri in: Acta ordin. s. Benedict. I. p. 378.
- Mably, observations sur l'histoire de France, oeuvres** I., an 5 de l'ère républicaine.
- Madera, Gregorio Lopez**, excelencias de la monarquia d' España. Madrid 1597.
- Madoz, diccionario geografico — estadistico — historico de España** VIII. Madrid 1850.
- Mandajors, de**, des limites de la France et de la Gothie, in: mémoires de l' Institut VIII. 4°. Paris 1733 p. 430.
- Manresa Sanchez, Don Jose Maria**, historia legal de España desde la dominacion goda hasta nuestros dias I. Madrid 1841.
- Marianae, Joh.**, (e soc. Jesu) historiae de rebus Hispaniae libri XXX. in: Schott, Hisp. illustr. II.
- Marichalar, Amalio, Marquis de Montesa, y Capitan Manrique**, historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de España. I. II. 1861.
- Marichalar y Manrique**, hiezu: Anonyme Anzeige in Götting. gel. Anz. 1862.
- Marin y Mendoza**, historia de la milicia española I. Madrid 1776. (II. nie erschienen.)
- Marina**, discurso sobre el origen de la monarquia y sobre la naturaleza del gobierno español. Madrid 1813.
- Marina**, teoria de las Cortes. I. Madrid 1813.
- ensayo histor. crit. sobre la antigua legislacion. Madrid 1811. 2. Aufl. 1834. 3. Aufl. 1845.
- Marinaeus Siculus**, de Gothorum in Hispaniam adventu in: Bel script. rer. Hispan. II. N. 10 u. in Schott, Hispan illustr. I. p. 291.
- de rebus Hispaniae memorabilibus Compluti 1533 u. l. c. (Bel u. Schott).
- Martin**, de fontibus Zosimi; Berolini 1866. diss. inaug.
- , hist. de France. I. Par. 1844. II. 1855.
- s. Martini episc. dumiensis elogium** in: acta ordinis sancti Benedicti ed. Mabillon I. p. 247.
- Masdeu**, historia critica de España y de la cultura española. I. 1787. IX.—XI. Madr. 1791.
- Masmann, Wilh.**, Stuttgart 1857.
- Matamoros**, de academiis et doctis viris Hispaniae in: Schott Hisp. ill. II.
- Matile**, études sur la loi gambette (Sonderabdruck aus memorie de l' acad. di Torino). Turin 1847.

- de Maubeuge, de ratione qua Visigothi Gaji Institutiones in epitomen redegerint. Lips. 1842.
- Maurer, E. v., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. I. Erlangen 1865.
— Geschichte der Fronhöfe. I. Erlangen 1862.
- Mayans y Siscar, Don Gregorio, defencio del rey Witica, Valencia 1772,
deutsch durch Blüer in Büschings gelehrtem Magazin I. S. 381.
- Mayerne-Turquet, Loys de, histoire générale de l'Espagne. Paris 1608.
- Mège, du (de la Haye) archéologie pyrénéenne. I. Toulouse 1858.
- Meibom, das deutsche Pfandrecht. Marburg und Leipzig 1867.
- Mémoire sur Marius, évêque d'Avenche in: Histoire de l'académie des
inscriptions T. XXXIV. Paris 1770.
- Memorial historico español. I. Madrid 1861.
- Merkel, das bayrische Volks-Recht in Berg's Archiv XI. b.
—, über das firmare des bayrischen Volksrechts in Zeitschrift für Rechtsgeschichte II.
—, der judex im bayrischen Volksrecht ebenda I.
—, Zusätze zu Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VII. B.
2. Ausg. Heidelberg 1851.
- Meusel s. Struve.
- Michelet, histoire de France. I. Paris 1861.
- Mittermaier, Grundsätze des gem. D. Privat-Rechts. 7. Aufl. I. Regensburg 1847.
- Minutoli, Altes und Neues aus Spanien. Berlin 1854.
- Moeller, de Ammiano Marcellino. Diss. inaug. Regiomonti Pr. 1863.
- Molinier, du duel en Espagne in: revue de législation et de jurisprudence.
XXXV. Paris 1849.
- Mommsen, Th., das römische Gastrecht und die römische Clientel in von Sybels
histor. Zeitschrift 1868 S. 350.
— die Kaiserbezeichnungen bei den römischen Juristen in Z. f. R.-G. Weimar IX. 1869.
— die Schweiz in römischer Zeit in: Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in
Zürich. Zürich 1853.
— die Stadt-Rechte von Malaca und Salpensa. Abhandlungen der sächs. Akademie.
Leipzig 1857.
— Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860.
- Mondejar, de, Don Gaspar Ibañez etc., noticia y juicio de los mas
principales historiadores de España. Madrid 1784.
- Montalembert, die Mönche des Abendlandes vom h. Benedict bis zum h. Bern-
hard. I. II. Deutsch durch Brandes. Regensburg 1860.
- Montlosier, de la monarchie française. I. Paris 1814.
- Morales, coronica general de España V.—VII. Madrid 1791.
—, de Cordubae urbis origine, situ et antiquitate in: Schott Hisp. ill. IV.
p. 859.
—, epist. ad Resendum in: Schott Hisp. ill. II.
—, Liberia ó Granada. Gran. 1848. 8°. (2 ed.)
- Moron, curso de histor. de la civilizacion de España. Madrid 1841.
- Müllenhoff, Zeugnisse und Excurse zur deutschen Heldensage in Haupts Z. f.
D. A. XII.
- Müller, deutsche Münzgeschichte I. bis zur Ottonenzeit. Leipzig 1860.

München, das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I. Köln und Neuß 1865.
II. 1866.

Mullié, fastes de la France. Lille 1841.

Muñoz y Soliva, historia de . . Cuenca y del territorio de su provincia
y obispado desde los tiempos primitivos hasta la edad presente.
Cuenca, 1866.

Murphy, history of the mahometan empire in Spain. London 1816.

Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im
M. A. I. Münster 1863.

Rißen, über den gegenwärtigen Stand der römischen Kaisergeschichte in v. Sybels
histor. Zeitschr. 1868. S. 257.

Nomenclatura urbium Hispaniae . . in: Schott Hisp. ill. II.

Nonii, Duardi censurae in Teixeræ libellum de regum portug. origine in:
Schott Hisp. ill. II.

Nonni, Ludov., Hispania sive populor. etc. descriptio in: Schott Hisp. ill.
IV. p. 373.

Oienart, notitia utriusque Vasconiae. Paris 1688.

Osenbrüggen, das alemanische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen
1860.

— das Strafrecht der Langobarden. Schaffhausen 1863.

Padilla, hist. eccl. de España. Malaga 1605.

Pagi, Anton., Critica in Annales ecclesiast. Baronii IV. fol. Antw. 1705.

Pantinus, Petrus, de dignitatibus atque officiis regni ac domus regiae Go-
thorum in: Schott Hispan. illustr. II.

Papon, histoire générale de Provence. I. II. Paris 1777.

Pardessus, loi salique. Paris 1843.

Parizel, de vita et scriptis s. Aviti. Lovanii 1859. Inaug. diss.

Passow, Ackerbau, Dörfer und Städte im D. Alterthum in Brandes Bericht. III.
Leipzig 1864.

Paul, quaestiones Claudianae. (Programm des Sophien-Gymnasiums in Berlin.)
Berlin 1866.

„Dux“ in Pauly's Realencyclopädie des classischen Alterthums. 2. Aufl. von
Leuffel. 1867.

Pedraza, historia de Granada. Granada 1689. fol.

Pellicer, annales de la monarquia de las Españas despues de sa perdida I.
aparato a la monarquia antigua de las Españas. Valencia 1673.

Peigné-Delacourt, recherches sur le lieu de la bataille d' Attila en
451. Paris 1860.

Perez, J. B., epist. de concil. Hispan. bei Aguirre I. p. 11.

Pernice, de comitibus palatii. Halis Saxon. 1863.

Perreiot, de l' état civil des personnes et de la condition des terres dans
les Gaules de les temps celtiques jusqu' à la redaction des coutumes.
I.—II. Paris 1845.

Pers, Handschriften der Lex Vis. in Pers' Archiv VII. VIII.

- Pétigny, de l'origine et des différentes redactions de la loi des Wisigoths, in: revue historique de droit français et étranger. I. Paris 1855.
- Peyré, lois des Bourguignons. Lyon 1855.
- Peyron, legum barbarorum fragmenta inedita et variantes lectiones etc. in: Memorie della reale academia delle scienze di Torino Serie II. T. VIII. Torino 1846.
- Pfahler, Handbuch deutscher Alterthümer. Frankfurt a/M. 1865.
- Pfalz, die germanischen Orbasien. Leipzig 1865. (Bericht über die Realschule zu L.)
- Pictet, les origines indo-européennes. Paris I. 1859. II. 1863.
- Pinder und Friedländer, die Münzen Justinians in Z. f. g. R. B. XII.
- Pinius, de liturgia antiqua hispanica, gothica etc. 1729 (abgebr. Romae 1740) ad tom. VI. Julii Acta S. S. 1—112.
- Pisa, de, historia de la imperial ciudad de Toledo, 2. ed. por Thoma a Tamajo. Toledo 1617.
- Plancher, hist. de Bourgogne. I. Dijon 1739 fol.
- Ponton, d'Annécourt, essai sur la numismatique mérovingienne etc. Paris 1864.
- monnaies mérovingiennes du palais et de l'école. Par. 1862.
- Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. Berl. III. 1862.
- Supplement. Berl. 1868.
- Prieto y Sotelo, Don Antonio Fernandez, historia del derecho real de España. Madrid 1788.
- Pseudo-Dexter, Pseudo-Maximus f. Nicol. Anton. V. 2, 87.
- Puiades, coronica universal del principat (sic) de Cathalunya, Barcelona 1609.
- Quißmann, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. Nürnberg 1866.
- Rasche, lexicon universae rei numar. veter. Lips. 1785. 8.
- v. Raumer, über den geschichtlichen Zusammenhang des gothischen Christenthums mit dem Althochdeutschen in Haupts Z. f. d. A. VI.
- Raynouard, histoire du droit municipale en France. Deutsch durch Gummernann. Leipzig 1830.
- Reinfens, Hilarius v. Poitiers. Schaffhausen 1864.
- , Martin von Tours. Breslau 1866.
- Reitemeier, notae in Zosim. (in der Bonner Ausgabe abgedruckt).
- Resendius, antiquitates lusitan. in: Schott. Hisp. ill. II.
- de colonia pacensi, Colon. Agripp. 1600.
- epist. de aera hispan. in: Schott, Hispan. illustrata II., auch Colon. Agrip. 1600.
- de antiquit. Elborae in: Schott, Hisp. ill. II.
- von Reumont, Geschichte der Stadt Rom. I. II. Berlin 1867.
- Revillout, de l'Arianisme des peuples germaniques qui ont envahi l'empire romain, Paris 1850.
- le clergé chrétien dans les campagnes après la grande invasion; in: mémoires lus à la Sorbonne. Paris 1864.
- H. Richter, de Stilichone et Rufino. Diss. inaug. Halae 1860.

- Richter, Heinrich, Geschichte des weströmischen Reiches besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (a. 375—388). Berlin 1865.
- Rico y Amat, historia de España. I. Madrid 1860.
- La Rigaudière, histoire des persecutions religieuses en Espagne. Paris 1860.
- Rios, de los, études historiques, politiques et littéraires sur les juifs d'Espagne traduites par Magnabal. Paris 1861.
- Ritter, Joh. Dan., de foro antiquo Gothorum regum Hispaniae. Wittembergae 1770.
- Rive, Geschichte der D. Vormundschaft. I. Braunschweig 1862. II. 1. 1865.
- zur Frage nach dem Princip der Successionsordnung im germanischen Recht in Bekkers u. Muthers Jahrb. VI.
- Rizius, Michael, de regibus Hisp. libri III. in: Schott, Hisp. ill. I. (auch nach Bel II. p. 448).
- Rocquain de Courtemblay, variations des limites de l'Aquitaine . . jusqu' au V. siècle in: bibliothèque de l'école des chartes. V. Série. II. Paris 1861.
- Rodericus Sancius, histor. Hispaniae in: Schott, Hisp. illustr. (auch nach Bel, I. p. 290).
- Tolet. rerum in Hisp. gestarum libri IX. in: Schott, Hisp. illustr. II. (auch nach Bel II. p. 185 f.)
- historia Arabum opera Th. Erpenii Lugd. Batav. 1625.
- Rössler, das vorrömische Dacien, Sitzungs-Bericht der Wiener Akademie. 1864. B. 45.
- de Rogatis, il regno dei Goti nella Spagna. Napoli 1648. (Historischer Roman; auch unter dem Titel: della perdita y riacquisto della Spagna Venetia 1664 und 1689. Deutsch: Augsburg 1727.)
- de Roias, Don Pedro, historia de la imperial . . ciudad de Toledo. Madrid 1654.
- Romey, histoire d'Espagne. I. II. Paris 1839.
- „Rorico“, gesta Francorum ed. Du Chesne I. p. 812.
- Roscher, über Dreifelderwirthschaft in: Sitzungs-Berichte der k. sächs. Gesellschaft zu Leipzig. 1858. S. 67 f.
- System der Volkswirthschaft. Stuttgart u. Tübingen. I. 1854. II. 1860.
- Rosenstein, Alarich und Stilicho, Forschungen z. D. G. III. 1863.
- Geschichte des Westgothen-Reichs in Gallien. Inaug.-Diss. Berlin 1859.
- über das altgermanische Königthum in: Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft VII. 1870.
- über das Verhältniß zwischen Olympiodor und Sozomenus. Forschungen z. D. Geschichte. 1860. I.
- Rosseeuw Saint-Hilaire, histoire d'Espagne. Paris I.—II. 1844.
- Roth, de re municipali Romanor. L. II. Stuttg. 1801.
- Roth, Paul, über Entstehung der Lex Bajuvariorum. Eine Inaug.-Abhandl. München 1848.
- Roth, R. L., über die burgund. Grabchrift von a. 527 im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1855.
- Roth, v., von dem Einfluß der Geistlichkeit unter den Merowingern. Nürnberg 1830.
- Vortrag in der bayer. Akademie vom 26. August 1830.
- Rottled, allgemeine Geschichte. Freiburg 1826. IV.

- Rozière, formules visigothiques. Paris 1854.
- Rudorff, römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1857.
- Ruhnkenius, de Galla Placidia Augusta, opuscula I. Lugduni 1723.
(Braunschweig 1828.)
- Rückert, deutsches Nationalbewußtsein und Stammesgefühl im Mittelalter in
Raumer's histor. Taschenbuch 1861.
- Rühs, über die Gesetze der Westgothen. Greifswald 1801.
- Rufini, historia eccles. ed. Basel 1554.
- Rus-Puerta, Fr. de, hist. eccles. del reyno y obispado de Jaén. Jaén 1634.
- Saavedra y Faxardo, corona gothica. Madrid 1670.
- Salazar, Tomayo, martyrologium hispanum I.—VI. Lugduni 1651—1658.
- Salgado, memorias eccles. do reino do Algarve. Lisboa 1786.
- Sandoval, Prudencio de, historias de Idacio, Isidoro, Seb. etc. Pam-
plona 1615. Caragoça 1634 fol.
- Santiago (Pedraza), historia eccles. de Granada. Granada 1639 fol.
- Savigny, von, *Z. f. gesch. R.-W.* V. N. 7 I.
— über den römischen Colonat. *Z. f. g. R.-W.* VI.
— über die römische Steuerverfassung. *Abhandl. der Berliner Akademie* 1822. 1823.
- Sax, J. del, chronica de España emilianense. Madrid 1724.
- Schönl, zur Kritik späterer lateinischer Dichter. *Sitzungs-Berichte der Wiener
Akademie.* 1863. B. 43 S. 34 f.
- Scherer, Geschichte des Welthandels. I. Leipzig 1852.
- Schlösser, universal-historische Uebersicht der Geschichte der alten Welt. III.
Frankfurt a/M. 1832.
- Schmidt, O., essai historique sur la société civile dans le monde romain
et sur sa transformation par le christianisme. Strasbourg 1853.
- Schmidt, G. Alex., Geschichte Arragoniens in *M. N.* Leipzig 1828.
- Schmidt, D., das Verbrechen des Diebstahls nach älterem d. Recht in Brandes
Bericht II. Leipzig 1863.
- Schotel, tilburg'sche Avond-Stonden. Amsterdam 1850.
- Schottus, Andreas, Hispania illustrata. Francof. 1608—8. fol. Tom.
I.—IV.
- Schröder, Geschichte des ehel. G.-R. in D. II. 1. Stettin 1868.
- Schütze, Reinhold, die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. Leipzig 1869.
- Schuler Libloy, Deutsche Rechts-Geschichte. 2. Aufl. Wien 1868.
- Schulte, Ritter von, Lehrbuch der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Zweite
umgearbeitete Auflage. Stuttgart 1870.
- Schulze, Hermann, Thronfolge und Familien-Recht der ältesten germanischen
Königsgeschlechter. *Zeitschrift für R.-G.* VII.
- Sécretan, éclaircissements sur les batailles de Mauriac et de Châlons,
bibliothèque universelle 1865 p. 601.
— essai sur la féodalité, introduction au droit féodal du pays de Vaud.
in: mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la
Suisse romande XVI. Lausanne 1858.
- Selchow, v., Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Göttingen 1738 (1773).

- Senkenberg, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten D. R.
Frankfurt a/M. 1759.
- Sempere, histoire des cortes d'Espagne trad. en Français. Bordeaux 1815.
— historia del derecho español. I. Madrid 1822.
— — continuada hasta nuestros tiempos por T. Moreno. Madrid 1847.
- Serna, Gomez de la, y Juan Montalvan, elementos del derecho civil de
España. Madrid 1840. I. 7. ed. 1865.
- Serrigny, droit public et administratif romain. Paris. I. 1862.
- Sickel, Th., acta regum et imperatorum Carolinorum I. Urfundenlehre.
Wien 1867.
- Sievers, Anzeige von v. Bietersheim's Gesch. d. Völker-W. in Zahn's neuen
Jahrb. Band 85.
- Silva, Antonio Morales de, historia de Portugal, (composta em Ingles ...
trasladada por . . Silva). Lisboa 1768.
- Simonis, Versuch einer Geschichte Alarichs. I. Göttingen 1858.
- Sirmond notas ad Apoll. Sidon.
- Sismondi, histoire des Français. I.
- Skeat, a moeso-gothic glossary etc. London and Berlin 1868.
- Smith, Valentin, de la famille chez les Burgondes in: mémoires lus à la
Sorbonne: histoire, philologie et sciences morales. Paris 1864.
- Soetbeer, über Maß und Gewicht. Forsch. z. D. G. I. IV.
- du Somméraud, trésor de Guafrazar in: musée des thermes et de l'hotel
de Cluny. Paris 1867 p. 350—358.
- Prieto y Sotelo, historia del derecho real d' España. Madrid 1738. 4^o.
- Spangenberg in Ersch u. Gruber's Encyclopädie. I. Sect. Th. 12 S. 395
(„Brev. Alarici“).
- in Sav. Z. f. g. R.-W. V. (über die wolfenbüttel'sche Handschr. des Breviars).
- Spanheim, dissert. de usu et praestantia numismatum. II. London 1717.
- v. Spruners historischer Atlas: Spanien und Portugal. N. I.
- Steub, die oberdeutschen Familien-Namen. München 1870.
- Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig 1865.
— die Juden während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
— Personalität und Territorialität des Rechts in Bekkers und Muthers Jahrb. VI.
— über das Eintreten des Erben in die obligatorischen Verhältnisse des Erblassers
nach Deutschem Recht ebenda V.
— zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1855.
- Struve, bibliotheca historica ed. Meusel. VI. 1. Lips. 1793.
- Suarez, historia del obispado de Guadix y Baza. Madrid. 1696. fol.
- von Sybel, die Deutschen bei ihrem Eintritt in die Geschichte in: v. S. Meine
histor. Schriften. München 1863.
— deutsche Untertanen des römischen Reichs, in: Jahrb. des Vereins von Alter-
thumsfreunden in den Rheinlanden. IV. S. 13.
- Tarapha, Franciscus, de origine et rebus gestis regum Hispaniae in:
Schott Hisp. illust. I. (auch bei Bel. II. p. 676).
- Thiel, epistolae romanor. pontif. genuinae. Braunsbergae (1864 ?).
- Thierry, nouveaux récits de l'histoire romaine. Paris 1863.

- Thierry, récits mérovingiens I. II. oeuvres compl. Par. 1868.
 — dix ans d'études historiques, oeuvr. compl. 1868 (II. histoire du moyen âge et histoire de France).
 — Am., trois ministres de l' empire romain. Revue des deux mondes 1860—62.
 — nouvelles lettres sur l' histoire de France. Revue des deux mondes (IV. Serie 15. Mai) Paris 1835.
 Thomassin, ancienne et nouvelle discipline de l' eglise (extraite). Par. 1717. (Das Original mir nicht immer zugänglich.)
 Thurius, historia regum Hispan. Matriti. 1702¹⁾. (?)
 Ticknor, history of spanish literature. London 1852. 2. A. 1863.
 Tillemont, mémoires pour servir à l' histoire ecclésiastique. Bruxelles 1719.
 Tomeo y Benedicto, Zaragoza; L. Zaragoza 1859.
 Trognon, études sur l' histoire de France. Paris 1836.
 Troya, storia d'Italia, Napoli I. 1841 seq.
 Zürtz, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Rostock 1829. I. Ueber das westgothische Gesetzbuch.
- de Ulloa, disertacion sobre . . los duelos. Academia hist. madr. Madrid I. 1796.
 — tratado de cronologia para la historia de España. II. eod.
 — tratado cronol. sobre los concilios de España hasta su perdida eod. I.
 — conjeturas sobre . . la regalia de nuestros reyes para la nominacion de obispos etc. eod. I.
 Unger, römisches und nationales Recht vornehmlich im Königreich Castilien. Gött. 1848.
- Vaissette, histoire générale de Languedoc. Paris 1730—45.
 Valdelomar, Don Juan de la Reguera, resumen de la historia cronológica del derecho y leyes generales de España. Madrid 1798.
 Valdesius, de dignitate regum regnorumque Hispaniae. Granatae 1602.
 Valesius rerum francicarum libri VIII. Par. 1646. I.
 Valentinelli, sulle antichità spagnuole. Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 1859.
 Vallente, Perez, apparatus juris publici hispanici. Matriti 1751.
 Vannucci, storia d'Italia. I.—IV. Firenze 1855.
 Vasaei, Chronicon Hispan. in: Schott, Hispania illustr. I. (auch nach Bel. Script. rer. hisp. I. p. 437).
 Vasconcellos, Mendez, de eborensi municipio. Romae 1597.
 Velasquez, Luis Josef, conjeturas sobre las medallas de los reyes godos y suevos de España. Malaga 1759.
 Villadiego, Alfonso, forus antiq. Gothorum. Madrid 1600.
 Vogt, de Claudiani carminum quae Stiliconem praedicant fide historica. (diss. inaug.) Bonnae 1863.
 Voigt, drei epigraphische Constitutionen Constantin des Großen . . . nebst Untersuchungen über Verfassung der pagi et viel des römischen Reichs. Leipzig 1860.
 Volkmann, Synesius von Kyrene. Berlin 1869.

1) In einem der benützten Sammelwerke, ich vermag nicht mehr aufzufinden, in welchem.

Volmer, de regno Theoderici I. Wisigothorum regis. Inaug. diss. Vratislav. 1862.

Volz, de Vesegotharum cum Romanis conflictionibus post mortem Fl. Theodosii exortis. Greifswalde 1861. (Inaug. diss.)

Vossius, Isac., observat. var.

Badernagel, Familien-Recht und -Leben der Germanen in Schreibers Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. V. Freiburg i. Breisgau 1846.

— über Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen. Haupt's Z. f. D. A. VII. u. IX.

Wächter, de crimine incendi. Lips. 1833.

Waiz, Deutsche Verfassungs-Geschichte. I. 2. Aufl. Kiel 1865. II. 2. A. 1870.

— die Anfänge der Vassalität. Göttingen 1856.

— über die Anfänge des Lehenwesens. Histor. Z. v. Eysel 1865. XIII.

— Anzeige von „Könige“ I. II. Götting. gel. Anz. 1861.

— Nachrichten v. d. f. Ges. d. W. zu Göttingen 1865 Nr. 4; über die ravennatischen Annalen.

— in Götting. gel. Anz. 1853 S. 106—108. Anzeige von Guérard, polyptique de l'abbé Irminon.

— die Niederlage der Burgunden durch die Hunnen. Forschungen z. D. G. I.

— zur Deutschen Verfassungsgeschichte in: Kieler Monatschrift 1854. I. S. 101 u. S. 252.

Walckenaer, baron de, géographie ancienne historique et comparée des Gaules cisalpine et transalpine. Paris I.—III. 1839.

Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité I.—III. Paris 1847.

Warnkönig u. Stein, franz. Staats- und Rechtsgeschichte. I. Basel 1846.

Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie. Leipzig 1869.

— Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1866.

Weber, Germanien in den ersten Jahrhunderten seines geschichtlichen Lebens. Berlin 1862.

v. **Webekind**, die Dichtungen des Cl. Claudianus übersetzt. Darmstadt 1868.

Weil, Geschichte der Chalifen. I. Mannheim 1846.

Weinhold, die deutschen Frauen im M.-A. 1851.

— die gothische Sprache im Dienste des Christenthums. Halle 1870.

— über die D. Fried- und Freistätten. Schriften der Universität Kiel. Kiel 1864.

Welder, „Abel“, Staatslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1856.

Wend, s. Codex Theodos.

v. **Wietersheim**, die Bevölkerung des römischen Reichs. Leipzig 1860.

— Geschichte der Völkerwanderung. Leipzig II. 1860. III. 1862. IV. 1864.

— Historische Erinnerungen aus Friaul und Dalmatien in: v. Eysels histor. Zeitschr. 1865.

Wirth, Geschichte der Deutschen. Emmishofen bei Constanz I. 1842.

Wislicenus, der Deutschen älteste Geschichte und Volkszustände. Leipzig 1846.

Witte, de Guilelmi Malmesburiensis codice legis romanae Wisig. Breslau 1831. Diss. inaug.

- Witte, die bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht. *Zeitschr. f. R.-G.* VI.
- Worms, recherches sur la constitution territoriale de la propriété dans les états musulmans. Par. (1840 ?).
- Wurm, de rebus gestis Aëtii. Bonn 1864. (Diss. inaug.)
- Württemberg, Geschichte der alten Landschaft Bern. I. Bern 1861. II. 1862.
- Ximena, Don Martin, de, catalogo de los obispos . . . de Jaen. Madrid 1654.
- Yepes s. chron. ord. Bened.
- Zacher, „Germanien“ bei Ersch u. Gruber. I. Sect. 61. 3.
- Zeiß, J. G., Cl. Claudianus u. d. röm. Reich v. 394—408. Landshut 1863. (Jahresbericht der k. bayer. Studienanstalt.)
- Zeller, histoire de l' Italie depuis l' invasion des barbares. Paris 1858.
- Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857.
- Zimmermann, die Volksversammlungen der alten Deutschen in: Brandes Bericht II. Leipzig 1863.
- Zöckler, Hieronymus. Sein Leben und Wirken nach seinen Schriften dargestellt. Gotha 1865.
- Zuaznavar, M., ensayo histor. sobre la legislacion de Navarra. San Sebastian 1827. I.
- Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. Berlin 1841.

Unzugänglich blieben mir:

- Abel, histoire des Français (oder de la France).
- Alcántara, reseña historico-critica de los historiadores arábigo-españoles. Madrid 1863.
- Alfaro, historia de España. Madrid 1862.
- (Anonym) notions historiques sur le deuxième établissement des Burgondes. Lyon 1861.
- Bachmannson, Beschreibung der wahren Ursachen vom Untergang des gothischen Reichs in Spanien, aus dem Schwedischen. Copenhagen u. Leipzig 1749.
- Balbie, recueil de l'académie de Toulouse V. Toulouse.
- Bartholomeo (oder Bartol.), Jordanis vindiciae. Romae 1800.
- Baudot, mémoire sur la sépulture de l' époque mérovingienne. Paris 1860.
- Benech, lex romana Visig. in: recueil de l' académie de Toulouse II. 1).
- Bilches, Santos y Santuarios del obisp. de Jaén. Madrid 1653. fol.
- Boot, Akademie to Amsterdam. VII.
- Bouchaud, mémoires de l' institut T. 14. Paris an. 11. p. 76—112.
- Braun, zu der Kirchengeschichte Spaniens. 3. s. Philos. u. katbol. Theol. Heft 81. — die Capitele. Bonn 1849.

1) Erwähnt von Warnkönig, Heibel's. krit. Zeitschrift VI. u. krit. B.-J.-Chr. I. S. 269.

- Cantos Benitez, escrutinio de monedas.
 Cardenas monumentos antiguos de Romanos y Godos de España. Cordoba 1785 ¹⁾.
 Cénac-Moncaut, les richesses des pyrénées françaises. Paris 1864.
 Chevallier, précis d'histoire de France du V. au XIV. siècle. Paris 1863.
 Chigouesnel, nouvelle histoire de Bordeaux. Bayeux 1867.
 Chuecos, Geschichte von Lorca. Lorca 1741.
 Cisneros, Anti-Ferreras. Madrid 1724.
 Colmeiro, Manuel, de la constitucion y del gobierno de los reinos de Leon y Castilla.
 Colomera y Rodriguez, palaeografia castellana. Valladolid 1862.
 Conde, histoire de Tolède.
 Cotbeddin, histoire de la Mecque. IV. p. 566.
 Des-Francis, études sur Grégoire de Tours. Chambéry 1861.
 Digot, hist. d'Austrasie I.
 Dominicy, ad conc. agath. et ilerd. Par. 1645.
 Drioux, compendio de la historia de la edad media. Paris 1867.
 Edhardt, über Procop u. Agathias. Programm des Friedrichs-Collegiums Königsberg 1864.
 Engelmann, glossaire des mots espagnoles et portugais dérivés de l'Arabe. Leyden 1861.
 Examen cronologico del año en que entraron los Moros en España. En Madrid 1677. 4^o. ²⁾
 Fabricio, los historiadores españoles en pruebas escogidas. Leipz. 1858. 16^o.
 Franckenaue, sacra Themidis Hispaniae arcana Hannoverae. 1703. 4^o. 2. Aufl. Matriti 1780 ed. Cerdano y Risco I. ³⁾.
 Garinet, études sur l' invasion des Gaules par Attila. Châlons 1868.
 Garreau, Leudaste ou les Gaulois sous les Méroving. Paris 1861.
 Geiger, H., Leander und Hermigild. II. Th. Stuttgart 1860.
 Gouet, histoire nationale de France I. II. Paris 1863.
 Grubitz, emendat. orosianae Leipzig 1836. 4^o.
 Guizot et Jacobs, Grégoire de Tours, traduit etc. Paris 1861.
 Guizot, revue française 1828 Novembre VI. p. 202—44.
 Haage, Geschichte Attila's. Celle 1862.
 Haas, histoire de la France.
 Henrichen, zur vita Aviti Bolland. 5. Febr. I. p. 666—74, neue Aufl.
 Hidalgo, diccionario general de bibliografia española. Madr. 1862.
 Hostmann, über altgerman. Landwirthsch. 1855.

1) Bon Hübner auch in Madrid, Sevilla, Cordova nicht aufgefunden C. J. p. 306.

2) Struve p. 161.

3) Ueber dies Plagiat an Juan Luca Cortes s. Fürst S. 6.

- Jaffus, la cité de Carcassone etc. Carcassonne 1815.
- Kingsley, the Roman and the Teuton. London 1864.
- Kembel, horae ferales. London 1863.
- Kern, de obnoxiatione et wadio antiq. jur. germ. Breslau 1863.
- La Boulaye, in: revue bretonne 1840.
- Laferrière, histoire du droit civil de Rome et du droit français. Par. 1847.
- Lafuente, historia eccles. de España, Barcelona (in libreria religiosa).
- Lagrevol, Notice sur st. Avite. Lyon 1863.
- Larroque, de l' esclavage chez les nations chrétiennes. Paris 1864.
- Lastañosa, Juan de, museo de las medallas desconocidas. Huesca 1645. 4.
- Latham, on the authority of the Germania of Tac. Journal of class. and sacred philol. XII. 1860.
- Lebeuf, mémoires de l' acad. XVII. p. XXVI. ed à la Haye.
- Le Blanc, traité historique des Monnayas de France. Paris 1690. 4.
(Septimanische Münzen.)
- Le Franc, histoire des Français ober de la France.
- Legendre, de St. Aubin, Mercure de France 1741.
- Legrand d'Aussy, sobre la antiqua legislacion de los Visigodos.
- Levi, Cristiani ed Ebrei nel medio evo. Firenze 1867.
- Łbher, westfäl. 3. f. vaterl. Gesch. XIII. 1852.
- Lopez, M. S., disertacion sobre el monacato del rey Wamba. Madrid 1778.
- Lorenzi, ein Blick auf Spanien unter der Botmäßigkeit der Araber. Wien 1864.
- Lugagne, mémoires sur les antiquités romaines et gothiques de Lodève.
Lodève 1868.
- Mabille, notice sur les divisions territoriales . . de Tourraine. Paris 1866.
- Madera, discursos de . . las reliquias . . en Granada. Gran. 1601 fol.
- Mahudel, dissert. historique sur les monnayas antiques de l' Espagne in:
Charentons franz. Ueberj. v. Mariana V.
- Marichalar, Geschichte des spanischen Rechts in: Wiener Wochenschrift für Wissen-
schaft und Kunst. 1862. Nr. 47. (Anzeige.)
- Marieta, hist. eccles. de todos los Santos de Esp. Concha 1596.
- Marisot, orbis maritim.
- de Marlès, histoire de la conquête de l' Espagne par les Arabes. Tours 1863.
- Martini, De veterum Germanorum republica antiqua.
- Mary-Lafon, la France ancienne et moderne. Paris 1863.
- Mendoza, de concilio illiberitano 1594; ed. Gonzalez Tellez. Madrid 1665.
- de Mondejar, notitia y juicio de los mas principales historiadores de
España. Madrid 1784. 8°.
- Montenon, la dynastie mérovingienne.
- Montrond, St. Martin, évêque de Tours. Lille 1863.
- Morin, l' Armorique au V. siècle. Rennes 1868.
- Möldener, specimen rei numerariae veteris: de tribus aureis numis celebra-
tissimi regis Gothorum Walliae. Francohusae 1752¹⁾.

1) Struve p. 165.

- Mueller, de genio, moribus et luxu aevi theodosiani. Götting. 1798.
- Muñoz y Romero del estado de las personas en los reinos de Asturias y Leon in: revista española Decembre 1854.
- Opiß, die Germanen im römischen imperium. Leipzig 1867.
- Pacheco, códigos españoles concordados y anotados. Madr. 1847.
- Paul, revolutions françaises I.—III. Paris 1863.
- Paulssen, de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili I. Havniae 1822.
- Pedraza, antigüedades de Granada. Madrid 1608. 4°.
- Pierrot, histoire de la France (oder des Français).
- Pons, viage en España I. 1.
- Raineri, storia d' Europa dall' a. 476—1270. Oneglia 1864.
- Ranera, historia d' España.
- Raymond, l'Espagne et le Portugal. Paris 1862.
- Regenbrecht, de canonibus apostolor. et codice eccles. Hisp. Breslau 1828. 8°.
- Robert, carte générale de la monarchie des Gothes. Par. 1742.
- Ruehl, de panegyricis latinis propaedeumata. Anclam (1867?).
- du Ruy, histoire de la France oder des Français.
- Sala, D., ilustracion del derecho civil de España. 1837. I.
- Salva, catalogue des livres anciens espagnols et d'ouvrages modernes à l'histoire et à la littérature d'Espagne. Paris 1843.
- Santander, praefatio histor. crit. in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae hisp. Bruxelles 1860.
- Scarey, Rodr., lecturae in leges fori hisp. Salmant. 1556. 4°.
- Schultz, Paul, de Stilichone, dissert. philos. Regiomonti 1864.
- Sempere, memorias para la historia dellas constituciones españolas. I. Par. 1820.
- Sheppard, the fall of Rome and the rise of the new nationalities. London 1863.
- Siefert, de veterum Germanorum gentium regibus Neobrand. 1818.
- Sievers, aus dem Leben des Libanius. Hamburg 1863.
- Smith, notions sur l'origine . . des Borgondes. Lyon 1860.
- Staubentraus, Leben des heil. Martin. Landsbut 1833.
- Thorbecke, Cassiodorus Senator.
- Villeneuve, A. Denis, histoire de l'Espagne.
- Villodas, antigüedades ecclesiasticas.
- Wolz, das Jahr der Schlacht von Pollentia, Programm des Gymnasiums zu Köslin 1864.
- Wedelius, programma de numis gothicis. Jena 1698.
- Ximena, catalogo de los obispos . . de . . Jaén. 1654 fol.
- Zumpt, studia romana. Berlin 1859.

Erklärung der Abkürzungen.

- A. bedeutet Acta (Sanctorum).
 Agath. = Concilium Agathense.
 Arel. = Concilium Arelatense.
 B. = Breviarium Alarici, Lex Romana Visigothorum, und zwar
 B. G. Gajus in dem Breviar.
 B. J. die Interpretatio in dem Breviar, z. B. B. T. J. IV. 8, 5 Interpretatio zu Lex Romana Visig. Cod. Theod. liber IV., titulus 8, lex 5.
 B. Nov. die Novellen in dem Breviar.
 B. P. Pauli sententiae receptae in dem Breviar.
 B. T. den Codex Theodos. in dem Breviar.
 Barcin. = Concilium Barcinonense.
 Brac. = Concilium Bracarense.
 Caesaraug. = Concilium Caesaraugustanum.
 Cc. = Concilia, z. B. Cc. T. III. 3 Concilium toletanum canon 3. (Dann praefatio, tomus, lex, confirmatio, appendix.)
 Cd. = Codex, z. B. Cd. Leg. Codex legionensis Legis Visigothorum.
 C. J. = Corpus Inscriptionum, II. Inscript. Hispaniae lat. ed. Hübner, N. Numero, p. pagina.
 Egab. = Concilium Egabrense.
 Emer. = Concilium Emeritanum.
 F. = Formulae visigothicae (N. = Numero).
 Gerund. = Concil. Gerundense.
 Hisp. = Concilium Hispalense.
 I. oder In. = Interpretatio zu Lex Rom. V. s. B.
 J. H. = spanische Inschriften aus der Westgothenzeit, in C. J. nicht aufgenommen, von Professor Hübner gesammelt und mir im Manuscript mitgetheilt.
 Ilerd. = Concilium Ilerdense.
 Illib. = Concilium Illiberitanum.
 Luc. = Concilium Lucense.
 L. V. = Lex Visigothorum nach Buch, Titel, Aera.
 M. A. = Madrider Akadem. Ausgabe der L. V.
 P. = Pauli sententiae s. B.
 Sk. = Skeireins ed. Maßmann.
 T. = Codex Theodosianus in B.
 Tarrac. = Concilium Tarraconense.
 Tol. = Concilium Toletanum. (Auch Cc. T.)
 U. A. = gothische Urfunden von Arezzo ed. Maßmann.
 U. N. = gothische Urfunden von Neapel ed. Maßmann.
 Valenc. = Concilium Valencianum.
 W. = Wulfila ed. Maßmann.

Inhalts-Verzeichniß.



I. Geschichte der Westgothen seit der Trennung von den Ostgothen bis zur Begründung ihres Reiches in Gallien, des Reiches von Toulouse, a. 375—419.

(Von Athanarich bis Balja.) S. 1—70.

Athanarich S. 1—19. Fridigern S. 5—16. Alarich I. S. 21—54. Athaulf S. 55—63. Sigrich S. 65. Balja S. 65—70.

II. Geschichte des Reiches von Toulouse a. 419—507.

(Von Balja bis Amalarich.) S. 71—110.

Theoderich I. S. 71—80. Thorismund S. 80—82. Theoderich II. S. 82—88. Eurich S. 88—101. Alarich II. S. 101—110.

III. Geschichte des Reiches von Toledo a. 507—711. S. 110—230.

1. Vom Untergang des Reiches von Toulouse bis zur Annahme des Katholicismus a. 507—587.

(Von Amalarich bis Refared I.) S. 111—151.

Amalarich S. 111—118. Gesalich S. 111—114. Theudis S. 118—121. Theodigisel S. 121—122. Agila S. 122—124. Athanagild S. 124—126. Leova I. S. 126—127. Leovigild S. 126—151.

2. Von Annahme des Katholicismus bis zum Untergang des Reichs a. 587—711.

(Von Refared I. bis Roderich.) S. 152—230.

Refared I. S. 152—172. Leova II. S. 172—173. Witterich S. 173—175. Gunthimar S. 175—177. Sifibut S. 177—184. Refared II. S. 184. Svinthila S. 184—188. Rifimer S. 188. Sifinanth S. 188—190.

Kindila S. 190—191. Tulga S. 191—192. Kindasvinth S. 192—199.
 Metisvinth S. 199—204. Wamba S. 204—215. Erwich S. 215—219.
 Gyita S. 219—224. Witifa S. 224—226. Roderich S. 226—230.

Anhang. Beilagen. S. 231—246.

- I. Chronologische Reihenfolge der Westgothentönige. S. 233—234.
 - II. Stammbäume. Zu S. 234.
 - III. Falsche Stammbäume und genealogische Fabeln. S. 235—238.
 - IV. Ueber König Witifa. S. 239—242.
 - V. Ueber König Roderich und die maurische Eroberung. S. 243—246.
-

I. Geschichte der Westgothen seit der Trennung von den Ostgothen bis zur Begründung ihres Reiches in Gallien, des Reiches von Toulouse, a. 375 — a. 419.

(Von Athanarich bis Balja.)

Die dunkle Geschichte der Westgothen bis zu ihrer völligen politischen und räumlichen Trennung von dem Ostgothenreich Ermanarichs wurde, soweit sie dies Werk beschäftigt, zum großen Theil in der zweiten Abtheilung dargestellt. Hier ist jene Darstellung zu ergänzen und zunächst bis zur Begründung des westgothischen Reiches in Gallien fortzuführen, womit das Staatsleben des Volkes in eine wesentlich verschiedene Phase tritt.

Nach unserer Annahme waren die westgothischen Bezirke bis auf Ostrogotha¹⁾ von ostgothischen Reichskönigen beherrscht worden. Nach Ostrogotha hatten sie sich von dieser Herrschaft völlig befreit²⁾ und standen, ohne ein westgothisches Stammkönigthum, unter einer Mehrzahl von Häuptlingen; in einigen Bezirken scheinen diese erblich gewesen zu sein und sich daher dem Bezirks-Königthum so weit genähert zu haben als die kurze Dauer dieses unabhängigen Zustandes gestattete. In anderen Bezirken wechselten die Geschlechter, aus welchen die Vorstände hervorgingen, häufiger: — Bezirksgraffschaften. Endlich aber, — und dies ist wohl im Auge zu halten, — scheinen vielfach wieder an die Stelle der staatlichen Bezirkseinteilung kleinere, natürliche Gliederungen in Geschlechter-Verbände und zumal die Häupter der edlen Geschlechter selbständig, ohne Bezirksverband, neben die — in andern Gauen fortbestehenden — Bezirke getreten zu sein.

1) Uebereinstimmend die gleichzeitig mit N. II. erschienene Kritik Schirrens von v. Gutschmid S. 146. Fauriel I. p. 7.

2) c. a. 250.

Ermanarich¹⁾ änderte an diesen inneren Zuständen nichts: er brachte die Westgothen höchstens zu einer abhängigen Bundesgenossenschaft, welche, außer der Verpflichtung zur Waffenhilfe, nur eine Anerkennung formaler Oberhoheit in sich schloß²⁾.

Diese westgothischen Geschlechter und Bezirke standen zwar in einer gewissen dauernden völkerrechtlichen Verbindung: aber ihre volle politische Selbständigkeit erscheint darin, daß einzelne dieser Gliederungen sich nicht bloß gegen Römer und andere Nachbarn manchmal enger zu gemeinsamen Unternehmungen zusammenschließen³⁾, — dann meist unter einem gemeinsamen Herzog, — sondern nicht minder häufig einander selbst unter Anführung ihrer einzelnen Könige, Grafen, Geschlechterhäupter befehlen⁴⁾. Nur diese Auffassung wird allen Quellen gerecht; jede andere geräth in Widerspruch mit wenigstens Einer Gruppe von Berichten: mag man nun die Westgothen als so unmittelbar und straff wie die Ostgothen von Ermanarich beherrscht⁵⁾, oder andererseits sie von seinem Reich gar nicht berührt ansehen⁶⁾, mag man Athanarich als Monarchen aller Westgothen⁷⁾, oder die Westgothen als lauter völlig unverbundene „Geschlechter“, „Gau“ betrachten⁸⁾.

1) c. a. 350.

2) A. II. S. 93. Jord. c. 24 sagt: *formidatus nationibus vicinis*; nach Köpfe hätte die Spaltung zwischen West- und Ost-Gothen gerade mit Ermanarichs Aufsteigen begonnen; s. aber dagegen A. II. S. 90; auch v. Syd. in histor. Z.-Schr. 1859 S. 515.

3) Das nennt Ammian 26, 6 einmal ganz treffend: *conspirare in unum gentem Gothorum ad pervadendum collimitia Thraciarum*.

4) Ganz correct daher Socr. IV. 88 ἐμφύλιον πρὸς ἑαυτοὺς κινήσαντες πόλεμον.

5) So Gibbon c. 25 V, der hieraus die Beschränkung Athanarichs auf den bloßen Richtertitel erklärt: „he renounced the royal title and assumed the more humble appellation of judge“; vgl. v. Wietersh. IV. S. 9. (meine Bedenken über dies Wort Münchener gel. Anz. 1859 theilt ganz Sievers Anz. v. Wiet.); nach Krafft L. 1. S. 95 „überläßt“ Ermanarich dem Athanarich die Herrschaft.

6) So Köpfe S. 109. Pallmann I. S. 45. Unklar Thierry Attila S. 20.

7) Simonis S. 5.

8) Köpfe S. 110 Pallm. I. S. 45; aus der späten Isidor. hist. p. 1060 ist nichts zu entnehmen; er sagt: (nach Socr. IV. 88.) *primus gentis Gothorum administrationem suscepit A. regnans annos XIII und 8 Jahre darauf: Gothi in semetipsos in A. et Fridigerno divisi sunt alternis sese caedibus depopulantes*.

Der erste sichere Westgothenbeherrscher ist Athanarich a. 366—381¹⁾. Er beherrschte den größten, den Ausschlag gebenden Theil des Volkes, vielleicht mehrere Bezirke²⁾, keineswegs Alle³⁾; wenn er auch in dem Krieg mit Valens den Heerbefehl, das Herzogthum⁴⁾ über alle d. h. eben über alle am Krieg betheiligten Bezirke führte⁵⁾, ganz ähnlich, wie vor 350 Jahren Armin⁶⁾. Da sein Vater Rothestes⁷⁾ vor ihm dieselbe Stellung bekleidet zu haben scheint, so haben wir hier wohl eine erbliche westgothische Bezirksherrschaft vor uns, welche sich echtem Bezirkskönigthum so weit nähert als die oben bezeichnete Schranke gestattet⁸⁾.

Bei unserer Auffassung ist es ganz begreiflich, daß der Anmaßer Protopius in seinem Kampf gegen Kaiser Valens⁹⁾ die ihm zunächst erreichbaren — denn der Bezirk, die „Dörfer“¹⁰⁾ Fridigerns und Athanarichs sind von dem gesammten „Barbarengbiet“¹¹⁾ der römischen Grenze am Nächsten¹²⁾ — Westgothen allein¹³⁾ um Hülfe an-

1) Ueber seine rechtliche Stellung in und zu seinem Volk s. Verfassung; unbestimmt Pfahler A. S. 51. „'Αθανάρδος“ Acta s. Sabae. 12. April. p. 86 seq.

2) Reitem. p. 394 sagt, vier reges standen unter ihm und beruft sich auf Eutrop. 18, 2?1 und Amm., die nichts davon wissen. 3,000 Mann, nach Zos. 10,000 Mann hatte er dem Protop zu Hülfe geschickt; vgl. v. Wietersh. III. S. 413, irrig Buat. VII. p. 332 u. Gibbon c. 25. 30,000 Mann.

3) Jedenfalls stand, wenn auch schwächer, (Act. s. Niketae πλήθει χειρός) Fridigern unabhängig neben ihm. Isid. chron. p. 453, a. M. Waitz Ulf. S. 44. Bessel S. 152. Hieron. u. Socr. IV. 33. Γότθοι . . ἐς δύο μέρη ἐτμήθησαν, ὧν τοῦ ἐνός ἡγεῖτο Φριτιγέρνης, (Fridigairn? Masmann Ulf. p. XIV.) τοῦ δὲ ἐτέρου 'Αθανάρχος· οὐ μόνον τοὺς ὑπὸ Φ., ἀλλὰ καὶ τοὺς ὑπὸ 'Α. ταττομένους βαρβάρους.

4) A. I. S. 22.

5) Euden II. S. 247 nennt ihn König der Thervingen und gemeinsamen Heerführer mehrerer Völker unter besonderen Königen, aber aus seinem Richteritel folgt dies nicht.

6) A. I. S. 120.

7) 'Ρωθειστίου τοῦ βασιλέως υἱός. Acta s. Sabae l. c.

8) „Stammfürst“. Bethm. Holl. germ. Proc. I S. 174 soll wohl dasselbe besagen.

9) Mai a. 366 Socr. IV. 3. 5. 9. Theodorst. IV. 12. Cassiod. hist. trip. VII. 22. Philostorg. IX. 5. Richter, westr. R. S. 425.

10) Κώμαι A. s. Sabae l. c.

11) „In barbarico“ Auxent. p. 20.

12) Dem solum Romaniae l. c. Gegensatz: ἡ Γετικὴ Philostorg. II. 5. τὰ ἐσώτατα τῆς Γωθίας Epiphan. adv. haeres. III. 1, 14. Γόθια A. s. Sabae.

13) Vgl. Mascov I. S. 268.

geht ¹⁾, ohne Beziehung der Ostgothen, sowie daß der Kaiser für diese Hülfe zunächst an den Westgothen allein Rache nimmt.

Athanarich ²⁾ hatte nach der Beendigung dieses Krieges durch den Untergang des Empörers Entlassung der gothischen Gefangenen von Valens gefordert, da er den Gegenkaiser in gutem Glauben an dessen Rechtmäßigkeit „dem foedus gemäß“ ³⁾ unterstützt habe ⁴⁾. Athanarich ist also rechtlich unabhängig und thatsächlich mächtig genug, ohne Befragung und Mitwirkung Ermanarichs Krieg zu führen ⁵⁾.

Ebenso wenig beweist der im Laufe des Krieges mit Athanarich auf die Ostgothen ausgedehnte Angriff der Römer ⁶⁾ irgend etwas für das Verhältniß der Ost- und West-Gothen, weder Unterstützung durch den Oberkönig Ermanarich ⁷⁾ noch bloße Feldherrnschaft Athanarichs für jenen ⁸⁾, denn die Römer mochten füglich auf ihren Zügen auch ohne solche Gründe das Gebiet dieser Nachbarn feindlich berühren ⁹⁾.

Das Auftreten Athanarichs bei dem nach drei Feldzügen der Römer ¹⁰⁾ erfolgenden Friedensschluß ist keineswegs das eines Besiegten: die römischen Waffen, obwohl in Gefechten überlegen, hatten die Unterwerfung des durch Berge, Wälder und Sümpfe gedeckten Volkes nicht erzwingen können: beide Theile wünschten den Frieden und die Römer hofften nicht mehr auf entscheidenden Sieg ¹¹⁾.

1) Ende Mai a. 366 Bessel „Gothen“ S. 137.

2) Nicht Ermanarich wie Gibbon l. c. u. v. Wietersh. IV. S. 20.

3) D. h. nach den Verträgen mit Constantin A. II. S. 55 so auch Bessel „Gothen“ S. 135.

4) Eunap. p. 47.

5) Ammian. M. 26. c. 6. Zos. IV. 7. Eunap. l. c.

6) Amm. Marc. 27, 5.

7) Wie Aschbach S. 25.

8) Wie Gibbon l. c.

9) Das „longius agentes“ beweist, daß Valens erst auf seinen Märschen das Land der Ostgothen erreichte (so auch v. Syb. S. 118, Köpfe S. 112, Bethm. Hollw. g. Proc. I. S. 175) nicht, (wie Aschb. l. c.) daß Ostgothen als Hülfs-truppen zu dem Heere der Westgothen gestoßen waren; von den westgothischen Bezirken lag der Fridigerns der römischen Grenze und der Donau Acta s. Niketae näher, südwestlicher, der Athanarichs den Ostgothen näher, nordöstlicher (vgl. Gaupp S. 372, Zeuß S. 412).

10) a. 367 (Sommer) — 369 so auch Pagi ad a. 369 Bessel „Gothen“ l. c.

11) Vgl. Masf. I. S. 269, Gibbon l. c. des Themistius paneg. ist eben — ein Panegyrikus; viel zu günstig für die Germanen wie gewöhnlich Euden II. S. 248; das Detail bei v. Wietersh. IV. S. 16. Krafft I. 1 S. 97. Bessel „Gothen“

Da aber den Gothen-Fürsten, vielleicht nur angeblich¹⁾, der Wille seines verstorbenen Vaters, den zu befolgen er beschworen hatte, verhinderte, den Fuß auf römischen Boden zu setzen²⁾, und andrerseits doch der Kaiser nicht den Barbaren des Friedens wegen aussuchen mochte³⁾, vereinbarte man eine Zusammenkunft zu Schiff mitten im Donaustrom, was am deutlichsten den unentschiedenen Ausgang des Krieges zeigt und vielleicht nach Athanarichs Absicht zeigen sollte: „er zwang den Kaiser, sich dieser Austunft zu fügen“⁴⁾ und beide Contrahenten, auch der Kaiser, stellten Geiseln für Einhaltung des Vertrags. Einen ganzen Tag währten die Verhandlungen und von dem Ergebniß heißt es — mit feltner Bescheidenheit —, es sei der römischen Ehre nicht unangemessen gewesen⁵⁾.

Die nächsten Jahre beschäftigten Athanarich a. 369—372 Kriegerungen mit seinem Nachbarn und schwächern⁶⁾ Nebenbuhler, einem andern westgothischen Bezirkshauptling, Fridigern, (den, nachdem er eine Schlacht verloren⁷⁾, und sich auf römisches Gebiet über die Donau geflüchtet hatte, die römischen Grenzbesatzungen auf sein Anrufen erfolgreich unterstützten a. 370)⁸⁾ und die Unterdrückung der durch diesen Rivalen und den Kaiser versuchten Befehung der Gothen zum Christenthum⁹⁾, welches, wie ausdrücklich bezeugt wird¹⁰⁾, über den

S. 140. Valens operirte von Marciodunum, Daphne und Noviodunum aus, von wo er zwei Gesetze des Cd. Th. L. 1. C. Th. X. 21 u. L. 2. X. 16. im Juli a. 367 datirt.

1) So Ballmann I. S. 71. 108.

2) Amm. Marc. l. c. adserebat Athanaricus, sub tremenda exsecratione jurisjurandi se esse obstrictum mandatisque prohibitum patris, ne solum calcaret aliquando Romanorum et adigi non poterat.

3) Vgl. Luden II. S. 250. Richter, westr. R. S. 431. 688.

4) *Coëgit principem firmare pacem in medio flumine* l. c., Gibbon l. c. meint, A. fürchtete Verrath.

5) Am. M. l. c. Zos. l. c. Eunap. p. 48 spricht nur von πολυτρόπων συμφορών καὶ ἀτακμάτου τύχης geführt ἐπὶ τὸ σταθερὸν καὶ ἀσφαλέστερον Themist. l. c.

6) Act. s. Nik. oben S. 3.

7) Act. s. Nik. mit großer Einbuße.

8) Act. s. Nik. Hienach Sozom. VI. 87 der aber in der Chronologie irrt; Hienach Cass. hist. trip. VIII. 18; jetzt erlitt A. eine schwere Niederlage nördlich der Donau. Socr. IV. 88.

9) S. unten Verf. der Westg. von a. 375—419. Ballm. I. S. 75. 82 f. v. Wietersh. IV. S. 18. 19. Waitz Ulf. S. 39. Bessel S. 60 (er ist doch wohl identisch mit Ἀδάριδος v. s. Sab. Masmann Ulf. p. XV. v. Wietersh. IV. S. 22, a. M. v. Syb. S. 121. Bessel Gothen S. 152) nachdem schon vor a. 355 er oder noch sein Vater und Vorgänger Kotesches eine Christenverfolgung begonnen.

10) Socr. IV. 88.

Bezirk Fridigerns hinaus auch in das Gebiet Athanarichs verbreitet wurde¹⁾.

Wenige Jahre später, nachdem Friede zwischen beiden Häuptlingen geschlossen war²⁾, erfolgt der Angriff der Hunnen, — jener Stoß, welcher das seit drei Jahrhunderten an den Grenzen drohende Germanenthum mit Gewalt über die Schutzwehren des Imperiums drängte, die „Ursache alles Elends“ der römischen Welt³⁾.

Von Osten her wälzen sich die Mongolen-Horden und nur mit den Ostgothen haben sie zunächst zu kämpfen: so wenig wie gegen die Römer vereinigen sich die beiden Gothen-Gruppen gegen die Hunnen. Ausdrücklich hebt das Jordanes hervor: er muß das Alleinsehen der Ostgothen erklären⁴⁾, denn nach seiner Darstellung der Geschichte bis Ostrogotha und seiner Uebertreibung der Eroberungen Ermanarichs mußte sich sein Leser beide Völker vereinigt denken; er erläutert daher: „die Ostgothen standen allein, denn die Westgothen hatten sich damals bereits von der Verbindung mit ihnen in Folge eines Streites getrennt“⁵⁾.

„Bereits“ (jam) sagt er im Gedanken an die später immer weiter klaffende Entfernung beider Völker: ob aber das Ereigniß die erste Scheidung, nach Ostrogotha, oder eine zweite, erst kurz vor dem

1) Vielleicht, aber nur vielleicht, deuten die Acta S. Sabae an, daß Athanarich den Priester Sansala, der vorher zu den Römern entwichen war, nicht in seinem, sondern in Fridigerns Bezirk überfallen und aufheben ließ; auch die auf dem Wege angezündeten Sträucher weisen auf einen feindlichen Einfall: zieht der König in seinem eignen Gebiet mit seinen Bewaffneten, so wäre ἐπέστη und λησταί doch all zu leidenschaftlich selbst für diese Quelle. Die Ausbrüche der Acta Nik. τὸ Γότθων ἔθνος εἰς ἀντιπάλους διαβράχη καὶ ἐμφυλίου μοίρας καὶ εἰς δύο τε γέγονασι μέρη sind von allen spätern Quellen (Soer. IV. 38 Isid.) nur um- und aus-geschrieben.

2) Soer. IV. 34. Bessels II. S. 88 Bestreitung hat mich nicht überzeugt.

3) Oros. VII. 33.

4) Bezeugt ist es auch von Oros. VII. 33 Gothos sparsim conturbatos.

5) c. 24 ed. Closs: a quorum societate jam Vesegothae quadam inter se contentione sejuncti habebantur. j. A. II. S. 57. richtig Bessel, Gothen S. 150 und v. Neumont I. S. 695; Pallm. I. S. 102 beschuldigt mich, die Spaltungen im Reich Ermanarichs nicht zu berücksichtigen. Die Empörung der Rosomonen (so, nicht Moralanen, ist nun zu lesen Jord. c. 24., vgl. Beauvois p. 293), die Trennung der Westgothen habe ich l. c. hervorgehoben; Spaltungen der Ostgothen aber, ostgothische Parteinung gegen Ermanarich sind eine quellentwidrige Erfindung Pallmann's; die spätere Spaltung (Hunimund und Winitar) erklärt sich aus der Wahl zwischen Unterwerfung und Freiheit zur Genüge; jedes Wort der Darstellung II. S. 57 ist quellenmäßig und gegen Pallmanns willkürliche Combinationen aufrecht zu halten.

Hunnenangriff erfolgte Losreißung von den gewaltsamen Anziehungen Ermanarichs bezeichnen sollte¹⁾, ist nicht zu ermitteln.

Aber sie sind doch noch den Ostgothen wie Stammesvettern (parentes) so socii und (westliche) Nachbarn²⁾.

Jedenfalls sind die Könige, Grafen, Geschlechtshäupter der Westgothen von jetzt an völlig gelöst von jeder ostgotthischen Oberhoheit. Und sie stehen auch neben einander selbständig, bald ragt der Eine, bald der Andere mehr hervor, aber sichtlich nicht nach staatsrechtlichen, sondern nach thatsächlichen Gründen, welche dann erst folgeweise auch zu staatsrechtlicher Ueberordnung führen können³⁾. Gleich nach Ermanarichs Tod erscheint in dieser hervorragenden Stellung Athanarich: er ist damals der mächtigste unter den westgotthischen Fürsten, er beherrscht einen großen Theil des Volkes⁴⁾ und mitten in der hunnischen Ueberfluthung hält er eine Zeit lang in seinen Bezirken, mehr als die Andern, den Bestand eines Staatswesens mit eigenem Gebiet aufrecht, indessen die übrigen Fürsten, auf römischen Boden gedrängt, daselbst eine Weile nur als Heerführer erscheinen, in deren Schaaren bloß die militairischen Formationen, unzweifelhaft nach dem gotthischen Decimalsystem, und die natürlichen Fugen der Geschlechtergruppen vorhalten, während die Formen und Functionen des Staatslebens fast verschwinden.

Deutlich erhellt aus Ammian Athanarichs den andern, — rasch vor den Hunnen erliegenden oder zurückweichenden — Westgothenfürsten überlegene Macht⁵⁾.

Er glaubte sich, anfangs nur zögernd zurückschreitend, durch den Dniestr hinlänglich gedeckt: aber die schlauen Feinde umgingen

1) So Zeuß S. 411, Volz p. 4 u. A.

2) Jord. c. 25. Vesegothae, id est alii eorum socii et occidui soli cultores . . . metu parentum.

3) Insoweit kann man mit Waitz I. S. 205 u. Löbell nach Jord. c. 25 Unterbrechung des Königthums annehmen, (aber nicht zu Gefolgschaften, eher zu einem bloßen Heere wurde der Stamm) bis auf Alarich. Isid. ed. Grot. p. 709 per multa retro saecula duclibus usi sunt, postea regibus ist werthlos, theils Ausschreibung von Jord., theils späte Construction.

4) „Judex potentissimus“: Fridigern erliegt seiner Uebermacht und siegt erst durch römische Hilfe. Sozom. VI. 37.

5) Amm. M. 31, 3 stare gradu fixo tentabat, surrecturus in vires, si ipse quoque lacesseretur ut caeteri. Vgl. Maslov I. S. 286; daß er aber nach „Königthum“ (b. h. Stammkönigthum) getrachtet, Köpfe S. 110. 112. 114, ist unerweislich.

seine Vorposten und die raschen, kleinen Hunnengäule schwammen in nächtlicher Stille des Mondlichts durch den Fluß. Mit Mühe nur erreichte der überraschte König mit den Seinen jetzt in eiliger Flucht weit nach Westen ausweichend die Linie und das rechte Ufer des Pruth, wo er beabsichtigte, hinter ausgedehnten altrömischen neu von ihm befestigten Werken ¹⁾ nochmals den asiatischen Unholben Stand zu halten, ein Zeichen von bedeutender numerischer Stärke ²⁾.

Aber das erschrockene Volk fand hierzu nicht mehr den Muth: erst jenseit der Donau, auf dem Boden des schirmenden Römerreichs glaubten sich die Ausgewanderten gesichert: denn das Entsetzen vor den Hunnen war groß ³⁾. Fridigern, der Christ ⁴⁾, der alte Freund und frühere Schützling der Römer — schon einmal hatte er ja, ihre Hülfe suchend, die Donau überschritten — mochte dazu drängen, sich unter dem Schild des Kaiserreichs zu bergen, wenigstens finden wir alsbald ihn mit einem dritten Bezirks-Häuptling ⁵⁾, Alaviv, in Unterhandlung mit Kaiser Valens über die Aufnahme in das Reich. Und der größte Theil auch von Athanarichs Bezirksgenossen, neben der Hunnen Furcht von Nahrungsmangel bedrängt, verlangte nach demselben Rettungsmittel ⁶⁾.

1) Mißverstanden von Gibbon c. 26.

2) Irrig daher die Annahme von Köpfe S. 114. Pallm. u. A., es hätte ihn damals schon der größte Theil des Volkes verlassen gehabt; Fridigern und seine Christen konnten ihn nicht „verlassen“, denn sie standen nie unter ihm. Jene täuscht das „ὁ ἀποστάς“ in dem gefälschten, jedenfalls bedenklichen Cap. 2 der Acta s. Nik.

3) Eunap. p. 48; sie galten von bösen Geistern der Steppe mit Alraunen gezeugt. Jord. c. 24.

4) Ueber die Wirkung dieses Motivs s. Eunap. p. 82: die Heiden gaben sich, um die Aufnahme zu erreichen, für Christen aus; Jord. c. 26 ut fides uberior . . illis haberetur promittunt . . fieri Christianos. s. u. Verfass. Kraft I. 1. S. 227. Thierry, Attila S. 24 (vielfach ungenau).

5) Erst jetzt, nicht schon bei der Christenverfolgung, wie Thierry Attila S. 23, steht dieser neben Fridigern.

6) Deutlich unterscheidet Amm. Marc. 31, 3 von Athanarichs gens die reliquae Gothorum gentes; Athanarich scheint jetzt wie im Kriege von a. 366 auch über mehrere andere Bezirke als der Mächtigste das Herzogthum geführt zu haben, von welchem sich dann Fridigern und Alaviv, die Stimme der Mehrzahl befolgend oder auch leitend, emancipirten: sie haben enger zu ihnen gehörige, die residui, und an sie schließt sich dann, aber erst (zu früh jetzt das Pallm. I. S. 85, wieder anders Gibbon l. c., Volz p. 4, Luden II. S. 275 schweigt. Vgl. v. Spb. S. 117. 122. Müdert G. Gesch. I. S. 207 f.) jetzt, populi pars major, quas

Athanasius, der alte Feind des Valens und der Christen, hoffte kaum auch für sich diesen Ausweg offen zu finden; nachdem der größte Theil der Seinen von ihm ab und Fridigern zugefallen war, hielt er sich noch eine Weile, rathlos beobachtend, an der Donau und da er sah, daß schon Fridigerns Aufnahme auf große Schwierigkeiten stieß, ostgothischen Nachzählern aber der Uebergang mit Gewalt verwehrt und dadurch große Noth bereitet wurde, besorgte er für sich ein gleiches Schicksal: er verzweifelte¹⁾ an der Aufnahme in römisches Gebiet, da er sich erinnerte, wie er es einst für unmöglich erklärt, römischen Boden zu betreten, wie er den Kaiser durch die Nothigung, in Mitte des Stroms zu verhandeln, getränkt²⁾: so entschloß er sich, mit den ihm treu Gebliebenen gegen Nordwesten, nach Siebenbürgen abzuführen³⁾: von da bis zu dem Tode Fridigern's verschwindet er aus dem Vordergrund der Ereignisse. —

Die Mehrzahl der westgothischen Bezirke und Geschlechter erblickte in der Aufnahme in das römische Gebiet das einzige Heil: sie blieben unter Fridigern, dessen frühere Verbindungen jenes Ziel am Leichtesten erreichbar erscheinen ließen, und Alavio hart an der Donau stehen und unterhandeln⁴⁾ mit dem fern in Persien weilenden Kaiser um die Bedingungen. Noth und Gefahr drängte sie: während der schleppenden Verhandlungen versuchte Alavio den Uebergang zu erzwingen, ward jedoch abgeschlagen⁵⁾.

Athanasium attenuata necessariorum penuria deseruerat; daß Fridigern schon vor dem Hunnenangriff mit seinen Bezirken an die Donau abgezogen, so Zeuß S. 413, Waitz Ulf. S. 42, v. Syb. S. 117, Köpfe l. c. u. Ballm. I. S. 107 ist im Widerspruch mit Socr., der Ausöhnung zwischen A. und Fr. nach a. 369 beweist.

1) Er „verschmähte sie“ möchte ich nicht mit Zeuß S. 413, Volz p. 4 sagen; richtig Ross. l. c., allerdings lag in der Ueberfiedlung auch eine Unterwerfung; *Romanis se dederunt* sagt treffend Isid. h. G. p. 1076.

2) Amm. Marc. 31, 4.

3) In die Gebirge des „Hochlands“ „hauhaland“ (Grimm, Gesch. d. d. Spr. I. S. 139. 200. *Caucalanda*;) vgl. Gibbon l. c., Zeuß S. 410, Gaupp S. 373, Ballm. I. S. 108, Richter w. R. S. 467, Greg. tur. II. 4 und ihm nach Isidor l. c. p. 1060 faßt die Vertreibung durch die Hunnen als göttliche Strafe für die Vertreibung der Christen; irrig läßt dieser ihn schon jetzt mit in das römische Reich flüchten; abgesetzt *détroné* wie Broglie V. p. 319 wird er so wenig als Fridigern und Alavio vom königlichen Geschlecht sind.

4) Angeblich durch Wulfila; so Krafft I. 1. S. 225, Broglie V. p. 315 und theatralisch, Thierry Attila S. 25. 31. 27.

5) Eunap. p. 49.

Endlich traf die sehnlich erwartete Entscheidung von Valens ein; lange hatten seine Räte sich in der Frage bekämpft: war die Aufnahme ungezählter Barbaren in das morsche Reich bedenklich, so erschien ihr Ausschluß, der sie zur Verzweiflung treiben, vielleicht zu weiterer Anschwellung, zur Beschleunigung der bereits fernher grolenden hunnischen Brandung führen mußte, nicht minder gefährlich: während gerade die Niederlassung dieser kriegstüchtigen Schaaren hart an der Grenze eine Schutzwehr derselben wider jene Gefahr gewähren konnte. Letztere Erwägung schlug durch: sie sollten, gegen Verpflichtung zum Kriegsdienst, in dem fruchtbaren Thracien angesiedelt werden¹⁾.

Mehr als 200,000 streitbare Männer, wohl gegen eine Million Köpfe wurden a. 376 in Folge dieser Verträge über die Donau geführt²⁾.

Offenbar waren außer den beiden als die Hervorragendsten genannten noch andere Führer³⁾ anerkannt, von denen deutliche Spuren begegnen, Vorstände volksabeliger Sippen, Häupter der von Athanarich abgefallenen Geschlechter⁴⁾, vielleicht auch Grafen solcher Bezirke,

1) Vgl. Raff. l. c., Gibbon l. c., Thierry Attila S. 29, v. Syb. deutsche Unterthanen S. 30, Richter w. R. S. 458, Broglie V. p. 320, v. Neumont l. S. 696, Pallmann l. S. 110; über vorgängige Annahme des Arianismus und Entwaffnung, welche letztere nicht erzielt wurde. Eunap. l. c. (Hieron. Chron. Oros. VII. 88 partiisch gegen Valens: sine ulla foederis pactione suscepti), vgl. Bessel Alf. S. 58; sollte nicht auch Eunap. frag. X. p. 101 hieher gehören? Man glaubte an ihnen bessere Grenzvertheidiger zu gewinnen als die römischen Heere waren, denen sie Valens vorzog. Socr. IV. 84, Soz. VI. 87; erfundene Motive bei Fauriel l. p. 15.

2) Nach des Eunap. l. c. u. p. 82 wohl etwas übertreibendem Bericht; ihm folgen v. Wietersh. IV. S. 77, Fauriel l. p. 114, Thierry Attila S. 32, v. Bethm. S. Germanen S. 76 (nicht 20,000, wie Bethm. S. G. Proc. l. S. 176). Gibbon l. c., Pallm. l. S. 117 will die Hälfte abziehen; aber auch Amm. Marc. 31, 4 vergleicht ihre Zahl dem Sand am Meer, abgesehen von Claud. VIII. de IV. com. Hon. v. 50 seq., v. 475

. . gens qua non effusior ulla:

. . cui parvus Athos augustaque Thrace

dum transiret erat . . quorum turbas spatium vix praebuit orbis. Vgl. Zos. IV. 20, Oros. VII. 83, Jord. c. 25. 26, Sozom. VI. 87, Vols p. 4, auch Hillebr. S. 54, v. Neumont l. S. 696, Niehues S. 341 schätzen die Gesamtzahl auf eine Million, Volmer p. 12 auf 800,000.

3) Judges nennt sie Gibbon l. c., die Bezeichnung des Themistius für Athanarich ohne Grund ausdehnend.

4) Eunap. p. 52 φυλῶν ἡγέμονες, ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες, eine Mehrzahl von βασιλικὰ παράσημα ἔχοντες s. u. Verfass.; gerade diese (jezt: dies gegen

in welchen seit der Emancipation nach Ostrogotha noch kein Fürstengeschlecht sich erblich hatte machen können: die Kinder solcher „Vornehmen“, (optimates) werden vergeißelt, und mit Fridigern und Alavio werden andere, wenig nachstehende, Führer später zum Gastmahl geladen. —

Diese großen Massen hatten damals die politische Einheit und die politischen Gliederungen eingebüßt: staatlich, national Zusammengehöriges war zerrissen, staatlich, national fremde Elemente wurden durch die Gefahr, die Verwirrung, das Außerordentliche der Zustände herangebrängt zu einer freilich nur lockern und dauerlosen Verbindung.

Ausgewanderte ostgothische Schaaren, unter eignen Führern, wie Matheus und Safrach, mit Taifalen unter Farnob ¹⁾, wider Willen des Kaisers über die Donau gebrungen, vielleicht auch, aber nicht blos, wegen Heidenthums früher vergeblich zurückgewiesen ²⁾, schlossen sich an ³⁾.

Die Schwierigkeit, solche Massen hungernder Barbaren zu ernähren, wäre auch für guten Willen groß gewesen: die Habsucht aber der römischen Statthalter, Lupicinus und Maximus, benützte die hilflose Noth der Ausgewanderten, ihnen Alles, was sie mitgebracht, zumal ihre Weiber, Kinder und Knechte, abzubringen gegen die schlechtesten, kärglichsten Lebensmittel ⁴⁾.

von Sybel und Köstlin *J. f. D. N. XIV. S. 378*, der ihm allzu eifrig gefolgt) nur mehr durch den Geschlechterverband zusammengehaltenen Gruppen meint Euanap. mit seinen φύλαι: er sagt, jede φύλη führte ihre heimischen, von der Heimath mitgebrachten Heiligthümer mit, nebst Priestern und Priesterinnen: sie halten ihr Heidenthum geheim, geben sich für Christen aus x.: man sieht, nur für christliche Gotthen (Fridigerns) war ursprünglich die Ausnahme verlangt (nicht erst a. 380 Christianisirung wie Bessel II. S. 72) und gewährt worden.

1) Amm. Marc. 31, 9.

2) Zeuß S. 413.

3) Amm. M. 31, 5 duces exerciti (sic) deutlich zu unterscheiden von dem Königsknaben Witherich, den sie mit sich führen: er ist rex, aber eorum arbitrio regebatur; vgl. Gibbon c. 26 p. 324 A. II. S. 39; falsch sagt ihn als Westgothen Krause S. 316; und später sind Suerith und Colia, Gothorum optimates cum populis suis longe ante t. h. vor dem Hunnenangriff suscepti Amm. M. 31, 6 überwiegend Heerführer, unentscheidbar, ob ost- oder west-gothische; vgl. Richter w. N. S. 465.

4) Jord. c. 28. Hieron. Chron. ad. rebellionem per avaritiam . . fame coacti sunt p. 517, Oros. VII. 33; nur den Barbaren gibt Schuld Euanap. p. 51. Socr. IV. 35. — Buat. VI. p. 420. Vgl. Gibbon c. 26 p. 323, Pallm. I. S. 117, zu günstig für die Römer Köpfe S. 115; Plan der Rückkehr zu Athanarich Luden II. S. 279 unerweislich und ganz unwahrscheinlich.

Der lange brütende Haß kam plötzlich zu blutigem Ausbruch: bei Gelegenheit eines Gastmahls, zu welchem Lupicin die Führer Fribigern und Alavio nach Marcianopel geladen hatte¹⁾, geriethen die zahlreichen Barbaren vor den Mauern der Stadt mit den römischen Wachen, welche ihnen den Eintritt in die Thore und den Anlauf von Lebensmitteln verwehrten, in Streit und erschlugen sie. Lupicin erfuhr hiervon ohne Wissen seiner Gäste und ließ, aus Zorn oder Furcht, die Gefolgen derselben, welche sie in den Palast begleitet hatten, niederhauen: durch seltene Geistesgegenwart rettete Fribigern — nur er selbst, rief er, könne weiteres Blutvergießen verhindern — sich und die Mitgäste vor gleichem Schicksal und gelangte glücklich aus der Stadt zu den Seinen, die vor den Thoren lärmten.

Diese Gewaltthat machte dem für die Gothen unerträglich gewordenen Zustand ein erwünschtes Ende²⁾: an Stelle eines Friedens, der sie durch Hunger zu Grunde richtete, trat offener Krieg, der sie durch Plünderung ernährte. Die alte Römerfreundschaft, die Religionsgemeinschaft Fribigern's kann gegen das Bedürfniß seines Volkes jetzt nicht mehr in Erwägung kommen. Lupicin ward in einem Treffen vor Marcianopel geschlagen und alsbald in dieser Stadt von Fribigern belagert.

Ganze Regimenter gothischer Söldner im kaiserlichen Dienst, die man durch unkluge Härte zum Aufstand gereizt, traten über und die zahlreichen einzelnen Gothen, welche den Römern früher oder jetzt, in der Noth des Hungers, als Sklaven waren verkauft worden, entliefen ihren Herren und eilten in das Lager ihrer Landsleute³⁾. Aber auch viele Nicht-Gothen, unzufriedene römische Bergknappen⁴⁾, hunnische, alanische Reiter strömten zu den Fahnen Fribigerns — man sieht, ein militairischer, nicht ein politisch-nationaler Verband hielt diese

1) Es fragt sich doch, ob von Anfang in mörderischer Absicht wie Pallm. I. S. 120, Thierry Attila S. 35, Bessel G. S. 173. Richtiger Mast. I. c. S. 289, Richter w. R. S. 463, Broglie V. p. 329, Raßmann Uf. p. XVIII., Gibbon p. 325, Euden I. c.

2) Jord. c. 26 Gothi nacti occasionem votivam.

3) Nur die katholischen Gothen scheuten den Anschluß an die heidnischen und heidnischen Brüder; solche Katholiken noch a. 379 in Mösien. Chrysost. ep. 14, Isid. p. 1061.

4) Amm. M. 31, 6 sequendarum auri venarum periti; das sind doch Bergarbeiter, so auch Mast., Gibbon, Euden, Aschb., nicht Bergwerksbesitzer Pallm. I. S. 124.

Massen zusammen¹⁾. Thracien wurde geraume Zeit fürchtbar verheert²⁾: nach langem Wandvriren³⁾, mehreren unentschiedenen Gefechten⁴⁾ und wiederholten wenig aufrichtigen Verhandlungen⁵⁾ kam es am 9. August a. 378⁶⁾ zu der großen Niederlage der Römer bei Adrianopel, in welcher Kaiser Valens, der zur Abwehr herbeigeeilt, und zwei Drittel seines Heeres fielen⁷⁾.

Die Folge dieser Schlacht war die „Ueberschwemmung“ aller Nachbarprovinzen, „von Perinth bis Byzanz und südlich der Donau vom Pontus bis zu den julischen Alpen“⁸⁾. Ein halbes Jahr lang

1) Amm. M. 31, 6. 8. 9. 12; vgl. Volz p. 4, anders Gibbon l. c.

2) Nach des Socr. IV. 38 Uebertreibung bis vor Byzanz. Eunap. p. 51; die Römer fürchteten damals die Gothen wie diese die Hunnen.

3) Theodoret IV. 29, Gibbon c. 26 p. 333—339.

4) Namentlich „an den Weiden“ „ad salices“ Bessel G. S. 174, Krause S. 316, v. Wietersh. IV. S. 82—86, Richter w. R. S. 473, Pallm. I. S. 125.

5) Durch arianische Priester, Amm. M. 31, 12. Ob hierbei Wulfila thätig gewesen Waitz II. S. 46, Bessel II. S. 58, G. S. 175, Maßmann Ulf. p. XVIII., Krafft I. 1. S. 229 und schon Büнау I. S. 826 steht doch sehr dahin.

6) Ueber die Chronologie dieser Kämpfe Clinton I. p. 488.

7) Amm. Marc. 31, 12. 13 „ein zweites Cannä“; als Strafe für den Arianismus des Kaisers Oros. VII. 33, Zos. 25, Socr. IV. 38, Sozom. VI. 39. 40, Theodoret IV. 36, (Cassiod. hist. trip. VIII. 15), Philostorg. IX. 17. Der Uebergang der Gothen über die Donau und seine Consequenzen wurde von den Zeitgenossen so bedeutsam empfunden, daß man Orakel erfand, die sie verkündet haben sollten.

l. c. 8. tunc populi innumeri, variis de gentibus orti,
immites animis et saevo robore freti,
trajicient armis Istri speciosa fluenta
vastabuntque agros Moesos atque arva Scytharum.
ast ubi Threiciam attigerint, majora parantes,
hic illos Fatum et Martis violentia sistet.

also erfunden nach a. 396; freilich hat schon Commodian c. 270 die Prophezeiung von dem Gothenkönig Apollon als Zerstörer Roms und Vorläufer des Antichrists apologet. XXXVII. v. 808; vgl. Sozom. VIII. 1, Jord. c. 26, Hieron. chron. l. c., der damit sein Werk schließt; Idac. ad a. 378, Isid. chron. Goth. Gibbon l. c. p. 341. 358 40,000 Römer tobt (??) Pallmann I. S. 130; v. Wietersh. IV. S. 87. Vgl. Bessel G. S. 174; (späte Legenden über die Gemahlin des Valens Marin. Sicul. VI. p. 358) richtige Würdigung dieser Schlacht bei v. Syb. S. 162, Deutsche Untertanen S. 31, Richter w. R. S. 489; vgl. Thierry Attila S. 36, Broglie V. p. 342, v. Reumont I. S. 697, Niehues S. 343, Vannucci IV. p. 628; zugleich eine Niederlage des Arianismus im Reich Reinfens Martin S. 145.

8) Köpfe S. 114, Bessel G. S. 177, Johann. Antioch. p. 608, Chron. Idac. adscr. p. 91, Socr. V, 1. Soz. VII. 1 nämlich Thracien, Thessalien, Mösien,

beschränkte sich die Abwehr der Römer auf die Vertheidigung der festen Städte: das Flachland war Preis gegeben. Damals meinte ein gothischer Häuptling, er staunte über die Unverschämtheit der römischen Truppen, die immer noch Sieg hofften und das Land nicht räumen wollten, obgleich sie wie Schafe vor den Barbaren fielen und ihn oft Ueberdruß des Schlachtens ankamme ¹⁾).

Erst die Erhebung des großen Theodosius zum Kaiser des Orients ²⁾ brachte einige Hülfe ³⁾. Er stellte durch strenge Zucht den Geist, durch kleine glückliche Gefechte ⁴⁾ den Muth der Truppen wieder her, bedrohte die Barbaren durch geschickte Bewegungen und, das Wichtigste und Wirksamste, er mußte durch überlegene Politik ⁵⁾ die lockere Verbindung und trotzige Eifersucht der einzelnen Führer und Bezirke zu verderblichen Spaltungen zu benutzen und zu erweitern ⁶⁾: er theilte und löste die Macht der Gesamtheit durch Verhandlungen mit den einzelnen Häuptlingen, die er durch Leutseligkeit gewann, oft Tisch und Zelt mit ihnen theilend ⁷⁾).

Von dem Zurückweichen Athanarichs an bis November a. 379 hatte unverkennbar Frigidern die oberste Leitung in fester Hand

Dacia ripensis, Illyrien, Pannonien, Epirus und Achaja. Pacat. panegy. Theod. Aug. p. 289 jacebat innumerabilibus malis aegra vel potius exanimata respublica barbaris nationibus romano nomini velut quodam diluvio supra-fusus; der fabmischen Drachensaat vergleicht ihr Anschwellen Eunap. p. 50, ferner Claud. b. G. v. 175—195. VIII. v. 50.

1) Chrysost. ad viduam Juniorem IV. p. 468; vgl. Richter w. R. S. 497.

2) Januar a. 379. Clinton I. p. 495.

3) Den nutantia fata rei romanae Lat. Pac. p. 245 Claud. c. VIII in IV. cons. Hon. v. 50 nulla relictæ foret romani nominis umbra, ni pater ille tuus jam jam ruitura subisset pondera. Das Lob Gratians bei Auson. idyll. VIII. a. 378 beweist nichts.

4) Chron. Idac. adscr. p. 95, Idac. ad a. 379, Marc. com. p. 266 bei Sirmium?? Zu viel ist auf Latin. Pac. l. c. p. 250 sarmatica caede sanguineus Ister nicht zu geben. Jord. c. 27, Zos. IV. 24, Soz. VII. 4, Socr. IV. 24, Philost. IX. 19, Cassiod. (nach Theodoret.) hist. trip. IX. 4. Aurel. Victor „Theodos.“ s. die seine Siege feiernde Inschrift bei Banduri II. p. 507 jedenfalls vor a. 394. Claud. in Ruf. I. v. 316, Mast. I. S. 302, Gibbon c. 26 p. 359, Clinton I. p. 496 seq., Broglie V. p. 369, Pallm. I. S. 139. Schloffer S. 155 vergleicht ihn mit Fabius Maximus nach Cannä.

5) Richter, Stillich. p. 11.

6) Eunap. p. 53, Zos. IV. 56, Socr. V. 6. man verwerthet Fravitta gegen Gaina, gegen Criulf.

7) Eunap. l. c. Vols p. 7.

geübt: das zeigt die ganze Darstellung Ammians, wiewohl sie hinter jener Hauptgestalt noch andere Führer erblicken läßt. In dieser einheitlichen Leitung durch ein hervorragendes Talent — als solches wird Fridigern wiederholt (von Ammian und Jordanes) bezeichnet und durch den Gang der Ereignisse bewährt — lag ein wesentlicher Grund der bisherigen Erfolge¹⁾.

Diese Gewalt beruhte aber bei Weitem mehr auf dem tatsächlichen Ansehen einer bedeutenden Persönlichkeit als auf formaler Rechtsstellung. Fridigern hatte (außer dem sehr zweifelhaften Königthum oder Grafenamte über seinen Bezirk, außer Gefolgs herrnthum und Geschlechterhauptlingschaft) von den andern Fürsten nur das Herzogthum²⁾ für den Krieg mit Byzanz erhalten: aber auf das Recht, für sich allein Frieden zu schließen, hatten jene Häuptlinge dabei nicht zu verzichten vermeint.

Und wie der Strom der Siegeserfolge stockt, macht sich unter den zahlreichen, rechtlich gleich stehenden Führern wieder die centrifugale Bewegung geltend.

Zuerst lösen sich die Ostgothen von der westgothischen Hauptmacht: Matheus und Safrach ziehen (zwischen Februar und November a. 380) nach Pannonien ab und machen ihren Frieden mit Kaiser Gratian³⁾. Einige Jahre später erscheinen diese Schwärme wieder feindlich an der Donau, mit andern Germanen und mit Hunnen gemischt; sie bringen es zu keiner Staatsbildung, obwohl sie den amalischen Königs Knaben gleichsam als das lebende Symbol des Königthums mit sich führen; Matheus⁴⁾ findet bei einem versuchten Flußübergang mit dem größten Theil der Seinen den Tod⁵⁾.

Aber auch ein westgothischer Häuptling Modares (Módareis) tritt

1) Zu früh läßt diese Einheit sich lösen Bessel G. S. 177; vgl. Gibbon c. 26 p. 360.

2) A. I. S. 22.

3) Jord. c. 27, Gibbon c. 26 p. 361.

4) Wenn identisch mit Obothäus (über die Etymologie von A. und Safrach J. Grimm in Haupts J. VII.); vgl. indessen Masl. I. S. 307, Gibbon p. 365, Bessel G. S. 185, A. II. S. 96.

5) Zos. IV. 88. 89, Reitem p. 396, Idac. ad a. 386, Claud. VIII. v. 633 in IV. cons. Hon. V. 628; andere ostgothische Schaaren in Phrygien carm. XXII. v. 575, Volz p. 6.

in den Dienst der Byzantiner und bringt in nächtlichem Ueberfall seinen Stammgenossen schwere Verluste bei ¹⁾).

Was in dieser Zeit aus Fridigern, dem bisherigen Haupt, geworden, ist nicht zu ermitteln. Nach Zosimus ²⁾ ging auch er in Folge Vertrags über die Donau zurück: allein dagegen spricht, daß wir die westgotische Hauptmacht, welche er bisher befehligt ³⁾, nach wie vor in den alten Sizen, in Thracien und Mösien, finden. Manche ⁴⁾ meinen, er habe seinen alten Feind Athanarich in „Caucasland“ angegriffen und vertrieben: aber die Vertreiber Athanarichs sind dessen nächste Verwandte oder doch Bezirksangehörige ⁵⁾).

Auch läßt ihn Jordanes zuletzt ausdrücklich nicht mit Alatheus über die Donau abziehen, sondern plündernd in Epirus, Thessalien, Achaja einfallen: gleich darauf wird seine Ersetzung durch Athanarich erzählt und er selbst nicht mehr genannt.

Hienach ist das Wahrscheinlichste, daß er auf jenem Zuge zwischen a. 379 und 381 starb ⁶⁾).

In seine Stellung aber in der gotthischen Hauptmacht trat jetzt ein — sein alter Nebenbuhler Athanarich. Innere Parteiung hatte ihn aus seinen Sizen in Siebenbürgen und, gegen seinen Eid, über die Donau auf römisches Gebiet gedrängt.

Die verwaisten Gothen Fridigerns, — unter welchen ja auch zahlreiche früher zu Athanarich gehörige Geschlechter — wählten in

1) Zos. IV. 25; vgl. Richter w. R. S. 505 nicht aus westgotischem Königs-geschlecht wie Broglie V. p. 360.

2) IV. 84, so Reitem. p. 394.

3) Vgl. Philostorg. IX. 17.

4) Mast. I. S. 302. 304, Buat. VI. c. XIX, Bessel u. S. 60, G. S. 169. 181, zweifelnd 183 u. v. Spb. S. 162. Unmöglich kann man mit Bessel Uf. S. 60 alle Gothen (1 Million) im Jahre 380 noch zweimal die Donau überschreiten lassen.

5) Amm. M. 10, 27, *proximorum factione*; dem entgegen denken Köpfe S. 116, Pallm. I. S. 144 an ostgotische Bedränger, Zeuß S. 415 an Alatheus, Safrach und die Hunnen: aber alle diese sind doch keine „proximi“. Müllenhoff S. 303 Kämpfe Athanarichs mit Sarmaten (und Taisalen?).

6) So auch Gibbon c. 26 p. 360, Leo I. S. 265, nach Pallm. I. S. 140 a. 379, Köpfe S. 116 a. 380, Bessel zweifelt S. 182, anders Volk p. 5; man nimmt ohne jeden Grund Identität Fridigerns mit dem Martyr Friþureiks im gotthischen Kalender an; so z. B. Krafft I. 1 S. 385, er war Arianer, wie sollte er — im Jahre 380 — an der Spitze seiner Schaaren für seinen Glauben gestorben sein?

ihrem Bedürfnis nach einheitlicher Leitung, die Einen der alten Feindschaft vergessend, die Andern der alten Führerschaft gedenkend, den Fürsten von lang begründetem Ruhm zu ihrem Haupt.

Als Nachfolger Fridigerns nun, als Vertreter der auf römischem Boden vereinigten Westgothen schloß Athanarich mit Kaiser Theodosius wieder umfassende Friedens- und Bundesverträge¹⁾, über welche man seit dem Blutbad von Marcianopel sich mit Fridigern nicht mehr hatte einigen können. Auf dieser neuen Grundlage ruhte fortan bis zu Marichs Erhebung das Verhältniß zwischen Byzanz und den Gothen. —

Nur diese Auffassung löst die Widersprüche in den Ereignissen und den Quellenangaben: nur sie erklärt, sie aber auch vollständig, das große Gewicht, welches dem Besuch Athanarichs zu Byzanz in diesem Zeitpunkt beigelegt und die außerordentliche Fülle von Ehren, die ihm dort bereitet wird. Der Kaiser läßt ihn ein²⁾, geht ihm eine Strecke weit entgegen, veranstaltet ihm einen prachtvollen Einzug³⁾ und setzt ihm, nach seinem baldigen Tod⁴⁾ und „königlicher“ Bestattung⁵⁾ eine Ehrensäule. All' das begreift sich nicht bei einem verjagten Häuptling weniger Fluchtgenossen⁶⁾, es begreift sich aber

1) Jus amicitiamque disponens Isid. p. 1061.

2) Gewiß nicht aus Caucaland über die Donau wie Köpfe S. 116, Pallm. I. S. 141: er hatte sicher kein Interesse, den Gothen diesseits der Donau ein bedeutendes Haupt zu geben, nur, wenn ein solches sich erhob, es zu gewinnen. Vgl. Zos. IV. 34, Themist. XV. hindert nicht; unbestimmt Euben II. S. 305, S. 562, Volz p. 5; die frühern Darstellungen bei Edblad p. 9, Euben S. 312, Gibbon c. 26 p. 862, Pfister I. S. 224, Fauriel I. p. 18, v. Wietersh. IV. S. 120, (besser Krafft I. 1. S. 231), Sempere I. p. 54 (historia), v. Reumont I. S. 698, Bessel II. S. 86, Marin I. p. 210 lassen die Rechtsverhältnisse unklar.

3) 9. al. 11. Januar a. 382, Bessel G. S. 182.

4) Decimo quinto die Idac. p. 10, eodem mense Chron. Idac. adscr. com. Marc. p. 268.

5) τῆς βασιλικῆς, Zos. I. c.

6) Z. B. nach Pallm. I. S. 141, der das gewichtige Wort des Jord. c. 28 qui tunc Fridigerno successerat ganz ignorirt (vgl. Socr. V. 10. Ἄ. ὁ τῶν Γότθων ἀρχηγὸς ὑπήκοον ἑαυτὸν ἅμα τῷ οἰκείῳ πλήθει παρέσχευ.) und deshalb nur mit dem Anhang Athanarichs operirend S. 174 Oros. *universae gentes Gothorum romano imperio se tradiderunt* und hienach Isid. *universa gens Gothorum cum rege suo in Romaniam se tradiderunt* nicht erklären kann; ganz falsch ist Pallm. I. S. 175: Isid. meine mit „cunctus exercitus“ nur den ehemaligen kleinen Anhang Athanarichs: dieser war ja, wie derselbe Jord. dem Leser kurz zuvor gesagt, jetzt an die Stelle Fridigerns getreten; irrig auch Volz p. 6, der sich gezwungen sieht, statt *rege regibus* (b. h. Fravitta und Eriulf) zu lesen; über das Chronologische Volz p. 10 und die Literatur daselbst.

sehr wohl, wenn Athanarich als „Nachfolger Fridigerns“¹⁾, als „rex Gothorum“²⁾, als „Oberrichter über den einzelnen Königen“³⁾, als Haupt der sämtlichen Westgothen auf römischem Boden handelt und in Beendigung eines dreijährigen, Verderben drohenden Krieges ein dauerndes Bündniß errichtet⁴⁾.

Die beiden alten Gegner hatten die Rollen getauscht: Athanarich vertritt jetzt die Umkehr der Politik seines Volkes aus dem Krieg in abhängige⁵⁾ Verbindung mit Rom: und nun gewinnt die Bewunderung der überlegenen Cultur des Römerthums, die man ihm in den Mund legt, eine mehr als anekdotische, sie gewinnt typische, symbolische Bedeutung: er wird zum Repräsentanten jener westgotischen Partei, welche im Anschluß an Rom das Heil des Volkes erblickt und welcher eine römerfeindliche, kriegerische, mehr barbarische aber eben auch nationale, Richtung entgegensteht⁶⁾. Diese doppelte Strömung läßt sich von jenen Tagen an bis tief in's siebente Jahrhundert verfolgen⁷⁾.

1) Jord. c. 28 (unterschätzt bei v. Sjöb. S. 162).

2) Marc. chron. p. 268, Oros. VII. 34 foedus cum A. rege G.

3) So die wichtige Stelle bei Ambrosius de spiritu sancto p. 708: (das übertragene Waiz u. Bessel II. schon auf die Zeit c. 370—375) „unter dem kaiserlichen Valens sah Byzanz die Gothen drohend vor seinen Thoren, unter dem rechtgläubigen Theodosius dagegen: *hostem ipsum iudicem regum, quem semper timere consueverat, deditum videt, supplicem recipit, morientem obruit, sepultum possidet*“.

4) Richtig Leo I. S. 265; vgl. Richter w. St. S. 515, Vogt p. 37.

5) ὑπήκοον παρέσχεν Socr. I. c.

6) Eunap. p. 53 (und nach ihm Zos. I. c.); sehr charakteristisch ist hier die partiische Färbung der unabhängigen Gesinnung als wild-barbarisch, der römischen als tugendhaft bei dem Gegensatz von Eriulf und Fravitta.

7) Jord. c. 28 (29 Closs) Theodosius Athanaricum regem, qui tunc Fridigerno successerat, datis sibi muneribus sociavit moribusque suis benignissimis ad se eum in Constantinopolim accedere invitavit. Qui omnino libenter acquiescens, regiam urbem ingressus est miransque: „en, inquit, cerno quod saepe incredulus audiebam, famam videlicet tantae urbis“; et huc illuc oculos volvens, nunc situm urbis com meatumque navium nunc moenia clara prospectans miratur, populosque diversarum gentium quasi fonte in uno e diversis partibus scaturiente unda, sic quoque militem aspiciens ordinatum: „Deus, inquit, sine dubio terrenus est imperator et quisquis adversus eum manum moverit, ipse sui sanguinis reus existit“. Lehuéron I. p. 174.

In des Jordanes — auch für diesen sehr bezeichnenden — Worten wird das Programm derjenigen Partei ausgesprochen, welche die nationale Unabhängigkeit den Vortheilen der Unterwerfung unter die als überlegen anerkannte Culturmacht der Römer opfert: volle Umkehr der ehemals von Athanarich vertretenen Richtung, Verwandlung der bisherigen Stellung der Gothen aus Feindschaft in ziemlich unverdeckte Unterwerfung gegen Verpflegung durch Byzanz¹⁾.

Schon zwei Wochen darauf starb Athanarich in der Hauptstadt²⁾, aber die ganze gothische Volks- und Heeres-Masse hielt an den von ihm abgeschlossenen Verträgen fest³⁾, sie erneuen, anerkennen im October das im Januar abgeschlossene Bündniß⁴⁾.

Mit dem neuen Verlust einheitlicher Leitung war ohnehin abermals eine wichtigste Voraussetzung kriegerischer Bewegung weggefallen⁵⁾

1) Vgl. Zos. IV. 25. 27. 34, Ambros. de spiritu sancto l. c., Amm. M. 27, 5, Themist. XV. Idac. Marc. chron. ad a. 381; wie klar die Römer die Gefährlichkeit der Westgothen und also die Wichtigkeit dieser Verständigung erkannten zeigt Oros. VII. 35: als 10,000 Gothen auf Seite des Kaisers in dem Krieg gegen Eugenius geschlagen und vernichtet werden: quos perdidisse lucrum et vinci vincere fuit. Vgl. Synesius in orat. ad Arcad. περί βασιλείας; über die dem Athanarich errichtete Ehrensäule s. Dallaway, Constantinople ancienne et moderne trad. franç. I. p. 34.

2) 25. Januar a. 381.

3) Gibbon c. 26 p. 363 läßt sie erst durch die ehrenvolle Bestattung gewonnen werden; vgl. v. Syb. S. 162, Gaupp S. 373); und hienach wohl Idac. p. 10 u. chron. Id. adscr., also hatte er nicht nur für seinen Anhang, die „heidnischen W. G.“ Pallmanns I. S. 175, pactirt; auch aus diesen läßt Köpfe S. 117 Manche abfallen. Zos. IV. 34 sagt ausdrücklich, nicht nur für seine Begleiter, ὅσοι ἅμα τῷ τελευτήσαντι παρεγένοντο, sondern für Alle, „ἅπαντας“ erfolgte der Friede mit Byzanz.

4) Vgl. Chron. Marc. com. rex Gothorum cum quo Th. foedus pepigerat. Luden II. S. 312 (u. Bethm. S. g. B. I. S. 176) führt die Annahme westgothischer Greuthungen (nicht Guthrunen wie Paul p. 9. 10) irre.

5) Das bezeichnet Isid. p. 1061 Gothi *proprio rege defuncto* (im Uebrigen nach Oros.) die Dankbarkeit für die „benignitas“ des Kaisers l. c. hätte wohl hiezu nicht ausgereicht; von Söhnen A's. keine Spur; die Meldung, sein Geschlecht habe in den burgundischen Königen fortgeblüht, Greg. tur. II. 28, ist unglaubhaft. So richtig Lecoy de la Marche p. 58 (gegen Bordier) und Müllenhoff; vgl. Derrichsweiler S. 131, anders Bluhme Westburgund S. 53, Beauvois p. 474, Parizel p. 7, vgl. Matile p. 6.

Das Volk verblieb, unter mehreren gleichstehenden Führern und Fürsten, ohne König, in Thracien angesiedelt¹⁾, erhielt Jahrgelder und vertheidigte diese Grenzen gegen andere Barbaren.

Zugleich aber dienten gothische Truppen (ost- und west-gothische) meist unter nationalen Offizieren²⁾ in allen Lagern³⁾ und Provinzen des Reichs⁴⁾; auch solche heißen foederati, nicht nur die „Grenzer“, die Vertheidiger einer im Ganzen angewiesenen Provinz⁵⁾; nicht bloß in Thracien, z. B. auch in Kleinasien erhielten die Gothen damals Land zugetheilt⁶⁾ und diese westgothischen Soldtruppen leisteten dem Kaiser in Unterdrückung der Anmaßer Maximus a. 388 und Eugenius a. 394 gute Dienste⁷⁾.

1) „Habitaverunt“ Chron. Idac. adscr. c. a. 377, fuerunt cum Romanis c. 28. Isid.

2) Sozom. VIII. 4, aber nicht immer wie Tillem. p. 489, Rast. I. S. 306; vgl. v. Syb. S. 164, deutsche Untertanen S. 18, Marin I. p. 282—285; manche wurden auch in römische Regimenter gerührt Latin. pac. 82 p. 358; Claud. XX. II. v. 578 legio pridem Romana, Gruthungi; vgl. Böck. II. p. 1070, I. p. 392 cohors prima Gothorum; doch standen ja auch an der Spitze rein römischer und solcher gemischter Schaaren häufig Gothen z. B. Gaius.

3) Latin. Pacat. pan. p. 316.

4) z. B. in Phrygien Greuthungen, Claud. I. c.

5) Wie Pallm. I. S. 113, dessen Begriff „Föderat-Völker“ theils nichts Neues (es sind die „Reichsgothen“ Bessels G. S. 168), theils nichts Wichtiges enthält wie seine ganze Darstellung der Aufnahme von Germanen in's Imperium; ganz falsch ist, daß solche „Föderatvölker“ nie Könige hatten: war Theoderich der Große a. 475—489 kein König oder die Ostgothen damals kein „Föderatvolk“? der Westgothen in Spanien und Gallien unter Balja bis Eurich, der Burgunden zu geschweigen; es läßt sich mit jenem Begriff wegen Verschiedenheit der Bedingungen des foedus nicht viel operiren, das verkennt auch Rosenf. III. S. 172; vgl. Roth Ven. S. 41. Wichtiges bei Kaufmann, Museum S. 20, der aber mit Unrecht ein „foedus“ in Gallien a. 419—446 bezweifelt.

6) z. B. Claud. I. c. quibus arva domosque praebuimus: nach römischem System s. unten „Verfaß.“; ein höchst lehrreiches gleichzeitiges Beispiel über die Aufnahme von Barbaren (Sciren) in das Imperium, die Rechtsformen (colonatus) und die wirtschaftlichen Wirkungen (frequentandi agri d. h. „Bevölkerung und Anbau der verödeten Ländercien“) gewährt C. Th. V. 4, 3 a. 409; vgl. Zumpt, Colonat S. 35; viel Zutreffendes bei v. Sybel Deutsche Untertanen S. 30 f.; vgl. Richter, west. R. S. 219. 231.

7) Claud. VIII. v. 70 seq., Jord. I. c., Latin. pac. paneg. c. 82, Zos. V. 5, Oros. VII. 85, Socr. V. 11. 12. 14. 25, Sozom. VII. 27., Philost. X. 8; in der Entscheidungsschlacht bei Aquileja, 17. September a. 394, fochten, mit starkem Verlust der Gothen, Marich, Gaius, Saul, Johann. Antioch. p. 609, Bacurius (ob Gotthe?)

Jordanes kann das schöne Verhältniß zum „imperium“, „die Erneuerung des foedus Constantini“, nicht genug loben, aber er verhehlt nicht den Preis — die Freiheit der Westgothen¹⁾.

Wir finden in dieser Zeit wieder eine Vielzahl von gleichstehenden Führern, — der übergeordnete rex ist weggefallen — die sämtlich kaiserliche Offiziere, aber in der Stellung zu ihrer Nation nicht genau zu bestimmen sind, so Muthari²⁾ (Modares), Gaina³⁾, Saul⁴⁾, Sarus⁵⁾, Fravitta⁶⁾, Eriulf⁷⁾. Daß aber auch Marich in dieser Reihe steht

für Theodosius; Richter de Stil. p. 16, v. Wietersh. IV. S. 146, Bessel S. 189. 196, Wf. S. 62, Vogt p. 89; hier verläßt uns Ammian. Marc., vgl. Möller p. 21.

1) c. 28 cunctus exercitus in *servitio* Theodosii imperatoris perdurans (contra consuetudinem propriae libertatis [setzt Isid. p. 1061 bei) romano se imperio *subdens* cum *militibus* velut *unum corpus* efficit militiaque illa dudum sub Constantino principe foederatorum renovata et ipsi dicti sunt *foederati*. Dazu Latin. pac. p. 316 redactos ad *servitium* Gothos 82 p. 358 ibat sub *ducibus vexillisque romanis* hostis aliquando romanus . . urbesque Pannoniae, quas inimica dudum populatione vacaverat, *miles* impleverat. Gothus ille . . respondebat ad nomen et alternabat excubias et notari infrequens verebatur. δουλεύειν nennt Socr. IV. 84 schon das foedus von a. 376; die Quelle mit Gewalt mißverstehend unterscheidet Pallm. I. S. 175 (trotz dem ipsi) *servitium* und *foedus*: das Verhältniß war nach Auffassung der nationalen römerfeindlichen Partei (und des römischen Hochmuths) ein *servitium*, nach der andern ein *foedus*. (Marc. com. p. 268) richtig Köpfe S. 116, vgl. Marin I. p. 279—282.

2) S. oben S. 15.

3) Eunap. p. 92. 117, Zos. IV. 13—22, Com. Marc. p. 272, Socr. VI. 6, Sozom. VIII. 4, Philostorg. XI. 8, Theodoret V. 82. 88, Chron. pasch. p. 567 befehligt Römer und Gothen (Maff. I. S. 236, Buat. VII. p. 28, Pallm. I. S. 202, v. Wietersh. IV. S. 195, Thierry p. 200—220, Bessel G. S. 203—214) wird obwohl arm und niedrig eingewandert *magister utriusque militiae*, und Consul Theodor. IV. 83, zieht „zahllose“ Gothen an sich, beherrscht die Hauptstadt und den Kaiser Soz. VIII. 4; sein Verwandter Tribigild als *Tribunus militum* in Bhyrgien Socr. l. c., Joh. Ant. p. 611, comes Philost. XI. 8, Claud. XX. v. 176 (Targibilus) *dux geticae alae* (nicht *regulus* wie Paul p. 12) Greuthungum, Maff. I. S. 234, Bessel G. S. 205 l. c.

4) Oros. VII. 87, Joh. Ant. p. 611; ein Alan?

5) Zos. VI. 2, v. Eyb. S. 164, s. unten.

6) Φράβιδος Eunap. p. 53. 92. 95. 96. 98, Zos. IV. 56, V. 40, Socr. VI. 6, Rüdert G. G. I. S. 212, Böck. II. 1091, Bessel Gothen S. 161. 186, Thierry p. 245; noch jung, ein Heide, *mag. militum* Philost. XI. 8, mit einer Römerin vermählt. Pallm. I. S. 189. Consul Soz. VIII. 4 a. 401.

7) Eunap. Zos. l. c. beide *φυλῆς ἡγεμόνας*, ihre Leute *ὀμόφυλοι*, vielleicht bezeichnet das nur westgothische Nationalität, nicht engern Verband wie Bezirk oder

zeigt, daß wir nicht ausschließlich¹⁾ römische Offizier-Stellung bei diesen Männern annehmen dürfen: denn Alarich war einem alten Abelsgeschlecht angehörig, das noch immer in dem Leben des Volkes große Bedeutung hatte. Neben ihrer römischen Dienststellung mögen also jene Männer, von der gotthischen Seite her betrachtet, wie Alarich, Edle oder auch Gefolgsheer, Grafen, gewesen sein: denn wenn auch in Byzanz und sonst im Reich fast nur mehr der militärische Verband die Führer und die Gemeinfreien zusammenhalten mochte, — in Thracien und an der Donau²⁾ bestand immer noch ein Nest westgotthischen Staats- und Volks-Lebens, noch eignen Rechtes³⁾ waltend mit nationalen Richtern und Vorständen⁴⁾ und in alten Erinnerungen lebend⁵⁾; in friedlichen Zeiten griffen auch die eingereiheten gotthischen Söldner wieder zum Pflug⁶⁾; aber solche Führer, die wie Fravitta,

Geschlecht; ὡς ἤρχεν Ἐπιούρωσ kann bloßes Commando bedeuten; ob auch der in Thessalonich erschlagene dux Illyrici Bodericus, dessen Mord Theodosius so schwer rächte, ein Gothe war? Ihm hatte der Kaiser den Sieg über Eugenius zu danken gehabt. Vgl: Volkmann S. 45.

1) Wie v. Sybel, Deutsche Unterthanen S. 19, Broglie VI. p. 423.

2) Daher *juratus veniens patrio ab Istro Prud. c. Symm. II. v. 697*, vgl. 716: 30 Jahre „quälen“ die Gothen Pannonien; „*degener exiit Istrum*“. Claud. XX. v. 203 von einem römisch gesinnten Gothen; (über die lange und vollständige Beherrschung von Savien, Pannonien und den Donaugebieten XXII. II. v. 193) daher nennt Claud. wiederholt „Danubius“ statt „Gothenthum“.

3) Synes. I. c. c. 21.

4) Der $\rho\eta\epsilon$, welcher c. a. 400 von Chrysostomus einen Nachfolger für den von demselben geweihten Bischof Unila verlangt, ist, weil katholisch, nicht Alarich, sondern ein Häuptling der zum Theil arianischen, zum Theil seit a. 370 katholischen Gothi minores, welche also, obwohl seit a. 355 eingewandert und in wenig selbständiger Lage, gleichwohl noch nationale Fürsten sich gewahrt hatten: noch mehr muß dieß von den Eingewanderten von a. 375 gelten.

5) Mit Recht Zumpt S. 33 abgeforderte selbständige Gemeinden der *foederati*.

6) Claud. XX. v. 194

devotus aratri

scinde solum positoque tuos mucrone sodales

ad rastros sudare doce: bene rura Gruthungus

excolet et certo disponet sidere vites;

über die Art des Ackerbaues der Germanen und deren Vereinbarkeit mit den Wanderungen Roscher Dreifelderwirthschaft S. 69, „sehr extensive Landwirthschaft“ S. 71—73.

Gaina, Sarus, im römischen Kriegsdienst aufgingen, gingen auch darin unter ¹⁾).

Zwar eine Herrschaft, wie sie Fridigern und nach ihm Athanarich inne gehabt, eine Zusammenfassung aller westgotischen Bezirke fehlte jetzt eine Zeit lang ²⁾); ein solches „Gesamtkönigthum“ war, der Art der Rechte nach, aus dem Bezirkskönigthum, der Ausdehnung nach, aus dem Herzogthum erwachsen und als Ganzes weder völlig das Eine noch das Andere erreichend, vielmehr ein bei den Westgothen wesentlich Neues gewesen. Immer aber setzt eine solche Gesamtherrschaft eine Periode nationaler, freier, kriegerischer und gegen Rom gerichteter Machterstärkung voraus und seit c. a. 381 waren die Westgothen wieder in eine abnehmende Phase getreten. Aber es fehlte doch auch jetzt nicht an einzelnen Führern der nationalen Partei, welche dem abhängigen Frieden mit Rom, den andere Häuptlinge fortgesetzt wünschten, widerstrebten und Kampf ³⁾ und Freiheit vorzogen ⁴⁾); ein solcher war jener Eriulf, der von seinem römisch gesinnten Rivalen Travitta in Byzanz ermordet wurde ⁵⁾): — der Kaiser schürte und

1) Die lehrreiche Parallele zwischen Marich und Gaina bei Köpfe S. 129, vgl. Simonis S. 5.

2) Vgl. Simonis S. 6, der aber nicht genug unterscheidet.

3) Aber die Barbaren, welche bei Claud. in Ruf. II. v. 61 Byzanz belagern, sind nicht Westgothen.

4) Drahtisch schildert diesen Gegensatz Claud. XX. v. 194 mit dem Munde der Gattin Tribigilds (d. h. Bellona's in deren Gestalt) vgl. Thierry nouv. rec. p. 209, Paul p. 12

concesso cupit vixisse colonus

quam dominus rapto;

da die Verpflegungsverpflichtungen von den Griechen doch immer wieder gebrochen wurden, war Krieg auch einträglicher als Friede:

v. 208. incipe barbaricae tandem te reddere vitae!

v. 226. spoliis praedaeque repletus,
quum libeat, Romanus eris;

ein Vertreter des foedus b. G. v. 496 icti foederis; Pallm. I. S. 188 leidet an der Identificirung der römischen Partei mit den von ihm erfundenen heidnischen Gothen Athanarichs, anders Luben II. S. 312; die nationale Partei war sogar zahlreicher Eunap. p. 54 οἱ δὲ πολλοὶ und mächtiger δυνατώτεροι; das verkennt v. Syb. S. 161.

5) Zos. IV. 56 v. 20 nach Eunap. p. 58 (περὶ τούτων ἦν ἐν αὐτοῖς ἡ στάσις κ. τ. λ.) οἱ μὲν γὰρ ἔφασκον ἄμεινον εἶναι καταφρονῆσαι τῶν ὄρκων, οὓς ἔτυχον δεδωκότας . . οἱ δὲ τούναντιον κατὰ μηδένα τρόπον ἐναντιωθῆναι τοῖς συγκειμένοις; vgl. v. Syb. S. 163.

benützte die Spaltung: Fravitta erhält eine Römerin zur Frau und die höchsten Staatsämter; — ein solcher aber zumal der eble Balthe Marich: und dieser war bestimmt, einen Zustand zu beenden, welcher die gothische Volksart unfehlbar, wenn auch nur allmählig, in römische Söbnerschaft würde aufgelöst haben¹⁾: seine nationale Gesinnung, sein Alter, mit der Geschichte und Heldensage, mit der unvergessenen Freiheit seines Volkes verwachsener Name und seine persönliche Tüchtigkeit in Rath und Schlacht²⁾ vereinten sich dazu, ihm, als die bisherigen Hemmnisse wegfielen und günstigere Verhältnisse eintraten, die Herstellung des Königthums und damit die Erhaltung des Volkthums der Westgothen zu ermöglichen.

Marich entstammte dem alten liebergeseierten westgothischen Adels-Geschlecht der Balthen d. h. der Kühnen³⁾, welches der Sage manchen

1) Vgl. v. Esp. S. 197, Volz p. 6, Köpfe S. 116; die Berechtigung der nationalen Partei verkennt Gibbon c. 28 p. 370; die Annahme, daß der Haß gegen die „heidnische (übrigens hat schon Köpfe S. 118, aber mit Maß, diese religiösen Motive betont) Partei“ Athanarichs die Gothen vor der Romanisirung bewahrt habe, Pallm. I. S. 190, verwechselt Ursache und Wirkung: die nationale oder römische Gesinnung schafft die Parteisplaltung. Vgl. Krafft I. 1 S. 411, Fauriel I. p. 19, Rosenst. III. S. 165.

2) Rosenst. Westg. S. 1; man erwäge das Gewicht, das seinem persönlichen Erscheinen vor Rom beigelegt wird. Tali judices! sagt Merobaudes c. VIII. v. 15.

3) A. II. S. 86. Closs. schlägt an der Stelle des Jord. nun die leichte und leicht lösende Aenderung vor: accoperant statt accoperat. Daß es schon vor A.'s Erhebung ein solches Adelsgeschlecht der B. gegeben richtig Waitz I. S. 198 gegen Luben II. S. 337. 569, Aschb. S. 66, Löbell S. 522, vgl. Göhrum I. S. 19, Brandes nobiles S. 40. 43; daß Jord. das ganze Volk der Ostg. Amaler, der Westg. Balthen nenne ist ein Irrthum J. Grimms Gesch. d. d. Spr. S. 313; daß die Balthen nicht westg. Unterkönige unter ostg. Oberkönigen waren, richtig Waitz I. S. 308 gegen Gaupp S. 109, Pfister I. S. 218; von westgothischem Stammkönigthum der Balthen a. 200—375 Thierry p. 40, Volz p. 10, Keyser S. 378, Fauriel I. p. 7 kann (richtig Hillebr. S. 55, v. Esp. S. 165, Köpfe S. 102, Bethm. H. g. B. I. S. 176, v. Gutschmid S. 150) keine Rede sein; s. die ältere Lit. bei Gibbon c. 29, der die B. unter dem Namen „Baur“ in Septimanie bis ins späte Mittelalter fortlühen läßt! (Späte Spanier kennen freilich einen rey Balto, Morales V. p. 333, dux Amalus, dux Balthus Iserhielm p. 19. 68.) Abstammung der Burgundenkönige von den Balthen Schöffner I. S. 119 ist Verwechslung mit Athanarich (s. oben S. 19) und die Theoderich's I. von Marich S. 204 Erfindung. Pallmanns I. S. 29 Einwände sind Wiederholungen der A. II. S. 86 widerlegten Ansichten; was an seinen Bemerkungen über den Stammbaum der Amaler richtig, steht bereits A. II. S. 114 (zwei Jahre vor P.'s. Buch erschienen), vgl. über die Stelle des Jord. noch Zeuß S. 416, Waitz I. S. 75 (1. Aufl.),

Helden und der Geschichte in der Zeit von Ostrogotha bis Ermanarich manchen Bezirksgrafen gestellt haben mochte und gewiß zu den primates zählte, unter denen an der Könige Statt, „regum vice“, das Volk über die Donau gezogen war: zur Annahme eines uralten balthisch-westgothischen Stammkönigthums, für welches sich weder Raum noch Zeit noch Zeugniß findet, haben erst Alarichs Erfolge geführt¹⁾. Er war geboren zwischen a. 370 und 375: schon seine Jugend erklärt es daher, daß er, so lang Fribigern und Athanarich lebten, nicht hervortreten kann: zählte er doch noch nicht 25 Jahre als er bei Aquileja a. 394 eine starke gothische Abtheilung befehligte²⁾, was sich nur aus hoher Bedeutung seines Geschlechts erklärt³⁾.

Mit dem Tode des Theodosius (Januar a. 395) „des Freundes“⁴⁾

S. 193. (2. Aufl.) 198 gegen Köpfe S. 122; nach Euden II. S. 569, „Alarich“ bei Pauly S. 291 u. Aschb. S. 66 soll das Geschlecht erst durch Alarich begründet, nach Köpfe S. 121 der ruhmvolle Beiname „Baltha“ absichtlich wegen der Verwechslung mit den Balthen (nach Bessel G. S. 154 unabsichtlich) gewählt worden sein — beides mit einer im Volk lebenden balthischen Heldensage nicht vereinbar. Köpfe stimmen bei Rosenst. III. S. 164 u. Volz p. 9, der Adoption annimmt. Das Richtige ist: der alte Glanz des Geschlechtes leuchtete neu auf in diesem Sproß und nun nannte man ihn mit besonderem Nachdruck „den Kühnen“, lebhafter wieder des Sinnes von „balps“ gedenkend; das Wort, (im Sprachschatz häufig verwerthet, balpaba, παρρησιώδως balpei, παρρησία vgl. prasabalpoi, usbalpoi, balpjan bei Schulze s. h. v.) aus einem Prädicat ein Geschlechtsname geworden, wird jetzt in beiden Functionen verwerthet.

1) Cassiodor — Jordanes.

2) Zos. V. 5, Soer. VII. 10 stehen nicht entgegen, vgl. Euden II. S. 318, Pallm. I. S. 206.

3) Jene Geburtszeit scheint doch aus dem Geburtsort Peuce einerseits Claud. XXVIII. v. 105 Alarionum barbara Peuce nutrierat u. Prudent. contra Symm. II. v. 895 und der „immatura mors“ des Jord. c. 80 (was nicht „ungelegen“ Pallm. I. S. 205, sondern „vorzeitig“ ist, richtig der Poet: „während noch die Jugendbloden seine Schulter blond umgaben“) zu folgen; vgl. Aschb. S. 31. 92, Giesebrecht I. S. 52 (1. Aufl.), dagegen Euden II. S. 569, Simonis S. 9, Pallm. I. S. 205 dessen Einwände seinem Alter nur einige Jahre zufügen würden; zu früh seien sein Auftreten Morales V. p. 250, Köpfe S. 121. 128, Volz p. 10, Rosenst. III. S. 165; zwar fielen mit Alarichs Jugend nur Eine Stütze unserer Auffassung; übrigens spricht für diese Jugend entscheidend, daß noch a. 402 Claudian b. G. v. 498 seine „calida juvenus“ schildert; nicht entgegen steht v. 488, welcher nicht sagt, daß er a. 375 schon den Donauübergang mitgemacht; seinen „Nährvater“ bei Claud. l. G. halte ich für componirt; a. M. Thierry reanouv. p. 298.

4) Amator generis Gothorum Jord. l. c.

des Gothenvolks“ hatten sich aus mannfachen zusammen wirkenden Gründen die bisherigen guten Verhältnisse zu diesen Fremdlingen geändert¹⁾. Zwar zunächst bestand das foedus auch unter Artabius fort²⁾. Aber an die Stelle einer großen Herrscher-Persönlichkeit traten nun in Parteilung zerklüftete Höflings-Regierungen, welche, voll Uebermuth und Schwäche zugleich, im Wettkampf ihrer Ränke die unerträglichen und doch unvertreiblichen, ja unentbehrlichen Barbaren bald hätschelten, bald abstießen³⁾.

Darin bestand die Gefahr, die Schwierigkeit der Lage. Einerseits waren in alle Gegenden, Aemter, Lebensgebiete des Reiches damals Barbaren, meist der gothischen Gruppe, eingebrungen¹⁾. Andererseits — es läßt sich nicht verkennen, — brütete in jenen Tagen im Ostreich ganz allgemein eine schwüle Stimmung, von Haß, Furcht und Verachtung vergiftet, gegen diese leidigen Gäste. Charakteristisch sind hiefür die Stellen bei Synesius⁴⁾: „Ehe man duldet, daß die „Skythen“ (Gothen) hier im Land in Waffen einhergehen, sollte man alles Volk zu Schwert und Lanze rufen — eine Schmach ist es, daß dieser menschenreiche Staat die Ehre des Krieges Fremden überläßt, deren Siege uns beschämen, selbst wo sie uns nützen — diese Bewaffneten werden unsere Herren spielen wollen und alsdann werden wir Kampf-

1) Vgl. Volz p. 7.

2) Proc. b. V. I. 12 *ἑυμαχία*.

3) Vgl. Köpfe S. 124, Thierry nouv. rec. p. 41, auch Richter de St. p. 41 nimmt eine antibarbarische Bewegung in Byzanz wie a. 409 in Ravenna und Rom an.

4) Buat. VI. p. 440, v. Reumont I. S. 698; vgl. Synes. *περὶ βασιλείας* (gut über ihn und seine antibarbarischen Forderungen schon Schloffer S. 359, Bessel G. S. 203, vgl. Thierry p. 128, und jetzt besonders Volkmann S. 33—35). Die Römer selber sagten, sie seien die Weiber, die Gothen die Männer in diesem Staat l. c.; schon Honorius muß die später allgemeine Nachahmung, Dahn, Protok. S. 266, barbarischer Tracht den Römern verbieten Cod. Theod. I. 2 de habitu. Minister Rufinus strebte sie bei Besuchen in ihrem Lager durch Anlegung ihrer Tracht zu gewinnen Claud. in Ruf. II. v. 78 seq.; wie viel sich selbst ein Theodosius an seiner Kaisertafel bieten ließ Eunap. p. 50; Byzanz war eine „Barbarenstadt“ geworden und unter Gaina ganz in der Gewalt der Gothen Soz. VI. 6, Soz. VIII. 4, Volkmann S. 17 f., 45, Vogt p. 88, Richter west. R. S. 219, 231; gelegentlich überfiel man dann wohl in einer Art sicilianischer Weiser die Barbaren in einzelnen Städten und ermordete sie. Soz. l. c. Ammian. in fine. Die Gothen, Männer und Frauen, chron. pasch. p. 597 a. 467, welche noch spät im V. Jahrh. in Byzanz begegnen, gehören wohl meist den Ostgothen an.

unkundige mit Kampfgeübten zu kämpfen haben. Wieder erwecken müssen wir den alten Römersinn, unsere Schlachten selbst schlagen, mit Barbaren keine Gemeinschaft pflegen, sie aus allen Aemtern vertreiben, so zumal aus dem Senat: denn innerlich schämen sie sich doch nur dieser Würden, die uns Römern von je als die höchsten galten. Themis und Ares müssen sich verhüllen, sehen sie diese pelzstarrenden Barbaren über Männer im römischen Kriegskleid befehlen oder, ihr Schaffell ablegend, rasch die Toga umwerfen und so mit römischen Magistraten zusammen berathen und entscheiden die Dinge des römischen Reichs! wenn sie den Ehrensitz einnehmen dicht neben dem Consul, vor edlen Römern, wenn sie, sobald sie die Curie verlassen, wieder in ihre Wildschur schlüpfen, unter ihren Genossen die Toga verlachend, in der man, spotten sie, das Schwert nicht ziehen kann. Diese Barbaren, bisher brauchbare Diener unseres Hauses, wollen nun unsern Staat beherrschen! Wehe, wenn ihre Heere und Führer sich empören und ihre zahlreichen Landsleute, die als Slaven im ganzen Reich verbreitet sind, zu ihnen strömen.“ Er fordert „den starken Heldenjüngling“ (Aradius!) auf, diese aus ihrer eignen Heimath vertriebenen barbarischen Knechte, die des Theodosius großherziger Gastfreundschaft mit undankbarem Uebermuth vergolten, gleich Heloten zum Pflugfrohn zu zwingen oder sie über ihren Jster zurückzujagen, den Schrecken des römischen Namens bei ihren Landsleuten aufs neue zu verbreiten¹⁾. Solcher Gesinnung, oft gewaltsam und tückisch be-
thätigt, erwiderten die Gothen mit dumpfem Groll. Unheimlich und drohend war die Stimmung von Byzanz bis an die Donau. Und mit diesen gefährlichen Barbarenmassen und den kaum minder gefährlichen Sympathien und Antipathien der religiösen und nationalen Parteien in beiden Römerreichen trieben nun die sich bekämpfenden Minister der beiden Kaiserknaben ein hoch gewagtes Spiel: wie denn überhaupt die zahlreichen Räthsel in dem Verhalten des ost- und weströmischen Reiches zu den Gothen von den Tagen Fridigerns bis auf die Zeiten Eurichs sich nur erklären aus den wechselnden Intriguen, mittelst deren die Hofparteien, die Feldherrn und Beamten beider Reiche, bald Römer, bald Barbaren von Geburt, in gewissenloser Gleichgültigkeit gegen den Staat ihre persönlichen Gegner durch die Germanen zu stürzen

1) Vgl. Richter w. Reich S. 217.

und zu verderben suchten ¹⁾. — Diesmal entlud sich die brütende Schwüle endlich gewitterkräftig in kriegerischer, nationaler Bewegung der Gothen gegen Byzanz. Die Erhebung des jungen Balthen zerriß wie ein Blitz das Gewölk. Marich hatte schon unter Theodosius dem römischen Bündniß und der Autorität des Kaisers thatsächlich widerstrebt ²⁾, jetzt nach des Kaisers Tod ³⁾, vermehrte man ⁴⁾ die feindselige Stimmung im Volke durch mancherlei Unbill und Marich reizte man durch Befragung eines erweiterten ⁵⁾ Commando's: „er grollte, daß man ihm keinen größern Heerbefehl übertrug und er sich noch mit jenen Barbaren begnügen mußte, welche ihm dereinst Theodosius bei Bekämpfung der Empörung des Eugenius untergeben hatte“ ⁶⁾.

Das ist höchst bezeichnend für die Stellung, welche diese westgothischen Häuptlinge, im Vergleich mit echten Volksthronen, einnahmen: ihre Macht beruht größtentheils auf dem ihnen vom Kaiser ⁷⁾ übertragenen Commando über die eignen Landsleute. Ganz anders stand z. B. der Ostgothe Theoderich: er war, abgesehen von seinen byzantinischen Aemtern, Volksthron der Ostgothen: was er von Byzanz

1) Gut hierüber Eunap. p. 86, Gibbon c. 29 p. 134. 148, Thierry p. 10. 41, Volz p. 7, während diese in Wahrheit beide Reiche als Feinde betrachten müssen. Proc. b. V. I. 2.

2) Claud. de VI. cons. Honor. (Obwohl selbstverständlich juristisch auch er und die Seinen in dem foedus von a. 382 begriffen waren. Socr. VII. 10 ὑπόσπονδος ὦν Ῥωμαίοις καὶ τῷ βασιλεὶ Θεοδοσίῳ.) v. 106: qui (Marich und Gildo) saepe tuum sprevere patrem; de bello get. v. 539; 524 tot Augustos qui Hebro teste fugavi. Dies wohl übertrieben, anders Richter de St. p. 44, Simonis S. 9, Bessel G. S. 188, Vogt p. 40.

3) Jan. a. 305.

4) Wenn auch hier nicht die erste Ursache lag, so Jord. c. 29; Pallm. I. S. 204 verwirft dies Motiv mit Unrecht ganz, richtig Bethm. S. g. B. I. S. 176. Die Geldbestechung bei Marcell. comes, die übermüthige Unerfättlichkeit bei Socrates VII. 10 sind römische Motivirungen, vgl. Richter de St. p. 81 (gegen ältere Ansichten), ihnen folgt noch v. Syb. S. 166.

5) Denn er hatte bereits römische Würden Socr. VII. 10.

6) Zos. V. 4. Ἀλάριχος ἠγανάκτει, ὅτι μὴ στρατιωτικῶν ἤγειτο δυνάμειν, ἀλλὰ μόνους εἶχε τοὺς βαρβάρους, οὓς Θεοδοσίος ἔτυχεν αὐτῷ παραδοῦς, ὅτε σὺν αὐτῷ τὴν Εὐγγίνου τυραννίδα καθείλεν. Daß er alle die 20,000 Gothen befehligte, welche gegen Eugenius fochten und von denen die Hälfte fiel (Oros. VII. 35, Jord. c. 28) — so Volz p. 10, ist nicht richtig.

7) Ober von hervorragenderen (gothischen) Generalen z. B. Gaina, der seine Landsleute zu Centurionen und Tribunen macht Sozom. VIII. 4.

forbert, ist zunächst Land und Nahrung für sein Volk; verlangt er daneben für sich bürgerliche und militairische Ehrenämter, so bezweckt dies doch nie, dadurch seine Macht über die Gothen weiter auszuwehnen: dessen bedarf's nicht, seine Herrschaft über die Ostgothen ist gegeben und wird durch byzantinische Beförderungen nicht erhöht.

Sehr verschieden Marich. Er ist von Anfang an nicht Stamm- oder Volks-König — das waren auch Athanarich und Fridigern, wenn überhaupt, nur vorübergehend und niemals recht eigentlich gewesen —; ja nicht einmal Bezirkskönig war er, was Athanarich von Anfang war ¹⁾. Zwar geht Zosimus in der Annahme zu weit, er habe nur so viele Gothen befehligt, als ihm der Kaiser „gegeben“: den Sprößling ²⁾ der Balthen können wir uns nicht ohne eine Gefolgschaft, ohne Gewalt über seine Sippe und deren Klienten ³⁾ denken und Theodosius hätte dem Zwanzigjährigen sicher nicht einen wichtigen Heerbefehl vertraut, wenn derselbe nicht schon an sich eine gewisse Autorität in seinem Volke gehabt hätte. Aber Gefolgschaft ⁴⁾ und Sippe reichten doch nicht weit ⁵⁾ und über andere westgothische Schaaren hatte der bloße Edeling keinerlei Rechtsgewalt. Er konnte sich also über die zahlreichen andern westgothischen Häuptlinge — und unter diesen bestanden altvererbte tödtliche Feindschaften und Parteiungen wie z. B. zwischen Sarus und den Balthen — nur durch zwei Mittel erheben: entweder

1) Olymp. apud Phot. p. 448 nennt ihn φύλαρχος, aber noch a. 410; er nennt keinen Germanen βασιλεύς; s. S. 32 Anm. 2.

2) Wie der einzeln ins Römerreich geflüchtete Ueberläufer Gaina Soz. VIII. 4.

3) Zos. V. 5 selbst nennt übrigens neben den τοὺς σὺν αὐτῷ βαρβάρους d. h. seinen westgothischen Föderatenregimentern noch ἄλλως σύγκλυδας.

4) An solche ist damals wohl manchmal zu denken, ob?? Claud. XX. II. v. 236. conjurat barbara pubes
nacta ducem.

5) z. B. bei einem Tribigild Claud. XX. II. v. 220. Fravitta z. B. hat nur ὀλίγοι τινὲς τῶν ὁμοφύλων p. 54 und sie sind ihm nur durch moralische, nicht amtliche Bande verknüpft. Sarus ist nur ein ἐπάρχων πλήθους ὀλίγου ἀχρη γὰρ διακοσίων ἢ καὶ τριακοσίων ὁ λαὸς ἐξερσίετο. Olymp. p. 449 nur eine solche Zahl konnte Gefolgschaft, Sippe und Söldnerschaft erreichen: ganz andere Massen stehen hinter dem Pludans Marich. Nach seinem Abfall von Honorius hat Sarus nur noch 18—20 Begleiter, Athaulf der Pludans, kann 10,000 verwenden, bloß um ihn aufzuheben Olymp. p. 455; wenn Bessel daher S. 241 noch a. 409 von einem kleinen Kern um Marich spricht, so ist das höchstens für a. 395 geltend. Seine Leute sind Westgothen: auf die immitos Alani in Paullin. Nolan. c. 26 ist nichts zu geben; alanische Schaaren suchten damals unter allen Fahnen.

dadurch, daß der Kaiser ihm einen größeren als den bisherigen Theil der westgothischen foederati unter ein byzantinisches Commando gab ¹⁾, ihn aufsteigen ließ in der militairischen Hierarchie; oder dadurch, daß sein Volk selbst in Thracien ihn zu einer höhern politischen Stellung über die andern Häuptlinge erhob, zu einer ähnlichen wie sie Fridigern und Athanarich ²⁾ besaßen. Dieser zweite Weg war der schwerer zu verfolgende: er setzte ganz außerordentliche Auszeichnung des Führers, zumal im Kriege, und auf Seite des Volkes einen neuen Aufschwung des seit Theodosius tief gebeugten nationalen Gefühls, und zwar in Auflehnung gegen Byzanz, voraus ³⁾.

Marich scheint zunächst den leichtern Weg versucht zu haben: erst, als man ihm wegen seiner von früher her verdächtigen Gesinnung die Uebertragung eines größeren Commandos ⁴⁾ hartnäckig verweigerte und ihn auf die geringere Macht beschränkt halten wollte, die er schon mit zwanzig Jahren besaß, ergriff er die andre Alternative ⁵⁾. Die römischerfeindliche Partei der Gothen war durch Entziehung der Jahrgelder ⁶⁾ und manche blutige That der Tüde ⁷⁾ gewachsen ⁸⁾, die Furcht vor Rom gesunken: so gelang es dem Balthen, einen sehr großen

1) Alsdann erwartete ihn eine Laufbahn wie die Stiliko's, der, obwohl aus hohem vandalischem Adelsgeschlecht (nach Claud. VI. cons. Hon. v. 552 gar königlichen Abstammung) doch jeder national-vandalischen Basis entbehrte oder des Sueven Mikimer; Stiliko und sein Vater schon waren römische Officiere von Föderatruppen: solche Männer stützten sich dann freilich immer auf das Barbarenthum im Römerstaate im Allgemeinen, aber nationale (stammthümliche) Würden hatten sie nicht; a. M. v. Syb. S. 166, dem gar kein Gothenvolk mehr besteht.

2) A. M. Bessel Gothen S. 291.

3) Das verkennt bei mancher richtigen Bemerkung Volz p. 11, vgl. Gibbon a. 29 p. 158, Claud. XX. II. v. 222 „bella dabunt socios“!

4) Ob στρατιωτικῶν δυνάμεων bei Zos. V. 5 den Gegensatz römischer Truppen zu βαρβαροὶ ausdrücken soll, Richter de St. p. 27 steht doch dahin.

5) So vereint sich Zos. V. 5 mit den lateinischen Quellen. „Marich“ bei Paulus S. 291, Luden II. S. 337 u. Simonis S. 6. häufen, Pallm. I. S. 204 verwirrt beide Gruppen von Berichten; poetisch und parteiisch Claudian.

6) Die Gothen aber sprachen damals längst Rom gegenüber mit den Worten ihres Apostels: „Hväs draughtinþ svésaim annóm hvan?“ „wer zeucht in den Krieg auf seine eignen Kosten?“ I. Kor. 9, 7.

7) Oben S. 26 Note 4.

8) Jord. c. 29, vgl. Gibbon a. 29 p. 148, Richter de St. p. 34. 41, Volz p. 9, Proc. b. V. I. 2 sieht den Grund des Bruchs nur in der angeborenen Treulosigkeit der Barbaren.

Theil — nicht die Gesamtheit — seines Volkes zum Bruch des foedus mit dem Kaiser fortzureißen¹⁾: und dieser aufständische Theil der Westgothen erhob ihn a. 395²⁾ zum Heerführer im Kampf gegen Rom und zum Leiter der Geschicke im Frieden: d. h. ungefähr zu der Stellung der Fridigern und Athanarich: die zum Kampf entschlossenen Bezirke machten ihn zum König und da nur diese, nicht aber die römisch gesinnten, welche als Landknechte untergingen³⁾, ein nationales Dasein fortsetzten war er in der That ein „König der Westgothen“ d. h. derjenigen Westgothen, welche ein Volk waren und blieben⁴⁾.

Diese Vorgänge scheinen die Ansicht⁵⁾ von der Erwachung germanischen Königthums aus römischer Feldherrnschaft zu bestätigen. Aber nähere Prüfung zeigt gerade das Gegentheil: im Gegensatz zu Rom, durch eine nationale Wiederermannung erwächst Marichs Königthum. Und war auch bei den Westgothen ein Stammkönigthum noch nie vorhanden gewesen und selbst das Bezirkskönigthum, zuerst durch die ostgothische Oberhoheit, später durch die Lösung vom Heimathboden und römische Oberhoheit und den Söldnerdienst verwischt und beinahe aufgelöst, — das Rechtsinstitut des Königthums lebte dennoch als ein ganz bestimmt Gezeichnetes, als ein Alt-nationales selbst damals im Bewußtsein auch dieses Germanen-Volkes und in jedem Augenblick volksthümlicher Erhebung oder drohender Gefahr kann es ins Leben treten: um das Haupt eines altheiln und tapfern Führers konnten diese Anschauungen sofort kristallisirend zusammenschließen⁶⁾.

1) Zos. l. c. schildert Marichs Stimmung: nicht etwa Intriguen des Rufinus Com. Marc. p. 272 *στασιάζοντα καὶ ἀλλοτριώσαντα τῶν νόμων*.

2) Jord. chron. u. Marc. Ueber dieses Datum Volz p. 10 gegen Gibbon's Irrthum c. 29. Ihm folgt Hillebrand S. 56; gegen Isidors Chronologie, s. Köpfe S. 124, anders Clinton I. p. 502, doppelt falsch v. Dan. I. S. 62. „A. a. 400 König des gesammten Gothenvolks“.

3) So richtig auch Pallm. I. S. 201, Köpfe S. 123, Rosenst. III. S. 16. 171, Volz p. 11.

4) Unzutreffend Simonis S. 12; neutrale Westgothen, abgesehen von den G. minores, Volz p. 11 kenne ich nicht.

5) v. Sybel „durch den Dienstvertrag mit dem Imperator ist das Königthum begründet worden“, vgl. dagegen auch Waitz z. D. V. G. in Schmidts Z. III. S. 36.

6) Schroffster Contrast bei v. Syb. S. 166: „Marich . . sammelte . . Menschen jedes Stammes um sich . . und versagte dem Kaiser den Gehorsam. Dies ist der

So sagt Jordanes etwas juristisch ganz¹⁾ Bestimmtes mit den Worten: *mox ut Alaricus creatus est rex*²⁾. Daß der Balthar schon vorher in einflußreicher Stellung hervorragte als Heerführer, als Edeling, weiß er und sagt er: aber in seiner dramatisirenden, die Persönlichkeiten überall in den Vordergrund drängenden Darstellung läßt er die kriegerische Stimmung gegen Rom, welche, wie er selbst andeutet, offenbar der Erhebung Alarichs vorausging³⁾, erst von Alarich nach seiner Erhebung erregt und „beschlossen“ werden⁴⁾.

König Alarich führte den Krieg in der Weise Frigidians, wie sie seinem Volk am Besten zusagte: die festen Punkte fast immer

Ursprung des späteren westgothischen Volkes (1) und Staates“; in's Extrem gesteigert bei Wislicenus II. S. 128. 132 und Weber S. 145.

1) Diese Erkenntniß fehlt Richter de St. p. 43 seq., Leo I. S. 275.

2) Und hienach Isid. h. G. p. 1075 G. dum Romanorum injurias non sustinerent, indignati regem sibi ex sua turba legunt. Proc. b. V. l. 2 ἡγευμένου αὐτοῖς Ἀλαρίχου; über ἡγεῖσθαι bei Proc. A. II. S. 265; Olymp. p. 446 nennt ihn auch jetzt nur φύλαρχος, aber ebenso den unzweifelhaften Burgundenkönig Gundahar, βασιλεύς für den Kaiser sparend, vgl. Waitz I. S. 313.

3) Zweifelnd Rosenst. III. S. 166. 171, Volz p. 10, Euben l. c., vgl. v. Reumont I. S. 720, Wittmann S. 131.

4) Jord. c. 29 charakteristisch für die Stimmung, aus der diese Ereignisse hervorgingen: post quam vero Theodosius, amator pacis generisque Gothorum, rebus excessit humanis, coeperunt ejus filii utramque rempublicam luxuriose viventes annihilari auxiliariisque suis, id est Gothis, consueta dona subtrahere: mox Gothis fastidium eorum increvit, verentesque ne longa pace eorum se solveret fortitudo (dieß ist nur jordanisch-cassiodorische Darstellung eines an sich richtigen Moments; Pallm. I. S. 201. 206 verkennt letzteres) ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas Baltharumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat (l. acceperant); mox ut ergo antefatus Alaricus creatus est rex, cum suis deliberans suavit, eos suo labore quaerere regna quam alienis per otium subjacere, nur Paraphrase hievon Isid. chron. G. p. 1081 G. patrocinium romani foederis recusantes A. regem sibi constituunt. Mit Recht sieht Rosenst. III. S. 170 in des Rufinus (angeblichen) Intriguen nur secundäre Motive, richtiger etwa Benutzungen der schon gegebenen gotthischen Bewegung. Anders Pagi ad a. 395, Buat. VII. p. 9, Volz p. 12. 15, die zu sehr Claud. (Kritik desselben Buat. l. c. p. 21) u. Marc. com. chron. p. 272, vgl. Bede p. V., folgen. Richter de St. p. 58 meint, R. habe ihn von Byzanz ab- und auf das dem Westreich gehörige West-Ägypten lenken wollen. (Simon. S. 11—14 citirt neben Jord. und Isid. Lucas von Lyb aus dem 13. Jahrh., der lediglich Isid. ausschreibt.) Vgl. Pfister I. S. 227, Riches p. 366. 367, Leo I. S. 274, v. Wietersh. IV. S. 184.

unbestürmt¹⁾ lassend — „Friede mit den Mauersteinen!“ rief er den Seinen zu — durchzog er, verwüstend und gelegentlich fechtend, von Thracien aus²⁾ das flache Land aller Nachbarprovinzen: Makedonien, Thessalien, Arkadien, Äthrien³⁾, und da weder die Thermopylen des Leonidas⁴⁾ noch der Isthmus ernstlich vertheidigt wurden, drangen die Gothen tief in das Herz von Griechenland und in den Peloponnes⁵⁾: nur Theben retteten seine starken Mauern, aber die alten Städte stolzen Namenklangs: Athen⁶⁾, Megara, Tegea, Argos, Korinth und Sparta⁷⁾ fielen ohne Widerstand.

Der Hof von Byzanz war sichtlich unfähig, zu helfen: gleichwohl wies er die von dem gewaltigen Beschützer des Abendlandes Stiliko, dem Feldherrn, *magister utriusque militiae*, des Kaisers Honorius angebotne und bereits in's Werk⁸⁾ gesetzte Rettung misstrauisch zurück a. 395⁹⁾, um sie dann im nächsten Jahre gegen die drohenden Fortschritte der Barbaren selbst anrufen zu müssen¹⁰⁾.

Stiliko erschien a. 396¹¹⁾ mit Flotte und Heer, landete bei

1) Ähnlich später in Italien: Claud. XXVI. b. got. v. 44 . . *clausi prospicimus saevos campis ardentibus ignes.*

2) Proc. b. V. I. 2.

3) Daß er selbst Byzanz bedroht ist unwahrscheinlich, s. Rosenst. III. S. 169—172, anders nach Claud. Gibbon c. 29, Simonis S. 12, Volz p. 12, Richter de St. p. 29; irrig läßt ihn Lafuente II. p. 238 erst jetzt König werden. Clinton I. p. 502 schon a. 382.

4) Claud. b. G. v. 187 *primo conamine ruptae Thermopylae.*

5) Claud. in Ruf. II. v. 7—100, in Eutrop. XX. II. v. 200, Eunap. p. 198, Zos. V. 5.

6) Ueber die widerstreitenden Berichte Rosenst. III. S. 175, Volz p. 7, Bessel G. S. 198 (Capitulation), Krafft I. 1 S. 413, Thierry p. p. 98. 99, s. die abweichenden älteren Meinungen (Schlosser S. 167 u. A.) bei Simonis S. 18. 19.

7) Claud. l. c. b. G. v. 629.

8) So richtig Schlosser S. 166, Clinton I. p. 588.

9) Reitemeier p. 404, Olymp. apud Phot. ed. Bekker p. 448, Mast. I. S. 330, v. Wietersh. IV. S. 188; irrig über Zeitfolge und Motive Romey II. p. 16.

10) Die Cabinetsintriguen zwischen Rufinus und Stiliko interessiren uns hier nicht; s. Rosenst. III. S. 169. 222, Bessel G. S. 190, Richter de St., Simonis S. 14, Volz p. 12, Vogt p. 58; man entzog Stiliko damals das Commando über die zum Ostreich gehörigen Truppen.

11) So auch Rosenst. III. Simonis l. c.; Aschb. S. 70, Gibbon c. 29, (ähnlich Luben II. 339), Buat. VII. p. 15 hatten nur Eine Bewegung Stiliko's angenommen und die Ereignisse zu sehr zusammengedrängt.

Korinth und drängte, weniger durch die unentschiednen Gefechte, als durch geschickte Strategie den Gothenkönig in das Gebirge Ptholoë und in eine Lage, in welcher dem zahlreichen Volk nur Verschwächung oder Ergebung zu übrigen schien¹⁾.

Aus dieser Gefahr wurde Marich, so muß man annehmen, durch Stiliko selbst gerettet, der kein Interesse daran haben mochte, seine Feinde am Hofe zu Byzanz von der gothischen Bedrohung für immer zu befreien. Der Causalzusammenhang dieser Vorgänge ist nach dem Stand der Quellen nicht sicher zu stellen; nach Claudian²⁾ rettet den Gothen die Eifersucht oder Furcht des Rufinus, mit welchem er geheime Verhandlungen angeknüpft³⁾; freilich mochte man in Byzanz, wie das Jahr zuvor, besorgen nach Vernichtung der Barbaren den verhafteten Stiliko bald übermächtig an die Thore pochen zu hören. Andere dagegen nehmen Einverständnis Stiliko's mit Marich an⁴⁾; und entscheidend spricht für diese Ansicht, daß (abgesehen von der Schwierigkeit der Verhandlungen des eingeschlossnen Königs mit Byzanz) kein Grund abzusehen ist, weshalb der sehr selbstherrliche und eigenwillige Minister des Abendlands dem Befehl seines Todfeindes Rufin, Marich frei zu geben, so gesetzgetreu und gutwillig gehorcht haben soll⁵⁾, wenn es in seinem Interesse und Belieben lag, seinen Sieg zu vollenden; letzteres war aber, scheint es, auch nicht ganz mehr der Fall: sogar Claudian⁶⁾ enthält sich, die Gothen, welche eine Wagenburg und doppelte Gräben bedeckten, als unrettbar verloren darzustellen⁷⁾ und nach Zosimus⁸⁾ war durch Schuld der

1) Claud. VIII. de IV. cons. Hon. Stiliko hatte den in ihrer Wagenburg auf einem Hügel eingeschlossnen Gothen das Wasser abgeleitet v. 480 („plaustra“ sind wohl auch XXI. I. v. 94 gegen „claustra“ aufrecht zu halten und unter den Visi b. G. v. 516 die Visigothi zu verstehen. Zos. V. 7.

2) XXIX. v. 286 Rufinus conjuratos Getas contra pila fovet u. b. Get. v. extinctusque fores, ni te sub nomine legum proditio regnive favor tegisset eol.

3) Ihm folgen Volz p. 19, „Marich“ bei Pauly S. 291, Köpfe S. 124, Gibbon c. 29, ähnlich Bessel G. S. 190.

4) Schlosser S. 168, Pallm. I. S. 218, Simonis S. 23, Richter de St. p. 21, Rosenst. III. S. 177, Volkmann S. 17, v. Reumont I. S. 720, zumal wegen Oros. VII. 87, welche Stelle aber auch die italischen Händel von a. 403 meinen kann.

5) Das erklärt die andre Ansicht nicht, auch nicht Thierry p. 54. 118.

6) In Ruf. II.

7) Anders freilich derselbe XXI. I. v. 112.

8) V. 7.

Sorglosigkeit und Ueppigkeit seines Heeres Stiliko's Stellung nicht mehr so siegesgewiß wie früher ¹⁾).

Wie dem sei: der Gotthenkönig zog frei aus dem Peloponnes von dannen nach Epirus ²⁾, wo er in Bälbe von Byzanz, das ihn nun um jeden Preis befriedigen und entfernen mußte, seine Ernennung (a. 397) zum *dux* (oder vielleicht zum *magister militum*) *per Illyricum orientale* erhielt ³⁾. So hatte denn Marich durch seine nationale Erhebung zugleich auch Byzanz gezwungen, ihm eine höhere Stufe einzuräumen ⁴⁾.

Er verpflegte und bewaffnete jetzt sein Volk aus den kaiserlichen Magazinen ⁵⁾ und hier, an der Grenzscheide der beiden römischen Reiche ⁶⁾, beobachtete, bearbeitete, bedrohte ⁷⁾ er wechselnd beide Kaiserhöfe, bereit, in jedem gelegenen Augenblick sich gegen Osten oder

1) Die gleichzeitige (?) Bedrohung der Rheingrenze Claud. XXI. I. v. 196, Volz p. 20. 29, Pallm. I. l. c. hätte ihn wohl nicht abgehalten, hier erst das Netz vollends zusammen zu ziehen: sie halten für das alleinige Motiv Gibbon c. 29, Reitem. p. 405, bag. Volz p. 19, unentschieden Mass. I. S. 332, Euben II. S. 340, vgl. Vogt p. 9 gegen Verrath p. 40, Thierry p. 51. 109.

2) Claud. XX. II. v. 215.

3) Not. dign. ed. Böck. c. 88. 89. Einverstanden Zeus S. 417, Hillebrand S. 55, Bübinger öst. G. I. S. 40, Vogt p. 40, Köpfe S. 124, Rosenst. II. S. 181: nicht *praefectus Illyr.* (Simonis S. 23 nach Mass. I. S. 332; vgl. über Illyr. occ. u. or. Böck II. p. 9. 141. 754 und die Beamtungen daselbst „*praesidet Illyrico*“ Claud. XX. II. v. 216 ist schwerlich technisch gemeint) oder *praetorio* Böck c. 8, Volz p. 28; nach Gibbon c. 29 „*master-general*“, nach v. Bethm. §. r. B. III. S. 27, g. B. I. S. 176 *magister militum* (not. dign. c. 8): aber sein Grund, daß Barbaren nie Civilverwaltungen erhielten, ist für diese Zeit nicht mehr zwingend. Der größte Theil auch des nicht streitbaren Volkes begleitet diese Züge; Reste blieben in Thracien, Mösien, Pannonien vgl. Euben II. S. 338. 576.

4) Oben S. 30.

5) Claud. l. c., s. die zahlreichen „*fabricae*“ in Illyricum Not. dign. I. p. 38, vgl. Aschb. l. c., Rosenst. III. S. 182.

6) Denn West-Illyricum gehörte zu West-Rom, es stand unter dem *praef. praet. Italiae* Not. dign. II. p. 9, Olymp. l. c. p. 448; über das Geographische (vgl. Köpfe S. 124, Volz p. 21, Simon. S. 6. 24, Rosenst. III. S. 179) noch Zos. V. 26; daß damals (a. 397) West-Rom Gebietsheile an Marich ablassen mußte, so Pallm. I. S. 220 nach Olymp. apud Phot. Sozom. VII. 25 ist nicht erweislich; s. bag. Rosenst. III. S. 179; über das Verhältniß von Zos. u. Soz. zu ihrer gemeinsamen Quelle Olymp. die sehr verdienstliche Untersuchung von Rosenst. I. S. 167 u. daselbst die ältere Lit. hierüber; wenn fortan jene beiden neben Ol. citirt werden, bestehen Abweichungen.

7) Gibbon c. 29. p. 158, Aschb. l. c., Simon. S. 24, anders Euben II. S. 342.

Westen zu wenden. Denn auf die Dauer war in diesen exponirten Sizen für die Fremdlinge doch weder Ruhe noch Freiheit zu behaupten¹⁾.

Endlich bewogen ihn, wohl mehr als des byzantinischen Hofes Hezereien²⁾, der größere Reichthum der noch feltner geplünderten Provinzen des Abendlandes³⁾ und ihres einzigen Beschützers, Stiliko's, Abwesenheit in gallischen und rhätischen Feldzügen⁴⁾, sich gegen das Westreich zu wenden und in Italien einzubrechen a. 400⁵⁾; die Alpenpfade hatten die Gothen bei Bekämpfung des Maximus und Eugenius kennen gelernt⁶⁾.

Die Geschichte der italischen Unternehmungen Alarichs ist sehr dunkel, der Chronologie wie dem inneren Zusammenhang nach⁷⁾; aber am 14. Januar des Jahres 401, zum Geburtsfest des heiligen Felix, schreibt Paullinus in Nola tief in Campanien bereits von Treffen und Schrecken des Kriegs⁸⁾, man hebte in seiner Umgebung, rüstete Legionen und Wälle⁹⁾; daß Alarich absichtlich, um die den Germanen

1) Aſchb. l. c., Simon. S. 24 faßen Alarichs damalige Lage zu günstig, — er hatte a. 396 nicht viel Wahl seiner Wege gehabt, anders Rosenst. III. S. 179 — zu ungünstig Volz p. 23, Pallm. I. S. 228. 324.

2) Beide Regierungen suchten ihn, — der als Unterthan des Ostreichs galt Cass. hist. trip. XI. 9 — als Drohung und Werkzeug zu benutzen, (s. v. Giesebrecht I. S. 53, Rosenst. III. S. 180. 182 aber auch Volz p. 23 u. Köpfe S. 125 gegen Aſchb. S. 71 u. Schlosser Uebersicht III. 3 S. 175, Welt-Gesch. 1851 IV. S. 503) und beiden vergalt er wohl Falschheit mit Falschheit Claud. v. 566

dum foedera fallax

ludit et alternae perjuria venditat aulae.

3) So auch Gibbon c. 29 p. 158, Zeuß S. 417, Simonis S. 26; an die Zerstörung Roms, die ihn Prud. c. Symm. II. v. 697 beschwören läßt, (besser und poetischer zugleich Claud. b. G. v. 82) dachte er sicher nicht.

4) Claud. b. G. v. 232—45, 278 seq., Mast. I. S. 328, Luben l. c., Simonis S. 28. 32, Volz p. 25—28. Anders Rosenst. III. S. 184, s. aber diesen selbst S. 198, ganz schief Michelet I. p. 145 „rivalité de Stilico et Alaric“, unentschieden Fauriel I. p. 20.

5) a. 401, Köpfe S. 125; zwei Feldzüge in den zwei Jahren Thierry nouv. réc. p. 283. 290. 300, „anknüpfen“ Rosenst. III. S. 182 wollte er damals schwerlich.

6) Claud. l. c. v. 286, dessen wiederholte Rechnung — 30 Jahre (statt 26) seit dem Donauübergang — v. 487 ist ungenau: „si numero non fallor“.

7) S. Gibbon c. 29 p. 159, Buat. VII. p. 64, Ulloa cronol. p. 302, Clinton I. p. 551 c. a. 402, Rosenstein III. S. 92, irrig de Luzan Ataulfo p. 245, Luben II. S. 343, ganz verwirrt Depping II. p. 205; a. 400 noch Köpfe S. 125, v. Bethm. §. g. B. I. S. 177 a. 401.

8) Carm. 26 v. 5—7; vgl. Buse II. S. 61.

9) v. 103—105.

verderbliche Sommerhitze zu vermeiden, im Spätherbst aufbrach sagt uns Claudian¹⁾; die Unternehmung des Radagais²⁾ ist nicht gleichzeitig und nicht im Zusammenhang damit³⁾.

Den Gedanken dauernder Beherrschung Italiens muß ihm der Poet (Claudian) ebenso nothwendig beilegen als der Geschichtschreiber

1) XXVIII. v. 443; gute Kritik über des Jord. verworrene Chronologie schon bei de Ulloa, principio p. 270.

2) s. A. II. S. 96, Pallm. I. S. 230. 249 veranlaßt keine Aenderung; er hält ihn irrig (ebenso irrig Leo I. S. 277 „ein Offizier Alarichs“) für den König des ostgothischen Reichs in Pannonien, das war damals Hunimund; A. II. S. 57; seine Schaaren „von Rhein und Donau“ hatten keine nationale Einheit Zos. V. 26, vgl. Zeuß S. 417, Köpfe S. 139, Rosenstein S. 201, Gabourd II. p. 107 „sans raison roi des Goths“, Erhard I. S. 78; nicht einmal, daß er Ostgothe, („Scytha“ „rex Gothorum“) steht fest.

3) Wie Marin l. c., Buse II. S. 146, Bübinger öst. G. I. S. 40. Prosper p. 643 Gothi Italiam sub Alarico et Rhadagaiso ducibus ingressi beweist nichts, weil zuviel: (hierüber Volz p. 27, richtig Rosenstein l. c. S. 195 u. Bessel G. S. 220) er hat Oros. mißverstanden, s. Krause S. 316. 402, Vogt p. 41, Elmonis S. 41, v. Wietersh. IV. S. 210, Rosenstein S. 199; vgl. com. Marc. p. 276; die gemini tyranni Claud. b. get. v. 285 sind nicht Alarich und Radagais, sondern Maximus und Eugenius; den Untergang des Radagais feiert am 14. Jan. a. 406 Paullin. Nolan. carm. 31, also fällt er in das Jahr 405; das beweist auch c. 21. v. 20 mactatis pariter cum rege profano hostibus. Pallm. I. S. 3. 324. 228. 231 „ergänzt“ hier wie so oft willkürlich die Quellen; daß seine Schaaren sich emancipirende Föderatvölker waren, S. 3 ist erfunden; daß A. schon damals feste Sitze in Italien erstrebt S. 229, unerweislich; richtig ist im Allgemeinen, daß A. seit a. 394 nach nationaler Selbständigkeit in möglichst freien Sitzen trachtet: so schon (aber zu abhängig von Rom) Rosenstein III. S. 280, Volz p. 23, aber B. findet überall mehr Einheit, Klarheit, Consequenz in diesen Bewegungen als Quellen und Wahrscheinlichkeit gestatten; ganz irrig, daß die Westgothen „die Idee verfolgen, als Arianer im Staatsgebiet die volle Selbständigkeit zu erlangen“: wohl fühlten die römischen Orthodoxen und Arianer die Bedeutung des Arianismus der Westgothen und anderer Barbaren im Reich: (s. die Gesetze beim Sturze Stiliko's Pagi ad a. 408, Bessel Ulf. S. 61) aber daß die Westgothen damals confessionelle Tendenzen verfolgten, (ähnlich schon Volz p. 6) ist nicht anzunehmen. Den Gedanken einer Verbindung zwischen Alarich und Radagais hat schon Pagi ad a. 402 Mass. I. S. 343 als kühne Hypothese verworfen, ähnlich Luden II. S. 571, vgl. Clinton p. 560; übrigens hat Pallm. Vorgänger in Marinaeus Sicul. VI. p. 354, Vasaenus p. 657, Marin I. p. 211, de Luzan origen p. 105, (anders derselbe in Ataulfo p. 244) Roder. Tol. II. 4 und Thurius II. 14, der einen ganzen Roman erfindet; nach chronol. et ser. Goth. p. 704 (chron. albeld. p. 74) zieht Alarich nach Italien, Radagais zu rächen (!); Isidor. p. 1062 ganz werthlos: nur das pari intentione ad praedandas quascumque regiones Italiae ist richtig.

absprechen¹⁾. Das täuschende Siegesorakel, er werde die „Stadt“ (Urbs) erreichen, — statt dessen erreicht er nur das Flüsschen Urbis, — hat wohl Claudian componirt²⁾, ist auch die schöne Sage von dem Dämon, welcher den Gothenkönig unaufhörlich und wider seinen Willen gegen Rom getrieben³⁾, — Ähnliches flüsterete man von Genferich und seinen Vandalen⁴⁾ — nicht nur aus den Versen dieses Dichters⁵⁾, sondern aus den Anschauungen der Zeitgenossen aufgesproßt.

Nach einem Sieg am Timavus⁶⁾ bei Aquileja verheert Alarich Venetien, überschreitet den Po⁷⁾ und bringt fast ohne Widerstand⁸⁾ westlich gegen Ligurien, südlich gegen Tusciem vor⁹⁾, belagert¹⁰⁾ die ligurische Feste Asti am Tanaro¹¹⁾, und trägt durch seine raschen Reiterhaaren Schreck und Gefahr tief in das Herz Italiens. Man zitterte im weiten Reich für Rom¹²⁾, das schleunig seine alten Mauern verstärkte¹³⁾

1) A. M. Ascargorta S. 44; unentschieden Pfahler A. S. 52, f. Claud. b. G. v. 581 c. XXVIII. v. 180 seq.

2) v. 546 l. c. a. M. Ferreras II. § 3.

3) Sozom. IX. 6 vgl. Gregorovius I. S. 121 (erste Ausgabe).

4) Salv. VII. p. 165 non suum esse quod facerent, agi se . . divino jussu . . ac perurgeri. —

5) v. 546 „ rumpe omnes, Alarice, moras.

6) Claud. b. G. v. 568 deploratum Timavo vulnus, Simonis S. 29, Buse II. S. 61.

7) An dessen unterem Lauf.

8) Claud. XXVIII. v. 268 seq.

9) Prud. c. Sym. II. v. 700

jamque ruens Venetos turmis protriverat agros
et Ligurum vastarat opes et amoena profundi
rura Padi Tuscumque solum victo amne premebat.

10) Uebrigens fruchtlos, Claud. XXVIII. v. 208 moenia vindicis Astae.

11) Der Kaiser war eher in dem festen Mailand (Rosenstein S. 196, Simon. S. 31, Vols p. 28, Bessel „Gothen“ S. 113. 217 als in dem kleinen Asti (Pallmann, Vols p. 65); richtig Rosenst. III. S. 195, Simon. S. 26, aber richtig gegen Aschb. S. 72, Pallm. I. S. 237; wieder anders Gibbon c. 29; er wurde wirklich eingeschlossen b. G. v. 564 obsessi principis u. XXVIII. v. 458 wo Honorius (selbst!) seinen Heldenmuth schildert: da Stiliko, um ihm Entsatz zu bringen, einen von den Gothen besetzten Brückenkopf der Ad da v. 458 erzwingen muß, kann der Kaiser nicht wohl in Ravenna gewesen sein: vgl. Clinton I. p. 558, f. aber über die Ausdehnung von „Ligurien“ Walckenaer II. p. 496.

12) Claud. b. G. v. 199.

13) Claud. XXVIII. v. 581 und die Inschrift daselbst in den Notae (Gruter. I. p. 165).

und die Barbaren an den Grenzen erhoben ¹⁾ ringsum lauernd die Waffen. Endlich am Osterfest des Jahres 402 ²⁾ griff Stiliko, der nach vollendeten Kämpfen in Rhätien ³⁾ und neuen Rüstungen ⁴⁾ zur Rettung herbeigeeilt war, die an diesem Tage keines Kampfs gewärtigen Gothen bei Pollentia an: nach einigen, den glaubhafteren, Quellen siegte er ⁵⁾; wir verdanken eine Schilderung der Schlacht bei Prudentius dem Vorwurf des Symmachus und anderer Heiden, der Abfall von den Göttern habe die Noth Italiens und Roms zur Folge gehabt; Prudentius verherrlicht deshalb den Tag von Pollentia als einen Sieg des Honorius (!) und Stiliko's durch Christus; das wäre nun doch undenkbar, wenn nicht die Römer wenigstens an diesem Tag siegreich das Schlachtfeld behauptet hätten; dafür spricht auch die Inschrift, welche den Sieg über Marich feiert ⁶⁾; und die Gefangennahme von zahlreichen Weibern und Kindern der Gothen ⁷⁾ und die Befreiung der mitgeschleppten Gefangenen ⁸⁾ setzt wenigstens vorübergehende Occupation des gothischen Lagers voraus: solche Dinge kann auch ein Panegyrikus nicht der Wahrheit zuwider behaupten ⁹⁾.

1) l. c. v. 363—400.

2) 19. März; früher verlegte man die Schlacht in das Jahr 403 Gibbon c. 29, Clinton I. p. 551, noch Volz p. 85, s. dagegen Pagi ad a. 402, Mass. I. S. 337, Rosenstein III. S. 186. 193 und die Note von Waitz daselbst; Simonis S. 33, Ballm. I. S. 241, v. Wietersh. IV. S. 204.

3) Claud. b. G. v. 365, v. 279

*irrupere Getae, nostras dum Rhaetia vires
occupat atque alio desudant Marte cohortes.*

4) l. c. v. 313, im Winter überschritt er die Alpen, v. 340—360, 401: bis aus Britannien und vom Rhein zog er die Kräfte des Reichs zusammen v. 413—430.

5) Claud. b. G. VI. cons. Hon. v. 200 Aurel. Prudentius Clem. contra Symmachum v. 696—750.

6) Nicht über Rabagais (Tillemont), richtig Bessel G. S. 219, (vgl. auch die bei Gruter p. 165 I. u. Claud. XXVIII. pagina 187.

7) Claud. b. G. v. 89. 625, c. XXVIII. v. 243, so auch Ferreras I. § 5, Mass. I. S. 340, s. daselbst auch über die Lage des Orts in Ligurien Claud., nicht Picenum: vgl. Havercamp ad Oros. VII. 36, Gibbon c. 29, Vogt p. 41, Simonis S. 28, v. Wietersh. IV. S. 204, Vannucci IV. p. 625, am Fluß Urbis b. G. v. 555, heute noch Polenzo bei Brä Böck. II. p. 1139, Ulloa principio p. 287—291, Lafuente II. p. 238, Thierry nouv. réc. p. 306, v. Reumont I. S. 721, Zeiß S. 6. Daß auch Marichs Frau und Kinder gefangen worden, hat Gibbon irrig aus Claudian gefolgert. Vogt p. 12.

8) v. 616.

9) *Celebranda mihi cunctis Pollentia saeculis!
meritum nomen felicibus apta triumphis:*

Einige Jahre darauf finden wir Marich in Bewegung gegen Oberpannonien und Noricum und zugleich in Unterhandlungen mit Stiliko: er sollte, heißt es ¹⁾, gegen große Geldsummen Ost-Illyrien den Byzantinern entreißen ²⁾. Sicher ist aber nur, daß Marich Gold und andre Wohnsitze fordert, unsicher für welche Gegenleistung ³⁾.

Bald jedoch wurde Stiliko verdächtigt, diese Verhandlungen mit den Barbaren nur in persöulichem Interesse zu betreiben: er wolle, lautete die sehr unwahrscheinliche Anklage, seinen Sohn Eucherius zum Kaiser des Orients erheben ⁴⁾. Jedenfalls hatte der große Mann zahlreiche Feinde im Senat zu Rom, am Hofe des Kaisers und in den Heeren: durch das Bündniß mit Marich geängstigt — die Barbaren im Föddus ⁵⁾, im ganzen Reich und zumal im Heer waren allerdings seine

Zos. V. 37, ohne daß man mit Pallm. letzterem eine selbständige Herrschaft daselbst, aus der er den Sarus verdrängt habe, beizulegen braucht: Sarus ist ein Abenteuerer in römischem Dienst wie Gaina, Eriulf u. Athaulf dagegen gehört als Heerführer zu dem Königthum Marichs, hat aber nach Zos. V. 45 keine große Truppenzahl unter sich; daß darunter auch Hunnen, ist irrelevant: hunnische Söldner begegnen damals in fast jedem Heere.

1) Zos. V. 26. 29. 31 nach Olymp. I. c. p. 448, (Soz. VIII. 26, IX. 4, Philost. XII. 2 und hienach Cass. hist. trip. X. 24 confundiren das Jahr 406 mit den Ereignissen von a. 395). Dafür Mass. I. S. 343, Heeren VII. S. 555, Ruhnken. p. 20, Richter de St. p. 21, Lafuente II. p. 241, Rosenstein I. S. 183, III. S. 211—21; dagegen Pallm. I. S. 271, sehr kurz Euden II. S. 357, irrig Gibbon c. 30 nach Buat. VII. p. 98; der Plan war fertig, so weit ich sehe, aber die Ausführung? Vgl. Ulloa, principio p. 275.

2) So Köpfe S. 126, vgl. Olymp. p. 448; nach andern z. B. Hillebr. S. 56 erhielt er den weströmischen Theil von Illyrien.

3) Soz. u. Soz. leiden an offenerer Verwirrung der Zeitrechnung.

4) Oros. VII. 37. 38; nur ein „Gerücht“ Soz. IX. 4, Philost. XI. 3 positiv XII. 1. Dafür Ferreras II. § 12, Lafuente II. p. 241, gut dagegen Gibbon c. 30 p. 204; vgl. Gregorovius I. S. 119, Vogt p. 14 f. 43. 45, Bessel G. S. 223 meint, Stiliko wollte A. nur täuschend hinhalten; Vogt p. 43, ihn ganz für Westrom gewinnen, vgl. v. Giesebr. I. S. 54, Rosenst. I. S. 185, III. S. 217. Daß aber (wie dieser S. 211 u. Reitem. p. 412) Mass. I. S. 351 A. damals „gewissermaßen“ im Dienste von Westrom stand, ähnlich Vogt p. 43, wird doch durch die erst noch erforderlichen Verhandlungen widerlegt. Magister militum bei Cassiod. h. trip. X. 24 ist nicht technisch, sondern nur Uebersetzung von στρατηγός Ρωμαίων bei Soz. VIII. 10. Rosenstein's I. S. 186 frühere Auffassung war richtiger.

5) Deshalb die wiederholte Verschönerung Marichs.

Stütze¹⁾, — vereinten sie sich zu seinem Sturze: besonders die Senatspartei widerstrebte hartnäckig der Verbindung mit den Gothen: sie erblickte plötzlich wieder schimpfliche Tributzahlung in Verträgen, — das Wort „anno“²⁾ von „annona“ war längst bei den Gothen eingebürgert und zur Bezeichnung von Sold und Verpflegung verallgemeinert worden — zu denen sich Rom seit fast 200 Jahren hatte bequemen müssen³⁾.

Nur die Furcht vor Stiliko erzwang zuletzt die Zustimmung des Senats zu dem Vertrag mit Marich, — 40 Centner Silber sollte dieser erhalten⁴⁾ — welchen der kluge Bonbale als den gefährlichsten Feind Italiens richtig erkannt hatte⁵⁾. Aber die enge Verbindung mit dem Gothenkönig⁶⁾ steigerte den Groll und Argwohn zu Rom und Ravenna, zumal des einflußreichen Heerführers Sarus, eines Gothen und alten Feindes der Balthen⁷⁾ und endlich gelang es, dem Kaiser die Ermordung⁸⁾ des Mannes abzubringen, der allein das sinkende Reich gestützt hatte⁹⁾.

1) Oros. VII. 87 barbaras gentes fovet; A. et gentem G. occulto foedere fovet; Soz. IX. 4, mehr darf man auch nicht folgern aus Rutil. Num. II. v. 41

quo magis est facinus diri Stiliconis acerbum
romano generi dum nititur esse superstes . . (!)

immisit Latiae barbara tela necl.

so noch de Boulainvilliers I. p. 11, dagegen Vogt p. 40 f.

2) Lucas III. 14 valdaip̄ annom (ὀφωνίος) izvaraim, ebenso Korinth I. 9, 7.

3) Vgl. Hegewisch S. 271. Der Haß der römischen Welt gegen die Gothen war groß: das bezeugt der heidnische Rutil. Num. I. v. 142. 388, wie der christliche Prudent. c. Symm. II. v. 715—20, der über die Leichen frohlockt, welche die Gefilde von Pollentia bedecken.

4) Olymp. p. 449, Zos. V. 29.

5) Zos. V. 31: er wollte ihn nach Gallien ablenken, dies dem Empörer Constantin zu entreißen, anders Vogt p. 40; irrig lassen ihn Ferreras II. § 14, Ulloa, principio p. 298, de Catal p. 450, comtes de Toulouse p. 4, Deping II. p. 205 schon dahin ausbrechen.

6) Persönliche Sympathie, Thierry nouv. récits. p. 322, bestimmte einen Staatsmann wie Stiliko nicht.

7) Olymp. p. 449.

8) 23. August a. 408 Clinton I. l. c.

9) Claud. in Ruf. I. mit Grund

v. 274 qui paene ruenti

lapsuroque tuos objeceris humeros orbi;

VIII. v. 483 clypeum et defensorem;

vgl. Richter de St. p. 19 seq., auch Vogt p. 46; erst jetzt wurde wahr Rutil. Numant. II. v. 49

ipsa satellitibus pellitis Roma patebat
et captiva prius quam caperetur erat.

Das nach Stilikos, seines Sohnes und seiner barbarischen Garben Untergang (zu Pavia) erlassene Verbot, fortan Arianer oder Heiden in römische Dienste zu nehmen, kennzeichnet Geist und Richtung der ganzen Bewegung: sie war christlich, römisch-senatorisch, archaisch, antibarbarisch¹⁾; Stiliko war freilich dem römischen Heidenthum entgegengetreten und hatte die sibyllinischen Bücher, die man in der Angst vor Radagais wieder befragt hatte, verbrennen lassen²⁾, aber sein Sohn Eucherius ward der Hinneigung zum Heidenthum bezichtigt³⁾: jedoch diese ganze antibarbarische, römisch-stolze Gesinnung war, soferne sie aufrichtig, ein eitler Anachronismus⁴⁾ und hatte nur die Wirkung, ungezählte Barbaren aus dem Dienst des Kaisers und zu Alarichs Fahnen zu treiben.

Als dessen Forderungen⁵⁾: Auszahlung der versprochenen Gelder, Abtretung von Pannonien und Geiselfstellung⁶⁾, von den Feinden und Nachfolgern Stiliko's abgewiesen wurden, drang der Gothenkönig Ende a. 408 wieder in Italien ein⁷⁾ und alle die barbarischen Söldner, Heerführer, Beamten, Abenteuerer, die zu der unterdrückten Partei des Ermordeten gehörten, fielen ihm in Masse zu⁸⁾. Ohne Wider-

1) Bessel Gothen S. 228; so richtig, abgesehen von der manierirten Darstellung, Pallm. I. S. 14. 205. 270. 325, aber schon lang vor ihm Buat. VII p. 140, Gibbon c. 30, Mass. I. S. 334, Leo I. S. 280—283; vgl. v. Bietersh. IV. S. 221, Thierry nouv. réc. p. 332, Gérard I. p. 82, Reitem. p. 414, Rosenst. I. S. 185. 188, III. 206—219. Daher das Lob des Leiters der Intrigue, Olympius, eines eifrigen Heidenbekämpfers (vgl. Krafft I. 1 S. 21, Vogt p. 21) bei Augustin. ep. 124, dagegen Olympiod. p. 448. 450, man vergleiche z. B. Prudent. c. Symm. v. 711 mit Rutil. Num. II. v. 41—49.

2) Rut. Num. l. c.

3) Oros. VII. 38. Com. Marc. p. 277, Buse II. S. 173, Schloffer S. 184, Zeiß S. 7, Vogt p. 21—32, Broglie VI. p. 70. 84, bes. die treffliche Darstellung von Neumonts I. S. 602—716. 722; die Verbindung mit dem Haupt der heidnischen Partei, Symmachus, war enge Symm. ep. IV. 1—14.

4) Das verkennet doch Gibbon's glänzende Rhetorik c. 30. 31 p. 210, richtig Vogt p. 41.

5) Irrig läßt Zeller p. 19, Wislicenus II. S. 56 Alarich lediglich dem Racheruf der Söldner Stiliko's folgen.

6) Er hatte wohl nicht die versprochenen Summen voll erhalten Mass. I. S. 357, Luden II. 360, anders Rosenst. I. S. 187, Reitem. p. 412, vgl. Olymp. p. 448, Zos. V. 38, Philost. XII. 3, v. Neumont S. 737.

7) Von August bis Dezember a. 408 konnte Alarich unmöglich schon Rom belagern, so Clinton I. l. c., da Stiliko erst Ende August fiel.

8) Man glaubte, die Wittve Stiliko's erwarte in ihm den Rächer und ermordete sie; nach Olymp. p. 418. Andeutung Zos. V. 38, Soz. IX. 6.

stand, „wie im Triumphe“¹⁾, mit starken Verheerungen²⁾ zog er über den Po, durch Euscien und über Rimini und Picenum, das felsige Starni fruchtlos berennend³⁾, vor die Thore von Rom⁴⁾; wie wichtig die Persönlichkeit des Königs⁵⁾ zeigt die Wirkung des Gerüchtes von seinem Tod⁶⁾ und des Nichtglaubens an seine persönliche Anwesenheit im Lager⁷⁾.

Ohne Sturm, durch Aushungerung⁸⁾ suchte er die Stadt zu bezwingen. Bekannt ist die Verachtung, mit welcher der Gothe die mit ihrer Volkszahl prahlenden Drohungen der Römer belächelte⁹⁾. Nicht ohne Interesse ist es, seine Friedensbedingungen zu erwägen¹⁰⁾: zuerst verlangt er außer allem Gold und Silber in der Stadt Freilassung aller Sklaven barbarischer Abkunft: zuletzt begnügt er sich mit 5,000 Pfund Gold, 30,000 Pfund Silber, 4,000 seidnen und 3,000 Purpur-Gewändern und 3,000 Pfund Pfeffer, d. h. wohl „Gewürz“: in der That ein „barbarischer Contract“¹¹⁾. Mit solcher Beute bezog er in Euscien Winterlager, wo noch viele Tausend entlaufene Sklaven zu ihm strömten¹²⁾. Der Kaiser, dessen thatloses Leben und träge Starrheit¹³⁾ das feste Ravenna sicher beschirmte, war zu keinem Frie-

1) Proc. b. V. I. 2.

2) Uebertreibend erklärt Proc. b. V. I. 2 aus diesen den Menschen- und Geld-Mangel und die Städteverwüstung in Italien zu seiner Zeit — 150 Jahre später; aber allerdings hob Nov. 10 Val. die Veräußerungsbeschränkungen bei Curialengütern wegen der großen Belastung der Städte durch diese Kriegszüge auf: *hostium ruina fatalis qua Italia laboravit, a tempore quo A. Italiam intravit.*

3) Soz. IX. 6.

4) Zos. V. 36, Gibbon c. 81 p. 212; Ende a. 408 oder Anfang a. 409, Pagi ad a. 410; vgl. Reitemeier, Passm. I. S. 297, v. Wietersh. IV. S. 228.

5) Tali sub iudice! Merobaudes VIII. v. 142.

6) Zos. V. 28.

7) V. 40; sehr ausführlich, sehr geistreich und sehr theatralisch Thierry nouv. récits p. 348—410.

8) S. Hieron. ep. ad Principiam p. 170, Olymp. p. 449; er occupirte und sperrte die damalige Hafenstadt Portus.

9) „Je dichter das Gras, desto leichter das Mähen“; Rom zählte wohl lange nicht mehr die anderthalb Millionen der bessern Kaiserzeit v. Wietersh. Bevölker. S. 97.

10) Gibbon c. 81. Vgl. Reitem. p. 418.

11) Buse II. S. 175; vgl. Thierry nouv. récits p. 385, Fauriel I. p. 79.

12) Zos. V. 42 f. angeblich 40,000.

13) Der Christipotens juvenis! des Prudent. II. v. 711 c. Symm.; schade,

densschluß mit Marich, der abermals Waffenhilfe in allen Kriegen antrug, zu bringen, trotz des Flehens des jetzt schutzlos zitternden Senats und (später) des Bischofs ¹⁾ von Rom und der Bemühungen seines neuen Ministers Jovius. Dieser, ein Bekannter des Gothenkönigs, vereinbarte mit ihm in einer Unterredung zu Rimini Friedensbedingungen, wonach Marich Jahrgelder, Getreide und in Venetien, Dalmatien und Noricum Land erhalten sollte. Außerdem schlug Jovius dem Kaiser vor, Marich zum *magister utriusque militiae* zu ernennen ²⁾: dann werde er vielleicht von jenen andern Forderungen Einiges nachlassen. Honorius aber verwarf diese Bedingungen in einem hochfahrenden Brief und Jovius, den Entschluß des Kaisers, an der anti-barbarischen Politik fest zu halten, erkennend, wollte nun Kaiser und Heer und sich selbst solidarisch hierfür verpflichten: er beschwor zu Ravenna mit allen Truppen „ewigen Krieg den Gothen bei dem Haupt des Kaisers“ ³⁾. Auch Marichs Verzicht auf das *magisterium*, die Jahrgelder, Venetien und Dalmatien, — er verlangte, mäßig genug ⁴⁾, nur Noricum und Getreide für sein Volk — änderte hieran nichts.

Diese Verhandlungen sind lehrreich. Sie zeigen wie der Gothenkönig vor Allem für sein Volk ⁵⁾ sorgen muß: für sich kann er verzichten auf Ehren, Gold, Vortheile, so heftig ihn die Abweisung im Augenblick gereizt hatte ⁶⁾. Das Volk aber, des langen Kriegs- und Wanderlebens müde, verlangt immer und immer wieder ⁷⁾ nach der

daß der letzte römische Dichter, Claudian, sein glänzendes Talent zum Lob eines Schwächlings vergeubete, von dem er nur beharrliches Zuhausebleiben zu verherrlichen hat vgl. Vogt p. 8. 54; über die Einschließungen Ravenna's Clinton I. l. c. Gut hierüber Proc. b. V. l. 2, der auch mit Recht das Gerücht verwirft, Honorius habe selbst die Westgothen zum Schutz gegen seine Unterthanen herbeigerufen: vielleicht ein Nachklang der Verbindung Stiliko's mit Marich wider die Senatorenpartei.

1) Soz. IX. 7.

2) Faurl I p. 83. Mißverstanden von Leo I. S. 284.

3) Anders Mast. I. S. 358, Luden II. l. c.; vgl. Ulloa, principio p. 277, Morales V. p. 887.

4) Zos. V. 51 *ἐπιεικῶς καὶ σωφρόνως*; vgl. v. Wietersh. IV. S. 231, Vogt p. 47, anders und irrig Wislicenus II. S. 57.

5) Die *τῷ γένει προσήκοντες* Zos. l. c.

6) Nach Zos. V. 49—51, Soz. IX. 7 empört ihn besonders die Verweigerung der *ἀρχὴ στρατηγίας*, vgl. Rosenst. I. S. 186, anders Köpfe S. 127, Beiffel S. 228.

7) Zunächst Brod, Soz. IX. 7, da man nicht selbst hatte säen und ärndten können.

unentbehrlichen Grundlage germanischen Volks- und Staatslebens: nach festen Sizen auf eignem Boden, nach Ackerland und Pflugchar¹⁾, und solch zwingendem Bedürfnis muß der König seine persönliche Erbitterung bald zum Opfer bringen²⁾.

Dabei ist beachtlich, wie das Verlangen der Germanen sich immer mehr dem noch besser erhaltenen Herzen des Westreichs, Italien, zuwendet: sie begnügen sich nicht mehr gern mit den schon lange wechselnden Barbaren preisgegebenen und von gefährlichen Nachbarn bedrohten³⁾ Außenprovinzen wie Thracien, Mösien, Syrien, Pannonien⁴⁾: nur nothgedrungen läßt man sich mit Noricum abfinden: sie verlangen nach dem Kern des Reichs; wiederholt versuchen die Westgothen unter Marich und Athaulf, in Güte oder Gewalt, die Ansiedlung in Italien vom westlichen Kaiser zu erlangen⁵⁾: allein noch gelingt nicht, was erst die Söldner Odoakars, die Ostgothen und Langobarden erreichen: die ersteren beiden unter Beseitigung eines abendländischen Kaisers, aber wo möglich aus Autorität des oströmischen, die letztern unverholen als bloße Eroberer, ohne west- oder ost-römische Autorität.

Marich wollte Ansiedlung südlich der Alpen: ohne Autorität des Kaisers glaubte er diese nicht sicher und dauernd halten zu können⁶⁾ — gewiß eine richtige Würdigung des damaligen wahren Machtverhältnisses zwischen dem immer noch überlegnen Römerthum und einem heimathlosen Germanen-Volksheer, das, trotz aller vorübergehenden Waffenerfolge, ringsum Feinde und keinen Boden unter den Füßen hatte. Die römische Welt stand eben a. 408 noch ganz anders den Germanen gegenüber als etwa a. 478 oder a. 568⁷⁾.

1) Waiss I. 2 A. S. 308 „das Heer, auch wo es um Gold dient, sucht immer Land und feste Sitze einzunehmen, um so wahrhaft wieder zum Volke zu werden“, vgl. Zos. I. 46, das ist die „*quieta patria*“ des Jord. s. Köpfe S. 124. 128, Rosenst. III. S. 166.

2) Soz. I. c.

3) Zos. 50.

4) Aus Oberpannonien führt Athaulf eine große Verstärkung auswandernder Gothen zu. Zos. V. 37.

5) Das Motiv verkennet Köpfe S. 127.

6) Mehr kann ich Rosenstein Forsch. III. S. 163 nicht einräumen; andere Vermuthungen desselben (s. auch Köpfe S. 128) S. 192 (über Abtretung Galliens) sind doch allzuwenig gestützt. Jord. hat Jahre und Thatfachen zusammengeschoben.

7) Man lese wie noch a. 417 Rutil. Num. von Rom und Italien „*domina rerum*“ II. v. 17 (vgl. Ampère II. p. 9) 86 spricht: I. v. 48. v. 184:

Lebensfreudigste Genußsucht pulsrte noch in den Söhnen jener Tage; sie glaubten mit nichten an ihren bevorstehenden Untergang: „Lerne die Furcht vor Rom, wahnwitzige Welt der Barbaren“ — mit diesem stolzen Wort schließt Claudian seine Verherrlichung von Stiliko's Siegen¹⁾. Wir freilich kennen den Ausgang und legen diese Kenntniß ganz unberechtigterweise²⁾ bei Würdigung der damaligen Situation den Anschauungen der leitenden Männer jener Zeiten unter³⁾.

An Errichtung eines gothischen Reiches anstatt des römischen in Italien war nicht zu denken⁴⁾. Marich brauchte Land für sein Volk, in Sizilien, die man nicht gegen andre Barbaren und die römische Weltmacht zugleich zu vertheidigen hatte, also unter Gewährung des Kaisers.

Honorius in dem festen Ravenna war zu dieser Gewährung nicht zu bringen gewesen: so schlug der König consequent den einzig offenen Weg ein: er beschloß, einen andern Kaiser aufzustellen, der, von ihm abhängig, gewähren müsse, was Honorius weigerte⁵⁾.

Der Balthe zog zum zweiten Mal vor Rom⁶⁾ und zwang den

porrige victuras romana in saecula leges,
dum stabunt terrae, dum polus astra ferit.
ergo age sacrilgae tandem cadat hostia gentis,
submittant trepidi perfida colla Getae;
aeternum tibi Rhenus aret, tibi Nilus inundet etc.

und Claud. XXVIII. v. 159 nec terminus unquam romanae ditionis erit, vgl. Lepsius de magnit. rom. p. 254 u. Webefind p. 1.

1) Discite vesanae Romam non temnere gentes! b. G. ult.

2) Besonders wieder Littré p. 80.

3) Nur christliche Afteten etwa prophezeien die Katastrophe: Rom, sagt Salvian VII. p. 151, war nie so elend und so üppig wie heute: es hat vom sardonischen Kraute genossen: es lacht und — lacht bis es stirbt; auch p. 161—3 bezeugt er, obzwar tadelnd, das römische Selbstgefühl; vgl. Gregorov. I. S. 130, Simonis S. 27, Rosenst. Forsch. III. S. 163 u. besonders über die Inferiorität solcher Germanenschaaren gegenüber dem Weltreich Gaupp S. 181.

4) Wie Schöffner I. S. 77, Reuder I. S. 261; ganz irrig Dunham I. p. 98 „from the accession of Honorius the roman empire existed only by sufferance“ — alsdann hätte es nicht noch achtzig Jahre existirt.

5) Diese Auffassung allein erklärt den bisher (z. B. Mass. I. S. 360, Euben II. S. 363, Schlosser S. 189, Vogt p. 48, v. Wietersh. IV. S. 231) unerklärten Schritt; schieß Thierry nouv. récits p. 410 Attale „empereur du sénat“ u. 412; viel zu günstig denken Marich's Stellung Vogt p. 48. 51, Wislicenus II. S. 134 f., Köpfe S. 156.

6) Zos. VI. 1. 6, Soz. IX., anders und irrig Philost. XII. 8.

Senat durch Bedrohung mit Sturm oder Aushungerung, in Allem seinen Willen zu thun, d. h. den Honorius abzusetzen und in der Person des Stadtpraefecten Attalus aus altsenatorischem Geschlecht¹⁾ einen neuen Kaiser zu erheben, welcher nun alle weiteren Forderungen erfüllen mußte.

Attalus wurde von dem Bischof Sigisar zum Arianismus²⁾ bekehrt; Heiden, denen er innerlich zuneigte, und Arianer hofften auf ihn; er ward in sorgfältiger Wahrung der Form mit Diadem, Purpur und den andern imperatorischen Insignien angethan³⁾. Ferner ward nun Marich magister militum, sein Schwager Athaulf comes equitum domesticorum⁴⁾ und für sein Volk mochte der König bessere als die früher verlangten Sätze in Aussicht genommen haben, wenn erst friedliche Ansiedlung in Italien möglich geworden⁵⁾.

Hier müssen wir bei dem nothwendig sich aufdrängenden Gedanken verweilen: weshalb ließ Marich nicht sich selbst zum Kaiser ernennen, was doch für seinen Zweck⁶⁾ das Einfachste gewesen wäre? Die richtige Beantwortung dieser Frage enthält die stärkste Bestätigung unserer Grundansicht von dem echt nationalen Ursprung und der scharfen juristischen Bestimmtheit des germanischen Königthums als eines Rechtsinstituts. Wenn die Stellung dieser Germanenkönige nur

1) Olymp. p. 449, Proc. b. V. I. 2.

2) Nach Soz. IX. 9 vom Katholicismus, wohl nicht vom Heidenthum (wie Krafft I. 1 S. 417, Maßmann Ulf. p. XXX.): ein Nichtgetaufter hätte a. 409 schwerlich Stadtpraefect von Rom sein können.

3) Proc. b. V. I. 2.

4) Olymp. ap. Phot. ed. Bekker. p. 449, Zos. VI. 6. 7, Oros. VII. 42, Proc. l. c., Soz. IX. 8, Philost. XII. 3, Bessel G. S. 228, Buat. VII. p. 178; über jene Würden Garnier p. 54.

5) Auch Geiseln verlangte und erhielt er, darunter war damals der junge (*vix puberibus sub annis puer objectus geticis catervis, bellorum mora, foederis sequester*) Aëtius; so richtig Wurm p. 8, nicht, wie Hansen oben S. 41 N. 8 a. 402. (W. hat die Schrift von H., scheint es, nicht gefannt), Merobaudes c. IV. v. 41—46 *mundi pretium — fuit paventis — das kann nur die Stadt (intentas Latio faces removet, ferner VIII. v. 128 cum telaque Tarpejas premerent arctoa secures, 130 pignusque superbi foederis et mundi pretium)* Rom meinen.

6) Proc. b. V. I. 2 legt ihm nur die Absicht bei, Honorius durch Attalus zu ersetzen; aber weshalb? Auch Gibbon c. 31 schweigt auf diese Frage wie Zeuß S. 419, Köpfe S. 127, sehr kurz v. Reumont I. S. 739, besser aber nicht erschöpfend Lohuérrou inst. mérov. I. p. 175.

auf römischen Civil- und Militair-Ämtern und dem Jöbus ruhte¹⁾, weshalb hat dann gar niemals ein echter Germanenkönig, so oft sie es gekonnt hätten, die höchste Stufe auf dieser römischen Leiter für sich selbst in Anspruch genommen, warum hat weder Marich noch Athaulf²⁾, weder Genserich noch Theoderich noch irgend einer der folgenden Italien nach völliger Erledigung des weströmischen Kaiserstuhls beherrschenden Gothen- und Langobarden-Könige sich als weströmischen Kaiser ausrufen lassen? Weshalb bedurfte es erst so langer Vorbereitung bis, und weshalb erschien es als etwas so ganz Außerordentliches, als die Eröffnung einer neuen welthistorischen Aera, daß endlich Karl der Große den weströmischen Kaisertitel annahm, ohne indeß den Titel „König der Franken“ aufzugeben? Offenbar machte sich Marich deshalb nicht aus einem Germanenkönig zum römischen Imperator, weil zwischen diesen beiden historischen, aus grundverschiedenen Rechtsanschauungen erwachsenen, selbständigen Rechtsinstitutionen in den Gedanken der Römer und Germanen eine unübersteigliche Kluft bestand³⁾, weil das germanische Königthum nicht eine hohe römische Civil- und Militairwürde war, von der man zur höchsten römischen Civil- und Militairwürde aufsteigen mochte; Verschiedenheit der Wesensart⁴⁾ trennte alternativ beide juristische Möglichkeiten: freie Germanen konnte man nicht als römischer Imperator beherrschen, nur im Krieg dem imperium Unterworfen.

Anderseits hatte, wer echtes Königthum besaß, gar nicht das Bedürfnis einer andern Gewalt über Germanen: wäre Königsherrschaft über Germanen Folge römischer Würden gewesen, jeder Germanenfürst, der konnte, hätte nach der höchsten römischen Würde trachten müssen.

Nicht die Scheu vor der einem Barbaren unerreichbaren Majestät der römischen Kaiserwürde lag jener Enthaltung zu Grunde, wie man oft behauptet. Denn schon seit Jahrhunderten sehen wir wiederholt

1) v. Sybel S. 167. 169; extremste Consequenz hievon bei Weber S. 145: „den Germanen war das Königthum ursprünglich fremd“.

2) Denn Köpfe's Auffassung von Oros. VII. 48 kann ich nicht theilen; nach Socr. VII. 10 verschmäht Marich die oströmische Krone (!).

3) Ich möchte daher nicht sagen, Marich verschmäht die Kaiserkrone, wie v. Giesebr. I. S. 55, der überhaupt die Germanen zu stark und das Kaiserreich zu schwach darstellt.

4) Daher hat Wulfila neunmal das in der That unübertragbare Caesar, Kaiser des Textes unübersetzt gelassen: Kaiser, und niemals *piudans* dafür gesetzt.

Barbaren sich mit dem kaiserlichen Purpur bekleiden, auch einzelnen Germanen, Nicht-Königen, traute man wenigstens gleiches Trachten zu: es wurde also der Vorgang für möglich gehalten. Warum haben nun Marich, Athaulf, Theoderich, Alboin nicht dasselbe gethan? Eben weil sie, neben ihren römischen Würden, echte Könige eines germanischen Volkes und weil solche Könige etwas Andres waren als jene bloßen Abenteurer im römischen Dienst, die, wenn sie auch etwa als Gefolgsheerrn über germanische Schwerter geboten, doch als Basis ihrer Macht nur römische Würden hatten und deshalb die höchste römische Würde erstreben mußten und konnten. Nichts zeigt klarer als diese Betrachtung den specifischen Rechtsunterschied zwischen dem alt-nationalen germanischen Königthum und jenen römischen Civil- und Militair-Gewalten, aus deren Anhäufung in der Hand eines Germanen man das germanische Königthum hat entstehen lassen wollen. —

Der größte Theil Italiens fiel ¹⁾ anfangs Attalus zu. Zur Bekämpfung des dem Honorius treu bleibenden Statthalters Heraclian von Africa, des Mörders Stiliko's, wurden Truppen übergesetzt: Marich ²⁾ zog vor Ravenna, den Sohn des Theodosius in seine Gewalt zu bringen. Honorius war damals schwer bedrängt ³⁾: seine Beamten und Generale fielen von ihm ab, er bot dem Gegenkaiser Theilung der Herrschaft an ⁴⁾: aber Attalus wollte ihm nur das Leben, doch in Verbannung „und nicht ohne Körperverstümmelung“ gewähren. Schon wollte Honorius nach Byzanz ⁵⁾ entfliehen und Italien aufgeben: da trat plötzlich ein Umschlag ein.

Heraclian hatte die Truppen des Attalus geworfen ⁶⁾, er schickte

1) Freilich nur gezwungen von Marich Zos. VI. 10.

2) Oder, wie man es nannte, Attalus Olymp. p. 452: nach Proc. b. V. I. 2, beide; Soz. IX. 8.

3) Proc. b. V. I. 2 *καταδοκῶντι καὶ ἐν τριχυμῖαις φερομένῳ*, ferner τὰ *ῥοχάτα ἀπορούμενοις*, vgl. Gibbon c. 81; man flüchtete damals vor den Gothen von Ravenna nach Unteritalien und Sicilien, so Turranius Rufinus, wie ich Bähr I. S. 207 entnehme.

4) Soz. IX. 8.

5) Zos. VI. 7 f. nach Olymp. p. 451 l. c. oder nach Africa Proc. b. V. I. 2, Soz. IX. 8, Philostorg. XII. 3, Gibbon c. 81; Detail, das uns hier nicht interessirt, s. bei Rosenstein Forsch. I. S. 173, Ballm. I. S. 305 f. und „Marich“ bei Pauly S. 291.

6) Zos. VI. 9.

mit dieser Siegesnachricht (Selb¹⁾) und bedrängte Rom durch Absperrung der Zufuhr dermaßen²⁾, daß die Stadt sich gegen Attalus und für Honorius erklärte³⁾: auch die abgefallenen Feldherrn traten jetzt wieder zu diesem zurück. Marich aber fand die Sumpf-Linien von Ravenna unüberwindlich und beschloß seinen Gegenkaiser, dessen Unverstand⁴⁾ und hochfahrender, ja gefährlicher Eigensinn⁵⁾ — (wider den Rath Marichs schickte er Führer fast ohne Truppen nach Afrika, weil ihm die Seher kampflosen Sieg verheißen⁶⁾: auch versprach er den Römern Herstellung der alten Weltherrschaft⁷⁾ und wähnte, Marichs sich als Werkzeug hiezu bedienen zu können: er zog unfähige Römer den von Marich empfohlenen Germanen vor und der Gotthe fing mit Grund an, seinem Geschöpf zu mißtrauen, er plane, nach Befestigung in der Herrschaft, ihm und den Seinen den Untergang⁸⁾ — ihn verdroß und der nach dem Abfall der Römer keinen Werth mehr⁹⁾ für ihn hatte, einer Verständigung mit Honorius zu opfern, der doch allein sich in Wahrheit als Imperator behauptet hatte¹⁰⁾. Er setzte jenen in einem feierlichen öffentlichen Act zu Rimini¹¹⁾ ab und schickte Purpur und Diadem — sie selbst anzulegen fällt ihm auch jetzt nicht in den Sinn — mit neuen Friedensanträgen an Honorius¹²⁾.
 Aber dieser wies ihn ab: ein Sieg des Sarus, der sich nach

1) Auch Soldaten kamen nach Ravenna von Byzanz Proc. I. c., Socr. I. c., Soz. I. c.

2) Zos. VI. 17, Soz. IX. 8.

3) Hievon schweigt Euben II. S. 364 völlig.

4) Proc. b. V. I. 2 οὐτε αὐτός τε νοεῖν ἰκανός.

5) I. c. οὐτε τῷ εὐ εἰπόντι πεισθῆναι; wohl nach Olymp. p. 452 μὴ πεισθόμενος Ἀλαρίχῳ.

6) Soz. IX. 8.

7) Vgl. Reitem. p. 421. 423.

8) Vgl. Köpfe S. 27, Vogt p. 48, Thierry récits nouv. p. 423, anders Leo I. S. 285.

9) Auch seine Neigung zu den Heiden schadete: „der Christengott widerstrebt seiner Herrschaft“, Fauriel I. p. 88, nach Zeller p. 20 ebenso das Arianische Bekenntniß dem Gothenkönig bei den Italienern.

10) Philost. XII. 8.

11) Nicht Rom wie Soz. IX. 8.

12) Soz. IX. 9. Absichtliche Verhöhnung wie Socr. VII. 10 des imperium lag Marich sehr fern; Attalus folgte als Privatmann (Gothis cohaesit, Prosper) oder Gefangener (Proc. b. V. I. 2) dem gothischen Lager.

längerem Schwanken durch seinen Haß gegen Athaulf¹⁾ oder Alarich²⁾ wieder ganz für die Römer hatte entscheiden lassen, mochte seinen Muth erhöhen, der freilich hinter den Gräben, Canälen und Thürmen von Ravenna ziemlich wohlfeil war³⁾.

Der Gothenkönig zog ab von dieser unbezwingbaren Festung der Sümpfe und zum dritten Mal vor die Thore Roms, welche er sich durch Verrath⁴⁾ oder Gewalt⁵⁾ öffnete⁶⁾. Ebenso schwanken die Berichte über den größeren oder geringeren Grad der Zerstörung und Plünderung bei der Einnahme; jedenfalls erfreuten sich die Kirchen, wie der Anerkennung des Asylrechts⁷⁾, so auch im Uebrigen großer Schonung oder doch baldiger Restitution und offenbar hat man das Maß der Verwüstung sehr übertrieben — namentlich ist bei Selbstwiderspruch des nämlichen Schriftstellers das Rhetorische in der Darstellung abzugiehen⁸⁾.

1) Olymp. p. 450, Zos. VI. 13.

2) Olymp. p. 449.

3) Olymp. p. 452, Zos. VI. 12. 13, Soz. IX. 9, Oros. VII. 42, Buat. VII. p. 204, Mast. I. S. 362.

4) Proc. b. V. I. 2, Soz. IX. 15, so Gibbon c. 31.

5) Oros. I. c. ep. Hieron. ad Principiam. So Euben II. S. 578.

6) 24. Aug. a. 410 Clinton I. I. c., Köpfe S. 127.

7) Idac. p. 15, August. civ. Dei I. 7. 34, II. 1 de urb. excid. VI. p. 716—24. Hieron. ad Princip. Oros. VII. 39, Soz. IX. 10.

8) Vgl. Com. Marc. p. 277, so Proc. b. V. I. 2 Augustin. de excid. VI. p. 716—24 retractationes II. 48 de civ. Dei XV. 2, I. 12. 13. Hieron. ad Gaudent. p. 130. „Reiche Beute“ Olymp. p. 449, Socr. VII. 10, v. Wietersh. IV. S. 235, Thierry nouveaux récits „le sac de Rome“, Troya I. 4. b. p. 434, Valiente I. c., Romey II. p. 23, Montalembert I. S. 157, Wislicenus II. S. 59, Zöckler S. 289. Dagegen derselbe Augustin. de civ. Dei I. 7. 14, III. 29 und derselbe Hieron. ad Principiam p. 170: der „Brennus unsrer Tage“, dann Idac. p. 15 Rut. Numant. I. p. 119 sagt nur tristem casum; nach Oros. VII. 39, II. 19 (hienach Isid. p. 251: daselbst die Legende mit Alarichs Wort: cum Romanis gessi bellum, non cum apostolis Dei) verbrannten nur einzelne Häuser. s. Hugo Grot. p. 51 de Luzan, Ataulfo p. 260, Joh. Magn. Goth. p. 489, Mast. I. S. 364, Euben II. S. 366, Krafft I. 1 S. 422, Buse II. S. 178—180 (Legenden), Vogt p. 89, Gérard I. p. 83. Aeltere Literatur s. bei Gibbon I. c., Schloffer S. 192, Gregorov. I. S. 146, Köpfe S. 128; das meiste Material bei Vessel G. S. 240, treffend schon Barth. ad Rut. Num. p. 197 ut quisque paganismo, imperatori, Gothis, Christianis, Stilliconi, Alaricho faventior; vgl. v. Reumont I. S. 740—743, Wirth I. S. 360, Bähr I. S. 95, Müdert G. G. I. S. 247; viel Irriges bei Cénac Moncaut I. p. 196 f.

Alarich aber mußte trachten, das reiche Afrika ¹⁾ zu gewinnen, noch immer die Kornkammer Roms und Italiens, das seinen Getreidebedarf wegen der Latifundienwirtschaft nicht selbst zu erzeugen vermochte und deshalb, wie die letzten Vorgänge deutlich gezeigt, ohne Beherrschung der libyschen Häfen nicht zu behaupten war: der König zog daher alsbald ²⁾ von Rom über Campanien, — in diese Lage fällt die Belagerung und Einnahme von Nola und die längere Gefangenschaft des Bischofs Paullinus ³⁾ — dann über Bruttium und Rhegium nach Unteritalien, um zunächst nach Sicilien überzusetzen, der alten Brücke zwischen Italien und Afrika. Jedoch ein Sturm zerstörte seine Schiffe in der Meerenge von Messina — die schöne Sage von der Statue, welche den Barbaren den Uebergang wehrt ⁴⁾, konnte nicht vor Alarich entstanden sein, da vor ihm kein Barbar (seit Hannibal) Unteritalien betreten: flüchtigen Römern suchten die gotthischen Reiter damals „mit schwimmenden Rößen“ auf die Inseln nachzusetzen ⁵⁾ — und bald darauf starb der Gothen-Held, der von allen Germanen-Königen am Tiefsten in den Süden vorgebrungen war, in der Blüthe seiner Jahre ⁶⁾.

Die poesievolle Bestattung seiner Leiche unter der melodischen Busentowelle lehrt einerseits, daß noch uralte Germanensitte ⁷⁾ damals

1) Rut. Num. I. v. 147

quin et foecundas tibi conferat Africa messes;

Symm. ep. IV. 4. VII. 68, Salv. VI. p. 138, vgl. Leo I. S. 285 (neben Sardinien und Sicilien).

2) Ueber die Dauer seines Aufenthalts 6 Tage (Chron. Marc. com. p. 278) oder 3 Tage (Chron. brev. Ronc. II. p. 259, Oros. VII. 89) und die Motive seines Abzugs (sicher nicht Furcht vor einem Heere aus — Byzanz wie Soer. VII. 10) Mass. I. S. 367, anders Luben II. S. 369. 579, Gregorov. I. S. 155, Bessel G. S. 236, v. Bethm. h. g. B. I. S. 177.

3) Paull. Nol. p. 117, Bischof seit a. 409 Bähr S. 50. Buse II. S. 207 sucht die selbstwidersprechende Tradition (zuerst bei Greg. magn. dial. III. 1) von der Gefangenschaft Paullins (als Gärtner) bei dem Gibam des Bandalenkönigs auf den Schwager des Gothenkönigs zu übertragen, statt die Legenden-Charaktere zu erkennen.

4) Olymp. p. 453.

5) Rut. Num. I. v. 334.

6) Ende a. 410. An einer Krankheit Proc. I. c., Oros. VII. 43 „den übermenschlichen Anstrengungen“! Niehues S. 374; über Sagen und Aberglauben hierbei Olymp. p. 452. — Jord. c. 80, viel Rhetorik bei Thierry récents p. 463—484 la mort d' Alaric.

7) Grimm, Gesch. d. d. Spr. I. S. 135; nichts hierüber bei Bergmann, les Gètes p. 281 „la sepulture“, les Scythes, „funerailles“ p. 71; f. Cluver p. 360.

bei den Westgothen dauerte, andererseits aber verräth sie leise — so fühlt man sich beinah versucht zu meinen — das Gefühl des Volkes, nicht stark genug zu sein, das Grab ihres Königs durch Aufrichtung dauernder Herrschaft in der Halbinsel zu beschützen.

Zu Marichs Nachfolger wurde gewählt Athaulf (a. 410—415), der Bruder seiner Gattin¹⁾, eine — nach bestimmtem Quellenzeugniß²⁾ wie nach dem Gesamteindruck seiner Handlungen — bedeutende Persönlichkeit. Von seiner Vorgeschichte wissen wir sicher nur, daß er Marich aus Ober-Pannonien Verstärkungen zugeführt hat³⁾; er mag ein altadliges Geschlechterhaupt und ein mächtiger Gefolgsherr gewesen sein: jedenfalls erscheint er immer als abhängiger, wenn auch erster, Heerführer Marichs⁴⁾.

Er gab, scheint es, alsbald den kühnen Plan, nach Sicilien und Afrika überzusetzen und damit auch den Gedanken der Behauptung Italiens auf⁵⁾. Die nächsten zwei Jahre nach Marichs Tod waren

1) Olymp.: ὁ τῆς γυναίκος ἀδελφός p. 450 Idac. p. 15, Marc. Chron. p. 278 propinquus ungenau; nicht hatte Athaulf eine Schwester Marichs wie Cénac Moncaut I. p. 206; nicht „Schwiegervater“! Ferreras II. § 3. § 21 „Bruder“, endlich richtig § 33; „Bettler“ Rosenst. Westg. S. 3, cousin, Mayerne p. 165, frater Vogt p. 47, vgl. Fauriel I. p. 103; sehr boshaft und giftig, aber oft zutreffend die Kritik dieser Unachtsamkeiten des Ferreras bei Berganza crisis. 3. B. p. 48 über Narbonne.

2) Oros. VII. 43 animo viribus ingenioque nimius vgl. Fauriel I. p. 103.

3) Oben S. 41 N. 9. Zos. V. 37; was Pallm. I. S. 261 von einer dem König ebenbürtigen Stellung dortselbst ansührt, sind grundlose Vermuthungen.

4) Vgl. Rosenst. I. S. 193; wenn Olymp. p. 459 erzählt, ein ῥήξ μοίρας γοτθικῆς sei durch ihn getödtet worden, woher noch a. 414 eine „alte Feindschaft“ in Dubios, dem Diener jenes Gemordeten, glimmt, so besagt dies für Athaulfs Stellung in Pannonien wenig (Büdingen österr. G. I. S. 39 läßt ihn des Ermordeten Thron einnehmen), wenn auch jene That dorthin zu verlegen; vielleicht liegt eine Verwechslung mit Sarus vor, den aber Olymp. schwerlich ῥήξ nennen würde, nachdem er p. 449 denselben nennt πλήθους μὲν ὀλίγου ἐπάρχοντα, ἄχρι γὰρ διακοσίων ἢ καὶ τριακοσίων ὁ λαὸς ἐξείκειτο, ἄλλως δὲ ἠρωϊκόν τινα καὶ ἐν μάχαις ἀκαταγώνιστον.

5) Anders Köpfe S. 130; aber die Nachricht, daß er abermals Rom eingenommen und geplündert und jetzt erst Placidia gefangen habe, Jord. c. 31, Olymp. p. 449, Oros. VI. 40, Idac. p. 15, dag. Chron. Marc. p. 278 u. Jord. selbst de regn. succ. (oder Placidia's Fürbitte Rom gerettet Ruhnken. p. 24) ist unglaubwürdig, s. auch Mass. I. S. 368, Köpfe S. 132, Rosenst. S. 3, anders Euden II. S. 579, zweifelnd Troya I. 4 b. p. 485; ob er sich nach Tuscia zurückgewendet und dort niedergelassen habe, ist aus L. 7 Cd. Th. XI. 28 nicht zu erweisen wie Tillemont art. 51 sur Honoré Mass. I. S. 375, Aschb. S. 98,

wohl durch wechselnde Verhandlungen und Feindseligkeiten mit Honorius ausgefüllt, (dessen einflußreiche Schwester Placidia schon seit a. 408 im Lager der Gothen als Gefangene¹⁾, Geisel²⁾, und Vermittlerin lebte)³⁾, unter allmäliger Rückbewegung aus dem gefährlichen Süden nach dem sicherern Nordwesten der Halbinsel. Im Jahre 412 aber⁴⁾ führte Athaulf sein Heer und Volk⁵⁾ aus Italien nach Gallien, offenbar in der Absicht, hier die vergeblich gesuchten ruhigen und unabhängigen Sitze zu gewinnen. Ob dabei mit Honorius ein Vertrag dahin geschlossen wurde, daß die Gothen im Einvernehmen mit dem Feldherrn Constantius „für den Kaiser“ Gallien von dem Anmaßer Jovinus⁶⁾, welchen Burgunden und Alanen unterstützten, Spanien von den Vandalen, Alanen und Sueven befreien, in beiden Provinzen den Aufruhr der verzweifelnden Bauern, den Bundschuh der Bagauden, niederwerfen und alsdann diese Länder zugleich für sich und den Kaiser wider andere Barbaren verteidigen sollten oder ob Athaulf auf eigene Faust sich nach Gallien wandte — diese Frage ist nach dem Stand der Quellen nicht sicher zu entscheiden⁷⁾: jedenfalls mußte

Rosenst. l. c., sicher sind nur Verheerungen dieser Provinz nach jener Stelle u. Rut. Num. I. v. 39 seq.

postquam tuscus ager postquamque aurelius agger
perpessus geticas ense vel igne manus.

1) Idac. p. 15.

2) speciale pignus Oros. VII. 40.

3) Ruhnken. p. 22.

4) Irrig a. 414 Isid. p. 1063 (richtig Clinton I. l. c.); der contin. Prosp. ed. Hille p. 35 ist so schlecht unterrichtet in diesen Dingen, daß er die von Narfes besiegten Ostgothen a. 555 nach Spanien ziehen läßt.

5) στρατός Proc. b. V. l. 2 exercitus Jord. l. c., über diesen Ausdruck s. A. II. S. 246.

6) Auf die übrigen gallischen Wirren — Constantin, Gerontius — habe ich nicht einzugehen.

7) So auch Pfister I. S. 230, Morales V. p. 341, Fauriel I. p. 112; gegen einen Vertrag Vaissette I. p. 164, M. de la Huerta p. 228, gut p. 241—242, Ulloa, principio p. 295, Leo I. S. 286 nimmt dagegen Vertrag mit Jovinus und wie de Luzan, Ataulfo p. 250, ganz irrig, nach Athaulfs Abzug noch gothische Besetzung Liguriens an. König von Italien nennt ihn de Luzan p. 248—250. Für einen mit Honorius abgeschlossenen Vertrag über Abtretung Galliens — (und Spaniens, so Rico y Amat. I. p. 6) man wäre hienach auf den schon a. 408 mit Marich verhandelten Plan zurückgekommen so Sempere I. p. 56 (historia), — Gothofr. proleg. c. 5 Nota y, Masdeu X. p. 10, Alteserra aquit. p. 342, Ferreras II. § 33 (aber nach Äthrien ist Athaulf nicht gezogen! § 41.) de Luzan, origen p. 105, Ataulfo p. 247. 249, Gibbon c. 31, Lafuente II. p. 248, Dun-

Honorius den Abzug der Gothen aus seiner Nähe und ihre Kämpfe mit Jovinus und den Barbaren in dermalen doch für ihn verlorenen¹⁾, und durch jene Bauernrevolution zerrütteten Provinzen mit demselben Interesse sehen wie später Zeno den Ausbruch Theoderichs gegen Odoakar und nach Italien. Die Ziele aller germanischen Strebungen in dieser Zeit — Siege in römischen Provinzen gegen Selbstvertheidigung unter strengerer oder linderer Abhängigkeit vom Kaiser — schwanken im letzteren Punkte nach der jeweiligen günstigeren oder ungünstigeren Lage Roms oder der Barbaren selbst in immer wechselnden Schattirungen und die Motive für Annäherung oder Gegensetzung zu Rom lassen sich nur in seltenen Fällen heute noch bestimmt beweisen.

In Gallien angelangt sucht Athaulf, statt den Jovinus zu bekämpfen, sich mit demselben auf Rath des alten Gegners des Honorius, des Attalus, welcher als Privatmann das gothische Volksheer begleitete, zu verständigen: eine Unterredung zwischen beiden hatte aber keinen Erfolg: Jovinus zog es vor, so scheint es, sich mit Sarus, dem Gegner der Balthen zu verbinden²⁾, der, von Honorius wegen der Ermordung eines seiner Gefolgsleute (*δομέστικός*) Bellari (Viljarip?) wieder abgefallen³⁾, eben nach Gallien unter Weges war. Als Athaulf dies

ham I. p. 100, Zeuß S. 419, Troya II. 3 p. 1563, Krafft I. 1 S. 425, Bornh. I. S. 174, Buse II. S. 182, Zeller p. 22, Pfahler S. 55, v. Reumont I. S. 744, vgl. Sotelo p. 82, Valesius p. 111, v. Langethal I. S. 44, Wislicenus II. S. 61, Bind. I. S. 11 ist zuzugeben, daß „dari“ (oder *obtinere* vgl. *Gingins la Sarras établissem.* p. 198, der einen Vertrag annimmt, aber: „allié douteux et formidable“) und „ingredi“ den Unterschied von vertragmäßiger Einräumung und gewaltsamem Erobern ausdrückt und Prosper hier von *ingredi* spricht: ob aber die einzelne Quelle ihr *dari* oder *ingredi* jedesmal richtig anwendet, ist eine andre Frage; ältere Spanier wie Lopez Madera p. 8. p. 17, de Luzan, Ataulfo p. 247 legen auf die Abtretung an Alarich oder Athaulf größtes Gewicht, um die Legitimität und das hohe Alter des spanischen Thrones gegenüber dem „illegitimen“ französischen und deutschen Reich darzuthun, (jedoch keine Unterordnung unter Rom, Valiente) Joh. M. Goth. p. 441 läßt Athaulf, den *rex externus*, (wie ihm alle Gothenkönige außer Schweden heißen) aus Liebe zu Placidia Rom und Italien dem Honorius „schenken“. v. Bethm. S. r. B. III. S. 28 Abzug „weil das ausgesogene Land sie nicht ernährte“.

1) Hieron. ep. 123 ad Ageruchiam; vgl. Zöckler S. 285, Walckenaer II. p. 374, Erhard I. S. 80.

2) Olymp. p. 454; Prosper ed. Pithoeus p. 747, Atholphus . . *a societate Jovini avertitur* sehr dunkel; dafür Gibbon c. 81 p. 292, Köpfe S. 132, Fauriel I. p. 116; unentschieden auch Mass. I. l. c., Edblad p. 20, Lembke a. a. D. (bei v. Bethm. S. B. S. 177 steht Avitus wohl verdruckt für Jovinus).

3) Nach Soz. IX. 13 tritt Sarus als *τύραννος* gegen Honorius auf. Viel-

erfuhr, überfiel er mit größter Uebermacht ¹⁾ den verhassten Landmann und Rival und ließ ihn nach grimmiger Gegenwehr tödten.

Wahrscheinlich hatte sich Athaulf mit Jovinus in Gallien theilen wollen ²⁾: denn er bricht mit ihm sofort, als dieser statt dessen seinen Bruder Sebastian zum Mitregenten annimmt, und sucht wieder nach Verbindung mit Honorius: er verspricht, die Köpfe der beiden Anmaßer in Bälde nach Ravenna zu liefern und Placidia frei zu geben gegen eine reiche Getreidespende an sein Volksheer, das in diesen Wanderungen sich nicht durch Ackerbau hatte nähren können: vermuthlich waren feste Sitze für die Gothen in Gallien eine weitere stillschweigende Voraussetzung des Vertrags. Athaulf vereinte sich mit dem kaiserlichen Präfecten Darbanus: er eroberte Valence, Darbanus Narbonne ³⁾, und die Köpfe der beiden Brüder, die sich in diesen Städten vertheidigt hatten, gelangten richtig nach Ravenna ⁴⁾.

Aber bald beschuldigten sich Honorius und Athaulf gegenseitig, den Vertrag nicht erfüllt zu haben: die Getreidespende blieb aus und Placidia blieb im Lager der Gothen ⁵⁾. Der König war zu neuen Feindseligkeiten gezwungen, sein Volk zu versorgen: ein Versuch auf das reiche Marseille wurde von dem kaiserlichen Feldherrn Bonifacius ⁶⁾ blutig abgewiesen ⁷⁾, dagegen gelang es, im Herbst durch List ⁸⁾ — die gothischen Krieger ließen sich bei der Weinlese auf den Aernbtewagen der Winzer unter Neblaub verborgen in die offenen Thore fahren —

leicht auch wegen der Annäherung zwischen dem Kaiser und Athaulf, umgekehrt Rosenst. S. 5.

1) Olymp. l. c. spricht von 10,000 gegen die 18 oder 20 Begleiter des Sarus, der überhaupt höchstens über 300 Gothen gebietet.

2) So auch Luden II. S. 375, der aber S. 580 Anm. 12 u. 581 Anm. 15 den Einfluß des Constantius zu früh einsetzt, s. auch Rosenstein Westg. S. 5 (gegen Gibbon u. Faurel) Derichsweiler S. 21.

3) a. 418 Olymp. p. 455, Prosper p. 647 (747), Idat. ad a. 418; übles Lob von Jovin, Gerontius, Darbanus Apoll. s. V. 9.

4) Irrig die Chronologie bei Philostorg. XII. 6.

5) Olymp. p. 455. 456.

6) Vgl. A. I. S. 148.

7) Olymp. l. c. 456, Athaulf selbst verwundet; Wurm p. 31.

8) Idac. p. 17; über die Chronologie vgl. Vaissette, hist. de Languedoc I. p. 642 u. Aschb. S. 100 gegen Tillem. a. 51 sur Honoré, anders Masf. I. l. c. u. Gibbon c. 31.

Marbonne und von da aus auch Toulouse ¹⁾ und ohne Gewalt ²⁾ das wichtige Bourdeaux zu gewinnen ³⁾).

Die Friedensverhandlungen scheinen namentlich an dem hartnäckigen Verlangen der Auslieferung Placidia's gescheitert zu sein, deren Hand Constantius, der jetzige Beherrscher des Kaisers, zugesagt erhalten hatte und zur Befestigung seiner Stellung für unentbehrlich halten mochte ⁴⁾. Aber aus ganz ähnlichen Motiven wollte der Gothenkönig die Tochter des Theodosius nicht von sich lassen ⁵⁾: sie war bis dahin als Geißel immer die beste Bürgschaft für eine Wiederverständigung mit dem Kaiser gewesen. Jetzt ging Athaulf weiter: er konnte, man sieht das klar, entfernt nicht daran denken in feindlichem Gegensatz zu der überlegenen römischen Culturmacht in Gallien, bloß als barbarischer Eroberer, für sich und sein Volk auf die Dauer Herrschaft und Wohnsitz zu behaupten: er mußte um jeden Preis die römische Welt mit sich und den Seinen versöhnen ⁶⁾. Versagte ihm das hierfür geeignetste Mittel: Genehmigung der gothischen Niederlassung und Verleihung römischer Civil- oder Militairwürden durch den Kaiser selbst, so bot sich als zweitbeste Auskunft die engste Verbindung mit der glänzenden und bedeutenden Placidia, welche, die Tochter und Schwester römischer Kaiser, als die personificirte römische Legitimität erschien. Als Gatte Placidia's mochte Athaulf, auch ohne den Willen des Kaisers, den Römern in Gallien als Schützer sich empfehlen und er hatte immer noch Hoffnung, alsdann auch die volle Anerkennung seines Schwagers in Ravenna zu gewinnen. Offenbar wollte Athaulf ähnlich wie Stiliko die Stütze des Reiches und — der Beherrscher des Kaisers werden, aber nicht wie jener am Hofe, isolirt, ohne nationalen Rückhalt, sondern im fernen sichern Gallien und geschirmt durch sein Volksthum. Die Stellung Stiliko's und zwar ganz in dessen Weise hatte nun aber auch Constantius für sich ausersehen und deßhalb ist Con-

1) Rutil. Numant. v. 496:

et colere externos capta Tolosa lares.

2) Paull. Pell. Eucharist. v. 812:

nostra ex urbe Gothi fuerant qui in pace recepti.

3) Paullin. v. 811.

4) Sie war auch an sich begehrenswerth Olymp. p. 456.

5) Es knüpft Athaulf ihre Auslieferung absichtlich an unannehmbare Bedingungen.

6) Vgl. Volz p. 11, Rosenst. Westg. S. 5, v. Sybel S. 47, anders Fauriel I. p. 128.

stantius, nicht der Kaiser, der eigentliche Feind des Athaulf bis zu dessen Tode¹⁾. Die Vermählung des Gothenkönigs mit Placidia wurde zu Narbonne²⁾ mit unverkennbarer Absichtlichkeit in solcher Form gefeiert, daß die Braut in Tracht und Ceremoniell als Repräsentantin des römischen Imperatorenthums erschien: die Hochzeitsfeier wurde nicht, wie es Rechtsens gewesen wäre, in germanischem, sondern mit ängstlicher Sorgfalt in streng römischem Stil abgehalten: der Gothenkönig selbst erschien in römischer Tracht und nahm den zweiten, die Imperatrix den ersten, den Ehrenplatz ein³⁾: alle Welt sollte in dieser Heirath die Verschmelzung des legitimen Römerstaats mit dem Westgothenvolt als Vertreter des längst in's Reich recipirten Germanenthums erblicken, und in der That glaubten viele Zeitgenossen damals dieses Ziel durch jenen gleichsam symbolischen Act erreicht⁴⁾: „man glaubte erfüllt die Prophezeiung Daniels von der Verbindung des Herrschers im Osten mit dem König des Nordens“⁵⁾.

1) Das haben alle bisherigen Darstellungen z. B. Morales V. p. 356 übersehen, s. bes. Olymp. p. 458.

2) Januar a. 414 Clinton I. l. c.

3) Olymp. p. 458 προκαθεσθείσης Πλακιδίας ἐνπαστάδι τε Ῥωμαικῶς ἐσκευασμένη καὶ σχήματι βασιλικῶ, συγκαθέζεται αὐτῇ καὶ Ἀδάουλος ἐνδεδυμένος χλανίδα καὶ τὴν ἄλλην Ῥωμαίων ἐσθῆτα: aber die bei diesem „römischen“ Fest entfaltete Pracht stammte aus — dem geplünderten Rom.

4) Idac. p. 18, Isid. l. c.

5) Unsere Auffassung läßt die persönlichen Neigungen von Athaulf, Placidia und Constantius außer Anschlag, weil unbezeugt; anders de Lusan Ataulfo p. 247, Morales V. p. 339, Euben II. S. 372 (der in Zeit, Ort und gänzlich in der Motivirung irrt), Lemble I. S. 19, Krafft I. 1 S. 425 und, wie der alte Ruhnk. p. 26, wissen die modernen Franzosen (und auch Niehues S. 375, v. Wietersh. IV. S. 238. 268) allzuviel von diesen erotischen Motiven; Fabeln aus Johannes Magn. h. Got. bei Valiente p. 82 und Späteren. Nach Olymp. p. 457 bedurfte es der σπουδῆ καὶ ὑποθήκῃ eines Römers, Candidianus, nach Philost. XII. 4 wiederholter Werbung, Placidia zu gewinnen; daß die Hochzeit erst in Narbonne (Idac. p. 18, Olymp. l. c.) im Hause eines vornehmen Römers, Ingenius, nicht schon in Italien, gefeiert wurde wie Jord. c. 31, Masdeu X. p. 12, Gibbon c. 31 p. 281, Euben II. 372. 376, Vannucci IV. p. 625, auch nicht in Marseille, wie Zeller p. 22, ist sicher; einverstanden Ferreras II. § 46, Heeren VII. S. 556, Lemble I. S. 20, Rosenst. Westg. 6. Mittelmeinungen bei Mass. I. S. 376, de Catel hist. du Languedoc. p. 453 (Nachfeier der schon in Italien vollzogenen Vermählung). Attalus führte den römischen Hochzeitchor, aber nicht schon als abermaliger Kaiser (wie Euben II. S. 376); nach Philost. XII. 4 hatte A. in erster

Aber dieser kühne Schritt steigerte die Spannung mit Honorius statt sie zu verringern: denn Constantius beherrschte den Kaiser nach wie vor und Athaulf gab alsbald die Hoffnung einer Versöhnung so vollständig auf, daß er den Attalus zum zweiten Male als Gegenkaiser erhob a. 414¹⁾, der sich auch sofort mit dem Apparat der kaiserlichen Palastbeamten umgab und z. B. den „Schatzmeister eines leeren Schatzes“ bestellte²⁾. —

Gleichwohl blieb Athaulf's Lage in Gallien bedenklich genug: namentlich litt sein Volk Nahrungsmangel, da von ruhigem Feldbau keine Rede sein konnte und die seebeherrschende kaiserliche Flotte die Zufuhr abschchnitt³⁾: er suchte, weichend, die Pyrenäen zu gewinnen und ließ in seiner Hauptstadt Narbonne nur Besatzung zurück⁴⁾. Als Constantius, der seine Bekämpfung, wie unsere Auffassung leicht erklärt, mit scharfem Eifer betrieb⁵⁾ von Arles heranzog, verließen die Gothen die Stadt und eilten, unter starker Verheerung des von

Ehe eine Ostgothin βαρβαρικὸν γένους Σαυρομάτων zur Frau. Vales. vermuthet, die Lücke (. . . φύσιν ὀστρογοδικήν . . .) habe deren Berstörung enthalten. Ueber die Hochzeit mit Placidia vgl. noch Alteserra aquit. p. 348, Edblad p. 28, Pfahler N. S. 56; Zustimmung des Honorius irrig Schloffer S. 199, Hansen I. p. 39, Zeller p. 22, Laboulaye propr. p. 244 (pour dot les Gaules et l'Espagne — à conquérir), Edblad p. 22, Wislicenus II. S. 62, Leo I. S. 287, vgl. v. Wietersh. IV. S. 263, Buat. VII. p. 209, Troya I. 4 b. p. 448 (verkannt bei Lafuente II. p. 248), Romey II. p. 497, v. Neumont I. S. 744, Fauriel I. p. 124, Gabourd II. p. 119, Cénac Moncaut I. p. 201.

1) Prosper p. 647. 684; über die Zeit vgl. Nschb. S. 102, Rosenst. S. 9; ganz irrig verlegt diese Vorgänge in's Jahr 409 unter Alarich, der Gallien nie betreten, Leipziger, der neueste Herausgeber von Paull. Pell. p. 61, ebenso irrig nach Spanien M. de la Huerta p. 229.

2) In Person des Paull. Pell. Euchar. v. 291, der dem eiteln Spiel (vano solatio) des „Tyrannus“ vergebens widerstrebte; John O'Reilly I. p. 114.

3) Oros. VII. 43.

4) Idac. a patricio Constantio *pulsatus* p. 18 ut relicta Narbona Hispanias peteret Oros. VII. 42 abire in H. *coëgit*: irrig Fauriel I. p. 126; keine Capitulation wie Cénac Moncaut I. p. 202; partiisch für die Gothen, gegen klare Quellen, Luden II. S. 377 gestützt auf den ebenfalls partiischen Jord.; ähnlich Mariana V. 2, Gibbon c. 31. Ferreras II. § 49 meint, er habe gegen Rom nicht sechten wollen; richtig Cenni p. 169, Gauyp S. 378, Köpfe S. 133, Rosenst. S. 9; unentschieden Romey II. p. 25; erfunden Masdeu X. p. 18, Iserhielm p. 25 Einladung durch die Spanier; schwankend hierüber Aldama I. p. 218.

5) Oros. VII. 43 magna gerendarum rerum industria.

ihnen aufgegebenen und nun feindlich behandelten Landes, ihrem König über die Bergpässe nach ¹⁾).

Auch Bordeaux räumten sie erst nach vorgängiger Plünderung ²⁾ und unterwegs wollten sie noch Bazas nehmen und den städtischen und Provincial-Abel daselbst, von dessen Reichthum angelockt, im Bund mit den empörten Slaven züchtigen, ohne Zweifel für Sympathien mit Constantius, wurden aber hieran durch den Abfall der ihnen bisher widerwillig verbündeten Alanen — auch dies zeigt die üble Lage der Gothen — verhindert ³⁾. Paullinus, der „Schatzmeister“ des Attalus, vermittelte den Vertrag zwischen der Stadt und den Alanen, welche die Gärten der Vorstadt besetzten und vor dem „gemeinsamen gothischen Feind“ beschützten ⁴⁾.

Gallien und Attalus, der „hohle Schattenkaiser“ ⁵⁾ waren so von den Gothen preisgegeben: letzterer, von jeher nur auf die Waffen der Barbaren gestützt, „ohne eigene Zuversicht und Mittel“ ⁶⁾ ward auf der Flucht gefangen, nach Ravenna gebracht und dort mit dem einst von ihm dem Sohne des Theodosius gedrohten Schicksal, — Verstümmelung und Verbannung, — gestraft ⁷⁾.

Athaulf hatte inzwischen Barcelona eingenommen und suchte von diesem festen Stützpunkt aus Raum in Spanien zu gewinnen, zunächst

1) Paull. Pell. v. 198 in praedam permissa populo abeunti 313—314 non aliter nobis quam belli jure subactis aspera quaeque omni urbi irrogavere.

311 profecturi regis Atiulfi Oros. VII. 42 Gothos Narbona expulit. Irrig Leo I. S. 287, Wirth L. S. 361, ganz irrig Niehues l. c.

2) Paull. Pell.; über Bordeaux unter Athaulf John O'Reilly I. p. 112.

3) A. I. S. 263, Wurm p. 58, Fauriel I. p. 180—184, Paull. Pell. v. 329.

4) Späte Sagen über die Gothen bei de Catel p. 420.

5) Oros. VII. 42 inane imperii simulacrum.

6) Gut hierüber Paull. Pell. v. 297, der den Tyrannus verließ und dem „gothischen Frieden“ folgte d. h. dem Schutz, der Rechtsordnung, welche sie gewährten; über Paull. P. vgl. Schloffer S. 323—336, Ampère II. p. 158.

7) Nicht ausgeliefert von den Gothen, wie Leo I. S. 287, Clinton l. c. („surrendered“) nach Philost. XII. 4; vgl. Prosper p. 647 A. a Gothis ad Hispanias (migrantibus?) neglectus et praesidio carens capitur. Marc. Chron. p. 277 nach Oros. VII. 42 in mari (A. imperatore facto, infecto, relecto et defecto); erst a. 416 Luben II. S. 378, Clinton l. c., Rosenst. S. 13; erfinden Masden X. p. 15, daß Athaulf selbst Kaiser gespielt oder, Cénac Moncaut I. p. 204, daß er Attalus nach Afrika habe senden wollen.

gegen die Vandalen¹⁾. Als ihm hier Placidia einen Sohn gebar, scheint die Hoffnung einer Ausgleichung mit Rom nochmal aufgelebt zu haben²⁾: der Knabe erhielt den bedeutungsvollen Namen Theodosius und sein baldiger Tod wurde von den Zeitgenossen als ein verhängnisvolles Ereigniß betrachtet³⁾. Athaulf selbst wurde kurz darauf von dem in seine Dienste getretenen⁴⁾ Gefolgsmann eines alten Feindes (vielleicht des Sarus)⁵⁾, der neben dem Blut seines Herrn eigne Verhöhnungen ob seiner kleinen Gestalt rächen wollte, ermordet⁶⁾. — Nur mit Widerstreben war der König durch Constantius in Feindschaft gegen Rom gedrängt worden⁷⁾. Er hatte eingesehen, daß sein seit so langen Jahren nicht zu Ruhe gekommenes, in Krieg und Wanderung geschwächtes, in seinem staatlichen Zusammenhang schwer bedrohtes Volk nicht im Stande war, gegen den Willen Roms in irgend wünschbaren Sizen sich zu behaupten: auf eine völlige Austilgung des römischen Elements aber und Ersetzung durch das Germanische mußte

1) Jord. c. 31.

2) Olymp. p. 58, Oros. VII. 48.

3) Idac. chron. p. 18; hienach Isid. h. l. c. Die feierliche Bestattung in silbernem Sarge bei Olymp. p. 458; erfunden ein Vertrag mit Constantius, wonach A. versprochen, seine Flotte zu halten Cénac Moncaut I. p. 204.

4) Philost. XII. 4 ὑπό τινος τῶν οὐσιῶν.

5) So Gibbon c. 81, Leo I. S. 287.

6) August oder September (Köpfe S. 133) a. 415; vor 24. September Clinton l. c.; so combinire ich nach Aschb. S. 105, Ferreras II. § 50, v. Wietersh. IV. S. 266, Jord. l. c., der den Mörder Eberulf, und Olymp. p. 459, der ihn Δούβιος nennt (gotthischer und lateinischer Doppelname?). Ferner Oros. VII. 48 dolo suorum; Prosper: a quodam suorum; Idac. p. 18 inter familiares fabulas per quendam Gothum; Fabeln über Athaulfs Grabmal Hieron. Paul. Barcino p. 842, Tarapha p. 540 (bei Barcelona); die (falsche) Inschrift bei Vasaeus p. 660, Nonius p. 404, Beuter p. 890 hat schon Mariana V. 2 bezweifelt; (daß Sigerich sich schon unter Alarich ausgezeichnet, Rod. Tolet. Berganza p. 3, ist Erfindung oder Verwechslung mit Sarus) Masden IX. p. 2, X. p. 16, Morales V. p. 862 unentschieden; erfunden la bassesse de sa naissance Cénac Moncaut I. p. 206.

7) Daß er nicht im Dienst des Kaisers aus Gallien zog und in Spanien focht, (wie Gibbon c. 86, ähnlich Lürf S. 31) ist klar, s. Aschb. S. 103, Lembke I. S. 20, Rosenst. W. G. S. 11; damals c. a. 412–415 war Honorius mit den Barbaren in Spanien in Frieden, diese im römischen foedus A. I. S. 147. 165; daher ganz begreiflich, daß man zu Byzanz den Tod Athaulfs mit Illumination und Circusfesten feierte Chron. pasch. p. 572 („von Honorius“ war er aber freilich nicht vernichtet worden).

er verzichten, da er erkannte, daß auch hiezu die Kraft der Westgothen nicht ausreichte, abgesehen von ihrer Unfähigkeit, damals schon selbst Träger und Fortsetzer der römischen Cultur zu werden: namentlich hätten sie die enge — und, wir dürfen hinzufügen, verknöcherte — Straffheit des römischen Staatslebens, der „Civilitas“¹⁾ nicht ertragen.

Seit er diese beiden Unmöglichkeiten erkannt, erklärte er, habe er den einzig offenen Mittelweg eingeschlagen, das Römerreich durch die Kraft seines Volkes zu stützen und durch engsten Anschluß an Rom zugleich das Kaiserreich und sein Volk vor andern Feinden zu bewahren²⁾.

Schwerlich war damals — anders nach weiteren hundert Jahren des Verfalls auf römischer und der staatlichen Reorganisation auf germanischer Seite — eine andere Politik möglich³⁾: denn an eine dauernde Verbindung aller Barbarenstämme gegen Rom war bei dem Mangel jedes Zusammengehörigkeitsgefühls, jeder weiter blickenden politischen Einsicht

1) E. N. III. S. 18.

2) Dies ist der durch seine Thaten bestätigte Sinn seiner meist mißverstandnen Erklärung bei Oros. VII. 48 (quod Ataulfus) referre solitus esset, se in primis ardentem inhiasse, ut, oblitterato romano nomine, romanum omne solum Gothorum imperium et faceret et vocaret essetque, ut vulgariter loquar, Gothia, quod Romania fuisset fieretque nunc Ataulfus quod quondam Caesar Augustus; atque ubi multa experientia probavisset, neque Gothos ullo modo parere legibus posse propter effrenatam barbariem, neque reipublicae interdici leges oportere, sine quibus respublica non est respublica, elegisse se saltem, ut gloriam sibi de restituendo in integrum augendoque romano nomine Gothorum viribus quaereret, habereturque apud posteros romanae restitutionis auctor, postquam esse non potnerat immutator. (Ueber des Oros. Tendenz nicht übel schon de Luzan, Ataulfo p. 258.) Freilich traf auch der Schluß der S. 60 erwähnten Prophezeiung Daniels zu: „aber sie werden doch nicht aneinander halten, gleichwie Eisen und Thon sich nicht mengen läßt“. Vgl. Vaissette I. p. 167, Buat. VII. p. 216, Papon I. p. 28, Gibbon l. c., Biener op. ac. II. p. 16, Joh. M. Goth. p. 491, Iserhielm p. 24, Mass. I. S. 367, Luben II. S. 371, Lembke I. S. 19, v. Syb. S. 166, v. Wietersh. IV. S. 257, Michelet I. p. 145, Fauriel I. p. 137, Lavallé I. p. 79, Laurentie I. p. 71, Vogt p. 49, Cénac Moncaut I. p. 200, Lehuérou I. p. 175. 203, Rosenst. West-G. S. 7; über das hieraus von Goldast fabricirte Edictum Athaulfi (für echt gehalten von Iserhielm p. 87, aber auch noch von Heinecc. ant. p. 24, Hoffmann I. p. 473, v. Selchow S. 275), s. Verfaß. und Gesetzgeb. Nach vielen Aelteren z. B. Desormeaux I. p. 80, de Catel comtes de Toulouse p. 4, Depping II. p. 206, de Luzan, origen p. 107 erfolgt die Umstimmung Athaulfs durch Placidia.

3) A. M. Rosenst. S. 7.

in den Massen und bei den starken Stammesgegensätzen nicht zu denken. Freilich war auch mit Rom kein dauernd Bündniß einzugehen, wie die Geschichte der Ostgothen deutlich zeigt: Vernichtung eines Barbarenstammes durch den andern oder durch die eigne vorübergehend wieder gehobne Macht, ohne Rücksicht auf alle frühern Verträge, war und blieb römisches System. Und wenn nicht die ganze Existenz, so war doch die Nationalität ¹⁾ und die Unabhängigkeit eignen politischen Lebens durch das foedus mit Rom fortwährend bedroht. Zum Theil ein dunkler Instinct hievon, kräftiger aber gewiß die bloße planlose Raub- und Kampf-Lust und die nationale Antipathie gegen Rom und Römische Ordnung erhielt bei den Westgothen eine antirömische immer kriegslustige Partei lebendig. Athaulf scheint, abgesehen von jenen privaten und individuellen Nachgründen, einer solchen Partei zum Opfer gefallen zu sein ²⁾; man erinnere sich, daß Sarus zuletzt gegen Honorius aufgetreten war; es konnte also dessen Rächer sich mit den Römerfeinden, wohl gegen den romanisirenden König verbinden. Dies bestätigen bedeutsam die nächsten Ereignisse ³⁾. Athaulf hatte seinem Bruder sterbend Rückgabe der Placidia und Freundschaft mit Rom empfohlen. Aber nicht dieser Bruder Athaulf's, sondern ein Bruder des Sarus, Sigrich, gelangte durch Gewaltmittel seiner Partei auf den Thron und diese Partei — war eben die römerfeindliche ⁴⁾.

Die Ermordung der sechs Kinder Athaulf's aus früherer Ehe, mehr noch die harte Behandlung der Placidia als Kriegsgefangenen — sie mußte mit andern Gefangnen zwölf römische Meilen vor dem Pferde des Königs zu Fuße gehen — zeigen die Tendenzen der neuen Machthaber ⁵⁾. Schon am siebenten Tage ⁶⁾ wurde Sigrich ermordet

1) Vgl. Helff. S. 3. 4.

2) Oros. VII. 48 cum . . paci petendae atque offerendae studiosissime insisteret . . *dolo suorum* (Prosper: a quodam suorum), ut fertur, occisus est.

3) Vgl. Aschb. S. 106.

4) Olymp. p. 459 διάδοχος δὲ ὁ τοῦ Σάρου ἀδελφός . . σπουδῇ μᾶλλον καὶ δυναστείᾳ ἢ ἀκολουθίᾳ καὶ νόμῳ γίνεται.

5) Vgl. v. Syb. S. 167. Nachklingend in der Fabel, die Gothen hätten Athaulf ermordet: quod Romae pepercisset Marin. Sicul. VI. p. 354, s. auch Vasaevs p. 660, Villadiego p. 55.

6) Nicht im 7. Monat, wie Berganza p. 3.

a. 415, vielleicht¹⁾ weil er sich²⁾ zu den Römern zu neigen begann³⁾. Sein Nachfolger Walja a. 415—419⁴⁾ verbesserte sofort die Behandlung der Kaisertochter, setzte aber die Kämpfe gegen die römischen wie gegen die barbarischen Besatzungen der Städte fort⁵⁾ und drang so von Barcelona westlich an der Südküste von Spanien bis nach Cadix vor. Aber so mißlich⁶⁾ und wenig befestigt waren gleichwohl die gothischen Verhältnisse⁷⁾ in dem außer von den Römern noch von vier andern Germanenstämmen occupirten Lande, daß Walja sogar den alten Plan Marichs, nach Afrika überzusetzen, jetzt, da ihn nur die schmale Meerenge von jenen reichen und nur von den Römern vertheidigten Provinzen trennte, wieder aufnahm⁸⁾. Der üble Aus-

1) So Mariana V. 2, Villadiego p. 55, Mayerne p. 167, Sempere I. p. 69, Fauriel I. p. 189, Munnoz I. p. 258; kritisch Romey II. p. 27, Cénac Moncaut I. p. 206; eine unmögliche Conjectur ist castrum Sigerici statt Sisara bei Cortez y Lopez II. p. 331 zur Zeit des Ptolemäus!

2) Wie Oros. VII. 43 mit freilich höchst zweifelhafter Glaubwürdigkeit meldet (Isidor schreibt ihn nur aus); völlig verworfen von Rosenst. W. G. S. 11, Köpfe S. 33.

3) Cum iudicio Dei ad pacem pronus (Isidor. promptissimus) esset, nihilominus a suis interfectus est Jord. c. 81 nur fraude saorum peremptus; ganz falsch Lembke, der umgekehrt die Mißhandlung Placidia's als Grund seiner Ermordung angiebt; Fabeln über seine fünf Söhne aus Rod. tol. II. 7, bei Rizius und Tarapha l. c., wo die Stelle des Jord. über Attila auf Sigrich übertragen wird! Auch Genserich hat er mit Sigrich verwechselt (geradezu G. statt S. heißt er bei Julian del Castillo p. 75) und ihm fünf Söhne mit den Namen der Bandalenkönige gegeben.

4) Nicht Athaulfs Bruder, wie Ferreras II. § 51, oder Verwandter, Desormeaux p. 32 f. Aschb. S. 108; Prosper, Idac. p. 18, Philostorg. XII. 4 lassen Walja mit Uebergebung Sigrichs auf Athaulf folgen, so noch Lavallé I. p. 79; anders Prosp. Tiro; vgl. noch Olymp. l. c. φύλαρχος, ἡγεμών von Walja; Oros. VII. 43, Jord. c. 82.

5) A. I. S. 147; deßhalb zugleich für (so v. Syb. S. 167) und gegen den Kaiser operirend; Oros. l. c. tendentiōs: ad hoc electus a Gothis, ut pacem infringeret, ad hoc ordinatus a Deo, ut pacem confirmaret; vgl. Valesius p. 189.

6) S. die große Hungersnoth des Jahres 415/16 bei Olymp. p. 462.

7) Anders Lembke I. S. 21.

8) Rosenst. W. G. S. 12 hat aus Orosius wahrscheinlich gemacht, daß ein früheres gescheitertes Unternehmen einer selbständigen Abtheilung von Westgothen (die sich in Folge der Parteispaltungen im Volk losreißen wollten) den König warnte; zu spät setzt dies Isidor p. 1064; (nach Oros. warnende Erinnerungen an Marichs Unternehmen).

gang erster Versuche hiezu, Stürme, und der Mangel an ausreichenden Schiffen brachten ihn davon ab ¹⁾. Da nun aber Constantius, der seine Absichten auf Placidia jetzt erneuerte, mit einem römischen Heer die Pyrenäen überschritt, war Valja sehr bereit, mit dem Kaiser seinen Frieden zu machen ²⁾. Placidia ward jetzt aus einem Hinderniß eine Beförderung des Verständnisses ³⁾: gegen ihre Auslieferung erhielt Valja 600,000 Scheffel Weizen für sein in unstättem Fechten und Wandern darbenbes Volk und übernahm die Verpflichtung, die Halbinsel von den Vandalen, Sueven und Alanen zu befreien, offenbar, um die bisher von ihnen eingenommenen Sitze zu gewinnen und fortan unter römischer Oberhoheit, gegen andre Feinde des Kaisers zu vertheidigen ⁴⁾: man sieht, die Gothen traten jetzt in dieselbe Stellung, welche kurz vorher a. 412—415 jene andern Germanenstämme vom Kaiser eingeräumt erhalten hatten ⁵⁾: die Gothen erneuen jetzt mit Westrom das früher zur Zeit des Theodosius ⁶⁾ mit Ostrom geschlossene foedus: ihre Siege a. 416—418 gelten als Siege des Kaisers: gefangne Vandalenkönige sendet Valja an Honorius, der sie zu Rom im Triumph auführt ⁷⁾. Gegen die schwächern Barbarenstaaten,

1) Daher begreift sich, daß die Balearen noch Anfang Februar a. 418 nicht von den Gothen besetzt waren (ep. Severi major. civitate romanis legibus subdita (fugiunt) gladios barbarorum, p. 736 u. 740 zwei Juden flüchten vor den clades Hisp. nach Minorca). Jene Besitznahme geschah wohl erst seit der Wiedereroberung Spaniens unter oder nach Eurich.

2) a. 418 Cénac Moncaut p. 207 (nicht 418, wie Morales V. p. 370).

3) Olymp. p. 402 Honorius schickt Gesandte: σπονδὰς εἰρηνικὰς θέσθαι καὶ ἀπολαβεῖν τὴν Πλακιδίαν . . . ἀποσταλέντος αὐτῷ αἵτου . . . ἀπολύεται Πλακιδία. Euplatus f. Olymp. l. c. (nicht auch Magistriani, sondern E. heißt ὁ μαγιστρ. f. Olymp. apud Phot. ed. Bekker.) Prosper p. 648 (687) pacem expetens ed. Pithoe, p. 749 sogar Gothi cum se iterum Ataulfo peremto movissent, Constantis (l. Constantii) repelluntur occursu. Das ist die divina providentia des Isidor., f. auch Gibbon c. 31.

4) Pax optima. Daher erfolgte Oros. VII. l. c. einstweilen — das zeigt die Getreidelieferung — Einquartierung und Verpflegung wie cantonirender römischer Truppen.

5) So ist Oros. VII. l. c. zu verstehen nach Abzug der Rhetorik vgl. Aschb. S. 170, Rosenst. W. G. S. 13; anders Mass. I. S. 385; zu günstig stellt durchgehend die Lage der Gothen dar Pjähler A. S. 87, Munnoz I. p. 353, Ulloa, principio p. 306—310, Gibbon c. 31 p. 302, v. Bethm. S. g. P. I. S. 17, v. Wietersh. IV. S. 263, Lafuente II. p. 300, Fauriel I. p. 140.

6) Oben S. 17.

7) a. 417; mit Attalus; vgl. Olymp. l. c., Oros. VII., Prosper l. c.,

Silingen und Alanen, erfocht Walja große Vortheile a. 417. 418 und auch die stärkern asdingischen Vandalen fanden nur durch Rückzug in die gallicischen Gebirge Schutz gegen die Fortschritte der Gothen ¹⁾).

Aber schon Ende 418 ²⁾ zog das Volk aus Spanien wieder völlig ab und erhielt durch Vertrag die römische Provinz Aquitania secunda mit einigen Städten benachbarter Provinzen eingeräumt, d. h. das herrliche Stromgebiet der Garonne „von Toulouse bis zum Ocean“ ³⁾ mit den Städten Bordeaux, Agen, Angoulême, Saintes, Poitiers und Périgueux, neben kleineren, (Auch, Bazas, Recloure, Eauze) und dazu (in Narbonensis prima) das schöne Toulouse, welches von Anfang, wenn nicht gleich Hauptstadt, doch die wichtigste Stadt des Reiches wurde, und demselben bei den Späteren den Namen des tolosanischen verlieh ⁴⁾. Zur Zeit der spätern größten Ausdehnung des

Idac. p. 18. 19, Wallia cum patricio Constantio pace.. facta, Alanis (etc..) adversatur, N. I. S. 147, vgl. Isidor. ad a. 416 u. 417, Jord. c. 33, Philostorg. XII. 4. 5; Rutil. v. 115 seq.

1) N. I. S. 147, Rosenst. W. G. S. 14, Colmeiro I. p. 112, Idac. p. 19, Apollin. Sid. paneg. Anthem.

2) September, so Ferreras II. § 59 woher? nicht Anfang a. 419 wie Morales V. p. 378.

3) Idac. l. c.

4) Vgl. Bind. I. S. 11; aus Philost. XII. 4 ed. Reading *μοιρῶν τῆς τῶν Γαλάτων χώρας ἐς γεωργίαν ἀποκληρωσάμενοι* kann man nicht mit Röpte S. 134 nur zeitweilige Abfindung folgern: „zeitweilig“ d. h. bis auf bessere Zeiten waren alle römischen Concessionen an Barbaren gemeint. Salv. VII. p. 157 Aquitania . . a Deo barbaris data Prosper p. 651 (687) A. secunda et quibusdam civitatibus confinium provinciarum. Aquitania secunda zählt mit Aquitan. prima, Narbonn. prima et secunda, viennensis, novempopulana u. alpes maritimae zu den septem provinciae: not. prov. Gall. und dazu die Lit. bei Böck. II. p. 471—80, sie war eine der 3 dioeceses des praef. praet. Gall. mit einem eignen vicarius VII. prov. Guérard essai p. 27, Rocquain p. 263 „Aquitaine depuis Auguste jusqu' à la période barbare“ Walckenaer II. p. 399, über die Abgrenzung Aschb. S. 111 und die ältere Literatur daselbst. Dubos I. S. 363 Alteserra aquit. p. 349, Fauriel I. p. 142, „Septimania“ Pagi ad 401 u. a. 374 Alteserra notae p. 151, rer. aq. p. 10—15, nicht zuerst bei Apoll. S. III. 2, Rosenst. W. G. S. 14. 15 und nicht von jenen „sieben Städten“ der Gothen benannt, denn schon bei Plinius III. 4 und Pomponius Mela finden sich Septumani (bei Beziers); diese, nicht die septima legio, die bei Beziers und in Languedoc cantonirte, Bruzen la Martinière VII. p. 470, hatten wohl längst vorher der Landschaft den Namen gegeben; vgl. Volmer p. 6, ungenügend hier auch Jacobs Geogr. p. 129 (sie erhielten auch mehr als sieben Städte).

Begriffes umfaßte dies „Septimanien“ genannte Gebiet die Bischofsstädte und -Gebiete von Niz, Apt, Niez, Frejus, Sistreron, Arles, (Carcassonne, Nîmes), Marseille, Toulon, Digne, Grasse, Bence, Glandève, Senez, Nice, (und Toulouse) ¹⁾.

Daß die Gothen damals spanische Landschaften, wie Catalonien, d. h. das östliche Tarraconien mit Barcelona, behielten, ist ein Irrthum älterer Darstellungen ²⁾, abgesehen ³⁾ von Besatzungen in einzelnen Städten kraft des Jöbus und für die Römer ⁴⁾.

Die Gründe dieser Rückwanderung lassen sich nicht genau angeben ⁵⁾, doch lag die Initiative gewiß auf römischer Seite ⁶⁾: vielleicht wollte man die Gothen in der entlegnen Halbinsel nicht all' zu selbständig werden lassen ⁷⁾; vielleicht auch begegnete man sich hier mit einem Wunsche Walja's selbst: denn Spanien war schwerer mitgenommen als das lachende, „üppige Land der goldnen Garonne“. Nach der begeisterten Schilderung ⁸⁾ der Zeitgenossen galt Aquitanien als die „Perle Galliens“ ⁹⁾, Fruchtbarkeit und Schönheit des Landes waren gleich gefeiert, „nicht einen Theil der Erde, ein Stück des Paradieses glaubten die Bewohner daran zu besitzen“ ¹⁰⁾. Nebgelände

1) Papon I. p. 183—588, Vaissette I. p. 213 f., de Catal p. 83—88 und comtes de Toulouse p. 8, Ulloa, principio p. 343, Warnkönig I. S. 65, Lezardiére I. p. 287, Gingins la Sarraz établissement p. 212, Jacobs, Geographie p. 85, Lavallé I. p. 77.

2) Masdeu X. p. 28, Mariana V. 3, f. Mast. I. S. 388, Sotelo p. 88, und die Literatur daselbst; Schöffner I. S. 77, auch noch Ascargorta S. 44, Lafuente II. p. 805, Wirth I. S. 361, Cénac Moncaut I. p. 208, richtig de Mandajors p. 480, v. Wietersh. IV. S. 272, Wurm p. 82.

3) Das löst die Quellenwidersprüche bei Ulloa, principio p. 322—324, z. B. über Barcelona p. 329—332.

4) Das gegen Cénac Moncaut I. p. 212.

5) Gibbon c. 31 schweigt; ebenso Köpfe S. 134; vgl. Schloffer S. 200; v. Wietersheim IV. S. 269; irrig läßt Lembke I. S. 22 Aquitanien schon a. 416 den Gothen versprechen wie Ferreras II. § 33 nach Philostorg. XII. 4.

6) Idac. p. 19 Gothi per Constantinum ad Gallias revocati; Prosper l. c.; das betont mit Jug schon Ulloa, principio p. 311, Deuber „Avitus“ nimmt gotthische Initiative an; als Lohn „ob meritum victoriae“ kindlich Isidor., hienach Morales V. p. 373.

7) So Vaissette I. p. 177.

8) Bei Salv. VII. p. 151. 164 Aquitanorum opes luxuriantium.

9) Vgl. Gaupp S. 410.

10) Deren hohen Ruhm s. bei Hehn S. 33. 39.

wechselten mit goldenen Säten, blühende Fluren mit Obstgärten und lieblichen Hainen, von Quellen durchrieselt, von Flüssen durchströmt; und man wandelte noch immer mit frohen Liedern unter den Myrthen und Platanen von Bordeaux¹⁾).

Der Gebirgskrieg aber gegen die nunmehr „in den unzugänglichen Winkeln“²⁾ Spaniens concentrirte vandallische und suevische Macht, „welche jetzt“³⁾ erkannt hatte, daß ihnen Rom nicht einmal im Bund mit den söderirten Germanen gewachsen sei“⁴⁾ war ohne lockende Aussicht⁵⁾).

Von jetzt an beginnt eine gedeiblichere Entwicklung des gothischen Volkes: das seit fünfundvierzig Jahren vergeblich gesuchte Ziel, Land, dauernde und vortheilhafte Wohnsitze⁶⁾, und damit die Voraussetzung germanischen Staatslebens, ja hier der Neugestaltung des Volkes, ist endlich erreicht: freilich in so engem Anschluß⁷⁾ an Rom, mit der Gefahr so starker Abhängigkeit von römischem Wesen, wie sie Alarich hatte vermeiden wollen. Die rasch vorschreitende Romanisirung der westgothischen Nationalität, namentlich aber ihres Rechts- und Staatslebens, erklärt sich, abgesehen von dem Einfluß dieser südlichen lang und tief von römischer Cultur durchtränkten Landschaften, — der Adel, der noch in der Auvergne keltisch sprach, schämte sich dessen und befließ sich, das Latein als Muttersprache zu lernen⁸⁾ — und der größeren Weichheit gothischen Stammes im Vergleich mit Franken, Alamannen, Langobarden, wesentlich aus dem Bundesverhältniß mit Rom, unter welchem die neue Staatengründung erfolgte.

1) Apoll. Sip. VIII. 9; vgl. die physikalische Geographie der Provence bei Papon I. p. 2—131, Altoserra rer. aq. p. 105.

2) Isid. h. G. p. 1075.

3) D. h. seit der Niederlage des Castinus A. I. S. 148.

4) Salvian VII. p. 165.

5) Andere Erwägungen bei Aschbach S. 110.

6) Ob aber damals schon Landtheilung und Hospitalitas? so Gaupp S. 379 vielleicht; aber aus den Quellen folgt nur Occupation des Landes im Ganzen, mit einziger Ausnahme des *ἐκ γερμανίας* bei Philost.; (anders Reucher I. S. 262); einigen Ackerbau beweist Merobaudes VIII. v. 14, f. A. VI. „Landtheilung“.

7) Lehuérou inst. mérov. l. c., Gérard I. p. 84 übertreiben das.

8) Ap. Sid. III. 3.

II. Geschichte des Reiches von Toulouse a. 419—507.

(Von Walja bis Amalarich.)

Noch im ersten Jahre der Rückwanderung aus Spanien nach Gallien a. 419¹⁾ starb Walja: ihm folgte durch Wahl des Volksheeres Theoderich I. a. 419—451. Walja hinterließ, scheint es, nur eine Tochter, später die Mutter Nifimers; Theoderich war ihm nicht verwandt²⁾. Unter seiner langen Regierung und seinen kräftigen Nachfolgern hob sich die Macht und dehnte sich das Gebiet der Gothen in Gallien, die „gothica sors“³⁾, bedeutend. — Die Geschichte des Volkes bis auf die Zeit Eurich's wird von einer doppelten Strömung bewegt: einerseits folgten diese Könige dem natürlichen⁴⁾, ja durch die seit ruhiger Siedelung zunehmende Bevölkerung nothwendig gewordenen Drange, die gothische Niederlassung und Herrschaft über den ursprünglich angewiesenen schmalen Landstreifen nach Süden bis an die Rhone,

1) Ueber dieses Datum Idac. p. 20, f. Clinton l. c. u. Köpfe S. 134 mit Recht gegen die Mehrzahl; ganz falsch Fernandez y Perez p. 111, der Walja bei Merida gegen die Alanen fallen läßt.

2) Wie Mariana V. 8, Ferreras II. § 63, Sotelo p. 83, Amaral p. 141; daß Th. ein Enkel Alarich's (so Gibbon c. 85 p. 78, Rotted IV. S. 151, Fauriel I. p. 179, Cénac Moncaut L. p. 212, v. Wietersh. IV. S. 273) darf man nicht nach Einer rhetorischen Zeile des Apoll. Sid. c. VII. v. 505 annehmen; (von „Balthen“ spricht Apoll. nicht, wie Edblud p. 10 behauptet) avus kann hier praedecessor bedeuten; so auch Nschb. l. c., Waik I. S. 295, III. S. 167, Rosenst. W. G. S. 16, Köpfe S. 135; über den Besuch des Amalers Verismund am Hofe Waljas A. II. S. 97, Troya II. 2 ad a. 417, Vaissette L. p. 177; rein erfunden hat Phillips Erb- u. W. N. S. 116, daß man Theoderich's Geschlecht für das dritte nach Amalern und Balthen hielt; manche wie Desormeaux I. p. 37 nennen Th. Theobemer, Theobored, so Sotelo p. 83, del Saz p. 53 Theuberes.

3) Apoll. Sid. VII. 6, VIII. 3.

4) In anderem Sinne findet es selbst Apoll. S. VII. 1 natürlich, nämlich wie des Wolfes Raub.

nach Nord-Osten bis an die Loire auszudehnen¹⁾, d. h. ihre, von den Römern mit Berechnung genau abgesteckte, rings umschlossene Lage²⁾, zumal die Absperrung vom Mittelmeer, zu durchbrechen, sich auszubreiten im Roussillon und Périgord, durch Saintonge und Aunis, über Angoumois und Poitou, und die reichen und wichtigen römischen Städte in ihrer Nachbarschaft zu gewinnen. Andererseits war aber das Westreich noch zu stark und besonders in Gallien zu tiefgründig gewurzelt, als daß die Gothen der Anlehnung an Rom gegenüber den andern Germanen hätten entrathen oder gar in Feindschaft gegen Rom sich in Gallien hätten dauern lassen können. Für jene Ausbreitungsversuche mußten also immer Momente römischer Verlegenheiten und gallischer Parteiwirren abgewartet werden³⁾. Das gemeinsame Interesse der Römer und der Gothen gegen gemeinsame Feinde und die Unmöglichkeit, die römische oder die gothische Machtstellung in Gallien ganz zu beseitigen, führten nach jedem solchen gothischen Versuch, mochte er glücken oder fehlschlagen, immer bald wieder zur Versöhnung⁴⁾; — zurück gaben aber die Gothen fast nie mehr die Scholle, deren sie einmal Meister geworden — das „foedus“ wurde immer wieder hergestellt und die Gothen kämpften in Spanien und Gallien gegen die Feinde Roms, deren Beseitigung zuletzt doch nur ihnen, nicht Rom, zu Gute kommen sollte.

So unterstützten Hülfsstruppen Theoderichs a. 422 die römischen Anstrengungen, die seit dem Abzug der Gothen gewaltig um sich greifenden Vandalen niederzuhalten⁵⁾. Als aber nach des Honorius

1) Verkannt bei v. Syb. S. 167, Gérard I. p. 84 (über die Loire-Einie Rocquain p. 265), Isid. p. 1064 Th. I. regno aquitanico non contentus. Apoll. S. III. 1 (Gothi) saepenumero etiam Septimaniam suam fastidiunt vel refundunt modo invidiosi hujus anguli (die Auvergne) etiam desolata proprietate potiantur; . . veterum finium limitibus effractis omni vel virtute vel mole possessionis turbidae metas in Rhodanum Ligerimque proterminant (a. 473) VI. 6. foedifragam gentem in suas sedes redisse, vgl. bes. VII. 6 Evarix r. G. limitem regni sui . . rupto foedere . . armorum jure vel tutatur vel promovet. VIII. 3 promotae limitem sortis.

2) Cénac Moncaut I. p. 208 irrig über Spanien.

3) Treffend schon Julian del Castillo p. 80 Th. aprovechóse de la nympa ocasion.

4) Anders die Auffassung bei Rosenst. S. 16. 17, vgl. Wislicenus II. S. 137.

5) N. I. S. 148, Fauriel I. p. 153, Niederlage der Verbündeten unter Castinus a. 422, angeblich, so Cénac Moncaut I. p. 214 (Legendenfabeln hiebei l. c.) durch den Uebergang der Gothen im Gefecht herbeigeführt Idac. p. 22.

Tob a. 423 gegen Kaiser Valentinian ein Anmaßer auftrat und Gallien sowie den großen römischen Feldherrn Aëtius vorübergehend für sich gewann, ergriff Theoderich die Waffen, wie es scheint¹⁾, angeblich für den legitimen Kaiser, in Wahrheit aber im eignen Interesse, nahm einige²⁾ Städte in seiner Südgrenze (Gallia narbonensis) und griff schon energisch (*multa vi*) nach dem wichtigen Arles, der „edeln Stadt“ a. 425³⁾. Schon Ausonius⁴⁾ nennt sie das gallische Rom⁵⁾: und erst noch a. 418 wieder hatte Honorius die Bedeutung dieser Metropole („Constantina“ beigeannt, zu Ehren des Consulats des Constantius), der „sieben Provinzen“⁶⁾ durch Verlegung der jährlichen Landschafts-Versammlung (*conventus*) in ihre Mauern anerkannt⁷⁾. Aëtius aber, zu Valentinian zurückgetreten, brachte der Stadt Entsatz, überfiel die Gothen und schlug sie empfindlich a. 426⁸⁾; ihr Anführer, ein Vornehmer (*optimas*), Monulf, wird gefangen⁹⁾. Aber das foedus ward bald erneut, die Römer scheinen später weniger erfolgreich gefochten zu haben: denn sie stellten den Gothen Geiseln¹⁰⁾. Schon im nächsten Jahre a. 427 kämpften gothische Truppen wieder für die Römer gegen die Vandalen in Spanien¹¹⁾. Zwar wagte a. 429

1) Das hat man übersehen, so Derichsweiler S. 29, Peuder I. S. 265, Rosenst. S. 17; vgl. Fauriel I. p. 180.

2) Pleraque übertreibend *Isid. h. l. c.*

3) Prosper p. 456.

4) p. 870.

5) *Pande, duplex Arelate, tuas, blanda hospita, portas: Gallula Roma, Arelas.*

6) Böck. II. p. 475, vgl. 349, Guérard *essai* p. 105, Wurm p. 25, Fauriel I. p. 148, Walckenaer II. p. 418. 897, Cénac Moncaut I. p. 211, gegen die Gothen gerichtete Maßregel? schwerlich.

7) *Const. Hon. ed. Wenck. C. Theod., Witte* p. 8, de la Barre p. 428, Papon I. p. 594, II. p. 17, Vaissette I. p. 175, Guizot *cours.* p. 28, Raynouard I. S. 139.

8) Prosper *l. c. non impuniti abscederunt domi.* p. 690 ed. Pithoe p. 754, *Idac.* p. 25.

9) Vielleicht aber (Ferreras II. § 75) ist das ein späterer Vorgang von a. 428 Fauriel I. p. 182, a. 429 Wurm p. 29 oder a. 430 Rosenst. S. 18; vgl. Volmer p. 24, ob Merobaudes *paneg. praef. II.* p. 10 hieher gehört? Schlacht am „Schlangenberg“ (*colubrarium*); der König trifft erst nach der Niederlage ein. Daß sie damals das Flachland von G. Narbonensis prima schon behielten, (so de Mandajors p. 431) ungläubhaft (von Toulouse bis an die Rhone) vgl. Vaissette I. p. 179, Ulloa, *principio* p. 326, Romey II. p. 84.

10) So richtig Wurm p. 26 nach Apoll. Sidon. c. VII. v. 215.

11) Jord. c. 38, Prosper p. 659 (*pacis placita*).

Theoderich einen zweiten Versuch auf den Schlüssel des Rhonethals, Arles, und auf andere Städte, da die Römer durch die Franken beschäftigt schienen: doch abermals wies ihn der herbeieilende Aëtius ab¹⁾,

In dem Bürgerkrieg zwischen Bonifacius²⁾ und Aëtius a. 436 standen die Gothen auf Seite des Ersteren³⁾; schwerlich gehörte des Aëtius Gattin, allerdings eine gothische Fürstentochter⁴⁾, dem Hause des Theoderich an⁵⁾. Ein Jahr später a. 437⁶⁾ wehrte einem heftigen Angriff der Gothen auf Narbonne, die ihrem jetzigen Gebiet näher gelegene und schon früher⁷⁾ von ihnen besetzte Stadt⁸⁾, die „Pforte Spaniens“⁹⁾, das Zusammenwirken der beiden römischen Feldherrn Aëtius und Vitorius ab. Dießmal sollte die wiederholte Treulosigkeit¹⁰⁾ der Gothen nachdrücklich gezüchtigt werden, vielleicht dachte man ihrem Reiche völlig ein Ende machen, die bewilligten Städte ihnen entreißen zu können. Vitorius brach von Süden, Aëtius mit hunnischen¹¹⁾ Söldnern von Norden her in das gothische Gebiet:

1) Ueber den Frieden von a. 430 Mandajors p. 483; über a. 433 u. a. 436 Faurl I. p. 184. 191; ein gothischer Anführer, Wetto, zieht erfolglos gegen Spanien Idac. p. 25.

2) A. L. S. 149.

3) Gothische Schaaren zogen mit Genferich nach Afrika A. L. S. 152; andere Gothen aber suchten gemäß dem foedus („G. foederati“) unter Bonifacius in Hippo gegen die Vandalen Possid. v. s. Aug. c. 28, Rosenst. S. 20.

4) Merobaudes IV. v. 17 propago regum, heroum soboles; Apoll. Sidon. paneg. Major. v. 205 getica scepra.

5) So Wurm p. 57, Hansen p. 23: Aëtius war in jungen Jahren Geisel im Lager Alarichs gewesen, der ihn „wie einen Sohn hielt“ Merobaudes VIII. v. 142: vielleicht war seine Gattin mit den Balthen oder Athaulf verwandt.

6) Prosper p. 659. 694, Idac. p. 26, Apoll. Sid. VII. v. 246. 475, Rosseeuw I. p. 199.

7) Oben S. 61.

8) Noch andere Erwägungen Volmer p. 35.

9) Cénac Moncaut I. p. 215.

10) Denn eine gens foedifraga, perfida nennen sie nicht unverbient und das foedus ein malum Apoll. Sid. VII. 6, ep. VI. 6, Rutil. Numat. I. v. 146 und sogar der Lobredner Salvian muß sagen: Gothorum gens perfida, (sed pudica VII. p. 169. Orientius common. II. v. 178

multis ficta fides, multis perjuris multis
causa fuit mortis civica proditio.

Merobaudes p. 10 läßt am „Ratternberg“ Aëtius der „giftigen Ratter“ auf's Haupt treten.

11) Salv. VII. p. 161 praesumebamus in Chunis spem ponere. Apoll.

letzterer schlug die Gothen nachdrücklich, sie verloren 8,000 Mann¹⁾. Ersterer belagerte den König, dessen Friedensanträge verworfen wurden, — denn die Vorberer des Aëtius ließen seinen Collegen nicht schlafen — in seiner Hauptstadt Toulouse und bedrängte ihn hart, bis ein verzweifelter Ausfall der Gothen mit der Zerstreuung der Belagerer und der Gefangennahme des siegesgewissen Vitorius endete²⁾. Interessant ist die Parteinahme der kirchlichen Quellen³⁾ für den frommen, obzwar arianischen König wider den halb heidnisch gesinnten Römer-Feldherrn⁴⁾, der die vermittelnde Geistlichkeit, den heiligen Bischof Orientius von Auch an der Spitze, mit Hochmuth abweist (seine Wahrsager hatten ihm prophezeit, er werde in die Stadt einziehen und er zog auch ein — als Gefangener)⁵⁾ während der Gothenkönig bis zur Stunde der Schlacht den Bußgürtel trägt und auf den Knien liegt⁶⁾. Jetzt wollte Theoderich seinerseits nichts von Frieden hören, sondern seine Vortheile verfolgen: ohne Widerstand, ohne Kampf, nur durch Vorrücken glaubten damals

Sid. VII. v. 245 scythicos equites; die Hunnen unter einem König Gausarich belagern vergeblich die Gothen in urbe vasatensi Greg. tur. glor. martyr. I. 13.

1) Prosper p. 662, Idac. p. 26.

2) a. 439 Clinton l. c., Romey II. p. 91, Fauriel I. p. 194 Ende a. 439, Salvian VII. p. 161—3, Prosper p. 662, Isid. p. 1014, Jord. c. 34.

3) Zumal Salvian.

4) Auruspicum responsis et daemonum significationibus fudit, Prosper.

5) Vgl. die malerische Schilderung Salv. p. 162.

6) Des Vitorius Eifersucht auf Aëtius und seine abergläubige Verblendung werden auch von Idac. p. 28, Prosper p. 662 als Ursache der Niederlage bezeichnet; vgl. Alteserra aquit. p. 353, Valesius p. 141; Aeltere z. B. de Catel p. 461, Vaissette I. p. 183, aber auch noch Volmer p. 4, vgl. 41, Wurm p. 55, Cénac Moncaut I. p. 216 benützen die apokryphe v. s. Aurentii A. S. S. 1. Mai p. 61, die offenbar ganz nach Salv. componirt ist und nur noch einige Ausschmüclungen beifügt, die (der mit dem König tafelnde Spanier so wenig wie der wunderbare Rebel x.) nicht zu brauchen sind. Lehrreich über die arge Verheerung Galliens in diesen Kriegen dagegen das common. Orientii (über einen späteren s. O. R. de Castro II. p. 264, Bähr I. S. 72, Gallandius X. p. X.) II. v. 181 seq. als Augenzeuge:

„per vicos, villas, per rura et compita et omnes
per pagos (cunctos?) inde vel inde viis,
mors, dolor, excidium, strages, incendia, luctus:
una fumavit Gallia tota rogo.“

Vgl. auch Merobaudes VIII. v. 20—23 populos relictis urbibus et arvis reddidit.

die Gotthen ihr Gebiet bis an die Rhone dehnen zu können¹⁾; in solchen Tagen war der gothische (und karthagische) Hof Asyl für alle unruhigen, ehrgeizigen Römer²⁾.

Mit Mühe soll damals Avitus, Präfect von Gallien, dem König von früher her befreundet, — er hatte a. 430 einen verheißelten Verwandten frei gebeten und den Uebertritt in den Dienst Theoderich's abgelehnt³⁾ — brieflich die Wiederherstellung des foedus vermittelt haben⁴⁾.

Dem entsprechend finden wir a. 446 wieder gothische Hülfsstruppen unter den Römern gegen die Sueven in Spanien fechtend⁵⁾. Aber da sich die Macht der Sueven gerade damals bedeutend hob⁶⁾, verband sich Theoderich alsbald auf's Engste mit deren König Retiar, indem er ihm seine Tochter vermählte⁷⁾. Ja es unterstützten⁸⁾ sogar gothische Truppen den Suevenfürsten, da er den Römern Saragossa und Herba entriß⁹⁾. Man sieht, nicht an die Römer allein wollte sich der König lehnen: auch mit den Vandalen in Afrika verschwägte er sich; indem er dem Sohne Genseric's eine andere Tochter verhei-

1) Apoll. Sid. carm. VII. v. 299

capto terrarum damna patebant

Litorio; in Rhodanum proprios producere fines
Theodoridae fixum, nec erat pugnare necesse,
sed migrare Getis;

(diese Wendung noch zwei Mal vgl. Kaufm. Ap. S. S. 22); anders freilich Prosper p. 683 (695) und hienach Gibbon c. 85 p. 81, Fauriel I. p. 196, aber dies gehört in die Zeit vor der Katastrophe des Litorius.

2) Idac. p. 80.

3) Apoll. Sid. carm. VII. v. 220.

4) l. c. v. 808 foedus, Avite, novas; hierauf wohl auch v. 474; Rosenst., Prosper folgend, verwirft S. 23 den ganzen Bericht, was wohl zu weit geht; ein Panegyricus würde zur Schmähung, wenn er solche Dinge rein erfände; vgl. Vaissette I. p. 180, Ulloa, principio p. 333, Alteserra notae p. 46, Schloffer S. 255, Thierry Attila S. 135, Romey II. p. 92, Fauriel I. p. 197, Lafuente II. p. 807; auch jetzt suchte der König ihn in seinen Dienst zu ziehen Apoll. Sid. l. c. v. 223.

5) S. Gesch. der spanischen Sueven.

6) Idac. p. 80.

7) Idac. p. 81, Isid. h. Suevor. p. 1080 Besuch des Retiar zu Toulouse a. 449.

8) Nach Isidor hist. Goth. u. l. c. c.

9) Cum auxilio Gothorum. Irrig also de Mandajors p. 434, vgl. Cénac Moncaut I. p. 215.

rathete. Als diese wegen bloßen Verdachts vom Bandalenkönig ¹⁾ grausam verstümmelt zurückgeschickt wurde, sah sich Theoderich freilich wieder auf Römer und Sueven, die alten Feinde der Vandalen, zurückgestoßen, aber daß er daran denken konnte, mit diesen im Bunde einen Rahezug nach Afrika zu unternehmen ²⁾, ist ebenso nur eine Wendung der dramatisch zugespitzten, persönliche Motive hervorsuchenden Darstellung des Jordanes, wie daß der bald hierauf gegen das römische und gothische Gallien gerichtete gewaltige, Völker mitfortwälzende Heereszug Attila's lediglich von Genseric herbeigeführt worden sei, der hieburch die Rache Theoderich's und seiner Verbündeten habe abhalten wollen ³⁾. Die großartige Bewegung Attila's gegen das Westreich erklärt sich vielmehr aus großartigeren Gründen der gesammten damaligen Weltlage: hier seien nur hervorgehoben einmal die Erkräftigung des Ostreichs seit Marcian's Regierung ⁴⁾, anderseits der Reiz, mit welchem jene noch nicht von ihnen geplünderten Länder die unersättlichen Mongolen anziehen mußten ⁵⁾. Die Versuche des Hunnenkönigs, Römer und Westgothen zu trennen und die Einen oder Andern auf seine Seite zu ziehen ⁶⁾, und Einen dieser Feinde durch den andern, dann aber auch nach dem andern, zu vernichten, mußten scheitern: zu klar war die Parteistellung vorgezeichnet, zu schroff der Gegensatz des wüsten Nomadenreichs, zu durchsichtig das sichere Verderben im Fall eines Sieges der „Gottesgeißel“ ⁷⁾.

1) Jrrig Cénas Moncant I. p. 221 von Hunerich.

2) Jord. c. 36.

3) Aschb. S. 120, Emble I. S. 29, Rosseeuw I. p. 206, Fauriel I. p. 224, Rosenst. S. 23. 24 und Thierry Attila S. 109, Romey II. p. 97: man beachtet jene dramatisirende Eigenthümlichkeit des Jord. zu wenig.

4) A. I. S. 157.

5) Abgesehen von der (ebenfalls dramatisirten) Einladung Honoria's com. Marcell. Procop. Prisc. l. c.; daß übrigens Genseric in jenem Sinne zu wirken suchte, ist wohl möglich; Priscus p. 152, s. A. I. S. 451.

6) Jord. c. 36, Vaissotte I. p. 184.

7) Das vortreffliche Cap. 36 des Jord. enthält die staatsmännische Weisheit Cassiodors, (wohl mehr als des Priscus, wie Rosenst. S. 25) der die treibenden politischen Motive mit umfassendem Blick erkennt: vgl. orbis tyrannum, qui optat mundi generale servitium — omnium inimicus; armorum potentes, auxiliarii etiam reipublicae, cujus membrum tenetis: d. h. also neben dem gemeinsamen Interesse die Pflicht aus dem foedus, welche, für sich allein oder gegen ein abweichendes Interesse, schwerlich entschieden hätte (das gegen Gaupp S. 192).

Uebrigens ging die Initiative zu der gemeinsamen Operation von Aëtius aus ¹⁾; Theoderich hatte mit Mühe von dem thörichten Plan abgebracht werden müssen, die ungezählten Reiterhaaren ganz Gallien überfluthen zu lassen und ihren Anprall erst hinter der schmalen Schutzlinie der Garonne abzuwarten ²⁾. Er willigte endlich ein, sich mit den Römern und deren übrigen Verbündeten zu vereinigen und gemeinsam dem Feind nach Nordost entgegen zu ziehen.

Auf Seite der Römer fochten noch, halb gezwungen ³⁾, die Alanen, dann die Reste der Burgunden, Sachsen vom Niederrhein, die ripuarischen Franken ⁴⁾ — andere Franken waren von den Hunnen zur Heeresfolge mit fortgerissen — slavische Söldner (Sarmathae), die den Römern zu foedus unterworfenen keltischen Bretonen (Armorici), die rhätischen Brionen ⁵⁾ und andere germanische und keltische Stämme ⁶⁾.

Sehr unsicher ist das Verzeichniß der Völker Attila's bei Apollinaris Sidonius ⁷⁾: mancher Name ist offenbar aus poetischen und gelehrten Reminiscenzen geschöpft oder aus Noth des Versmaßes gewählt: das Hauptvolk, die Ostgothen, fehlen: er nennt Rugier, Stiren, Gepiden, Gelonen ⁸⁾, Burgunden ⁹⁾, Neurer (! Nervier), Bastarnen (!), Thüringer, Brufterer, Franken ¹⁰⁾.

1) Obwohl er den Gothen anfangs mißtraute, vgl. Buat VII. p. 532, Masden X. p. 38—45, Binding I. S. 43, Troya II. I. 1. a. 581, Gabourd II. p. 155, Lafuente II. p. 811, Krause S. 319, Deguigne S. 434, Thierry, Attila (sehr romanhaft!) s. Waiz, Niederlage S. 10—12.

2) Durch Avitus? Apoll. Sid. e. VII. v. 887, Thierry, Attila S. 136, Fertig I. S. 8, Gibbon c. 35 p. 98; auch der Präfect Ferreolus betrieb das Bündniß; soviel mag an den Phrasen Apoll. Sid. VII. 12 richtig sein, aber die Entscheidung bewirkte Aëtius. Man hat dabei kaum nöthig, auch der Verbindung des Aëtius mit einer gothischen Königstochter zu gedenken.

3) A. I. S. 263.

4) Die Uebertreibung Greg. tur. von deren damaliger Bedeutung zeigt Kaufmann Forsch. VIII. S. 136—138; vgl. Gérard I. p. 120.

5) Falsch hist. misc. „Bariones“; über dieselben besonders die Darstellung von Jäger, über unsere Stelle S. 413.

6) z. B. die Lititiani; (Lutetiani?) s. den verbesserten Text des c. 36 des Jord. bei Closs.; hienach z. B. hist. misc. zu corrigiren.

7) VII. v. 820 Wurm p. 82, v. Wietersheim IV. S. 360.

8) Schwerlich Goto no statt Gelono zu lesen.

9) Die Unterworfenen: (ignorirt bei Smith p. 2) Burgunden fehlten also, wie Franken, auf beiden Seiten; vgl. Bluhme, Westburgund S. 51. Wurm p. 83. Waiz, Niederlage S. 10—12; Wurtemberg I. S. 203.

10) Aber Bandalen Laurentio I. p. 89 lagen nicht vor Orleans! vgl. Valentin

Im Herzen Frankreichs trafen die beiden ungeheuren Völkermögen aufeinander. Der große Sieg auf den „catalaunischen“, richtiger „mauriacensischen“¹⁾, Feldern ward erlämpft durch das Bündniß römischer Feldherrnkunst des Aëtius²⁾ und germanischen Heldenthums der vollreicheren³⁾ Westgothen. Diese rächten mit Ingrimmen den Tod ihres greisen⁴⁾ Königs, der, die Seinen zum Angriff führend, im Vorberkampf des Meistertreffens fiel⁵⁾.

IV., Pfahler Gesch. S. 277, Lembre I. S. 30, Lohuéron I. p. 189, Rosenfeld S. 26; über die Marschroute Coblenz, Trier, Metz, Dulchy (Aisne), Troyes, Orleans s. Bolland. Oct. t. IX. p. 122 (neue Ausgabe, mir unzugänglich).

1) 5 Milien von Troyes, Contin. Prosper. ad Hille; wie abenteuerlich die Sage das Schlachtfeld verlegte, zeigt du Mege I. p. 285. Ueber die vorgängige Belagerung und den Entschluß von Orleans 14. oder 24. Juni (?) vita Aniani Apoll. Sid. VIII. 15, Greg. tur II. 7; die Hunnen waren bereits eingedrungen: oppugnatio, irruptio nec direptio; alle Legenden aus dem Fabelkreis des h. Anian (wie bei Joh. M. Goth. p. 806!) noch Guettée I. p. 292, Jager II. p. 496, vgl. Dubos I. p. 561 seq., Wurm p. 86, Fauriel I. p. 226, Thierry I. c. die endgültige Kritik bei Kaufm. Forsch. VIII. S. 130—134; irrig über die Zeit Wirth I. l. c.; Anfang Juli; so auch Wurm p. 88. Kaufmann Forschungen VIII.; nicht schon Rheinübergang Attila's Ende Februar Gabourd II. p. 151 (vgl. Gérard I. p. 119) oder A. in Metz 8. April?? Jager II. p. 492, 27. Mai Châlons? d'Arbois de Jub. examen, p. 271; die Schlacht nicht erst nach dem 7., d'Arbois de Jub. p. 271, oder 27. September, Clinton a. 451; die acta inedita s. Aniani „passio et virtus“ (Arnd) sind älter, einfacher, mirakelfreier; sie lassen den Bischof Aëtius („Agatius“) in Arles auffuchen und zu Hilfe rufen; das Sturm- und Regenmirakel deuten sie nur an, das zu Rom betende Weib des Aëtius und die Franken kennen sie noch nicht; sie nennen nur Thursumodus, rex Gothor., nicht seinen Vater.

2) Es ist übrigens eine schöne und wohl nicht ganz grundlose Dichtung des Merobaudes VIII. v. 180, daß der verzeihliche Knabe Aëtius von Marich zuerst als künftiger Held erkannt und mit den Waffen vertraut gemacht worden — „der spätere große Feind“ und, setzen wir hinzu, der große Helfer des Gothenvolks . . ; roy de las Gallias nennt Aëtius Tomeo y Benedicto I. p. 142 (!): Verwechslung mit Aegibius.

3) Kaufmann Forsch. VIII. S. 138.

4) Apoll. Sid. VII. v. 470.

5) Ueber die vorschnelle Identificirung seiner Leiche mit dem „cadavre de Pouans“ durch Peigné-Delacourt s. Verfassung: „Königsschmuck“ u. Kaufmann Forsch. VIII. S. 128; im Chron. pasch. p. 589 heißt er fälschlich Ἀλλάρυχος; das Beste über diese Schlacht nunmehr in der sorgfältigen Untersuchung von Kaufmann Forschungen VIII. S. 117—146 (vgl. Brosien S. 35), welche mit meiner vorher abgeschlossenen Darstellung vielfach zusammentrifft, vgl. Peucker II. S. 311, Guschberg S. 546, Wurm p. 86—87, Marin I. p. 297, Valesius p. 158—166, ihm folgt Jacobs geogr. p. 116; d'Arbois de Jubainville p. 372 Mauriacum = „Moirey des batailles“ (nicht „Mury“ wie Leo, Mittelalter I. S. 54), der aber

Noch auf dem Schlachtfeld erhob das Volkstheer den tapfern Thorismund, Theoderich's ältesten (?) Sohn, der sich im Kampf besonders ausgezeichnet, durch Wahl in altgermanischen Formen zum König¹⁾. Damit wurde die feierliche ebenfalls in allen alten Formen²⁾ vollzogene Bestattung Theoderich's verbunden; und daß die in ihre Wagenburg gebrängten Hunnen diese Todesfeier, als Zeichen der Behauptung des Schlachtfelds zugleich eine stolze Siegesfeier, nicht zu stören wagten, galt als besonders hoher Ruhm³⁾. — Aëtius vermochte den Gotenkönig, seinen natürlichen Impuls, den Vater durch völlige Vernichtung Attila's, der „wie ein wunder Löwe“ zu grimmigem Tobekampf entschlossen, in seiner Wagenburg lag, zu rächen, aufzugeben und schleunigst nach Toulouse heimzukehren, um etwaigen Versuchen seiner dort zurückgebliebenen fünf Brüder⁴⁾, sich vor ihm der Herrschaft zu bemächtigen, zuvorzukommen.

Nach Jordanes⁵⁾ hielt der römische Staatsmann die drohende Erstarkung der gotthischen Macht nach völliger Beseitigung des hunnischen Gegengewichts für zu gefährlich⁶⁾. Indessen ist auch zu erwägen, daß, wie abgewiesne Stürme lehrten, die Vernichtung der Hunnen in ihrem stark verschanzten Lager, wenn überhaupt, nur mit den größten Opfern zu erreichen gewesen wäre⁷⁾. Konnte doch Attila

irrig wie Mullié p. 12 zwei Schlachten annimmt, auch in seinem examen p. 272 f. 274; Secretan p. 606 giebt die ganze Literaturgeschichte der Streitfrage über den Ort der Schlacht (nicht c. secalaunici statt catal., wie Mullié „les deserts de la Sologne“) und führt gegen zwanzig neuere französische Abhandlungen an, aber p. 651 erklärt er den Hundsrück als Hunsruck = retraites des Huns!! andere Marschlinien der Hunnen bei Peigné-Delacourt p. 19. Erhard I. S. 87.

1) Jord. c. 41. Gothi armis insonantibus regiam deferunt majestatem etc.

2) Cluver p. 360.

3) So ist der dunkle Sinn der vielen Worte des Jord. c. 41 zu verstehen. Wurm p. 89 erkennt die Heldensage, aus welcher Jord. hier schöpft.

4) Theoderich, Fridrich, Gurich, Retemer und Himmerith Mariana V. 3, Alteserra aquit p. 355.

5) c. 41 Greg. tur. II. 7; die Fabeln des 300 Jahre späteren Fredeg. sind natürlich zu verwerfen; vgl. Rosenstein S. 28, Kaufmann VIII. S. 145.

6) Ihm folgen Gibbon c. 35 p. 101, Mullié p. 12, Erhard I. S. 90, Rosseauw I. p. 211, und die Meisten; vgl. Kaufmann l. c.; nach Wurm p. 92 gewährt Aëtius den Hunnen freien Abzug gegen das Versprechen, (!) das Westreich nicht mehr zu beunruhigen; wie die Schlacht den Fall des Westreichs entschieden haben soll, Laboulays propriétés p. 246, Lavallé I. p. 87, ist nicht abzusehen.

7) S. Proper p. 671. 701. 755. A. M. Lemble I. S. 31, Romey II. p. 100, Luden II. S. 419: „Th. sah nicht ohne Mißtrauen auf den Mann, der

schon im nächsten Jahre wieder einen Feldzug nach Italien rüsten. Erfunden ist dagegen ein zweiter Zug der Hunnen gegen Gallien¹⁾ und ein zweiter Sieg der Gothen²⁾: Jordanes leitete, vielleicht unbekannt, das Streben, die Gothen auch allein, ohne die Römer, als Besieger Attila's zu feiern³⁾. — Der Argwohn gegen die Geschwister des Gothenkönigs war, scheint es, nicht unbegründet. Wenigstens wurde Thorismund nach kurzer Regierung von seinen Brüdern Theoderich und Fridrich ermordet.

Die Motive sind dunkel: halb wird des Königs tyrannische Härte⁴⁾, halb seine römerfeindliche Politik als Grund angegeben⁵⁾; das Richtige wird in der Vereinigung dieser Berichte liegen. Gewiß ist, daß er mit Aëtius über die Vorenthaltung der reichen hunnischen Beute in Streit gerathen war und während dieser Zerwürfnisse auf Arles, das alte Ziel seines Vaters, einen abermals vergeblichen Versuch ge-

diesen Rath aussprach. Er befolgte also (1) den Wink¹⁾ x.; besser Desormeaux I. p. 46, Fauriel I. p. 238, Kaufmann VIII. S. 141.

1) Wider die Alanen südlich der Loire, Jacob's Geographie p. 88.

2) A. I. S. 264, Rosenst. B. G. S. 30, Jord. c. 48 hat seine Quelle (fast Raven. Chron. v. 641 ed. Hille hienach Greg. Tur. I. c.) mißverstanden, (gut beleuchtet von Kaufm. Forsch. VIII. S. 120) welche vielmehr Thorismund post mortem patris Alanos bello perdomare läßt, wohl zur Strafe ihrer Neigung zu den Hunnen, so schon Aschb. S. 130; oder, so Wurm p. 97: um neuer Verbindung mit Attila zuvorzukommen (Alanen schon früher nur widerstrebend auf Seite der Gothen oben S. 62, Paull. Pell. Euchar. v. 870 seq.).

3) Jord. folgen Mariana V. 4, Mass. I. S. 441, Berganza p. 8, Sotelo p. 84, Alteserra aquit. p. 858, Cénac Moncaut I. p. 228, Lembke I. S. 33, Ascargorta S. 46 (das viel verbreitete Buch enthält viel Irriges), unentschieden Gaupp S. 268, Pfahler A. S. 92, Masdeu X. p. 47, Pfister I. S. 237, richtig schon Vaissette I. p. 194, vgl. Leo Mittelalter I. S. 51.

4) Isid. h. G. p. 1066 dum multa ageret insolentius. Greg. tur. I. c. post multas lites et bella. Dagegen zu schönfärbend Jord. I. c. suorum quieta pace composita, so Masdeu X. p. 46, Sotelo p. 84.

5) Idac. p. 85 spirans hostilia (hienach Isidor. dum feralis ac noxius hostilia inspiraret, hienach Chron. et ser. Goth. p. 704 u. Chron. albeld. p. 74 (gegen die Römer, nicht wie Rosseuw I. p. 212 gegen seine Brüder) a . . fratribus occiditur u. Prosper p. 671 cum rex ea moliretur, quae et romanae paci et Gothicae adversarentur quieti, a germanis suis, quia noxiis dispositionibus irrevocabiler instaret, occisus est, so Mandajors p. 486, v. Syb. S. 167, v. Wietersh. IV. S. 442, vgl. Fauriel I. p. 239.

wagt hatte ¹⁾. Aber der König scheint noch weitere Feindseligkeiten ²⁾ gegen Rom beabsichtigt und an seinem Recht, die äußere Politik des Reiches zu bestimmen, dem Widerstreben einer römisch gesinnten Partei gegenüber, mit schroffer Härte festgehalten zu haben, ein Recht, das in solcher Ausdehnung noch nicht von der alten Volksfreiheit anerkannt war. Da verbanden sich die Brüder, welche, sammt der zu Toulouse verbliebenen Mannschaft, bei der tumultuarischen Wahl auf dem hunnischen Schlachtfeld nicht mitgehandelt hatten, und sich daher bei der Wägheit des germanischen Kronerb- und Wahl-Rechts durch den einseitigen Act des siegreichen Heeres mehr überrascht als verpflichtet betrachten mochten ³⁾, mit der römischen Partei und den mit der Energie des Königs Unzufriedenen und Thorismund fiel durch Mord nach tapfrer Gegenwehr a. 453 ⁴⁾. Ihm folgte sein Bruder Theoderich II., a. 453—466, der aber dem mitverschwornen dritten Bruder, Fridrich, eine sehr bedeutende Stellung ⁵⁾ als Hauptfeldherrn und Statthalter einräumte ⁶⁾. Gemäß der gegen Thorismund eingeschlagenen Richtung hielt der König mit Kaiser Valentinian gute Freundschaft und ließ schon im nächsten Jahre durch Fridrich die aufständischen

1) Apoll. Sidon. epist. VII. 12; Gefechte vor den Thoren von Arles, an Rhone und Loire: Aetium Ligeris liberatorem. Aëtius erkaufte damals den Frieden durch reiche Geschenke. Ferreolus mag vermittelt haben: durch eine Mahlzeit allein ließ sich der Gotthe schwerlich — abspießen Apoll. S. VII. 12. Ueber die 500 Pfund schwere Goldschüssel, angeblich die tabula Salomonis bei Fredeg. Chron. A. Schb. S. 130 und die Lit. daselbst, Lembke I. S. 33, Cénac Moncaut I. p. 223, Rosenst. W. G. S. 28.

2) Regem ferocissimum nennt ihn Apoll. S. VII. 12 inflexum.

3) Nur Theoderich II. war noch mit im Feld gewesen.

4) Ueber dieses Datum, nicht 452 s. A. Schb. S. 131, Jord. c. 43; der Mörder war Ascalcrus, (sollte darin nicht ein skalks, verdorben, steden?) ein aliens, wie der des Athaulf. Der Sinn der immer mißverstandnen Stelle scheint: der Diener wartet den Augenblick ab, da der eine Arm des Königs durch Ueberlaß kampfunfähig, entfernt vorher die Waffen, stürzt dann, Gefahr meldend, herzu, führt aber in Wahrheit selbst die Verschworenen herein; der König erschlägt in Ermanglung des Schwertes mit dem Schemel (scabellum) mehrere der Angreifer; anders Vasaens: con un cuchillo pequanno? scalpellum, Villadiego p. 55; ganz dieselbe epische Ausschmückung bei Alboins des Langobarden Tod.

5) Apoll. S. c. VII. v. 435.

6) Vgl. Marius Avent. p. 402 ingressus Th. rex . . Arelate cum fratribus, p. 403 nennt er den Fridrich sogar rex.

Bagauden in Spanien „im römischen Auftrag“ niederwerfen¹⁾. Des Valentinian Mörder und Nachfolger, Maximus, beeilte sich, die herrschenden Mächte in Gallien für sich zu gewinnen und Avitus, der Präfect dieser Provinz, vermittelte²⁾ abermals erfolgreich zwischen dem Kaiser und dem Gotenkönig, dem er, wie einst dessen Vater als Freund³⁾, als Lehrer, als Einführer in die römische Bildung nahe stand⁴⁾: er zog mit Theoderich und Fridrich glänzend in die Hauptstadt Toulouse ein⁵⁾. Als aber hier alsbald die Nachricht von der Ermordung des Maximus und der Einnahme Roms durch die Vandalen eintraf, wiederholte Theoderich den Schritt Marich's und Athaulf's und erhob mit Fridrich⁶⁾ den ihm eng befreundeten Avitus zum Kaiser des Abendlandes, der jedoch, getragen von der Stimmung der gallischen Provincialen, selbst hierzu am Meisten gedrängt zu haben scheint. —

Diese Meldung Gregor's von Tours⁷⁾ ist viel glaubhafter als die Aethorik des Charakterschwanzen⁸⁾ Sidons des Avitus, Apollinaris Sibonius, wonach⁹⁾ der Präfect nur gezwungen dem Drängen des Königs nachgiebt¹⁰⁾. Der „gallicanus exercitus“ und die „honorati“

1) Idac. p. 87, a. 454 per Fridericum, Theoderici regis fratrem, bagaudae tarraconenses caeduntur ex auctoritate romana. Zu spät gesetzt von Cénac Moncaut I. p. 228.

2) Vgl. Apoll. Sid. III. 1 vobis inter Gothos et rempublicam mediis carm. VII. v. 399 foedera prisca precor v. 469.

3) c. VII. v. 470.

4) Starke Uebertreibung seines Einflusses c. VII. v. 421, 438, 470, 490 bei dem Vater und Sohne. Carm. VII. v. 508

mihī romula dudum

per te jura placent parvumque ediscere jussit

ad tua verba pater docili quo prisca Maronis

carmine molliret mihī scythica pagina mores.

Diese Bildung und seiner Sitten Freundlichkeit lobte die allgemeine Stimme Apoll. Sid. I. 2; s. daselbst sein Portrait, das, trotz der affectirten Diction, anschaulich ist.

5) Apollin. Sidon. c. VII. v. 495. 859 seq. 485.

6) 10. Juli a. 455, vgl. Clinton I. l. c.

7) Greg. tur. II. 11 Avitus cum romanum ambisset imperium und Isid. h. G. p. 1066.

8) Gut hierüber Kaufmann, Museum S. 16.

9) Apoll. Sid. c. VII. v. 501. 518, (so Romey II. p. 103, Fertig I. S. 8, Parizel p. 18), Vannucci IV. p. 627.

10) Welcher Sühne für Marich's Frevel (I) x. verheißt (auf Grund dieser Phrase und obenein in Verwechslung Marich's mit Genferich sagt wohl Lafuente II. p. 316: es handelten die Gothen indignados! de la destruccion vandalica de Roma) einverstanden Mass. X. 4, Gibbon c. 36 p. 182, vgl. Valesius p. 182,

zu Toulouse¹⁾ zeigen, daß Avitus sich nicht bloß auf die Gothen stützte: es war eine specifisch gallische Bewegung, nicht ohne Eifersucht gegen Italien, welches durch launenhafte Erhebung und Ermordung der Imperatoren so oft und so wechselvoll die Geschichte der mächtigsten Provinz des Abendlands verwirrte²⁾. Beide, Gallien und die Gothen, hatten gleiches Interesse an jenem Schritt: das „foedus“ d. h. die Waffenhülfe der Gothen war dadurch für die Provinz gesichert³⁾ und für jenes Volk nicht nur Glanz und Ehre, gewiß auch manches Zugeständniß von dem immerhin halb abhängigen⁴⁾ Kaiser erlangt.

Als bald zeigte sich die neue enge Verbindung in praktischen Wirkungen. Die Verheerungen des Suevenfürsten Retiar, Theoderich's Schwager, im römischen Spanien sollten zuerst a. 456 durch eine Gesandtschaft⁵⁾ des Kaisers und des Königs, dann durch eine zweite des Königs abgestellt werden: trotzige Abweisung zu ahnden ging nun Theoderich „in Namen und Auftrag des Kaisers“⁶⁾ mit

Laurentie I. p. 93, Papon II. p. 82, v. Svb. S. 173, Fauriel I. p. 244, Kaufmann Ap. Sid. S. 20 (gut S. 22), Binding S. 53, dagegen Lafuente l. c., Troya II. 2. p. 884, Vaissette I. p. 196, v. Wietersh. IV. S. 406, Huschberg S. 553.

1) Bei Idacius p. 37.

2) Apoll. Sid. VII. v. 116

ni fors iterum tu, Gallia, mittas qui vincat.

v. 515 das Lob der Auvergne:

Gallia compulerit te, quae jure potest.

543 fulsit conditio proprias qua Gallia vires |
exerceret.

Der Erhebung durch die Gothen zu Toulouse folgt die Anerkennung durch den gallischen Adel zu Ujernum (Vaissette I. p. 196) senatus, nobiles proceres v. 572 seq. cum Gallis Isid. l. c.

3) Apoll. Sid. c. VII. v. 521 quid possint servire Getae te principe; damals war ihm Th. martius ille rector atque magno patre prior decus Getarum, romanae columen et salus gentis! c. XXVIII. v. 68.

4) Gegen die umgekehrte, übertreibende Darstellung des Apoll. Sid. Kaufmann Ap. S. S. 22. 23; er verschenkt massenhaft Gold und, als ihm das gebracht, Erz und Eisen an die Gothen Joh. Antioch. p. 613.

5) Idac. p. 38 ut tam secum quam cum romano imperio, quia uno essent pacis foedere copulati, jurati foederis promissa servarent.

6) Idac. p. 58 et cum voluntate et cum ordinatione Aviti imperatoris; hienach Isid. cum licentia Aviti, vgl. Vaissette I. p. 198, Derichsweiler S. 39; insofern überließ Avitus Spanien allerdings den Gothen, Kaufmann Ap. S. S. 26 — aber er hatte es nicht!

seinen Gothen und den ebenfalls überirten burgundischen Truppen¹⁾ über die Pyrenäen, schlug die Sueven bei Asturica (Astorga, 5. October), zog in deren Hauptstadt Bracara ein (28. October), durchstreifte unter äußerst harten Verheerungen²⁾ das ganze suevische Gebiet, drang in Lusitanien weit süblich bis Meriba vor — die Stadt wurde durch die „Schreckenswunder“³⁾ der heiligen Eulalia vor der Plünderung bewahrt — und setzte über die unterworfenen Bezirke der Sueven an Stelle des hingerichteten Rekiar⁴⁾ einen von ihm abhängigen Fürsten aus dem Stamm der Warnen, dessen Versuch, sich nach Theoderich's Abzug selbständig zu machen, bald blutig unterdrückt wurde⁵⁾. Der König war durch die schlimme Nachricht von der Absetzung seines Kaisers Avitus in Italien⁶⁾ nach Hause gerufen worden⁷⁾: der neue Imperator, Majorian, wurde von den dem Avitus überirrt gewesenen Burgunden und Gothen⁸⁾ als Feind betrachtet: abermals ergreifen letztere den Augenblick römischer Wirren zur Ausbreitung der eignen Macht: der Personenwechsel der Imperatoren gewährt Grund oder Vorwand genug, das doch mit dem Imperium⁹⁾ geschlossene foedus bei Seite zu setzen. Theoderich läßt einen Theil seiner Truppen in Spanien zurück, und schickt ihnen a. 457 und a. 458 weitere Ver-

1) Jord. c. 44, Idac. l. c. multitudo variae nationis; Fauriel I. p. 271; Wurstenberger I. S. 202—203. Das foedus genügt zur Erklärung der Burgundischen Betheiligung Smith p. 2; Binding I. S. 52 erinnert noch an die Verwandtschaft der Burgundenkönige mit Balja; über das Verhältniß der Quellen über diese Vorgänge S. 54; die Eroberung des burgundischen Lyon durch Th. hat Iserhielm p. 84 rein erfunden oder mit Lugdunum Convenarum, Comminges, verwechselt.

2) Auch gegen die Romanen, trotz der „ordinatio romana“; es ist eine noch nicht gewürdigte Eigenart des Idac., die Westgothen, wo es irgend angeht, als foederati und Beauftragte des Reiches darzustellen.

3) „Ostenta“ Idac. p. 89, Isidor. l. c.; worin sie bestanden, unerzählt; s. Gams I. S. 369; eine Höhe vor der Stadt, wo Theoderich lagerte, hieß (hievon?) noch im späten Mittelalter „la Godina“, Fernandez y Perez p. 112.

4) Isid. h. Suevor. p. 1080.

5) Juni a. 457 Idac. l. c., Jord. c. 44; näheres in der Geschichte der spanischen Sueven.

6) In Biacenza; nach September a. 456; Clinton, 17. Mai a. 456, Marius Avent.

7) April a. 457 Idac. p. 42 adversis sibi nuntis territus. Damals Eroberung von Illuro, Bearn und Lapurdum; über Lugdunum Convenarum, Comminges, Cénac Moncaut I. p. 226 p. 228 und du Mége I. p. 498.

8) Ueber das gute Vernehmen beider Germanenvölker von damals s. v. Syb. S. 173, Bind I. S. 59, anders derselbe 78.

9) Uebersehn von Lemble I. S. 37.

stärkungen, die Provinzen Gallicien, Asturien, Bätica und Lusitanien zum Theil im Kampf gegen die Suevischen Bezirkskönige, — diesmal ohne „römischen Auftrag“, aber durch Vorgeben eines solchen arglistig in die Städte sich schleichend — zu plündern und zu unterwerfen¹⁾: er selbst aber greift, die Friedensvorschläge Majorians verwerfend, abermals, und abermals vergebens, nach dem unablässig angestrebten Arles a. 459²⁾.

Eine Niederlage durch Megibius, den Nachfolger des Aëtius in der Vertheidigung des römischen Besitzes an der Loire³⁾, zeigte dem König, daß die günstige Gelegenheit wieder vorüber und Rom für ihn weder schon zu entbehren noch schon zu bezwingen war in Gallien — so wenig der Kaiser die gefährlichen Freunde und das so oft gebrochne foedus beseitigen konnte: so wurde denn dasselbe mit Majorian feierlich erneuert⁴⁾, und römische und gothische Truppen strafen gemeinsam unter einem römischen Magister Militum und einem gothischen Grafen Sunjarich die Ermordung⁵⁾ römischer Bürger durch die Sueben in der gallicischen Stadt Lugo⁶⁾. Aber schon im nächsten Jahr gab ein neuer Kaisermord dem Gothen Gelegenheit zu Wiederbeginn des alten Spiels und diesmal gewann er wenigstens die Eine längst ersehnte Beute, Narbonne. Megibius wollte, so scheint es⁷⁾, den Nachfolger des von dem gewaltigen Minister Ricimer ermordeten Majorian

1) Idac. p. 42, der diesmal die solita ars perfidiae, die doli et perjurii der Gothen energisch tabelt: Palentina und Asturica wurden damals zerstört; das castrum coviacense widerstand seinen duces Cyrila u. Sunjarich p. 42 (Singerich Isid. p. 1066), anders u. irrig Gibbon c. 36 p. 138.

2) Auf diese Zeit geht Greg. tur. mir. mart. 2 u. Paul. petroc. de vita s. m. 6.

3) Idac. p. 45.

4) Priscus p. 156, Idac. ad a. 459 p. 45 firmissima inter se pacis jura sanxisse; hierauf geht Apoll. Sid. c. V. v. 562. 567:

flectitur ad vestras gens effera condiciones.

Vaissette I. p. 204, Dubos II. p. 112, anders über die Folge der Ereignisse Faurel I. p. 279.

5) Ostern 461.

6) c. Juni a. 461 Idac. p. 46, dahin auch Priscus p. 156. Darauf wechseln Gesandtschaften und Kriege: Sunjarich erobert Scalabis in Lusitanien; der magister militum Nepotianus wird „Theuderico ordinante“ durch Arborius ersetzt; vgl. v. Syb. S. 173, auch gegen die Vandalen in Afrika sollten die Gothen helfen Joh. Ant. p. 616.

7) Zweifelhast auch Vind I. S. 64. Dafür v. Syb. S. 173, vgl. Faurel I. p. 277.

(7. August a. 461), Severus, nicht anerkennen, sondern gedachte mit dem starken in Gallien stehenden römischen Heer den neuen Namen Kaiser und den eigentlichen Beherrscher des Abendlands, den Kaiser-Macher Ricimer, in Italien selbst anzugreifen: nur die drohende Haltung Theoderich's hielt ihn von solcher Entblößung Galliens ab¹⁾. Da opferten Verräther ihrem Parteihafß das Interesse des Reichs und erkaufte die Waffenhilfe der Gothen für Severus und Ricimer wider Aegidius durch Abtretung von Stadt und Gebiet Narbonne²⁾. Der Befehlshaber der Stadt, Agrippinus, öffnete die Thore aus persönlicher Feindschaft gegen Aegidius, worauf dieser bis über die Loire zurückweichen mußte³⁾. Hier aber, bei Orleans⁴⁾, machte er Halt, wandte sich und schlug die ungestüm nachdrängenden Gothen schwer auf's Haupt — ihr Feldherr Fridrich, des Königs Bruder⁵⁾, fiel⁶⁾ — und schon überschritt, mit Franken⁷⁾ und Alanen im Bunde, Aegidius wieder angreifend die vielumstrittene Loire, als sein plötzlicher Tod a. 463 — man glaubte an Vergiftung durch Ricimer — die Gothen von dem bedeutendsten Gegner befreite, der ihnen seit Aëtius in Gallien den römischen Schild entgegen gehalten⁸⁾.

Sofort konnte sich Theoderich, wie gegen das nun fast unvertheidigte

1) Prisc. Mehr möchte ich nicht zu sagen wagen; s. auch Löbell S. 541, Gibbon c. 36 p. 166.

2) „Prov. narbon. prima“ Böcking II. p. 13 bis dahin unter dem praef. praet. Galliar. Idac. p. 47, Isid. h. G. p. 1066; wie sehr der König die Stadt „liebt“ d. h. begehrt, weiß Apoll. Sid. carm. XXIII. v. 68. Ueber die Wichtigkeit von Narbonne Cénac Moncaut I. p. 842.

3) Die v. Lupic. Bolland. 21. März p. 266 kann bei bestem Willen den Verrath des Agrippinus nicht beseitigen; vgl. v. Syb. S. 174, Fauriel I. p. 278; über die gleichzeitige Belagerung von Chinon durch die Römer Greg. tur. confess. 22; das auffallende „hostes improbi“ erklärt sich daraus, daß der fromme Abt Maximus unter den Belagerten, nicht den Belagerern, sich befand; über die kleineren Erwerbungen der Gothen von 437—461 de Mandajors p. 484—87, ungenau Romey II. p. 111.

4) So Mar. Avent. Junghans S. 13; nicht Armorica wie Idac. p. 47 so Fauriel I. p. 279, Lembke I. S. 39; oder bei Toulouse! Rosseeuw I. p. 217, Rosenstein S. 39: „Arronicum“: woher?

5) Rex bei Mar. Avent. vgl. Löbell S. 545.

6) Späte Gelehrtenfabeln über diesen „roi Fresolai“ bei de Catel u. Vaissette p. 468.

7) Junghans S. 17, Bind. I. S. 105.

8) Vaissette I. p. 210, Dubos II. p. 127 seq.

römische Gebiet im Nordosten¹⁾, freier auch wieder gegen die unruhigen Sueven im Nordwesten wenden, welche den räuberischen Gebirgskrieg nie völlig einschlafen ließen: weder wiederholte Gesandtschaften noch Geschenke noch Feldzüge unter drei wechselnden Führern noch die Annahme des Suevenfürsten zum „Waffensohn“ Theoderich's²⁾, noch die, wie es scheint³⁾, versuchte Verschwägerung machte diesem Guerillawesen ein Ende. Mitten in solchen Bemühungen „büßte Theoderich wie er gefrevelt“: d. h. er wurde von einem Bruder ermordet⁴⁾.

Wenn es diesem Bruder, dem gewaltigen Eurich⁵⁾, in den achtzehn Jahren seiner glanzreichen Regierung gelang, die gothische Herrschaft in Gallien und Spanien weit über die Ziele seiner Vorgänger hinaus zu tragen und sein Volk, unter Beseitigung des „foedus“ und jeder auch scheinbaren Oberhoheit Roms⁶⁾, aus einer viel bedrohten

1) Idac. p. 50 quo desistente mox Gothi regiones invadunt, quas romano nomini tuebatur.

2) Idac. p. 48. 50 cum armorum adjectione, s. Ausführliches bei Sueven.

3) Isid. h. Suev. p. 1080 sagt freilich nur *conjugem quam haberet*.

4) Zu Toulouse, Anfang a. 466. Mar. Avent. p. 403, Idac. p. 50 Euricus pari scelere quo frater succedit in regnum . . honore proventus et crimine; über das Jahr s. Vaissette I. p. 211, Aftb. S. 143, Lembke I. S. 40; politische Motive sind nicht wahrzunehmen.

5) Altspanisch in Eralgio verwandelt del Saz. p. 67.

6) Von Eurich an beginnt jedenfalls größere formelle Unabhängigkeit der Gothen von Rom nach Apoll. S. VII. 6 rupto dissolutoque foedere antiquo litem promovet, promotae limitis sortem VIII. 3 etsi non tenemus ex foedere (populos Galliarum), während er noch von Theoderich II. sagt: Getis jura dictat sub iudice vestro carm. V. v. 562. Jord. c. 47 totas Hispanias Galliasque sibi jam *proprio jure* tenens, c. 45 Gallias *suo jure* nisus est occupare; vgl. Hegel II. S. 312; v. Eyb. S. 167. 175, Beudex I. S. 263, Gérard I. p. 84, Serna y Montalban I. p. 28, Wislicenus S. 138 (nicht ganz richtig Gaupp hierüber: der Nachdruck liegt auf jam). Das gothische Aquitanien d. h. dies Land, nicht das g. Reich, galt wegen des foedus, so lang und wenn dies eben gehalten wurde, noch als ein Theil der respublica romana: auxiliamini, spricht Aëtius zu ihnen, reipublicae, cujus membrum tenetis Jord. c. 38; aber es heißt doch nur „tenetis“ d. h. eben das Land, nicht estis, und ist überdies nicht cassiodorisch, vgl. oben S. 77 N. 7. Fast zu weit geht (noch weiter Petigny p. 221. Aelterwie Heinecc. Hist. jur. II. § 13 nahmen einen vollen „nexus clientelaris“ an), deshalb Gaupp S. 179, „der W. G. Staat stand nicht neben dem römischen Reich, sondern bildete ein abhängiges Glied desselben“; dagegen gut Kaufmann Museum S. 25—29 aus Briefen des Apoll. S.; daß aber diesem foedus immer nur „Friede“ bedeute, kann ich nicht zugeben — es ist das andere Extrem; wohl aber entspricht es jenem „tenere“, wenn die notit. dignit. auch nach der Abtretung von a. 418 Aquitanica secunda noch als gallische Provinz des Westreichs anführt —

in eine imponirend beherrschende Stellung zu erheben, so liegt der Grund hievon zwar gewiß zu gutem Theil in seiner bedeutenden Persönlichkeit — sein erbittertster Feind giebt ihm das widerwillige Zeugniß¹⁾ — er war sehr kühn, sehr schlau, sehr zäh: aber doch auch in der jetzt reißend schnellen Abnahme der Widerstandskräfte des weströmischen Reichs: „der Tiber war so leicht geworden, — klagt ein Zeitgenosse, — daß man ihn an der Garonne vertheidigen mußte“²⁾).

Der rasche Wechsel nur in der Ohnmacht gleich bleibender Imperatoren und die unaufhörlichen Parteiungen im Reich mußten das Schwert des tapfern Eroberers, die Pläne des fast noch kühneren Staatsmanns unwiderstehlich machen: was für seine Vorgänger eine hin und wieder auftauchende Gelegenheit gewesen, kaum an flüchtiger Schwinge zu haschen, wurde für Eurich ein fast ununterbrochen einladender Zustand der Wehrlosigkeit; schlicht und schlagend sagt das Jordanes: „Eurich sah den häufigen Wechsel der römischen Kaiser und das Schwanken des Reichs, da gedachte er Gallien sich zu eigenem Recht zu unterwerfen“³⁾. — Zunächst trachtete der neue Herrscher, noch kaum auf dem blutschlöpfrigen Throne gefestigt, vorsichtig die Vortheile des römischen „foedus“ sich zu wahren: er schickte Gesandte an den byzantinischen Kaiser Leo: (der damals a. 466 auch als Imperator des Abendlandes galt: Nüfimer hatte den Severus⁴⁾ gestürzt

eben in partibus! — sogar noch unter praesides. Dagegen unterscheidet Apoll. S. VII. 1 das solum romanum, die partes Romanorum 5, scharf von den abgetreten und annectirten sedes G., dem limes regni Eurici 6., l. gothicae sortis l. c.: regnum utrumque d. h. Rom und Gothia. Vgl. Lezardière I. p. 281. Ausdrücke wie „Basall“ des Reiches v. Bethm. S. g. B. I. S. 185 verwirren statt zu erklären. Rosseuw I. p. 284. 286 sieht in dem Gothenstaat die Fortsetzung des römischen, weil er a. 410 Vertrag mit Honorius annimmt; das wäre eher noch das Burgundenreich, in Wahrheit nur Syagrius.

1) Apoll. S. VII. 6. (Fertig I. S. 31) ob virium merita terribilis; armis potens, acer animis, alacer annis: den Mars der Garonne nennt er ihn VIII. 9 und aus Ennod. v. s. Epiphan. p. 389 G. quos E. r. *ferrea dominatione* (sic erheischten solche!) gubernabat geht ebenfalls das Zeugniß der Energie hervor; vgl. v. Wietersh. IV. S. 447. 454, Dubos II. p. 142, Müdert G. G. I. S. 264, Gabourd II. p. 185, Cénac Moncaut I. p. 238.

2) Apoll. Sid. VIII. 9 ut Martem validus per inquilinum *defenset tenuem Garumna Tibrim*. Vgl. c. VII. v. 539 die Klage Roms: „umbram imperii“; verkannt bei v. Sybel S. 175.

3) Jord. c. 45 Klagen über das Sinken Roms Apoll. S. IV. 14 romanarum rerum adversitas; 15 tempus quo vix auderet alius vetusta ecclesiarum culmina strui; 17 ceciderunt apud litem latina jura; vgl. Vaissette I. p. 227.

4) Oben S. 87.

und noch nicht ersetzt) — er war von den Persern bedrängt¹⁾ und schien der Hülfe bedürftig. Aber die Verhandlungen führten nicht zum Ziel²⁾. Als daher im nächsten Jahre a. 467 Leo, der von ihm inzwischen ernannte westliche Kaiser, Anthemius, und dessen Eidam Stilimer gegen die Vandalen rüsteten, verbanden sich Genserich und Eurich wider diesen Angriff³⁾. Es ist merkwürdig, wie die beiden damals bedeutendsten Germanenreiche — Franken und Ostgothen kamen noch nicht in Vergleich, auch nicht die Burgunden — durch die römische Bedrohung des Einen von ihnen immer auf ihre natürliche Alliance hingedrängt werden⁴⁾. Auch fehlte es jetzt, bei der Abnahme der zusammenhaltenden Kraft Roms, in Gallien selbst nicht an römischen Provinzialen, welche aus Verzweiflung an Hülfe vom Reich⁵⁾ oder auch aus egoistischen Interessen sich an die Barbaren schlossen. Interessant und bezeichnend für die damaligen Verhältnisse ist der Plan, über welchen sogar Arvanbus, der römische Präfect von Gallien selbst, mit Eurich correspondirte⁶⁾: Bruch mit Byzanz⁷⁾, Angriff auf die Partei des Anthemius in Gallien, namentlich aber auf die mit stäter Treue am römischen foedus haltenden Bretonen in Armorica an der bisherigen Nordgrenze der Gothen, der Loire⁸⁾, Abziehung

1) Apoll. S. VIII. 9.

2) Irrig Sotelo p. 89.

3) Letzterer suchte auch die Sueven zu gewinnen Idac. p. 50. 51; sind aber Apoll. S. VIII. 8 die *transmarinae gentes* die Vandalen, so gab es auch eine Zeit des Zwistes mit ihnen; vgl. c. XXIII. v. 266 (Genserich), vgl. v. Syb. S. 175, Fauriel I. p. 305.

4) Jord. c. 47 betont in seiner dramatischen Weise dabei die politische Kunst des Genserich.

5) In extrema miseriarum romana respublica defluxit Apoll. S. III. 8, si nullae, quantum rumor est, Anthemii principis opes Ap. S. II. 1.

6) Apoll. Sid. V. 13. VII. 7. I. 7, Vaissette I. p. 214; Gibbon c. 38 p. 136 f., Papon II. p. 36, Troya II. I. a. p. 566, Derichsweiler S. 45, Fuschberg S. 569, Fertig I. S. 18—20, Fauriel I. p. 309—314; auch der Präfect Seronatus conspirirt mit den Gothen Ap. S. II. 1, daher die haßgetränkte Schilderung V. 13; die patriotischen Auvergnaten lieferten ihn gefangen nach Rom VII. 7 *amore rei publicae barbaris provincias propinantem*; beide wurden processirt und verurtheilt.

7) s. S. 89 b. h. der angeknüpften Verhandlungen?

8) Diese halbromanisirten Kelten verhielten sich schroff ablehnend gegen ihre germanischen Nachbarn: Merobaudes VIII. 15 *barbara vicinae refugit consortia gentis*; hier vor Allem mußten sich die Gothen zu Herrn machen.

der Burgunden von dem römischen foedus und mit ihnen gemeinsame Eroberung von ganz Gallien. Ein Theil dieser Projecte wenigstens ward in den nächsten Jahren verwirklicht: Eurich griff den Anthemius in Spanien und Gallien zugleich an¹⁾: während seine Heere jenseit der Pyrenäen, gegen Sueven und Römer ohne Unterschied operirend, jenen Meriba und Lissabon²⁾, diesen Tarraco, Sevilla und Coimbrä entrissen, schlug er selbst die keltischen Bundesgenossen der Römer, mit ihrem König Riethimus bei Bourg-bieu oder Déols an der Indre aus dem Felde und entriß ihnen die Stadt Bourges³⁾. — Bei den neuen Zerrüttungen im Reich⁴⁾: — Absetzung des Anthemius, Einsetzung des Olybrius durch Ricimer (11. Juli a. 472), Tod des Ricimer (18. August), Tod des Olybrius (23. October), Erledigung des Thrones bis 5. März a. 473, Erhebung des Glycerius, Verwerfung desselben durch Byzanz, Bekämpfung, Absetzung, Ersetzung desselben durch Julius Nepos 24. Juni a. 474 — vermochten die bündnen Reihen der römischen Besatzungen, unerachtet der Hülfe der bundestreuen Briten und Burgunden⁵⁾, den Sieger nicht abzuhalten, nach Nord, Ost und Süd in Gallien Raum zu gewinnen⁶⁾.

1) Ueber die Chronologie Vinding I. S. 79; irrig über Anthemius v. Bethmann S. g. B. I. S. 180.

2) Emerita und Olisipona Idac. p. 52.

3) a. 470? Jord. c. 45, Greg. tur. II. 18 (Apoll. S. II. 1) Britanni de Biturica a Gothis expulsi sunt multis apud dolensem vicum peremptis; vgl. Junghans S. 15, Ebbell S. 546, Troya II. 1. a. p. 556, Vaissette I. p. 216, Alteserra notae p. 56, aquit. p. 366, Dubos II. p. 167, Fuschberg S. 511, (a. 469 Fauriel I. p. 306. 314), Jacobs geogr. p. 107; sollte R. der von Apoll. S. III. 9 genannte Riethamus sein, — Untersuchung britannischer Räubereien wird allerdings von ihm verlangt — zu dem er ohne allen Titel, (ohne rex), fast herablassend spricht, so ergäbe sich höchst untergeordnete Stellung dieser keltischen Häuptlinge; freilich nennt er auch König Hilperich von Burgund einfach magister militum V. 6, nicht rex, 7 correct tetrarcha; und denselben vita Lupicini p. 265 patricius H. sub quo ditionis regiae jus publicum tempore illo redactum est. Dagegen begleiten „reguli“ den „regius“ juvenis Segimer; vgl. Wurstemberger I. S. 213. Apoll. Sid. nennt die beiden Reiche der Gothen und Burgunden „regna“: das „imperium“ heißt ihm nie regnum.

4) Apoll. Sidon. ep. II. 1, Fertig II. S. 5.

5) Ueber der letzteren damalige thöbrige Politik v. Sybel S. 175, Vinding I. S. 78; doch überschätzt dieser ihre Macht: zu einem Offensivstoß gegen die Gothen hätte sie nicht ausgereicht.

6) Es läßt sich nicht genau feststellen, welche Städte den Gothen damals schon erlagen; vgl. Fauriel I. p. 316; zu weit dehnen Aschb. S. 151, Lembte I. S. 42,

Nur eine höchst wichtige Landschaft, das walbige Hochland der Auvergne, mit ihrer tapfern Bergbevölkerung und ihrer festen Hauptstadt Clermont-Ferrand „die sich wie eine Insel aus dem grünen Becken der Limagne (Nieder-Auvergne) hebt“, von Ebdicius, des Avitus Sohn und des Bischofs der Stadt, Apollinaris Sibonius, Schwager mit burgundischen¹⁾ foederati muthig und erfolgreich gegen heftig wiederholte Bedrängnisse vertheidigt²⁾, stand diesen Fortschritten noch sehr unbequem im Wege: sie trennte wie ein vorspringender Winkel³⁾, wie ein Keil sperrend die südliche von der nördlichen Hälfte des gothischen Gebiets⁴⁾ und hielt das Wachstum gothischer Volkskraft scharf einschnürend auf⁵⁾. Der diplomatische und militairische Kampf um diesen Besitz, von einer der mithandelnden — und noch mehr mitleidenden, — Persönlichkeiten, dem leicht erreglichen Apollinaris Sido-

Cénac Moncaut I. p. 239 das bis a. 474 eroberte Gebiet: „von der Loire bis zum Mittelmeer“. Sogar Arles und, vorübergehend wenigstens, Marseille fallen, so scheint es, a. 471 in Eurichs Hand; so auch Binding I. S. 79, dessen sorgfältige Untersuchung doch nicht darthut, ob beide Städte in dem Frieden von a. 475 rückgegeben wurden; contin. Prosperi ed. Hille p. 28. 29. Euricus penes Arelas urbem, quam ipse ceperat, moritur.

1) Smith p. 2, daher muß diese Apoll. Sid. widerwillig patronos nennen *carm. XII*.

2) Seit a. 471 oder Anfang 472 (die Bedrohung dauerte lange, über ein Jahr hinaus, in welchem die Barbaren in Winterlager gezogen *Ap. S. III. 7* (Binding I. l. c.) *Ap. Sidon. III. 3*; Ebdicius hatte sich erst durch die Belagerer in die Stadt schlagen müssen; hierbei empfindliche Verluste der Gothen; s. bes. auch *VII. 7*, dann *V. 6 cum primum aestas dicessit autumno et Arvernorum timor potuit aliquantisper ratione temporis temperari (u. 8 tempore hostilitatis;)* wer ist der novus princeps? *6. 7*, ein Kaiser, meint Sirmond.; der Hunger zwang, das Gras der Wälle zu verzehren *VII. 7. inopia, flamma, ferrum, pestilentia, pingues caedibus gladii, macri jejuniis praeliatores*.

3) *Angulus infelix Apoll. S. VII. 7*.

4) Treffend *Apoll. S. III. 4 oppidum nostrum quasi quemdam sui limitis oppositi obicem circum fusarum nobis gentium arma terrificant. . aemulorum sibi in media positi populorum lacrimabilis praeda. VII. 1 rumor est G. in romanum solum castra movisse, cui semper irruptioni nos miseri Arverni janua sumus. . quia quod necdum terminos suos ab Oceano in Rhodanum Ligerisque alveo limitaverunt, solam. . moram de nostro tantum obice patiuntur, circum jectarum vero spatia. . jam pridem regni (al. regis) minacis importuna devoravit impressio; Ebdicius wurde zum Dank vom Kaiser Nepos zum patricius ernannt l. c. *V. 16*.*

5) l. c. *VII. 7 arma hostium. . remorati sunt Fauriel I. p. 328, Guettée I. p. 348 f.*

nus, in zahlreichen Briefen mit der Uebertreibung, aber auch mit der Wahrheit, der Leidenschaft geschildert, entfaltet ein lehrreiches Bild der Parteien, der Stände, der Interessen in dem Gallien des sinkenden fünften Jahrhunderts.

Mit heißem Eifer und tühler Hartnäckigkeit zugleich ¹⁾ verfolgte der König seine Pläne auf eine Erwerbung, welche für die Zukunft des mächtig und bereits alle Nachbarn bedrohend ²⁾ anwachsenden Staates entscheidend schien ³⁾. Wiederholte Angriffe erzielten nur schwere ⁴⁾ Verheerungen: das Flachland war so verwüstet, die Städte so verödet, daß in den Straßen von Bienne damals die Hirsche in Stubeln gingen: denn nicht die Auvergne nur, auch die Städte Arles, Nîmes, Avignon, Orange, Viviers, Valence und Troix = Châteaux hatten unter den Feldzügen Eurich's schwer gelitten ⁵⁾. Außer diesen nutzlosen Plagen gelang nur theilweise Occupation ⁶⁾ des Landes. Auch die förmliche Abtretung durch den schwachen Kaiser Glycerius half nichts: Ebdicius lehrte sich nicht daran. Denn namentlich war es der eifrig römisch gestimmte Provinzial-Adel ⁷⁾, der Träger der Bildung und des Reichthums, der Traditionen und des Stolzes besserer Zeiten, der, von Truppen wenig unterstützt, fast nur mit eignen Mitteln ⁸⁾,

1) Daher von einer vorübergehenden Ruhe Apoll. S. V. 12 si non per foederum veritatem, saltem per induciarum imaginem.

2) Regnum minax Apoll. S. VII. 1.

3) VII. 10 atque utinam haec esset Arvernae forma vel causa regionis ut minus excusabiles excusaremur d. h. Lage und Gesinnung.

4) l. c. devastata proprietas III. 1 semirutae moenia, aedes incendiis prorutae, campos sepultos ossibus insepultis 2. praedium etiam ante barbaros desolatum 5. VI. 10 depraedationis gothicae turbinem vitans 12 post gothicam populationem, post segetes incendio absumtas VII. 1. ambustam murorum faciem, putrem sudium cratem, propugnacula vigilum trita pectoribus (pedibus?); bes. VII. 7. 11 inter semiustas muri fragillis angustias.

5) Vgl. Lezardiére I. p. 297, von Roth S. 6, Fauriel I. p. 325, Fertig II. S. 9—17 große Hungersnoth a. 476 S. 20.

6) Schon seit Theoderich II. versucht VII. 1, III. 3. 4, V. 16 als Ap. S. VII. 5 schrieb waren von Aquitanica prima alle Städte außer Clermont gothisch; bestritten: ob damals Bourges, wo er schrieb, schon gefallen? Vgl. Valssette I. p. 218, Valesius p. 226, Fertig schweigt II. S. 28. Mit Recht dafür und zwar schon a. 470 Fauriel I. p. 580.

7) Die „nobilitas“ Apoll. Sid. II. 1.

8) l. c. VII. 7 viribus propriis arma hostium publicorum remorati: sibi adversus vicinorum aciem tam duces fuere quam milites.

der gothischen Eindringung auf's Lebhafteste widerstrebte: man war entschlossen, äußersten Falls massenhaft durch Auswanderung oder Eintritt in den geistlichen Stand — „die Heimath lassen oder — die Haare“ meint Sidonius¹⁾ — sich der Rache des Königs zu entziehen. An der Spitze jener Aristokratie und ihrer Unternehmungen stand das mächtigste Geschlecht der Landschaft, das Haus des²⁾ Avitus, geführt von Ecdicius und Sidonius³⁾. Letzterer, Bischof von Clermont seit a. 471/472⁴⁾, setzte alle Mittel gegen Eurich in Bewegung: durch seinen ganzen Briefwechsel brausen die Stürme der Zeit und der Nachbarschaft⁵⁾: mit allen bösen Königen des alten Bundes vergleicht er den Gothenfürsten und kann sich über sein Glück auf Erden nur mit seiner ewigen Verdammniß einigermaßen trösten⁶⁾. Ein mächtiges Motiv dieser Antipathie war allerdings das arianische Ketzerthum der Gothen⁷⁾, aber auch sein Barbarenhaß war sehr lebhaft⁸⁾. Freilich gab es auch eine zu den Gothen neigende Partei in Stadt und Landschaft⁹⁾, und Angeberei und Ränkespiel jeder Art¹⁰⁾ unter den gallischen Factionen und den drei Germanenvölkern, deren verschiedenen Königen und den

1) Apoll. Sid. II. 1 patriam dimittere aut capillos.

2) Verstorbenen Kaisers S. 85.

3) Ueber die Verzweigungen der Familie s. Bolland. die 28. August. „vita Apollin.“ p. 599; Fertig l. c. I. S. 6, Fauriel I. p. 197, Ceillier XV. p. 83.

4) Ceillier l. c., Fertig II. S. 6, Bolland. p. 606; er hatte früher lang auf die Vermittlung des Avitus gehofft, falls die Barbarenherrschaft nicht mehr fern zu halten III. 1.

5) IX. 9 concitatarum gentium procella VII. 10 sub hac bellorum tempestate IX. 8, gentium motibus itinera suspecta.

6) VII. 8, der justus princeps VIII. 7 ist nicht etwa Eurich, sondern Nepos.

7) Eurich heiße noch süglicher König seiner Secte, als seiner Nation, meint er; vgl. Bolland. l. c. p. 615, Fertig II. 18, Aldama I. p. 225 (gedruckt Madrid 1860!) hält E. für einen Heiden.

8) S. Verfassung „Germanen und Romanen“; VII. 1 animositas nostra tam temeraria tamque periculosa; populus arvernus necdum circumfusus dat terga terroribus; timidi me temerarium, constantes liberum appellat; sogar die Burgundenfürsten, seine unentbehrlichen Helfer wider den Gothen, nennt er Tyrannen tyrannopolitani V. 8, warm empfunden seine Klage VII. 7: lieber alle Schreden des Krieges als solchen Frieden.

9) Besonders wohl unter dem niedern Volk; vgl. Kaufmann, Museum S. 13; daher civica simultas III. 2; 4 suspecti Burgundionibus; 8 nec propugnatum caremus invidia. IV. 6 scheint vor verfrühter Schilderhebung zu warnen.

10) l. c. IV. 7.

römischen Gegenkaisern standen damals in gütigstem Flor: besonders und aus guten Gründen beargwöhnten die Gothen den Verkehr der katholischen Bischöfe unter einander und mit Rom¹⁾. Sie und der Laienadel waren die eigentlichen Führer und Vertheidiger Galliens. Das Reich vermochte immer weniger für die Provinz zu thun.

Auch des Glycerius Nachfolger, Nepos, suchte Frieden mit dem Gothen. Er schickte drei Gesandtschaften nach einander mit immer steigenden Zugeständnissen und Abtretungen: die ersten beiden scheiterten an der vom König unnachgiebig geforderten Einräumung des noch nicht eroberten Theils der Auvergne. Auch dem Träger der dritten kaiserlichen Gesandtschaft, dem uns²⁾ wohlbekannten Epiphanius von Pavia, gegenüber bestand der König bei ehrerbietigster³⁾ Behandlung des heiligen Mannes in der Form, in der Sache auf seiner Forderung und setzte sie endlich mit seiner unermüdblichen Zähigkeit durch⁴⁾: man erkaufte durch Preisgebung der patriotischen Provinz die Herstellung des foedus⁵⁾ und, wie man kurzfristig wähnte, die Ruhe für andere Gebiete Galliens, zumal an den Seealpen⁶⁾. Die Landschaft bebte jetzt vor der Rache der Gothen⁷⁾: Ecdicius floh zu den Burgunden, Apollinaris wurde nach Livia bei Narbonne⁸⁾ gefangen abgeführt, aber durch Einfluß des mächtigen Ministers Leo, den auch Epiphanius für

1) IX. 5: nach dem Friedensschluß: „nun werden unsere Briefe wieder häufiger, weil weniger verdächtig“; Durchsuchung der Reisenden und Boten nach Brieffschaften auf Befehl Eurichs IX. 3.

2) Aus N. II. S. 168, III. S. 188.

3) Keineswegs ironischer wie Rosseeuw I. p. 218.

4) Anfang a. 475 Ennod. vita s. Epiph. p. 369, über die Schwäche der römischen Defensive quod arma tueri vix poterant, zu früh Pagi ad a. 474, Gibbon c. 86, Clinton a. 474, vgl. Dubos II. p. 211, Altoserra aquit p. 369—372, richtig Lembke I. S. 43, Gaupp S. 196.

5) Apoll. S. IX. 5.

6) Ennod. v. s. Epiph. p. 379, Fauriel I. p. 328—337, Apoll. S. VII. 7 *facta est servitus nostra pretium securitatis alienae. Arvernorum pro dolor! servitus, pro iis tot tantisque devotionis experimentis nostri.. facta jactura est, pudeat vos hujus foederis! nec utilis nec decori.*

7) *Alia regio tradita servitium sperat, Arverna supplicium: er bittet im Voraus um Aufnahme der Flüchtigen; noch in IX. 8 scheint mir die Losreißung verdeckt beklagt zu werden junctis abjunctisque regionibus — dissociata habitatio.*

8) Fertig II. S. 18, Fauriel I. p. 338, Ap. S. III. 3.

sich gewonnen hatte¹⁾, bald wieder in Freiheit gesetzt²⁾; später erschien er in Borbeaur am Hof Eurich's und erbat sich die Rückkehr aus der Verbannung, erlangte aber allerdings in zwei Monaten nur einmal Audienz und mußte lang vergebens bitten³⁾ und Briefe und Verse schreiben: aus Apollinaris Sibonius ließe sich ein interessanter Studienkopf darstellen; er hat, geistreich und leicht erreglich, in seiner Memoiren- und Correspondenz-Schreibweise, man möchte sagen, bereits französischen Typus⁴⁾.

So war des Königs Ausdauer getrübt: jetzt erschien das gothische Gebiet in Gallien zwischen Loire, Rhone und beiden Meeren trefflich abgerundet⁵⁾, und von selbst erwies sich nun als nächstes Ziel der Waffen und der Pläne, bei guter Gelegenheit jenseit der Pyrenäen das Gleiche wie in Gallien zu vollenden. Diese Gelegenheit gewährte in Bälde⁶⁾ der Sturz des Kaisers Nepos durch Romulus Augustulus (28. August a. 475) und dessen Absetzung und die Abschaffung,

1) Ennod. l. c. p. 870.

2) VIII. 2.

3) Nil mereor precesque frustra impendo 9. (das Loblied auf Eurich war doch gewiß für dessen Ohren gestimmt! so auch Kaufm. Ap. Sid. S. 11 f. 39, Museum S. 14.

4) Dieser Gesichtspunct fehlt in der geschichtlichen Auffassung von Kaufm. l. c. S. 10, Museum S. 2—28, wie bei Fertig's fleißiger Schrift und bei Ampère II. p. 235; (bloße Lobpreisung bei Jager II. p. 18 f. — 50); über seine Rhetorik Kaufm. Ap. Sid. S. 13, vgl. Bähr I. S. 379, Gallandius X. p. XXII., Fauriel I. p. 328, Guettée I. p. 383, Laurentie I. p. 101.

5) Vgl. Ulloa principio p. 336, Lafuente II. p. 326, Lezardiére I. p. 299, Raynouard I. S. 167; a. 474 gewann Eurich auch Apta Julia und Orange, was ich Binding I. S. 86 entnehme; die Grenze mit den Briten bildet die Loiremündung Merobaudes VIII. v. 14 f. Nota dazu; über die unbestimmbare Grenze mit den Burgunden Binding S. 92; er muß damals auch an der Seealpengrenze wenigstens Einfälle gemacht haben. Ennod. Epiph. p. 369 orta dissensio est, dum illi italici fines imperii quos trans gallicanas alpes porrexerat (Nepos: ein Irrthum des Ennodius, aus den Grenzverhältnissen seiner Zeit d. h. nach Obovatar, abgeleitet: bis a. 474 war diese Linie dem imperium noch nie verloren gewesen; vgl. Junghans S. 24) novitatem spernentes non desinerent incessere; über den Erwerb von Usez (Ucetia) de Mandajors p. 439; über die gothischen Grenzen von a. 477 Vaissette I. p. 217—222, Troya II. 1 a. p. 47. Daß a. 496 das Bivarais gothisch war, erhellt aus der Inschrift zu Viviers Le Blant N. 482 p. 207.

6) In die Zwischenzeit fällt wohl Apoll. S. IX. 5 nunc saltem post pacis initam pactionem, quia fidelibus animis foederabuntur.

richtiger Erledigung¹⁾ des westlichen Kaiserthums durch Odoakar. Alle Barbarenstämme in Gallien und Spanien geriethen bei letzterem Ereigniß in unruhige Bewegung, alle rissen Stücke der erledigten römischen Herrschaft an sich: es entsprach nur den realen Machtverhältnissen, daß auf die Westgothen der Löwenantheil fiel: die ganze iberische Halbinsel²⁾. König Eurich, vielleicht unter dem Vorwand, durch die Verträge mit Nepos dessen Verdrängern nicht verpflichtet³⁾ zu sein, vielleicht ohne allen Vorwand, brang a. 477, durch nicht unbedeutenden Zuzug der Ostgothen Widimer's⁴⁾ verstärkt, über die Pyrenäen, nahm Pampelona und Saragossa⁵⁾ und vernichtete in raschem Ueberfall den Widerstand, welchen der römische Adel der tarraconischen Provinz⁶⁾ aus eignen Mitteln versuchte: denn seit a. 461, so scheint es, stand kein römisches Heer zum Schutze Spaniens mehr unter Waffen⁷⁾, das man immer überwiegender und zuletzt allein dem gefährlichen Schilde der Gothen hatte überlassen müssen. Diese hatten theils mit, theils gegen Willen der Kaiser seit lange eine Reihe von spanischen Städten⁸⁾ Sueven und Provinzialen⁹⁾ abgenommen und für sich behalten, freilich ohne förmliche Abtretung durch Rom: von diesen Punkten aus gewannen sie jetzt mit leichter Mühe die ganze Provinz bis auf einen schmalen Streifen im äußersten Nordwesten, wo sich in

1) A. II. S. 38; v. Gutschmid, Grenze S. 333 sehr richtig; ganz falsch Jager II. 67 ce roi des Hérules entrainé en Italie avec une puissante armée . . un nouveau Annibal! etc.

2) Nach Troya I a. p. 62 nur Catalonien, Arragon und Navarra.

3) In diese Zeit fällt wohl Apoll. S. IX. 8: der erneute Bruch des erneuten foedus: hoc tempore, quo aemulatum invicem sese pridem foedera statuta regnorum denuo per conditiones discordiosas ancipitia redduntur: gentium motibus itinera suspecta.

4) A. II. S. 67; Gaupp S. 386 der angebliche Brief des Glycerius an diesen ist eine Fälschung, Anz. für Kunde der D. Vorzeit 1860 N. 11.

5) Huesca, Jacca. Ferreras II. § 168, Tomeo y Benedicto I. 144.

6) Isid. Chron. Goth.; wie der der Auvergne Apoll. S. VII. 7 tarraconensis etiam nobilitatem quae ei oppugnauerat, exercitus irruptione peremit. Daß er aber die Stadt Tarraco zerstörte, Diago p. 88 ist nicht damit gesagt. Vgl. Marin I. p. l. c., Mariana l. c., Villadiego p. 56, Gamero p. 255; auch Toledo fiel; Phillips I. S. 355, Fauriel I. p. 843.

7) Früher stand in Asturien und Galicien die siebente Legion C. J. N. 2634.

8) Es läßt sich nicht ganz genau feststellen, welche: s. Sueven; über Merida Fernandez y Perez p. 112, über Toledo Pisa p. 90.

9) Er entreißt also Spanien nicht nur den Sueven Dunham I. p. 188.

den schwer zugänglichen Sierras von Gallicien die Sueven behaupteten ¹⁾. Dadurch war den Gothen für den Fall des Unterliegens in den Kämpfen um das vielbestrittene Gallien in der abgelegnen westlichen Halbinsel eine sichere Zufluchtsstätte gewonnen ²⁾, welche in der That bestimmt war, diesem Volke Rettung zu gewähren, als es schon im nächsten Menschenalter vor der Alles überwältigenden jungen Macht der zu größtem Wert berufenen Franken zurückweichen mußte. —

Zunächst aber trachtete Eurich vielmehr nach weiterer Ausbreitung auch in Gallien. Bald nach seinen spanischen Erfolgen ³⁾ überschritt er die Rhone und gewann außer dem lang erstrebten Arles (a. 480?) noch das reiche Marseille a. 481 ⁴⁾ und die ganze Provence bis an die Seealpen ⁵⁾. Die Bevölkerung, obwohl gemäß ihrer tiefen Romanisirung ⁶⁾ innerlich an dem legitimen vertriebenen Kaiser Nepos hangend und den Gothen wie dem Odoakar abgeneigt, konnte nicht widerstehen und auch letzterer ließ geschehen, ja er bekräftigte, was er nicht hindern konnte ⁷⁾: er scheint fast das ganze bisher weströmische Südgallien förmlich an

1) Diese wurden nicht (wie Gibbon c. 36 nach Mariana L. 5, 5 p. 162) unterworfen; richtig Ferreras II. § 169, aber nicht aus Verzicht Eurich's, vgl. Ulloa principio p. 303; römische Befehlshaber in einzelnen Städten erhalten? Fauriel I. p. 343; Cardonne L. p. 6 läßt ihn die Vandalen nach Afrika vertreiben!

2) Treffend Isidor. h. G. p. 1075 (in Hispania) sedem vitae et imperii locaverunt.

3) a. 478. So nach Ferreras II. § 181, Aisch. S. 154 und Bind I. S. 96, Andere a. 479, nach Isidor. (dagegen Lemble I. S. 43) oder a. 480 so histoire de Languedoc I. p. 280, zu früh jedenfalls Gibbon c. 36; Massou X. § 26 u. 9. nehmen wegen der verwirrten Chronologie des Jord. eine zweimalige Eroberung der beiden Städte an, a. 470 u. 480, s. dagegen Aisch. S. 155; Bind. I. S. 79. 92 nimmt Eroberung von Arles in Marseille schon a. 470 und Rückgabe nur von Marseille 475 an, in welches Jahr die Gesandtschaft von Arles fällt; (Apoll. S. V. 20 unbestimmbar).

4) Fauriel I. p. 344. In diese Zeit fallen wohl die „westlichen Bedrängnisse“ des Bisch. Gracius v. M. Apoll. S. IX. 4. der übrigens ziemlich Gothisch gesinnt war s. die Note von Billardon de Sauvigny.

5) Proc. b. G. I, 2.

6) Noch bedeutend mehr als Spanien war Südfrankreich von römischer Cultur durchtränkt, Apoll. S. IX. 13 imitabiturque Gallos feritas Iberiorum; noch a. 542 sprach man in den Straßen von Arles griechisch, v. s. Caes., Bouq. III. p. 384; über die römische Lebensweise des Adels Fauriel I. p. 384.

7) A. II. S. 42, Proc. I. G. I, 12. Anders Rosseeuw I. p. 224.

Curich abgetreten zu haben ¹⁾. — Diesen ausgedehnten Besitzstand seines Reiches hielt Curich fest in siegreicher Abwehr nicht nur sächsischer Seeräuber, die bei Saintonge landeten ²⁾, auch gegen fränkische Bezirke an der Waal im Norden ³⁾. Beachtung verdient letztere Notiz wegen merkwürdiger Uebereinstimmung mit einem Briefe Theoderich's des Großen, welcher die Könige der Thüringer, Warnen und Heruler erinnert an die Geschenke Curich's und wie oft dieser sie vor der Kriegsbedrohung „der nächsten Völker“ geschützt habe ⁴⁾. Diese nächsten Völker waren offenbar die fränkischen Stämme, deren Uebergriffen ⁵⁾ also damals schon der Westgothe wie später der Ostgothe als Beschirmer der Schwächeren entgegentrat.

In solcher Beleuchtung gewinnt es höhere politische Bedeutung, wenn das Gedränge der Gesandten fremder, oft ferner Völker und Stämme im Palaste des Curich gerührt wird ⁶⁾: Sachsen ⁷⁾, Franken, Heruler ⁸⁾, Burgunden, Römer, sogar Perser, die, wegen gemeinsamer Interessen gegen Byzanz, Subsidien zahlen ⁹⁾: — der König ist dadurch so vielbeschäftigt, daß der Bischof Sidonius in zwei Monaten nur

1) τοῦ τυράννου σφίον ἐνδιδοῦντος Proc. l. c., Dubos II. p. 200, so auch Manse S. 35, Gibbon c. 88 p. 261, Troya II. 2. p. 884, Hartmann p. 20; das Gebiet zwischen Mittelmeer, Rhone, Durance und Seelpen bis an Italiens Grenzen Jungh. S. 22.

2) Apoll. Sidon. ep. VIII. 6. 9; aus England? Rosseeuw I. p. 225.

3) l. c. VIII. 8. 9 barbaris ad Vachalim tramentibus; Sicamber (victus es.) ist aber nur archaisch-poetisch für Francus; anders Aisch. l. c., Lembke I. S. 44; vielleicht auch (dagegen Bind. I. S. 96) gegen die Burgunden im Osten. Jord. c. 47 übertreibt in bekannter Tendenz die gotthischen Erfolge: Burgundiones „subegit“ (1), vgl. aber auch Apoll. Sidon. p. VIII. 9 flexo poplite supplicat quietem septipes Burgundio.

4) Var. III. 8. recolite namque Eurici senioris affectum, quantis vos iuvit semper muneribus, quoties a vobis proximarum gentium imminencia bella suspendit.

5) Curich erlebte noch drei Jahre von Chlodovech's Regierung.

6) Apoll. Sid. ep. VIII. 8. 9. IV. 20, Vaissette I. p. 228, Kaufm. A. S. S. 40, Lafuente II. p. 325, Romey II. p. 116, Dubos II. p. 211, Hüb. I. S. 153, Huguenin p. 25, Caillier XV. p. 109, Fauriel I. p. 346, Gabourd II. p. 183, John O'Reilly I. p. 117, Rosseeuw I. p. 225.

7) Ap. S. VIII. 9.

8) Offenbar (wie imos oceani collis recessus l. c. und Cass. Var. III. 8 beweisen) nicht, wie Aisch. S. 156, die Obovafiden; richtig Gibbon c. 88 p. 261.

9) Ap. S. VIII. 9.

einmal Audienz erlangt¹⁾. — Auch seine Königin Hagnahild war eine Königstochter²⁾; an sie knüpft man willkürlich die Sage von der „Königin Plattfuß“ (reine Pedauque)³⁾. —

Eine so beherrschende Machtstellung nahm — nach dem halbigen Verlust der wichtigen gallischen Gebiete — kein späterer Westgothenkönig ein: Eurich war — es ist die Zeit nach dem Niedergang des westlichen Imperiums und vor der Ostgothen⁴⁾ und Franken Erhebung — der mächtigste Fürst des Abendlandes: bis über das Meer reichte der Schrecken seines Namens⁵⁾.

Dem äußeren Glanz des Reiches entsprach auch nach Möglichkeit sein innerer Flor: unter diesem König zuerst wurde westgotisches Gewohnheitsrecht aufgezeichnet⁶⁾; in der Verfassungsgeschichte wird hierauf näher einzugehen sein: hier genügt die Bemerkung, daß Eurich keineswegs die Romanen als solche bedrückte: seine einflußreichsten Beamten, sein Minister Leo⁷⁾, sein Graf Victorius, dem die grollende Auvergne anvertraut wurde⁸⁾,

1) l. c. nec multum vacat domino vel ipsi dum responsa petit *subactus orbis* (1).

2) l. c. IV. 8 (cui rex est genitor, socer atque maritus) welchen Stammes? über die von Ap. S. gebichtete Inschrift auf der ihr geschenkten Schale Le Blant II. p. 682, (keinenfalls die Greg. tur. patr. 12, 8 genannte viel jüngere Ranichildis Sigivaldi filia wie de Costel p. 471).

3) Den regius juvenis Segimer IV. 19, den mehrere reguli begleiten, halte ich nicht für einen Gothen (wie Colmeiro I. p. 120, der ihn unter Athalarich! setzt), sondern Burgunden oder Franken; oder sollte es ein sonst nicht genannter Sohn Theoderich I. und die reguli seine Brüder sein?

4) Diese selbst waren damals, zwischen Byzanz und den Hunnen eingeklemmt, in übler Lage A. II. S. 63 und sollen sich der letztern durch Anschluß an Eurich siegreich erstarrend erwehrt haben Apoll. S. VIII. 9.

*istis Ostrogothus viget patronus
vicinosque premens subinde Chunos
his quod subditur, superbit illis:*

aber es war weit damals von der Garonne an den Jster und jedenfalls wurde G. auch durch Widimer's Ostgothen gekräftigt A. II. S. 67.

5) Apoll. Sid. VIII. 3 *terrificat corda gentium transmarinarum* (Bandalen?).

6) Nicht aber die sogen. Antiqua, diese rührt von Refared I. s. Gesch. d. Gesetzgeb.

7) Irrig legt man aber allgemein z. B. Cénac Moncaut I. p. 245 diesem jene Gesetzesredaction bei auf Grund mißverstandner Phrasen von Apoll. Sid.

8) Er war comes von Clermont, vielleicht dux Apoll. VII. 17, Greg. tur. II. 85, vgl. Jager II. p. 64.

waren Römer. Der Druck auf den Katholicismus ¹⁾, dessen ihn nach Sidonius ²⁾ alle Späteren beschuldigen, war die nothgebrungene Abwehr der hartnäckigen und gefährlichen Opposition, welche die katholischen Bischöfe überall der kaiserlichen Regierung bereiteten: diese Opposition hat das Werk seines Lebens unaufhörlich bedroht (und in Bälde zerstört): wohl begreiflich also ist es, wenn ihm schon das Wort „Katholisch“, wie Sidonius sagt, „die Miene und das Herz wie Essig zusammenzog“ ³⁾. Wir constatiren hier nur, daß der für das Gothenreich verhängnißvoll gewordene confessionelle Fanatismus sich damals bereits in politischem Widerstand und politischer Unterdrückung entlud. — Eurich starb in (oder bei) Arles a. 485 ⁴⁾. Schon unter seinem Sohn und Nachfolger hatte der Verrath der katholischen Bischöfe und die Sympathie der katholischen Laien den Verlust fast des ganzen gotthischen Galliens an die Franken zur Folge.

Dieses Volk, dem eine Reihe von zwingenden Gründen ⁵⁾ vor allen Germanen die größte Zukunft — die Herrschaft des Abendlandes — zubeschied, hatte damals (a. 481) an Chlodovech ein jugendliches Haupt gewonnen, das in der That als eine Personification aller national-fränkischen Eigenschaften erscheint ⁶⁾: der schnelle Blick für die gelegene Stunde, die lauernde Erspähung der Blöße, die Raschheit und die Wucht des wohlgezielten Streichs und die kühlfte Gewissenlosigkeit ⁷⁾ in der Wahl der Mittel zu dem mit fatalistischer Zuversicht und mit fast ununterbrochnem Glück verfolgten Ziel. Dazu kamen dann die starke Volkszahl, die stete Kriegsübung, die äußerst glückliche Lage des Reiches, welche die Vortheile des Nordens mit denen des Südens vereinte: — den Nachbarn im Nordosten waren die

1) Besonders a. 477; doch baute er dem h. Julian eine Kirche zu Briuda Apoll. S. ep. II. 1.

2) VII. 6; ihm folgt Lembke I. S. 46; besser Rosseau II. p. 226.

3) ep. VII. 6; mehr für den Glauben der Katholiken als für die Mauern der Römer sei er zu fürchten.

4) Jedenfalls vor September 485; Cénac Moncaut I. p. 246. Ueber sein Todesjahr, (nicht 483 oder 484 Dubos II. p. 811, Lembke I. S. 46), s. Binding I. S. 95, Prosper cont. ed. Hille p. 80.

5) Darüber Ausführliches in der Geschichte der Franken.

6) Gut hierüber schon Mabry I. p. 153, Boulainvilliers I. p. 19, Clovis était.. ambitieux, féroce, hardi, cruel et très rusé: c'est à dire qu'il possédait toutes les qualités d'un héros barbare.

7) Nach Jager II. p. 70 verdient er seine Erfolge durch seine Tugenden!

Franken durch die römische Cultur, denen im Südwesten durch die germanische Naturkraft überlegen — als zu Alle dem noch die Annahme des Christenthums in dem katholischen Bekenntniß trat, war die natürliche und die nationale, die politische und die kirchliche, die geistige und die geistliche Ueberlegenheit des Frankenthums in ihrer Zusammenwirkung unwiderstehlich: weder die Heiden im Osten noch die Arianer im Westen, weder die Vorkultur im Norden noch die Uebercultur im Süden konnten dawider aufkommen. —

Marich II. a. 485 — 507, der Sohn Eurich's von Magnachild, verrieth alsbald, daß er mit der Härte auch der Kraft seines Vaters entbehrte¹⁾. Bisher hatten Gothen und Franken nicht gegrenzt²⁾: im Südosten trennte beide³⁾ das Reich der Burgunden, im Nordosten das noch von Syagrius, dem Sohne des Negibius⁴⁾, „dem König der Römer“, im Namen des Imperiums behauptete Gebiet: von Soissons bis an die Loire. Aber schon im zweiten Jahre von Marich's, im sechsten seiner eigenen Regierung a. 486 eroberte der kaum zwanzigjährige Chlobovech durch seinen Sieg bei Soissons dieses letzte Eiland römischer Herrschaft in Gallien: nun waren die Gothen an ihrer Nordgrenze in einem breiten Gürtel in die schlimme Nachbarschaft⁵⁾ des Merovingen gerathen und sofort begann der Druck der fränkischen Politik auf den Süden fühlbar zu werden. Chlobovech verlangte die Auslieferung des zu den Gothen geflüchteten Syagrius und mit Grund betrachtete man es als Zeichen mangelnden Kraft- wie Ehr-Gefühls, daß Marich diese Forderung dem Sieger nicht zu verweigern wagte: in Ketten gab er den Schützling den fränkischen Gesandten hin⁶⁾.

1) Daß er minderjährig den Thron bestieg, Gabourd II. p. 194, ist nicht anzunehmen.

2) Nur sehr mittelbar (durch die Armoricaner an der Loire); vgl. Jacobs géogr. p. 94 gegen v. Spruner über die Ausdehnung der unabhängigen Bretagne.

3) Ueber die wechselnde burgundisch-gothische Grenze zu a. 443 Matile p. 5, zu a. 456 Gingins la Sarras établissement p. 212, zu a. 470 p. 277, zu a. 506 Gabourd III. (die Karte); unbrauchbar die Karte bei Mullé „accroissements des Francs“.

4) S. oben S. 86—87; Rosenst. Königt. S. 181.

5) „Der Franke ist gut als Freund, schlimm als Nachbar“, sagte ein Sprichwort der Franken selbst (aus späterer Zeit Eginh. v. K. M.).

6) Greg. tur. II. 27 Ch. ad A. mittit, ut illum redderet. alioquin noverit sibi bellum . . inferri. at ille metuens, ne propter eum iram Fran-

Als eine natürliche Stütze für Marich gegen die Franken bot sich eine Zeit lang die so eben in Italien kräftig aufgerichtete Macht der stammverwandten Ostgothen dar. Theoderich der Große hatte in seinem Kampf gegen Obovatar in bebenflicher Lage sehr willkommenen westgotischen Zuzug erhalten¹⁾: er machte alsbald, wie wir sahen²⁾, die Verbindung der minder mächtigen Germanenstaaten unter seiner Leitung gegen die gefährlichen Umgriffe der Franken zu einem wichtigen Augenmerk seiner Politik. Wiederholt vermittelte er zwischen seinem Eibam, dem Gothen, und seinem Schwäher, dem Franken³⁾. „frater meus“ schreibt Marich an Chlodovech und erbittet eine Zusammenkunft: sie fand statt auf einer Aue der Loire bei Amboise, heute Ile de Saint-Jean, mit Schmaus und Trank zwischen a. 500 u. 505⁴⁾.

Aber der Zusammenstoß zwischen den beiden gallischen Hauptmächten war unvermeidlich geworden: zumal seit Chlodovech⁵⁾ das katholische Bekenntniß und damit die Rolle des Vorkämpfers der Kirche gegen die arianischen Ketzer in Gallien angenommen: damit hatte er seinen Nachbar Königen, dem burgundischen und dem westgotischen, man kann nur sagen, den Boden unter den Füßen, d. h. die Anhänglichkeit ihrer römischen Unterthanen entzogen und sich an diesen eine Partei gewonnen, deren Uebertritt unaufhaltbar erfolgen und ebenso unabwendbar den Sturz jener Throne in Gallien herbeiführen mußte⁶⁾.

corum incurreret, ut Gothorum pavere mos est, (das ist freilich gregorische Mißgunst (vgl. Kries p. 21. 39) gegen die Ketzer) vinctum legatis tradidit. Gibbon c. 38 p. 266, vgl. Daniel II. p. 55, zu günstig beurtheilt diesen König Euden III. S. 83, besser Lemble I. S. 47, Fauriel I. p. 347, II. 47, Junghans S. 28 erinnert an die alte Feindschaft der Gothen mit Aegidius (nicht identisch mit dem von Apoll. S. ep. V. 5 genannten Syagrius, richtig Kaufmann Museum S. 28 gegen Fertig I. S. 33).

1) a. 489; nicht, wie A. II. S. 80, a. 490, vgl. Waitz ravennat. Annalen S. 89, Fauriel II. p. 49, Ladevèze I. p. 16.

2) A. II. S. 142.

3) A. II. S. 144 f., a. 498, zu spät setzt dies Masdeu X. p. 83, zu früh Daniel II. p. 38; vgl. Dubos II. p. 689.

4) Bornhaf I. S. 226, Greg. tur. II. 35 igitur A. r. G. cum videret Chl. r. gentes assidue debellare etc., irrig in der Chronologie Michelet I. p. 159; über den Ort Fauriel II. p. 51.

5) a. 496 Weihnachten.

6) Diesen Sachverhalt hat man längst erkannt: Mariana V. 6, Ferreras II. S. 198, S. 213, (sehr naiv; auch Desormeaux I. p. 65 penchant bien légitime! ähnlich noch a. 1862 Jager II. p. 76), Boulainvilliers I. p. 20, Anquetil I.

Höchst bezeichnend hierfür ist der Brief des burgundischen Bischofs Avitus von Vienne an Chlobovech nach dessen Taufe: „Dein Glaube ist unser Sieg“ ruft er dem König zu ¹⁾.

Diese Stimmung und Gesinnung der Katholiken — die Schroffheit des Gegensatzes zeigen für damals die Briefe des Avitus ²⁾ wie unter Eurich die des Apollinaris Sidonius und unter Leovigild Gregor von Tours, jedesmal Zeitgenossen — war weder durch Strenge noch durch Milde zu ändern: deutlich sagt es Gregor von Tours: „Alle wünschten mit sehnlicher Liebe (desiderabili amore) die Herrschaft der Franken“ ³⁾: „Viele Leute in Gallien verlangten seither (d. h. seit der Taufe Chlobovech's) mit heißester Sehnsucht danach, die Franken zu Herren zu gewinnen“ ⁴⁾. Vergebens schlug der König den offenen Aufstand in spanischen Städten nieder ⁵⁾, vergebens entsetzte und verbannte er die gefährlichsten seiner Gegner, die einflussreichen katholischen Bischöfe Volustian und Verus von Tours a. 496 ⁶⁾, Casarius von

p. 69 „une conspiration“, Alteserra p. 302, Gibbon c. 38 p. 281, Leo I. S. 345, Aschb. S. 220, Gérard I. p. 218, Michelet I. p. 160, Derichsweiler S. 72, Laurentie I. p. 109—118, Ladevèze I. p. 13, Fauriel I. p. 42. 76, Rosseeuw I. p. 234, Marichalar I. p. 474, v. Bethmann S. g. B. I. S. 180; vergeblich widerstreiten Gams II. a. S. 485, Parizel p. 31 und das Fräulein von Lezardièrre I. p. 355, dessen sonst so klarer Blick nur schwer durch Kirchenfenster zu bringen vermag.

1) du Chesne I. p. 835.

2) ep. 6. 24. 29. Ueber diesen sehr einflussreichen Avitus — er schrieb eifrig gegen den Arianismus — und seine Briefe Gams „Sebatus“ S. 918—919, Parizel p. 164. 36, Gabourd II. p. 205, Cucheval p. 7. 32. 34. 106, Ceillier XV. p. 389—417, Galland. X. p. XXVIII., Bluhme Westburgund S. 62; vgl. ep. Nicetil ad Chlod. l. c. p. 855: qui baptizatus quanta in haereticos reges Gundebaldum vel Alaricum fecerit, audisti; Aldama I. p. 225 läßt ihn aus dem Arianismus (!) übertreten; ich nehme weiter (S. 94 N. 7) nicht Notiz von dem Buch.

3) II. 23.

4) II. 36 multi jam tunc ex Gallis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant; auf die Zusammenkunft bei Amboise ist das nicht mit Bornhat I. S. 226 zu beziehen.

5) In Tortosa Vict. tun. append.; über eine Erhebung von Saragossa a. 497 unter Paulus, Tomeo y Benedicto I. p. 145, Petrus, oder Burdernalus s. Ferreras II. § 198 aus einem Anonymus bei Alcobaza (?), Cénac Moncaut I. p. 246.

6) Greg. tur. II. 26, X. 31. (B.'s Hinrichtung, so Cénac Moncaut I. p. 251, erst von späten Legenden erfunden) nach Spanien a. G. suspectus habitus in Hisp. (oder nach Toulouse) est quasi captivus abductus Fauriel II. p. 52.

Arles (nach Borbeaur) a. 503 oder 505¹⁾, Quintian von Rhobez: dieser entflo²⁾ nach Clermont; hier sieht man deutlich, daß nicht immer die katholischen Laien, — diese klagen ihn selbst an — sondern vorab eben die Bischöfe die fränkischen Parteigänger waren³⁾; der Sohn Chlodovech's setzte ihn später zum Bischof von Clermont ein: „denn, sprach er, um seiner eifrigen Liebe zu uns willen ist er aus seiner Stadt vertrieben worden“⁴⁾.

Die feindselige Gesinnung dieser Bischöfe kennzeichnen die kirchlichen Quellen, gegen ihren Willen, überall selbst⁵⁾. Ja, Bischof Galactorius von Bearn ergriff (als der Krieg ausgebrochen) sogar offen die Waffen, und wollte, an der Spitze seiner Diöcesanen, sich mit Chlodovech vereinen, — so erzählte man zu seinem Ruhm! — ward aber bevor er die Garonne überschritten, von gothischen Reitern eingeholt, angegriffen und fiel im Gefecht⁶⁾.

Alle diese Bischöfe standen in bringendem, zum Theil durch die nächsten Ereignisse schon gerechtfertigtem Verdacht, ihre Städte den Franken oder den diesen verbündeten, zum großen Theil bereits katholisirten Burgunden in die Hände spielen zu wollen⁷⁾. Aber jene

1) Bischof seit 501 Ceillier XVI. p. 227, vgl. 229 (502 Bähr I. S. 425), Guettée II. p. 46–111, a. 503 (505 Guizot II. p. 10), er wurde bald restituirt und der falsche Ankläger (zur Steinigung?) verurtheilt.

2) Zu spät setzt das de Mandajors p. 441.

3) Greg. tur. II. 36 unde factum est, ut Q. Ruthenorum ep., per hoc odium ab urbe depelleretur; dicebant enim (cives): „quia desiderium tuum est, ut Francorum dominatio possideat terram hanc“. post autem dies paucos orto inter eum et cives scandalo, Gothos, qui in hac urbe morabantur, (Besatzung) suspicio attigit exprobrantibus civibus, quod velit se Francorum ditionibus subjugare; auch Cäsarius v. Arles wird von seinem eignen notarius, einem Römer, angeklagt, v. s. Caes. p. 662.

4) Greg. tur. patr. 4, 1; über seinen Vorgänger Amantius s. dessen vita von Venant. Fort. Migne 71 p. 521.

5) vita s. Caes. p. 662: instruxit . . obedire regibus et potestatibus quando justa praecipunt . . et *despectui habere* in principe ariani dogmatis pravitatem. Der König, auch nach der Restitution, heißt nefarius princeps; (anders freilich Ceillier l. c. und Jager II. p. 51, Guettée l. c. u. 61!)

6) Quelle? Ich entnehme dies Fauriel II. p. 54 auf seine Verantwortung: denn das daselbst citirte Wert von Marca, histoire du Béarn (mit der Quellen-Angabe) war mir noch nicht zugänglich. Jager II. p. 148 setzt den zweifelhaften Vorfall in's Jahr 508; nach Cénac Moncaut I. p. 256 greift der Bischof selbst die Gothen an (bei Mimissan).

7) Greg. tur. II. 36, X. 31. v. patr. IV. vita s. Caesarii Mabillon I. p. 662.

Verfolgungen führten nur die Abneigung und Lieben der Opposition Vortheil und Nimbus des Martyriums. Ebenso fruchtlos war es, daß der König auf dem Wege der Milde die Römer und die Katholiken zu gewinnen suchte durch wohlthätige Codification des römischen Rechts¹⁾, durch Beibehaltung der römischen Minister seines Vaters²⁾, durch Aufnahme (von andern Arianern) verfolgter katholischer Priester³⁾, durch freie Duldung des kirchlichen Lebens⁴⁾, — er ließ die lang verwaisten Bischofstühle von Aire und Bigorre, von Dax und Bearn, von Comminges, von Couserans⁵⁾ und Elne wieder besetzen und a. 506 das Concil von Agde tagen: — immerdar blickten, wie die Katholiken in Italien nach Byzanz⁶⁾, die Orthodoxen in Südgallien sehnd nach den Franken.

Als nun im Jahre 500 Chlodovech den Burgundenkönig Gundobad angriff, wagte Alarich nicht⁷⁾, die durch die gesammte politische Lage zwingend vorgeschriebne Unterstützung dieses natürlichen Verbündeten gegen die Franken: die schlecht verhehlte Sympathie⁸⁾ konnte jenen nicht retten und diese nur reizen. Wenige Jahre nachdem Gundobad erlegen, proclamirt Chlodovech den Kampf gegen die Gothen als einen Glaubenskrieg gegen die Ketzer⁹⁾, wobei nun Gundobad und die

1) Breviarum Alarici 3. Febr. a. 506. S. Gesch. der Gesetzgeb. in „westgoth. Studien“, s. Müdert G. G. I. S. 265. Irrig Cénac Moncaut I. p. 252.

2) Leo war auch Alarichs consiliarius Greg. tur. mart. 92 und die Familie des hartnäckigen Gothenfeindes Ap. Sidonius hatte er in volle Gunst aufgenommen. Aviti epist. 45. Greg. tur. läßt Leo erblinden zur Strafe für Abtragung der der Kirche des hl. Felix zu Narbonne.

3) A. I. S. 249, Alteserra aquit. p. 380.

4) S. „Kirchenhoheit“; Fauriel II. p. 58; sehr unverbient nennt ihn daher vita Aviti petroc. erem. p. 861 Christiani nominis publicum inimicum. So noch Lavallé I, p. 91.

5) Die Belagerung dieser Stadt durch einen gothischen Heerhaufen unter Reisvinth (Ricosindus) bei Dom. Vaissette I. 389, Cénac Moncaut I. p. 249 lasse ich ebenso dahin gestellt wie den angeblichen Canal d' Alaric zwischen Aisne und Abour p. 258.

6) A. II. S. 170. 199, Dahn Profop. S. 398.

7) So richtig Binding I. S. 15 gegen Dubos und Derichsweiler.

8) Greg. tur. II. 83.

9) l. c. II. 87 valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant (den schönsten! Salvian VII. p. 151). Galliarum: eamus cum Dei adjutorio et superatis redigamus terram in ditionem nostram.

Burgunden, unter welchen der Katholicismus einstweilen starke Fortschritte gemacht, den Franken willfährige Heeresfolge leisten ¹⁾).

Mit den Händen ist es zu greifen, — trotz neuerer Bestreitungen — wie in diesem Feldzug der Sieg der Franken durch die Identificirung mit der katholischen Sache entschieden wurde: psychologisch interessant ist dabei aus dem Bericht des frommen und ehrlichen Gregor von Tours zu entnehmen, wie innig in dem Führer, Chlobovech, berechnende Schlaubeit und blinder fanatischer Aberglaube sich mischten, wie Betrug und Ueberzeugung, Täuschung und Selbsttäuschung, Heimtücke und Begeisterung fast unausscheidbar dem Glaubensheer den Weg zum Siege bahnten. —

Rasch wie immer erfaßte und vollführte der Frankenkönig seinen Plan ²⁾): er wollte die Westgothen treffen und den Feldzug entscheiden, ehe die zugesagte ostgothische Hülfe aus Italien anlangen konnte; ohne diese war Marich den verbündeten Franken und Burgunden nicht gewachsen ³⁾): er war übel vorbereitet: mit Hast, mit Anstrengung, mit Gewaltthat betrieb er die Rüstungen, griff zu Münzverschlechterung ⁴⁾,

1) Ueber die Motive v. B. I. S. 192. „Territorialabrundung“, statt dessen verloren sie Terrain S. 213; Bluhme Westburgund I. S. 222 nennt diese Allianz gar nicht; vgl. die vita s. Eptadii p. 778; Plancher I. p. 49 läßt Gundobad vermitteln, Guettée II. p. 7 ebenso irrig mit Marich conspiriren.

2) Eine besondere Kriegsursache wird gar nicht genannt (richtig Depping II. p. 218 „presque sans motif.“) Masden X. p. 75 guerra injusta y sin motivo legitimo, so naturnothwendig schien den Zeitgenossen der Conflict und die Ausdehnung des Frankenreichs; erst Fredeg. (ihm folgt Pagi ad a. 507 und Lecoy de la Marche p. 57, der sich auch durch Chlobovechs Rede in der v. s. Remigii Bouquet III. p. 378 leiten läßt!) spricht von amicitiae fraudulenter initas ab A. und die parteiische und späte v. Aviti Erem. bei Bouq. III. p. 390 mißt ihm Uebermuth wegen der Siege über alle seine Nachbarn?? und den Plan bei, das Frankenreich zu erobern, sehr mit Unrecht; wahrlich dem Wolf Chlobovech gegenüber war Marich das Lamm der Fabel (des völlig sagenhaften Berichts bei dem sogen. contin. Idac. Bouquet II. p. 468 u. Aimoin I. 20 zu geschweigen, der für Sagenbildung ebenso wichtig wie für die Geschichte unbrauchbar ist). Vgl. Mariana V. 6, gut Ferreras II. § 211. — Vasasus p. 669, Vaissette I. p. 244, Ladèveze I. p. 15, (Dabos II. p. 569. 654 unrichtig); nach Wurtemberg I. S. 222 wird Chl. in den Krieg „verwidelt“; richtig schreiben Fauriel II. p. 55, Laboulaye propr. p. 250 dem fränkischen Klerus die Schürung von Chlobovechs Kriegslust zu; erfunden, daß die Franken schwören, den Bart wachsen zu lassen bis Marich besiegt sei Anquetil p. 69.

3) Irrig Gibbon c. 38 p. 281, Cénac Moncaut I. p. 247.

4) In der Münzstätte zu Aire L. Burg. p. 576 c. 6. Avit. ep. 78 praesagam futurae ruinae (mixturam) quam rex Getarum monetis publicis adul-

zu Zwangsanlehen oder willkürlicher Wegnahme des Silbergeldes, um damit die aus dem ganzen Reich zum Kriegsdienst gepreßten Waffenfähigen¹⁾, Romanen wie Gothen, zu besolden und durch Geschenke anzueifern²⁾. Als aber Chlodovech schnell mit starker Heeresmacht vom Norden über die Loire drang und die Burgunden gleichzeitig von Osten durch die Auvergne den Gothen in die rechte Flanke zogen³⁾, da räumte Marich, so von zwei Seiten bedroht und in seinen ersten natürlichen Vertheidigungslinien umgangen, das ganze Gebiet von Tours und wich südwestlich bis Poitiers zurück: wohl auch um der Unzuverlässigkeit der katholischen Bevölkerung in jenen am Meisten unterwühlten Grenzlanden willen; endlich auch, um tiefer im Süden dem erwarteten Zuzug der Ostgothen näher zu sein. Inzwischen aber wirkte die religiöse Färbung⁴⁾, welche Chlodovech mit Ostentation seinem Unternehmen zu geben verstand: er gelobte den Apostelfürsten für den Fall seines Sieges eine Kirche, er schickte an das Grab des h. Martin zu Tours⁵⁾, „dem damaligen Orakel des christlichen Westens“, um von dieser geweihten Stätte ein Zeichen des Ausgangs des Krieges zu erlangen: seine Boten werden gemahnt, auf den Sinn des Psalms zu achten, der bei ihrem Besuch in der Kirche werde gesungen werden und siehe, es war Psalm 17, 39—40, 18, 40—41: „Du hast mich gerüstet mit Stärke zum Streit und wirfst unter mich werfen, die sich wider mich setzen, du giebst mir meine Feinde in die Flucht, daß ich meine Hasser verstdre“.

Solcher Verheißung sich würdig zu zeigen, befahl Chlodovech auf's Strengste, aller Kirchen und Geistlichen und Angehörigen der Kirchen

terium ferinantem (l. ferientem?) mandaverat p. 587. Vgl. Müller, Münzgesch. S. 75, der aber willkürlich L. V. VII. 6, 5 (Gebot der Annahme vollwertiger Münze) auf Marich zurückführt; L. Burg. p. 576 c. 6 gestattet zurückzuweisen: die gothischen solidos aus der Zeit König Marichs und die Aduricanos d. h. zu Aire geprägten, wie man jetzt statt Ardaricianos oder Armoricanos liest.

1) Aber nicht schon die Sklaven wie Rosseeuw I. p. 233, L. V. X. 2 gehört nicht A., sondern Wamba zu.

2) v. Aviti petrococ. erem. p. 361; eine allerdings nicht verdachtfreie Quelle.

3) Binding I. S. 196.

4) Huschberg S. 664, Müdert G. G. I. S. 325.

5) Greg. tur. II. 37 ubi erit spes victoriae, sagt er, si beatus Martinus offenditur? er erinnert den Heiligen, daß die Westgothen eine gens incredula semperque aemula tibi seien.

und deren Schüllingen, Jungfrauen und Wittwen, zu schonen¹⁾. Die Belohnung blieb nicht aus: durch die angeschwollne Bienne zeigt eine von den Heiligen gesendete Hinde dem frommen König die Furth und auf dem Marsche gegen Poitiers leuchtet den Franken eine Feuerfäule auf der bischöflichen Kathedrale, der Kirche des h. Hilarius, wegweisend und bewillkommend entgegen: der Enkel des Wasserdämons war der Schülling der katholischen Heiligen geworden²⁾.

Die Gothen aber wollten nicht länger unthätig die reisenden Fortschritte der Franken und die Verheerung ihres Landes³⁾ mit ansehen: sie drängten ihren König, gegen bessere Einsicht, wie seine feste Stellung⁴⁾, so seinen sichern Plan aufzugeben, die Entscheidung erst nach dem Eintreffen von Theoderich's Hülfsheer zu suchen⁵⁾: er zog⁶⁾ dem Feind entgegen und verlor Sieg und Leben in der blutigen⁷⁾ Schlacht „auf den vocladischen Feldern“⁸⁾. Consequent faßte man die

1) Im Gebiet von Tours nur Pferbesitzer zu requiriren Greg. tur. II. 37, vgl. ep. Chlodovei ad episc. Bouquet IV. 54, du Chesne I. p. 886. Mirakel des h. Marientius in dessen vita excerpta bei Bouquet III. 390. Bischof Solemnis sollte nach dessen vita (bei Migne 71 p. 845 citirt, mir unzugänglich, in der Pariser Bibliothek) den König auf seinem Feldzug zum „catechumenus“ gemacht haben.

2) Ganz auf dem Mirakelstandpunct Gregors Jager II. p. 140.

3) Proc. b. G. I. 12.

4) Hinter der Charente? Fauriel II. p. 57.

5) Das verkennt Binding I. S. 198, richtig schon Gibbon c. 88.

6) a. 507 nach Pfingsten? Binding S. 194.

7) Greg. tur. II. 37 läßt zwar die Gothen „sofort nach ihrer Gewohnheit den Rücken wenden“; s. aber über seine Ungerechtigkeit gegen diese „Rezer“ Ebbell S. 424; Chlodovech gerieth in nächste Todesgefahr, sein Better wurde verwundet: sehr zahlreiche gothische Gefangne, die Eptadius loskauft; v. s. Eptadii p. 778, vgl. Lex Burgund. p. 575 c. 8.

8) Ueber den Ort der Schlacht, ob nicht Voullé, sondern Voulon (Jacobs géogr. p. 144 nach Lebeuf und de Beauregard) entscheide ich nicht; am Elain, einem Nebenflüßchen der Bienne, Jacobs fleuves et rivières p. 7 zwischen Sihar Baptereze und Champagne=St.=Hilaire; s. auch Jacobs l. c. über die vorübergehenden Bewegungen beider Heere; zehn Milien, zwei geographische Meilen, nordwestlich von Poitiers. Fälschlich verlegt Proc. l. c. das Schlachtfeld nach Carcassonne; über den sagenhaften campus arianus Masdeu X. p. 87. Daß Marich von Chlodovechs Hand gefallen, folgt aus dem „interficere“ bei Greg. tur. und in v. s. Eptadii p. 779 nicht, wie die Meisten annehmen: z. B. Rotted IV. S. 152, Wirth I. S. 382, Huschberg S. 665, Lembke I. S. 51, Luden II. S. 659, Bornhaf I. S. 233, Gibbon c. 88 p. 284, Daniel II. p. 62, Binding I. S. 198, Fauriel II. p. 58,

Schlacht als Gottesurtheil und den Untergang Marich's als Strafe seines Ketzergläubens¹⁾.

Romey II. p. 119, Alteserra aquit. p. 890, Huguenin p. 85, Gabourd II. p. 222, Laurentie I. p. 135, Rosseeuw I. p. 284, Cavanilles I. p. 201. Manche schildern den Zweikampf genau! Vasaeus p. 670, Rorico bei du Chesne I. p. 815.

1) Greg. tur. I. c. Deo adjuvante siegt Chlodovech; (vgl. Kries p. 43) aber auch noch Ferreras II. § 218.

III. Geschichte des Reiches von Toledo a. 507—711.

1. Vom Untergang des Reiches von Toulouse bis zur Annahme des Katholicismus a. 507—587.

(Von Amalarich bis Retared.)

Ein Schlachttag entschied über die gallische Herrschaft der Westgoten¹⁾. Zahlreiche Umstände wirkten zusammen ihren Widerstand zu lähmen: vor Allem innere Parteiung, begünstigt durch den Mangel einer festen Erbordnung und das Schwanken zwischen Wahl- und Erb-Recht: der echte Erbe Marich's, Amalarich, der Enkel Theoderich's des Großen, war ein fünfjähriger Knabe: kein Wunder, daß jetzt geschah, was unter solchen Umständen in jenen Germanenreichen sich so oft wiederholt: daß ein volljähriger, obwohl minder berechtigter Prätendent, ein Bastard Marich's, Gesalich²⁾, Anhang fand, als er nach dem Scepter griff: seine Partei wählte ihn zu Narbonne zum König, indeß die Anhänger Amalarich's diesen vor den Franken und vor seinem Stiefbruder über die Pyrenäen³⁾ flüchteten: der größte Theil des Königsschatzes, die römische Beute des ersten Marich, darunter der Sage nach die Kleinodien Salomon's aus dem Tempel zu Jerusalem, wurde aus dem unsichern Toulouse in das feste Carcassonne geborgen, um dessen steile Felsmauern schützend die Aube spült. Inzwischen hatten die Katholiken in den Städten Poitiers, Saintes, Bourges, Bazas, Eauze, Lectoure, Auch u. A. die Franken mit Freuden aufgenommen: nur die Auvergne, deren tapfere Männer unter dem Sohn des Apollinaris Sidonius auf den voclabischen Feldern Treue und Ehre der Katholiken auf's Beste gewahrt, mußte mit Ge-

1) Vaissette I. p. 246.

2) Gualah nach Dietrich, Aussprache S. 35; ich behalte die Schreibung der A. II. bei.

3) Nach Andern nach Carcassonne; Mullis p. 16 (a. 1841) macht A. zu einem Sohn Gesalich's!

walt von einem fränkisch-burgundischen Heer unterworfen¹⁾ werden, während Chlodovech mit der Hauptmacht durch Aquitanien und Perigord an die Garonne zog und das wichtige Bourdeaux gewann²⁾. Im nächsten Jahr 508 fiel ohne Widerstand — Bischof Heraklian öffnete selbst die Thore — die Hauptstadt Toulouse und der Rest des dortigen Königreiches in seine Hand³⁾. Und als er vor der bisher vorsichtig vermiednen starken Festung Angouleme erschien, stürzten „in Wiederholung des Wunders von Jericho“ bei des „höchst sieghaften“⁴⁾ Königs“ Anblick die gewaltigen Mauern plötzlich krachend nieder und die gothische Besatzung war kriegsgefangen⁵⁾; wohl verdient war es also⁶⁾, daß der „fromme König“ nach Tours zurückkehrte und dem heiligen Martin aus der Siegesbeute die reichsten Schenkungen zuwandte⁷⁾.

Sein Sohn Theuderich und sein burgundischer Verbündeter Gundobad gewannen indessen die Städte an der Loire und Rhone und sogar Narbonne⁸⁾, da der unfähige Gesalich nach großen Verlusten schmachlich über die Pyrenäen floh und sich in das sichere Barcelona warf⁹⁾. Ganz Gallien schien für die Westgothen verloren.

Endlich, als schon Gundobad von Burgund mit Theuderich Arles auf das Aeußerste bebrängte, — der Kampf galt zweimal besonders der Rhone-Brücke, welche die Ost- und West-Stadt verband; die Einschließung¹⁰⁾ währte von Juni a. 508 bis Ende a. 509 oder An-

1) Greg. tur. II. 37; ob noch a. 507 (Jungling und alle ältern: Albi, Rhodéz, Uzege, Cahors, Clermont) oder 508 (Bind. I. S. 200) entscheide ich nicht. Faurel II. p. 111. 59—72; bei ihm und Binding Detail, auf das ich nicht eingehe.

2) Nicht a. 487!! wie Prosp. chron. cont. havn. p. 31; der dux G. Suatrinus wird gefangen.

3) Carcassonne aber schlug alle Angriffe zurück, bis ostgothischer Entschluß nahe Proc. I. c.

4) v. s. Caesarli p. 663.

5) Greg. tur. I. c. cui dominus tantam gratiam tribuit, ut in ejus contemplatione muri sponte corruerent.

6) Vgl. Alteserra aquit p. 389, Valesius p. 269.

7) Avitus v. Vienne wünscht ihm Glück mit den Worten: *successus felicium triumphorum, quos per vos regio illa gerit, cuncta concelebrant, tangit enim nos felicitas: quotiescumque illie pugnatis, vincimus.*

8) Noch a. 508 Bind. I. S. 201.

9) Fredegar. c. 25, Aimoin. I. 22 Isidor. infelicitate et ignavia summus . . cum multo sui dedecore et cum magna suorum clade.

10) S. Bindings sorgfältige Untersuchung I. S. 201; ich nehme mit ihm nur Eine Belagerung an. Bischof Casarius ward zum zweitenmal des Verraths ge-

fang a. 510 — und Chlobovich Carcassonne zum zweiten Mal belagerte, erschien das verspätete ostgothische Hülfsheer auf dem gallischen Schauplatz. Es war die Bedrohung durch die byzantinische Flotte, welche, — vielleicht eine Diversion im Einvernehmen mit Franken und Burgunden — im Jahre 507 bis 508 die Waffen Theoderich's in Italien festgehalten hatte; deshalb kann er den Heerbann erst zur Sommer-sonnenwende (24. Juni) 508 entbieten¹⁾. Diese frisch eingreifende Macht hemmt sofort und wendet alsbald den bisherigen Hochgang der fränkischen Erfolge. Zu den bereits²⁾ geschilderten Vorgängen ist nur nachzutragen, daß Theoderich mit bewährter Staatskunst einen sehr glaubenseifrigen Katholiken zum Felzherrn und Statthalter und obersten Leiter der gallischen Dinge erwählt hatte, den tapfern Herzog Ibbu, dessen Klugheit und Eifer für die katholische Kirche den Franken plöblich den Vortheil ihrer bisher ungetheilten Beschützerstellung gegenüber den Provinzialen entzog und die Bevölkerung leicht der jedenfalls milderen Herrschaft Theoderich's gewann. Doch wurden, wohl wegen Verraths, die Bürger einzelner Städte wie Orange³⁾ kriegsgefangen erklärt. Als nun endlich⁴⁾ Arles wenigstens Luft gemacht, Carcassonne entsetzt, Narbonne und das ganze Gebiet von Narbonnensis und Provincia den Franken und Burgunden wieder entrißen war, organisirte der große König von Italien aus seine eigene, unmittelbare Regierung⁵⁾ in den wichtigsten und gefährdetsten Theilen von Südgallien: in dem Rest von Gallien dagegen und in Spanien

ziehen — ganze Schiffsladungen voll Lebensmittel schickte ihm die Burgundenfürsten v. s. Caes. p. 671 — dann auch die Judenschaft p. 663; nach dem Frieden wird Cassarius zum drittenmal angeklagt und nach Ravenna geladen; vgl. Fuschberg S. 668, Ampère II. p. 205.

1) Cassiod. Var. I. 24, vgl. A. II. S. 133; das haben meine Vorgänger Gibbon c. 88, Daniel I. p. 68, Bornhaf I. S. 236, Binding I. S. 236, Lavallé I. p. 102 übersehen.

2) A. II. S. 149 vgl. Baudi di Vesme frammenti, p. 174 f.

3) v. s. Caes. p. 665.

4) Ueber das Detail dieser Kämpfe Vaissette I. p. 250 (S. A. II. S. 149—151) und Bind. I. S. 209, der nur aus dem dürftigen Material manchmal allzuviel Münze schlägt; s. auch über ihn Boretius in v. Syb. histor. Zeitschr. 1869; wie weit damals die Gothen das Land den Franken wieder abnahmen s. de Mandajors p. 441 (bis an das Usege) Rosseuw I. p. 289.

5) Proc. b. G. I. 12 er sandte asi (d. h. in regelmäßiger Ablösung) ἀρχοντάς τε καὶ στρατιάν d. h. duces, comites und ostgothische Besatzungen, welche hier aber auch angesiedelt wurden, wie die Wechselheirathen beweisen.

übernahm er die vormundschaftliche Regierung des Westgothen-Reiches für seinen noch wehrunfähigen Enkel Amalarich; der Numaker Gesalich hatte sich durch Grausamkeit und Untüchtigkeit¹⁾ seinem eignen Anhang verhaßt gemacht und, a. 510 von Jbba bei Barcelona geschlagen und aus Spanien vertrieben, nach wiederholter Rückkehr den Tod gefunden²⁾. Gesalich war durch Theoderich's Auftreten allerdings auf die Seite der Franken und Burgunden gedrängt worden: aber die Annahme, daß er schon a. 507 Narbonne und überhaupt Gallien verrätherisch jenen preisgegeben, sich dadurch Hülfe gegen Amalarich in Spanien zu erkaufen³⁾, verstößt gegen die Quellen; auffällt, daß Gesalich gleichwohl als rechtmäßiger⁴⁾ König galt: erst nach seinem Tode zählt man nach Regierungsjahren Theoderich's in Spanien⁵⁾.

Während Jbba gegen Gesalich in Spanien beschäftigt war, hatten zwei andere ostgothische Feldherrn mit Anstrengung neue und nähere Bedrängnisse von dem noch nie völlig entsetzten Arles⁶⁾ abzuwehren. Endlich ruhten die Waffen, nachdem die Ostgothen überall den Sieg behauptet. Gleichwohl beließ Theoderich, aus früher entwickelten Gründen⁷⁾, den Franken fast alle Eroberungen: Aquitanien, Auvergne, alles Land nördlich der Garonne und südlich derselben Toulouse, Gascogne und Guyenne⁸⁾. Doch erhielten sich hier noch lange gothische

1) Idac. Isid.

2) März oder April a. 511 Campomanex y Diegues p. 523, Zuasnavar p. 76, A. II. S. 151.

3) Aischb. S. 174, Lemble I. l. c., Derichsweller S. 73, Cénac Moncaut I. p. 280.

4) Daß G. zu Barcelona den bekannten Grafen Sojarich (J. B.) und „Veillie“ ermordet, sagt Cénac Moncaut I. p. 318 nach Proc., Jord. u. Isid., die nichts davon wissen.

5) Isid. h. G. p. 1068; von a. 522 an auch nach Jahren Amalarich's? Ce. T. II. a. 527; freilich erst nach Theoderich's Tod; irrig Locoy de la Marche p. 58 Theilung zwischen Gesalich und Theoderich, wieder anders Rosseeuw I. p. 238.

6) So suche ich die Angaben der Quellen zu vereinen, ohne zwei Belagerungen anzunehmen; anders Valosius p. 277—303 u. A.

7) A. II. S. 154 f., Gérard I. p. 217. Gegen Biding I. S. 214 muß ich erinnern, daß ich der Jahreszahl a. 509 A. II. S. 150 ein nicht zu übersehendes Fragezeichen beigesezt und gegen S. 253, daß ich ausdrücklich II. S. 153 sage, die Unternehmung hatte nicht gegen die Burgunden ihre Spitze gerichtet. Nach Bornh. I. S. 241 wurde gar kein Friede geschlossen.

8) Bind. I. S. 212 nennt die Städte Toulouse, Bordeaux, Auch, Gause, Bazas, Clermont, Coube, Aurerre.

Siedelungen: noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts, ja noch im achten, begegnen in diesen Gegenden gothische Namen wie Amalarius¹⁾, Marich u. A.²⁾.

Auch die gelegene Zeit nach dem Tode Chlodovech's, Nov. a. 511, da die fränkische Macht vielgetheilt und vielbeschäftigt, die burgundische aber von den Merowingern hart bedrängt war³⁾, benützte der Ostgotenkönig nur zur Gewinnung einer militairisch günstigeren Grenzstellung, indem er das Gebiet von Rhodéz (Rhutenos) und die Rovergüe besetzte und die Durance-Linie befestigte⁴⁾. Ob er damals auch Gebaudan, (Gabalos), Belay (Vellavos) und Albi (Albigenses) wegnahm⁵⁾, ist zweifelhaft⁶⁾. Es sind nach a. 523, wie die Unterschriften der Bischöfe auf den Concilien a. 524—529 darthun, noch ostgothisch: Cabailon, Apt, Orange, St. Paul de Trois châteaux, Carpentras, Gap und Embrun⁷⁾; vor a. 524 hatte Theudibert, der Enkel Chlodovech's, den Gothen wieder Montabidè, nach Andern Diou in Septimanie und das „Ziegenschloß“ (castrum Capraria) entrißen⁸⁾ und in jene Zeit vor a. 525 fallen wohl die Verheerungen der Gothen in Perigord⁹⁾. Die Hauptstadt des westgothischen Besitzes in Gallien war jetzt Narbonne und blieb es bis zum Untergang dieses Reiches. Obwohl, wie wir wissen, sonst zu Eroberungen nicht geneigt, behielt Theoderich doch den gesammten westgothischen Staat bis zu seinem Tode unter seiner Beherrschung, in der Form vormundschaftlicher¹⁰⁾

1) Venant. Fortun.

2) Greg. tur. patr. 20.

3) A. II. S. 153.

4) Daß diese als Haupt-Grenzscheide galt, zeigt die Redeweise der v. s. Caesar. p. 660—78, Isid. h. G. p. 1067.

5) Hist. de Langued. I. N. 68, Aisch. S. 180, Cénac Moncaut I. p. 820.

6) Vgl. Manso S. 65, Bornb. I. S. 241; irrig Huguenin p. 49; irrig über Theoderich's Politik Laurentie I. p. 157; viel zu sehr behnen spätere Quellen wie Fredeg. c. 29 die Eroberungen Chlodovech's aus; vgl. Gaillardin I. p. 69.

7) S. „Kirchenhoheit“ und Binding l. c.

8) Greg. tur. II. 21 (anders de Mandajors p. 441). Hierauf geht wohl Venant. Fort. II. 15

et comitante fide revocasti ex hoste triumphos

(Theodiberte).

9) l. c. IV. 8.

10) Die Fabel seiner persönlichen Regierung in Spanien noch bei Vasaens p. 670, Berganza p. 5—9. (Dagegen schon Morales V. p. 452—459.) Masdeu X. p. 93. 245, Villadiego p. 56, Saavedra y Faxardo p. 166.

Verwaltung, welche, seit sein Enkel¹⁾ herangewachsen, nur ein sehr durchsichtiger Vorwand war. Dazu bewog wohl die klare Einsicht in die Gefährlichkeit fränkischer Politik und Nachbarschaft, welche des Königs Briefe bekunden²⁾, und in die Unfähigkeit der Westgothen, dem fränkisch-burgundischen Druck gegenüber Gallien auf die Dauer aus eigener Kraft zu behaupten. Es kam aber hinzu, daß Theoderich durch die zweideutige Haltung seines Feldherrn und Statthalters Theudis gehindert wurde, an die spanischen Dinge weiter zu rühren³⁾.

So viel Macht übrigens letzterer im Lande besaß⁴⁾, er wagte doch nicht, als Theoderich, nach 17jähriger Regierung starb a. 526, den Sohn Amalich's, der in Narbonne erzogen worden war, vom Thron auszuschließen. Die bisherige Verbindung der beiden gotthischen Reiche wurde jetzt gelöst: Amalarich wurde von den Ostgothen, d. h. von seiner Tante Amalafuntha und seinem Vetter Athalarich⁵⁾, als völlig unabhängiger König des westgotthischen Reiches anerkannt: die bisher an die ostgotthische Staatskasse bezahlten Abgaben hörten auf und der westgotthische Königschatz wurde von Ravenna, wohin er aus Carcassonne verbracht worden, zurückgeliefert. Jedoch traten die Westgothen von ihren gallischen Besitzungen alles Gebiet zwischen den Alpen und der Rhone⁶⁾ an die Ostgothen ab, — so ziemlich die römische „provincia“⁷⁾, — so daß nur ein nicht eben

1) Seit a. 522 führt aber dieser den Titel rex Masden X. p. p. 244 und wird dies Jahr als sein erstes Regierungsjahr bezeichnet.

2) Cass. Var. III. 1 f.

3) S. hierüber A. II. S. 152 f., Buat. X. p. 5 („ayo“ Amalarichs Masden X. p. 98 war dieser nicht); gegen die Katholiken übte er die gleiche Toleranz wie in Italien; unter seiner Regierung tagten die Synoden von Tarracona 6. Nov. a. 516, Gerunda 8. Juni a. 517, Arles, Lerida und Valencia a. 524, s. „Kirchenhoheit, Concilien“.

4) A. II. S. und VI. „Grundlagen, Abel“.

5) Beide Vettern werden häufig confundirt z. B. Julian del Castillo p. 93.

6) Proc. b. G. I. 13.

7) Die Ostgothen ließen ihrerseits an die Burgunden einzelne Gebiete ab Vaissette I. p. 267, A. II. 180, Binding I. S. 268; über die wechselnden Südgrenzen des fränkischen, burgundischen, ost- und west-gotthischen Gebiets s. Masden X. p. 99, Cénac Moncaut p. 180, Phillips I. S. 357, Fauriel II. p. 51, Baiß II. S. 50, Binding I. l. c., de Mandajors p. 440, Vaissette I. p. 255. 267, Böck. II. p. 478, „Terminus Gothorum“ bei Greg. tur. VII. 9, Lafuente II. p. 334, de Catal, comtes de Toulouse p. 5; vgl. auch Lezardière I. p. 287, Raynouard I. S. 167, Gingins-La-Sarras, Vevey p. 12, Bonnell S. 210. 196—198, Brau-

breiter Küstenstrich, im Norden und Westen von den fränkischen Eroberungen, im Osten von dem ostgotthischen Gebiet begrenzt, den Westgothen in Gallien blieb, dessen Mittelpunkt Narbonne bildete. Die Rhone schieb jetzt West- und Ostgothen. Da aber in den letzten 17 Jahren — und vereinzelt wohl auch früher schon — häufig Ehen zwischen Ost- und Westgothen einerseits, vielleicht auch, gegen das Gesetz, zwischen Germanen und Provinzialen, dann zwischen den Romanen aus den jetzt zu trennenden Gebieten geschlossen worden, war eine Regelung der Untertanenzugehörigkeit erforderlich und diese wurde dahin getroffen, daß jeder in solcher Ehe lebende Mann das Wahlrecht erhielt, an dem Wohnort seiner Frau zu bleiben oder diese in das Gebiet seines Volkes mit zu führen ¹⁾).

Die Friedlichkeit und Ordnung dieser ganzen Auseinandersetzung läßt vermuthen, daß noch die Weisheit Theoderich's für den Fall seines Todes diese Bestimmungen getroffen, welche die gefährlich leichten Zugänge der Franken nach Italien der westgotthischen, schwächen und dabei weniger interessirten, Bewachung entziehen und seinen Ostgothen selbst in die erprobten Hände legen sollten.

Aber nach des großen Königs Tod gewährte auch das ostgotthische Reich keinen hinreichenden Halt mehr gegen die Franken und ängstlich ²⁾ suchte Amalarich durch Heirath mit der fränkischen Königstochter Chrotichildis sich zu dem Merowingerreiche günstiger zu stellen ³⁾. Jedoch der confessionelle Fanatismus, der für den Westgothenstaat von jeher so verhängnißvoll gewesen war und bis zum Ende geblieben ist, verkehrte auch diesen Schritt in Verderben. Eine Zeit lang zwar

mann p. 4, Gaillardin I. p. 67, Derichsweiler S. 73. 76. 79. 93 (Avignon war a. 517 nicht west-, wie Wurstemberger I. S. 206, sondern ost-gothisch) Ladèveze I. p. 8; die Rhoneüberschwemmungen von a. 563 u. 580 s. Champion III. p. 185 trafen nicht mehr westgotthisches Gebiet; die wichtigsten Städte der Gothen in Gallien neben Narbonne waren Nîmes, Beziers, Carcassonne.

1) So ist die dunkle Stelle Proc. b. G. I. 13 zu deuten; auffallend ist dabei Manches; aber es sind eben vielleicht nicht blos, wie freilich der Wortlaut besagt, Ehen ost- oder west-gothischer Männer gemeint, sondern ebenso Ehen zwischen Provinzialen vom Ost- und West-Ufer der Rhone.

2) Proc. b. G. I. 13 τὴν Γερμανῶν δύναμιν κατορθώσας.

3) Quod illi elementer indulgent sagt Greg. tur. III. 1 hochmüthig; daß die Braut dem Gothenreich das Gebiet von Toulouse als Mitgift zugebracht, ist ein Irrthum von Mariana V. 6 und Ferreras II. § 261.

gestattete der König der katholischen Kirche ziemlich freie Bewegung¹⁾; aber später wollte er mit brutaler Gewalt seine Königin zur Annahme des Arianismus zwingen²⁾ und beschimpfte und mißhandelte die widerstrebende Tochter Chlodovech's so lange, bis sie ihren Bruder Childebert (I.) von Paris zu ihrer Befreiung herbeirief: ein Tuch, besetzt von ihrem unter den Schlägen Amalarich's vergoßnem Blut, sollte mit stummer Beredsamkeit den Merowingen zur Rache mahnen³⁾. Als bald rückte Childebert gegen Narbonne: in heißer Schlacht geschlagen floh Amalarich und fand den Tod entweder⁴⁾ in dieser Stadt während deren Erstürmung, ehe er das gesuchte Asyl einer katholischen Kirche erreichte, oder in Barcelona, wohin er zu Schiff entkommen, durch sein eignes meuterisches Heer⁵⁾. Childebert⁶⁾ trat mit reicher Beute den Rückweg an, auf welchem die befreite Schwester starb.

Jetzt ergriff der mächtigste Mann⁷⁾ in Spanien, Theudis, obwohl Ost-Goth, das Scepter a. 531—548, wahrscheinlich eben durch Hülfe des (vielleicht durch ihn) empörten Heeres, Decemb. a. 531⁸⁾.

1) a. 527 tagte die zweite Synode zu Toledo s. „Concilien“.

2) Daß er erledigte Bischofstühle nicht wieder besetzen ließ, vermuthet Ferreras II. § 251; vgl. Padilla II. p. 15, Zuaznavar p. 74.

3) Greg. tur. III. 1. 10, Proc. b. G. 13.

4) Greg. tur. III. 10 und hienach Aimoin II. 8; ihm folgt Bornh. I. S. 271; unbestimmt Proc. l. c.; hieher gehört auch Venant. Fortun. I. 15 v. 9. versus ad hispanas acies cum rege sereno u. Greg. tur. confess. 82: der Einsiedler Eusicius hatte dem Frankenkönig Sieg prophezeit v. s. Eusicii Bouquet. III. p. 428.

5) So Fredeg. Luc. Tud. II. 48 in foro; nach Isid. h. Goth. p. 1068; war zu Narbonne, aber ab exercitu jugulatus; vgl. Rosseeuw I. p. 241, Daniel I. p. 102, Jager II. p. 210, Troya II. 8 p. 1203.

6) Da hierunter 20 capsae evangeliorum Greg. tur. III. 10, hat man vermuthet, damals sei der Codex argenteus über die Pyrenäen entführt und, wie andre Beutestücke, l. c. an fränkische Klöster verschenkt worden, er taucht im XVI. Jahrh. im Kloster Werden in Westfalen auf.

7) Sein Lob bei Faurel II. p. 132; A. II. S. 152.

8) (October a. 531 Ulloa cronol.); eine Inschrift mit seinem Namen bei Le Blant II. p. 475, bestätigt wird obiges Datum durch p. 464 l. c.; Fabeln bei Aelteren wegen Verwechslung von Amalarich mit Athalarich von Masdeu X. p. 106 aufgedeckt; vgl. diesen auch über die Inschrift von Narbonne l. c.; es ist viel Räthselhaftes in diesen Vorgängen; Theudis beschuldigt sich später, bei seinem eignen gewaltsamen Ende, selbst: recepisse se dignam vicissitudinem, quod et ipse privatim ducem suum occidisset sollicitatum (al. u. besser sollicitatus); vgl. mors debita (al. freilich deinde) praevenit principem: vergleicht man damit Isid. omnium contra se odio excitato . . in foro ab exercitu jugulatus interiit

Nachträglich scheint ein Wahlact des Volkes seine Erhebung bestätigt zu haben¹⁾. Theudis, der ohnehin den Schwerpunkt seiner persönlichen Macht in Spanien fühlte²⁾, überließ die gallischen Besitzungen einem Statthalter, der zu Narbonne residirte: er selbst weilte meist — eine ständige Residenz ist noch nicht anerkannt — in der wichtigen Grenz-feste Barcelona³⁾, um der fränkischen Bedrohung nahe zu sein. Denn unablässig trachteten die Merowingen — und es lag das in der That ihnen vorgezeichnet — das ganze Frankreich, bis an seine natürliche Westgrenze — Gregor von Tours nennt Septimanie bald Gallien „zugehörig“, bald „benachbart“⁴⁾ — unter ihre Herrschaft zu bringen und die gefaßten und verachteten Ketzer, in Vollenbung des großen Werkes Chlodovech's von a. 507, über die Pyrenäen zu drängen: durch das ganze sechste Jahrhundert ziehen sich (bis Klareb I.) diese immer erneuten Bemühungen.

Schon a. 533 oder 534 ergriffen sie abermals die Waffen, — eine Ursache des Krieges wird und ward vielleicht nicht angegeben — eroberten ein Stück von Septimanie bei Beziers und nöthigten die hier angesiedelten Gothen zur Auswanderung⁵⁾. Und acht Jahre später

(Amalaricus), so wird man wohl Theudis für den Anstifter halten dürfen; so Gérard I. p. 259, Cénac Moncaut I. p. 320; vielleicht hatte auch Proc. l. c. etwas Aehnliches gehört: Θεούδην ἡδὲ (b. h. bei Theoderich's Lebzeiten) ἐκ τοῦ ἐμπαυοῦς τυραννοῦντα; ducem („Hauptmann“ Mayans I. S. 393) stünde dann für regem. Schwerlich darf man wegen Jord. c. 58 A. Francorum *fraudibus irretitus* regnum cum vita amisit Einverständnis des Theudis mit den Franken annehmen; zwar fällt auf, daß Childibert Narbonne nur plündert, nicht behält, (irrig läßt Proc. l. c. die Franken damals das gothische Gallien erobern) doch reichte hierzu kaum seine entlegne Macht.

1) Greg. tur. III. 80 Theoda rex ordinatus est. Isid. Theudis .. creatur in regnum; Aschb. S. 86 hat Proc. l. c. mißverstanden, auch ist es irrig S. 187, erst von nun ab die Wahl als Successionsform zu bezeichnen, ähnlich Lembke I. S. 39, vgl. Buat. X. p. 124. Theudis war Oheim des Ostgothenkönigs Thibad II. S. 224, nicht consobrinus Amalafuntha's wie Rod. tol. II. 12, Roder. Sant. II. 14 aus Verwechslung mit Theodahad, vgl. Alf. carthag. c. 21, Tarapha p. 541, Ritius p. 1017, Vasaeus p. 67. — Ferreras II. § 262 ignorirt alles Illegitime bei Theudis' Erhebung.

2) II. S. 152.

3) Nicht schon in Toledo Mariana V. 1, Lembke I. S. 55, Aschb. S. 187; a. 540 Provinzialsynode zu Barcelona s. „Concilien“; über seine freundliche Stellung zur Kirche Isidor. p. 1069.

4) VIII. 28. 30.

5) Nach Prokop b. G. I. 18 wandern diese von freien Stücken mit Weib

a. 542 drangen Childebert I. und Chlotachar II. sogar über die Berg-
höhen, nahmen Pampelona, bestürmten, jedoch vergeblich, Saragossa,
welches durch das in Procession auf den Wällen umhergetragene Ge-
wand seines Schutzheiligen, St. Vincentius, gerettet ward¹⁾, und
verheerten das Flachland der tarraconischen Provinz²⁾. — Spätere³⁾
Berichte übertreiben diese Erfolge der Franken und lassen sie sogar
Toledo zerstören⁴⁾; ja, nach Fredegar⁵⁾ wird schon a. 531 ein
erfonnener „dux Francio“ in dem eroberten Cantabrien von den
Franken tributpflichtig eingesetzt⁶⁾.

Mit reichem Raub beladen⁷⁾ wichen sie dann vor dem anrückenden
Theudis gegen die Pyrenäen zurück, in deren Schluchten sie durch
den Feldherrn Theudigisel hätten vernichtet werden sollen und können,
wenn dieser sich nicht hätte bestechen lassen, ihnen Vorsprung von
Tag und Nacht zu unversolgttem Abzug mit ihrer Beute⁸⁾ zu gönnen,
von welcher Childebert einen Theil St. Avitus zu Orleans gelobt hatte.
Die Nachhut ihres Heeres wurde, wahrscheinlich von dem nach-
drängenden König, aufgerieben⁹⁾.

und Kind aus; die Absicht der Merowingen, das gewonnene Land zu säubern und
zu sichern, ist aber wohl unverkennbar.

1) Greg. tur. III. 29, Eugenius ep. carm. VII. p. 613; das Kleinod wurde
schwerlich an Childebert ausgeliefert wie Florez XXX. p. 127—129, Gams I.
S. 382 nach Aimoin II. 20, der aus der unbrauchbaren vita s. Droctovei (bei
Bouquet III. p. 436) schöpft; vgl. Tomeo y Benedicto I. p. 147.

2) Victor. tun. Jord. c. 58 Isidor.

3) Zuerst die vita Eusicii exc. bei Bouquet III. p. 428.

4) Gut hiegegen Ferreras II. §§ 261. 274; Morales V. p. 471, Masden X.
p. 104, Gérard I. p. 269.

5) p. 424.

6) Troya III. 1 p. 186 scheint er ein kaiserlicher dux: mir eine Erfindung
fränkischer Eitelkeit; die vita s. Aviti presb. miclacens. legt p. 359 Childebert
vollends die Absicht bei, ad obtinendum Hispaniae regnum! Irrig Bonnell
S. 203; richtig Fauriel II. p. 132; vgl. Gabourd II. p. 296, Cénac Moncaut I.
p. 329.

7) Greg. tur. I. c.

8) Vita s. Aviti miclac. I. c.

9) So sind die Berichte des Franken Gregor III. 30, des Gothen Jord. c. 58
und des Spaniers Isidor h. G. p. 1069 zu vereinigen. Ferreras II. § 262 folg.
und Berganza, crisis p. 49, Lembre I. S. 61, anders Bornh. I. S. 296, Fauriel
II. p. 133, Gabourd II. p. 319.

Dieser Ausgang schaffte immerhin einige Ruhe vor den Franken¹⁾ und so erklärt sich, daß Theudis, der früher den Vandalen seine, freilich zu spät angerufne²⁾, Hülfe gegen Justinian versagt hatte, c. a. 544 auf Bitten seines von Belisar hart bedrängten Neffen Ildibab in Italien³⁾, diesem durch einen Angriff auf die Byzantiner in Afrika Lust zu machen versuchen konnte. Wahrscheinlich wirkte zu diesem weitausgreifenden Unternehmen auch die Besorgniß mit, nach der Vernichtung der Vandalen und Ostgothen werde die schmale Meerenge von Gibraltar die byzantinischen Waffen nicht lange mehr von der Bedrohung des nächsten Germanenreichs, der Westgothen auf der iberischen Halbinsel, abhalten. Dem entspricht es wenigstens, daß Theudis den Byzantinern in Afrika vor Allem die feste Hafenstadt⁴⁾ Ceuta, den natürlichen Ausgangspunkt einer Invasion in Spanien, zu entreißen suchte. Der erste Handstreich gelang a. 544: glücklich landete Theudis in Afrika und nahm Ceuta⁵⁾. Nach seiner Rückkehr aber ging die Festung wieder verloren und so eifrig trachtete der König nach ihrem Besitz, daß er zum zweiten Mal ein Heer gegen die Stadt sandte. Dies Heer wurde jedoch an einem Sonntag, ähnlich den Vorfahren a. 402 bei Pollentia, als es fromm seiner Sabbatfeier pfleg, durch den Angriff byzantinischer Schiffe und einen gleichzeitigen Ausfall der Belagerten überrascht und völlig vernichtet. Damit gab Theudis jenen Plan, auf⁶⁾. Vier Jahre darauf ward er zu Sevilla ermordet⁷⁾.

Das gleiche Ende fand schon nach siebzehn (April a. 548 bis Oct. a. 549) Monaten sein Nachfolger, der frühere Feldherr Theudigisel⁸⁾,

1) Is. I. c. post tam felicis successum victoriae. Jord. I. c. Francorum insidiosam calumniam de Hispanis pepulit.

2) A. I. S. 177. Mariana V. 8 läßt ihn irrig den Vandalen helfen; irrig in der Zeitfolge Morales V. p. 489.

3) A. II. S. 224.

4) Irrig Ferreras II. § 281. Daniel I. p. 151 unterstellt Ceuta Setto in Languedoc! Ueber diese Festung Bruzen la Martinière VII. p. 500.

5) Das stellt man stets falsch dar: die Stadt war seit a. 534 in byzantinischen Händen.

6) Proc. b. G. II. 80, Isidor. h. G. p. 1069, vgl. Cardonne I. p. 5, Troya II. 8 p. 1491, Lafuente II. p. 337, Masden X. p. 110, Desormeaux I. l. c., unrichtig Dunham I. p. 112, Romey II. p. 123, de Castro Cadiz I. p. 206, Alcantara I. p. 272.

7) Der Mörder stellt sich wahnstümmig Isidor. h. G. 1069.

8) Nicht sein Mörder wie Gaillardin I. p. 82 oder sein consanguineus wie Rod. Sant. II. 15 (hienach wohl Schwesterjohn Troya III. 1 p. 182) oder Tochter-

„welcher die Männer, deren Frauen er nachstellte, hatte wegräumen lassen“. Bei nächtlichem Gelag im Palaste zu Sevilla wurden plötzlich von den Verschworenen die Lichter gelöscht und der König, wie er fröhlich mit seinen Freunden am Zechentisch saß¹⁾, mit dem Schwerte durchbohrt²⁾.

Der Franke Gregor äußert sich in widerwilligem Tadel solch' rascher und blutiger Beseitigung verhaßt gewordener Könige: ihm schwebt vor, wie treu sein Volk, wenigstens an der Dynastie der Merowingen, trotz aller Mordthaten in derselben, hängt, während bei den Westgothen vom Tod Amalarich's an die Krone höchstens durch zwei Generationen in Einer Familie bleibt: „die Gothen hatten die abscheuliche Gewohnheit angenommen, wenn ihnen Einer ihrer Könige mißfiel, ihn mit dem Schwert anzufallen und Einen, der ihnen besser gefiel, sich zum König zu setzen“³⁾.

In der That, es hat zur Hemmung ruhiger Erstartung und schließlich zur Zerklüftung und Aufreibung der gotthischen Macht in Parteiungen der Mangel eines erbbestimmten Königthums in diesem Reich am Meisten beigetragen⁴⁾. Und es scheint, grade diese Unsicherheit der Herrschaft verleitet die durch Wahl auf den Thron gehobnen Vornehmen zu Willkür und Gewalt, statt ruhiger und fester Uebung des königlichen Rechts: jene gefährliche Sinnesart des Volkes hätte maßvolle Kraft und Stäte der Fürsten erbeischt, aber sie erzeugte umgekehrt die Neigung zu tyrannischer Launethat.

sohn Totila's wie Luc. Tud. II. 48, Vasaeus p. 674, Mariana V. 8, Depping II. p. 226 — wohl nur, weil Totila Großnichte A. II. S. 227 des Theudis war.

1) Greg. tur. III. 30 dum ad coenam cum amicis suis epularetur, et esset valde laetus, cum (sic) subito extinctis luminibus in recubitu ab inimicis gladio percussus interlit. Isid. h. G. p. 1069, Fredegar c. 42; also nicht von seinen „conflentes“ Masden X. p. 113; späte Fabeln über den Mörder „buffo“ bei Rod. Sant. II. 14. (Verwechslung mit Theudis) Alf. earth. c. 23 „gladio Ipsalini“ chronol. et ser. p. 705.

2) Er scheint den Katholiken abgünstig gewesen zu sein und wird für seine Zweifel an dem Mirakel zu Dissetum, das er ein „Stücklein der Römischen“, artificium Romanorum, nennt, beschämt. Ausführlich hierüber Ferreras II. §§ 288—293 aus Greg. tur. glor. mart. c. 24; vgl. Padilla II. p. 21, f. „Kirchenhoheit“.

3) Greg. tur. III. 30 bei Fredegar: Gothi . . jam olim habent hoc vitium, cum rex eis non placet, ab eis interficitur.

4) Marina, Cortes: de los 32 reyes Godos . . . hubo 8 usurpadores, 4 despojados de la corona y 8 asesinados, entre ellos 2 victimas de fratricidio, en todo 20 crímenes de 32 sucesiones.

Gegen den Nachfolger Theudigils, Agila (October a. 549 bis 554), erhob sich unter der Anklage schwerer Bedrückung¹⁾ eine Partei, zu der namentlich auch die katholische Kirche gehört zu haben scheint²⁾: es wird die schwere Niederlage, welche der König vor dem Hauptort der Empörung, Cordova³⁾, erlitt, wo er seinen Sohn und den gesammten Königsstamm verlor, als eine „Strafe der Heiligen“ für die Verletzung des Grabmals des Martyrs St. Acisclus und für die „Verachtung Christi“ aufgefaßt⁴⁾. Gleichwohl glaubte das Haupt der Empörer, Athanagild, von edlem Geschlecht⁵⁾, nicht, dem geschlagenen König die Krone durch seinen Anhang allein entreißen zu können und er scheute nicht vor dem folgenschweren Schritt, die natürlichen Feinde seines Volkes, die Byzantiner, zur Hülfe in das Land zu rufen⁶⁾. So wurde denn die von Theudis geahnte Gefahr durch gothische Parteilung selbst heraufbeschworen. Wie erwünscht und passend Kaiser Justinian grade damals, im Augenblick der Niederwerfung des letzten Widerstandes der Ostgothen a. 554, eine solche Aufforderung zur Einmischung kommen mußte, wie sie so völlig eine Wiederholung der Vorgänge schien, die zur Eroberung von Afrika und Italien geführt hatten, leuchtet ein⁷⁾. Nach den Vandalen und Ostgothen sollten

1) Greg. tur. IV. 8 cum populum gravissimo dominationis suae jugo adterreret.

2) Darin liegt einer der Gründe der (falschen) Tradition, sein Gegner Athanagild sei heimlich katholisch gewesen Luc. tud. II. 49 f. u. und der einzige der gleich falschen, daß Agila St. Leander und St. Isidor des Glaubens halber verbannt habe, so noch Mabillon elog. st. Leandri p. 380.

3) Daß diese Stadt allein den Fürsten geschlagen habe, ist Ruhmrede von Morales, Cordova p. 367; irrig ist auch die Annahme, daß Cordova von jeher (Gelff. Arian. S. 53) byzantinisch gewesen und erst von Leovigild den Gothen unterworfen worden sei; vgl. Troya III. 1 p. 188.

4) Chronol. et ser. Goth. Agila dum ad Cordobam . . pugnaret, in contemptum Christi sepulcrum s. martyris Aciscli („mit dem Blut von Feinden und Thieren“) pollueret, filium ibi cum multa copia interfectum et omnem thesaurum regium amisit; vgl. Isid. h. G. p. 1070, Alf. Carth. c. 28, Gams I. S. 358, Mariana V. 8: er hatte Pferde in dem Heiligthum untergebracht.

5) Vielleicht, (denn allzuviel ist auf Venant. Fort. VI. 2. 8 A. nobile genus, nobilitate pollens) nicht zu geben; er denkt wohl nur an den Glanz der Krone; warum ein señor de Sevilla? Berganza p. 59.

6) Von Landabtretungen, Cavanilles I. p. 207, wissen die Quellen nichts.

7) Vgl. A. I. S. 167, A. II. S. 197, Dahn, Protok. S. 43. 397; über die Gefährlichkeit Ostroms v. Gutschmid Grenze S. 337.

nun auch die Westgothen durch den Kampf um die Krone Byzanz und das Verberben in das Land geladen haben. —

Willfährig sandte Justinian Heer und Flotte unter dem Patricius Liberius ¹⁾ und rasch bemächtigten sich diese gefährlichen Gehülfen der meisten Seestädte und der starken Küstenfestungen — mit Freuden nahmen die Romanen die katholischen, die kaiserlichen Fahnen auf ²⁾ — längs dem ganzen Südost-Ufer der Halbinsel ³⁾, wo sie fast siebenzig Jahre sich behaupteten.

Gegen die vereinte Macht der Byzantiner (des „miles romanus“, „exercitus“) und der Rebellen verlor der König eine zweite Schlacht, bei Sevilla, und erfüllt schien jetzt die Erwartung, daß die kaiserliche Politik den dritten Triumph über ein gespaltnes Germanenvolk feiern sollte: nur ein völliger Umschlag, die plötzliche Aufhebung der gotthischen Parteilung, wandte dies ab. Die Anhänger Agila's mochten die Ueberlegenheit der Gegner, ja die Bedrohung der Existenz des ganzen Reichs durch längere Fortführung des Kampfs erkennen: sie machten diesem dadurch ein Ende, daß sie ihren König, der, vom Quabalquivir an die Quadiana-Linie zurückgewichen, zu Merida neue Rüstungen betrieb, ermordeten und Athanagild anerkannten a. 554 ⁴⁾.

Dieser (a. 554—567) suchte zwar sofort der unbedacht in das Reich gerufenen Helfer, sowie er ihrer nicht mehr bedurfte, wieder lebig zu werden. Jedoch gelang ihm dies trotz allen Anstrengungen nicht ⁵⁾: wohl wurden im offenen Felde die griechischen Statthalter, „Patricier“ hießen sie zumeist, von dem gotthischen Heerbann oft ge-

1) Jord. c. 58; Dahn, Prokop. S. 314; Troya III. 1 p. 184—186 weiß allzuviel, mehr als die Quellen, von ihm zu erzählen.

2) Jord. c. 58, Isid. Chron. ed. Roncall. p. 458; in Hispaniam per Athanigildum tyrannum romanus miles ingreditur. Greg. tur. IV. 8 civitates aliquas.

3) Vgl. v. Spruners Atlas, Spanien und Portugal N. I. „das Reich der Westgothen auf der iberischen Halbinsel“.

4) Isid. l. c. p. 1070 videntes Gothi proprio se everti excidio et magis metuentes, ne Spaniam milites auxilii occasione invaderent, (sie waren aber schon im Lande) Agilanem Emeritae interficiunt et Athanigildi se regimini tradiderunt. Victor Tun. p. 871 Agilam (l. Agilane) mortuo Athanagildus, qui dudum tyrannidem assumpserat, Gothorum rex efficitur.

5) Isid. l. c.; aus Greg. tur. l. c. folgen nur Siege in Feldschlachten: nur ex parte entriß er ihnen ihre Städte; Chron. et ser. Goth. p. 705 meint freilich extinxit eos.

schlagen, aber die zahlreichen Hafenplätze, welche sich von Sucruna am Mittelmeer bis zum „heiligen Vorgebirge“ am atlantischen Ocean hinzogen und viele Binnen-Städte innerhalb dieser Linie, welche sie damals gewannen, konnten ihnen nicht wieder entrißen werden: war doch die Vertheidigung fester Plätze immer noch die stärkste Seite byzantinischer, deren Bezwingung die schwächste Seite germanischer Kriegführung: und erst nach mehr als zwei Menschenaltern ¹⁾ vermochten zwei tapfere Könige die letzte Spur der frevelhaften Thorheit Athanagilbs durch völlige Vertreibung der Griechen aus der Halbinsel zu löschten. —

Unter solchen Umständen war es für das arianische Gothenreich bedenklich, daß die Könige der benachbarten Sueven, welche in den Zeiten der inneren Parteilung und der Kriege der Gothen gegen Franken und Byzantiner sich aus ihrer Ohnmacht erhoben haben mochten, gerade jetzt das katholische Bekenntniß annahmen ²⁾, wodurch sie mit den orthodoxen Griechen und Merowingern, ohnehin ihren natürlichen Allirten, auch in religiöse Gemeinschaft traten und in eine Verbindung, deren leicht gegen die Gothen zu lehrende Spitze nicht zu verkennen war. Daher that auch Athanagild Schritte zur Befreundung mit den Franken: er vermählte seine Tochter Brunichildis, „die neue Perle, welche Spanien gezeugt“ ³⁾, mit König Sigibert von Austrasien zu Metz. Im Winter a. 566/567 führte sie Gogo, der Vertreter des Bräutigams, über die Pyrenäen ⁴⁾. Gregor von Tours legt dem Frankenfürsten die Initiative und das Motiv bei, durch Verbindung mit der gothischen Königstochter seine Brüder, welche mit unfreien und niedern Weibern im Concubinat lebten, wie bis dahin auch er ⁵⁾, vollends zu überstrahlen. Er warb um sie „mit großen Geschenken“. Da folgte sein Bruder Chilperich von Soissons diesem Beispiel und freite Brunichildens Schwester, Gailswintha ⁶⁾. Sie erhielt zu „Muntschaz und Morgengabe“ ⁷⁾ Stadt und Gebiet

1) Isidor: quos postea submovere a finibus regni molitus non potuit, adversus quos huc usque (d. h. a. 631) confligitur.

2) S. Gesch. der Sueven.

3) Venant. Fortun. VI. 2.

4) Venant. Fortun. l. c.

5) l. c.

6) Der Name der Tochter scheint doch verschieden von dem (bei Venant. F. VI. 7) freilich gleich scandirten Gobiswintha der Mutter. (Goisv., Dietrich, Aussprache.)

7) Pactum andel. p. 8 in dotem et morgangyba Burdegala, Lemo-

von Bordeaux, Limoges, Cahors, Bearn und Bigorre. Aber mit Grund hatte man Chilperichs bösen Leidenschaften mißtraut: — gewaltsam hatte man die Braut aus den Armen der Mutter reißen müssen und den Freier eidlich verpflichtet, sie so lange er lebe nicht zu verstoßen¹⁾ — er ließ alsbald die junge Königin um seiner Buhle Fredegunthis willen erdroßeln²⁾. Diese Erfüllungsart merovingischer Eide sollte Athanagild nicht mehr erleben: er starb vorher³⁾ in seinem Palaste zu Toledo „friedlichen Todes“ a. 567 (November?) was man als Ausnahme hervorhob⁴⁾. Daß er heimlich zum Katholicismus übergetreten⁵⁾, ist unglaubhaft⁶⁾: Motiv der Erfindung war vielleicht, daß man den Sueven die Priorität der Bekehrung nicht gönnte, Anlaß, der Uebertritt seiner Töchter bei ihrer Verheirathung, sein Gegensatz zu dem von der Kirche verworfenen Agila und sein Bündniß mit Byzanz; er gründete die Kirche der h. Justa und Rufina zu Toledo⁷⁾, wo er gerne und regelmäßig Hof hielt, ohne die Stadt bereits endgültig zur Residenz des Reiches zu erheben⁸⁾.

vicas, Cadurcus, Bearna et Begaro vgl. Jacobs géographie p. 94; irrig Bonnell S. 216; das ist hier Muntzschaz, von den Franken, nicht Mitgift von den Gothen gegeben.

1) Jene Besorgnisse sind vielleicht der verhüllte Kern der Uebertreibungen bei Venant. Fortun. VI. 7; auf Reliquien hatte Chilperich geschworen Aimoin. III. c. 5, Saavedra y Faxardo p. 190.

2) Greg. tur. IV. 27. 28, VI. 8, Fredeg. c. 58, Venant. Fortun. l. c. in seiner Klage verschweigt die Todesart, die er doch sicher kannte! Mirakel an ihrem Grabe; sie wird in Spanien als Heilige verehrt. Salazar sub die 24. Maji; vgl. Fauriel II. p. 168, Thierry l. c. p. 296, Guettée II. p. 218, Gabourd II. p. 371: nicht zurückbringen ließ er sie, wie Anquetil I. p. 97. (Verwechslung mit Herminberga s. u.)

3) So scheint mir, auch Cénac Moncaut I. p. 337; anders John O'Reilly I. p. 145.

4) Joh. Bielar. p. 383, Isid. l. c.

5) Luc. Tud. Hisp. illustr. IV. p. 49; hienach Mariana V. 8, Gamero p. 270, Valdesius p. 96.

6) Vgl. Aschb. S. 196, Lembke I. S. 65, zweifelnd Romey II. p. 127, Greg. tur. IV. 32, den A. citirt, sagt nichts davon; erst der späte († 1250) Luc. Tud.

7) Gams I. S. 287; ein apokrypher pagus und Palast-Ruinen einer Stadt Namens Athanagild (??) in Lusitanien (in Guimarañ(s)) Resend. pro a. Chr. mart. p. 1004, Mariana l. c., Morales V. p. 505, Depping II. p. 228, de Catel p. 492 sind zu verwerfen; eine Inschrift mit seinem Namen Le Blant II. p. 474, „Coenobium Eulaliae rex Athanagildus et aedem“ Hildesf. bei Gamero l. c.

8) S. „Gesammtcharakter des Königthums“, „palatium“; dies geschah erst durch Leovigild: erst von ihm an kann man streng genommen vom „toledanischen Reich“ sprechen.

Der Mangel einer festen Erbordnung und der Ehrgeiz der habernben Großen, die lieber Könige werden als Könige wählen wollten, zeigte sich auch bei dieser Thronerlebigung wieder klar und verberblich. Fast ein halbes Jahr (fünf Monate) lang konnte man sich über keine Wahl einigen, und als zuletzt die gallische Provinz den langjährigen¹⁾ Dur²⁾ von Narbonne, Leova, zum König erhob³⁾, drohte das Reich in seine beiden Gruppen auseinanderzufallen. Denn die Gothen in Spanien wollten den ohne ihre Mitwirkung⁴⁾ Gewählten nicht anerkennen und die Gefahr eines neuen Bürgerkriegs wurde vielleicht nur dadurch abgewandt, daß Leova seinen jüngern Bruder Leovigild, der in Spanien, wenn nicht an der Spitze seiner Gegner⁵⁾, doch in der ersten Machtstellung stand, — er hatte durch Heirath mit der Wittwe Athanagilds, Godisvintha, auch dessen Anhang gewonnen — als Nachfolger und Mitregenten, genauer als alleinigen König des spanischen Theiles, anerkannte⁶⁾, während er sich mit Septimaniern begnügte; diese Theilung, welche freilich an den merowingischen Staaten eine Art Vorbild hatte, zeigt immerhin⁷⁾, welch' schwaches Band dies gothische Königthum gegenüber den starken Partei- und Gebiets-Gegensätzen⁸⁾ war. Doch vereinte nach Leova's baldigem Tode a. 572 Leovigild wieder beide Theile des Reiches⁹⁾.

1) Seit a. 560; daher wohl der Irrthum bei Luc. Tud. II. p. 49, daß Leova schon bei Lebzeiten des Athanagild erhoben worden (geschöpft aus Joh. Biclär. „superstite“?).

2) Nicht „Virrey“ Sotelo p. 150.

3) April a. 568 (bestätigt das Datum durch Inschrift bei Le Blant p. 465, Masden X. p. 132) — a. 572; über „Leub“, „Leob“ bei Westgothen Dietrich in Haupt's J., neue Folge II. 1 S. 82; vgl. Ansileubus, Liubericus Cc. T.; der septimanische Bruder wird stätig Liub, der andere Leov und Leuv geschrieben.

4) So scheint es; Rosseeuw I. p. 247; vgl. Pfahler A. S. 99.

5) Joh. Biclär. p. 388 sagt nur: *superstite fratre in regnum . . . constituitur.*

6) a. 569, vielleicht noch a. 568 Le Blant p. 457, Romey II. p. 129. Die Brüder sind nicht Söhne Athanagilds wie Sotelo p. 150.

7) Isidor. p. 1070 mißbilligt die Spaltung in charakteristischen Worten: *sicque regnum duos cepit, dum nulla potestas patiens consortis sit.*

8) S. Verfassung: „Räumliche Eintheilungen“.

9) Joh. Biclär., Greg. tur. IV. 38 „*totum regnum occupavit*“; über die abweichende Chronologie Isidor's p. 1070. s. Aschb. S. 197, Lembke I. S. 66, Morales V. p. 518. Eine Münze Velasquez p. 28 nennt noch beide Brüder zusammen. Daß L. damals nach Gallien ging, Muñoz p. 356, unerweislich.

Leovigilds Persönlichkeit und Regierung tragen einen bestimmt ausgeprägten Charakter ¹⁾, welcher manchen der zuletzt genannten gotthischen Könige gebricht, von denen wir, außer dem Namen, nur etwa die gewaltsame Todesart kennen. Von diesem Herrscher an gestatten die Quellen ²⁾, fast bis zu Ende des Reiches mit wenigen Unterbrechungen, lebensvollere Zeichnung der Geschichte.

Alle die chronischen Gefahren, äußere und innere, welche dies Reich bedrohten, alle verderblichen Elemente, welche in und nahe seinen Grenzen seit lange gährten, traten, in plötzlichen Krisen, geschärft und zu klarer Erkennbarkeit gesteigert, gegen diesen König heran. Der kräftige Herrscher wehrte sie nach allen Seiten mit Ueberlegenheit ab, in einsichtiger Wahl bald milde Klugheit, bald rücksichtslose Energie bewährend.

Die nationalen Contraste der Einwohner und der Nachbarn dieses Reiches waren, wegen ihrer feindseligen Spannung durch die religiösen Gegensätze, die Eine Hauptbedrohung. Die Verbindung der katholischen, romanischen Provinzialen mit den gleichfalls katholischen Sueven, Griechen, Franken gegen die arianischen Gothen war eine fortwährende, schweigend lauernde Todesgefahr für diesen Staat.

Sie zu beseitigen war eine Unmöglichkeit: denn sie hätte nichts geringeres als die Vernichtung oder erzwungne Bekehrung dieser vier katholischen Mächte vorausgesetzt: — die andre Alternative zu ergreifen, nämlich die Katholisirung der Gothen, dazu entschloß sich erst Leovigilds Nachfolger; wir werden sehen, daß dieser Ausweg eine Gefahr in sich schloß, welcher denn schließlich auch das Reich erlegen ist. — Dieser religiös-politischen Bedrohung durch innere und äußere Feinde war nun nichts entgegenzustellen als ein Königthum, das, untergraben durch den Mangel der Erblichkeit, durch die zur Gewohnheit gewordene Rebellion eines meisterlosen, übermächtigen, königsmörderischen Abels ³⁾ — der zum Gehorsam nur durch Schrecken, zur Treue aber durch nichts zu bringen war, — eine höchst unsichre Macht gewährte: und daneben bot sich der Krone nur noch dar ein gotthisches Nationalgefühl, das durch tief und alt eingewurzelte Bar-

1) Vgl. Helff. S. 8, Aschb. S. 256, Lafuente II. p. 344, Zuaznavar p. 77, Moron II. p. 131, Romey II. p. 146. 148, Pfahler, Gesch. S. 487, Gaillardin I. p. 83; der Name begegnet noch in der Maurenzeit Salazar 20. Sept.

2) Zumal der treffliche Joh. Blazar., dann Isidor, Paul. Emer. u. Julian.

3) Helff. S. 8. 12, Pfahler, Gesch. S. 485, Rico y Amat. p. 9.

teuungen und durch starke Hinneigung zu dem römischen Wesen, zu der glänzend überlegnen römischen Cultur sehr stark erschüttert war.

In der Zeit nach dem Tod Athanagilbs sah es fast danach aus, der Gothenstaat als solcher könne nicht fortgeführt werden: — ein halbes Jahr Thronerledigung, dann eine in Spanien nicht anerkannte septimanische Wahl, hierauf neue Parteiungen, endlich eine Theilung von Gebiet und Regierungsgewalt des Reiches¹⁾. Inzwischen aber hatten nicht bloß die Byzantiner vom Südosten, die Sueven vom Nordwesten her sich auf Kosten des schülerlosen Reiches ausgebreitet — es war, was ungleich bedenklicher, in den noch nicht von diesen Feinden geradezu occupirten Gebieten die gesammte romanische Bevölkerung und zwar die bäuerliche auf dem Lande²⁾, namentlich in den Gebirgen, ganz ebenso wie die Städte — also die ganze große übermächtige Volkszahl der Katholiken — auf allen Puncten, im Norden mit den Sueven, im Osten mit den Franken, im Süden mit den Griechen, in natürliche Verbindung getreten, halb unwillkürlich, halb mit der bestimmten Absicht der Losreißung von dem, wie es schien, zerfallenden Kezerstaat der Gothen. —

Dieser großen Gefahr schritt Leovigild sofort energisch entgegen: unermüdblich trug er in den nächsten acht Jahren seine Waffen nach allen Richtungen der Halbinsel, überall den zum Theil hartnäckigen Widerstand der verbündeten inneren und äußeren Feinde brechend³⁾.

Noch im Jahre seiner Thronbesteigung a. 569 zog er nach dem Süden gegen die Griechen in die „bastanische“⁴⁾ und malaccitanische Landschaft⁵⁾, schlug die Feinde und verheerte das Land⁶⁾; im nächsten Jahre a. 570 gewann er im Westen des byzantinischen Gebiets durch Einverständnisse mit den gothischen Einwohnern⁷⁾ die feste Stadt

1) Joh. Bicl. l. c. provinciam Gothorum, quae jam rebellione diversorum fuerat diminuta.

2) Die „rustici“ des Joh. Bicl.

3) Joh. Bicl. l. c. fährt fort: mirabiliter ad pristinos revocat terminos. Isid. l. c. p. 1070 ampliare regnum bello statuit (l. studuit?) . . . studio ejus exercitus . . . multa praeclare sortitus est.

4) Sies bastitanische Cortez y Lopez II. p. 220.

5) „regio“: Baëça und Malaga; Ferreras II. § 330.

6) Joh. Bicl. l. c.

7) Denn der Frainigangus, (so Dietrich Ausspr. S. 42 statt Framidanus, Framidancus) des Joh. Bicl. ist ein Gothe; Mariana V. 11, Ferreras II. § 331, Morales V. p. 521.

Assibonia¹⁾. Das ganze folgende Jahr a. 571 aber leistete das wichtige und stolze Cordova, den Mittellauf des Bätis (Quadalquivir) beherrschend, eifrig katholisch, den Byzantinern zugethan, der gotthischen Herrschaft immer abgeneigt und seit zwanzig Jahren entrückt²⁾, gewiß auch von kaiserlicher Besatzung vertheidigt, einen erbitterten Widerstand, den die Bauern der andalusischen Berge unterstützten.

Endlich fiel die Stadt, wie Assibonia, durch nächtlichen Verrath: dieser Schlag traf die griechische Partei im ganzen Lande schwer und entmuthigend: die blutige Bestrafung der Bürger und der Bauern, wiederholte Niederlagen der byzantinischen Truppen im offenen Feld³⁾ scheinen eine große Zahl der zu diesen abgefallnen Städte und Castelle zur Unterwerfung gebracht zu haben⁴⁾.

Im nächsten Jahre zog der König gegen Norden, wo die Rebellion, wie im Süden bei den Griechen, bei den Sueven Halt und Hülfe suchte⁵⁾: aber das rasche und machtvolle Vordringen Leovigilds schreckte die Sueven von bewaffneter Unterstützung des Aufstandes ab und so wurde zuerst im Norden die Stadt Aregia⁶⁾ und das Gebiet der Aregenses, dann im Nordwesten Sabaria, hart an der suevischen Grenze, bezwungen⁷⁾. Nun kam a. 573 oder 574 die Reihe an das östlich angrenzende Cantabrien, wo die Stadt Amaja erobert wurde⁸⁾;

1) Medina Sidonia Ferreras I. c., Morales I. c., Cortes y Lopez II. p. 171, Cean-Bermudez p. 289, C. J. N. 1806. 1814. 1815. 2249 über die Lage p. 176.

2) Seit Agila wohl nicht mehr bezwungen Morales V. p. 521, Joh. Bielar. I. c. „du Gothis rebellem“.

3) Wenn wir auch die große Schlacht bei „Regio“ und die Umtaufung der Stadt nach dem Namen des Königs „Leo“ aus guten Gründen unverwerthet lassen s. bei Luc. Tud. II. 49 u. Nonius p. 484 diese Fabeln. Isid. sagt nur: *fudit diverso proelio militem (sc. romanum)*.

4) Joh. Bielar. I. c.; wenn Isid. I. c. *ihn omnes rebelles Hispaniae urbes gewinnen läßt*, so meint er doch nur die seit a. 569 abgefallnen. In Chron. ed. Roncall. p. 459 sagt er nur: *quasdam regiones sibi rebelles u. h. G. p. 1071 plurimae, . . . quaedam castra*.

5) Anders und irrig Ferreras II. § 238.

6) al. Varegia, al. Amaja.

7) Ueber Sapi, Sabaria (falsch Sabarta) des Joh. Bielar. p. 385, Isid. p. 1071. (Sanabria), nicht Salaria vgl. die Abweichungen bei Ferreras II. § 337, Cénac Moncaut I. p. 389, Rosseeuw I. p. 248; Mariana V. 11 verzweifelt es zu finden; bei Cortes y Lopez III. p. 385 so viele Vermuthungen als Schriftsteller; ich folge v. Spruner.

8) Unter harten Verheerungen, welche der h. Amilian als Strafgerichte

eine diesmal von suevischen Truppen unterstützte Wiedererhebung in den aregischen Bergen ward niedergeworfen und das Haupt der Empörung, ein vornehmer Spanier, Aspibius, mit seiner Familie gefangen. In diesen dem Centrum des Gothenstaats ferner gelegenen Gebieten hatten sich, man sieht das deutlich, einzelne hervorragende Häupter des alten Provinzialadels, durch Reichthum, ausgedehnten Grundbesitz und starke Clientelen mächtig, als die natürlichen Führer an der Spitze der Bewegung gefunden, welche die Ueberordnung des Staates sprengen wollte; eine Erscheinung, welche sich seit den Zeiten der Karthager und der Römer in der von mächtigen Gebirgsreihen in scharf individualisirte Landgruppen gegliederten Halbinsel der Pyrenäen immer wiederholt hat bis auf den heutigen Tag: jede dieser spanischen Landschaften hatte einen lebhaften Zug zu abgesondertem autarkischem Leben und die autonome Führung der eingewurzelten Adelsgeschlechter ersetzte in Krieg und Frieden häufig die Regelung durch den Staat¹⁾.

Im Jahre 576 mußten zwei mal die Aufstände der Städter und der Bauern (*rustici*) in dem Gebirgsland von Oropeda unterdrückt werden²⁾.

Damit waren zunächst die dringendsten Aufgaben für das Schwert des Königs gelöst: aber in der mit Mühe gewonnenen Zeit der Waffenruhe galt es jetzt, mit aller Kraft das Scepter zu schwingen d. h. das Ansehen der Staatsgewalt herzustellen. Denn jene Neigung der alt-iberischen Thäler und ihrer romanischen Bevölkerung, sich unter localen Dynasten gegen die barbarische Staatsautorität der Gothen selbständig zu stellen, traf in gefährlichster Weise zusammen, mit

vorausgesagt Braul. v. s. Aemil. p. 213: ein Römer Abundantius hingerichtet; über die Lage Masden X. p. 134; nach Mariana ist Aregia Amaja; s. dagegen Cortes y Lopez II. p. 158, C. J. p. 396: sechs leagues von Burgos; meist verwechselt mit Ammaea C. J. p. 158; heute Port alegre in Lusitanien.

1) Beispiele: die Brüder Didymus und Verinianus a. 411; der tarracoenfische Adel a. 471, Theudis c. 520; ein solcher Provinzialdynast („nicht anciano del pueblo“ Marin I. p. 244, oder „roi“ Cénac Moncaut I. p. 339) war dieser Aspibius: Joh. Bielar. p. 387 L. rex aregensis montibus (l. montes) ingreditur, Aspidium loci seniores (l. seniolem so Roncal.) cum uxore et filiis captivos ducit opesque ejus et loca in suam redegit potestatem. Ueber das Geographische vgl. v. Spruner, Aspb. S. 200, Lembke I. S. 66, Ferreras II. § 344 gegen Mariana V. 11.

2) Joh. Bielar. p. 388; über die Lage Mariana V. 11, sierra de Cuenca y Molina, Ferreras II. § 346. Dagegen Hieron. Paul. de montibus II. p. 339, Muñoz I. p. 356 (la sierra de Almansa y Alcarás). Jirig Martin II. p. 105, die Gothen hätten die Bergstämme niemals unterworfen.

dem schlimmen Gang der gothischen Großen, in meisterloser Selbstherrlichkeit alle kräftige Handhabung der Regierung unmöglich zu machen und jeden Regenten, der sie versuchte, zu verderben: von einer Anhänglichkeit, wie sie die Ostgothen ihrem Königthum bewähren, war in diesem Wahlreich keine Rede: die Treue der Unterthanen war noch viel geringer als die Zwangsgewalt der Könige: man konnte genau die stolzen und unbändigen Geschlechter bezeichnen, welche in den letzten fünfzig, ja hundert und fünfzig Jahren einen König nach dem andern ermordet und durch genehmere Männer ersetzt hatten.

In solchem Zusammenhang betrachtet gewinnen die naiven Ausdrücke jener Zeit nahe stehender Autoren tiefe Bedeutung: derselbe Gregor ¹⁾, der jene abscheuliche Angewöhnung der Westgothen rügt ²⁾, berichtet uns, Leovigild habe „alle jene getödtet, welche die Könige zu ermorden sich angewöhnt hatten ³⁾, nicht einen Einzigen des Mannsstammes ließ er leben“. Wenn kirchlich gesinnte Quellen dem König, der später so manchen Act der Nothwehr gegen die katholische Kirche zu üben nicht vermeiden konnte, bei seinem Auftreten gegen diese „Mächtigen“ lediglich Geiz und Neid d. h. mißgünstige Beargwöhnung ihrer Macht als Beweggründe beimeßen ⁴⁾, so gestatten, ja zwingen uns wie die Vergangenheit so die Zukunft dieses Königthums und vor Allem Leovigilds übrige Maßregeln und seine schlimmen Erfahrungen, nicht in solchen persönlichen Leidenschaften, — mögen diese auch in der Ausführung mitgewirkt haben, — sondern in einer klar gedachten und energisch verfolgten politischen Tendenz die wahre Ursache seines Verfahrens zu suchen. Und eine unbefangne, obwohl ebenfalls bischöfliche, für diese Zeit die werthvollste Quelle, ein Mann, welchen der König selbst in Verbannung geschickt hat, Johannes von Balclara, nennt die Sache

1) III. 30.

2) Oben S. 122.

3) IV. 32 interficiens omnes illos, qui reges interimere consueverant, non relinquens ex eis mingentem ad parietem. Falsch das Citat über diesen biblischen Ausdruck bei Guadet et Taranne ad h. l.; eine „bande“ gewerbsmäßiger Königsmörder darf man aber nicht mit Depping II. p. 370 darunter verstehen.

4) Isid. l. c. Leuvigildus vi cupiditatis et livoris quosque potentes vidit (de reg. G. quoscunque nobilissimos ac potentissimos vidit) aut capite truncavit (aut capite damnavit) aut opibus sublatis proscripsit et proscriptos in exilium misit. Chronol. reg. Goth. potentes per cupiditatem damnavit; hienach Chron. albeld. p. 76.

beim rechten Namen mit den Worten: „Leonegild (sic) überwand überall und rottete aus die Tyrannen und gewaltsamen Bedrücker Spaniens und erlangte so für sich und das (geringere) Volk Ruhe“¹⁾. Also Schutz für die kleinen gothischen Freien²⁾, die natürlichen Verbündeten des Königthums gegen die bisherige Herrschaft eines Adels, dessen Macht sich als Unbotmäßigkeit nach Oben, als Druck nach Unten äußerte³⁾. Alles, was wir sonst von Leovigild erfahren, bestätigt, daß er mit vollem Bewußtsein, systematisch, die sämtlichen einem starken Königthum feindlichen Momente aufsuchte und bekämpfte, daß er alle Mittel, welche die bisher schwächsten Seiten der Regierung heben und kräftigen konnten, anzuwenden und planmäßig zu verbinden nicht ermüdete.

Das Königthum war bisher schon finanziell gegen den reichen Adel in schwerem Nachtheil gewesen: kein erbliches Geschlecht konnte hier mit den erschöpften und viel in Anspruch genommenen Staatsmitteln einen mächtigen Hausschatz verbinden: Leovigild zuerst suchte wie durch Kriegsbeute durch erhöhte Steuern das Aerar zu bereichern und die vielen Confiscationen der Güter des gebändigten Adels dienten dem gleichen Zweck⁴⁾. Gewiß war es ferner nicht bloß prahlende Eitelkeit, wenn Leovigild in dem ganzen Auftreten des Gothenkönigs eine Aenderung vornahm: „bis auf ihn hatte der König in Tracht und Sitz vor dem Volke sich nicht ausgezeichnet: er zuerst nahm königliche Kleidung an (Purpur) und seinen Sitz auf einem Thron“⁵⁾. Fortan

1) Joh. Biclar. l. c. Leonegildus extinctis undique tyrannis et perversoribus Hispaniae superatis sortitus requiem propriam (al. propria) cum plebe resedit.

2) Auch Lafuente II. p. 359 sieht in dieser heilsamen Energie zu viel tyrannische Grausamkeit.

3) Cum propria plebe (statt propriam) d. h. dann mit seinen Gothen im Gegensatz zu dem romanischen katholischen Adel.

4) Isid. l. c. aerarium quoque ac fiscum primus iste *auxit* h. Goth. fiscum quoque iste, locupletavit primusque aerarium de *rapinis civium* hostiumque manubiis auxit, d. h. doch nicht erste Anlage wie Aschb. S. 256; s. Verfassung, „Finanzbann“. Ganz a. M. Colmeiro I. p. 149, Rosseeuw I. p. 249.

5) l. c. primus inter suos regali veste opertus solio resedit: nam ante eum et habitus et consessus communis ut genti ita regibus erat. Vgl. Lafuente II. p. 558, Helff. S. 9: „Immer mehr Goldmünzen von Leov. kommen in Spanien zu Tage, auf denen der König mit allen Auszeichnungen der Königsgewalt abgebildet ist.“ Masden X. p. 149, s. „Münzhoheit, Finanzen“.

folgte auch äußerlich der König sich von dem ihn umgebenden Adel durch die Abzeichen der königlichen Würde unterscheiden. Er schuf auch Toledo zur bleibenden Residenz des Reichs¹⁾. Wenn wir nun weiter vernehmen, daß Leovigild an der von Eurich stammenden Gesetzgebung Aenderungen vornahm, - neue Bestimmungen hinzufügte und überflüssige abschaffte²⁾, so werden wir wohl auch bei diesen Aenderungen zum Theil jene politische Tendenz des Königs wirksam denken dürfen³⁾. Vielleicht gilt das gleiche von der Gründung einer Stadt in Celtiberien⁴⁾, welche er seinem jüngern Sohn Retared zu Ehren Metropolis nannte: dieses Wort wurde als ein Zeichen der glücklich hergestellten Ruhe im Lande⁵⁾ und als Ausdruck der königlichen Herrlichkeit betrachtet und den wohl aus der gotthischen „plebs“ herangezogenen Colonisten der neuen Stadt eine Reihe von Privilegien ertheilt⁶⁾. Jedenfalls aber stand diese Gründung und Benennung im Zusammenhang mit dem wichtigsten Schritt, welchen der König auf der bezeichneten Bahn vorwärts trat: mit dem Versuch, die Krone in seinem Geschlecht erblich und dem Wahlrecht des Adels ein Ende zu machen. Um nach seinem Tod seinem Hause die Krone zu wahren, ließ er a. 572 seine beiden Söhne erster Ehe Hermenigild⁷⁾ und

1) Helff. S. 8. S. „Verfassung“, „Gesamttcharakter“, „Residenz“.

2) Isid. h. p. 1072 in legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit plurimas leges praetermissas adjiciens plerasque superfluas auferens. Chronol. reg. Goth. leges Gothorum correxit. S. Westgothische Studien, „Gesetzgebung“.

3) z. B. Reform und Verstärkung der Gerichtsgewalt; strenge Rechtspflege zum Schutz der Gemeinfreien durch die Staatshilfe gegen den Adel vgl. Helff. S. 9. 15. Zu bestimmt Aschb. S. 201. „Die Verordnungen, welche die gotthischen Großen durch ihre Uebermacht entzogen hatten, ließ er heraus werfen.“

4) Isid. h. p. 1072.

5) Joh. B. l. c. eine Münze aus dieser Zeit? Velasquez p. 85.

6) Joh. Biclari. p. 889. Die verschiedenen Ansichten über die Lage der durch die Araber zerstörten Stadt (sie hieß ihnen Rocupell, oder Carrapell Cortes y Lopez III. p. 808) s. bei Aschb. l. c., Lembke I. S. 67, Mariana V. 11 u. Ferreras II. §§ 347. 348, dagegen Berganza, crisis p. 51, Morales V. p. 531: 616, ad a. 577; v. Spruner schwankt: er läßt die Wahl zwischen der Gegend von Bilbilis oder Sceobrica. Cortes y Lopez III. p. 802: am Zusammenfluß von Tajo und Guadiela bei Almonacid de Zurita, Rosseeuw I. p. 249, del Sas p. 60: „Pastrana“. Muñoz p. 856: im Bezirk von Buendia vgl. p. 358.

7) Dieser Name begegnet noch a. 942 (848 Salazar 9. Nov.) in Estremadura In. H.

Rekared als Mitregenten anerkennen¹⁾; eine Realtheilung in Provinzen²⁾ hat man (für a. 572) allzubestimmt auf Gregor von Tours hin angenommen und Leovigild zu Toledo, Hermenigild zu Sevilla³⁾, Rekared zu Metropolis residiren lassen⁴⁾: fränkische Sitte und spätere Vorgänge können Gregor getäuscht haben⁵⁾. Jedenfalls wollte Leovigild durch die schon bei seinen Lebzeiten befestigte Stellung der Söhne dem Wechsel der Dynastie zuvorkommen.

Aber in der eignen Familie des Königs sollte, nachdem er sich und seinem Volke eine Zeit der Ruhe erkämpft⁶⁾, der verderblichste der zahlreichen diesen Staat bedrohenden Gegensätze, der confessionelle, zu einem Ausbruch kommen, welcher, alle andern Gefahren wieder entfesselnd, sein Haus und sein Reich an den Rand des Verderbens drängte. Und wieder gab eine merowingische Verschwägerung den Anlaß. — Leovigild war ursprünglich keineswegs ein Feind des Katholicismus: dies beweist seine Verbindung in erster Ehe mit Theodosia, der katholischen Tochter eines byzantinischen Großen, Severianus, aus Karthagena⁷⁾; diese, wahrscheinlich unterstützt von ihrem Bruder Leander, einem Mann von gleich großer Neigung wie Begabung zu seelenbeherrschendem Einfluß, dem späteren Metropolitan von Sevilla, mochte ihre beiden arianisch getauften Knaben früh mit dem katholischen Bekenntniß befreundet haben.

Seit Leovigild den Thron bestiegen und jahrelang die Conspiration der Katholiken mit den Reichsfeinden zu bekämpfen hatte, mußte ihn

1) Joh. Bicl. p. 885 *alios consortes regni facit.*

2) *Provinciam ad regnandum tribuit* IV. 82.

3) Greg. tur. Meriba.

4) Mariana VI. 11, Sotelo p. 155, Morales V. p. 534, Alcántara I. p. 275, Ferreras II. § 351, Padilla II. p. 43, Florez V. p. 182, Lafuente II. p. 345, Gibbon a. 87 p. 250. Richtig Giesebrecht Greg. S. 197.

5) Die Münze mit „Erm. rex“ und die Inschrift (welcher Entstehungszeit?) auf dem Stein aus Alcalá de Guadaya (damals Hienipa, Cean-Bermudez p. 253) (*anno secundo regni d. n. Erm. regis, quem persequitur genitor (sic) suus Leuvig. rex in civ. Ispal.*) bei Florez. p. 200. 207, Masdeu X. p. 189, Helff. S. 12 gehören offenbar der Empörungzeit Hermenigilds, da er den Königstitel annahm.

6) Joh. Bicl. L. *quieta pace regnante.*

7) Siehe über diese Familie und die daran geknüpften Sagen und Erfindungen die Beilage Nro. II. Giesebrecht l. c. S. 275.

allmählig strengere ¹⁾ Gesinnung gegen die gefährliche Macht dieser Kirche erfüllen — darauf ist wohl mehr Gewicht zu legen als auf seine Verbindung ²⁾ in zweiter Ehe mit Godisvintha, der Wittwe Athanagilbs, einer leidenschaftlichen Arianerin.

Berschwägerung mit den Merowingern sollte abermals das Frankreich und den Gothenstaat einander nähern: Hermenigilb ward mit seiner Stiefnichte Ingunthis, der Tochter Sigiberts und Brunichildens, (also Enkelin seiner Stiefmutter Godisvintha) verlobt, vornehmlich auf Betreiben der fränkischen Königin ³⁾. Seit vier Jahren Wittwe — Sigibert war a. 576 durch Fredegundis ermordet worden — und von ihren Feinden stets mit Vernichtung bedroht, griff die Tochter Athanagilbs nach der gothischen Macht als ihrer natürlichen Stütze. Mit reicher Ausstattung ⁴⁾ ward die Braut durch Septimanie über Agde und die Pyrenäen nach Toledo geleitet a. 580. Dabei scheint man gothischer Seits den Uebertritt der künftigen Königin zum Arianismus vorausgesetzt zu haben, wie ja auch Brunichild und Galeswintha den Katholizismus angenommen hatten ⁵⁾.

Gewiß hatte namentlich Godisvintha nicht daran gedacht, einer katholischen Königin — ihrer eignen Enkelin — am Hofe zu Toledo eine Stätte zu bereiten. Als daher Ingunthis, die noch unterwegs zu Agde durch den Bischof Fronimius ⁶⁾ in dem Festhalten an ihrem Glauben und in dem Abscheu wider das „Gift der Ketzerei“ bestärkt worden ⁷⁾, unerachtet alles Andringens den Uebertritt auf's Festeste weigerte, mußte man einen politischen Plan, von dem man Günstiges erwartet, nicht gescheitert bloß, nein, in verderbliche Gefahr umgeschlagen erblicken: statt sich den Franken zu nähern, hatte man eine eifrige und einflußreiche Vertreterin der reichsgefährlichen Confession in's Land gezogen. Diese politischen, geschichtlichen Motive hat man außer Acht gelassen, wenn man, den dramatisch schildernden ⁸⁾ und alles aus persönlichen

1) Katholikenverfolgungen vor Hermenigilbs Empörung Helff. S. 11 folgen aus Isid. u. Luc. tud. nicht.

2) Mit Lembke I. S. 67.

3) Joh. Bicl. l. c., Greg. tur. IV. 52. V. 39.

4) Cum magno apparatu Greg. tur. l. c. V. 39.

5) Greg. tur. IV. 27. 28, Jager II. p. 415, Venant. Fort. VI. 3. 7.

6) Nicht Frominius, wie Andere.

7) Greg. tur. IX. 24 ut nunquam se veneno hereticae credulitatis admisceret.

8) So auch noch Mariana V. 12, Gibbon c. 36 p. 251, Huguenin p. 156, Alcántara I. p. 276, Cénac Moncaut I. p. 338.

Leidenschaften naiv erklärenden Quellen jener Zeit folgend¹⁾, in Godisvintha nur die einäugige²⁾, häßliche, Jugend und Schönheit beneidende böse Stiefmutter, in Ingunthis immer die leidende, jugendlich schöne Königstochter des Märchens erblickte. Uebrigens scheint zwar in der That Godisvintha, als Zureden nicht half, die Entelin thätlich mißhandelt zu haben³⁾: der König jedoch, obwohl in seiner Berechnung getäuscht, ist weit entfernt, die Widerstrebende zu zwingen: er hofft, den brennenden Haber in seinem Hause⁴⁾ dadurch zu löschen, daß er Hermenigild und seine Gattin vom Hof in einer Art Verbannung entfernt und ihnen bei Sevilla⁵⁾ eignes Gebiet anweist.

Aber der Erfolg zeigte, daß die katholische Kronprinzessin in der That nicht ungefährlich war: es gelang ihrem unnachlässigem Zuspruch⁶⁾, den Gemahl zu Sevilla, unterstützt durch dessen mütterlichen Oheim, Leander, seit a. 579 daselbst Metropolitan — „Erzbischof“, begegnet im Gothenreich noch nicht — zum Uebertritt zu bewegen: er nahm in der katholischen Taufe den Namen Johannes an⁷⁾.

Nach der ganzen politischen Constellation⁸⁾ war dieser Schritt

1) Joh. B. l. c. sagt gewaltsam kürzend: Hermenegildus factione (d. h. hier aus Schuld ihres Treibens) Gosvinthae . . tyrannidem assumens.

2) Zur Strafe für die Katholikenverfolgung läßt sie Greg. tur. V. 39 auf einem Auge erblinden.

3) Wenn wir auch das Schleifen an den Haaren, mit Füßen Treten, Blutig-schlagen und in den Fischteich Werfen z. B. noch bei Schröckh XVIII. S. 77, dahin gestellt sein lassen: man fragt billig, wo der junge Gatte einstweilen blieb? Zweifelnd auch Helff. S. 11, der an die gleichen Beschuldigungen gegen ihre Tochter Brunichild erinnert. (Giesebrecht l. c. liest: *Gunsvintha*.)

4) Joh. Bicl. l. c. domestica rixa conturbat securitatem adversariorum (d. h. tempus ab aliis adversariis securum).

5) Nicht Toledo wie Pfahler I. S. 100, so auch Guadet et Taranne ad Greg. tur. V. 39, falsch die Darstellung bei Saavedra y Faxardo p. 228.

6) Nicht eben leicht: quod ille diu refutans tandem commotus fecit l. c.

7) Joh. Bicl. l. c., Greg. tur. V. 39, Gregor. Magn. papae. dialog. III. 31, Paul. Diac. III. 21 (nicht unvereinbar wie Barmann I. S. 54 meint); ausführlich über Leander R. de Castro II. p. 280, Bourret p. 38--57; aber daß er (und die Griechen) mit bewußter Planmäßigkeit den Sturz des Arianismus durch das Königthum erstrebt habe, Helff. S. 10, ist eine dramatische Construction, daß erst seit der Ehe mit Theodosia (welche h. später leugnet Nr. S. 13) s. Beilagen Nro. II.; nähere Verbindung der spanischen Katholiken mit Byzanz begonnen, eine willkürliche Annahme und daß L. schon vor Ingunthen's Einfluß den Prinzen befehrt habe, Montalembert II. S. 199, ein Irrthum.

8) Oben S. 129.

nichts anderes als Empörung gegen den Vater, Gefährdung des Staats, Untergrabung des gesammten bisher von dem König mit so viel Anstrengung hergestellten Bau's. Es ist höchst bezeichnend, daß die orthodoxen Zeitgenossen, selbst so leidenschaftliche Feinde des Arianismus wie Gregor von Tours, so eiferwarme Katholiken wie Johannes von Balclara (Biclaro), das Beginnen Hermenigilbs nicht zu rechtfertigen wagen: so gewaltig war die Persönlichkeit des Königs, so großartig sein staatsmännisches Werk, so klar sein Recht und so grell der politische Frevel des Sohnes.

Denn, darf man auch nicht die Entthronung des Vaters als sein ursprünglich treibendes Motiv annehmen¹⁾, sofort, noch a. 580²⁾, sah sich Hermenigild in die engste Verbindung gedrängt mit allen schlimmsten Feinden des Reichs, mit den Sueven im Nord-Westen, den Griechen im Süden, mit den unzufriednen Katholiken und Romanen in allen Provinzen³⁾. Die Bischöfe der rechtgläubigen Kirche mit ihrer dem unfertigen Germanenstaat so weit überlegnen, unübertroffenen, welterobernden Organisation waren seine natürlichen Verbündeten, seine besten Helfer überall: im ganzen Reiche loberten die katholischen Erhebungen empor, Sueven und Byzantiner rückten in das gothische Gebiet, Hermenigild nahm den Königstitel an und schlug Münzen mit seinem Brustbild und einer geflügelten Victoria⁴⁾, ja er trachtete nun dem Vater nach dem Leben⁵⁾.

1) Wie Helff. S. 12; das andre Extrem bei Gams II. a. S. 489: „Züdor scheint (!) ihn für einen Rebellen zu halten“.

2) Zwischen dem Uebertritt und dem Ausbruch des offenen Kampfes liegt eine Pause, in welcher Vater und Sohn correspondirten, Greg. tur. V. 39. VI. 43 „veni ad me, schreibt der König, quia exstant causae, quas conferamus“ et ille: „non ibo, quia infensus es mihi pro eo quod sim catholicus“; barans hat Mariana V. 12, vgl. Saavedra y Fajardo p. 226, beide Briefe componirt, welche noch Bourret (Paris, 1855) p. 48 einfach recipirt!

3) Greg. tur. V. 39 ad partem se imperatoris jungit, ligans cum praefecto ejus amicitias, qui tunc Hispaniam impugnabat.

4) Die angebliche Inschrift der Münze „regem devita“ in Nachbildung vom Brief Pauli an Titus c. 8, v. 10 „einen ketzerischen Menschen meide“, welche Morales Cordova p. 367 so geistreich fand, daß sie nur von St. Leander selbst herrühren könne, ist Mißverständnis; s. Verfassung „Münzregal“; auch Papst Gregor der Große nennt den rebellischen Sohn rex. dial. III. 31, epist. IV. 46, l. 41 rex privat eum regno, rex, filius regis Gothorum.

5) Greg. tur. V. 39 hatte naïv gesagt: quod cum L. audisset, coepit causas quaerere, qualiter eum perderet; aber VI. 43 tadelt er den vatermör-

Das rechte Wort für Hermenigild hat — „tyrannus“ d. h. „Empörer“ nennt er ihn und sein Thun ein „rebellare“ — der wackere Johannes von Balclara, der doch damals sein Bisthum Gerunda durch den Zorn des Königs verlor — erst später hat man in Spanien und anderwärts aus Sympathie für den katholischen Martyr den rebellischen Sohn; den reichsverberberischen Prinzen übersehen¹⁾.

Die Wucht des gegen Leovigild gefallenen Streiches war groß: außer seiner Residenz Sevilla hatte sich eine ganze Reihe der wichtigsten Städte und Castelle²⁾ für Hermenigild erklärt³⁾, das kaum erst wieder gezähmte andalusische Cordova schüttelte feurig den Zügel der gothischen Herrschaft ab und lud einen byzantinischen Präfecten mit starker Truppenmacht in seine Mauern: „viele Tausende“ hat Hermenigild noch ganz zuletzt unter seiner Fahne⁴⁾: der König wagte nicht, sich dieser übermächtigen Bewegung sofort mit den Waffen entgegen zu werfen⁵⁾: klar erkannte er die Nothwendigkeit, weitere

berischen Plan: *nesciens miser, iudicium sibi imminere divinum, qui contra genitorem quamvis haereticum talia cogitaret.*

1) Die Würdigung dieser Schritte Hermenigilds und der davon untrennbaren späteren Politik seines Bruders ist ein Prüfstein für politische oder kirchliche, wissenschaftliche oder literale Geschichtsauffassung: die älteren Spanier verleugnen hier meist die Jesuitenschule nicht; vgl. Morales Cord. p. 637. Höchst charakteristisch *pie rebellans* V. p. 535—554. VI. 2, Aldrete antiq. p. 310, Mayans I. S. 393, Sotelo p. 155; vgl. ferner Padilla II. p. 52—61, Espinosa p. 75—80, Pedraza, Suarez l. c., Puiades p. 308, Morales V. p. 535—54, VI. 2, Masdeu X. p. 157, Villadiego p. 57, Saavedra y F. l. c., Julian del Castillo p. 94, Valdesius p. 99, Beuter p. 398, aber auch Valesius p. 169, Iserhielm p. 181, Vaissette I. p. 306. 310, Cenni II. p. 1 seq., Montalembert II. S. 204, Bourret p. 45, Dupuy p. 247, Guettée II. p. 297, (Declamationen bei Muñoz I. p. 361), Cénac Moncaut I. p. 340, unkritisch auch Depping II. p. 251, Cavanilles I. p. 211, Lardiz. p. 18, Rios h. lit. Gamero p. 266 (gegen Voltaire und Gibbon), ungenügend auch Aschb. S. 256, Lembke I. S. 78, Lafuente II. p. 362, Sempere I. p. 75, ed. Moreno I. p. 58, Zuaznavar I. p. 80, gut Fauriel II. p. 312 u. Rosseuw I. p. 252; zu gelinde urtheilen über Hermenigild auch Dunham I. p. 119 (besser S. 123) und Romey I. p. 136. 138.

2) Merida (Evora?) Velasques p. 35; daß dies identisch mit Elvora C. J. p. 102.

3) Joh. Biclar. l. c. *Hispalim et alias civitates atque castella secum contra patrem rebellare fecit; quae causa in provincia Hispaniae tam Gothicis quam Romanis (i. e. Graecis) majoris exitii quam adversariorum infestatio fuit.*

4) Greg. tur. IV. 43.

5) Mariana V. 12 kehrt das Machtverhältniß um.

Fortschritte der katholischen Erhebungen zunächst in dem noch äußerlich treu gebliebenen oder doch von seinem Schwert überherrschten Gebiet zu hemmen: dazu brauchte er, so klug wie entschlossen, bald Milde, bald Strenge.

Mit so großer Feinheit operirt der König²⁾ — auf die Nachricht von einem Mirakel läßt er restituiren, was seine Truppen in einem katholischen Kloster geraubt¹⁾: er bezeugt geflüßentlich den katholischen Heiligen z. B. Sanct Eulalia, und deren Heiligtümern seine Verehrung: ein katholischer Einsiedler von höchstem Ruf, Sanct Nunctus, lebt nur von Leovigilds Unterstützung³⁾, — daß Gregor von Tours⁴⁾ erbangend einen durchreisenden Spanier fragt, „wie bei den Christen (d. h. Katholiken), deren nur geringe Zahl in jenem Land noch übrig, (!) der Glaube bestehe?“ sein Gewährsmann meint dann zwar: sie bewahren den Glauben treu; „aber der König trachtet sie nun mit neuem Kunstgriff zu irren, indem er arglistig in den Kirchen unserer Religion zu beten scheint“. Er erkläre: Das habe ich nun klar erkannt, daß Christus, der Sohn Gottes, dem Vater gleich ist: nur daß auch der heilige Geist vollkommener Gott sei, glaube ich nicht: deswegen, weil in keiner Bibelstelle steht, er sei Gott“⁵⁾. — Daß auch katholische Römer fest am König hielten, erhellt aus der Wahl von zwei solchen zu Gesandten an Chilperich⁶⁾ von Soissons. Aber im Ganzen war der Conflict auch ein nationaler: auf Seite des Vaters haben wir uns das Gothenthum zu denken, während Hermenigild sich auf die Romanen, d. h. die Katholiken, die Griechenfreunde, stützen mußte.

1) Greg. tur. glor. conf. 12; die Strenge hat übertrieben schon Isidor. Chron. l. c. iniquae perfidiae furore repletus in Catholicos persecutione commota plurimos episcoporum exilio relegavit et ecclesiarum reditus et privilegia tulit; h. Goth. p. 1071, noch mehr Greg. tur. V. 39 Eril, Confiscation, Hunger, Gefängniß: mart. 82 ein katholischer Priester, der der Bestechung widersteht („wie Roth achte ich deine Gaben“) wird gegeißelt und verbannt; val. Bordier, Greg. I. p. 328, Paul. Emer. p. 649 bes. c. 11, hienach Florez V. p. 200, Vaissette p. 289, dann Gams II. a. S. 483.

2) Paul. Emer. p. 652 ut erat in rebus omnibus simulator pessimus et dissimulator facillimus. Anders Lembke I. S. 49.

3) Paul. Emerit. p. 642.

4) VI. 18.

5) l. c. heu, heu, quam iniquam sententiam, quam venenosum sensum.

6) Greg. tur. Martin. III. 8.

Die von Leovigild in dieser Zeit nothwendig verhängte Verfolgung der Kirche hat man sehr übertrieben. Die gefährlichsten Bischöfe wurden freilich durch Verbannung unschädlich gemacht¹⁾ und durch Einziehung ihrer Güter und „Privilegien“²⁾ gestraft. So, natürlich, Leander von Sevilla a. 584—586, sein Bruder Fulgentius von Ecija (Astigi), Vicinian von Karthagena; Fronimius von Agde sollte (angeblich) für seine Einflüsterungen getödtet werden, er entfloß in die Merowingerreiche³⁾. Damals auch wurde Johannes⁴⁾ von Gerunda (später Gründer von Biclara, Valclara) nach Barcelona verbannt⁵⁾. Gegen Mausona von Merida unternahm man vergebliche Versuche der Gewinnung oder Einschüchterung. Anfangs hatte man sich begnügt, ihm nur einen arianischen Bischof an die Seite zu setzen, der ihm einige Kirchen wegzunehmen suchte⁶⁾. Da leisteten die Katholiken mit Gewalt Widerstand: gleichwohl ordnet der König noch einen besondern „Streit“, wohl zugleich Religions- und Rechts-Streit an, obzwar unter Zuziehung der Richter, um den Besitz der Hauptkirche der heiligen Eulalia⁷⁾. Darauf wird Mausona zunächst nach Toledo zur Verantwortung geladen und erst als er die Auslieferung des Gewandes jener Heiligen an die arianische Kirche weigert, (er trug es insgeheim um den Leib gefaltet, behauptete aber, er habe es verbrannt und die Asche verschluckt) wird er auf drei Jahre in ein Kloster verbannt: ein wildes Pferd, das ihn abwerfen und tödten soll, wird plötzlich zahm; hätte er wirklich die ihm von seinem Biographen in den Mund gelegten Reden gegen Leovigild geführt — er will ihn durch herausfordernde Schmähungen bekehren — hätte er wohl schwerere Strafe erhalten und — verdient⁸⁾.

1) Daß der Martyrtod des Abtes Vincenz von Leon, des Priors Kanimer und zwölf anderer Mönche unter Leovigild falle, Gams l. c., ist unerweislich; nach den Bolland. a. 554—5; nach Mariana a. 630, nach Mabillon, Morales, Ferreras (II. §§ 565), Baronius, Aguirre a. 580—584. Risco a. 448—560; s. „Sueven“, „Kirchenhoheit“.

2) S. Verfassung: Kirchenhoheit.

3) Greg. tur. IX. 24.

4) Ausführlich über ihn R. de Castro II. p. 288.

5) Isid. de vir. ill. p. 6.

6) Paul. Emer. p. 649; ich folge der Schreibung Dietrichs l. c. S. 38.

7) Aber diese ganze Erzählung ist nicht voll verwerthbar.

8) Die heilige Eulalia prophezeit ihm in Gestalt einer weißen Taube die baldige Rückkehr und bewirkt die Sinnesänderung Leovigilds durch nächtliche Heim-

Der in Merida vom König eingesetzte Bischof wird halb- und halb von den Katholiken verjagt; jene kirchlichen Quellen legen überall wider Willen von der Staatsgefährlichkeit dieser Bischöfe bestes Zeugniß ab ¹⁾.

Leovigild wirkte weniger durch Gewalt als durch Klugheit: vor Allem suchte er die noch nicht offen abgefallenen Katholiken um jeden Preis zurück zu halten: zu diesem Zweck nahm er sich, mitten im schlimmsten Gedränge a. 581, Zeit, ein Concil seiner Bischöfe ²⁾ nach Toledo zu berufen, um durch nachgiebige Beschlüsse den Orthodoxen goldne Brücken zur Versöhnung mit dem Arianismus zu bau'n. Da sich dieselben am Meisten an der bisher bei ihrem Uebertritt geforderten nochmaligen Taufe gestoßen hatten ³⁾, erließ ihnen das Concil fortan diese Form, begnügte sich mit der Handauflegung und einer das Abendmahl begleitenden Erklärungsformel, welche, da sie den eigentlichen Glaubensgegensatz umging, an sich (b. h. wenn ihr nicht eben die Bedeutung des Uebertritts beigelegt worden wäre) ein Katholik ohne Bedenken aussprechen konnte ⁴⁾. Der König hatte sich nicht getäuscht. Sehr viele Katholiken, auch Geistliche, so Bischof Vincenz von Saragossa, zwischen Verfolgung und diesem glimpflichen Ausweg gestellt, wählten, zumal wenn Bestechung nachhalf, den letztern: die Zahl derer, welche das Martyrium vorzogen, war gering ⁵⁾.

Erst jetzt brach der König von Toledo und dem Tajo mit Heeresmacht gegen die Empörung auf, welche im Süden, in Bätica und Hispalis, wegen der Anlehnung an die Griechen ihre Basis und in

suchung mit — Prügeln. l. c. p. 652, Padilla II. p. 68, Gams II. 4. S. 490; andere Mirafel Morales V. p. 555, Bordier l. c. p. 251.

1) Unbegreiflich, daß Salazar 1. Nov. Mausona noch den König Wittia erleben läßt!

2) Nicht auch von Katholiken wie Ferreras II. § 558, der hier überhaupt ungenauer als sonst; vgl. Helff. S. 5, v. Bethm. J. G. P. I. S. 204, Dupuy p. 343.

3) Darin sah man *abominatio gehennae*; doch hatten sich selbst Priester und Bischöfe, wie Vincentius von Saragossa, dazu bequemt Isidor. h. G. 1071. Gegen ihn schrieben damals Lucinian von Karthagena und Severus von Malacca, Hildesf. de vir. illustr. p. 6, Mariana V. 18.

4) Ueber die Lesart bei Joh. Biclari, Mariana, Schott u. Helff.: der Sinn ist jedenfalls klar.

5) Isidor. Chron. Rome. p. 459, Joh. Biclari. p. 389 *per hanc seductionem plurimi nostrorum cupiditate potius impulsu in Arianum dogma declinant. Isidor. plerosque sine persecutione illectos auro rebusque decepit* h. G. Greg. tur. V. 39, VI. 18; Paul. Emerit. c. 10.

Sevilla, der Residenz Hermenigilbs, ihren wichtigsten Punct hatte. Schon hatte Leovigild Merida¹⁾ erobert und sich hier von der Guadiana (Anas) gegen den Guabalquivir (Batis) gewandt, als von drei Seiten her zugleich die katholischen Verbündeten Hermenigilbs durch drohende Bewegungen diesem Luft zu schaffen suchten: die Sueben²⁾ fielen vom Nordwesten heerend in das Land, im Nordosten standen die Katholiken von Cantabrien und Bascenien auf und im Südosten drohten die fränkischen Schwäger Hermenigilbs, Guntchramn von Orleans und Chilperich von Soissons, Ingunthis zu schützen und zu rächen und zumal das hilflose und unablässig begehrte Septimannien wegzunehmen, wenn der arianische Vater nicht von seiner Verfolgung abstehe. Leovigild wußte diese letzte und größte Gefahr durch kluge Trennung seiner fränkischen Gegner, der ohnehin durch Mißtrauen und böse Erinnerungen tief gespaltnen Merowingen, abzuwenden, indem er den Einen, Chilperich, durch ein Project, dessen und Fredegundens Tochter, Ingunthis, mit Rekared zu vermählen, zu gewinnen suchte: er trat in Verhandlungen hierüber, wodurch er jedenfalls die burgundisch-fränkische Action aufhielt³⁾.

Dem Umstand, daß der Weg aus Spanien nach den Höfen der Merowingerreiche⁴⁾ über Tours führte, verdanken wir die Aufzeichnung dieser Gesandtschaften bei Gregor von Tours⁵⁾ — man sieht, wie lebhaft der Verkehr, wie geschäftig die Politik, wie Aufsehen erregend der Ausbruch des großen Kampfes zwischen Vater und Sohn

1) Greg. tur. VI. 18 a. Evora? Vgl. Velasques p. 85; eine Münze aus diesen Tagen?

2) Greg. tur. VI. 43.

3) Greg. tur. VI. 18, Joh. Biclar. l. c., Pagi ad a. 587, Helff. S. 12.

4) Vgl. Kries p. 59.

5) Gesandte Chilperichs an Leovigild ad conspiciendam dotem (d. h. hier Muntzschaf) missi VI. 18. Darauf Gesandte L.'s an Ch. und Childibert l. c.; eine weitere Sendung glor. mart. III. 8; ein Gesandter Chilperichs kehrt grade im Höhepunct des Kampfes zwischen Vater und Sohn zurück a. 584 h. Fr. VI. 3. 24. 34 (früher fällt die Gesandtschaft Brunichildens V. 41), bald darauf eine andre: redit de Hispaniis: nihil certi renuntiaverunt, eo quod L. contra alium suum senlorem in exercitu resideret. Dem Franken wird der religiöse auch zum nationalen Gegensatz: mart. 81. gens illa sind die Arianer-Gothen. Die Feindschaft der Confessionen war damals wieder wie etwa zur Zeit Chlobovechs auf's Aeußerste gespannt: immunditia sectae und jeder Unglimpf bei Greg. tur. conf. 48 auf die Ketzer gehäuft; viel milder später gegen den Arianismus z. B. Fredegar, vgl. Brosien S. 36.

und den beiden Confessionen war: — er gestaltete sich den Zuschauern auch als ein Kampf der Nationen, der Gothen und Romanen.

Die neue Freundschaft zwischen Leovigild und Chilperich mußte Guntchramn (und Brunichildis) zwar im Haß gegen den Gothenfürsten bestärken, aber im Angriff durch die Besorgniß um ihre bedrohte Rücken-Stellung lähmen: von dieser Seite also frei schlug der König mit Raschheit und blutiger Strenge den Aufstand in den Bergen nieder a. 582, gründete dort, die Landschaft im Zaume zu halten, eine feste Stadt, welcher er, obwohl noch mitten im Kampfe, den stolzen Namen „Siegesstadt“ verlieh¹⁾, und trieb durch seine Härte einen großen Theil der bastischen Bevölkerung zur Auswanderung über die Pyrenäen²⁾. Jetzt wandte sich Leovigild zur Bezwingung von Sevilla zu dem Quabalquivir zurück: a. 583; eng umflammerte er die Stadt: der Suevenkönig Miro rückte zwar mit einem starken Heere zum Entsatz heran, wurde aber von dem kriegserfahrenen Helden bergestalt eingeschlossen³⁾, daß er nur durch eiblich gelobte Unterwerfung sich den Rückzug erkaufen konnte⁴⁾.

Die sehnlich erwartete Hülfe von Byzanz, welche Bischof Leander daselbst aufbieten sollte⁵⁾, blieb aus: der König sperrte die geängstete Stadt vom Fluße und durch ausgedehnte Umschanzungen, in welche er die Ruinen der alten Römerstadt Italica einzuflechten verstand⁶⁾.

1) Victoria, Victoriacum; über die Lage s. Ferreras II. § 373, III. p. 489, Muñoz I. p. 357; nicht in Gallien! wie Iserhielm p. 100.

2) Greg. tur. VI. 84; in dieser Zeit vermuthet Velasquez p. 43 einen Sieg Hermenigilds über einen dux Ayo seines Vaters auf Grund der sehr zweifelhaften Inschrift bei Alcalá de Guadaira; aber das Treffen wäre jedenfalls in das Jahr 580 oder 581 zu setzen.

3) Greg. tur. VI. 43 quo circumdato.

4) Näheres über diese widerspruchsvolle Unternehmung in der Suevengeschichte; man hat, Joh. Biclär. p. 891 mißverstehend, (schon Isid. h. Suevor. p. 1080) Miro dem Vater zu Hülfe ziehen lassen, gegen alle politische Natur der Sache und den Wortlaut der Quelle; vgl. Greg. tur. VI. 43.

5) In dieser „Wanderung seines Exils“ „pro causis fidei“ schrieb er gegen die Kezer Isid. de vir. illustr. p. 5 und lernte am kaiserlichen Hof den Apokrifarius des Papstes Pelagius, nachmaligen Pabst Gregor den Großen, kennen: eine Verbindung, welche unter der nächsten Regierung für den Gothenstaat wichtige Folgen haben sollte. Gregor M. epist. I. 41, IV. 46 praefatio in librum Job. p. 510, Barmann I. S. 54.

6) Cortez y Lopez III. p. 97, C. J. p. 146.

von aller Zufuhr ab und nahm sie zuletzt mit Sturm ¹⁾. Hermenigild entkam (vorher?) und floh nach Cordoba zu den Griechen ²⁾.

Aber nach Eroberung der übrigen Städte und Schlösser ³⁾ — eine besonders steile und feste Burg, castrum Osset, hatte Hermenigild mit dreihundert Mann besetzt, die sich lange vertheidigten ⁴⁾ — erschien der König auch vor diesem letzten Bollwerk der Empörung und der byzantinische Präfect ließ sich durch die Summe von 30,000 Solidi bestechen, die Stadt und den Flüchtling Preis zu geben ⁵⁾.

Aus dem Asyl einer Kirche, von wo aus er die Gnade des Vaters anrief, entfernte ihn sein Bruder Refared durch eibliche Zusicherungen im Auftrag des Königs: er wurde gefangen nach Toledo geführt a. 583/584 und dann nach Valencia verbannt.

Im Einzelnen schwanken die Berichte. Nach Gregor von Tours wirft er sich dem Vater zu Füßen, dieser erhebt ihn mit Küssen und weichen Worten, winkt dann, „seines Eides vergeßen“, läßt ihm die königlichen Kleider abreißen und sie mit schlechten vertauschen, seine Diener (pueri) von ihm trennen und ihn mit nur einem puerulus in's Exil gehen ⁶⁾. Harte Behandlung und Ketten fügt erst Pabst Gregor bei ⁷⁾, selbstverständlich war Einziehung seiner Güter ⁸⁾; wenn Johannes von Biclaro ⁹⁾ sagt: „er wird der Herrschaft beraubt“, so meint dies wohl einmal das ihm seit seiner Verheirathung eingeräumte Gebiet

1) „Pugnando“ Joh. Biclar. p. 891; falsch also Lembte I. S. 70; er schlug darauf eine Siegesmünze: „cum Deo obtinuit Spalim“ Velasquez p. 18.

2) Joh. Biclar. l. c. „ad rem publicam“ sc. romanam b. h. in oströmischen Schutz; über diesen Sprachgebrauch Trognon p. 43; fälschlich läßt ihn Luc. tud. p. 49 dolo zu Sevilla gefangen nehmen; ihm folgt Mariana V. 12; auch Leander wurde nicht gefangen, wie Ferreras II. § 383.

3) Joh. Biclar. l. c. „castella“.

4) Greg. tur VI. 43; doch wohl identisch mit Ossetum? Mariana V. 12, heute San Juan de Alfarache? Masden X. p. 187, Salteras, Azualfarache, C. J. N1254—1256 bei Sevilla (nicht identisch mit Oretum in der Tarraconensis, heute Nuestra Señora de Oreto sive de Azuqueca bei Granatula C. J. N. 8221. 8222) s. Verf. „Kirchenhoheit“; ganz der Legende folgend Bourret p. 51.

5) Joh. Biclar. p. 892, Gregor tur. V. 89. VI. 43, Siegesmünze „Cordubam bis obtinuit“ Velasquez p. 18.

6) Daraus das Mißverständniß bei Luc. tud. p. 49 dolo cepit und der Irrthum bei Romey II. p. 135.

7) Greg. magn. dial. III. 81.

8) l. c.

9) p. 892 regno privatur.

von Sevilla und dann den Thronfolge-Anspruch — sofern ein solcher in diesem Wahlreich bestand.

Gleich darauf a. 583/584 bot sich erwünschte Gelegenheit, dem höchst unbequemen suevischen Nachbarreich ein Ende zu machen, welches von Anbeginn jede gothische Bedrängniß zu einem kleinen Stoß in die Flanke ausgebeutet hatte: das Nähere der Vorgänge in der Geschichte der Sueven — Leovigild verleihte dies Gebiet seinem Reiche ein und der letzte Suevenkönig verschwand in einem Kloster.

So trägt der König den Ruhm, eine vier- und fünffache Bedrohung nach allen Seiten durch Klugheit und Kraft überwunden und eine Krisis, welche die Existenz des Staates gefährdete, abgeschlossen zu haben mit einer stolzen Erweiterung seiner Macht und seiner Marken ¹⁾. —

Die Vermählung Rekareths mit Rigunthis, durch deren Betreibung Leovigild sich Chilperichs guten Willen und Unthätigkeit auch bei der Unterwerfung der Sueven erkauft hatte, kam nicht zu Stande, obwohl der Verlobungsvertrag endgültig abgeschlossen ²⁾ und die Braut mit reichster Ausstattung von den gothischen Gesandten ³⁾ schon aus Paris (September a. 584) bis nach Toulouse ⁴⁾ war geleitet worden, da bei ihrem Eintreffen in dieser Stadt die Ermordung Chilperichs a. 584 bekannt wurde: die Prinzessin, welche die eigne Bedeckung auf der Reise ausgeraubt hatte, wurde von Chilperichs Feinden gefangen gehalten und später ihrer Mutter Fredigunthis zurück gesandt. Die völlige Unthätigkeit, mit welcher Leovigild und ihr Verlobter all' dies mit ansahen, scheint allerdings dafür zu sprechen, daß sie, nach Chilperichs Tod, auf diese Verbindung kein Gewicht mehr legten ⁵⁾.

Im nächsten Jahre fiel das Haupt des gefangenen Hermenigild. Der König mochte mit gutem Grunde fürchten, daß die Glaubensverschiedenheit seiner beiden Söhne nach seinem Tode neue Unruhen, nament-

1) Vgl. unten „Sueven“.

2) Greg. tur. VI. 34; die h. Rigunthis eiferte umsonst gegen die Verbindung mit den Arianern Aimoin. 50.

3) Magna Gothorum legatio Greg. tur. VI. 45.

4) Greg. tur. VII. 9.

5) Aschb. S. 213 meint, es sei ihnen von Anfang mit der Heirath nicht Ernst gewesen; s. aber Greg. tur. VI. 33. 34. 45. VII. 9. IV. 44. Die Ueberfiedlung nach Spanien schien damals ihren fränkischen Gefolgen wie ein Abschied vom Leben: sie befahlen, ihre Testamente zu öffnen, wenn sie die Pyrenäen überschritten hätten.

lich eine neue Erhebung der Katholiken unter Hermenigild, herbeiführen könnte; er wollte dem letzteren volle Amnestie und gleiches Erbrecht mit Metareb gewähren, wenn er öffentlich zum Arianismus zurücktrete¹⁾.

Aber unentwegt hielt Hermenigild an seinem neuen Glauben fest — er weigerte sich, am Ostertag das Abendmahl von einem arianischen Bischof zu nehmen — und der König ließ ihn zu Tarraco mit dem Beil hinrichten, wohl weniger aus Groll über die Vergangenheit als aus Besorgniß für die Zukunft²⁾. Pabst Sixtus V. sprach ihn heilig auf Bitten des Königs Philipp II., gegen welchen sich auch ein Sohn empört hat; die spanische Kirche begeht³⁾ sein Fest am 13. April: sein Kerker in Sevilla an der porta cordubana ward noch spät gezeigt⁴⁾.

Seine Gattin Ingunthis war von den Byzantinern festgehalten⁵⁾ worden, vielleicht als Geißel für die Versprechungen ihres

1) Daß der Prinz nach Tarraco entflohen sei, um sich mit seinen Glaubensgenossen zu verbinden und neuen Aufstand zu erregen, ist eine unbegründete Combination Gibbon's c. 36 p. 252; ihm folgen Rotted IV. S. 155, Lembke I. l. c., Lafuente II. p. 351, Rosseeuw I. p. 255 und, romanhaft ausspinnend, Romey II. p. 136; diesem, mit falscher Chronologie, Cénac Moncaut I. p. 344.

2) Ostern 13. April a. 585 Joh. Bielar., Greg. magn. dial. III. 21, Greg. tur. VIII. 28, Ulloa cronol., nicht 24. März a. 584 Pagi ad h. a., über Ort, Tag und Jahr vgl. Ferreras II. § 391, Diago p. 39, Vaissette p. 678, Helff. S. 12; willkürlich Gibbon c. 37; Tödtung durch apparitores, erst späte Fanatiker lassen den Vater den Sohn eigenhändig mit dem Beile tödten nach Alf. carthag. c. 26, Rod. Sant. II. 19.

3) Salazar sub die 13. Apr.

4) Mariana V. 12; Mirafel an seinem Grabe (Tarapha p. 542, aber auch noch Bourret p. 511) sollen die Befehung der Gothen bewirkt haben Morales V. p. 531. Legenden über Verbringung seiner Reliquien nach Saragossa Rus Puerta p. 4; nach Aldrete antiq. p. 310 sühte (expló) „la muerte de E. la peste del Arianismo godo“; eine echt spanische Rede legt ihm in den Mund Diago p. 41 vgl. Espinosa p. 80; höchst auffallend erscheint allerdings, daß die beiden eifrigen Katholiken, Joh. Bielar. und Isid., den Uebertritt Hermenigilds gar nicht erwähnen, ihn nur als rebellis und tyrannus, nicht als martyr behandeln; gleichwohl darf man den Uebertritt nicht etwa bezweifeln; vgl. Giesebrecht Greg. S. 276; Lembke I. S. 68. 73 erklärt das Schweigen aus dem Groll über seine Verbindung mit Byzanz; aber der war bei den beiden Bischöfen nicht allzugroß: sie wollten vielmehr, nachdem der Katholicismus Staatsreligion geworden, nicht an die Verbindung dieses Glaubens mit der staatsbedrohenden Empörung des Sohnes gegen den Vater erinnern.

5) So deute ich Greg. tur. VI. 40. 43 (anders Helff. S. 13; Gibbon c. 36 meint, Leovigild habe sich geirrt, sie nicht „befreien“ zu können: aber er wollte sie offenbar nur in seine eigne Gewalt bringen).

Bruders Childebert (II.), der gegen große Summen die Unterwerfung der Langobarden verheißen hatte¹⁾; vielleicht auch hatten sie noch eine Wiedererhebung Hermenigilbs gehofft: nach seinem Tod schifften sie die Wittve nach Griechenland ein²⁾; sie starb unterwegs auf Sicilien³⁾ oder in Afrika⁴⁾; nur ihr Knabe, Athanagilb, gelangte nach Byzanz. Briefe über ihn und an ihn von seinem Mutterbruder Childebert und seiner Großmutter Brunichildis an Kaiser und Kaiserin⁵⁾ erbitten günstige Behandlung, einmal auch Freilassung; „rex“ reden ihn die Briefe an, doch ist das nur merowingischer Sprachgebrauch⁶⁾, nicht etwa tendentiöse Anerkennung als legitimer König der Gothen gegenüber Ketarob.

Nach Hermenigilbs Tod, aber sicher nicht bloß, um diesen zu rächen⁷⁾, ergriffen Guntchramn von Burgund und Childebert von Metz, der Sohn Sigiberts und Brunichildens, die Waffen gegen die Gothen: es erklärt sich dies vielmehr aus der ganzen damaligen Parteilagerung der betheiligten Mächte: die Verbindung Leovigilbs mit Chilperich, Fredegunthis, Rigunthis war, bei der Familienfeindschaft der Merowingen, zugleich als gegen Brunichild, deren Sohn Childebert und wohl auch gegen Guntchramn⁸⁾ gerichtet gemeint oder doch angesehen. Dem entsprach, daß Leovigilb in Brunichild, der Mutter, und in Childebert, dem Bruder der Ingunthis, der Verderbenstifterin

1) Paul. Diacon III. 17: (dagegen Ferreras II. §§ 386. 394) nach diesem fiel sie auf der Flucht nach Gallien in die Hand der Kaiserlichen. Morales V. p. 543 meint, sie sei ihnen von Herm. von Anfang als Geißel gegeben, Fauriel II. p. 313 anvertraut worden; ganz ungenau Plancher I. p. 78.

2) Quasi belli praedam meint Mariana V. 18; aber sie hatten ihr ja helfen sollen.

3) Paul. Diacon. I. c.

4) Greg. tur. VIII. 1. 28.

5) Bei Migne LXX. p. 1170 seq., Du Chesne I. p. 867.

6) S. „Gesamtkarakter“.

7) So Vaissette I. p. 294, Lembke I. l. c., Jager III. p. 27, Morales V. p. 557, Masdeu X. p. 141, Guettée II. p. 290, Plancher I. p. 28, Cénac Moncaut I. p. 361, dagegen Fauriel II. p. 318; vgl. Greg. tur. VIII. 28 quibus de causis commotus Guntchramnus rex exercitum in Hispanias destinat, ut prius Septimaniam ejus dominatione subderent — das war das treibende Motiv — et sic inantea proficiscerentur.

8) Ueber dessen häufigen Parteiwechsel s. Löbell S. 42; er hatte nach Gailswinthens Ermordung als Schiedsrichter deren dos (d. h. Muntshag) und Morgengabe Brunichilden zugesprochen; pact. de Andel. p. 6, Bonnell S. 208.

in seinem Haus und Reiche, natürliche Rächer¹⁾ und Feinde erblicken mußte: Childebert, der schon früher²⁾ ein Heer gegen Spanien gerüstet, stand überdies mit der Gothen alten Feinden, den Byzantinern, im Bunde.

Nach Chilperichs Tod mußte also der Hof von Toledo auf Seite Fredegundens seine natürliche Stellung finden. Dieser Sachverhalt fand sogar in dem unglaublichen Gerücht seinen scharfen Ausdruck, Leovigild habe mit Fredegundis die Ermordung der Brunichild und Childeberts geplant³⁾.

Bei Guntchramn von Burgund aber, der unmittelbar mit dem gothischen Gebiet in Gallien grenzte, wirkte, wie dereinst in Chlobovech, das weltliche Verlangen nach der Pyrenäengrenze mit dem frommen Kezerhaß zusammen: „unerträglich ist es, spricht er, fast mit den Worten seines Ahnherrn, daß sich das Gebiet dieser abscheulichen Gothen nach Gallien herein erstreckt“⁴⁾: er, als Beherrscher Südfrankreichs, ist daher der eigentliche Träger dieser merowingischen Politik, der „natürlichen Südwestgrenze“⁵⁾.

Während Childebert im Bunde mit Byzanz durch seinen langobardischen Feldzug beschäftigt war, bereitete Guntchramn einen sehr ernst gemeinten Doppelangriff gegen die Gothen: er schob in Septimanie zwei Heere auf verschiedenen Straßen gegen Carcassonne und Nîmes vor, indeß seine burgundisch-fränkische Flotte an der gallicischen Küste landete, vielleicht eine Erhebung der Sueven daselbst unterstützen⁶⁾ und die Gothen im Herzen ihrer Macht mit einem Einfall von Nordwesten bedrohen sollte. Aber während Leovigild diese Flotte bei ihrem Landungsversuch überfallen und so übel zurichten ließ, daß nur Wenige ihrer Bemannung auf Rähnen sich mit der traurigen

1) Greg. tur. VI. 40, Daniel I. p. 315.

2) Greg. tur. VI. 42.

3) Greg. tur. VIII. 30; ein angeblicher Brief des Gothenfürsten verheißt der Wittve Chilperich's heimliche Geldsendungen zu jenem Behuf; daß Brunichild den Arianismus begünstigt, ist späte Erfindung z. B. der vita s. Desiderii Bolland. 23. Mai.

4) Greg. tur. VIII. 30.

5) Bisher allgemein übersehen.

6) Nicht wohl commercii causa! Mariana V. 18, ungewiß Ferreras II. § 398.

Nachricht nach Frankreich zurück retteten¹⁾, trieb Ketared die beiden Landheere aus Septimanie hinaus; durch ihre grausamen Verwüstungen auch im eignen Lande hatten die Franken sich selbst alle Lebensmittel auf ihrer Rückzugslinie zerstört und den Ingrim der Bauern wachgerufen: von Nîmes mußten sie abziehen, Carcassonne, das die Thore geöffnet, ward ihnen wieder entrissen, ihr Feldherr, Graf Terentius von Limoges, fiel, und unter großen Verlusten durch Hunger, Seuchen²⁾ und Schwert flohen sie, ihre Beute im Stich lassend, vor Ketared, der ihnen noch drei Grenzcastelle an der Rhone abnahm³⁾.

Gleichwohl suchte Leovigild den Frieden durch wiederholte Gesandtschaften⁴⁾ unter deren, noch einmal durch die Waffen und gothische Siege⁵⁾ unterbrochenen, Verhandlungen er zu Toledo starb⁶⁾.

Leovigild's Regierung bezeichnet den letzten Versuch, das gothische Reich, nach seinem hergebrachten Charakter durch kräftigste Anspannung aller gegebenen Mittel gegen die gleichfalls hergebrachten Gefahren zu befestigen: Bekämpfung des Katholicismus, Bändigung des Adels, Erkräftigung des Königthums, Abwehr der feindlichen Nachbarn. Und man muß einräumen, daß der König Großes geleistet hat: mehr freilich durch das, was er verhütet und niedergekämpft, als durch das, was er erreicht und aufgerichtet hat: wiewohl die Unterwerfung der Sueven und Zurückdrängung der Griechen nicht gering anzuschlagen ist: „Er hat sich des größten Theils von Spanien bemächtigt, denn vor ihm war das Gothenvolk in enge Grenzen eingezwängt“⁷⁾.

1) Greg. tur. VIII. c. 30. 35; Lafuente II. p. 356; rein erfunden die fränkischen Siege bei Amoin III. 37.

2) Fredeg. p. 418.

3) Joh. Bicl. p. 393, darunter „Schloß Wibberkopf“ caput arietis castrum südöstlich von Castres (Cabarede, Jacobs Géogr. p. 100, Masden X. p. 134, vgl. Daniel I. p. 318—319, Fauriel II. p. 318—319) und Ugernum (Beaucaire? Jacobs Géogr. p. 188, du Mége I. p. 241 bei Joh. B. Hodiernum) bei Arles Greg. tur. IX. 7 (ob auch Lodève? so Vaissette I. p. 283. 304, s. de Mandajors p. 47) genannt von Geogr. Rav. p. 238. — Paul D. I. 21 berichtet einen Sieg Childeberts; s. die Noten bei Migne zu P. D.

4) Greg. tur. I. c. 37. 45.

5) Greg. tur. 45, Joh. Bicl. I. c.

6) 13. April oder 21. Mai a. 586 Joh. Bicl. p. 393. 394, Greg. tur. VIII. 46, Fredeg. p. 418; nicht a. 585 wie Ferreras II. § 405.

7) Isid. h. G. p. 1071: aber freilich: „es verdunkelte ihm der Irrthum seines Mißglaubens den Ruhm von solcher Heldenschaft“.

Leovigild hat als Grundlage des Staats noch streng die alte gothische Nationalität aufrecht erhalten, wie sie sich durch Sprache, Sitte, Glaube den Romanen entgegenstellte¹⁾. Letzterer Gegensatz, der confessionelle, wurde von diesem Stamme mit einer besondern angeboren oder doch frühe durch seine Geschichte anerzognen Leidenschaftlichkeit des Religionstrieb's erfaßt: ein verhängnißvoller Charakterzug, der die Westgothen von den Verfolgungen Athanarich's und Fridigern's und den Parteiungen unter Theodosius anhebend durch die bereits geschilderten Katholikenverfolgungen hindurch zu den alsbald sie ablösenden Arianer- und Juden-Verfolgungen begleitet, eine Sinnesart, welche das innere und das äußere Verderben: die Unterjochung der Krone durch die Bischofsmütze und die Hereinziehung des Islam zur Folge gehabt hat, eine Gluth der Empfindung, welche dann zwar in den langen Kämpfen zwischen Mauren und Christen die schöne Blüthe castil'schen Ritterthumes trieb, aber nach dem Siege des Christenthums in ungezählten Scheiterhaufen loberte, deren dicht gestreute Asche das schöne Land und das edle Volk auf Jahrhunderte hinaus, für freie Geistes-Cultur unempfänglich machend, überdeckt hat. — Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß historische Gründe — so früher die Herrschaft der Bischöfe und später der Aneukampf gegen die Mauren — zu einer so extremen Ausbildung dieses Hanges weiter mächtig beigetragen haben, ja, daß von Anbeginn der religiöse Gegensatz dadurch vergiftet worden, daß er jedesmal eine politische Gefahr in sich schloß. Der Zufall aber, daß sich das Wort „bigot“ aus „Visigot“²⁾ entwickelt hat, ist, wenn auch ein blinder, kein ganz ungerechter. —

1) Vgl. Aschb. S. 256; anders Helff. S. 9.

2) S. „Verfass.“, „Grundlagen“.

2. Von Annahme des Katholicismus bis zum Untergang des Reichs a. 587—711.

(Von Theodor bis Theoderich.)

König Theodigild hatte den hergebrachten Gothenstaat erhalten wollen¹⁾ und die meisten Thaten seines thatenreichen Regiments hatten mit äußerster Strenge und Anstrengung den Arianismus zwar nicht als Staatsreligion, aber doch als Merkmal des Gothenhums zu behaupten bezweckt: es ist anzunehmen, daß er mit Bewußtheit damit die Basis der ungemischten Nationalität wahren wollte.

Das Erste was sein Sohn und Nachfolger, König Theodor I. 21. April a. 586 — 31. Mai a. 601, that, war nun aber, daß er, im schärfsten Gegensatz zu seinem Vater²⁾, selbst zum Katholicismus übertrat und, so viel er irgend konnte, sein Volk zu dieser Confession als gothischer Staatsreligion hinüber drängte.

Dieser Schritt ist im Hinblick auf die Vergangenheit dieses Königthums so überraschend, im Hinblick auf seine Zukunft so entscheidend, daß die Erforschung seiner Gründe und Zusammenhänge unsere unerläßliche Aufgabe wird³⁾.

Wohl ist anzunehmen, daß Theodors persönliche Ueberzeugung mitgewirkt, daß er von seiner katholischen Mutter her⁴⁾ eine Neigung zu diesem Glauben empfangen und still bewahrt habe. Aber dies reicht entfernt nicht zur Erklärung aus. Denn besonders stark und zwingend muß die katholische Gesinnung Theodor's doch nicht eben gewesen sein, die er, so lang sein Vater lebte, auf's Sorgfältigste verbarg, die ihn nicht abhielt, nach Kräften eine Politik zu unterstützen, welche vom Arianismus aus und gegen den Katholicismus mit Strenge vorging, ihn nicht hinderte, dem Untergang eines Bruders im Kampf für eine gemeinsame Ueberzeugung zuzusehn⁵⁾, ja zu dessen Bewältigung selbst das Schwert zu führen.

1) Helff. S. 15 sagt daher mit Recht von der Gesetzgebung Theodigilds „die Continuität des W. G. Rechts zu unterbrechen, lag für ihn kein Grund vor.“

2) Ganz anders Helff. S. 27, auch Pfahler A. S. 104.

3) Ungenügend hierüber Aschb. S. 256, Lembke I. S. 78, Helff. l. c. und alle unsere Vorgänger.

4) Vgl. Helff. S. 27.

5) Das haben Mariana V. 12 u. Saavedra p. 229 empfunden und ihm daher eine besonders rührende Rede an Hermenigild in den Mund gelegt.

Wenn eine bisher so vorsichtige confessionelle Sympathie plötzlich so kühne Umwälzungen wagt, wird es erlaubt und geboten sein, sich nach äußeren, nach politischen Gründen umzusehen, welche jener innern Neigung zu Hülfe kamen. —

Der König mochte die geistige Ueberlegenheit¹⁾ des Katholicismus, seine siegreiche Consequenz erkennen oder doch fühlen. Dies System war dogmatisch der folgerichtigste, es war hierarchisch der best organisirte Ausdruck²⁾ der christlichen Ideen: jene Ueberlegenheit bewährte sich nicht nur in Gallien, Italien und im ganzen Orient³⁾, sondern in Aetarebs eigner Reich, in Spanien selbst. Trotz der Verfolgung hatte der Katholicismus nicht an Boden verloren, trotz der Begünstigung durch die Krone der Arianismus nicht Raum gewonnen⁴⁾. Ja, während die nichtgothischen Einwohner⁵⁾ an ihrem Katholicismus unerschütterlich festhielten und lieber das Land als den Glauben aufgaben, machte der politisch verfolgte Glaube unter den Westgothen selbst Fortschritte⁶⁾. Dies beweist nicht nur der nicht unbedeutende und immer stärker werdende gothische Bestandtheil in den katholischen Erhebungen, namentlich der letzten unter Hermenigild, mehr noch beweist dies der verhältnißmäßig geringe Widerstand⁷⁾, auf den Aetarebs Convertirungen stießen: die Mehrzahl der Gothen war innerlich für diesen Schritt reif und vorbereitet. Besonders ist beachtenswerth und doch noch völlig unbeachtet, daß sich schon vor der Gesamtbekehrung edelgeborene Gothen⁸⁾ in den katholischen Bischofsstellen finden z. B. c. a. 570

1) Es ist charakteristisch für Gregor tur. IX. 16, daß dieser meint, die Mirakel der katholischen Priester, denen es die arianischen nicht gleich thun konnten, hätten den König überzeugt: zumal die von Gregor gloria confess. c. 18 erzählte Geschichte habe entschieden.

2) Vgl. Trognon p. 58.

3) Deshalb darf man nicht mit Helff. S. 28 seinen Sieg allzustark aus persönlichen Stützen (Leander) erklären; besser du Boys I. p. 518.

4) Beides im Großen und auf die Dauer. S. oben S. 142.

5) Mit wenigen vorübergehenden Ausnahmen oben S. 142.

6) Diago p. 85 b meint schon bei der Einwanderung: no todos los Godos eran Arianos.

7) Helff. S. 33, Revillout p. 8. 54.

8) Wir würden deren eine viel größere Anzahl kennen, wenn sie nicht, wie schon Laten bei der katholischen Taufe (Hermenigild — Johannes), regelmäßig biblische oder sonst christlich componirte Namen anzunehmen und ihre gothischen abzulegen pflegten: falsch daher die Argumentation bei Rosseeuw I. p. 277 aus den Namen auf den Cc.

Berthramn von Cadix, dann Mausona von Meriba¹⁾, Bado von Illiberi c. a. 575 (Granada)²⁾. Diesen Stand der Dinge erkannt und in dieser Erkenntniß energisch mit der bisherigen Politik gebrochen zu haben ist kein geringes staatsmännisches Verdienst. Mit Recht hat man³⁾ bemerkt, daß einerseits die Inconsequenz in der Behandlung des Katholicismus auf Seite der Fürsten, — bald Druck, bald Toleranz, — die Inconsequenz des arianischen Klerus, der fortwährend in seinen Dogmen Concessionen und die Festigkeit der Ueberzeugung untergrabende Aenderungen machte, und die großartige Consequenz⁴⁾ des Katholicismus anderseits, der unter allen Bestürmungen nicht ein äußerstes Vorwerk des meisterhaft gebauten Systems preis gab, den Uebertritt aber den Kettern weislich nicht zu schwer machte⁵⁾, zu diesen Fortschritten des Katholicismus zusammen wirkten. Hierzu kam, daß durch die Einverleibung des suevischen Reichs die Stärke des katholischen Elements — und zwar durch den Gothen näher stehende Germanen — im Gothenstaat wesentlich erhöht wurde. Sollte die Confession die so dringend wünschenswerthe Verschmelzung beider

1) Paul. Em. p. 647 nobili in saeculo ortus origine . . genere Gothus. Zu spät setzt diese Erscheinung du Boys I. p. 526.

2) Ich citire im Augenblick nach Madoz diccionario „Granada“ p. 561.

3) Aschb. S. 220, Rosseeuw I. p. 274, Romey II. p. 286.

4) Wollte man doch eine Zeit lang die arianischen Bet-Häuser nicht zu katholischen Kirchen verwerthen Avitus ep. VI. — was man freilich später aufgab. Kalliet p. 73. Ein charakteristisches Beispiel der nirgends wieder erreichten Principienstrenge und fernsichtigen Leitung der orthodoxen Kirche bietet der Entscheid Gregors auf die Anfrage Leanders über den Vorzug einmaligen oder dreimaligen Untertauchens bei der Taufe. Beides, meint der Papst, sei gleich zulässig, aber, da in Spanien die Arianer bisher die Dreizahl angewendet hätten, wie übrigens die italienischen Katholiken noch thäten, sollen die Katholiken in Spanien sich nur der Einzahl bedienen (Literatur bei Helff. Nr. S. 43): *ne dum mersiones numerant, divinitatem dividant dumque quod faciebant faciunt morem vestrum se vicisse gloriantur.* Co. T. IV. 6; vgl. ep. Martini bracar. ad Bonif. pap. Aguirre II. p. 506; auch sehe man, wie die Unterschiede in spanischen und gallischen Kirchen des Reiches und spanischen unter einander durch das consequente Streben nach Einheit aufgehoben werden. Co. T. IV. 9. 10. 11. 12 bes. 13, ferner 41, wo gleichmäßige Consur angeordnet und die gallicische Sitte hierin, weil sie die der Arianer gewesen, abgestellt wird; vgl. auch die Motivirung v. 57, ferner Co. T. X. 1, Em. 2, T. XI. 3 und besonders für die katholische Kirche im Suevenreich Co. Brac. I. (Rede des Lucretius), vgl. Rosseeuw I. p. 274.

5) Vgl. schon C. Illib. c. 22 sogar bei Apostaten, vgl. 46. 47.

Germanenstämme und die immer noch fehlende Ehegenossenschaft mit den Romanen hindern? ¹⁾)

Aber noch ein entscheidendes politisches Moment trat hinzu: das Königthum griff nach einer Allianz ²⁾) gegen den weltlichen Adel: diese gewährte der geistliche Adel ³⁾), der Episkopat.

Wir haben gesehen, wie es erst Leovigild einigermaßen gelungen war, das Königthum über den weltlichen Adel zu erheben, mittelst blutiger Gewalt, die nicht ständig angewendet werden konnte und nur half, so lang sie schreckte. Refared suchte gegen den Laien-Adel die Hülfe der größten Macht in seinem Staat, der Kirche, welche, durch Organisation, Bildung ⁴⁾) und Reichthum, moralischen Einfluß, Schlagfertigkeit bedeutend stärker als die Krone, als alleinige Trägerin der Cultur die Zeit zu beherrschen berufen, und dem weltlichen Adel mehr als gewachsen war. Freilich gelangte diese Verbündete zu einer Herrschaft über den Thron, zwingender als je die Macht der weltlichen Aristokratie gewesen war. Dies wurde das Verderben des Reichs. Denn ersetzen konnte das Priesterthum die Kraft des Königthums doch mit nichten und der Bischofstab zerbrach, als er im Kampf gegen die Araber für Schwert und Scepter gelten sollte.

Wie klar jedes dieser Einzelmotive dem König vorschwebte, ist um so weniger anzugeben, als der unwillkürliche religiöse Drang, den wir nicht bezweifeln, die politische Erwägung erwärmte, aber auch trübte; instinctiv war gewiß jedes derselben thätig.

Da nun aber der beabsichtigte Schritt den schroffsten Bruch mit allen bisherigen Ueberlieferungen ⁵⁾) dieser Krone und zumal mit der Politik des eben geschiedenen gewaltigen Herrschers enthielt, da es immerhin eine starke Partei eifriger Arianer gab, welche, voraus der

1) Hierüber Ausführliches in „Verfassung, Grundlagen, Germanen und Romanen“.

2) Cenni II. p. 2 „magna regum cath. cum ecclesia conjunctio“.

3) Ganz verkehrt Rico y Amat. I. p. 13: durch Refared Verwandlung der aristokratischen in eine demokratische Monarchie mittelst des Episkopats.

4) Der arianischen überlegen auch hierin Helff. S. 29: man war sich dieser Bildung stolz bewußt; s. z. B. ep. Braul. p. 657 quia et nos juxta Flaccum didicimus literulas et de nobis dici potest: fenum habet in cornu, longe fuge.

5) Es war in der That auch in diesem Sinn eine innovatio gentis Gothorum wie Cc. T. III. praef. sagt.

Klerus dieser Kirche, plötzlich aus Unterdrückern zu Unterdrückten werden sollte — denn Toleranz verstanden diese Gothen nicht, wie ihre Brüder in Italien, zu üben — und da die Germanen im Reich nicht ohne Schein eine Bedrohung oder doch Verleugnung sogar der Nationalität darin erblicken konnten, ging man mit einer aufhorchen- den, vortastenden Klugheit zu Werke, in deren vorsichtig gewählten Schritten für ein geübtes Ohr der traditionelle Leisegang der Priester- schaft nicht zu verkennen ist. —

Vor Allem mußte das Vergerniß des Abfalls von des Vaters und den eignen bisherigen Principien beseitigt oder geschwächt werden. Dazu gab es kein besseres Mittel, als die Umkehr durch König Leovigild selbst schon vorbereitet darzustellen. Anknüpfend an die glaubhafte Thatsache, der Greis habe auf dem Sterbebette die Hinrichtung seines Erstgeborenen bereut, verbreitete man das sich sehr natürlich hieran schließende Gerücht, — zuerst bei Gregor dem Großen¹⁾, dem Freund Leanders, taucht es auf — er habe auch seine antikatholische Politik, die Verfolgungen, von welchen jene Katastrophe nur die blutige Con- sequenz, bereut und verworfen. Von da war nur ein leichter Fort- schritt zu dem Befehl, er habe sich selbst heimlich dem unterdrückten Glauben zugewendet, „und dies nur aus Furcht vor seinem Volke nicht offen zu thun gewagt“ — Leovigild freilich sehr unähnlich! — ja er habe sogar befohlen, seinen Erben Refared in diesen Dogmen zu unterweisen und zwar habe er zu diesem Geschäft erkoren — denselben Leander von Sevilla, welcher die Seele der Handlungen Hermenigilds und einer der gefährlichsten Feinde des Königs gewesen war! So erzählt zuerst abermals — Pabst Gregor²⁾.

1) dial. III. 31.

2) l. c., hienach vielleicht Greg. tur. l. c., dann chronicon irlense p. 90, Luc. tud. II. 50, Rod. Tol. II. 14 und alle ältern Spanier, Flores V. p. 210. Die Bekehrung Leovigilds nehmen hienach an: Sotelo p. 154, Masdeu X. p. 151, Ceillier XVI. p. 809, Padilla II. p. 51, Depping II. p. 248, Morales V. p. 564, dahin neigte auch Marichalar I. p. 362. 352, Puiades p. 307, Vasaens p. 679, Ferreras II. §§ 403—404, Mariana V. 13 (der drei Mirafel aufzählt, welche die Umstimmung bewirkt), Moron II. p. 132, Cavanilles I. p. 212 si non hubiese sido arriano y como todo sectario, (!) intolerante, seria tenido por uno de los mas illustres reyes de la monarquia española. Revillout p. 247. Neue Leovigild's bezeugen auch die angeblichen Verse des St. Hilbifons bei Mabillon I. elog. Leandri p. 384; (daß der König Leander nach seiner Rückkehr aus Byzanz gefangen und eingekerkert habe, ist unverbürgt, vgl. Nicol. Anton. IV. 4. 87.) Greg. tur. VIII. 46

Diese Vorgänge, zu frühest nur von dem Leander nahe befreundeten Haupt der katholischen Kirche, gewiß in bestem Glauben, berichtet, paßen so ausgesucht zu der vorbereiteten Maßregel und paßen so unterschieden nicht zu Leovigilds gesammtem Charakterbild, daß wir aus dem fein verschlungenen Gewebe nur den Einen Faden, diesen aber ganz sicher, herausgreifen: — auch bei diesen Vorbereitungen und Ausstreuungen spielte der geistvolle Leander die Hauptrolle; alle Thatsachen, alle Zeitgenossen weisen darauf hin. Er war der Erste in der stolzen Reihe von spanischen Kirchenfürsten, welche von da ab so oft an der Könige Statt die Geschichte der Halbinsel geleitet und beherrscht haben ¹⁾).

Im Zusammenhang mit diesen Gerüchten von Leovigilds Umstimmung stand ein weiterer, ebenfalls sehr wohl berechneter Schritt: der König ließ bald nach seiner Thronbesteigung an demjenigen, welcher bei der Hinrichtung Hermenigilds am Meisten betheilt war, einem gewissen Sisbert, eine beschimpfende Todesstrafe vollziehen ²⁾).

hat jene Gerüchte als Wahrheit genommen, aber doch ein ehrliches „*ut quidam asserunt*“ beigefügt (zu streng hierüber Lecoy de la Marche p. 109): *L. rex aegrotare coepit et poenitentiam pro errore haeretico agens et obtestans, ne huic haeresi quisquam reperiretur consentaneus (schüchternere Version der Anweisung für den Thronerben) in legem catholicam transit ac per septem dies infletu perdurans (das wird bei Luc. tud. II. p. 50 zu mors acerrima und bei Bourret p. 52 zur „maladie vengeresse“) pro his quae contra Deum inique molitus est, spiritum exhalavit. Bei Gregor. M. Dial. III. 31 wird er deßhalb zum martyr (hienach Valdesius p. 97. 104, L. rex catholicus!); aber Johannes von Biclaro und Isidor, die Spanier, wissen nichts von solcher Umkehr und consequent bedeuft Paul. Emeritan. den letzten Arianerkönig mit ewiger Hölle. Es verwerfen die Bekehrung als Sage Löbell S. 365, Rosseeuw I. p. 259, Romoy II. p. 145. 149. Hier weht aber nicht der reine Hauch der Sage, sondern der trübe Dunst der Erfindung.*

1) Sein Bruder, St. Isidor. ed. Roncall. p. 459, wie sein Freund, der Pabst, dial. III. 31 bezeugen das: *Leander ad gentis Gothorum conversionem claruit; de vir. illustr. p. 5 ingenio praestantissimus, ut etiam fide ejus atque industria populi gentis Gothorum ab ariana insania ad fidem catholicam reverterentur; über ihn vergl. noch die vita Bolland. 13. März Aguirre II. p. 394 (seine Verherrlichung bei Espinosa p. 85; —) Bähr I. S. 454, Ceillier XVII. p. 115, Barmann I. S. 58, Ferreras II. § 409; über Eutropius, den Abt des monasterium servit., Mabillon elogium s. Leandri p. 372. 381.*

2) So unbestimmt drücke ich mich aus, weil ich in Sisbert nicht bloß, wie die herrschende Darstellung nach Mariana V. 12, einen gemeinen Hentel erblicke, wie zu thun die Quellenworte J. Biclari. p. 391 H. in urbe tarraconensi a Sis-

Denn die Erinnerung an Hermenigild mußte bei dem vorgesteckten Plane für Refared wahrlich nicht eben günstig sein: er hatte den Bruder durch Zusicherungen in des Vaters Namen aus seinem Asyl entfernt und wenn er auch den blutigen Ausgang nicht zu verantworten hatte, — beschämend war es doch, daß er jetzt zu demselben Glauben übertrat, für welchen er jenen, trotz seines Eides, unthätig hatte sterben sehen. Hermenigild galt den Katholiken mit Grund als ein Martyr: in der Bestrafung seines Mörders leistete Refared gewissermaßen Sühne für seine frühere Haltung, bewährte seine brüderliche Liebe, besiegelte jene Gerüchte von des Vaters Sinnesänderung und zeigte Katholiken und Arianern ermutigend und einschüchternd, seine Gesinnung¹⁾.

Endlich begünstigte man wohl auch die Verbreitung der abergläubischen Erklärungen von Landplagen und schreckenden Naturereignissen, welche bald nach Hermenigilds Tod eingetreten waren: ein großes Erdbeben, das die Felsen der Pyrenäen durchschütterte, verderbliche Heuschreckenschwärme, welche die Saaten um die Königsstadt Toledo zerstörten, galten den geängsteten Gemüthern als Strafgerichte Gottes für die Verfolgung der Bischöfe, für das Blut des königlichen Heiligen²⁾.

Da gleichwohl arianischer Widerstand, der kirchlich und politisch zumal werden konnte, im Innern zu erwarten war, strebte Refared nach Frieden, ja Bündniß (foedus) mit den bisherigen Religions- und Reichs-Feinden im Ausland, den bis dahin alleinigen Verfechtern des Katholicismus, den Frankenkönigen. Seine Stiefmutter Godisvintha (die Mutter Brunichildens, Großmutter Childiberts),

berto interficitur allerdings gestatten, aber nicht zwingen: eines solchen niedern Werkzeugs Namen haben die Chroniken sonst nie bewahrt und hätten es wohl auch hier nicht gethan: ich halte Sisbert für einen arianischen Großen, vielleicht Grajen (so Helff. S. 11) von Tarraco, der bei dem König zu Hermenigilds Verderben wirkte und dann auch die Hinrichtung, etwa sie beschleunigend, leitete; nach Ferreras II. § 408 „Hauptmann der Leibwache hingerichtet wegen Verschwörung wider Refared“! Vgl. Lafuente II. p. 351.

1) Joh. Biclar. p. 393 Sisbertus, interfector Hermenigildi, morte turpissima perimitur, anders Lembke I. S. 79; aber interfector Hermenigildi steht doch sicher nicht umsonst da.

2) Freilich hausten die Heuschrecken noch schlimmer in dem katholischen Gallien Ferreras II. § 371; ob die Erblindung Godisvinthens als Strafe für Jgunthens Mißhandlung erfunden oder nur zurecht gelegt, entscheide ich nicht.

mit welcher er sich eng verband, — sie versöhnte sich scheinbar mit dem so lang verfolgten orthodoxen Bekenntniß — sollte das vermitteln¹⁾. Kefared wollte dabei auch die bisherige Stellung des gothischen Hofes zu den merowingischen Familienparteien²⁾ vollständig umkehren.

Guntchramn zwar hatte seine empfindlichen Schläge und die Begier nach dem schönen Septimannien noch nicht vergessen: er ließ die Gesandten Kefareds nicht vor, — sie gelangten nur bis Mâcon — woraus neuer Groll zwischen Gothen und Burgunden erwuchs: eine Zeit lang ward aller Reise- und Handels-Verkehr der beiden Grenzlande gesperrt — ja die Gothen drangen unter Verheerungen bis zum zehnten Milienstein vor Arles³⁾.

Aber mit Chilibibert kam schon jetzt ein enges Freundschaftsbündniß zu Stande, schwerlich ohne geheime Mittheilung des bevorstehenden Glaubenswechsels.

Den nun gingen König Kefared und Theoderich an das Werk. Noch im ersten Jahre seiner Regierung⁴⁾ lud der Sohn Leovigilds die arianischen und die katholischen Bischöfe zu einem Glaubensgespräch nach Toledo, in welchem beide Theile ihre Dogmen vortragen und begründen sollten. An eine wirkliche Bekehrung der gesammten Einen Religionspartei glaubte dabei niemand; der Ausgang, den dieser Rede-

1) Greg. tur. IX. 1. Damals wohl trat er auch an Brunichild einige septimannische Grenzgebiete ab: Ep. Bulgachramni III. p. 112 pro stabilitate concordiae in jura contradidit domnae Br. s. unten Gunthimer; aber gothische Hülfstruppen Theoderichs gegen Chlotachar a. 600 müßten besser als durch die v. s. Bertharii Bolland. 2. Aug. Bouquet III. p. 489 bezeugt sein. Greg. tur. I. c. spricht von einem förmlichen Vertrag mit der Stiefmutter: foedus iniiit R. cum G. eamque *ut matrem suscepit*. Das ist gleichwohl kein familienrechtlicher Privatvertrag, sondern enge politische Verbindung: als Mutter Brunichildens, Großmutter des jüngern Chilibibert, sollte sie die Versöhnung zwischen den Merowingern und R. bewirken; vgl. Huguenin p. 217.

2) S. oben S. 149.

3) Greg. tur. IX. 1.

4) Joh. Biclar. p. 394, Isid. p. 1071 in ipsis regni sui primordiis; non multos dies post discessus genitoris nostri, sagt er Cc. T. III. b. h. December a. 586 oder Januar a. 587; Barmann I. S. 58, Hejtele III. S. 43, Florez V. p. 210; am 12./13. April a. 587 wird bereits die Hauptkirche zu Toledo, Sancta Maria, dem katholischen Cult übergeben: consecrata sancto Marie (sic) in catholico; s. die Inschrift gefunden a. 1591 von J. B. Perez bei Gamero p. 369, Marichalar I. p. 359; vgl. Eguren p. XIII. Revillout p. 250.

kampf nehmen sollte, war im Voraus festgesetzt: der König erklärte sich — „durch schwere Gründe, himmlische und — setzt er aufrichtig genug hinzu — irdische, bewogen“ für die katholische Lehre.

Bei diesem freimüthigen Bekenntniß waren wir gewiß berechtigt, uns nach den „irdischen“ d. h. den politischen Motiven des folgenden Schrittes umzusehen.

Sehr viele gothische Laien aus dem Adel traten schon jetzt mit dem König über ¹⁾, andere, die große Menge des Volkes folgte dann allmählig nach ²⁾.

Mit großer Klugheit erleichterte die Kirche den Uebertritt, indem sie sich mit der segnenden Handauflegung eines rechtgläubigen Priesters begnügte, von einer zweiten Taufe jedoch, an der Viele Anstoß gefunden haben würden, Umgang nahm ³⁾.

Auch der König ließ sich bekreuzen und salben ⁴⁾. Daß aber auch die Mehrzahl der anwesenden arianischen Bischöfe schon damals übertrat ⁵⁾, erklärt sich, im Zusammenhalt mit den späteren Widerstreben, nur durch die Annahme, daß die eifrigsten Arianer bei einer Versammlung gar nicht erschienen waren, deren Zweck und vorbestimmten Ausgang sie wohl erkannt. Immerhin zeigt dieser Verlauf der Dinge, welch' starke Fortschritte der Katholicismus im Stillen bereits gemacht hatte.

Als bald ging eine zweite Gesandtschaft an Chilibert ab, welche den vollzogenen Uebertritt anzeigte ⁶⁾ und, unter reichen Geschenken (10,000 Solidi) für Kletareb um die Hand der Chlobosvintha ⁷⁾, der Schwester Chiliberts und der Jngunthis, warb ⁸⁾.

1) Sie berufen sich in Cc. T. III. auf ihre frühere conversio.

2) So rasch wie Fredeg. p. 418 meint, ging es freilich nicht.

3) Cc. Caesaraug. II. cum accepta denuo benedictione presbyteratus, s. auch Helff. S. 29.

4) Greg. tur. IX. 15.

5) Joh. Biclar. l. c. sacerdotes sectae arianae sapienti colloquio aggressus ratione potius quam imperio converti ad catholicam fidem fecit gentemque omnem Gothorum ad unitatem . . revocat ecclesiae christianae Isid. h. G. p. 1060. 1071. 1072: cum omnibus suis übertreibend chron. ed. Ronc. p. 459.

6) Sicut in fide se adserebat unum, ita et caritate se praestaret unitum. IX. 16.

7) Nicht Gosvinth wie Rosseeuw I. p. 262.

8) Greg. tur. IX. 16. 25. Seine Gattin Bado unterschreibt aber noch Co. Tol. III. Ferreras II. § 402 setzt die Vermählung mit ihr in a. 585, er macht

Welch' große Bedeutung in diesen politischen Verbindungen der Confession zukam, zeigt die auffallende Thatsache, daß Childebert sich auf jene Nachricht hin entschloß, sein Königswort, mit welchem er die Schwester bereits dem arianischen Langobardenkönig Aethari verlobt hatte, zu brechen, und sie dem katholischen Freier zuzusagen ¹⁾ — vorbehaltlich der Zustimmung Guntchramns, seines Ohms. Dieser war aber für's Erste ²⁾ noch nicht zu gewinnen: er wies die Brautwerber mit der Erklärung ab, er könne den Gothen nicht mehr trauen, welche Jngunthis der Gefangenschaft und dem Tod in der Fremde, — vergebens erbot sich Kefared seine Unschuld an deren Schicksal durch Eid oder jedes andere Mittel zu erhärten ³⁾ — ihren Gatten dem Henker Preis gegeben; er habe diese Frevel noch zu rächen und werde bis dahin keinen Gesandten Kefareds annehmen. Und er schickte sich auf's Neue an, diese Rache in's Werk zu setzen ⁴⁾.

König Kefared suchte, wie sein Vater, das Königthum gegen die aristokratische Auslehnung kräftig zu handhaben: er schlug die Kleinen „tyranni“ wachsam und energisch nieder ⁵⁾.

Solche Empörungen mußten jetzt, wie vorauszusehen war, durch den Widerstand der glaubenstreuen Arianer verstärkt werden: denn es wurde durch den Confessionswechsel nur die Katholikenverfolgung von Arianerverfolgungen abgelöst: der König, der ja die Glaubenseinheit, aus „irdischen“ Gründen, wollte, konnte sich mit seinem per-

aus ihr, wie gewöhnlich, eine „höchst vornehme“ Gothin, ihm nach Cénac Moncant I. l. c.

1) Weinhold S. 241, vgl. Rüdert Nationalbewußtsein S. 371—373, Greg. tur. IX. 25 eo quod gentem illam ad fidem catholicam conversam fuisse cognosceret, wörtlich hienach Paul. Diacon. III. 27. Brunichild hält die Verbindung mit Kefared durch reiche Geschenke aufrecht. Also totaler Umschwung der Stellung des Gothenkönigs zu den merowingischen Familienparteien, s. oben S. 149 u. Daniel I. p. 323: statt Fredigunthens Brunichildens Tochter seine Braut!

2) Gregor tur. und andere Bischöfe vermitteln später (von seiner Chronologie sehe ich ab) diese Zusage. Greg. tur. IX. 20, Huguenin p. 208, Guettée II. p. 292, Jager III. p. 52.

3) Greg. tur. IX. 16. 20, Jager III. p. 53.

4) In diese Zeit fällt wohl Venant. Fort. XL 28. wo der comes Galactorius des Königs Guntchramn als gegen die Cantabrier und Vassen bestellt gepriesen wird.

5) Isid. l. c. multi quoque adversus eum tyrannidem assumere cupientes detecti sunt suaeque machinationis consilium implere non potuerunt.

fühllichen Uebertritt nicht begnügen: es sollte in Bälde keine Arianer im Reiche mehr geben¹⁾. Maßregeln wie der Ausschluß der Ketzer von allen Civil- und Militairämtern²⁾, die Verbrennung aller aufzutreibenden arianischen Bücher³⁾ sollten hiezu führen, mußten aber die anhänglichen Befenner jenes Glaubens schwer verletzen.

Drei arianische Erhebungen folgten rasch nach einander⁴⁾ und es ist begreiflich, daß jede von Bischöfen dieser Kirche geleitet war. Die erste und gefährlichste tobte in dem immer unsichren Septimannien auf. Der König hatte durch Gesandte die dortigen Arianer zum Uebertritt auffordern lassen⁵⁾ und einen großen Theil auch dazu bewogen: aber an die Spitze der Beharrenden trat ein Bischof Athalofus, (Athalaik) ein so energischer Vorkämpfer jenes Bekenntnisses „in Schrift und Gelehrsamkeit“, daß⁶⁾ man einen zweiten Arius in ihm erblickte; er verband sich mit zwei vornehmen und reichen gothischen Grafen, Granista und Wildigern⁷⁾, und vergalt die Vorgänge jenseit der Pyrenäen durch eine harte Verfolgung der septimannischen Katholiken: der Aufstand, auf Entthronung Theodors gerichtet⁸⁾, wurde, obwohl von Burgund aus unterstützt⁹⁾, rasch unterdrückt: viele Franken wurden gefangen, man beging auf den Plätzen der spanischen Städte jubelnde Siegesfeste¹⁰⁾: Athalofus brach der Schmerz über den Abfall der Gläubigen und das Scheitern der Unternehmung das Herz¹¹⁾.

1) Ganz anders und irrig Helff. S. 29. Zu spät setzt dies auch Rosseeuw I. p. 278.

2) Greg. M. dial. III. 31 ut nullum in suo regno militare permetteret.

3) Fredeg. Scholast. p. 418 omnes libros arianos praecepit ut sibi praesententur; quos in una domo collocatos incendio concremare iussit et ad christianam legem baptizare omnes Gothos fecit. Vielleicht gab jedoch Anlaß zu dieser Darstellung Conc. Caesaraug. II. can. 2: reliquiae . . de ariana haeresi inventae . . pontificibus praesentatae igne probentur: (vgl. Ferreras II. § 416) orthodoxe, glaubte man, würden nicht brennen.

4) Rosseeuw I. p. 270 übertreibt also die docilität der Gothen bei dem Uebertritt des Königs.

5) Greg. tur. IX. 15.

6) Greg. tur. IX. 15.

7) Paul. Emerit. p. 655.

8) Paul. Emer. l. c. regnum proripere.

9) So Paul. Emerit. l. c. (s. die Note von Guadet und Taranne II. p. 462. Der Desiderius von Toulouse fällt vor Carcassonne) „mehr eine Tragödie als eine Historie“.

10) More priscorum per plateas magno fragore jubilantes.

11) Greg. tur. l. c.

Fast gleichzeitig mit den Septimaniern hatten sich die Arianer in dem alten Suevenreich Lusitanien empört unter dem Bischof Sunna von Merida ¹⁾, welcher dem Katholiken Mausona wieder hatte weichen müssen ²⁾, und zwei gothischen Grafen Segga und Witterich, — noch ein dritter, Batrila, wird genannt — nebst vielem Volk ³⁾.

Aber hier bewährte sich bereits vortrefflich die Allianz mit dem katholischen Episkopat ⁴⁾: Bischof Mausona entdeckte und erstickte mit Klugheit und Kraft die Bewegung durch Hülfe des dux Claudius und des Abfalls des Grafen Witterich, dem ein Mirakel Arm und Schwert gelähmt hatte im Augenblick, da er den katholischen Bischof vor der Thüre seiner Kirche durchbohren sollte ⁵⁾.

Sunna schlug die ihm unter der Bedingung des Uebertritts angebotne Begnadigung und Verleihung eines neuen Bischofstuhles aus: er sprach: „Neue kenne ich nicht und katholisch werde ich nicht, sondern ich bleibe in dem Bekenntniß oder sterbe mit Freuden für den Glauben, in dem ich von Kindheit an gelebt“: — das ist nach Paulus von Merida bei dem Arianer natürlich nicht Ueberzeugungstreue, sondern „hartnäckige Bosheit des Teufels“ — er zog es vor, sich auf einem schlechten Schiff im Meer aussetzen zu lassen, gelangte glücklich nach Afrika, machte dort viele Proselyten und starb zuletzt in Clermont. — Noch im nämlichen Jahre kam es zu einer dritten Verschwörung der Arianer: die alte Katholikenfeindin Godisvintha, welche Hermenigild's und Ingunthens Verberberin gewesen, rüstete sich, auch ihren zweiten Stieffohn zu vernichten. Sie hatte sich anfangs unter dem moralischen Druck von des Königs Auftreten zu Toledo zum Katholicismus be-

1) Dessen Charakteristik bei Paul. Emer. p. 649 antithetische Rhetorik.

2) S. oben S. 141.

3) Uebertreibend Paul. Emer. p. 653, die Hauptquelle für diese Ereignisse.

4) Ueber die früheren Verbindungen der spanischen mit den fränkischen Bischöfen gegen die gothische Regierung Eichhorn Zeitschr. f. gesch. N. W. XI. S. 105.

5) Paul. Em. l. c., Mariana VI. 14. Wohl an denselben dux Claudius ist gerichtet der lobspendende Brief Gregors des Großen Aguirre II.; daraus vielleicht componirt Paul. Emer. p. 653 c. 17. 18, España sagrada XIII. p. 335; (über P. E. vgl. Knust S. 190, R. de Castro II. l. c.) vgl. Joh. Biclár. p. 394; die Seltsamkeit einer arianischen Partei im Suevenreich ist nicht so groß, wie Helff. S. 32 meint: die noch von Leovigild eingesetzten Bischöfe und Großen waren die Führer: neben Sunna war noch ein Arianer oder ein zu der Formel des Königs von a. 581 gewonnener Katholik, Nepopis, an die Stelle Mausona's gesetzt worden Paul. Emer. p. 651; Münzen aus jenen Tagen? Velasquez p. 56.

quemt¹⁾ und eine Zeit lang eifrig mit ihm merowingische Politik getrieben. Jetzt aber bereitete sie unter dem Einfluß des Bischofs Uldila eine Erhebung gegen Recared und den herrschenden Glauben vor und trat auch mit dem sonst streng katholischen Guntchramn in Verbindung, der sich nicht scheute, diese Ketzerbewegung zu unterstützen, wenn sie ihm nur zur Rache und zu Septimanie verhalf. Er schickte abermals ein Heer, angeblich von 60,000 Mann unter den Feldherrn Austrowald von Toulouse und Boso in das gothische Gallien, und Carcassonne öffnete die Thore. Aber die innere Verschwörung ward entdeckt, der Bischof verbannt, und die leidenschaftliche Greisin überlebte die Entdeckung nicht²⁾.

Gleichzeitig scheiterte in Septimanie der fränkische Angriff. Das weit überlegene Invasionsheer wurde von dem erwähnten lusitanischen dux Claudius bei Carcassonne in einen Hinterhalt gelockt und so großartig geschlagen, daß man³⁾ in dem wunderbaren Sieg die göttliche Belohnung für die Bekehrung Recareds erblickte: Guntchramn machte keinen weiteren Versuch gegen die Gothen mehr⁴⁾, ja er willigte

1) Freilich soll sie die von katholischen Priestern geweihte Hostie nie verschluckt haben: ein Mißverständniß von Mariana V. 14.

2) Joh. Bicl. l. c. Uldila (al Ubla) episcopus cum Gosuintha regina insidiantes Recaredo manifestantur et fidei catholicae communionem, quam sub specie christiana quasi sumentes *projiciunt*, (dies hat Mariana in obiger Weise gedeutet!) publicantur . . . Gosuintha vero Catholicis semper infestae vitae tunc terminum dedit: letzteres bedeutet nur vielleicht, (daher der vorsichtige Ausdruck im Text) nicht nothwendig (denselben Ausdruck braucht er auch von natürlichem Tod z. B. von Kaiser Tiberius II.) Selbstmord wie Asch. S. 226, Helff. S. 33, Pfahler A. S. 105, Rosseeuw I. p. 263, vorsichtiger Mariana V. 14, Ferreras II. § 415, quelque chose de „mysterieux“ (Hinrichtung?) Romey II. p. 159, Revillout p. 254, Giesebrecht Gregor S. 128.

3) Joh. Bicl. p. 395, Isid. h. p. 1072 fidei susceptae auxilio.

4) Nach Joh. Bicl. l. c., der darin einen Sieg wie Gideons erblickt, erliegen die 60,000 Franken 300 Gothen! geglaubt von Florez V. p. 218. Nach Greg. tur. IX. 31 betrug der Verlust der Franken (Fredeg. p. 428 negligentia Bosonis) 5,000 Tödt, darunter der eine Feldherr, Austrowald, 2,000 Gefangene, — fast das ganze Fußvolk, — (was Ferreras II. § 419 noch nicht genug) nach Isid. 9,000 Mann; früher schon fiel Boso; jedenfalls war es eine der schwersten Schlappen der Franken, die weit in ihr Gebiet verfolgt wurden, und nach Isid. p. 1072 der bedeutendste Sieg, den die Gothen je erfochten; wohl im Hinblick hierauf meint Jul. v. Wambae p. 709: nec Francos Gothi aliquando posse resistere; übrigens setzen manche die Invasion Boso's mit der Erhebung des

balb darauf, endlich müde geworden, zur Ausöhnung mit Aetared und zu dessen Verlobung mit Chlobosvinthis ein ¹⁾).

Von dieser großen Waffenentscheidung an ward Aetared wenig mehr zu Kriegsthaten genöthigt. Der Aufstand eines gothischen Großen, des dux Argimund (e cubiculo), wurde mit Strenge, namentlich mit beschimpfenden Strafen (Decalvation) unterdrückt: Blut und Schande sollten von weitem Versuchen gegen das siegreiche Königthum abschrecken ²⁾).

Die Byzantiner unterbrachen zwar nie das Bestreben, von ihren Küstenpunkten aus wider mehr Raum im innern Spanien zu gewinnen: aber ihnen gegenüber erprobte sich die katholische Politik des Königs aufs Allerbeste ³⁾): während sie früher immer leicht orthodoxe Einwohner der Binnenstädte gewonnen hatten, fanden sie jetzt keine solchen Anknüpfungen mehr: denn die einzigen Gegner des Königs, die arianischen Rebellen, waren doch zu unnatürliche Bundesgenossen.

So gelang es Aetared, alle ihre Versuche zurückzuweisen. Die Feindseligkeiten schlofen allmählig, ohne besondern Friedensschluß, ein. Der König ersuchte den Pabst Gregor um Mittheilung jener Verträge, welche vereinst zwischen Justinian und dem Gothenreich, (vermuthlich unter Athanagild), zumal wohl über den damaligen Besitz-

Athalofus in Verbindung, Andere (Fauriel II. p. 322 f.) nehmen drei Einfälle und Niederlagen der Franken an; vgl. Martin II. p. 186. 189, Cénac Moncaut I. p. 368, Rosseeuw I. p. 264, Giesebrecht Gregor S. 152. „Die letzte Anstrengung der Merowinger gegen die Gothen“; ob die Siegemünze Aetareds („victor Emerita“, „Victoria Avionum“) nach dieser oder der frühern Schlacht geprägt wurde, ist ungewiß; vgl. Valesius II. p. 379. 301, Morales VI. p. 12, Velasquez p. 19 u. 57. 59), Romey II. p. 159, Daniel I. p. 330, Fauriel II. p. 326, Laurentie I. p. 251.

1) Ob es zum Vollzug dieser Verlobung kam, ist sehr zweifelhaft; vgl. Greg. tur. IX. 16. 20, Vaissette I. p. 308, Morales VI. p. 3, Plancher I. p. 79; Aschb. S. 226, dagegen Lembke I. S. 83. Dafür Mariana VI. 1, Ferreras II. § 429 (nach Badbo's Tod), Aguirre II. p. 407, Romey II. p. 155; Guntzramn starb bald darauf a. 593, sein Erbe fiel an Theuderich, den Sohn Childeberts, Enkel Brunichildens; hier verläßt uns Greg. tur., der mit a. 591 sein Geschichtswerk schließt und a. 594 stirbt.

2) Joh. Biclari. p. 398, der uns hier verläßt; ob auch diese Rebellion sich mit dem Arianismus verband, so Revillout p. 259, der nur diese arianische Erhebung kennt, ist nicht ersichtlich.

3) Jetzt sind auch die Bischöfe gut gothisch gegen die insolentias Romanorum gesinnt Isid. p. 1078.

stand, seien geschlossen worden. Der Papst aber antwortete ablehnend: erstens sei das betreffende Archiv (Carthophylacium) Justinians abgebrannt; sodann aber sollte Niemand sagen können: der König selbst habe durch den Papst für jenen ungünstige Documente zu neuer Verhandlung gezogen: er deutet also Kenntniß der im Original verbrannten, aber in Abschriften vielleicht in Rom erhaltenen Urkunden an und warnt, sich auf dieselben zu berufen: d. h. wohl der jetzige Besitzstand sei für die Gothen günstiger als jene Verträge, was nach Leovigilbs Eroberungen sehr wahrscheinlich. Damit beruhte die Sache.

Eine Inschrift im Kloster de Nuestra Señora de las mercedes zu Carthagena, zwischen dem 13. August a. 589 und 13. August 590 verfaßt¹⁾, nennt uns einen byzantinischen magister militum, welchen Kaiser Mauricius a. 582—590 gegen „barbarische Feinde“ d. h. die Gothen²⁾ nach Spanien gesendet, vielleicht schon zur Zeit des Leovigilb³⁾.

Außerdem hatte der König nur noch Eine äußere Gefährdung abzuweisen, welche ebenfalls aus seinem Uebertritt erlossen war. Die baskischen Gebirgsbauern, treue Katholiken, unter den arianischen Verfolgungen Leovigilbs ausgewandert⁴⁾, versuchten nunmehr, da ihr Glaube in der alten Heimath herrschend geworden, in die früheren Sitze zurückzukehren, welche inzwischen gewiß von andern Ansiedlern eingenommen waren. Sie brauchten daher Gewalt und drangen, gegen den Willen Recareds, bewaffnet über die Pyrenäen: der König hielt sie auf, schlug sie und zwang den Rest zur Umkehr⁵⁾.

1) Quisquis ardua turrium miraris culmina vestibulumque urbis duplici porta firmatum dextra laevaue binos porticos (sic) arcos etc. . . Commenciolus sic haec jussit patricius missus a Mauricio Augusto contra hostes barbaros magnus virtute magister militum Spaniae:

sic semper Hispania tali rectore laetetur
dum poli rotantur dumque sol circuit orbem

a. VIII. Augusti indictione VIII.; über diesen Commenciolus s. Theophyl. Simoc. II. 10, Evagr. VI. 15, Ἐπαξ γένος; Gibbon c. 46, Clinton II. p. 151; er wurde a. 589 nach Chraftien abberufen C. J. N. 3420.

2) Hübner C. J. I. c. denkt auch an Mauren: aber solche waren damals weder in Spanien noch in Nordafrika.

3) Gregor. Magni epist. L. VII. ep. 128, L. 41, IV. 46, VII. 127, (Aguirre II. p. 407, Migne IX. ep. 22,) IX. 121—127, Recaredi regis ep. in Stephani Baluz. V., vgl. Morales VI. p. 31, irrig Rosseeuw I. p. 265.

4) Oben S. 144.

5) Vasaei Chronicon in Hispan. illustr. I. Ferreras II. § 444 Isid. Chron.

In der Geschichte der Gesetzgebung und der Verfassung wird auszuführen sein, nach wie vielen Richtungen hin die innere Politik¹⁾ dieses Königs — und doch stets von jenem einheitlichen oben angeedeuteten Princip aus — wichtige Veränderungen im Gothenstaat bewirkte.

Hier genügt, noch einmal an jenes Princip zu erinnern: es war Befestigung des Königthums durch Allianz mit dem katholischen Episkopat gegen den Laienadel, — welcher seinerseits den niederen Klerus in seiner Opposition gegen den hohen stützte²⁾, sehr häufig aber sich selbst in die gelb- und macht-reichen Bischofswürden drängte³⁾ — dann Ausgleichung des gefährlichen Gegensatzes zwischen Gothen und Romanen. „Er stellte, sagt Lucas von Tuy, seine altspanischen und römischen Unterthanen mit den Gothen in völlige Rechtsgleichheit⁴⁾. In ersterer Hinsicht ist von größter Wichtigkeit das III. Concil von Toledo von a. 589⁵⁾, zu welchem alle Bischöfe des Reiches geladen waren und zwei und sechszig derselben erschienen⁶⁾. Diese Versammlung, unter der Leitung Leanders von Sevilla und Mausona's⁷⁾ von Merida, besiegelte die Unterdrückung des Arianismus: auch der Laienadel⁸⁾, König und Königin⁹⁾ an der Spitze, bekannten sich hier zu der streng orthodoxen

Isid. h. p. 1072. Anders Lembte I. S. 84. Schauplatz: Navarra, Guypuscoa, Alava? Cénac Moncant I. p. 874.

1) Er nahm zuerst mit der feierlichen Krönung den Titel Flavius an; s. die Inschriften und Münzen bei Masdeu IX. p. 11—14.

2) Co. Narb. 6.

3) Co. T. IV. 19.

4) Ejusdem conditionis esse instituit. Hienach Hegel II. S. 323.

5) S. Verfassung, Kirchenhoheit, Concilien.

6) Uebrigens gab es noch lange nach Aetareds Uebertritt arianische Bischöfe; in mehreren Städten katholische und arianische neben einander. Der Arianismus hat sich im äußersten Westen (Gallicien, Portugal) und im äußersten Osten (Catalonien, Valencia) am längsten behauptet. S. Helff. S. 35, der die katholischen und arianischen Bischöfe von Merida, Toledo, Sevilla, Narbonne, Barcelona, Valencia, Biscu, Tuy, Lugo, Porto und Tortosa zusammenstellt gegen Keterei und Rückfall in dieselbe noch späte Conc. T. IV. 19.

7) Ueber diese Schreibung Dietrich Auspr. S. 37.

8) Omnes seniores sollen sich (s. auch Helff. S. 36 zweifelnd) an die 6 illustres Gussin, Fonsa, Afrila, Agila u. Ella, welche die Concilsacten unterzeichnen, geschlossen haben.

9) Baddo; ob diese die Vorgängerin (Ferreras ad a. 591) oder Nachfolgerin der Chlobosvinthis war, (hist. de Langued. I. 820 n. 86 p. 678)? oben S. 165.

Glaubensformel. Die Arianer wurden verflucht. Das Concil erließ, außer den Regelungen der Kirchenzucht, eine Reihe von weltlich-polizeilichen Bestimmungen¹⁾, welche der König bestätigte und zum Theil in sein Gesetzbuch aufnahm.

So war tatsächlich das Concil zugleich Reichstag geworden²⁾, — eine Erscheinung, welche mit solcher Bestimmtheit so frühe in keinem andern Germanenreiche feststeht.

Damit war das vom König angestrebte Uebergewicht des geistlichen über den weltlichen Adel entschieden³⁾ — freilich für die Zukunft auch das Uebergewicht über die Krone selbst: sowie man der katholischen Kirche die Bedeutung der Staatskirche und der Versammlung der katholischen Bischöfe die dem entsprechende Bedeutung beilegte, mußten diese, keineswegs nur wegen ihrer numerischen Ueberlegenheit⁴⁾ oder weil sich seit Aetared die Könige krönen oder salben ließen⁵⁾, — dies war nur Ausdruck und Folge der neuen Selbstauffassung des Königthums und der neuen Allianz, nicht Ursache — sondern in Folge ihrer ganzen geistigen und moralischen Ueberlegenheit und der genialen Organisation der Hierarchie bald die herrschende Stellung im Staat einnehmen.

Die Freude in Rom über die Herstellung der Glaubenseinheit auf der pyrenäischen Halbinsel war groß: von allen Germanenvölkern waren jetzt nur noch die Langobarden jenem tief verhaßten Ketzer glauben ergeben, welcher einst⁶⁾ bis auf die Zeit Chlodovechs die ganze Germanenwelt, soweit sie nicht noch heidnisch war, beherrscht hatte.

Papst Gregor der Große tauscht Geschenke mit Aetared, lobt dessen Bekehrung und sendet seinem Freunde Leander zur Belohnung —

1) Acta Concil. Tolet. III., Joh. Bielar. p. 396 der Aetared mit Constantin und dies Concil mit dem von Chalcedon und Nicäa zusammenhaltend mit diesem Sieg des Katholicismus feierlich seine Chronik schließt. Isid. Chron., Helff. S. 36. 37, s. unten Kirchenhoheit.

2) Vgl. Lafuente II. p. 384, Bland II. S. 224, Sempere ed. Moreno I. p. 58, Revillout p. 255. Ausführliches „Verfassung“, „Kirchenhoheit“.

3) Helff. S. 37; er fordert die Hülfe des Concils pro inhibendis insolentium moribus . . . insolentium rablem auctoritate regia refrenare.

4) Aſchb. S. 230, andere Irrthümer bei Lemble I. S. 84, vgl. Gamero p. 458.

5) Isidor. Chron. Rec. regno est coronatus, Helff. S. 45, Aſchb. eod.

6) Revillout p. 54 f.

das Pallium a. 599¹⁾; er ermahnt diesen gleichwohl, den König „den gemeinsamen Sohn“ streng zu überwachen²⁾; auch dem König selbst rath er „Demuth“ an³⁾. Melared schenkt 300 cucullas, Kleider für Arme und einen mit Edelsteinen besetzten Kelch, der Papst ein Stück der Kette Petri, einige Haare Johannes des Täufers und Splitter vom Kreuz Christi⁴⁾; a. 591/592 erst gelangen gothische Gesandte des Königs, Aethe, von Stürmen bisher abgehalten, nach Rom; er empfiehlt dem Papst besonders Leander, der die Freundschaft zwischen den Correspondenten vermittele, nennt seinen alten Glauben eine „fluchwürdige Kezerei“ (nefanda haeresis) und erbittet des Papstes Fürbitte für sich und seine Völker⁵⁾.

Mit dem Arianismus war die wichtigste Scheidewand zwischen Gothen und Römern gefallen⁶⁾, von da ab beginnen beide Nationen allmählig in die einheitliche neue Bevölkerung Spaniens zu verschmelzen. Daß aber hierbei das römische Element dem germanischen weit überwiegen mußte, die ganze Verschmelzung nur eine Romanisirung der Gothen, nicht eine Germanisirung der Romanen sein konnte, dazu führte in diesem Staat, außer allen im arianischen Ostgothenstaat angegebenen⁷⁾ und im Langobardenreich ähnlich wiederkehrenden Gründen — Ueberlegenheit der Kultur und der Kopffzahl, Einfluß von Lage und

1) Ep. Greg. M. an Rec. Aguirre II. p. 405 ep. 7 bei Migne p. 127, op. Roccar. reg. 2. 5 an Leander p. 398 (auf seine Veranlassung hatte er die Erläuterungen zum Buch Hiob geschrieben) proleg. Coillier XVII. p. 151, Bourrot p. 55, Barmann I. S. 54. 58.

2) Erga eum evigilet, ut bene coepta perficiat nec se de bonis operibus extollat.

3) Humilitas ep. 4. 6. Flores V. 220, Masden XI. p. 128 widerlegten den Irrthum, Gregor habe als Papst die Bekehrung erwirkt, aus der Chronologie.

4) Legenden über weitere Geschenke Mariana VI. 1; vgl. Gibbon c. 37. R. adressirt: dom. sancto ac beatiss. papae Baluz V. p. 472.

5) Padilla II. p. 52—56. 61, Espinosa p. 82; vgl. viele Legenden über das angeblich damals von Gregor nach Spanien geschenkte Bild von nuestra señora de Guadalupe daselbst p. 107. Fabeln über Melareds Geschenke des wunderthätigen Bildes (de nuestra Señora de Riánsares nach Larancon bei Muñoz I. p. 362 (ganz kritiklos).

6) Wenn auch keineswegs schon Melareds Ehgenossenschaft und ein einheitliches Landrecht für die beiden Nationalitäten herstellte, wie Aschb. S. 231, Pfahler A. I. S. 105, beides geschah erst zwei Menschenalter später c. a. 650, richtig Rosseeuw I. p. 266.

7) A. III. S. 23.

Klima — gerade die seit Alarich von der Regierung gepflegte enge Allianz mit der römischen Hierarchie. So wurde die römisch-spanische Aera d. h. Zeitrechnung ¹⁾ damals zuerst von den Gothen angenommen, zwar von Johannes von Biclaro, dem gebornen Gothen, noch nicht; wohl aber von Isidor, dem Romanen und jüngern Zeitgenossen. In das von Alarich für seine Gothen aufgezeichnete Gesetzbuch, die sogenannte Antiqua ²⁾, wurde massenhaft römisches Recht, zumal aus der Per Marichs für die Römer im Gothenstaat, recipirt; ganz allgemein drang in das gesammte Staatswesen, besonders in die Hof- und Reichsämtler, ihre Titel und Verwaltung, ihre Attribute und Functionen seit Alarich immer mehr das römisch-byzantinische Wesen ein ³⁾.

Seit jenen Tagen wurde wohl auch — was das Bezeichnendste und Gefährlichste zugleich — die gothische Sprache aus den maßgebenden, herrschenden, gebildeten Kreisen nach und nach verdrängt: sie fristete seitdem überwiegend unter dem niedern Volk, zumal auf dem flachen Lande, eine wenig beachtete Existenz: wie von je in der Gesetzgebung des Staates und der Kirche sowie in der Literatur, so waltete fortan auch in dem Gottesdienst, am Hof, in den Aemtern das Gothische verdrängend, fast nur mehr die lateinische Sprache, in allen diesen Gebieten die Romanisirung des Staates und Volkes kennzeichnend, steigend und vollendend. Es ist unzweifelhaft, daß diese Umwandlungen, welche dem Gothenstaat das ihn fortan bis zu seinem Untergang bestimmende Gepräge ausdrückten, an Alarichs Umschlag in der Politik sich knüpften. Daß diese Veränderungen in mancher Beziehung verderblich wirkten und zwar unvermeidlich ⁴⁾, steht fest: zweifelhaft freilich ist, ob die Fortführung der Weise Leovigilds auf die Dauer möglich war. Und selten ist in aller Geschichte das Schauspiel eines so jähen Wechsels im System, einer so plötzlichen Umkehr der Principien des Vaters und Vorgängers durch den Sohn

1) Hierüber vgl. Isidor. origin. V. 84, Rosendii epist. de aera hispan., in Hispan. illustr. II. p. 828, Aschb. S. 231, Bluhme p. XIII., Helff. S. 61—64 Mayans bei de Mondejars obras chronologicas 1744 II. p. 42, Yañez era y fechas de España c. 9. Maß und Gewicht aller Art und Münzung waren von jeher die römischen gewesen, s. „Polizei“.

2) S. Geschichte der Gesetzgebung.

3) z. B. byzantinische Hofetiquette Helff. S. 45, im Hof von Toulouse hatte mehr Weströmisches gewaltet.

4) Nicht erst durch Mißbrauch der Nachfolger Aschb. S. 233, anderer Ansicht auch Lembke I. S. 80.

und Nachfolger, der als Mitregent Jahre lang selbst in jenen Gleisen gewandelt.

Auch in seiner Erscheinung und seiner Persönlichkeit bildet zu dem durchgreifenden und harten Leovigild der Sohn einen von den Zeitgenossen scharf empfundenen Gegensatz: seine Milde und leutselige Güte, seine freigebige Hand gegenüber dem systematisch die Krone bereichernden Vater wird gepriesen, zunächst natürlich von den rechtgläubigen Priestern, deren nicht unbefangenes Zeugniß den Ruhm dieses Herrschers begründet hat: in die Wette preisen ihn Johannes¹⁾ und Isidor, wie er die von seinem Vater (*paterna labo*) geraubten Schätze und Ländereien der Kirche und der Privaten in versöhnlicher Absicht zurückgibt, dem Volke die Steuern nachläßt, zahlreiche Kirchen und Klöster gründet und königlich beschenkt²⁾: „er war grundverschieden vom Wesen seines Vaters: dieser höchst kriessgewaltig und ohne Religion, der Sohn frommgläubig und groß durch den Frieden, der Vater durch die Kunst der Waffen seines Volkes Reich erweiternd, dieser dasselbe Volk durch den Ruhm des Glaubens erhöhend³⁾, er war willfährig, sanft, von seltener Herzensmilde, schon sein Antlitz spiegelte so viel Wohlwollen und seine Seele barg so viel der lautern Güte, daß er auf aller Menschen Gedanken heilsam wirkte und selbst die Bösen ihn zu lieben zwang: er legte seine Reichthümer in dem Segen der Dürftigen, seine Schätze in dem Dank der Armen an.“

Müssen wir nun auch die angeblich ausschließlich segensreiche Wirkung seiner Tendenzen bestreiten⁴⁾, die hohe persönliche Begabung des Sohnes Leovigilds steht nicht minder fest als die entscheidende Bedeutung seiner Regierung für Spaniens ganze Zukunft.

1) p. 394.

2) Joh. B. *ecclesiarum et monasteriorum conditor et delator*. So die Kathedrale von Toledo, wo in der Kapelle der h. Leotadia die Messe bis heute nach gothischem Ritus gefeiert wird Gams I. S. 350.

3) Viel bloße Schulrhetorik in diesen Antithesen, z. B. Refares Kriege bloße Waffenspiele Isid. p. 1071. 1072; hienach Paul. Emer. p. 653.

4) „Pater patriae“ Vasaeus p. 681; überschätzt auch bei Ferreras II. § 449, Zuaznavar I. p. 78, Masdeu X. p. 168, Lafuente II. p. 369, Vaissette I. p. 820; mit ihm beginnt die goldne Zeit Julian del Castillo p. 95, laudes Reccaredi Valdesius p. 100, Sotelo p. 161, Staudenmeier S. 77, Lembke I. S. 85, besser Schröckh XVIII. S. 81, Romey II. p. 101, Helff. S. 47; eine Inschrift mit seinem Namen in Granada Pedraza p. 75, Suarez p. 112, Alcántara I. p. 393 aus a. 594.

Seinem Leben entsprach sein frommes Ende: „Und wie er zuerst den Ruhm des rechten Glaubens gewann, vermehrte er denselben zuletzt durch öffentliches Bekenntniß seiner Sündenreue“¹⁾. Knüpft dann endlich der Bischof von Sevilla an seine Wohlthätigkeit gegen die Armen die Bemerkung: „denn er wußte wohl, daß er von Gott das Reich dazu erhalten, es zum Heile des Volkes zu verwalten“, — zugleich eine heilsame Verwarnung an seine Nachfolger! — so werden auch wir den bahnbrechenden Schritten dieses Königs die Anerkennung nicht versagen, daß sie wenigstens in solcher Gesinnung geschehen. — Ihm folgte sein Sohn Leova II.²⁾ Mai a. 601 — a. 603, immerhin in diesem Wahlstaat ein Zeichen von Ansehn des Vorgängers: principielle staatsrechtliche Anerkennung der Erblichkeit der Krone war, scheint es, aber auch von diesen beiden mächtigen Herrschern dem Laienadel nicht abzurufen und gerade an diesem wichtigsten Punct versagte die bischöfliche Allianz: denn die Geistlichkeit, welche bei der Krönung und Salbung mitzuwirken und hieraus mit Hülfe der Concilien-Gesetzgebung bald eine entscheidende Betheiligung auch bei der Wahl abgeleitet hatte, verspürte keine Neigung, durch Anerkennung der Erblichkeit jenes gewichtige Recht wieder zu einer bloßen Formhandlung herabzudrücken. Und der Antagonismus zwischen Priester- und Laien-Adel war in diesem Staat nicht immer groß³⁾, die Ge-

1) So ist wohl zu verstehn Isidor. *Fidem rectae gloriae (fidel rectae gloriam?) quam primum percepit novissime publica confessione poenitentiae cumulavit.* Chron. albeld. p. 76 ist zu lesen *tempora* statt *tempore* regni sui omni bonitate ornavit.

2) Unehelich? *Vaissette I. p. 820, Rosseeuw I. p. 802, Isid. ignobili matre progenitus Moron p. 403.* *Nschb. S. 233* meint, von der später zur Königin erhobnen *Baddo*, welche spanische Tradition zur Tochter des Königs *Arthur* (*Arthurus*) von Britannien macht *Agulrre II. p. 407.*

3) Ganz anders *Helff. S. 46*: er sieht in den Bewegungen des VII. Jahrh. den Kampf der Geistlichkeit, „die das byzantinische Kaiserthum und des Gotenadels, der den altgermanischen Geschlechterkönig zum Wahlspruch nimmt“. Aber der Klerus wollte nicht das byzantinische Kaiserthum, das die Kirche beherrschte — er wollte selbst den Staat beherrschen und das „Geschlechterkönigthum“ ist eine Nebelgestalt. Vielmehr besteht I. ein Kampf zwischen der Krone und der Aristokratie: dabei steht die geistliche Aristokratie bald auf Seite der Krone, (um sie zu beherrschen) bald als geheime Führerin auf Seite des weltlichen Adels, um einen zu selbständigen König durch ehrgeizige Edle als ihre Werkzeuge zu verderben, II. ein Kampf zwischen *Goterien* des weltlichen Adels, der mit dem geistlichen oft den gleichen Familien angehörte.

föhrung der Geistlichen durch die Laiengewalt nicht immer schwer genug, um die Bischöfe, wie dies im fränkischen und später im deutschen Reich der Fall war, auf ein starkes Königthum als Schutzwalt mit deutlicher Nothwendigkeit zu weisen.

Auf den erst zwanzigjährigen König, wahrscheinlich ¹⁾ durch Unterstützung des Episcopats erhoben ²⁾, ging das von seinem Vater an dieser Partei verdiente Wohlwollen über: sie lobte seine guten Anlagen ³⁾. Er kam nicht dazu, sie zu bewähren: schon nach andert- halb Jahren ⁴⁾ fiel er, wie man behauptet, als das Opfer einer letzten Erhebung des Arianismus, jedenfalls der Empörung des wider- spenstigen Abels. Derselbe Graf Witterich, welcher bei der Arianer- empörung Sunna's ⁵⁾ compromittirt, aber zum Lohn des Verraths an seinen Mitschuldigen begnadigt worden war, erhob abermals, so be- richtet unglaubhaft eine sehr späte Quelle ⁶⁾, das Banner des Arianis- mus, richtiger gewiß das Schwert der Laienaristokratie gegen die Herrschaft der Bischöfe, sammelte die Gegner der Priestergewalt um sich, nahm den jungen König gefangen, ließ ihm die Schwerthand abhauen und ihn tödten ⁷⁾.

Daß dies gelingen und der Anmaßer sich sieben Jahre, December a. 603 bis Anfang October a. 610, auf dem Thron behaupten konnte, zeigt, daß der Widerstand gegen das neue System noch lebhaft im Lande zuckte, aber ein Versuch der Wiederaufrichtung des Arianismus, wenn wirklich beabsichtigt ⁸⁾, konnte nach allem Vorgefallenen nicht

1) So auch Helff S. 47, der aber die der hohen Geistlichkeit ergebene „Pfalz- grafen“ rein erfunden hat: es sind die palatini d. h. die Palastgroßen.

2) Schwerlich des Laienabels wie Aschb. S. 233.

3) Isidor. h. p. 1072 virtutum indole insignitus; Goldmünzen von ihm tragen die Schrift *Hispani Pius Mariana VI. 2.*

4) Julian. Chronic.

5) Oben S. 163.

6) Luc. tud. II. p. 51; ihm folgen Vasaens p. 681, Mariana VI. 2, Saavedra y Fazienda p. 298, Ferreras II. § 457, Morales V. p. 56, Petigny p. 231, Rosseeuw I. p. 802, Pfahler Gesch. S. 496, Ascargorta S. 50, Cava- nilles I. p. 220. Zweifelnd Pfahler Alterth. S. 106, Revillout p. 259, vorsichtig Schweigt Masdeu X. p. 170, dagegen Helff. S. 48.

7) Isid. p. 1072 praecisa dextera sumpta tyrannide innocuum occidit Paul. Emer. c. 17 l. c.

8) Ich halte das Gerücht für gehäßige Erfindung der Partei: die Abgunst Isidors geht gerade weit genug gegenüber einem Gegner der Priesterschaft und lau-

mehr gelingen. Der König ging gegen die Kirchlichen mit empfindlicher Strenge vor ¹⁾ und ließ während seiner Regierung kein Concil abhalten. Auch gegen die Byzantiner nahm er die alten Kämpfe wieder auf, die in der That den Gothen vorgezeichnet waren, sie mußten trachten, allein Herrn zu sein auf der Halbinsel — aber in wiederholten Feldzügen erzielte er keine weitem Vortheile, als daß er die Stadt Segontia mit ihrer Besatzung in seine Gewalt brachte ²⁾. Auch in seinen friedlichen wie feindlichen Beziehungen zu den Franken war er unglücklich: er hatte seine Tochter Herminberga mit Theuderich von Burgund zu Orleans — der des alten Guntchramn Reich geerbt — vermählt ³⁾, dem Sohne Childeberts und Enkel Brunichildens. Aber diese und ihr Anhang, ihre Tochter Theudilanis, wohl aus Eifersucht ⁴⁾ verleiteten dem Merowingen die Königin, der er seine Duhle hatte opfern müssen, vermassen, daß er die Gothin nach Jahresfrist unberührt, aber aller mitgegebenen Schätze beraubt, ihrem Vater zurückschickte a. 607 ⁵⁾.

Witterich suchte Rache für diese empfindliche Kränkung: er verband sich mit dem Langobarden Agilulf und den beiden andern Frankenfürsten mit Chlotachar II., dem Sohn Fredegundens, und mit Theudibert von Metz, dem zweiten Sohn Childeberts und Enkel Brunichildens, gegen diese und ihren andern Enkel Theuderich: aber die drohende Unternehmung der vier Könige kam aus dunkeln Gründen (divino

warmen Katholiken, gegenüber einem in den Arianismus zurückgefallenen Apostaten auf dem Thron Refarebs wäre sie unerklärlich gering.

1) Isid. l. c. in vita *plura* illicita fecit, meint also offenbar nicht bloß den Kronraub.

2) Isid. l. c. adversus Romanos nihil satis gloriae gessit, praeter quod milites quosdam Sagontia per duces obtinuit; daß das heutige Sigouna am Guadalete, nicht Siguena am Genares (wie Aeltere s. Aschb. S. 234) gemeint, ist klar; so auch Lemble I. S. 86, vgl. Romey II. p. 162; ob aber die duces griechische Verräther (patricii, mag. milit. des Kaisers) oder Feldherrn Witterichs (Ferrerias, Aschb. l. c.) sein sollen, unklar; nach dem Sprachgebrauch von Isid. u. Luc. beides möglich; Münzen aus dieser Zeit Velasquez p. 67; sein Name Vittiricus in einer Inschrift zu Illiberi Pedrasa p. 75, Suarez p. 122, Alcántara I. p. 393.

3) Vermittelt durch Arebicus von Lyon, Ausantwortung zu Chabillon.

4) Aschb. S. 234.

5) Frodegar. Chron. p. 428 o. 80; (über Liebeszauber hierbei Vasaeus p. 681, Mariana VI. 2, gläubig erzählt von Ferrerias II. S. 459,) obwohl er geschworen hatte ne unquam a regno degradaretur. So endete die fünfmal versuchte Verschwägerung der Gothenfürsten mit den Merowingen fünfmal mit Unheil.

nutu) gar nicht zum Anfang der Ausführung¹⁾. Bald darauf ward der Usurpator bei Gelegenheit eines Gastmahls — ähnlich wie Theudigisel — von Verschworenen, vielleicht²⁾ der kirchlichen Partei, erschlagen, seine Leiche mißhandelt und der priestergefügere Gunthimar zum König eingesetzt Anfang October a. 610³⁾.

Von seiner kurzen Regierung (bis 14. August a. 612) ist, außer fruchtloser Belagerung einiger byzantinischer Städte⁴⁾ und glücklicherer Abwehr baskischer Räubereien, wenig Sichres überliefert. Die Kritik hat vielmehr eine Reihe von Traditionen abzuweisen, welche Fälschung oder Irrthum an Gunthimars Namen geknüpft. So den berühmten königlichen Beschluß, (decretum Gundemari) durch welchen er dem Bischof von Toledo die Würde eines „Metropolitanen“ über die Kirchenprovinz Karthagena verliehen haben soll, während jener noch auf dem Befehrungsconcil nur episcopus carpetaniae provinciae heißt. Daß dies Decret und die Acten einer angeblich a. 610 zu Toledo abgehaltenen Provinzialsynode höchst bedenklich erscheinen, ja wahrscheinlich, letztere aber unzweifelhaft gefälscht sind, wird die Geschichte der Kirchenhoheit darthun. Ferner sind die Gesetze zu Gunsten der Kirche und ihres Asylrechts, welche seit Alfons von Karthagena⁵⁾ diesem König zugeschrieben werden, unauffindbar⁶⁾.

1) Fredegar. c. 30. 31 p. 423, theilweise mißverstanden bei Aimoin. III. 98. 99 u. Gesta Francor., Maslou XIV. § 34 u. Aschb. S. 234; vgl. Plancher I. p. 89, Ferreras II. § 462 erinnert mit Grund an Witterichs unsichere Stellung im eignen Land.

2) Denn als gewiß darf man das doch nicht (mit Helff. S. 48, vorsichtiger Ar. S. 58; vgl. Romey II. p. 164) wegen des verweigerten kirchlichen Begräbnisses hinstellen; nach den romantisch-ritterlichen Combinationen bei Alf. Carth. c. 29, Rod. Sant. II. 22 wird er von den rächenden Bettern Leova's getödtet.

3) Isid. h. G. p. 1073 chronol. et ser. p. 705 quod fecit recepit.

4) Isid. l. c. militem obsedit; über die Auslegung s. Aschb. S. 236 gegen Ferreras II. § 467.

5) c. 30. Hienach Roder. Sant. II. 23, Vasaeus p. 681, Julian del Castillo p. 96, Puiades p. 319, Tarapha p. 543, Sotelo p. 167, Llorente p. 5, vgl. dagegen Helff. S. 53.

6) Fälschlich legt ihm das Heergesetz Wamba's bei Vasaeus p. 682; die von Lindenbrog und Walter mit seinem Namen bezeichneten Gesetze L. V. IV. 2, 19 über Nachgeborene und Eheverträge theilt M. A. (Madriber akad. Ausgabe) Rindasvintb, Cod. Leg. der Antiqua zu; vgl. Helff. S. 52. 94, Stobbe S. 89, Marichalar I. p. 368.

Endlich pflegt man auf Grund der Briefe des Grafen Bulgachramnus, Statthalters (comes) in Septimanie, ganz zuversichtlich zu erzählen⁴⁾, Gunthimar habe seine Erhebung der Hilfe Theuderichs von Burgund verbankt und diesem dafür Tribut entrichtet⁵⁾, später aber sich mit ihm wegen Mißhandlung von Gesandten entzweit und durch Bulgachramnus den Franken die früher abgetretenen Städte Lubinianum (Juvignac) und Cornelianum (Cornelhan, Département de l' Hérault) wieder entriß. Jedoch aus jenen trümmerhaft erhaltenen und barbarisch geschriebenen Briefen ergibt sich mit Sicherheit nur, daß, als Brunichild und Theuderich gegen Theudibert von Austrasien die Awaren heften, Gunthimar auf Seite des Letzteren stand und ihm durch Gesandte Summen Goldes schickte, welche zur Bekämpfung oder zur Beschwichtigung jener Raubhorden dienen sollten⁶⁾.

Damals wurden in Septimanie Fasten und Gebete angeordnet für Abwehr der Invasion der heidnischen Awaren in die christlichen Lande von Austrasien⁴⁾. In einem späteren Brief wird dann ein (wahrscheinlich burgundischer) Priester (wohl ein Bischof „pater“) der Falschheit beschuldigt (dissimulatio) und eine große dem König „und dem Volk“ der Gothen zustehende Geldforderung (gegen Theuderich von Burgund, muß man annehmen) behauptet, weil edle Gesandte, Totila und Gunthimar, von dem König (jenes Bischofs) aufgefangen worden seien (wohl sammt dem für Austrasien bestimmten Golde) Graf Bulgachramnus erklärt, er werde fränkische, an seinen König abgeordnete Gesandte nun ebenfalls festhalten bis jene Gothen in Freiheit gesetzt seien⁶⁾, endlich aber jene beiden von den Burgunden beanspruchten Städte vorenthalten und nicht herangeben:

1) So Ferreras II. §§ 429. 463, Mariana VI. 2, Vaissette I. p. 323, de Catel p. 501, Morales X. 1, Aisch. S. 236, Lembe I. S. 87, Helff. S. 49. 50, über jene Briefe Aguirre II. p. 426; B. ist nicht „comte-evêque“ (!) wie Romoy II. p. 165, richtig Masdeu X. p. 172.

2) Hiegegen eifert der Nationalstolz Masdeu's XI. p. 87.

3) Epist. Bulgar. I. u. II.; während man nach der Parteigruppierung Gunthimar, den Gegner von Witterichs Richtung, auf Theuderichs Seite gesucht haben würde; wilden Haß gegen Brunichildis und Theuderich verräth sein Nachfolger Sigibut in seiner vita s. Desiderii p. 384.

4) ep. I. u. II.

5) ep. III.

denn König Ketared habe dieselben bereinst an Frau Brunichildis lediglich zur Erhaltung des guten Einvernehmens abgetreten, welches die Franken nun selbst gebrochen ¹⁾).

Gunthimars Nachfolger Sifbut ²⁾ unterdrückte durch seine Felsherrn Ketila und Svinthila die Aufstände in den Gebirgen von Asturien, Cantabrien, Gallicien und den baskischen Grenzlanden ³⁾, persönlich aber setzte er die Bekämpfung der Byzantiner fort ⁴⁾ und zwar mit bestem Erfolg, da das Kaiserreich damals durch Avarn und Perser zu stark beschäftigt wurde ⁵⁾, um diese entlegnen überseeischen Besitzungen mit Nachdruck vertheidigen zu können. In zwei offenen Feldschlachten auf's Haupt geschlagen ⁶⁾ konnte der griechische Statthalter Casarius nur mit Anstrengung sich in den festen Küstenstädten halten. Sifbut wußte durch ausgesuchte Milde in Behandlung der Gefangenen und Besiegten ⁷⁾ die Bevölkerungen und sogar die Besatzungen in den Städten zu gewinnen ⁸⁾. Er kaufte von seinen Kriegern mit hohen Summen die Kriegsgefangnen und dadurch ihnen vernechteten Romanen und Byzantiner frei „und sein Königsschatz warb das Lösgeld der Gefangnen“ ⁹⁾).

1) Einen vierten von Morales VI. p. 59 angeführten Brief Vulgachramns an Gunthimar mit Tröstungen über den Tod seiner Königin Hildivara vgl. Mariana VI. 2 (bei Gusseme I. p. 401 eine „señora gallega!“) fand ich unter den mir zugänglichen Abdrücken bisher noch nicht; irrig Cénac Moncaut I. p. 382.

2) a. 612—620; über dies Jahr, bestätigt durch eine Inschrift (2 Inscr. H.) Ferreras II. § 469; (Dunham I. p. 188 nennt ihn constant Sisbert.) Fredegar. p. 424 läßt ihn sofort auf Witterich folgen; vgl. über ihn Moron p. 405, Lafuente II. p. 405; der Name noch im XI. Jahrh. Salazar 15. März.

3) Isidor. Chron. h. G. p. 1078 Ruccones Svinthila et Astures perdomuit: vgl. Luc. tud. II. 51 (nach Isid.) und Fredegar.: der aber irrig Cantabrien früher von den Franken besetzt und mit Tribut belastet (oben S. 120 N. 6), dann von den Byzantinern wieder gewonnen nennt. Vgl. Risco in Flores España sagrada t. XXXII. p. 322, Aschb. S. 237 und die Noten zu Fredegar. l. c.

4) Fredegar. p. 424 contra manum publicam l. romanam rempublicam.

5) Mar. Av. continuator p. 416.

6) Isid. l. c. de Romanis bis feliciter triumphavit; hienach Isid. pac. 285, auch Svinthila romana castra perdomavit; mit großem Verlust der Griechen ep. Caesarli patricii p. 368, Fredeg. l. c. Münzen aus diesen Jahren Velasquez p. 71, eine Inschrift aus a. 613 Masden IX. p. 250.

7) Ähnlich wie Totila N. II. S. 229.

8) Isid. chron. ed. Roncall. p. 460, h. G. p. 1073.

9) l. c. „ejus thesaurus redemptio extitit captivorum“.

So trat der Patricier Cäsarius mit dem König in Verhandlungen über bedeutende Abtretungen griechischen Gebiets. Bischof Cäcilius von Mentesa¹⁾, welchen der Statthalter gefangen und freigegeben hatte²⁾, übernahm die Vermittlung: neben ihm zwei gothische Laien, Ansimund und Theoderich, dann der Romane Ursellus und ein Priester Amelius. Cäsarius bittet in erstaunlich demüthigem Ton um Frieden und begleitet seinen Brief mit dem Geschenk eines kostbaren Bogens³⁾.

Der König antwortet sehr freundlich („*amice charissime*“) und friedfertig: aber er macht den Feldherrn vor Gott verantwortlich für die Fortsetzung des Blutvergießens, — man sieht, wie die Confessionsgemeinschaft nunmehr die Beziehungen verbessert hat — wenn er seine Vorschläge verwerfe⁴⁾.

Die Byzantiner besaßen damals noch auf der iberischen Halbinsel zwei Gruppen verschiedenen Gebiets: einmal, westlich der Meerenge, am atlantischen Ocean die äußerste Südspitze von Portugal, ein kleines Stück des jetzigen Algarbiens, mit den Städten Lacobriga und Ossonoba; dann aber am Mittelmeer ein weitgestrecktes Land, als dessen westlichster Punct Colopona, dessen östlichster Sucruna erscheint⁵⁾.

Diese ganze Kette von Besitzungen am Mittelmeer — weitaus die wichtigeren und größeren — traten sie nun den Gothen ab a. 615, nur jene letzte Ecke des Erdtheils am atlantischen Ocean behaupteten sie noch. Kaiser Heraclius, dem Gothenkönig persönlich bekannt⁶⁾, rati-

1) Nicht Montesano wie Romey II. p. 166.

2) So deutet auch Ferreras II. § 478 die dunklen Worte; nach Mariana VI. 8 wäre er noch Unterthan des Kaisers; allerdings war Mentesa lange Zeit byzantinisch gewesen; vgl. ep. Caesarii p. 366.

3) (arcus) p. 366 *serenissimum urbis dominum patrem vestrum* ist schwer deutbar.

4) ep. Sisibut. ed. Caesar. p. 366. Hienach offenbar componirt die bisher (noch von Rosseeuw I. p. 305) für originell gehaltene Stelle Fredegars l. c.: *dicabat S. pietate plenus: „heu me miserum, cujus tempora (l. tempore) tanta sanguinis effusio fit!“* cuicumque poterat occurrere de morte liberabat u. Rod. Tol. II. 17.

5) Vgl. v. Spruner; unrichtig Aschb. S. 237; daß alle in dieser Linie begriffnen Städte damals noch kaiserlich waren, ist zu viel behauptet.

6) p. 369. 370; diese merkwürdigen Briefe Sisibuts und Cäsarius stammen aus einem Coder der Kathedrale (?) zu Toledo; hienach zuerst in España sagr. VII. p. 320—325, dann bei Migne 80 p. 368; vgl. Ferreras II. § 477, Aschb. S. 238. — Mar. Avent. chron. cont. p. 416 *plurimas romanae militiae urbes IV. (anno) regni sui bellando subiecit.*

sicirte nach mehreren Besetzungen den Friedensvertrag a. 615/616. Manche jener verhaßten Meereshurgen, an deren Wällen die ungeschlachte Kriegskunst der Gothen sich seit siebzig Jahren müde gestürmt, brachen sie nun bis auf die Grundmauern nieder ¹⁾.

Nicht zu erweisen ist die allgemeine Annahme ²⁾, daß die Gothen gerade unter diesem König auch in Afrika wieder Eroberungen machten, namentlich die Städte Tanger und Ceuta gewannen, welche sie allerdings sicher unter Theudis verloren hatten und ebenso sicher unter Roderich wieder besaßen.

Außer der milden Güte ³⁾ und den Kriegserfolgen dieses Herrschers wird auch seine Neigung zu Kunst und Wissenschaft gepriesen: er baute die berühmte Kirche der heiligen Leolabia ⁴⁾ zu Toledo ⁵⁾, und seine gelehrte Bildung ist nicht nur von Isidor bezeugt ⁶⁾, der ihm die Schrift *de natura rerum* zugeeignet ⁷⁾, wir besitzen heute noch eine von ihm verfaßte Biographie des heiligen Desiderius ⁸⁾. Diese wie

1) Vgl. Fredeg. chron. c. 88 p. 424 *plures civitates ab imperio in litore maris (al. per maris litora) usque ad pyreneos montes abstulit et usque ad fundamentum destruxit.*

2) Tarapha p. 548, Lafuente II. p. 469, Lafuente Alcántara I. p. 286, Desormeaux I. p. 118, der auch von „Flottenfliegen“ zu erzählen weiß; Romey II. p. 170; in der recapitul. laudis Gothor. p. 1075 heißt es aber nur: *Sisebuti studiis ad tantam felicitatis virtutem profecti sunt Gothi, sed et (l. ut) ipsa maria suis armis adeant*; Mariana VI. 8; vgl. Colmeiro I. p. 144, Rosseeuw I. p. 808; sehr richtig hierüber Ferreras II. § 484; wenn Isid. origines XIV. 4 zu Hispania auch die provincia tingitana in regione Africae zählt, so ist das deshalb nicht entscheidend, weil dies Wort archaisch römische Einteilungen ohne Rücksicht auf deren Fortbestand anzuführen liebt, in der Römerzeit aber die tingit. prov. zu den prov. Hispaniae gehörte; keineswegs gewannen die Gothen die ganze Maurit. ting. wie Eguren p. XX.

3) Chronol. reg. Goth. suis per omnia benevolus; Fredeg. l. c. *vir sapiens et in tota Spania laudabilis valde, pietate plenissimus*; Isid. p. 1078 *mente benignus.*

4) „en la Vega“ Gamero p. 347. 383.

5) Aber nicht das Grabmal für den Bischof Amator zu Granatula wie Mariana VI. 8, Tarapha p. 548, Gams I. S. 34. Die Inschrift datirt nur nach seiner Regierung. Dunham I. entnimmt p. 132, daß er Eborra baut (ebenso Iserhielm p. 100), Masden X. p. 176: aber dieser sagt: „no hay testimonio antiguo“.

6) p. 1073 *sententia doctus, lingua nitidus, literarum studiis magna ex parte imbutus.*

7) Braulio de vir. ill. p. 7, Hildesf. eod. p. 10.

8) *Vita et passio s. Desiderii.*

seine Briefe ¹⁾ athmen eine gewisse Energie, ja leidenschaftliche Hestigkeit des Ausdrucks, und in der Gesinnung — den ganzen Glaubenshaß der Zeit ²⁾. Ist der Schluß des Briefes an die Langobardenfürsten echt, so verstand der König die Künste der Bekehrung so vortrefflich wie ein Priester ³⁾: selbstgefällig bemerkt er, nicht aus Unkenntniß, sondern aus Absicht habe er sein Schreiben statt mit Grammatik, Rhetorik und Dialektik mit Bibelstellen ausgestattet ⁴⁾. Seine „Chronik der Gothen“ ist leider verloren ⁵⁾, aber seine erhaltenen Verse (Disticha) sind auch einem gekrönten Helden schwer zu verzeihn ⁶⁾.

Dieser gegen seine Kriegsfeinde gütige, mit der Bildung seiner Zeit mehr als andre Laien vertraute König war gleichwohl tief durchdrungen — sein leidenschaftliches Wesen wird durch seine Schriften verrathen — von dem religiösen Fanatismus jener Tage, jener Kirche und jener Nation. Unter ihm beginnt die Reihe grausamer Judenverfolgungen, welche den gothischen Staat entstellt und wahrscheinlich wesentlich zu dessen Untergang beigetragen haben. Die Geschichte des Zustandes der Juden im Westgothenreich und dieser Judengesetze wird die nächste Abtheilung ausführlich darstellen: hier mögen nur die politischen und nationalen diesen Verfolgungen zu Grunde liegenden Motive berührt werden.

1) Handschriften zu Oviedo und Toledo in Esp. sagr. VII. p. 309 (bei Ximena p. 35—37) und hienach bei Migne 80 p. 363.

2) Die Briefe zeigen Anflänge an den Brief-Stil Gregor des Gr. (bes. ep. I. ad Caecil. mentesan. „ut magis flere libeat“ wörtlich aus dem Brief Gregors an Leander); außer diesem noch an ep. Eusebins, an den patricius Caesarius, (daß dieser der byzant. Statthalter hat Helff. S. 154 ganz übersehen!) an Theodila und die Langobardenfürsten Adalvald und Theodolinde; ohne Grund bezweifelt Mariana die Identität dieses Sisibut.

3) p. 374 plectendi sunt pollicitatione, qua cupiunt nonnulli subtiliter pro tempore ubi inardescunt; quosdam lenis debet comminatio regulae subdere, quosdam asperior increpatio flectere . . haec pro loco, pro tempore, pro persona gerenda sunt, etc.

4) Masden XI. p. 311 weiß denn auch gehörig die „cultura de nuestros reyes“ zu rühmen: doce reyes que merezen el nombre de sabios. Eurich, Alarich, Leovigild, Reared, Sifnanth, Rindila als „Legisten“, Sisibut, Rindasv., Refisv., Ervich als Gelehrte! Vgl. Aschb. S. 240, Lembke I. S. 90, Bourret p. 77.

5) Eguren p. XVIII.

6) Zu loben findet sie R. de Castro II. p. 343.

Offenbar reichen zur Erklärung ¹⁾ derselben solche Momente nicht aus, welche auch in den andern Germanenstaaten vorlagen, in welchen sie gleichwohl zu einer officiellen Bedrückung der Juden nicht ²⁾ führten. Also weder die schon im römischen Staatsrecht vorgefundne Zurücksetzung noch die Verhafttheit der Juden aus religiösen Gründen noch ihre (angebliche) Rechtlosigkeit als einer fremden außerhalb des Königschutzes stehenden Nation ³⁾, sondern nur solche Motive werden die entscheidenden gewesen sein, welche bei diesem gothischen Staat über seinen Juden ausschließlich wirkten.

Was zunächst die letzteren anlangt, so scheint die Vermuthung gerechtfertigt, daß der, zum Theil ⁴⁾ wohl auch durch Wucher erworbene, Reichthum der Juden — unleugbar überall ein Hauptgrund jener

1) Denn echt sagenhaft ist der Bericht Fredegars p. 488 und Aimoins IV. 22, Kaiser Heraklius, durch Zeichendeuter gewarnt, es drohe der Christenheit von dem „unbeschnittenen Volk“ Gefahr, habe dies statt von den Saracenen von den Juden verstanden und deshalb von Sisibut als Bedingung jener Abtretungen die Austreibung der Juden verlangt. — Schon chronologisch unmöglich wie Ferreras gezeigt; a. M. Moron p. 407, Romey II. p. 165, u. Rios p. 29, A. de Castro p. 26, La Rigaudière p. 10 (der eine Rebellion der Juden vom Jahre 620 rein erfindet), Fehr S. 525, Alcántara I. p. 284. — Daß übrigens Sisibut für den katholischen Glauben eifert, zeigt jenes interessante Schreiben an die Langobardenfürsten, in welchem er sie auffordert ihr Volk zum Katholicismus zu bekehren p. 372—378 (der echte Brief schließt vielleicht da, wo der Cd. eccles. Tol.). Den grausamen Tod Brunichildens malt er mit der Wollust des Hasses blutig aus v. s. Desiderii p. 384.

2) Oder doch nicht in solcher Dauer und Festigkeit; der Frankenkönig Dagobert soll es damals freilich für schimpflich erachtet haben, gegenüber den zu ihm flüchtenden Juden, den Westgothen an „Religion“ nachzustehen: alle Einwanderer mußten binnen vorgestetzter Frist zwischen Tod und Taufe wählen: Paul. Emer.: *turpe videbatur Franco a Wisigothis ejectos religionis nostrae hostes indomitos finibus suis ruptos diutius retinere ac Wisigothis religione cedere.*

3) Vielmehr haben sich die Juden bis auf Retared offenbar einer thatsächlich sehr günstigen Stellung erfreut, sie beklebten Richter- und Finanzstellen, hatten christliche Weiber und Knechte; Helff. hat mit Recht auf die Verschlechterung ihrer Lage seit der Katholisirung hingewiesen S. 41, aber er geht sicher zu weit, wenn er ihre günstige Stellung nur aus gothischen Rechtsbegriffen ableitet oder meint streng arianische Könige „machten sich ein Vergnügen daraus, Juden über die Romanen als Beamte zu sehen“; hiezu empfahl sie neben ihrer Thätigkeit ihre neutrale, unparteiische Stellung.

4) Denn ein sehr gutes Zeugniß stellt ihrer Solidität aus Apoll. S. VI. 11: „es pflegen diese Leute stets nur nach weltlichem Recht und Verkehr wohlbegründete Ansprüche zu erheben“. (Sclavenhandel? Helff. S. 69.)

Verfolgungen¹⁾ — in Spanien schon früher als in andern römischen Provinzen ein ganz außerordentlicher und daß, bei der großen Zahl der spanischen Juden, die hierauf gegründete Ueberlegenheit des verhaßten Volkes den Barbaren wie den Romanen gegenüber eine ebenso bedeutende als mit Ingrimme empfundene war.

Dazu kommt als ein zweites diesem Staat spezifisches Moment die Beherrschung desselben durch den hierarchisch-christlichen Eifergeist²⁾. Die Kirche war es, die durch den Staat die Juden verfolgte. Es ist zwar richtig, daß nicht nur einzelne hervorragende Glieder des katholischen Klerus die gewaltsamen Judenbetehrungen verwarfen³⁾, sondern auch ganze Kirchenversammlungen sich dagegen erklärten. Inbessen ist doch hierauf nicht⁴⁾ zu viel Gewicht zu legen: sind doch alle diese Verfolgungs-Gesetze auf andern Concilien unter Inspiration und Mitwirkung der Bischöfe erlassen, ist es doch ganz undenkbar, daß diese von ihren Bischöfen meist so völlig abhängigen Könige in einer halb kirchlichen Frage gegen den ernststen Willen der spanischen Kirche so lange Zeit mit solcher Härte hätten vorgehen können. Entscheidend aber ist, daß gerade der katholische Klerus es war, der die Ausführung der Judengesetze und die Gerichtsbarkeit hierfür, zunächst mit Ausschluß der weltlichen Beamten, übertragen erhielt und ausübte.

Freilich — und dies ist der dritte, nach unserer Auffassung der wichtigste Grund — lag in dem westgothischen⁵⁾ Volksgeist und seiner

1) Gibbon c. 87; schon Römer klagten Rut. Numant. l. v. 395:

atque utinam nunquam Judaea subacta fuisset

Pompei bellis imperioque Tit!

Latius excisae pestis contagia serpunt

victoresque suos natio victa premit!

und ein Wort Seneca's bei Aug. civ. Dei VI. 11 *victi victoribus leges dedere* (*sceleratissimae gentis consuetudo per omnes jam terras recepta*).

2) Charakteristisch, daß Eugenius von Toledo *carm. l. 1* ersieht nicht nur den rechten Glauben, sondern: *falsis obviam sectis*.

3) Isid. p. 1073 *aemulationem* (d. h. löblicher Eifer) *quidem habuit, sed non secundum scientiam: potestate enim compulit, quos provocare fidei ratione oportuit etc.*; derselbe Isidor. auf dem IV. Concil: „*nemini deinceps ad credendum vim inferre*“.

4) Mit Aschb. S. 241, Lembke I. S. 89; besser Depping S. 38, Helff. S. 68, der mit Recht annimmt, daß dann allerdings die niedern Geistlichen, Beamten und der Pöbel in Egoismus und Leidenschaft das von den Bischöfen beabsichtigte Maß weit überschritten.

5) Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß dieser leidenschaftliche Zug durch Be-

Geschichte seit dreihundert Jahren ein Zug, welcher die Raubluft der Könige und Großen mächtig grade in diese Richtung drängte: die besondere Neigung zu jener fanatischen ¹⁾ Religionsübung, die in der Verfolgung andern Glaubens die beste Bethätigung des eignen Glaubens sieht: da dieser Brand an dem Gegensatz von Katholicismus und Arianismus keine Nahrung mehr fand, ergriff er einen neuen Stoff, der sich zugleich der Stammesantipathie und der Habgier empfahl ²⁾.

Seit Aelared ist für jeden bedeutenderen Gothenkönig, den Charakter und Erfolg seiner Regierung maßgebend das Verhältniß, das er zu dem katholischen Episcopat einnimmt: nicht leicht konnte sich eine kräftige Persönlichkeit ohne allen Widerstand in die immer mächtigere Herrschaftsstellung dieser gefährlichen Verbündeten finden und fügen. Auch Sifibut, dessen Frömmigkeit noch durch bessere Beweise als durch die Judenverfolgung bezeugt ist ³⁾, suchte doch auch seine Kronrechte gegen die Kirche geltend zu machen ⁴⁾: er ertheilte dem Bischof Eusebius von Tarraco unter heftigster Schelte — „kaum mit den Fingern habe er an sein Schreiben rühren mögen“ — einen herben Verweis: er kümmere sich um eitle Dinge, halte es mit elenden, hohlen, aufgeblasenen Menschen, treibe blinden Cult mit den Knochen der Todten

rührung mit dem in Spanien vorgefundenen Volksgeist neue Nahrung erhalten haben mochte. Ueber spanischen Religionsfanatismus schon vor der westgothischen Zeit s. Gams I. S. 284, II. S. 29. 35—37, 309 („*virgines violentae*“).

1) v. Bethm. Hollw. G. Proc. I. S. 173 spricht von tiefer Religiosität: aber die beiden Schlachten von Pollentia und Ceuta und das Gebet Theoderichs zu Toulouse beweisen doch nur Aeußerliches. Mit Recht Fauriel I. p. 577: *les Visigoths se montrèrent plus sérieux, plus profonds, plus tenaces . . en religion et en croyance comme en toute chose que les Burgondes*; bei Valdesius p. 172 ein besonderes Capitel des Ruhms p. 171: „*natio hisp. excellit in haereticis puniendis et exterminandis*“.

2) Vgl. Davoud-Oghlou p. VIII., Llaño I. p. 15. Ueber das Schreiben Sifibuts an die Bischöfe, Richter und Priester von Barbi, Xurgi (über dies C. J. N. 3362), Sturgi, Miturgi, Biacia, Lugia, Tertugia, Egabro und Epagro s. Flores VII. p. 104, XII. p. 888. 893, Gams II. S. 18; auffallend ist Haenels p. XCVII. Irrthum, daß wir keine Gesetze von Sifibut haben und nur sein Name L. V. XII. 8. 12 erwähnt werde; über ihm fälschlich zugeschriebene Gesetze bei Sotelo p. 171 s. Gesch. d. Gesetzgeb.

3) Isid. h. G., p. 1073. 1074.

4) Anders Helff. S. 53 f., dessen ganz abschätzige Auffassung Sifibuts ich nicht theilen kann, besser Rosseeuw I. p. 304; unter ihm tagte die Provinzialsynode zu Egara a. 614 und das II. Concil zu Sevilla a. 619, s. „Kirchenhoheit“.

und verabsäume darüber die Lebenden, und gebe sich mit Leidenschaft den Stiergefechten hin¹⁾. Er zwingt ihn zuletzt, (*vestra tandem vel sera consensione*) den vom König gewünschten Candidaten zum Bischof von Barcelona einzusetzen²⁾.

Bezeichnend ist, daß man bei dem bald hierauf erfolgenden Tod³⁾ des Königs sofort an Gift dachte⁴⁾. Ein Zeichen seiner Einsicht und seines Ansehns ist, daß er schon bei Lebzeiten die Wahl seines Sohnes Rehareb II. zum Mitregenten und Nachfolger hatte durchsetzen können, aber derselbe starb bald nach seinem Vater 16. April a. 621⁵⁾.

Jetzt wurde der tapfere Feldherr Sisibuts, Svinthila, a. 621 — a. 631 gewählt⁶⁾. Dieser wehrte zuerst einem neuen Versuch der Basten, aus Gallien in das tarraconische Spanien einzubringen: er überraschte sie noch in den Felsenpässen (von Alava und Rioja?)⁷⁾ so plötzlich mit seinem Heere, daß „diese bergedurchschweifenden Stämme“⁸⁾ sich ohne

1) Hierüber s. „Polizei“; das ist die einzige, bisher übersehene, Stelle, welche den allgemein geleugneten Fortbestand dieser alt-spanischen Nationalspiele während der Gothenzeit beweist.

2) ep. Sisib. reg. ad Eusebium p. 870; falsch Mariana und Aschb.: nicht um Absetzung des angerebeten Bischofs handelt es sich; seine *consensio* zur Einsetzung eines Andern in Barcelona wird verlangt; daß Eusebius im Amte starb, beweist Epist. Braul. ad Isidor. p. 654.

3) a. 620 (14. Febr. 621 Ulloa).

4) Isidor. hist. p. 1074; (unzutreffend v. Bethm. S. G. B. I. S. 205), der aber seine Gerechtigkeit, Milde, Frömmigkeit und Kriegstüchtigkeit lobt und bedeutsam schließt: *cujus exitus non modo religiosus sed etiam optimis laicis exstitit luctuosus*; andere späte Gerüchte über seinen Tod Alf. Carth. c. 81, Mariana VI. 3, charakteristisch Ferreras II. § 487.

5) Lucas tud. l. c. hic *cum patre* duobus annis regnavit; nach l. c. überlebt er wenige Tage, nach Isidor. l. c. drei Monate; (h. G. p. 1078 *princeps paucorum dierum*), hienach Isid. pac. p. 286: nach Julian chron. reg. Wisig. drei Jahre. Dieser Irrthum erklärt sich vielleicht aus zweijähriger Mitregentschaft (aber freilich *relieto filio parvulo* Isid. p. 1074).

6) „Suintlanus“ auf Spangen und Kreuzen zu Guarrajar, s. Königsornat; falsch In. H. Wiscu in Portugal „Suintaliuba“. Derselbe war gewiß kein Sohn Rehareb I., wie Alf. Carth. c. 83, Mariana VII. 4, Ferreras II. § 449 von der Babdo, (vorsichtiger § 489, gegen seine Schwankungen Berganza crisis p. 53), Masden X. p. 168, vorsichtiger p. 177; ein unehelicher: so Helff. S. 71, Cavanilles I. p. 228, Romey II. p. 162, vgl. 170, ihm irrt nach, wie meist, Cénac Moncaut I. p. 883; ebenso zweifelhaft, ob Gatte der Theodora, Sisibuts Tochter, Roder. Tol. II. p. 18 u. Luc. Tud. l. c., Tarapha p. 544.

7) Cénac Moncaut l. c.

8) Isid. l. c.

Widerstand unterwarfen, Geiseln stellten und den freien Abzug durch Herausgabe all' ihres Raubes und die demüthigende Verpflichtung erkaufte, selbst mit an einer Festung, Oligitum, (al. Ologitis) zu bauen, welche wesentlich zur Sicherung der Grenzen gegen ihre Einfälle bestimmt war ¹⁾. Den größten Ruhm aber erwarb sich dieser König dadurch, daß er die Halbinsel vollständig von den byzantinischen Einbringlingen säuberte, welche 80 Jahre lang mit größter Zähigkeit sich, an den Küsten festgeklammert, im Lande behauptet hatten.

Freilich hatte ihm Sifibut mächtig vorgearbeitet und ihm nur den letzten Stoß zu führen übrig gelassen ²⁾, zu welchem die gleichzeitigen persischen Gefahren des Kaiserreichs einluden. Suintila überfiel die Byzantiner mit der ihm eignen Raschheit, schlug sie im offenen Felde ³⁾, nahm den Einen Statthalter ⁴⁾ gefangen, gewann den zweiten für sich ⁵⁾ und bebrängte die führerlosen und von jeder Entschloßung entblößten Truppen in den letzten Seestädten Algarbiens, „dem Vorgebirge St. Vincent“, dergestalt ⁶⁾, daß sie endlich aus dem Lande weichend sich einschifften: jetzt zuerst war es erreicht, daß ganz Spanien unter gothischem Scepter stand ⁷⁾.

1) Chronol. et ser. reg. Goth. Vascones devicit; ausführlich Isid. h. G. p. 1070, Luc. Tud. II. p. 51; über die Lage dieser Stadt vgl. Mariana VI. 4 mit Vasaens Hisp. illustr. I. Risco in España sagrada t. 88, Arch. S. 642 Romey II. p. 171; von Balladolib (Vasaens) kann keine Rede sein; das Richtige, wohl bei v. Spruner (zwischen Terraga und Ebellinum, Larga und Aragon Cénac Moncaut I. p. 384) a. 622? (Ferreras II. § 491) wahrscheinlicher (initio regni Isid.) als 625 (Mariana); heute Olite? Masden X. p. 177, Muñoz I. p. 357, Julian del Castillo p. 101, Oyenart p. 29, baskisch Erri — herri i. e. „urbs nova“; die Zuflucht der nicht unterworfenen Vassen war Navarra.

2) Is. h. G. p. 1073 (Sisibut) residuas Romanorum urbes . . omnes exinanivit, quas gens Gothorum post in ditionem suam facile redegit.

3) l. c. Is. p. 1074 praelio conserto.

4) l. c. alterum prudentia suum fecit alterum virtute proelii sibi subiecit.

5) duos patricios romanos, daraus macht Helff. S. 72 u. 154 ganz irrig zwei Große, die sich gegen ihn empörten; irrig auch Romey II. p. 191; auf diese Kämpfe geht vielleicht die hostilitas in der ep. Braulionis I. ad Isid. p. 630.

6) Münzen aus dieser Zeit Velasquez p. 74.

7) Chronol. et ser. reg. Goth.: Suintila . . victoria et consilio magnus fuit . . . duos patricios romanos cepit omnem Hispaniam . . . strenue rexit. Isid. l. c. . . gloriam prae caeteris regibus felicitate mirabili reportavit totius Hispaniae infra oceani fretum monarchia regni primus . . . potitus quod nulli retro principum est collatum. Luc. tud. II. 59, Isid. pac. p. 286 celeri victoria (l. celebri?).

In mehr als einer Hinsicht erinnert König Svinthila's Erfassung des Königthums und der demselben gesteckten Ziele an seinen großen Vorgänger Leovigild ¹⁾. So viel sich den unzureichenden, von kirchlichem ²⁾ und politischem Parteigeist getrüben und sich selbst widersprechenden ³⁾ Quellen abgewinnen läßt, suchte der König sich der gedrückten niederen Stände, der Kleinfreien, — „Vater der Armen“ nannte man ihn ⁴⁾ — anzunehmen und die Uebermacht der geistlichen und weltlichen Großen zu bekämpfen ⁵⁾.

Er trachtete ferner, wenn nicht principiell die Krone erblich zu machen ⁶⁾, wenigstens bei der nächsten Thronerledigung die unheilvollen Wahlkämpfe dadurch abzuschneiden, daß er seinen Sohn Rikimer als Mitregenten und Nachfolger anerkennen ließ: es wird der Glanz seiner kriegerischen Erfolge und die Anhänglichkeit der kleinen Freien gewesen sein, welche diese nie leicht bewilligte Concession dem widerstrebenden Adel und Klerus abnöthigten: erblickte doch diese doppelte Aristokratie in der oft geübten Wahlfreiheit die stärkste Schranke des Königthums, die stärkste Schanze der eignen herrschenden Stellung in

1) So, wie ich nachträglich finde, auch Helff. S. 72.

2) Aguirre II. p. 504.

3) Hier schließt Isid. mit Lobpreisungen seine Geschichte, während er als Leiter des nächsten Concils die „Frevel und Laster“ des Gestürzten schmäh't. Isidor. p. 1074 praeter has militaris gloriae laudes plurimae in eo regiae majestatis virtutes: fides, prudentia, industria, in judiciis examinatio, strenua in regendo regno cura, praecipua circa omnes munificentia, largus erga indigentes et inopes, misericordia satis promptus, ita, ut non solum princeps populorum, sed etiam pater pauperum vocari sit dignus; hujus filius Racimirus, in consortium regni assumtus, pari cum patre solio conlaetatur, in cujus infantia ita sacrae indolis splendor emicat, ut in eo et meritis et vultu paternarum virtutum effigies praenotetur; so im fünften Jahre seiner Regierung. Leider ist die Fortsetzung der Chronik durch den jüngeren Zeitgenossen St. Hildefuns † a. 699 verloren.

4) Nach Job 29, 15. 16; auch häufig auf älteren Inschriften Le Blant l. c.; vgl. Lafuente II. p. 410, ungerecht Dunham II. p. 138, unbestimmt Rosseeuw I. p. 810.

5) Mit dem Lob bei Isid. l. c. würden stimmen L. V. IV. 3, 3. 4, 1, welche ihm Cod. leg. beilegt, (Sorge für die Unmündigen und gegen Aussetzung) nach andern Handschriften antiquae; vgl. Biener origin. I. § 86, Eichh. I. § 34, Bluhme p. X., Helff. S. 74, Stobbe S. 80, Lardizabal p. XV., irrig Eürt Forsch. I. S. 43—48.

6) Diese weitergehende Meinung von Aschb. S. 243, Helff. S. 73 ist nicht zu erweisen.

diesem Staat. Daher stieg vielleicht ¹⁾ gerade seit jenem Erfolg der Groß der beiden schon vorher mißvergnügten Stände ²⁾ wie anderseits der König von jetzt ab, besser befestigt und siegesgewiß, die Zügel noch straffer anziehen mochte. Wie mißtrauisch er den mächtigen Bischöfen gegenüber stand, zeigt die auffallende Thatsache, daß er während der 10 Jahre seines Regiments, gegen wiederholte festerlich beschlossene Kirchengesetze, keine Concilien zusammentreten ließ, diese gefährlichen geistlichen Heeresmusterungen, welche die Macht des Episkopats jedesmal schon durch deren Schaustellung vermehrten. Die Feindschaft der beiden herrschenden Gewalten in diesem Staat, des Adels und des Klerus zugleich, konnte das schwankende gothische Königthum nicht ertragen. Wir werden nicht irren mit der Vermuthung, daß der seelenbeherrschende Klerus die letzte und einzige Stütze des Königs, die Liebe des niedern Volkes, dadurch untergrub, daß er „den Vater der Armen“ als gottlos, habgierig und grausam darstellte; wozu die häufigen Confiscationen und Todesstrafen, über unzufriedne und complottirende Große verhängt, den Anlaß gaben. Wenigstens tauchen die sonst nirgends erwähnten „Frevel“ (scelera) des Königs zuerst in den Acten des nächsten Concils von Toledo auf ³⁾.

Es spricht für den König und gegen die sittlichen Motive der Opposition, daß diese nur durch Hilfe des alten Nationalfeindes, der Franken, zu obliegen hoffen konnte und nicht davor zurückscheute, diese Hilfe durch Preisgebung eines nationalen Kleinods, noch reicher an Ruhmes- als an Goldeswerth, zu erkaufen.

In der immer unsichern gallischen Reichshälfte stellte sich ein gothischer Graf ⁴⁾, Sisinanth, an die Spitze der Unzufriednen, ließ sich krönen und bot dem König Dagobert von Neustrien, Sohn Chlo-

1) Unbestimmt Daniel II. p. 13, Muñoz I. p. 376.

2) Nach Fredeg. p. 441 ist er verhaßt: *omnibus palatii primoribus* . . die *proceres* rufen die fränkische Hilfe wider ihn; vgl. Ferreras II. § 497, Morales VI. p. 89, Masdeu X. p. 178, Valdesius p. 167, „S. mores controversi“: seither Verschlimmerung des Königs Desormeaux I. p. 221, Saavedra y Faxardo p. 827, Mariana VI. 4. Cavanilles I. p. 224; daß seine Gattin Theodora und sein Bruder Gaila ihn verhaßt gemacht, hat man nur componirt aus Co. T. IV.

3) Co. Tol. IV. *possessio de miserorum haustibus sumpta*.

4) Nach Ferreras II. §. 501 *dux Gall. narb.*; ihm folgt wie gewöhnlich Romey II. p. 172; Alf. Carth. cap. 34, 27. 40, Rod. Sant. (die überhaupt aus dem Wahlreich nach Kräften ein Erbreich machen z. B. II. 32) nennen Sisinanth den jüngeren Bruder Swinthila's.

tachars und Entel Frebigunthens, (a. 628—638), für seine Kriegshülfe¹⁾ das edelste Stück des gothischen Königsschatzes, jenes fünf Centner schwere Goldbecken, welches, so rühmte die gothische Sage, dereinst Held Thorismund, der Bestieger Attila's, von den Römern, als Ersatz für die aufgegebenne Beute von den catalaunischen Feldern, durch Drohungen erpreßt hatte²⁾.

Der gierige Merowinge³⁾ ging den Handel mit Freuden ein, bei welchem er an Leistung und Gegenleistung gewann und schickte zahlreiche Hülfsstruppen⁴⁾. Die vereinten Septimanier und Franken drangen unter Sisinanth und zwei Feldherrn Dagoberts über die Pyrenäenpässe, die Feinde Svinthilas in Spanien fielen ihnen zu⁵⁾, ohne Widerstand kamen sie bis Saragossa. Hier wollte der König ihnen in offener Schlacht entgegen treten, aber die Uebermacht auf Seite der Gegner und der Verrath in seinem eignen Lager waren so stark, daß — ein Zeichen entweder von des Königs Verhaßtheit oder von des Klerus und des Adels ausschlaggebender Stellung — sein ganzer Anhang, auch sein Bruder Gaila⁶⁾, ihn verließ und Sisinanth allgemein als König anerkannt wurde (16. April a. 631). Diese unblutige Entscheidung rettete wahrscheinlich des Entthronten Leben: sein Geschick (und das seines Sohnes) wird nicht weiter erwähnt, da er aber noch a. 633 lebte, scheint er mit seinem Sohn⁷⁾ in ein Kloster gesteckt worden zu sein⁸⁾: des Gestürzten und seiner Familie Vermögen wurde eingezogen bis auf Gnadenbelassungen Sisinanth's⁹⁾. Die versprochene Gold-

1) Ganz falsch Plancher I. p. 192, wonach Dagobert a. 629 dem Sisinanth diese Truppen zur Austreibung der Byzantiner (!) gesendet haben soll.

2) Fredeg. c. 78 p. 441, über seine Glaubwürdigkeit bes. Brosien S. 38—40. Oben S. 81; ob hiezu Proc. b. G. I. 12?

3) ut erat cupidus Fredeg. l. c.

4) Aus Toulouse und Umgegend Fauriel II. p. 441.

5) Fredeg. c. 78.

6) Nicht Genalofa wie Valdesius p. 10.

7) Dessen Frömmigkeit rühmt Isid. p. 1074.

8) Co. T. IV.; ist Orius in manchen Handschriften der Königsliste sein Mönchsname? Doch vielmehr Verunstaltung eines Prädicats (Flavius? doch nicht ὄρος?), da Erwich ebenso heißt; vgl. Helff. S. 75.

9) Vgl. Fred. c. 74, werthlos späte Quellen wie Isid. Pacensis, Chron. albeldense; Rod. tol. u. Luc. tud. verschweigen die ihnen wohl bekannte Entsetzung; (unbestimmt Sotelo p. 181, ganz kritiklos Lardizabal p. 15), sie und chron. albeld. machen Sisinanth und Kindila (andre auch noch Kindasvint) zu Söhnen Svinthilas und der Theodora, der (erfundnen) Tochter Sifibuts; ähnlich noch Puiades p. 328, vgl. dagegen Mariana VI. 6, Hezele III. S. 81.

schüssel lieferte der Sieger den Gesandten der Neustrier aus, aber die Gothen, den Verlust des Kleinods nicht verschmerzend, entrißen es wieder mit Gewalt ¹⁾, und Dagobert mußte sich mit einer Abfindung von 200,000 (?) Solibi zufrieden geben.

Sisinanth stand völlig unter der Herrschaft der Bischöfe ²⁾. Das bedarf nach unserer Auffassung von Svinthila's Regiment und Sturz nicht erst der Annahme, der Emporkömmling habe sich gegen spätere Verschwörungen auf die geistliche Partei stützen müssen ³⁾: war doch die ganze Erhebung gegen Svinthila wesentlich vom Klerus befeelt und zum Siege geführt worden. Sisinanth war nur das Werkzeug, der Zweck der Rebellion aber war gewesen die Wiederherstellung der Herrschaft des geistlichen Abels im Staat. Das vierte Concil von Toledo a. 633 unter dem Vorsitz des großen Isidor von Sevilla, des Bruders und Nachfolgers Leanders ⁴⁾, war der stärkste Ausdruck dieser Unterwerfung der Krone unter die Bischofsmütze ⁵⁾: „der König flehte, vor den geistlichen Vätern knieend, in unterwürfigster Haltung des ganzen Körpers, unter Schluchzen und reichen Thränenströmen, um Fürbitte bei Gott“ ⁶⁾. Bezeichnend ist die kurze Notiz einer alten Quelle ⁷⁾, „Sisinanth regierte drei Jahre, hielt eine Versammlung der Bischöfe, war willfährig (patiens) und befolgte die orthodoxen katholischen Regeln“. Es war also keine Stärkung des Throns, sondern nur ihrer eigenen Herrschaft über denselben, wenn die Bischöfe zunächst diesen Fürsten gegen Empörungen zu sichern suchten ⁸⁾. Der Verräther Gaila wollte, scheint es, die Früchte seiner Hinterlist

1) per vim; nicht: „auf dem Wege“; erst die gesta Dagoberti p. 587 machen aus vim „viam“, so irrig Daniel I. p. 18, Moron p. 411: vielleicht ist das Ganze fränkische Erfindung.

2) Dagegen streiten auch nicht die Händel des Gerontius unter des Königs Zuneigung mit Justus von Toledo Hildesf. de vir. illustr. c. 8. c. 18, vgl. Rosseeuw I. p. 342.

3) Aschb. S. 246.

4) Münzen aus diesem Jahr Velasquez p. 75.

5) Das verkennt, bei mancher feiner Bemerkung über den Zweck dieser Versammlungen, Mariana VI. 5; Moron II. p. 134 dagegen meint: die Weisheit Sisinanths bestätigte die seit Cc. T. III. (II. p. 133. 198) herrschende „forma teocratica“. Sempere ed. Moreno I. p. 58: „progresos de la teocracia“.

6) Acta Cc. T. IV., so ausgemalt von Mariana VI. 5.

7) Hildesfens Chron. in Luc. Tud. L. III.

8) Anders Helff. S. 76; freilich gelten diese Gesetze dann auch für die Zukunft.

die nur Sisinanth zu gute gekommen, durch neue Complotte sich selbst zuwenden: er scheiterte und das Concil entzog auch ihm und seinem Hause zur Strafe alle Würden und alle Güter ¹⁾).

Zur Besiegung der engen Allianz zwischen König und Kirche wurde jede künftige Rebellion gegen den Ersteren mit dem Banne der Letzteren bedroht ²⁾. Daß aber das Concil mit diesen Maßregeln für sein Werkzeug nicht die Kräftigung der Krone an sich bezweckte, zeigt die eifrige Betonung des freiesten Wahlrechts des geistlichen und weltlichen Adels im Fall der Thronerledigung. Und Vorsitz der dieses für die Geschichte von Staat und Kirche in Spanien und ihres Verhältnisses hochwichtigen Concils war derselbe gelehrte, fromme und heilige Isidor von Sevilla, der ehemals den „Vater der Armen“ bis zum Himmel erhoben hatte mit seinem Lob: jetzt fand er gegen den gestürzten Mann kaum Worte des Tadelns genug ³⁾).

Der Sieg der romanischen Kirche über den germanischen Staat war ein vollständiger: das Leben des Reiches war zusammengeschnürt, fast erstickt von den kirchlichen Gängelbänden ⁴⁾. Der geistliche Einfluß beherrschte auch die Wahl und die Regierung des nächsten Königs Sinbila, (März oder Anfang April a. 636 — a. 640) ⁵⁾, von dem es

1) Als die ihm der König lassen wollte, quia fidem glor. dom. suo promissam non servavit. Cc. tol. IV.

2) Cum gentis consultu. S. Verfaß. „Kirchenhoheit“.

3) Act. Cc. T. IV. de Suintilano vero, qui *scelera propria* metuens se ipsum regno privavit et potestatis fascibus exiit (!) id . . . decrevimus, ut neque eundem vel uxorem ejus *propter mala*, quae commiserunt, neque filios eorum unitati nostrae unquam consociemus nec eos ad honores a quibus *ob iniquitatem* dejecti sunt aliquando promoveamus; quique etiam sicut fasigio regni habentur extranei, ita et a possessione rerum, quas *de miserorum sumptibus* hauserant (!), maneat alieni; über Isidor Luc. tud. p. 52, Nicol. Ant. V. 3, 60, Espinosa p. 90, ausführlich R. de Castro II. p. 293 — 344, Ceillier XVII. p. 621—651, Bähr I. S. 456, Bourret p. 62—118 (alle Miratel der Biographen daselbst recipirt; über seine Schüler S. 69 f.), die freilich nur Lob auch für seinen Charakter haben; (frühe Sagen über ihn bei Mariana VI. 7), ebenso Eguren: *portento!* de virtud. Der rex in epist. p. 651. 654 ist wohl Sisinanth.

4) Vgl. Helff. S. 79. Daß Sisinanth der L. V. ihre jetzige Gestalt und Eintheilung gegeben habe, oder daß einzelne Gesetze derselben von ihm herrühren, ist ein Irrthum älterer Darstellungen, aber noch bei Jöpsfl § 13; dagegen schon Llorente p. 7, Sav. II. S. 68, Helff. S. 75, Stobbe S. 80, f. „Gesetzgebung“.

5) Sisinanth starb a. 636 (Ferreras); daß Svinthila und Sinbila nicht derselbe Name, hat gegen Rod. Sant. II. 28 und Türl I. S. 45 Helff. S. 74 dar-

kurz, aber deutlich, heißt: „er hielt sehr viele Synoden mit den Bischöfen und kräftigte sein Reich durch den Glauben“.

Das fünfte Concil zu Toledo gleich im ersten Jahre seiner Regierung a. 636 ¹⁾ bestätigte des Königs Wahl und suchte den Thron durch die Mittel der Kirche zu festigen: Empörung, Verfluchung, Zauberworte, die Wahl eines Gegenkönigs ²⁾ wider den König werden mit dem Bann bedroht, auch die Kinder des Königs durch besondere Strafen geschützt ³⁾. Schon anderthalb Jahre darauf sicherte das sechste Concil von Toledo a. 638 abermals durch schärfste Bannandrohung die Person des Königs und verpflichtete jeden Thronfolger wie den Adel, die etwaige Ermordung des Vorgängers zu rächen. Bezeichnend genug für die Praxis in diesem Staat ist die Bemerkung, nur durch diese Rache könnten sie sich von dem Verdacht der Mitschuld reinigen. Aber die sorgfältige Beschränkung der Wählbarkeit zum König ⁴⁾ (jedoch nicht, nach der bisherigen irrigen Deutung der Stelle, auf die großen alten Adelsgeschlechter) bekundet die eigentliche Tendenz dieser Beschlüsse.

Der König, dessen Verdienste die Geistlichkeit nicht hoch genug rühmen zu können erklärt ⁵⁾: — sprach er doch auf Cc. T. VI. den bündigen Rechtsatz aus, daß Niemand in seinem Reiche leben dürfe, der nicht katholisch sei — hatte die Wahl seines Sohnes Tulga zu seinem Nachfolger ⁶⁾ (10. Januar a. 640—641) wohl dem Bestreben

gethan; vgl. Cc. T. V. VI. chronol. et ser. reg. Goth. Münzen aus diesen Tagen? Velasquez p. 76.

1) Im Juni, wie Cc. T. IV. vorgeschrieben; über die wenigen Besucher und die Motive der eiligen Berufung s. die Hypothesen bei Helff. S. 80; mehr als Hypothesen sind es nicht und was davon richtig, sagt schon Mariana VI. 6.

2) regem providere contra viventis regis utilitatem Cc. Tol. VI. 17.

3) Diese Bestimmungen wurden zum Theil in die L. V. aufgenommen; wie Helff. S. 79 annimmt, erst von Kindasvintb und ohne Namen des Urhebers, so Stobbe S. 81.

4) Rein zum Mönch Geschörner (dies ging gegen Wiedererhebung gestürzter Könige) oder zur Strafe Decalvirter oder von knechtischer oder nicht gothischer (nach der bisherigen Auslegung nicht adliger) Abkunft c. 17. S. A. VI.: „Königswahl“.

5) Cc. Tol. VI. 16. Geschenke nach Rom erwähnt Ferreras II. § 517 aus Mabillon Analecta I. (?)

6) Daß er die Krone principiell habe erblich machen wollen, Unger S. 32, ist nicht zu erweisen.

der Geistlichkeit zu danken¹⁾, ihre durch neun Jahre fortgeführte Beherrschung des Thrones auch unter diesem schwachen oder milden Knaben sicher zu behaupten.

Aber die Allianz des geistlichen und des weltlichen Adels war doch keine absolut verlässige, so mächtig die Verbreitung der nämlichen oder nahe verwandter oder verschwägerter Geschlechter durch die beiden Aristokratien dies Band durch die Gemeinsamkeit der Familieninteressen neben den politischen Standesinteressen verstärkte (daraus, nicht aus nationaler Fürsorge erklärt sich die Wahrung der Rechte des Adels durch die Bischöfe auf den Cc. T. V. und VI.)²⁾. Der Adel hatte mittelst des Klerus die Befestigung der Krone, namentlich durch Vererblichung, im Geiste der Leovigild und Svinthila, verhindert und insofern allerdings seinen Hauptzweck erreicht, aber im Ganzen spielte er doch unter den Bischofskönigen, nur nach und hinter dem Klerus, die zweite Rolle im Staat: dies war namentlich in Friedenszeiten, wie jetzt seit langen Jahren, unvermeidlich: denn der geistliche Adel überragte den weltlichen wie an Reichthum, so an Bildung, wie an Feinheit der Organisation, so an Zahl der Vertreter auf den Concilien, wie an Klarheit der Zwecke, so in kluger Wahl der Mittel: also mit allen Stützen politischer Macht. Nicht immer aber begnügten sich der Weltadel oder doch einzelne seiner Geschlechtergruppen oder deren hervorragende Häupter mit jener zweiten Rolle³⁾: und waren auch diese Tendenzen in der Regel ebenso selbstisch wie die der Bischöfe, manchmal mischte sich darin doch auch wie unwillkürlich ein wohlthätiges und gesundes, wenn auch nur kriegerisch empfundenes, Widerstreben gegen die Herrschaft der Krummstäbe über ein Helbenvolk und gegen den Weihrauchqualm der Synoden, der erschlaffend und verdampfend durch die Geseze und die Zustände dieses Staates zog. Und kernige Kraft konnten die spanischen Bischöfe ihren gekrönten Werkzeugen doch weder einflößen noch immer selbst ersetzen: die Schwäche

1) *Petitione patris Fredeg.* p. 445.

2) Deshalb kann ich Helffs S. 43 Auffassung nicht theilen.

3) Vgl., übrigens bei anderer Gelegenheit, Helff. S. 47. 48 u. Aschb. S. 257; deshalb bedarf es manchmal der Ermahnung an den Laienadel zur Eintracht mit den *patres Co. Tol. VIII. praef.*; vgl. *Marichalar II.* p. 5; viel zu viel baut auf diesen Gegensatz von romanischem geistlichen und gothischem weltlichen Adel Helff. durchgängig (ihm folgt v. Bethm. S. g. B. I. S. 205) verkennend, daß schon vor *Rekared* dieselben gothischen Geschlechter in *Episcopat* und *palatium* traten.

eines solchen Fürsten mußte bald einzelne ehrgeizige Edle zur Empörung, bald auch den ganzen Weltadel zur Erkämpfung der ersten Rolle im Reiche herausfordern.

Solche allgemeine Motive scheinen ¹⁾, neben persönlichen, die sich unserer Kenntniß entziehen, der Erhebung ²⁾ des Rindasvinth zu Grunde gelegen zu sein: dieser vornehme Gothe ³⁾, schon früher oft bei Abelsbewegungen ⁴⁾ betheiligte und in der Kenntniß solcher Umtriebe ergraut, versammelte „sehr viele der Senatoren“ — d. h. der auf den Concilien erscheinenden Edeln — und anderen Anhang, aus dem Volk, um sich, ließ sich zum König ausrufen und den jungen Fürsten mit geschornem Haar in ein Kloster stecken ⁵⁾.

Rindasvinth, eine energische Herrschernatur ⁶⁾, brachte, so lang er das Scepter in der nervigen Hand führte, einen ganz anderen als den bisherigen Geist in die Regierung Spaniens: der eiserne Greis — er war neun und siebenzig Jahre alt, als er nach der Krone griff — erinnert an Vorgänger wie Leovigild und Svinthila: sein Bestreben ging auf gewaltige Herstellung eines gewaltigen Königthums, mit schonungsloser

1) Andere bei Romey II. p. 180.

2) ep. Braul. p. 684 *vos coelesti misericordia excitatos*. Darin liegt das Revolutionäre; Parteikämpfe, durch die Jugend des Fürsten provocirt, waren vorausgegangen Fredeg. p. 445.

3) Fabeln über seine Abstammung (Stammgut, Erbtheil) aus der *tierra de campos* wegen einer (apokryphen) Inschrift s. noch bei Muñoz L. p. 378, Ferreras II. § 568, Morales VI. p. 144.

4) Nicht ein Sohn Svinthila's wie Marichalar I. p. 370.

5) Fredegar. p. 445. (So mit Recht auch Helff. S. 86) 10. Mai a. 642—652. Bgl. Chron. Joh. Biclari. cont. España sagr. VI. p. 242, Isid. Pac. p. 287—288 *Tulgas bonae indolis et radicis . . Chind. per tyrannidem regnum Gothorum invasum Hiberiae triumphabiliter principatur demoliens Gothos sexque per annos regnat. Masdeu X. p. 182 rey de vida corta y de virtudes grandes. Saavedra y F. p. 353. Ueber Sigibert. Monum. Germ. VIII. Script. VI. p. 327 und Isid. (er folgt bloß dem Fredegar.) Helff. l. c. Mariana will den „Fremden“ nicht glauben: er sagt von Tulga VI. 8 *ab optimis initils ad summa nitentem mors importuna praecepsque (!)* — (woher weiß er das?) *Toleti ex morbo oppressit . . cum rempublicam gubernasset annis duobus mensibus quatuor.* Diese Zeitangabe nach den Cod. Castil. s. Helff. S. 86; nach Cd. Vat. reg. Christ. 2 Jahre Vasaeus p. 662. Spätere Spanier ignoriren die Absetzung Sotelo p. 200. (Mariana VI. 8 schwankt) u. Marichalar I. p. 384. Richtig Ferreras II. § 522 f., Dunham II. p. 135, Rosseeuw I. p. 317; eine Münze aus der Zeit dieser Kämpfe? Velasquez p. 81; falsch seine Grabchrift bei Masdeu IX. p. 22.*

6) Luc. tud. l. c. *demoliens Gothos regnat.*

Niederwerfung der geistlichen und weltlichen Mächte¹⁾, welche dem König bisher einen Platz höchstens neben sich, nie über sich, am Liebsten unter sich einräumen wollten. Sein eigener Sohn, aus weicherem Stoff geformt, ähnlich wie Stefanos gegenüber Leobigild, tadelte später²⁾ die Härte des Vaters und seiner „Rache“.

Fredigar³⁾ schildert diese Schritte Rindasvinth's in seiner Weise: „der König hatte die böse Sitte (morbus) der Gothen in Entthronung ihrer Könige erkannt, war er doch selbst oft Theilnehmer solcher Pläne gewesen — daher kannte er genau die trotzigen Geschlechter von denen Gefahr drohte und sicher wußte er sie zu treffen. — Da ließ er denn Alle, welche sich früher bei Vertreibung der Könige betheiligt, oder im Verdacht der Empörung standen, mit dem Schwert austrotten oder verbannen, zweihundert der Vornehmsten, fünfhundert der Geringeren soll er auf diese Weise getödtet haben: ihre Frauen und Töchter und ihr Vermögen wurde den Anhängern des Königs zugetheilt: da flohen Viele, die ähnliche Strafen fürchteten, aus Spanien zu den Franken oder nach Afrika, riefen dort um Hülfe und trachteten von da aus mit den Waffen zurückzukehren und Rache zu nehmen⁴⁾. Der König aber ließ nicht nach, bis er durch diese Strenge im ganzen Reich den Geist der Empörung gebrochen: die Gothen waren von ihm gebändigt und wagten nicht mehr gegen ihn, wie sie es mit ihren Königen pflegten, sich aufzulehnen: dies Volk⁵⁾ ist nämlich störrisch, wenn es nicht ein starkes Joch auf dem Nacken fühlt“⁶⁾. Diese Worte des Zeitgenossen sind höchst charakteristisch.

1) Bgl. Cc. Tol. VIII. 12 u. decr.

2) Cc. Tol. VIII. 12.

3) c. 82 p. 445.

4) Das sind die *discrimina, pericula necessitatis, adversariorum incursus, quibus coelesti misericordia vos excitatos et vestro regimine nos ereptos videmus* bei Braul. ep. p. 684.

5) Ueber Fredigars Verhältnis zu den Gothen Brosien S. 37.

6) Ganz anders die Auffassung bei Lembke I. S. 97, der die Nothwendigkeit eines erstarkenden Königthums in diesem Reich nicht begriffen hat; besser Fjöhler A. S. 109, Gesch. I. S. 561 und Helff. l. c., dessen Argumentation über Gesetzesreform S. 86 folg. ich mir aber nicht aneignen kann; auch Ascargorta S. 52 und Sempere hist. I. p. 89 sprechen von *despotismo insufrible de Ch.*, besser schon Masden X. p. 184; bei Faurel I. p. 518 steht *Evinthila* statt *R.*, aber auch dies verbessert ist es ganz irrig, daß hiemit die Adelsrevolutionen beendet gewesen seien (Paulus, Ervich, Roderich).

Deutlich erkennt man die Tendenz des Königs aus den Beschlüssen des VII. Concils zu Toledo, das er a. 646 berief¹⁾. Jene gefährliche Emigration wird darin energisch bekämpft: „Jedermann kennt die Frevelthaten der Empörer (tyranni), ihren unsäglichen stolzen Trotz (superbia), und die Gefahren, welche sie, zuletzt durch ihre Flucht in's Ausland, verursacht: nämlich der Abreißung von Provinzen vom Reiche und der unaufhörlichen Anstrengung der gothischen Truppen“. Dafür soll sie lebenslängliche Verbannung und Confiscation treffen. —

Daß aber auch der geistliche Adel dem König feindlich entgegenstand und von ihm nicht minder als der weltliche gezügelt wurde, erhellt aus der Thatsache, daß unter jenen Emigranten auch der Klerus stark vertreten war²⁾, über welchen der König durch die treu gesinnten oder doch in seiner Gewalt lebenden³⁾ Bischöfe Absetzung und andere Bußen aussprechen ließ. Wer mit den Ausgewanderten Verkehr unterhielt, sollte gleiche Strafe mit ihnen tragen und die Vermuthung⁴⁾ ist nicht unbegründet, daß dadurch die Conspiration, namentlich der Priesterschaft, mit jenen Flüchtlingen abgeschnitten werden sollte⁵⁾.

Der König nahm diese Concilienschlüsse in die weltliche Gesetzgebung auf⁶⁾. Auch sonst kennzeichnen Rindasvinth's Principien seine zahlreichen Gesetze: dieselben würden, so hat man mit Recht bemerkt⁷⁾, auch ohne die Ueberlieferung Frebigars, uns vollständige

1) Es erledierte nur die eine weltliche Frage, welche der König ihm vorlegte; vgl. Helff. S. 136 und „Concilien“.

2) Schon unter Sisinanth hatte man den gefährlichen Verkehr der Priester mit dem Ausland überwachen müssen; L. V. II. 1, 6 wird eben auch auf die Geistlichen erstreckt und über die Laien wegen Empörung der Bann gesprochen: ungefähr a. 642 setzt der König einen fränkischen Abt, Gesandten Chlodovech's II. zu Saragossa fest v. s. Baboleni Bouquet III. p. 589.

3) Das verkennt völlig Lembke L. S. 98.

4) Aschb. S. 251.

5) Vgl. Cc. T. VII. 1 u. VIII. praef.

6) L. V. II. 1, 6 Todesstrafe und Confiscation (auch durch Begnadigung nur in Blendung zu verwandeln), vielleicht (so Helff. S. 129) dem römischen Recht (L. 5. 6 Cod. Just. IX. 8 ad leg. Jul. maj.) nachgebildet; der Schluß vielleicht von Rindasvinth überarbeitet Helff. S. 89; II. 1, 7 de non erimando principe wird von Cd. Leg. ebenfalls Rindasvinth, von den andern Cdd. dem Sohne zugetheilt; bezüglich der übrigen zwischen Vater und Sohn schwankenden Gesetze s. „Gesch. der Gesetzgeb.“; schon die Mitregentschaft, abgesehen vom gleichen Auslaut der Namen, erklärt die häufige Verwechslung.

7) Helff. I. c.

Einsicht in sein Zeitalter und — fügen wir hinzu — in seine innere Politik gewähren¹⁾).

So stellte er — ein folgenreicher Schritt — mit seinem Sohne Theodorich, unter Aufhebung der Geltung des römischen Rechts, wie es das Breviar Alarichs für die romanischen Untertanen codificirt hatte, und mit Ausdehnung des Westgothenrechts auf die Römer zuerst ein einheitliches Landrecht für alle Angehörigen des Reiches her²⁾. Dann führte er eine gründliche Reform des gerichtlichen Verfahrens und der Gerichte selbst durch³⁾: er zwang die widerstrebenden Bischöfe und Priester, sich vor dem weltlichen Richter zu stellen⁴⁾: er sorgte, die bisherigen engen Schranken des Grafschaftsgerichts durchbrechend, auch abgesehen von der außerordentlichen Rechtshülfe des Königs, für sichere Vollstreckung der Urtheile⁵⁾: er bedrohte in einer strengen Criminalgesetzgebung⁶⁾ den stolzesten Palatin wie den niedern Gemeinfreien mit gleich schweren Strafen: ja er wies die Gerichte an, die Strenge des Gesetzes in Schonung der Kleinfreien zu mildern⁷⁾, welche, durch die hohen Geldstrafen und eventuelle Verknechtung in Vermögen und Freiheit schwer bedroht, immer mehr an Dichte verloren und doch die natürlichen Stützen des Throns gegen Adel und Geistlichkeit gewesen wären⁸⁾).

Schon diese ausgedehnte gesetzgeberische Thätigkeit zeigt, daß nach den ersten schweren Jahren seiner Regierung, in welchen, neben den

1) Bei manchem Richtigen in den Bemerkungen Helffs S. 130 u. 133 f. Nr. S. 59 über die Tendenzen Theodorichs (vgl. Moron I. p. 419, Rosseau I. p. 818) neigt seine Darstellung doch mehr zu kühnen Generalisirungen und Aufbauung großer Sätze aus kleinem Material (z. B. aus der nackten Thatsache der Verlobung seiner consobrina mit dem Griechen Ardabast S. 130), als daß eine vorsichtige Forschung ihr überall beizupflichten vermöchte; so ist gegenüber dem Zeugniß Fredigars und der eignen Gesetze die Tendenz R.s nicht eine „vermittelnde“ zu nennen; nach Lembke I. S. 98 wirft er sich Schos der Geistlichkeit. (!)

2) Ueber Motive und Vorbereitung s. „Gesch. der Gesetzgebung“.

3) Regelung des Beweises durch Zeugen, Urkunden, Folter L. V. II. 4, 2, 5, VI. 1, 2; — Termine, Bußsätze VI. 4, 8.

4) Treffend Helff. S. 135 „vor Allem Recht und Gerechtigkeit gegenüber allgemeiner Gesetzlosigkeit — dann erst Adel und Geistlichkeit“.

5) L. V. II. 1, 17. 2, 7—10; Helff. S. 129 und Verfassung: „Adelsterritorien“.

6) L. V. VI. 1, 2, Mord 5, 15, Fälschung VII. 5, 2.

7) L. V. XII. 1, 1.

8) Daran schließen sich dann die humanen Gesetze zum Schutze der Unfreien L. V. VI. 5, 12 und andere.

Kämpfen und Strafen bei Niederwerfung der aristokratischen Anarchie und Ueberhebung, Seuchen, Mißwachs und Dürre¹⁾ auf Spanien brückten, eine Zeit friedlichen Behagens folgte, in welcher das Land aufblühte und keine Rebellion mehr gewagt wurde²⁾.

Der Kirche gegenüber setzte er auch in Verleihung der Bischofsstühle seinen Willen durch: er erhob den bisherigen Archidiacon zu Saragossa, Eugenius, zum Metropolitan von Toledo a. 645 trotz den dringenden Vorstellungen des Bischofs Braulio, daß er in seiner Altersschwäche dieser Stütze nicht entzathen könne; geradezu geistvoll ist die Wendung in der Antwort Kindsavinth's, jenes Bittschreiben des Bischofs zeige durch seine Kraft und Gedankenfülle selbst am besten, daß er keiner Stütze bedürfe³⁾.

Uebrigens lebte der König als eifriger Christ im besten Einvernehmen mit der loyal gesinnten Geistlichkeit: wurde er doch noch zur Zeit des Morales⁴⁾ als „Heiliger“ verehrt in der Umgegend des angeblich⁵⁾ von ihm als Begräbnißstätte gegründeten Klosters von St. Roman zwischen Toro und Torbesillas nah am Duero; die Mönche zeigten damals noch eine ausführliche (falsche) Biographie dieses Königs und seiner (apokryphen) Genossen St. Roman und Otho.

So pflog er nähern Umgang mit dem erwähnten als Gelehrter und Dichter gefeierten Eugenius, er trug ihm Verbesserung der Gedichte des Dracontius auf⁶⁾; den Priester Tajo von Saragossa schickte er

1) Ferreras II. §§. 525. 526 freilich aus der trüben Quelle: v. s. Audoini.

2) Auf diese letzten Jahre, etwa a. 645—649, bezieht sich was der späte Lud. Tud. p. 55 (u. Rod. tol. II. 21) von seiner ganzen Regierung rühmt: *hujus tempore ab omni perturbatione Hispania conquievit* (hienach Chron. albeld.) *adeo ut nullus in ea infidelis reperiretur vel qui arma sumeret rebellandi*; vgl. Rosseeuw I. p. 320.

3) ep. Braul. et Chindasw. p. 678—9. Daß Br. ein Bruder Leanders und Jfibors gewesen, hat schon Morales VI. p. 138 widerlegt; vgl. über ihn R. de Castro II. p. 350, Ceillier XVII. p. 652, Bähr I. S. 44, Bourret p. 73—77, Gams I. S. 326. Ueber die Absetzung des Bischofs Theodigisel von Sevilla auf Cc. T. VII. s. „Concilien“.

4) VI. p. 158.

5) Dafür noch Cavanilles I. p. 281.

6) ep. Eugen. et Chind. Ferreras II. § 541; s. die von E. verfaßte Grabchrift auf Kindsav. Gattin Nitiberga (s. Masdeu IX. p. 26, X. p. 186), conjux richtig Ferreras II. § 544. 560, Helff, Ar. S. 61, nicht Schwiegertochter wie Noguera n. ad Mariana; vgl. Berganza crisis p. 54; derselbe E. setzt dem todtten Löwen folgende Schmäh-Grabchrift:

nach Rom, Werke des Papstes Gregor, den Commentar zum Buch Hiob, die Moralien, die nicht mehr in Spanien aufzutreiben waren, zu erbitten¹⁾ und suchte auch durch Schenkungen an viele Gotteshäuser²⁾ darzutun, daß er nicht die Kirche, nur deren Hebung über die Krone, bekämpft habe.

Es gelang ihm, seinen Sohn Rejiswinth schon in den Besitz der Herrschaft zu setzen, indem er ihn a. 649 zum Mitregenten ernannte³⁾: wie es heißt, auf Rath der Bischöfe Braulio und Eutropius und des Dux von Tarragonien (oder Grafen von Saragossa) Celsus⁴⁾: aber es fragt sich, ob diesen nicht die Initiative von Vater oder Sohn⁵⁾

Chindaswinthus ego, noxarum semper amicus,
 Patrator scelerum, Chindaswinthus ego,
 Impius, obscoenus, probrosus, turpis, iniquus,
 Optima nulla volens, pessima cuncta valens.
 Nulla fuit culpa, quam non committere vellem,
 Maximus in vitiis et prior ipse fui etc.

Das geht doch über christliche Bußfertigkeit hinaus — im Mund eines Andern; sein Gedicht de mentis humana mutabilitate traf also diesen falschen und undankbaren — den lebenden König hatte er lobend besungen — Priester selbst; Lob seiner Tugenden bei Gamero p. 851; er wird zu Toledo als Heiliger verehrt. „Hätten die mißmuthigen Adelsgeschlechter dichten können, sie würden noch waderer geschimpft haben“ Helff. S. 140, aber sie konnten oft nicht schreiben und die ersten Palatinen mußten die Synodalacten unterkreuzen. Freilich sind auch die Verse des E. z. B. c. 23 von kaum erhörter Geschmacklosigkeit; besser die Grabchrift der Rifiberga; unbegreiflich überschätzt ihn los Rios hist. lit., auch noch Helff. Nr. S. 61, f. dag. Hübner, der Schatz von Guarrazar.

1) Mirafel hiebei, Isid. pac. (Julian del Castillo p. 103), Mariana VI. 8, R. de Castro II. p. 387, Eguren p. XVIII., von denen Lajo selbst ep. ad Eugen. p. 715—722 noch nicht das Mindeste weiß; Braulio ep. p. 690 entleiht dann jene Schriften.

2) Unecht aber das von Morales ep. ad Resend. p. 1022 u. VI. p. 251 erwähnte und besetzte „privilegium“ Ch. für das Kloster des h. Fructuosus in Bergido apud Complutum (mit zahlreichen „comites“ etc.); vgl. Ferreras II. § 535. Yepes chron. de la orden d. S. Benito II. app. 13; schon die localen Bezeichnungen verrathen die viel spätere Aufzeichnung; vgl. Rod. tol. II. 20, Mariana VI. 8, R. de Castro II. p. 388, dagegen Ferreras II. §§ 528. 535, dafür Berganza crisis p. 53 und sogar wieder Marichalar I. p. 385 (1861!).

3) 22. Jan. Jul. l. c., Hildef. l. c., Fredeg. p. 445.

4) ep. Braul. p. 684.

5) Romey II. p. 182.

zugeschoben war¹⁾. Da er selbst schon im höchsten Greisenalter stand, überließ er dem Sohn fortan die Regierung fast allein. Drei Jahre darauf starb er, neunzig Jahre alt²⁾.

Ob Rindasvinth nur für den nächsten Thronfall hatte sorgen oder für immer die Krone erblich machen wollen³⁾, läßt sich nicht entscheiden: doch sind so weit gehende Intentionen bei den Fürsten jener Zeit und jener Nation nicht leicht anzunehmen und jedenfalls würde dann Rekisvinth, wie seine Königswahl-Gesetze vom VIII. Concil von Toledo a. 653 zeigen, den Plan wieder aufgegeben haben. Doch scheint die Erhebung des Königssohnes zum Mitregenten gerade jene Bewegungen hervorgerufen zu haben, welchen sie zuvor kommen sollte: ein vornehmer Gothe, Froja, entwich über die Grenze⁴⁾ zu den räuberischen Vassen, welche stets bereit waren, sich für die Armuth ihrer Berge an dem geplünderten Reichthum der spanischen Thäler schadlos zu halten: sie folgten auch jetzt dem lockenden Rufe zur Beute, drangen unter der Führung Froja's, der dabei nach der Krone trachtete⁵⁾, über die Pyrenäen und schloßen unter großen Verheerungen Saragossa ein⁶⁾: erst am Ebro wurden sie vom König zurückge-

1) Helff. Nr. S. 61 meint, Braulio habe des Prinzen klerikale Haltung dazu veranlaßt; eine Inschrift aus a. 650 In. H. anno secundo Rezesvinthi regnantis *cum patre principis* (Jaen); eine Fälschung ist dagegen die In. H. Sevilla N. 19, wonach a. 652 ein comes Rezesvinthi *judicio Dei* (irrig Hübner: ein technisches „Gottesurtheil“ — es ist nur „Strafgericht Gottes“) stirbt zu Caumona a. IV. Rez. feliciter regnante Caumonae Dei *judicio Ericus occiso Agila comite dictus est comes die Veneris 25. Maii era 690*; eine Münze aus diesem Jahr? Velasquez p. 82.

2) 1. October a. 652 Fredeg. p. 445, Juliani chron. (al. 30. Sept. a. 653). Erst Alf. Magn. spricht von Gift vgl. Vasaeus p. 683; über seine und Rifibergas Grabstätte s. oben und Aguirre II. p. 529.

3) Mariana VI. 8, Aichb. S. 252, Lardizabal II. glaubt ihn gegen diesen Vorwurf vertheidigen zu sollen; vgl. Rosseeuw I. p. 321.

4) Wie schlimm diese Emigranten, *refugae*, den Staat beunruhigt, zeigt Cc. T. VIII. praef. 2 *de refugis atque perfidis*.

5) Uebersetzen; s. aber Tajonis praef. Aguirre p. 530: *homo pestifer atque insani capitis F. tyrannidem sumens adsumtis sceleris sui perversis fautoribus contra R. principem debellaturus.. aggreditur patriam, p. 531 auctor superstitiosae (Hinneigung zum Arianismus?) tyrannidis*.

6) Tajo p. 581 (Salazar 29. Jan. Puiades p. 336), der in den Nächten jener schlimmen Tage damals in dem umstürzten Saragossa die Sammlung der Sentenzen Gregor des Gr. schrieb.

schlagen und über die Grenze getrieben¹⁾. Froja fand dabei den Tod²⁾.

Rekivinth, eine milde Natur, für seine Königsaufgaben allzumild — bezeichnend ist die späte Tradition, er sei als Knabe zum geistlichen Stand bestimmt und schon tonsurirt worden³⁾, „so eifrig im Glauben, daß er mit Geistlichen Religionsgespräche zu halten liebte“⁴⁾, er pflog gelehrten Verkehr mit Bischof Braulio⁵⁾; sein Stil ist schwülstig im Vergleich mit dem seines Vaters⁶⁾ — benützte diesen Erfolg nicht zu energischer Niederhaltung der Opposition und Kräftigung des Königthums: im Gegenteil: er machte Klerus und Adel eine Reihe von Zugeständnissen und gab von dem Vater bereits gewonnene Vortheile unter Mißbilligung seiner „Härte“ wieder auf⁷⁾:

1) Darauf geht wohl Eugen. c. 18 *pacis redintegratio*; über diese Basken-Kriege seit dem Sueven Refiar, Theoderich II. und Leovigild bis Wamba s. Otenart p. 29; Fauriel II. p. 356—360, Laurentie I. p. 241; man streitet, ob die Gothen je alle baskischen Bergstämme vollständig unterwarfen; keinesfalls dauernd; nur wenige Wörter, — 10 etwa, führt Cénac Moncaut I. p. 291 an — sind aus dem Gotthischen in die baskische, zahlreiche in die spanische Sprache übergegangen; vgl. Rosseeuw I. p. 447—460.

2) ep. Tajonis p. 530; der ältere Isid. *pac.* p. 290 sagt von dem Sieg des Königs: *non cum modico exercitus damno*, so richtig Ferreras II. § 545; fünf-hundert Jahre später sagt Rod. tol. aus Nationalstolz *non cum modico exercitu sine damno* und ihm folgt wie Risco in *Flores España sagrada* 82 p. 336 noch Aschb. S. 253!

3) Tarapha p. 545.

4) Luc. tud. III. p. 55.

5) ep. Braul. p. 685 (Helff. Nr. S. 61), ep. *Recesw. eod.*

6) Ein gleichnamiger *diaconus* R. a. 681 Masdeu IX. p. 252 bei In. H. in Cordoba: aber irrig fand man (Puiades p. 335) seinen Namen in der *capela de Requesens* in Catalonien. Erfindung ist es, wenn Julian. Pomer. *praef.* p. 659 den König von St. Hildisuns wegen seines Lebenswandels gezüchtigt und bei der Erscheinung der h. Jungfrau in einer armen Sünder-Rolle darstellt, nach v. Hildesf. *Cixilanis* s. unten. Helff. Nr. S. 68 legt zuviel Gewicht auf das *flagitiosum tamen bene monitum* (al. *bonae indolis*) bei Isid. *pac.* p. 290 und die „*purpurata meretrix*“ Cc. Tol. S. 67 ist nicht eine leibhaftige Buhlerin im Purpurkleid, die den König beherrscht, sondern die bekannte allegorische Figur der Apokalypse XVII. 4 (Fleischeslust und Irrlehre): jenes aber ist nur Paraphrase von *Cixilanis* v. Hildesf. *qui cum eum ob iniquitates* (d. h. Sünden) *suas increpatas* (daher *bene monitum*) *superbo oculo intuebatur*; jene „*purpurata meretrix*“ trägt in ihrem Schlepp eine Reihe weiterer Selbsttäuschungen Helff. Nr. S. 68.

7) Daher sein Lob im Mund der Bischöfe für Beseitigung der *pressurarum exitia* Cc. T. VIII. 12.

er hoffte durch Milde die Gegner der Krone zu entwaffnen, eine Selbsttäuschung, durch welche er vorübergehende Ruhe für die Dauer seiner Regierung um den Preis dauernder Schwächung des Königthums erkaufte.

Wir können also der bisherigen Verherrlichung dieses Königs ¹⁾ nur entschieden entgentreten und müssen ihn nicht zu der Reihe der Kräftiger, sondern der Auflöser der Kronegewalt und damit des Staats der Westgothen zählen. Denn in diesem Reich konnte zunächst nur ein unerschütterlich befestigtes Königthum die angeborenen und durch die Geschichte anerzognen politischen Fehler der Nation heilen: die Aristokratie vertrat nicht etwa, wie dies in andern Staaten jener und späterer Tage der Fall war, die alte germanische Volksfreiheit gegen ein romanisirendes absolutistisches Königthum — jene alte ehrwürdige Freiheit war den selbst romanisirten Gothen längst abhanden gekommen — sie verfocht nur ihre selbstischen Standesinteressen ²⁾, ihren eigenen Troß nach oben und Druck nach unten, und das Gegentheil alles Staatsprincips: die meisterlose und pflichtlose Selbstherrlichkeit des Junkers. Rejisvinth gewährte nicht nur dem Adel und dem Klerus alle Forderungen, er beantragte selbst auf der Versammlung zu Toledo ³⁾ Straflosigkeit für alle überwiesenen Empörer und forderte die Aufstellung von Schiedsrichtern für Beschwerden Einzelner gegen den König, denen sich die Krone unweigerlich unterwerfen müsse.

1) Auch noch bei Aschb. l. c., Remble I. S. 100. 102, Pfahler A. S. 110, der seine geringere Energie erkennt, selbst Helff. S. 140 schreibt ihm noch die Absicht zu „in die Fußstapfen seines Vaters zu treten“, keinesfalls hat er dieselbe ausgeführt; gegenüber seiner Zeichnung dieser Königsfigur muß ich das oben ausgesprochene Bedenken wiederholen: wenn er R.'s Tendenz S. 142 dahin zusammenfaßt „Einheit der Bevölkerung ruhend auf der Einheit des Gesetzes, ein über alle Sonderverhältnisse übergreifendes, auch die Kirche und ihre Diener einverleibendes Staatsbürgerthum, gestützt durch einen feierlichen Staatsvertrag“ und wenn er darin den „byzantinischen Staatsbegriff“, in R. den Justinian dieses Reichs erblickt, so ist all' dies viel zu modern und zu bewußt. Ebenjowenig kann ich finden, daß erst R. den Concilien von Toledo jene Bedeutung zugetheilt habe, wodurch das canonische Recht in das bürgerliche herübergenommen worden oder gar, daß er erst der Monarchie eine staatsrechtliche Grundlage geschaffen habe S. 143.

2) Das verkennen jene Spanier, welche einen Leovigild, Svinthila, Rindasvinth verurtheilen, z. B. noch Colmeiro I. p. 119.

3) Ausführliches s. Verfassung, „Concilien“.

Wenn dies das Ansehn des Throns, das wahrlich ohnehin nie groß war in diesem Staate, herunterziehen mußte, schwächte ein bedeutender Steuernachlaß ¹⁾ die Mittel der Regierung und auch eine weitere Anordnung, welche unter andern Umständen die Kräftigung der Krone hätte herbeiführen mögen, konnte, ja sie sollte in dem Zusammenhang, in welchem sie auftritt, mit nichts also wirken. Da nämlich die Macht des Adels wesentlich auf seinem Reichthum, vorab Grundbesitz mit Colonen, beruhte, hätte das Königthum, neben der Gewalt, die ihr das Recht zumäß, durch Ansammlung eines bedeutenden Kronguts, an Stelle der fehlenden Hausmacht einer erblichen Dynastie, ein thatsächliches Gegengewicht anstreben sollen. Statt dessen verordnete der König — oder besser gesagt das Concil und der Reichstag, — daß bei dem Tode des Königs nur, was er nachweisbar bei dem Regierungsantritt schon mitgebracht, seinen Erben verbleiben, alles Andre aber, also nicht bloß die Krongüter, sondern, wenigstens dem Wortlaut nach, auch alle Errungenschaft des königlichen Privatvermögens seinem Nachfolger zufallen solle ²⁾. Daß man hierbei nicht die Bereicherung des Throns ³⁾, sondern die Beraubung des Königs bezweckte, — man wollte Bereicherung der Familien auf Kosten und aus den Mitteln des Fiscus verhindern — erhellt aus der engen Verbindung dieser Bestimmung mit der feierlichen und umständlichen Anerkennung des unbeschränktesten Königs-Wahlrechts des geistlichen und weltlichen Adels, zu welcher sich Kefisvintz verstand. Wenn er damit auch nicht ⁴⁾ „das von seinem Vater schon zu einem Erbreich gemachte Land“ — soweit war Kindsvintz entschieden nicht gekommen — wieder zu einem Wahlreich machte und dadurch den „Grund zum Untergang des blühenden Königreichs legte“, so besiegelte er doch dadurch aufs Nachdrücklichste den Verzicht auf die von Kindsvintz und allen bessern Herrscher erreichten oder erstrebten Ziele und verrieth damit einen Mangel an Einsicht oder an Kraft, welchen alle seine vielgerühmten Verdienste um den friedlichen Flor des Staates nicht aufwiegen können ⁵⁾.

1) S. Verfassung, „Finanzhoheit“.

2) S. „Finanzhoheit“: in dieser Ausdehnung gar nicht durchzuführen.

3) So Lembke I. S. 100.

4) Wie Aschb. S. 255.

5) Daß Aschb. trotz jener Aeußerung S. 255 zu dem hohen Lobe Kefisvintz gelangt, ist nur bei Mangel alles staatsmännischen Sinnes denkbar. Moron II. p. 133 lobt ihn consequent als Vollender der Politik Kefareds und Eismanths.

Seine gesetzgeberische Thätigkeit werden wir anderwärts im Einzelnen kennen lernen: hier genügt der Hinweis auf die zahlreichen Kirchenversammlungen ¹⁾ und die Erneuerung der Judenbedrückung zur Charakterisirung seiner Abhängigkeit vom klerikalen Einfluß.

Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß es die Geistlichkeit gewesen (Braulio), die zuerst Rejisvinth zum Mitregenten erbeten hat ²⁾.

Bezeichnend für seine Richtung ist auch das Mirakel der Erscheinung der heiligen Leokadia, deren er zusammen mit Bischof Hildefuns gewürdigt wurde: ein Stück ihres Schleiers schneidet der Bischof mit dem hiezu geliehenen Dolch (cultellum) des Königs ab. Dasselbe wird noch heute in Toledo gezeigt ³⁾. Eine spätere Erscheinung der heiligen Jungfrau selbst belohnte weiter den Bischof, der ihre Jungfräulichkeit gegen eine damals auftauchende von drei Irrlehrern vertretene ⁴⁾ Behauptung, sie habe (nach Christus) dem Joseph Kinder geboren, vertheidigt hatte ⁵⁾.

In gleichem Sinne sprechen auch die reichen Geschenke an Kirchen und die Kirchenbauten ⁶⁾, die von diesem König bezeugt sind. Er verbot

1) Cc. T. VIII. a. 653, IX. a. 655, X. a. 656.

2) Helff. S. 141.

3) „s. casulla“ Morales VI. p. 225, Pisa p. 105, Masdeu XI. p. 131, Salazar 9. Dec., gläubig erzählt (aber doch nicht gläubig genug für Berganza, crisis p. 55) von Ferreras II. § 567 und Lorinser II. S. 227; vgl. Mariana VI. 10, Gams I. S. 342, ein Betrug nach Helff. Ar. S. 70—71; offenbar eine im guten Glauben entstandene Tradition.

4) Der angebliche „Julianus Petri“ ist eine Fälschung; s. Helff. Ar. S. 62.

5) Vgl. Helff. Ar. S. 63 f.; beide Mirakel aufgenommen in die spanischen Messbücher l. c. 65. Morales VI. p. 221: „este soberano milagro es una de las cosas mas ciertas y averiguadas que la iglesia de España en razon de milagros tiene“. Saavedra y F. p. 373. Der Stein, auf den die Madonna den Fuß setzte, wird in der Nacht des diesem Wunder geweihten Festes (24. Jan.) von ungezählten Andächtigen geküßt:

„quando la Reyna del cielo
puso los pies en el suelo,
en esta piedra los puso:
de besarla tened uso
para mas vuestro consuelo“.

6) „Gold, Silber, Perlen, Edelsteine“ Luc. tud. p. 55, Mariana VI. 9. In. H. zu Leon: Johannes dem Täufer

posside constructam in aeterno munere sedem
quam devotus ego rex Recesuindus amator
nominis ipse tui proprio de jure dicavi

bei Strafe lebenslänglicher Verbannung, dann des Verlustes aller geistlichen und weltlichen Würden und des Vermögens jede Anfechtung der katholischen Lehre in Schriften oder Worten, was zumal gegen die jüdische Theologie gerichtet war.

Im Uebrigen ist seine drei und zwanzig jährige Regierung an Thaten leer ¹⁾ und das an sich rührende Lob später Quellen ²⁾: „er liebte alle sehr und wurde von allen geliebt, denn er war so mild und demüthig, daß er unter seinen Unterthanen wie Einer ihres gleichen schien“ ist nach unserer gesammten bisherigen Darstellung in Wahrheit bitterer Tadel für einen König dieses Reiches ³⁾.

In der Schwäche hohen Alters hatte sich der König nach Gerticos, einer Villa bei Salamanca ⁴⁾, zurückgezogen, wo er am 1. September a. 672 starb.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß der Nachfolger an dem Sterbeort des Vorgängers gewählt werden müsse, trug wohl mehr als Unterthanenliebe dazu bei, daß sich die gothischen Großen in Masse zu der Beisetzung ⁵⁾ nach der entlegnen Villa drängten: — daß Melisvinth absichtlich seine Brüder (Theodesrid und Favila: beide

a. 662 oder 665 bei Morales VI. p. 206; Erbauung der Kirche zu Bagnos Ferreras II. § 568; eine der Weiskronen des Schazes von Guarrazar trägt seinen Namen, Viel später der Diction nach sind die Acten der passio der h. Irene, welche angeblich im zweiten Jahre dieses Königs a. 653 gestorben sein soll, s. Verfaß. „Grundlagen“.

1) Cc. Emer. a. 666 erwähnt seiner „hostes“ in Wendungen, die einen Feldzug andeuten. (Froja?) Sein Lob bei Cavanilles I. p. 236. 232 „gran rey“.

2) Luc. tud. l. c.

3) Treffend sagt Helff. S. 183: Ein antoninisches Zeitalter, jenes ausdrucksvolle Schweigen der Geschichte, das Montesquien und Gibbon den guten Regierungen nachrühmen, wird man in N.'s späteren Jahren nicht suchen dürfen; dem widerspreche schon der Zustand, in welchem sein Nachfolger das Reich vorfindet; namentlich Verfall der Wehrverfassung vgl. Rosseeuw I. p. 324. Aber wenn Isid. c. 22 die Zeit zwischen dem X. und XI. Cc. T. als *perturbationum et diversarum cladum annos* bezeichnet, so giebt Helff. S. 184 selbst die Quelle an, nämlich *prol. act. Cc. T. XI.*, also ohne selbständigen Werth; Helff. Nr. 1. c. Annahme späterer Zerwürfnisse mit der Geistlichkeit und deshalb Pausirung der Concilien sind auf die „*purpurata meretrix*“ oben S. 200 gegründet, also unbegründet.

4) Jul. v. Wambae p. 707 in *salmanticensi territorio* Luc. tud., Alf. M. p. 10 in *palantino territorio* nach Rod. tol. II. 22, Mariana VI. 19: *tunc Gerticos, nunc Bamba*, Name seines Nachfolgers; aus trüber Quelle schöpft den angeblichen Hader der Großen um die Krone des noch Lebenden Rosseeuw I. p. 316-

5) *exequiale funus* Jul. v. W. p. 707.

sagenhaft) von den höhern Würden und der Thronfolge fern gehalten, ist eine mit den genealogischen Fabeln vom Stammbaum Rindasvinths bis „Don Belayo“ verflochtne Erfindung¹⁾ — einer der hervorragendsten derselben, Wamba, wurde gekoren, wohl derselbe der Cc. T. X. a. 656 als Bevollmächtigter des Königs und *vir illustre* begegnet²⁾.

Hauptquelle für die Geschichte dieses Königs ist seine von einem Zeitgenossen verfaßte Biographie, mit sehr rhetorischer Haltung. Dies zeigt sich gleich in ihrer Darstellung des Herganges bei der Wahl: es fehlt hier keiner jener stereotypen Züge, welche in derartigen Königs-Panegyriken schon die erste Erhebung und Einführung ihres Helden schildern: „der Schmerz um den Verstorbenen, nicht ehrgeizige Pläne haben ihn hergeführt (an den gesetzlichen Wahlort), obwohl sein edles Geschlecht, seine lang gereifte Weisheit, seine geprüfte Tugend ihn vor Allen zum Thron berufen mußten“: daher denn auch Einstimmigkeit der sonst so vielgespaltnen Großen, die sich wie in plötzlicher Inspiration ihm zu Füßen werfen und ihn mit *Acclamation* zum König heißen. Darauf, selbstverständlich, hartnäckige Weigerung und Thränen der überraschten Bescheidenheit Wamba's³⁾, die nur dadurch in ihrem

1) Bon Luc. tud., Rod. tol., Vasaeus, hienach Morales VI. p. 160 weit ausgesponnen S. 163, Puiades p. 829 u. A., recipirt noch von Romey II. p. 186.

2) Sagen (über seine Vorverkündung durch Pabst Leo und Berufung vom Pfluge weg; er erklärt, so wenig König zu werden, als der Stab, mit dem er die Rinder antreibt, in seiner Hande rgrünen könne: der Stab ergrünt und treibt Blüten) bei Julian del Castillo p. 107, Rod. Sant. II. 82, Tarapha u. A., dagegen schon Vasaeus p. 690, Masdeu X. p. 191; über seinen angeblichen Stammsitz Hircana oder Idania la vieja in Portugal Mariana VI. 12, Morales VI. p. 288, Julian del Castillo p. 108, Muñoz I. p. 878, aber seine „alteble“ Abstammung Mar. Resend. pro s. Chr. mart. p. 1015 nach Rod. Tol. III. ist ebenso unverbürgt; nicht ein Sohn Relsivinths wie Bouter vgl. Sotelo p. 211; die v. Wambae, angeblich von Julian von Toledo, jedenfalls vor des Königs Sturz, unmittelbar nach der Niederwerfung der Rebellion des Paulus, geschrieben, ist als gleichzeitige Quelle höchst werthvoll, aber als rhetorische Tendenzschrift gleichwohl mit Vorsicht zu benützen; a. N. freilich Eguren p. XXI. geschrieben von Priestern: *incapaces a saltar a la verdad!* Ganz unkritisch über W., Witika und Roderich v. Dan. I. S. 368 f., Vaissette I. p. 850 seq.; blind folgen der v. W. Lafuente II. p. 427 („todo es dramático en la vida de W.“ — p. 427; allerdings: in dieser Lebens-Beschreibung.) Ferner Dunham II. p. 187, Romey II. p. 188 und selbst Rosseeuw I. p. 826; die spanische Sage hat sich früh des letzten Königs bemächtigt, der als siegreicher Held erschien.

3) Helff. S. 183 (und ihm nach v. Bethm. S. I. S. 215) folgert daraus „mißliche Umstände, denen der gothische Adel einen gewachsenen Mann entgegen zu stellen

Widerstand überwunden wird, daß „einer der Herzoge“ das Schwert zieht und ihn als Vaterlandsverrätber zu tödten droht, da er sich dem Gemeinwohl schulde und sein Ablehnen, weil es das Reich in's Verderben stürzen müsse, einem Hochverrath gleich zu achten sei ¹⁾.

Als bald, nachdem Wamba zu Toledo vom Metropolitan Quiricus in der Kirche der Apostelfürsten zum König gesalbt worden, (19. September a. 672) ²⁾, wiederholte sich die häufige Erscheinung einer Silberhebung in den Reichstheilen nördlich der Pyrenäen ³⁾. Der comes Hilberich zu Nîmes hatte, im Widerspruch mit den geistlichen und weltlichen Gesetzen die Juden in Septimanie gebuldet ⁴⁾, ja die Vertriebenen zurückgerufen. Um der Strafe für solchen Ungehorsam zu entgehen gab es ein glänzendes Mittel: selbst nach der Krone zu greifen ⁵⁾. Das Unternehmen mochte desto leichter gelingen, als der alte eifersüchtige Gegensatz ⁶⁾ Septimaniens zu dem Hauptlande in diesem Augenblick gegen Wamba dadurch verschärft worden, daß bei dessen Wahl diese Provinz gar nicht vertreten ⁷⁾ gewesen. Hilberich verschmähte es auch nicht, mit den alten Reichsfeinden, den Franken, sich zu verbinden ⁸⁾: den Bischof Gumild von Magelona hatte er schon zuvor gewonnen, und da der Bischof seiner eignen Grafenstadt Nîmes, Aregius, beharrlich an König Wamba festhielt, ließ er ihn

beabsichtigte“ — beides wohl zu thun: es ist eitel rhetorische Phrase. Die literarische Bildung, welche ihm Luc. Tud. p. 61 nachrühmt, hat er wohl nur aus den Reden, die Jul. W. ihm in den Mund legt, gefolgert.

1) Ganz kritiklos folgen der *vita Wambae* p. 707 wie Sotelo p. 210 noch *Ashb.* S. 277, *Lembke* I. S. 102, *Ascargorta* S. 53.

2) Ein glückverheißendes Mirakel hiebei *Rod. Tol.* III. 1, *Vasacus* p. 690. Einer Taube ähnlicher Rauch (al. Taube und eine Biene) steigt oder fliegt aus seinem Haupt. *Jul. v. W.* p. 707 und hienach *Luc. tud.* p. 55 (mit hinzugefügter Deutung) *Morales* VI. p. 240, *Sotelo* p. 211. Dagegen wohlgefällig verzeichnet von *Valdesius* p. 120 „*jus unctionis reg. Hisp. et in ea miraculum*“.

3) Ausführlich nach *Julian Fauriel* I. p. 7—60, *Rosseeuw* I. p. 327—333.

4) *Gräß* IV. S. 163. Wie *Helff.* bemerkt: ohne allen Zweifel gegen reichliche Bezahlung!

5) *Lembke* I. S. 103 lehrt dies um.

6) Vgl. die scharfe Stelle *Jul. v. W.* p. 708 *Berf.*, „*Grundl.*“ Einiges Selbstständige bei *Luc. Tud.*

7) Eine Andeutung dieses Motivs *Jul. v. W.* p. 707. Hienach *Rosseeuw* I. p. 327.

8) Aber erst *Alf. M.* p. 10 spricht von Absicht des Anschlusses an das Frankenreich; vgl. *Fauriel* III. p. 8.

in Ketten in's Frankenreich abführen und durch einen ihm ergebenen Abt Stanimer ersetzen: denn die städtischen Bevölkerungen waren leichter noch als durch die civile durch die bischöfliche Gewalt zu leiten. Von Nîmes aus gewann der Empörer dann einen großen Theil des gothischen Galliens¹⁾; während er die noch widerstrebenden Landchaften durch Verheerungszüge auf seine Seite zu schrecken suchte.

Der König war gleichzeitig durch die Basken und Asturier beschäftigt, die wieder einmal dem Gehorsam sich entzogen, und schickte zur Dämpfung des Aufstandes in Septimaniën seinen Feldherrn (dux) Paulus, byzantinischer Abkunft²⁾, mit zahlreichen Truppen aus³⁾.

Aber dieser ehrgeizige Mann trachtete, wie es scheint, schon seit geraumer Zeit im Stillen selbst nach der Krone. Wenigstens bereitete er noch in Spanien Alles zu einer Erhebung vor: auf seinem Wege durch Tarraconien gewann er die mächtigsten Adelshäupter, darunter Manosind, den Herzog dieser Provinz, und einen gardingus Hilbigis nebst deren großem Anhang: mit den Frankenkönigen, auch den austrasischen, — die Söhne vornehmer Franken wurden als Geiseln des ernst gemeinten Bundes in das Lager der Empörer geschickt — wurden Verbindungen angeknüpft und sie wie die baskischen Bergstämme von Alava und Bureba durch Geld und Gaben, die man den Kirchen entrissen⁴⁾, zu Raub und Heerfahrt aufgereizt. In scheinbarem Eifer gegen die Rebellen hob Paulus auf dem Marsche noch neue Truppen aus, überschritt hierauf die Pyrenäen und forderte, immer noch im Namen König Wamba's, Einlaß in die Thore von Narbonne, der Hauptstadt Septimaniens, den ihn Erzbischof Argibald (Argibaud, Argibut), vor seinen Plänen gewarnt, vergeblich zu wehren suchte. Kaum im Besitz dieser wichtigen Stadt erklärte er in einer großen Versammlung seiner Heerführer und des tarraconischen Adels die Wahl Wamba's, vielleicht wegen der Nichtbefragung Septimaniens, für nichtig⁵⁾ und forderte zur Erhebung eines andern Königs auf. Verabredetermassen schlug nun Manosind Paulus zum König vor, der sofort, jeder eigentlichen Abstimmung zuvorkommend, die Anwesenden

1) Von „mons Camelus“ bis Nîmes Jul. I. c. p. 708.

2) „Graecum“ Rod. Sant. II. I. c.

3) Vielleicht der gleichnamige palatinus des VIII. u. IX. Cc. T.

4) J. v. W. p. 715.

5) So deutet ich Jul. v. W. p. 708. Deshalb läßt Wamba später die Zustimmung des Paulus und seiner Genossen bei der Wahl constatiren.

in Eid und Pflicht nahm. Der Graf von Nîmes und dessen Anhang schlossen sich dem neuen viel mächtigeren Prätendenten an zu gemeinsamem Kampfe gegen Wamba, welcher sich, da die Basken, die Catalonen und einzelne Städte Tarraconiens zugleich gegen ihn aufstanden, fast auf das Gebiet westlich vom Ebro beschränkt sah.

Aber der König — er zog eben mit geringer Macht zur Züchtigung der Basken aus — verzagte nicht: er verwarf den Rath seiner Heerführer, zunächst nach der Hauptstadt Toledo heimzukehren und erst nach sorgfältigen Rüstungen der Rebellion in einer numerisch ebenbürtigen Macht entgegen zu treten: er zählte darauf, durch überraschende Kühnheit und Energie die Empörung niederzuwerfen, bevor sie Zeit zu weiterer Ausdehnung gefunden. Zuerst brachte er in raschen Schlägen die Nächsten seiner Feinde, die baskischen Guerilleros, zur Unterwerfung: er verheerte die Landschaft, brach die steilen Burgen, welche wie Geierhorste hoch und kühn dort an den Porphyrfelsen kleben, und nahm ihnen Geiseln und Tribut ab. So in seiner linken Flanke gedeckt, zog er rasch über Calahorra und Huesca gegen Südosten wider die von den Rebellen stark besetzten Städte Tarraconiens, Barcelona und Gerunda, und bewog sie durch sein plötzliches Erscheinen zur Unterwerfung¹⁾.

1) In Barcelona wurden gefangen Eured, Guntifred, Henulf der Diacon, Neufred und ein Römer Pompedius Jul. jud. p. 717. Der Bischof letzterer Stadt soll von Paulus selbst aufgefordert worden sein, sich demjenigen anzuschließen, der zuerst mit einem Heer Einlaß fordern werde(?); jedenfalls aber ist der höchst schwülstige Cartellbrief des Paulus an Wamba, dem Aschb. S. 281 und Helff. S. 186 folgen, rhetorisch componirt (bei Bouquet p. 706). Man lese selbst: *In nomine domini Flavius Paulus summus rex orientalis (d. h. der Ostprovinz) Wambae regi Austri: (soll heißen Neustri) si jam asperas et inhabitabiles montium rupes percurristi, si jam fertosa et sylvarum nemora ut leo fortissimus pectore confregisti, si jam caprearum cursum cervorumque saltum aprorum ursorumque edacitates radicitus edomuiisti, si jam serpentum vel viperarum venenum evomuiisti, indica nobis, armiger, indica nobis, domine sylvarum et petrarum amice. nam si haec omnia accubuerunt, et tu festinas ad nos venire, ut nobis abundanter philomelae vocem retexas. et ideo, magnifice vir, ascendit (l. ascendat) cor tuum ad confortationem, (l. conprobationem) descende usque ad clausuras. nam ibi invenies oppopumbeum grandem, cum quo legitime possis contendere. Daß opp. nicht ein Schloß in den Pyrenäen. (wie Du Chesne!) sondern ἀποκομπίαιον vgl. Petrus de Marca bei Bouquet l. c., „athlète“ Vaissette I. p. 353, Masdeu X. p. 196, Cénac Moncaut I. p. 403 redresseur des torts, las er ἀποτρύπαιον? Depping II. p. 281 hält für nöthig zu beweisen, daß der Brief nicht authentisch, sondern gehässig fingirt sei. Dunham II. p. 189 nimmt ihn für authentisch; auch Romey II. p. 192 neigt hierzu.*

Nach kurzer Rast überschritt der König in drei Heerhaufen auf drei Wegen die Pyrenäen¹⁾. Der eine, auf der rechten Flanke, zog auf der alten Römer-Straße²⁾ dem Meer entlang gegen Septimaniem, in der Mitte brach der König selbst durch die von Ranosind und Hilbigis besetzten Pässe (Clausurae)³⁾ von Nusonne (Nisch), der linke Flügel unter Herzog Desiderius drang durch die Cerdagne und deren Haupt-Stadt, Julia Livia (Puigcerda), welche der Herzog Araugisel und Hyacinthus, der Bischof von Urgel, vergebens zu halten suchten, über das Gebirge und alle drei Heere vereinigten sich alsbald vor der Hauptstadt Septimaniens, welche von dem Herzog Witimer tapfer vertheidigt, aber nach dreistündigem Sturmlaufen, vorzüglich durch Mitwirkung der königlichen Flotte, erobert wurde⁴⁾. Darauf fielen Agde⁵⁾ und Beziers⁶⁾ und die Flotte erzwang auch die Uebergabe von Magelone, von wannen Bischof Gumild nach Nîmes entkam. In dieser festen Stadt hatte Paulus seine ganze Widerstandskraft concentrirt: er verstärkte die Werke, häufte Lebensmittel auf, der längsten Einschließung zu trotzen, und nährte den Muth der Bürger und der Besatzung mit Versprechungen baldigen Entsatzes durch ein großes Hülfsheer der Franken, das bereits durch die Thäler der Garonne und Aude heranrückte.

Die Besorgniß vor diesem fränkischen Zuzug⁷⁾ hielt in der That den König einen Nachmarsch vor der Stadt in einem festen Lager

1) Die Bergfesten „Geierhorst“ Vulturaria, (heute Oltreva) und Caucoliberi fielen l. c. p. 710; aus Sordonia im Thal von Carol floh der Vertheidiger zu Paulus; hier werden gefangen (ein) Witimer und Leofred, Guidrigud und ihre Frauen Jul. jud. p. 717.

2) Per viam publicam.

3) Hier werden gefangen, lauter Gothen, außer den beiden Genannten Helia, Harmenus (al. Carmeum) Maurico, Wandamir, Dagar, Kira, Liubita Jul. jud. p. 717; über Clausurae (häufig im ganzen Reich) s. Böck. I. p. 501; vgl. Fauriel III. p. 12, Marin I. p. 299–301) s. Verfassung: „Heerbann“.

4) Witimer ward in einer Kirche nach verzweifelter Gegenwehr mit einem Brett niedergeschlagen, gefangen (mit ihm Argimund und Vultrica, primicerus Jul. jud. p. 718) und mit Geißelhieben durch die Straßen geführt Jul. v. W. p. 711.

5) Hier wird Wilisind, richtiger wohl Luc. tud. Ranosind, der Bruder des Bischofs Wilisund, gefangen Jul. p. 718.

6) Hier wurde Ranimer gefangen Jul. jud. p. 718.

7) So erkläre ich die Rede Jul. v. W. p. 711, doch lagen auch in Nîmes Franken und Aufrasier (Saxones) externa gens p. 714, jud. p. 718.

zurück. Er blieb daselbst um den Rücken zu decken, während er 30,000 Mann unter vier duces, denen Tags darauf noch ein fünfter, Wandimer, mit frischen 10,000 folgte, zur Belagerung absandte.

Der Sturm des ersten Tages ward abgeschlagen: — anschaulich schildert die Quelle das Gefecht: die Belagerer führen unter Schirmdächern den „Widderkopf“, den Mauerbrecher gegen die Festungswerke, sie suchen die Thore zu sprengen oder in Brand zu stecken und auf Leitern die Wälle zu ersteigen, von deren Zinnen durch Geschosse aller Art die Vertheidiger vertrieben werden sollen, während diese mit Pfeilen, Wurfspeeren, Steinen, Feuerbränden die Annäherung der Angreifer und ihrer Maschinen abwehren — man sieht, die Gothen hatten in der römischen Kriegsschule, in dem fast nie ruhenden Kampf gegen die byzantinischen Städte doch Manches gelernt. Am zweiten Tag erstürmten die Feldherrn des Königs nach tapferer Vertheidigung unter großem Blutvergießen die Stadt, deren Einwohner zuletzt, in dem Wahne, verrathen zu sein, mit der Rebellen-Besatzung selbst in Kampf geriethen.

In das großartige römische Amphitheater zurückgedrängt — in der That ein „castrum arenarum“¹⁾ — suchte Paulus durch die Vermittlung des Erzbischofs Argibalb die Gnade des Königs²⁾. Es bezeugt Wamba's wohlbefestigte Macht, daß er diese Bitte gewähren konnte: er sicherte den Empörern das Leben, wenn er sie auch nicht ganz unbestraft lassen könne. Die Strafe bestand in einer moralischen Vernichtung: Paulus und Sechszwanzig der Hauptschuldigen wurden, ersterer an den Haaren, von zwei berittnen Herzogen durch das Lager vor den König geführt, Paulus warf sich ihm zu Füßen und legte den Schwert-Gürtel ab³⁾, ein Zeichen der Entkleidung der Waffenehre⁴⁾: darauf bekannten sie ihren Eidbruch und Untank in feierlicher Erklärung ein und es wurden ihnen jene Concilienschlüsse und Gesetzesstellen verlesen⁵⁾, welche solche Rebellion mit Todesstrafe

1) Noch im Jahre 1809 stand und hieß ein angebauter Thurm: *la tour des Goths*, Romey II. p. 196.

2) 1.—3. September a. 673, dem Jahrestag der Wahl Wamba's.

3) *sibi cingulum solvi*.

4) Luc. tud. p. 65 hat dies nicht verstanden, deshalb fügt er bei: *et sibi collo ligavit*.

5) Ganz wörtlich enthält das jud. p. 718 Conc. Tol. IV. 75 u. L. V. II. 1, 6: so citirt, was von andern Codd. als II. 1, 7 aufgeführt wird: es fand also nach Wamba noch eine Veränderung der Redaction statt.

und Vermögenseinziehung bedrohten: der König begnadigte sie aber zu lebenslänglichem Kerker und Verlust der Ehre¹⁾. Im Uebrigen sorgte der Sieger für die Wiederherstellung der schwer geschädigten Stadt Nîmes²⁾, gab den Kirchen die von den Rebellen entrissenen Schätze zurück, verstärkte die Mauern der Städte, und eine große Zahl von vornehmen jungen Franken und Sachsen, welche von ihren Vätern dem Paulus für die abgeschlossenen Hülfsverträge als Geiseln gegeben und mit den Rebellen gefangen worden, entließ der König alsbald ohne Lösegeld³⁾; ein fränkisches Heer, welches unter dem dux des gallischen Vasconiens, Lupus, die Grenzen Septimaniens überschritten und bis Asperianum bei Beziers plündernd gestreift hatte, zog sich vor den ausgeschieden gothischen Truppen, die reiche Beute an Gefangenen und Vorräthen machten, schleunig zurück. Wamba reorganisirte nun Septimaniens, entließ die Truppen, setzte andere Beamte ein, vertrieb die Juden, — das durfte nicht fehlen! — beschenkte die arg mitgenommenen Städte und konnte so nach völliger und glorreicher Unterdrückung eines höchst gefährlichen Aufstandes „im Triumph“⁴⁾ nach seiner Residenz Toledo zurückkehren: sechs Monate hatte der Krieg gedauert⁵⁾.

1) Durch Auswinden der Stirnhaare (Decalvation) ausgebrüht, *excoricare*, das *decalvare* der L. V.; so auch Jul. v. W. p. 715, nicht bloßes Scheeren; nach Luc. Tud. III. p. 55 (hienach Cénac Moncaut I. p. 404) wurde Paulus auch geblendet, wohl gestützt auf Jul. jud. p. 718, wo der Erlaß der Todesstrafe an die Verwandlung in Blindung geknüpft ist; im Text ist die zweimalige Vorführung der Rebellen in Eine Handlung zusammengezogen. Das jud. Jul. spielt doch wohl in Nîmes, nicht in Toledo, wie man allgemein annimmt, *arg. universo exercitu*, das auf dem Rückweg entlassen wurde.

2) Die siebenundzwanzig vornehmen Männer, welche mit Paulus in Nîmes gefangen wurden, *excepta vulgi multitudino*, sind fast lauter Gothen: Gumild, der Bischof, Friusclus, Flodari, Wistrimir, Ranimund, Andosind, Athaulf, Maximus, Joannes Clerius (l. Clericus), Anuaru, Aquilin, Ddofred, Iberius, Joannes, Mosimus, Amingus, Wirimar, Emmerich, Transemir, Vera, Ebrulf, Recaulf, Kottila, Guldrimir, Liuba, Ranila, Idericellus. Daraus darf man nicht etwa Verhaßtheit des Königs gerade bei den Germanen folgern, sondern überwiegendes Eindringen der Gothen in die neue factische Aristokratie, die sich in diesem Reich gebildet, in dessen letzten Zeiten; s. Verfassung: „Grundlagen“.

3) Und sogar beschenkt (?) Jul. v. W. p. 713.

4) Ueber „Canabes“ (Cannes?) und Clna.

5) Jul. v. W. p. 716. Chronol. et series reg. Goth. Bouquet II. p. 706 *cunctis civitatibus Gothiae et Galliae captis . . Paulum . . victum celebri triumpho sibi subjecit.*

Bei dem Einzug in diese Stadt wurden die Rebellen (zum dritten Mal) in Ketten, mit geschornem Haupt und Barthaar, unbeschützt, in Knechtskleidern von Kamelhaar und Paulus mit einer schwarzen Spottkrone ¹⁾ auf dem Haupt auf Wagen durch die Straßen geführt und in das Gefängniß geworfen, aus welchem sie erst a. 684 entlassen wurden.

Lange nicht hatte das gothische Königthum so markige Macht entfaltet, so schimmernde Erfolge gewonnen ²⁾: die absichtliche Schau-
tragung derselben läßt sich nicht verkennen. Aber Wamba sollte — wäre anders spätem spanischen Berichten zu glauben — auch den Ruhm gewinnen, einen neuen furchtbaren Feind des Gothenreiches, denjenigen, welchem es ein Menschenalter später erliegen mußte, die Araber, bei ihrem ersten Versuch auf Spanien glänzend zurückzuweisen. Auf die Geschichte der Fortschritte des Islams in Afrika ³⁾ hat dies Werk nicht einzugehen. Hier genügt die Angabe, daß der Feldherr des Kalifen Mejid, Akba, vor und während Wamba's ersten Regierungsjahren den Byzantinern Nordafrika, die Eroberung Belisars, entriß und zuletzt auch die Seefestung Tanger, diesen Brückenkopf der spanischen Meerenge und Springpunct zum Angriff auf Europa, eingenommen hatte ⁴⁾. Von dort aus warfen die Verbreiter des Islam naturgemäß den begehrliehen Blick sofort auf die schöne Halbinsel „Algesiras“, „Andalus“, dessen äußerstes Vorgebirg das freie Auge von dem Strandsaum Afrika's gewahrt ⁵⁾.

Akba rüstete, so heißt es, eine Flotte von überraschender ⁶⁾ Schiffszahl und versuchte an der Südspitze Spaniens zu landen: aber Wamba, — unter welchem schon vorher die gothische Kriegsmarine in

1) picea ex coriis laurea coronatus Jul. v. W. p. 716.

2) Den ausgezeichneten Feldherrn erkennt aus seinen Anordnungen Paulus Jul. v. W. p. 711.

3) Vgl. Dozy II. p. 81, Saavedra y F. p. 409. Die arabischen Sagen bei P. y Gayangos I. p. 252, Morales VI. p. 209, Conde I. S. 8—26, Aschb. Ommajaden S. 6—21, Quellen und Lit. 21—23.

4) Aschbach Ommajaden S. 21.

5) Ganz unbegründet und unnöthig die Annahme einer Einladung durch Erwich Mariana VI. 14 u. Romey II. p. 208.

6) Vorsichtig Masdeu X. p. 208. 210.

kräftigem Stand war und Tüchtiges geleistet hatte ¹⁾ — schlug ihn und verbrannte die ganze maurische Armada, angeblich 270 Schiffe ²⁾.

Da aber die erste Nachricht dieses Seesieges erst zweihundert Jahre nach Wamba auftaucht und da die Spanier jener Zeit sehr gern gleichsam im Voraus Revanche nahmen für den Tag von Xeres de la Frontera durch Berühmung alter christlicher Erfolge über den Islam, können wir die ganze Erzählung nur mit größtem Zweifel betrachten ³⁾.

Die kräftige Reform des gothischen Heerwesens, welche Wamba unternahm ⁴⁾, mit starker Ausdehnung und strenger Einschärfung der Wehrpflicht, ist jedoch möglicherweise zum Theil der Einsicht in die vom Islam drohenden Gefahren entwachsen. Vielleicht nur sagenhafte Anknüpfung an jene Wehrgesetze ist die Ueberlieferung seiner Neubefestigung (und Ausschmückung) von Toledo ⁵⁾.

Es decken aber die Wehrgesetze Wamba's und die Reform derselben durch seinen Nachfolger die fressenden Schäden auf, an welchen Staat und Gesellschaft der Gothen krankte. Wamba muß, ein unerhörter Abfall von altgermanischer Anschauung, die Unfreien in aus-

1) Weber früher, abgesehen etwa von Sisibut, oben S. 179, noch später war dies in gleichem Maß der Fall.

2) Münzen aus diesen Tagen? Velasquez p. 90.

3) Zuerst nach Alphons M. (Sebast. Salamant.) Chron. Luc. tud. III. 68 p. 10 ducentas septuaginta naves Saracenorum Hispaniae litus aggressae occurrentibus ejus exercitibus omnes ibi deletae sunt et ignibus concrematae; nach Vasaeus a. 675, nach Ferreras a. 677; gegen diese Jahrzahl Berganza crisis p. 58; ohne Bedenken bringen die Nachricht auch Mariana VI. 14, Masdeu X. p. 209, Puiades p. 342, Sotelo p. 213, Lafuente II. § 606, Moron p. 438, Romey II. p. 208, Ascargorta S. 52, Cénac Moncaut I. p. 406, Rosseeuw I. p. 336. 340, Cavanilles I. p. 242, Lardizabal p. XVI., Depping II. p. 291, Dunham II. p. 143, Pfahler Gesch. S. 570. Zweifel bei de Castro, Cadiz I. p. 209; die C. J. N. 1120 u. 2015 erwähnten „Mauri“ gehören nicht, wie manche Spanier behaupten, dem VII. oder VIII. Jahrhundert, sondern der Zeit vor der gothischen Eroberung an.

4) S. Verfassung: „Heerbann“ und Geschichte der Gesetz-Gebung.

5) Angeblich Inschriften bei Isid. Pac. p. 293

erexit factore Deo rex inclytus urbem

Wamba sua celebrem protendens gentis honorem.

porta de Alcántara Beuter p. 420, Rod. tol. III. 12, Nonius p. 335, Mariana VI. 14, Florez V. p. 183, Ferreras II. § 599, Lorinser II. S. 223, Masdeu IX. p. 30. X. p. 208, Morales VI. p. 264, Sandoval p. 359, seine angebliche Neu-Gründung von Bampelona („Bambae-Luna!“) bei Luc. Tud. p. 55.

gebehnstem Maß zu den Waffen rufen: nur der zehnte Theil aller Slaven darf zu Hause bleiben, das Feld zu bestellen. Das erklärt sich nicht aus Abnahme der Bevölkerung an sich — wir sehen, welche Massen in dem Bürgerkrieg des Paulus auf beiden Seiten auftreten — sondern aus dem fast völligen Verschwinden¹⁾ der Gemeinfreien, der eigentlichen Kernkraft und normalen Grundlage alles germanischen Staatswesens: was sich nicht aus diesem Stand in die neuentstandene Aristokratie des Reichthums, des Hof- und Staats- oder Kirchen-Amtes aufzuschwingen vermochte, ward rettungslos von eben dieser Aristokratie in den Stand der Schutzhörigen oder gar der Unfreien hinabgedrückt: eine erschreckende Erscheinung, die dem Gothenstaat alle Widerstandskraft entzog. Und der Sinn für die Waffenpflicht, der Eifer dem Heerbann des Königs zu folgen hatte unter diesem Abel, der lieber in seinen Privatfehden und in Empörungen seine Kraft vertobte, dermassen abgenommen, daß Wamba mit scharfen Worten die Ehrverwirkung für Verletzung der Wehrgesetze androhen muß. Aber die Zeit ertrug die strengen Anforderungen, die starken Arzneien solcher Zucht nicht mehr: sein Nachfolger schwächt dieselben für die Zukunft ab und erklärt, der größte Theil des Volkes hätte die Strafe der Infamie bereits verdient, wollte man die Normen Wamba's wirklich anwenden.

Die in der „*divisio terminorum dioecesium et parochiarum Hispaniae*“ diesem König zugeschriebene²⁾ Neutheilung der Kirchenprovinzen³⁾ ist in der überlieferten Redaction bestimmt nicht aus dem VII. Jahrhundert⁴⁾.

1) Verfaßt von Rosseeuw I. p. 353.

2) *Hisp. illustr.* II. p. 830 (*Ithacius codex ovet. Pelagii „hitacion del rey W.“* C. J. p. 419) *Luc. tud.* II. p. 55.

3) Angenommen von Mariana VI. 14. 15, *Resend. de ant. Ebora* p. 979, *Morales* VI. p. 280, *Ferreras* II. § 604, *Puiades* p. 342, *Rus Puerta* p. 206, *Saavedra y F.* p. 407, *Julian del Castillo* p. 108; (vgl. *Vaissette* I. p. 365, *Muñoz* I. p. 372) und den meisten Spaniern vgl. *Alcocer* I. 35, *Argote arcebispado de Braga* II. p. 760. Dagegen *Florez esp. s. IV.* p. 203, *Masden* l. c., *Lafuente* p. 440, *Gamero* p. 433, unentschieden *Rosseeuw* I. p. 335, u. *Mari-chalar* I. p. 417; ferner *Romey* II. p. 185. 207, *Cénac Moncaut* I. p. 42, *Cavanilles* I. p. 244.

4) *A. M. Helff.* S. 189, aber seine beiden Gründe, daß das *Conc. ovet.* (unter Alfons dem Neuschen!) sie kennt und *Argote esp. sagr.* 38, p. 118 eine glaubhafte Handschrift (aus welcher Zeit?) sah, sind weniger als schwach.

Wohl aber hatte der König in seinem Wehrgesetz auch die Mittel der Kirchen ohne Schonung beigezogen zur Vertheidigung des Landes, eine Neuerung, welche vielleicht die Erbitterung des Episkopats ¹⁾ erregt und den Sturz des Königs herbeigeführt hat: wenigstens war der unbankbare Günstling, der seinen Wohlthäter vom Thron verdrängte, ein Verbündeter oder ein Werkzeug dieser Partei: es ist gewiß, daß sie seinen Sieg unterstützte und daß ihr vor Allen dieser Sieg zu Statten kam. —

Unter König Kindsavinth war ²⁾ ein vornehmer Grieche, Ardebast, (Artabazes?) aus Byzanz nach Spanien ³⁾ und an den Hof zu Toledo gekommen und hatte eine Verwandte ⁴⁾ des Königs geheirathet. Den Sohn des Griechen, Erwich, hatte Wamba vor allen Palatinen ⁵⁾ geehrt und erhöht. Dieser Erwich nun reichte dem König einen Trank ⁶⁾, der ihm das Leben kosten sollte, aber seine kräftige Gesundheit nur in eine todtähnliche Betäubung zu stürzen vermochte. In diesem Zustand ward der König geschoren und in ein Mönchsgewand (14. Oktober 680) gesteckt. Erwich aber ergriff sofort (15. Oktober) die Zügel der Regierung und ward wenige Tage danach, obwohl Wamba noch lebte, zum König gesalbt ⁷⁾.

1) Diese konnten steigern die Gesetze *de coercitione pontificum* L. V. V. 1, 6 u. 7 (wodurch er die Habucht der Bischöfe zügelte und das Vermögen der Kirchenstiftungen schützte), welche einige Cdd. Wamba beilegen; s. Sotelo p. 212 „Gesch. der Gesetz-Gebung“, Marichalar I. p. 414.

2) Auf Anstiften des Teufels Luc. Tud. III. 68.

3) Angeblich (Ferrerias III. § 529, aber ganz unerweislich; ihm folgen Pellicer und Ponce de Salas v. s. Hermeneg.); ein Sprößling Hermenigilds und Jngunthens; verbannt nach Alf. M. p. 10; gewiß nicht ein Verwandter Kindsavinth's wie Alfons Carth. c. 39; vorsichtig Rosseeuw I. p. 336.

4) Consobrina (so Alf. M. Seb. Salamant.), Luc. Tud. III. 68; nicht Tochter, wie Mariana s. Helss. S. 130, Esp. sagr. XIII. p. 479.

5) Er war comes: so verstehe ich wenigstens Felix de v. ill. p. 11 ad dom. Er. *tempore comitatus sui* und so sagt auch Luc. Tud. III. 68, Rod. Tol. III. 12.

6) Aus herba cui nomen est spartum, Seb. Salam. c. 3 „eine Binsenart, häufig in Carthagena“, Helss. S. 190 nach Forcellini; anders Mariana VI. 14.

7) Ueber das Anziehen der Mönchskutte in Todeskrankheiten Mabillon Bened. part. 2 Sec. IV. praef., Löbell S. 308, anders Morales VI. p. 289 s. A. VI. „Klosterwesen“, Aguirre II. p. 246. 692, Masdeu XI. p. 367—376 („quedó verdadero religioso“); über das Haarejcheeren und die öffentlichen Bußen Mschb. S. 294; Hauptquelle über die Palastrevolution Cc. T. XII. c. 1, Chronol. et series Gothor. Wamba ab Ervigio *regno privatur*.

Wamba, dem man die Todes sacramente bereits ertheilt, starb nicht, aber er machte auch nicht den geringsten Versuch¹⁾, sich dem schmähhlichen Frevel²⁾, den man an ihm begangen, zu widersetzen, die ihm aus den Händen gewundene Macht zurück zu gewinnen: er lebte ruhig als Mönch³⁾ im Kloster Pampliega bei Burgos⁴⁾ noch mehrere Jahre⁵⁾: eine Resignation, welche sich bei der Energie des Mannes, der einst eine drei- und vierfache Empörung binnen kurzer Frist siegreich niedergeworfen, schwerlich⁶⁾ anders als aus der Erkenntniß unangreifbarer Uebermacht des Thronräubers erklären läßt⁷⁾.

Diese Uebermacht konnte Erwich aber nur durch die stärkste Gewalt dieses Reiches, die Geistlichkeit, gewinnen und die Geistlichkeit gewann er durch Preisgebung des von Wamba für die Krone behaupteten Bodens.

Erwich wurde in einer Priester-Versammlung zu Toledo, welche in der That wenig von einem Reichstag an sich trug, — den Vorsitz führte derselbe Erzbischof Julian von Toledo⁸⁾, welcher Wamba's panegyrische Biographie geschrieben, jetzt aber an seinem Sturze mitgearbeitet hatte, — von der außerordentlich zahlreich erschienenen Geistlichkeit und fünfzehn Palatinen als König anerkannt: einer Versammlung von Männern, deren größter Theil schon vorher ins Geheim für Erwich gewonnen und deren anderer über den ganzen schändlichen Hergang mehr getäuscht als unterrichtet war. Die Gründe, mit welchen man diesen Beschluß rechtfertigte, waren, daß Wamba durch das Scheeren der Haare die Fähigkeit, König zu sein, verloren, daß er

1) Anders und ohne Quellengrund Rosseeuw I. p. 337.

2) Montalembert naïv II. S. 227 „roy Wamba, moine malgré lui“.

3) Benedictiner vgl. Julian del Castillo p. 109.

4) Romey II. p. 210.

5) Alf. M. p. 11, Luc. Tud. III. 68, Pfahler A. S. 115, Aschb. S. 295 N. 47; er ist wie Nestorinth in der Kirche der h. Leofabia del Alcazar begraben Gams I. S. 342, Mariana VI. 14; Fabeln über sein Klosterleben in s. Pedro de Arlança s. Sandoval p. 356.

6) Aus Edelmutz Rosseeuw I. p. 337.

7) Gewiß nicht aus der formellen Ausschließung eines Geishornen vom Thron durch die Wahlgesetze. Pfahler A. S. 115 nimmt Unkenntniß von Erwichs Schuld an.

8) Er hat einen Juden „Restitutus“ (doch wohl getauft) zum Diener epist. Idalii barcin. Aguirre II. p. 536 jüdischer Abkunft: „wie die Rose aus Gedörn erblüht“ Isid. Pac. p. 294 ex traduce Judaeorum Isid. Bej.; vgl. über ihn Felix v. ill. p. 11 und Helff. S. 191.

selbst, mit Zustimmung der Großen, Erwich zu seinem Nachfolger ernannt und daß diesen der Erzbischof bereits gesalbt habe: — drei Gründe, deren erster nichtsagend, deren zweiter theils erlogen, theils verfassungswidrig, deren dritter gleichgültig und unfähig war, staatsrechtliche Nichtigkeiten zu heilen ¹⁾).

Die Hauptstütze des schwachen ²⁾ Königs war der gewaltige Julian von Toledo, dessen Herrschsucht ³⁾ jetzt jeden Zügel abgestreift hatte und dessen stolze und harte Leitung den spanischen Priestern bald selbst zu viel wurde ⁴⁾).

Das erwähnte zwölfte und das dreizehnte Concil zu Toledo a. 683 sind neue unheilvolle Siege der Kirche in dem unablässigen Kampf mit der immer mehr sinkenden Krone: Klerus und Adel theilten sich in den zerrissnen Purpur des Königthums; ihre Privilegien und ihre tatsächliche Macht wurden erhöht: mit Grund hat man gesagt, daß diese nur achtjährige Regierung fallen ließ, was seit Rindasvinth und Wamba Gutes in dem Reich war erbaut worden: diese priesterliche Palastrevolution und die Regierung ihres Werkzeugs hat den Untergang des Gothenstaats so unmerklich und doch so unabwendbar gefördert, wie die leise Unterwühlung der Dämme dem Deichbruch bei der nächsten Sturmfluth vorarbeitet. Ungebühr und Gesetzesverachtung des selbstherrlichen Adels und seiner Parteiungen, welche Wamba so kräftig niedergehalten, schnellten wieder empor zu einer für das Königszepter nicht mehr erreichbaren Höhe: die Rebellen des Paulus wurden in alle Ehren und Rechte wieder eingesetzt ⁵⁾; selbstverständlich ärndtete solche Schwäche ⁶⁾ nicht den Dank, sondern lediglich neue Aufstände des Adels

1) Man vergl. die Beschönigung des priesterlichen Verfahrens bei Luc. Tud. III. 68, Rod. tol. III. 12; Mariana VI. 14, Ferreras II. § 614, gut dagegen Depping II. p. 292, Cavanilles I. p. 244, Saavedra y F. p. 414; Iaid. pac. p. 294 verschweigt die Entthronung. Erwichs Schuld bezweifelt Dunham II. p. 145, ehrlich Joh. M. Goth. Egica (l. Ervicus) quamvis sceleratissimus episcopis suplicem se commendat p. 529.

2) Alf. M. p. 11 erga subditos modestus.

3) erectus in superbis comprimendis; seine schriftstellerische Thätigkeit (gegen die Juden) Hellsj. Ar. S. 78, R. de Castro II. p. 382, Ceillier XVIII. p. 733, Bähr I. S. 471.

4) Concil. Tolet. XII. c. 6.

5) Concil. tol. XII. c. 7. XIII. tom. c. 1. 2 obzwar in starken Ausdrücken über die scelerata conjuratio, tyranni etc.

6) pius ac modestus erga subditos Luc. tud. III. p. 69 mit Benützung von Alf. M. und Cc. T.

gegen den König ¹⁾, so daß dieser selbst unverleßlich erklärt, ja die Königin Leovigotho und ihre Kinder dem Schutze der Kirche empfohlen werden mußten ²⁾.

Auch sonst fehlt es nicht an Zeichen der Furcht d. h. bewußter Ohnmacht und schlechten Gewissens Erwichs ³⁾: dahin zählt, daß der König mit Umgehung seiner Kinder ⁴⁾ Egika, den Neffen Wamba's, den er mit seiner Tochter Cirilo vermählte, zum Erben erklärte ⁵⁾: ebenso der Verzicht auf alle Steuerrückstände ⁶⁾, zumal aber die starke Abschwächung des Wehrgesetzes Wamba's ⁷⁾, namentlich mit Erleichterungen für die Kirche ⁸⁾, und die Begnadigung derjenigen, welche wegen Verletzung jener Waffenpflicht unter Wamba Freiheit und Ehre verwirkt hatten, während die schwere Bedrückung der namentlich von dem Erzbischof mit dem Eifer eines Convertiten verfolgten Juden — sie hatten unter allem schweren Zwang und dunkeln Glend das Licht einer eigenartigen Bildung gepflegt und bekämpften die christliche Theologie in gelehrten Streitschriften, welche Julian, „wie eine Rose aus dem Gebörn“ selbst aus dem Judenstamm erwachsen, zu widerlegen suchte — den hierarchischen Geist dieser Regierung kennzeichnet.

Die zum größten Theil schon im ersten Jahre Erwichs erlassenen, auf dem Concil beschlossenen Judengesetze, acht und zwanzig an der Zahl, entfalten einen Fanatismus, der alle früheren Religionsbedrückungen in diesem Reich an Grausamkeit übertrifft, sie athmen eine bis in's Kleinlichste bohrende Rachsucht und ihre mit lauernder Bevormundung durchgeführten Quälereien für Leib und Seele kennzeichnen den Geist jener Macht, welche sie dem Staat dictirt hat ⁹⁾.

1) Daß jene Bewegungen von Anhängern Wamba's ausgingen, Michb. S. 296, ist weder erweislich noch wahrscheinlich; freilich sind auch nicht mit Ferreras II. S. 443 unter den „Feinden“ die Mauren zu verstehen.

2) Concil. XIII. c. 4. In Wiederholung früherer Beschlüsse.

3) Gut schon Masdeu X. p. 213, Rosseeuw I. p. 360.

4) Söhne? denn filii heißt es stets Cc. T. XIII. u. XV.

5) Luc. Tud. III. p. 69 consobrinus Alf. M. p. 11, Chron. et series reg. Goth.

6) Concil. tol. XIII. c. 3; gelobt bei Colmeiro I. p. 150.

7) L. V. IX. 2, 8.

8) L. V. IX. 2, 9.

9) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen S. 91; über seine neben diesen (wahrscheinlich besonders publicirten) Judengesetzen — (der libellus wird als in den Kirchen verlesen vorausgesetzt) — verfaßten anderweitigen Gesetze s. „Gesch. d. Gesetzgeb.“

Zuletzt entsagte der König, von Krankheit, Aberglauben¹⁾ und, wie es scheint, Gewissensangst gepeinigt²⁾, dem Scepter, das er ebenso verwerflich³⁾ geführt wie erlangt hatte, und ging in ein Kloster, wo er alsbald starb (c. 15. November a. 687)⁴⁾.

Sein Nachfolger Egika (gesalbt erst 24. November a. 687) war nicht ganz so schwach und priester ergeben⁵⁾. Er berief alsbald ein Concil nach Toledo⁶⁾, um sich von einer Collision von Eiden befreien zu lassen. Er hatte nämlich dem Erwich, als er sich mit dessen Tochter vermählte, einen Schwur leisten müssen, die königliche Familie zu schützen und in nichts zu schädigen und als er den Thron bestieg, hatte er den verfassungsmäßigen Königs-Eid⁷⁾ geschworen, gegen alle Unterthanen der Gerechtigkeit zu walten. Da nun unter seinem Vorgänger ungerechtermassen manche Vornehme — vermuthlich Anhänger Wamba's — sammt ihrem Vermögen Familiengliedern Erwichts als Knechte zugeheilt worden, so mußte Egika, wollte er diese Unglücklichen, seinem Schwur der Gerechtigkeit getreu, zu Stand und Vermögen restituiren, nothwendig die Verwandten Erwichts „schädigen“.

Das Concil entband ihn daher desjenigen Schwures, der nur privaten Charakter hatte, soweit er mit seinem Herrschereid collidirte.

1) Davon zeugt sein Gesetz VI. 2, 5.

2) Eine Hungersnoth während seiner Regierung Isid. pac. p. 294, Pniades p. 345.

3) Sehr gut Rosseeuw I. p. 361: ce règne honteux . . ne fut à vrai dire qu' une longue abdication (et) fit plus de mal à l'empire gothique que le règne le plus tyrannique n' aurait pu lui en faire. Ich habe diese immer geistvolle, wenn auch nicht immer kritische, Darstellung (s. die Beilagen über Witika und Roderich) erst nach Abschluß meiner Arbeit, nach Beginn des Druckes kennen gelernt und freue mich unserer mancherlei Uebereinstimmung; viel schwächer ist der rechts- und verfassungsgeichtliche Theil des Werkes.

4) Alf. M. chron. p. 11 nach Isid. pac. l. c.; über Brückenbau zu seiner Zeit in Merida Mariana VI. 17 s. Verfassung: „Culturpolizei“; eine Inschrift mit seinem Namen a. 686 J. H. nunc tempore potentis Ervigii Getarum regis.

5) Einverstanden Depping II. p. 295, Helff. S. 202. A. M. Rosseeuw I. p. 364. 371 multum sapiens et patiens nennt ihn erst Alf. M. p. 11: Isid. pac. p. 294 dagegen: Gothos acerba morte persequitur.

6) Cc. T. XV. a. 688; eine Inschrift aus diesem Jahr zu Narbonne mit seinem Namen Le Blant II. p. 476; zu Cadix de Castro, Cadiz p. 25 und das größere Werk I. p. 207. Die (bestrittne) Chronologie bestimme ich durch Masdeu IX. p. 464, wo das IV. Jahr Egika's mit dem Jahre 691 p. Chr. (729 der spanischen Era) stimmt (14. Mai).

7) Irrig sagt Rosseeuw I. p. 361 auch diesen als einen besonderen, von Erwich geforderten und ihm geleisteten privaten Schwur.

Schon dieser Vorgang deutet auf eine seinem Vorgänger entgegengesetzte Tendenz des Königs¹⁾.

Die dem König feindliche Partei, vielleicht die kirchliche²⁾, fand an dem Nachfolger Julians auf dem Bischofsstuhl zu Toledo, dem hochgeborenen³⁾ und hochfahrenden Sisbert, ein gefährliches und verwegenes Haupt. Dieser ränkevolle Mann ist ein echtes Spiegelbild der damaligen gothischen Priesterschaft und ihres nicht bloß verweltlichten⁴⁾, sondern geradezu nur auf Beherrschung der weltlichen Dinge gerichteten Sinnes: mag er früher, bis er die höchste Kirchenstelle im Staat gewonnen, wie man ihm vorwirft, ein Meister in heuchelnder Verstellung gewesen sein, jetzt, in der Fülle der Macht, hielt er diese Mühe, scheint es, für überflüssig.

Ohne die Entrüstung des Volkes und der Geistlichkeit zu scheuen, legte er übermüthigen Sinnes das von der heiligen Jungfrau dem St. Hilbifuns vom Himmel gebrachte Gewand, die „santa cuculla“, selbst an, und trat damit bekleidet auf die seither nie beschrittene Kanzel, auf welcher sie dem Heiligen erschienen. Er begnügte sich nicht mit dem mächtigen Hirten-Stabe des Primas von Spanien und der großen Gewalt, welche dieser ohnehin über das Reich gewährte: — völlig und ungehemmt wollte er den Staat beherrschen. Da nun Egika, unerachtet seiner Ergebenheit an den Glauben und seiner freigebigen Milde⁵⁾, doch für eine solche Schattenrolle zu stark und

1) Daß er sich vielmehr zu seinem (angeblich) immer noch lebenden („exemplarmente Lasuente p. 441“ woher?) Oheim Wamba neigte, dessen Einfluß sogar der Grund gewesen sein soll, aus dem sich Egika von Cirilo trennte (Chron. et ser. reg. Goth.: *filiam Ervigii conjuratione (cum juratione Chron. alb. p. 77) Wambadae subjecit (al. abjecit) ist eine ganz unverbürgte Ueberlieferung des späten Luc. Tud. III. 69 avunculus ejus rex Wamba ei praecepit, ut conjugem dimitteret, eo quod pater ejus (so Mariana VI. 18, Pagi ad a. 687. Desormeaux I. p. 152) Ervigius eum callide expulisset a regno. Dagegen Heliferich, zweifelnd Rosseeuw I. p. 368; Luc. hat seine Quelle mißverstehend ausgeschrieben. Ausmalungen hiervon bei Alf. Carth. u. Rod. Sant. Vasae. p. 692. Egika hat die Cirilo wohl erst nach Erwicks Thronbesteigung geheirathet und Witika ist nicht Cirilo's, sondern einer ersten Frau Sohn. So Helff. und Pjabier A. S. 117, dagegen Mariana VI. 18. Haltlose Vermuthungen bei Saavedra y F. p. 431.*

2) Nach Helff. S. 206 umgekehrt die „gothische“.

3) Aber daß er ein naher Verwandter Wamba's, (Gamero p. 362) ist Erfindung.

4) Vgl. Lembke I. S. 114 f. über den allgemeinen Sittenverfall des Klerus.

5) Concil. tol. XVI. c. 8.

selbstständig sein möchte, faßte der Primas¹⁾ den Gedanken einer Palastrevolution, wie sie ja schon so oft an diesem Hof von Priester- und Adels-Parteien zu sichrem Erfolg geführt worden: der König, seine Familie (d. h. seine Kinder und seine Verwandten nach Wamba's Seite?) und seine treuesten Palatinen²⁾ sollten ermordet werden.

Die Verschwörung³⁾ ward noch zu rechter Zeit entdeckt und der König erstickte sie mit schnellen Schlägen: er ließ Sisbert verhaften und eilte seinen Mitschulbigen⁴⁾ in den Provinzen mit überlegenen Kräften so rasch entgegen, daß sie, jeden Widerstand aufgebend, sich theils unterwarfen, theils aus dem Lande flohen. Ueber Sisbert richtete die (XVI.) Kirchen- und Reichs-Versammlung zu Toledo a. 693: er ward nach den Strafnormen über Hochverrath⁵⁾ mit Entsetzung, Confiscation und Verbannung (*exilii ergastulum*) gestraft — ein Laie wäre dem Tode nicht entgangen — und zudem aus der Kirchengemeinschaft gestoßen: die alten Androhungen gegen das unausrottbare Uebel der Empörung wurden wiederholt⁶⁾.

Schon das nächste Jahr sah über eine neue, ungleich gefährlichere Empörung eine neue Kirchen- und Reichsversammlung zu Toledo (XVII.) richten: der Fanatismus dieses theokratischen Staates⁷⁾ hatte sich, wie wir gesehen, nachdem der Glaubenskampf zwischen Katholicismus und Arianismus ausgetobt, in der unerträglichsten Unterdrückung der Juden ausgeprägt. In den letzten Jahrzehnten waren sehr zahlreiche Israeliten, den unsäglichen Leiden ihres Bekenntnisses zu entgehen, in die Staatskirche eingetreten, welche ihnen begreiflicherweise hiedurch nicht weniger verhaßt blieb. Ferner aber hatten viele Judenfamilien die gothische

1) Dieser Ausdruck ist zwar den gothischen Quellen fremd, statt dessen: „Metropolitan“.

2) So verstehe ich Cc. XVI. *Egicanem regem non tantum regno privare, sed et morte cum Frogello, Theodemiro, Liuvilane, Liuvigitone quoque Tecla et caeteris interimere decrevit.*

3) L. V. II. 1, 8 Cod. Leg. Cc. T. I. c. klagt, daß man mit Gift und Dolch ihm nach dem Leben gestrebt. Die Verschwornen hatten sich eidlich zu Geheimhaltung verbunden.

4) Namentlich auch Geistliche Cc. T. XVI. 9. Verbindung mit den Franken, so Sotelo p. 233, unerweislich.

5) L. V. II. 1, 6 (7.) Cc. T. IV. c. 75 und spätere.

6) Concil. tol. XVI. c. 9. 10.

7) Egifa rühmt, daß das wahrheitsgemäße und sichere Lob der Glaubenskraft Spaniens den ganzen Erdbreis erfülle Cc. T. XVII. tom.

Heimath verlassen und sich in den Nachbarländern ¹⁾, zumal in dem nahen Nordafrika angesiedelt ²⁾, von wo aus sie mit ihren Verwandten und Glaubensgenossen in Spanien Handelsverkehr und andere Verbindungen sorgfältig pflegten.

Die Stellung dieser afrikanischen Juden war jedenfalls erträglicher als die der spanischen, da zu jener Zeit die byzantinischen Kaiser die gesetzlich allerdings noch bestehenden harten Judenordnungen der älteren Imperatoren thatsächlich regelmäßig ³⁾ ruhen ließen und am Wenigsten in dem entlegnen Afrika in Anwendung brachten. Aber einen ganz glänzenden Umschwung erfuhren jene Hebräer seit der arabischen Eroberung Nordafrika's: der Islam ließ diesen Bekennern eines nahe verwandten strengen Monotheismus mit bilderlosem Cult völlig freie Uebung ihrer Religion und befreite sie von allen ihren Lasten: nur den geringen Kopfszins aller besiegten Andersgläubigen mußten sie bezahlen.

Es begreift sich, mit welchen Gefühlen auf diese Gleichstellung die spanischen Juden blickten, diese Glenden, welche an Freiheit und Ehre, an Gewissen, Leben und Habe fortwährend bedroht den gotthischen Staat nur als eine lebenswierige Strafgefangenschaft — ohne Verbrechen — betrachten konnten. Das Ergebniß solcher Vergleiche blieb nicht aus. Sie conspirirten mit den Juden (und Arabern?) in Afrika, vielleicht — denn bewiesen ist es nicht — zu dem Zwecke einer Invasion des Islams in Spanien ⁴⁾, die für sie eine Befreiung von dem unerträglichsten Joche war ⁵⁾. Die Entdeckung dieses Plans steigerte aber, nachdem Egika im Anfang seiner Regierung sie milder behandelt, ihnen z. B. christliche Knechte wieder belassen hatte ⁶⁾, den Fanatismus der Gesetze bis zu der Tendenz sofortiger und absoluter Ausrottung des ganzen Judenthums im Gothenstaat.

Das XVII. Concil von Toledo a. 694 beschloß Verknechtung

1) Schon seit Sisibut zahlreich im Frankenreich Mar. Av. cont. p. 416.

2) In transmarinis regionibus Cc. T. XVII. tom.

3) Ausnahmen unter Heraclius.

4) So ohne Weiteres Puiades p. 348, Rosseeuw I. p. 366, Montesq. 28, 7, Depping S. 41, Lafuente II. p. 451. 475, Kayserling Juden S. 5, Dozy II. p. 27, A. de Castro p. 82, besser Colmeiro I. p. 160.

5) Charakteristisch die Sage von dem Verrath der Juden Toledo's bei der Belagerung durch Tarif, s. Lorinser II. S. 210, Rosseeuw II. p. 35.

6) Cc. T. XVII. tom.

aller ¹⁾ erwachsenen Juden, Aufhebung' aus ihren bisherigen Wohnsitzen, Vertheilung derselben unter die christlichen Familien, Confiscation ihres Vermögens, Trennung aller Judentinder im Alter von über 6 Jahren von ihren Aeltern, christliche Erziehung und Verheirathung derselben mit Christen; so daß im Laufe des nächsten Menschenalters die Absorbition des verhassten Volkes hätte vollzogen sein müssen, — wenn der Gothenstaat noch so lange bestanden hätte und es nicht überhaupt leichter wäre, solche Extreme zu verordnen als auszuführen.

Diese Vorgänge und Beschlüsse, in den uns erhaltenen Acten des Concils aufgezeichnet ²⁾, sind die letzten sicher beglaubigten Thatsachen in der Geschichte des Westgothenreichs: für die letzten sieben Jahre seines Bestandes besitzen wir nur späte und stückhafte, von Sage und Kunstbichtung düstig durchflochtene, von Gelehrten-Fabeln wie von Spinnweben überzogene, von absichtlicher Fälschung entstellte und verworrene Nachrichten.

Gefährdung der Pyrenäenpässe und Septimaniens durch Räubereien der Basken und Franken deuten noch jene Concilsacten an ³⁾.

Dagegen ist schon der angebliche Sieg des Felbherrn Theodemer über eine Flotte der Araber eine Erfindung oder besten Falls' eine Verwechslung ⁴⁾.

Es gelang dem König, seinen Sohn Witika, den er vorher schon zum dux von Gallicien ⁵⁾ bestellt, vielleicht auch um die unruhigen

1) Die scharfsinnig vertheidigte Beschränkung dieser Gesetze auf die rückfälligen Juden bei Gräß, westgoth. Judengesetzgebung, wird anderwärts widerlegt werden.

2) Außer den einzelnen Gesetzen Egika's: s. Gesch. der Gesetzgebung.

3) Cc. T. XVII.: *intra clausuras*; (die inneren Unruhen meint Isid. pac. p. 300. *E. Gothos acerba morte persequitur.*) Vgl. Ferreras II. § 653, Vaissette I. p. 371, Romey p. 226, Aschb. S. 302; Einfälle der Franken meint vielleicht Cc. T. I. c. *externae gentis incursu Gallia ab hominibus desolata dinoscitur*; übersetzt von Rosseeuw I. p. 370, Alf. M. (Sebast. Salamant.) c. 5 im X. Jahrh. will genaueres wissen: *gentes infra regnum tumentes perdomuit, adversus Francos inrumpentes Gallias ter praelium egit, sed triumphum nullum egit.*

4) Ferreras II. § 652, Velasquez p. 100 und andere Spanier, doch auch Aschb. I. c., Ommajaden S. 24, Rosseeuw I. p. 440 und Pfahler A. S. 118 halten an diesem zweiten Seesieg vor a. 711 fest; aber schon Lembke I. c. weist darauf hin, daß Isid. pac. die Besiegten Graecos nennt und die arabischen Quellen schweigen.

5) Er ist also nicht der dux regionis *intra clausuras Galliae* Cc. T. XVII.

Sueven zu gewinnen oder zu bändigen: — er residirte in Tuy¹⁾ — zu seinem Mitregenten zu erheben²⁾ und ihm hiedurch bei seinem Tode (c. 15. November a. 701 zu Toledo) unangefochtne Nachfolge zu sichern a. 701 — a. 710³⁾).

Fast unmöglich ist es, aus den widersprechenden, dürftigen, parteiischen und vor Allem späten Berichten ein Bild von Witika's⁴⁾ Wesen, Wollen und Walten zu gewinnen, das psychologische und geschichtliche Wahrscheinlichkeit vereint.

Die Quellen, welche uns am Meisten für eine solche Beurtheilung geboten haben würden, die Acten der von ihm berufenen XVIII. Kirchenversammlung zu Toledo, sind uns verloren⁵⁾: sie wurden angeblich „als im Widerspruch mit allen früheren Concilien dieses Reiches und mit den canonischen Forderungen der Kirche“ nach dem Untergang des Königs und seines Reformversuchs von der siegreichen Hierarchie vernichtet⁶⁾).

Kritische Prüfung der späten Quellen ergiebt, daß wir von diesem König so gut wie nichts wissen und nur etwa folgende Sätze aufstellen können: er war beim Volke in hohem Grade beliebt, der Priesterschaft in gleichem Grade verhaßt; er hat also wahrscheinlich

1) Angebliche Spuren seines Palastes daselbst Ferreras II. § 654, Mariana VI. 18.

2) 15. November a. 697. Als Gesetzgeber nennt sie beide zusammen L. V. V. 7, 20, Cd. Leg. Flav. E. et W. reges; ebenso Cd. S. J. R. bei VI. 1, 2; „petulanter“, sagt Isid. pac. d. h. übermüthiger, weil ungewöhnlicher Weise. Münzen mit beider Namen Masdeu LX. p. 33—36, Vaissette hist. de Languedoc I. p. 375, Ferreras II. § 654.

3) Nicht a. 700 wie Mayans y Siscar bei Büsching I. S. 382; vgl. Romey II. p. 227, Saavedra y F. p. 444.

4) Ein Palatinus Witica, der schon auf Cc. T. XII. begegnet, ist schwerlich dieser König, dessen Vater erst auf XIII. vorkommt. Eine künstliche Zeitrechnung bei Florez Esp. sagr. II. 187 (gemeinsame, dann alleinige, Regierung Witika's und Roderich's mit Egika und Witika) hat schon Hefff. S. 217 abgewiesen. Die Wahrheit ist, daß wir nach dem Stand der Quellen nichts wissen: — wenn Isid. Bej. c. 29 sagt: Felix concilia satis praeclara etiam adhuc cum ambobus principibus agit, so ist, wie Hefff. S. 217 mit Recht bemerkt, auf diese vagen Sätze nichts zu geben.

5) Der Benedictiner Sarmiento soll in dem galicischen Kloster Celanova Spuren davon (wie c. 61 Synod. XVIII. conc. tol., L als Zahl der Bischöfe) gefunden haben vgl. Hefff. I. c.

6) Vgl. Hefff. und Pjähler II. S. 120, Mariana VI. 19, Pagi l. c. Er: gegen Florez l. c.

die absolute Herrschaft des Episcopats über die Krone ¹⁾ energisch angegriffen: nicht frei von der seit den letzten beiden Generationen verbreiteten und tief eingedrungenen Sittenlosigkeit des Gothenvolkes scheint er auch gegen einzelne, vielleicht durch seine Ausschweifungen gekränkte, Häuser des Weltabels Gewalt oder harte Gesetzesstrenge geübt zu haben.

Das Urtheil der seiner Zeit zunächst stehenden Berichte ist nur günstig ²⁾, enthält noch keine Spur der späteren Anklagen: „er erließ die von seinem Vater verhängten Strafen und zerstörte in öffentlicher feierlicher Handlung die Schulbuktunden (cautiones), welche sein Vater mit List oder Gewalt vielen Unterthanen abgezwungen ³⁾, er rief die Verbannten zurück und restituirte sie in Aemter und Güter: so daß in ganz Spanien seine Regierung beliebt war“ ⁴⁾. Erst hundert Jahre nachher taucht in einer fremden Quelle, der Chronik von Moissac, der erste Vorwurf auf: er habe Priestern und Laien durch seine geschlechtlichen Leidenschaften ein böses Beispiel gegeben ⁵⁾ und lawinenartig wachsen jetzt die Beschuldigungen in jeder spätern Nachricht: je ferner stehend, also je unglaubwürdiger, desto stärker sind die Anklagen: sie steigern sich in der Chronik von Albayda ⁶⁾ und bei König Alfons ⁷⁾, bis endlich in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Diakon Lucas von Tuy ⁸⁾ die bisher vereinzelt Züge, mit eignen Thaten vermehrt, zu einem Bilde zusammenfaßt, welches auf den ersten Blick die Tendenz, die Uebertreibung, die Unmöglichkeit verräth, während der etwas frühere Erzbischof Roderich Kimenez von Toledo ⁹⁾ den Widerstreit der Berichte dadurch zu heben sucht, daß er den Fürsten

1) Mit Recht hat man (Rosseeuw I. p. 299) die Frage aufgeworfen, wo die Hierarchie in dieser Vergeistlichung des Staates wohl endlich würde Halt gemacht haben, wenn nicht der Säbel der Mauren ihr kunstvolles Gewebe durchhauen hätte.

2) Die Inschrift bei Gamero p. 384: Rex Witiza diu regnet et astra petat, wage ich nicht zu verwerthen.

3) Mißverstanden von Mariana VI. 19; solche Nachlässe waren häufig auch bei Privatgläubigern als fromme Acte: Paul. Emer. p. 645.

4) So der Contin. des Chron. Joh. Biclar. bis a. 721 und Isid. Pac. c. a. 750. (610—754).

5) Chron. Moissiac. c. a. 818 ad a. 715 Monum. Germ. Script. I. p. 290, Wattenbach, Geschichtsquellen S. 146.

6) bis a. 883; s. Potthast s. h. v.

7) Alf. M. p. 11 † 912, der sogenannte Sebastianus Salamanticensis.

8) † 1250.

9) † 1217.

im Anfang im Sinne der älteren Quellen musterhaft, dann aber, vermöge eines neronischen Umschlags, plötzlich im Sinne der späteren Quellen verabscheuungswürdig regieren läßt¹⁾. Die Hauptanklagen sind: Unkeuschheit, Auflösung der Kirchenzucht, Aufhebung des Eölibats, Mißhandlung des widerstrebenden besseren Theils des Klerus durch den willfährigen Erzbischof Sindired von Toledo, Trennung von Rom — er soll gedroht haben, als Eroberer in der Stadt des Papstes einzuziehen! — Rückberufung der Juden und Gleichstellung mit den Christen, Niederreißung aller Städtewauern im Reich, um den Widerstand der Unterthanen zu brechen (außer Toledo, Leon und Astorga), Verbot des Waffentragens, (Verwandlung der Schwerter in Pflugschaaren) — daher die Wehrlosigkeit Spaniens gegen die Araber! — endlich grausame Verfolgung des Adels, besonders der angeblichen Sprößlinge Rindasvinths und ihres Hauptes, des großen spanischen Nationalhelden Pelagius („Don Pelayo“), des sagengefeierten späteren Erretters des Christenthums auf der Halbinsel.

Im Anhang werden wir die Verbreitung dieser Traditionen, Sagen und Erfindungen durch die spanische Literatur verfolgen: da Geschichte sind sie fremd.

Witika scheint natürlichen Todes gestorben zu sein²⁾. Sein Nachfolger Roderich gehört fast nur mit seinem Namen der Geschichte an. Seine historische Existenz wird am Sichersten durch die bis auf ihn reichenden Verzeichnisse der Königsnamen in den Handschriften der Westgothengesetze verbürgt³⁾; eine Münze mit seinem Namen ist zweifelhaft, seine Grabchrift zu Biseu in Portugal⁴⁾ unzweifelhaft falsch⁵⁾.

1) So Vasaens ad a. 702, Sotelo p. 227.

2) Februar a. 710, andere a. 709; so Lafuente p. 463, Romey II. p. 243, Muñoz p. 388. Von Empörung Roderichs und Entthronung Witika's spricht er Rod. tol. III. 16 (nicht Luc. tud. III. p. 69), hienach Romey II. p. 241, Cens. Moncant I. p. 418, Ascargorta S. 56, Sotelo p. 280, Ferreras IV. § 15; Mayans I. S. 395 componirt die Empörung mit natürlichem Tod Witika's während des Bürgerkriegs; falsch ist die Inschrift hic jacet Vitica In. H.

3) Cd. Lisb.; vgl. Knust in Herz' Arch. VII. S. 727.

4) Rod. tol. II. 20.

5) Ebenso die Inschrift Masden IX. p. 252, welche a. 697 bereits weiß, daß R. der „letzte Gothenkönig!"; nach arabischen Berichten heirathete Musa (oder Tarif) seine Wittwe Egilo Pascal y Gayangos; gegen seine angeblichen Gejess Morales XII. 31, schon Sotelo p. 230.

Zwischen ihn und Witika hat der Eifer der Genealogen, welche die spanischen Könige des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts unmittelbar auf „Don Pelajo“, auf Rindasvinth, ja auf Theoderich den Großen und Kaiser Theodosius zurückführen und dadurch das Alter und die Legitimität des deutschen Kaiserreichs und des französischen Königthums weitaus überstrahlen wollten, einen König Acausa (später Acosta), mit Gattin und Sohn versehen, eingeschoben und ein paar hundert Jahre lang verehrt, welcher lediglich ein — Schreib- oder Lesefehler ist ¹⁾.

Alles, was sich an den Namen König Roderichs, „Don Rodrigo's“, knüpft, ist früh umrankt und umwoben von dem ebenso reizenden als undurchbringlichen Schlinggewächs spanisch-christlicher und maurischer Volks- und Kunst-Dichtung, von einer ritterlichen Romantik, welche ihre duftigsten Blüten um diese Gestalt geflochten hat ²⁾. Wie frische Waldblumen zu gemachten Flitterkränzen verhält sich jene Poesie zu den gelehrt fabricirten genealogischen Fabeln, welche später nationale Eitelkeit mit dem staubigen Apparat gefälschter Stammbäume um die letzten beiden Gothenkönige geheftet hat.

„Roderich, der Sohn jenes tapfern Herzogs Theodisfred (eines Enkels oder Sohnes Rindasvinth's), den Witika geblendet, schwingt sich nach dessen Tod mit Ausschluß der Königsöhne auf den Thron. Diese Prinzen und der Statthalter in Afrika, Graf Julian, den der König durch Verführung seiner schönen Tochter, Doña Gava oder Florinda, zu tödtlicher Rache getrieben, rufen insgeheim die Araber in's Land. In der Entscheidungsschlacht — auf einem Wagen mit acht weißen Zaltern bespannt fährt der König in den Kampf — gehen die Verräther, denen die Flügel des Christenheeres anvertraut, zum Feinde über und Schlacht und Reich der Gothen ist verloren. König Roderich verschwindet. Im Schilfsam Flusse findet man seine goldnen Schuhe“.

So die Sage. Die Geschichte aber weiß nur zu sagen, daß das Gothenreich zum Falle längst gereift war, als der Islam im Siegeslauf seiner jugendlichen Begeisterung in Nordafrika erschien und alsbald den leichten Sprung über die schmale Meerenge wagte.

Die alten inneren Schäden des Staates, Abelsparteiung, Thronstreit, Collision von Staat und Kirche, waren unter den letzten

1) S. den Anhang S. 238.

2) S. z. B. die cronica del rey Don Rodrigo.

Königen wieder blutend aufgebrochen; dazu trat ein immer anwachsendes Hauptgebrechen: es fehlte an einem starken gemeinfreien Mittelstand: die Verfassungsgeschichte wird das Verschwinden des Kleinfreien Grundbesizes darthun. Die gothischen Bauern — ein gothischer Handel- und Gewerbestand hatte nie geblüht — waren! rathlose Schutzhörige oder rechtlose Unfreie des geistlichen und weltlichen Adels geworden, ohne Verständniß und Interesse für den Staat, dessen Gesetze von den Concilien und im Palatium zu Toledo entschieden wurden, wo nur jene doppelte Aristokratie vertreten war: ohne deren Leitung zu handeln hatten jene Massen längst verlernt.

Das ganze Volk aber war — und die herrschenden Stände zum meist — in seiner nationalen, kriegerischen, — „Wamba muß den Muth bei Prügelstrafe befehlen“¹⁾ — und moralischen Kraft durch die priesterliche Gängelung erschlappt, durch die Adelsgeschlechter im Kampf um die Krone tief gespalten und durch die Mischung mit den entarteten Romanen verderbt²⁾: es scheinen in der That geschlechtliche Laster häufig geworden zu sein³⁾; dem Fall des Reiches fast gleichzeitige Quellen fassen die Katastrophe als Strafe solcher Ausschweifungen⁴⁾. Man sieht, die Sage hat typisch den letzten Königen Witika und Roderich die verhängnißvollen Verirrungen der ganzen Nation, Ausschweifung und Parteihader, beigelegt — das ist die geschichtliche Bedeutung jener Traditionen. Charakteristisch ist die Klage schon Isidors, der so selten das Auge auf die Gegenwart wirft, über den zunehmenden Luxus⁵⁾ der

1) Rosseeuw I. p. 298. 353.

2) Depping II. p. 437. Vgl. Heflj. S. 14; Sempere historia p. 181 ed. Moreno p. 131 (anders Bourret p. 194), Muñoz I. p. 374, Lafuente p. 464—486 (Parteiungen), Rosseeuw I. p. 364, Moron I. p. 197. 198, II. p. 264, keineswegs wie Rod. tol. hisp. Arab. p. 17 regnum a tempore Leovigildi per annos CXL. *pace continuo laetum!* so auch Cenni II. p. 10.

3) Vgl. das Verbot der Päberastie Cc. T. XVI. c. 13, Rosseeuw I. p. 384, freilich auch schon Cc. Illib.; das Lob Salvians VII. p. 183, p. 156 war, wenn je, längst nicht mehr verdient.

4) So Bonifac. ep. ad Ethelbaldum regem Merciorum ed. Giles N. 73 p. 132 gentibus Hispaniae . . quae a Deo recidentes fornicatae sunt, donec iudex omnipotens talium criminum ultrices poenas . . per Sarscenos venire permisit. Dazu Antonii Augustini de emendat. decr. Grat. p. 407. So dann alle älteren Spanier La Ripa p. 1 u. 2.

5) Muñoz I. p. 374 schöpft hierbei zu viel aus maurischen Eagen und Calmeiro I. p. 135 aus Isidors Etymologien; er citirt Proc. b. V. et Pers. IV. (sic) Verwechslung mit den Vandalen b. V. II. 6.

Frauen¹⁾. Daß man aber den drohenden Fall im Gothenreich geahnt habe, ist ganz unerweislich und die Grab-Inschrift des Bischofs Felix (+ 2. Juni a. 700) in S. Leocadia zu Toledo, angeblich von seinem Nachfolger Guntherich (+ 707) gesetzt²⁾, lediglich eine späte Prophezeiung nach (a. 711) dem Geschehenen³⁾.

Die Darstellung der maurischen Eroberung liegt nicht in der Aufgabe dieses Werkes⁴⁾: ihre reißenden Fortschritte nach einer einzigen Feldschlacht, bei Xerez de la Frontera am Guadalete⁵⁾, bezeugen die äußerst geringe Widerstandskraft des tief gespaltnen Reiches⁶⁾: —

1) Origin. XIX. 82 nunc pro auro feminis nullum fere est leve atque immune membrum.

2) Gothica res nisi fallor ego minitata ruinam
ejus et immensa mole laborat opus;
da vires gentique tuae patriaeque foveto

bei Rus Puerta p. 216, Gamero p. 364.

3) Der Nationalstolz hat sich später (wie Rod. tol. III. 22 noch Mariana VI. 7 Mondejar p. 36) umgekehrt das rasche Erliegen des ganzen Volkes vor den Ungläubigen als von Gott verhängte miracelhafte Strafe für die Schuld der beiden Könige zurecht erklärt:

„regis ad exemplum totus componitur orbis“

Widerstand gegen das göttliche Strafgericht Luc. tud. III. p. 69—71. Eulogius memoriale sanctor. I. p. 250 war daher unmöglich; man erblickte schon im Propheten Ezechiel, wo Ismael, der Stammvater der Mauren, das Land Gog (d. h. der Gothen!) erobert, die Katastrophe vorverkündet. Mariana VI. 7 läßt St. Jübor die „perdida“ und die Wiedererstehung prophezeihn.

4) Vgl. darüber Vorwort; Aschb. Ommajaden S. 30 folg., Rosseeuw II. p. 40 f.

5) Das richtige Datum der Schlacht ist der 25./26. Juli a. 711 Weil I. S. 523, Murphy p. 57, nicht 31. Juli wie A. Schmidt Arag. S. 1, nicht 13. Oct. wie Muñoz I. p. 372; nach den arabischen Sagen währt sie sieben Tage, vom 19. bis 26. Juli, P. y Gayangos I. chronolog. table p. XCII.; die älteren Ansichten bei La Ripa p. 3, Alcántara II. p. 34, Aschb. Ommajaden S. 30, Dozy II. Rosseeuw I. a. G. p. 385; nicht a. 712 wie Ulloa cronol., Cénac Moncaut II. p. 19 und viele Andern; nicht 12. Nov. wie Cavanilles I. p. 339 oder 12. Dec. 714 wie Marichalar I. p. 451; Xerez ist municipium Caesaris Cean Bermudez p. 235, Guadalete arabisch Wádi-Becca, heute Salado Dozy II. p. 33.

6) Rod. tolet. hist. Arabum c. 9 p. 17 nennt es freilich regnum G. antiqua soliditate firmatum und Marino, discurso in seiner optimistischen Auffassung muß sagen: „ignoramos las causas de la ruina“; auch Lafuente's II. p. 524 Urtheil über die Gothenzeit ist zu günstig; s. Depping II. p. 370; Dunham I. p. 194; Moron I. p. 196 zählt die „Vorzüge der Gothen vor allen Germanen“ auf, Manresa p. 70: la organizacion de la España goda fué sin disputa el

das Königthum fällt mit dem König, Roderich erhält keinen Nachfolger — in wenigen Tagen tränkten die Mauren, unaufhaltsam von Südwest nach Nordost über die Halbinsel hinbrausend, ihre Kasse in den Fluthen des Guadalquivir, der Guadiana, des Tajo: rasch nach einander fielen die festen Städte Sibonia, Ecija, Cordova, Malaga, Illiberis (Granada): ohne Widerstand öffnete das stärkste Bollwerk, die gefeierte Hauptstadt des Gothenreichs, die wohlgefügteten Thore und siegreich wehte bald die grüne Fahne des Propheten von den Zinnen des alten Königsschlusses zu Toledo.

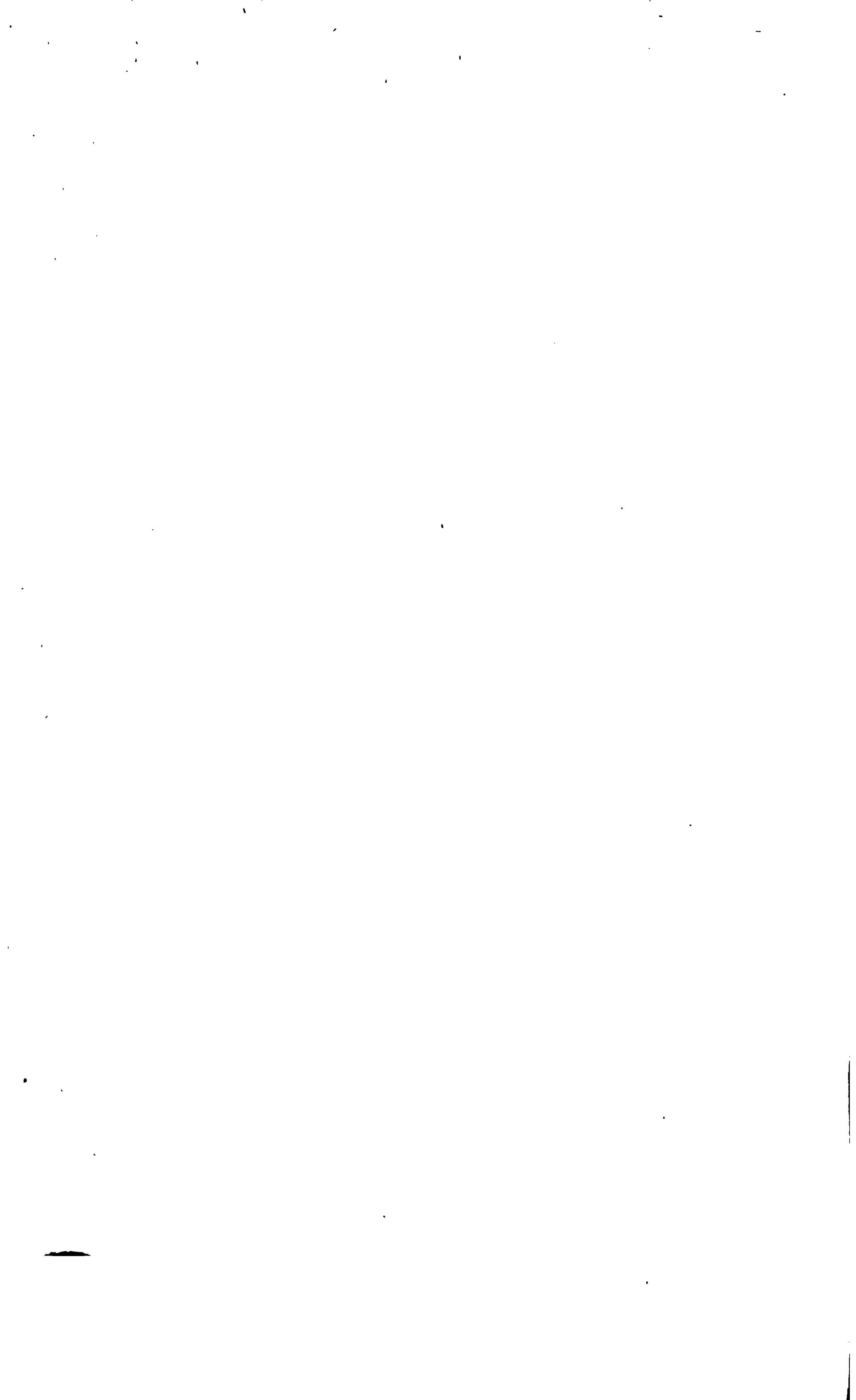
Erst in der harten Zucht eines Verzweiflungskampfes, eines Racen- und Glaubenstreits, unter den Entbehrungen und Gefahren des Gebirgskriegs in den Felschroffen der Sierras und Nevaden, wider verhaßte Unterdrücker, wie ihn Spanien dreimal gesehen hat — gegen Römer, Mauren und Franzosen — wurde das Volk in seiner Mischung von Romanen und Gothen zu neuer Kraft und Tüchtigkeit gestählt, aus welcher es, unter dem symbolischen Zusammenschluß durch ein neu aufsproßendes Königthum, in glorreichem Ringen die schöne Blüthe des castil'schen Ritterthums entfaltet und schließlich nach 700jähriger Herrschaft den Halbmond wieder ganz von der pyrenäischen Halbinsel vertrieben hat. Der neue Staat dieses neuen Volkes, — Spanier, keine Gothen mehr — war der Lehenstaat, nicht mehr das alt-gothische Königthum.

parto mas fecundo de la inteligencia humana!! Vgl. Masdeu XI p. 6, Romey II. p. 246, E. A. Schmidt Aragonien S. 1; der technische stehende Ausdruck der älteren Spanier ist: „la perdida de España“ Pedraza p. 87, Suarez p. 127, Alcántara II. p. 34; über die maurische Eroberung Septimaniens Cénac Moncaut II. p. 1—18.

Anhang.

Beilagen.





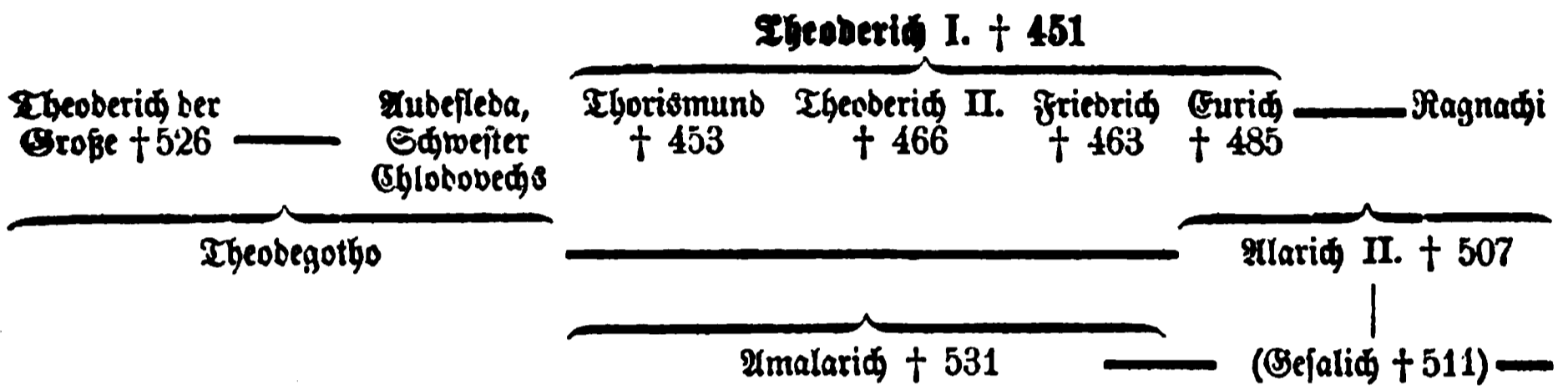
(Beilage I.)

I. Chronologische Reihenfolge der Westgothenkönige.

Athanarich	366 (?) — 381 (25. Jan.). — Fridigern?	
Marich I.	395—410 (September October).	
Athaulf	410—415 (August September).	
Sigrich	415—415 (September).	
Walja	415—419.	
Theoderich I.	419—451 (Anfang Juli).	
Thorismund	451—453.	
Theoderich II.	453—466 (Anfang).	
Eurich	466—485 (vor September).	
Marich II.	485—507 (nach Pfingsten).	
{ Gesalich	507—511 (März April)	{ Theoderich der Große 507—526.
{ Amalarich	507—531 (December)	
Theudis	531—548 (März April).	
Theudigisel	548—549 (October).	
Agila	549—554.	
Athanagild	554—567 (November).	
{ Leova I.	567—572.	
{ Leovigild	567—586 (April Mai).	
Retared I.	586—601 (Mai).	
Leova II.	601—603.	
Witterich	603—610 (Anfang October).	
Gunthimar	610—612 (14. August).	
Sisibut	612—620 (14. Februar).	
Retared II.	620—621 (16. April?).	
{ Swinthila	620—631.	
{ Afimer	? — 631 (16. April).	

Sifinanth	631—636 (März).
Kindila	636—640 (1. April).
Tulga	640—641 (10. Mai?).
{ Kindasvintb	641—652 (1. October).
{ Hekisvintb	649—672 (22. Jan. 649 — 1. Sept. 672).
Wamba	672—680 (1. Sept. 672 — 14. Oct. 680).
Erwich	680—687 (15. Oct. 680 — 15. Nov. 687).
{ Egifa	687—701 (gesalbt 24. Nov. 687 — 15. Nov. (?) 701).
{ Witila	697—710 (15. Nov.? 697 — Februar 710).
Roderich	710—711 (25. Juli).

(Beilage II.)



III. Falsche Stammbäume und genealogische Fabeln.

An die etwa im neunten und zehnten Jahrhundert erwachsende und schon im dreizehnten Jahrhundert aufgezeichnete echte und harmlose spanische Volksfage und die maurische Kunstdichtung schlossen sich seit dem sechszehnten Jahrhundert mit absichtlicher Fälschung fabricirte Stammbäume, die dann von der nationalen Eitelkeit blindgläubig bis auf die Gegenwart als geschichtliche Wahrheit fortgeführt worden.

Die falschen Stammbäume bezweckten zumal den Vorzug der spanischen Könige des XVI. und XVII. Jahrhunderts an Alter und Legitimität vor dem französischen und deutschen Thron darzuthun: jene Könige sollten unmittelbar von den römischen Kaisern, zumal dem großen Spanier Theodosius I., abstammen und durch Vertrag mit dessen Sohn Honorius, also ganz legitim, sollte das Gothenreich in Spanien begründet worden sein, während der französische und der deutsche Thron auf gewaltsamer Losreißung vom Imperium beruhen.

Zu diesem Behuf ließ man die Könige Castiliens direct von dem sagenhaften Don Pelayo stammen, welcher als Repräsentant des sich im Kampf gegen den Islam neu bildenden spanischen Volkes erscheint.

Pelayo wurde zu einem Enkel Rindasvinth's gemacht, dem man außer Retsvinth noch zwei Söhne Favila (oder Berimund) und Theodisfred, eine Tochter Mikilo und einen Neffen Costa, letzteren in Folge eines lächerlichen Schreibversehens, andichtete. Favila's Sohn sollte Pelayo, Theodisfred's Sohn der letzte Gothenkönig Roderich sein. Rindasvinth's Tochter (oder Nichte) Mikilo sollte dann mit Ardebast, dem Enkel Hermenigilb's, vermählt und Mutter Erwich's, Großmutter Witika's sein, welchem man drei Söhne und eine Tochter mit arabischen und lateinischen Namen beilegte. Mit Hermenigilb war aber durch Theobosia und Severian der Zusammenhang mit Theoderich dem

Großen (al. Theudis) und seiner Gattin Theodora (oder Doña! Sancha!) gegeben, welche als eine Enkelin oder Großnichte des Kaisers Theodosius erfunden wurde: abgesehen davon, daß der Amaler durch Adoption Sohn des Kaisers Zeno geworden war und hiedurch Italien (und Spanien für Amalarich) als Nachfolger in das Imperium rechtmäßig beherrschte: dieser, nicht Karl der Große, sei also der legitime Erbe kaiserlicher Würde im Abendland und den spanischen Königen, den Nachkommen der Pelayo und Kindasvint, der Hermenigild und Leovigild, der Severianus, Theoderich und Theodosius, gebühre also der Vorrang vor dem Monarchen Frankreichs und dem König der Deutschen, der nur durch Anmaßung den Kaisertitel führe.

Eine Reihe von anderen Irrthümern bezüglich Svinthila's, Sifinanth's, Kindila's, Sifibuts ist theils durch Mißverständnis, theils durch das Bestreben entstanden, die Krone auch des ersten Reichs als erblich darzustellen.

Die folgenden Stammtafeln werden zur Erläuterung beitragen: das Falsche in denselben ergiebt die Vergleichung mit den echten zu S. 234.

(Beilage III.)

	Riscita	————	<u>Theodisreb.</u>
Egilo al. eine Maurin, Zara Abuliassah		————	<u>Roderich</u> 1
			<u>Alle Kö</u>

Diese genealogischen Fabeln finden sich noch bei Morales ep. ad Resend. p. 259, (dagegen schon treffend Nic. Ant. IV. 4. 74). Lopez Madera p. 25 de la sucesion del reyno de España, como es la mas conforme al derecho natural de las gentes, de su mucha antigüedad y continuacion: p. 32 werden alle spanischen Könige auf Recared I. (von Julian del Castillo von 1624 bis Theoderich I.) dann auf Marich I. (Valdesius I. p. 127) zurückgeführt. Vgl. Morales VI. p. 51 desde glorioso rey Recaredo descien den *derechamente* nuestros reyes de Castilla hasta el catolico rey nuestro Señor Don Felipe, segundo de sto nombre; vgl. Valdesius p. 100, Pisa p. 92, Julian del Castillo p. 110 nimmt sogar Vererbung der Krone auf die Spindel-seite an (en hembra), weil Erwich Egika mit Cirilo vermählte!

Severianus heißt in der spanischen Tradition „dux“, d. h. byzantinischer Statthalter von Karthagena-Sevilla: mit Recht bemerkt Helff. Nr. S. 52, daß dies erst in späten Meßbüchern sich findet und deshalb zu verwerfen ist. Aber deswegen nun auch die ganze Verbindung mit Theodosia, Leander u. s. w. als Märchen zu verwerfen, geht zu weit. Dafür, trotz Zweifeln, (poco segura Mondejar p. 40, Morales V. p. 533); vgl. Bourret p. 38, Ferreras II. § 442, Espinosa p. 89, Padilla II. p. 33, Lafuente II. p. 348, Dunham p. 119. 218.

Fabel ist natürlich auch, daß er mit seiner Familie, um Befolgungen seines Bekenntnisses auszuweichen, aus griechischem Gebiet nach Toledo zu den Gothen geflüchtet sei (so Yepez).

Die Abstammung von Theoderich dem Großen schon bei Luc. tud. II. 49. Hienach dann Yepez, Vasaeus p. 675; dagegen Mondejar p. 40, der aber doch p. 46 Pelayo's königliche Abstammung festhält.

Dagegen schon Elogium s. Leandri Mabillon II. p. 378.

Alle Fabeln über Witika, über Costa den Sohn des Theodisfred, und Roderichs Abstammung schon bei Rod. Sant. † 1470, die Meisten auch schon bei Alf. Carth. † 1456, welcher übrigens Rod. Tolet. † 1247 so völlig ausschreibt, daß er Abweichungen selbst angiebt; dann bei Marin. Sicul. † 1532 und Tarapha unter Philipp II. S. 845—6, Vasaeus p. 689 (doch einige Ansätze von Kritik S. 691), Ritius p. 1075, Mariana VI. 19. 20, Salgado p. 250, Villamiel (s. carta) p. XV.—XXIV., Gamero p. 309, Ferreras IV. § 7 (gut einige Kritik III. § 5), Morales VI. p. 354. Jener Theodisfred, ein Sohn Melisvinths, nach Audern Rindasvinths, begegnet schon bei Rod. tol. und Luc. tud. † 1250, ebenso Fasila, der Vater des Pelagius,

während jene Fabeln nicht einmal ihrer eigenen Zeitrechnung nach bis Kindasvintb hinauf reichen würden: vgl. Lafuente p. 455—463.

Jener König Acausa, der zwischen Erwich und Egifa oder zwischen Witica und Roderich eingeschoben wurde, verbannt seine ganze Existenz nur einem Mißverständniß der Stelle bei Luc. tud. III. 69 durch spätere Abschreiber: *era DCCXIV dictus Ervigius regnum obtinuit, quod (al. ea Causa) quia (sic) erat consanguineus Chindaswindi tyrannide sumsit* d. h. Erwich vermochte die Krone an sich zu reißen, da er ein Neffe Kindasvintb's war. Daraus wurde dann: *Er. regnum obtinuit; quod Acausa, (später Causta, Consta, Costa) qui erat cons. Ch., tyrannide sumsit.* Dieser König Acosta begegnet dann bei Joh. Magn. Goth. p. 531, Julian del Castillo p. 110, Valdesius und fast allen Gleichzeitigen. Ja, nun fand man auch Münzen mit seinem Namen, welche übrigens Morales VI. p. 366 richtig gedeutet hat: *Irena Constantin. rex*, nicht *Flav. Aconsta rex*; aber offenbar hat jene Stelle, nicht, wie Morales meint, erst der Fund der Münzen den König Acosta in's Leben gerufen.

Aber jener Lesefehler hat auch Weib und Kind: *de Rogatis* p. 7 vermählt ihn mit *Doña Anagilba* und giebt ihm einen Infanten *Don Sancio*; viele alte Literatur bei Figueiredo p. 49.

Escandon, Pelayo, ist ein unglaubliches Buch, erschienen zu Madrid 1862, der Königin zugeeignet. Der Verfasser begnügt sich nicht mit der Wiederholung all' dieser genealogischen Fabeln: er ist in *Cavabonga*, dem Schauplatz des großen Sieges des Pelagius, geboren und deshalb berufen eine *epoca, que à fuer heroica se tiene hoy por fabulosa* p. IX., in ihrer tieferen Wahrheit aufzudecken: zu diesem Behuf nimmt er eine symbolische Deutung der Namen (und Thatsachen) vor, welche er aus Wilhelm von Humboldts Sprachphilosophie geschöpft hat: (!) in c. IX. giebt er eine Etymologie der fraglichen Königsnamen (*sin que se tenga por infalible la etimologia de las voces, ellas tienen su arte, allerdings!*) welche an Berrücktheit alles mir Bekannte überflügelt: *Pelayo*, *Pelagius* bezeichnet Ruhm und bellator, *Alfonso* ist „*ille fons*“, *Witica* ist *vitiosus*, *Rodericus* ist *rex doctus*, *Ranimer* ist *regni mirus*, *Hermisvintha* ist *hormesion*. p. 140f.

Aber das Merkwürdigste ist, daß alle diese Herrschaften, symbolisch-allegorischer Natur, gleichwohl leibhaftig gelebt und alle von ihnen berichteten Thaten vollbracht haben: p. 19 *en la aplicacion à la historia será yo el primero que abre la senda del conocimiento de la dialectica de los tropos.*

IV. Ueber König Witika.

Der contin. des Joh. Biclar. (— a. 721) España sagrada VI. p. 438 sagt: Vitica decedente patre *nimia quietudine* ejus in solio sedit *omni populo redamante* u. von Roderich nur: R. *furtim magis* quam virtute Gothorum invadit regnum.

Isidor. pac. p. 296 (— a. 754) hic patri (al. patris) succedens in solio *quamquam petulanter* clementissimus tamen XV. per annos exstat in regno: qui non solum eos quos pater damnaverat ad gratiam recipit tentos (sic, al. exemptos) exilio, verum etiam (al. quasi) clientulos manet (al. habet) in restaurando: nam quos ille gravi oppresserat jugo, pristino iste reducebat in gaudio et quos ille a proprio abdicaverat solo, iste pie (al. pro) reformans reparabat ex dono (al. damno) sicque convocatis cunctis postremo cautiones¹⁾, quas parens more (al. ore) subtraxerat subdolo, iste in conspectu omnium digno cremavit incendio et non solum innoxios reddidit, si vellent (al. vellet) ab insolubili vinculo, verum etiam rebus propriis redditis et olim jam fisco mancipatis palatino restaurat officio. . . . W. decrepito jam patre pariter regnat qui (wer?) suprafatae cladis non ferentes exitium per Hispaniam e palatio vagitant, (al. v. restituuntur) qua de causa . . . decesso jam patre florentissime suprafatos per annos regnum retemptat atque omnis Hispania gaudio nimio freta laetatur. Dann ohne Erwähnung einer Absetzung W.'s: Rudericus hortante senatu tumultuose regnum invadit: b. h. wohl Ausschluß der Söhne des friedlich verstorbenen Witika: keine Erwähnung von Julian und Cava: nur R. eo praelio fugato omni Gotorum exer-

1) Nicht Beschuldigungen oder eidliche Verschwörungsurkunden wie Helff. S. 218, Plurr I. p. 382, sondern Schuldscheine.

citu qui cum eo aemulanter fraudulentemque ob ambitionem regni advenerant cecidit. sicque regnum simul cum patria male cum aemulorum interneccione amisit.

Don W. sagt er nur noch: Sinderedus (ep. tol.) sanctimonii studio claret atque longaevos et merito honorabiles viros (der Kirche von T.) non secundum scientiam zelo sanctitatis stimulat atque instinctu jam dicti W. principis eos sub ejus tempore convexare non cessat.

Falsch die Urkunde der Schenkung an das Kloster Orbano, angeblich a. 760: de la parentela de Witica *buen rei*. Mayans I. S. 387.

Chronicon moissiacense (— a. 818 resp. a. 840) Pertz Monum. I. p. 290 Witicha deditus in feminis exemplo suo sacerdotes ac populum luxuriose vivere docuit, irritans furorem domini. Saraceni tunc in Spania ingrediuntur; wohl nach Bonifac. ep. oben S. 228 N. 4, der aber nur vom Volk, nicht vom König spricht.

Chron. ovetense p. 63 (— a. 850). Vitiza.. malus homo fuit plenus omnium iniquitatum: episcopis et cunctis ordinibus ecclesiasticis uxores habere praecepit: canones claudere mandavit arma in suo regno neminem habere jussit et ideo quia pessimus fuit ex suis filiis nemo in regno consedit (nichts von Entthronung und gewaltsamem Tod).

Dagegen das Chron. albeld. (— a. 883) weiß von allen Beschuldigungen nur: Faffilanem ducem Pelagii patrem (den Egifa nach Tuy verbannt hatte) quadam occasione uxoris fuste in capite percussit unde post ad mortem pervenit: ob occasione uxoris heißt: auf Antrieb der Frau des Faffila oder: aus Eifersucht auf seine Frau, ist unklar¹).

Alf. M. c. 6 p. 11 († a. 912 c. 882). Vitizanus.. probosus et moribus flagitiosus fuit et sicut equus et mulus, quibus non est intellectus, cum uxoribus et concubinis plurimis se inquinavit et ne adversus eum censura ecclesiastica consurgeret, concilia dissolvit, canones obseravit omnemque religionis ordinem

1) Mit Recht sagt Mayans, daß dieser Zug wegen Verbindung mit dem ganz sagenhaften Don Pelajo unverwerthbar; anders freilich die Meisten; von einer angeblichen Tochter oder Enkelin Witifa's, Sarah la Goda, leitete der arabische Schriftsteller El Kou thya seine Herkunft ab Cherbonneau p. 1; Witifa's Söhne heißen ihm Almounz, (seine Tochter Sarah), Koumloub und Ardebast — letzterer Name eine Reminiscenz an Erwich's Vater p. 3.

depravavit, episcopis, presbyteris, diaconibus uxores habere praecepit: istud quidem scelus Hispaniae causae pereundi fuit et quia reges et sacerdotes legem Domini dereliquerunt, omnia agmina Gotorum Saracenorum gladio perierunt (weiß nichts von Entthronung oder gewaltsamem Tod).

Das Chronicon iriense (Ende des X. Jahrh., Anfang des XI.) sagt nur: Vitiza non bonus und Rudericus pecor anteriore; über alle diese Quellen Isid. pac., Chron. moissiac., Chron. alb., „Sebast. salam.“, monach. sil. (XI. Jahrh.), Chron. ovet., iriense, annal. complutens. Aschb. Ommajaden p. IX.—XVIII.; irrig läßt dieser die ep. Bonifac. oben S. 228 bereits Witiza anflagen.

Der Chronist aus Silos c. 14 sagt: igitur tempore Witticae Gothorum regis . . ex bono et aequo multa nefanda et horribilia flagitia in Hispania sunt rursus multiplicata. cum enim idem Wittisa militaribus armis aliisque bonis artibus, quibus regnum libere reparatur, male abuteretur et ad inertiam et voluptatem carnis soluto impudicitiae fraeno pessundatus esset, simul omnis gens Gothorum laxo imperio animum ad lasciviam et superbiam flectere coepit. namque postposita omni religione divina spretis animorum medicamentis alienas prosperas res invadendi rapiendi domique trahendi velut tabes exercitus Gothorum libido invasit: sed et episcopi caeterique Dei cultores aspernabantur, sacrosanctae ecclesiae clausis foribus pro nihil habebantur, synodalia concilia dissolvuntur, sancti canones sigillantur. postremo quidquid pudicum, quidquid sobrium, quidquid honestum videbatur, ea tempestate ludibrio ducebatur. et quod lacrymabile relatu videtur, ne adversus eum pro tanto scelere sancta ecclesia insurgeret, episcopis, presbyteris, diaconibus atque omnibus sacri altaris ministris carnales uxores lascivas rex habere praecepit: quippe Gothorum regis post ubi magis in conviviis libidinibusque exercendis quam in laboribus studiisque ab his malis purgandi regnum animus incendit, praeter ocium ei caetera fastidium erant.

Nach späterer Erfindung sollte schon Egika ben Favila nach Gallicien verbannt und Witiza ihn „seiner Gattin wegen“ mit einem Stock erschlagen haben, vgl. Helff. l. c. Jener Erzbischof Sindired soll bei der maurischen Eroberung nach Rom entflohen und Oppa, Witiza's Bruder, im Einverständniß mit den Ungläubigen auf den erledigten Stuhl gestiegen sein. Durch seine Hülfe habe dann Muza viele edle Gothen ermorden lassen, bis

der treulose Priester von dem Helben Pelayo gefangen und mit dem Tode bestraft worden sei.

Jener Tradition folgen dann blindlings alle Aelteren: de Catel p. 509, Vaissette I. p. 375, Berganza p. 81, vgl. crisis p. 9, Morales VI. p. 359, Valiente p. 110 seq., Joh. Magn. Goth. p. 531 pessimis tyrannis comparandus, Alcocer I. 42, Desormeaux I. p. 168, Villadiego 58, Mayerne p. 192, Saavedra y Faxardo p. 446, Vasaeus ad a. 702, Sotelo p. 227, Tomeo y Benedicto I. p. 154, Julian del Castillo p. 110 (von da ab überhaupt Roman, nicht mehr Geschichte), Puiades p. 350 c. 136 del mal rey W. y los pessims costums seus y dels pecats que posà en Esp., Pisa p. 119, Beuter p. 415, de Rogatis p. 4 (Roman), Ascargorta S. 56, Pagi crit. ad Baron. ad a. 701, Mariana III. 7, bis zumal gegen diesen in Mayans ein Vertheidiger des Königes erstand l. c. I. S. 403 f.; aber noch Helff. Ar. S. 80 hält die Aufhebung des Eölibats für gewiß und Moron II. p. 266 die ganze Anflage aufrecht! (Unger S. 32 die Trennung von Rom) ähnlich Gamero p. 308, Phillips I. S. 362, Gieseler I. S. 749, Guizot civil. II. p. 285, Valiente p. 117, Cénac Moncaut I. p. 413, Cavanilles I. p. 254. Den Gipfel der Unkritik aber hält de los Rios p. 30 f. fest, der die Thaten des VII. Jahrhunderts durch die gelehrte Autorität des — Morales beweist, einen um mehr als 500 Jahre entlegnen Zeugen wie Luc. Tud. und die „Weisheit“ von Alfonso und Roderich „verwerthet!“, weil sie König und Erzbischof waren.

Zweifelnd Depping II. p. 299, Marichalar I. p. 450, schon Masdeu X. p. 220, XI. p. 248 (u. Llorente p. 17), abgeschrieben bei Romey II. p. 228 seq., gegen Mariana vertheidigt ihn gut wider alle Beschuldigungen ausgenommen die Ausschweifungen, vgl. Gieseler I. S. 750.

Mehr oder minder kritisch verhalten sich zu der Tradition Aischb. Westg. l. c., Ommajaden S. 24, Ferreras IV. § 6. 11, Lardiz. p. 34, Lafuente p. 455—63 (der in der Apologie freilich mit Recht nicht so weit geht wie Mayans de Siscar); Dunham II. p. 152, Pfahler S. 507, A. de Castro p. 34, Muñoz p. 386—388; gut im Uebrigen Rosseeuw I. p. 376, der aber doch die Verfolgungen Theodifreds, Pelayo's, Roderichs, deren Abstammung von Kindasvinth, Theobemers Seesieg über die Mauren a. 709 und Roderichs Empörung annimmt.

V. Ueber König Roderich und die maurische Eroberung.

Wie die Aelteren z. B. Iserhielm p. 105, sämmtlich, hält noch Manoel de Figueiredo Lisboa 1786 in seiner kritischen Abhandlung dissertação histor.-crit. en que claramente se mostram fabulosos os factos, com que está enredada a vida de R. rei dos Godos. que este monarca na batalha de Guadalete morreo etc. (viele alte Literatur p. 4. 9) p. 9 Theodisfred für den Sohn Rindasvinths: er ist ihm Gatte der Riscita, senhora de sangue real.

Aber auch noch die modernste spanische und französische Geschichtsschreibung thut beßgleichen: so Lafuente II. p. 464—486 trotz seiner Kritik p. 454—463, ebenso Moron I. p. 198, II. 136. 266, Pedraza p. 87, Muñoz I. p. 379, Cénac Moncaut I. p. 413, (Rosseeuw I. p. 328), Marichalar I. p. 451. Ulloa cronol. setzt Roderichs Empörung schon in a. 709; über die Chronologie noch Masdeu X. p. 320—326. Die Empörung, nach El Kou thya p. 3 zu Cordova, nimmt auch an Dunham II. p. 153. Cavanilles I. p. 255 nebst Blendung nach der cronica del rey R.!! Abfall der Söhne Witifa's Murphy p. 57, A. de Castro p. 37, Muñoz I. l. c. Die arabischen Sagen lassen Witifa friedlich sterben und dann mit Umgehung seiner Söhne Roderich, der keinem Königsgeschlecht angehört, erwählen P. y Gayangos I. p. 254 oder sich gegen die Wittwe und den unmündigen Erben empören l. c. Empörung Roderichs gegen W. Rotted IV. S. 157, Pfähler Gesch. S. 511, Dozy p. 33, A. de Castro p. 37, Marichalar l. c. Witifa's Ermordung Dozy l. c. Blendung Helff. l. c. Abd El Hakem bei Johnes p. 18 nennt Roderich the lord of Andalus, who used to reside in Toledo; nach Joh. Bicl. cont. comes in Cordova; daher dux von Biscaya de Rogatis p. 6. Das Richtige

ist, daß W. natürlichen Todes zu Toledo starb und R. durch tumultuarische Wahl einer Adelspartei (Luc. tud. l. c. R. tumultuose regnum hortante senatu invadit.) mit Ausschluß der Söhne succedirte.

Gibbon c. 51 verwerthet die späten poetischen Darstellungen zu einem seiner anmuthigen Geschichtsbilder von freilich mehr künstlerischer Wahrheit als historischer Richtigkeit.

Die ganze Cava-Mythe recipirt Pedraza p. 87, Sotelo p. 231, de Catel p. 510 (etwas abweichende Version), San Pedro Pascual, der Witifa statt Roderich nennt, die cronica general, Cardonne I. p. 65, Berganza p. 84, (crisis p. 59 bekämpft Pellicer's Kritik), Alcocer I. 42, Murphy p. 56, Morales VI. p. 369 und Iliberia p. 225 (gegen Conde), Joh. M. Goth. p. 531, Desormeaux I. p. 70, Villadiego p. 58, Mayerne p. 193. Cava's Vater heißt in den arabischen Sagen Jlyán, Abd El Hakem bei Johnes Ilyan, lord of Septa, governor of the straits. Vgl. Puiades p. 352, Pisa p. 121 Beuter p. 411, P. y Gayangos I. p. 255 sehr schön p. 257, Saavedra y Faxardo p. 400 etc.; aber auch noch bei Moron II. p. 266, Weil I. S. 516, Marichalar I. p. 451, und de los Rios p. 30—33 l. c. (Florinda heißt sie hier mit dem alten romanhaften Namen.) Dozy II. p. 51, Alcántara I. p. 289, Julian del Castillo p. 113, Iserhielm p. 102.

Auch die Episode der maurischen Sclavin Alifa, die sich in dunklem Gemach dem König für ihre Herrin ausgiebt, recipirt Tomeo y Benedicto I. p. 162.

Zweifelnd Depping II. p. 303; stillschweigend ausgeschlossen bei de Castro, Cadiz I. p. 210.

Die Darstellungen schwanken zwischen Verführungen und Gewalt Abd El Hakem p. 19.

Dagegen fassen den Bericht als Sage Vaissette I. p. 377, sehr gut schon Mayans I. S. 398, Masdeu X. p. 223, Valiente p. 116, Cavanilles I. p. 335; vgl. Gamero p. 316, A. de Castro p. 36, Rosseeuw I. p. 379. Aschbach Ommajaden S. 80; er läßt Julian Roderich deshalb nicht anerkennen, weil die Söhne Witifa's, Eva und Sisibut, und sein Bruder Oppa, an Julian festhaltend, den Kampf gegen den Numasser Roderich noch fortführten (unerweislich), ebenso Muñoz p. 399, ähnlich Weil I. l. c.

Ueber den arabischen Ursprung des Namens Cava (arabisch: Dirne, sonst Florinde), und Alifa (Morales Iliberia p. 225) und der

Sage s. Conde I. S. 26. Der „Brief Cava's“ bei Mariana VI. 21 ist lesenswerth; gegen Cava's Existenz schon Mayans I. S. 398, Masdeu X. p. 223. Alfs. M. weiß noch nichts von ihr und Julian; er nennt nur die Söhne Witika's als Verräther; s. aber auch A. de Castro p. 40.

Der erste Abendländer, der die Cava-Sage bringt, ist der Mönch von Silos aus dem XI. und XII. Jahrhundert; hienach dann Rod. tol. und Luc. tud.

Zur Zeit scheint in Spanien die Deutung vorzuherrschen, daß „violar à la Caaba“ ursprünglich Austreibung einer unter Wamba eingewanderten judaisirenden (arabischen?) Secte Caab durch Egila und Cc. T. XVII. bedeutet habe; s. die Literatur bei Gamero p. 318.

Ueber die Sage von dem scheulosen Erschließen des geheimen Gemaches (oder der Truhe) im Palast zu Toledo, das kein Gothenkönig vor ihm zu betreten gewagt, durch Roderich (Abd El Hakem bei Johnes p. 20), El Kou thya bei Cherbonneau p. 8, aus Habsucht oder Neugier, wo man dann die drohenden Gestalten der Mauren und eine böse Prophezeihung findet, — ein Adler wirft dann einen Brand auf das Dach und das Haus geht in Flammen auf, — zuerst Chron. bei Rod. tol. III. 18, Julian del Castillo p. 113, gut dagegen schon Valiente p. 115, A. de Castro p. 36, (dann Murphy; auch über Roderich's Palast zu Al-mobavar bei Cordova p. 55), weitere spanische Sagen bei Pedraza p. 84, zumal von dem wunderbaren Wirbelwind und der Deutung durch den Bischof von Granada, dann von der Prophezeihung Merlins Julian del Castillo p. 113, Puiades p. 352 „pronosticos de la perdida de España“, Pisa p. 120, Weil I. S. 521.

Dagegen Muñoz p. 388, Cavanilles I. p. 335, Rosseeuw I. p. 482 f.

Maurische Sagen über Gefechte mit Tarif schon unter Witika um Tanager Pascal y Gayangos I. p. 254, maurische und spanische über den Seesieg von a. 709 unter Theodemer, arab. Rosseeuw I. p. 380. 440, vgl. Weil I. S. 519.

Ueber die Bewegungen und Gefechte vor Guadalete viele Fabeln und Erfindungen bei de Castro, Cadiz I. p. 214—218. Widerstand Theodemers und Edeons gegen die Mauren p. 211; vgl. Figueiredo p. 10. Landung auf Gibraltar 30. April a. 711, in Spanien 1. Mai Weil I. S. 518.

Ueber die Schlacht am Guadalete vgl. die Sagen und Fabeln bei Conde I. p. 29. 36, Murphy p. 57, Fernandez y Perez p. 113, Morales VI. p. 372, (A. de Castro p. 40), Hiberia p. 215—221, Weil I. S. 520, P. y Gayangos I. p. 274, (E. A. Schmid Arag. I. Die Gothen glaubten lange nicht, daß die Araber mehr als einen Beutezug, daß sie dauernde Eroberung und Niederlassung bezweckten. Vgl. Rosseeuw II. p. 35, P. y Gayangos I. p. 275, über die Vorgänge seit der Landung p. 265—275, Verrath unter dem Art p. 270 gewiß aus der Sage zu entnehmen. Aschb. Ommajaden S. 31 nach maurischen Berichten siegen 25,000 Araber über 90,000 Christen. Murphy l. c. 40,000—70,000. Den Uebergang Julians und der Söhne Witika's in dem Gefecht nimmt noch Rosseeuw I. p. 387 an: die berühmte spanische Romanze über die Schlacht p. 485.

Ueber des Königs Flucht auf seinem treuen Roß Drella Rosseeuw I. p. 387.

Roderichs Wittwe Egilo soll dann Abdulaziz neben andern *etwa* Gothinen in seinen Harem aufgenommen haben (Isid. pac.), umgekehrt giebt Roderich eine Maurin, Zara Abualiassa, zur Gattin Abulcacim Tarif Abentarique, p. 1—39, dessen Fabeln eine Hauptquelle für de Rogatis wurden.

Roderichs Grabchrift zu Biseu in Portugal hält auch noch für echt (wie Beuter p. 41, de Catel p. 510 und Iserhielm p. 104; Aldama I. a. 1859! Dagegen, zumal gegen die verläumberischen Zusätze, Figueiredo p. 21, der ihn mit Recht in der Schlacht fallen läßt: gegen Fabeln über seine späteren Schicksale als Mönch, die sich an das Bild de Nuestra Señora de Nazareth in Cauliana knüpfen p. 33 und über seine Bußen und Teufelsversuchungen die *coronica del rey don Rodrigo*.

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

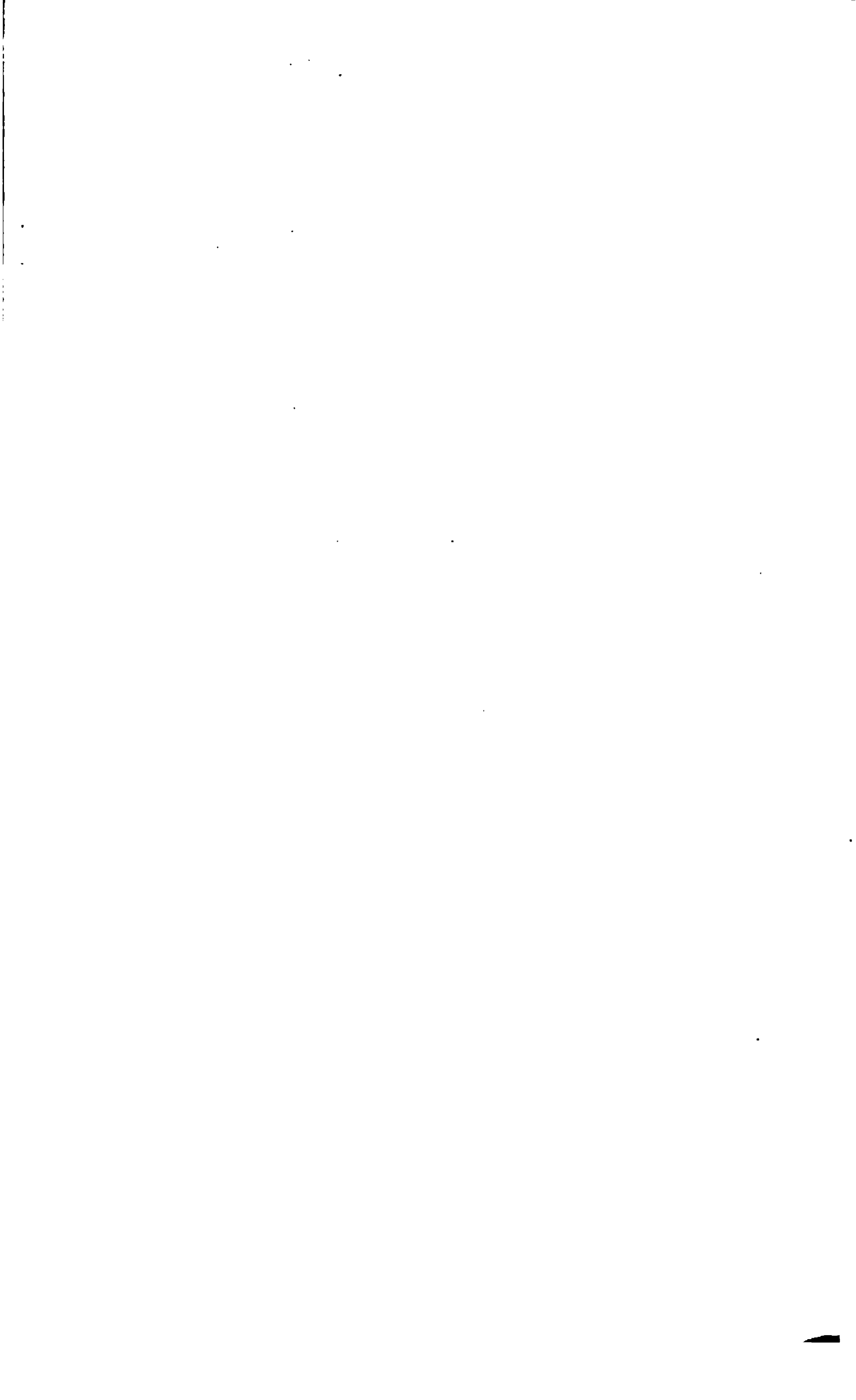
40

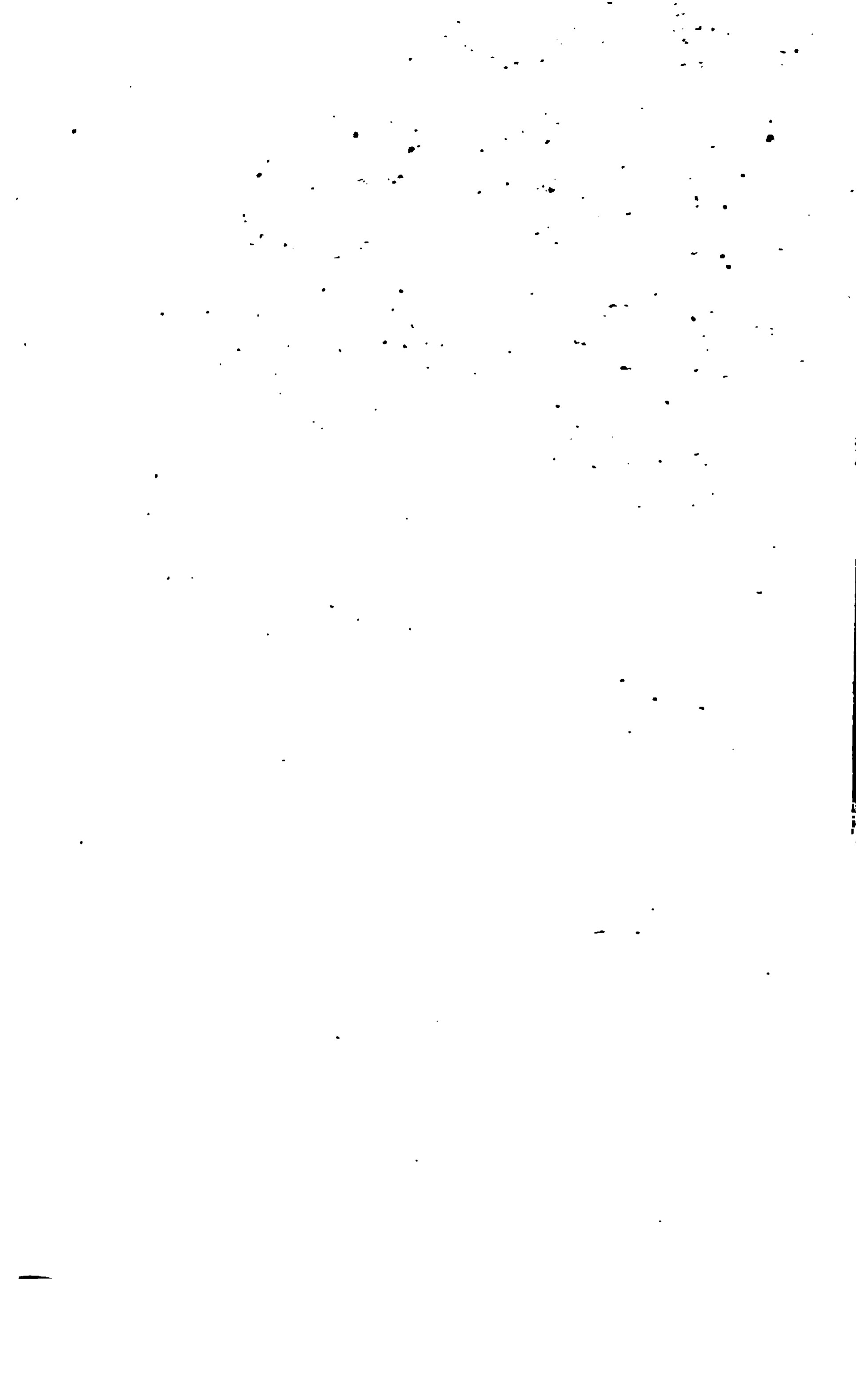
41

42

43







APR 19 1951

